4° Jus. Pract. 159 (1

2/30

<36602478000015

<36602478000015

Bayer. Staatsbibliothek

Der
Kluge Beamte /
Oder
INFORMATORIUM JURIDICUM OFFICIALE,

Das iſt:

Unterricht / wie ſich ein Beamter in denen ſeiner Herrſchafft zukommenden hohen Landes und Territorial-gerechtſamen regalien und Herrlichkeiten / dann auch Ober- und Nieder-Gerichten belehren / und nach gewiſſen hierinn berührten Caſibus zu ſeiner Herrſchafft Nutzen verhalten / ſich aber ſelbſt dabey auſſer Verantwortung ſetzen könne.

Allen treuen Obrigkeitlichen Beamten zur Vermehrung ihres Eifers in ihren Amts-Verrichtungen und Facilitirung obhabenden ſchweren Amts /

Auf vielmaliges Erſuchen guter Freunde ſampt einem ordentlichen Regiſter zum Druck befördert

Durch

GERMANUM PHILOPARCHUM.

NURNBERG / Verlegts Johann Hoffmanns ſel. Wittib und Engelbert Streck / Im Jahr 1701.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Lieber Leſer/

VOr die Gelehrten etwas beſonders in Lateiniſcher Sprache zu ſchreiben / iſt durch die ſtätswürige Ubung ſo gemein worden / daß man faſt zweiffeln möchte / ob man deßwegen in unſerm Seculo ſich einiger Ruhms-Erlangung weiters getröſten dürffe: Hingegen ſiehet man gar wenig / beſonders von Rechts-Sachen / als wovon *ich* vornehmlich wil verſtanden ſeyn / die in unſerer hochteutſchen Mutter-Sprach hervor kommen. Wir Teutſchen meiden das angebohrne dergeſtalt / daß da andere Nationes und Völcker alle wichtige Sachen gerne in ihrer Landts-Sprach überſetzt wiſſen wollen / wie dann ſolches unter und vor andern denen Frantzoſen rümlich nachzureden iſt / wie die Eleganz einer frembden Sprach affectiren / und derſelben unſere Kopffs-Arbeit widmen; da doch unſere Mutter-Sprach noch wohl ſo viel werth iſt / daß wir unſere Mühe derſelben aufopffern. Zwar iſt es nicht oh-

ne / es hat die Lateiniſche Sprache ſo zu ſagen ihre gewiſſe reſervata, die keiner andern dergeſtalt / wie dieſer / anſtehen / wobey ſie auch billig zu laſſen / und in dieſem paſſu der teutſchen Sprache keines wegs zu unterwerffen iſt / nur ſo mehr / wann ungeſchickte Leute von denen verſionibus und Uberſetzungen ihren Nutzen öffters mit des Nächſten Schaden machen wollen / wie wir Exempla, abſonderlich bey denen Mediciniſchen verteutſchten Büchern anführen könten: Gleichwohlen aber hat es mit der Jurisprudenz eine andere Bewandtnuß / welche wie ſie ſich noch eher als die Medicin aus Büchern lernen läſſet / und die dabey begangene defectus remiſſibler ſeyn / als die ein Artzt begehet / alſo gereichet es ihm nur zum Schimpff / wann man Juriſtiſche Schrifften ins Teutſche verfaſſet / oder überſetzet / beſonders wo man ſeinem Nächſten einen notablen Nutzen dabey ſchaffen kan. Nun iſt aber jedermann bekannt / und lieget öffentlich am Tag / welcher geſtalt hin und wider Fürſtl. Gräffliche und andere Beambte zuweilen genug wichtigen Dienſten / es ſey nun daß ſie directè und durch rechtmäſſigen Beruff / oder per indirectum & viâ obliquâ, durch Gunſt / Beſchmierung oder Heyrathen bißweilen auch / wo man der Beſoldung ſchonen / oder es ein kleines Amt nicht anderſt leiden wil / aus Nothwendigkeit vorgeſetzet werden / die vom jure weniger als nichts / vom Latein auch nichts mehrers / am wenigſten aber von Jure Territoriali, Regalien und Hoheiten / wie ſie ihren Obern zu Nutzen denſelben vorſtehen ſollen / inne haben / wodurch dann die Herrſchafft leicht zu Schaden kommen / eine privat-Sache

wider die Rechte decidiret/ und in fine dem Beamten ſelbſt das gröſte Unglück auf den Hals gewelzet werden kan. Solchem nun in etwas vorzubauen/ habe auf unterſchiedener guter Freunde Aufmunterung dieſes in der kürtze dahin abzielende Werck vorzunehmen/ und hierinnen GOtt dem Allmächtigen zu Ehren/ und meinem Nächſten zum beſten/ einem der Rechten unerfahrnen Beamten in dieſem Tractat informiren wollen / was Jura Territorialia, Regalia und andere Hoheiten/ wie nicht weniger die Jurisdiction und wie vielerley ſelbige ſey / damit ſeiner Herrſchafft er hierinnen nichts vergebe / ſelbſt auch ſeinem Amt deſto beſſer und nützlicher vorſtehen/ und ſich auſſer Verantwortung ſetzen könne/ nicht zweifflend/es werde ein jeder ſo gelehrt als ungelehrter/wo er kein Klügling/uñ ſonſt ungewohnet iſt/ andere zu beneiden/ hierinnen etwas finden/ ſo ihn vergnügen wird. Einen vollkommenen Rechtsgelehrten Beamten aber hierdurch zu machen/iſt mein Abſehen nicht/obſchon ſelten ein Caſus vorfallen wird/ von dem du nicht / geneigter Leſer/hierinnen Nachricht uñ einige Anleitung finden wirſt. Iſt dir dieſe Arbeit angenehm/ ſo kan ins künfftige auch eine Information nach den gemeinen Rechten vor einen Beamten folgen/ und ſich darin des Methodi Inſtitutionum Juris bedienet werden. Inzwiſchen wird der geneigte Leſer unbemühet ſeyn/ dem Authori dieſes Werckes allzubeſtern nachzufragen/ nachdem man heut zu Tag bey ſeiner beſten Intention und adhibirten Bemühung gemeiniglich nur die unbillige Cenſur anderer ſo neydiſch als allzu curioſer Köpffe ſich exponiret ſehen muß/deren ich mich dann durch unſchädliche

liche ſubſtituirung eines fingirten Namens zu entziehen trachte / wo ich aber auch hierinn nicht ſollte zu meinem Zweck gelangen / ſo werde ich mir doch nicht pro Lege vorſchreiben laſſen / mich mit einem Klügling abwerffen / und meine geführte Meinung wider eine andere defendiren zu müſſen / ſondern wie ich einem jeden gerne ſein Talent und meinem weit übertreffenden Verſtand gerne gönne / alſo ſoll er auch nicht erfahren / daß ich ihn deßwegen anfeinden werde / wañ er ſchon von meinen meiſtentheils mit Authoritatibus Legum, & Doctorum beſtärckten Meinungen diſſentiret. Mundus enim negitur opinionibus. GOtt der allein Weiſe / laſſe inzwiſchen dieſe Arbeit zu ſeiner Ehre / und des Nächſten Nutzen außſchlagen / und keinen andern als æquitablen Gemüthern in die Hände kommen / deren Faveur ich auch dieſelbe und mich beſtens empfehle.

Von Gottes Gnaden Wir Chriſtian Ernſt / Marggraf zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preuſſen / zu Stetin / in Pommern / der Caſſuben und Wenden / auch in Schleſien / zu Croſſen und Jägerndorff / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürſt zu Halberſtadt / Minden und Camin / Entbieten allen und jeden unſern Haupt nnd Amtleuten / auch denen von Adel / denn Cäſtnern / Verwältern / Vögten / Richtern / Befechlshabern / Burgermeiſtern und Räthen der Städte / auch Schuldheiſſen / Viertelmeiſtern / und Gemeinden / in Märckten / Flecken / Dörffern / und ſonſten / unſern ſämtlichen Unterthanen / Uuſers Landes / und Fürſtenthums / Ober- und Unterhalb Gebirgs / und Männiglichen / denen diß unſer offen Patent fürkommt / oder wißlich gemacht wird / unſere Gnade und alles Gutes / und fügen ihnen / ſamt und ſonders hiemit zu vernehmen ; Nachdeme vor- und in Zeit unſerer geführten Regierung / nicht allein von unſern Beamten / ſondern auch allen den jenigen / ſo in unſerer Obrigkeit / und Gebiet das Zehendrecht erlangt / und an ſich gebracht / vielfältige Klagen geführt / und wir noch darüber glaubwürdig berichtet worden / auch ſelbſten im Wercke erfahren / was vor groſſe unzuläßige Gefährlichkeiten / ſich unſere Unterthanen / Zugehörige / und Einwohnere / in Beſtehung / Sammlung / und Reichung der Zehenden / die ſeyen zu Dorff oder Feld / tod und lebendig / an Wein / Getraid / Heu / Schmalſaat / und andern Zehendbaren Früchten / an vielen Orten / zu ſtrafbarem Ungehorſam / zu wider aller Zehendrecht / ungebühr- betrieg- und widerſetzlich erweiſen / daß ſie / nicht allein in Beſtehung der Zehenden / allerley vortheilhafftige Practiquen machen / die Dorffs-Gemeinden / oder etliche davon / daß keiner wider den andern beſtehen / oder einigen Frembden / den Beſtand des Zehendens laſſen ſolle / ſich zuſammen verbinden / ja ſo gar den Zehendherrn / die Sammlung zu verwaigern unterſtehen / und an theils Orten gar verſchweigen / Item von zehendbaren Feldungen ziemliche Bezirck und Stücke an ihren Häuſern verzäunen / verſchräncken / und den ſchuldigen Zehenden von dem Getraid / ſo darinnen gebaut / allein / der Verzün- und Verſchränckung halber / aufhalten / oder wohl auch unverzeunt ausziehen / ſelbſten einander befreyen / und alſo den gebührenden Zehenden vorenthalten / darzu / verbottener Weis / Abend-Böcke (wie mans nennet) nehmen / und mehr andere nachtheilige Einträge gebrauchen / ſich auch biß dato / an etlichen Orten / unſere Zehendbare Unterthanen und Inwohnere unterſtanden / das Getraid uffm Feld abzuſchneiden / ohne Hinterlaſſung der gebührenden Zehend-Garben / oder doch ſolche geringer zu binden / und die Aehren in gemelten Zehend-Garben abzuſchneiden ; Ferner wird auch dieſes für einen ſondern Betrug und Hinterung angezogen / indeme theils Orten uf ſolchen Güt-

tern/ worauf ſowol wir/ als andere/ des todten und lebendigen Zehenden berichtiget/ das gantze Jahr Schaaf gehalten werden/ wann aber die Zeit zur Auszehendung herbey nahet/ pflegen ſolche Leute/ gemelte ihre Schaaf/ entweder gar hinwegzuthun/ oder doch ſtatt der Trag-Schaafe/ Hämmel/ und ander gültes Viehe/ zu höchſt-verbottenen Vortheil/ und Hintergehung des Zehend-Herrns/ zu ſubſtituiren. Und ob ſchon der lebendige Zehend/ nichts davon ausgenommen/ verliehen wird/ unterſtehen ſie ſich doch/ bald von den Pferden/ Schweinen/ Ziegen/ Gänſen/ und anderm Viehe/ auſſer den Kühen/ keinen zu geben/ oder vor zuwenden/ es wäre nicht Herkommens/ da man doch ehedeſſen/ uff ein und andern Dorff dergleichen nicht ausgezogen. So wird auch theils Orten denen Zehend-Beſtändnern/ wider alle Recht und ungewöhnlicher Weis/ mit Vorenthaltung des Zehendens zugemuthet/ die abgeſchnittene und gebundene Garben auf die Wagen zu langen/ indeme man ihnen die Neün/ ohne ihre Hülff/ reichen/ und dadurch erſt die Zehende verdienen ſolle/ rottiren ſich zuſammen/ fahren zugleich auf das Feld/ und wann ein Zehender/ wie leicht zu erachten/ nicht aller Orten ſeyn kan/ nehmen ſie die Zehend-Garben mit davon/ es mag gleich einer laden/ was er will/ und gebrauchen ſich alſo ihres ſelbſt-eigenen Gewalts/ oder da der Zehendner darüber eifert/ ſchneiden ſie theils von einander/ zerſtreuen und verderben dardurch die Früchte/ binden auch wol ſolche Garben/ daß man ſie nicht regieren kan/ dadurch öffters geſchehen/ daß die Leute davon groſſe unheilbare Leibes-Schäden überkommen. Uber das dörffen ſich dieſelben weniger nicht gantz vortheilhafftig unterfangen/ die Zehendbare Wieſen abzugraſen/ den Heü-Zehenden dadurch zu ringern/ und an ſolchen Orten/ wo es hergebracht/ an ſtatt des gehörigen Zehenden Schobers/ oder Bühr/ nur etwas weniges/ oder ein Brech-Schöberlein geben wollen/ da aber der Zehend zu Geld vor Alters angeſchlagen/ weigern ſich theils ſolches zu reichen/ und gantz zu läugnen. Neben deme auch die Neubrüch und umgeriſſene Wieſen/ ſo keinen Zehend geben/ auch ſonſt verſchiedene andere Stück/ theils gantz/ theils halb/ mehr und weniger Zehendfrey darzu geben/ und dafür zu halten/ do doch vor unverdencklichen Jahren dergleichen umgeriſſene Stücke länger nicht/ als auf drey Jahr/ ohne Zehend-Reichung paſſirt/ und zu recht erkandt worden. Es laſſen auch etzliche ihre Felder liegen/ gebrauchen ſich deren zu Wieſen/ und vermeinen dadurch den Zehenden unterzuſchlagen; Da doch der Zehendherr/ von ſolchen/ als einen Zehendbaren Stück/ den Zehenden ebenfals/ es wachſe darauf/ was da wolle/ zu nehmen befugt. So will auch in den Weinbergen ein nicht geringer Betrug vorlauffen/ indeme die Unterthanen/ ehe es zur Weinleß kommt/ die meiſten Trauben ausſchneiden/ und auf den Märckten verkauffen/ welches ebener maſſen da ein zu groſſer Mißbrauch vorgienge/ nicht zu verſtatten. Ferner widerſetzen ſich theils gar den Schmaalſat-Zehenden/ als Kraut/ Ruben/ Geſpünſt/ und anders zu reichen/ theils aber wollen nicht geſtatten/ wo keine gantze/ oder nicht ſo viel als zehen Peth mit der Stangen auszehenden/ ſondern nur

nach

nach ihrem Belieben / etwas ſtehen zu laſſen / und alſo auf oberzehlte / und mehr andere Wege / den Zehenden / zu unbillich-unleidentlichen Schaden und Nachtheil / zu ringern / Unſere und Unſerer zugehörigen Geiſt- und Weltlichen / die in Unſerm Land und Fürſtenthum Zehenden haben / hergebrachte Zehends-Gerechtigkeit / wider Recht und Billichkeit / zu beſchweren / ja gar / wider alle Zehendrecht zu verfahren. Uber dieſes dem Zehend-Herrn / wann ſchon in einem oder andern Dorff gnugſame Gelegenheit / Raum und Platz vorhanden / nicht ein Oertlein / das Zehend-Getraid darein zu legen / um einen billichen Beſtand-Zinß vergönnen / weniger verſtatten wollen / ein Städelein zum Zehenden aufzubauen / ſo doch füglich nicht verwehret werden kan. Wann wir aber alle und jede oberzehlte Mißbräuch / und andere dergleichen unbillich-gefährlich- und sträffliches Fürnehmen / in Unſerm Land- und Fürſtenthum / Obrigkeit / und Gebieth / ſonderlich um unſers ſelbſt dabey verſirenden Intereſſe, und mehren theils Uns betreffenden Abgangs halber / länger alſo zugeſtatten / oder ſothanen unverantwortlichen Beginnen weiters zuzuſehen nicht gemeint / ſondern gleich andern angräntzenden benachbarten Chur- und Fürſtenthumen / zu Abhelffung deſſen allen / gemeſſene Verordnung zu thun / gnädigſt entſchloſſen; Als befehlen und gebieten wir hiemit ernſtlich / auch nach Geſtalt des Verbrechens / bey ſchwerer ohn-nachbleiblicher Straff / daß ſich keiner Unſer / und Unſers Fürſtenthums Unterthan / Zugehöriger und Verwanther / noch auch andere in unſerm Land / Obrigkeit und Gebiet Seßhaffte unterſtehen ſollen / durch ob-berührte / oder andere Weis und Weg / wie die ſeyn / genennt / oder erdacht werden mögen / an den ſchuldigen Zehenden / zu Dorff / und Feld / tod- und lebendigen / Uns / und andern Zehendherrn / oder Ihren Zehend-Beſtändnern / einige Verhinderung oder Einhalt zu thun / noch gefehrde / zu Schmälerung des Zehenden / zu gebrauchen / ſonderlich aber ſich der Abend-Böcke zu enthalten / den Schnittern nicht mehr zu geſtatten / daß ſie von den geſchnittenen Getraid / oder gebundenen Garben / des Abends ichtwas heimtragen / weniger das dem Zehendherrn / oder deren Beſtändner / oder Sammlern / obgedachte Auflangung der Garben (welche weder beſagte Zehendherrn noch Zehend-Beſtändnere ſchuldig) ferner an- und zugemuthet werde / ſondern daß ein jeder / ſeinen gebührenden zehenden Theil / (es wäre dann an etlichen die zwantzigſte oder dreißigſte Garb hergebracht) an allerley Früchten / es ſey wie obſtehet / an Getraid / Schmalſaat / Heu / oder andern / groß oder klein / todten oder Lebendigen / zu Dorff / und Feld / worunter die Neubruch / oder Neugereuth / und andere bißhero Zehend-frey dargegebene Stück in ſpecie verſtanden werden (es wäre dann daß ſolche ab immemoriali tempore, frey geweſen / und dieſes gnugſam erwieſen würde /) nichts ausgenommen / ungeringert der Garben / Heuſchober / oder anders / wie es genennet mag werden / Uns / den Zehendherrn / auch andern / ſo dergleichen berechtiget / und deren Beſtändern / ohne einige Gefahr / Schmelerung und Wiederſetzung / gehorſamlich und gutwillig / reichen und geben / und da die geordnete Zehend-Beſtändner oder Sammler

)()(2

ſer nicht jedesmals vorhanden / doch den rechten Zehenden im Feld liegen / und bleiben laſſen / daß ſich auch jetzt / und ins künfftig die Dorffſchafften uud Gemeinden / ingemein / und in ſonderheit / gäntzlich enthalten ſollen / in Beſtehung der Zehenden dem Zehendherrn zu Gefahr Practiquen zu machen / noch / ſich / wer jedesmal allein die Zehenden zu beſtehen / ſich eindringen möchte / Rottenweiſe auszutheilen / beſonder daß jedem / wer er ſey / darzu / wo der geſeſſen / und Orten oder Dorffſchafften der Zehend gelegen / frey ſtehen ſolle / den Zehenden jedes Orts zu beſtehen / und ſeines Gefallens / wie ſichs gebühret / einzuſammlen / ungehindert der Dorffſchafften / oder Gemeinden / in welcher Feldungen der Zehend gelegen / und ſonſten männiglichs / bey Vermeidung obbedeuter / und anderer ernſtlicher Straff / ſo einem jeden / nach Verwirckung / wie ob ſtehet / fürgenommen werden ſolle. Befehlen und gebieten demnach allen und jeden / Unſern Haupt- und Amtleuten / Cäſtnern / Stadtvögten / und andern jedes Orts beſtellten Dienern / ob dieſem Unſern Mandat veſtiglich zuhalten / gegen die Verbrechere unnachläßig mit der Straffe zu verfahren / uns die Verbrechung jedesmal zu berichten / und gnädigſten Beſcheids ſich in Unterthänigkeit zu erholen.

Darnach ein jeder / den dieſe Zehend-Sache betrifft / ſich zu richten / und vor androhender unnachläßiger Straff zu hüten. Geben in unſerer Reſidenz-Stadt Bayreuth / unter Unſerm hiemit vorgedrucktem Fürſtl. Cantzley-Secret, den 20. Monats-Tag Junii / Im Sechzehenhundert / Sechs und Sechtzigſten Jahr.

MAN-

MANDATUM.

Wie es in dem Stifft Bamberg der Zehenden halben gehalten werden ſoll.

VOn GOttes Gnaden Wir Neidthardt / erwehlter und beſtetigter Biſchoff zu Bamberg und Domprobſt zu Würtzburg. Wiewollen Unſere löbliche und geehrte Vorfahrere / Chriſtſeel. milder Gedächtnuß / wie auch wir verſchienenes 1592. Jahrs offene Mandata und Geboth ausgehen laſſen / welcher Maſſen alle Gefährligkeit in Beſtehung / Samlung und Reigung der Zehenden in Unſerm Stifft / Fürſtenthum / Obrigkeit und Gebiet / bey Unſern und Unſers Stifftes Unterthanen Zugehörigen und Verwandten / ſo Zehenden zu geben ſchuldig / oder die beſtehen wollen / vermieten werden / und ſich der ſchuldigen Gebühr hierin erweiſen ſollen / ſich auch gebührt ſolchen nothwendigen Mandaten ſchuldigen Gehorſam zu leiſten; So gelanget Uns doch glaublichen an / befinden es auch ſelbſt nur zu wahr ſeyn / daß denſelben mehr / als in einem Wege zuwider gehandelt / ſonderlich daß ſich durch Unſere und Unſers Stiffts Unterthanen / Verwandten / Zugehörigen und Einwohnenden unterſtanden werde / in Reichung der Zehenden / der ſey zu Torff oder Feld / Todter oder Lebendiger / an Wein / Geträidt / Heu / Schmalſaat und andern zehentbaren Früchten / an vielen Orten zum offtermalen / ungehorſam / ungebührlich / widerſäſſig und betrüglich zu erweiſen / nicht allein in Aufraigung und Beſtehung der Zehenden / allerley ungebührliche practica zu machen / ſich in den Dörffern Rotten-weiß auszutheilen / und daß keiner wieder den andern ſtreichen / oder Frembden zubeſtehen / auch je bißweilen den Zehendherren ſelbſt / den Zehend zu ſamlen / nicht zulaſſen wollen / gegen einander beyſondern ihrer verglichenen Straffen zu verbinden / ſondern auch die Zehenden in Reichung derſelben an etlichen Orten zu verſchweigen / weite Oert-Voldung an ihren Häuſern zuverzäunen und zuverſchräncken / den Zehenden vom Geträidt / Wießmat und auf den Bäumen ſo darein gebauet allein der Verzäunung und Verſchränckung halben aufzuhalten / oder auch wohl unverzäunet auszuziehen / ſelbſt einander zu befreyen / und alſo den begehrenden Zehenden zu

verneuren / darzu gefährlicher Weiß durch Abendböcke und andern nächtlichen Einträgen in viel Wegen / fürnemlich des ſich unterſtanden würdet / das Getráid abzuſchneiden / und die gebührenden Zehend-Garben nicht liegen zu laſſen / und do die Zehend-Garben gleich liegend bleiben / daß doch dieſelben geringer als die andern gebunden / Item / daß an etlichen Orten der gebührende Zehend / auch darum vorgehalten / daß an die Zehender oder Zehend-Beſtándner unfüglich begehrt / die abgeſchnittene Garben aufzulangen: Item / die Wieſen abzugraſen / von dem Heu nicht der gebührende zehende Theil / ſondern mit Banden / ſo viel man binden / oder mit einer Gabel von einem Schober nehmen kan / zu verzehenden / auch wohl die Zehend-ſchobere etwas geringer / als die andern zu machen / und alſo in der / und ſonſt andere Weiß den Zehenden zu unbillig und unleidlichen Schaden / Nachtheil und Ringerung Unſer und Unſers Stiffts / auch deſſelben Unſers Stiffts Zugehörigen / Geiſtlich / Weltlich und anderen (die uns nicht verwand / aber in Unſern Stifft Zehend haben) hergebrachten Zehends-Gerechtigkeit / wider Recht und Billigkeit beſchweren / abtragen und entfrembden / auch noch über das berührte mandata in etlichen Orten zu ihrem Vortheil / wider den ausdrücklichen Buchſtaben / deuten und auslegen wollen; Wann uns aber ein ſolcher Ungehorſam / wiederwertige Auslegung / und dergleichen gefährlich / unbillig und ſträflich Fürnehmen und Erzeigen in Unſerm Stifft / Fürſtenthum / Obrigkeit und Gebiet zu geſtatten oder zuzuſehen nicht gemeynet / ſo werden Wir verurſachet / obvermeld Unſererer Vorfahrere Mandata wiederum zu verneuern / und die in Mißverſtand gezogene Puncten zu erläutern und zu erklären: Als wir dann hiemit mit Rath und Bewilligung des würdigen Unſers Domcapituls thun; Gebieten demnach ernſtlich bey 40. fl. und das nach Verfahrung und Befindung der Sachen / welche dieſem Unſerm Mandat zuwider handeln / ſchwerer Leibes-Straff / damit gegen einem jeden Verbrecher dieſes Unſers Gebots nach Gelegenheit unnachläßlich fürgenommen und verfahren werden ſoll / daß ſich keiner Unſer oder Unſers Stiffts Unterthan / Zugehörigen und Verwandten / noch auch andere in Unſerm Stifft / Obrigkeit und Gebiet unterſtehen ſolle / durch obberührt oder andere Weiß und Wege / wie

die

die ſeyn oder genandt werden mögten / an den ſchuldigen rechten zehenden Theil / zu Dorff und Feld / todt und lebendigen / dem Zehend-Herren oder ihrem Zehends-Beſtändnern / einige Verhinderung oder Einhalt zu thun / noch Gefehrde zu Schmälerung des Zehends zu gebrauchen / ſonderlich ſich zu enthalten / (wie bißhero unbillig und unfüglich an etlichen Orten beſchehen) Abendsböcke zunehmen / noch daß den Schnittern geſtattet werden ſoll / abends von dem geſchnittenen Getraid oder gebundenen Garben nichts heimzutragen / noch wegen begehrten unfüglichen Uflangens der gebundenen Garben / den Zehenden (denn es weder Zehend-Herr noch Zehend-Beſtändner zu thun nicht ſchuldig) zu verweigern noch aufzuhalten / ſondern daß ein jeder ſeinen gebührenden zehendenden Theil (es wäre dann an etlichen Orten die 20. oder 30te Garbe / oder ſonſt ein anderes wiſſendlich oder unſtrittigen Herkommens) an allerley Früchten / es ſey wie obſtehet / an Wein / Getraid / Schmalſaat / Heu oder andern / groß oder klein / todt und lebendig zu Dorff und Feld / nichts ausgenommen / ehe einige Gefahr ungeringert der Garben / Heuſchober oder anderes / wie es genandt mag werden / den Zehend-Herrn und ihren Beſtändnern / ohne einige Gefahr / Schmählerung und Widerſetzung gehorſamlich und gutwillig reiche und gebe / und da die ordentlichen Zehend-Beſtändner oder Samler / nicht jedesmahl vorhanden / doch den rechten Zehenden im Feld liegen und bleiben laſſen / daß ſich auch jetzo und inskünfftig die Dorffſchafften und Gemeinden ingemein oder inſonderheit / gäntzlich enthalten / an Beſtehung der Zehenden den Zehend-Herrn zu Gefahr practica zu machen / noch ſich Rotten-weiß auszutheilen / wer jedesmahl allein auf die Zehenden ſtreichen ſoll / beſonder daß jedem / wer der ſey / darzu wo der geſeſſen / und welcher Ort und was Dorffſchafften der Zehend gelegen / frey ſtehen ſolle / um den Zehenden jedes Orts zu ſtreichen / denſelben zubeſtehen / und ſeines Gefallens / wie ſichs gebührt / einzuſamlen / unverhindert der Dorffſchafften oder Gemein / in welcher Feldung der Zehend gelegen / und ſonſten Männigliches / bey Vermeidung obberührter und anderer ernſtlicher Straff / ſo gegen einem jeden nach Verwürckung / wie obſtehet / fürgenommen werden ſoll / befehlen und gebieten hierauf allen und jeden Unſeren Ampt- und Haupt-

Leuten /

Leuten / Schuldheiſſen / Pflegern / Caſtnern / Vögten und anderen Unſeren jedes Orts beſtalten Dienern ob dieſen Unſeren Mandat feſtiglich zu halten / gegen den Verbrechern unnachläſſig mit der Straffe zu verfahren / Uns die Verbrechung jedes mahl zu berahten / auf einen oder den andern Weg / was die Straff ſeyn ſoll / fernern Befehl zu erwarten / darnach ſich ein jeder / ſo dieſe Sache berühret / wiſſe zu richten. Geben in Unſerer Stadt Bamberg / unter Unſerm herfürgedruckten Secret, am Dienſtag den 15ten Monats-Tag Junii, Anno 1593.

Des Klugen Beambtens
Erſter Theil.
Erſter Titul.
Von dem Urſprung aller Obrigkeit und alſo auch der Beambten / was hier dadurch verſtanden werde / deſſen Beſchreibung und nothwendige Beſchaffenheiten.

SUMMARIA.

1. Alle Obrigkeit iſt von GOtt / doch auch etwas natürliches.
2. Die Relpubliquen und Obrigkeitl. Gewalt iſt dem Menſchlichen Geſchlecht nicht zur Straffe von GOtt verhängt: Iſt der Natur gemäß.
3. Die Ein-Herrſchafft iſt die erſte Regierungs-Form / und erfordert Mittels-Perſonen / welche die Regierungs-Laſt tragen helffen / welches den Anfang zu den Obrigkeiten gemachet.
4. Das Wort Obrigkeit iſt ein general Wort / und wie ſie könne definiret werden?
5. Wie eine Obrigkeitlich- oder Ambts-Perſon beſchaffen ſeyn ſoll? Und wer hierzu nicht zu erwählen?
6. Was bey einem Beambten in ſeiner Erwählung in acht zu nehmen.
7. Was von neben-Betrachtungen in Erwählung eines Beambten zu obſerviren / und daß ein Land-Kind vor einen Frembden / ein Gelehrter vor einem Ungelehrten / ein Reicher vor einem Armen / ein

Alter vor einem Jungen ſoll erwählt/ und auf die Religions-Gleich-
heit nicht geſehen werden.

8. Allgemeine Vorſchrifft wie ein Regent in Beſetzung der Aembter ver-
fahren ſoll.

§. 1.

ALs der Höchſte GOtt dieſes Welt-Gäbeude / und letzlich auch dem Menſchen darinn erſchaffen / gab Er Ihm die allgemeine Macht und Herꝛſchafft über alles/ was im Meer und auf der Erden lebte/ deren Er ſich aber nach dem Fall in ſo weit verluſtigt gemacht / daß ſich hernach bey Ihm und ſeinen Nachkommen nur noch einige rudera und baufällige Stücke dieſes herrlichen Vorzugs/ den der Menſch vor allen Geſchöpffen überkommen hatte/ haben antreffen laſſen: Er ſelbſt / der alle Creaturen zu beherrſchen erſchaffen war / muſte in ſeinen Nachkommen leiden / daß einer vor und über dem andern ſich eine Gewalt und Beherrſchung anmaſſete. Denn obſchon dem Stand der Unſchuld nicht wäre zuwider gelauffen / wann einer vor dem andern einen Vorzug Reſpect und Ehrfurcht genoſſen hätte/ und dabey eine gewiſſe Ordnung wäre in acht genommen worden.

vid. Braun. de Magiſtr. c. 1. §. 4.

So wäre doch alles ohne ſolche Zwangs-Mittel zugegangen / deren man ſich heut zu Tag gebrauchen muß. Ob auch ſchon vor und nach der Sündfluth die Eltern und Haus-Vätter das Regiment und Straff-Ambt über ihre Kinder und Hausgenoſſen exerciret / ſo hat doch bey Vermehrung der Menſchen und ihrer Boßheit/ welche dem natürlichen eingepflantzten Geſetz nicht mehr folgen wollen/ ſolche abgenommen/ und ſeynd die Familien in der Welt ausgeſtreuet/ und endlich Anlaß gegeben worden / daß ein gewiſſe Anzahl oder Diſtrict entweder ſelbſt einen Obern erwählet / oder ſich deu Mächtigern unterwerffen müſſen.

§. 2.

Ob nun ſchon auf dieſe Arth die Reſpubliquen und Ober-Herꝛſchafft ihren Anfang überkommen zu haben ſcheinet / ſo darff man deswegen doch nicht glauben oder ſtatuiren/ ob wären ſolche dem menſchlichen Geſchlecht zur Straffe von GOTT verhänget; und als ein Zeichen ſeines Fluchs über daſſelbe eingeführet: Es bleibet bey dem Apoſtoliſchen Ausſpruch: Es iſt kein Obrigkeit (ihrer Ordnung/ Authorität/ Macht und Gewalt nach) ohne von GOtt / und das unmittelbarer Weiſe/ obſchon die Modi und Arten darzu zu gelangen menſchliche Erfindung ſeyn.

Beſold. de præcogn. Pol. c. 6. Carol. von Hagen in Inſtit. Jurispr. publ. lib. 3. c. 1. n. 3.

Und dieſe Ordnung unter denen Herꝛſchenden und Unterthanen iſt der Natur/wie es auch die Heyden abgemercket, gemäß/und ziehet ſie diejenigen / welche an Tugend/Klugheit/Dapfferkeit und Stärcke præcelliren/andern vor.

Ariſtot. 1. Pol. 3.

Dahero auch daß die Ober-Herꝛſchafft der Natur zu wider gleichfalls nicht geſagt werden kan. Welches wider die Anabaptiſten und andere Regier- und Ordnungs-ſchändende Secten in acht zu nehmen.

Joſ. Balth. Braun de Magiſtratu c. 1. §. 1.

§. 3.

Die erſte Regierungs-Arth/ſo nach der Sündfluth ſich vermercken laſſen/iſt/ wo dem Juſtino lib. 1. c. 1. zu glauben/ die Monarchie oder Einherrſchafft geweſen/und iſt damahls ſonder zweiffel / beſonders bey denen Morgen-Ländern/in Schwang gegangen/nachmahls aber als eine vor andern allen prævalirende Regierungs-Arth auch von mehrern Völckern recipiret worden. Wie nun einem Regenten unmöglich fället alles allein zu beſtellen/zu verſehen und zu entſcheiden/ wie ſolches kaum einem Haus-Vatter in einer weitläuffigen familie gegeben iſt/ alſo haben die Regenten ſich nach Mittels-Perſonẽ/welche die Laſt der Regierung mittragen/und dem Regenten unter die Arme greiffen könnten / ſich um gethan/ wie ſolches auch in der Heiligen Schrifft Jethro ſeinem Aydam dem Moyſes zum nützlichen Rath ertheilte / daß weilen er ſich ſo wohl als das Volck bey ſeinem Ambt zu müde machete/ ſo ſolte er ſich nach redlichen Leuten/die GOtt fürchten/ warhafftig/und dem Geitz feind ſeyen/umthun / und über das Volck ſetzen/umb geringe Sachen zu entſcheiden / ſchwere aber an ihm gelangen zu laſſen / dem auch Moyſes gefolget/und von GOtt niemahls deßwegen einen Verweiß bekommen/ vielmehr hat derſelbe nachgehends ihme ſelbſt 20. Männer aus den Aelteſten zugeordnet/ und von dem Geiſt Moyſes auf ſie geleget. Num. 10. Dahero auch dergleichen Aufrichtung der unter Obrigkeiten und Beambten ſo wenig dem Willen GOttes zuwider / als höchſt noth- und nützlich es iſt/in allen wohl conſtituirten Regimentern dergleichen Leute zu ordnen.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 29. n. 1. & 2. & in Dicaſt. diſſert prælim. §. 6. Braun. de Magiſtr. c. 1. §. 2. Knipſch. de jur. ac priv. civ. l. 2. c. 8. n. 2. Myl. de Princ. & ſtat. Imp. p. 2. c. 41. n. 1.

§. 4.

Es iſt aber das Wort Magiſtrat oder Obrigkeit ein generales Wort / welches alle diejenigen begreifft / welche von dem Haupt des Staas dem gemeinem

Weſen vorgeſtellet/und ihnen gewiſſe Verrichtungen nach Jnhalt ihrer Beſtellungen aufgeleget worden: Dahero es alle Beambte/ wie ſie Nahmen haben mögen/in ſich begreifft/ wohin auch der Titul dieſes Wercklein abziehlet: Und weiß ich keine beſſere Beſchreibung von einem Beambten nach jetzt angezogenem Verſtand zu machen/ als daß er ſey ein Vorgeſetzter der burgerlichen Societät/ dem ſein Ober-Herz gegen gewiſſe Beſtallung die Macht mitgetheilet/über die Geſchäfft des gemeinen Weſens zu erkennen/ zu urtheilen/zu regieren/ und Rechnung zu führen/alles zu des Landes beſten und Uberhebung des Regentens.

Kniplch. de Civit. Imp. lib. 2. c. 8. n. 16. Myler in Hyparchol. c. 1. §. 5.

Und weil dieſe Beſchreibung auf alle Beambte/ es erſtrecke ſich ihre Verrichtung auf Geiſtliche/ Weltliche/ Militariſche/ Gerichtliche Haushaltiſche/ Rechnungs fähig oder andere Sachen/ w ie ſie zu erdencken ſeyn/ſich extendiret/ als will zwar nach ſolchen ihren Verrichtungen keine beſondere Abtheilung der Beambten machen/wohl aber einem jeden ſeinen Antheil in dieſem Werck/wo es nach GOttes Willen heraus kommen ſollt/zu verſtehen geben.

§. 5.

Es iſt aber nicht genug/daß mans weiß wie nöthig die Beambten und Officianten im einem Staat ſeyn/ſoudern es iſt noch nöthiger und nützlicher zu wiſſen/ wer zu einem Obrigkeitlichen Ambt geſchickt iſt/ und worauf man bey deſſen Wahl vornemlich zuſehen. Alſo ſeyn zu eines Beambten Dienſt ungeſchickt 1. Infame und übel berichtigte Leute denen die Pforten der Ehren zugeſchloſſen

L. 2. l. de dignit. L. 8. l. de decur. c. 87. de R. J. n. 6.

Welches auch von unächter Geburt/ man erweiſſet dann dabey ſonderbare Gaben/ und von liederlichen Handwerckern zu verſtehen.

Heig. 1. q. 21. L. 6. c. de dign. Palæott. de nothis. & Spur. c. ult. Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 2. n. 11.

2. Die Weibs-Perſonen L. 2. de R. J. L. 12. §. 2. de Judic. Braun. dict. c. 5. §. 2. n. 7.

3. Die Unmündigen d. L. 2. §. 1. de R. J. L. 2. §. 1. De Jur. immun. und wird in l. 8. de muner. & L. 8. c. quand. prov. nun. eſt nec. erſt das 25te Jahr vor dichtig erkandt/die Geſchäffte des gemeinen Weſens zu übernehmen. Es wäre dann daß der Verſtand ſich vor den Jahren bey einem Jüngling ſehen lieſe.

4. Raſend und Sinn beraubte Leute/denen auch die Verſchwendere gleichgehalten werden: Dann weil ſolche ſelbſt andere Leuthe Hülffe und Regierung brauchen/ ſo können ſie um ſo weniger der Ambtirung vorſehen. Es befiele dann der furor erſt den Beambten währenden Ambt/ und wäre nicht ſtetswürig.

L. 39. pr. L. 46. de Jud ic.

Wie

Wiewohl es auch in dieſem Fall beſſer iſt / man erlaſſe einen ſolchen Menſchen der Ambtirung völlig.

Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 2. n. 2.

Es werden auch 5. vom Obrigkeitlichen Ambt ausgeſchloſſen die Ketzer. Nov. 45. die Geitzigen / Nov. 8. pr. Exod. 18. 21. die Ehrſüchtigen / Wucherer und dergleichen.

arg. L. 20. c. ex quib. cauſ. inf. Knipſch. de Jurib. Civ. Imp. lib. 2. c. 3. n. 123. & ſeqq.

Allein weil groſſe Herren / welche Macht haben Obrigkeiten einzuſetzen / ſich hierinnen nicht gerne vorſchreiben laſſen / ſo will man ihnen auch kein Geſetz geben / ſondern nur gedencken / was gleichwohl die gemeinen Rechte deßwegen verordnet.

§. 6.

Was nun vornemlich bey einem Beambten und deſſen Wahl in acht zu nehmen / iſt diß / daß man darauf ſehe / ob er fromm und gottsfüchtig und gewiſſenhafft ſey / Recht und Gerechtigkeit liebe / klug und verſtändig verfahre in ſeinem Thun / Treu und Glauben halte / auf ſein Ambt trotze / das Vatterland liebe / Geſchencke und Beſtechungen meide / gnädig und mitleidig ſich erweiſe / doch nicht gelinder als das Geſetz und Billigkeit erfordert / damit er nicht des Wolffes ſchone / und das Schaaf tödte / wahrhafft in ſeinem Thun verhalte / und die Warheit liebe / keuſch / nüchtern und mäßig / freundlich und leutſelig gegen jedermann / doch mit Beybehaltung einer Gravität und Anſehen / ſanfftmütig und verſöhnkich / beſcheiden und aufrichtig ſich bezeuge / und was dergleichen Tugenden mehr ſeyn / davon weitläufftiger zu leſen

Knipſch. d. l. n. 34. ſeqq. Myler in Hyparchol. c. 6.

§. 7.

Auſſer dieſen können auch bey Erwählung eines Beambtens als Neben-Betrachtungen in acht genommen werden / daß wo man unter vielen die Wahl hat / man einen Gelehrten vor einem Ungelehrten / einen Reichen vor einem Armen

L. reſcripto 9. pr. de mun. & hon.

einen Edlen und vornehmen Geſchlechts / vor einem Unedlen und Gemeinen / einen Alten vor einen Jungen / ein Land-Kind vor einen Frembden / einen der die Ehre fliehet / vor dem der ſie ſuchet / erwählen: Wie wohln nicht allezeit darauf zu ſehen / ſintemahln die Armuth die Tugend nicht ausſchlieſſet / und mancher von geringen Stand mehr Geſchicklichkeiten beſitzet / als der mit vielen Ahnen pranget. Dahero auch die Leges davor halten / daß wann ſchon ein Statutum an einem gewiſſen Ort wäre / welches bloß die Patricios und Edle zu Ehren Stellen

und Ambtirungen ziehet/wie in Venedig/Nürnberg ꝛc. dañoch ſolches anderſt nicht zu interpretiren ſey/als im Fall auch darunter geſchickt-und tüchtige Leute anzutreffen.

L. ut gradatim 11. §. 1. de mun. & hon. L. 12. de de cur. Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 2. n. 15.

Alſo wo des Alters Abgang durch andere Geſchicklichkeiten und beywohnenden Verſtand erſetzet wird / ſo kan auch ein junger Menſch hervor gezogen werden.

Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 2. n. 5.

Ob auch ſchon ein Frembdling/beſonders in den vornehmſten Aembtern / einem Einheimiſchen und Land-Kind nicht leicht vorzuziehen /maſſen es ſo wohl Uneinigkeit im Staat/ als Liebes-Minderung bey denen Unterthanen/und Verſaumung der Jugend/die keine Hoffnung haben künfftig in ihrem Vatterland befördert zu werden/mit ſich bringet / ich geſchweige/daß neue und frembde Diener gemeiniglich auch neue Herren machen / neue Anſchläge ihnen an die Hand geben/ ſeine Macht zu erhöhen / und die Einkünfften mit der Unterthanen Verderben zu vermehren: Dahero auch an verſchiedenen Orten Teutſchlandes unter die Fundamental-Geſetze gerechnet wird/ daß die Land-Kinder denen Extraneis vorgezogen werden mögen/davon zu leſen.

Myler. in Hiparch. c. 6. §. 16. & ſeqq.

Jedannoch iſt zuweilen ein Land ſo unglücklich / daß es keine zur Beſetzung eines Ambts qualificirte Leute vorſtellen kan / da dann nothwendig auswärtige ſubjecta ihre Stelle erſetzen müſſen

Myler. d. l. §. 19. Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 2. n. 14.

und weil auch iſt gedacht worden von denen/ſo die Ehre fliehen/ſo iſt zu wiſſen/ daß gleichwie derjenige wider GOtt und die Verbindung / womit er ſeinem Vatterland afficiret iſt/handelt/der/wann er demſelben zu dienen geſchickt iſt / ſich nicht will gebrauchen laſſen / alſo die Obrigkeit eines Staats dergleichen zart-geſinnten Bürger zu Ubernehmung eines Amtes zwingen kan/

Mæv. ad Jus Lub. lib. 1. tit. 1. act. 6. n. 3. Cothm. 4. n. 4. 224. Ziegl. ad §. civitas. n. 76.

welches auch den Römiſchen Geſetzen gemäs

L. ſextum. 2. §. 1. L. in honoribus 8. pr. ff. de vac. mun. L. numerum 18. §. 24. de muner. L. qui cum 4. §. 10. de re milit.

es habe dann einer eine rechtmäſſige in den legibus gebilligte Entſchuldigung/ als wann einer/der zuvor höhern Ehren-Stellen vorgeſtanden / zu geringern gezogen wolte werden

L. 2. c. quemad. civil. mun. lib. 10.

oder man iſt bereits mit andern öffentlichen Aembtern überleget / davon mit mehrern zu leſen/

Myler.

Myler. in Hyparch. c. 6. §. 36. & ſeqq.

man pfleget auch nicht gerne einen Diener/der von wiedriger Religion iſt / oder einer andern Herrſchafft/mit der man ſtrittig/mit Pflichten verwandt/ oder unter derſelben begüttert iſt/anzunehmen; auch diejenigen nicht leichtlich/ welche in einem und andern Stück / ſo in ihre Ambts-Verrichtung laufft / ein eigenes Intereſſe ihrer Güter oder anderer Gerechtſamen halben / die ſie im Lande haben mögen/ zu ſehen oder zu bedencken haben.

Seckendorff im Teuſchen Fürſten-Staat part. 2. c. 5. n. 8.

§. 8.

Wann demnach in keinen gewiſſen und durchgehenden Lehrſatz zu bringen/ was ein oder dem andern Ambt vor eine Perſon ſoll vorgeſetzet werden/und ſolches endlich dem Verſtand und der klugen Vorſorge eines Regenten des Landes überlaſſen wird/wenn er hiezu am dichtigſten hält / ſo ſoll er ſich diß zur allgemeinen Vorſchrifft dienen laſſen / daß er nicht die Perſon mit dem/Ambt ſondern das Ambt mit der Perſon verſehe ; das iſt/ daß er Leute erwähle/die dem Dienſt gewachſen ſey / und ſich an die Inſtanz derjenigen nicht kehre/ welche ſich vor der Zeit rühmen: Man ſoll ihnen nur einen guten Dienſt geben / ſie wollten ſchon ſehen/wie ſie ſelbigen verwalten. Seynd aber ja keine zur Beſtellung des Dienſtes genug qualificirte Männer vorhanden/ſo iſt doch beſſer/man erſetze ſolche mit minder Geſchickten/als daß man ſie gar unbeſtellt laſſe.

Myler. in Hyparch. c. 6. §. 29.

Dringet ſich aber einer zu einem Ambt/darzu er nicht capabel/und ihn deſſen ſein eigenes Gewiſſen überzeuget / ſo ſündiget er wider GOtt und ſeinen Nächſten/und verdienet nicht nur die Remotion, und Erſetzung des durch ſein Ambtiren *cauſirten* Schadens

L. 8. §. 1. L. Aquil. L. 132. de R.J.

ſondern auch ſonſt zur gebührenden Straffe gezogen zu werden

cap. cum in cunctis 7. §. inferiora 2. x. de elect. c. cum ſit 14. x. de ætat & qual. præfic. Paris de Puteo de ſyndic. verb. Inhabilitas,

allwo er ſchreibet/ daß dergleichen Menſch/ der ein Ambt begehret und überkommet/ dem er nicht gewachſen / als ein Falſarius und Betrüger könne geſtraffet werden.

per L. 27. §. 2. ad l. Corn. de Falſ.

Es wird dahero auch in Erwählung eines Officianten dieſe clauſul und Bedingung ſtillſchweigend mit verſtanden: Wo er hierzu würdig iſt.

L. 11. §. 1. de numer. L. 18. §. 1. ad L. Corn. de Falſ. Myler. d. tract. §. 36. n. 94. Mev. ad Jus Lub. lib. 1. tit. 1. art. V. n. 29.

Iſt demnach einer einmahl vor geſchickt und důchtig erkandt worden / ſo iſt die Wahl richtig/ob ſchon ein anderer zum Dienſt/davon die Frage iſt / geſchickter můge vorhanden ſeyn.

Mev. d. l. n. 33.

Zweyter Titul.

Von denjenigen / welche Macht haben Beambte zu ſetzen / und wie ſich gegen dieſelbe zu verhalten.

SUMMARIA.

1. Obrigkeit einzuſetzen kommet dem Haupt eines Staats zu: Was im teutſchen Reich davon zu ſtatuiren.
2. Die Ober-Aufſicht über alle Beambte eines Landes / kommet dem Ober-Haupt zu/und was ſonſt mehr vor Conſequentien daraus flieſſen.
3. Ob ein Fürſt oder Herr die Obrigkeitliche Aembter gegen ein gewiſſes Geld verkauffen könne.
4. Soll den Diener in Pflicht nehmen und Caution von ihm begehren.
5. Soll ihn mit einer anſtändigen und zulänglichen Beſoldung verſehen: Und wie wann der Diener kranck iſt oder verreiſet / oder es wird auf ihn inquiriret? Und was die Beſoldungen ſonſt vor Befreyungen haben ?
6. Von Abſetzung eines Beambten von wem / wann und warum ſolche geſchehen könne oder ſolle.
7. Von der Translocation und Verſetzung eines Beambten / wie auch von deſſen Abforderung/ob und wann ſie zugelaſſen/und ob der Beamte in ſolchem Fall die Ordnung und Imunitäten die er gehabt/ annoch behalte.
8. Ein Herr ſoll ſeines Dieners Anſehen nicht verringern/ ſeine Fehler nicht offenbaren / ſeine Kinder bedencken / und ihn wider andere ſchützen.
9. Ein Herr ſoll der Unterthanen Klag wider den Beambten nicht gleich Glauben zuſtellen.

§. 1. Das

§. I.

DAs Recht/Obrigkeiten zu ordnen/gehöret ſonſt dem Haupt eines Staats/ und wird unter die Jura Majeſtatis gezehlet / auch dahero derjenige/ der ſich eigenmächtig eine Obrigkeitliche Gewalt anmaſſet / der verletzten Majeſtät ſchuldig gehalten.

L. quive 2. ff. ad L. Jul. Maj. Arniſ. de Jur. Maj. lib. 2. c. 4.

Was aber unſer Teutſches Reich betrifft/haben in demſelben Chur-Fürſten/ Fürſten/Graffen und andere Stände des Reichs/denen durch Kayſerl. Belehnung beſondere Privilegia oder lang-jährige Præſcription die jura Majeſtatis zukommen / gleichfalls die Macht/Obrigkeiten einzuſetzen: Ja ein jeglicher kan ſo viel Macht/als er ſelber hat/einem andern anbefehlen/und alſo einen Beambten ſetzen/ doch daß bißweilen die Confirmation des Ober-Herꝛn nöthig iſt / bißweilen nicht.

Myler de Princip. & ſtat. Imp. p. 2. c. 41. n. 2. & 9. Knipſch. d. Tr. lib. 2. c. 6. n. 147. & c. 8. n. 20. L. 5. de Jurisd. L. 2. de off. ejus. cui mand. Myler. in Hyparch. c. 1. §. 7. c. 2. §. 10. & c. 5. Braun. de Magiſtr. c. 4. §. 4.

Wohin auch dieſes Werckes Abſehen gerichtet / daß es alle Bediente oder Beambte / wann nur ihren Herꝛen auch eine Jurisdiction zukommet/ſie mögen im übrigen ſeyn wer ſie wollen/informiret / und wie ſie ſich in ihrem Dienſt verhalten ſollen/ an die Hand gibet.

§. 2.

Ob nun ſchon ein jeder / der die Jurisdiction hat einen Beambten oder Diener annehmen/und ſeinen Geſchäfften vorſetzen kan/je dannoch wo er dem Fürſten oder *Haupt des Landes* unterworffen / ſo ſeynd ſelbige nicht ſo wohl Herꝛen als bloſe *Verwalter* der Jurisdiction, einfolglich kommet dem Fürſten die Ober-Aufſicht und *inquiſition* auf des Beambten Thun und Verhalten zu/ ob er ſeinem Ambt recht und fleiſſig vorſtehet / und ſeinen Untergebenen die Juſtiz mittheilet: Dann der gantzen Republic Wohlſtand kan nicht auſſen bleiben/ wo allen Bürgern und Unterthanen wohl iſt / welches zu befördern dem Oberſten im Land oblieget. Wie nun von dem Oberhaupt alle Jurisd. Macht und Gewalt auf die Untere flieſſet/ alſo flieſſet ſelbige auch auf daſſelbe wieder zuruck/wie man ſolches bey Appellationen ſiehet/da endlich das höchſte Gericht des Landes entſcheiden muß/was die Untern zur Vergnügung der Partheyen nicht thun können. Hieraus folget nun/ daß dergleichen Fürſtl. Conceſsiones die denen inferioribus , als municipal-Städten und andern/beſonders/wo es nicht Lehens-Weiſe geſchiehet / aus Fürſtl. Gnade angedeyen/nicht privativè, oder Beraub- und Begebungs-ſondern cumulativè, das iſt/mit geb- und bey-behaltungs-Weiſe zu verſtehen ſeyn.

cap. paſtoralis 11. x. de off. ordin. Myler. d. Tr. c. 5. § 8. Braun de Magiſtr. c. 4. §. 1. n. 2.

Deme folglich kan 1. kein Beambter ſich opponiren / wo der Fürſt oder Herꝛ des Lands ſeiner Räthe einem Commiſſion aufträgt/die ſonſt zu des Beambten cognition gehöret hat

c. prætetea x. 5. de off. jud. del.

2. Daß/wo der Fürſt perſönlich an einem Ort iſt / alle Macht und Gewalt/die ſonſt denen Beambten und Bedienten zukommet / niederliege und ruhe. Welches auf den Kayſer und Stände des Reichs nicht zu appliciren / nachdem dieſe ihre hohe Landes-Obrigkeit von den Römiſchen Kayſern und H. Reich ſtetswürig/ert lich und auf die Nachkommen transmiſſibel zu Lehen haben / und wie der Eigenthums-Herꝛ dem Nutz-Nieſſer in Nieſſung ſeines Rechts nichts præjudiciren kan / alſo auch nicht der Lehen-Herꝛ dem Vaſallen in Gebrauchung ſeines Lehens.

2. F. 23. c. 1. in fin. L. ſed ſi 15. §. fin. pr. de uſuf. Stephan. de Jurisdict. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 29. Ziegl. §. Landlaſſii Lim. 1. n. 5. Braun. d. l. n. 3.

Dahero kan auch in den Städten / wo der Reichs-Tag gehalten wird / des Kayſers Gegenwart nicht im Weeg ſtehen / daß nicht die Stadt-Obrigkeit ihre zukommende Jurisdiction exercire.

Myler. d. c. 5. §. fin.

3. Daß das Ober-Haupt des Landes ſeiner Land-Stände und Vaſallen Unterthanen ohne requiſition- und Stallungs-Schreiben citiren könne. Ein andere Beſchaffenheit aber hat es mit denen Beambten

L. 24. de judic. L. 9. ad L. Rhod. M. Weſ. 97. n. 2. p. 2. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 29. §. 17. Berlich. 1. dec. 59.

4. Daß alle Obrigkeit von einem Höhern herkomme / und dergleichen von einer privat-Perſon nicht könne conſtituiret werden.

Ziegl. d. l. §. 19.

§. 3.

Wann nun angebrachter maſſen ein Fürſt oder Herꝛ des Landes Macht hat/Obrigkeitliche Bediente zu verordnen und einzuſetzen / ſo fraget ſichs: Ob er auch die Aembter gegen ein gewiſſes Geld verkauffen könne? Und zwar ſiehet man eines Potentaten abſolute Macht und Gewalt an/und was er Krafft deren thun kan/ſo iſt die Verkauffung der Aembter weder dem Göttl. noch dem natürlichen noch Völcker-Recht zu wider / man ſiehet auch dergleichen beſonders in Franckreich in Schwang gehen/und hat die Frage um ſo weniger Zweiffel / wann bey der Verkauffung zugleich auf die Qualitäten der Perſon/und ob ſolche dem Ambt anſtändig/geſehen/das pretium nicht erhöhet/und ſich dieſes Weegs nur zur Zeit der Noth bedienet wird.

Leſſius de J. & J. lib. 2. c. 22. dubit. 4. n. 29. Soto de J. & J. lib. 3. q. 6. art. 4. Vaſq. 1. c. 43. n. 10. Bichius dec. 606. Braun. de Magiſtr. c. 7. §. 5.

auſſer dem aber / und wann man nicht ſo wohl das Können / als das Sollen eines Regenten anſiehet / ſo reden davon die Römiſchen Geſetze anderſt /

L. ſancimus 6. c. ad L. Jul. repet. L. pen. L. ſi cert. pet. L. 6. c. de aſſeſſ. N. 8. per tot.

und wollen das nicht ums Geld verkauffen laſſen / was eine Belohnung der Tugend und des gemeinen Weſens Verbeſſerung ſeyn ſoll / davon mit mehrern kan geleſen werden

Myler. in Hyparch. c. 7. §. 23. & ſeqq. Klock. Vol. 3. c. 85. n. 69. Ziegler. in Dicaſt. l. 7.

§. 4.

Nachdem aber öffters ſich zuträgt / beſonders in berechneten Dienſten / daß die Beambte in die Herrſchafftliche Gelder greiffen / und damit / als wären ſie ihr eigen / hauſen / und wann ſie dann verſterben / ſie nichts als Schulden und Unrichtigkeiten hinterlaſſen / und den Einbuß die Herrſchafft leiden muß / ſo iſt nicht unbillig in den meiſten Regierungen dieſem Ubel nebens der Dienſt-Pflicht / die ein jeder Diener billig abzuſchwören hat / von wenigen aber der Gebühr nach gehalten wird / durch eine perſonal-caution proſpiciret worden / indem der Beambte ein oder mehr angeſehene wohlhabende Unterthanen zu Bürgen conſtituiret / und ſelbige gerichtlich insgemein in Schrifften angeloben / falls er Principal in der Rechnung fehlen / und ſeinem Herrn ein Verluſt zuwachſen ſollte / mit ihrem Haab und Gut davor zu ſtehen

Klock. de ærar. lib. 2. c. 130. n. 2. Knipſch. de Jur. Civit. Imp. lib. 5. c. 5. num. 7.

An einigen Orten ſeynd auch die real-cautiones, wie ſie genannt werden / eingeführet / Krafft deren der Beambte / nach Beſchaffenheit und Eintrag ſeines Dienſtes / ein gewiſſes Geld der Herrſchafft auszahlen / und ſelbiges ſo lang in dero Handen laſſen muß / biß nach geendigtem Dienſt ſich ergiebet / daß er in ſeiner Rechnung nichts ſchuldig verbleibet / welchen falls er oder ſeine Erben dieſe real-Caution von dem Succeſſore im Dienſt wieder zu gewarten haben.

§. 5.

Weil auch ein Arbeiter ſeines Lohns werth iſt / ſo thut ein Regent recht und wohl / daß er ſeine Bediente mit einem anſtändigen Salario und Beſoldung verſiehet / wobey ſie ſich und die Ihrigen nicht nur nothdürfftig hinbringen / ſondern auch einen Noth-Pfennig im Alter übrig behalten können / wie ſolches an die Hand gibet

Menoch. 2. H. J. C. 514. n. 11. und ſich fundiret in dem Reſcript des Kayſers Juſtiniani in L. per hanc 7. §. ſexcenti 4. C. de adv. div. Jud.

und zwar iſt nicht genug dem Bedienten eine Beſoldung zu machen / ſondern es muß ihm auch ſolche gehalten und bezahlt / und er nicht damit auf etliche Jahre aufgezogen / und endlich gar aus einem liederlichen Vorwand darum gebracht werden/welches unter die Himmel-ſchreyende Sünden gezehlet / und in der Heil. Schrifft höchſtens improbiret wird.

Rom. 4. v. 4. 1. Timot. 5. v. 18. 1. Cor. 9. v. 7.

Weil auch die Beſoldung nichts anders iſt / als eine ausgleichende Vergeltung der obliegenden Mühe und Arbeit/ſo ſoll auch der Lohn dem Dienſt und deſſen Verrichtungen gemäs/und die Perſon/Ort / Zeit und Nahrung / ob ſolche wohl oder ſchwer zu bekommen zu ſehen ſeyn.

Winter de aſſeſſore p. 1. c. 8. n. 9.

und wo ein Fürſt bey teurer Zeit die Beſoldung ſeines Dieners nicht vermehret/ſo kan derſelbe ſolches ſelbſt aus den Einkünfften ſeines Herꝛn thun/wie aus dem Molina anführet

Menoch. d. l. n. 13.

mehret ſich auch die Arbeit des Dieners/ſo iſt billich/daß die Beſoldung gleichfalls zu nehme. Und wo ein Officiant zwey Aembter / die nicht widereinander ſtreiten/verſiehet/ſo ſoll man ihm auch zweyerley Salaria geben.

Riccius coll. deciſ. 2007.

Da aber hingegen/welches doch gar ſelten geſchiehet / die Beſoldung vor die Arbeit des Bedienten allzu groß iſt/ſo kan man auch ſolche mit Fug beſchneidẽ:Und ſündiget ein Beambter/der mehr von ſeiner Herꝛſchafft nimmt / als er verdienet/ eben ſo wohl als die Herꝛſchafft / die des Beambten gute und wichtige Dienſte mit wenigen belohnet.

Winter. d. l. n. 11.

Es kan auch ein krancker Bedienter / oder/der mit Willen ſeines Herꝛn verreiſet/ſo wohl als ein Geſunder und Anweſender ſein Salarium fordern.

Cabedo 1. deciſ. 8. n. 30.

und haben die Salaria auch dieſes beſonders / daß ſie regulariter nicht können mit arreſt beleget werden/es hätte dann der Schuldner ſonſt nichts in bonis, da doch ihm ſo viel/zu ſeines Lebens als Unterhalt nöthig/gelaſſen werden muß.

Mev. 8. dec. 271.

Würde auch auf einem Miniſter eines aufgebürdeten Verbrechens oder Verſehens halben inquiriret(unter welcher Zeit er weder ſuſpendirt/noch ihm die Adminiſtration ſeines Ambts verſaget werden ſoll/

arg. L. 2. ff. de bon. dam. Franch. de c. 8. in not. Novarii)

und

und Er nachmahls unſchuldig befunden / ſo bleibet Ihm des Salarium ſo währender inquiſition auffgelauffen. Würde Er aber aus überwieſener Schuld auff eine Zeitlang ſuſpendirt oder abgeſchafft / ſo kan Er auch die Beſoldung von ſolcher Zeit nicht begehren.

Cabedo. d. dec. 8. n. 34. & 35.

Es iſt auch dieſes ein beſonders bey den Diener-Beſoldungen / daß bey deren Handlung kurtz und ſummariè verfahren wird.

Mev. d. l. Stamm de ſervit: perſ. lib. 2. c. 8. n. 1.

Zu tadeln aber iſt die in einigen Orten hergebrachte Gewohnheit / daß die Beambten an ſtatt ihrer Beſoldung / die Straffen einziehen / ſintemahlen ihnen dadurch zu vielen unbillichen extorſionen anlaß gegeben wird.

§. 6.

Gleichwie nun ein Regent / Obrigkeit / oder Herr eines Beambtens / die Macht hat / ſelbigen anzunehmen / alſo hat Er auch / nach Beſchaffenheit ſeines Verhaltens / die Gewalt / Ihn wieder abzuſchaffen. Dann weil ein Herr hierzu nicht unbedachtſam ſchreiten / oder aus Verleumbdungen und falſchen Impreſſionen / ſolche extremitæten vorkehren / und einen Beambten öffters ungehöret und unüberwieſen / auch ohne einige Urſachs Anzeigung degradiren ſoll /

Knipſch. d. tr. l. 1. c. 15. n. 64.

Alſo ſoll zuvorn über deß Miniſters factum rechtlicher Ordnung nach inquiriret / und keiner ſeines Amts ohne wichtige Urſach entſetzet / ſondern Er zuvorn mit ſeiner defenſion gehöret werden: Dann weil dergleichen remotiones ohne Schimpff nicht abgehen / und wo nicht mehr / doch dieſes daraus zu ſchlieſſen / daß der Herr dem Diener nicht mehr trauet / gleichwoln auch ein Fürſt die deine *Ehre ohne* Urſach nicht antaſten kan / ſo iſt Er auch billich gehalten / dich zuvorn *zu hören* / und ob Er ſchon nach Belieben die wieder nehmen kan / was Er dir gegeben / und dir ſchwer fället einen groſſen Herrn deßwegen vor Recht zu ziehen / ob du ſchon ſonſt remedia poſſeſſoria und petitoria zur Erlangung deß dir ohne Urſach genommenen Dienſtes vor dich haſt /

M. Piſtor. C. 26. n. 59. Boer. d. 151. n. 1. ſeqq. Klock. v. 2. C. 94. n. 2. & 3.

ſo hat doch derſelbe GOtt und ſein Gewiſſen zum Richter / und muſtu dich in deſſen damit tröſten / daß Unrecht leiden und noch dazu Danck ſagen in ſolchem Fall das beſte Mittel ſey.

Cabedo deciſ. 20. Car. Tap. ad l. fin. de Conſtit. Princ. p. 2. c. 9. n. 77. & ſeqq. Men: H. J. C. 55. Saade lib. 5. tit. 10. def. 2.

In zweiffelhafftem Fall aber wird gleichwohlen davor gehalten / es habe der Bediente die caſſirung durch ſeine Schuld verdienet.

Tap. d. l. n. 58. B 3 Wie

Wiewol ſelbige nur vor eine civil, nicht aber vor eine criminal-Beſtraffung zu halten.

Marant. p. 4. diſt. 1. n. 32.

Was aber ein dergleichen reducirter Miniſter, ehe ihm davon die Publica-cation geſchehen/thut in ſeinem Amt/behält ſeine Krafft.

Joh. Bapt. Coſta de facti ſcient. aut ign. diſtinct. 26. cent. 2. d. 24.

§. 7.

Von der remotion eines Beambten/ differiret die Translocation oder Umbſetzung/ da ein Bedienter von einem Amt zum andern promoviret wird/ welches ſeinem ehrlichen Nahmen keines weegs nachtheilig/ wann es nicht aus einem Verbrechen geſchicht/da zur Straffe der Beambte einen geringern Dienſt bekommt. Dann ſonſt/wo Er unſchuldig/iſt Er nicht gehalten ein geringere Stelle auszunehmen/ als er zuvor betreten. Von beeden obigen modis iſt abermahls gantz unterſchieden/ die abdication/ Dienſt Auffſagung und Abforderung/ da der Beambte Alters oder anderer Urſachen halben/ davon zu leſen Fritſch. Tract. 44. c. 4. ſeinen Dienſt demjenigen wieder auffſaget/ von dem er ihn empfangen/ welches dann ein Diener wohl thun kan/ wann es nur zu ſolcher Zeit nicht geſchiehet/ da man ſeiner Dienſte nicht entbehren/ oder mit einem andern qualificirten ſubjecto wieder verſehen kan.

Knipſch. lib. 1. c. 15. n. 64. & lib. 2. c. 8. n. 163. ſeqq.

Und dergleichen Bediente/die ſich rechtmäſſig abgefordert/genieſſen auch annoch den gehabten Rang/ Ordnung und Immunitæten/ die ſie zuvorn beſeſſen/beſonders wann das Ambt eine dignitæt mit ſich führet

L. fin. de decur. Mev. ad Jus. Lub. lib. 1. tit. 1. art. 5. n. 26. Perez. ad C. tit. de agent. in reb. n. 5. Franch. d. 403. n. 7. Fritſch. d. tract. c. 4. n. 119.

welches auch auf die/ welche von dem Fürſten removiret werden/ extendiret.

Amandolà ad Franchis. deciſ. 8. n. 3.

Wann auch ein Diener ſich Alters halben abfordert/ und ſeinem Herrn ſonſt erſprieſsliche treue Dienſte geleiſtet/ ſo thut derſelbe Chriſtlich und wohl/ und fordert es die Danckbarkeit/ wann Er in Erinnerung ſeiner Verdienſte Ihm ein Gnaden=Geld ordnet. Allein es gehet heut zu tag/ beſonders bey groſſen Herren ſo daher/daß ſie ihrer Alten Diener wie ein Künſtler deß alten abgenutzten Werck=Zegus brauchet/ das iſt/ ſelbige verſtoſſen und hinter die Thür ſchmeiſſen/ und giebt es die Erfahrung/ daß viel/ welche in Herren=Dienſten ſich abmatten/alt und kalt darin werden/ hernach wann ſie nicht mehr Dienſte leiſten können/ in Armſeligkeit abziehen/ miſeriam ſchmeltzen und wohl gar der Almoſen leben müſſen.

Reink. in der Bibl. Policey lib. 2. ax. 92.

§. 8.

Damit aber auch ein Ober-Herr wieſſe/ wie Er ſich gegen ſeinem Bedienten verhalten ſoll / ſo hat Er zuförderſt dahin zu ſehen / wie Er denſelben in ſeinem Anſehen / welches Er Ambts wegen haben ſoll / erhalte / und dahero ihn vor ſeinen Ambts-Untergebenen zu beſchimpffen ſchone / eingedenck / daß ein Diener reſpectu ſeines Obern ſich habe wie ein Glied am Leib / und daß dieſem ein Glantz zuwachſe / wann jene in ihrem Anſehen bleiben / die Untergebene auch beſſern Gehorſam leiſten / wann Ihre Obrigkeit von dem Herrn ſelbſt geehret wird.

L. fin. pr. C. quand. prov. non eſt neceſ. Myl. in Hyp. c. 8. §. 3.

Hieraus folget auch / daß Er der Beambten Fehler und Mängel ſo viel möglich bedecken und unterdrucken ſoll / damit ſolche nicht in des Pövels Wiſſenſchafft gerahten.

Myl. d. l. §. 5.

Es thut auch ein Fürſt wohl und erkanntlich / wann Er der Bedienten Kinder / wo ſie hier zugeſchickt ſeynd / gleichfalls bedencket / wie ſolches auch die Römer in acht genommen.

L. Jubemus. 3. §. & filios 5. C. de adv. div. jud. Arniſ. pil. lib. 2. c. 2. ſect. 5. n. 7. & 8.

Es iſt aber nicht genug / daß ein Herr ſeines Bedienten Anſehen ſelbſt nicht violiret / ſondern er muß ſelbiges auch wider andere / ſo ihm zu nahe tretten / beſchützen.

Myler. d. c. 8. §. 21.

Welches geſchicht / wann Er nicht nur den Beambten wider ſeine Injurianten und Beſchimpffere manuteniret / ſondern auch / wann Er Ihm ſo viel Macht *läſſet über* die Injurien, die ihm ſeines Amts wegen / oder in Anſehung deſſen zu*gefüget* werden / ſelbſt zu cognoſciren / und ſelbige zu beſtraffen / wie dann daß ſolches ein Officiant und Bedienter auff gewiſſe Maas thun könne / in folgendem Titul erwieſen werden ſoll.

§. 9.

Es thut auch eine Herrſchafft wohl / wann ſie der Unterthanen klagen wider ihren Vorgeſetzten nicht ſo gleich Glauben zuſtellen / ſondern Ihme entweder ſolche zuſchicken / oder die Klagende an die Beambte umb ihr Vorgeben / mit einem Bericht zu beſtättigen / verweiſet. Gleichwohlen muß man hierinnen nicht allzu genau ſeyn / indem ſonſt ein Beambter zu mehrer licent ſeine Untergebene über Gebühr mitzunehmen veranlaſſet werden kan; Iſt ſolchem nach die Perſon deß Beambten und ſeines ſonſtigen Verhaltens ſo wohl als deß Ambts unter gebenes Einbringen wohl zu erwägen / dann auſſer dem bleibt es generaliter dabey / daß

wo ein

wo ein Unterthan ſich von Beambten lædirt hält/ und auff dem Ober-HErrn/ oder daß Er die Sache an höhern Orten anbringen wolle/ provociret/ der Beambte inzwiſchen mit der execution einhalten ſoll/ wie ſolches weitläufftiger auſführet.

Myl. in Hypar. c. 8. n. 76. ſeqq.

Dritter Titul.

Von eines Beambten general-Verhalten bey adquirir- und adminiſtrirung ſeines Ambts.

SUMMARIA.

1. Ein Beambter ſoll nicht per ambitum und andere verbottene Weeg nach Dienſten ſtreben/ wohl aber auff modeſte Arth ſuchen.
2. Soll ſeinem Ambt nicht eher vorſtehen/ er ſey dann inſtalliret/ und habe ſeine Dienſt-Pflicht abgeſchworen/ wer dergleichen begehren könne/ und was deren Inhalt?
3. Vom General Bezeigen eines Beambtens/ welches beſtehet: 1. In gutem Exempel 2. in Vätterlichem Verhalten gegen ſeine Untergebenen
3. Jedweden vorzulaſſen/ aber nicht ſtracks zu glauben. 4. Auff ſeine Ehre und Reputation zu ſehen: Wobey von Beſchimpffungen der Obrigkeit gehandelt wird. 5. In judicirung nach den Geſetzen 6. In Anmaſſung deſſen/ was man concedirt bekommen/ und keines mehrern/ allwo zugleich gedacht wird; auff wie vielerley Arth ein Beambter ſeine Poteſtæt überſchreiten könne/ 7. In Effectirung keines mehrern als nur eines Ambtes. 8. In Meydung der Geſchencke und corrumpirung/ und wie ſolche geſchehen kan und geſtraffet wird.
9. Soll ſich Witben/ Waiſen und anderer miſerabeln Perſonen annehmen. 10. Soll zu ſehen/ daß alles in guten Preiß zu bekommen.
11. Die Sporteln und Gerichts-Gebühren nicht zu hoch extendiren.
12. Seine Ambts anbefohlene nicht mit neuen Beſchwerungen belegen. 13. Nicht in der gemeine oder Herren-Gelder greiffen 14. Nicht aus Furcht/ Gunſt/ oder Feindſchafft ein unbilliges Urtel ſprechen.

§. 1.

§. 1.

NIcht glückſeeliger iſt ein Beambter / als wann Er durch zugelaſſene rechtmäſſige Weege zu ſeinem Dienſt gelanget / dann ſo kan er in allen zuſtoſſenden Widerwärtig- und Verdrüßlichkeiten auff ſein Ambt trotzen: Wer ſich aber durch vieles Rennen und Lauffen / durch Verheyratung / oder auch durch Geſchencke in ein Ambt dringet / hat ſich deſſen nicht zu erfreuen. Die Römiſche Geſetze ſeynd ſolchen hefftigen Competenten feind / und gönnen Ihnen nicht gerne eine Beförderung / wie zu ſehen

In L. ſcire 21. §. fin. de Tutor. dat. L. Prætor. fin. de off. Præt.

Abſonderlichen aber denen / welche durch böſe Künſte / argliſtige Beredungen / und anderes Einblaſen die Stimmen vor ſich erhalten / oder ein Reſcript oder Decret per ſub- & obreptionem von der Herrſchafft erſchleichen / und alſo per ambitum, oder durch Ehrgeitz-Weege dazu gelangen / maſſen dergleichen Verbrecher / als ſeines öffentlichen Laſters ſchuldig / umb 100. Ducaten und andere Leibes-Buß geſtraffet und vor Ehrlos erkläret wurden.

L. un. §. 1. ff. ad L. Jul. amb. L. un. C. Eod. N. 8. c. 8. pr. N. 161. pr. & c. 1. Coll. Arg. tit. ad L. Jul. de ambit. n. 4. Ziegl. in dicaſt. c. 4.

Heut zu Tag aber iſt dieſe Beſtraffung nicht mehr im Gebrauch / und kein Dienſtlein ſo gering / wann es nur einen Nutzen mit ſich träget / das nicht durch Geld und ander Verſprechungen geſichert und erhalten werde.

Ant. Matth. de Crim. lib. 48. tit. 11. c. 2. n. 3.

Und iſt das vocations- oder denominations-decret einmahl unterſchrieben / ſo iſt keine Frage mehr von der Arth / wie man zum Dienſt gekommen / oder ob man dazu würdig ſey oder nicht / ſo daß niemahls der l. 3. C. de crim. ſacril: mehr gemißbraucht wird / als heute zu Tag / wann in demſelben einem Kirchen Raub gleich gehalten wird / zweiffeln / ob der würdig ſey / den der Käyſer / und alſo auch andere ſuperiores erwählet.

Ziegl. in dicaſt. Concl. 3. Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 1. n. 2.

Womit Ich aber eine modeſte und ziemende Dienſtſuchung nicht will ausgeſchloſſen haben / als wann ein Land-Kind ſeinem Fürſten / Herrn oder Obrigkeit ſeine Dienſte anbietet / weilen Er nunmehro bey Jahren / ſeine Studia ziemlich weit gebracht / ſich in Ambts-Geſchäfften geübet / und dem Vatterland erſprießliche Dienſte zu leiſten ſich getrauet / dann dieſes iſt nicht nur wohl erlaubet / ſondern es ſündiget auch der jenige / der ſeine capacität verſchweiget / und das Ihm von GOtt verliehene Talent gleichſam vergräbet / und zu ſeines Nächſten beſten durch Anbringung ſeines Dienſtes ſeine Gaben nicht an Tag kommen läſt.

Myler. c. 7. §. 7. Coll. Argent. tit ad L. Jul. de amb. n. 3

§. 2.

Hat ein Beambter ſeinen Dienſt auff zugelaſſene rechtmäſſige Arth und Weiſe erlanget / ſo kan Er ſich doch deſſen eher nicht unterziehen / Er ſey dann in ſeinem Ambt inſtalliret / eingeſetzet und ſeinen Ambts-Anbefohlenen vorgeſtellet worden.

Cap. avaritiæ 5. de Elect. in 6.

Und das iſt auch noch nicht genug/ſondern Er ſoll von Rechts wegen in Pflicht genommen/und das Eyd der Treue von Ihm abgeſchworen ſeyn.

Myler. d. tr. c. 6. ſect. 2. n. 107. & ſeqq.

und dergleichen Pflicht oder Dienſt-Eyd können nicht nur Potentaten und groſſe HErren / ſondern auch niedere / als Edelleute und Privat Perſonen von Ehren bedienten abfordern.

Stephan. de Jurisd. lib. 2. p. 1. c. 7. n. 240.

Und gehet ſolche Pflicht generaliter dahin / daß man ſeinem Herrn treu/ hold/ gehorſam und gewärtig ſeye / Schaden hüten / Nutzen und Frommen aber fördern ſoll / deme nachgehends in ſpecie beygefüget wird / worauff des Bedientens verrichtung vornehmlich abzielet. An etlichen Arten müſſen die Beambte auch eine beſondere Religions-Pflicht ablegen/ daß ſie bey der reinen Lehre und Chriſtl. Bekantnus deß Landes verbleiben / auch Ihre Ambts-Untergebene davon abhalten / oder wo ſie etwas widriges im Sinn hätten / es offenbaren und berichten ſollen / wie dergleichen Formel zu leſen bey deß Herrn von Seckendorff Fürſten Staat / Spatens Secret. 4. Theil pag. 590. alwo er in folgendem Blat wie auch pag. 1487. und weiters / dann pag. 1808. und ſeqq. unterſchiedene mehr dergleichen Formeln vorſtellet. Und pfleget man nachgehends die Beſtallungen nach der Pflicht zu extendiren / und einzurichten / davon abermahls in deß Spatens Secretario hin und wieder von allerley Aembtern Formeln anzutreffen / wie auch in bemeldten Herrn von Seckendorffs Teutſchen Fürſten-Staat zu Ende deſſelben.

§. 3.

Iſt der Beambte jetztgemeldter Maſſen in ſeinem Dienſt völlig inſtalliret und bekräfftiget / ſo kan Er ſolches hierauff mit Freuden antretten. Weil aber denen Beambten nicht gleiche poteſtät von Ihren Oberen mitgetheilet wird / und dahero auch eine genaue Special-Vorſchrifft über eines jedē Verhalten nicht wohl mitgetheilet werden kan / ſo wird doch aus folgenden ein jeder ſo viel nehmen können/ woraus Er ſich ſeines General-Bezeigens halben kan informiren. Und zwar weiln gute Exempla öffters mehr würcken als gute Geſetze / ſo ſoll der Beambte 1. und vor allen Dingen mit einem erbarn unſträfflichen Leben und Wandel ſeinen

Unter-

Untergebenen vorgehern: Dann wie kan Er das Böſe bey Ihnen ſtraffen/ dem Er ſelbſt ergeben. Uud dieſes ſoll Er nicht nur thun/ſondern auch dahin trachten/daß Er ſein Weib/Kinder und gantzes Hauß ſich grober vorwürfflicher Laſter enthalten/ und einen unſträfflichen Wandel führen.

L. 4. §. 2. de off. Proc.

2. Soll Er ſich als ein Vatter gegen ſeinen Ambts-Untergebenen erweiſen/ und dahero was ein Hauß-Vatter bey Regierung ſeiner Familie zu obſerviren hat/ gleichfalls in acht nehmen. Einfolglich ſoll Er pro intereſſe ſeiner Ambts-Anbefohlenen wachſam ſeyn/Ihnen nichts entziehen/ oder ſie mit Unrecht belegen laſſen/oder ſie ſelbſt unbillicher Weiſe beſchwehren/ ſie dermahlen ein Obrigkeitlicher Beambter/ welcher Gewalt und Unrecht wieder ſeine Unterworffene brauchet/ nicht beſſer als ein privat-Perſon zu achten iſt.

L. 32. de in jur. Cothm. 3. R. 24. n. 1. & 5.

Doch kan eine Obrigkeit vor ſeine Ambts-Untergebene/ wann die Sache ſie allein angehet/ ohne mandat und Vollmacht ſich in keinen Streit und Proceſs ein laſſen;

Gail. 1. O. 125. Munz. quæſt. 51.

3. Soll Er einem jeden zwar den Zutritt verſtatten/ nicht ſtreng anfahren oder ſich hochmüthig ſtellen/ damit ſeine Untergebene ihr Recht zu ſuchen nicht abgeſchrecket werden: Gleichwohln aber auch ſich von den Klagenden Partheyen nicht ſo gleich einnehmen laſſen/oder deren Bitten und Trånen gar zu viel nachgeben/ nochweniger aber über ein und andern Vorgeben ſich allzu gehe in Harniſch jagen laſſen.

L. 19. §. 1. de off. præſid. Ziegl. in dicaſt. Concl. 23. Myl. in hyparch. c. 10. §. 24.

4. Soll Er auff ſeine Ehre und reputation ſehen/ dann durch deren negligirung/ beſonders gegen ſolche/ mit denen man der præcedenz oder andern prætendirten Vortheils halben in Streit lieget/ beſchimpffet Er ſeinen eigenen Herrn/ von dem Er das Ambt hat. Wann auch die Ambts-Untergebene ihrer Obrigkeit die gebührende Ehre nicht erweiſen/welches darinn mit beruhet/ wann ſie ſelbige nicht ehrerbietig genieſſen/ die werden als Turbatores Ihrer dignitæt angeſehen/ und nach den Römiſchen Geſetzen als Sacrilegi beſtraffet.

L. 1. C. de domeſt. & protect. lib. 12. L. 1. C. ut. dignit. Ord. lib. 12.

Wiewohl heut zu Tag eine willkührliche Straffe/ und nach Beſchaffung der Injurie das Gefångnus/ eine Geld-Bus oder gar die Land Verweiſſung ſtat hat.

L. 6. ff. ad L. Jul. pecul. Myler in Hyparch. c. 8. §. 22. & ſeqq.

Ja wo die injuriæ reales ſeynd/ und ſich einer mit Schlågen an ſeine vorgeſetzte Obrigkeit vergreiffet/ kan auch ſolches mit Leib- und Lebens-Beſtraffung vindiciret werden.

Vivius dec. 46. Farin. quæſt. Crim. 105. n. 208. & quæſt. 17. n. 36. Berl. p. 4. C. 66. n. 6. & 15.

Allwo Er auch anführet/ daß dem Sachſen-Recht nach dergleichen Verbrecher der verwundeten Perſon Abtragen/ Artzt-Lohn/ Zehrung und Koſten/ und Verſaumnus entrichten / und darüber aus Richterl. Ambt will kühnlich mit Verweiſung/ Abhauung der Hand / Staupen-Schlägen / und andern Umſtänden / mit dem Schwerdt geſtrafft werden ſoll.

Bert. d. l. n. 10.

Welches doch unter dieſer limitation zu verſtehen / wann der Beambte in Anſehung und wegen ſeines Ambts der geſtalt injurirt wird. Ein anders iſt demnach / wo es aus einem privat Haß und Freundſchafft / die man gegen dem officianten trägt/ geſchiehet.

Rol. à Vall. v. 2. C. 48. n. 13. Mun. 2. A. I. C. 263. n. 19. Farin. Prax. Crim. lib. 1. quæſt. 27. n. 39.

Wann auch ein Beambter in Anſehung ſeines Ambts und Würde beleidiget worden/ ſo kan Er ſelbſt die Sache unterſuchen und beſtraffen.

L. 1. pr. de poſtul. L. 9. de Jurisd. L. un. pr. ſiquis jus dic. non obt Berl. d. l. n. 39. & ſeqq. Braun. de Magiſtr. c. 6. n. 3.

Seitemahlen ſolchen falls nicht ſo wohl Ihm als ſeinem Herrn der Schimpff geſchiehet.

C. 1. de pœn. in 6. Menz. A. I. 263. n. 7.

Wiewohl ein Beambter ſicherer und beſcheidener gehet / wann Er in dergleichen Begebnus die Sache ſeinem Oberherrn berichtet und ſich Beſcheides erholet.

Myler. d. c. 8. §. 39. in fine.

Will man aber wiſſen ob ein Beambter in Anſehung ſeines Ambts oder aus einer privat - Freundſchafft lædirt ſey ſo muß man die Muthmaſſungen zu Hilffe ziehen.

Rol: à Vall. v. 3. C. 1. n. 35.

Worunter dieſe unter den Vornehmſten / wann der Beambte auf dem Ambt-Hauß vor Ambt / oder in einer Ambts Expedition und execution injuriret wird.

Myler. d. c. 8. §. 45.

Item wann der Schimpff ſeinen Ambts-Dienern wiederfähret.

Weſ. ad ff. tit. de injur. n. 6. Gail. 1. O. 39.

Auſſer dem wird in dubio davor gehalten / daß die Beſchimpffung aus einem privat-Haß herrühre. Wie dann auch/ wann der Beambte eine Geld-Satisfaction vor erlietenen Schimpff begehret / keine deß Ambts wegen zugefügte injurie zu vermuthen iſt.

Berl. p. 4. C. 66. n. 42.

Noch

Noch die ſcharffe Straffe ſtatt hat/ wann ein Frembder/ der dem Beambten nicht unterworffen/ Ihn beſchimpffet/ oder es thue/ wann Er ſeines Ambts quit worden. Iſt Er aber nur ſuſpendiret/ oder es wird auff ſeine Verwaltung inquiriret/ ſo kan obige Beſtraffung noch appliciret werden.

Berl. d. l. n. 29. & 31.

Giebt auch ein Beambter oder anderer Officiant vor/ Er ſey in Verrichtung ſeines Ambts beſchimpffet worden/ ſo wird Ihm deßwegen nicht geglaubt/ ſondern er muß es probiren.

Berl. d. l. n. 18.

5. Soll er nach den Geſetzen und heilſamen Gewohnheiten das Recht mittheilen/ welches ſonder Zweiffel geſchehen muß/ wann das Geſetz klar/ und der caſus ſich in terminis aus demſelben entſcheiden läſt/ ob ſchon das deciſum hart ſcheinet.

L. 17. qui & à quib. man. Ziegl. in Dicaſt. C. 36. n. 39.

Hat aber ein Beambter einen offenbaren unbilligen Befehl von ſeinem Ober-Herrn erhalten/ der ohne deſſen Schaden nicht kan exequiret werden/ ſo thut der Beambte wohl/ wann Er mit der execution ſo lang einhält/ biß Er ſeiner Herrſchafft die Unbilligkeit/ Schaden oder disrenomée die ihm aus Erfüllung ſeines Willens zuwächſet/ vorgeſtellet/ ſintemahlen dergleichen Befehl per ſub- & obreptionem erſchlichen zu ſeyn billich zu achten.

c. fin. de reſer. in 6. l. 7. C. de prec. Imp. off. Mev. p. 1. d. 143. vid. tit. 4. §. 5.

6. Soll Er ſich nicht mehr anmaſſen/ als Ihm concedirt worden/ und alſo die Schrancken anvertrauter poteſtät nicht überſchreiten. Thut er aber das/ ſo iſt nicht nur ſeine action vergebens und umb ſonſt/ ſo daß man Ihm keinen Gehorſam zu leiſten ſchuldig iſt.

L. Ult. ff. de Juriſd. Coll. arg. tit. de Juriſd. n. 38. Ziegl. in dicaſt. C. 11. n. 5.

Sondern Er verletzet auch und greiffet deß jenigen poteſtät an/ dem ſonſt das Recht zukommet.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 29. §. 44.

Es kan aber ein Officiant ſeine zukommende Macht überſchreiten 1. in der Sache ſelbſt/ als wann Er ſich der Obergerichte anmaſſet/ da ihn nur die Vogteylichkeit zukommet/ maſſen in ſolchem Fall Er einen auch offenbaren Maleficanten eben ſo wenig ſtraffen kan/ als eine andere privat-Perſon ſolches vermag/.

Ziegl. d. l. §. 6.

2. In deren Gröſe und quantitæt/ als wann einem die cognition einer Sache zwey und weniger hundert Gulden antreffend concediret iſt/ kan Er in keiner/ die ein mehrers importiret, Recht geben/ ſo daß auch ſein Ausſpruch ohne

der Partheyen Willen nicht eins ſo weit gültig iſt/ als Er zu ſprechen Macht hat.

Schilter. Exer. 6. ad ♂. 6. jus. Brun. ad L. ult de Jurisd. n. 6. diſſent. Braun. de Magiſtr. c. 6. n. 22. ſeqq.

3. In dem Ort / als wann ein Beambter eine auſſer ſeinem Ambt wohnhafften / und ſeiner Jurisdiction nicht unterworffenen citiren/und über ſein Thun/ die cognition ſich anmaſſen wolte.

Mev. 3. d. 305.

4. In der Zeit wann ein Beambter auf eine gewiſſe Zeit angenommen werden / und Er nach deren Verlauff die Ambtirung noch führen wolte.

5. In der Form/ Art und Weiſe / wann ein Beambter die vorfallende Sachen nicht nach dem Vorſchreiben der Geſetze und Gerichte Gewohnheit unterſuchet und entſcheidet.

7. Soll Er mehr nicht als ein Ambt affectiren, Es haben die Römiſchen und Canoniſchen Geſetze die cumulation etlicher Aembter bey einer Perſon nicht geſtattet/ ſolte auch billich außer Noth-Zeit obſerviret werden.

L. 6. C. de executor. lib. 12. ibique Brunnem.

ſintemahlen derjenige einem Ambt ſchwerlich ein Genügen thun kan / der viele auf ſich hat.

c. 3. de Cler. non reſid. c. 5. de Cler. conjug.

noch weniger aber ſoll Er Beſtallung von einem andern hinder ſeines Herrn Wiſſen annehmen.

Myler. c. ult. §. 16.

8. Soll Er durch Verſprechungen und Geſchencke ſich nicht laſſen corrumpiren und beſtehen.

Brun. de Magiſtr. c. 5. §. 3. n. 2.

womit Ich nicht ſeine Gebühren / die Jhme Ambts wegen nach dem Taxt, der in wohl beſtelten Gerichten pfleget vorgeſchrieben zu ſeyn / zu kommen/ verſtehe/ dann ein Arbeiter iſt ſeines Lohns werth.

N. 82. c. 9. Ziegl. in Dicaſt. Concl. 20. n. 1. &c.

ſondern die Geſchencke und Verehrungen / oder auch nur bloſe Verſprechungen/ die man der Obrigkeit oder einen Beambten/Richter und dergleichen/ thut/ umb das jenige dadurch zuerlangen / was man ſuchet. Dahero ſeyn nicht nur dergleichen corruptiones hin und wieder durch abſonderliche conſtitutiones verboten wie zu ſehen beym

Myler. in hyparch. c. 12. §. 3. & ſeqq. Colleg. Argent. tit. de l. Jul. repet. n. 6.

ſondern es pfleget auch der Pflicht des Beambten inſonderheit mit inſerirt werden / daß Er Ambtes halben keine Bitt / Geſchenck und Gaben annehmen / ſondern reine Hände behalten ſoll / wie ſolches erfordert.

Nov.

Nov. 8. c. 3. adde Jur. ſub. lib. 1. tit. 1. art. 4. ibique Mæv. Eſa. 1. 23. & c. 5. 23. Mich. 3. 11.

und dieſes hat auch ſtatt / wann ſchon ein Beambter in einer gerechten Sache/ und da Er dem Recht ſeinen Lauff läſt / und ſolches dem Unſchuldigen zuſpricht/ Geſchencke nimmt. Dann GOtt verbietet generaliter die Geſchenck-Nehmung Exod. 23. 8. Und ſetzet die Urſach hinzu/ weil die Geſchencke die Sehenden blind machen. Es ſoll auch die Juſtiz nicht umbs Geld gekaufft werden / und wird das nicht minders eine corruptio Judicis genannt/ wann Er Geld bekommt in einer gerechten Sache vor mich zu ſprechen / als wann Er es thun ſoll in einer ungerechten

L. 2. §. ult. de cond. ob turp. conſ. Myler. c. 12. §. 9. & 10. Ziegl. in Dicaſt. L. 20. n. 9. ſeqq.

und ſolches extendiren die Dd. auch auf den Fall / wann einem Beambten zu dem Ende / etwas gegeben wird / daß Er die Sache deſto geſchwinder vornehme und expedire

Boer. d. 153. n. 2. Men. 2. A. J. C. 342. n. 26. Ziegl. Cond. 20. n. 24.

Wiewohl auch andere daß wiedrige ſtatuirn, und dergleichen Verehrungen weder den Göttlichen noch weltlichen Geſetzen entgegen zu ſeyn vorgeben / wie weitläufftig zu leſen beym

Myl. c. 12. §. 12. & ſeqq.

gleiche Unbilligkeit ſtecket auch darinn / wann ein Beambter nach vollbrachter Sache Geſchencke nimbt. Dann wann ſolche zugelaſſen / würden die Richter mehr vor die Reichen als Armen ſprechen / weil jene es beſſer recompenſiren könten.

L. ult. C. ad L. Jul. repet. Perez. in C. d. t. n. 4. Ziegl. d. l. 20. §. 23. Myler. d. c. 12. §. 19.

übrigens iſt es auch einerley ob der Beambte ſelbſt oder ſein Weib/ Kinder und Geſinde Geſchencke nimmet / oder die Perſon in Anſehung der Parthey das Geſchenck thut.

Ziegl. d. l. §. 25. Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 3. n. 17.

würde aber ohne Vermeldung einiger Urſach einem Officianten etwas von einer Parthey zur Verehrung angetragen / ſo läſſet ſich noch eher defendiren / daß Er ſolches nehmen könne/ dann ſonſt wäre der Officiant gantz und gar aus den objectis entnommen / gegen welche man die Freygebigkeit exerciren kan: Iſt auch regulariter eher zugelaſſen zu nehmen / als zu begehren.

Vid. Myler. d. c. 12. §. 17.

Insgemein nimmt man auch aus die Küchen-Geſchencke und Eß-Waaren/

Arg. L. 6. §. 3. de off. proc. N. 8. c. 1. & 7. Mynz. 2. O. 75.

umb deretwillen nicht zuglauben / daß ein Beambter von dem Weeg des Rechts abtre-

abtretten werde/wann auch nur dergleichen Verehrungen mäſſig und nicht zu groß ſeyn/und aus eigenen Getrieb des Gebers herrühren.

Myler. d. c. 12. §. 26. ſeqq.

Wiewohlen ein Beambter beſſer thut / er ſtehe auch von ſolchen Verehrungen ab/ſo behält er ein reines Gewiſſen / und wird den Verleumbdungen und ſchlimmen Nachreden nicht exponirt.

Ziegl. in dicaſt. l. 20. §. 35.

Dieſe Verehrungen aber/die von nahen Anverwandten / oder von gemeiner Burgerſchafft dem Beambten oder den Seinigen geſchehen / oder wann ihm etwas per teſtamentum oder aus einer zugelaſſenen Vergeltung eines auſſer dem Ambt erwieſenen Dienſtes vermacht oder verehret / oder es bringet des Orts Gewonheit mit ſich / daß den Beambten zu gewiſſer Jahrs-Zeit etwas præſentiret wird/ ſein nicht verbotten.

Myler. d. c. 12. §. 36. ſeqq. Braun. de Magiſtratu c. 5. §. 3. n. 18.

Hieher referiren einige/ wann ein Beambter mit keinem oder doch nicht zulänglichen Salario verſehen / dann in ſolchem Fall vermeinen ſie/es ſey zugelaſſen/ etwas von den Partheyen zu nehmen.

vid. Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 3. n. 8.

Wiewohl zu deſſen Abwendung ein HErr beſſer thut / er gebe ſeinem Diener eine zulänglich- und richtige Beſoldung/welche dem Ambt / nicht aber eben des Beambten Haushalten/ wie er es anſtellet/proportionirt iſt/und diß iſt eben ein Mit-Mittel wodurch den Corruptionen und Beſtechungen der Officianten kan geſteuret werden / wann man ſie danebens mit einer ſcharffen Ambts-Pflicht beleget/und dem Pracht und verſchwenderiſchen Ausgaben ſteuret.

Myler. in Hyparch. c. 13. §. 1. ſeqq.

Es entſtehen auch aus dergleichen corruptionen unterſchiedene ſo bürgerl. als peinliche Beſtraffungen. Dann da muß dergleichen beſtochner Beambter/ welcher der Parthey zuviel gethan/ nicht nur alle Unkoſten / und zwar nach den Civil-Rechten vierfach reſtituiren / ſondern er wird auch infam, verlieret ſeinen Dienſt/und kan nach Beſchaffenheit ſeines Verbrechens mit der Lands-Verweiſſung / oder gar am Leben / wann er anvertraute Heimlichkeiten dem Feind entdecket/geſtraffet werden/wie ſolches weitläufftiger zu leſen beym

Myler. d. l. c. 14.

gibt auch dergleichen corrumpirter Beambter ein Urthel / ſo iſt ſolches null und nichtig/und iſt nicht nöthig davon zu appelliren

L. 7. l. quand. prov. non eſt neceſ.

Wann auch ſchon das Urthel ſonſt denen Rechten gemäs wäre

Seb. Vant. de nullit. ex defect. proceſſ. n. 137. Brunn. ad art. novo jure c. de pœna Jud. qui mal. jud.

ſaget auch der Corrumpent, er habe etwas verehret/ob er ſchon nichts probiret/ ſo muß doch der Richter ſich durch ein Jurament purgiren / daß er nichts bekommen habe

Brunnem. ad auth. n. 10.

ſo lang aber die Inquiſition wider den Beambten währet / ſoll derſelbe weder removiret/ noch pendir twerden.

L. 2. de pœn. Jud. mal. N. 124. c. 2. L. 2. ff. de bon. damn. & L. 17. §. 12. ad munic. L. 41. & 45. de ſolut. Myl. d. l. §. 9.

und damit gleichwohln auch den Gebern und Corrumpenten geſteuert werde / ſo verlieret derſelbe unſern Civil-Rechten nach die Sache / und das Geſchenck / er ſey Kläger oder Beklagter

L. 1. l. de pœn. Jud. mal. Judic. ibique Brunnem.

Ergibt es ſich aber/daß man unfehlbar etwas Unbilliges und Verletzendes von Beambten in ſeiner Sache zu gewarten habe/ſo kan derjenige/dem es angehet/ gar wol zu deſſen Abwendung etwas ſpendiren/einfolglich auch als ein übelgenommenes repetiren/ dann was zur Erhaltung der Gerechtigkeit/oder Abwendung des Unrechts gegeben wird / hat die Bedeutung / daß es aus Furcht und Zwang vor das befährliche Unrecht geſchehen ſey / und kan dahero die Reſtitution billich urgiret werden.

Duar. ad tit. de cond. ob turp. conſ. c. 13. in fine Men. 3. A. J. c. 343. n. 18. Winter. de aſſeſſore p. 2. c. 6. n. 35.

es verlieret auch in ſolchem Fall der Schencker nicht/wie im vorigen gemeldet worden/ ſeine Sache.

Myler. c. 15. §. 14. Brunnem. d. l.

Im übrigen aber ſeyn die Dd. der Meinung / wann einem Beambten eine Verehrung ſimpliciter / ohne Ausdrückung der Urſach/ warum es geſchiehet/ offerirt und gegeben wird / ſolches in dubio, und wo nicht ein anderes am Tag kommet/zu einem böſen Abſehen gegeben werde/ um den Beambten zu corrumpiren/und auf ſeine Meynung zu bringen.

Myl. d. c. 15. §. 15.

9. Soll er beſonders dahin ſehen/daß Elter-loſen Waiſen/Wittwen/ und anderen miſerabeln Perſonen/die ſich ſelbſt nicht gebührender maſſen verſehen können/ keine Unbillichkeit und Verluſt des Ihrigen zu wachſen möge.

L. 6. §. 2. de off. præſid. Fritſch. de peccat. Conſul. & Senat. c. 8. & 35. & de peccat. quæſtor. l. 5.

und obſchon ſonſt insgemein geſagt wird / eine Obrigkeit habe ohne vorige imploration nicht nöthig aus eigenen Getrieb ſein Ambt mit zutheilen/ ſo leidet doch ſolches ſeine Ausnahm in ſolchen Sachen / welche dem gemeinen beſten Nutz oder

ſchädlich ſeyn / und welche ein Beambter Krafft ſeines Ambts in acht nehmen ſoll

Heig. p. 1. quæſt. 39. n. 19. & 30.

10. Soll er dahin trachten / daß in gemeinem Leben alles in guten und würdigen Preiß zu bekommen iſt / dahero auf gerechtes Gewicht / Maaß / und auf den geſetzten ordentlichen Tax ſehen / und ſich nicht mit einem guten Schöpß-Keil / Kälber-Braten / Flaſche Wein und dergleichen an ein Ohr ſchmeiſſen und betäuben laſſen / daß der armen Unterthanen Klagen hernach nicht durchdringen können. Zu welcher Wolfeiligkeit die Celebrirung ordentlicher Märck-Täge nicht wenig beyträget

11. Soll er die Sporteln und Gerichts-Gebühren nicht über den Ambts-Tax extendiren / oder neue Accidentien einführen / oder vor deren Erlangung Urthel und Recht zu ſprechen verziehen oder verſchieben

Fritſch. de peccat. quæſt. concl. 20. & 21.

12. Soll er ſeine Ambts-Anbefohlene nich mit neuen und ungewöhnlichen Dienſten / Frohnen und Beſchwerden belegen / oder ihre Jura und Privilegia beſchneiden und einziehen / in Meinung / ſich dabey einen getreuen Diener erwieſen zu haben / welches auch in Einbildung von denjenigen Beambten geſchiehet / die ihre Benachbarten turbiren und ihre Gerechtſame bezwacken / unterm Vorwand / man müſſe ſeines Herrn Nutzen befordern / man habe darauf geſchworen / und was dergleichen Ausflüchte mehr ſeyn / da man doch in groſſer Herren Dienſte das Gewiſſen nicht ſollte auſſer Augen ſetzen. Dann liebt der Fürſt die Gerechtigkeit / ſo weiß er dann keinen Danck / der ſeinethalben Böſes thut: Siehet Ers aber gern / ſo hat man doch einen Höhern zu fürchten / und kommt es auch öffters dazu / daß dem Beambten hernach aufgebürdet wird / was ſein Herr nicht kan vertheidigen. Und daher kommt es auch / daß in Teutſchland unter den benachbarten Fürſten und Ständen des Reichs ſo vielerley Streit und Irrungen wegen des Territorii der Obrigkeitlichen Gewalt / der Regalien und anderer jurium entſtehen.

Fritſch. de pecc. quæſt. c. 25. & 33.

13. Soll er / wo er in einer Geld-Einnahm ſitzet / die Obrigkeitliche Gefälle und Einkünfften nicht zu ſeinem Nutzen verwenden / odet daraus profitiren / thut er das / ſo handelt er wider ſeine Pflicht und Gewiſſen / und iſt denen Rechten nach de Reſiduis verbunden / das iſt / er muß nicht nur ſolches herrſchafftliche oder gemein Geld reſtituiren / ſondern auch den dritten Theil mehr / ſo daß wo er 300. zu ſeinem Nutzen hätte angewendet / er 400. zurück geben muß.

L. 2. L. 4. §. 5. ad L. Jul. pecul. Eck. ad h. tit. §. 9.

14. Er darff auch nicht einmahl dergleichen Gelder als ein Anlehen nehmen oder andern leyhen unter ſchwerer Beſtraffung des Land-Verweiſens / ja gar des Todes

L. 1.

L. 1. & 2. c. de his qui ex publ. ratiocin. lib. 10.
welche letztere Straffe aber heut zu Tag nicht ſtatt hat.

Klock. de contrib. c. 18. n. 242. ſeqq.

Wiewohln Officianten wann ſie aus Betrug die Einnahm und Ausgab-Regiſter gar oder zum Theil zerreiſſen / auslöſchen / und nicht richtig eintragen / ausgebeitſcht und des Landes verwieſen / oder mit Abhauung der Hand abgeſtraffet werden können.

Klock. de contrib. c. 18. n. 259.

14. Soll er weder aus Furcht / noch Haß / noch Gunſt ein Urthel fällen / ſonſt kan davon appelliret werden / ipſo jure aber beſtehet ſelbiges: Dann diß iſt eine gemeine Regel / daß ſo offt übel geſprochen worden / kein Betrug / Gunſt oder Haß præſumiret / ſondern vielmehr geglaubet wird / es ſey aus Unverſtand und Unwiſſenheit übel ſententioniret.

Myler. in Hyparch. c. 11. §. 14. & 15.

15. Die Schulden welche ſein Herr einzufordern und ſeinem Ambt mit anvertrauet / ſoll er exigiren / oder er muß den Schaden ſeinem Herrn aus eigenen Mitteln erſetzen.

Pruckm. v. 1. c. 30. n. 22.

Vierdter Titul.

Was ein Beambter vor Nutzen und Vortheil vor ſich habe wegen ſeines Ambts/und wie weit er ſich deſſen begeben/ſeiner Herrſchafft nachtheilig und ſeinen Anbefohlenen ſchädlich ſeyn könne.

SUMMARIA.

1. Obrigkeit kommt von GOtt. Hat die Præſumption vor ſich der Treue/ und Fleißes / wird ihr in Sachen ihr Ambt betreffend geglaubt/ wie auch den Ambts-Büchern/ſie beruffeu ſich dann auf dem Befehl des Obern : Wird vongeſchickt zum Ambt gehalten: Zu Convincirung eines Beambten gehöret wichtiger Beweiß / kein Jrrthum wird vermuthet/oder Betrug / oder wider-rechtliches Verfahren/ oder ein unzuläſſiger Gewinn trägt die wenigſte Schuld : Sein Thun wird vor gerecht gehalten. Wird ihm in ſeinen Ambts-Verrichtungē eher überſehen;iſt Ambts-Verrichtung halber kein Calumniant ; iſt zur Beförderung ſeines Herrn Intereſſe tacitè verbunden.
2. Jn welchen Fällen die Præſumption nicht vor den Beambten ſtreite.
3. Special-Fälle/in welchen die Præſumption wider den Officianten ſtreitet. Wobey gemeldet wird/ wie dem unbillichen Gewinn der Beambten zu ſteyren.
4. Von den Fehlern eines Beambten vor und nach angetrettenem Ambt. Die Straffe der Fehler ſo aus Unwiſſenheit geſchehen.
5. Jn dem Ambt kan gefehlt werden / entweder aus Betrug / oder aus Schuld und Nachläſſigkeit. Wie ſein Betrug geſtraffet werde/ und wie wann er aus Furcht oder Zwang unrecht richtet ? Oder widerrechtliche Befehl publiciren nnd exequiren ſoll.
6. Wann der Beambte in einer Sache fehlet / oder zu viel thut / ob ſein Herr davor ſtehen muß/und zwar in ſpecie was ſeine Verrichtungen betrifft ?
7. Ob der Schade auch auf die Unterlaß-und Verſaumung des Beambten zu extendiren ? Jnſonderheit ob die Verjährung dem Herrn ſchade ?

8. Wie

8. Wie ſich bey offenbarer Ungerechtigkeit eines Beambten zu verhalten.

§. 1.

GLeichwie alle Obrigkeit von GOtt kommet/ und dahero ihre Perſon heilig gehalten/ und von den Unterworffenen geehrt und geliebet werden ſoll/ alſo gibt ihnen auch ihr Ambt gewiſſe prærogativen/ deren ſich nicht ein jeder zu rühmen hat. Alſo hat 1. Ein Officiant in dubio die Præſumption vor ſich und zu ſeinem beſten / daß er ſeinem Ambt getreulich und Geſetz-mäſſig habe vorgeſtanden/ und dasjenige verrichtet/ was ihm Ambts wegen obliegt.

L. 2. v. 6. quod non arbitramur. c. de off. Civil. Judic. L. 18. c. de prob. Men. 2. Præſ. 85. Maſc. de prob. c. 1132. n. 2.

Und ob auch ſchon deſſen Urthel und Unterſuchung der Sache umgeſtoſſen wird/ ſo wird ers doch den Partheyen mehr als den Beambten zur Schuld gerechnet.

Menoch. d. l. Myler. c. 10. §. 2. Riccius Coll. deciſ. 2524.

2. Wird geglaubet/ ein Beambter ſey in ſeinem Ambt fleiſſig.

Myler. d. l. §. 4. Klock. V. 3. c. 181. n. 72.

3. Wird ihm in Sachen/ die ſein Ambt und die Jura und conſuetudines betreffen / geglaubet. Dahero haben auch die Zinß-Gericht-Frohn- und andere Bücher ihren Glauben vor dem Officianten/ der ſie geſchrieben / weil er ſeiner Pflicht eingedenck geweſen ſeyn wird.

Tuſch. O. concl. 102. Stamm. de ſervit. perſ. lib. 2. c. 20. n. 5.

Ja es meritiren dergleichen Gerichts-Bücher auch in groſſen Summen/ wann ſie nur einen Wahrſchein mit ſich führen / die Urſach und Zeit wohl exprimiren/ und mit dem Jurament oder Tod des Officianten beſtärcket werden/ völligen Glauben vor dem Beambten der ſie geſchrieben/ auch in dem Fall/ da ihm zum beſten gefraget / ſo lang nicht ein Widriges durch klaren Beweiß beygebracht worden.

Myler. d. l. §. 11. Cothm. 3. Rſ. 47. n. 48. Mev. Conſ. 9. n. 103.

Gibt aber der Beambte vor / er habe Fürſtl. oder Herrſchafftl. Befehl ein und anderes zu thun/ ſo kan derjenige/ dem es angehet / wann die Herrſchafft nicht ſelbſt in loco iſt / gar wohl um die producir- und Vorlegung des Befehls anhalten / und wird in ſolchem Fall dem bloſen Vorgeben des Beambten nicht geglaubet.

L. 1. c. de mand. Princ. L. 10. c. de aquæ d. lib. 11. N. 114. pr. Myler. d. l. §. 12.

Daraus folget auch ferner/ daß wo ein Ambt-Untergebener / oder auch ein Frembder dem Officianten in Sachen/ der er ſeines Ambts halben vorgibt/ Glauben zuſtellet/ auſſer Verbrechen und Beſtraffung ſey. D 3 Myler.

Myler. d. l. §. 13.

4. Wird geglaubt/daß derjenige der zu einem Ambt erwählet worden/ hierzu würdig uud geſchickt ſey/und davor von ſeinem Herꝛn ſey geachtet worden.

Men. 2. præl. 86.

5. Soll aus geringen Urſachen wider die Obrigkeit keine genaue Inquiſition angeſtellt/noch bloſe præſumptiones, ſondern wichtiger Beweiß/ worzu auch zwey Zeugen/oder aydlicher und anderer privilegirter Beweiß noch nicht genug ſeyn/ zugelaſſen werden.

Reyo in Theſ. Jur. voce 1. officium n. 3.

Sondern es muß noch dabey articulirt und probirt werden/daß die Zeugen omni exceptione majores ſeyn/ wider die gar nichts einzuwenden.

Maſc. c. 11. 32. n. 15. & 16.

6. In der Officianten Ambts-Verrichtungen iſt kein Irrthum zu muthmaſſen.

Myler. d. l. §. 5.

7. Auch kein Betrug und Boßheit.

Maſc. c. 11. 32. n. 7. Myler. c. 11. §. 15.

8. Noch daß ſie was Unbillich- und Wider-rechtliches vornehmen.

Maſc. d. l. n. 3.

9. Noch daß ſie einen unzuläſſigen ſchändlichen Gewinn ſuchen.

Maſc. d. l. n. 4.

10. Und wird davor gehalten/daß ſie die wenigſte Schuld/was auch durch ſie vorgenommen wird tragen.

Maſc. d. l. n. 5.

11. Ja alles was von einem Richter oder Ambts-Perſon geſchicht/wird vor gerecht/und davor gehalten / daß er darinn nicht anderſt / als das Geſetz ſelbſt/ verfahre.

Maſc. d. l. n. 6. & 7.

12. Wer aus Erforderung ſeines Ambts etwas thut / dem wird eher verziehen und überſehen/als der ſich deſſen freywillig unternimmet.

arg. L. 56. §. 1. de evic. Tiraq. de re tract. proxim. §. 1. gloſſa. 16. num. 25.

13. Was Ambts wegen und alſo nothwendig geſchiehet / führet keine calumnie oder Verleumdung mit ſich. - - - - - -
Und kan ſolchem nach ein Beambter ein Laſter gar wohl berichten / ſonder eines delatoris Namen zu verdienen.

Klock. Conſ. 135. n. 219. v. 3. Mev. 1. d. 41.

14. In allen Stücken/wobey der Herrſchafft Intereſſe verſiret/ wird præſumiret / daß der Beambte tacitè und ohne weitere Nachfrage befehliget ſey/ ſelbiges zu befördern.

Paris de Puteo de ſyndicatu §. Magiſtratus verſ. ſi duo n. fin.

15. Was ein Beambter thut/ iſt zu halten als wann es der Herr ſelbſt thäte.

Klock. V. 2.c. 4.n. 129.

16. Fürſtliche Beambte als Vögte/ Caſtner / Pfleger/Zöllner / Steyer-Einnehmer/ſeyn von der Stadt Obrigkeitl. Jurisdiction exempla, und können bloß vor ihren Herren/deſſen Cantzley oder der Haupt- und Ambtmannſchafft des Ortes belanget werden/wann man perſonaliter mit ihnen zu thun hat.

arg. L. fin. c. ubi ſenat. vel clariſſ. L. 3. l. de præp. ſac. cub. Myler. in Hyparch. c. 9. §. 1.

Wann ſchon ein Bedienter ſeines Ambts wegen Güter in der Stadt beſitzet/maſſen diß allein keinen Unterthanen oder Burger machet.

L. 17. §. 5. ad mun. Thilem. de Benign. ſynt. 2. decad. 1. vot. 1. n. 61. Hill. in Don. 17. l. 12. D. & E. Cothm. V. 1. reſp. 2. n. 94. ſeqq. Mev. ad Jus Lub. quæſt. prælim. 3. n. 33. ſeqq.

Dahero wird auch ein Fürſtlicher Miniſter/ der von ſeinem Herrn in eine Stadt geſetzet wird / und weder das Burger-Recht begehret / noch bürgerliche Handtierung treibet/durch die ſtatuta einer Stadt nicht obligiret oder verbunden/wann er auch 10. 20. und mehr Jahr ſich daſelbſt enthielte. Denn wer nur ſeines Ambts und deſſen Exercirung halben in einer Stadt wohnet/wann er auch ſchon ein Hauß gekaufft hätte / hat er doch deßwegen ſein Domicilium daſelbſt nicht aufgeſchlagen

L. 17. §. 13. ad mun. Klock. V. 2. c. 74. n. 2. Mev. 3. dec. 404.

Myler. d. c. 9. § 3. Diſſ. Surd. l. 106. n. 6. Mod. Piſt. Illuſtr. quæſt. 85. Welcher einen Unterſcheid machet/unter dem Bedienten/ welcher Theils wegen ſeiner eigenen Perſon / Theils wegen ſeines Ambts betrachtet / und in erſtern Verſtand den ſtatutis der Stadt wo er wohnet unterworffen in dem andern aber davon befreyet ſeyn kan.

Iſt aber der Bediente zugleich ein Burger/ ſo genieſſet er die Bürgerl. Jura, und iſt zugleich den oneribus unterworffen.

L. 19. §. fin. de Judic. L. 7. c. de incol. lib. 10.

Item: Iſt einer nur ein Diener von Hauß aus / ſo bleibet er desjenigen ordentlichen Jurisdiction unterworffen/wo er wohnet.

Leupold. de Concurrent. juriſdiction. q. 10, Mev. ad jus Lub. lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 39.

Beſon-

Beſonders aber iſt diß in acht zu nehmen / daß die Exemption von der Stadt-Obrigkeit nicht von ſolchen unbeweglich-oder Grund-Gütern zu verſtehen ſey/welche in dem Territorio und Botmäſſigkeit der Stadt liegen / und eo ipſo auch denen Geſetzen und Verordnungen der Stadt unterworffen ſeyn.

L. 38. in fin. de Judic. L. fin. C. ubi in rem act. Gail. 2. O. 124. n. 17. Coler. de proceſſ. exec. p. 1. l. 3. n. 238. Franch. d. 177. & ibi Riccius in notis. Cothm. R. 1. V. 21. n. 142. ſeqq.

Dahero müſſen ſie auch von ſolchen bürgerl. Gütern Steyer und Wacht-Geld entrichten/und was ſonſt bey dergleichen Gütern hergebracht / ſich auch gefallen laſſen / ſintemahlen ein Fürſtl. Bedienter eo ipſo, da er dergleichen Güter kaufft/der Stadt ſich tacitè zu Tragung derjenigen onerum obligiret/die auf den Gütern ſtehen.

Mev. ad Jus Lub. quæſt. præl. 3. n. 43. Klock. de contrib. c. 13. ſect. 1. num. 22.

Doch findet man an vielen Orten / daß die Cantzley-Bedienten theils alle ihre erkauffte Güter Lebens lang/ oder doch eine Wohnung und Garten / wann ſolche ſchon Stadt-Güter oder der Stadt Lehen-bar ſeyn / Steyer frey beſitzen / und pflegen ſich deswegen die Fürſten mit der Landſchafft/der ſolche Steyren zu gut gehet/zu vergleichen/dann was die Stadt / zu ihrer Cammer ziehet / pfleget ihnen nicht leicht entzogen zu werden.

Myler. d. c. 9. §. 6. ſeq.

Weil auch in einigen Städten dem Rath aus Fürſtl. Special-Conceſſion die Fraiſch-Obrigkeit zukommet/ſo iſt/ob prædicta, dieſelbe nicht auf die Bediente des Fürſten/wann ſelbige ein Laſter begangen/zu extendiren.

Myler. c. 9. §. 9.

Sondern es kommt die Beſtraffung dem Fürſten zu.

Struv. Ex. 9. θ. 59. Heig. p. 2. q. 25.

Wann auch ſchon die Stadt dieſes Recht titulo oneroſo erworben hätte/ und der Fürſt wäre ſelbſt zugegen.

Myler. d. l. §. 13.

Wiewohl hier die Jura, Privilegia und Gewohnheiten des Ortes vornemlich anzuſehen.

vid. Mev. d. quæſt. 3. n. 55. & ſeqq.

§. 2.

Ob aber ſchon gemeldter maſſen vor einem Beambten und Officianten die Muthmaſſung in vielen Stücken ſtreitet / ſo iſt doch ſolche nicht ſo durchgehends und beſtändig/daß es nicht einen widrigen Beweiß admittiren/oder zuweilen fal-

liren

liren ſollte. Alſo iſt 1. Die Præſumption keines Weegs vor dem Beambten/ wann er die Proceſs- und Geſetz-mäſſe Ordnung nicht obſerviret/ und deſſen Verſehen offenbar am Tag lieget.

Maſc. de prob. c. 11. 31. n. 32. Myler. c. 10. §. 6.

2. Wann der Officiant ſchon vorhero übel berüchtiget / daß er zu viel und unrecht gethan/ oder ſich mehr Macht zugeeignet/ als ihm zugekommen.

Alciat. 3. Præſ. 15. Men. 2. præſ. 85. n. 19.

3. Wann er auf unzuläſſige Weege als durch Geſchencke/ Heyrath und andere zu dem Dienſt gelanget; denn wer durch böſe Mittel den Anfang machet/ dem wird in Zukunfft keines zu ſchlimm ſeyn.

Maſcard. de Prob. c. 11. 32. n. 39.

4. Wann er etwas thut wider die Natur und Eigenſchafft ſeines Ambts.

Maſc. d. l. n. 45. Men. 2. præſ. 85. n. 14. Stamm. d. ſervit. perſ. lib. 2. c. 20. num. 6.

5. Wann ein beſonderes Præjudiz der dritten Perſon mit unterlaufft/ wird dem Vorgeben eines Beambtens nicht bloſer Dinge geglaubet.

Maſc. c. 1133. n. 11.

6. Erſtrecket ſich die Præſumption vor einen Beambten nur auf das bereits Geſchehene/ nicht aber was noch erfolgen ſoll.

Maſc. d. l.

7. Wo er auch eine ungewöhnliche Straffe dem Verbrecher aufleget / iſt die Muthmaſſung wider ihn.

Men. 2. præſumpt. 85. n. 18.

8. Wo er nicht freye diſpoſition in einer Sache hat / wird ihm / wann er auch ſchon ratione officii deponiret/ nicht geglaubet.

Tuſch. Lit. O. c. 102. n. 23.

9. Was von einem Beambten ihm zum beſten præſumiret wird/ das geſchiehet wegen ſeines Ambts/ und weichet dahero die Præſumption, wann er auſſer demſelben oder auſſergerichtlich etwas begangen.

§. 3.

Inſonderheit aber iſt die Præſumption wider den Beambten 1. Wann man auf ihn inquiriret/ und er ſich unſichtbar gemachet.

Men. L. 2. præſ. 85. n. ult.

2. Wann er beym Antritt ſeines Ambts nicht viel zum beſten gehabt/ gleichwohln während deſſen ſehr und gehling reich und begütert worden iſt.

Alciat. 1. præſ. 50. Munnoz. de Eſcobar. de ratiocin. ad n. c. 42 n. 18.

Welches um ſo mehr ſtatt hat/ wann der Beambte in ſeinem Ambt träg und faul iſt/ im Haushalten aber mehr darauf gehen läſt/ als die Beſoldung austräget.

Rol. à vall. 1. c. 49. n. 24.

Wiewohl hiebey das beſte iſt / man überlaſſe es dem Gut-Befinden des Richters.

Speid. in ſpecul. voce Ambtmann Knipſch. de privil. civ. Imp. lib. V. c. 5. n. 9. Men. 3. præſ. 52. n. 7. & 8. & 6. præſ. 28. n. 11.

Solchen Exceſſen nun vorzubauen und der Herrſchafft Schaden ſo wohl als dem Geitz der Beambten zu ſteuren / haben bereits die Röm. Geſetze verbotten / daß die damalige temporarii Magiſtratus, oder Obrigkeiten welche nur auf eine gewiſſe Zeit zu regieren hatten / keine unbewegliche Güter kauffen / oder Geld ausleihen dörffen.

L. 62. de contr. empt. L. 33. de reb. cred. L. 3. c. ſi cert. pet. L. 1. c. de contract. Jud.

Ob nun wohl dieſe heilſame Geſetze nach der meiſten Dd. Meinung heut zu Tag aufgehoben ſeyn / da die Obrigkeitl. Aembter meiſten Ortens Lebens-längig tauern / wo nicht eine Abſetzung oder weitere Beförderung erfolget / wie zu ſehen

Speidel. l. Zaſ. tit. de reb. cred. n. 1. & 14. Treutl. 2. 20. θ. 4. Lit. B. Eck. tit. de reb. cred. §. 8.

So kan doch nicht nur die Urſach / welche die Geſetz-Geber bemeldter Verordnungen bewogen / nemlich die Furcht und Schrecken / welche die Ambts-Anbefohlene in der Concurrenz mit ihrer Obrigkeit in Erkauffung der Güter abhalten würde / dieſe Geſetze zu geben / auch in den stetswährenden Officianten Platz finden / ſondern es dienet auch zu Einſchränckung des Geitzes und unrechtmäſſig um ſich Greiffung in eines andern Gut / und iſt dahero vor ein nutzliches Mittel angezogen worden von

Knipſch. lib. V. c. 5. n. 10. Brunnem. ad d. L. 33. de reb. cred.

Und wird nach dem Würtenbergiſchen municipal und Land-Rechten in offenen Verganten oder Auctionen der käufflichen Güter des Orts Obrigkeit nicht verſtattet / einen Kauffer abzugeben.

Speidel. d. l.

3. Wann er den Partheyen die Appellation verſaget ; dann gleichwie ſolche / wo nicht der Sachen Ungrund klar vor Augen lieget / ein defenſions-Mittel iſt / das niemand entzogen werden kan / alſo iſt diß keine Beſchimpffung / wann man von dem Urtel der Obrigkeit appelliret.

Fritſch. de peccat. quæſt. c. 10. Myler. c. 10. §. 25. Tuſch. L. P. c. 621. num. 92.

Einfolglich macht ſich ein Beambter billich ſuſpect, wann er die Appellation der Parthey nicht vergönnen will.

§. 4. Aus

§. 4.

Aus dieſem erhellet / daß ein Beambter auch fehlen und bey ſeinem Dienſt verbrechbar werden kan. Und ſolches kan geſchehen / entweder vor Antrettung des Ambts / oder bey deſſē Führung jenes geſchiehet / wann Er in ſeinem Gewißen überzeiget iſt / das Er den Dienſt / welchen Er affectiret / nicht gewachſen. Dann da giebt einem jeden Menſchen die natürliche Vernufft / daß Er von demjenigen abſtehen ſoll / woraus wahrſcheinlich eines andern Schaden erfolget. Nun kan aber ſolcher nicht nur durch Betrug / ſondern auch durch ungeſchicklichkeit und Unwiſſenheit deſſen / was man verrichten zu können ſich vermiſſet / erwachſen.

L. 132. de. R. J.

Daher auch ein Beambter / der aus Unverſtand und Unwiſſenheit eine Sache unrecht entſcheidet / die Schuld und Unkoſten auff ſich ladet

L. 5. §. 4. de O. & A. L. fin. ff. de extraord. cognit. §. 1. Inſt. de oblig. quæ ex quaſ. del. c. fin. x. de injur.

und bleibet es generaliter dabey / daß die jenigen nicht ohne Schuld ſeyen / welche eine profeſſion von einer Kunſt und Wiſſenſchafft haben / und darinnen fehlen.

Ziegl. in Dicaſt. C. 1. n. 6.

Will nun ein Beambter in ſolchem fall ſeinem Gewiſſen conſuliren und Verantwortung und Schaden von ſich abwenden / ſo thut Er am beſten / wann Er ſein Ambt ableget / und da Er bereits dadurch jemand in Schaden geſetzet / ſelbigen wieder erſtatte.

Ziegl. d. l. §. 14.

§. 5.

In dem Ambt kan ein Beambter ſündigen und verbrechbar werden / entweder aus Betrug oder aus Schuld und Nachläſſigkeit. Den Betrug begehet Er / wann Er ſeinem Ambt auff betrügliche Art und Weiſe durch boßhaffte Hintergeh- und Beſtrickung / ſeines Nächſten vorſtehet. Welches auff vielerley Arth und Weiſe geſchehen kan:

Als wann Er eine Sache über Gebühr auff ziehet und protelirt biß die Zeit rechtlichen Verfahrens / mit der Parthey Schaden / verſchlichen.

L. 18. §. 4. de dol. mal. L. 13. §. 8. C. de Jur. dic.

Wann Er in der Sache / darinn er Richter geweſen / auch advocat ſeyn will.

L. 6. C. de poſtul.

Wann Er die Acta erſter inſtanz nicht völlig aushändiget / ſondern das dienlichſte unterſchläget / ſie nicht gantz zum Spruch Rechtens verſchicket.

L. 15. C. de appellat. Cammerg. ord. p. 2. tit. 31. §. 3.

Wann Er angebrachte Laſter nicht ſtraffet/ oder zu Straffen verziehet/ oder noch gelinder als die Rechte erfordern/ gegen dieſelbe verfähret.

L. 8. §. Ult. ad l. Jul. de vi publ. Myler. c. 11. §. 5.

Kurtz und generaliter verſündiget ſich ein Beambter aus Betrug wider ſeinen Nächſten/ wann Er durch Gunſt/ Gewogenheit/ Freundſchafft/ Bitt und Gabe/ Haß und Ungunſt denſelben an ſeinem Recht verletzet und in Schaden ſetzet. Wider die Gerechtigkeit aber/ wann Er ſolche verſaget/ vernachläſſiget/ auffziehet und übel verwaltet/ in welchem Fall Er die Sache oder Streit auff ſich bringet/ das iſt/ Er mus das jenige/ darüber der Streit iſt/ nebens denen Unkoſten/ Schäden und Intereſſe bezahlen.

L. 2. de pœn. Jud. qui mal. jud.

und kan es von dem/ vor welchen Er geſprochen/ nicht repetiren: Hat Er aber auß Unverſtand verfahren/ und den andern lædiret/ ſo iſt Er nach Ermäſſigung des Obern zu beſtraffen/ und Ihm von der Parthey/ welcher es zum beſten außgeſchlagen/ das jenige zu reſtituiren/ was Er dem andern geben müſſen/ Krafft der gemeinen Regel/ daß niemand mit des andern Schaden ſoll bereichert werden.

Myler. in Hyparch. c. 11. §. 11. Brun. ad d. l. 2.

Woraus zugleich der Unterſcheid zwiſchen dem Beambten/ der aus Betrug/ und dem/ der aus Nachläſſigkeit und übel Auffſicht ſündiget/ erhellet/ wovon hernach mit mehrern. Uber dieſem aber/ worzu Er gemeldter maſſen den Partheyen obligiret/ kan auch die Herrſchafft vor ſich von einem betruglichen Beambten die Straffe exigiren/ welche nicht nur in der remotion und Ehr-Verlierung/ ſondern wo man durch Geld beſtochen/ wie im vorigen Titul gemeldet worden/ in vier- oder dreyfacher Erſetzung deß Schadens/ nebens der Ehr Verluſt.

L. 1. & ult. C. ad L. Jul. repet. art. novo Jure C. de pœna Judic. & ibi Brun.

und in criminal Sachen/ wo man doloſe und aus Feindſchafft mit der Beſtraffung oder inquiſition zu weit verfähret/ in der Landsverweiß- ja gar Lebens-Beraubung beſtehet.

Brunn. d. l. Myl. d. l. §. 13.

Das Beſte/ daß in ſolchem Fall den Beambten zu ſtatten kommet/ iſt dieß/ daß/ wann ſie übel verfahren haben/ in dubio nicht davor gehalten wird/ daß es aus Betrug und Vorſatz/ oder aus Gunſt/ Geſchenck und Boßheit wider eigenes beſſeres Gewiſſen/ ſondern aus Tummheit und Unverſtand geſchehen ſey.

Myler. d. l. §. 15.

Wann auch ſchon ein Beambter aus Furcht vor einem vornehmen Mann/ den Er beleidigen/ und ſich in Unglück ſtürtzen mögte/ anderſt/ als Er ſolte/ judiciret/ ſo ceſſirt zwar die ordentliche Straffe/ Er iſt aber damit nicht entſchuldiget/ ſondern ſeines Obern correction unterworffen/ weil Er GOtt hierinn mehr als Menſchen

gehor-

gehorſamen ſolte. Würde aber ein Officiant von einem Tyrannen / oder in Kriegszeit zu einer unbilligen execution gezwungen / ſo iſt Er Strafflos / und dieſes einem unzuvor ſehligem Fall / (caſui fortuito) zuzuſchreiben.

Myler. d. c. 11. §. 16.

Ein folglich kan von dem Officianten nicht geſaget werden / daß Er / wann Er beſonders bey dem expreſſen Innhalt Obrigkeitlichen Mandats verbleibet /

Myler. c. 11. §. 29.

doloſè handele / wann Er ſeines HErrn ungerechten / unbilligen / denen civil Geſetzen / und dem gemeinen Weſen ſelbſt zu wieder lauffenden Befehl / exequiret / gleichwohl iſt Er nicht völlig ohne Schuld / und (wie in ſolchem Fall die Geſetze ohne dem heilſamlich proſpiciret in L. ſi vindicari 20. C. de pœn.) thut Er wohl / wann Er die execution etliche tage verſchiebet / weil dergleichen ex orbitirende Befehle gemeiniglich auf groſſes und importunes Bitten erhalten worden

L. quoties 2. C. de precib. Imp. off. L. 1. C. de petit. honor.

und ſich zuvor nähern Beſcheides erholet / wo aber ſein Herr in vorigem Befehl verharret / ſo muß Er ſolchem nachkommen

L. 65. §. 2. ad Senatus-Conſultum Treb. N. 17. c. 4. pr. ſi quis

oder wo ſein Gewiſſen zu zart / lieber den Dienſt auffgeben.

Myler. c. 11. §. 24.

Liefe aber der Befehl wider das Göttlich der natürliche Recht / ſo iſt man der Obrigkeit ohnehin keinen Gehorſam zu leiſten ſchuldig / und kan ſich ein Beambter mit gebührender Beſcheidenheit gar wohl darwieder ſetzen

Myler. d. l. §. 18. Stryck. diſſert. de oblig. Princip. ex facto miniſtri c. 3. n. 38. ſeqq.

Ob aber ein Executor eines unbillichen Befehls / und wie er von dem lædirten Theil zu belangen / läſt ſich generaliter nicht definiren. Iſt der Herr / der es befohlen / abſolut, und erkennet keinen Obern / ſo wird Er auch ſeinen Diener / wegen Exequirung ſeines Willens ſtrafflos behalten; Erkennet aber der befehlende Herr einen Höhern / ſo können ſie beede / weil der Befehl ſo wohl / als deſſen Vollſtreckung / etwas unbilliges mit ſich führet / beſtraffet werden.

Myler. d. c. 1. §. 25. ſeq.

Deme folglich ſiehet man / das wann Fürſten und Stände deß Reichs etwas Unbilliches befehlen / und Ihre Unterthanen mit beſchwerlichen Aufflagen außer Gericht beſchweren / auß der Käyſerl. Cammer pœnal- oder Straff-Befehle ertheilet werden.

R. J. de Anno 1594. §. wenn aber von 94. ſad. 95. Gail. lib. 1. de pac. pub. c. 2. n. 18. Frid. Mind. de mand. c. 13. Myl. c. 11. §. 20.

§. 6.

Weil aber offtmahls geſchiehet / daß ein Beambter etwas in ſeinem Ambt

verſiehet/dazu er ſich verbunden hält/oder auch in der Sache zu viel thut / ſo fragt ſichs nicht unbillich: Ob ſein Herr deſſen entgelten und davor hafften müſſe? Nun will ich hier nichts von Geſandten ſagen / wie ſelbige ihrer Herren Principalen Geſchäffte nach denen mitgetheilten ſo öffentlichen als privat- und heimlichen Inſtructionen verwalten ſollen / weil ſolches das Intent dieſes Werckes überſchreitet/ ſondern ich will nur Officianten/Miniſtern/und Beambten reden/ wie weit ſelbige ihre Herrſchafft vinculiren können. Und zwar will ſolches durch gewiſſe Regeln zu deſto beſſerer Faſſung vorſtellen.

1. Ein Beambter/der in ſeines Herrn Geſchäfften / in ſeinem Land / der ihm ertheilten Inſtruction und Beſtallung gemäs / verfähret/obligiret auch dadurch ſeinen Herrn.

L. 1. pr. ff. de off. proc. Cæſ.

2. Wer einer gewiſſen Handierung und negotiation vorgeſetzet/und Krafft deren mit einem andern contrahiret / und hierinnen die Gräntzen der ihme hiebey zukommenden Poteſtät nicht überſchreitet / der verbindet auch dadurch ſeinen Herrn.

L. 1. pr. L. 5. §. 11. L. 11. §. 5. de inſtit. art.

3. Wann einer mit einem Officianten / ob er gleich von ſeinem Herrn hierzu keinen Befehl hat/ einen Contract ſchlieſſet/und dadurch des Herrn Beſtes befördert/ſolches auch klar und offenbar machen kan / ſo ſtehet der Herr billich davor.

L. ult. ff. de exerc. act. L. 3. §. 2. de in rem verſo.

Wiewohl ein Contrahent beſſer thut/er laſſe ſich zuvorn des Bedienten Befehl oder Inſtruction weiſen.

4. Iſt aber der Beambte nur mit einer general-Inſtruction , daß er dem ihm anvertrauten Ambt dergeſtalt vorſtehen ſoll / wie es einem aufrichtigen getreuen Diener gegen ſeine Obrigkeit/in Beförderung dero Beſtens / und Abwendung dero Schadens eignet und gebühret/verſehen/ſo hafftet abermahls der Herr vor den Diener / wann er etwas vorgenommen welches ſein Ambt nothwendig erfordert / oder ohne welche er das End-Abſehen ſeines Dienſtes nicht erlangen können.

L. 2. de Juriſdict. L. fin. de off. ejus, cui mand. Juriſd. L. 56. L. 62. de procur. Mev. p. 3. d. 22. n. 6. Mod. piſt. Ill. quæſt. 89. n. 6.

Wann nur dadurch ſeines Herrn Vermögen vermehret oder conſerviret/ nicht aber vermindert wird/dann auf dieſes Letztere hat er weder ein general noch ſpecial mandat.

L. 22. c. de pact.

Es wird aber alsdann davor gehalten / daß ein Beambter in ſeinem Ambt/ oder in Anſehung deſſen contrahiret habe / wann in dem Inſtrument des Ambts gedacht wird.

Ber-

Perlich. 1. d. 15. n. 6.

5. Ohne ſpecial-Befehl kan kein Diener ſeinem Herꝛn etwas verſchencken.

arg. L. 28. §. fin. de pact.

Pfandung erlaſſen

L. 7. §. 1. quib. mod. pign.

noch tranſigiren/wo es nicht offenbar ſeinem Herꝛn zu Nutzen gereichet/oder erhält den Vergleich nachgehends vorgenehm.

d. L. 1. pr. de off. proc. Cæſ. L. 11. c. de transact. L. 60. de procur. Stryck. diſſert. de oblig. Princip. ex facto min. c. 2. n. 44.

6. Was ein Beambter auſſer Nothdurfft und Erheiſchung ſeines Ambts vornimmet/verbindet ſeinen Herꝛn nicht/es gereiche dann das Werck zu deſſelben oder des gemeinen Weſens beſten.

L. 39. de N. G. c. 27. de reb. cred. Mev. p. 3. d. 229. n. 19.

Wiewohl wann es eine gefährliche Sache und von groſſer conſequens iſt/ dergleichen Unternehmen von einem Diener/ wann es auch ſchon gut ausgeſchlagen/öffters mit ſcheblen Augen angeſehen wird.

Stryck. d. l. n. 49. & 50.

7. Wo des Beambten Unternehmen weder befohlen/ nach dem Herꝛn oder dem gemeinen Weſen zum beſten gereichlich iſt / ſo kan auch deſſen Herr dadurch nicht verbunden werden.

arg. 29. L mand. Stryck. d. l. n. 51.

8. Hat der Officiant Befehl gehabt mit einem andern zu contrahiren / und er hat ihn betrüglich und mit Liſt dazu gebracht/ oder ſonſt betrogen / ſo muß der Officiant davor ſtehen.

arg. L. fin. ff. de inſtit. act. L. 1. §. 17. de exerc. act. L. 15. §. 2. de *dol*. mal.

Kan aber der Betrogene das Seinige von ihm nicht wieder erheben/ſo muß der Herꝛ des Dieners vor demſelben in ſo weit ſtehen/als groß der Nutzen iſt/ der ihm aus dem Contract zugeſtoſſen.

L. 260. de R. J Stryck. dict. diſſert. c. 3. n. 4. ſeqq.

9. Delinquirt der Beambte ohne Befehl ſeines Herꝛn auſſer ſeinem Ambt/ ſo ſtehet er allein davor/ und kan der Herꝛ nichts reſpondiren.

L. 74. de R. J. Stryck. diſſ. de oblig. Princ. ex fact. min. c. 3. num. 52. ſeqq.

10. Ubertritt aber der Miniſter in ſeinem Ambt / doch auſſer Herꝛſchafftl Befehl / ſo läſt ſich pro & contra davon reden/ob der Diener allein/ oder auch der Herꝛ deßwegen können belanget werden: Zwar wann der Herꝛ einen ſchlimmen und ſeiner Laſter halben bekandten Menſchen zu Dienſt ziehet/ oder zu ſeinen Verbrechen durch die Finger ſiehet / und ſelbige nicht beſtraffet / ſo muß er billich vor dem lædirten Theil / wo der Diener ihme nicht genugſame ſatisfaction geben kan mit hafften.

Col

Coel. L. Bich. dec. 202. n. 7. Afflict. d. 82. Joh. Bapt. Coſta de facti ſcienti & ign. inſp. 41. n. 3. Scharp. Cent. 1. c. 40. n. 3 Myler. in Hyparch. c. 10. n. 32. ſeq. Novar. in notis ad Franch. decis. 8. n. fin

Hat er aber von ſeinen übeln Sitten nichts gewuſt/ſondern ihn vor einen gewiſſenhafften ehrlichen Mann gehalten/auch mit dem Eyd oder Pflicht beleget / ſo iſt er zu weiter nichts gehalten/als daß er den lædirten behülfflich iſt / das Jhrige aus des Beambten Vermögen wieder zu bekommen / und/wo es unzulänglich / ihn mit Leibes-Straff/auf ihr Begehren/belege.

Stryck. d. diſſ. c. 3. n. 71. ſeqq.

§. 7.

Es kan aber ein Beambter ſeinem Herꝛn nicht nur in ſeinen Verrichtungen und deren exercitio, ſondern auch in derſelben Unterlaß und Verſaumung præjudiciren und ihn in Schaden ſetzen/dann wann der Beambte weiß / daß ein und andere Jura, ſeinem Herꝛn zuſtändig/von andern exerciret werden / und er leidet ſolches und ſchweigt dazu ſtill/und das ſo lang/biß die Verjährung und Præſcriptio juris erfolget/ſo ſchadet dieſe der Beambten Wiſſenſchafft dem Herꝛn

Klock. V. 1. c. 29. n. 444. Brunnem. ad L. ult. c. de fund. rei priv. n. ult. Knipſch. de jurib. Civit. Imp. lib. V. c. 5. n. 12. Joh. Bapt. Coſta de facti ſcient. & ign. inſpect. 41. n. 10.

und kan dadurch derſelbe um Jagd-Fiſch-Steyer-Gerechtigkeit / ja gar um die Jurisdiction kommen/wie dergleichen caſus colligiret haben.

Klock. d. c. 29. n. 444. & V. 1. c. 33. n. 20. Burſat. V. 1. c. 104. n. 19. Gutierez. pr. quæſt. lib. 1. q. 86. n. 2.

Wiewohln einige den Schaden alsdann erſt dem Herꝛn zuſchreiben / wann er vorſätzlich liederliche und nachläſſige Diener angenommen / ein anders aber ſey/ wann er von ſolcher Beſchaffenheit nichts gewuſt hat / oder der Bediente iſt bey ſolchen Mitteln / daß er dem Herꝛn den Schaden erſetzen kan / dann in ſo weit ſey auch ſein Herꝛ vor deſſen negligenz zu ſtehen ſchuldig; und noch mehr / wann er den Bedienten übels Vorſehen gewuſt/und dazu ſtill geſchwiegen.

Stryck. de oblig. Princ. ex facto min. c. 4. n. 26. ſeqq.

Andere aber machen einen Unterſcheid unter geringen und haupt-præjudirlichen Sachen/daß in jenen/nicht aber in dieſen die negligenz des Beambten dem Herꝛn nachtheilig ſey.

Braun. c. 167. n. 15.

Würde aber aus des Beambten Nachläſſigkeit nicht ſo ſehr dem Herꝛn/ als denen Ambts-Untergebenen extra officium ein Schade zugefüget/ ſo meinet zwar Myler. c. 10. n. 36. Hyparch. mit andern daſelbſt allegirten / es wäre genug/

nug/wann der Herꝛ den Diener zur ſatisfaction ausſtellete und exhibirte.

vide Joh. Bapt. Coſtam de fact. ſcient. & ign. inſp. 41. n. 3.

Allein weil dergleichen Ubergebungen/ wie bey denen Knechten unter den Römern geſchehen/bey freygebohrnen Leuten nicht ſtatt haben/ als halten wir einen Herꝛn weiter nicht obſtringiret / als daß er den nachläſſigen Beambten abſtraffet/und den verletzten Theil nach deſſen Vermögen genug thue.

Stryck. d. l. c. 4. n. 44. ſeqq.

Handelt er aber ratione officii etwas/und es gereicht ſeinen Ambts-Untergebenen zum beſten/ſo ſeyn ſie davor billich verhafft.

Bœttig. de Magiſtrat. c. 7. n. 17.

§. 8.

Gleichwie aber einer Obrigkeitlichen oder Ambts-Perſon/ die nach der Vorſchrifft der Gerechtigkeit verfähret/nicht zu wider gehandelt/ſondern ihm als einem Diener GOttes aller Gehorſam erzeiget werden ſoll; alſo und wann er die Gerechtigkeit auſſer Augen ſetzet/und etwas offenbar Ungerechtes/ wodurch dem Untergebenen ein unvermeidlicher Schad zuwachſen / und durch der Zeit Verluſt befördert werden kan / ihnen zumuthet/ ſo kan man ſich ihm widerſetzen/ja/weiln in ſolchem Fall ein Officiant nicht mehr vor einen Obern/ſondern vor eine privat-Perſon zu achten/iſt ſolches nicht ſo wohl eine reſiſtenz,als eine zuläſſige defenſion wider Gewalt und unrecht zu achten.

L. 32. de injur. L. 3. de J. & j.

Darum leſen wir / daß es zugelaſſen ſey/einer unberechtigten execution zu widerſtehen.

L. 5. c. de execut. lib. 12.

Wie ingleichen der Einquartirung/wann man ſonſt davon befreyet geweſen.

L. 5. c. de metat. lib. 12. Zoeſ. ad tit. ff. de cuſtod. & exh. reorum n. fin. Fab. in c. ſab. lib. 9. tit. 8. def. 1. n. 4. Myler. c. 11. §. 30. ſeqq.

Alſo kan ein Beambter/ der einen ehrlichen Mann unſchuldig in arreſt nimt/ mit Schelt-Worten durchziehet/oder mit aufgehabener Hand bedrohet/ injuriarum belanget werden/um ſo mehr/wo er gar Hand anleget.

L. 13. §. 6. L. 14. §. 1. junct. L. 32. ff. de injur. L. 1. §. 1. eod.

Wann er auch ſeinen Ambts-Anvertrauten unbillicher Weiſe ins Gefängnüs werffen läſt/es geſchehe dann nur auf eine gar kurtze Zeit / kan er nicht nur/ ſondern auch derjenige/auf deſſen Anſuchen es geſchehen/ injuriarum, ſo wohl als zur Erſetzung des Schadens und Intereſſe belanget werden / und verlieret noch dazu ſeine action.

Hering. de fidej. c. 10. n. 183. Rol. à Vall. v. 3. c. 17. n. 1. Myler. d. c. 11. §. 33.

Der Fünffte Titul.

Von der Jurisdiction oder Bottmäßigkeit ins Gemein/ und wie vielerley ſie ſey?

SUMMARIA.

1. Welchem Geſetz der Urſprung der Jurisdictionen zuzuſchreiben.
2. Beſchreibung der Jurisdiction in weitläufftigen und engen Verſtand / und was vor Stücke dazu gehören.
3. Von mancherley distinctionen der Jurisdictionen/abſonderlich in Ober- und Erbgericht.
4. Von der Simpel-Jurisdiction, Imperio mero und mixto, und was mixti imperii ſey.
5. Von ſpecial-conceſſion gewiſſer Jurisdiction-Stücke bey den Römern/ und ob ſolche heut zu tage noch gebräuchlich.
6. Die Cauſa Efficiens der Jurisdiction iſt das Haupt des Staats / und was vor conſequentien hieraus flieſſen.
7. Das Subjectum Jurisdictionis: Und ob auch Zunfftmeiſtere ein fähiges Subjectum ſeyen/und daß die conceſſion der Jurisdiction nicht allein in in gleichem Grad und beſchaffenheit geſchehe.
8. Auf wem ſich die Jurisdiction erſtrecke / und ob ſie ohne dem Territorio ſeyn könne? Was vor præſumtio ſie cum Territorio vor ſich habe? und auf wievielerley Art eine Obrigkeit die concedirte Jurisdiction überſchreiten kan? Ob ſie einen frembden könne citiren/ und das Verbrechen/welches Ihr Unterthan an einem außwärtigen Ort begangen/ abſtraffen?
9. Wie weit das dogma, daß die Jurisdictio auſſer dem Territorio nicht könne exercirt werden/ zu extendiren oder zu reſtringiren? Item von der diſtinction eſſe in, & eſſe de Territorio, und daß einer ratione bonorum ſubject, ratione perſonæ aber exempt ſeyn könne / von den dingpflichtigen Leuten in Sachſen.
10. Ob ein exemptus wann er vom Territorial-Herren citirt worden / erſcheinen ſoll? Und ob ein Fürſt ſeine vaſalten Unterthanen ohne ſubſidial-Schreiben citiren könne?

11. Wer

11. Wer über die exemption judiciren könne?
12. Extenſion obiger Regul in n. 9.
13. Limitationes bemeldter Regul.
14. Von Exemption gewiſſer Sachen von der Obrigkeitlichen Jurisd. und ob ein Vater oder Mann in ſeines Kinds / Weibs / Geſinds Sachen judiciren könne? Item eine Obrigkeit in Streitt-Sachen mit ſeinen Unterthanen / und was vor caſus excipiret ſeyen.
15. Von der Form der Jurisdiction und worinn ſolche beſtehe.
16. Von der End-Urſach und Würckung der Jurisdiction.
17. Die heutige Arten der Jurisdiction ſeyen nicht ſo ſehr auß den Römiſch. Geſetzen / als aus den Longobardiſchen / Fränckiſch. und Teutſchen zu lernen / und was in dieſem Verſtand die Jurisdiction ſey und begreiffe?
18. Die Univerſal-Herrſchafft über eine Stadt oder Land machet auch zur Jurisdiction fähig.
19. Auch ein Bauer iſt der Jurisdiction auf gewiſſe Maaß fähig / umb ſo mehr ein Fürſt / Graff / Edelmann in ſeinem Schlos und Dorff / wenn es ſchon in eines andern Territorio lieget.
20. Der Univerſal-Herr in einer Republic kan über viel Beſitzere der Länder ſeines Reichs die Univerſal-Jurisdiction und Territorium haben.
21. Wie weit ſich ein Univerſal oder gemeiner Herr bey alienirung eines Stück von Dorff oder Flecken der Jurisdiction begiebt / und ob der Käuffer davon eximiret.
22. Wird durch gewiſſe formirte caſus erleutert.

§. 1.

DAß von Anbegin der Welt / und mit des Menſchlichen Geſchlechts Fortpflantzung eine Ober-Botmäſigkeit ſich bey gewiſſen Perſonen über andere gefunden / iſt unlaugbar / maſſen ſo gleich nach dem Fall unſerer erſten Eltern des Weibes Wille nach Gottes eignen Befehl dem Mann unterworffen worden / welches das Natürliche Geſetz bey den Kindern und Dienſt-Boten / die ſich eines andern Herrſchafft freywillig und ex pacto untergeben / vermehret. Und dieſes ereignete ſich umb ſo mehr / da erſt die Reſpublicquen ihren Anfang genommen / und der Stärckere den Schwächern ſich unterwürffig gemacht / ſo daß dahero der Anfang der Jurisdiction billich dem Völcker-Recht zuzueignen. Michael Tract. de Inquiſ. Crim. c. 2. §. 1. c. 3. §. 5. Gockel. de Jurisdict. §. 3. Die Art und Weiſe aber / wie und von wem ſolche zu exerciren / iſt ein eigenthumliches Merck eines jeden Staats oder Societät / welche die Veranſtaltung hierzu

nach eines jeden Zuſtand und Beſchaffenheit zu machen hat/ und dahero dem Civil-Recht eigentlich zuzuſchreiben. Colleg. Argent. h. t. n. 12. & 13.

§. 2.

Gleichwie aber die Betrachtung der Jurisdiction/ welche nach der Doctorum Gebrauch zu Teutſch Obrigkeit / Obrigkeitl. Macht / Gericht / Bottmäſſigkeit/ Gerichtbarkeit/ Gerichts-Zwang

Beſold. in Theſ. voce Weichbild.

genennet wird / ſich in vielerley Geſtalten vorſtellet / alſo kan ſie auch nicht wohl in eine einige Definition eingeſchloſſen werden ; Dann in ihrem weitläufftigen Verſtand / da ſie dem höchſten Haupt des Staats zukommet / kan ſie vor die Höchſte und von niemand dependirende Macht und Gewalt/ Geſetze zu geben und nach denſelben das Recht mitzutheilen / beſchrieben werden. Und begreiffet ſo dann nicht nur gerichtliche / civil oder criminal-Sachen / ſondern auch andere Hoheiten/ Regalien und Verwaltungen der jurium, die in Krietzs- und Friedens-Zeiten zur conſervation eines Staats nöthig. Mich. tr. de Inquiſ. Crim. c. 2. §. 10. Dergleichen Macht keine Obrigkeitliche Perſon auch in Ihrer höchſten dignität und als Obrigkeit und Beambter exerciret. So weit ſie aber Verorneten Obrigkeitlichen Perſonen zukommet / iſt ſie eine vom Haupt diß Staats mitgetheilet öffentliche Gewalt / nach den vorgeſchriebenen Geſetzen Recht zu geben und mitzutheilen. Lauterb. de Jurisdict. n. 2. Und dieſe Jurisdiction beſtehet gleichſam von dreyen Stücken / nemlich. 1. Uber die vorfallende Sachen Erkantnuß einzuziehen. 2. Das Recht dem ereigneten Caſui zu appliciren / und 3. Das applicirte zu exequiren / deren jedes ſeine beſondere Obſervationes hat/ welche vernehmlich in proceſſen ſich mercken laſſen. Wiewohln nicht alle Obrigkeitliche Perſonen dieſe drey Stücke beyſam haben/ ſintemahlen theils nur die bloſe cognitionem facti, oder Unterſuchung des zutragenden Falls / haben / und die applicationem juris von höhern Orten ſich ſubminiſtriren / zuweilen auch daß die execution ein anderer verrichte / geſchehen laſſen müſſen. So weit aber die einem zukommende Obrigkeitliche Poteſtät dieſe drey erwähnte Theile in ihrem Exercitio begreiffet / kan von ihm geſaget werden / daß Er ſo wohl in civil- als criminal-Sachen das Recht zu ſprechen macht habe.

§. 3.

Es wird aber die Jurisdiction auf vielerley Art abgetheilet/ ſo wohl nach den gemeinen Römiſchen als dermahligen Reichs- Geſetzen und Gewohnheiten/ dann da giebt es nach jenem 1. eine civil und criminal Jurisdiction 2. eine ordentliche und eine außerordentliche 3. eine eingezogene und uneingezogene. 4. eine freywillige und widerwillige. 5. eine Eingeſchloſſen oder prorogirt und erwei-

erweiterte. 6. Eine ordentliche oder demandirt- und Aufgetragene/ welche alle den gemeinen Rechten wohl bekannt / und noch ihren Nutzen haben / wie ins künfftig ſolches in gewiſſen Tituln beſonders ausgeführet werden ſoll. Inſonderheit aber gehöret hieher die in Teutſchland bekandte Abtheilung der Jurisd. in Geiſtlich und Weltliche; in ſuperiorem, oder Obergerichte / Halßgerichte / peinliche Gerichte ꝛc. & inferiorem, Erb- oder Niedergerichte / welche mit der erſten diviſion meiſtens übereinkommet; in togatam oder allodial, militarem Kriegs / foreſtalem Forſtliche / und feudalem lehen Obrigkeit: ferner in perſonalem, welche der Perſon anhänget / und mit Ihr exſpiriret: und Patrimonialem, welche dem Lehen oder Gut anhanget/ und auf alle nachfolgende transferiret werden kan.

Mev. p. 1. d. 45. Gail. 2. O. 2. n. 9. Myler. de Stat. Imp. c. 48. n. 9.

In eine Univerſal oder Straſſen-Gericht / und particular oder Zaungericht/ davon in folgenden Tituln mit mehrern vid. Struv. Ex 4. θ. 80. Stryck. de uſu moder. π. tit. de jurisdict. §. 3. 18. 19. Lauterb. vad. ff. tit. de jurisdict. n. 40. ſeqq.

§. 4.

In gemeinem oder General-Verſtand wird auch die jurisdiction / wiewohl der ſubtilitati Legum nach/ nicht allerdings recht/ wie zu ſehen beym joeſ. h. t. n. 9. ſeq. getheilet/ in eine einfache oder ſimpel jurisdiction, oder in eine Herrſchafft oder Imperium, welches wiederum zweyerley/ ein merum imperium oder Gewalt über Haut und Haar / Halß und Haupt ꝛc Davon hernach in Tit. und ein Imperium mixtum oder Gewalt zu befehlen/ zu ſchützen/ und wo nicht gehorſamet wird / den Befehl zu exequiren L. 214. 215. de v. ſ. L. 3. de jurisdict. Michael *Tract.* de Inquiſ. Crim. cap. 2. n. 5. und diß Mixtum Imperium iſt der jurisd. gleichſam anhängig/ und kommt regulariter aller Obrigk. zu/ Hohen und Niedrigen / deren Macht und Gewalt vergebens wäre / wo ſie nicht auch die execution hätte / und ihre jurisdiction auf ſolche Weiſe behauptete / welches wider die reluctanten auch geſchiehet L. fin. §. 1. de off. ejus cui mand. Lauterb. d. l. n. 17.

Dahero ſaget man ins gemein / was in die jurisdiction laufft / das laufft auch in das Mixtum Imperium, und vice verſa, ſo daß nur der Form und Weſen nach ein Unterſcheid zwiſchen beeden ſich ereignet / in der Obrigkeit aber ſelbſt/ und in der Sache/ darvon gehandelt wird/ ſie allzeit beyſamen zu finden ſeyn/ nicht ohne Urſach / denn wem die jurisdiction gegeben iſt / dem iſt auch vermuthlich alles mitgetheilet/ ohne welches die jurisdiction nicht kan exerciret werden. L. 2. ff. de jurisdiction Colleg. Arg. tit. de jurisd. n. 35. Ich habe aber geſagt / es gehören hieher nur mäſſige Zwangs mittel / als: Daß man 10. 20. fl. Straff ſetzet wo dem Verbott nicht wird nachkommen oder man nimmt den Halsſtarrigen etwas/

als ein Pfand biß er Gehorſam leiſtet/man entſagt ihm das Gericht biß er pariret/ oder man behält ihn gar in arreſt und Gehorſam/ biß er dem Obrigkeitlichen Befehl ein Genügen gethan/wie dergleichen Zwangs-Mittel hin und wieder in legibus anzutreffen.

L. 9. ſ. fin. ad L. Jul. pecul. L. 8. de poſtul. L. 9. pr. & §. 1. de pœn. Struv. Ex. 4. th. 64. ibique Müller. Zoeſ. h. t. n. 13.

Wiewol wann dergleichen Zwangs-Mittel in Criminal-Sachen gebraucht werden / ſolche ſodann auch zum mero Imperio oder Fraiſch-und Hals-Gericht gehören.

Suth. de Jurisd. n. 324.

Ob aber ſchon/wie gemeldet/das mixtum Imperium regulariter und ordentlicher Weiſe bey der Jurisdiction zu finden ſeyn ſoll/ja heut zu Tag gar nicht mehr unterſchieden ſeyn/auſſer daß das Imperium von dem Befehl und Gebot der Obrigkeit/die Jurisd. aber von dem Recht/Macht und Gewalt zu befehlen zu verſtehen iſt/wie Michaël tract. de Inquiſ. c. 2. n. 10. haben will / ſo bezeuget doch die Praxis, daß ſolches von Jurisdiction ſelbſt ſepariret ſeyn könne / und zwar in dem Fall da dem Richter die bloſe Cognition und Unterſuchung der Sache / keines Weegs aber die Execution zukommet/ ſondern dieſe dem höhern Gericht überlaſſen wird/wie ſolches in den Dörffern da die Schultheiſen vorfallende Händel unterſuchen/und es hernach an die Beambte berichten/anzutreffen.

Stryck. de uſu hod. ff. lib. 2. tit. 5. n. 9.

§. 5.

Es kommen aber bey den Römern einige Jurisdiction-Stücke der geſetzten Obrigkeit als Obrigkeit zu/einige aber wurden ihnen beſonders concediret.

L. 1. de off. ejus, cui mand. ibique Franz. n. 4. Suth. de Jurisd. num. 137.

Heut zu Tag aber ſeynd ſolche ſpecial conceſſiones nicht ſo/wie bey den Römern im Gebrauch/ſondern es träget das ordentliche Ambt einer Obrigkeit gleichſam auf dem Rucken nach/wie weit ſich derſelben Jurisdiction erſtrecke. Zum Exempel: Vormundere zu ſetzen/war ſonſt kein Stück einer ordentlichen Jurisdiction L. 6. ſ. 2. de Tutel. heut zu Tag aber kan eine jede Obrigkeit denen in ihrem Gebiete befindlichen Pupillen einen Vormund ſetzen.

Reform. Polit. de An. 1577. Tit. 32. Franz. 1. reſ. 17. n. 7. Stryck. de uſu Pand. tit. de jurisd. n. 22.

§. 6.

Die cauſa efficiens oder würckende Urſach aller Jurisdictionen und Botmäſſig-

mäſſigkeiten/iſt das Haupt oder der Oberſte eines Staats/ von welchem ſo wohl urſprünglich/ als auch nach ihrer Gröſſe und Weite ſelbige herflieſſet.

L. 1. pr. ad L. Jul. de amb.

und begehet derjenige ein Laſter beleidigter Majeſtät/der in Privat-Stand befindlich ſich einer Bottmäſſigkeit oder Obrigkeitlichen Ambts anmaſſet.

L. 2. ad L. Jul. Maj.

Dahero geſchiehet es auch/daß wenn in Städten und Dörffern die Unterthanen ihren Huldigungs-Eyd abſchwören ſollen/ allezeit des oberſten Haupts Perſon vorgeſetzt wird/als: Ich ſchwöre dem Durchl. Fürſten und Herrn Herrn N. N. dann deſſen vorgeſtellten Obrigkeit getreu/ hold gewärtig und gehorſam zu ſeyn.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 29. n. 3. ſeqq.

Deme folget/daß weder eine Obrigkeit/wann es ſchon ſeine Ambts-Untergebene haben wolten/ſich einem andern unterwerffen/noch die Unterthanen einen Magiſtrat abſetzen können/wann er ſchon ſeinem Dienſt übel vorſtehen ſollte.

L. 3. c. de Crim. ſacril.

Ferner iſt das auch zu wiſſen/daß/weil der Fürſt und Haupt diß Landes die Jurisdiction mittheilet/ſo kan er auch ſolche vermehren/ einziehen/ oder gar aufheben.

Ziegl. d. l. n. 21. Strüv. Ex. 4. 6. 50.

Weil dann nun in dem Heiligen Röm. Reich die Fürſten/ Graffen und Herren/wie auch die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft/ durch die Capitulation deß jetzt regierenden Röm. Kayſers LEOPOLDI §. 3. eine perpetuirliche eigenthümliche und auf andere fortpflantzliche Jurisdiction mit dem Territorial-Recht und andern Regalien überkommen/ ſo können ſie auch in ihren Landen/ diſtricten und Gütern/Obrigkeiten ſetzen / und ihnen ſo wohl die unter- als Ober-Gerichte auftragen.

Lauterb. tit. de Jurisdict. §. 44.

§. 7.

Das Subjectum, oder die Perſon/welche die Jurisdiction beſitzet/ſeynd alle diejenige/die ſolche von ihrem Obern/oder demjenigen/der die Macht hat/ſolche zu conferiren/ bekommen. Und weilen in gewiſſen Orten denen ehrlich und zugelaſſenen Handwerckern und Zünfften einen Zunfftmeiſter zu ſetzen erlaubet iſt/ welcher in Sachen/das Handwerck oder Zunfft betreffend/ erkennet und richtet/ſo kan auch in ſo weit von ihm geſaget werden/ daß er eine Obrigkeitliche Perſon ſey/ und eine Jurisdiction exercire.

Colleg. Arg. tit. de Jurisd. n. 56. Hillig. ad Donell. 17. c. 9. Lit. c.

Worbey noch ferner zu obſerviren/daß die Obrigkeitliche Macht nicht einer-

ley

en/oder in gleichem grad concediret werde / dahero iſt auch ein Unterſchied unter denen Obrigkeitlichen Perſonen ſelbſt ; ſo wohl nach der Gröſſe und Geringigkeit des Ambts / als nach der extenſion und Weitläufftigkeit der mitgetheilten Gewalt/die keine Obrigkeitliche Perſon überſchreiten ſoll.

Struv. Ex. 4. θ. 57. ſeq. Coll. Arg. d. tit. n. 83.

§. 8.

Es erſtrecket ſich aber die Jurisdiction weiters nicht/als auf diejenige/ die derſelben unterworffen/und in dem Territorio drr Obrigkeit/welche die Jurisdiction hat/anzutreffen ſeyn/ſo daß auch ein Unterthan auſſer dem Territorio zu gehorſamen nicht gehalten iſt. Zoeſ. ad tit. de Jurisd. n. 37.

Wiewohl hier das Wort Territorium nicht ſeiner materie nach vor ein Stück Land genommen wird/ ſonſt hätte derſelbe keine Jurisdiction, der nicht zugleich mit Grund und Boden verſehen iſt/ſondern in juriſtiſchem Verſtand/vor die zukommende Macht und Gewalt : Dann da haben die Kayſerl. Cammer/ die Rectores auf Univerſitäten / die Zunfftmeiſter/kein Territorium, und gleichwol exerciren ſie die Jurisdiction.

Mevius de ſuperior. territ. c. 1. §. 10. Müller. ad Struv. Ex. 4. θ. 55.

Und iſt bekandt / daß die Jurisdiction ohne dem Territorio, und einer ein Herr deß Territorii und der Einkünfften / ein anderer Jurisdictional-Herr ſeyn könne.

Mantic. de terr. & amb. Tom. 1. lib. 4. tit. 14. n. 19.

Iſt aber die Jurisdiction beym Territorio, wie ſie dann ordinariè materialiter derſelben anhanget

L. 239. §. 8. de V. S. Mantic. d. tract. Tom. 2. lib. 22. tit. 20. n. 6.

ſo iſt auch præſumptio vor dem Territorio eines Fürſten oder Stands in und auſſer dem Reich/daß ſich deſſen Botmäſſigkeit über alle erſtrecke/die in ſeinem Territorio anzutreffen / uud derjenige ſeine Exception probiren muß/der ſich davon befreyet ausgibt.

L. 37. §. ult. C. de Epiſ. & Cler. ibique Dd.

Cothm. vol. 4. R. 32. n. 26. Men. 3. præſ. 100.

Davon hernach mit mehrern.

Auſſer dem bleibet es dabey/daß auſſer eines Magiſtrats Gebiet und ihm concedirter Macht/die er ſo wohl der Urſachen/des quanti, des Orts / der Zeit / der Form und Perſon nach/überſchreiten kan/niemand eine Parition zu leiſten ſchuldig iſt.

L. ult. ff. de Jurisdict.

Alſo wann eine Obrigkeit einen Frembden ohne Anſpruch ſeiner Obrigkeit und

und Subſidial-Schreiben aus ſeiner Herrſchafft Land citiret / iſt die citatio ipſo jure null und nichtig/wann der citirte auch ſchon die Citation erhalten hätte.

Mev. 3. d. 305.

Zwar kan eine Obrigkeit über das Verbrechen ihres Unterthanens/welches er anderer Orten begangen/in dem Ort ſeiner Wohnung cognoſciren / weil das forum domicilii concurriret mit denen andern ſpecial-Orten / worinn man kan belanget werden / und die Lieferung der Maleficanten gantz in Abnehmen heut zu Tag gekommen/doch aber die inquiſition wider ihn an keinem Auswärtigen ihme nicht unterworffenen Ort/ wo etwann die Ubelthat begangen worden/ anſtellen/ weniger das Urtel wider ihn daſelbſt exequiren.

Brunnem. ad L. fin. ff. de Jurisdict. num. 2. & ſeqq. junge. §. 13.

§. 9.

Was aber gemeldet worden / daß die Obrigkeitliche Gewalt ſich auſſer dem Territorio und deren Einwohner nicht erſtrecke/leidet ſo wol ſeine Erweiterung/als limitation und Einſchränckung. Jene zwar dergeſtalt / daß dieſe Regul auch ſtatt habe bey denjenigen/ die im Territorio wohnen / aber doch von deſſen Zwang exemt ſeyn/weil es einerley iſt/entweder gar nicht im Territorio ſich befinden/oder in demſelben zwar wohnen und gelegen/aber des Territorial-Herrns Bottmäſſigkeit nicht unterworffen ſeyn.

Steph. de jurisdict. 1. c. 33. n. 15. Vant. tit. de defect. ord. n. 58.

Weſ. p. 1. c. 30. n. 17.

Cabedo. p. 2. d. 10. n. 3.

Klock. V. 1. c. 10. n. 1. ſeqq. Ruding. 3. O. 10. allwo er es mit præjudiciis beweiſet.

Welches Veranlaſſung zu der Bekandten und nunmehro durch allgemeine Reichs-Geſetze confirmirten distinction inter eſſe in Territorio & de Territorio vid. J. P. art. V. §. 24. gegeben / weil dieſes eine unwiderſprechliche / jenes aber nur eine præſumptive ſubjection macht / die durch eine probirte exemption und Befreyung kan abgeleinet werden / worbey aber der Inhalt der concedirten exemption wohl zu betrachten/ dann weil dergleichen Befreyungen ſtricti juris ſeyn/ſo kan man ſie auch beſonders einem andern zum Schaden weiters nicht/als die Worte lauten / extendiren.

Weſenb. c. 78. n. 7.

Es iſt auch diß etwas gar gemeines /daß einer reſpectu ſeiner Perſon von der Jurisdiction der Lands-Obrigkeit eximirt / dannoch ſeiner in Territorio gelegenen Güter halben unterwürffig iſt. Dahero ſchwören ſie zwar der Güter halben einem Fürſten oder Stand des Reichs den Eyd der Treue ab/wegen ihrer Perſon

aber wollen ſie frey/und niemand/ als dem Kayſer/ unterworffen ſeyn; wie an dem unmittelbaren Reichs-Adel zu ſehen.

Weſemb. d. l. n. 12. Gilhauſ. in urb. Jud. Civ. c. 1. p. 1. §. 1. n. 123.

Es gibt auch in Sachſen gewiſſe Leuthe/ welche dingpflichtig genannt werden/ welche ob ſie ſchon nicht in einem Orth wohnen / gleichwohln weil ſie Zins und Steyern wegen gewiſſer daſelbſt gelegenen Güter geben / müſſen ſie auch in Perſonal klagen zur Vermeidung der execution auf den Güttern / vor dem loco rei ſitæ ſtehen.

Coler. proceſſ. Exec. p. 1. c. 2. n. 270. Ruding. Cent. 2. Obſ. 2.

§. 10.

Es fragt ſich aber bey ſolchen Exemptis, wenn ſie gleichwohl von den Territorial-Herren oder ſeinen Obrigkeitlichen Perſonen citiret werden / ob ſie erſcheinen ſollen oder nicht. Und gehet die gemeine Meynung der Rechts-Lehrer dahin/ daß wo des citirten Exemption notoriſch / und weiter keines Beweiſes brauchet/ als: Wann eine Sache jedermann bewuſt iſt/ oder doch bewuſt ſeyn ſoll / ſo hat Er auch nicht nöthig zu erſcheinen / oder exceptionem exemptionis zu opponiren / viel weniger zu probiren / wie in Kayſerl. Kammergericht vor dem Graffen zu Hohenloe contra Baden Anno 1586. geſprochen worden.

Mynſ. 6. O. 7. Mindan. lib. 1. de proceſſ. c. 34. art. 1.

Iſt aber ſolche noch nicht notoriſch und bekandt / ſo ſoll der citirte erſcheinen/ nicht eben in der Sache ſich einzulaſſen/ ſondern nur umb ſeine exemption zu dociren und vorzulegen. Thut Er es nicht / ſo verlieret Er zwar ſein Privilegium keines weges/ Er muß aber die Termins-Koſten zur Straffe halßſtarrigen Auſen-Bleibens entrichten.

Cap. exceptionem & ibi Dd. de except. Buſius ad L. ult. ff. de Juriſdict. Chockier. de Juriſd. Ordin. in exempt. p. 2. quæſt. 6. n. 23. ſeqq. Brunnem. ad L. 3. & 5. de Juriſd.

Doch kan ein Fürſt / wann Er auch ſchon einen Obern hat ſeines Vaſallen Unterthan ohne ſubſidial Schreiben citiren welches aber dem Fürſtl. Beambten nicht geſtattet wird. Berl. dec. 59. n. 3. & 9.

§. 11.

Es fragt ſich aber ferner wer über die exemption erkennen und judiciren dürffe/ und ob ſolches der ordentlichen Orts-Obrigkeit zukomme? Hier ſeynd nun die Doctores wiederum mit diſtinctionen und abgeſetzten Fällen beſchäfftigt/ ob nemlich der Vorgeſchützte Befreyte ſein Privilegium zwar entgegen ſetze/ es aber nicht vorbringe/ und docire, oder berufft ſich nur auff die Beſitzung der Freyheit/ oder ſchützet gar eine præſcription und Verjährung vor/ ſo kan in allen dieſen Fällen

len die ordentliche Land oder Stadt-Obrigkeit über die exemption und deren prætendirten Titulum cognoſciren / und ſeine Jurisdiction ausüben. Von welchen Fällen auch diejenige Dd. zu verſtehen/ welche ſchreiben/ daß denen Obrigkeitlichen Perſonen / abſonderlich der hohen Lands-Obrigkeit erlaubet ſey über Ihre Jurisdiction zu erkennen und ſelbige auch mit Beſtraffung der Verbrecher zu vertheidigen Mev. 1. d. 242. n. 5. Beſ. V. 1. C. 3. cap. 2. n. 20. Weſ. Conſ. 43. n. 98.

Zeigete aber der prætendirte exemptus zugleich einen Titulum ſeiner poſſeſion vel quaſi exemptionis an / ſo kan die ordentliche Obrigkeit / ehe die Exemtions-Sache unterſuchet und entſchieden worden/ keine Bottmäſigkeit exerciren.

Chock. de Jurisdict. ordin in exempt. part. V. quæſt. 1. Tom. 1.

§. 12.

Wir fahren aber fort in obiger Regul / daß außer ihrem diſtrict und zukommenden Macht/ man keiner Obrigkeit zugehorſamen ſchuldig ſey/ wann auch ſchon der Lands-Herr oder höchſte Haupt deß Staats einen Gehorſam auſſer ſeinem Gebiet haben wolte.

Brunnem. ad d. L. ult. de Jurisdict. n. 6.

Wäre auch ſchon eine Sache in der Beſchaffenheit / daß die execution darinn ergehen ſolte/ ſo kan noch die exceptio exemptionis und dahero uncompetirende Richterl. Jurisdiction opponiret werden.

Coler. Proceſs. Exec. p. 2. c. 1. n. 7. Mev. 1. d. 247.

§. 13.

Nachdem wir §. 9. gemeldet / daß die Regul von unzukommender Gewalt einer Obrigkeit auſſer ihrem Gebiet auch ſeine limitationes und Abſätze leide / ſo iſt zu mercken/ daß ſolche nicht ſtatt habe / auch die Jurisdiction auſſer dem Territorio exerciret werden könne / 1. In denen actionibus voluntariæ Jurisdictionis, oder ſolchen Sachen/ da man mit der Parthey/ die man vor ſich hat/ Belieben etwas exerciret / als da iſt die adoption oder Auffnehmung an Kindes-Statt/

L. c. pr. de off. proconſ. Franz. ad ff. tit. de adopt. n. 4.

die Inſinuation oder Ubergebung eines Teſtaments,

Mev. ad Jus Lub. lib. 2. tit. 1. art. 7. n. 104. Carpz. p. 3. c. 3. d. 15. n. 2. L. omnium 19. verſ. 6. cujuscunque Judicis C. de Teſtament.

Die Transaction über die Alimenta und Lebens-Mittel/ die im Teſtament vermacht ſeyn/

Arg. L. 8. de transact.

und anders mehr / davon weitläufftiger kan geleſen werden Lauterb. In diſſert. de Voluntar: Jurisdict: und Tit. dieſe actus nun können überal / vor allen Ge-

 richten/

richten/ wann man denſelben ſchon nicht unterworffen / und alſo auch extra Territorium exerciret werden.

Stryck. in diſſert. de jure Princ. extra Territ. C. 4. n. 7. ſeqq.

2. Wann aus beſondern Verträgen in eines andern Land die Jurisdiction kan exerciret werden. Alſo ſiehet man / daß die Engeländer in Hamburg und anderen Orten Ihre Conſules oder Beambte haben/ welche die Sachen/die unter der Nation Genoſſen vorfallen/unterſuchen und entſcheiden/ohne die Obrigkeit deßwegen anzugehen.

3. Durch arreſtirung kan eine ſonſt frembde Perſon der Obrigkeitl. Jurisd. unterworffen werden.

Struv. in Jurisp. forenſ. lib. 4. tit. 4. n. 7. Mev. de arreſt. c. 15.

4. Die Mitbelehnte ſeyn in Lehen-Sachen denen Gerichten des Lehen-Herrn unterworffen / ob ſie ſchon anderwerts wohnen.

Carp. ex ℞. ar.

5. Giebt die continentia cauſæ oder einer Sache Unzertrennlichkeit der Obrigkeit zuwieder die Botmäſſigkeit / welche ihr ſonſt nicht zukommet.

L. 10. C. de Judic. L. 49. ff. Eod. Mind. lib. 3. c. 5. n. 20.

6. In reconventionen und Gegenklagen / muß auch mancher vor eines andern Gericht ſtehen/ dem Er ſonſt nicht unterworffen war.

L. 14. de ſent. & interloc.

Worin keinem einiges Privilegium auch denen Geiſtlichen ſelbſt nicht zu ſtatten kommet / wann nur ſonſt die Sache ſo beſchaffen / daß ſie vor andern Gerichten kan ausgemacht werden.

Stryck. d. l. c. 4. n. 53.

Und iſt letzlich nichts neues / daß was eine Obrigkeit bey ſeinen Unterthanen verrichtet oder verabſcheidet / die Würckung auf Sachen / die andern Gerichten unterworffen/ ſich erſtrecket.

L. 5. §. 12. de reb. eor. qui ſub tut.

und daß eine Obrigkeit ihren Unterthanen über ein ander weit begangenes Laſter ſtraffet/ oder einer andern Obrigkeit Urtel exequiret.

Carpz. in proc. tit. 25. art. 1. n. 26. Berl. 1. C. 79. n. 17. Brunnem: ad L. fin. ff. de Jurisdict. junge §. 8. ſupr. h. t.

§. 14.

Gleichwie nun erwähnter maſſen die Obrigkeitliche Gewalt ſich nicht auff alle/beſonders aber auſſer dem Territorio befindliche Perſonen erſtrecket/alſo ſeyn auch nicht alle Sachen qualificiret / daß eine Obrigkeit die Jurisdion in derſelben exerciren könne. Dann obſchon in dem General-Verſtand dis Namens der Jurisdiction / wie Er in dieſem Titul gebraucht wird / alle ſo criminal als civil

Sachen

Sachen hinnein lauffen/ ſo ſeyn doch diejenigen ausgenommen / welche die Obrigkeit ſelbſt betreffen und angehen / ſo daß dahero auch der Fürſt des Landes und der Pabſt ſelbſt in ſeiner eigenen Sache keine Erkanntnus hat.

L. 10. ff. de Juriſdict. Tot. tit. C. ne quis in ſua cauſ.

umb ſo weniger die unter Obrigkeiten welche auch in ihrer Frauen / Kinder und Geſind Sachen nicht erkennen ſollen / welches aber Stryck. in uſu pandect. ad tit. de Juriſdict. n. 29. erlaubet / wann der Kläger den Mann oder Vatter zum Richter in ſeiner Frau oder Sohns Sache ſelbſt erwählet/ oder dieſelbe ſich criminaliter verbrechen: Dann obſchon das Weib und Kind reſpectu des Manns und Vatters keine Unterthanen zu nennen ſey/ jeden annoch wann ſie in dem loco Juriſdictionis contrahiret oder delinquiret haben / ſeyn ſie wider willig auch dem Gericht dis Orts / welchem der Mann und Vatter vorſtehet / unterworffen / wie dann exempla daß Väter ihre Söhne wegen des Todtſchlags/ und Männer Ihre Weiber Ehebruchs halben abgeſtraffet/ vorhanden ſeyn.

Vid. Stryck. d. l. Carpz. p. 4. C. 43. d. 11. n. 7. Brunnem. ad L. 77. de Judic.

welches umb ſo mehr in gedienten Geſind / Knecht und Mägden ſtatt hat.

Stryck. d. l.

Eine andere Bewandnus aber hat es mit der Obrigkeit eigenen Händeln / dahero kan ſelbige nicht cognoſciren in einer Sache/ die ſie mit einem Burger oder Unterthanen hat; Dann obſchon eine Obrigkeit in dem/ was zur Beſchützung ihrer Gerichte/ und Abwendung des ihr ratione officii und tragenden Ambts wegen zugefügten offentlichen Schimpff ſich recht geben und judiciren kan.

L. un. ff. ſi quis jur. dic. obt. Gail. 1. O. 39. n. 2. Carpz. p. 1. C. 16. d. 28. n. 6. & in pract. Crim. quæſt. 104. n. 64. ſeq. Weſenb. 1. C. 2. n. 100. Mev. 5. d. 324.

ſo iſt es doch etwas gefährlich / die Schimpff-Schätzung dem beleidigten Richter zu überlaſſen / und iſt dahero beſſer / es überſchecke die Obrigkeit den caſum auf eine Univerſität / oder berichte Ihn an ſeinen Obern. Und notirt dahero Buſius ad L. 10. de Juriſdictione es ſey in gantz Europa hergebracht / daß Fürſten und ſouveraine Häupter / auch in Laſtern beleidigter Majeſtät nicht ſelbſt richten/ ſondern es andern übergeben.

Brunnem. ad L. 10 ff. de Juriſdict. & in tit. C. ne quis in ſua.

In theils orten / beſonders in Sachſen iſt auch diß hergebracht / daß Fürſten etliche ihrer Räthe der Pflicht erlaſſen/ und zu Unterſuchung der zwiſchen ihnen und ihren Unterthanen vorfallenden differentien, deputiren / welches niedergeſetzte Räthe und Richter genennet werden / welche nach eingenommener Sache entweder ſelbſt darinn ſprechen / oder die acta verſchicken. So giebt es auch ſonſt noch ein und andere Fälle/ da eine Obrigkeit ſich ſelbſt recht geben kan/ als da ſeyn.

1. actus voluntariæ jurisdictionis Struv. Ex. 4. §. 71.

2. Pignorationes und Pfandungen / zu Abwendung einer Verjährung oder Behauptung zukommender Gerechtſame.

Coler. de proc. exec. p. 1. c. 3. n. 74. & 90. & p. 1. d. 136. n. 13. Berl. p. 1. c. 9. n. 4. Carpz. p. 2. c. 7. d. 1. & c. 27. d. 3.

3. Kan eine Obrigkeit die denen Unterthanen obliegende Steyren und andere Schuldigkeiten aus eigener Macht einfordern und exequiren.

Schulz in Syn. Inſt. tit. de his qui ſui vel al. lit. A. in not. Carpz. p. 2. c. 27. d. 4. & c. 51. d. 16.

4. Kan der Erb-Herr ſeinen Erb-Zinßmann oder Cenſiten wegen nicht bezahlten Erb-Zinß / canon genannt, aus dem Gut treiben oder pfänden.

Carpz. p. 2. c. 27. d. 3.

So können auch 5. die Edelleute ihre Unterthanen vor ihren eigenen Beambten belangen.

Berl. d. 109.

Wie dann in der Marckt nach dem Zeugnus des Brunnemanni ad d. L. 10. wie auch anderer Orten hergebracht / daß die Herrſchafft ihre Unterthanen wegen unterlaſſener Frohn oder anderer Schuldigkeiten caſtigiren und beſtraffen.

§. 15.

Die Form und Weiſe der Jurisdiction und Bottmäſſigkeit beſtehet in dem Imperio und Beherrſchung / Krafft deren einem jeden / was ihme zukommet / nach den Reguln der Juſtiz zugeeignet wird. Dann wann eine Obrigkeit nicht auch dieſe Macht hat / daß ſie ihrem Untergebenē cum effectu das Recht mittheilen kan / ſo iſt ihre Macht nicht weit her / und iſt das Imperium oder Herrſchafft gleichſam die Seele / wodurch die Jurisdiction belebet wird und ſich zu erkennen gibt. Will man aber die vielerleyen äuſſerlichen Geſtalten und Arten der jurisdiction anſehen / ſo wird ſolche ſo mancherley ſeyn / als viel und mancherley Arten und Formen der Obrigkeiten und ihrer Aembter anzutreffen / ſo daß ſie nach der Gröſſe des Imperii oder Gewalt zu befehlen / und den Befehl zu exequiren / ein völlige oder eingezogene jurisdiction haben.

L. 7. §. ult. de off. proconſ. Coll. argent. tit. de jurisdict. num. 36. junge §. 4. h. tit.

§. 16.

Die End-Urſach und Würckung der Jurisdiction in genere betreffend / beſtehet jene Theils in der Mittheilung der Gerechtigkeit / Theils in der Wohlfart und gemeinen Wohlſeyn eines Staats / welcher / wie er ohne Obrigkeit nicht beſtehen

ſtehen kan/alſo kan auch dieſe nicht ſeyn ohne vorfallende Sachen/worbey ſie ihr Ambt zu exerciren vermag. Dieſe aber/die effectus, nemlich laſſen ſich ſpüren/ entweder in dem exercitio der Jurisdiction ſelbſt/ nach der Gröſſe und Weite zukommender Macht und Gewalt/davon unten mit mehrern/ unter dem Titul vom Mißbrauch zukommender Jurisdiction, oder in denen aus und Krafft der Jurisdiction gezogenen commodis und Nutzungen/oder in denen Actionen und Mitteln/ die der Obrigkeit zu defendir- und Behauptung ihrer Macht und Gewalt zukommet/ davon ins künfftige unter dem Titul von Turbir- und Schmälerung der Jurisdict. gehandelt werden ſoll. Dahin gehöret auch/daß eine Sache/welche einmahl bey der Obrigkeit angebracht/ bey derſelben auch ausgemacht und die ordentliche Jurisdiction nicht übergangen werden ſoll.

Lauterb. ad tit. de Jurisd. num. 48. Colleg. Argent. Eod. num. 46. ſeqq.

§. 17.

Ob aber ſchon was bißhero von der Jurisdiction gemeldet worden/meiſtens denen Römiſchen Geſetzen gemäs kommet und noch ſeinen Nutzen hat/ ſo iſt doch gewiß/daß heut zu Tag weder des gantzen Reichs/nach der Röm. Kayſerl. May. noch der Fürſten und Stände des Reichs jurisdiction aus dem civil- oder gemeinen Rechten wie ſolche in corpore juris enthalten/ allerdings / ſondern aus dem Longobardiſchen/Fränckiſch- und andern teutſchen Geſetzen / Gebräuchen und Gewohnheiten / meiſtens müſſe gelernet / und nach denſelben von der Natur Vielheit/Art und Würckung der Jurisdiction judiciret werden.

Bocer. de jurisdict. c. 8. n. 69. 78. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 2. §. 9. *Schuz.* in Coll. J. publ. v. 2. Ex. 2. & 3. D.

Weiln denn die jura Majeſtatis denen Ständen des Reichs unter dem Qualität und Namen der Lands-Fürſtl. oder andern hohen Obrigkeit verliehen oder ſonſt concediret worden / alſo begreiffet das Wort Jurisdictio bey ihnen die hohe/mittlere nnd niedrige Obrigkeit nicht nur/ſondern in ihren weitläufftigern Verſtand/ die gantze Sorge vor dem gemeinen Staat und zu deſſen beſten gereichliche Geſetzgebung und Verordnung in Fried und Kriegs-Zeiten / in civil- und criminal-Sachen und was ſonſt zur Erhaltung der Hoheit und Regalien dienet/dann auch Obrigkeits-Einſetzung/welche das Recht/ ihrem Ambt Untergebenen/worvon auch eigentlich die Röm. Geſetze reden/ die Jurisdict. mitzutheilen/ begreiffet.

Schuz. & Mich. d. l. §. 10.

§. 18.

Hieraus erhellet ferner/daß generaliter davon zu reden/die einige Urſach/die einen der jurisdiction in civil-und criminal-Sachen fähig machet/ die universal oder gantz Herꝛſchafft über ein Land oder Stadt ſey. Dann das dominium oder Eigen-Herꝛſchafft iſt an und vor ſich ſelbſt nichts anders/ als ein würckliche und Gewalt nach freyen Willen zu herrſchen und zu regiren.

L. 23. c. de legat. in fin.

Dahero muß ihr auch die jurisdiction in Civil-und Criminal-Sachen mit anhängen.

Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. n. 1. ſeqq.

Dann weiln die Städte/Landſchafften und Gemeinen ihren Urſprung aus dem Völcker-Recht nehmen/ſo muß auch aus demſelben die Herꝛſchafft über ſelbige rühren.

L. 5. de J. & J.

Und iſt gewiß/daß derjenige/welcher ſie erſtens beherrſchet / Krafft ſeines Dominii ihnen auch werde Geſetze vorgeſchrieben und nach denſelben ſie regiret haben/weil es ohne ſolche keinen Beſtand gehabt hätte.

Mich. d. c. 3. n. 5.

Woraus folget/daß die heutige Gewonheit wieder zur ſimplicität der erſten Geſetze oder Völcker Rechts geſchritten/und der Meinung ſey / daß dem Herꝛn und Obern eines Landes oder diſtricts regulariter und ordentlicher Weiſe die völlige Oberbotmäſſigkeit zukom̃e/welches/wie in folgenden Tituln erhellen wird/ Anlaß zu verſchiedenen nützlichen Conſequentien vor dem Territorial oder Lands Herꝛn geben kan.

§. 19.

Es folget auch ferner moribus noſtris hieraus / daß alle diejenigen/die capabel ſeyn/ein Stadt/ Flecken / Dorff oder Herꝛſchafft zu kauffen und auf andere Weege an ſich zu bringen/wenn es auch ein Bauer wäre / hierdurch als ein Herꝛ diß Ortes fähig gemacht wird / die jurisdiction in ſeinen Gütern zu exerciren/ wiewohln der hohen Obrigkeit diß Orts obliget/ auf die Adminiſtration dieſes geringen Inhabers zu ſehen/damit er deren zu des Landes und ſeiner Untergebenen Schaden nicht mißbrauche.

Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 14. p. 63.

Um ſo mehr ſeyn diejenigen zu hören/welche ſtatuiren/ daß Krafft gemeiner Gewonheit in Teutſchland/Fürſten/Graffen / Herren und Edle in ihren Schlöſſern und Dörffern/wnnn ſie ſchon in eines andern Territorio liegen / eine völlige uneingeſchränckte Gewalt über ihre Unterthanen haben.

Gylm.

Gylm. ſymph. Tom. 2. p. 3. tit. 10. vol. 2. n. 38. & 42. Mich. d. l. n. 14. pag. 64.

§. 20.

Es kan auch ferner geſchehen/ daß weil das Dominium und Herꝛſchafft das Fundament der jurisdiction iſt / in einer Republic aber und univerſal-Leib viel Domini terrarum oder Beſitzere von Schlöſſern/ Dörffern / Flecken / ſeyn/ und ihre Jurisdiction über das ſtäts-würig und erblich haben können/ daß dannoch der Oberſte diß Staats und Landes Herꝛ/ die univerſal-Jurisdiction und das Territorium über alle habe. Denn es hat ſich die Herꝛſchafft über ein Land nicht anderſt als die Seel in dem menſchlichen Leib/ deſſen Theile und Glieder/ auch die geringſten/ ſie einnimmet/ und in allen Gliedern die gantze Seele ſtecket; alſo iſt auch die jurisdictio in dem allgemeinen Territorio gantz und gar / und nicht minders auch gantz in ſeinen Stücken.

Mart. de Jurisd. p. 1. c. 47.

Dann es hanget die Jurisdiction der univerſal-Herꝛſchafft unzertrennlich an/ und kan ohne deren Schmälerung nicht von ihr genommen werden.

Hartm. 2. O. 16.

Gleicher Weiſe wie viel Städte eine Provinz und Landſchafft / und nach ihrer Zahl auch ſo viel Territoria machen/ und wo man ſie conjunctim anſiehet/ etwas gantzes / nemlich eine Provinz zu weg bringen können: Alſo machen die conjungirte Territoria ein allgemeines / welches in dem Haupt der gantzen Provinz ſeinen Sitz hat / und deme die Vorſtehere der untern Poteſtäten gehorchen müſſen.

Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. n. 15.

§. 21.

Es iſt auch dieſes zu notiren / daß / obſchon ein Herꝛ eines Fleckens oder Dorffs ein Stück davon alieniret und verkaufft; Er doch allein die gemein Herꝛſchafft oder Straſſen-Gericht/ das Gericht über das Dorff / über die gemein Hut/ gemeine Weide/ Freyheit ꝛc. und anderes / welches dem Dorff/ oder einem Theil davon und deſſen Einwohnern als insgeſamt / und als ein corpus oder Gemeinde betrachtet/ zukommet/ behalte.

2. F. 51. pr. ibique Bald.

Dahero muß dieſer neue particular-Herꝛ eines oder etlicher Bauernhöffe/ wann er mit den andern Dorffs-Jnwohnern zu thun hat/ diß univerſal oder Gemein Herrens diß Dorffs Jurisdiction anruffen / ſich aber nicht recht geben oder den delinquenten einziehen/ er wäre denn der Flucht halben ſuſpect: Er ſelbſt aber

und ſeine Leute ſeyn exempt, und können vor dem univerſal-Herren nicht belangt werden/es wären denn Sachen/die zur Gemein-Herrſchafft gehörig oder man hätte ſich eines andern verglichen / oder es hätte der Gemein-Herꝛ das gantze Dorff alieniret/ maſſen ſodann auch die Jurisdiction an den Käuffer und neuen Herren kommet.

Rom. Conſ. 444. num. 7.
Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 27. & 39.

Iſt aber der alienat zugleich des Kauffers Ober und Territorial-Herꝛ/oder es hat einer in eines Fürſten Territorio die Gemein-Herꝛſchafft über eine Stadt/ Flecken/Dorff/adquiriret/ſo bleibet er zwar über daſſelbe univerſal und Gemein-Herꝛ/und exerciret die Jurisdiction ungehindert/ es behält aber der allgemeine Land- und Territorial Herꝛ die Superiorität und Ober-Herꝛſchafft/ Krafft deren von dem ungerechten Ausſpruch des Gemein-Herꝛens an ihn appelliret werdē kan.

arg. L. 30. ad munic. L. 28. §. 4. c. de Epiſc. & Cler. N. 89. c. 7. §. 3. Men. 2. præſ. 18. Gœd. c. 30. n. 3. ſeqq.

Und wird regulariter in allen conceſſionen die Superiorität und Oberherꝛſchafft vorbehalten.

Knich. de jure Territ. c. 1. n. 316. & c. 3. n. 305. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 40.

Im Gegentheil wenn der Kauffer/oder derjenige / der ein Stück oder Gut von einem Dorff oder Flecken kaufft/des Vorkauffers Oberherr iſt/und ſeine condition des Verkauffers oder alienantens Superiorität nicht admittiret/ſo iſt vernünfftig / daß er diejenige Obrigkeitliche Gewalt / die der Verkäuffer auch in einer Gemein und univerſal-Herꝛſchafft gehabt / mit transferiret habe / welches auch ſo lang præſumiret wird / biß man ein anderes erwieſen / maſſen die Condition der Perſon auch dem Contract und Conceſſion ihre Auslegung gibt.

Horn. 2. F. tit. 1. pub. vaſal. jur. deb. n. 6. Bald. 5. c. 382. Scheffer. quæſt. 24. n. 26. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 41.

Eben dieſes hat auch ſtatt wann Perſonen gleiches Standes und Würden/ ſo daß ſich keiner geringer deucht als der andere / ein ander dergleichen univerſal-Bottmäſſigkeit verkauffen und zuwenden : Dann wie par in parem oder zwey gleiches Standes kein Imperium und Bottmäſſigkeit übereinander haben / alſo muß nothwendig/wenn nicht ein anders abgehandelt worden / der Kauffer/oder wer das Gut mit der univerſal-Herrſchafft empfähet / weiters keinen Obern recognoſciren/ und reſpectu des Verkauffers der mit ihm gleicher Dignität war/ independent ſeyn. Gleiches Standes werden aber hier genannt / welche regulariter einer Ober-Bottmäſſigkeit fähig ſeyn/als da ſeynd Fürſten/Graffen/Freyherꝛen/Städte ꝛc.

Klock. de Contrib. c. 5. n. 71.

Dahero

Dahero ſchlieſſen einige/ daß weil unmittelbare Reichs-Edelleute als ſinguli und einzelne Perſonen vor privat-Leute zuachten / ſie auch der Superiorität eines Fürſten/ Graffen/ Herrens oder Stadt nicht entbrochen ſeyn / wann ſie ſchon eine univerſal- und Gemein-Herrſchafft über ein Ort an ſich gebracht.

Wehn. obſ. voc. Lands Fürſtl. Obrigkeit. Aut. dubiarum Camer. deciſ. verb. Nobilitas Tom. 3. Symph. Gylm.

§. 22.

Damit aber einem Beambten nicht zu ſchwer fallen möge/ was im vorigen §. gemeldet/ ſo will ich es ihm durch Exempel klärer machen. Pamphilus, ein Fürſt/ verkaufft dem Adulpho/ einem Edelman/ die Helffte eines Dorffs mit allen Gerichten/ Recht und Gerechtigkeiten: Er bekommt aber mit einigen Inwohnern des Dorffs zu thun wegen der gemein Hut / gemein Waſſer und dergleichen die gantze Dorff-Gemeine betreffende Sachen/ fragt ſich/ ob er hierinnen recht ſprechen kan? Rꝛ. Nein / weil der univerſal-Herꝛ ſich in dubio die Gemein-Herꝛſchafft vorbehalten. Wie wann ſich aber ſeine Unterthanen in ihren Vier-Pfälen oder Häuſern ſchliegen / oder ſonſt etwas ſtraffbares begiengen? Solches ſtraffet Adulphus ab/ weil es in dem Seinigen nicht aber auf der Gemeine geſchehen. Ferner geſetzt/ es verkauffe/ ſchencke und concedire Pamphilus dem Adulpho ein gantzes Dorff mit der univerſal- und Gemein-Herꝛſchafft / ſo kan er zwar in denen hierzu gehörigen Sachen judiciren und rechtſprechen / denen Partheyen aber iſt nicht verbotten zu appelliren / und bey dem Oberſten des Landes die juſtiz zu ſuchen/ weiln kein Herꝛ ſich der Obrigkeit in dubio begiebet. Wolte aber Adulphus der Edelmann / ob er ſchon univerſalem jurisdictionem in einem Flecken oder Dorff hat/ ſelbiges an einem Fürſten/ oder ein Fürſt und Stand des Reichs an einem andern/ der nicht minders als er aller Jurisdictionalien fähig iſt/ veräuſſern/ ſo wäre kein Zweiffel/ daß er alle Superioritäten durch die Alienation mit zugeſtanden habe. Wir wollen uns aber hierbey nicht länger aufhalten/ nachdem in folgenden Tituln hin und wieder von der heut zu Tag gewöhnlichen Jurisdiction mit mehrern wird gehandelt werden.

Der Sechſte Titul.

Von der allgemeinen Jurisdiction, Macht und Gewalt des Heil. Römiſchen Reichs.

SUMMARIA.

1. Betrachtung des Römiſchen Reichs insgeſamt / und ratione ſeiner Glieder?
2. Wo ſich die Jurisdiction des H. Röm. Reichs ereigne / was unter dieſem Namen verſtanden werde?
3. Digreſſion auf beede höchſte Reichs-Gerichte.
4. Von dem Urſprung des Reichs-Hoffraths / deſſen Richter / Præſidenten und Aſſeſſoren.
5. Wer dieſem Gericht unterworffen?
6. Was vor Sachen hieher gehören?
7. 8. Was dem Kayſerl. Reichs-Hoffrath allein / und beſonders zukomme.
9. Was vor Sachen von des Reichs-Hoffraths Jurisdiction exempt ſeyn.
10. Von Modo procedendi beym Reichs-Hoffrath.
11. Was das Cammer-Gericht ſey / und wie es ſoll beſetzt werden.
12. Des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction reſpectu perſonarum.
13. Von deſſelben Jurisdiction reſpectu cauſarum, und worinn es mit dem Reichs-Hoffrath concurrentem Jurisdictionem hat.
14. Was vor Sachen in der andern Juſtiz zu dieſen zweyen Gerichten können gezogen werden?
15. Wann die Querela nullitatis in dieſen Gerichten / und in welchen Fällen ſie ſtatt habe.
16. Von dem remedio reſtitutionis.
17. Von dem Kayſerl. Land-Gericht zu Rothwail.

§. 1. Ob

§. 1.

OBſchon einem Beambten nicht leicht zukommet/von der Macht und Gewalt des Heil. Römiſchen Reichs zu judiciren/oder etwas davon in ſeinen Ambts-Verrichtungen zu appliciren/ ſo will doch/um dieſem Wercklein in puncto Jurisdictionis nichts abgehen zu laſſen hievon etwas weniges beyfügen. Und zwar ſtellet ſich das Heilige Römiſche Reich vor in zweyerley Betrachtung. 1. Als eine gantze und allgemeine Respublic, mit Begreiffung aller deren Zugehörungen und inliegenden Ländern und Perſonen/und wird genannt das Heil. Römiſche Reich Teutſcher Nation. 2. Stück-weiſe/ und ſo weit es verſchiedene Respubliquen, Territoria und Diſtricten der Chur-Fürſten/ Fürſten/ Stände und Gliedern des Reichs begreiffet. Jenes erkennet keinen Obern/und iſt dahero nichts anders / als die Majeſtät/ welche dem Römiſchen Kayſer und dem Heil. Reich zukommet. Dieſes aber dem Kayſer und das Römiſche Reich.

§. 2.

Es ereignet ſich aber die Jurisdiction, Macht und Gewalt des H. Römiſchen Reichs theils auf den Reichs-Tägen / theils auf denen höchſten Reichs-Gerichten/als da ſeynd der Kayſerliche Reichs-Hoffrath/ und das Kayſerliche Cammer-Gericht. Und obſchon möchte geſaget werden / daß jenes von Jhrer Kayſerl. Majeſtät allein conſtituiret werde / und die Stände des Reichs nichts mit beytragen/mithin mehr zur Kayſerl. Majeſtät höchſten Jurisdiction, und alſo zum folgenden Titul gehörig ſey / ſo will doch dieſer kützlichen materie, da ſie beſonders bey dieſem Wercklein nichts ſonderliches beyträgt / mich nicht theilhafft machen/ ſondern/in ſo weit dieſer Gerichte Poteſtät ſich über alle ihre Einwohner des Heil. Römiſchen Reichs erſtrecket / von ihnen nur die allgemeine Jurisdiction des Römiſchen Reichs prædiciren / und zwar nicht in dem ſenſu, wie ich ſie denen Reichs-Tägen zueigne / denn auf denſelben werden ordentlicher Weiſe nie/oder doch ſelten/Rechts-Sachen abgehandelt/ (wiewohl nichts neues / daß auch zuweilen Stände des Reichs / die ſich durch den Kayſerl. Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht lædiret gehalten / ſolches auſſer-ordentlich auf den Reichs-Tägen beſchwerend einbringen laſſen/und um remedirung gebeten / zuweiln es auch erhalten) ſondern es wird in denſelben tractiret von der Confirmation oder Erhaltung des öffentlichen Friedens in geiſt-und weltlichen Händeln / von Geſetzen und andern Reichs-Verordnungen/von Collecten und deren moderation, von Müntz-Weſen/von Verbeſſerung der Matcaril und eximirten Ständen / und was dergleichen dem gemeinen Weſen zum beſten gereichliche Sachen mehr ſeyn.

Paurm. de Jurisd. lib. 2. c. 2. n. 30.

Woraus zugleich erhellet / daß ich hier das Wort Jurisd. in ſeinem weiteſten Verſtand nehme / vor die Höchſte Gewalt nemlich / die ſich über alle das gemeine Weſen unmittel und mittelbarer Weiſe betreffende Sachen erſtrecket/dergleichen vom Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht nicht kan geſagt werden. Und weil einem Beambten/als Beambten / (Ich rede nicht von groſen Staats-Miniſtern/vor die auch dieſes geringe Werck nicht geſchrieben) von dem/was bey denen Reichstägen vor in und nach demſelben vorgehet zu wiſſen/ ſo gar nöthig nicht iſt / als will mich auch dabey nicht aufhalten / da beſonders auch ſchon andere von dieſer Materien / als der Autor der Grundveſte des H. Röm. Reichs/ Leitholff in ſeiner Schau-Bühne und andere Teutſche Scribenten mehr / von Lateiniſchen nichts zu melden/ ſattſam geſchrieben haben.

§. 3.

Ich will auch hier nicht weit ausſchweiffen / und vom Kayſer Carl des groſſen Zeiten herausführen / wie ſich bey den Teutſchen das exercitium Jurisdictionis gehabt habe/und wie damals theils Sachen zum Concilio aller Stände / wie heut zu Tag die Reichstäge ſeyn gehört / nemlich alles/ was Staats-Sachen waren/wie ſolche weitläufftiger ausführet Hotom in Franco-Gallia cap. 11. & 15. theils der König allein expediret/ wie zu ſehen beym

Lehm. in Chron. Spir. lib. 2. c. 10.

theils ſeine Legaten oder Miſſi, wie ſie dazumahl genannt werden; ſondern nur die heutigen höchſten Reichs-Gerichte antretten/ welche/ wie ſchon gemeldet ſeyn / der Kayſerl. Reichs-Hoffrath / und das Kayſerl. Cammergericht.

§. 4.

Was nun erſtlich das Kayſerl. Hoff Gericht oder Reichshoffrath betrifft/ ſcheinet dieſer Urſprung von den erſten Römiſchen Kayſern hinzu flüſſen/von denen wir leſen/ daß ſie im Prætorio oder Gerichts-Hauß/heut zu Tag Cantzley/erſcheinen / und in Beyſeyn des Raths vorfallende Sachen entſchieden.

Pr. L. 30 de excuſ. Tut. L. fin. C. de offic. div. jud. L. 8. C. de LL.

und iſt beym Goldaſto des Kayſers Friderici II. Ordnung de Anno 1236. zu finden/worin Er haben will/daß der Hoffrichter alle Tage zu Gericht ſitzen ſoll. Ja es ſeind auch bis auf Maximiliani I. Zeiten / da das Cammer-Gericht ſeinen Anfang genommen/ faſt alle Sachen des Römiſchen Reichs in denſelben erörtert und entſchieden worden / und waren vor dieſes Kayſers Zeiten nicht wie heut 2. Hohe Reichs-Gerichte / ſondern nur eins / welches dem Kayſerlichen Hoff folgen muſte. Ob aber ſolches mehr ein Kammer-Gericht als Reichs-Hoffrath geweſen / will ich gleichfalls nicht ausmachen/ halte es aber mit der erſten Meinung/weil zur Zeit da Maximilianus I. dem Cammer-Gericht Anno 1495. mit conſens der Stände

einen

einen beſtändigen Sitz aſſigniret / kein beſonders Kayſerl. Hoff-Gericht vorhanden war / ſondern es hat ſolches erſt / wie es heut zu Tag heiſt / Ferdin. I. inſtituiret und angeordnet.

Text. de rat. ſtat. c. 15. pag. 100. & ad R. J. de Anno 1654. Diſp. 1. §. 25. ſeqq.

§. 5.

Das Oberſte Haupt und Richter dieſes Gerichts iſt der Römiſche Kayſer ſelbſt.

Reichs-Hoffr. Ord. tit. 1. pr.

Der Præſident und Nächſte nach dem Richter ein Fürſt / Graff oder Frey-Herr des Reichs. Der Aſſeſſoren und Beyſitzer / derer von Kayſer Ferdin. III. An. 1654. in der H. O. tit. 1. §. und dieweil / Erklärung nach / ſollen heut zu Tag achtzehen Perſonen mit Einſchlieſſung des Præſidentens Teutſcher Nation / und darunter ſechs der Auguſtaniſchen Confeſſion zugethan ſeyn: Und obſchon der Reformirten halben es Anſtand gegeben / ſo iſt doch auch nunmehro dergleichen Aſſeſſor an dem HErrn von Danckelmann anzutreffen / dieſe erwählet der Kayſer / und beſoldet ſie auch allein. capit. Leop. art. 40. & 41. Obſchon Anno 1637. das Collegium der Chur-Fürſten ſich anerboten / unter dem Namen der Gerichts-Sportuln ein gewiſſes zu geben / biß man ſich des ſalarii und Unterhalts wegen eines gewiſſen verglichen / ſo iſt doch ſolches damahls von Ihro Kayſerl. May. nicht angenommen worden.

Vid. Fritſch. diſſ. de judic. aul. §. 8. ſeqq. Uffenb. de Concil. Aul. c. 6. ſect. 1. ſubſect. 9.

§. 6.

Die Perſonen / die dieſem Gericht unterworffen / und zwar in der erſten Inſtanz / ſeyn die jenigen / welche dem Reich unmittelbar zugehörn / mit welcher qualität regulariter der Beklagte verſehen ſeyn ſoll.

O. C. p. 2. tit. 1.

Zuweil'n ſoll der Kläger und Beklagte wie in Pfandungs-Sachen.

O. C. p. 2. tit. 22. Da einer dem Reich.

Zuweilen nur derjenige / der am erſten agiret / und den andern vor Gericht fordert / wie in den Citationibus ex L. diffamari gebräuchlich / immediati ſeyn /

O. C. p. 2. tit. 25.

Zuweiln aber wird weder auf des Klägers noch Beklagten Immedietät / ſondern auf den Judicem à quo geſehen / wie in den appellationen an dem Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath ſichs ergiebet / welche nicht von Kräfften ſeyn können / wo ein inter-

intermedius Judex annoch übrig iſt/ und mus dahero der Richter/ von dem appelliret iſt / ein immediatus ſeyn.

L. 25. pr. ff. de appell.

Wiewohl auch letzlich in gewiſſen Sachen / als da ſeyn der öffentliche Land-Friedens-Brauch/ gar nicht darauf geſehen wird/ ob der actor oder reus dem Reich unmittelbar unterworffen oder nicht.

Roting. in π. Cam. lib. 1. tit. 7. §. 4. in not. Blum. tit. 29. n. 62.

Außer dieſem bleibet es dabey/ daß regulariter nur der Beklagte ein immediatus ſeyn müſſe.

Ord. Jud. Aul. Matthiæ tit. 2. §. da aber unſern.

Ferner aber wird der Perſon halben erfordert / daß ſelbige mit keinem Privilegio oder exemption verſehen / als wie in Sachen erſter Inſtanz diejenigen ſeyn/ welchen das Auſtrag-Recht nach denen Reichs Conſtitutionen zukommet; oder die in der Andern Inſtanz, das Privilegium de non appellando haben. Letzlich wird auch erfordert / daß die Sache ſo beſchaffen / daß ſie der Jurisdiction des Kayſerl. Reichs-Hoff-Raths nicht zu wider.

§. 7.

Was nun die Sachen anbetrifft welche in des Reichs-Hoff Raths Jurisdiction lauffen / ſo hat dieſes Gericht mit der Kayſerl. Cammer einige gemein/ einige aber beſonders. Von jenem ſoll in §. 13. gehandelt werden. Dieſe betreffend / gedencket derſelben nebens andern die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung/ Kayſers Matthiæ Tit. 2. mit dieſen Worten: In unſerm Reichs-Hoff-Rath und deſſelben jurisdiction ſollen alle und jede Sachen des H. Röm. Reichs deſſelben Hoheit / Recht-Herrliche Gerechtigkeiten/ Pfand-Schafften/ Löſung / Regalien, Hohe und niedere Lehen/ Privilegien, Indult, confirmation und anders/ wie ſolches Namen haben mag / und in Summa was nach der unfehlbaren juſtiz dirigiret oder decidiret werden ſoll/ inſonderheit alle und jede Parthey-Sachen die Rechts-Gewohnheit / connexität und conſequenz halber für unſer Kayſerl. Gericht gehören/ oder von den erſten Inſtantien/ durch mittel der appellationen, Supplicationen, dictionis nullitatis, Invocationis officij oder in all andere Wege ſich dahin werden fundiret und gehörig ſeyn/ die ſollen allda angenommen/ gerechtfertiget / darüber erkandt und die Nothurfft expediret werden ꝛc. Welches aber ſeine exceptiones und Abſätze leidet / davon §. 9.

§. 8.

Die Sachen/ worüber dieſem höchſtpreislichen Gericht die jurisd. allein zukommet/ ſeynd 1. Italieniſche Sachen/ diejenige Landſchafften betreffend/ welche dem Reich noch Lehenbar ſeyn / und ſcheinet / daß das Cammergericht hiervon nicht ſo

wohl durch ein expreſſes Geſetz / als durch die Obſervanz und Gewohnheit ausgeſchloſſen ſey.

Uffenb. c. 10. ſect. 1. ſubſ. 1. Andler. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 37.

2. Perſonen / die dem Reich nicht unterworffen / und in deſſelben Grentzen nicht ſitzen.

Ord. Cam. p. 3. tit. 48. in. fine

3. Matrimonial- und Eheſachen / welche die unmittelbaren Reichs-Glieder angehen / man compromittire dann auf die Kayſerl. Cammer.

Reichs-Hoffr. Ord. Ferdin. III. Tit. 1. §. und wann dann alle in v. 6 Geiſt oder Weltliche.

Oder es habe ein / beſonders Proteſtirender Stand des Reichs / dißfalls eine andere Gewohnheit / wie dann die Erfahrung giebt / das in ſolchem Fall ſie offt ein Conſiſtorium haben haben formiret / und daſſelbe in ihrer Eheſachen ſprechen laſſen.

d. ord. Tit. 1. §. und weil dann allein.

und pflegen Kayſerl. May. ſolche Sachen durch commiſſionen nach des Klägers Religions-Beſchaffenheit expediren zu laſſen.

Uffenb. c. 10. ſect. 1. Subſ. 3. Text. vid. d. R. J. D. 1. §. 74. & 77.

4. Fahn- und Scepter-Lehen-Sachen / nicht zwar von derſelben gäntzlichen Ab- oder Zuſpruch / welcher Fall Kayſerl. May. anders nicht als more majorum, das iſt / mit Zuziehung der Parium Curiæ, und auf allgemeinen Reichstägen / zukommet / ſondern wann nur von einem oder andern dem Lehen anhangenden Regali und Berechtigung als von der Oberbottmäßigkeit / von Geleits-Recht und dergleichen die Frage iſt.

Text. ad R. J. 1654. D. 1. §. 70. Gockel. de Jurisdict. n. 3. pag. 3 Andler. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 37. adde Tit. 7. §. 16.

5. Præcedenz- und Seſſions Sachen in denen Reichstägen zu deren debatirung man doch lieſet / daß Kayſerl. May. zuweiln alle / zuweiln aber etliche Stände des Reichs gezogen.

R. J. de Anno 1570. §. Nachdem auch 163. §. damit nun 161. & §. den andern aber 167. R. J. de Anno 1500. Tit. wie die Irrung der Seſſionen 52. & R. J. Worm. de Anno 1545. §. dennoch wollen wir 15. R. J. 1559 § als ſich dann. 84. R. J. 1576. §. Ferner und zum Siebenden 112. Gockel. de Jurisd. n. 3. allwo Er das Kayſerl. Allergnädigſte Reſcript wegen des Fränckiſchen Creyſes Graffen Seſſion und Stimm anziehet.

6. Sachen / welche die Conceſſion / Bekräfftigung und Auslegung der Privilegien betreffen. Andl. d. l.

7. Verpfändungen der Reichs-Lehen wegen Heyrath-Gutes Morgengab oder Leibgeding.

8. Criminal und Freiſch-Sachen/ die Stände des Reichs betreffend/ deſſen ſich auch der Unmittelbare Reichs-Adel anmaſſen thut/ beſonders in Capital-Sachen. Wiewohl andere einen Unterſcheid machen/ ob ein Stand in ſeinem oder in eines andern Territorio pecciret/ ſo daß erſtern Falls der Kayſer/ letztern aber der Herꝛ des Territorij die cognition hierüber habe/ wann nur das Verbrechen nicht wider den Territorial-Herꝛn ſelbſt unmittelbar lauffet/ oder eine Capital-Straffe nach ſich ziehet/ welche diſtinction bey dem Adel/ der keine feuda Regalia beſitzet/ admittiret

Text. D. 1. θ. 72. vid. Rumel. ad A. B. p. c. diſſ. 1. θ. 5. ibiq; Muller. Uffenb., d c. 10. ſect. 1. ſubſ. 3. pag. 88. Gockel. de Jurisd. p. 7. & 46. Andler. l. 1. tit. 10. n. 24.

Allwo Er vor dem Kayſer ſchreibet/ und der Stände mitgetheilte Jurisd. nur auf die Unterthanen extendiret. Zwar ſeynd Kayſerl. Anſehnliche Privilegia vor dem Reichs-Adel vorhanden/ es contradiciren aber Fürſten und Stände des Reichs die mit ältern Privilegiis verſehen/ und wäre dahero zu wünſchen/ daß dieſer punct, der in den Orten beſonders/ wo der Reichs-Adel floriret/ viel Händel machet/ durch ein allgemeines Reichs-deciſum erörtert würde/ da zumahlen auch diejenige/ welche das Fürſten-Recht ſtatuiren/ der Röm. Kayſ. May. ohne Zuziehung der Stände die Macht nicht einräumen über das Leben und Ehre eines Fürſten das Gericht allein zu halten.

Muller. Text. & Gockel. loc. cit.

9. Poſt-Sachen.

Stamler. de Reſerv. §. 48.

10. Zoll Sachen/ und wann hierinn Streit mit einem Chur-Fürſten/ Fürſten und Ständen paſſivè und activè vorfället.

Uffenb. d. 1. pag. 88. in fin.

11. Cauſæ gratiæ oder Gnaden-Sachen/ als da ſeynd die Belehnung der Chur- und Fürſten/ welche der Kayſer ſelbſt; oder Grafen und Herren/ die der Reichs-Hoff-Rath verrichtet; Die Conferirung Fürſtl. Gräfl. Herrl. und Adel. Würde und dignität. Die Conceſſio protectoriorum und conſervatoriorum, Auffrichtung der Univerſitäten/ Mittheilung des Müntz-Rechts und des Privilegij de non appellando, wie auch der Anſtand-Brieffe oder Quinquenellen, Bekräfftigung der Heyraths-Verſchreibungen/ Teſtamenten, fideicommiſſen, Contracten; Compactaten unter hohen Stands-familien, ſtatuten/ Vormundere und Privilegien/ wie auch die Jahrgebung vor einen Fürſten Graffen und Freyherren/ Erſtattung des ehrlichen Nahmens/ Legitimation unehrlicher Kinder/ creatio Notariorum, davon weitläufftig kan geleſen werden/

Uffenb.

Uffenb. c. 11. Andl. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 37. & p. 2. n. 55.
und wird in folgenden Tituln von einem und andern mehrers zu reden Anlaß gegeben werden.

§. 9.

Was aber die Sachen betrifft/ welche von des Reichs-Hoff-Rahts Jurisd. exempt ſeye/ ſo beſtehen ſolche in denen/ welche 1. vor denen Außträgen ſollen expediret und ausgemacht werden. Dann da haben Chur-Fürſten / Fürſten und Stände des Reichs gewiſſe Auſtregas oder Richter/bey denen ſie in erſter Inſtanz können und ſollen conveniret werden/ ehe die Sache vor denen höchſten Gerichten eingebracht wird / davon aber weitläufftig zu handeln dieſes Werckes Beſchaffenheit dermahln nicht leidet.

2. Sachen/ die bereits beym Kayſerl. Cammer-Gericht anhängig gemacht/ dann ſolchen verſpricht Kayſerl. May. ihren ſtarcken Lauf zu laſſen / und ſie weder motu proprio, noch ad inſtantiam partis zuverhindern.

Ord. Jud. aul. Ferdin. III. Tit. 2. §. ſo wollen wir auch & O. C. p. 2. tit. 35.

3. Alle Sachen/ die in allgemeinen Reichstägen ſollen entſchieden werden/ als da ſeynd ſolche/ welche aus dem Inſtrumento pacis und andern Reichs conſtitutionen herfließen/als neue Reichs-Steyer Verfaſſung/die moderation der matricul, oder Sachen ſo die Reichs Anlagen und deren Verringerung betrifft / die Acht-Erklärung Capit. Leopoldi art. 28. conceſſio moratorij wider die Reichs conſtitutiones, conceſſio feudorum majorum, ſo dem Reich heimgefallen/cauſæ exemptionum & fœderum, das Müntz-Recht/ die Auffnehmung im Reichs-Stand Verrüſterung der Reichs-Stücke und anders mehr / darvon weitläufftig kan geleſen werden

Uffenb. c. 12. Text. D. 1. θ. 79. & 80. adde tit. 8. & 9.

4. Geiſtliche Sachen / deren Erörterung entweder wo es Römiſch-Catholiſche ſeyn/ dem Pabſt / oder wo es Evangeliſche denen Evangeliſchen Conſiſtoriis zukommen. Text. D. 1. θ. 78. Ein mehrers wird dem Vorhaben dieſes Buches zu wider ſeyn/ und kan ein Beambter gleichwohl ſo viel daraus ſehen was zu ſeines Herrn Jurisdiction nicht gehörig / beſonders wann noch dazu kommet / was denen folgenden. §§. beygerucket worden.

§. 10.

Es verfähret aber der Reichs-Hoff-Rath circa proceſſum dergeſtalt / daß Er/ſo viel möglich/von aller Weitläufftigkeit abſtrahiret/welche das Jus Civile denen litigirenden Partheyen an die Hand giebt : Gleichwohln haben auch die Stände ſich ſchon mehrmahls beklagt / daß man bey dieſem höchſten Gericht gar

zu eilfertig/ præpoſterè, und faſt in allen Proceſſen ſummariſch und mit hurtiger Ertheilung der executiv-Mandaten verfahre. Es ſoll aber auch dieſes Judicium nach Verordnung des Inſtrumenti Pacis art. 5. §. 54. der Cammergerichts-Ordnung nachgehen / auſſer daß/an Statt der reviſion, die bey der Cammer gebräuchlich / das remedium ſupplicationis hier ſtatt hat. Und obligirt ſich der Kayſer in der letzten R. H. Ordn. Ferdin. III. (welche zwar die Stände des Reichs noch nicht angenommen / derſelben aber doch in Wien nachgegangen wird) tit. 2. §. ſo wollen ſelbſt dahin: Daß die Reichs-Hoff-Räthe ſo viel möglich/ der Cammergerichts-Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Procels, Termin- und ſolennitäten gebrauchen und obſerviren / inſonderheit aber in allen proceſſen keine ſubſtantialia (wann beſonders ein unerſetzliches præjudiz daraus entſtehet) auslaſſen / jedoch auch allen Ueberfluß und Verzüglichkeit abſchneiden ſollen.

Andl. in Jurisprud. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 19.

§. 11.

Was nun das andere höchſte Reichs oder Cammergericht / welches nach der zerſtörten und durch Barbariſche Franzöſiſche Tyranney verbrandten Stadt Speyer nach Wetzlar transferirt worden/ iſt ſolches/ wie oben in etwas berühret/ nichts anders vordeſſen geweſen / als dasjenige Gericht/welches dem Kayſer/wohin Er gereiſet / folgen müſſen/ wie dann in A. B. tit. 11. des Cammergerichts gedacht wird. Es hat aber Maximil. 1. erſt Anno 1495. Jhm einen fixam ſedem tribuiret/und mit Vorwiſſen und Einwilligung gemeiner Stände des Reichs gewiſſe Geſetze und Ordnungen zugelegt.

O. C. de Anno 1459. Blum. tit. 4. n. 2.

Diß Judicium Camerale nun / hat ſeine Einſetzung und Unterhaltung von dem Kayſer und Reich zugleich / der Cammer-Richter / zu welchen keiner gelaſſen wird / Er ſey dann ein Fürſt / Graff oder Frey-Herr / wird vom Kayſer beſtellet/ und iſt heut zu Tag HErr Johannes Hugo, Ertz-Biſchoff und Chur-Fürſt von Trier. Der Cammerpræſidenten ſeynd vier / welche gleichfalls der Kayſer allein præſentiret/ deren 2. Catholiſch / 2. Evangelich ſeynd.

J. P. art. 5. §. præterea. 20.

Wiewohl dieſe Zahl ſo wenig als der Aſſeſſorum, deren 50. ſeyn ſollten/heut zu Tag complet iſt

Text. d. l. 8. 35. Blum. tit. 6. Danaiſ. Jus Cam. tit. 223.

von denen Qualitäten/Geburt/Stadt/Religion, Ambt und Beſoldung der Aſſeſſoren bey dieſem Gericht kan geleſen werden die Cammer Ord. paſſim und im kurtzen Begriff.

Danais.

Danaiſ. tit. 16. Roding. lib. 4. tit. 3. Blum. tit. 7. n. 40. ſeqq. Leut-holff Schau-Bühne pag. 409.

§. 12.

Die Jurisdiction der Kammer betreffend/und zwar reſpectu der Perſonen/ hat hier eben dasjenige ſtatt/was in §. 6. dieſes Tituls von dem Kayſerl. Reichs-Hoffrath geſaget worden/ daß nemlich der Beklagte regulariter dem H. Römiſ. Reich unmittelbarer Weiſe unterworffen ſeyn ſoll/worauf ich mich Kürtze halben beziehe: Auſſer dem bleiben diejenigen/die dem Reich mit Mittel oder ohne Mittel unterworffen / ihrer Immediaten ordentlichen Obrigkeit billich ſubject, und ſtehen vor denen Gerichten / ſo/ daß ſie auch denſelben in Præjudiz ihrer Obern nicht renunciren/oder ſich verbinden können / daß ſie gleich in der Kayſerl. Cammer wollten belanget ſeyn. Doch kan ein Fürſt oder Stand eine ihme unterworffene Gemeinde/oder auch nur ein Glied/aus derſelben in dieſen höchſten Judiciis belangen/damit er nicht ein Richter in eigener Sache ſeyn möge.

Gail. 1. O. 1. num. 18. Mynſ. 5. O.C. Hartman. lib. 2. tit. 1. obſ. 1. num. 5.

Es wäre denn durch eine alte unveränderte Gewonheit hergebracht / daß ein Fürſt ſeinen Unterthan vor ſeinen Gerichten belangen könne. Es wird auch ein Mediatus ſeiner im Reich gelegenen Güter halben mit einer real action belanget/ ſo iſt das Cameral-Gericht ſchon fundiret / oder wann die connexität der Sachen keine Sonderung leidet ; oder es hat einer das Privilegium daß er gleich im Cammer-Gericht belanget werden kan;oder es kan der Mediatus das juramentum perhorreſcentiæ oder den Ayd der Furcht und Befahrung / daß er nicht glaubet / es werde ihm von dem Richter / welcher aber unmittelbar vom Reich dependiren muß/ die Juſtiz gebührend mitgetheilet werden / ja wann die Partialität des ordentlichen Richters offenbahr iſt/ brauchet es nicht einmahl dieſes Juraments.

R. I. de An. 1600. §. gleicher maſſen 24. Gylm. Tom. 6. c. 6. Mynſ. 5. O. 50. Tennagel. de Mob. extrah. claſ. 3. c. 13.

Es iſt auch Jurisdictio Cameræ fundiret/ wann der Reus ſein domicilium an einem Ort hat/über deſſen Herrſchafft zwey oder mehrere Partheyen in Streit begriffen.

Forſter. in proc. Jud. Cam. pag. 145. Roding. lib. 1. tit. 4. §. pen. R. Deput. de Anno 1600. §. wann zwiſchen 26.

Oder es iſt der Beklagte ein Vagabundus und Streiner/der keinen gewiſſen Sitz hat/ſo kan er durch eine Edictal citation citiret / und wann die Sache ſo beſchaffen/daß der Cammer ſonſt davon zu judiciren nicht zukommet / als in Ehe-

Sachen/dannoch angehalten werden/einen Richter zu benahmen/ vor welchem er den Proceſs ausführen will.

Gail. 1. O. 57. n. 5. Roding. lib. 1. tit. 4. n. 31. Blum. tit. 26. n. 24. Schwanem. obſ. 25. n. 50.

Hat auch der Beklagte viel Unterrichter / ſo kan er wohl vor dem Höchſten über alle/und alſo auch von der Cammer-oder auch Reichs Hoff Gericht citirt werden.

Mynſ. 1. O. 4. Roding. d. tit. 4. n. 19.

§. 13.

Was aber die Sachen anbelanget / welche ſo wohl in Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht können angebracht werden / und worinn beede judicia concurrentem Jurisdictionem oder gleich-gewaltige Bottmäſſigkeit haben / ſo daß die Sache/wo ſie vor einem von beeder Gerichte angebracht / vor dem andern nicht kan abgefordert/oder einiger Eintrag gemacht werden / ſeyn ſolche religions-Sachen und daherrührende Controverſien/turbationes und dem Religions-Frieden zu widerlauffende Actus.

J. P. art. V. §. 20. R. *J.* de An. 1654. §. wir ſetzen und ordnen R. *J.* de An. 1555. §. wir befehlen. 32.

Land Frieds-Sachen. O. C. p. 2. tit. 9. §. pen.

Fiſcal-Sachen / Pfandngen/Arreſta ſtreitige poſſeſſiones, diffamationes, Mandata, cum & ſine clauſula, denegation oder protraction der Juſtiz, Entlaſſung des aufgebürdeten Juraments umb hernach ſein Recht auszuführen / violirung Kayſerl. Privilegien und anders mehr/davon weitläufftiger bey den Cameraliſten und in der Cammer-Gerichtlichen Ordnung ſelbſt kan nachgeleſen werden.

Struv. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 36.

§. 14.

Was aber die andere Inſtanz bey dieſen Gerichten betrifft / können ratione deren faſt alle Sachen an dieſer eines entweder durch Appellation oder Nullität-Klage/oder Einſetzung in vorigen Stand gebracht werden. Es iſt aber nebens denen Sachen ſelbſten/ob ſelbige eine Appellation admittiren (wie dann peinliche Händel eximiret ſeyn) auch auf die ſummam appellabilem zu ſehen / welche beym Kayſerl. Reichs-Hoffrath 400. Thal. iſt.

Ord. Jud. aul. Ferdin. III. Tit. 2. §. 2. auſſer in Injurien-Sachen/in welchen Sachen 50. Gulden gnug ſeye.

O. C. p. 2. tit. 28. §. und ſonderlich ſetzen.

Und

Und werden in Kayſerlichem Cammer-Gericht die Summa appellabilis der 400. Thaler admittiret/wann ſchon zum Capital die Penſiones und Zinßen geſchlagen worden.

Mynſ. 5. O. 83. Gail. 1. O. 123. Blum. tit. 46. n. 13.

Welches aber de praxi des Kayſerl. Reichs-Hoffraths keine ſtatt findet. Uffenb. c. 10. ſect. 2. ſubſ. 2. pag. 107. Wie denn auch Jurisdiction und ſervitut-Sachen von dieſem quanto appellabili excipiret worden.

O. C. pag. 2. tit. 28. §. und ſonderlich.

Es ſeyn aber gewiſſe Stände/die entweder gar das Privilegium de non appellando haben/wie in genere alle Churfürſten/ſie denegirten dann die Juſtiz.

A. B. Tit. 11.

Oder von deren Sentenz nur binnen einer gewiſſer Summa kan appelliret werden/worauf in dergleichen Fall vor allen zu ſehen/und exhibiret darüber einen Catalogum.

Blum. Tit. 47.

§. 15.

Was auch ferner quereleam nullitatis betrifft/hat ſolche nicht nur in civil- und obbenahmten/ſondern auch criminal und Ehe-Sachen/ſtatt/wann in untern Gericht eine inſanable nullität / das iſt/ welche in der andern Inſtanz nicht kan güldig gemacht werden/ſie treffe nun den Richter/die Partheyen/oder die Proceſs ſelbſt an/begangen worden/und kan/ wann die Summa appellabilis iſt / binnen dreyſſig Jahren angeſtellet / und bey denen höchſten Judiciis angebracht werden/ worauf nach Offenbahrung der nullität/ dem Judici ſo gleich inhibition geſchiehet/und ſeine Sentenz vor null erkläret wird.

Uffenb. c. 10. pag. 110.

§. 16.

Was auch letzlich das remedium reſtitutionis in integrum betrifft / kan der lædirte Theil / wann abermahls die Summa appellabilis vorhanden / und er das Jurament abgeſchworen/ daß weder der Procurator, noch Advocat, noch der Principal einige Wiſſenſchafft zuvor von denen noviter producendis gehabt / oder doch ſelbige zu gebrauchen nicht vor nöthig geachtet habe / um eine neue Inſtanz anhalten / und wenn er ſolche und deren Urſach durch neue documenta bewieſen/ ſo erhält er auch die Verneuerung der Sache.

Uffenb. c. 10. pag. 110.

§. 17.

Auſſer dieſen höchſten allgemeinen Reichs-Gerichten findet ſich letzlich noch ein particulares, ob es ſchon zu dieſem Titul nicht quadriret/ nemlich das Kayſerl. Hoff-Gericht zu Rothwail/ von welchem aber einige Fälle/ welche ſich der Kayſerliche Reichs-Hoffrath allein anmaſſet/ ausgenommen/ an dieſe Summa Judicia kan appelliret werden.

Capit. Leopoldi art. 18. R. J. de Anno 1570. §. und nachdem uns. 72.

Welches Gericht Conradus der Kayſer/ als er mit dem Lothario in Krieg und zu Rothwail belagert/ von der Stadt aber tapffer defendiret wurde/ zur Danckbarkeit dahin verleget.

Wehn. ad ord. Rothw. procem. lit. D. privil. Maxim. II.

Es erſtrecket ſich aber dieſes Gericht nur auf gewiſſe Crayſe/ als: Den Oeſterreichiſchen/ Schwäbiſchen/ Rheiniſchen und Fränckiſchen/ und auch nur auf ein Theil ihrer Einwohner.

Wehn. voce Rothwail Hoff Gericht. Puarm. de Jurisdict. lib. 2. c. 7. n. 12. Gockel. de Jurisdict. pag. 28.

So daß deſſen Anſehen ziemlich fället/ und iſt auch ſchon mehr als einmahl von den Ständen des Reichs bey Kayſerl. May. angebracht worden/ dieſes Judicium gar aufzuheben. Aber genug hiervon und denen höchſten Reichs-Gerichten/ wodurch die höchſte Jurisdiction des Heiligen Römiſchen Reichs über deſſen membra gnugſam erhellen kan.

Der

Der Siebende Titul.

Von der Römiſchen Kayſerlichen Mayeſtät allerhöchſten Prærogativen, Jurisdiction, Macht und Gewalt.

SUMMARIA.

1. Von dem Statu Reip. im Römiſchen Reich / was die Mixtur in demſelben vorſtelle.
2. Von der alten Kayſere / und in genere eines Regentens Macht und Gewalt in Geiſtlichen Sachen.
3. Wie ſie ſolches nachgehends verlohren und was der Weltlichen Obrigkeit circa ſacra zukomme oder nicht.
4. Von dem Römiſchen Kayſerlichen Mayeſtät zukommenden jure primariarum precum.
5. Was noch heut zu Tag der Kayſer mit den Ständen circa ſacra vor eine Gewalt haben und prætendiren könne?
6. Was vor Weltliche Jura dem Kayſer zu exerciren zukommen?
7. Von dem Kayſerlichen reſervat hohe dignitäten zu conferiren.
8. Von der Macht Comites Palatinos zu creiren / und wie weit ſich deren Poteſtät erſtrecke?
9. Von Creation der Notarien / ihrem Ambt / qualitäten und andern Beſchaffenheiten.
10. Was bey dignitäten einem Beambten vor nützliche axiomata zu obſerviren ſeyn.
11. Von der Macht und Gewalt Wappen und Schild mitzutheilen / und was dabey einem Beambten zu wiſſen dienlich.
12. Von der præcedenz und Vorgangs-Streit / und wer hierüber zu judiciren.
13. Von dem Recht / Univerſitäten und Academien auffzurichten.
14. Von Jure extremæ provocationis.
15. Von der Macht / Obrigkeitlichen Perſonen in Kriegs- und Friedens-Zeiten zu conſtituiren.

16. Von der Macht über feuda regalia zu cognoſciren.
17. Der Kayſer ertheilet Privilegia / die durchs gantze Reich gelten.
18. Iſt von aller obligation der Civil Geſetze befreyet.
19. Kan in die Reichs-Acht/erklären.
20. Kan veniam ætatis oder die Jahrs-Gebung exerciren.
21. Kan die Ehre wieder geben / und die Beſtraffte in vorigen Stand ſetzen.
22. Kan das Jurament ad effectum agendi relaxiren.
23. Concediret Schutz und Anſtands-Brieffe durchs gantze Reich.
23. Gibt das Stadt-Recht/ und andere Jura, als
25. Die Stapel-Gerechtigkeit.
26. Das Recht Jahrmärckte und Meſſen zu halten.
27. Stellet Poſten durchs gantze Reich an.
28. Concediret Jurisdictiones.
29. Richtet Univerſal Frey-Oerter auf.
30. Theilet Schutz und Schirm-Brieffe oder auch Lebendige ſalvaquardien aus.
31. Legitimiret unehlich erzeugte Kinder.
32. Theilet Reichs-Aembter und Obrigkeit aus.
33. Beſchluß dieſes Tituls mit Vorſtellung der Befreyung ſolcher Reſervaten.

§. I.

DAs H. Römiſche Reich Teutſcher nation præſentiret heut zu Tag die Form eines vermiſcht und vermengten Staats/ da die Monarchie oder Einherrſchafft mit der Ariſtocratie oder Herrſchafft der Vornehmſten vermiſcht iſt / dergeſtalt / daß jene etwas zwar zum Voraus und als reſervata hat / das meiſte aber ohne Zuziehung der vornemſten Glieder des Reichs nicht entſcheiden oder verordnen kan. Die Monarchie ſtellet die geheiligte Perſon Ihrer Käyſerl. Maj. Die Ariſtocratie aber / die Chur-Fürſten / Fürſten und Stände des Reichs vor Jede hat ſeine gewiſſe Macht und Gewalt im Röm. Reich / jene ein höchſte abſolute und independente, kommet Käyſerl. Maj. zu / und wird hin und wieder in den Reichs-Abſchieden genant: Die Röm. Käyſerl. Macht und Vollkommenheit / die Vollkommenheit Käyſerl. Gewalts / die hohe Käyſerl. Maj. derſelben Macht und Vollkommenheit: Dieſe aber als eine dem Käyſer und Reich unterworffene und von denenſelben dependirende Gewalt/ kommt denen Ständen des Reichs zu. Und weil ein Käyſer einen guten Antheil davon / vor ſich allein und ohne Zuziehung der Stände des Reichs exerciren kan/

kan / in andern aber ſie erſt darüber vernehmen muß / als ſoll von jenem in dieſem Titul gehandelt werden / von dieſem aber in folgenden.

§. 2.

Von Sacris und Religions-Sachen aber erſtlich zu reden / iſt kein Zweiffel das *mit* dem Anfang der Republiquen denen Regenten zugleich die Macht und Gewalt in Geiſtlichen und Religions-Sachen zugekommen ſey. Dann die Kirche iſt in der Republic, nicht die Republic in der Kirche zufinden: Iſt nun dem Haubt des Staats die Sorge über die gantze Republic anbefohlen / ſo muß Er auch Sorge für die Kirche und Geiſtliche Sachen tragen. Wieviel Ketzereyen und *Schismata* würden entſtehen / wann die cura ſacrorum privat-Perſonen übergeben würde.

Beſold. de Jur. Maj. ſect. 2. c. 2. n. 1. Arniſ. lib. 2. de *Jur.* Maj. c. 6. Reink. de regim. Sec. & Eccl. lib. 3. claſſ. 1. c. 1. n. *9.*

Die H. Schrifft befiehlet auch der Obrigkeit ohne Unterſcheid zu gehorſamen. Rom. 13. und Chriſtus will haben / man ſoll geben dem Käyſer was deß Käyſers iſt / derſelbe hatte aber damals auch curam Sacrorum. Die würckliche praxin ſiehet man auch im alten Teſtament bey den Iſraelitiſchen-Königen / David / Joas und andern. Dahero werden Regenten deswegen Hütter und Beſchützere der zweyen Geſetz-Taffeln genannt.

2. Chron. 17. v. 6. 1. Reg. 8. v. 19. Num. 27. v. 18. ſeqq. 2. Sam. 6. verſ. 10.

Dieſe Geiſtliche Gewalt haben auch die erſte Chriſtl. Käyſere exerciret / die / Krafft deren concilia auß eigener authorität außgeſchrieben und viel conſtitutiones über Geiſtliche Sachen in unſerm Codice und Novellis hinterlaſſen. Was auch Carolus M. vor eine Gewalt in Geiſtl. Sachen gehabt / weiſet

Lehman. in der Speyerl. Chron. lib. 2. c. 41. Cranz: in Chron. Sax. lib. 7. c. 20.

§. 3.

Ob nun ſchon jener Höllenbrand / Pabſt Gregorius VII. mehr als ſeine Vorfahrer mit öffentlicher Gewalt denen Röm. Käyſern dieſes Jus aus den Händen ſpielen wollen / und Henricus V. Röm. Käyſer demſelben groſen Theils renunciret / und dem Pabſt abgetreten / ſo iſt doch gewiß / daß die Nachfolgende Käyſer wider des Pabſts disfals gebrauchte Gewalt ſich öffters beſchwehret und proteſtiret / ſo daß der Pabſt keine ruhige Poſſeſſion vor ſich anziehen oder ad bonam fidem & juſtum Titulum provociren kan.

Cran. de pace Rel. part. 1. probl. 4.

Daß ſolchem nach von den Röm. Käyſeren noch heut zu Tag recht geſaget

 wird /

wird/ daß ſie/ Krafft zukommender Macht und Gewalt/ in dem Teutſchen Reich/ auch das Recht circa ſacra haben / ſo weit ſie nicht erweißlich ſolches dem Pabſt freywillig und mit gutem Bedacht / nicht aber aus Irrthum verleitet/ oder durch Zwang abgetreten. Dahero nennen ſie ſich Advocatos Eccleſiæ; Obriſte Voigte und Schirm-Herren der H. Chriſtlichen Kirche / und verſprechen/ daß ſie dieſelbe in Schutz und Schirm halten wollen.

Capitul. Leopoldi. §. 1. Carpz. Jurisprud. Eccleſ. l. 1. d. 1. R. J. de Anno 1541. §. 14. & 15. R. J. 1544. §. Erſtlich den ſtrittigen Religion 77. Hahn. de Jure Imp. Germ. 6. 36. Reink. d. 1.

Sie haben noch heut zu Tag die Macht mit Einwilligung der Stände Verordnungen in Religions-Sachen heraußzugeben / davon ein Exempel in arr. 7. pacif. relig. zu finden. Es iſt aber das Jus circa ſacra und Gewalt darinn zu Ordnen und anzuſtellen / von dem exercitio und Ubung geiſtlicher Wercke / als da ſeyn / predigen / Beicht hören / Abendmahl reichen / Sünde vergeben oder behalten ꝛc. zu unterſcheiden / maſſen dieſe denen Geiſtlichen allein ex poteſtate miniſteriali zukommen / wann ſie ſich nur hierinn auch der H. Schrifft und der von der Lands-Herrſchafft verordneten ceremonien und Gebräuchen gemäß verhalten.

Brunnem. de Jur. Eccleſ. lib. 1. c. 2. n. 16. ſeqq. Gockel. de relig. jure. §. 6.

Der Weltlichen Obrigkeit aber lieget ob / 1. dahin zu trachten / wie die wahre Religion eingeführet / erhalten / und der falſche Göttes-Dienſt abgeſtellet werde. 2. Daß Geiſtlichen Aembtern GOttesfürchtige geſchickte Perſonen vorgeſetzet / die aber in der Lehre und Leben ärgern abgeſchaffet werden. 3. Daß ein abſonderliches Geiſtl. Gericht angeordnet / und die dahin gehörige Sachen darinn verabſcheidet werden. 4. Daß man die Kirchen und andere Geiſtl. Güter gebührend adminiſtrire / und letzlich / daß auch die Sachen / welche mit dem Göttl. und Weltlichen Recht vermiſchet ſeyn / behöriger Maſſen entſchieden werden.

Ziegl. de Jur. Maj. D. 5. 6. 30. Brunnem. in Jure Eccleſ. lib. 1. c. 2. n. 2.

§ 4.

Vor dieſem kam denen Käyſern die unmittelbare Macht und Gewalt zu / Päbſte ſelbſt / umb ſo mehr Biſchöffe und andere Geiſtl. Perſonen / einzuſetzen: Heut zu Tag aber hat ihnen die Päbſtliche Tyranney circa exercitiū nichts mehr übrig gelaſſen / als das Jus primariarum precum, oder das Recht der erſten Bitte / welches ſie doch auch nicht aus Käyſerl. eigenen Macht und Gewalt / ſondern nur aus conceſſion der Päbſte / zur Vergeltung des allgemeinen Schutzes und Patronats über alle Stiffter und Klöſter der Chriſtlichen Kirche / wie einige Facul-

ren/

ren / denen aber Pauerm. lib. 1. c. 4. n. 44. widerſpricht / außüben / und kan gleichwohl hiedurch kein Käyſer niemand eine Pfründ oder Præbend geben und zueignen / ſondern Er recommendiret nur die Perſon an den Biſchoff / Prälaten ꝛc. daß Er möchte angenommen werden / der aber auch ſodann bey vacirender Stelle den recommendirten nicht vorbey gehen kan /

Beſold. voce Primariæ preces Fritſch. Tom. 1. Tract. J. P. 4. c. 1. n. 11. Et c. 2. n. 3. Gail. 2. O. 155. n. 7.

welche Briefe man Panis-Brieffe die Imperanten aber preciſten nennet / davon Formeln beym

Wehn. Obſ. pract. voce Panis-Brieffe / können geſehen werden / welche Brieffe nichts anders ſeynd als vor- und præcentations-Schrifften eines Käyſers an einen GOttes-Hauß umb eine Pfründe / die ledig / oder künfftig ſich entledigen möchte / zu Kuchen / und Keller / vor alte Diener / wie dann die alten Trabanden / Hatſchierer / und andere treue Bediente damit pflegen verſorgt zu werden. Wehn. d. l. Jedoch erſtrecket ſich dieſes Recht auch auf andere geiſtliche ſo hohe als niedrige beneficia, nur daß die recommendirt- oder præſentirte eine zur Geiſtl. Würde in ſolchem Fall qualificirte Perſon ſey.

Hermes. in faſc. J. P. c. 11. n. 25.

Dieſes Recht aber einen zum beneficio vorzuſchlagen / kommt Röm. Käyſerl. May. zu als ein Reſervatum.

Fritſch. d. l. c. 2.

Ob ſich aber ſelbiges auch auf beneficia der proteſtantiſch- und reformirten Kirchen extendire / iſt vormahl im Streit geweſen / dann wo dieſes Jus ex conceſſione des Pabſts herkommen ſolte / wie die meiſten ſtatuiren / deſſen Geiſtl. poteſtät aber die proteſtirende Stände in ihren Landen nicht agnoſciren / ſo ſcheinet / daß auch in denſelben Käyſerl. Mäj. dieſes Recht billiger als Verſorgern und Beſchützern Chriſtl. Kirche jure Regio zugeſchrieben wird / iſt auch in dem Inſtrum. Pacis Oſnabrug. art. 5. klar verſehen / daß der Käyſer dieſes jus primariarum precum GOttes oder Geiſtl. Gaben zuverleyhen wie in A. B. tit. V. genennet wird / noch ferner in denen Orten exerciren könne wo er es zuvor exerciret / daher können ſich meines Erachtens / die proteſtirend und reformirten Stände in ihren Kirchen nicht entbrechen / wann auch nur ein Subjectum Ihrer Religion recommendiret wird / und dergleichen Stand ſich durch undenckliche Verjährung nicht in Freyheit geſetzet hat.

Fritſch. d. tr. c. 4.

Den Effect und Würckung dieſes Rechts betreffend / beſtehet ſolcher darinn / daß wo der von Röm. Käyſerl. Maj. Præſentirte geſchickt und düchtig iſt / Er vor allen zu dem beneficio zu laſſen / wann auch ſchon das Capitul einem andern ein expectanz gegeben.

Fritſch. d. l. c. ult. Becker ſynt. J. P. lib. 1. c. 4. §. 5. Schuz. v. 2. D. 4. §. 13. Rumel. ad A. B. p. 1. diſs. 4. §. 16. Syring de Pace releg. Concl. 31. Sixt. de Regal. l. 1. c. 2. n. 15. Multz. in repræſ. Maj. Imp. p. 2. c. 33. n. 215. ſeqq. Buxtorf. ad A. B. Concl. 65. Burgold. ad J. P. p. 2. D. 11. membr. 2. Klock. 1. C. 4.

§. 5.

Es läſt ſich zwar nicht ungeräumt ſtatuiren daß Röm. Käyſerl. May. annoch heut zu Tag ferner in ſacris, wann ſie ſich zuvorn der Materien halben / die darauf tractiret werden ſollen / mit den Ständen des Reichs / dann auch des Pabſts und der Geiſtlichkeit verreiniget / das Recht habe Concilia anzuſtellen / wie ihm ſolches die Stände ſelbſt zugeſtehen.

R. J. Spirenſ. Anno 1526. §. und erſtl. 1. R. J. ſpir. 1529. §. 1. R. J. Auguſt. Anno 1530. §. und dieweil. 61. R. J. Spir. Anno. 1544. §. derhalben wir 79.

Doch concurriret auch in dieſem Stück der Pabſt / und kommet Jhm die Ankündig- und Ausſchreibung des Concilij nach bisheriger praxi zu / obſchon die Reichs-Abſchiede die Ausſchreibung dem Käyſer mit zueignen.

R. J. Spir. 1529. §. 1.

Und haben die proteſtirende Stände wider das in vorigem ſeculo zu Zeiten Käyſer Carl des V. außgeſchriebene Concilium eben umb deswegen excipiret / weil die Ausſchreibung vom Pabſt geſchehen war.

Mulz. in repræſ. Majeſt. Imp. p. 2. c. 33. in 1. m. 130. ſeqq.

Weiln aber in langer Zeit kein Concilium ausgeſchrieben worden / auch ſo bald noch nicht zu hoffen / als wollen wir uns dabey nicht auffhalten / ſondern nur dieſes circa ſacra noch anhängen / daß Röm. Käyſerl. Maj. Geiſtliche und Religions das gantze Reich angehende Sachen vor ſich allein nicht / ſondern mit den Ständen vornehmen und unterſuchen könne.

R. J. Spir. Anno 1544. §. und damit 81.

Und iſt was ſonderliches / daß in Religions-Sachen die meiſten Stimmen bey denen Reichstägen nicht ſtatt haben / ſo wenig als in den höchſten Gerichten.

Mulz. d. l. n. 177.

Wie dann auch ferner eine durchgehende Gleichheit des Calenders halben im Röm. Reich zu machen mit Vorwiſſen und Willigung der Käyſerl. Maj. und Ständen geſchehen muß / allermaſſen in ſolchem Abſehen bey dem Käyſerl. Cammergericht beſchloſſen worden / den alten Calender in ſignirung der proceſſe zu folgen / weil dieſes Judicium von dem gantzen Reich ſeine dependenz hat / und wie es vor dieſem zum alten Calender gewieſen worden / alſo kan es davon auch ohne einmüthige Bewilligung des Reichs nicht abtretten. Ein andere Be-

wandnuß hat es mit den Feyertägen/welche nach beeden Zeiten in acht genommen werden.

Mulz. d. l. n. 190. ſeqq. Reink. l. 3. claſ. 1. cap. 2. n. 32.

§. 6.

Was aber die weltlichen Jura, die Ihro Käyſerl. Maj. zukommen betrifft/ ſeyn theils Reſervata und vorbehaltene Jura, die ihr allein zukommen/ und von den Ständen des Reichs gar nicht können exerciret werden/ theils werden von Ihr in eminentiori und höhern Grad über die vornemſten Häupter und das gantze Reich/ von denen Ständen aber zwar auch/ aber dependenter und im niedern Grad/ auch nur in ihren Territoriis exerciret/ theils verrichten ſie mit Zuziehung der Chur-Fürſten/ theils der geſambten Reichs-Stände.

§. 7.

Was die Reſervata und vorbehaltene Jura der Röm. Käyſere betrifft/ iſt darunter 1. das Recht und die Macht hohe dignitäten und Würden/ als Königliche/ Fürſtliche/ Gräffliche/ Freyherrliche/ Ritterliche/ Adeliche/ und andere zu conferiren. Zwar iſt die Königl. dignität-Mittheilung heut zu Tag etwas rares/ doch lieſet man/ daß Heinrich IV. Anno 1086. den Uladislaum zum König in Böhmen/ Otto III. Boleslaum zum König in Pohlen und Friederich I. einen Petrum zum König in Dennemarck declariret.

Vid. Spreng. in Jurisprud. publ. pag. 36.

Weniger rar aber iſt es/ daß noch heut zu Tag von Käyſerl. Maj. Fürſten gemacht werden/ allermaſſen zu Käyſer Ferdinandi II. und III. Zeiten deren 24. gezehlet/ gleichwohln da einige davon zu Ständen des Reichs mit declariret und zur Seſſion in den Reichs-Tägen eingeführet werden wollen/ haben andere Stände ſich widerſetzet/ und bedungen/ daß dergleichen neuer Fürſt/ wann Er zugleich ein Stad des Reichs ſeyn will (dann ein anders iſt ein Fürſt/ ein anders ein Reichs-Fürſt) ſeinem Stand gemäſe dem Reich unmittelbar unterworffene/ und der Creiß-Anlage/ worinn ſie gelegen/ eingeſchriebene Gütter beſitzen/ ſich auch ſonſt über ältere Fürſten Geſandt keine præcedenz anmaſſen ſoll/ welches zum Theil der Capitulation damals regirender Käyſerl. Maj. beygerücket worden art. 44. Schuz. de jure publ. & F. l. 2. pol. 28. wieviel auch ſonſt einem Käyſer Macht neue Chur-Fürſtl. Würden zu deferiren zukomme/ davon will ich bey dermahls bekandten neunten Electorat nichts melden/ weil davon öffentliche Schrifften/ pro & contrà vorhanden. Was nun dieſe poteſtät betrifft/ kommet ſolche Ihro Käyſerl. Maj. independenter/ und ſonſt keinem Fürſten und Stand des Reiches/ der ſeines gleichen ohne dem nicht wohl machen kan/ zu/ auſſer/

auſſer / daß aus einer ſonderbaren conceſſion das Ertzhertzogl. Hauß Oeſterreich nicht nur Edel-Leuthe / ſondern auch Graffen und Frey-Herren creiren kan.

Spreng. l. l. Thomaſ. Tab. I. Jur. P.

Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit dem Jure nobilitandi, welches einem Käyſer über das gantze Reich zukommet / ſo daß durchgehends in demſelben ein vom Käyſer geadelter vor einen Edelmann gehalten / und auch ſolches in andern Reichen alſo obſerviret wird / und ſolches zwar gleichſam auß einem ſtillen Bedingnus und compactato tacito, da diejenigen die von einem ſouverainen Haupt geadelt ſeyn / auch in anderen Reichen davor reſpectiret werden.

Spreng. d. l. Limn. l. 6. c. 1. n. 26.

Ein anders iſt von dem denen Chur-Fürſten und Ertzhertzogen von Oeſtereich concedirten oder von ihnen exercirten Recht in dieſer Sache zuſagen: Dann weil ſie keine Gewalt über das gantze Röm. Reich haben / ſo werden auch ihre creirte Nobiles nur in ihren Landen davor gehalten. Limn. l. 6. c. 1. n. 36. Unter denen Edlen und Rittern aber iſt dieſer Unterſcheid / daß die Ritterl. Würde nicht erblich iſt / ſondern mit der Perſon des Ritters aufhöret / daher geſchiehet es / daß nach deſſen Tod das Ordens-Zeichen wieder an den conferenten pflegt zuruck geſchickt zu werden: Und dann daß zwar aus einem unedlen ein Edelmann / nicht aber ein Ritter kann gemacht werden.

Limn. l. 6. c. 7. n. 9 Spreng. d. l.

Und ſeynd die vornehmſte Ritter-Orden das güldene Vlies in Spanien / welchen Philippus Bonus Hertzog von Burgund; das Hoſenband in Engelland / welchen Eduaord III. der S. Michaels Orden in Franckreich / welchen Ludovicus II. der Orden der Verkündigung Mariæ, welchen Amadæus II. in Savoyen; der Elephanten Orden in Dennemarck / der Johanniter oder Maltheſer / und der Teutſche Orden in Teutſchland / wovon und anderen mehr weitläufftiger kan geleſen werden beym

Limn. lib. 6. c. 2. Becm. in notit. dignitat. illuſt. diſſ. 16. c. 1. Gaſtel. de ſtat. Eur. c. 32. n. 54.

ſo viel aber die Edel-Leuthe betrifft / und deren privilegien / iſt davon im 2. Theil. Tit. 10. §. 25. ein mehrers zu finden.

§. 8.

Uber obige erwähnte hohe dignitäten hat auch ein Käyſer im Röm. Reich Macht und Recht Comites Palatinos oder Reichs / Hoff-Graffen-Dd. und Notarios zu creiren / die durchs gantze Reich davor müſſen reſpectiret werden. Was die Dd. anlangt wird davon gleichfalls im 2. Theil / allwo de jure Perſonarum gehandelt wird / unter dem 10. Tit. etwas zu ſehen ſeyn; Was aber die Hoffs-Pfaltz-Grafen betrifft nutzet davon einem Beambten ſo viel zu wiſſen / was ein ſolcher von

Kayſ.

Käyſ. Maj. vor poteſtät erlanget / und wie man ſich deren auf Bedürffen bedienen könne. Nun ſeynd zwar die Käyſerl. conceſſiones und diplomata nicht einerley; Insgemein aber kommt ſolchen Comitibus Palatinis zu 1. die Macht unechte Kinder / nicht aber ihre eigene / ehrlich zu machen / welches bey Vorhandenen ehrlich erzeugten regulariter nicht zugelaſen / wo es nicht in dem diplomate ſpecialiter exprimiret iſt

Chaſſean. in conſuet. Burg. rub. 8. Harpr. ad §. 12. J. de nupt. n. 6.

2. Können ſie dignitäten und Würden mittheilen / als (wann es ſpecialiter concediret wird / welches doch gar ſelten geſchiehet) nobilitiren / ſonſt aber Doctores und Licentiatos creiren in was facultäten ſie auch ſeynd / und damit keinem Bedencklich fallen möge / wie es möglich ſey / daß ein Comes Palatinus ſo viel Geſchicklichkeit habe / alle facultäten in ſolcher perfecten Wiſſenſchafft zu haben / daß Er auch Doctores darinn creiren könne / ſo iſt zu wiſſen / daß in denen Diplomatibus beygefüget wird / es ſolle der Pfaltz-Graff auffs wenigſte 3. geſchickte Doctores von der facultät / davon der Candidatus profeſſion machet / adhibiren / und deſſelben profectus unterſuchen laſſen. Nichts minders haben ſie auch Macht / Magiſtros, Baccalaureos, Poeten und Notarios zu creiren.

3. Können ſie Wappen-Brieffe mittheilen / dergleichen der berühmte Zaſius der Schweſterischen Familie zu ſeiner Zeit gegeben. Jedoch erſtrecket ſich dieſes Recht nicht indiſtinctè auf alle / ſondern die deſſen würdig ſeynd. Es ſollen auch die Wappen ſich nach der condition der Perſonen richten / von denen Stücken / mit welchen Röm. Käyſerl. Maj. ſelbſt pranget / abgeſtanden / und anderer alten Geſchlechter wohl hergebracht und erhaltene Wappen nicht imitiret / und letzlich der numerus nicht allzuhoch geſtrecket werden / wie man dann lieſet / daß Comitibus Palatinis das Jahr über mehr nicht als 4. Wappen zu ertheilen concediret worden.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 2. c. 21. §. 20.

4. Können ſie Vormünder confirmiren.

5. An Kindes-Statt vor ſich auffnehmen laſſen.

6. Die Jahr geben / oder veniam ætatis concediren. Von welchen und andern Juribus mehr kan geleſen werden

Fritſch. in diſſ. de Comit. Pal. Mulz. in repræſ. Maj. Imp. p. 1. c. 20 n. 166. ſeqq.

welche von Käyſerl. Maj. concedirte Macht und Gerechtigkeit die Pfaltzgraffen durchs gantze Reich exerciren können / und wird das Comitiv zuweiln auch auf die Söhne / verſtehe wann ſie dazu geſchickt ſeynd / extendiret.

Multz. d. l. n. 185.

Es wird auch ſolche dignität bisweilen auf eine function reſtringiret / wie dann in der Helmſtädtiſchen Univerſität die Rectores, welchen Nahmen die

Hertzogen in Braunſchweig als fundatores ſelbſt behalten / zugleich Hoff-Pfaltz-Grafen ſeynd.

Multz. p. 2. c. 23. n. 26.

§. 9.

Die Notarien betreffend / iſt davon einige Wiſſenſchafft denen Beambten umb ſo mehr nöthig / weil vielerley / caſus vorfallen / da man eines ſolchen Menſchens Hülffe bedarff/oder auch ſelbigen wider ſich ſehen muß: Und kommen zwar in dem weitläufftigen Wort-Verſtand unter dem Nahmen der Notarien auch die Gerichts-und andere Schreiber / wie in Nürnberg die Land-Vormund-und Hader-Schreiber. In Civil-Rechten werden ſie an verſchiedenen Orten Tabelliones oder Tabularij genennet.

L. 17. C. de fid. Inſtr. L. 24. L. de Teſtam. L. 1. C. de Tabular. lib. 10.

Die Macht aber/Notarios zu creiren/ kommet/ wie gemeldet/als ein Reſervatum vor allen Ihro Röm. Käyſerl. Maj. zu

Klock. V. 1. C. 2. n. 30. & C. 49. n. 4. 5. ſeq.

Dergleichen attribuiret ſich auch der Pabſt/und wem es Beede mittheilen wollen/ wie dann Stände des Reichs / welche Macht haben Juriſdictiones mitzutheilen/ ſich auch das Recht Notarios zu creiren/oder doch gewiſſen Perſonen eben ſo viel Macht als jenen zuzulegen / zueignen können

Bart. ad L. nec. ec. 17. §. eorum. 1. de adopt. n. 6. Caſtrenſ. p. 1. C. 34. n. 1. Speidel. in Specul. voce Notarius.

Dergleichen wird auch von denen Comitibus Palatinis exerciret.

Gail. 2. O. 71. n. 13. Sixt. de Regal. lib. 1. c. 4. n. 103.

Zu Notarien können creiret werden alle / denen es nicht verbotten / ſo/ daß auch einige Doctores, Perſonas viles, infames, ſpurios admittiren.

Tiraq. de Nobilit. c. 15. n. 15. &c. 30. n. 9. Boer. d. 222. n. 7. Viv. opin. 547. n. 1. Palaot. de Spuriis c. 56. n. 3. Pacian. de prob. l. 2. c. 21. n. 44.

Davon doch andere diſſentirn.

Magon. deciſ. luc. 42. n. 28. Pacian. d. l. n. 90. ſeqq. Tapa ad L. fin. de Comit. Princ. p. 2. c. 3. n. 40.

Und iſt gewiß / daß die letztere opinion, die ſicherſte iſt/auch nur umb deß willen / daß da man dergleichen Perſonen nicht gern zur Zeugſchafft läſt / warum ſolte man denn nicht gleichmäſſige Vorſichtigkeit in creirung eines Notarij gebrauchen ? Es wird aber ein Notarius vornemlich zu ſolchen actibus und Verrichtungen conſtituiret / welche in Schrifften zu bringen / beſonders was pacta und contractus teſtamenta und Gerichtliche Sachen betrifft / wann ſie zuvorn ihr Examen ausgeſtanden/ und das Jurament abgeleget.

Specul.

Specul. de Inſtrum. Edit. §. reſtat. n. 37.

Die Effectus und Würckungen des Ambtes ſeynd dieſe 1. kann ein erbettener und hierzu mit Silber und Gold ſubarrhirter Notarius, wo Er nicht will / auch mit mandatis ſine clauſula gezwungen werden / Inſtrumenta über vorgetragene Sachen zu machen.

Brun. ad L. 1. C. de Tabular. Conſtit. Maximil. 1. de Anno 1512. woraus die Notarien ihre Inſtruction, was ſie bey ihrem Ambt zu obſerviren / ziehen können /

Und kan nach einiger Meynung / der Notarius, der mir eine retorſion oder proteſtation inſinuiret / von mir angeſprochen werden / eine gegen-proteſtation ſeinem Abſchicker zu überbringen.

Beſold. in Theſ. voce Notarius.

2. Müſſen ſie denjenigen/welchen daran gelegen/oder ſein Intereſſe haben/die verfertigten Schrifften und protocolla ediren / ſo/ daß ſie zuweilen auch wegen geſliſſendlicher Verſagung als Falſarii angeſehen werden

L. ſi quis 6. §. unde 5. v. pertinere. ff. de edend.

3. Wann ein Notarius in ſeinem Ambt nachläßig iſt / kan Er ad Intereſſe belanget werden / als wann ein actus nulliter abgehandelt und vom Notario ſolches nicht angezeigt wird.

Gratian. Tom. 3. diſc. For. c. 497. n. 9.

Ubrigens wird 4. einem Notario vor andern und mehr als einem / ja nach einiger Meinung ſo viel als zweyen Zeugen geglaubet

Gratian. d. Tom. 3. c. 550. n. 14. Mynſ. 1. Rq. 6. n. 29. Valaſc. Conſ. 89. Barboſa in Theſ. lib. 12. c. 21. axiom. 8.

Welches aber andere recht unter einem Temperament verſtehen/ und dem arbitrio eines klugen Richters die Entſcheidung ſicherer überlaſſen

Maſc. concl. 1100. n. 4.

Doch wird 5. einem Notario ohne Zeugen nicht geglaubet.

Alex. 6. C. 166. n. 11. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 5. n. 34.

auch nicht wann Er von ſeinem obhabendenen Ambt zeugen oder inſtrumentiren will/es ſey dann das Inſtrument alt.

Maſc. C. 1097. & ſeqq. Tuſch. Lit. N. Concl. 93. & 94. Caval. in ſpec. Com. opin. q. 425.

Das Ambt eines Notarij, und was ihm vor allen oblieget/ beſtehet darinn/ daß Er ſich auf zwey Bücher oder Protocolla gefaſt mache / deren das eine ein Original, imbreviatur, regeſtum, matrix, baſtardellus; das andere aber ein Extenſum, welches man auch in ſpecie ein protocoll heiſſet/genennet wird. In dem erſtern hat Er vorzuſehen/ das Er nichts hinein bringe/ worzu Er nicht beruffen worden/und ſoll ſolches / wo es eine Sache iſt/die zwey Perſonen betrifft/ auch

von beeden geſchehen / und dieſe Beruff- und Erſuchung wird nicht præſumiret / ſondern mus probiret werden / wo nicht andere Muthmaſſungen vor dem Notario militiren / davon zu leſen.

Menoh. 2. præſ. 81.

Maſc. C. 1102. Curval. quæ. 583.

Er mus auch dem Geſchäffte / wozu Er beruffen / beywohnen / und was abgehandelt wird / ſehen und hören / ja auch verſtehen. Dahero Er kein Inſtrument über eines Frantzoſen / oder Italieners Außſage machen kan / wo Er ſeine Sprache nicht verſtehet wann Er ſchon einen Dolmetſcher gebrauchen wolte

Bald. 1. C. 28. n. 1. Alex. 1. C. 119. n. 4. Surd. C. 440. n. 8. Mantic. de conject. ult. vol. lib. 3. tit. 13. n. 2.

Vor allen aber mus Er der Partheyen denen Er dienen ſoll / Intention und Abſehen wohl erwägen / und wo Er mercket / daß etwas unzuläßig / und in Rechten ungültiges darhinter ſtecket / ſie davon abmahnen / wiedrigens kan Er zur Straffe / wo beſonders das Geſchäfft / welches abgehandelt worden / ipſo jure nullo und nichtig iſt / gezogen / und zuweiln ſeines Ambts beraubet werden.

Gratian. Tom. 4. diſc. for. 497. n. 9. Guid. Pap. dec. 433.

Wann Er nun dieſes alles betrachtet / ſoll Er mit eigener Hand / was vorgelauffen / concipiren / welches Imbreviatur genennet wird / und darinn die Nahmen deren / welche die Sache angehet / als auch der Zeugen / das Geſchäffte ſelbſt und den Ort und Zeit exprimiren und ſeinen Nahmen darunter ſchreiben / nebens Beyfügung des Petſchaffts / welches letztere doch andere nicht vor nöthig achten / wann beſonders im Anfang des protocolli das Signum Notarij und deſſen Nahmen zufinden iſt.

Bald. ad rubr. C. de fid. Inſtr. n. 25. ſeqq. Men. 2. A. I. C. 187. n. 5. Conſtit. Maximil. de Anno 1512. von Notarien §. förters ſo befehlen wir.

Wann nun / wie gemeldet / das Geſchäfft dergeſtalt verrichtet / ſoll der Notarius das Inſtrument publiciren / oder was Er geſchrieben / vorleſen / umbzuſehen ob Er ſeiner principalen Meynungen recht vernommen habe / welches ſo nöthig / daß deßen Außlaſſung ein Inſtrument null und verwerfflich machet

Alex. 1. C. 77. n. 2.

Ob aber dergleichen Imbreviatur völligen Glauben oder plenam probationem mache / davon seyn ſententiæ Dd. pro & contra zu leſen beym Maſc. conc. 4. welche dergeſtalt könten vergleichen werden / wann man ſagte / daß ein ſolche Imbreviatur oder Baſtardel völlig probire / wann das Inſtrument ſchon daraus formiret / und den Partheyen in publica forma mitgetheilet / oder der gantze actus in formâ extenſâ dem protocoll inſeriret und alle ſolennitates, die ein offenes Inſtrument haben ſoll / beygerucket werden: Halb aber / wann es noch eine bloſe imbreviatur und die Hand des Notarii bekandt iſt.

Wurmſ.

Wurmſ. pract. obſ. tit. 17. obſ. 3. Maſc. d. C. 4. n. 17. Berl. p. 1. C. 36. n. 108.

Wann aber das Extenſum nicht ſo lautet wie die Imbreviatur, ſo iſt dieſe von mehrern Glauben als jenes.

Maſc. C. 1250. n. 5. ſeqq. Men. 2. A. J. C. 187. n. 20. Pacianus de prob. lib. 1. c. 64. n. 65.

Das Protocollum Extenſum oder ausgeſtreckte protocoll, wie es Käyſers Maximiliani Conſtitution benahmet / anlangend / welches ſonſt in ſpecie das protocoll oder Liber extenſorum manuale Inſtrumentorum genannt wird / betreffend / muß in demſelben der Notarius die extenſion des verhandelten negotij machen / und zwar mit ausgedruckten Buchſtaben / und Beyſetzung aller gebräuchlichen clauſuln, wie dann die præſumptio vor ihm iſt / daß er ſolche auf Bitte der Parthеyen hinzugeſetzt habe / wann es nur ſolche ſeynd / die ihm bekandt geweſen

Bald. 4. C. 414. Theſ. dec. 58. n. 7. Men. 2. præſ. 79. Coler. de Proc. exec. p. 1. C. 10. n. 440. Honded. V. 1. C. 74. n. 39. & 41.

und ſoll ſolches regulariter mit des Notarij eigener Hand geſchrieben werden / wo Er nicht Kranckheit oder anderer wichtigen Urſachen halben daran verhindert wird

d. Conſt. Maximil. §. und wiewohl von Gewohnheit.

und aus dieſem Protocoll muß der Notarius nachgehends das Originale oder authenticum formiren / und es ſeinen Parthеyen zuſtellen / welches gar wohl durch eine fremde Hand kan geſchrieben werden / wann es nur der Notarius unterſchreibet und ſigniret / wie dann bey der Creirung ihm ein Notariat-Zeichen pfleget gegeben / oder von ihm ſelbſt erwehlet zu werden / wiewohl Er auch mit ſeinem gewöhnlichen Pitſchafft in Ermangelung des Notariat-Zeichens ein Inſtrument bekräfftigen kan / wann Er nur die clauſul: In Manglung meines Notariat-Zeichens mit meinem gewöhnlichen Pitſchafft bekräfftiget / hinzuſetzet.

Beſ. Theſ. voce Notarius. Alex. 6. C. 14. n. 30.

Wann mehr als ein Notarius iſt verlanget worden / ſo ſoll der eine ſchreiben / die andern aber es mit ihm unterſchreiben.

Alex. 7. C. 120. n. 4. Scacc. de Judic. c. 11. n. 551.

Die Requiſita, welche bey einem Inſtrument ein Notarius ſonſt mehr ſeinem Amt gemäß in acht zu nehmen hat / ſeynd zu leſen in mehr-gemelder Conſtitution des Käyſers Maximiliani / und weil ſolche ohne dem bekandt will ich mich pro informatione eines Beambten dabey weiters nicht aufhalten / ſondern ihn vielmehr dahin verweiſen. Inzwiſchen aber nur noch einige Lehrſätze / woraus man / nach Erheiſchung vorlauffender Fälle / eine Erläuterung nehmen kan / ohne obſervation ſonderlicher Ordnung / anhängen. Solchem nach ſollen es dieſe ſeyn / daß

1. Eines Käyſerl. Notarii Inſtrument nicht nur in dem Ort/ da Er wohnet/ ſondern auch auſſer demſelben/ im gantzen Römiſchen Reich/ ſeinen (wo es ſonſt gehöriger Maſſen beſchaffen/) gebührenden Beweiß hat.

Beſold. contin. voce Notarius, Speid in ſpec. voce Notarius. Klock. V. 1. C. 40. n. 7.

2. Wann ein Notarius ein Inſtrument in ſeines Herrn Territorio, worinn Er dazu creiret worden/ machet/ probiret ſolches auch auſer demſelben/ weil der Ort/ wo es gemacht/ vornehmlich anzuſehen iſt.

Arg. L. 1. C. de Cmanc. lib. Bart. & Bald. in c. 1. L. de ſumma Trinit.

3. Wann aber derſelbe auſſer ſeines Herrn Territorio, beſonders/ da es auch ſeine Unterthanen nicht ſeynd/ ein Inſtrument machet/ probirt es/ wo kein anders per conſuetudinem hergebracht/ nichts/ weil der Herr und Conſtituent ſelbſt in eines andern Gebiet nichts zu befehlen hat.

Brunnem. ad L. 2. A. de off. pro Conſ. n. 4. L. 54. de R. J. Vaſq. de ſucceſ. reſolut. §. 9. n. 11. allwo Er probiret/ daß ein in Spanien von einem vom König in Franckreich creirten Notario gemachtes Teſtament nicht vor güldig geachtet worden.

Gilcken de præſcript. p. 2. m. 1. c. 7. n. 79. Maſc. C. 927. n. 11. Beſ. voce Notarius & in Contin. ibidem Speidel. d. l.

4. Ein Mann kann vor die Frau/ und ein Vatter vor den Sohn ein Inſtrument in Sachen unter Lebenden verfertigen/ ein anders iſt bey Teſtamenten/ allwo ein Legat, welches ein Notarius vor bemeldte Perſonen/ wann nicht der Teſtator es mit eigener Hand beſtärcket/ daß es auf ſeinen Befehl geſchehen/ hinein ſetzet/ ſuſpect und verdächtig wird.

L. 6. pr. & §. 1. L. 18. ad L. Corn. de falſ. ibique Bart. Bald. 6. C. 96. n. 3. & 5. C. 92. n. 3. Tuſch. Lit. H. Conc. 77.

5. In ſeiner eigenen Sache kan ein Notarius kein gültiges Inſtrument machen

Maſc. 1101. n. 13. ſeqq.

es wäre denn über ein Teſtament, oder einem andern anvertraute Vollmacht/ weil in beeden Fällen der Notarius niemand anderſt/ als ſich ſelbſten præjudiciret/ oder über eine Sache von geringer Wichtigkeit

Brunnem. ad. L. 7. C. de prob. n. 8. & 9.

6. Wann ſchon ein Notarius ſich in ſeinem Inſtrument auf ein anderes referiret/ und daß Er es geſehen und geleſen habe vorgiebet/ ſo wird doch ſolchem nicht geglaubet/ biß das relatum an Tag kommet.

Surd. C. 419. n. 2.

Fuch. 12. C. 3.

Honded. V. 2. C. 71. n. 12.

7. Es verdienet auch ein Notarius keinen völligen Glauben/ wann er in einem Inſtru-

ſtrument von Sachen teſtiret, die in dem Gemüth und Verſtand der contrahenten verborgen lieget/ und durch euſſerliche Sinne nicht kan begriffen werden. Alſo wann Er ſchreibet/ es wäre der contract freywillig ohne einige arge Liſt und Betrug geſchehen / iſt ſolches nicht genug ſelbigen als einen ſimulirt-und aus Furcht eingegangenen umbzuſtoſſen.

Bald. ad Rubr. C. de fid. inſtr. n. 15.

gleiches iſt auch von des Notarij Atteſtation, daß der Teſtator bey formirung des Teſtaments bey vollſtändiger Vernunfft und Verſtand geweſen ſey/ zu ſagen/ maſſen auch dieſes eine contrariam probationem zuläſt.

Marta de Clauſ. part. 3. clauſ 76. Maſc. C. 1101. n. 27. Conſil. Argent. Vol. 2. C. 61. n. 64. Honded. V. 2. C. 78. n. 57. ſeqq.

8. Die Notarien haben ihrer Legalität und Treue halben die præſumtion vor ſich/ſie werden dann durch klaren Beweis von 3 oder 4 Zeugen eines andern überwieſen; Und wird eher ein Irrthum als Betrug von ihnen gemuthmaſſet. Welcher Irrthum dem Inſtrument, und alſo auch einer letzten Willens-Meynung nicht hinterlich ſeyn / oder dieſelbe untüchtig machen kan / wann auch ſchon aus Irrthum der Notarius etliche Worte außgelaſſen.

Zahn. de mendac. lib. 2. c. 64. n. 2. Richt. 6. C. 38. n. 17. Beſ. contin. voce Notarius. Mev. C. 72. n. 52.

9. Iſt aber ein Notarius ſeiner Untreue und übeln Glaubens halben bereits diffamiret / ſo wird ſeinen Inſtrumenten wenig geglaubet.

Mev. C. 108. n. 45. Brunn. Conſ. 131. n. 70. ſeqq.

10. Ein Notarius ohne Zeugen verdienet in auſſergerichtlichen Sachen keinen Glauben.

Mev. C. 94. n. 11. ſeq.

11. Was ein unerbettener Notarius thut/ hat keinen Beweiß vor ihn / als einer perſonæ publicæ, ſondern Er wird einer privat Perſon gleich geachtet/ wird auch nicht præſumiret / daß er zu einer Sachen ſey erbetten worden / ſondern Er muß es probiren

Mev. Conſ. 108. n. 47. 49. & 93.

12. Einem beym Käyſerl. Cammergericht immatriculirten Notario wird in execution der proceſſen mehr Glauben als dem andern gegeben.

Speidel. d. l.

13. Daß einer ein Notarius ſey/ wird nicht præſumiret/ ſondern/der es vorgiebt/ muß es probiren.

Honded. V. 2. C. 25. n. fin. Barb. in Theſ. voce Notarius axiom. 7.

14. Hat der Notarius ein falſum bey ſeinem Ambt begangen/oder ein verbottenes Inſtrument über einen contract gemacht / und Er wird deſſen überzeuget / ſo kan Er ſein Ambt weiter nicht exerciren.

Brunnem.

Brunnem. ad L. 17. C. de ſuſceptor. n. 3. Perez. in C. tit. de Tabul. n. 9.

15. Hat der Notarius aus Liſt und Betrug in einem Inſtrument dem andern zum Schaden etwas ausgelaſſen / ſo kan Er ad intereſſe belanget / und in litem wider ihn geſchworen werden.

Brunnem. ad L. fin. C. de Magiſtr. n. 2. & 3.

Und wird ein falſum præſumiret, wann Er eine von den rechtlichen ſolennitäten / die zum contract oder Teſtament erfordert werden / außläſſet / und nicht in ipſo actu es emendiret / welchen falls der Fehler mehr einem den Partheyen unſchädlichem Irrthumb zuzuſchreiben iſt

Carpz. Conſult. 70. n. 8. 9. 11. & 31.

Ein mehrers iſt der vorhabenden Kürtze dieſes Werckleins zuwider.

§. 10.

Iſt noch übrig / weil mann bißhero von dem Recht und Käyſerl. Reſervat dignitäten und Würden mitzutheilen / gehandelt / noch einige axiomata und dienliche Lehrſätze den Beambten zur Unterricht beyzuſetzen. Als 1. daß die dignitäten entweder Erblich oder nur Perſönlich concedirt werden. Dieſe ſterben mit der Perſon ab / als da ſeynd die dignitäten der Gelehrten / und Bedienten / jene bleiben beym Geblüt / und werden auch auf die Erben transferiret / welches in dubio præſumiret wird / und aus dem Inhalt des Privilegii alsdenn zu ſchließen iſt / wann die dignität ſtetswürig oder dem erſten adquirenten und ſeinen Erben concediret wird.

Perez. in C. tit. de dignit. n. 23. ſeq.

auf welchem Fall der Vatter / wann Er deren ſich nicht gebrauchen will / dem Sohn hierinn nichts præjudiciren kann / nicht anderſt als in einem altvätterlichen Lehen.

Mulz. p. 2. C. 22. §. 1. n. 6.

2. Die Gütter / ob ſie ſchon von einer in dignitäten befindlichen Perſon beſeſſen worden / transferiren ſolche Würde nicht in den neuen Poſſeſſorem, und dahero wird der kein Edelmann / der ein Adelich Gut kaufft / und gibt die dignität der Perſon denen Güttern / nicht dieſe der Perſon das Anſehen

Mulz. d. l. Barbos. in Theſ. lib. 4. c. 29. axiom. I.

3. Wer einem eine Ehren-Würde conferiret / von dem wird geglaubet / daß Er auch alle Jura und Privilegia die dieſer dignität anhangen / mit conferiret habe.

Mulz. d. l. n. 2.

4. Wann zwey Perſonen einerley dignität / verſtehe Adeliche / Frey-Herrl. ꝛc. (dann mit den Bedienten / die Ihre Würde von ihren Herren haben / und nach deſſen Stand ſich gegen andere aufführen müſſen / hat es eine andere Bewandnus / wie

wie gleich hernach zu erſehen) concurriren / ſo hat der / welcher von älterer dignität iſt / den Vorzug

Mulz. d. l. n. 3. Reink. de Reg. ſec. & Eccl. lib. 1. claſſ. 4. c. 1. n. 38. Carpz. de L. Reg. c. 10. ſect. 7. n. 54. Brun. Conſ. 140. n. 6. Limn. lib. 4. c. 9. n. 62.

gleich wie auch in einer Familie dem Aelteſten der Vorzug gehöret

Goldaſt. de Majorat. lib. 1. c. 22. Schuz. p. 1. Ex 8. θ. 14.

5. Ein Bedienter oder Officiant wird nach der dignität ſeines Herrn tractiret / ſo daß Z. E. Räthe von Fürſtl. Häußern ein ander vor oder nachgehen / nachdem es ihre hohe Herren Principalen gegen einander thun.

Mulz. p. 2. c. 20. n. 13.

6. Eine Perſonal- dignität giebt keine innovation oder Erneuerung in realibus oder wegen der Gütter. Dahero obſchon eines Fürſtens oder Standes Unterthan von Käyſer geadelt oder einem Adel. Land-Saaſen die Frey-Herrl. Würde zugeeignet wird / ſo iſt Er doch ſeiner Gütter / die in des Standes Territorio liegen / ſo wenig als der Jurisdiction halben exempt, oder dadurch in erträglichern Stand geſetzet.

Mulz. p. 2. Cap. 23. n. 153. ſeq.

7. Ein ſtraffbares Verbrechen excludiret die dignität und Ehren-Würden.

Mev. c. 78. n. 24. Carpz. p. 4. c. 43. d. 11. n. 7.

8. Wann einem ein Gut mit allen dignitäten und Würden concediret worden / ſo wird regulariter davor gehalten / daß das Imperium & Jurisdictio hiedurch concediret ſey / weil ſolche dignitates pleniſſimè ſollen interpretiret werden.

Brunnem. ad tit. C. de decur. n. 106. Beſold. Theſ. voce Würden *Gaſtel.* de Stat. Europ. c. 32. p. 1166.

9. Wer eine höhere Würde bereits bekleidet / kan zu Annehmung einer geringeren Ehren-Stelle / oder zu einem Wechſel nicht gezwungen werden.

Brunnem. ad. L. 2. C. quemadm. Civ. mun.

10. Derjenige / der ſeine Ehren-Stelle würcklich adminiſtriret / iſt demjenigen / der den bloſen Titul führet / billich vorzuziehen.

Brunnem ad tit. C. ut dignitat. ordo ſerv. n. 6. ſeqq. Limn. l. 4. c. 9. n. 78.

11. Wann man von der dignität judiciren will / muß man auf die Gewohnheit des Orts ſehen.

Mantic. de tacit. & ambig. Convent. lib. 23. tit. 3. n. 20. Schüz. in Coll. J. P. p. 1. d. 9. θ. 2. A.

12. Einer von höhern Standt ſoll dem Geringern die Ehre geben / wann er in ſeinem Hauß iſt.

Limn. l. 4. c. 9. n. 45.

13. Unter Perſonen ungleicher dignität / iſt die Ordnung / welche in der Schrifft

obſerviret worden / in acht zunehmen / es wäre dann die clauſul dabey : Einem andern an ſeinem Recht unbeſchadet

Limeo. d. l. n. 48.

§. 11.

Es gehöret aber ferner auch zu dieſem Reſervat oder Käyſerl. Vorbehalt/ Wappen und Inſignia, oder Schild und Helm mitzutheilen / und ſeynd ſolche entweder erblich/und einer gantzen familie zuſtändig/woraus man ſehen kan / ob einer ein agnat eines Geſchlechts oder nicht; Welches dann die Gleichheit dis Nahmens Schild und Helms giebt: Oder perſonal, welche wegen eines Ambts oder dignität einem mitgetheilet werden / mit ſeinem Tod aber exſpiriren, wie bey den Römern die Proconſules und Legati waren dergleichen heut zu Tag noch von der Doctorum Wappen und Pitſchafften zu ſagen Mulzp. 2. c. 22. §. 1. n. 138. Es theilet aber ſolche inſignia der Käyſer / Fürſten/ Grafen/ Freyherren / und Edlen mit/ und thut es entweder unmittelbar/ oder durch andere/ denen Er dieſe Macht gegeben / dergleichen ſeynd: Die Ertz-Herzogen von Oeſtereich/ die R. Hoff-Grafen oder Comites Palatini, wie aus unterſchiedenen Wappen-Brieffen zu erſehen. Schulz. in Coll. Jur. Pub. p. 1. Ex 8. θ. 18. lit. a. Limn. lib. 6. c. 6. n. 31. adde ſuper. §. 8. h. tit.|Ziegl. d. J. M. lib. 2. c. 21. θ. 9. Zwar kan auch eine privat Perſon ſich ein Wappen und Pitſchafft erkieſen/ (wie in Holland exceſſivè zu geſchehen pfleget / da faſt ein jeder Fuhrmann ſich eines Adel. Wappes bedienet /) wann es nur nicht zum Betrug/ und einem andern zum Schaden / dann auch zur æmulation und Nachahmung geſchiehet.

Limn. d. l. n. 44.

Coſta de facti ſcient & ign. cent. 1. diſt. 51. n. 3. Klock. V. 1. C. 16. n. 9. Da aber gleichwol der Wappen halben ein ſtreit entſtünde/ iſt die præſumtio vor denjenigen / der das ſeine von Käyſerl. May. hat: Schild und Helm aber ſich aus eigener Gewalt zuzueignen/iſt ein anderes /und dörffte ſchwerlich ungeſtrafft hingehen.

Ziegler. de Jur. Maj. lib. 2. c. 21. n. 8.

Wie dann zuweiln in der Hoff-Graffen Comitiv eingerucket wird / daß ſie macht haben ſollen / über Wappen-Schild und Helm Erkundigung einzuziehen.

Ziegler. d. l.

Ja es wird in Capitul. Leopoldi art. 45. verordnet / wider dieſelbe nach Gebühr zu verfahren / welche ſelbſteigene Wappen mit offenen oder zugethanen Helm ſich formiren. Gleichwie aber dieſe Sachen mehr curiös, als einem Beambten nöthig / ſo dienet ihm inzwiſchen occaſione dieſer Handlung von Wappen und Inſignien 1. daß wo an einem Ort/ Stadt oder Flecken eines Fürſten

Nah-

Nahmen und Wappen / gemahlt oder eingehauen zu finden / ſolches eine Anzeige der Superiorität und Herrſchafft über denſelben Ort ſey.

Knich. in Encyc. c. 14. Limn. d. l. n. 120. Mager. de advoc. arm. c. 18. n. 112. Bich. dec. 100. 112. n. 5. Wehn. voce Helm und Schild.

Hat aber einer an einem Ort die Civil, der Andere die Criminal-Juriſd. ſo ſeynd ſolche ein Beweiß vor dem Domino der Untergerichte.

Surd. C. 323. K. 38. Mich. de Juriſdict. c. 56. Lit. d. Klock. 1. C. 11. n. 87. Wehn. obſ. voce, Helm und Schild.

Er iſt auch ſo gar unter Privat-Perſonen nicht ungemein / daß ſie zur Anzeige ihres Dominij die Nahmen und Wappen ihren Sachen beyfügen / dahero wo auch in eines Kauffmanns-Waaren ſein Nahmen oder Wappen zu finden / iſt die præſumptio vor ihn / daß es ſein ſey.

Maſcard. C. 160.

2. Daß wo vor oder in einer Kirche ein Wappen gefunden wird / ſolches eine groſſe Anzeige ſey / daß demjenigen das jus patronatus zu komme / dem das Wappen iſt.

Limn. l. 6. c. 6. n. 119. Men. 3. præs. 130. n. 30. & 2. Præs. 39. n. 2. Klock. 3. C. 149. n. 102. Mager. de adv. arm. C. 18. n. 109. &. ſeq.

Doch gehet es / beſonders in der Kirche / nicht allezeit an / maſſen man zuweiln den Verſtorbenen und in der Kirche Begrabenen zu Ehren Epitaphia mit Beyrückung des Geſchlechts und Nahmens auffrichtet / die doch kein jus patronatus in der Kirche gehabt haben.

3. Wann der Letzte von einem Geſchlecht verſtirbt / ſo pfleget bey ſeiner Begräbnüß Schild und Helm diß Geſchlechts zerbrochen / und mit ihm begraben zu werden.

Wehn. d. voce Schild und Helm

4. Die Gleichheit diß Nahmens und Wappens probiret nur mutmaßlich / daß einer ein agnat oder Geſchlechts-Verwandter ſey / nicht aber nothwendig / und unwiderſprechlich / ſondern wann dergleichen Verwandter dem Verſtorbenen ſuccediren will / muß Er probiren / daß ſie einen Stamm-Vatter gehabt haben.

Klock. 2. C. 17. n. 67. & 73. Gail. 2. O. 149. n. 1.

5. Wer eines andern Wappen abreiſſet / oder außlöſchet / kan als ein Turbator Poſſeſſionis und injuriarum belanget werden / welches letztere auch Statt hat / wann mann eines andern Wappen / Bildnus oder ſtatuen beſchimpffet.

Klock. 1. C. 16. n. 7. & 8. Mager. de advoc. arm. c. 18. n. 140.

6. Das Wappen auff einem Ding / machet denjenigen muthmaßlich zum Herrn / dem das Wappen iſt.

L. ſignatum. 3. C. de fabricenſ. lib. 11. L. pen. §. fin. C. de aqu. duct.

duct. Gail. 1. O. 118. n. 5. Reink. de R. S. & Ecc. l. 1. claſ. 2. c. 3. n. 15. Muller. ad Struv. Exerc. 9. §. 14. Lit. Z. Peregr. de fidei com. art. 44. n. 47.

7. Es iſt ein Unterſcheid unter einem Stichhelm und Thurnierhelm. Jenen können auch privat Perſonen in Ihren Wappen führen / dieſen aber nur Edel-Leute / jener iſt verſchloſſen / dieſer offen. Wehn. voce Helm und Schild. Beſold. voce Wappen welches letztere doch kein nothwendiges Merck-Mahl eines Adel. Wappens iſt / weil es auch einige von geſchloſſenen Helm giebt / ja es haben auch ſo gar Fürſten dergleichen Helme gebraucht. Vid. Beſold. contin. voce Helm wie es auch denen Doctoribus ohne Speciale Käyſerl. Vergönſtigung zugelaſſen iſt / Wappen mit offenem Helm und Schild zu führen / wann ſie nur werden derjenigen ſich enthalten / welche einem Adel. oder andern höhern Geſchlecht zukommen.

Walther. de privil. Dd. pag. 315. Beſold. voce Wappen.

§. 12.

Zu dieſem reſervato gehöret auch endlich die Macht und Gewalt über die præcedenz und Vortritt zu judiciren / abſonderlich in ſolchem Fall / da ſich kein Theil einer ſonderlichen poſſeſſion der præcedenz vor dem andern zu rühmen hat.

Rumel. p. 3. d. 1. §. 12.

Es iſt bekandt / was vor Controverſien und Uneinigkeiten unter denen Fürſten und Ständen des Reichs des Vorzugs halber in Schwang gehen / hierüber kan nun niemand cognoſciren / als der Römiſche Käyſer. Alſo hatte Carolus IV. der Seſſion und Stimmen wegen unter denen Churfürſten eine Verordnung in der güldenen Bull hinterlaſſen tit. 3. & 4. Wolte aber GOtt / es wäre auch anderer competirender Stände halben eine Entſcheidung erfolget / oder auch zu hoffen / ſo würden viel Reichs-Geſchäffte mit beſſern Nutzen von ſtatten gehen Rumel. ad A. B. p. 3. dis. 1. §. 11. in addit. Es verſprechen ſolches die Reichs-Abſchiede de Anno 1500. Zu Augſpurg Tit. wie die Irrung der ſeſſion zwiſchen den Fürſten / und de Anno 1570. §. zum letzten. Worinn entweder durch die Güte / oder vermittelſt der Austräge / oder auch letzlich durch Käyſerl. Außſpruch dieſer Streit erörtert zu werden verheiſſen wird / es iſt aber noch nicht erfolget.

Carpz. de L. Reg. cap. 10. ſect. 7.

Immittelſt könten unvorſchreiblich folgende regeln in Entſcheidung ſolcher præcedenz-Strittigkeiten nicht wenig dienen:

1. Wo dis Vorſitzes oder præcedenz wegen ein gewiſſes Geſetz / pactum oder Gewohnheit vorhanden / wie dergleichen in Aurea Bulla c. 3. 4. 22. 23. zu finden / ſoll demſelben vor allen nachgegangen werden.

Knich. de Saxon. non. verb. jur. v. 6. Ducum. c. 2. n. 105.

2. Wo die dignität und Stand einerley / ſiehet man auf den der ſolche am erſten adquiriret / und alſo des Ehren-Standes wegen älter iſt.

L. 2. C. ut dignit. ordo ſerv. L. 1. L. de Conſul. Rumel. ad A. B. p. 3. diſſ. 1. θ. 12.

3. Concurriren etliche/ ſo aus einem Geſchlecht entſproſſen und gleicher Würde ſeyn/ ſo gehöret dem Aelteſten von ihnen der Vorzug.

L. 5. pr. de Jur. immun. Carpz. d. l. n. 57. Rumel. p. 3. d. 1. θ. ult. add.

4. Die Vielheit der Titul und Würden/vermehret auch den Adel/ und einfolglich giebt ſie auch den Vorſitz / wann nur eine jede dignität an und vor ſich fähig iſt/ die præcedenz mitzutheilen / dahero die guten Patres auf dem Concilio zu Baſel Anno 1433. ſich verſtoſſen/indem ſie den Hertzog von Burgund denen Chur-Fürſten vorgezogen/ weil Er ſechs Hertzogthümer und fünffzehen Graffſchafften hätte.

Carl ab Hagen. in Inſt. Jur. publ. lib. 3. c. 7. n. 4.

5. Wer ſeinem Titul gemäs das Ambt exerciret / iſt dem vorzuziehen / der den bloſen Titul hat.

6. Wer ſeine dignität vom Käyſer hat/ wird demjenigen vorgezogen/ der ſie von einem geringern bekommen.

7. Die ſicherſte und kräfftigſte Entſcheidung in præcedenz-Sachen kan auß der alten Obſervanz und exercirter Poſſeſſion vel quaſi genommen werden / ſo daß der jenige/ der Vormahls den Vorſitz vor einem andern gehabt/ ſolchen auch heut billig haben muß / den er auch mit gewaffeneter Hand kan defendiren.

Knich. d. c. 2. n. 114. ſeqq. Carl. ab Hagen. d. l. Gail. 1. O. 21. n. 21.
Wehn. in obſ. voce Seſſion. Rumel. d. l. θ. 12. in add. Lit. B.

8. Iſt der Streit der præcedenz halben noch nicht ausgemacht / ſo iſt das ſicherſte/ man alterrire oder wechſele umb in Sitzen und Gehen / oder halte die ſeſſion geſelliglich/ungefährlich und ohne alle Ordnung/wie geſchehen im Reichs-Tag zu Speyer Anno 1526. §. Item als ſich im Anfang 28. zu Regenſpurg Anno 1527. §. alſo auch im Anfang ꝛc. 18. Dahero auch dergleichen Nahmens Unterſchrifften der Stände in den Reichs-Abſchieden kein præjudiz zuziehen.

R. A. zu Regenſpurg Anno 1541. §. demnach wollen wir 79. R. A. zu Speyer. Anno 1542. §. demnach wollen wir. 150. & Anno 1544. §. und nachdem in ſolcher 24. Carpz. d. l. n. 49. ſeqq.

Will man aber auch diß ſich nicht gefallen laſſen / ſo proteſtire man/ und erhalte dadurch ſein Recht.

Carl. ab Hag. d. tract. pag. 541.

Alldieweil aber ſolche Sach nicht in die cognition eines Beambten lauffet/ auch ſo gar wo ein præcedenz - Streit ſich unter ſeinen Ambts-Anbefohlenen ereignen ſolte/ Er die Zuflucht zu ſeinen Herrn nehmen muß/geſtalten dann jeder Fürſt und Stand des Reichs/der Macht hat/Aembter zu beſetzen/und dignitäten außzutheilen / auch den Rang darnach einrichten kan / als will auch hiebey Ich mich weiters nicht aufhalten.

§. 13.

Iſt noch übrig das Recht Univerſitäten und Academien auffzurichten und zu confirmiren / welches eine connexität hat / mit dem Reſervato dignitäten mitzutheilen / worinn ein Beambter / qua talis, wo Er nicht ſelbſt an einem Ort/da ein Univerſität iſt / verharrt keine groſſe Information nöthig hat/und wird ihm in dem Ort der Univerſität der Marckt ſchon ſelbſt lehren / was es mit dieſem Werck vor eine Beſchaffenheit hat. Beſonders möchte dieſer einem und andern Frembd vorkommen / daß Er einen Studenten / der ſich an ſeinem Ambts Anbefohlenen vergriffen/ nicht ſtraffen kan / ſondern ſolches dem Rectori der Univerſität überlaſſen muß. Ja es ſeyn theils ſolcher Univerſitäten auch mit den Obergerichten begnadiget / und muß dahero ein Beambter leiden / daß in Criminal-Fällen die Univerſität judiciret. Insgemein aber wird denen Univerſitäten die Macht mitgetheilet / Doctores, Licentiatos, Magiſtros zu creiren / wie ſolches die tägliche Erfahrung zur gnüge giebet.

Reink. de R. S. & E. lib. 1. claſs. 5. c. 6. n. 132. Spreng. in Jurispr. publ. pag. 44. & ſeq. Schuz. de Jure publ. & Feud. l. 2. tit. 2. poſ. 24.

§. 14.

Ferner hat der Käyſer als ein reſervatum oder Käyſerl. Hoheit / wie ſolche reſervata in denen Reichs-acten pflegen genennet zu werden / das jus extremæ provocationis, oder die oberſte Juſtiz-Mittheilung/an welchem ſtreittige Sachen entweder durch die erſte Klage / oder durch die Appellation können gebracht/ von ihm aber weiter nicht / weder an den Pabſt / noch an das Röm. Reich / oder Geſambte Stände/oder von dem Ubel confirmirten auff den beſſer unterrichteten Käyſer appelliret werden / weil der Käyſer keinen ſuperiorem erkennet.

Schüz. ad Jus. Publ. & Feud. lib. 2. tit. 1. poſ. 5. Mulz. p. 2. c. 26. memb. 4. §. 2. R. J. de Anno 1654. §. als ſich dann auch die Stände 164. ord. Cam. p. 3. tit. 51.

Allwo alle provocationes an den Pabſt und deſſen Nuncios / auch durchgehends alle evocationes auſſer dem Röm. Reich verbotten werden / und wird der/ welcher vom R. Käyſerl. Maj. Reichs-Hoff-Rath oder Cammergericht auf den Pabſt provociret / umb 100. marck lödiges Goldes geſtraffet.

Reink. lib. 1. claſ. 2. c. 4. n. 30. Schüz. in Coll. J. P. Exerc. 3. th. 24.

Welches alles denn ſupponiret / daß Käyſerl. Maj. die Quelle und Haupt-Bronne aller Jurisdictionen im H. Röm. Reich ſey.

Vid. Schüz. de jure publ. & feud. l. 2. tit. 2. poſ. 7. & 8. Mulz. p. 2. c. 26. m. 3. §. 4. & 5.

In geiſtlichen Sachen aber maßet ſich doch/ wo unter den Catholiſchen ein Streit iſt/ der Pabſt die Oberſte Juſtiz an.

Schüz. d. l. in not.

Alldieweiln auch einige Chur- und Fürſten des Reichs aus Käyſerl. Conceſſion das jus de non appellando haben / ſo kan von demſelben und ihrem Urtheilen / nicht an Ihre Käyſ. Maj. appelliret werden / es würde dann die Juſtiz nicht mitgetheilet / ſo kan ſo dann der Käyſer die Sache von des Chur-Fürſtens Gerichten abfordern / welches an Statt der appellation iſt/ oder es gehen nullitäten vor/ oder es ſeyn ſolche Sachen/ die in prima inſtantia zum Cammergericht oder Reichs-Hoff-Raths gehörig / dann mit dergleichen hat das Privilegium de non appellando nichts gemein.

Mich. de Jurisdict. concl. 26. in fin. Schüz. d. l. Lit. C. & D. Reink. lib. 1. claſ. V. c. 7. n. 48. Rumel. ad A. B. p. 2. D. 2. O. 5. Mulz. p. 2. c. 26. §. 2.

§. 15.

In denen Reſervatis fort zu fahren/ iſt auch ein beſonderes Obrigkeitl. Perſonen in Kriges und Fridens-Sachen zu conſtituiren. Alſo können Ihre Käyſ. Mäj. den Reichs-Hoff-Rath vor ſich allein / dann bey dem Käyſerl. Cammergericht/ den Cammer-Richter / und beym Käyſerl. Cammergericht zu Rothweil/den Richter/ welches Ambt noch bey denen Graffen von Sulz beſtändig und lehenbar iſt.

Spreng. pag. 51. conſtituiren/ an welchem auch unter dem Titul Röm. Kayſerl. Maj. Cammerrichters die ſupplicata Gericht und annebens alle mandata pœnalia und andere proceſſe unter Käyſerl. Maj. Nahmen und Wappen expedirt werden.

O. C. p. 3. tit. 12. §. und ſo ſolche Schüz Ex. 3. §. 23.

Dergleichen Macht ſchreiben auch einige Ihro Käyſerl. May. in Vergebung der höchſten Kriegs-Ambten / wann das Römiſche Reich in Unruhe geſetzet worden/ zu/ und wollen es probiren aus denen R. A. de Anno 1594. §. und obwohl auch 48. Wiewohl Andere darinn diſſentiren/und zu conſtituirung eines Generaliſſimi im Röm. Reich der Stände Einwilligung requiriren / ſich auf die Receſſe von Anno 1500. tit. 53. & 1530. §. und damit 120. R. J. Anno 1541. §. und dieweil 55. beruffend / jedoch dabey geſtehend / daß die Stände zu weiln Käyſerl. Maj. dieſes jus aus freyen Willen / oder mit gewiſſer Bedingung abgetreten.

Limn. ad Capit. Carol. 1. V. art. XI. pag. 183.

§. 16.

Ferner gehöret zu denen Reſervatis das Recht über Fürſtenthumb/ Graffſchafften

ſchafften und andere dem Reich zu Lehen gehende feuda regalia zu cognoſciren/ und einem Theil ſolche zu-oder abzuſprechen. Zwar habe ich oben tit. 7. §. 8. erwähnet/ daß dem Reichs-Hoff-Rath die Macht nicht zukomme/ ſolche Lehen zu oder abzuſprechen/ Ihrer Käyſerl. Maj. aber will ich ſolche nicht denegiren/ nach dem die Worte der Ordnung des Regiments zu Worms de Anno 1521. §. Ob auch Sachen ꝛc. 7. klar ſeyn/ daß in Sachen/ welche Fürſtenthumb/ Graffſchafften ꝛc. ſo von Reich zu Lehen rühren/ angehen/ wann einem Theil ſelbige gäntzlich und endlich abgeſprochen werden ſolten/ die Erkandnuß Käyſerl. Maj. hierin ſich vorbehalten haben wollen. Gleiches ſtehet auch in der Cammerger. ord. p. 2. tit. 7. nun iſt die Frage/ ob ſolche Unterſuchung von dero ſelbigen allein geſchehen könne? Da dann die jenigen ſam ſicherſten gehen/ welche rathen/ daß man die Pares Curiæ oder Lehen-Männer dazu ziehe/ wie ſolches auch die Käyſer von Alters alſo obſerviret/ und gehet dadurch dieſem Reſervato ſo wenig ab/ als einem Fürſten und Stand des Reichs/ der ſeine ordentliche mit paribus Curiæ beſetzte Lehen-Gerichte hat. Es werden ja die Käyſer in den capitulationibus vid. Leop. art. 39. verbunden/ in wichtigen Sachen der Chur-Fürſten und anderer Stände des Reichs-Raths Bedencken einzufordern/ was iſt aber wichtiger als einem ein Fürſtenthum oder Graffſchafft abund dem andern zuzuſprechen? Es confundiren auch etliche die Lehens-Verleyhung mit der rechtl. Erkantnus über die Lehen: von jener redet die güldene Bull. tit. 5. und kommet Ihrer Käyſerl. Maj. undiſputirlich zu/ daß ſie macht haben Feuda Regalia oder Fahn- und Scepter-Lehen zuverleyhen

R. J. de Anno 1521. §. und behalten uns. 4. Beſold. de Regal. c. 6. n. 2.

Allein dieſen wichtigen Streit zu entſcheiden/ kommet keinem Beambten zu/ wer mehr davon leſen will findet es beym

Spreng. in Jurisprud. publ. p. 73. Carpz. ad L. Reg. c. 9. ſect. 12. n. 25. Limn. l. 2. c. 9. n. 31. Rumel. ad A. B. p. 2. diſſ. 1. §. 16. Myler de ſtat. Imp. l. c. 20. n. 9. Reink. lib. 1. claſ. 4. c. 29. n. 59. Hahn. diſſ. de Jure Imp. Germ. θ. 24. & præ omnibus Itter de feudis Imperij. c. 25.

§. 17.

Es kan auch der Käyſer aus Käyſerl. Macht und Gewalt univerſalia und durchs gantze Reich gültige Privilegia concediren/ und Krafft deſſen jura Territorialia und Regalia mittheilen.

A. B. tit. 8. & 11. Reinck. l. 1. cl. V. c. 5. n. 145. ſeq. Burg. p. i. d. 10. pag. 261. Mulz. part. 2. cap. 2. §. 11. Hahn. d. diſſ. θ. 25.

Und giebt dieſes Reſervatum Anlaß zu vielen Streiten/ indem offtmahls die privilegia wieder einander lauffen/ und die neu-concedirte denjenigen/ welche ſchon vor etlichen ſeculis Fürſten und Ständen des Reichs concediret/ und ſo

gar

gar durch die capitulationes und andere Reichs-Geſetze ſtabilirt worden / derogiren wollen / welches bey dem Käyſerl. Reichs-Hoff-Rath nichts als Klag verurſachet / und gleichwohl öffters auf das letzte mehr / als das erſtere / wann es auch die herrlichen clauſulas daß es allen wiedrig / ſo bereits vorhanden / als noch erfolgenden privilegien derogirn ſoll / mit ſich führet / geſehen wird / da doch / wann ſchon eines Standes Verdienſt eine Vergeltung erfordert / ſeine zu gelegte Ehre einem andern an ſeinem Recht nicht ſolte ſchädlich ſeyn.

L. 4. C. de emanc. lib. L. 6. pr. C. unde vi Schüz. Coll. J. E. p. 1. Ex. 3. §. 21. b. & p. 2. Ex. 8. §. 3.

So weit ſie dahero denen Reichs-Geſetzen zuwider / und dem dritten unverdienter Weiſe ſchädlich ſeyn / iſt die Einwilligung der Chur-Fürſten nöthig / wie zu ſehen aus denen Capitulationen Matthiæ art. 23. Ferd. II. art. 73. Ferd. III. art. 57. Dahero pfleget auch die Käyſerl. Cammer die inſinuation ſolcher privilegien anderſt nicht anzunehmen als Salvo jure Imperii & Tertij.

Schüz. in jure publ. & Feud. L. 2. tit. 1. poſit. 3.

Iſt nun einer mit Käyſerl. Privilegien verſehen / und wird von einem andern an dern exercitio beeinträchtiget / ſo kan Er beym Käyſerl. Reichs-Hoff-Rath / oder in dem Cammergericht als ein Violator Privilegiorum auf die Straffe / die dem privilegio beygerucket / und in dem diplomate exprimirt zu ſeyn pfleget / belanget werden / doch muß der Kläger zuvorn das Privilegium bey der Cammer inſinuiren / oder daß original mit der Supplic übergeben / dabey aber probiret haben / daß Beklagter bereits Nachricht von dem privilegio habe / dann wo dieſes nicht iſt / ſo wird die Action vergebens angeſtellt.

L. 5. & fin. C. de aqv. duct.

Es pfleget auch dem Gegentheil die inſinuation in præſenz eines Notarij und zweyer Zeugen zu geſchehen. Immittelſt iſt dis zuverſtehen vom dem Fall / davon der ſubſtanz und Weſen des privilegij, oder der in deſſen conceſſion zukommenden Käyſerl. Macht und Gewalt gezweiffelt / oder deßwegen das Privilegium anſprüchig gemacht wird / denn auſſer dem und wann nur von dem der Parthey auß dem privilegio zukommenden Recht gehandelt wird / kan auch der ordentliche Richter darüber cognoſciren.

Gail. 1. O. 1. n. 7. ſeqq. Mulz. p. 2. c. 2. §. 12.

Ein mehrers von dieſer Materie iſt zu finden in dem 2. Theil Tit. V.

§. 18.

Ihre Käyſerl. May. ſeynd von aller Verbindung der civil und Weltl. Geſetze befreyet / welches zwar nicht ſo wohl ein reſervatum / als ein der Majeſtät anhängendes Recht iſt / dahero man es auch hier / da die Frage von Käyſerl. Maj. præeminenz iſt / mit einrucken wollen. Die Göttl. und natürlichen Geſetze aber verbinden auch ſolche Souveraine Häupter zur Obſervanz und Gehorſam:

Wie nichts wenigers die conventiones und pacta, die man mit Außwärtigen oder den Unterthanen und Subjectis eingegangen/ dann das erfordert nebens dem Natürlichen auch das Völcker-Recht. So iſt auch ein Käyſer verbunden über Leges fundamentales und Grund-Geſetze des H. Röm. Reichs zu halten / als da ſeynd die Güldene Bulle / die Reichs-Abſchiede / das Inſtrumentum Pacis, die Käyſerl. Wahl-Capitulationes und andere/ worvon aber auch im andern Theil Tit. IV. mit mehrern gehandelt wird.

Beck. in Synopſ. c. 4. n. 3. Schüz. Ex. 3. §. 13. a. & b. Reink. l. i. claſ. 3. c. 12. Hermes. c. 11. n. 85.

§. 19.

Ferner kan ein Röm. Käyſer / nach Beſchaffenheit des Verbrechens/ den Thäter in die Reichs-Acht erklären/Krafft deren Er aus dem Frieden in Unfrieden geſetzet/ und ſein Leib und Gut dem Kläger und jedermänniglichen gleichſam preiß gegeben/und ſelbiges anzufallen erlaubet wird.

Gail. lib. 2. de P. P. c. 6.

Zwar haben auch Stände des Reichs ihre Lands oder Unter-Acht / welche beſſer Proſcriptiones oder Relegationes genannt werden / ſie erſtrecken ſich aber nur über das Territorium , nicht über das gantze Reich/ wie die Käyſerliche Ober-Acht.

Schüz. Ex. 4. §. 17. a.

Es ſcheinet aber/ daß dieſe Macht vor dieſem/denen Käyſern freyer zugekommen ſeye/ als jetzo/wie zu ſehen

in Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. und ob ſichs zutrüge R. J. de Anno 1567. §. Wir wollen auch. 35. Reink. L. 1. Clas. V. c. 6. n. 147.

Nun aber geben die Capitulationes, daß ohne Rath und Bewilligung des H. Reichs Chur-Fürſten/ hinführo keinen hohen und niedern Standes in die Acht und Ober-Acht könne erkläret werden.

Capit. Ferdin. art. 31. Leop. art. 28.

Es wäre dann das Reich uneinig/ und periculum in morâ,wie es alſo mäſſiget

Beſold. Theſ. Pract. voce Bannum

Das Cammer-Gericht exerciret zwar auch pœnam Banni, aber Krafft der von Käyſer und Röm. Reich ihme attribuirten Macht / und ſtehet dahin/ ob nicht die abgefaſſte ſentenz denen Chur-Fürſten zuvorn zu communiciren ſey.

Schüz. Ex. 4. §. 17. b. vol. 1. Gail. de P. P. lib. 1. c. 6. n. 9. Spreng. in Jurisprud. p. 75.

Es wird aber ein Unterſcheid unter den geiſt. und welt. Aechtern oder Banniten gehalten/ daß da dieſe aller ihrer Gütter (welche entweder dem Käyſerl. fiſco,

fiſco, wann der delinquent ein immediatus iſt / oder wo er ein mediatus, ſeiner ordentlichen Obrigkeit heim fallen Spreng. p. 25.) dignitäten und Würden beraubet und Vogelfrey gemacht werden; Jene nur die beneficien / Regalien und privilegien / die ſie vom Käyſer und dem Reich haben / verlieren.

Gail. d. l. c. 8. n. 8. Mynſ. 5. O. 58.

Und wird die execution regulariter dem Creyß-Oberſten / wo der delinquent wohnhafft / anbefohlen / der ſie auch auf des Verbrechers Koſten / oder wo ſein Vermögen unzulänglich / durch Beyſchuß vom Reich vollſtrecket.

Myler de Stat. Imp. p. 3. c. 9. 4.

§. 20.

Ferner exerciret der Käyſer als ein Reſervatum die Jahrs-Gebung / da Er independente Perſonen / die das 25te zur majorennität beſtimmte Jahr noch nicht zuruck geleget / vor Majorenn- und vollmündig erkläret / wie dergleichen Exempel heut zu Tag unter Fürſtl. Perſonen als Gotha / Anſpach / Wirtenberg ꝛc. zu finden / und zwar ſoll nach dem præſcripto Juris Civilis ein Manns-Perſon das 20te / eine Weiblichen Geſchlechts aber das 18te Jahr erfüllet haben.

L. 2. de his qui ven. ætat. Rumel. ad A. B. D. 7. θ. 10. in addit.

Allein es wird auch hierauf nicht geſehen / ſondern wie denen Chur-Fürſten das complirte 18te Jahr zur majorennität in der güldenen Bull art. 7. zugeſchrieben wird / alſo werden auch Fürſten / Graffen / Herren und andere immediati bey ſolchem und geringern Alter vor vollmundig erkand.

Myler. in Etol. Ord. Imp. c. 4. §. 8. & 9. Hopp. ad J. tit. de Curat. pr. in addit.

Was aber vor requiſita bey der Jahres-Gebung in acht zu nehmen / und was deren effect und Würckung ſey / davon ſoll im andern Theil mit mehrern gehandelt werden.

Adde Sixt. de regal. lib. 1. c. 2. n. 22. Rumel. ad A. B. diſſ. 7. θ. 10. in addit. Mulz. p. 2. c. 4. §. 2.

Es iſt auch das zu wiſſen / daß Käyſerl. Maj. nicht nur einem oder andern Fürſten inſonderheit die Jahre geben / ſondern einem gantzen Fürſtl. Haus eine gewiſſe Jahrs-Zeit determiniren kan / in welcher alle aus demſelben Entſproſſene vor volljahrig zu achten ſeynd.

Reink. lib. 1. claſ. 3. c. 12. n. 57. Mulz. p. 2. c. 4. §. 2. n. 26.

§. 21.

Es kan auch Röm. Käyſerl. Maj. durchs gantze Reich diejenigen / welche die Leges Civ. oder Reichs-Abſchied ihres Verbrechens halben mit Ehren-Verluſt beſtrafft in vorigen Stand und Ehren durchs gantze Reich ſetzen.

L. 1. L. 10. C. de ſent. paſſ. & reſtit. R. J. de Anno 1525. und iſt dero-halben 4. Carpz. de L. Reg. c. 9. ſect. 11. Hermes. c. 11. n. 120. ſeq. Beſ. de Regal. c. 2. §. 4. R. J. An. 1526. §. und wiewohl / 6. Schüz de J. publ. & Feud. l. 2. tit. 2. poſ. 11.

Wiewohl ſolches Recht dependenter andere Stände in ihren Territoriis exerciren können / davon in dem andern Theil künfftig mit mehrern. Es exerciret auch der Käyſer dieſes jus durch Comites Palatinos denen Er Macht giebt / famam zu reſtituiren. Und iſt dieſe reſtitutio oder wieder Einſetzung in vorigen Stand und Würde zweyerley: Eine / die geſchicht ex juſtitia, die ander ex gratia. Jene iſt / wann zur Vergeltung eines ſonderbaren der Republic geleiſteten Dienſtes / oder weil das Verbrechen etwann über die Gebühr angeſehen / und binnen 3. Jahren ein gut und verbeſſertes Leben von dem delinquenten verſpühret worden / die ſelbſt-redende Gerechtigkeit eine reſtitution veranlaſſet.

L. un. §. 2. ff. ad L. Jul. de ambit.

Dieſe / wann derjenige / der dieſes jus hat / einen aus lautern Gnaden in vorigen Standt ſetzet / welches entweder expreſſè geſchicht durch ertheiltes decret, oder Reſcript, oder tacit, wann Er den Verbrochenen / doch daß Er auch von ſeinem Verbrechen wiſſe / oder ſolches öffentlich bekandt ſey / eine Ehren-Stelle giebt / die kein infam- oder Ehrenloſer Mann vertretten kan.

L. 23. §. 4. C. de nupt.

Hernach geſchiehet ſolche reſtitution entweder generaliter und aus einer bloſſen indulgenz, ſo wird dadurch nur die Straffe auffgehoben / und dem delinquenten die ſichere Ruckkunfft verſtattet; oder ſpecialiter durch völlige Einſetzung in vorigen Standt und Würde / wodurch der Verurtheilte nicht nur eine ſichere Ruckkunfft / ſondern auch die vorige dignität / ehrlichen Nahmen / und Gütter / oder deren Werth / wo ſie vom fiſco alienirt wären / wieder bekommet / und wird in dubio vor die letztere reſtitution die præſumption gemacht.

L. 1. L. 2. C. de ſent. paſſ. & reſtit. ibique Brunnem. Sfort. Oddo de reſt. in int. p. 2. art. 1. queſt. 93. Merend. 6. C. 7.

Es bleibet aber / gleichwie bey der erſten reſtitution, unſtrittig / daß die Exiſtimation und gutes Gerücht verlohren iſt / und durch dieſelbe nicht wieder gegeben wird / maſſen auch bey der letztern ein Mackel bekleben bleibet / ſo daß bey erbaren Leuten die exiſtimation eines ſolchen reſtituirten graviret / und Er nicht ſonderlich æſtimiret wird / welches durch keine Fürſtl. Gnade kan abgewaſchen werden.

L. 7. C. d. t. Perez. d. tit. n. 7. & 14.

§. 22.

Obſchon alle Juramentä und Eyde / welche der Ewigen Seeligkeit nicht entgegen ſtehen / ſolten erfüllet und gehalten werden /

C. 28. &c. de jurej.

So geſchiehet es doch / daß öffters aus wichtigen Urſachen / welche die Unbilligkeit eines eingegangenen contractus, renunciation oder transaction, worzu Gewalt / Furcht / Betrug / Irrthumb / Drohung ꝛc. gebrauchet werden / an die Hand geben / ein Jurament kan krafftlos gemacht werden / deſſen ſich zwar bey denen Catholiquen das geiſtliche Gericht anmaſſet / ihme auch auf gewiſſe Maas zukommet: vide infra Tit. 12. §. 30. Was aber das Jurament und Urphet betrifft / welches ein inhafftirter Unterthan / oder ein anderer leiſten und verſprechen müſſen / ſolches gegen ſeinem Obern oder der ihn inhafftirt gehalten / nicht zu vindiciren / iſt deſſen Relaxation unter die Käyſ. Reſervata, wiewohl es auch das Käyſ. Cammergericht exerciret / Ord. Cam. p. 2. tit. 4. zu zehlen / und wird genannt: Abſolutio à Juramento ad effectum agendi, das iſt / das Recht / einem ſeine gegebene und mit Eydſchwur betheuerte Urphede und Gelübde / zu relaxiren / damit Er ſich gegen demſelben Rechtens gebrauchen möge.

Gaſt. 1. O. 25. Myns. 3. O. 99. n. 3.

Doch pfleget vor der relaxation an den Fürſten oder Obrigkeit geſchrieben / und des Supplicantens Verlangen ihme offenbaret / auch ſein Bericht-Schreiben hierüber zu ertheilen begehrt werden.

Spreng. pag. 77. Blum. in proceſſ. Cum. c. 35. n. 7. Rumel. p. 3. Diſſ. 3. b. 16. Arum. Tom. 3. diſc. pub. XV. §. 34.

Und weiln die materia, worüber das Jurament præſtiret worden / ſecularis iſt / und die Frage meiſtens dahin ſtimmet; Ob der relaxatus in der Sache habe ſchwören können oder ſollen? So gehöret auch die relaxatio des Eydes in ſolchem Abſehen / daß der / welcher geſchworen hat / ſein Recht ſuchen könne / zur weltlichen Jurisdiction und Erkanntnuß / und überläſſet man dem geiſtlichen Gericht das was die Subſtanz des Eydes und die Abſolution, ſo weit es ſündlich iſt / anbelanget.

Reink. lib. 3. claſ. 1. cap. 10. n. 54. ſeqq. Gail. d. l. Schütz. vol. 2. Ex. 8. 6. 16. Carpz. de L. Reg. cap. 9. ſect. 12.

§. 23.

Es wird auch billich unter die Reſervata Käyſerl. Maj. gezehlet / das Recht Schutz- oder Anſtands-Brieffe zu concediren / welche denen Schuldnern oder verdorbenen Kauffleuten zu dem Ende ertheilt werden / damit ſie eine zeitlang ihrer Glaubigere exactionen mögen enthoben ſeyn.

Reform. polit. Aug. Anno 1548. tit. 22. & Francofurtens. de Anno 1577. tit. 23.

Zwar reden dieſe jura bloſer dings von verdorbenen Kauffleuten/ weil aber dannoch die Urſach/ welche dergleichen Anſtands-Ertheilung moviret/ mit deren Kauffleuten und anderen verunglückten Schuldnern einerley iſt/ ſo iſt nicht zu zweifeln/ das Käyſerl. Maj. auch dieſen letztern dergleichen Anſtand-Briefe ohne Unterſcheid der religion, auch Juden/ ertheilen könne.

H. Hermes c. 11. n. 108. L. 8. C. de Judæ. Wilh. Antôn. de reſcr. mor. concl. 19. Schüz. V. 2. D. 9. Lit. D.

Es pfleget aber ſolcher Anſtand nach Käyſerl. Maj. allergnädigſten Belieben auf 2. 3. 4. biß 5. Jahr/ nicht leicht aber weiters concedirt zu werden. Dahero ſolche Anſtand-Briefe den Nahmen Quinquenell, von 5. Jahren bekommen/ wiewohl auch dieſe Schuld-Exactions-Befreyung noch weiter von Käyſerl. Maj. kan extendiret werden/ maſſen ſich nicht von dem/ was ins gemein geſchicht/ auf das was geſchehen kan/ argumentiren läſt. Und iſt bekandt/ daß Kayſer. Ferdinandus III. dem Chur-Fürſten zu Heydelberg Carl Ludwig Anno 1655. durch ein ſpecial-Indult eine zehen-jährige Befreyung von allen Zinſen/ und eine fünffjährige auf die helffte derſelben concediret.

Roding. Cam. lib. tit. 12. pag. m. 201. Schüz. v. 2. Ex. 9. §. 12. in addit.

Der Unterſcheid unter ein und fünffjährigen dilationen beſtehet darinn/ daß erſtern fales genug iſt/ wann der Schuldner ſchwöret/ er habe dieſe indulgenz aus dringender Noth/ und ohne einigen Betrug ausgebetten/ und werden hierwieder die creditores nicht gehöret: Bey den Quinquenellen aber muß probiret werden/ daß der Impetrant in ſolche äuſſerſte Noth/ und zwar ohne ſeine Schuld/ welches beides conjunctim requiriret wird/ gerathen/ die ihm nicht verſtattet die Schuld abzutragen.

Beſold. in Theſ. vôce Quinquenel.

Und kan ihm hierzu am meiſten ein Teſtimonium von dem Magiſtrat, wo Er wohnhafft/ dienen/ wie ſolches auch inſonderheit erfordert Carolus V. in der Policey-Ordnung de Anno 1584.

Spreng. in Juriſpr. publ. pag. 77.

Wiewohl auch der Zeugen-Beweiß ihme nicht verbotten iſt.

H. Herm. c. 11. 110. Gail. 2. O. 19. n. 15.

Es haben aber ſolche Quinquenelle nicht ſtatt in Schulden die eines Verbrechens wegen herkommen/ nnd werden nicht leicht concediret in den Tag- und Lied-Lohnen ſchlechter Handwercker/ die durch tägliche Arbeit/ Mühe und Schweiß ſich und die ihrigen ernehren müſſen. Wie auch an erkaufften Eßwaaren auf offenem Marckt/ und anvertrauten Gut/ welches einige Dd. auf die beſchworne

Schul-

Schulden extendiren / und wann der Schuldner dieſem beneficio des Anſtand-Brieffes expreſſè renunciret.

Beſold. d. l. Afflict. dec. 5. n. 2. Coler. de Proc. Exec. p. 1. c. 4. n. 17. Rol. à Val. 2. C. 31. n. 13. Teſſaur. dec. 186.

Es wäre dann daß Käyſerl. Maj. in dem Reſcript ausdrücklich erwähnete / daß / des geſchworen Eydes und renunciation ungeacht / Er dannoch der concedirten Anſtands-Zeit genieſſen ſoll.

Beſold. d. l.

Es muß aber derjenige / der ſolche Quinquenel außbittet / wann es von den Schuldnern begehret wird / eine Burgerliche oder juratoriſche caution ſtellen / daß Er nach Verflieſſung concedirten Auffſchubs zahlen wolle / damit ſeine creditores geſichert ſeyn / und Er nicht mit dem Geld / oder übrigen Vermögen davon gehen möge.

L. 4. C. de precib. Imp. off. ibique Brunnem. Gail. 2. O. 46. num. 14. Teſſaur. dec. 186. n. 7. Afflict. dec. 378. n. 1. Wehn. in obſerv. voce Anſtand-Brieff Zang. p. 2. c. 12. n. 4. Limn. lib. 4. c. 8. n. 339. ſeq.

Stirbt aber der Impetrant des Reſcripti mortarij vor Verlauff des Anſtandes / ſo genieſſet der Erb das Privilegium nicht / es wäre dann die conceſſion auch auf den Erben mit extendirt.

Limn. d. l. n. 345.

Ob auch inzwiſchen der Bürge des Schuldners von der exaction befreyet ſey / iſt eine zweiffelhaffte Frage / und die bejahende Antwort die billigſte / ſintemahlen wiedrigen Falls der principal wenig Nutzen aus ſeinem Privilegio erlangen würde / wann Er per indirectum durch den Bürgen könte laceſſirt werden / und die exceptio moratoria nicht eine pura perſonalis, ſondern ſiehet vornemlich auf die exaction, und daß ſolche eine Zeitlang differirt wird.

Bachov. ad Treutl. v. 2. diſp. 24. θ. 4. Surd. dec. 301. n. 7. Limn. d. l. n. 346. ſeqq.

Aber auch hiervon genug vor dißmahl / weil unter dem Titul von Regalien noch ein und anders beygebracht wird.

§. 24.

Ein vornehmes Käyſerl. Reſervatum iſt es auch / daß Käyſerl. Maj. die Macht haben / das Stadt-Recht mitzutheilen / deſſen ſich ohne Käyſerl. ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden conſens und Willen niemand im Röm. Reich anzumaſſen / noch das Stadt-Recht und andere Stadt-Privilegia zu exerciren hat.

Ziegl. §. Civitas in procem. n. 14. Limn. lib. 2. c. 9. n. 123. Beſold. in Theſ. voce Stadt. Rumel. ad A. B. p. 3. diſſ. 3. n. 17. Schüz. in Colleg. jur publ. p. 1.

p. 1. Ex. 3. §. 21. lit. J. & ad Jus publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. poſ. 29. Knipſch. de Jur. ac privil. Civit. lib. 1. C. 6. n. 6. ſeqq. allwo er unterſchiedene Exempel anziehet.

Und dieſes Recht extendiret man auch auf die translation einer Stadt an einem andern Ort.

Knipſch. d. l. n. 17.

Es giebt aber Käyſerl. Maj. nicht nur gleichſam das Leben und Geiſt einer Stadt / ſondern rüſtet ſie auch mit privilegien und Befreyungen aus / als da ſeyn die Stapel-oder Staffel-Gerechtigkeit / und das Recht Jahrmärckte oder Meßen zu halten/wovon auch etwas beyzufügen.

§. 25.

Die Stapel oder Staffel-Gerechtigkeit iſt eine von Käyſerl Maj. einigen Städten mitgetheilte Macht und Gewalt / gewiſſe und in den Privilegiis ausgedruckte oder durch die Verjährung eingeführte/durch-oder vörbeyfahrende Gütter anzuhalten / daß ſie daſelbſt erſtlich feilgeboten werden müſſen / wo ſich aber kein Kauffer findet/ nach bezahlten Zoll wieder abgeführet werden können. Dergleichen Recht haben am Rhein Cölln/ Mayntz und Speyer / welche dahero die drey Staffel am Rhein geheiſſen werden: An der Moſel Trier: An der Donau Regenſpurg / Jngolſtadt und Paſſau; An der Weſer Bremen / an der Elbe Magdeburg und Hamburg/und andere mehr/die eben nicht an ſchiffreichen Waſſern gelegen/ als Leipzig/ Nürnberg 2c.

Limn. lib. 2. c. 9. n. 131. ſeq. Knipſch. d. lib. 5. c. 22. n. 38. ſeq. Ziegl. de Jur. Maj. t. 1. c. 62.

Es iſt aber ein Unterſcheid unter dem jure Stapulæ und dem jure emporij oder freyen Niederlage / dann bey jenem können auch Frembde kommen und die Stapel-Gütter von denen angehaltenen kauffen/ und haben die Einwohner dabey keinen Vortheil / als in etlichen Orten den Vorkauff. Aber wo das jus emporii ein Flor iſt/müſſen frembde zugeführte Waaren allein den Bürgern verkaufft werden/von denen ſie hernach Frembde wider abhandeln können.

Ziegl. d. l. §. 2.

Und weil ich oben gemeldet/ daß nur gewiſſe Gütter zur Staffel-Gerechtigkeit gehören / ſo werden ſolche Staffel-Güter geneuret / weil man ſich des Orts Staffel-Freyheit gemäs und Staffel halten mußen die Andern aber Meßgütter/ oder auch verſtellte Waaren/mit denen man/ wo mans berechtiget/unausgeladen vorbey ſchiffen mag.

Wehner voce Staffel-Recht Schüz in Colleg. J. P. p. 1. Ex. 3. §. 25.

Mit dieſer Stapel-Gerechtigkeit hat eine Verwandtſchafft das jus geranij, oder Cran-Gerechtigkeit / wann nemlich die angegebene Wahren beſichtiget / gezehlet/oder gemeſſen werden/damit den Zahlern keine Eintracht geſchehe.

Schü

Schüz ad Jus publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. poſ. 16.

Heut Tag aber kan ein Röm. Käyſer die Stapel-Gerechtigkeit allein nicht concediren/ ſondern muß es mit conſens der Churfürſten thun.

Capit. Leop. art. 21. Scharſchmid ad Schüz. d. l. p. 1. Ex. 3. θ. 25. Mulz. p. 2. c. 10. §. 6.

§. 26.

Anlangend das Recht/ Jahr-Märckte und Meſſen zu halten/ wird ſolches auch von Röm. Käyſern als ein reſervatum exerciret und andern concediret.

Wehn. obſ. voce Meß. Reink. lib. 1. claſ. 5. c. 6. n. 156. Mulz. p. 2. c. 10. §. 5. Ziegl. de Jur Maj. lib. 1. cap. 42. §. 2. Hermes c. 11. n. 104.

Wie ſolches die Exempla von Franckfurth/ Leipzig/ Straßburg ꝛc. beleuchten/ davon zu leſen

Limn. lib. 7. c. 16. n. 24. & c. 3. n. 16. Fritſch. Tract. J. P. 3. c. 4. n. 20. ſeqq.

Und obſchon Chur- und Fürſten des Reichs auch Meßen und Jahr-Märckte anſtellen/ ſo müſſen ſie doch/ ſollen ſie vor General- und Privilegirte Jahr-Märckte paſſiren/ vom Käyſer confirmirt werden.

Fritſch. d. l. n. 25.

Es pfleget auch Käyſerl. Maj. dergleichen Jahr-Marckt nicht leicht zu concediren/ ſie habe dann/ ob ſie es ſchon nicht ſchuldig/

Vid. Mulz. p. 2. c. 10. §. 5. n. 41.

Die benachbarte Städte/ denen hiedurch ein præjudiz zuwachſen könte/ zuvorn darüber vernommen/ indem insgemein einen und andern/ die dergleichen Recht haben/ ein gewiſſer diſtrict, welchem keine Meß oder Jahr-Marcks Gerechtigkeit kan concedirt werden/ eingeraummet wird/ wie dergleichen Befreyung die Stadt Nürmberg vom Käyſer Carl dem IV. erhalten/ daß niemand eine Meilwegs umb die Stadt Märckte auffrichten könne/ dergleichen auch der Stadt Leipzig von Maximil. I. Anno 1507. auf 15 Meil Wegs verſtattet worden.

Gail. 2. O. 69. n. 24. & 25. Rumel. ad A. B. p. 3. diſſ. 3. θ. 18. in addit. Fritſch. d. diſſ. c. 4. n. 66. Ziegl. d. l. n. 3. Mulz. p. 2. c. 10. §. 5. n. 56.

Dieſen Meſſen und Jahrmärckten nun hangen ein und andere Privilegien und Immanitäten vor die Kauffleute an/ als 1. haben dieſelbe wo ſie auf ſolchen Jahr-Märckten reyſen/ ein offenes ſicheres Gelait vor ſich und ihre Waaren/ ohne Unterſcheid/ weſſen religion dieſelben ſeyn mögen. Und die Sicherheit wird ihnen gemeiniglich von denen Fürſten und Ständen des Reichs/ durch deren Landen ſie reyſen/ vermittelſt Mitgebung gewiſſer Perſonen/ als Einſpenniger/ Land- oder Glaits-Reuter/ welche das lebendige Glait genannt werden/ durch das Glaits Gebiet/ mitgetheilet/ nnd wo ihnen unter ſolcher Beglaitung in des Glaits-Herrn

Land etwas abgenommen wird / muß es der Glaits-Herr wieder erſtatten / wann der Kauffman nur auf der Heerſtraſſen geblieben / oder der Straſſenrauber nicht ſo viel geweſen / daß der Glaits-Herr über alle angewandte Mühe ihrer Gewalt nicht widerſtehen können.

Myler. de Stat. Imp. c. 59. n. 10. Fritſch. de Jure Nundin. c. 6.

Wer auch einen auf die Meſſe reyſenden Kauffmann anfällt und aufhält / der wird des Land-Friedbruchs ſchuldig.

Mulz. p. 2. c. 10. §. 5. n. 48.

2. Haben die Kauffleute in Meſſen dieſe Freyheit / daß / ſo lang ſelbige währen / keiner wegē einer Civil-Schuld in Perſon oder ſeinen Waaren könne arreſtirt und angehalten werden / es ſey die Schuld vor oder innerhalb der Meſſe contrahiret.

L. un. C. de Nund. ibique Sich. Col: de proceſ. Ex. p. 2. c. 3. n. 103. Klock. de Contrib. c. 3. n. 80.

Welches Churfürſt Auguſtus zu Sachſen p. 1. cont. 30. abſonderlich und generaliter alſo verordnet / daß in allen Fällen innerhalb der offentlichen Märckte der Handel und Werbung halben die Freyheit gehalten / kein arreſt ſtatt haben / auch bürgerl. Sachen und Obligationen wegen niemand angehalten werden ſoll / welches dann in den Leipziger Meßen ſtrictē in acht genommen / und kein Kauffmann vor Außläutung der Meſſe auffgehalten wird.

Teſte Ziegl de J. Maj. lib. 1. c. 43. §. 6. ſeq.

Wiewohl auſſer ſolcher ſpecial-Verordnung andere diejenigen Schulden / die man auf der Meſſe ſelbſt macht / nicht eximiren / und vieleicht beſſer. Denn wer etwas auf dem Marckt verkaufft / hat das Abſehen auf die baare Zahlung / dahero Er / umb ſolche zu erlangen den Kauffer gar wohl oder ſeine Sach arreſtiren / oder wenigſtens zur cautions-Leiſtung anhalten laſſen kan.

Brunnem. & ibi alleg. ad d. L. un.

Gleichfalls kan ſolches geſchehen / wann der Kauffer ſich davon gemacht / oder des Außreiſen halben ſuſpect wird / und hierzu genugſame indicia vorhanden.

Friſch. de jure nund. C. 7. §. 9. n. 30. ſeqq.

3. Wollen einige denen Kauffleuten die Jahr-Marckte auch in ſo weit zum Nutzen gereichen laſſen / daß ſie von denſelben keinen Zoll oder Accis geben dürfften. Allein es iſt ſolches weder aus dem L. un. C. de nund. noch aus der Gewohnheit zu erweiſen. Und weil unter dem Titul von Regalien ein mehrers von dieſer Materie zu reden geben dörffte / als will es auch biß dahin verſchoben haben.

§. 27.

Es wird auch nicht unbillich unter die Reſervata gezehlet / das Recht-Poſten durchs gantze Reich anzuſtellen / und dieſe Käyſerl. Reichs-Poſt-Verwaltung hat ſchon von vielen Jahren her der Familie der Graffen von Taxis, welche

zu

zu Brüſſel wohnhafft / erblich zugekommen; ſie werden genannt die Erb-general-Reichs-Poſt-Meiſter / und wird ihnen dis officium zu Lehen gereichet / welche / weil ſie die Poſten aus eigenen Mitteln verlegen / verſchiedene Unter-Poſt-Meiſter in den vornehmſten Städten des H. Röm. Reichs haben. In den Käyſerl. Erb-Ländern aber verſehen die Graffen von Baar die Poſtmeiſter-Stelle.

Burgold. p. 3. d. 12. §. 3. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 2. c. 18. Schüz in coll. publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. poſ. 18.

§. 28.

Ob zwar die Beſitzung der Jurisdiction kein Regale eigentlich zu nennen iſt / ſo wird doch deren conceſſion unter die Käyſerl. Reſervata gezehlet / weil alle Juriſdiction von dem Käyſer unmittel- oder mittelbarer Weiſe herfließet / welcher auch dahero ein Brunn aller Botmäßigkeiten genennet wird.

2. F. 56. Carpz. de Regal. ap. Arum. Tom. 3. diſc. 15. §. 37. Myler. ad Rumel. p. 3. diſſ. 3. §. 17. in not.

§. 29.

Es wird auch das Recht / Frey-Städte und Oerter / da man vor allerley Gewalt auch rechtl. Zwang ſicher iſt / zu erwählen / und ſie mit Freyheiten / zu verſehen / unter die Käyſerl. reſervata gezehlet / welches aber von Univerſal Frey-Oertern oder aſylis zu verſtehen / dann auſſer dieſen können auch Fürſten und Stände des Reichs dergleichen Befreyung in ihren Landen concediren.

Myler. de Jure aſyl. c. 8. Stamler. de Reſerv. Imp. §. 60. n. 1. Schüz. in Jus publ. & feud. lib. 2. tit. 2. poſ. 11.

Und in ſolchen Befreyungen kan ein Stand des Reichs keinen Eingriff thun / wo Er nicht dem Käyſerl. Fiſco in die Straffe will verfallen ſeyn. Ja es begehet derjenige ein crimen læſæ Majeſtatis, der ſolche Käyſerl. Freyheiten violiret.

Mulz. p. 2. c. 27. §. 1. n. 11.

Wann mann auch einen unwürdigen der immunität ſolcher Frey-Oerter genieſen läſt / kan der Käyſer mandata compulſorialia ertheilen / dergleichen Perſonen heraus zu ſchaffen / welches wo es nicht erfolget / der Flüchtling in des Käyſers Nahmen mit Gewalt kan heraus gezogen werden.

Mulz. p. 2. c. 27. §. 2.

Man ſiehet auch / daß Geſandten von gekrönten Häuptern in ihren Häuſern / wann ſie ſchon in eines andern Herrn Land oder Reich ſeyn / ſich deß Juris aſyli anmaſſen / und die zu ſie Geflüchtete in Sicherheit zu nehmen pflegen / darüber annoch in Rom beym Päbſtl. Hoff diſputiret wird / und ſolches Recht den Käyſer- und Königl. Geſandten vom Pabſt nicht zugeſtanden werden will. Von ſolchen aſylis aber wird unter dem Titul von Regalien mit mehrern gehandelt werden.

§. 30.

Es iſt auch ein ſonderbarers reſervatum, daß Kayſerl. May. Schutz und Schirm-Brieffe/ die durchs gantze Röm. Reich gültig/ertheilen kan/Krafft deren der Impetrant in Röm. Käyſerl. May. und des H. Reichs ſonderbahren Schutz wider alle Gewalt und Beſchwerung genommen / und dadurch deſto mehr geſichert wird. Und pflegen ſolche protectoria entweder umbſchränckt / wider alle und jede Gewalt / von wem ſolche zu befahren / und was es auch betreffen mag / Menſchen oder Gütter; oder auf gewiſſe Maas/ vor gewiſſe Leute / und Gütter wider gewiſſe Perſonen ertheilt zu werden. Und erkennet man ſolche protectoria gemeiniglich auf dem nächſt gelegenen Stand des Reichs / oder Craiß außſchreibenden Fürſten: Doch bindet ſich der Reichs-Hoff-Rath nicht eben an einen Stand des Creyſes / worin der Impetrant wohnet / ſondern erwehlet auch wohl einen Benathbarten mächtigern Für ſten als der Impetratus iſt von einem andern Crayß Es iſt aber bey Ertheilung dergleichen Schutz und Schirm-Brieffe eine Vorſichtigkeit zu gebrauchen / und ſeynd ſolche nicht leicht einem Unterthanen wider ſeine Obrigkeit / einem Lehen-Mann wider ſeinen Lehen-Herrn / dem Sohn wider den Vatter / dem Weib wider den Mann zu concediren. Es haben mit dieſen protectoriis, welche pflegen in Schrifften ertheilet zu werden/ eine conformität und gleiche Krafft die Salvaguardien oder der Lebendige Schutz/und haben beederſeits dieſe Würckung / oder ſollen es doch haben / daß Krafft deren der Impetrant von aller Gefahr des Ueberfalles/der Beleidigung/ Beſchwerung und unbillichen Gewalt befreyet ſeyn / und in Ruhe und Sicherheit gelaſſen werden ſoll / wiewohl zuweiln denen protectoriis zu wider dennoch von Fürſten und Ständen des Reichs wider die Impetranten verfahren wird / unter der Ausflucht / es ſey der Schutz-Brieff erſchlichen worden/ und könne einem andern an ſeinem Spruch und Forderung keinen Eintrag thun. Weil aber ſolche protectoria noch vor hergehender Erkandtnuß der Sache pflegen ertheilet zu werden / will ich niemand darwider zu handeln/ beſonders keinem Beambten / rathen / muß Er es aber auf Befehl ſeines Obern thun/ ſo mag Er ſich auch von ihm ſchützen laſſen. Und weiln die General-protectoria öffters bey denen Impetranten wenig Gehör finden / ſo pfleget als dann erſt einem Benachbarten Stand aufgetragen zu werden des Impetranten und deß ſeinigen ſich anzunehmen / und ihn wider den Impetranten zu ſchützen/ welche Brieffe conſervatoria genennet werden/ von welchen allen mehrers kan geleſen werden beym

Rosler, de protector. Cæſar. Mulz. p. 2. c. 6. Mager de advoc. arm.

§. 31.

Nichts minders wird auch unter die Käyſ. Reſervata gezehlet die Macht und Gewalt/ unehlich-gebohrner Kinder zu legitimiren und ehrlich zu machen/ durchs gantze Röm. Reich/ (auſſer demſelben aber hat es beſonders in ſeinen effectibus und wegen der Succeſſion in denen auſſer dem Reich gelegenen Gütern/ keine Krafft/ es lieſe ſich dann eines frembden Potentaten Unterthan vom Käyſer im Reich legitimiren.

Beſ. de Regal. c. 2. n. 3.)

So daß auch dieſes Recht ſich das Käyſerl. Cammergericht nicht anmaſſen kan. Doch pfleget Käyſerl. Mäy. ſolches zuweiln den Comitibus Palatinis mit zu concediren/ welches aber in dem diplomate mit ausgedruckten Worten muß gemeldet werden.

Gail. 2. O. 142. n. 2. Arum. T. 3. diſc. Jur. Publ. 7. n. 5.

Und zwar hat ſolche Legitimatio nach denen gemeinen Rechten als dann erſt ſtatt/

1. Wann die Mutter nicht mehr bey Leben/ oder es doch eine ſolche Beſchaffenheit mit derſelben hat/ das der Vatter ſie nicht wohl eheligen/ und alſo durch deſſen Erfolg das Kind legitimiren kan. worauf aber heut zu Tag nicht mehr geſehen wird/ weil es dem arbitrio principis überlaſſen/ ob und wie weit Er die Jura ehrlicher Kinder denen Unächten mittheilen wolle.

N. 74. c 1. Gail. d. l. n. 2. Hopp. ad J. §. 13. de nupt.
Ziegl. l. c. c. 10. n. 6. Perez. in C. tit. de nat. lib. n. 19.

2. Wann keine erzeugte eheliche rechtmäſſige Kinder vorhanden.

N. 89. c. 9. & 10.

Dann wannn ſolche nach der Legitimation folgen/ ſtehen ſie derſelben nicht mehr in Weg.

Gail. d. l. n. 5.

Allein das ein Käyſer (dergleichen ſich aber ein Comes palatinus nicht anzumaſſen) aus zukommender höchſten Macht und Gewalt auch in præjudicium ehelich erzeugter Kinder/ wanns nur der Vatter in der ſupplication gedacht hat/ ſonſten wird die legitimation vor erſchlichen geachtet/ legitimiren könne/ iſt nunmehro bey den Dd. ausgemacht.

Gail. 2. O 142. n. 7. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 10. §. 6. Hopp. ad d. §. 13. in fin. Mev. 9. d. 126. & 127. Perez in c. tit. de nat. lib. n. 19. Brunnem. ad auth. præterea. C. de nat. lib. Carpz. de L. Reg. c. 12. ſect. 1. n. 9.

3. Wird requiriret/ daß die Kinder in die Legitimation conſentiren/ wann auch nur die Einwilligung tacitè zu ſchlüſſen/ wie bey Kindern ſich erreignet/ welche nach überkommenem Verſtand des Vatters Thun genehm halten.

N. 98. c. 11. Zoeſ. ad tit. X. qui fil. ſint. leg. n. 26. Ziegl. d. l. n. 6.

4. Soll des Vatters Will durch Offerirung der Kinder/ oder auch durch das Teſtament, darinn Er umb die Legitimation anhält / offenbar werden.

N. 89. c. 10.

Wiewohl auch heut zu Tag hinter des Vatters Wiſſen und Willen die legitimation geſchehen kan/ jedoch blos zu des Legitimirten Nutzen/ keines Weeges aber dem Vatter oder einem andern zum præjudiz.

Hopp. d. l. Zoes. d. l. Ziegl. d. l.

Ob aber ein dergleichen Legitimirter Sohn auch der Lehen-Succeſſion fähig ſey? Darüber iſt ein harter Streit unter denen Gelehrten. In dem gemeinen Lehen-Rechte werden indiſtinctè die Natürlichen Kinder/ wann ſie auch ſchon legitimiret ſeyn/ von der Succeſſion in Lehen auſgeſchloſſen.

2. F. 26. §. naturales Ritteus in paratit. J. F. lib. 1. c. 13. quæſt. 3.

Die praxin betreffend/ machen die Dd. einen Unterſcheid unter Neue und Alte Lehen / und geſtatten die Succeſſion in jenen / nicht aber in dieſen / wo Agnaten und Mitbelehnte vorhanden ſeynd. Dahero pfleget denen Legitimations-Brieffen dieſe clauſul beygeruckt zu werden: Denen agnaten und einem andern an ſeinem Recht unbeſchadet.

Mulz. p. 2. c. 3. §. 2. Hart. Piſtor. quæſt. 40. n. 24. ſeq. Fach. 7. C. 49. & 50. Carpz. p. 3. C. 28. d. 16. Beſold. de Regal. c. 2. §. 2. in fine.

Wiewohl andere ſeynd / die davor halten / es können dannoch ſolche Legitimirte Kinder in præjudicium der agnaten zur Lehens-ſucceſſion admittirt werden / wann die Legitimatio ex plenitudine poteſtatis, oder ex certa ſcientia geſchiehet / welches aber hart lautet / und ſich auf ein noch ungeſtandenes principium fundiret / ob könne ein Fürſt oder Potentat ſeinen Unterthanen und Lehen Leuten ihr jus quæſitum entziehen.

Vid. Gail. d. l. n. 16. Struv. in Jurisprud. Feud. c. 9. §. 3. n. 9. ſeqq. Stryck. in Synopſ. J. F. c. 9. quæſt. 39. & 40. Khel. in J. Jur. pub. l. 1. tit. 20. §. 9.

Es iſt aber die diſpenſation zu unterſcheiden von der legitimation. Dieſe hebet allen Mackel/ der von der unehlichen Geburth herreichet / auf/ und ſetzet den Impetranten in ſolchen Stand / als wäre Er aus einem ehrlichen und keuſchen Ehebette erzogen: Dieſe aber erſetzet nur den defect der ehelichen Geburth auf gewiſſe Maas / oder auf einem gewiſſen Fall / als daß er Ehren-fähig zu achten / zu ehrlichen Handwercken und Zünfften / oder zur ſucceſſion zulaſſen ꝛc. auf welchem Fall des Impetranten erlangte æſtimation auf keine andere Caſus, als davon die diſpenſation redet / zu extendiren.

Gail. d. l. n. 17. Mulz. d. l. §. 3.

Ingleichen wann Kinder/ ſo aus Ehebruch oder Blut-Schand erzeuget/ legitimi-

timiret werden / iſt ſolches nicht ſo wohl eine Legitimatio, als diſpenſatio zu nennen.

Beſold. de Regal. c. 2. n. 5.

§. 32.

Das Recht / die Reichs-Aembter und Obrigkeitliche Stellen mitzutheilen / wird insgemein auch unter die reſervata gezählet / wiewohl die Käyſerl. Macht in ſolchen Fällen einige limitation von den Chur-Fürſten leidet vid. Capit. Leopoldi art. 40. & 41. Ferdinandi III. art. 15. und gehören zu ſolchen Reichs-Aemtern diejenige Officia, welche die Chur-Fürſten verſehen / und in ihren Tituln brauchen. Item die Beſtellung des Reichs-Hoff-Raths und des Gerichts zu Rothweil bey welcher Ambts-Mittheilung Ihre Käyſerl. Maj. eine zimliche abſolut, Macht haben. Wann aber ein neuer Chur-Fürſt zu machen / oder das vacante Ambt einem andern zu conferiren / iſt / wo nicht der Geſambten Stände / doch wenigſtens der Chur-Fürſten / conſens nötig / deren Intereſſe erfordert / das Ihnen nicht ein unangenehmer Collega zur Seite geſtellet werde.

Vid. Mulz. p. 2. c. 20. §. 3.

Was wegen conſtituirten Neunten Electorat noch bis dieſe Stund geſtritten wird und wie die Fürſten-Banck ſich wegen der hiebey erlittenen Hintanſetzung bedrohlich beſchweret / davon liegen die Scripta publica am Tag / und will ich hievon die Hand abziehen / zumahlen auch einem Beambten / es zu ſeiner Ambts-Verſehung nichts beyträgt.

§. 33.

Und diß ſeyn die vornehmſte Reſervata und Prærogativen, eines Röm. Käyſers / worinn ſich ſeine Macht und Gewalt ohne ſonderbare Einſchränckung ſehen läſt. Es ſeynd zwar noch andere Eminentien und Hoheiten / womit der Käyſerl. Thron pranget / es ereignet ſich aber bey deren exercirung / daß entweder der Chur-Fürſten allein / oder der geſambten Stände conſens und Rath Zuziehung nötig iſt / wie aus folgenden zweyen Tituln zu erſehen. Bey welchen Käyſerl. Hoheiten und Reſervaten zu beobachten / daß ſie incommunicabel ſeynd / und durch keine præſcription können adquiriret werden / dann ſie ſeynd gleichſam das allerheiligſte von Käyſerl. Mäy. worinn niemand tretten darff.

Nolden. de ſtat. nob. c. 2. n. 12. in fin. Hering. de molend. q. 9. n. 53. Freudenb. de reſer. Morat. Concl. 14. n. 29. Klock. de contrib. c. 3. n. 33. ſeq. & c. 4. n. 331. Munz. d. 49. n. 11.

Und wann auch der Käyſer einem andern alle Hoheiten und Gerechtſame verliehe / ſo ſeyn doch darunter die reſervata nicht begriffen / als welche deſſen freyen poteſtät

poteſtät nicht unterworffen und ein höherer oder ihm gleicher im Reich / dem ſie concedirt werden könnten / nicht anzutreffen iſt.

Schüz. in coll. J. P. Ex. 6. §. 7. Lit. C. ibique Scharſchmid.

Der Achte Titul.

Von der Röm. Käyſ. Maj. Prærogativ. Macht und Gewalt in Sachen / wobey der Chur-Fürſten conſens requiriret wird.

SUMMARIA.

1. Weil der Staat des Röm. Reichs eine mixtur hat / ſo kan Käyſerl. Mäj. nicht alles vor ſich allein thun / ſondern es iſt theils der Chur-Fürſten / theils geſambten Reichs-Stände conſens in gewiſſen Reichs verrichtungen nötig.
2. Bey neuer Zölle Aufrichtung müſſen die Chur-Fürſten conſentiren.
3. Item wann einem die Müntz-Freyheit mitgetheilet wird.
4. Wann Reichs-Steyern außzuſchreiben und anzulegen.
5. Wann Käyſerl. Maj. Verbündnüße mit andern auſſer dem Reich eingehen wollen.
6. Wann ſie einen Reichs-Tag außſchreiben wollen.
7. Kürtzlich in allen wichtigen Reichs-Sachen ſoll der Chur-Fürſten Rath und Einwilligung billich erfordert werden / und wie ſolche zu ertheilen.

§. 1.

Weil der Status des Teutſchen Reichs eine mixtur von der Monarchie und Ariſtocratie leidet / ſo kan es nicht anderſt ſeyn / es können die Geſchäffte des Reichs und zu exercirende jura nicht alle von eines einigen Willen und Ordnung dependiren / ſondern es müſſen auch die Vornehmſten des Reichs zu Mitgehülffen gebraucht werden. Und zwar ſeynd ſothane Reichs-Geſchäffte dergeſtalt beſchaffen / daß einige der Chur-Fürſten / andere der geſambten Stände deliberation und Einwilligung unterworffen ſeynd.

§. 2.

§. 2.

Unter denenjenigen juribus, welche der Chur-Fürſten Mitwiſſen und conſens erfordern / iſt nun 1. das Recht / neue Zölle im Reich aufzurichten / oder die Alten zu vermehren / ſie wären dann zuvor / ehe der Chur-Fürſten conſens hierzu nötig geworden / ſchon exerciret / oder ihnen ſolche mit der Chur-Fürſten conſens zu vermehren concediret worden. Rhet. Inſt. J. P. lib. 1. tit. 6. §. 24. Denn obſchon dieſes jus ein reſervatum und Stück Käyſerl. Hoheit iſt / wie es alſo genannt wird R. J. 1676. §. dadurch dann ꝛc. ſo hat es Käyſerl. Maj. doch gefallen / weil unterſchiedene Stände aus angemaßer Gewalt der commercien zum Schaden neue Zölle aufgerichtet / in keine neue ferner ohne Vorwiſſen der Chur-Fürſten zu willigen / und da vormahls die Majora vota genug waren / wie aus denen Capitulationen Ferdinan. II. Art. 17. Ferdin. III. art. 20. zu erſehen / ſo iſt ſolches in der Leopoldiſchen art. 21. dergeſtalt extendiret / daß aller und jeder 7. Chur-Fürſten Wiſſen und Willen nötig iſt / ja es ſeynd auch Krafft deren die Benachtbart-Intereſſirte Stände bey ſolcher neuer Zoll-Aufrichtung der Gebühr nach zu vernehmen. R. J. 1576. §. weiters 118. ſeqq.

Schuz. Ex. 4. θ. 12. & ibi Scharſchmied in not. & in Jure Publ. & Feud. lib. 2. Tit. 2. poſ. 14. Burg. p. 3. d. 12. §. 4. ſeq. Arum. v. 2. D. 15. §. 41. Rumel. diſſ. 8. θ. 24.

Wobey noch dieſes ſonderlich zu obſerviren / daß dergleichen die Chur-Fürſten betreffende Zoll-Sachen vor dem Käyſer allein / nicht aber vor dem Cammer-Gericht zu entſcheiden ſeynd.

Arum. vol. 3. diſſ. 7. θ. 22. n. 4. & v. 4. diſſ. 43. c. 8. n. 3. Capit. Leop. art. 24. Mulz. p. 2. c. 16. §. 2.

§. 3.

Unter dieſe jura gehöret ferner das Recht der Müntz-Freyheit / mit welchem Ihre Käyſerl. Mäy. ohne Vorwiſſen der Chur-Fürſten niemand begnädigen können nach wollen.

Capit. Matth. art. 34. Ferdin. III. art. 37. Carpz. c. 8. ſect. 8. n. 8. de L. Reg. Rumel. p. 3. diſſ. 3. θ. 19. in not. Arum. d. diſſ. 43. c. 8. n. 16.

Welches aber dero Majeſtät nichts benimmt / weil ſie durch den eingeſchlichenen Mißbrauch des Müntzens verſpüret / es gereiche dem gemeinen Weſen zum Beſten / wann ſie bey neuen Müntz-Conceſſionen zuvorn wenigſtens der Chur-Fürſten Conſens einfordern.

Schüz. de Jure Public. & Feud. lib. 2. tit. 2. poſ. 15.

Wie ſie dann vor andern Ständen des Reichs in Müntz-Sachen viel

prærogativen haben / als daß ſie 1. als Haupt des H. Reichs ohne einig andere Conceſſion müntzen laſſen können / deſſen ſich im Teutſchen Reich niemand anders rühmen kan / weil ſie alles dieſes Recht conceſſivè haben / dahero ein Unterſcheid gemacht wird / unter das jus monetæ (Müntz-Recht) und jus monetæ cudendæ (Recht / Müntz zu ſchlagen) denn jenes begreifft nicht nur die bloſe Macht zu Müntzen / ſondern wer es hat / kom auch einem andern das Recht / Müntzen zu prägen / concediren und ihm die materie Arth / und Weiſe vorſchreiben.

Vid. Schüz. in Coll. J. P. . 1. V. Ex. 4. 6. 24. Lit. B.

2. Was in Reichs-Tägen der Müntz halben beſchloſſen wird / das wird im Nahmen des Käyſers edictaliter Kund gemacht / wie dergleichen edicta, welche in währender löbl. Regierung dermahligen Käyſers Leopoldi emaniret zu finden ſeyn.

Mulz. p. 2. c. 12. §. 4.

3. Die wider die Müntzverfälſcher vorgeſchriebene Geſetze und verordnete Straffen werden von dem Käyſer exequiret / und vom Käyſerl. Fiſcal der Proceſſ wider die Verbrecher geführet.

R. J. de Anno 1571. derohalben mit ſolche ꝛc. 18. Cap. Leop. art. 34.

4. Es werden die Müntz defecta vor dem Käyſer gebracht / und von ihm / nach Befindung / mandata dehortatoria & inhibitoria erkannt.

R. J. Spir. An. 1570. §. und zu fernerer 146. & §. da aber in dieſem 139.

Dieſes iſt noch dabey zu errinnern / daß die das Müntz-Weſen betreffende Geſetze und Ordnungen nicht nur mit der Chur-Fürſten / ſondern der geſambten Stände Rath und Einwilligung aufgerichtet.

Mulz. d. l. §. 5. n. 50.

und daß den mittelbaren membris des Reichs das Recht / Geld zu müntzen gar nicht mehr ſoll concediret werden.

Capit. Matth. art. 34.

§. 4.

Wann eine Reichs-Steyer auszuſchreiben und dem Reich aufzulegen / und vor dieſem darinn excediret worden / ſo daß die Stände zu klagen Urſach bekommen / man nehme keine Ordnung in acht / und ſetze die contribution, und was man haben will / durch præcepta und Gebot an / iſt nunmehro verſehen / daß ſo offt die Nothurfft erfordere der Steyern halben etwas an die Stände des Reichs gelangen zu laſſen / hierzu die ordentliche Mittel der Craiß- und Reichs-Täge gebraucht / oder wo es die euſſerſte Nothurfft erfordert / mit Rath und Gutachten der Chur-Fürſten verfahren werden ſolle

Capitul. Ferdin. III. art. 14. Schüz. in Coll. J. Publ. v. 2. Ex. 11. 6. 8. a.
Carp. de L. Reg. c. 8. Sect. 5.

Ein

Ein mehrers kan hiervon im folgendem Titul geleſen werden.

§. 5.

Bündnüſſe mit andern einzugehen iſt ſonſt eine dem höchſten Haupt eines Staats und der Majeſtät nach denen Regeln der Politicorum anhangendes nothwendiges Recht: Alldieweiln aber in unſerm Reich ein groſſes Intereſſe, denen Ständen darunter verſiret, daß ſie wiſſen / mit wem ein Käyſer Bündnuß machet / als iſt im J. P. art. 8. zwar bedungen / daß dergleichen Sachen comitialiter / oder auf denen Reichs-Tägen ſollen tractiret werden / gleichwohln in Capitul. Leopold. art. 10. dieſe reſtriction hinzu geſetzet worden / daß in Reichs-Händeln Käyſerl. Maj. kein Verbündnüß mit frembden Nationen machen wolle / ohne Collegial-Zuſammkunfft und geſambte Einwilligung der Chur-Fürſten / da publica ſalus & utilitas eine Beſchleinigung erfordern.

Schüz. Coll. J. P. Exerc. 4. §. 4. Lit. d. in not. adde Tit. ſeq. §. 4.

§. 6.

Es ſchreibet auch ein Käyſer mit Rath und Beliebung der Chur-Fürſten einen Reichs-Tag auß.

R. J. Anno 1576. als haben wir 4. R. J. 1555. §. und ſo abermahls 67. R. J. 1582. §. derhalben zu nothwendiger 3. R. J. 1598. §. als aber dazwiſchen 3. Capit. Ferd. III. art. 13. & Leop. art. 17.

§. 7.

Krafft deren auch mit Ja entſcheiden werden kan / ob der Chur-Fürſten conſens auch alsdann nöthig / wann ſie in dem Reichs-Tag zwar conſentiret / der Käyſer aber denſelben an einen andern Ort verlegen oder erſtrecken will. Dann was auch Carol. V. gethan haben mag / da Er den Reichs-Tag von Wormbs nach Regenſpurg verleget / R. J. 1545. §. dem allem nach ꝛc. ſo will doch erwähnte Leopoldiſche Capitulation, daß ſich der Käyſer mit denen Chur-Fürſten der Zeit und Wohlſtandes halben zuvor berathen wolle. Ob nun ſchon ein Reichstag bleibet / ſo ändert ſich doch der Ort / worüber die Chur-Fürſten zu vernehmen / ſeyn ſollen.

Schüz. v. 1. Ex. 10. §. 4. in not. Carpz. de Regal. §. 39. Rhet. Imit. J. P. lib. 1. tit. 6. §. 12.

Schlüßlich / weil ein mehrers zu dieſem Werck unnötig / nachdem ex profeſſo das Jus-publicum hier zu tractiren mir nicht vorgenommen /) ſey diß die General-Regul: daß in allen wichtigen Rechts-Sachen der Chur-Fürſten Rath und Einwilligung ſolle von Käyſerl. Maj. eingeholet werden / wozu ſich auch der Käyſer Ferdin. II. in art. 39. und Ferd. III. art. 42. ihrer Capitulationen verbunden

Schüz. Coll. J. P. Ex. 7. §. 20. lit. N. v. 1.

Weil auch die Chur-Fürſten dieſe Macht und Gewalt / und zwar nicht als ſinguli, ſondern als ein gantzes Collegium vom Reich / und Krafft ihrer Fürſtenthümmer haben / ſo ſollen ſie hiebey auf das Auffnehmen des teutſchen Reichs und conſervirung deſſen Grund-Geſetze ſehen / auſſer dem können ſie andern Ständen und Gliedern des H. Reichs nichts præjudiciren.

Schüz. d. Ex. §. 22.

Der Neunte Titul.

Von Käyſerl. Juribus und Prærogativen, wobey der geſambten Stände Einwilligung requirirt wird.

SUMMARIA.

1. General-Regul, woraus zu ſehen / worinn Käyſerl. Maj. geſambter Stände conſens nötig haben / und zwar
2. Bey der Univerſal-Geſetze Sanction- und interpretation.
3. Beym Jure belli ac pacis.
4. Beym jure fœderum.
5. Bey den Reichs-Steyern.
6. Bey Mittheilung der Seſſion und Stimm einem new-creirten Fürſten.
7. Bey Aufbauung neuer Veſtungen / Verſchickung und Annehmung der Geſandten / Müntzweſen / Monopolien / commercien, Aufrichtung neuer Gerichte / Verbeſſerung der Matricul, Verpfänd und Veräuſſerung von Reichs-Güttern.

§. 1.

Damit auß einer General-Regul erhellen möge was vor Käyſerl. jura und prærogativen / mit Vorwiſſen und conſens der geſambten Stände müſſen exercirt werden / ſo ſoll es dieſe ſeyn: Alle Sachen / die zu denen Reichstägen gehörig und daſelbſt außgemacht werden ſollen / requiriren den Rath und Einwilligung geſambter Stände / nicht zwar eines jeden inſonderheit / ſondern / nach ihren

ren collegiis und Claſſen, auch nach der eingeführten mehrern Zahl der Stimmen: Dahero was darin abgehandelt wird / die Krafft eines zwiſchen dem Käyſer/als dem Haupt/und denen Ständen/als Gliedern/eingegangenen contractus hat/und wie zwey contrahenten einander zu dem/was ſie abhandeln wollen/ nicht zwingen können / alſo muthen ſolches auch Käyſerl. Maj. den Ständen nicht zu könne auch wider der Stände Einwilligung hierinn nichts güldiges allein ſchlüſſen. Wie aber das Haupt das vornehmſte Glied des menſchlichen Leibes iſt / alſo gebühret Käyſerl. Maj. als Haupt des Heil. Röm. Reichs die Prærogativ vor den Ständen/ dahero ſie auch in ſolchen Reichstags-Verrichtungen allein ſo viel Macht und Gewalt haben / als die Geſambte Stände.

Vid. Author der Grundveſte des Röm. Reichs p. 1. 61. Rhet. diſſert. de ſubdit. Immed. Imp. c. 2. n. 78. Arum. Vol. 4. diſſ. 43. c. 3. n. 23. Cap. Leopold. art. 39. in fin.

allwo auch dieſe General-Regul zu finden. Wir ſollen und wollen auch in wichtigen Sachen/ſo das Reich betreffen/und von hohem præjudiz und weiterm Außſehen ſeyn/ bald anfangs der Chur-Fürſten / auch nach Gelegenheit der Sachen/ Fürſten und Ständen Rath-Bedenckens uns gebrauchen / und ohne dieſelbe hierinn nichts vernehmen.

§. 2.

Wann dann nun die vornehmſte und höchſte Eminenz, Macht und Gewalt eines Staats / in dem Recht/Geſetze zu geben/ und wider aufzuheben / oder auch ſelbige auszulegen / beſtehet / ſo wollen wir auch davon am erſten reden / und kommt in unſerm Heil. Teutſchen Reich dieſe Macht/ univerſal oder allgemeine Geſetze zu geben/Röm. Käyſerl. Maj. und geſambten Reichs-Ständen zu. Denn obſchon zuweilen der Käyſer ohne conſens der Stände / und dieſe hinter Käyſerl. Maj. einige Verordnung gemacht/iſt doch ſolches in dem verwirrten Zuſtand des H. Röm. Reichs geſchehen / welches keinem Theil ein Recht giebet.

Mulz. p. 2. c. 1. §. 5.

Es werden aber ſolche Geſetze univerſal und allgemein genannt / nicht nur weil ſie alle verbinden/ ſondern auch weil ſie von allerhand Sachen/ die dem Reich zum Nutzen reichen/ können gegeben werden: Zum Unterſcheid der Statuten und municipal-Geſetzen/welche Stände des Reichs in ihren Landen auf gewiſſe Maas geben können/davon in folgendem Theil. Dergleichen univerſal-Geſetze aber in unſerm Teutſchen Reich ſeynd die Reichs Abſchiede und andere bey den Reichstägen gemachte concluſa und Verordnungen/ ſo ſich Röm. Käyſerl. Maj. mit den Ständen/und Sie ſich wieder mit Ihr eines gewiſen Geſetzes halben vergleichen.

Rumel. diſſ. 3. p. 3. 6. 3. in addit. Beſold. de Regal. c. 1. §. 2. Reink. in lib. 1. Claſſ. 5. c. 6. n. 122. Carpz. de Regal. c. 2. 6. 11. Schüz. de J. publ. V. 1.

Ex. 4. θ. 3. in not. Paurm. de Jurisdict. lib. 2. c. 2. n. 84. Burgold. ad J. P. p. 3. d. 2. §. 2.

und dieſer einmühtige zeitige Rath und Willen der Stände iſt bey ſolchen Univerſal-Geſetzen nötig/ es werden nun ſelbige von neuen geſetzt/ confirmiret/ vermehret/ und extendirt/ verneuert/ außgeleget / oder gar aufgehoben.

R. J. 1500. pr. & 1512. pr. J. P. art. 8. Capit. Leopold. art. 2. Spreng. in Jurisprud. publ. pag. m 47. Burg. ad J. P. p. 1. D. 10. §. 8.

Dann wer Macht hat / Geſetze zu geben / hat auch Macht/ ſelbige auffzuheben und zu interpretiren. Zwar leſen wir/ daß zuweiln die Käyſere allein zweiffelhaffte Geſetze interpretiret haben; Allein dieſe haben nur den privat-Nutzen gewiſſer Perſonen angeſehen/ und waren Leges unſers Corporis Juris, deren Interpretation den Käyſern zugeſtanden wird.

L. 11. ff. de LL. L. fin. §. 1. C. Eod. N. 159. pr.

Davon Carolus V. bey der Frage: Ob Bruders-Kinder in ſtirpes oder capita ſuccediren ſollen? einen caſum exerciret: Allein wo ein Geſetz / welches des Reichs Nutzen in religions- und weltlichen Sachen/ oder der Stände privilegia und Rechte betrifft zweiffelhafft iſt / oder es haben die Reichs-Abſchiede einen dunckeln Verſtand / ſo hat es ſich damit anderſt/ und heiſt es ſo dann: Wo das Recht herflieſet/ da ſoll auch die Auſlegung herkommen.

C. inter alia X. de ſent. ex comm. J. P. art. V. §. gaudeant. Myler. ad Rumel. p. 3. d. 3. θ. 4. Schüz. D. 3. θ. 20. D. & in tract. J. P. & F. lib. 2. tit. 2. poſ. 3. pag. 338.

Doch haben ihre Käyſerl. Maj. diß hiebey zum Vorauß / daß ſie 1. den Reichstag außſchreibet. 2. die puncten/ worüber eines Geſetzes halben gerathſchlaget werden ſoll / proponiret. 3. die Satzung und Ordnung auffrichtet. Ord. pol. Anno 1577. pr. 4. befihlet das Geſetz in acht zunehmen.

R. J. de Anno 1544. §. als wir aber / und 5. daſſelbe promulgiret R. J. Anno 1521. pr.

Schüz. d. tract. J. P. & F. pag. 336.

§. 3.

Nach dem Recht/ Geſetze zu geben / folget billich das jus belli & pacis, oder die Macht/ Krieg anzufangen oder Frieden zu machen / zu welchen beeden ſchon von Caroli des groſſen Zeiten her / wann dem Lehmanno in ſeiner Speyeriſche Chronic zu glauben/ der Vornehmſten/ oder heut zu Tag der Stände des Reichs Rath und Einwilligung nötig geweſen/ und gehöret gleichfalls die Tractation hievon zu denen Reichs-Tägen / wann von einem general-Krieg und Frieden im Röm. Reich gehandelt wird

J. P. art. V. §. gaudeant, ibique Burgold. p. 3. D. 2. & art. 8. R. J. Anno 1495.

1495. In der Handhabung des Friedens zu Worms §. auch ſollen Wir und unſere. Capit. Leopold, art. 13. & Ferdin. III. art. 9. Caroli V. art. 11. Schüz. p. 2. Ex. 10. θ. 2. E. & Ex. 12. θ. 2. C.

Und obſchon in dem Fall/ da Gefahr beym Verzug vorlaufft/ der Chur-Fürſten Conſens genug ſeyn ſoll/ D. art. Capit. Leop. & J. P. art. 8. ſo haben doch die Fürſten in ihren monitis auf gemeldte Capitulation von dieſer Regul keinen caſum excipiren laſſen wollen.

Schüz. d. l. in not.

Die Direction aber/ beſonders des Kriegs/ bleibet bey dem Käyſer/ deme ſie durch die Capitulation niemahls genommen oder eingezogen worden. Wie auch wann ein Stand dem andern unbilliger Weiſe bekrieget/ und Völcker werben/ läſt/ Sie Mandata avocatoria decerniren/ und bey fernerm Verharren/ ihn in die Straff des Fried-Bruchs condemniren können.

R. J. Anno 1530. §. Wo aber O. C. p. 2. tit. 9. §. und ob ſich Schüz. tract. J. P. & F. lib. 2. tit. 2. poſ. 32.

Dergleichen Vorzüge/ welche Käyſerl. Maj. auch in dieſem Recht zukommen/ ſeyn mehrers zu finden beym Mulz. in repræſ. Maj. Imp. p. 2. c. v. §. 2.

Sonſt aber gleich wie die Kriegs-Ankündigung im Nahmen geſambten Reichs geſchiehet/ alſo werden auch die Völcker im Nahmen des Käyſers/ und der Stände geworben.

R. J. Norimb. Anno 1522. §. und ſollen R. J. Ratrib. Anno 1598. §. und demnach 9.

Sie ſeyn in des Käyſers und Reichs-Dienſten.

R. J. Aug. 1500. tit. Wo dem Reich. 43.

Der General der Armee iſt beiden verbunden/ und ſchwören die Soldaten dem Käyſer und dem Reich.

R. J. Aug. de Anno 1530. §. demſelben Oberſten ꝛc. 124. R. J. de Anno 1500. §. des Hauptmanns And. 53. R. J. Anno 1541. §. ferner 35:

Es werden im Nahmen des Reichs dem General gewiſſe Kriegs-Räthe beygefüget; Wie auch Reichs Muſter Commiſſarien/ Reichs-Pfennig- oder Zahlmeiſter.

R. J. Aug. Anno 1541. §. denſelben Oberſten. 47.

Die Kriegs-Articel und Kriegs-diſciplin, wie auch Ordonanz und Einquartirung werden in des Käyſers und Reichs Nahmen eingerichtet.

R. J. Aug. Anno 1555. §. derwegen 85. J. P. art. 8. §. gaudeant.

Es bekommen auch die Soldaten den Sold von beeden/ und wird ihnen die Rechnung darüber gethan.

R. J. Worm. Anno 1521. § Item haben wir 35. R. J. An. 1500. tit. antep. R. J. 1542. §. und damit auch 47.

Was

Was durch die Armeen dem Feind abgenommen wird / bleibet dem Reich.

Ord. Auguſt. 1500. §. wo denn 43. R. J. Spir. 1529. §. und damit 17. R. J. Ratisb. de Anno 1541. §. und damit 48. R. J. Norib. Anno 1542. §. dieweil der R. 28.

Und kan das Reichs-Volck ohne der Stände Einwilligung nicht aus dem Reich geführet werden.

Cap. Leopoldi art. 16. Hermes in Faſcic. J. P. c. 11. n. 133. Mulz. p. 3. c. 5. §. 3. Limn. ad Cap. Caroli V. art. 11. ad verb. der Reichs-Stände.

Was nun von Käyſerl. Maj. Macht in Kriegs-Sachen gemeldet worden / das competiret Ihr auch bey Fried-Machung / und iſt dabey ſo wohl als beym Kriegs-Weſen der Stände Einwilligung nöthig.

d. art. 8. J. P. §. gaudeant. Schüz. in Coll. publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. tit. 2. poſ. 33. Burgold. ad J. P. p. 3. d. 2. §. 3. Mulz. p. 2. c. 8. §. 2. & ſeqq.

§. 4.

Weil dem Wohlſtand eines Reichs ſehr viel daran gelegen iſt / daß man wiſſe / mit wem / und auf was Weiſe man ſich mit andern in Bindnuß einlaſſe / ſo haben zwar das jus fœderum, oder das Recht / allgemeine Reichs-Verbindungen aufzurichten / Ihre Käyſerl. Maj.; ſie exerciren es aber mit Einwilligung der Stände / da ſonſt der Chur-Fürſten allein genug wäre.

R. J. Anno 1495. in Handhabung des Friedens zu Wormbs §. auch ſollen wir R. J. Anno 1612. §. Item haben wir. Cap. Leopoldi art. 20. Vid. J. P. art. 8.

Welches doch durch die Capitul. Ferdin. IV. art. 7. & Leopoldi art. 20. limitiret worden / dergeſtalt / daß regulariter zwar aller Stände conſens, wo man in oder auſſer dem Reich Bindnüſſe ſtifften wollen / nötig iſt / wann aber die Noth und das gemeine Beſte keinen Verzug leidet / ſo ſey der Chur-Fürſten collegial-conſens eines weils genug / biß in dem nächſten Reichs-Tag davon mit mehrern gehandelt wird.

Schüz. coll. J. P. V. 2. Ex. 12. θ. 5. & 8. Lit. B. ut & 17. b. Burg. ad J. P. p. 1. D. 10. §. 6. & p. 3. d. 2. §. 3. Mulz. p. 2. c. 20.

Aber genug hievon / nachdem bereits im vorigen Tit. §. 4. etwas erinnert worden.

§. 5.

Vor dieſem konnten die Teutſchen Käyſer die Steuern und Reichs-Anlagen vor ſich und mit gröſſerer extenſion und Freyheiten denen Ständen imponiren / nach dem aber deren Macht geſtiegen wurde erſtlich der Chur-Fürſten conſens, ver-

vermöge der Capitul. Caroli V. art. 12. und folgender Käyſere biß auf Ferdin. III. requiriret/ allein nunmehro ſeyn die Worte des J. P. art. 8. klar / daß von ſolchen Reichs-Anlagen/ in den Reichs-Tägen/ einfolglich mit Zuziehung geſambter Stände gehandelt werden ſoll: Es wäre dann ein unhintertreiblicher Nothfall vorhanden / in welchem etwann der Chur-Fürſten Mitwiſſen genug wäre / nach der Verordnung Capit. Ferdin. III. art. 14. denn obſchon die Worte angezogenen J. P. art. 8. general lauten / ſo ſchlieſſen ſie doch den caſum neceſſitatis nicht aus/diſponiren auch nichts ſpeciales von ſolchem Fall.

Limn. ad Cap. Caroli V. art. 12. Schüz. de Jure publ. & Feud. l. 2. tit. 2. poſ. 13. Bocer. de J. collect. c. 2. n. 8.

Es können aber auch ſolche contributiones oder Steuern und Anlagen ohne dringende Noth nicht angeleget / und muß dahero die Urſach angezeiget/ von den Ständen aber unterſuchet werden.

Limn. ad Cap. Ferd. III. art. 14. Schüz. d. l.

Wann ſie aber außzuſchreiben und ein zufordern beſchloſſen worden / ſo werden ſie einem jeden Stand nach des Reichs-Anſchlags Matricul und Römer-Zug angeleget. Vor dieſem zwar war der ſo genannte gemeine Pfennig / als eine Reichs-Steuer im Gebrauch / und muſten alle/ ſo unmittel-als mittelbare Unterthanen contribuiren: Es iſt aber dieſer Modus ſchon bey hundert Jahren nicht mehr practiciret worden/ ob ſchon derſelbe vielen billicher zu ſeyn ſcheinet/ als der/ welcher nach dem Römer-Zug exerciret wird / maſſen dieſer die Gemeine Reichs-Laſt nur auf der Stände Unterthanen leget / ſie ſelbſt aber ihre Cammer-Gütter davon / nebens andern perſonaliter/ oder auch zuweiln realiter befreyten Perſonen eximiret / und den Reichs-Adel gar verſchonet. Weilen aber die Stände vielleicht nicht gerne wollen wiſſen laſſen/wie hoch ihr Vermögen in ihren Ländern ſich erſtrecket / alſo iſt man von dieſem modo collectandi dis und anderen Urſachen wegen abgetretten.

Klock. de contrib. c. 2. n. 115. Schüz. d. l. Carpz. de L. Reg. c. 2. ſect. 5. n. 16. ſeqq. Schüz. in coll. J. P. Tom. 2. Ex. 11. θ. 8. in notis.

Und wird nach dem Matricul-Anſchlag und Römer-Zug/ welcher den Nahmen hat von der Käyſere Teutſchen Reyße nach Rom/ die Italiäniſche Krone daſelbſt vom Pabſt zu erlangen / worzu die Stände 2000. zu Fuß und 4000. zu Pferd unterhalten müſſen/ heut zu Tag/ ob ſchon dergleichen Züge der Röm. Käyſere nach Italien ceſſiren / und nach des Caroli V. expedition von keinem mehr practiciret worden / als einer den Ständen obliegender Steyer Fuß gegangen/ und nach erheiſchender Nothdurfft dupliret und tripliret/oder auch nur zur Helffte angeleget/zumahlen man befunden/ daß auch die Steyern/ein Arth des gemeinen Pfennigs/ ſeine incommoda hat / wie zu ſehen beym

Schüz. d. l. 2. tit. 2. poſ. 13. pag. 372. Klock. de Contrib. c. 17. n. 163. Carpz. c. 8. ſect. 6. n. 8. ſeqq.

Im übrigen werden dieſe Reichs-Steuern den Ständen auffgeleget / nicht daß ſie ſelbige gantz und gar aus ihren Cammer-Gefällen entrichten ſollen / ſondern nur ſo weit ſelbige zureichlich / das übrige können ſie durch eine affter-Collectation von ihren Unterthanen exigiren / zu dem Ende haben ſie Ihre gewiſſe Unter- und Ober-Einnehmer / die hernach die Lieferung an den Reichs-Pfennig-Meiſter / der auch den Ständen mit Pflichten verwandt iſt / erſtatten.

R. J. Anno 1542. §. und nemlich 51. & §. und nach dem 54. R. J. Anno 1582. §. und nach dem 10. Carpz. de L. Reg. c. 8. ſect. 5. n. 8. Schüz. in Coll. J. P. p. 2. Ex. 11. 6. 8. lit. b. R. J. Anno 1566. §. dieweil nun dieſe 41. Schüz de J. P. & F. d. l. pag. 372. in fine Klock. de Contrib. c. 2. n. 118. ſeqq.

Und kan von dieſer præstation der Käyſer in præjudicium der andern Stände niemand eximiren.

R. J. Norimb. Anno 1520. §. Item haben wir uns weiter. 95. Otto in J. P. c. 10.

Es fraget ſich aber / ob dieſe Collecta Imperii, Römer-Zug / Türcken-Zug / und Cammer-Gerichts-Unterhalt / unter die ordentlichen oder auſſerordentlichen Steuern zu zehlen? Das letzere ſcheinet zu ſeyn / weil ſie nicht jährlich und ordentlich angeleget werden.

Roſent. c. 5. concluſ. 53. n. 6. Bocer. de Regal. c. 3. n. 233. Gail. l. 2. O. 52. Sixt. de Regal. lib. 2. c. 14. n. 12.

Allein weil ſie gleichwohlen eine gewiſſe und durch die Reichs-Abſchiede / als allgemeine Reichs-Geſetze / præfinirte præstation haben / ob ſie ſchon nicht jährlich exigirt werden / auch die Matricul ein gewiſſes quantum determiniret / ſo ſeyn ſie quoad effectum unter die ordentlichen Beſchwerden billich zu referiren.

Heig. p. 1. quæſt. 17. n. 31. Modeſt. Piſtor. lib. 1. C. 4. n. 13. Bocer. de Jure Collect. c. 6. n. 15. ſeqq. Klock. de Contr. c. 2. n. 112. ſeq.

Weil nun dieſe Steuer-Anlage ein Munus ordinarium, ſo folget / daß ſich hievon niemand eximiren kan / wann er auch ſchon ſonſt von den Land-Steuern exempt wäre.

Piſtor. d. l. Bocer. d. c. 4. n. 23.

Oder Er wäre mit einer Herrſchafft / Stadt / Flecken / mit den clauſulis, ſelbige frey / geruhlich und ohne Steuer zu beſitzen belehnet.

Piſtor. d. l. n. 5. Gilhauſ. in arb. Jud. Civ. p. 1. c. 1. §. 1. n. 4.

§. 6.

Ferner kan zwar Ihre Käyſerl. May. einen Fürſten und Stand des Reichs machen /

machen / daß Er aber der jurium und anhangenden dignitäten würcklich genieße/ darzu gehöret die Einwilligung der übrigen Stände des Reichs.

R. J. de Anno 1570. §. nach dem 163. Cap. Ferdin. III. art. 47. J. P. art. 10. §. 4. R. J. 1641. §. und demnach wir 97.

Dann weiln die vota in Reichstägen/ ſo zu reden/ nicht abgewogen/ ſondern nur gezehlet werden / ſo iſt denen Ständen ex ratione ſtatus daran gelegen/ daß ſie nicht durch die neue Stände aus einer ihnen obliegenden Verbundenheit überſtimmet werden. Dahero haben ſie dorthin Anno 1640. denen neu-creirten Fürſten von Lobkowitz und Eggenberg vorgetragen / daß ſie fürſtmäſſige unmittelbare Güter im Reich beſitzen / und ſolche zur Reichs-Matricul gezogen / und zu einer Stand-mäſſigen Steuer in einen gewißen Craiß verbunden werden/ auch ſie denen Geſandten der alten Fürſten weichen ſollen / von welchem letztern aber in gegenwärtigem Reichs-Tag geſchritten worden.

Capit. Leop. Art. 44. Schüz. de J. P. & F. lib. 1. tit. V. poſ. 4. Limn. ad lib. 1. c. 7. n. 96. Burg. ad J. P. p. 1. diſc. 8. n. 3.

§. 7.

Es ſeynd auch noch andere Geſchäffte/ die Käyſ. May. ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Stände nicht exerciren können / als da ſeynd neue Veſtungen in der Reichs-Sände Landen auffzubauen.

J. P. art. 8. §. gaudeant.

Geſandten in Sachen/ ſo das gantze Reich betreffen/ zu verſchicken/ oder die an ſie geſchickte in dergleichen Sachen allein an zuhören.

Burgold. p. 1. D. 10. n. 12. Schüz. de J. P. & F. l. 2. tit. 2. poſ. 33.

Den Mängeln im Münz-Weſen zuvorkommen / oder ſonſt daſſelbe in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen.

Cap. Ferdin. III. art. 36. Matthiæ, art. 33. Ferdin. I. art. 25. Caroli V. Art. 27. ibique Limn.

Monopolia und an ſich allein gezogene Hantirungen abzuſchaffen.

Capit. Caroli. V. art. 17. & Ferdin. III. art. 19. Schüz. p. 1. D. 4. θ. 11.

Die Commercia und Handelſchafften im gantzen Röm. Reich einzurichten/ zu verbeſſern / oder gar abzuſchaffen.

Mulz. p. 2. c. 9. §. 6.

Neue Judicia im Reich anzuordnen / und ihnen die Jurisdiction mitzutheilen.

Mulz. p. 2. c. 26. §. 9.

Die Matricul und die Gebrechen bey denen deputations-Tägen zu verbeſſern.

Schüz de J. P. & F. lib. 2. tit. 6. poſ. 1. in fin.

Vom Reich etwas zu verſetzen / zu verſchreiben / zu verpfänden / oder in andere Wege zu veräuſſern oder zu beſchweren.

Capit. Ferdin. II. art. 8. & Ferdin. III. art. 9. Leop. art. 12.

Woſelbſt zwar nur von conſens der Chur-Fürſten geredet wird; Allein die praxis und die Friedens-Schlüſſe geben / daß da man der Cron-Franckreich und Schweden einige Teutſche Länder abtretten müſſen / ſolches mit conſens der Chur-Fürſten und anderer Stände des Reichs geſchehen ſey:

Rhet. in J. J. P. l. 2. tit. 32. §. 5.

Der Zehende Titul.

Von der Chur-Fürſten beſondern Rechten / und Prærogativen, die Ihnen als Chur-Fürſten zukommen.

SUMMARIA.

1. Partition der Reichs-Stände / Urſprung der Chur-Fürſtl. præeminenz, und worinn ſich ſolche ſehen laße.
2. Vornemlich in der Wahl eines Käyſers / welches heut zu Tag ihren Landen anhängig.
3. Heut zu Tag ſeynd 9. Chur-Fürſten / die Geiſtlichen ſeynd Cantzler / was dieſer Nahmen vor Alters bedeutet / und wie er geſtiegen / können mit der ordentlichen Straffe der Acht nicht beleget werden.
4. Die Chur fället bey den Weltlichen Chur-Fürſten auf den älteſten Sohn. Sein rechtes Alter. Was er vor Sprachen zu lernen. Die Chur-Länder können nicht veralieniret werden.
5. Vom König in Böheimb.
6. Vom Chur-Fürſten von Bäyern.
7. Vom Chur-Fürſten von Sachſen.
8. Vom Chur-Fürſten von Brandenburg.
9. Der Chur-Fürſt von der Pfaltz.
10. Der Chur-Fürſt von Hanover.
11. Catalogus etlicher Gerechtſamen / die denen Chur-Fürſten ins geſambt und theils beſonders zukommen / als: Sie erwehlen einen

Käyſer /

Käyſer; kan kein Reichs-Tag ohne Ihren conſens angekündiget werden / vergleichen ſich Zeit und Orts wegen mit dem Käyſer. Ein jeder præſentiret ſeinen eigenen Aſſeſſor beym Käyſerl. Cammer-Gericht/halten Chur-Fürſten-Tage/haben das jus de non appellando, & de non evocando ſubditos, ſchreiben die Capitulation vor/geben wegen der Belehnung keine Sporteln / die heimgefallene Lehen können ohne ihre Einwilligung nicht allieniret / oder ihre Chur-Fürſten-Thümer veräuſſert werden / das crimen læſæ Majeſt. hat wider ſie ſtatt / können gülden und ſilberne Müntze prägen; der Käyſer muß das Reich in ihre Hände abdancken/ziehen den Nutzen von Bergwercken / und den Zöllen / ihre Privilegia ſeynd beſonders confirmiret.

§. 1.

BEkandt iſt es / daß die Stände des H. Römiſchen Reichs in 3 claſſes oder Abſätze getheilet werden/ deren den erſten die Chur-Fürſten / den andern Geiſt-und Weltl. Fürſten/Prælaten/ Graffen und Herren/den dritten die Reichs-Stände abſolviren: Was nun die Chur-Fürſten betrifft/ wollen wir nicht gros von deren Urſprung handeln/ indem diß die probabelſte Meynung davon iſt/ daß/obſchon vor dieſem zur Käyſerl. Wahl ſich mehr Fürſten eingefunden/dannoch dazumahl die andern/auſſer den 7. Chur-Fürſten und Reichs-Officianten/das gemeine Weſen nicht ſonders in acht genommen / mit hin ſich auch nicht gros mehr umb die Wahl bekümmert/und dadurch jene Anlaß bekommen/ die Käyſ. Wahl ſich allein zuzueignen / einfolglich auch ſich die præcedenz vor andern Fürſten zu attribuiren: Wie ſie dann in denen Reichs-Geſetzen herrliche prædicata haben/ indem ſie deß H. Reichs förderſte Glieder / des Käyſers innerſte Glieder und Haupt-Seulen des Reichs / die Oberſte Vätter und Rathgeber Teutſcher Nation / die edle Grundveſte und unbewegliche Seulen des Reichs/ ein Theil Käyſerl. Leibes/ auf welchen das Reich vornemlich beruhet und beſtehet / genannt werden.

Cap. Leopoldi art. 3. & 46. A. B. tit. 3. pr. & tit. 5. 12. 24.

Und prætendiren ſie ratione dignitatis, ſeynd auch hactenus in der poſſeſſion, die præcedenz vor den Cardinälen / nicht nur in denen Käyſerl. und Reichs actibus, als da ſeyn mag die Wahl und Krönung / denn bey Käyſerl. Hoffhaltung des Röm. Käyſers / ſondern auch/ wie es einige behaupten wollen / auſſer demſelben.

Thulem. de Octov. c.7. n. 4. Myler ad Rumel. p. 3. d. 7. §. 8. Buxt. ad A. B. §. 84.

Ja es hat auch dem Rudolpho II. damahligen Hungariſchen König der Chur-Fürſt von Brandenburg nicht weichen wollen.

Thulem. d. l. n. 5.

Es gehen ferner ihre Geſandten den gegenwärtigen Fürſten vor / und prætendiren von den Fürſtl. Geſandten den Titul Excellenz.

Capit. Leop. circa finem. Author der Grundr. deß H. Röm. Reichs p. 2. c. 6. Rhet. in Inſt. J. P. l. 1. tit. 6. §. 9. Rumel. p. 3. d. 1. θ. 9.

Und will ich zu mehrer Beleuchtung ihrer euſſerlichen Eminenz und Würde nicht anführen / was Sie vor Titul gegen auſſenwärtige Könige / welche blos in Cur-Königl. Würde oder E. Lden. beſtehen / gebrauchen / als auch dagegen wieder einnehmen / ſo dann ad realia ſchreiten.

§. 2.

Unter denen vornehmſten Eminenz-puncten / womit die Chur-Fürſten prangen / iſt dieß der erſte / daß Sie dem H. Teutſchen Reich ein allgemeines Haupt der Chriſtenheit durch ihre Wahl geben können / und zwar dieſes aus Majeſtätiſcher Gewalt / die ihnen bey leer befundenem Käyſerl. Thron zukommet / und da / vor der Güldenen Bull / einer das Wahl-Recht / der Andere die Chur-Würde haben könte /

teſte Arum. ad A. B. diſſ. 6. θ. 27.

Iſt dieſes nunmehro nebens andern anhangenden Chur-Fürſtl. Rechten und Eminentien dem Chur-Fürſtl. inhabendem Land ſo unzertrennlich anhangend / daß es auf keinen andern als Poſſeſſorem der Chur-Fürſtl. Landen kan transferiret werden.

Reink. l. 1. claſ. 4. c. 7. n. 1. Limn. l. 3. c. 7. n. 2. Myler ad Rumel. p. 2. diſ. 6. θ. 17. Rhet. in J. Publ. l. 1. tit. 6. §. 8.

Dahero der Succeſſor eines Chur-Fürſten gleich nach des anteceſſoris Tod alle Chur-Fürſtl. Jura und Gerechtſame mit dem Land über komt / wann Er ſchon die Belehnung vom Käyſer noch nicht gebetten oder erlanget hat.

A. B. c. 7. §. 1. Limn. d. l. n. 3. Arum. p. 2. diſp. 5. θ. 17.

Wie ingleichen die erwählte Geiſtliche Chur-Fürſten ihre Stimm und Wahl-Recht haben / ob ſie ſchon vom Pabſt noch nicht geweyhet und eingekleidet ſeynd / weil ihnen das Recht nicht als geiſtlichen / ſondern als Fürſten des Teutſchen Reichs zukommet.

Limn. l. 3. c. 3. n. 40.

Auch nicht als Erz-Cantzlern durch Franckreich / Welſchland 2c. als welche qua tales kein Recht zur Wahl haben / ſondern als Chur-Fürſten.

Thulem. c. 11. n. 3.

§. 3.

§. 3.

Es iſt aber die Zahl der Chur-Fürſten heut zu Tag biß auf neune geſtiegen/ deren 3. Geiſtlichen / 6. aber Weltl. Standes / doch ſo/ daß die Geiſtliche Chur-Fürſten auch eben ſo groſſe Macht in politicis reſpectu ihrer Länder haben/ als die *Weltlichen* in den ihrigen/ welches von Ottonis III. Zeiten angefangen/ der ſeinen Bruder Brunonem, Ertz-Biſchoffen zu Cölln/ damit erſtlich begabt/ nach welcher Zeit man geglaubet / man müſſe auch zu weltlichen Rathſchlägen Geiſtliche Perſonen ziehen/ wann ſie ſollen glücklich von ſtatten gehen.

Lehm. Chron. Spir. l. 4. c. 3. Limn. l. 3. c. 3. n. 1.

Sie werden gleich anderen Biſchoffen durch die Wahl conſtituirt / und vom Käyſer Nefen / gleichwie die Weltl. Chur-Fürſten Oheime titulirt.

Limn. l. 3. c. 3. n. 30. ſeq. Rhet. Inſt. J. P. lib. 1. tit. 7. §. 3. & 4. Thulem. c. 19. n. 27. ſeqq. & c. 22. n. 2. ſeqq. Schilt. In Inſt. J. P. l. 1. tit. 20. §. 4. & 8. Gaſtel. de Stat. Europ. c. 9. n. 9.

Von dieſen drey Chur-Fürſten nun führet ein ieder den Titul eines Ertz-Cantzlers/ und zwar Mayntz über Teutſchland / Trier über Franckreich / und das regnum Arelatenſe, Cölln aber über Italien. Limn. d. l. n. 11. welcher Nahmen Cantzler (Cancellarius) anfänglich und bey den Römern biß zu des Juſtiniani Zeiten unbekandt geweſen/ und war ihr officium Anfangs nicht viel beſſer als der Thorhüter / nachgehends iſt ihre Verrichtung denen / welche wir heut zu Tag Secretarios nennen/ gleichgekommen/ biß nun etliche hundert Jahre her faſt durch gantz Europa dieſes Prædicat dergeſtalt geſtiegen / daß es an etlichen Fürſtl. Höffen die gröſte Ehrenſtelle iſt : Weil nun vor dieſem die gröſte Erudition in Klöſtern und bey den Geiſtlichen muſte geſucht werden / ſo iſt ſich nicht zu verwundern/ daß man die Ertz-Cantzlers-Chargen denen Geiſtlichen anvertrauet.

Thulem. de Octov. cap. 15. Limn. d. l. num. 14. ſeqq. Gaſtel. de ſtat. Europ. c. 9. num. 42.

Und obſchon Franckreich das Arelatiſche Reich occupiret / und Welſchland den Röm. Käyſern wenig reſpect mehr erweiſet/ dahero auch alle Sachen im gantzen Reich allein in des H. Teutſchen Reichs Ober-Archiv gebracht/ und deren/ nach den dreyen Ertz-Cantzlern / nicht dreye conſtituirt werden/

Fritſch. Tract. de Jure archivi c. 4. n. 17. Thulem. c. 13. n. 25.

So behält man doch die Nahmen zum Zeichen zukommenden Rechts in Italien und Franckreich. Es haben auch dis die Geiſtlichen Chur-Fürſten zum voraus / daß in dem Laſter beleidigter Majeſtät ſie nicht mit der ordentlichen Straffe der Acht / wie die Weltliche Fürſten / geſtrafft / ſondern nur ihrer Regalien / die ſie vom Röm. Reich haben / beraubet werden.

Mynſ.

Mynſ. 5. O. 58.

Ein mehrers von denen Geiſtl. Chur-Fürſten / und was einem oder andern particulariter zukomme / kan geleſen werden beym

Limn. lib. 3. C. 4. 5. 6. Rhet. d. lib. 1. tit. 8. & 9. Gaſtel. de Stat. Eur. c. 9. n. 44. ſeqq.

§. 4.

Was die Weltlichen Chur-Fürſten belanget/ſeynd deren heut zu Tag ſechſe/ und fället allezeit die Chur auf den Erſtgebohrnen Ehelich erzeugten Sohn/ſo daß auch die durch erfolgte Ehe legitimirte billich außgeſchloſſen werden/

Rhet. Inſt. J. P. l. 1. t. 7. §. 6.

Und deſſen deſcendenten / und kan ihm ſolcher Vorzug weder durch ein Teſtament, noch Vätterl. alleinige Verordnung genommen werden.

Thulem. c. 23. §. 10.

Doch muß Er das 18. Jahr ſeines Alters erfüllet haben/auſſer dem lebet Er in der Vormundſchafft des nächſten Agnati, nach der diſpoſition der Güldenen Bull c. 7. ſo daß auch/ nach einiger Scribenten Meynung / der Vatter im Teſtament keinen Vormund geben kan / welche controvers wir aber hier nicht auſmachen wollen.

Vid. Rumel. diſſ. 7. th. 3. & ibi alleg. Dn. à Pichel. in diſſert. de Tutel. Elect. Thulem. c. 27. Rhet. d. l. §. 9.

Es werden auch in dieſer Güldenen Bull c. ult. die Chur-Fürſtl. Eltern angemahnet / ihre Kinder vom 7ten Jahr an / nebens ihrer Teutſchen Mutter-Sprach / in der Lateiniſchen / Italiäniſch- und Schlavoniſchen Sprachen unterweiſen zu laſſen. So iſt ferner dis etwas beſonders bey den Weltl. Chur-Fürſten/ daß Ihre Chur-Fürſtenthümer nicht können getheilet / oder davon andern Geſchwiſtern etwas zugeeignet werden/

A. B. cap. 25.

Sondern es bleiben ſolche dem Erſt-gebornen Sohn. Welches aber nur von denen zur Chur gehörigen Landen zu verſtehen / dann was auſſer dem ein Chur-Fürſt erwirbt/ iſt dieſer diſpoſition nicht unterworffen.

Rumel. p. 2. diſs. 5. th. 1. & ſeqq.

§. 5.

Es ſeynd aber dieſe 6. Weltliche Chur-Fürſten mit Nahmen folgende 1. der König in Böheimb / und wird daher der Obriſte Chur-Fürſt des H. Reichs genannt. Sein Ambt iſt Ertz-Schenck. Er hat bey Erwehlung der Käyſere die erſte Stimm / und gehet in Reichs- und Chur-Fürſtl. Zuſammkunfften der Käyſerin ſelbſt vor.

A. B.

A. B. tit. 6. & 12.

Von denen Reichs-contributionen und andern gemeinen Anlagen / auſſer der Türcken Steyer/ iſt Er befreyet / auch nicht ſchuldig in denen allgemeinen Reichs-Tägen zu erſcheinen/ oder die Belehnung anderſt/ als in den Grentzen ſeines Königreichs/ oder doch nicht 10. Meilen davon/ zu empfahen. Gleichwie auch jeder Chur-Fürſt ſeinen unter-Beambten ratione ſeines obhabenden Ambts hat/ alſo der König in Böheimb die Herren von Limpurg / welche dahero des H. Röm. Reichs Erbſchencken tituliret werden.

Limn. lib. 3. c. 8. Herm. in Faſcic. J. P. c. 23. Thulem. c. 14. Gaſtel. c. 9. n. 63. ſeqq.

§. 6.

Der andere Weltliche Chur-Fürſt iſt Bäyern/ und/ ſeinem Ambt nach/ Erb-Truchſes/ hat bey der Käyſerl. Wahl das 4te votum, und trägt den Reichs-Apffel. Sein unter-Beambter iſt der Graff von Walburg und Zeil / des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchſäß.

Thulem. c. 15. & 20. n. 11. Gaſtel. c. 9. n. 68. ſeqq.

§. 7.

Der dritte Weltl. Chur-Fürſt iſt Sachſen / hat die fünffte Stimme in der Käyſerl. Wahl/ und iſt Ertz-Marſchall. Er trägt dem Käyſe das bloſe Schwerdt vor/ dahero führet er auch 2. Schwerdter im Wappen / und hat in Kriegen/ welche zur Beſchützung des Reichs geführet werden / den Vorzug. Dieſes Chur-Hauß hat ein beſonderes Käyſerl. Expectanz Decret auf die Graffſchafft Kornau welche es Anno 1638. vom Käyſer Ferdinando III. überkommen. Der Chur-Fürſtl. unter-Beambte/ iſt der Graff von Pappenheim/ des H. Röm. Reichs Erb-Marſchalck. Er iſt Vicarius bey ermangelendem Käyſer im Röm. Reich an denen Orten/ wo das Sächſiſche Recht im Gebrauch iſt.

Limn. l. 3. c. 9. Thulem. c. 16. Hermes c. 24. Carpz. de L. Reg. c. 10. ſect. 6. n. 28. ſeqq. Gaſtel. d. l. n. 77. ſeqq. Reinck. l. 1. claſ. 4. c. 4. n. 3.

§. 8.

Der vierte Weltl. Chur-Fürſt iſt der Marggraff von Brandenburg / hat bey Käyſerl. Wahl das ſechſte Votum, und iſt/ ſeines Ambts wegen/ des H. Röm. Reichs Ertz Cämmerer / trägt auch dem Käyſer den Zepter vor. Heut zu Tag iſt dieſer Chur-Fürſt der Mächtigſte an Landen. In Preußen iſt Er Souverain, und erkennet keinen Obern. Sein Vicarius ratione officij iſt der Graff oder Fürſt von Hohen Zollern/ des H. R. Reichs Ertz Cämmerer.

Limn. d. l. c. 11. Herm. c. 25. Thulem. Cap. 17. Gaſtel. d. c. 9. n. 112. ſeqq.

§. 9.

Der 5te Weltliche Chur-Fürſt iſt Pfaltz am Rhein / hat heut zu Tag bey Käyſerl. Wahl die ſiebende Stimme / und iſt / ſeines Ambts nach / des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter / und trägt die Krone vor. Sein ſub-Officialis iſt der Graff von Zinzendorff. Er iſt auch / vermöge Güldener Bull Tit. 5. §. fin des Käyſers Richter / welches Ambt Er an dem Ort / wo der Käyſer ſeine Hoffhaltung hat / verrichten muß. A. B. tit. 5. wordurch aber Käyſerl. Maj. an ihrer allerhöchſten Macht und Eminenz nichts abgehet / maſſen Chur-Pfaltz keinen Zwang oder execution der ſentenz, ſondern nur die declaration des Rechts / ſo vor dem Kläger wider den Käyſer ſtreitet / zu exerciren hat / wiewohln heut zu Tag die exempla von dieſem verſpührten Recht ſo rahr ſeynd / daß an der competenz nun faſt zu zweiffeln iſt. Es iſt auch ein beſonderes Recht / welches ſich Chur-Pfaltz zueignet / der Wildſang genannt / krafft deſſen alle Baſtart / und andere frembde Perſonen / ſo keinen nachfolgenden Herrn haben / niemand außgenommen / als Wildfänge inwendig ſeines Chur-Fürſtenthums und Landen / auch der beyliegenden Stiffter / Herrſchafften / Städten / Flecken und Gebieten / in Städten oder auf dem Land gebohren / oder darinn wohnhafftig werden / Leibeigene Angehörige ſeyn / welche Er / wann ſie ohne männliche Leibes-Erben / oder ohne Teſtament mit Tod abgehen / deßgleichen andere Perſonen / ſo auch keinen Erben haben / erbet / und in alle ihre verlaſſene Haab und Gütter / wo die gelegen / als Lands-Fürſt ſuccediret / worüber aber in dieſem ſeculo groſſe Schwürigkeiten entſtanden / welche durch Intervention beider Cronen / Franckreich und Schweden beygeleget worden.

Burgöld. p. V. diſc. 26. memb. 2. n. 8. Gaſtel. de Stat. Eur. C. 9. n. 122.

Es haben auch die Pfaltz-Grafen den Keßler-Schutz vom Röm. Reich zu Lehen / Krafft deſſen die Keſſel-Schmiede am Rhein bis Francken wohnhafft unter der advocatur und Schirm der Chur-Fürſten ſeynd.

Beſold. voce Keßler-Schutz Herm. c. 26. Thul. c. 18. Gaſtel. d. c. 9. n. 121. ſeqq.

§. 10.

Der 6te Weltliche Chur-Fürſt / und alſo der Neunte vom gantzen Collegio, iſt heut zu Tag der von Ihro Röm. Käyſerl. Maj. mit conſens der Chur-Fürſten hierzu erwählte HErr Ernſt Auguſtus Herzog von Braunſchweig und Lüneburg / Regent zu Hanover / dem das officium des H. Röm. Reichs Ertzpanner zuge-

zugeleget worden. Alldieweiln aber dieſes Electorats halben unterſchiedene / und zwar die meiſte Fürſten des Reichs in contradictorio mit dem neuen Chur-Fürſten begriffen / und die Introduction gehöriger maſſen noch nicht geſchehen / als iſt von deſſen beſondern Gerechtſamen / die ihm als Chur-Fürſten zukommen / noch nichts zuverläſſiges zu ſchreiben.

§. 11.

Auſſer dieſen ein und anderem Chur-Fürſten inſonderheit zukommenden præeminentien und Gerechtigkeiten / finden ſich noch etliche andere / die allen und jeden zukommen. Allein kommet zu / daß faſt kein jus majeſtaticum Ihre Käyſerl. Majeſtät exerciren können / da nicht der Chur-Fürſten conſens requiriret wird / wie zu ſehen

ex Cap. Leopoldi Art. 12. 13. 16. 24. 28. 29. 34. & paſſim.

Sie haben vor andern Ständen einen Voraus hierinnen / daß ſie wie oben ſchon §. 2. ermahnet worden / können einen Käyſer erwählen. A. B. tit. 2. doch muß keiner darbey præterirt werden.

Schüz. Tract. J. P. & F. l. 2. tit. 5. poſ. 1.

Daß ohne ihren conſens kein Reichs-Tag angekündiget werden kan / und ſie ſich allein mit dem Käyſer des Orts und Zeit halben vergleichen können / wann und wo ſelbiger anzuſtellen.

Cap. Leop. art. 17.

Daß ein jeder ſeinen beſondern Beyſitzer zum Käyſerl. Cammergericht præſentiren kan / welches keinem Fürſten allein / ſondern conjunctim mit den andern Creyß-Ständen zukommet.

O. C. p. 1. tit. 1. J. P. art. V. §. 20.

Daß ſie Chur-Fürſten-oder-Collegial-Täge unter ſich anſtellen / zuſamm kommen / und über des Reichs Beſtes deliberiren können.

A. B. tit. 12. §. 1. Capit. Leop. §. 6. Rhet. J. J. Publ. l. 1. tit. 6. §. 6. Thulem. c. 19. n. 17. & ſeqq.

Und ob ſchon den übrigen Ständen des Reichs auch zugelaſſen wird Craiß-täge anzuſtellen / ſo wird doch darinn nur von den Angelegenheiten gehandelt / die dem Craiß allein / nicht aber das geſambte Reich betreffen.

Cap. Leop. art. 6. Limn. lib. 3. c. 2. n. 71. lib. 9. c. 1. n. 229. Carpz. de L. Reg. c. 5. ſect. 7. Schüz. in coll. J. P. D. 4. θ. 4. A. & in Tract. J. P. & F. l. 2. tit. 4. poſ. 4. Rhet. in Inſt. J. Publ. l. 1. tit. 6. §. 7. Rumel. p. 2. d. 3. θ. 29. ſeqq.

Daß durchgehends von ihren End-Urtheln nicht kan appelliret werden / welches ſie nicht nur per A. B. tit. 11. adquiriret / und nachgehends noch niemahls / auch nicht zum Theil / verlohren.

Vid. Myler. ad Rumel. p. 2. diſ. 2. θ. 2. Gaſtel. c. 9. n. 19. ſeqq.

Sondern vielmehr von den Röm. Käyſern confirmirt bekommen / jedoch erreignet ſich dieſer Unterſcheid / daß Sachſen und Brandenburg dieſes Privilegium indiſtinctè und ohne einige reſtriction, bißhero genoſſen / deſſen ſich auch Chur-Bayern anmaſſet / da hingegen die Geiſtliche Chur-Fürſten und Chur-Pfaltz ein gewiſſes Quantum appellabile haben / als Mayntz 400. Fl. Cöln und Trier 500. Rheiniſch in Gold / Pfaltz 1000. Fl.

Vid. Schüz. in coll. J. P. Ex. 7. θ. 26. Lit. L. & θ. 27. lit. B. D. F. adde Burgold. p. 2. d. 20. n. 19. Blum. in proceſ. Cam. tit. 47. tab. 1. welches Privilegium ceſſiret im Fall denegirter Juſtiz O. C. p. 2. tit. 26. Gail. 1. O. 28.

Daß ſie den Böhmiſchen König außgeſchloſſen / dem Käyſer vor ſich und aller Stände Nahmen eine Capitulation vorſchreiben / und ihn zu deren Annehmung und Veſthaltung obligiren können / wie in procemio und fine aller Capitulationen zu ſehen.

Rhet. in Inſt. J. P. l. 1. tit. 6. §. 15. Schüz. de J. P. & lib. 2. tit. 5. poſ. 2. Gaſtel. de Stat. Eur. c. 9. n. 8.

Daß ihre Unterthanen in kein anderes Gericht können gezogen werden / es treffe dann die Sache den offenen Fried-Bruch an / oder ſie hätten Lehen in anderen Landen.

Dieterich ad A. B. tit. 11. §. 1. Rhet. d. l. §. 18. l. 3. c. 2. n. 68. ſeq.

Welches heut zu Tag auf alle Stände des Reichs extendirt iſt durch die Cammer-Ordnung /

Anno 1485. rurb. antep. Capit Caroli V. art. 16. Ferdin. III art. 17.

Daß ſie bey Belehnung Ihrer Chur-Fürſtenthümer und Confirmirung Ihrer Privilegien keine Sportuln oder Cantzley-Gebühren geben dürffen A. B. c. 26.

Rhet. d. l. §. 19. Limn. lib. 3. c. 2. in fine Thulem. c. 19. §. 24.

Ohne ihre Einwilligung kan ein Käyſer kein heimgefallenes Lehen / ſo etwas mercklichs erträgt / einem andern zuwenden / verleyhen oder eine Anwartung darauf geben.

Capit. Leop. art. 30. Rhet. d. l. §. 21.

Es iſt auch das etwas Singulares / daß die Chur-Fürſtenthümer nicht können cumuliret / und einem Churfürſten mehr als eines zu Theil werden.

A. B. c. 25. §. 1. Rhet. d. l. §. 22.

Es wird wider ſie das crimen læſæ Majeſtatis, nicht nur insgeſambt / ſondern auch einem jeden in ſonderheit begangen / wann auch ſchon die Thäter nicht ihre / ſondern Reichs-Unterthanen wären.

A. B. c. 24. §. 1. Thulem. d. l. n. 26.

Worinn auch der Unterſcheid zwiſchen ihnen und andern Reichs-Ständen beſtehet /

beſtehet / als wider welche ein Unterthan des Reichs kein Laſter verletzter Majeſtät begehen kan.

Rhet. in Inſt. J. P. lib. 1. tit. 6. §. 23.

Sie haben das Recht / güldene und ſilberne Müntze zu ſchlagen.

A. B. c. 10.

Und obſchon andere Stände des Reichs dergleichen auch exerciren / haben ſie doch ſolches nicht durch ein Fundamental-Geſetz des Röm. Reichs / ſondern aus ſpecialer-Conceſſion, und mit gewiſſen conditionen.

R. J. de An. 1551. §. ſo haben wir 46. R. J. de An. 1570. §. alsdann 132.

Als: daß auf der andern Seite der Müntz der Reichs-Adler mit zweyen Köpffen / und des Reichs Apffel in des Adlers Bruſt / oder des Käyſers Nahme gepreget werde.

Neue Müntz-Ord. zu Augſpurg Anno 1559. §. wie aber 10.

Wiewohl ſolches auſſer denen Reichs-Städten von denen wenigſten Ständen obſerviret wird: Oder / da ſie ſich ſolches jure Superioritatis Territ: anmaſſen / können ſie doch keine durchs gantze Reich gültige / ſondern eine bloſe Land-Müntz ſchlagen.

Rhet. d. l. §. 27. Rumel. ad A. B. diſſ. 8. §. 29. Limn. lib. 3. c. 2. n. 52.

Will ein Käyſer ſich vom Reich abdancken / ſo geſchicht es in die Hand der Chur-Fürſten / wie ſolches von Carolo V. Anno 1556. geſchehen: Ob aber die Chur-Fürſten Macht haben / einen Käyſer abzuſetzen? davon will ich nicht ſchreiben. Exempla / daß es geſchehen an Henrico IV. Adolpho von Naßau und Wenceslao dem Faulen / ſeynd vorhanden: Ob es aber jure und von den Chur-Fürſten allein verrichtet worden / iſt meine Arbeit nicht außzumachen.

Thulem. de Octov. c. 19. n. 12. Gaſtel. c. 9. n. 23. ſeq.

Es haben auch die Chur-Fürſten / vermöge der güldenen Bull tit. 9. die Freyheit / allen Nutzen von denen in ihren Landen befindlichen Berg- und Saltz-Wercken einzuziehen / da ſonſt dem Käyſerl. fiſco der Zehend daran gehöret hat.

Rumel. ad A. B. diſſ. 8. §. 9. Sixt. de Regal. lib. 1. c. 5. n. 8. Limn. lib. 3. c. 2. n. 10.

Worinn aber heut zu Tag andere Stände nicht von denen Chur-Fürſten zu differiren ſcheinen / ſo wohl als in dem Recht / Juden auffzunehmen / welches doch in ermeldten 9. Tit. der Güldenen Bull denen Chur-Fürſten als ein ſpecial Regale verliehen wird: Beſonders da in der Policey-Ord. Anno 1548. Tit. von Juden / & de Anno 1577. tit. 20. expreſſè exprimiret iſt / daß diejenige / die von Käyſerl. Maj. und dem Reich Regalia haben / oder inſonderheit privilegirt ſeynd / Juden auffnehmen können.

Rumel. d. diſſ. §. 16. Limn. d. l. n. 4.

Auf gleiche Arth hat es ſich auch mit dem Recht / die Einkůnfften aus den Zöllen / verſtehe denen Alten und im Reich paſſirlichen zu nehmen: Dann neue anzulegen / kommt auch dem Kåyſer ſelbſt ohne Vorwiſſen der Chur-Fůrſten nicht zu. Limn. d. l. n. 51. Rumel. d. l. θ. 19.

Es iſt auch diß etwas beſonders / daß in der Gůldenen Bull die Privilegia der Chur-Fůrſten dergeſtalt confirmirt werden / daß ſolchen weder ein ålteres noch neuers ihnen zu wider lauffendes die Krafft und Gůltigkeit benehmen ſoll. A. B. tit. 13. & ad Illum. Rumel. p. 2. diſs. 4. θ. 1.

Der Eilffte Titul.

Von der Stånde des Reichs beſonderen Prærogativen / die ihnen / auſſer Betrachtung ihres Territorij, zukommen.

SUMMARIA.

1. Digreſſio, und was ein Stand des Reichs ſey und heiſſe / und was dazu requirirt werde.
2. Eintheilung der Stånde in 7. Claſſes, und andere diviſiones mehr.
3. Wie dis zu verſtehen / ein Stand iſt Kåyſer in ſeinem Land?
4. Kåyſerl. Maj. können denen Stånden in ihren Landen / Ratione Juriſdictionis, keinen Eingriff thun.
5. Fůrſten des Reichs können in frembder Herren Dienſte tretten.
6. Können auſſer dem Teutſchen Reich nicht vor Gericht gezogen werden.
7. Stifften unter ſich Erbeinigungen und Erb-Verbrůderungen.
8. Werden noch ein und andere prærogativen / welche denen Fůrſten zugeeignet werden / erzehlet.

§. I.

Das Wort Stand / oder Status, hat den Nahmen à Statuendo oder verordnen / und bedeutet einen ſolchen / der etwas zu des Reichs gemeinen Beſten ſtatuiren und ordnen kan.

Arg.

Arg. §. Gaudeant. Art. 8. Inſtrum. Pac.

Oder à ſtando, daß er ein Stimm und Stand in den Reichs-Verſammlungen hat.

R. J. Anno 1500. §. wie die Irrungen 52. & 1548. Wann auch ein außgezogener. 56.

Und wird ſolches Wort in denen Reichs-Conſtitutionen entweder in ſeinem *weitläufftigen* Verſtand genommen / und begreiffet ſo dann die Chur-und Fürſten zugleich mit den andern; Oder etwas enger und genauer / und wird ſodann denen Chur-und Fürſten des Reichs entgegen geſetzet / wie zu ſehen

in Art. 3. Capit. Leop. verb. Chur-Fürſten / Fürſten und Stände. art. 39. Eod. & §. 197. R. J. de Anno 1654.

Und kan ſeinem Weſen nach beſchrieben werden vor eine Perſon / die in denen Reichstägen ihre gewiße Stimm und Sitz hat / danebens ordentlicher Weiſe unmittelbare Reichs-Gütter beſitzet / und in Anſehen derer die Reichs-Laſten mit trägt ohne Unterſcheid / ob ſolche immediate Gütter Lehenbar oder eigenthümlich ſeyn.

R. J. Anno 1654. §. über diß 197. Capit. Leopol. art. 44. Grundv. des H. Röm. Reichs. p. 1. c. 5. Burg. ad J. P. p. 1. D. 13. §. 3. & 4.

Woraus fließet / daß einer zwar ein Reichs-Glied oder ein immediatus vom Reich / aber nicht ein Reichs-Stand ſeyn können: Dann da iſt der unmittelbare Reichs-Adel ein anſehnliches Glied des H. Röm. Reichs / nicht aber deſſen Stand.

Burgold. d. l. n. 5. & 6. R. J. de Anno 1564. §. und wollen wir 29. Myler de Stat. Imp. p. 1. c. 10. n. 2.

§. 2.

Dieſe Stände nun werden getheilet in 7. Claſſes. In der erſten ſeyn die Geiſt-und Weltl. Chur-Fürſten: In der andern die Ertz-Biſchoffe: In der dritten / die Biſchoffe / und einige Geiſtl. Fürſten: In der vierten die Weltl. Fürſten: In der Fünfften die Prälaten und Aebte: In der ſechſten die Graffen und Freyherren: In der ſiebenden die Reichs-Städte.

Limn. lib. 1. c. 7. Reink. de R. S. & E. lib. 1. claſ. 4. c. 21.

Sonſt aber was die Fürſten betrifft / werden ſolche im Reich unterſchieden in Geiſt-und Weltliche.

Rhet. in J. J. P. I. 1. tit. 16. §. 7. Myler. de Sat. Imp. l. 1. c. 12.

Sie können auch realiter getheilet und unterſchieden werden reſpectu der zehen Crayſe / welches zu beſſerer Außmach-und expedirung der Reichs-Geſchäffte in Fried und Kriegshändeln erfunden worden.

Myler. d. l. n. 8.

Aber

Aber weiln hievon hin und wieder bey denen publicirten mehrere Nachricht zu finden/ wollen wir hier nicht weiter evagiren / ſondern nur zu denen beſondern Prærogativen der Stånde ſchreiten / davon wir uns in dieſem Titul zu handeln vorgenommen.

§. 3.

Die vornehmſte Prærogativ, deren ſich die Stånde des Reichs / und zwar ein jeder inſonderheit / zu erfreuen haben / iſt / daß ein jeder in ſeinem Territorio und diſtrict eben ſo viel vermag als der Kåyſer in geſambtem Reich / dahero die gemeine Rede: Ein jeder Herr iſt Kåyſer in ſeinem Land.

Klock. de contrib. c. 4. n. 144. ſeqq.

Und repræſentiret ein Stand / wegen der verliehenen Regalien, den Kåyſer in ſeinem Land / und exerciret alle Recht und privilegia, die ein Kåyſer exerciren kan. Urſach: Weiln die Stånde ihre Lehen beſtåndig und mit eben denen Recht- und Gerechtigkeiten vom Kåyſer und dem Reich empfangen / als ſie jene beſeſſen.

Thulem de Benig. Obſ. Com. pent. 3. Obſ. 21. n. 15. Köppen dec. 20. n. 4. Schrader de Feud. p. 10. ſect. 1. n. 34. Reink. claſ. 5. c. 2. n. 22. & c. 6. per tot. Myler. p. 1. c. 14. Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 24. ſeqq. & n. 74.

Damit aber der Kåyſerl. allerhöchſten Gewalt dadurch nicht zu nahe getretten werde / ſo iſt dis brocardicum zu verſtehen

1. Von der Lands-Fürſtl. Obrigkeit / die ein Fürſt über ſeine Unterthanen exerciren kan / nicht aber von denen Juribus, welche der Kåyſer / als Haupt des Reichs / zum Anzeigen der allerhöchſten zukommenden ſuperioritåt, als beſondere Kåyſerl. Hoheiten und reſervaten exerciren kan

Stamm. de ſerv. lib. 3. c. 10. n. 30. Myler. p. 1. c. 14. n. 11. Reink. d. c. 6. n. 157. Lamp. l. 3. c. 3. n. 19. ſeq.

2. Von der Macht und Gewalt / die ihnen vom Kåyſer und dem Reich concedirt worden / nicht aber von einer mehrern.

Reink. d. l. n. 163.

Hingegen iſt auch dis wahr / daß ein Fürſt in ſeinem Land in gewiſſen Stücken mehr allein thun kan / als der Kåyſer im Röm. Reich / zum Exempel: Es kan ein Fürſt vor ſich allein Land-Geſetze und Statuta geben / und ordnen / dergleichen der Kåyſer ohne Zuziehung der Stånde im Röm. Reich nicht thun kan.

§. 4.

Es iſt auch diß etwas beſonderes / daß / obſchon der Röm. Kåyſerl. Måj. Universal-Jurisdiction über das Röm. Reich in allerhöchſten Würden iſt / ſie

dannoch

dannoch der unmittelbaren Jurisdiction, welche denen Reichs-Fürſten über ihre Landſaſſen und Unterthanen jure patrimoniali zukommet / nichts derogire / oder auch nur mit der ſubalterna Jurisdictione der Stände concurrire / ſo daß auch / wann ihre Käyſerl. Maj. in eines Reichs-Fürſten Landen / oder auch nur in einer Reichs-Stadt / bey währenden Reichstägen / oder andern Verſammlungen / in höchſter Käyſerl. Perſon zu gegen ſeynd / Sie deſſelben Orths Jurisdiction ſich anzunehmen nicht begehren.

Ring. p. 1. progymn. 15. n. 85.

Doch finden ſich auch Caſus, da in prima inſtantia die Käyſerl. Jurisdiction in der Fürſten und Stände Landen immediatè fundirt iſt / und dahero der Käyſer mit denſelben concurriret / als da ſeynd actus freywilliger Jurisdiction, und da eine connexität ſich zwiſchen denen Sachen erreignet / davon zu leſen

Reink. l. 1. claſ. 5. c. 7. n. 44. ſeqq.

§. 5.

Es können auch die Fürſten des Reichs in frembder Herren Kriegs-Dienſte tretten / und iſt ein Stück Teutſcher uhralten Freyheit / worauf ſich vor anderthalb hundert Jahren Herzog Johann Wilhelm in Sachſen / welcher dem König in Franckreich Henrico mit etlich Tauſend Mann zugezogen war / beruffen.

Gold. p. 2. Polit. Reichs-H. 2c. p. 382. Liman. l. 4. c. 8. n. 13.

Wie es dann auch in denen Reichs-Conſtitutionen fundirt / und in denſelben allen Teutſchen erlaubet iſt / umb Ehre und Ruhm mit Ritterl. Thaten frembden Potentaten zu dienen.

R. J. Spir: Anno 1570. §. demſelben wir anfänglich. R. J. zu Augſpurg de Anno 1582. §. ferner obwohl im H. Reich.

Wann ſie nur nicht wider das Reich oder einigen deſſen Stand dienen / und der March von geworbenem Volck dem Käyſer und jedem Crayß-Obriſten / zeitlich angeſaget / und vor allen Schaden cavirt wird / auſſer dem wird der Ubertretter ipſo jure Bann-fällig.

R. J. Spir. An. 1570. d. §. 4. 8. & 15. Schüz. Ex. J. P. 8. 0. 19. Lit. B. Tabor. de metat. cap. 6. §. 9.

§. 6.

Ferner können Fürſten und Stände des Reichs außer den Gräntzen des Teutſchen Reichs nicht vor Gericht gezogen werden.

Cap. Ferdin. II. art. 13. Ferd. III. art. 17.

Welches Privilegium auch eines von denen uhralten iſt / und zwar wird Teutſchland hierbey nach ſeinen Craißen conſideriret / ſo daß obſchon Böhmen

ein Glied des Reichs iſt/dannoch weil es nicht Craiß-mäßig/ſeyn die Teutſchen daſelbſt gerichtlich zu erſcheinen unverbunden.

Schüz. Ex. 7. θ. 23. D. & Ex 8. θ. 19. D.

Dieſem iſt gleich das jenige Privilegium, welches anfänglich denen Chur-Fürſten/vermöge der güldenen Bull Art. XI. zugekommen/nachgehends aber auf alle Stände und deren Unterthanen extendiret worden / welches de non evocando genennet wird / oder daß man eines Standes Unterthan mit præferirung ſeiner ordentlichen Herrſchafft nicht bey den höchſten Reichs-Gerichten immediatè belangen kan.

Ord. Cam. p. 2. tit. 1. pr. & tit. 5. §. und ſoll ſonſt ein jeder tit. 8. §. wo ſich aber. pen. O. C. de Anno 1495. rubr. Antep. Cap. Caroli V. art. IV. Ferdin. III. art. 17. R. Limn. l. 4. Cap. 8. n. 87. Schüz. V. 1. Ex. 8. θ. 19. C.

Wo nun ein Unterthan eines Stands immediatè bey denen höchſten Gerichten belanget/und von denſelben citiret würde/ es wären dann Caſus, welche der Käyſerl. Jurisdiction abſonderlich vorbehalten ſeynd / wohin alle Fiſcal-Sachen wie auch nach der meiſten Dd. Meynung Cauſæ fractæ pacis publicæ gehören/

Myns. 5. O. 58. Gail. 1. de pace publ. 11. Rum. ad A. B. p. 2. d. 1. θ. 15.

können durch eine exceptionem fori declinatoriam ſelbige wieder avociret/und/ wo man der avocation nicht deferiret/ appelliret werden.

Rumel. d. diſs. 1. θ. 2. & ibi alleg. à Myler adde θ. 3. & ſeqq. allwo er die Special-privilegia einiger Stände anführet.

Wann aber mit dergleichen privilegirten andere unprivilegirte concurriren/und zugleich zu belangen ſeyn / ſo können jene mit dieſen vor den höchſten Gerichten gar wohl ob continentiam cauſæ belangt werden.

L. 10. de judic. Gail. 1. Ob. 32. n. 1. Mynſ. 1. O. 84. n. 4. Guilh. Scipio l. 3. Obſ. Cam. 70.

Im übrigen / weil dieß Privilegium de non evocando nicht ſo wohl in favorem der Unterthanen / als vornemlich Ihrer Herrſchafft concediret worden / ſo können ſie ſelbigem ohne dieſer Willen nicht renunciren.

Rumel. d. l. θ. 9.

Jedoch ceſſiret ſelbiges in Verbrechungs-Fällen/ und contracten / wo ſie in loco noch anzutreffen ſeyn.

L. 3. de off. præſ. L. 7. §. pen. L. ult. de accuſ. c. 2. §. contrahentes de for. comp. in 6.

Und kan in delictis ein Stand ſeinen verbrechbaren Unterthanen von dem andern nicht abfordern.

Rumel. θ. 10.

Es hat auch ferner dieß Privilegium nicht Krafft in Sachen/welche die Poſſeſſion

oder

oder proprietät anderswo liegenden Dings/ oder auch Lehen betreffen/ dann hier muß man vor dem Herrn des Orts/ wo die Sache gelegen/ oder dem Lehen-Herrn ſtehen.

L. un. C. ubi de poſſeſs. L. ult. C. ubi in rem act. Rumel. d. 13.

§. 7.

Ein vortrefflicher Vorzug und prærogativ iſt es auch/ daß Chur- und Fürſtl. Häußer unter ſich confœderationes & confraternitates (Erb-Vereinigungen und Erb-Verbrüderungen) eingehen können/ die nicht allein/ ſo lang die Paciſcenten leben/ währen/ ſondern auch auff die Nachkommen und poſterität tauern. Dergleichen Erb-Verbindnuß iſt Anno 1587. unter denen Chur- und Fürſtl. Häuſern/ Sachſen/ Brandenburg und Heſſen reſpect. renovirt und geſtifftet worden/

Carl. ab Hagen in Jurisprud. publ. lib. 2. Cap. 7. n. 2. ubi tenorem pactorum exhibet.

Und ſeynd ſolche pacta entweder univerſalia, und durchgehends auf die gantze Verlaſſenſchafft an Landen/ Leuten/ Lehen/ Allodien/ Angefällen und dergleichen abzielend/ oder particularia, und nur auf ein gewiſſes Stück Lands reſtringirt/ und ſolches entweder zwey- oder nur einſeitig/ wann beſonders der eine paciſcent nicht von ſo vielen Güttern iſt/ als der andere.

Hagen. d. l. n. 3. Herm. c. 18. n. 30.

Es wird aber zu ſolchen Erb-Verbrüderungen nothwendig Käyſerl. Maj. und der Agnaten/ oder wer ſonſt ein jus quæſitum hiebey hat/ Einwilligung und confirmation erfordert.

2. F. 55. Gail. 2. O. 127. n. 6. Hagen. d. l. n. 8. Herm. d. l.

Der Effect und Würckung dieſer pacten/ beſtehet vornehmlich in beeder ſeitigen Succeſſions-Recht/ welches ſich alsdann am Tag giebt/ wann einer von denen Erb-Verbrüderten/ ohne Hinterlaſſung eines Stamm-Erbens/ verſtirbet/ auf welchem Fall die compaciſcenten ſuccediren. Und weiln der Erb-Fall ex jure quæſito dieſen Erb-Verbrüderungen anhängig/ ſo folget/ daß keiner ohne des andern Vorwiſſen und Willen etwas von ſolchen Güttern auſſer denen paciſcirenden familien alieniren könne. Es wird auch zuweiln ein gewiſſes quantum zur freyen diſpoſition bedungen/ wer ſolches excediret/ kan von dem Mitgebrüderten actione Perſonali ad intereſſe, wo nicht/ welches ſicherer/ eine hypothec Bedungen worden/ belanget werden.

L. 3. C. de cond. ob. cauſ. Carl. ab Hagen d. l. n. 12.

Es haben auch dieſe pacta inter vivos den Effect, daß ein jeder gegen den andern zur brüderlichen Freundſchafft und defenſion, auch zu Beförderung des gemei-

nen Beſtens bey des andern Unterthanen/die Er auch Liebe Getreue betituln kan/ und ſie bey ſolcher Erb-Verbrůderung das homagium oder Huldigungs Ayd ablegen můſſen/ obligirt wird/

Mulz. p. 2. c. 20. n. 6. Limn. lib. 4. c. 8. n. 126. ſeqq. Arum. T. 1. diſſ. c. 22. per tot.

Dieſes ſetze ich noch hinzu / daß heut zu Tag / da die Rômiſchen Kâyſer / vermôge der Wahl Capitulation, ſchwôren můſſen/ die heimgefallene Reichs-Lehen nicht zu alieniren / der gleichen neue Erb-Verbrůderungen ohne der Chur-Fůrſten conſens ſchwerlich zu gewarten ſeyn.

Mulz. d. l. num. 68. Schüz. d. l. Herm. d. l. n. 51. Rumel. p. 2. Diſſ. 6. Corol. 4.

§. 8.

Es geben auch die Dd. denen Chur-und Fůrſten noch andere prærogativen, als daß ſie 1. Jure militari, oder deren Soldaten gleich/ohne einige Solennitâten/ teſtiren kônnen/

Limn. lib. 4. c. 8. n. 77. Schüz. in Col: J. P. p. 1. Ex. 8. θ. 19. D.

2. Ihren Kindern verehren ſonder einige Beſchwerde der collation und Einwerffung.

L. 7. C. de bon. quæ lib. Sich. ad auth. Ex Teſtamento C. de Collat. Schüz. d. l. Lit. F.

3. Kônnen ſie injurien-Klagen durch Ihre Procuratores criminaliter anſtellen und annehmen.

§. 10. J. de inj. L. ult. C. Eod.

4. Sie vermôgen zuweiln in ihrer eigenen Sache Recht zu ſprechen / wie dann bey den meiſten Teutſchen Fůrſten hergebracht / daß ſie ôffters Stritt-Sachen mit ihren Unterthanen der dijudication ihrer Râthe übergeben.

Ruland. p. 1. lib. 3. c. 15. Schüz. d. Ex. 8. θ. 19. J.

5. Daß ſie bey angetrettener Regierung ſo gleich auch als Majorennes tractirt werden.

Schüz. d. l. Lit. L.

6. Daß ihre Verſicherungen bey Fůrſtl. Ehren/ Trauen und Glauben die Krafft eines Eydes haben/ wie ſolches auch in der Kâyſerl. Cammer alſo obſervirt wird.

Gail. 2. O. 59. n. 6. Myns. 1. θ. 17.

Es wâre dann ein Caſus vorhanden/ da ein Fůrſt einen Zeugen abgeben ſoll/ oder da ein Côrperl. Ayd expreſſè requirirt wird / Maſſen in ſolchem Fall ſelbiges auch von einem Fůrſten zu præſtiren iſt / und ſeynd der Chriſtl. Glaube/ den das Eyd begreiffet/ und der Politiſche in dieſem Fall nicht einerley Gattung.

c. nuper. 51. de teſtib. c. fin. X. de jurej. L. 9. pr. C. d. t. Myler in Nomol. c. 5. & prolixius c. 6. præprimis ſect. 2.

Aber hiervon genug/ nachdem noch wichtigere Sachen abzuhandeln ſeynd.

Der

Der Zwölffte Titul.

Von der Geiſtl. Jurisdiction in dem H. Röm. Reich/ was davon deſſen Ständen/ vornehmlich der Proteſtirenden Religions-Verwandten/ zukomme.

SUMMARIA.

1. Wie viel vor dieſem denen Käyſern circa Sacra zugekommen/ heute aber ſehr wenig.
2. Warum von Jure Epiſcopali gehandelt wird?
3. Was das Jus Epiſcopale nach dem Canoniſchen Recht ſey/ und was es in ſich begreiffe?
4. Was zu dem jure ordinis gehörig?
5. Was dem Legi Diœceſanæ anhängig?
6. Was der Jurisdictioni Epiſcopali competire.
7. Woher denen Ständen A. C. das Jus Epiſc. zukomme?
8. Was denen Proteſtirenden Ständen circa Ordinem zukomme.
9. Was denſelben jure diœceſeos zukomme.
10. Was die Jurisdictio Eccleſiaſtica ſey/ und von deren Urſprung/ und Wachsthumb.
11. Beſchreibung des Religions-Friedens/ und wer ſolchen zu interpretiren bemächtiget.
12. Was vor Religionen unter dieſem Frieden begriffen/ ob die Juden deſſen genieſſen/ und die/ welche in gewiſſen Articeln conform ſeynd?
13. Inhalt des Religions-Frieden-Schluſſes.
14. Wer die Religions Freyheit exerciren könne.
15. Es genieſſen auch die Unterthanen die Religions-Freyheit.
16. Was von dem Reichs- und andern Adel zu judiciren?
17. Wer dann von der Religions-Freyheit nicht participire.
18. Von dem Recht zu reformiren/ wem es zukomme.
18. Centherren/ Kirchen-Patronen, Lehen- und Filial-Herren haben nicht Macht zu reformiren/ wo ſie nicht das Territorium dabey haben.

20 Von dem Jure emigrandi der jenigen/ welche ſich der Reformation nicht unterwerffen wollen.
21. Von den Conſiſtorijs.
22. die Geiſtlichen ſeyn den Weltl. Gerichten nicht unterworffen.
23. Abſätze von dieſer Regul.
24. Von der Geiſtlichen Steuer-Befreyung.
25. Genießen das Stadt-Recht/ commercia, haben gewiſſes Bier Umb-Geld frey/ das Gemeinrecht.
26. Wann ſie alt oder kranck ſeynd/ wird ihnen ein ſubſtitutus geſetzt.
27. Von der Geiſtlichen Wittib- und Kindern Gnaden-Genuß/ und wie ſich deßwegen mit dem Succeſſore zu vergleichen.
28. Was vor Sachen ins Conſiſtorium gehörig?
29. Von denen vermiſchten Sachen/ oder mixti fori, als da ſeynd 1. Ehe-Sachen und diſpenſationes circa matrimonia, Ehe-Scheidungen/ doppelte Ehen/ fornicationes.
30. 2. Gehören hieher die Juramenta.
31. 3. Wucherliche Contractus.
32. 4. Cauſæ piæ oder Verordnungen in Geiſtl. Sachen.
33. 5. Kirchhoffs-Sachen/ 6. Grab-Stätte.
34. 7. Alle cauſæ poſſeſſionis.
35. 8. Das Zehend-Recht: Was der Zehend ſey?
36. Wer Zehenden adquiriren könne? Und wie ſolche auf die Laicos gekommen? Seynd zweyerley/ Geiſt- und Weltliche: In dubio wird der Zehend vor geiſtlich gehalten/ und hat der Geiſtliche fundatam intentionem.
37. Die Zehenden ſeynd entweder perſonales oder prædiales oder mixtæ. Und was ein jeder ſey. Die prædiales werden wieder in den Groſſen und Kleinen getheilt. Worinn dieſe Species differiren.
38. Allerley Zehend-Arten/ als Rauch Hüner/ Küh-Zehend an Milch/ Kees/ Woll Zehend/ Schwein Zehend/ Bier Zehend/ Ganß Zehend/ Obſt-Zehend/ Kraut und Ruben Zehend/ Toback Zehend/ vererbter zehend.
39. Wer den Zehend zu reichen ſchuldig iſt/ ob der Conductor, Uſufructuarius, Erb-Zinßmann/ halb Bauer?
40. Wer von der Zehend-Reichung befreyet ſey/ und was vor Modi. hiezu dienlich? La in ſpecie de præſcriptione die Frage iſt.
41. Wohin oder in welche Kirche der Zehend zu entrichten ſo wohl was den todten/ als lebendigen Zehend anlanget.
42. Von der Auszehendung/ deſſen Einführung/ Gewehrung/ auf weſſen Koſten ſolche geſchicht.

43. Von

43. Von was vor Früchten der Zehend zu liefern iſt; Ob auch von Garten-Früchten; Wie wann Wieſen in Aecker/ & vice verſa verwandelt werden? Wie wann der Acker keine Zehend-Garben giebt? Item ob von zwey madigen Wieſen doppelter Zehend zu nehmen? Ob man von einem Acker auf den andern ziehen könne? Von Bergwercks-Zehend/ und wer ſich deſſen anzumaſſen? Von andern Zehend-Forderungen nach denen Canoniſten.
44. Von Noval-Zehend.
45. Von Proceſſu decimarum, tam in poſſeſſorio quàm petitorio.
46. Von der End-Urſach der Zehenden: Ob die Evangl. denen Catholiſchen Geiſtlichen/ & vice verſa den Zehend zu reichen ſchuldig ſeyen? Wie wann der Prieſter gottlos? Wie wann ein Schade zum Zehend geſchicht?
47. Auf wie vielerley Arthen die Zehend können veralieniret oder vermindert werden? Von der Transaction und compoſition ſuper Decimis.
48. Von denen Mängeln ſo beym Zehenden vorlauffen/ daß in dieſer Materie vornehmlich auf die Gewohnheit zu ſehen/ und daß ſolcher gemeiniglich ſo weit gehe/ als die Marckung.
49. Von dem Jure Patronatus, was es ſey/ und wie vielerley die acceptio Juris Patronatus.
50. Von dem Urſprung des Juris Patronatus.
51. Wird getheilt in Eccleſiaſticum & Seculare.
52. Wer das Jus Patronatus adquiriren könne?
53. Durch was Arthen das Jus Patronatus adquiriret werden kan/ in ſpecie von der fundation.
54. Von der Auf- und wieder-Aufbauung der Kirchen.
55. Von der dotation und Verpflegung der Kirchen.
56. Von der præſcription des Juris Patronatus.
57. Von der Erlangung des Kirchen-Satzes jure privilegii.
58. Von der translation des Juris Patronatus, durch Schenckung/ und Vermachung.
59. Wann einem ein Gut/ darinn die Kirche iſt/ verbachtet wird/ ob der Conductor, auch das Jus Patronatus exerciren könne?
60. Ob der jenige/ dem ein Gut verpfändet worden/ das Jus Patronatus exerciren könne? Und wie wann ein Schuldner bonis cediret/ oder die Gütter confiſcirt werden?
61. Das Jus Patronatus kan per ſucceſſionem auf die Kinder ſo wohl als colla-

collaterales transferirt werden/ ob es aber dem Heredi fiduciario oder fidei commiſſario bleibe.

62. Von dem Effectu Juris Patronatus, und worinn des Patroni Ehre beſtehe?

63. Von der Præſentation, Inveſtitur, Ordination &c.

64. Wer præſentirt werden kan? und was zu des præſentati Geſchicklichkeit gehörig.

65. Worinn die Art und Weiſe der Præſentation beſtehe?

66. Wann mehr als ein Patronus iſt / wie die Electio zu erkennen.

67. der Præſentatus muß in Perſon erſcheinen.

68. Der Patron hat ein beſtändig Begräbnuß in der fundirten Kirche/ wie auch gewiſſe Kirchen-Stül / und wird im Kirchen-Gebet eingeſchloſſen?

69. Was vor Nutzen der Patronus von der Kirche ziehet/ da dann von deſſen alimentation gehandelt wird.

70. Was vor Beſchwerlichkeiten dem Patrono obligen.

71. Von Union der Kirchen / und was dabey nötig zu obſerviren.

72. Wohin ſich des Patroni Macht nicht erſtrecket?

73. Was bey denen Evangeliſchen gebraüchlich.

74. Wie das Jus Patronatus verlohren werde/ und wieder ein Ende nehme.

75. Ob das Jus Patronatus eine cauſa mixta ſey / und worüber der Judex Laicus cognoſciren könne?

76. Wann und wie das Jus Patronatus probiret wird?

77. Von den Geiſtl. und Kirchen-Güttern/ wer die Beſſerungs-Koſten bey der Kirchen tragen müſſe; Wobey auch von Kirchen-Stühlen/ Kirch-Höffen / Grabſtätten. Von der ſecülariſation der Geiſtl. Gütter.

§. 1.

Wie wenig durch die Liſt/ Gewalt und Tyranney der Päbſte denen Röm. Käyſern über Geiſtl. Sachen / Perſonen / und Gütter übrig geblieben / iſt oben Tit. VII. §. 2. 3. & 4. erinnert. Und iſt gewiß/ daß vor dieſem die Päbſte auch über die Geiſtliche und Cleriſey keine Bottmäſſig- oder Gerichtbarkeit gehabt / ſondern es haben die Käyſere über die Päbſte ſelbſt ihre Jurisdiction exerciret/ Concilia ausgeſchrieben und Kirchen-Geſetze geordnet / biß Henricus V. nach der Päbſtler tradition, zum Heyl ſeiner Seele / GOtt und denen Heiligen Apoſteln Petro und Paulo, nebens der Catholiſchen Kirchen alle Inveſtituren per baculum & annulum abgetretten/ und in dem gantzen Reich eine canoniſche

noniſche election eingeraumet; Welches die folgende Käyſer nicht wider auſ-beſſern können / ſondern es haben vielmehr die Päbſte immer weiter gegriffen / ſo daß von der alten Käyſerl. poteſtät circa ſacra nicht einmahl ein Schatten übrig iſt. Weil nun das Haupt des Röm. Reichs hierinn keine poteſtät heut zu Tag mehr exerciret/ſo seynd auch die Catholiſche Glieder des Reichs nicht beſſerer condition / davon hernach ausführlicher.

§. 2.

Und zwar weil in dem Paſſauiſchen Friedens-Vertrag und andern Reichs-conſtitutionen hin und wieder des Juris Epiſcopalis gedacht wird / und daß ſolches auf die confeſſions-Verwandten transferirt worden / ſo wollen wir hievon etwas melden / ſo wohl was es nach dem Canoniſchen als Proteſtantiſchen Kirchen-Verſtand ſey / und in ſich begreiffe.

§. 3.

Es wird aber nach dem Canoniſchen Recht das Jus Epiſcopale oder Biſchoffliche Recht beſchrieben/eine Macht und Gewalt / welche einem rechtmäſſig erwählt-confirmirt / inveſtirt / conſecrirt und ordinirten Biſchoff / Krafft ſeines Ambts / über die Perſonen und Sachen / die ihme unterworffen / zukommet.

Havem. de J. Epiſc. Tit. 2. §. 1. Brunnem. de J. Eccleſ. l. 1. c. 6. memb. 12. num. 1.

Und pflegen die Canoniſten dieſem Biſchoffl. Recht drey / andere vier Capita und Merckmahle zuzueignen: Das erſte nennen ſie Ordinem, das andere Legem diœceſanam, das dritte Jurisdictionem Epiſcopalem, denen einige viertens zulegen dignitatem, welche aber / und was dazu gehörig / dem andern und dritten Capiti kan beygeleget werden.

Linck de jure Epiſc. c. 2. n. 31. Stryck. ad Brunem. d. memb. 12. §. 5.

§. 4.

Was das Jus Ordinis betrifft / referiren die Canoniſten dahin 1. die Predigt des Göttl. Worts und adminiſtration der H. Sacramenten / wie auch die Macht / die Sünder zu löſen oder zu binden 2. das Recht geiſtl. Perſonen zu ordiniren / zu examiniren (welches ſie Scrutinium nennen / wodurch die Fundamenta Religionis und Beſchaffenheit des Candidati im Leben und Wandel erforſchet werden) und zu conſecriren. 3. die Macht / Getauffte zu confirmiren. 4. Kirchen zu viſitiren. 5. Geiſtl. beneficia mitzutheilen 6. Kirchen / Klöſter / Spitäler und andere Geiſtliche Häußer aus eigener Authorität aufzubauen / oder ſolches anderen zu verſtatten / oder auch gewiſſe Orte zu conſecriren / und ihnen Privi-

legia immunitatis und exemptionis zuzueignen 7. Geiſtliche Verordnungen und conſtitutiones zu promulgiren.

Linck. de Jure Epiſc. c. 8. n. 17. ſeqq. Brunnem. d. l. n. 2. Weber de. J. Conſiſt. c. 7. Sect. 1. Carpz. Jurisprud. Eccleſ. lib. 1. def. 4. Mulz. p. 2. c. 33. n. 15.

§. 5.

Was Legem diœceſanam anlanget / requiriret ſolches 1. eine Canoniſche obedienz, Unterwürffig- und Ehrerbietigkeit / welche ſo wohl Welt- als Geiſtliche / Hohe und Niedrige / dem Biſchoff in ſeiner diœces ſchuldig ſeyn. Doch die Weltlichen nur in geiſtlichen Sachen / und was die Seele angehet.

Linck de Jure Epiſc. c. 10. n. 11.

Dann was das Territorium bey weltlichen Fürſten iſt / das iſt die diœces bey den Geiſtlichen / und wie ein Weltl. Fürſt / auſſer dem Territorio, ſeine Gewalt nicht extendiren kan / alſo auch ein Biſchoff nicht auſſer ſeiner diœces.

c. conquerente 16. X. de off. Jud. ord. junct c. fin. de conſtit. in 6. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccleſ. l. 1. c. 6. m. 10. § 3.

Ferner gehöret auch hieher die Verwalt- und diſponirung mit den geiſtlichen Güttern / denen man Vorſtehere verordnen / Rechnungen von ihnen fordern / Schulen / Kirchen und andere geiſtliche Häußer in baulichen Weſen und Würden erhalten / und das ohne wichtige Urſach veralienirte repetiren kan.

Havem. d. l. §. 3. Brunn. d. l. §. 3. Web. d. l. ſect. 2.

Wie auch Macht / Synodos außzuſchreiben und das Symbolum von den Geiſtl. einzufordern: Jngleichen Kirchen-viſitationes vorzunehmen / und die behörige Koſten zu exigiren: Zehenden einzunehmen und außzutheilen / und davon den vierten Canoniſchen Theil innezubehalten: Linck. c. 10. n. 97. Das Cancellariat auf den Univerſitäten der Biſchoffl. diœces zu verwalten und anderes mehr.

Linck. c. 10. Brunn. d. l. §. 3. Havem. d. l. §. 3. Web. d. l. ſect. 2. Schüz. V. 2. Ex. 14. θ. 10.

§. 6.

Was letzlich der Jurisdictioni Epiſcopali, welche in jure Civ. Audientia genannt wird / anhängig / das beſtehet hierinn / daß ein Biſchoff in ſeiner gantzen diœces Macht hat über der Geiſtlichen / Weltlichen peinliche und geiſtliche Sachen; reſpectu der weltlichen Perſonen aber blos über die letztern zu cognoſciren / jene die Geiſtlichen auch mit canoniſch- und ſecularen Beſtraffungen zu belegen / Clericos ab officio zu ſuſpendiren oder gar abzuſchaffen / zu excommuniciren / und in den Kirchenbann zu thun / von einem ungerechten oder mit Gewalt

walt erzwungenen Ayd zu abſolviren / in denen durchs Canoniſche Recht verbottenen gradibus zu diſpenſiren / und dergleichen mehr / wie dann die Canonici hierinnen ſo wohl an der Zahl / als auch attribuirung der actuum variiren.

Havem. d. l. §. 4. Web. d. l. ſect. 3.

Und zwar werden erwähnte actus der Jurisdictioni Epiſcopi nach deren eigentlichem Verſtand zugeeignet. Außer dieſem iſt noch eine Politiſche Biſchoffl. Jurisdiction, welche die Biſchoffe als Stände des Reichs in ihren Territoriis und als Weltl. Fürſten exerciren / maßen nunmehro ausgemacht / daß in einer Perſon die Geiſt- und Welt. poteſtät concurriren könne / wie ſolches nicht nur bey denen proteſtirend- ſondern auch Catholiſchen Ständen / ja bey dem H. Vatter Pabſt ſelbſt anzutreffen.

Brunnem. d. m. 8. §. 4.

§. 7.

Dieſes nun auf die Stände Augſpurgiſcher Conf. zu appliciren / iſt zu förderſt zu wiſſen / daß das Jus Epiſcopale oder Biſchoffl. Recht zu unterſcheiden ſey von dem Jure Sacrorum, oder dem Recht in geiſtl. Sachen / welches vornemlich mit dem Gottesdienſt / mit denen hierzu beſtimmten Perſonen / und benötigten Sachen beſchäfftiget iſt: Hingegen iſt der Biſchoffe Macht dieſem juri circa ſacra ſubordiniret / und zielet meiſtens auf die exercirung des bereits conſtituirten Gottesdienſtes / als da die Ordinatio ſelbſt ein Werck des höchſten Haupts eines Standes iſt. Doch pflegen ſolche Sachen öffters confundiret zu werden / wie es alſo obſerviret

Stryck. ad Brunn. d. l. Linck. c. 1. n. 64. ſeqq.

Hernach iſt auch diß in Acht zu nehmen / daß denen Fürſten und Ständen des Reichs / auch vor dem Paſſauiſchen Religions-Frieden zu gekommen ſey. Dann nachdem ſie durch die Gnade GOttes Ihre Länder und Fürſtenthümer beſitzen / ſelbige aber ohne der Sorge vor die religion und Gottesdienſt nicht wohl können adminiſtrirt werden / ſo seyn ihnen mit denen Ländern auch dieſe Mittel concediret / ohne welche ſie die wahre Glückſeeligkeit nicht erlangen können.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 1. d. 3. Rhet. diſp. de Jure Imp. circa Sac. c. 2. n. 10.

Kommet demnach denen proteſtirenden Ständen das Jus ſacrorum ex jure Territoriali zu / und ob ſie ſchon deſſen aus abergläubiſcher reverenz gegen den Päbſtl. Stul / oder aus Irrthumb / indem ſie dieſe Macht denen Biſchoffen allein zuzuſtehen vermeynet / ſich viel Jahre nicht bedienet / ſo haben ſie doch / nachdem das helle Licht des Evangelii den Teutſchen horizont erleuchtet / ihr Recht wieder hervor geſuchet / und es ſo weit gebracht / daß ſolches ihnen nunmehro mit Suſpenſion aller Päbſtl. Gewalt in ihren Territoriis durch den Paſſauiſchen

Friedens Schluß / und nachgehends durch das Inſtr. Pacis Art. V. nicht ſo wohl de jure gegeben / als reſtituirt und wieder eingeraumet worden.

Rhet. d. n. 10. Havem. tit. 4. ſo daß wer heut zu Tag die Erb und Lands-Huldigungs-Pflicht und Heers-Folge hat / ſich auch das Recht / ſeine Religion zu exerciren / anmaſſen kan. Coler. Conſ. 34. n. 23. Svev. de P. R. apud Arum. T. 1. diſſer. 24. q. 3.

Dahingegen die Catholiſchen Fürſten ſich dergleichen nicht anmaſſen / ſondern der Päbſtl. Macht und Gewalt annoch in ſacris ſubjicirt bleiben müſſen / und alſo von den Ständen der A. C. wohl geſaget werden kan / daß ihre Territorial-Jurisdict. faſt zur Helffte gröſſer und anſehnlicher ſey / als der Catholiſchen / und ein jeder Fürſt ſey Pabſt in ſeinem Land.

Rhet. diſs. de dignitæt Imp. Rom. Germ. c. 2. n. 222. Brunnem. l. 1. c. 2. §. 28. Linck. c. 16. n. 11.

Doch iſt auch diß zu notiren / daß zuweilen auch ein Stand auſſer ſeinem Territorio in eines andern Land ex conventione, conſuetudine oder præſcriptione das exercitium religionis haben könne / und alſo nicht allemahl das Jus Territoriale nöthig ſey.

Knipſch. l. 2. c. 3. n. 132.

§. 8.

Damit aber was in vorhergehenden nach der Canoniſten Meynung dem Ordini, Legi diœceſanæ und Jurisdictioni Epiſcopali zugeſchrieben worden / auch auf die proteſtirende Stände appliciret werde / ſo iſt ausgemacht / daß was circa ordinem notiret worden / auch bey denſelben mehrentheils in uſu ſey: Und gleichwie in Teutſchland unter denen Proteſtanten keine biſchoffliche Aembter ausgetheilet / ſondern was bey denen Catholiſchen denen Biſchoffen zugeſchrieben wird / auf unſere Superintendenten in den vornehmſten Stücken pfleget appliciret zu werden; alſo kommet ihnen nebens anderen ordinirten Geiſtlichen zu / das Wort GOttes zu lehren und zu predigen / die Beicht anzuhören und zu abſolviren / zu tauffen / das Abendmahl auszuſpenden ꝛc. und / kan in dergleichen Actibus ihnen die weltliche Obrigkeit nicht eingreiffen / weil dieſe Actus nicht denen weltlichen Fürſten / ſondern denen Apoſteln Chriſti zu exerciren anbefohlen worden.

Matth. ult. v. 19. & 20. 1. Cor. 4. ℣. 1. Tit. 1. 7. 1. Cor. 3. 19. Joh. 20. 23. Matth. 16. 19.

Alldieweilen aber dem Haupt eines Staats auch daran gelegen / daß ſeine Unterthanen in reinem GOttes-Dienſt unterwieſen werden / ſo kan derſelbe als Biſchoff eines Landes / circa modum & ordinem diſponiren / und ordnen / wer predigen / und wer davon abgewieſen werden ſoll / auch daß die Patroni der Kirche ihre

Hand darein nicht miſchen; dann/wo die Prediger polemica, und ſolche Sachen auf die Cantzel bringen / worinnen andere Religionen diſcrepant ſeyn / ſich des Schmähens und ſcalirens enthalten ſollen.

R. J. de Anno 1530. §. wir haben 88. J. P. art. 5. §. 50. Carpz. l. 1. def. 66. & 69. nec non l. 3. d. 98. Mulz. p. 2. c. 13. n. 19.

Was ferner die Ordination und Examination der Geiſtlichen betrifft / wird dieſe und die Vocation gemeiniglich durch die Conſiſtoria verrichtet / die Ordination aber von dem General-Superintendenten / oder auch andern Geiſtlichen / wie dann bey dem Fränckiſchen Adel etwas hergebrachtes / daß / weil ſie keine Superintendenten haben / oder ein Conſiſtorium formiren können / ſie ihre Candidatos Miniſterii an anderen Orten ſchicken und ordiniren laſſen. Was die Confirmation der Tauff anlanget / iſt ſolche in einigen Kirchen der Proteſtirenden hergebracht / wobey man es als einer Chriſt-löbl. Sache billich noch läſt. Die Kirchen-Viſitationes ſeyn auch bey uns ein Stück der Biſchöffl. Sorge / und ſtehet ſolche eigentlich dem General-Superintendenten eines Orts zu / welcher mit Zuziehung einig anderer / auch weltlicher Perſonen / oder Officianten / die Viſitation verrichtet / dergleichen aber leider bey denen meiſten Kirchen abgekommen / oder doch ſelten genug vorgenommen werden / und dahero kein Wunder / daß unter den Geiſtlichen ſo wol / als ihren Zuhörern viel Aergernüſſe und ein wüſtes / liederliches Leben einſchleichen. Der Löß-Schlüſſel wird vom Miniſterio, der Bind-Schlüſſel aber / mit Vorbewuſt des Conſiſtorii exerciret. Geiſtliche Beneficia conferiret der Fürſt des Landes / wie auch Kirch und Schul-Bau / auf deſſen Verordnungen / die Conſecratio aber durch die Superintendenten verrichtet werden. Die Kirchen Conſtitutiones werden ebenfalls im Namen des Fürſtē promulgiret. Und ſo hat es ſich bey denen Proteſtirenden reſpectu der Sachē welche von den Catholicken Ordinis, und zwar nicht darum genannt werden / weil ſie denen Kirchen-Dienern Krafft der Ordination zukommen / ſondern weil ſie denen Biſchoffen ſo eignen / daß ſie von denen anderen Ordnungen der Kirchen-Diener nicht können exercirt werden.

Brunnem. d. m. 12. §. 2. & in not. Stryckii. Linck. c. 8. n. 35. ſeqq.

§. 9.

Was nun die actus Legis diœceſanæ betrifft / gehöret in Geiſtlichen und die Seel betreffenden Sachen / auch bey denen Proteſtanten dem Sacro Miniſterio der Gehorſam / und können auch in weltlichen Sachen die Geiſtliche von der weltlichen Obrigkeit nicht geſtrafft werden / ſondern man muß deswegen den Superintendenten oder das Conſiſtorium angehen.

Linck. c. 10. n. 11. ſeqq.

Nichts wenigers kommt dem Epiſcopo bey denen Proteſtanten / das iſt/ dem Superintendenten mit zu / vornemlich aber dem Lands-Herrn durch ſeine Conſiſtoria dahin zu ſehen / daß die Kirchen-Güter recht adminiſtriret / und ihnen ehrliche und gewiſſenhaffte Vorſtehere verordnet/ und deren Rechnung fleiſſig durchgangen /und examiniret werden/welches jährlich und zwar nicht dem Patrono,ſondern demEpiſcopo zuſtehet/maſſen Kirchen-Rechnungen zum Epiſcopal-Recht gehören/doch kan der Patronus mit zu gegen ſeyn.

c. judicatum 15. diſt. 89. Carpz. lib. 2. def. 313. & ſeqq. præprimis 316. Linck. c. 10. n. 33. Munnoz. de Eſcobar. de ratione admin. c. 9. n. 2. Brun. l. 2. c. 8. §. 24. Mulz. d. c. 33. n. 25.

Nichts minders haben ſie auch auf die contractus, welche mit der Kirche geſchloſſen werden/zu ſehen/ daß derſelben nicht zu kurtz geſchehe; dahero können die Geiſtlichen ohne des Conſiſtorii Vorwiſſen keine Wohnung ihrer Pfarrhäuſer einem andern verlaſſen.

Carpz. 2. d. 253. n. 13. Brunnem. l. 2. Jur. Eccl. c. 3. §. 2.

Noch mehr aber auf die Alienation der Kirchen-Güter ſelbſt / maſſen bey unſeren Kirchen nicht weniger als bey denen Catholiſchen genau auf die Urſachen / und ob ſolche zur Alienation der Kirchen-Güter genug wichtig ſeyn/geſehen / und erwogen wird/ob ſolche der Kirche nützlich ſey: Den conſens aber des Capituls suppliret die Einwilligung des Conſiſtorii, wozu an etlichen Orten auch des Kirchen-Patrons conſens nöthig iſt/wie dann nichts neues/ daß ſie uſu & exercitio ſich die Adminiſtration der Kirchen-Güter anmaſſen/und nicht unbillich/wann beſonders die Verjährung dazu kommet/ oder ſie es durch eine beſondere Kirchen-Conſtitution erhalten/auf welchen Fall doch gleichwohlen dem Biſchoff die inſpection zuſtehet. Was aber in ſpecie vor requiſita bey Alienation der Kirchen-Güter in acht zu nehmen / davon ſoll im dritten Theil/und deſſen erſten Titul/ gehandelt werden.

Linck. c. 10. n. 36.

Gleichfalls ſtehet denen proteſtirenden Ständen zu/ auf die Schulen GOttes/ und andere geiſtliche Häuſer und Orte zu ſehen / daß nicht nur ſelbige in nöthigen Bau erhalten/ſondern auch die Einkünffte hierzu gebührend menagiret/oder wo ſie unzulänglich/der Kirche durch Collecten zu Hülffe gekommen werde.

Carpz. l. 1. d. 52. Brunnem. de Jure Eccleſ. l. 1. c. 6. memb. 12. §. 19.

Synodos provinciales (dann was concilia œcumenica betrifft / hat es damit eine andere Bewandnus / und ſeynd vor dieſem von den Kayſern ausgeſchrieben worden) ſtellen die Stände des Reichs als Territorial-Herren an / ſo offt wegen der Religion und Kirchen-Sachen ein dubium vorfället.

J.P. art. V. §. 30. in fin.

Und weilen auch die Superintendenten in den Evangeliſchen Kirchen einigen Antheil vom Jure Epiſcopali haben / ſo können ſie/welches auch an einigen Orten jährlich zu geſchehen pfleget/Synodos ausſchreiben/und ihrer diœces unterworffene Geiſtliche convociren / und auf derſelben Sitten und Gelehrſamkeit inquiriren ; und weilen der Actus gemeiniglich mit einer Mahlzeit beſchloſſen wird/ſo muß auch ein jeder Geiſtlicher etwas dazu contribuiren.

Linck d. l. n. 74. ſeqq. Carpz. l. 2. def. 329. Schilt. in J. Canon. lib. 2. tit. 6. num. ult.

Gleiches kommet auch denen proteſtirenden Fürſten/aus einer Territorial-Superiorität über die Kirchen-Viſitationes zu/welche ſie durch gewiſſe Perſonen / ſo Geiſt-als Weltliche exerciren/ und wird dabey auf die Lehre / Leben und Wandel ſo wohl der Geiſtlichen als Zuhörer inquiriret/die Kirchen und Schul-Häuſer viſitiret/und ſonſt der Inſtruction , welche in ſolchem Fall aus dem Conſiſtorio denen Viſitatoribus pfleget mit gegeben zu werden/ gemäs verfahren. Ein mehrers von Kirchen-Viſitationen kan geleſen werden beym

Fritſch. Tract. de Jur. viſit. Eccleſ. Brunnem. l. 1. de J. Eccleſ. c. 6. m. 12 §. 8. ſeqq. ibique Stryck. Ziegl. de Epiſc. l. 3. c. 26. Haveman. de J. Epiſc. tit. 10. §. 6. Schilt. l. 1. J. Jur. Can. tit. 6. Mulz. d. c. 33. n. 26. ſeq.

Was auch letzlich das obgemeldte decimale oder vierdte Theil vom Zehenden betrifft/iſt zwar in unſeren Kirchen bey ein und anderer Pfarr der Zehend auf einigen Feldern vor den Geiſtlichen beſtimmet / vom vierdten Theil aber/den der Biſchoff oder General-Superint. von denen Kirchen-Zehenden zuruck behalten könne/weiß man nichts.

Linck de J. Epiſc. c. 10. n. 101.

§. 10.

So viel aber letzlich die Actus Jurisdictionis Epiſcop. oder Eccleſ. anlanget/ iſt davon etwas weitläufftiger zu handeln. Und zwar iſt die Jurisdictio Eccleſiaſtica eine Macht und Gewalt über geiſtliche Perſonen und Güter obrigkeitlich zu richten und zu ſtatuiren / welche mit der proteſtirenden Stände Landen nach ſuſpendirter Päbſtl. geiſtlichen Jurisdiction gleichſam coaguliret und wieder vereiniget worden. Zwar wann man die Chriſtliche Kirche an und vor ſich ſelbſt conſideriret/iſt ſie keiner dergleichen Jurisdiction benöthiget / nachdem die Evangeliſche Lehr/wodurch die Kirche / als ein glaubiger Hauffe geſammlet und erhalten wird /bloß zum End-Abſehen das ewige Leben vor ſich hat/ welchen ſie nicht durch Gewalt / ſondern durch Lehren und Vermahnen zu erlangen trachtet; wie aus denen Exempeln Chriſti und ſeiner Apoſteln erhellet.

Joh. 8. 36. Luc. 12., 13. 2. Cor. 10. 12.

Und

Und obſchon die Apoſteln und Geiſtliche Macht haben die unbußfertigen Sünder zu ſtraffen/und ihnen die Sünde durch den Bind-Schlüſſel vorzubehalten / ſo hat doch dieſe Macht nach der erſten Einſetzung Chriſti keinen Zwang oder weltliche Jurisdiction mit ſich geführet/ſondern nur eine Geiſtliche / dem Prieſterl. Ambt anhangende Poteſtät bedeutet: Nachdem aber die Verfolgungen bey der Chriſtlichen Kirchen nachgelaſſen / hat Kayſer Conſtantinus M. denen Biſchoffen die Macht gegeben über geiſtl. Perſonen und Sachen zu cognoſciren / nicht aber eine warhaffte Jurisdiction zu exerciren / dergleichen ſie auch zu Zeiten des Kayſers Juſtiniani noch nicht gehabt. Es haben aber nachgehends die Herren Biſchöffe weiters um ſich gegriffen/und der weltlichen obrigkeitlichen Gewalt nach und nach etwas abgezwacket/ biß endlich zu Zeiten Kayſer Carls des Groſſen noch mehr/ aber unter denen Fränckiſchen Kayſern die Biſchöffe / abſonderlich in Sachſen/ die Macht bekommen/nicht nur über geiſtliche Perſonen zurichten / ſondern auch auf die böſe Sitten der Chriſten zu inquiriren / und ſelbige mit Canoniſchen Beſtraffungen zu belegen; und obſchon die Käyſer ſich die Poteſtät über die Biſchöffe annoch anmaſſeten/ſo war doch ihr Gehorſam nur etwas gezwungenes / und nachdem Kayſer Friedrich in art. ſtatuimus c. de Epiſc.& Cler. verordnet / daß niemand einen Geiſtlichen vor dem weltlichen Gericht in civil- oder criminal-Sachen verklagen könne / wurden ſie ſo inſolent , daß ſie auch denen Kayſern ſelbſt keine Subjection mehr zugeſtehen wollen / ſondern vielmehr heut zu Tag ſich der Jurisdiction über die Kayſer anmaſſen.

Ziegl. de J. Epiſc. l. 3. c. 30. §. 79. ſeqq. Linck. c. 11. per tot.

Ja nachdem ſie gantze Territoria mit der denſelben anhangenden Jurisdiction bekommen / und ihre abſonderliche canoniſche Rechte formiret/ wollen ſie faſt in allen Sachen ihre Hände haben/und zu ihrer Cognition und Dijudication alles/ was einigerley Weiſe auf einen Gewiſſens-Fall auslaufft / und eine Farb beſahrlicher Sünde/negligirten Glaubens / vornemlich aber des Meineydes mit ſich führet/ziehen/worüber ſich die Stände des Reichs bereits in ihren gravaminibus, welche ſie dem Päbſtlichen Nuncio in Nürnberg Anno 1522. überreichet / beſchweret/daß die geiſtliche Gerichte öffentliche Meineyde/Ehebruch / Hurerey und dergleichen allein vor ſich zu ziehen ſich unternehmeten.

Hortled. de cauſ. bell. Germ. l. 1. c. 1. n. 91. ad d. dd. gravam. §. item die Official nehmen 54. & 60.

Und obſchon mit dem Römiſchen Stuhl gewiſſe concordata eingegangen worden/ und die Kayſer in ihren Capitulationen ſich verbunden daran zu ſeyn / daß ſolche concordata Principum und aufgerichtete Verträge gehalten / und denſelben nachgelebet werde/

Capit.

Capit. Caroli V. art. 16. ſeqq. cap. Leopoldi art. 19. R. J. 1654. §. als ſich denn auch 164.

So iſt doch wenig vor die Catholiſchen Stände annoch erhalten/mehr aber denen Proteſtirenden durch den Religions-Friedens-Schluß und J. P. art. V. eingeraumet worden. Weilen nun in dieſe materie des Religions-Friedens viel einem Beambten nützlich und zu wiſſen nöthige Sachen mit einlauffen/ ſo wollen wir zu ſeinem Unterricht das Vornehmſte hieher ziehen.

§. 11.

Solchem nach iſt der Religions-Frieden eine allgemeine Reichs-Verordnung/welche mit einſtimmigem Conſens des Kayſers und der Stände des Reichs über den Zwiſt der Religion und davon dependirenden geiſtlichen Gütern auf dem Reichstag zu Augſpurg Anno 1555. aufgerichtet / und hernach durch die Reichs-Abſchiede und den Münſter- und Oßnabrückiſ. Friedens-Schluß confirmiret worden. Hieraus folget/ weil dieſes Religions-Werck durch den Kayſer und die Stände zugleich getrieben worden / daß der Kayſer allein ſolches nicht könne aufheben/oder auch nur deſſen Jnhalt allein declariren und erklären/ſondern daß aller Stände Mitwiſſen und Einwilligung hierzu nöthig ſey.

R. J. de Anno 1555. §. und ſoll alles. Capit. Ferdinand. III. art. 49. & ſeq. Pauermeiſter. l. 2. c. 2. n. 94. ſeq.

§. 12.

Es werden aber unter dieſem Religions-Frieden Krafft des R. J. 1555. §. doch ſollen 17. nur die Catholiſche und Lutheriſche Religions-Genoſſen begriffen; nachgehends aber wurden auch die Reformirten durch den Oßnabrückiſ. Friedens-Schluß dieſes beneficii theilhafft gemacht.

J. P. art. 7. Schüz. V. 2. Ex. 14. §. 5.

Und ſeyn hiedurch alle andere Ketzer- und irrige Lehren ausgeſchloſſen / und genieſſen der Privilegien dieſes Frieden-Schluſſes keines Weegs/auch die nicht/ welche in einigen Lehr-Puncten mit denen drey Religionen übereinkommen / in andern aber diſſentiren.

Cran. de pace relig. p. 1. probl. 14. Rumel. p. 1. diſs. 2. Coroll. 2.

Ob auch ſchon die Juden unter gewiſſen Bedingungen im Röm. Reich gedultet werden/ſo ſeyn ſie doch dadurch des Religions-Friedens nicht theilhafft gemacht worden.

Ord. Pol. de Anno 1530. Tit. von Juden Muterus de pace relig. apud Arum. Tom. 2. diſc. 11. §. 31.

§. 13.

Es begreifft aber die Formul des Religion-Friedens 1. die Lehre. 2. die Jurisdiction und 3. die Geiſtliche Gütter. Was die Lehre betrifft / ſo giebt dieſe pacification freye Macht und Gewalt / eine von denen zugelaſſenen Religionen zu erwählen und nach hergebrachten Gebräuchen und ceremonien zu exerciren / doch daß hiezu niemand gezwungen / und mit Mandaten und Befehlen / bey Beſtraffung des Land-Fried-Bruches / dazu adigiret / andern Obrigkeiten die Unterthanen abpracticiret / oder wider dieſelbe in Schutz und Schirm genommen werden.

R. J. 1555. §. Es ſoll auch kein Stand 23.

Die Papiſten aber in der Evangeliſchen Religion & vice verſâ zu informiren / und alſo zu einer anderen Religion zu verleiten / iſt nicht verbotten.

Svev. de pac. Rel. prop. 3. θ. 6. Syring. de P. R. θ. 26.

Wann man nur von Schmähungen und Beſchimpfungen abſtehet.

R. J. de Anno 1530. §. wir haben uns 55. Arum. T. 2. diſp. 12. n. 16. ſeq. Rhet. de Stat. Imp. circ. ſacra. c. 4. n. 6.

§. 14.

Es kan aber dieſe Religions-Freyheit im H. Teutſchen Reich exerciren / ſo wohl der Röm. Käyſer ſelbſt / als Chur- und Fürſten / geiſt- und weltl. Standes / Graffen / Prælaten und Reichs-Städte / ſo daß ein jeder ſeiner Ehre / Würde und Ambt unbeſchadet eine andere Religion annehmen und die ſeinige verlaſſen kan.

R. J. Anno 1655. §. und damit. 15. cum §. ſeq.

Nur iſt dieſer Unterſcheid unter den geiſt- und weltlichen Fürſten / daß dieſe wegen der Religions-Aenderung nichts einbüſſen / jene aber das geiſtl. Ambt / als Ertz-Biſchoffthum / Biſchoffthumb / Prælaturen / mit denen Einkunfften ꝛc. verlieren / doch Jhrer Ehre unbeſchadet.

R. J. 1555. §. und nach dem 18.

Welches insgemein der Geiſtliche Vorbehalt genannt / und dem Käyſer Ferdinando I. allein zugeſchrieben wird / wie dann die Stände Augſpurgiſcher Confeſſion, aber allzuſpat / contradiciret.

Blum. tit. 28. n. 26. ibique Deckh. Mindan. l. 1. c. 29. §. 3. Lamp. de Rep. Germ. lib. 3. c. 11. §. 15. ſeqq. Cran. p. 1. probl. 10. Fritſch. in Tract. J. P. 42. c. 7.

Heut zu Tag iſt die Sache durch das Inſtrum. Pacis Art. V. §. 15. außgemacht / und bleibet es bey obigen §. und nach dem. 18.

Buckiſch.

Buckiſch in obſ. ad J. P. d. §. 15.

Hieraus folget / daß kein Evangeliſcher Fürſt / als ein ſolcher / zur Ertz-Biſchoffl. oder andern geiſtl. Würden gelangen kan /

d. §. 18. & Art. 5. §. 15.

Blos das Biſchoffthumb Oßnabruck ausgenommen / welches Wechſel-Weiſe auf einen Catholiſchen oder Lutheriſchen aus der Hertzogen von Braunſchweig und Lüneburg Familia verfällt.

J. P. Art. 23.

§. 15.

Es genieſſen aber die Religions-Freyheit nicht nur die Stände / ſondern auch ihre Unterthanen / daß ſie nemlich ihrer Religion wegen / die ſie Anno 1624. gehabt haben / nicht können bedränget werden / nicht aber daß ſie eine neue in dem Staat einführen / und ohne der Obrigkeit Erlaubnuß publicè exerciren können. vid. §. 17.

R. J. Anno 1555. §. wo aber unſere 24.

Iſt dahero dem Religions-Frieden zu wider / wann an einigen Orten durch local-Geſetz und Verordnungen / oder auch hergebrachter Gewohnheit / die Lutheraner nicht in Rath gezogen / ihnen die Erbſchafft oder Legata verſaget / oder gar eine ehrliche Begräbnuß abgeſchlagen werden.

J. P. Art. V. §. 11. verſ. ſive autem. Mindan. l. 1. c. 31. §. 4. n. 10. Svev. propoſ. 7. §. 9.

Wie aber der Unterthanen Religions-Freyheit zu verſtehen / ſoll hernach gemeldet werden. Nur iſt zu wiſſen / daß was in vorigem §. von denen unmittelbaren Reichs-Städten gemeldet worden / ſich auf die Hanſee-Städte nicht extendiren laſſe /

Syring. de P. R. §. 29. Svev. prop. 10. n. 3.

Auch nicht auf die Burger der gemeldten Reichs-Städte / wann ſolche Ariſtocraticè regirt werden / maſſen in ſolchem Fall die Religions-Aenderung dem Rath und Optimatibus zuſtehen würde. Wo aber die Regierung democratiſch / kan der meiſte Theil der Burger gar wohl eine andere Religion einführen.

Mindan. l. 1. c. 31. Svev. prop. 5. §. 4. Knipſ. de Jur. & privil. Civit. Imp. lib. 2. c. 3. n. 108. ſeq.

Seynd auch in einer Reichs-Stadt zweyerley Religionen hergebracht / und Anno 1624. in Schwang gegangen / ſo kan keine die andere turbiren / oder die Zahl der Kirchdiener und Raths-Bedienten über die / welche Anno 1624. geweſen / vermehren /

J. P. art. V. §. 2. verſ. Templorum & verſ. neutra verò.

§. 16.

Was den unmittelbaren Reichs-Adel betrifft/ iſt klar verſehen/ daß ſolcher auch des Religions-Friedens theilhafft ſey/ nicht ſo wohl aus einem jure Territoriali, als auß einer Special-Verordnung des R. J. Anno 1555. §. und in ſolchen 26. J. P. Art. V. §. libera 10. Iſt aber ein ſolcher von Adel in eines andern Religions-Herrn Territorio wohnhafft/ oder beſitzet das Lehen von ihm/ ſo kan Er keine neue Religion in ſo weit einführen/ daß Er ſolche publicè exerciren/ oder ſeine Hinter-Saſſen zu deren Annehmung anhalten könte. Dann erſtern falls/ iſt Er dem Territorial Herrn/ der das jus circa ſacra hat/ unterworffen/ er wohne nun beſtändig im Land/ oder nur eine zeitlang.

Lehm. de P. R. l. 3. c. 32. p. 306. Svev. prop. 5. 6. 8. Deckh. ad Blum. h. t. n. 56. Schwanem. O. 147. n. 9.

Doch kan Er privatim auf ſeinem Schloß vor ſich und ſeine familie eine andere religion verehren/ weil Er doch ratione perſonæ ein immediatus iſt.

Lehm. d. l. Cran. p. 1. probl. 2. Nold. de ſtat. nobil. c. 17. n. 96.

Uber den letztern Fall aber ſeynd die Dd. nicht einerley Meynung. Das Inſtrumentum Pacis Art. V. §. 10. giebt den beſten Außſchlag/ und ſcheinet einen Unterſchied zu machen unter den Lehen-Güttern/ ob ſolche dem Reich immediatè oder mediatè unterworffen/ ſo daß der Reichs-Adel reſpectu jener/ nicht aber dieſer der religions-Freyheit genieße.

Rhet. diſp. de jure ſtat. circa ſacra. c. 3. n. fin.

Wie wann aber ein Stand des Reichs von einem andern etwas zu Lehen hat/ kan Er das liberum religionis exercitium genieſſen? Es iſt ein Unterſcheid zu machen/ ob Er die Lehen nur ratione der Lehen-Herrſchafft/ oder zugleich ratione der Landes-Obrigkeit recognoſcire; jene/ nicht dieſe/ participiren von der Religions-Freyheit.

Svev. prop. 10. 6. 5. Leop. apud Arùm. de pace Rel. quæſt. 9.

Inzwiſchen wird ein Vaſall des Lehens nicht quitt, ob Er ſchon ſeine religion mutiret/ ja wann auch ſchon der Lehen-Herr die mutation ſelbſt verbotten hätte.

Cran. p. 1. probl. 2. in fin.

Was aber den Landſäſſigen Adel anlanget/ ſeynd ſolche in puncto religionis nicht beſſer als die Unterthanen zu æſtimiren/ davon in §. ſeq. mit mehrern.

§. 17.

Hingegen ſeynd von der Religions-Freyheit außgeſchloſſen/ die Abteyen/ Prælaturen/ Klöſter/ und andere/ welche in der Proteſtirenden Ständen Territoriis gelegen/ aber keine Reichs-Stände ſeyn R. J. 1555. §. und damit ſolcher Friede 15. allwo der Stände des Reichs inſonderheit Meldung geſchiehet. Weiln

nun unter

nun unter denen Immediat-Gliedern des Reichs blos der Adel ſpecialiter dem Friedens-Schluß mit eingerucket iſt/ ſo werden andere immediate-Reichs-Glieder eô ipſo außgeſchloſſen/

Syring. de P. R. θ. 4. C. Svev. prop. 10. θ. 1. & 2.

Noch weniger haben dern die Unterthanen zu genieſſen/ und können ſich einen offentlichen andern Gottesdienſt anmaſſen als ihre Herrſchafft/ es ſey dann/ daß ſie An. 1624. in dem exercitio einer andern Religion geweſen/ dabey ſie dann auch zu laſſen

J. P. Art. V. §. 12. verſ. Hoc tamen.

oder es hat die Obrigkeit mit den Unterthanen ſich deswegen eines gewiſſen verglichen.

J. P. d. Art. §. 12. verſ. pacta autem.

Was aber diejenigen Unterthanen anbetrifft/ welche weder Anno 1624. das exercitium Religionis gehabt/ noch durch gewiſſe pacta überkommen/ ſondern erſt eine andere Religion angenommen haben/ ſo ſollen ſie zwar gedultet/ und ihnen zu Haus ihren Gottesdienſt privatim oder publicè, auſſer des Herrn Gebiet/ oder in der Nachbarſchafft zu treiben/ auch die Kinder in ihrer Religion-Schulen informiren zu laſſen/ vergönnet werden.

Blum. d. l. n. 40. Cran. p. 2. probl. 3. Arum. T. 1. D. 11. quæſt. 6.

Wo es aber nicht geſchicht/ iſt ihnen das beneficium emigrandi übrig/ davon hernach.

§. 18.

Zur Religions-Freyheit gehöret auch das Recht und Gewalt zu reformiren/ oder die Religion zu verändern/ und eine ſolche einzuführen welche der Herr des Landes angenommen. Und kommet dieſes Recht denen Fürſten und Ständen des Reichs jure Territoriali zu/ wie ſolches J. P. Art. V. §. 12. anzeiget/ und die gemeine Regul: cujus eſt regio illius eſt religio.

Blum. d. l. n. 36. Carpz. de L. Reg. c. 3. ſect. 10. n. 180. Arum. T. 1. d. 24. quæſt. 3. Rhet. d. diſp. c. 3. n. 6. Schüz. V. 2. Ex. 14. in Conſilio annexo & in Coll. J. P. & F. l. 2. tit. 8. poſ. 6. Rhet. in Inſt. Jur. Publ. l. 2. tit. 1. §. 16. ſeqq.

Wie auch dem immediaten Reichs-Adel/ wann ſie nur die nieder-Gerichte haben/ und ſonſt keinem Stand unterworffen ſeyn. Wann aber das Territorium mehr als einen Herrn hat/ ſo gehet der vor/ der die vornehmſten jura exerciren kan.

Svev. de P. R. apud Arum. T. 1. diſp. 24. quæſt 3.

Seynd ſie aber hierinn gleich/ ſo iſt das ſicherſte/ wann man einem jeden die Macht über ſeinem Lands-Antheil überläſſet/ wann nur auch ein jeder Anno 1624. in dem öffentlichen exercitio ſeiner religion begriffen geweſen. Wann aber nur einer

das publicum exercitium gehabt/ ſo iſt er auch allein dabey zu laſſen/der andere aber mag privatim ſeine religion treiben.

J. P. Art. V. §. 14. verſ. Territorij Jure.

Welches auch ſtatt hat / wann wegen deß Territorij Streit iſt/ maßen der jenige/ welcher Anno 1624. der religion ſich angemaſſet / dabey gelaſſen wird / biß in poſſeſſorio oder petitorio geſprochen iſt/währenden proceſs aber ſeynd die Unterthanen wegen veränderter religion zu weichen nicht verbunden: Hat auch keiner von denen Litiganten Anno 1624. das Jus Territoriale exerciret / ſo ſeynd die Unterthanen bey dem Gottesdienſt zu laſſen / wie ſie ihn Anno 1624. exerciret.

Blum. d. t. 28. n. 47. ibique Deckh.

Wann auch verpfändete Gütter wieder eingelöſet werden / und zu ihrem rechten Herrn kommen / ſo kan zwar derſelbe eine Religion dahin introduciren / die Unterthanen aber ſeynd nicht ſchuldig/das Land zu raumen/ oder die zu Zeiten des vorigen Poſſeſſoris exercirte religion zu verlaſſen / ſondern es ſoll des publici exercitij halben zwiſchen dem Herrn und Unterthanen verglichen werden.

J. P. Art. V. §. 9. verſ. quæ verò bona.

Alſo auch wann ein Lehen verwircket/ oder ſonſt an den Dominum directum heimfällig wird / ſo bleiben die Unterthanen in poſſeſſion des Gottesdienſtes / wie er Anno 1624. geweſen: Iſt aber dergleichen an dieſem Jahr nicht zu dociren / ſondern man hat hernacher erſt eine religion angenommen / ſo müſſen ſie ſich des Lehen-Herrns Willen unterwerffen.

§. 19.

Gleichwie nun aus vorigem §. erhellet / wer das jus reformandi hat / alſo werden von demſelben außgeſchloſſen 1. die Fraiſch-und Cent-Herren. Dann weiln reſpectu der Fraiſch keiner den Nahmen eines Lands-Fürſten oder Lands-Obrigkeit verdienet/ dergleichen doch der Dominus religionis ſeyn ſoll / ſo iſt außgemacht / daß weiln auch ein Centbarer Unterthan kein wahrer und rechter Unterthan iſt / daß der Cent-Herr in puncto religionis nichts ändern könne/

J.P. Art. V. §. 14. verſ. Sola criminalis. Svev. prop. 10. θ. 6. Syring. d. diſſ. θ. 44. Knipſch. l. 2. c. 3. n. 169. Nold. de Stat. nob. c. 17. n. 89. Beſold. Theſ. voce Blut-Bann.

Præjudicia, da die jenige/welche die Vogteyliche Obrigkeit oder niedere Gerichtsbarkeit nebens dem exercitio religionis gehabt / und von denen Fürſten unter dem Vorwand des meri Imperij ſeynd turbiret/ von denen höchſten Gerichten aber darinn geſchützet worden.

Vid. apud Knipſch. d. l. n. 170.

Welches aber von der Fraiſch-Mittel-und nieder-Cent zu verſtehen iſt / nicht aber von

von der allgemeinen Cent/dann wer dieſe hat / der hat eine fundirte Superiorität über alle Innwohner des Territorii.

Gail. de pignor. c. 8. n. 6. Svev. ap. Arum. T. 1. diſſ. 24. q. 6. & propoſ. 10. θ. 6. Syring. θ. 44.

Dem Reichs-Adel aber/ welcher unter der Vogteylichkeit verſchiedene Jura Territorialia exerciret / ſeyn gleichwohlen im Cammer-Gericht Proceſſe vor die Freyheit der Religion erkandt worden.

Svev. d. quæſt. 7. in fin. Lehm. l. 4. c. 45. pag. 539. Knipſch. l. 2. c. 3. n. 170. Beſold. c. 297. n. 40. & 50.

2. Die Protectores und Schutz-Herꝛen / als welchen weder die Landes-Obrigkeit/noch ſonſt omnimoda & univerſalis Jurisdictio gebühret / oder auch die Unterthanen der Jurisdiction ihrer Obrigkeit eximiret.

Mager. de advoc. arm. c. 12. n. 386. ſeqq. Syring. θ. 44. Knipſch. d. l. c. 2. 3. n. 176. Fritſch. in conſil. Jur. ejus Eccleſ. ann. ex O. pag. 252.

3. Die Kirchen-Patroni, dann dergleichen können auch Bauren ſeyn / wann ſie das Vermögen haben/eine Kirche zu bauen/und zu dotiren/oder mit benöthigten Einkünfften zu verſehen.

Spring. d. concl. 44. Cran. p. 1. probl. 9. Reink. l. 3. claſ. 1. c. 9. n. 25. J. P. art. V. §. 14. verſ. ſola criminalis. Knipſch. d. l. n. 173.

4. Die Lehen-Herꝛen/wie expreſſe ſancirt iſt in J. P. art. V. §. 14.

5. Die Poſſeſſores der Haupt-Kirchen/da der Pfarrer wohnet/ können das Filial, wann ſolches von einem beſeſſen wird/der die Jura Territorialia hat / nicht reformiren/ſondern es kommet ſolches allenfalls dem Letzten zu.

J. P. d. art. V. §. 14. verſ. ſola. Knipſch. l. 2. c. 3. n. 177.

§. 20.

Krafft dieſes Reformation-Rechts nun/können die Reichs-Stände eine andere Religion in ihr Land einführen/und ob ſie ſchon die Unterthanen von anderer Religion dulten können/und hierzu per J. P. art. V. §. 12. verſ. placuit, angemahnet werden/ihnen ihre Privat-devotion, (welche vom Privat-exercitio der Religion unterſchieden iſt/und keinen geiſtlichen ordinirten Kirchen-Diener verſtattet / ſondern nur die Haus-Andacht mit Kindern und Geſind/ zu Hauß / oder das öffentliche Exercitium in der Nachbarſchafft permittiret / ſo ſeynd ſie doch hierzu nicht verbunden/ſondern wo ſie eine einige Religion in ihren Landen verlangen / können die Unterthanen zwar auch nicht zu Annehmung Herrſchafftl. Religion mit Gewalt angehalten/und im Land zu bleiben gezwungen werden/gleichwohlen müſſen ſie das Land raumen und emigriren/ welches nicht allein die LL. ſondern auch die Praxis Imperii, was auch andere darwider einwenden / und die Emigration vor

ein willkührliches denen Unterthanen bey Behaltung ihrer Religion bloſſer Dinge überlaſſenes Werck ausgeben/confirmiren.

J. P. art. V. §. 12. verſ. quod ſi verò & verſ. Conventum. Klock. V. 1. l. 20. n. 355. Myler. ad Rumel. p. 3. diſſ. 2. corol. 7. Simon. de Jure emigr. c. 2. §. 2. Knipſch. l. 2. c. 3. n. 158. ſeqq. Lehm. lib. 3. c. 35. pag. 305.

Was aber hier von Emigration der Unterthanen geſaget wird / iſt nicht von denjenigen zu verſtehen/welche Anno 1624. ein gewiſſes Exercitium Religionis gehabt haben / dann dabey ſeyn ſie billich zu laſſen / ſondern von denjenigen / welche hernach eine andere Religion erkieſet/was aber wegen Schleſien dißfalls peculiariter verordnet/und wie ſolches nicht auf das 1624te Jahr zu ſehen / ſondern ſeine Religions-Freyheit der Kayſerl. Gnade und Interceſſionen der Kron Schweden zu dancken habe / kan geleſen werden

in J. P. d. art. V. §. 13.

Die Zeit aber/binnen welcher die Unterthanen emigriren ſollen/ iſt determiniret reſpectivè auf 5. und 3. Jahr. J. P. art. V. §. 12. verſ. conventum. Welche Zeit ein Stand des Reichs nicht ſchmählern oder einziehen / der Emigrant aber auch/ wo er nachgehends nicht einen Zwang erfahren will/nicht verſaumen kan.

Schüz. in man. pacif. quæſt. 12. Deck. ad Blum. tit. 28. n. 43. pag. 401.

Es ſeyn auch die Unterthanen bey der Emigration die Nachſteuer oder Abzug-Geld von ihren Güttern zu zahlen ſchuldig / wo ſolches ſonſt hergebracht / auſſer dem kan man unter dem Religions-Vorwand nichts neuerliches imponiren. Vom quanto iſt auch nichts gewiſſes zu ſtatuirn / nach dem ſolches nach Veränderung der Oerter variiret.

Fritſch. diſſ. de Jure circa relig. diſſ. §. 38. Gylm. Tom. 1. p. 1. tit. 3. vot. 1. pag. 206. Leop. ap. Arum. d. 24. quæſt. 2. pag. 687. Wehn. voce Nachſteuer Simon. dict. diſſ. c. 2. §. 2. n. 4. Syring. §. 37. Svev. prop. 7. §. 2. & 3.

Es iſt auch denen emigrirenden Unterthanen frey gelaſſen ihre Gütter zu verkauffen oder zu behalten / und durch andere adminiſtriren zu zulaſſen / auch zuweilen nach denſelben zu ſehen / Schulden ein zufordern / Streit-Sachen außzumachen / und ſo ferner.

d. §. 12. verſ. conventum. Deckh. d. l. n. 41.

Und hiemit ſey genug geſaget von dem erſten Stück des Religions-Frieden/und was Krafft deſſen denen Reichs-Gliedern circa doctrinam zukomme.

§. 21.

Was nun 2. die Geiſtliche Jurisdiction betrifft/ iſt zwar oben ſchon ein und anderes beſonders/womit ſie beſchäfftigt / erinnert worden / welches jetzo gar aus-

auszumachen. Und zwar weiln dieſe Jurisdiction meiſtens bey denen Proteſtanten durch die Conſiſtoria exercirt wird / ſo iſt zu wiſſen / daß das Recht / Conſiſtoria aufzurichten / allen denen zukomme / welche eine Jurisdictionem oder Superioritatem Territorialem haben.

Web. de J. Conſiſt. c. 6. & 12. Havem. de J. Epiſc. tit. 14.

Wiewohl auch dieſe Macht municipal-Städte / und ſolche / die nicht Stände des Reichs ſeynd / entweder aus conceſſion des Oberherrns / worzu aber nicht genug iſt / wann er einen mit geiſtlichen und weltlichen Gerichten inveſtiret / weil hiedurch nur das jus patronatus und advocatiæ Eccleſ. concedirt wird.

Web. de Conſiſt. c. 41.

Oder aber durch immemoriale præſcription und Verjährung. Ein Exempel einer municipal-Stadt / welche ein Conſiſtorium formiren kan / giebt uns Stralſund.

Mev. 3. d. 114. Klock. 1. c. 15. Brunnem. in J. Eccleſ. l. 3. c. 1. §. 4.

Dann weiln in gemeinem Leben zweyerley Sachen vorzugehen pflegen / geiſtliche und weltliche / ſo haben unſere Stände nicht ungereimt auch zweyerley judicia verordnet / ein weltliches / welches in den Cantzleyen / und ein geiſtliches / welches in den Conſiſtoriis adminiſtrirt wird.

Ziegl. §. Landſaſſi concl. 1. n. 183. Reink. l. 3. claſ. 1. c. 20. n. 22.

Iſt aber ja an einem Ort kein Conſiſtorium anzutreffen / ſo muß man die Sache an den jenigen bringen / der das Recht hat / Conſiſtoria zu inſtituiren.

Web. c. 48.

Es beſtehet aber das Conſiſtorium in geiſt- und weltlichen Beyſitzern / und brauchet zwar dieſe / weil öffters denen geiſtlichen Sachen weltliche mit anhangen / oder doch umb deren willen geiſtliche Perſonen müſſen belanget / und der proceſſus juris obſerviret werden.

Weber. c. 17. Freyſtein de Jurisdict. Eccleſ. θ. 60.

In wievielen Perſonen aber das Conſiſtorium beſtehen ſoll / kan nicht univerſaliter determiniret werden / ſondern bleibet dem arbitrio des conſtituenten außgeſetzet. Gemeiniglich aber gehöret dazu ein Conſiſtorial-Præſident, und ein weltlicher Aſſeſſor, dann etliche Geiſtliche: An theils Orten ſeynd ſo viel geiſt- als weltliche Aſſeſſores. Wie in Sachſen gebräuchlich.

Weber. c. 20.

Dieſen Conſiſtoriis werden alle in des Standes Territorio befindliche / und deſſen Jurisdiction unterworffene Perſonen ſubjiciret. Die Sachen aber / welche hier tractiret werden / und alſo zur geiſtlichen Jurisdiction gehörig / ſeynd entweder pur geiſtliche / welche das Weſen und Warheit des Glaubens und der Religion, wie auch den Gottesdienſt und Kirchen-Gebräuche afficiren. Wohin das jenige gehöret / was wir oben §. 4. & 8. dem ordini zugeſchrieben / oder ſecundum quid, und auf gewiſſe Maas / wegen einiger dependenz und conſequenz

welche nemlich die Kirchen-diſciplin, inſpection, reformation, viſitation, oder die controverſien von Geiſtlichen Perſonen und Güttern angehen: oder cauſæ mixtæ und vermiſchte Sachen / welche auf gewiſſe Arth und unterſchiedene Betrachtung / bißweiln zum geiſt-bißweiln aber zu dem weltlichen Gericht gehören / als da ſeynd / Ehe- und Zehend-Sachen / das jus patronatus und anderes mehr / davon nachgehends weitläufftiger.

§. 22.

Was die Perſonen anlanget / iſt ausgemacht / daß alle Clerici der Geiſtl. Jurisdiction unterworffen ſeyen / ſo / daß ſie und Ihre Familie vor keinem andern als geiſtlichen Gericht belanget werden können / wann ſie auch ſchon communem cauſam mit einem weltlichen haben / welches aber bey den Proteſtanten nicht ſo genau in acht genommen wird / können auch dieſem foro nicht renunciren.

Linck. de J. Epiſc. c. 11. n. 56. ſeq. Carpz. 2. R. 16. n. 10. Berl. 2. d. 220. n. 4. ſeq.

Gleichwohl haben ſie auch nach dem Friedens-Schluß denen Geiſtlichen die immunität nicht gar entzogen / oder einer jeden Obrigkeit / oder auch denen Kirch-Patronen / die geiſtliche Jurisdiction überlaſſen / ſondern ſich ſelbige nebens dem Biſchofflichen Recht vorbehalten / und denen geiſtlichen Perſonen und Sachen zu lieb ein beſonderes geiſtliches Gericht oder Conſiſtorium aufgerichtet / worinn alle geiſtliche oder die geiſtliche Perſonen antreffende Sachen und actiones ventiliret und entſchieden werden ſollen.

Carpz. Jurisprud. Eccl. lib. 3. def. 3. Brunnem. Conſ. 142.

Gleichwohln können ſie dieſem foro bey uns renunciren / nach der diſpoſition des Käyſers Juſtiniani, wann nur die Sache / davon gehandelt wird / nicht geiſtlich iſt.

L. ſi quis 29. C. de pact. L. 51. C de Epiſc. Schilt. J. Jur. Can. l. 1. tit. 18. §. 9. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccleſ. l. 1. c. 1. §. 12.

Im übrigen genießen dieſes Exemptions-Privilegium nicht nur diejenigen Geiſtlichen / welche vornemlich dieſen Namen verdienen / als Superintendenten / Archidiaconi, Diaconi, Paſtores &c. ſondern auch die Secundarij, als da ſeynd: Die Schul-Præceptores, Schulmeiſtere / Kirchner / Organiſten / und andere Kirchen-Bediente / mit ihren Weibern / Wittiben und Kindern (ſo lange jene ſich nicht wieder verehlichet / dieſe aber ein beſonderes Haußhalten angeordnet) wie auch Geſind / welches aber von den gemieteten Dienſtbothen an theils Orten in praxi nicht obſerviret wird.

Carpz. l. 3. def. 6. Klock. V. 1. c. 39. n. 44. Brunn. in Jure Eccleſ. l. 3. c. 1. n. 12. Schilt. d. l. §. 8.

Wie auch die Kirch-Bauern oder geiſtliche Cenſiten der weltlichen Herrſchafft nicht entzogen ſeynd.

Linck.

Linck. C. 11. n. 64.

So iſt auch diß bey denen Proteſtanten üblig / daß wo die Geiſtliche mit denen Weltlichen eine gemeinſchafftliche Sache haben / jene dieſe mit nach ihren forum ziehen.

Carpz. 2. R. 16. n. 10. Berl. 2. dec. 220. n. 24.

Und wann Geiſtliche zur Zeugnuß-Gebung verlanget werden/ſolten ſie billich vor dem Conſiſtorio abgehöret werden / welches aber heut zu Tag nicht ſonders obſervirt/

Carpz. 1. d. 77. n. 2. Finckelt. Obſ. 95. in fin.

So wenig als das jurament oder Zeugen Eyd ihnen verlaſſen wird.

Carpz. d. l. n. 8.

§. 23.

Ob es ſich nun ſchon ratione exemptionis mit den Geiſtlichen angebrachter maſſen hat / ſo giebt es doch gewiſſe Caſus, da ſie auch vor weltliche Gerichte zu ſtehen verbunden ſeynd / und zwar 1. wann ſie auf offentlicher That eines Laſters betretten/ oder eines Vorſatzes/daſſelbe zu begehen überzeuget werden/wann nur die Ubelthat der Republic ſelbſt ſchädlich und ſo beſchaffen iſt / daß ſie eine Leibes-Straff nach ſich ziehet.

Layman. Theol. mor. lib. 4. tract. 9. c. 4. n. 6.

Auf welchem Fall nach vorheriger general- und ſummariſchen inquiſition der Delinquent zur ſpecial-inquiſition wann er erſt degradirt / denen weltlichen Gerichten übergeben wird / jedoch mit der Vorbitte / des Delinquentens am Leben zu ſchonen.

Per c. novimus 27. X. de V. S.

Iſt aber das Verbrechen ſo beſchaffen / daß durch Vermahnung oder arbitrariſche und Civil-Beſtraffungen demſelben genug gethan werden kan / beſonders wann circa officium delinquiret wird / ſo maſſet ſich das geiſtliche Gericht billich die Juriſdiction an / und exerciret ſie durch ſuſpenſion, remotion, Gefängnus ꝛc.

Linck. d. c. 11. n. 69.

2. Wann die Geiſtliche als Schuldner der Flucht halben ſuſpect werden.

Laym. d. c. 4. n. 8.

3. Wann ein Geiſtlicher einem Weltlichen ſuccediret/und derſelbe mit einem andern ſchon in Streit geweſen und lis conteſtiret iſt / auſſer dem / und der adquirirten Erbſchafft ungeacht / muß ein geiſtlicher bey ſeiner Obrigkeit belanget werden.

Fab. in C. lib. 3. tit. 1. d. 4. & 12. Linck. d. c. 11. n. 59. Brunnem. d. c. 1. §. 29.

4. Wann ein Geiſtlicher einem Weltlichen etwas verkaufft hat/und derſelbe her⸗ nach einen Anſpruch leidet/ maſſen ſolchen falls der Verkauffer ſeinem Kauffer vor dem weltlichen Gericht aſſiſtiren muß.

Mynſ. O. 10. 22. n. 7. Gail. 1. O. 37. 1. n. 7. Brunnem. d. c. 1. §. 30.

5. Wann ein Geiſtlicher reconveniret/ oder gegen belanget wird/ und zwar we⸗ gen einer civil-nicht aber geiſtlichen Sache.

Gail. d. l. n. 6. Ziegl. ad Lancel. l. 3. tit. 9. §. 5.

6. Wann die action nicht die Perſonen/ſondern die Sachen und Gütter (und zwar immobilia, dann die beweglichen folgen der Condition der Perſon nach/) deß Geiſtlichen concerniren/ es ſeyen Lehen oder Eigenthumb.

C. 6. & 7. X. de for. comp. Gail. d. l. n. 4. Mynſ. d. l. n. 2. Linck. d. l. n. 6. Schil. l. 1. tit. 18. §. 6. Brunnem. d. l. §. 27. & ſeq.

Es wäre dann Sonnen⸗klar/ daß die von dem weltlichen vendicirte Sache ein geiſtliches Gut ſey/ maſſen ſo dann das geiſtliche Gericht anzutretten.

Stryck. in addit ad Brun. de J. Epiſc. d. l. §. 12.

Erſtern falls iſt auch und in andern dem Geiſtlichen von ſeinen Obern/ nicht aber von dem weltlichen Richter die citation zu inſinuiren.

Schilt. cit. tit. 28. §. 6. Linck. d. c. 11. n. 66.

7. Wann der Geiſtliche wegen adminiſtration eines weltlichen Ihm durch die geiſtliche Geſetze verbottenen Ambts belanget wird.

Græv. ad Gail. d. obſ. 37. conſid. 9. n. ult.

8. Wann die Clerici in perſonal-actionen die Perſon des Klägers vorſtellen/ wie in Concurs-Sachen zu geſchehen pfleget.

Salgad. in Labyr. Cred. p. 1. c. 6. n. 8.

Ein anderes iſt es/ wann wider den Geiſtlichen ſelbſt ein concurs excitirt wird/ welches vor dem geiſtlichen Gericht geſchehen muß.

Schilt. cit. tit. 18. §. V

9. Wann ein Geiſtlicher ex L. diffamari belanget wird/ welches aber heut zu Tag abutirt wird/ indem die guten Geiſtlichen öfters wegen verübten Straff⸗Ambts mit dieſer action belanget werden/ da doch die Sache geiſtlich iſt/ und da etwas vom Kirchendiener pecciret worden/ ſo gehet es ſein Ambt an/ und ſolte dahero von geiſtlichem Gericht unterſuchet werden.

Brünnem. J. Eccleſ. l. 3. c. 1. §. 13.

10. Wann ein Geiſtlicher einen Weltlichen belanget/ dann ſo muß Er den forum des Beklagten erwehlen/ und kan geſchehen/ daß Er von weltlichem Richter in die Unkoſten condemniret wird.

Fab. l. 3. C. tit. 12. d. 15. Brunnem. d. l. §. 14.

§. 24.

§. 24.

Auſſer der exemption von weltlichen Gerichten/ haben die Geiſtlichen auch andere immunitäten/ dann da ſeynd ſie frey von Perſonal- und unanſtändigen oneribus, als da ſeynd Frohnen/ Einquartirungen in der Pfarrwohnung/ Wach/ Gerichts-Folge/ ꝛc. Wie auch von Steuer und Zoll/ wie nichts minders von andern Beſchwerden und Servituten.

L. 22. C. de S. S. Eccleſ. L. 5. Eod. L. 6. L. 7. C. de Epiſc. & Cler.

Ja wann ſie auch patrimonial Gütter (dann ein anders iſt geiſtliche Güter/ ein anders des Geiſtlichen ſeine Güter Reink. l. 3. Claſſ. 1. c. 10. n. 14.) beſitzen/ ſo ſeyn ſie doch von denen Perſonal-Oneribus (davon L. 1. §. 2. de muner. & hon. zu leſen) ihrer Perſon nach befreyet ſie müſſen aber einen andern ſubſtituiren/ und die Real-Beſchwerden tragen.

Schilt. in J. Jur. Can. l. 1. C. 18. §. 20. Carpz. l. 2. d. 311.

Es ſeynd aber Kirchen-Gütter von denen Ordinar-Steuern und Canoniſchen Præſtationen/ welche/ ehe ſie zur Kirche gekommen/ ihnen aufgeleget worden/ nicht frey/ weil eine jede Sache mit ſeiner Beſchwerde zu einem andern kommt.

Klock. de contrib. c. 19. n. 234. Brunnem ad L. 5. C. de S. S. Eccleſ.

Wann aber eine Steuer oder Beſchwerde/ ob ſchon auſſerordentlich/ doch bey unumbgänglicher Erforderung der Noth und Gemeinen Beſtens/ außgeſchrieben wird/ ſo ſeynd die Geiſtlichen und ihre Gütter nicht befreyet.

D. L. 5. C. ibique. Brunnem. n. 3. L. 7. L. 11. C. de SS. Eccleſ. c. 2. X. de immun. Eccleſ. Schilt. d. l. n. 11. Carpz. l. 2. def. Eccleſ. 309. vid. infra part. 2. Tit. 10. §. 18.

§. 25.

Ob auch ſchon denen Geiſtlichen verbotten/ ſich in weltliche Händel zu miſchen.

Schilt. l. 1. tit. 17. §. 6.

So iſt ihnen doch zu gelaſſen/ das Stadt-Recht zu adquiriren/ eigene Gütter zu kauffen/ und mit deren Ertrag an Vieh und Getrayd zu handeln/ wann Er nur an ſeinen geiſtlichen Ambts-Verrichtungen dadurch nichts verſaumet/ dann durch Mißbrauch wird ein Privilegium committiret. Und genieſſet Er nicht nur/ ſondern auch nach ſeinem Tod die Wittib und Kinder dieſe Freyheit.

Schilt. l. 1. tit. 18. §. 12.

Es haben auch faſt überal die Geiſtliche ihren benötigten Tiſchtrunck von Umb Geld/ und Uffſchlag frey zugenieſen/ deſſen quantum von dem Conſiſtorio oder der Cammer/ wohin ſonſt dieſe Gefälle gehörig/ determinirt wird. Und müſſen an theils Orten ſie das concedirte ſelbſt verbrauen/ an andern aber können ſie es auch cediren und vor ein gewiß Geld ihr Recht abtretten.

Carpz. l. 1. d. 139. ſeqq.
Nichts minders haben auch die Dorff-Pfarrer mit denen andern Inwohnern das gemein Waſſer/ Wonn und Weide frey zu genieſſen.

Schilt. l. 1. t. 18. §. 14.
Beſonders wann die Bauren das Vieh ſelbſt austreiben. Wann ſie aber einen gemein Hirten haben/ ſo muß der Pfarrer auch ihn mit beſolden.

Carpz. l. 1. d. 124.

§. 26.

Es genieſſen auch nicht unbillich alte wohlverdiente und ausgearbeitete Geiſtliche/ oder die ſonſt Ungeſundheit halben ihrem Ambt nicht vorſtehen können/ daß ihnen ein Subſtitutus geſetzet/ und gleichwol ſo viel zu ihrem Unterhalt auf Lebenlang nöthig/ ihnen gelaſſen werde/ deſſen quantum zur Erkandtnus des Conſiſtorii, welches auch auf die Familie des Pfarrers / ob ſelbige groß ſey/ zu ſehen hat/ ausgeſtellet; an theils Orten aber wird die Helffte des gantzen Salarii dazu ordiniret.

Schilt. d. l. §. 15. Carpz. l. 1. d. 153.
Wann aber die Einkünfften der Kirche zu beeder Geiſtlichen ſuſtentation unzulänglich/ ſo seynd die Eingepfarrten ſchuldig/ einen Beytrag zu thun

Carpz. d. def. 153.

§. 27.

Es iſt auch diß ein beſonderes Privilegium, welches nach der Geiſtlichen Tod ihre Wittiben und Kinder zu genieſſen pflegen / indem ſie auf eine gewiſſe Zeit/ gemeiniglich auf ein halbes / zuweilen aber ex gratia auf ein gantzes Jahr/ die Beſoldung und Einkünfften einziehen / welches das halbe Gnaden-Jahr genannt wird.

Wehn. obſ. voce Gnaden-Jahr. Carpz. l. 1. def. Eccl. 183. ſeqq.
Es afficirt aber diß Privilegium alle Kirchen-Gefälle/ ſo wohl des filials / als der Mutter-Kirche/ ſo lang die Gnaden Zeit währet.

Carpz. d. l. 1. d. 185. ſeq.
Es nutzen auch die Erben das Pfarr-Haus / wann ſie ſchon mit einer andern und eigenen Wohnung verſehen.

Carpz. d. l. def. 187.
Es gehören ihnen ferner die Beicht-Pfennige/ Hochzeit- und Leich-Accidentien/ ſo viel deren binnen der Gnaden-Zeit einlauffen/ wiewol dieſer Accidentien halben in Pommern ein anderes hergebracht.

Carpz. l. 2. def. 189. 190. & ſeqq.

Wann

Wann auch Kirchen-Lehen inzwiſchen und währender Gnaden-Zeit zu recognoſciren / ſo gehöret der Pfarr-Wittib und Erben das Lehen-Geld oder Hand-Lohn.

Finckelt. de J. patron. c. 6. n. 118.

Wiewohl Carpz. d. l. def. 192. n. 11. ſeqq. ihnen nur eine Helffte / die andere aber dem neuen Pfarrer zueignet. Die Früchte aber des halben Jahrs betreffend/werden ſolche von der Zeit des Todes zu zählen angefangen/doch ſo / daß eine geringe Zeit von ein oder zwey Monaten nicht attendirt wird. Dahero / wo jemand zu Bartholomäi geſtorben/wird die Zeit von Michaeli/ als von welcher an/ der computus der Früchte vom gantzen Jahr pfleget eingerichtet zu werden/ angerechnet / gleichwie auch 8. oder 14. Tage nach Michaeli nicht im Weeg liegen/von dieſem Feſt an den computum zu machen.

Carpz. l. 1. def. 194.

Die Art aber/mit dem Succeſſore im Ambt abzutheilen/ iſt zwar/was die Geld-Beſoldung betrifft / leicht zu machen ; nur wird diß an theils Orten obſerviret/ daß/wo ein Pfarrer drey-oder vier Wochen vor dem Quartal verſtirbt / dieſelbe Wochen der Wittib und Kindern zu gute gehen / und daß erſt von dem nächſt folgenden Quartal das halbe Gnaden-Jahr anfänget und gerechnet wird. Verſtirbt einer 8. oder 14. Tag nach dem Quartal/ſo werden ſolche Tage in das halbe Gnaden-Jahr mit eingerechnet. Geſchichts aber etwas langſamer/ ſo daß des Verſtorbenen Tod faſt mitten ins Quartal kommt/ſo hebt man an das halbe Jahr von demſelben Tag zu rechnen/biß 26. Wochen verfloſſen. Was aber die fructus und Einkünfften/die auſſer dem Geld beſtehen/ſie ſeyen nun civiles oder naturales, antrifft/gehet es damit etwas ſchwerer zu/dahero das beſte/wann nach der Sächſiſchen Kirch-Ordnung Tit. von Immunität der Kirchen-Diener §. und zu ferner Gnade ꝛc. gewiſſe Termini geſetzet werden / ſo daß man des gantzen Jahrs Einkommen und Verdienſt von Michaeli biß wieder Michaeli rechnet / binnen welcher Zeit alle Früchte und Einkünfften eingeſammlet ſeyn / die man hernach in zwey gleiche Portiones unter den neuen Pfarrer / und des Verſtorbenen hinterlaſſene Wittib und Kinder theilet/und was erſt Martini / Weyhnachten oder Faßnacht gefällig/wird geachtet/als wann es bereits zu Michaeli verdienet ſey : Zur Walburgi aber gehöret alles/was von daran biß Michaeli genoſſen wird.

Carpz. l. 1. def. 196. n. 5. & d. 197.

Zu mehrer Erläuterung dienet folgendes Schema.

1. gegen Bartholomäi 1696. ſo gehöret zum	Erſten halben Gnaden-Jahr	Michaeli/ Martini/ Weynachten/ Faßnacht/	Carpz. l. 1. def. 199. ſeqq.
	Andern halben Jahr	Walburgi biß wieder Michaeli	
2. gegen Weynachten Anno 1696. ſo gehöret zu dem	ruckſtändigen Salario der Terminus Mich. biß Weynachten.		
	Erſten halben Gnaden Jahr	Faßnacht 1697. Oſtern/ Walburgi/ Johannis. Michaeli	Idem def. 201.
	Andern halben Jahr--		
3. gegen Oſtern ſo gehöret zu dem	ruckſtändiges Salario Michaelis 1697. biß Oſtern 1697. Erſten halben Gnaden-Jahr Oſtern biß Michaeli 1697. Anderen halben Jahr von Michaeli an.		Idem d. 202.
4. gegen Pfingſten oder Johannis 1697. gehöret	ruckſtändiges Salarium von Michä. 1697. an biß zu ſeinem Todt drey Quartal· Erſten halben Gnaden-Jahr der Terminus Mich. 1697. biß Faßnacht 1698. Anderen halben Jahr zwey Quartal 1698. fällt aber im letzten caſu die Ernd-Zeit ein/ ſo gehört ſie noch zu den verdienten Lohn. Die folgende aber erſt zur Gnaden-Zeit. Carpz. d. def. 203 Schilt. d. tit. 18. §. 24.		Idem d. 203.

Bleibet es demnach dabey/ daß die Wittib und Kinder/ ſie ſeyen von der erſt oder anderen Ehe/ Stieff-Kinder oder auch Enenckel

Carpz. d. l. 1. def. 208. 219. 229.

Von den Früchten des Jahrs / welches nach dem Tod des Geiſtlichen folget / die Helffte bekommen. Hätte aber der Succeſſor Unkoſten auf Einſammlung derſelben/oder auch das GOttes-Haus aufgewandt / muß es pro quota reſtituiret/ und was am Kirchen-Inventario abgehet/wieder erſetzet werden.

Carpz. d. l. def. 205. 206. 207.

Und von dieſem Gnaden-Jahrs Genuß bekommt die Wittib/wo mehr Erben vorhanden/einen Kindstheil/wo aber keine Kinder da ſeynd/ſie allein alles/mit excludirung ihres Manns Freunde / ſo wohl von aufſteigender / als Seiten-Linien; und hindert nicht/ob ſie ſchon ihr eingebrachtes wieder zum Voraus weg nimmet/ oder des Manns Erbſchafft renunciret/oder ihre Portionem ſtatutariam abfordert. Wie ſie dann auch ſo wohl als die Kinder des Verſtorbenen / dieſes beneficium auf ihre Erben transferiren können. Die Teſtaments-Erben des Verſtorbenen aber/wo ſie nicht Wittib oder Kinder ſeynd / participiren nichts daran. Es iſt aber diß den Geiſtlichen zu gut kommendes beneficium , auf Schul-Diener/ Kirchner/ Organiſten ꝛc. wo es nicht aus einer ſpecial-Conceſſion oder Orts Gewohnheit geſchicht/nicht zu extendiren.

Vid. Schilt. d. tit. 18. n. 26. ſeqq. & ibi allegatos.

Weil auch diß beneficium nicht aus einem Erb-Recht / ſondern aus einem Privilegio des Haupts der Kirche herrühret/ ſo folget / daß von dieſen Einkünfften die Schulden nicht bezahlt / oder deßwegen ſelbige mit arreſt beleget werden können.

Wehn. voce Gnaden-Jahr.

So kan auch der Verſtorbene darüber nicht teſtiren/paciſciren / oder ſelbigen gar renunciren/weil das Abſehen damit mehr auf ſein Weib und Kinder/ als auf ihn ſelbſt abzielet.

Schilt. d. tit. 18. §. 32.

§. 28.

Was nun ferner die Caſus anlanget/womit die Jurisdictio Eccleſ. und conſequenter die Conſiſtoria beſchäfftiget ſeynd / iſt hiebey dieſe General-Regul in acht zu nehmen / daß alles/was vor dieſem in dem Pabſtthum der Biſchofflichen Cognition und Entſcheidung unterworffen geweſen / heut zu Tag bey den Evangeliſchen Ständen denen Conſiſtoriis zukomme/wo nicht etwas davon peculiariter ausgenommen.

Mevius 3. d. 257. n. 2.

Und weil wir oben ſchon §. 7. die Actus des Biſchofl. Rechts von dem jure Sacrorum unterſchieden/alſo iſt zu wiſſen / daß nur von jenem die Conſiſtoria judiciren können / dieſe aber ſich der Lands-Fürſt ſelbſt und ſeinem geheimen Rath vorbehalte/

zuweilen aber dem Conſiſtorio ſpecialiter committire. Dergleichen Sachen ſeynd der GOttes-Dienſt ſelbſt/die hierzu deſtinirte Perſonen/und was ſonſt zum GOttes-Dienſt nöthig. Da hingegen die Biſchöffl. Macht dieſem juri ſubordinirt iſt/ und das nur exequiret / was des GOttes-Dienſtes halber recipirt worden.

Conring. de magiſt. civ. authorit. circa ſacra §. 10. Stryck. ad Brunnem. l. 1. c. 6. memb. 12. §. 1. Seckend. im teutſchen Fürſten-Staat. p. 2. c. 12. n. 6.

Solche reſervata Principum beſtehen meiſtens in Reformation der Religion ſelbſt oder der Kirchē-Gebräuche/in Ankündigung Univerſal-Zuſammenkunfft der Geiſtlichen oder Synodorum generalium: In Auffſetzung und Publication allgemeiner Kirchen-Conſtitutionen : Die Irrthümer und Schismata,ſo in die Kirchen einſchleichen wollen/unterſuchen zu laſſen/ und von denſelben zu predigen inhibiren ; Kirchen-Viſitationes, und Feſt-Täge anzuordnen / Krafft welchen Rechtes auch die Evangeliſchen Stände den Gregorianiſchen Calender nicht annehmen wollen/Schulen und Gymnaſia auffzurichten / und anderes mehr/davon zu leſen

Rhet. diſſ. de Jure ſtat. circa ſacra. c. 3. Brunnem. d. c. 1. §. 8. Linck. c. 12. n. 1. & 2.

Was aber eigentlich zu den geiſtlichen Gerichten oder conſiſtorien gehörig/das iſt entweder ſimpliciter dazu qualificirt/als da ſeynd Sachen/welche die Warheit der Chriſtl. Religion immediatè angehen/die geiſtliche Ceremonien/und den Gottes-Dienſt/und was wir droben §. 4. & 8. dem ordini zugeſchrieben/betreffend.
Oder es ſeynd dependenter und Nachfolgungs-weiſe geiſtlich/als da ſeynd diejenige/welche entweder die Kirchen-diſciplin, oder Controverſien über geiſtliche Perſonen und Güter über die Reformation, über die Kirchen-Freyheiten / über die in der Kirche begangene Sünden / über Ketzerey / Simonie und anders mehr welches wir oben dem juri diœceſano, und theils der Jurisdictioni Eccleſiaſticæ zugeſchrieben/ betreffen : Oder es ſeynd cauſæ mixtæ, und vermiſchte Sachen/ welche bißweilen vor dem Geiſtlichen / bißweilen vor dem weltlichen Gericht können vindiciret werden.

Reink. l. 3. claſ. 1. c. 10. n. 17. Brun. l. 3. c. 1.

Weil nun von jenen beeden bißhero ſchon hin und wieder gehandelt worden / und theils/ beſonders was die delicta betrifft/in dem Fünfften Theil ex profeſſo wird gehandelt werden/ſo iſt noch übrig/daß wir von den cauſis mixtis in ſpecie etwas beyfügen.

§. 29.

§. 29.

Vermiſchte Sachen/oder cauſæ mixti fori ſeynd/welche zwar an und vor ſich ſelbſt weltlich/reſpectu gewiſſer Qualitäten aber in die geiſtliche Gerichte gehören: Oder welche zwar an und vor ſich geiſtlich ſeynd/wegen einer anhängenden weltlichen Qualität aber den weltlichen Gerichten zu entſcheiden zukommen. Unter ſolchen ſeynd nun zu rechnen 1. Ehe-Sachen/ dann wann de facto, ob eine Ehe zwiſchen zweyen Perſonen zu nennen ſey / etwann zu dem Ende/daß man darauf die Alimentation oder Succeſſion fundiren/oder eine Ehe aus politiſchen Urſachen hintern will/gefraget wird/oder man handelt ex poſſeſſorio,und fordert ſein Weib wieder / ſo gehöret die Entſcheidung dem weltlichen Gericht: Da aber de Jure, oder ſubſtanz und Kräfften der Ehe / und ob es eine Ehe ſeyn könne oder nicht/ und ob ſelbige nicht in die verbottene gradus lauffe/die Frage iſt/ ſo gehöret die deciſio ins geiſtliche Gericht.

Brunnem. de Jure Epiſc. l. 3. c. 1. §. 17. ibique Stryck. Reinck. d. l. n. 20. ſeq. Schilt. l. 1. tit. 1. §. 1. Schrad. Tract. de cauſ. Eccl. c. 1. tit. 1. §. 1. Carpz. lib. 2. d. 1. n. 19. ſeqq. Mev. 3. d. 115.

Und zwar hat diß bey denen Evangeliſchen Ständen ſtatt / nicht aber bey denen Catholiſchen / als bey welchen nach dem Canoniſchen Recht die Ehe-Sachen ſo wohl in poſſeſſorio als petitorio zum geiſtlichen Gericht gehören.

c. 13. x. de reſtit. ſpol. Text. ad R. J. Anno 1654. D. 2. 6. 53 in fin.

Hingegen werden auch bey einigen Evangeliſchen die Matrimonial-Sachen ohne Unterſcheid zu weltlichen Gerichten gezogen/ wie von Zell / und Hamburg Exempel gibt

Schr. ad d. l. F.

Weil auch ferner dieſe als höchſt privilegirte Sachen ſummariſch müſſen tractiret werden / als iſt auch damit blos mit obſervirung der ſubſtantialien zu eilen.

Mev. 2. d. 366. Brunn. in Proc. Civ. c. 1. n. 39.

Was von der Ehe ſelbſt geſagt / hat auch ſtatt bey den ſponſalien und Ehe-Verſprechungen / daß auch von denſelben bey denen Conſiſtoriis pfleget gheandelt zu werden/jedoch gleichfalls mit applicirung obiger diſtinction bey den Evangeliſchen Gerichten. Wovon aber und von der Ehe ſelbſt im andern Theil Tit. XI. & ſeq. gehandelt wird. Was auch die diſpenſation in gradibus prohibitis betrifft/ gehöret ſolche bey denen Papiſten einig und allein vor den Pabſt / ſo daß auch ſich ein Biſchoff deren nicht anmaſſen darff / wo ers nicht ex privilegio oder conſuetudine hergebracht / oder einige impedimenta dazu kommen / da Armuth oder Entlegenheit halber der Päbſtl. conſens nicht kan eingeholet werden.

vid. latius Schrad. d. tract. de cauſ. Eccleſ. d. tit. 1. §. 53. ß.

Bey denen Evangeliſchen aber / diſpenſiret der Lands-Herr/der Macht hat Conſiſtoria zu ordnen/welchem er auch zuweilen einige caſus allein überläſt.

Knipſch. l. 2. c. 3. n. 256.

Ferner gehöret auch zur geiſtlichen Cognition, wann beede Verlobte ſich vor der Einſegnung zuſammen betten/oder ledige Perſonen zuſamm finden / da dann die geiſtliche Straffe in der Kirchen-Buß / die weltliche aber in Geld beſtehet. Wie dann auch vom geiſtlichen Gericht über die Ehelichung der Geſchwächten/ oder deren dotation und alienation des Kindes pfleget geſprochen zu werden.

Schrad. tit. 11. §. 24. & 31.

Hingegen verändert zuweilen der Biſchoff die Kirchen-Buß in ein Geld-Straff.

Brunn. l. 2. J. Eccleſ. c. 19. §. 26. Müller. de pœnit. Eccleſ. c. ult.

Und thut das Conſiſtorium die Geiſtliche/ Judex Laicus aber die Leib oder Geld-Straffe zu dictiren. Was den Ehebruch belanget/ pfleget Klags-Weiſe/ und da der beleidigte Theil auf die Eheſcheidung gehet / die Sache im geiſtlichen Gericht angebracht/und nach Befindung ſolche erkandt/ nachgehends aber der weltl. Obrigkeit zu ihrer Beſtraffung übergeben / oder zuweilen wider die Ehebrecher inquiſitione verfahren zu werden.

Weber. de Conſiſt. c. 27. ſect. 18.

Gleiches iſt auch von der boßhafften Verlaſſung zu ſagen : Ja in genere , wodurch ein Verbrechen ſo wohl die Kirche als die Republic beleidiget wird / kan auſſer der weltl. auch die Kirche ihre Straffe auflegen.

Reink. l. 1. claſ. 2. c. 2. n. 32. Mev. 6. dec. 757. & 8. dec. 42.

Uber dieſen ſeyn noch viel andere Sachen/welche einen reſpect auf die Ehe machen/oder derſelben verwandt/und dahero in conſiſtoriis was davon denen Geiſtlichen zuſtehet/zu erörtern ſeyn/als da ſeyn gedoppelte Ehe-Verſprechungen/Scheidungen von Tiſch und Bett/ſo wohl als vom Ehebund/ die Erkanntnus über das Kind/ob es ein partus legitimus ſey / ingleichen wie es mit weggelegten Kindern/ und mit denen ſolennitäten bey der Ehe proclamation und copulation zu halten/ und anders mehr.

Web. de Jure Conſiſt. c. 27. ſect. 18. Freyſtein. de Jurisdict. Eccleſ. §. 85. & ſeqq. Linck. c. 12. n. 9. ſeqq.

§. 30.

Ferner wird unter die vermiſchte Sachen gerechnet 2. die materia Juramenti: dann obſchon die Frage/ob das Jurament zugelaſſen ſey/oder nicht? zum geiſtl. Gericht gehörig/

C. 13. X. de Jud. c. fin. de for. comp. in 6. Brunnem. de J. Eccleſ. l. 3. c. 1. §. 32.

Und abſolutio à Juramento, welche nicht das Band / wodurch ich durch den Eyd verbunden bin / aufflöſet / ſondern nicht nur von der Sünde und Mißbrauch deß Göttlichen Namens loß ſpricht / dem geiſtlichen Gericht zuſtehet / welches zu geſchehen pfleget / wann das Jurament wider GOtt / oder der Republic, oder des Nechſten Beſtes abzielet / ſo kan doch die Weltliche Obrigkeit / ob ſie ſchon ſo wenig als die Geiſtliche das vinculum gantz auffbinden / und was einer mit Gewalt / gezwungen / oder aus Furcht endlich verſprochen / ihn von aller obligation befreyen /

1. Reg. 8. 31. Weſenb. ad tit. de jurej. in fin. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 13. §. 4. & 15. ibique Ziegl. & Simon. Stryck in not. ad d. l. Brunnem. Text. Prax. Jud. p. 2. c. 5. n. 54. ſeqq.

Dannoch ſolches in ſo weit nur gleichſam lüfften / daß Er ſeine Nothdurfft / des Juraments ungeacht / klagend vorbringen kan. Welches relaxatio Juramenti genannt wird / und bereits oben Tit. 7. §. 22. davon gehandelt worden / wohin ich den Leſer verweiſe.

§. 31.

Es gehöret auch drittens ad forum mixtum die Uſuraria pravitas, oder Wucherliche contractus, und zwar was das Geiſtliche Gericht betrifft / iſt davon der gantze tit. X. de uſur. voll: Daß aber die praxis die cognition über den Wucherlichen Exceſſ den weltlichen Gerichten deferire, bezeuget ord. pol. de An. 1500. 1530. 1548. & 1577. tit. von Wucherlichen Contracten. Die Canoniſten aber ſelbſt diſtinguiren inter quæſtionem facti & Juris: Jene referiren ſie ratione contingentiæ, und wegen der bey denen Zinſen ereignenden Zufälligkeiten oder exceſſen / zum weltlichen / dieſe aber / da von dem Weſen oder Art der Zinſen gefraget wird / zum geiſtlichen Gericht. Caval. comm. ſent. contra comm. quæſt. 11. n. 9.

Web. d. c. 18. ſect. 19. de Conſiſt.

Welcher aber dieſe materie wegen vieler Oerter der H. Schrifft dem geiſtlichen Gericht allein zuſchreibet / Quid quid ſit: Heut zu Tag iſt nicht mehr zu zweiffeln / daß die Erkanntnuß von wucherlichen contracten auch zun weltlichen Gerichten gehörig / nachdem durch obangezogene Reichs-Conſtitutiones der Cammer anbefohlen wird / daß ſie die wucherliche Contracte Unwürdig / Krafftlos und unbindig erklären ſolle.

Reink. l. 3 claſ. 1. c. 10. n. 64. Linck. d. c. 12. n. 16. Schrad. de cauſ. Eccleſ. tit. 11. §. 17

§. 32.

4. Seynd hieher gehörig cauſæ piæ oder diſpoſitiones ad cauſam piam, als da bey denen Catoliquen ſeynd Vermächtniße zu Seel-Meſſen/ oder auch durchgehends Legata, welche den Armen/ Kirchen und Schulen/ oder andern geiſtlichen Oertern/ oder auch zu Auſlöſung der Gefangenen vermacht werden.

Struv. Jurispr. Rom. Germ. l. 2. tit. de teſtam. mil. in fin. Schrad. tit. 7. §. 1. Text. in prax. Jud. p. 2. c. 5. n. 58. ſeqq.

Ob nun ſchon dieſe Sachen indiſtinctè zum geiſtlichen Gericht gehörig zu ſeyn ſcheinen/ ſo kan dannoch zuweiln auch das Weltliche ſeine Hand darinn haben/ als wann des Teſtatoris Will hinterlaſſener maſſen nicht kan adimpliret werden/ oder die publica utilitas ein anderes erfordert/ oder wann der von dem Vermacher intendirte gottesfürchtige Gebrauch gottlos/ und dem Göttlichen Recht zu wieder lauffend erkandt wird/ auf welchen Fall doch der Weltliche Richter den Canoniſchen Rechten nachgeben ſoll/ wie dann auch weltliche Obrigkeit alte ſuperſtitioſe geiſtliche Stifftungen gar wohl abſchaffen/ jedoch wieder ad pios nicht aber profanos uſus anwenden kan.

Brunnem. l. 2. c. 3. §. 5. ibique Stryck. & l. 1. c. 6. memb. 12. §. 18. & l. 2. c. 12. §. 11. Schrad. Tit. 7. §. 2.

§. 33.

5. Gehören hieher Sachen/ welche die Kirchhöffe ſelbſt und deren Beſichtigung betreffen. Iſt aber ein actus Juriſdictionalis auf denſelben zu exerciren/ ſo gehört Er dem Patrono oder weltlichen Obrigkeit.

Stryck. ad Brun. l. 2. c. 2. §. 12.

6. Jura ſepulchrorum oder Grabſtette ſeynd/ wann in petitorio oder ratione proprietatis davon gehandelt wird/ zum geiſtlichen/ in poſſeſſorio aber auch zum weltlichen Gericht als res mixta gehörig.

Schrad. d. Tit. 8. §. 2.

Wie dann auch Grabſtätte in den Kirchen nach denen Canoniſchen Rechten von dem Biſchoff oder Geiſtlichen des Orts müſſen erlanget werden.

C. Eccleſias un. c. 13. quæſt. 1. c. cum in Eccleſia. 9. X. de ſimon.

Allermaſſen auch bey uns dergleichen Begräbnuße in oder auſſer der Kirchen/ wo es nicht gemeine Kirchhöffe ſeynd/ von den Superintendenten/ mit Zuziehung der GOttes-Hauß-Vorſtehere/ pflegen concedirt zu werden/ ob ſchon zuweiln auch der patronus der Kirche darüber zu vernehmen iſt.

Carpz. 1. P. 86. n. 11.

Und obſchon das Jus Canonicum es vor eine Simoniam hält/ dergleichen Begräbnüſſe durch Geld an ſich zu bringen/ ſo iſt doch bey uns ein anderes hergebracht/ ſo

daß

daß man vor ſich und ſeine gantze Familia ein Erb-Begräbnuß kauffen / und auf ſeine Nachkommenen transferiren oder wider alieniren kan. Es giebt aber Perſonen/denen man beſonders bey den Catholiſchen die Sepultur auf den Kirchhöffen nicht verſtatten will/ als: Die Ketzer/worunter aber die 3. im Reich gedultete religionen nicht gehören/ die Gottsläſterer / die geiſtlich Verbannt-oder Excommunicirte / die offenbare Wucherer/ die ſelbſt-Mörder / und andere geköpfft oder gehängte Maleficanten.

c. 13. §. credentes X. de hæret. 12. X. de Maled c. 12. X. de ſepultur. c. 3. X. de uſur. c. placuit. c. 23. quæſt. 5. Stryck. ad Brunn. l. 2. c. 2. §. 12. Speidel. voce Begräbnuß. Franzk. ad ff. tit. de contr. empt. n. 123.

Weil man auch eigene Erb-Begräbnuß haben kan / folget / daß niemand verwehrt ſey/ eine frembde Leiche in ſein Grab zu nehmen / wann es nur kein gemeines Geſchlecht Begräbnuß iſt / ſonſten muß der conſens von denen intereſſirten des Geſchlechts eingeholet werden.

Stryck. d. l.

§. 34.

Es werden auch 7. alle cauſæ poſſeſſionis von den Doctorib' Juris Civ. und Canonici in genere vor weltlich geacht/und dahero ſeynd in dieſem Anſehen der meiſten geiſtlichen Sachen Fori mixti, weil die Geiſtlichkeit mit dem Zwang/ wodurch die turbationes abzuwenden / nichts zu thun hat / iſt auch die Poſſeſſio nichts geiſtliches/ ſondern weltliches/ und nichts abſurdes, daß das petitorium nur geiſtliche/ das poſſeſſorium aber eine weltliche Sache ſey.

c. 18. de reſcript. c. ult. de Judic. G. Papæ dec. 1. Teſſaur. dec. 117.

Welcher es auch extendirt auf den caſum, da ein Mann ſeine von ihm entlauffene Frau wieder fordert. Wann aber unter zweyen Geiſtlichen ſelbſt ein Streit wegen der Poſſeſſion waltet / oder das Recht und der Titul zu einer geiſtlichen Sache vornemlich auf die Poſſeſſion ſich gründet / ſo gehöret auch dem geiſtlichen Gericht die cognition.

Covar. pract. quæſt. 39. n. 5. Myn. 1. O. ult. Freyſtein de Jurisdict. Eccleſ. §. 90. Klock. V. 1. c. 39. n. 25.

§. 35.

Eines von den vornehmſten Stücken aber iſt 8. das Zehend-Recht. Und zwar wird des Zehends halben entweder in judicio petitorio oder poſſeſſorio agiret. In jenem iſt das Geiſtliche Gericht fundiret / wann nur von dem bloſſen facto, da einer den Zehend nicht zahlen will / oder von Nutzung des Zehends und deſſen Früchten die Frage nicht iſt / oder ein Laicus den Zehend gepacht hat / oder unter den Laicis litigiret wird.

Gail.

Gail. 1. O. 38. n. 1. ſeq. Cralow. 8. 24. Mynſ. 5. O. 10. Weſenb. c. 57. Klock. V. 4. c. 3.

In dieſem aber (wiewohl Menoch. das poſſeſſorium adipiſcendæ, weil es groſſen theils mit der Proprietät vermiſchet iſt/excipiret) das weltl. Gericht / es wären dann unter denen Geiſtlichen ſelbſt deßwegen Strittigkeiten.

Carpz. l. 1. def. Eccleſ. 138. n. 6. Moneta. c. 8. adde infra §. 74.

Es iſt aber der Zehend formaliter das Recht einen gewiſſen Theil von dem Gewinn von denen Dienern GOttes zu fordern/welches ihnen denen Gött-und weltlichen Geſetzen nach gebühret. Dann weilen GOtt im alten Teſtament denen Prieſtern und Leviten / den Zehend/alle Erſtlinge/Gelübde und Löſung der erſten Geburt verordnet Num. 18. ſo haben die weltl. Obrigkeiten nachgefolget/und denen Geiſtlichen zu ihrem Unterhalt gewiſſe Zehenden aſſigniret / worunter eigentlich der zehende Theil von jedem Ding verſtanden wird: Wiewohl nach unterſchiedenen Orts Gebräuchen auch ein geringere oder höhere Zahl unter dem Namen Zehend zu kommen pfleget.

Cralow. de decim. concl. 3. & 4. Calvin. in Lex. voce decima. Brunnem. de Eccleſ. l. 2. c. 6. n. 2. Lehman. in Chron. Spir. l. 2. c. 35. §. ſo befindet ſich pag. m. 139. Alex. Moneta. de decim. c. 2. lit. G.

§. 36.

Sehen wir das Canoniſche Recht circa decimas an / ſo ſchreibet ſie ſelbige blos denen Geiſtlichen zu/und ſchlieſſen die Laicos aus/ ſo daß ſie ſelbige nicht einmahl per præſcriptionem adquiriren können / wann ſie auch undencklich wäre/ und zwar verſtehen ſie ſolches um ſo mehr von der adquiſition, die nach dem Concilio Lateranenſi Alexandri III. ſich ereignet.

Duar. de ſacr. Eccleſ. Miniſt. l. 7. c. 1. Men. 6. Præſc. 86. n. 4. c. 19. de decim. c. 7. de præſcript. Balb. de præſcript. 1. part. 6. pr. pag. 506. n. 2. Brun. l. 2. c. 6. §. 10.

Allein die Obſervanz, beſonders bey denen Proteſtanten/ iſt ein contrarium, und werden dahero die Zehende 1. in geiſt-und weltliche nach Beſchaffenheit der Beſitzere dividirt.

Schrad. Tit. 1. c. 1. §. 2. Cralow. 8. 24.

Wie aber die Zehenden auf die Laicos gekommen/erzehlet Cranz. lib. 1. metrop. c. 2. & in Saxon. L. 6. c. 52. Lehm. in Chron. Spir. l. 5. c. 67. verſ. die 7. und 8. Gerechtigkeit ꝛc. daß nemlich an ſtatt anderer von denen Fürſten der Kirche zugewandten beneficien, oder geleiſteten nothdringenden Beyſtand wider die Ketzer und andere Verfolger der Chriſtlichen Kirche / ihnen die Zehenden abgetretten/ oder zu Lehen gegeben/ und ſie damit gleichſam als Beſchützer der Kirchen angenommen worden/ dieſelbige nachgehends weiters auf weltl. transferiret/

Zoëſ.

Zoël. ad decret. tit. de decim. n. 46. Moneta. c. 4. n. 57. & ibi Otto in notis lit. S.

Welches weil es die Kirchen-Güter ziemlich veringert/ hat/ wie gemeldet/ Alexander III. Anno C. 1179. in Concilio Lateranenſi dergleichen Verwendung der Zehenden an weltliche Perſonen verbotten/ welchen aber die Evangeliſche Stände nach dem Religions-Frieden in ihren Landen wieder aufgehoben.

Crolowig. de decim. §. 18. Reink. l. 3. claſ. 1. cap. 8. n. 13. Brunnem. d. c. 6. num. 3.

Jedoch iſt in dubio die præſumptio mehr vor den geiſtlichen als weltlichen Zehend/ und hat dahero ein Geiſtlicher fundatam intentionem den Zehenden einzunehmen.

Moneta d. l. lit. K. in not. Ottonis. Brunnem. l. 2. c. 6. §. 11. ibique Stryck. welcher aber bey den Evangeliſchen Kirchen ein anderes gebräuchlich zu ſeyn ſtatuiret / allwo man auf die Gewonheit und viſitations Receſſe zu ſehen.

§. 37.

Die vornehmſte Abtheilung der Zehende iſt dieſe/ daß ſie ſeynd entweder perſonales oder prædiales, oder mixtæ. Perſonal-Zehenden ſeynd / welche die geiſtl. Geſetze auf den durch Gewerb/ Kunſt/ Kauff / Krieg / Erbſchafft und dergleichen rechtſchaffen erworbenen Gewinn geſetzet. Dann weil die Päbſte geſehen/ daß viel Leute nicht von Gütern allein/ ſondern von ihrer Kunſt und Handtierung leben und reich werden/ als haben ſie auch von ſolchem Gewinn ihren Antheil haben wollen. Allein in Teutſchland iſt dieſe Zehend-Art entweder niemals practiciret worden / oder doch nicht mehr in uſu.

Crolowig. d. tr. §. 11. Jacob Blum von Zehend-Recht c. 3. §. 2. Alexander Moneta. de decim. c. 3. n. 282. Werndle von Zehend-Recht l. 2. c. 1. Beſ. in Theſ. voce Zehend.

Prædial oder Real-Zehenden ſeynd/ welche von den Früchten des Ortes oder Land-Gutes genoſſen werden/ es ſey von Wieſen/ Gärten/ Aeckern / Weinbergen ꝛc. an Waitz/ Rocken/ Gerſten/ Habern/ Erbſen/ Linſen/ Reiß/ Hirſe/ Bohnen ꝛc. Heu und Grummet/ allerley Obſt von Aepffel/ Birn/ Nüſſen / und allen andern dergleichen Früchten/ Gewächs und Nutzung : Hieher gehöret auch der Zehend von der Jagd und Fiſcherey / ſo weit ſie als fructus prædii conſiderirt werden. Wie auch Steinbrüche und andere Bergwercke/ wann ſie zum Gut gehörig.

L. item ſi funditus. pr. & §. 1. 2. & 3. de uſufr. c. 5. 6. 21. 22. x. de decim. Crolow. §. 12. Blum. d. l.

Vermiſchte Zehenden/ welche auch ſonſt lebendige Zehenden genannt werden/ ſeynd

die von Viehe/als Rindern Kälbern/Schaafen/ Gaiſen/Schweinen / Lämmern/ Gänſen/Hünern und allen andern/ſo unter der Hirten Ruten gehet/ von der Wolle/ Milch/Butter/ Käs/dann von Bienen und ihrer Frucht/als Wachs und Hönig gereichtet werden.

Blum. d. l. Crolow. d. l. 8. 12. Moneta d. l. Schrad. d. l. §. 3. Reuſn. V. 4. dec. 2. n. 6. ſeqq.

Die prædiales aber werden wieder getheilt in den groſſen und kleinen Zehend. Jener iſt/welcher von Getrayd/Wein und Oel und dergleichen gegeben wird. Dieſer/welcher von den Gärten/Bäumen/item von Kraut/Ruben/Flachs ꝛc. wird entrichtet/und wird an etlichen Orten der Klein oder Special-Zehend genannt.

Monet. & Blum. d. l. Beſ. voce Zehend.

Wo nun die perſonal-Zehenden annoch gebräuchlich / iſt dieſer Unterſcheid gleichfalls noch zu notiren/daß die prædial-Zehenden gleich nach eingeſammleten Früchten der jenigen Kirche worunter die Güter gelegen/zu entrichten ſeyn. Die perſonal-Zehenden aber/welche man erſt zu Ende des Jahrs ſchuldig/werden der Kirchen/wo die Perſon/die den Zehend ſchuldig/ wohnet/ und ſeinen GOttes-Dienſt verrichtet. Wobey noch ferner dieſer Unterſcheid / daß von denen prædial und vermiſchten Zehenden die præſtanda ohne einige deduction der Zinſen / Steuer und Koſten entrichtet: Von den Perſönlichen aber ſolche abgezogen / und vom Reſt, welcher erſt vor den Gewinn zu rechnen/der Zehend entrichtet wird. Darinn aber kommen alle 3. ſpecies überein / daß die Beſſerungs-Koſten von denen Zehendbaren Einkünfften keines Weegs zu deduciren ſeynd

Monet. d. l. lit. K. in not. Brunnem. d. c. 6. §. 5. ſeq. ad de J. P. art. V. §. ratione redituum autem 45. & §. reditus 47. Schrad. d. l. §. 8.

§. 38.

Damit aber die ſpecies deſto mehr bekannt werden mögen / will ich einige/ doch ohne ſonderbare Ordnung/erzehlen. Und zwar iſt unter den vornehmſten der Haus-Zehend todt und lebendig. Dann es iſt an etlichen Orten gebräuchlich/ daß von einem jeden Bauer-Gütlein / worauf man wohnet / eine Rauch-Henne gegeben wird.

Beſ. Theſ. Pr. voce Hennen.

Allwo er auch vielerley Arten benahmet /als Garten-Hüner / Faßnacht-Hüner / Pfingſt-Hüner/ Herbſt-Hüner/Zinß/Hüner/ Sommer-Hüner/Hirten-Hüner/ Tauben-Hüner / Leib-Hüner/ Haupt-Hüner/ Wald-Hüner / Ehren-Hüner/ Verſpruch-Hennen/wann ein Sohn ſeine Mutter die Zeit ſeines Lebens als eine Beſtänderin bey ſich hält.

Limn. l. 6. c. 4. n. 20. Beſold. voce Henne.

Was

Was nun in ſpecie die Rauch-Hüner belanget/werden ſolche zu gewiſſer Zeit zur Anzeigung der Herꝛſchafft und Jurisdiction auch meri imperii deſſen / der ſie empfähet/entrichtet.

Thilem. obſ. pract. pente. 5. O. 1. Cothm. 1. R. 45. n. 126.

Dahero wo ein Edelmann ein oder mehr Hinterſaſſen in eines andern Territorio hat/welche jährlich ihre Rauch-Hüner abtragen/ſo hat derſelbe / wo die Gewonheit nicht zu entgegen/ein ſignum ſubjectionis vor ſich.

Mund. de muner. c. 2. n. 434.

Ruding. voce Rauch-Hun; und werden dieſe Hüner entweder in natura, oder davor etwas an Geld 3. 6. biß 10. Kreutzer gegeben. Sonſt aber beſtehet in dieſem und andern Fällen die Wahl bey dem Zehend-Herꝛn Blum. c. 17. n. 7. Unter den Haus-Zehenden gehören auch die Küh-Zehende/als von jeder Kuh einen Käs/oder an etlichen Orten 1. 3. oder 4. Kreutzer. Vom Butter-Zehend vid. Werndle l. 2. c. 1. von Milch-und Woll-Zehend Blum. c. 17. n. 3. bey dem Schwein-Zehend wird zuweilen von jeder Bürte eines gegeben / welches auch bey Gänſen obſerviret wird. Bey dem Bienen-Zehend wird an etlichen Orten der zehende Schwarm genommen. Wo man nun den lebendigen Zehend in natur nimmt / muß man ſelbigen im Durchlauff nehmen/er ſey ſtarck oder ſchwach / und nimmt ihn der Zehend-Herꝛ an dem Ort weg / wann des Schäffers Knecht oder Jungens Vieh/ welche nicht ausgezehet werden / zuvorn ſepariret / wo das junge Vieh fällt.

Beſ. voce Hirtenſtab Blum. d. l. §. 7.

Ferner gibt es Obſt-Zehend / der von den Gärten und allerley Obſt-Bäumen/ wie auch Ruben/ Kraut/und was man ſonſt darinn bauet/gegeben wird.

Fritſch. Tract. 22. de Jure Hortorum §. 46.

Fiſch-und Forell-Zehend/ wann zuweilen Zehendbare Aecker und Wieſen in Teiche verwandelt werden.

Blum. c. 19.

Wieſen-Zehend/worunter die Anger und Hut-Weide nicht zu verſtehen/

L. 4. pr. de Cenſib.

Wird entweder in natura mit dem 10ten Schober / oder mit Geld/oder auch mit Hünern/ welche Heu-Hennen genannt werden/bezahlt. Wann ein Acker in eine Wieſe verwandelt wird / muß von dar an der Heu-Zehend gegeben werden / zuweiln läßt man die erſte Frucht zu gut gehen. Denn ob man ſchon das prædium in eine andere Geſtalt transmutiren kan / ſo kan doch dem Zehend-Herꝛn dadurch kein præjudicium zugefüget werden / es hätte dann der Poſſeſſor des Ackers die Befreyung vom Zehend præſcribiret.

Wehn. voce Noval Zehend Blum. d. l. c. 20.

Flachs-Zehend / er wachſe gleich auf dem Feld/ oder in Gärten.

Werndle l. 2. c. 1.

Kraut⸗und Ruben⸗Zehend / welcher nach den beeden vom Feld / nemlich das Zehende / gegeben wird. Es wird dieſer Zehend auch ſonſt der ſchmal⸗Saat⸗Zehend genennet/ quaſi eine ſchmale Saat / darzu nur die beſten Felder genommen werden; weiln auch Ruben öffters erſt nach eingeerndetem Getrayd außgeſäet werden/ſo iſt die Frage/ ob von dieſer Uber⸗Saat (welches Wort von dem/ was zum andern mahl auf dem Feld angeſäet wird / zu verſtehen iſt) auch der Zehend müſſe gereichet werden? Welches regulariter negiret Otto. c. 23. Es finden ſich aber andere/ welche ſtatuiren / wann auch ein Acker im Jahr 2. oder 3. mahl Früchte tragen könne / dannoch eben ſo offt der Zehend zu entrichten ſey.

Al. Hartm. lib. 1. Obſ. 10. n. 3.

Toback⸗Zehend/ welcher/ wo alles durchaus zehendbar iſt / auch nicht kan abgeſchlagen werden / wann man von viererley Geträyd bereits Zehend giebt/ ſo hält Blum. d. l. c. 16. es vor etwas hartes / wann der Bauer auch den Toback⸗Zehend geben ſoll. Inzwiſchen iſt in dieſem Fall auf die Obſervanz und hergebrachte Gerechtigkeit zu ſehen.

Es iſt auch eine Art Zehend welche Vererbter Zehend genannt / und von Blum. c. 21. beſchrieben wird / wann ein Bauer nicht nur einen Eigen⸗Herrn hat / und demſelben Jährlich ſeine Güld geben muß / ſondern er hat auch über dem einen Zehend⸗Herrn / welchem er gleichfalls Jährlich ſeine Zehend⸗Güld/ er baue wenig oder nichts / zu reichen hat.

§. 39.

Zehenden abzurichten ſeynd nach denen Päbſtl. Rechten alle die jenige ſchuldig/ welche zehendbare Ländereyē haben/ wes Ordens/ Stands und Condition ſie ſeynd weil die Zehende / als Früchte / ohne conſiderirung der Perſon / von denjenigen/ welche die Früchte einſammlen / exigiret werden.

c. cum homines 7. c. paſtoralis 28. c. ex parte 21. x. de decim. Moneta. c. 4. n. 1.

Dahero leicht zu ſchlieſſen / daß alle die jenigen/ welche Früchte einſammlen / dazu verbunden ſeyen / auch die Lands⸗Herren ſelbſt/ welche in geiſtlichen Sachen durch die Kirchen Ordnungen verbunden werden.

Moneta c. 4. n. 27. Lit. y.

Item die Prälaten an denen Orten/ wo ſie ihre Patrimonial-Gütter und Ländereyen haben: Die Canonici von ihrem Einkommen / wo ſie nicht bereits in derjenigen Kirche / wo ſie ihre Præbenden haben / verzehendet werden / wie auch die Clerici von denen Früchten der weltlichen Gütter/ nicht aber von der Kirchen Patrimonial-Gut/ oder ſolche/ wovon ſie ihren Unterhalt nehmen/ oder an lebendigen

Zehend

Zehend ſelbſt aufziehen / in welchem Fall zu verſtehen was geſagt wird: Clericus Clericum non decimat.

c. novum genus 2. c. commiſſum 4. de decim junct. c. ult. §. cœterum Eod. in 6. Moneta c. 4. n. 1. & 5. lit. p. & n. 14. ſeq.

Es ſeynd aber davon befreyet Rectores Eccleſiarum und die Clerici ſuperiores, welche denen unter-Geiſtlichen keinen Zehend zahlen. Allermeiſt der Pabſt / es wäre dann / daß er per accidens dazu kommt / welches geſchehen kan / wann ein Cardinal ein Stück Land hat / welches Zehendbar / und Er hernach Pabſt wird.

Moneta c. 4. Lit. N. & in not. Ottonis d. c. Commiſſum. 4. de dec.

Die Armen aber / wo ſie nicht in ſumma paupertate leben / ſeynd nicht exempt, weniger Juden / Heyden / Türcken / wo ſie unter den Chriſten wohnen / nicht als Juden / Heyden und Türcken / und alſo directò, ſondern als Beſitzere zehendbarer Gütter / und alſo per indirectum, dahero wo ſie ſolche Gütter beſitzen / die niemahls ein Chriſt inngehabt / ſeynd ſie keine Zehend zu reichen ſchuldig.

c. de terris d. t. Crolow. §. 23. Monet. c. 4. n. 28. & 36. Blum. c. 5.

Was die decimas ſeculares betrifft / ſeynd zu deren Abtrag Jhre Herren obligiret / ohne Unterſcheid / ob die beſchwerten Aecker von geiſt- oder weltlichen Perſonen poſſidirt werden / weil das Onus Decimarum ein jus reale, oder ein dingliches Recht iſt / welches die Sache zu allen dern Beſitzere begleitet.

c. 13. c. 16. 26. in fin. c. 18. X. de dec. c. 5. X. de paroch. Mev. 9. d. 68. num. 1.

Dahero wo ein zehendbares Gut verkaufft wird / und ein Zehend-Reſt darauff aufgeſchwollen / ſo hat der Zehend-Herr ein ſtillſchweigend Unterpfand, ſo lang auf dem Acker / biß ihm der Zehend-Reſt von dem neuen poſſeſſore bezahlet worden.

c. 33. in fin. X. de dec. Carpz. l. 1. d. 128. Moneta c. 7. n. 17. ibique Otto. Werndl. c. 6. Blum. c. 5. n. 6.

Weil nun der Dominus, oder der eine dingliche Gerechtigkeit auf einem Guth hat / zu Zehendreichung verbunden iſt / ſo folget / daß ein Pacht-Mann eines Zehendpflichtigen Guts zu dergleichen Beſchwerde nicht verbunden ſey / dann entweder bekommt er ſeinen Lohn vor die Feld-Beſtellung / ſo muß der Herr unſtrittig / der die Frucht einnimmt / den Zehend ohne Abzug des Lohns geben. Oder der Verpachter bekommt ein gewiſſes Geld vor ſein Guth / ſo empfähet Er gleichſam die Früchte von demſelben.

Struv. Ex. 24. θ. 15. diſſ. Moneta c. 4. Lit. O. in. not. Ottonis.

Welches umb ſo mehr ſtatt hat / wann im Contract verſehen und exprimiret worden / was der Pachtmann vor onera tragen ſoll.

Brunn. 3. d. 69. Blum. c. 5. §. 4.

Was aber den uſufructuarium oder Nutznieſer eines zehendbaren Guts anlan-

get/ iſt derſelbe/ weil er ein dingliches Recht hat / nebens andern oneribus realibus auch den Zehend zu tragen verbunden.

Arg. L. 7. §. 2. L. 27. §. 3. de uſufr.

Und iſt was generales, daß wer den Nutzen hat / auch den Schaden leiden müſſe / und dieſes hat auch ſtatt bey dem Erb-Zins-Mann oder Emphyteuta, als welcher gleichfals alle onera realia zu tragen ſchuldig iſt.

L. 2. C. de J. Emph.

Von einem Colono partiario oder Halb-Bauer aber handelt c. 26. X. de decim. daß er nehmlich den Zehend nach proportion ſeiner Güther / und das übrige der Herr zahle.

Moneta. c. 4. Lit. O. in not. & c. 7. concluſ. 5. n. 39.

§. 40.

Solchem nach iſt/ beſonders nach dem Jure Can. von der Zehend-Rechnung niemand befreyet als 1. der Jenige/ welcher eine Special-immunität deßwegen erhalten/ welche nach denen Canonibus kein Laicus, auch der Käyſer ſelbſt nicht/ auch kein Biſchoff/ ſondern der Pabſt einig und allein mittheilen kan: Alle Zehenden aber aufzuheben wird ihm gleichfalls denegiret.

c. Suggeſtum c. ex multiplici c. act. de decim. Monet. c. 4. n. 46. ſeqq.

Bey den Proteſtirenden Ständen des Reichs aber iſt kein Zweiffel/ daß ſie/ Krafft den Ihnen zukommenden geiſtlichen Jurisdiction, Befreyungen von Zehenden concedirn können.

Monet. d. l. Blum. d. l. §. 7.

2. Wann einer durch Verjährung ſich eine Befreyung erworben / nicht nur reſpectu eines gewiſſen parts ſondern auch des gantzen Zehends / jedoch wann er von allen zehendbaren Sachen vorhin den Zehend gegeben / hernach mahls einige ſpecies und Arthen davon in Rechts bewehrter Zeit nicht entrichtet/ ſo iſt er/ nur dieſes Stücks wegen/ nicht aber durchgehends eximirt: Alſo wer den goſſen Zehend præſcribiret / muß dannoch den kleinen entrichten / wer keinen Weitz in langer Zeit gegeben / wird deßwegen nicht von Korn / Gerſten / Haber ꝛc. befreyet/ dann da heißet es: Quantum poſſeſſum, tantum præſcriptum.

Blum. d. §. 2. Monet. c. 4. n. 110.

Die Zeit aber/ welche zu dieſer præſcription requirirt wird/ iſt 40. Jahr/ wo man einen Titul anzuzeigen hat / wo aber ſelbiger nicht vorhanden/ das tempus immemoriale.

Moneta. c. 4. n. 12. & c. 10. n. 25. Blum. d. §. 7. & c. 11. §. 10. ſeqq.

Allwo er auch anziehet / wie das tempus immemoriale probirt werde / und wie die Kirche wieder einen Layhen in 10. Jahren unter Gegenwärtige/ 20. Jahre unter Abweſende könne præſcribirt werden.

Bran-

Brunnem. l. 2. c. 6. n. 15. ibique Stryck.

3. Wann das Wetter / Feuer / Wind ꝛc. an der Frucht Schaden gethan / pfleget nicht unbillich die Zehend-Reichung ſelbigen Jahrs / wo nicht gäntzlich erlaſſen / doch moderirt zu werden.

4. Wird von dem Brunnem. d. l. und Blum. hinzugeſetzt die deſvetudo und abnehmende Gewohnheit / oder Entwohnung. Wann aber gleichwohl der Geiſtliche durch ſolche Entwohnung ſeiner ſuſtentation beraubet würde / ſo iſt ihm entweder der Zehend wieder zu geben / oder ander-weiter Unterhalt zu verſchaffen.

Monet. c. 10. n. 28.

§. 41.

Es fraget ſich aber ferner / wohin / oder von welchem Ort der Zehend zu liefern? Davon iſt oben gemeldet / daß die Prædial-Zehende an dem Ort / wo die Aecker liegen / abgegeben werden müſſen / wo nicht die Gewohnheit in contrarium, der Perſonal-Zehend aber an dem Ort / wo man ſich der Kirche und Sacramenten das gantze Jahr durch bedienet: Dann wo an einigen Orten / wie dergleichen zu finden / eine variation geſchicht / daß man / zum Exempel / des Sommers in dieſer / des Winters in der andern Kirche ſeine Andacht hat / ſo wird pro rata temporis der Zehend in beede Kirchen getheilt.

c. fin. de paroch. c. cum ſint. 18. & c. ad apoſtolicæ. 20. de decim. Moneta. c. 5. n. 17. ſeqq.

Es werden aber die Kirchen getheilet in die Epiſcopal, Cathedral, oder Stiffts- und Thum-Kirche / welche matrix oder Mutter-Kirche / in allgemeinem Verſtand / wegen der dignität / und weil von derſelben viel Kirchen dependiren / genennet wird; und parochial-Kirche / unter welchem Nahmen die vornehmſte Kirche / welche eine limitirte parochie, und unter derſelben verſchiedene Capellen und filialn hat / zu verſtehen iſt / in welchem letztern Fall ſie gleichfalls / jedoch in anderm Verſtand / matrix heiſſen kan.

c. venerabilem. 21. de V. S. c. cum contingat 29. de decim.

Sie wird auch die Tauff-Kirche genannt / weil die Eingepfarrten darinn getaufft werden / und gehöret regulariter in einer parochie oder Pfarrſpiel nur eine Tauff-Kirche.

c. plures 10. quæſt. 1. Crolow. θ. 22. Monet. c. 5. n. 1. ſeqq.

Alſo wo die conſvetudo, præſcriptio, oder ein gewiſſer Vergleich nicht in contrarium iſt / ſo gehören die Zehend von den Früchten / welche in dem Biſchoffl. Kirchſpiel oder Stiffts-Feldern wachſen / dem Biſchoff.

d. c. cum contingat c. pervenit. c. parochianos de decim.

Liegen ſie aber unter der parochial- oder unter-Pfarr-Kirche / ſo gehören ſie auch dahin.

Moneta.

Moneta, c. 5. num. 22. ſeqq. Cœlius Bicchius dec. 48. num. 2. & d. 92. num. 14

Was den lebendigen Zehend anbetrifft / muß derſelbe in die jenige Kirche entrichtet werden / wo das Vieh geweidet wird. Wann es aber an zweyen Orten / als Sommers in dieſer / Winters in einer andern Pfarr weidet; oder Tags in den Pfarr-Feldern geweidet / Abends in einem andern Orth eingetrieben wird / wird der Zehend unter der Kirche / wo das Vieh ſeine Weide hat / und unter der / wo der HErr das H. Abendmahl empfähet / getheilet / welches die opinio einer alten Canoniſchen gloſſa, die aber nicht univerſalis, und dahero nicht ſo wohl hierauf / als auf die Gewohnheit / welches auch die beſte Richtſchnur aller Zehend-Controverſien / zu ſehen iſt.

Blum. d. c. 6. §. 3.

Sonſt aber wird beym lebendigen Auszehenden / wo das zehente Stuck nicht bekandt iſt / es ſo gehalten / daß weder das beſte / noch das ſchlimmeſte ausgeleſen wird / und müſſen auch die Stücke ſo beſchaffen / und bereits ſo ausgefüttert ſeyn / daß ſie ohne der Mutter leben und einen Nutzen geben können.

Otto ad Monetam c. 5. n. 17. & c. 7. n. 14. & 26.

Zu welchem Ende gemeiniglich eine gewiſſe Zeit zur Zucht nach Beſchaffenheit des Viehes determiniret / theils Orten aber ein gewiſſes pretium, nach eines jeden Arth / determiniret / gleichwohl aber dem Zehend-Herrn die Election gelaſſen wird / das zehende Stuck in natura, oder in Geld zu nehmen.

Blum. d. l. §. 4. ſeq.

Es wird aber ein Kirchſpiel / davon in dieſem §. Meldung geſchehen / genannt / der gantze diſtrict, ſo zu einer gewiſſen Pfarr oder Dorff / wo eine Kirche geſchlagen iſt / gehöret / worunter die filial mit verſtanden werden.

Beſoldus in Theſ. Lit. K.

§. 42.

Was die Auszehendung ſelbſt betrifft / ſo wird der Getrayd-Zehend / wo er nicht umb ein gewiſſes quantum beſtanden wird / auf dem Feld in Garben gehoben / und kan nichts davon eingeführet werden / es ſey dann dem Zehend-Herrn angeſaget / daß Er ſeinen Antheil wegnehme / welcher auch die computation und Abzehlung anfangen kan / wo er will.

Carpz. l. 1. def. Eccleſ. 130. Brunn. l. 2. c. 6. §. 14. Monet. c. 7. num. 2. Werndle l. 2. c. 4.

Wer aber den Garb-Zehenden einführen muß / der Zehend-Herr oder Zehend-Mann? iſt ex conſvetudinibus locorum zu lernen. In dubio aber / und wo es ohne ſonderbare Mühe und Koſten geſchehen kan / ſoll das Getrayd dem Pfarrer in die Scheune geführet werden.

Monet.

Monet. c. 7. n. 1. Brunnem. d. l.

An welchen Orten die Gewehrung in Körnern geſchicht/ wird ſolches nicht in gehaufften / ſondern in geſtrichenem Maas gereichet.

Carpz. l. 1. d. 127.

Und mus auf deſſen Koſten/ der den Zehend ſchuldig/ die Einſammlung und Saat/ ſo wohl als die Lieferung/ geſchehen.

c. revertimini 67. c. 16. quæſt. 1. Carpz. d. 135. Moneta d. c. 7. num. 28. ſeq.

Ein anders iſt mit dem Perſonal-Zehend / welcher erſt deductis expenſis geliefert/ und jenes alſo in Bayern und in der Pfaltz in acht genommen wird.

teſte Ottone ad Monet. in not. c. 7. n. 6. & 32.

Es pflegen auch die Pfarrer und Zehend-Herren ihre gewiſſe Außzehender zu haben / die das zehendbare Feld zur Schnitt-Zeit durch gehen / und wann das Getrayd auffgeſammlet und in Garben gebunden worden / die zehende Garbe wegnehmen; wo aber der Zehend in Körnern gegeben wird / ſo iſt die Lieferungs-Zeit nach Michaeli.

Otto ad Monet. c. 7. Lit. 11. Wernl. l. 2. c. 3.

§. 43.

Es muß aber nach den Canoniſchen Rechten der Zehend von allen Früchten/ und Einkünfften bezahlt werden.

c. non eſt. 22. c. nuncios. 6. de decim. Lev. 27. 32. 2. paral. 31. 5.

Es seyen nun fructus naturales, welche allein/ oder meiſtens aus der Natur Gütigkeit wachſen / als Heu / Obſt ꝛc. oder induſtriales, wobey des Menſchen Fleiß das meiſte thut/ als da iſt das Getrayd / Salat / Ruben und anders Garten-Gewächs.

Menoch. 2. A. J. C. 3. caſ. 210. n. 2. Carpz. p. 3. c. 32. d. 24. n. 7. Beſ. voce Zehend/ Conſil. Arg. T. 1. C. 2. quæſt. 4.

Wiewohl der Zehend von Gartengewächſen rahr iſt / nach dem die Geiſtlichen ohnehin meiſtentheils ihre Gärten haben/ umb ſich daraus mit Garten-Waaren zu verſehen/ ob ſchon ſonſt die Natur der Gärten daran nicht abhorriret / und ſelbige unter die Bauern-Gütter zu rechnen ſeynd.

Wehn. voce Noval-Zehend Blum. de decim. c. 8. n. 5.

Wo auch der Heu-Zehend hergebracht/ wird entweder der zehende Schober oder ein gewiß Geld davor gegeben/ und fraget ſich: Wann ein zehendbare Wieſen in einem Acker/ oder dergleichen Acker in eine Wieſen / oder ein Teich/ daraus der Fiſch-Zehend gereichet worden/ in Wieſen verwandelt wird/ ob von dem veränderten Stück annoch der Zehend zu entrichten ſey? Welches mit ja beantwortet wird/ es ſey dann die immunität præſcribiret.

Otto ad Monet. c. 6. Lit. Dd.

Dann obſchon unverwehrt iſt/zu ſeinem Nutzen/aus der Wieſen ein Feld / und aus dem Feld eine Wieſen zu machen/ſo muß es doch dem Zehend-Herrn oder der Zehend-Kirche nicht zum præjudiz geſchehen.

Fritſch. tract. de Jure Prætorum memb. 6. Wehn. voce Noval-Zehend Otto ad Monet. c. 6. lit. Ll. & Nn.

Welches auch ſtatt hat/wann ihrer zwey einen gantzen diſtrict bezehenden können/ jener an Wein/dieſer an Getraid/und es veränderte der Zehend-Mann den Weinberg im Feld.

Otto ad Monet. c. 6. Lit. ff.

Wann aber von einem Hauß ein Rauch-Hun gegeben / und ſolches nachgehends in einem Garten verwandelt wird/fragt ſichs : Ob aus den Garten-Früchten der Zehend zu entrichten ſey? Welches von den meiſten negirt wird/wie ſolches atteſtiret Otto ad Monet. c. 6. lit. hh. gleichwohlen auch andere in contrarium anziehet. Meines Orts bleibe bey der erſten Sentenz , und ſage/daß es bey dem Huhn/ welches bey dieſer Veränderung ein Garten-Huhn genannt werden kan/ ſein Verbleiben habe / und man nicht von einem Ding zweyerley onera tragen dürffe/ da beſonders der Zehend niemahls darauf beſtanden. Alſo auch wann einer vom Garten/darinn Gras/Obſt / Kraut / oder andere zum kleinen Zehend gehörige Sachen gewachſen/des Zehends befreyet wird/und derſelbe baut hernach Getraid / und was zum groſſen Zehend gehörig/darein / ſo kan weiter von ihm nichts begehret werden/wie ſolches per reſponſum deduciret

Otto ad Monet. c. 6. Lit. hh.

Wann aber der Acker oder Garten ſo wenig gibt / daß nicht zehen Garben darauf geſammlet werden können/hat man dannoch den zehenden Theil zu fordern / und die Garben zu theilen? Nach dem Bayeriſchen Recht/gehöret dem Zehend-Herrn nichts / und muß die Gewonheit und obſervanz hierinn den Ausſchlag geben.

Otto d. l.

Wie dann auch/obſchon de jure Can. es keinen Zweiffel pro affirmativa geben möchte/ex conſuetudine gleichfalls zu decidiren iſt : ob von zwey-mädigen Wieſen und doppelten Früchten eines Ackers / auch doppelter Zehend zu nehmen ſey : Allermaſſen von dem Nachrauben/nach vieler Oerter/beſonders der Obern Pfaltz und Francken oberhalb Gebürges/obſervanz kein Zehend genommen wird. Damit auch in fraudem der Zehend-Herren die Beſitzere zehendbarer Felder die Aecker nit theilen/und alſo der zehenden Zahl præjudiciren möchten/ iſt ſo wohl der Gemeinen Meynung der Dd. gemäs / als auch aus der obſervanz einiger Oerter zuläſſig/daß man von einem Acker auf dem andern / wann ſie beede einem Herrn zuſtändig/und gleiche Früchte tragen / fortzehendet/ welches doch auch nicht uni-

verſal

verſal iſt / und in theils Orten von dem Sommer in das Winter-Getraid kan fortgezehendet werden.

Otto ad Monet. d. c. 6. Lit. I i.

Man nimmt auch den Zehend von Berg-Wercken / ſie beſtehen in Ertz / Steinen oder anderen / welches ſich aber heut zu Tag die Territorial-Herren als ein ſonderbares Regale anmaſſen / ſo daß kein privatus, es werde ihm dann ſolches *ſpecialiter* concedirt / dergleichen Zehend heben kan.

Heig. p. 1. q. 13. num. 29. Sixt. de regal lib. 2. cap. 16. num. 75. ſeqq. & 88.

Was auch ſonſt die Canones vom Zehend / der von Jagden / von Häuſern / oder deren Beſtand-Zinß / von Handwerck und Kunſt-Arbeit Nutzungen / von erworbenen Kriegs-Gütern / oder was ein Advocat und Procurator verdienet / und kürtzlich von allem zugelaſſenen Gewerb gerichtet werden ſollen / hin und wieder ſchreiben / davon zu leſen Moneta c. 6. n. 22. ſeqq. wird auch bey denen Papiſten ſelbſt nicht durchgehends in acht genommen. Und ſcheinet umb ſo mehr gottlos und ärgerlich / wann die Canoniſten verſtatten / daß auch von unrechten Gewinn / wann ſolcher nur durch einen ad transferendum dominium qualificirten Titul adquiriret / und die repetitio nicht verſtattet iſt / der perſonal-Zehend zu reichen ſey / zum Exempel / von Huren / Taſchenſpielern / ja gar von Todtſchläger.

Vid. Monet. cap. 6. num. 42. & 49. & Otto. lit. Rr. Reuſn. lib. 4. dec. 2. num. 47. ſeq.

Hingegen verſtatten ſie ihn nicht in dem erworbenen Gut durch einen ungerechten Krieg / oder in den Zinſen.

Moneta. d. l. n. 46. & 47.

§. 44.

Es fraget ſich aber von dem Noval-Zehend / und ob von abgeraumten Höltzern und unbebauten Orten / welche Neugereuthe oder Neubrüche genannt werden / der Zehend zu reichen? Wobey zu wiſſen / daß hierdurch das Novale kein Acker / der eine Zeitlang Brach gelegen / verſtanden wird / wie in L. ſylva 30. §. novalis de v. ſ. dann auf dieſe Art wären alle Aecker Novalia, weil ſie insgemein ihre Ruhe haben / oder wann in Kriegs-Zeiten die Güter verderbet und verlaſſen / nachgehends aber die Felder wieder angebauet werden.

Otto ad Monet. l. 6. Lit. Xx.

Sondern ein ſolches Stück / welches von neuen bebauet wird / und bey Menſchen Gedencken kein Getraid getragen / oder hierzu bequem gemachet worden iſt.

c. quid per novale 21. x. de v. ſ. c. ult. x. de privil.

Oder/ wie es Berndle beſchreibet: Ein Neureuth/ Rodland (von Roden und Ausreuthen) iſt nichts anders/dann ein Grund und Boden/ ſo zum erſtenmahl aufgebrochen iſt/als da man reutet/ (das iſt / Geſtäud und Reißwerck / item Bäume und alte Stöcke/Stein/Wurtzeln und dergleichen ausgräbt / ausbrennet und ausreutet) und ſolches aufbricht und anbauet. Welchen Namen und das Recht des Neubruchs ein Acker behält / ſo lang man deſſen Ausreut-und erſten Excolirung ſich nach entſinnen kan.

c. ult. x. de præſcript. Crolow. de J. decim. 8, 25. Otto, ad Monet. c. 6. Lit Xx.

Wem aber dergleichen Zehend einzuſammlen zukomme? Iſt eine Frage / welche/ denen Canoniſchen Rechten nach/dieſe Entſcheidung hat / daß wo die Felder binnen dem Bezirck des Kirchſpiels liegen/ſelbiger auch zu des Orts Kirche gehöre: Wo aber auſſer demſelben / ſo maſſet ſich die Thum-oder Biſchöffliche Kirche deſſen an.

c. cum contingat. 29. & cap. quoniam. 14. x. de decim.

Nach der Reichs-Gewonheit aber/ gehören die Zehende von ſolchen Neubrüchen denen Fürſten und Landes-Herꝛen Krafft Lands-Fürſtl. hoher Obrigkeit zu.

L. 5. c. de bon. vac. T. Tit. c. de omni agro deſerto. 12. Alciat. ad L. 30. de v. ſ. Reuſn. lib. 4. d. 2. num. 64. R. J. zu Augſpurg de Anno 1555. §. Damit auch obberührte 20. & §. dieweil aber etliche Stände. 19.

Es haben ſich zwar vor dieſem die Geiſtlichen dieſe Zehenden vindiciren wollen/ dagegen es die Reichs-Stände unter ihre gravamina wider den Pabſt und Clerisey in dem Reichstag zu Nürnberg Anno 1522. gebracht

Beſold. vol. 5. c. 233. n. 25. Fauſt. Conſil. pro ærario claſſ. 17. conſ. 70. obſ. 1344.

Wiewohl ſie wehn. voce Noval-Zehend dem Voigd-Herꝛn zueignen will / auch in theils Oertern von dieſen Novalien gar kein/oder doch erſt nach gewiſſem Jahrs-Verlauff der Zehend gerichtet wird. Es seyn aber keine Neubrüche/ wann man auf eine Wieſe oder Waide de novo Bäume ſetzet / Wieſen und Gärten umbricht/Seen oder Weyere zu Zeiten anſäet.

Beſold. Theſ. voce Novalia.

An theils Orten pflegen die Territorial-Herꝛen unter dem Prætext einer Forſt-Garben/wegen Abgang ihres Forſtes / die Neubruch-Zehend zu fordern/welches aber vor unbillich von Ottone ad Monet. Lit. z z. gehalten / und viel mehr mit dem Werndle gerathen wird / daß die Obrigkeit auf ſolche Oerter ein gewiſſes Zinß-Getraid ſchlage/abſonderlich wann es ein Ort in der Haupt Wildfuhr oder groſſen Weidwerck iſt. Wo nun die Lands-Herſchafft über die Noval Zehende keine fundirte Intention hat/und es hat eine Kirche / oder auch eine gewiſſe weltliche

liche Perſon in einem gewiſſen Bezirck das Univerſal-Zehend-Recht / ſo iſt darunter auch der Noval-Zehend begriffen: Item wann in Kauff- und Lehen-Brieffen des Zehends in definitè beſucht und unbeſucht gedacht wird.

Otto ad Monet. c. 6. pag. 381.

Hingegen / wo einer durch præſcription oder Begnadigung einen Zehend von einer Kirche adquiriret / werden darunter die Novalia nicht begriffen / weil die *præſcriptio* ſine poſſeſſione nichts adquiriret und die beneficia Principum contra tertium aufs engeſte müſſen ausgeleget werden.

vid. Conſil. apud Monet. pag. 3. 89. & pag. 405.

Ein anders iſt / wann ein Noval-Acker bereits im Anfang der Præſcription umbgeriſſen geweſen / und der Zehend davon gegeben / und man nach einiger Meinung bey die 100. Jahr in der poſſeſſion geweſen.

Monet. 6. præſ. 86. num. 4. d. Conſil. apud Monet. pag. 393. & pag. 456.

§. 45.

Wann aber ein Streit ſich des Zehends halben ereignet / ſo trifft er entweder die poſſeſſion an / als wann einer in Empfahung des Zehends turbirt / oder deſſen fernere Reichung denegirt wird / oder das Eigenthum und petitorium, wann der Pfarrer zum Exempel vorgibt / der Zehend an dieſem und jenem Ort ſey ſein. Es iſt aber die cauſa decimarũ ſummaria und ex æquitate mit derſelben zu verfahren / abſonderlich wann zwey Kirchen / oder die Geiſtl. unter ſich deßwegen ſtreitten: Dahero ein anderes / wo unter den Laicis litigiret wird. So kan auch in Zehend-Sachen à præcepto & executione angefangen / ja wegen des hinterſtelligen Zehends das Bauer- und Acker-geräthlich / ſo privilegirt es ſonſt iſt / angegriffen werden.

Coler. de proceſ. ex. p. 2. c. 3. n. 187. ſeqq. Moneta c. 8. quæſt. 3. & Otto. Lit. ✝✝. & quæſt. 4. Lit. (aaa)

Wer auch die Zehend-Früchte der Kirche befliſſentlich vorenthalten / der kan nach dem Canoniſchen Recht excommuniciret / und der geiſtlichen Sepultur beraubet werden.

c. decimæ 16. q. 7. c. pervenit. 5. cap. ad hæc. 13. de decim. Moneta c. 8. num. 64.

§. 46.

Die End-Urſache warum die Zehende vornemlich geordnet ſeynd / iſt dieſe / daß die Kirchen-Diener bequemer unterhalten / und alſo auch der Gottesdienſt befördert werde.

Ziegl. de Epiſc. c. 7. n. 7.

Weiln aber heut zu Tag die præſtatio decimarum nicht mehr von dem Göttlichen ſondern der Kirchen Befehl dependiret / dahero leidet auch die neceſſität im Zehend-reichen ihre limitationes und Abſätze.

Moneta cap. 10. n. 14.

Ob aber die Evangeliſche Unterthanen denen Catholiſchen Geiſtlichen / oder Catholiſche Unterthanen Evangeliſchen Geiſtlichen den Zehend zu geben / und alſo ihren Unterhalt zu befördern ſchuldig ſeyen? das iſt durch das Inſtrum. Pacis art. 5. §. 15. affirmativè ausgemacht. Es ſollen aber die Zehenden denen Geiſtlichen nicht vorenthalten werden / wann ſie ſchon ein böſes Leben führen / oder den Zehend zum böſen Gebrauch anwenden / wann er nur kein offenbarer Hurer / oder mit einem wiſſentlichen groben Laſter afficirt iſt.

c. præter. 6. diſt. 32. Moneta c. 5. n. 32.

Wie dann auch / wann der Zehend durch Nachläſſigkeit oder verzögerte Lieferung des Zehend-Manns verdirbt oder geringert wird / er den Abgang und Schaden zu erſetzen / wo er aber gar dolosè damit umgegangen / pro omni intereſſe zu ſtehen ſchuldig iſt; und iſt denen Gerichten zugleich in die Straffe verfallen.

Moneta c. 10. n. 30. Blum. c. 10.

Hat er aber keine Schuld an dem Unglück / ſo iſt er den Zufall zu præſtiren nicht ſchuldig. Wie dann auch die Zehende / wann bey Kriegs-Zeiten die Aecker nicht gebauet / noch beſaamet werden können / oder man hat die Früchte wegen der Durchzüge nicht können einerndten / nicht bey beſſern Zeiten nachzufordern ſeyn / nachdem die Unterthanen ſelbſt nichts einfangen.

§. 47.

Was die Arten / die Zehende zu verlieren oder zu verändern / anbetrifft / iſt davon oben §. 40. etwas gemeldet worden / nur ſetze ich diß hinzu / daß / mit conſens des Biſchoffs / und nach vorheriger der Sachen Unterſuchung / ſich zwiſchen zweyen Pfarren dahin könne verglichen werden / daß was bißhero dem einem gehört / künfftig dem andern gezahlt werde.

c. 2. de transact. c. dilecti. 9. in fin. de dec.

Würde aber dergleichen Vertrag ohne des Biſchoffs Willen geſtifftet / ſo præjudiciret er dem Succeſſori keines wegs.

per c. de cœtero. 5. c. veniens 8. de transact. c. ad hæc. de off. vicar.

Es gilt auch eine compoſitio unter den Geiſtlichen / daß man weniger als der Ertrag gibt / oder von geringen Dingen gar nichts entrichte / wann nur der Pabſt / oder bey uns der Lands-Fürſt / als ſummus Epiſcopus, conſentiret.

c. veni-

c. veniens de transact. c. 3. Eod.

Daß man aber gar keinen Zehend mehr reiche / kan durch keine compoſition, wann auch ſchon der Pabſt conſentirte / außgemacht werden / weil die Zehende auf das Natürliche und Moral-Recht ſich gründen / und wann er dergleichen exemptions-privilegium ertheilete / gienge es doch die Zehenden nicht an / welche die Laici rechtmäſſig beſitzen.

c. 2. §. 1. & ſeq. de transact. in 6.

Ob aber wegen der Zehenden könne transigirt werden? iſt in Jure Canonicō mit nein decidiret / weil es einer ſimonie ähnlich käme. Umbſonſt aber und amicabiliter ſich des Zehends wegen zu vergleichen / ſey nicht verbotten. Hierauß ſchließet Blum. de decim. c. 11. §. 5. 1. Daß man über den bereits verfallenen Zehend / oder deſſen ſchuldige Früchte / weil ſolche ohne dem vor temporal gehalten werden / transigiren / ſolche an die Laicos vermiethen / und darauf exequiren könne / ohne conſens des Biſchoffs.

c. veſtra 2. de Locat. c. fin. de for. comp. in 6. c. ut ſuper. 8. de reb. Eccl. non al.

2. Ingleichen gelte die transactio über den zukünfftigen Zehend / jedoch länger nicht / als der curatus oder Prieſter am Leben.

c. veniens. de transact. c. 3. eod.

3. Wann des Pabſts oder Piſchoffs Conſens zugegen iſt / und der Kirche in andern Dingen gut gethan / und Spirituale pro ſpirituali gegeben wird.

Blum. d. l. §. 5.

Ob aber eine Gewohnheit nach deren man keinen Zehend entrichten darff / gültig ſey? davon kan abermahl weitläufftig geleſen werden Blum. d. c. 11. §. 6. ſeqq. allwo er es als eine wider die göttlich und natürliche Recht lauffende Sache negiret. Welches aber bey dem Zehenden / welchen die Weltlichen beſitzen / noch wohl mögte können affirmiret werden / nachdemmahlen unter denſelben die Zehende / als andere commerciis hominum unterworffene Sachen / beſonders bey denen Evangeliſchen / tractiret werden. Daß man aber dem Zehend-Herrn nicht von allen Stücken Zehend giebt / den ſchmal-Zehend zuruck behält / den Zehend nicht einführet / zulanget / und dergleichen / kan gar wohl durch eine Gewohnheit introducirt werden.

§. 48.

Schlüßlich / wollen wir nichts von denen bey den Zehend vorfallenden Mißbräuchen / und von denen Zehendleuten gebrauchten / und immer mehr und mehr in Ubung kommenden practiquen / in Bindung der zehenden Garbe (welche aber der Zehend-Herr / wo er ſie zu klein findet / anzunehmen nicht gehalten iſt / ſondern kan von der 11ten anfangen) in Verhinderung / daß man zu keinen Zehend-Stadel/

Stadel gelange/ umb die Früchte ſelbſt einzuſammlen / in Lieferung ſchlechten Geträndes / in prætendirung eines Zehendmahls und dergleichen / beyfügen / maſſen ſolche Mängel die Erfahrung faſt einem jeden Zehend-Herrn in die Hand ſpielet; welchen durch verſchiedene Zehend-Ordnungen geſteuert / aber doch dieſen Mißbräuchen noch nicht völlig abgeholffen worden/ dergleichen Ordnungen Blumius und Moneta ihren Tractaten de decimis beygedrucket / ſondern nur dieſes zu guter letzt beyfügen / daß 1. in materia decimarum allezeit vornehmlich auf die Gewohnheit zu ſehen.

c. dilecti 8. c. ab apoſtolicæ. 20. c. in aliquibus 32. §. ult. X. de decim.

Dahero der geneigte Leſer das/ was in einem und andern hier geſchrieben/ nicht dahin verſtehen darff/ als lieſe es ſich durchgehends appliciren/ ſondern nur in ſo weit eine widrige Gewohnheit nicht im Weeg ſtehet. 2. Daß heut zu Tag/ nicht/ wie in Canoniſchen Rechten verſehen/ beſonders bey den Evangeliſchen / die Geiſtlichkeit præciſè den Zehend zu erheben hat / ſondern es wird den Geiſtlichen ihr gewiſſes Salarium an Geld/ Früchten / auch zuweiln Zehenden conſtituirt / und wird das jus decimandi abſonderlich in Bergwercken und Neureuten unter die Regalia gerechnet.

Cothm. C. 19. n. 11. Mulz. p. 2. c. 33. n. 51.

3. Daß der Zehend ſich gemeiniglich ſo weit erſtrecke als die Marckung gehet/ darum man offters den Zehend und die Marckung vor eins nimmt. Dieweiln aber auch mehrmahls der Zehend in der Marckung vertheilt iſt / und unterſchiedlichen Herrſchafften zugehöret / ſo wird er auch beſonders verſteinet / und zu Unterſcheidung deſſen durch den Untergang Zehend-Steine geſetzet. Die Alten haben ſelbibige auf dem Kopff mit einem Creutz / und an der Seite mit einem Kelch gezeichnet / anzudeuten / daß ſie zum geiſtlichen Ambt gewidmet / wie man noch an theils Orten in Gewohnheit hat: Andere pflegen der Zehend-Herren Zeichen davon zu hauen / wie es nemlich an einen jeden Orth herkommens iſt.

Oetting. de Jure limitum lib. 1. c. 17. n. 37. Zehend-Ordnung Herrn Chriſtian Ernſtens Marggraffens zu Brandenburg.

§. 49.

Iſt noch eine Species vermiſchter geiſtlichen Sachen übrig / welche / weil ſie auch nutzlich zu wiſſen / und ihren täglichen uſum hat / noch etwas weitleufftig/ muß tractiret werden / nehmlich das Jus Patronatus, Germ. Pfarr-Lehen / Kirchen-Lehen / Kirchen-Satz. Der Nahme patronus bedeutete bey den Römern denjenigen/ der einen Knecht frey gelaſſen hatte / davon ein gantzer Titul in ff. de Jure patron: Hernach ſeyn auch die Oratores und Advocati, welche denen Partheyen gedienet / patroni cauſarum genannt worden.

L. rem

L. rem non novam. 14. §. patroni C. de Jud. L. advocati 14. C. de adv. div. Jud.

Es werden auch die jenige Patroni genannt / welche andere in ihrem Schutz und Schirm haben / und wird dahero das Jus patronatus Schutz-und Schirm-Gerechtigkeit genant.

Gail. 2. O. 54. n. 1. Reink. l. 3. claſ. 1. c. 9. n. 1.

Hier aber wird dieſes Wort im geiſtlichen / oder vielmehr Canoniſchen Verſtand genommen / vor denjenigen / der die Macht hat einen Kirchen-Diener zu vociren oder zu nominiren und zu præſentiren. In genere bedeutet zwar das Jus patronatus nichts anderes / als die Sorge / Macht / und Recht / die Geiſtliche Perſonen und Güter wider gröſſere Gewalt zu ſchützen / wie ſolches jure Magiſtratus & ſuperioritatis zukommet / und wird jus patronatus majus, und von einigen regium genannt.

Stephan de J. Patron. c. 3. n. 2. M. Piſtor. V. 1. C. 43. n. 30. Brunn. de Jurisdict. Eccl. l. 2. c. 8. n. 1.

In ſeinem eigentlichen Verſtand aber / begreiffet es die Macht und Gewalt Kirchen-Diener zu erwählen / zu præſentiren und zu vociren / welches nicht nur denen Obrigkeiten und höhern / ſondern auch einer jeden Privat-Perſon zukommet / welche eine Kirche fundiren kan.

Steph. de Jure Patr. c. 1. n. 1.

§. 50.

In der erſten Chriſtlichen Kirche iſt die Macht Prieſter zu erwählen / zu vociren und zu beſtättigen denen Apoſteln und ihren Jüngern zugekommen / wie von Paulo und Barnaba mit Vorwiſſen und Einwilligung des Volcks in unterſchiedenen Orten geſchehen.

vid. Actor. 14.

Nach der Apoſtel Tod / bey Regierung der Heydniſchen Käyſere / iſt die Wahl von der gantzen Chriſtlichen Gemeinde / denen Geiſtlichen nemlich und weltlichen Perſonen / mit Erwägung des gegenwärtigen Biſchoffs / verrichtet worden. Alldieweiln aber die Geiſtlichkeit und das Volck unter dem Vorwand Chriſtlicher Kirche dieſes Recht mißbraucheten / und daher viel Aergernus und Wiederwertigkeit entſtunde / iſt vor das hierwider bequemeſte Mittel gehalten worden / denen jenigen die Macht zu eligiren und zu præſentiren zu geben / welche zu Stifftung der Kirchen von ihren Güttern beygetragen / wie die veſtigia hievon zu ſehen in

N. 57. c. 2. N. 67. c. 2. & N. 123. c. 18.

Woraus flüſſet: Daß der Urſprung des Juris Patronatus, dem Juri Can. nicht zuzuſchreiben ſey / als welches lang nach des Käyſers Juſtiniani Zeiten auffgekommen.

men. Dieß aber iſt gewiß / daß dieſes Löbl. Käyſers Geſetze die Päbſte nachgefolget / wie zu ſehen ex c. decernimus 16. quæſt. 7. und ſolches umb ſo lieber / weil ſie geſehen / daß hiedurch denen Kirchen ein beſonderer Nutz zuwachſe / und ihrer mehr zu deren Aufricht- und dotirung animiret würden / biß ſie ſich durch die aberglaubiſche Verſchwendung der Stifftere / und Bereicherung ihrer Kirchen / in ſolchen Stand geſetzet ſahen / die Macht Geiſtliche zu erwählen / ſich allein an zu maſſen. Gleichwohln iſt ſelbige einem und andern / wegen ſonderbarer Verdienſte gegen die Kirche / gelaſſen / jedoch das Recht / ſelbigen anzunehmen oder abzuweiſen / reſerviret worden / und iſt heut zu Tag / ein außgemachtes / daß denen Kirchen fundatoribus das Jus Patronatus gleichſam zur Vergeltung bleibet.

Stephan. d. tr. c. 5. n. 24. Schilt. Inſt. Jur. Can. lib. 1. tit. 14. §. 4.

§. 51.

Es wird aber das Jus Patronatus getheilet in Eccleſiaſticum & Seculare, und zwar nach Beſchaffenheit des Gutes / worinn die Kirche fundirt wird / dann wann von denen Geiſtlich- und Kirchen-Gütern eine Kirche erbauet und mit Unterhalt verſehen wird / ſo iſt es ein Jus Patronatus Eccleſiaſticum, dahero wann ſchon eine geiſtliche Perſon von ihren Patrimonial-Gütern eine Kirche fundirt und dotiret / ſo thut es nichts zur Sache / ſondern es bleibet ein Weltliches Jus, nicht als wann die Geiſtliche dadurch weltlich würden / ſondern daß ſie nur die Fructus welche ein Laicus genüſſet / gleichfalls ein erndten: Geſchicht aber die Auffricht und Verpflegung der Kirche von proper-Gütern / ſo iſt das Jus Patronatus weltlich.

Maſc. C. 959. n. 9. Steph. p. 1. c. 9. c. 3. ſeqq.
Brunn. d. c. 8. §. 3. ibique Stryck.

Iſt aber anfangs das Kirch-Lehen aus weltlichen Güttern adquiriret / und nachgehends durch einen rechtmäſſigen titul der Kirchen transferirt worden / ſo wird es / wie auch ſonſt in dubio, vor geiſtlich gehalten / und vice verſâ.

c. un. §. ult. de J. Patron. in 6. Stryck. & Steph. dd. ll. n. 9.

§. 52.

Es können aber das Jus Patronatus alle diejenige adquiriren / welche freye Macht haben mit dem ihrigen / als Herren / zu ſchalten und zu walten / wo ſie nicht ſpecialiter excipirt ſeynd: und iſt hier kein Unterſcheid unter Geiſt- und Weltlichen / Mann- und Weibs-Perſonen / weil auch vor GOtt in geiſtlichen Sachen unter beeden kein Unterſcheid iſt / auch Pupillen und Kinder / wann nur die præſentatio von denen Vormundern geſchicht / ſeynd hierzu capabel.

c. fin. de conceſ. præb. Steph. d. l. c. 10. n. 3. Unrad. apud Fritſch. in Jure Eccleſ. 0. 3. Roch. de Curte de Jure Patron. pag. 206. ſeq.

So kan auch eine Stadt/Kirche/Kloſter Collegium oder Univerſitas / das Jus Patronatus adquiriren/ doch daß / obſchon in ſolchem Fall das gantze corpus oder der Rath der Stadt als ein Patronus zu ehren iſt / dannoch dergleichen prædicat ſich ein jeder ex Collegio nicht anmaſſen kan.

Steph. d.l.n.20. ſeqq. Roch. de Curte d. l. pag. 210.

Hingegen werden von dieſer adquiſition abgewieſen die Heyden/Jüden/Türcken/Ketzer/welche/wann ſie auch erſt nach dem adquirirten Jure Patronatus in Ketzeriſche Lehre verfallen/daſſelbe verlieren. Gleiches wollen auch die Canones von denen Schiſmaticis ſagen/worunter aber die durch die Reichs-Conſtitutiones tolerirte drey Religiones nicht zu zehlen.

Steph. d. l. Roch. de Curte pag. 216. ſeq.

Unächt-geborne oder Illigitimi werden à Jure Patronatus nicht ausgeſchloſſen

Rochus de Curte de Jure Patron.§.Jus Patronatus quibus competat. §. 9 pag. 203.

§. 53.

Die Arten aber/wordurch das Jus Patronatus kan adquiriret werden / ſeynd 1.die fundatio/Stifft-oder Einraumung eines gewiſſen Ortes zum Kirchen-Bau.

c. 25. de J. Patron.

Es muß aber der Ort frey von allen Beſchwerungen/und ſonſt zum Kirchen-Bau bequem/

c. nemo. diſt. 1. de conſecr.

Und über dem der conſenſus Epiſcopi dabey ſeyn / es ſey der Fundator ein Clericus oder Laicus.

c. 25. x. de J. Patr. N. 131. c. 7. Mager. de adv. arm. cap. 9. n. 563. Steph. p. 1. c. 12. n. 1. ſeqq. Weſenb. c. 48. n. 13. Reink. l. 3. claſ. 1. c. 9. n. 6. Roch. de Curte pag. 278. n. 2. Paul. de Citadinis de J. Patr. p. 3. pag. 549. n. 3. & 582. n. 64.

Welcher dann darauf zu ſehen/daß nicht nur ein Ort zur Kirche aſſigniret/und die Kirche erbauet / ſondern auch mit bedürfftigen Unterhalt vor die Geiſtlichen verſehen werde. Dahero weder die bloſſe fundatio, oder ædificatio der Kirche genug iſt zur conſtitution des Juris Patronatus, ſondern es muß auch die dotatio dazu kommen/ und wann einer ein fundator einer Kirche heiſſen / und allein ſeyn will/muß er von dieſen dreyen participiren / oder / wo er den Platz zur Kirche hergibt/ein anderer läſſt ſie bauen/ der dritte dotiret ſie/ſo ſeynd ſie alle drey Patroni pro in diviſo,und præſentiren insgeſamt / maſſen ohne hin das Jus patronus ein unzertheiliges Recht iſt.

c. 1. de Jure Patr. Weſenb. V. 1. c. 48. n. 16. diſſentiunt alii quibus ſatisfacit Steph. d. tract. c. 13. n. 20. ſeqq. Paul. de Citad. cauſ. 1. n. 12. pag. 554. vid. Brunn. l. 2. c. 8. n. 7. ibique Stryck.

Wer nun dergleichen völlige Kirchen-fundation verrichtet/ iſt ipſo jure patronus wann er ſich ſolches ſchon nicht zuvor bedungen.

Duar de ſacr. Eccleſ. min. c. 4. pr. lib. 5. Maſc. V. 2. c. 958. n. 31. ſeq. Steph. d. l. n. 3. diſs. Paul. de Citadin. d. J. Patron. cauſ. 2. n. 13. pag. 610. ſeqq.

Im übrigen iſt zu wiſſen/ daß diejenigen auch eine Kirche fundiren oder nicht fundiren können/ welche capabel ſeynd das Jus patronatus zu adquiriren/ oder nicht/ davon in §. præced.

vid. Paul. de Citadin. d. l. p. 555. ſeqq.

Und kan davon dieſe General-Regul gegeben werden: Daß alle diejenigen eine Kirche fundiren können/ denen es in jure nicht verbotten iſt.

Paul. de Citad. d. l. pag. 565.

§. 54.

Der andere modus, das Jus patronatus zu adquiriren/ iſt die Aufbauung der Kirchen/ welches doch auch nach dem Inhalt des vorigen §. und daß ohne der dotation eine Kirche keine Kirche ſey/ zu verſtehen iſt. Doch gibt nicht ſo wohl der Bau/ als die Einweyhung der Kirchen das Weſen.

c. Eccleſias. 13. de conſecr. diſt. 1. c. nemo Eccleſiam. 9. dict. diſt. 1.

Wann nun ein Vaſall eine Kirche auf dem Lehen bauet/ iſt die Frage: Ob er Patronus ſeyn könne? Die es negiren/ wenden ein/ es ſey eine ſolche ædificatio templi gleichſam eine Veränderung des Lehens/ welche auch der Religion wegen dem Vaſallo nicht zugelaſſen iſt/

2. F. 55. & 2. F. 9. §. fin.

dahero dieſes Recht dem Lehen-Herrn gehöre. Allein es dubitiret an dieſer Meynung nicht unbillich Stryck. ad Brunn. lib. 2. c. 8. §. 6. weil durch einen Kirchen-Bau und daher adquirirten Jure Patronatus das Lehen verbeſſert wird/ welches ja einem jeden vaſallen zu gelaſſen.

Was aber von dem Kirchen-Bau geſagt wird/ und von einer neuen Aufrichtung zu verſtehen iſt/ hat auch in der wieder-Auferbauung ſtatt/ und zwar ſonder Zweiffel in dem Fall/ da der vorige Patron die eingegangene/ oder ſonſt durch Krieg und Brand zerſtörte Kirche ſelbſt wieder aufbauet. Wo er es aber nicht thun will/ und es findet ſich ein anderer/ der es mit conſens des Biſchoffs übernimmt/ ſo wird derſelbe Patron von der Kirche/

N. 65. c. 2. M. piſtor. V. 1. c. 43. n. 32. Brunnem. l. 2. 8. n. 6. Paul. de Citad. cauſ. 45. n. 2. ſeqq.

Dann durch ſolchen total-ruin höret ohne dem das patronat auf.

L. quires 98. §. aream. g. de ſolut. c. quæris de conſecr. diſt. 4.

Welches aber von dem caſu zu verſtehen / da einer blos wegen der fundation oder ædification ein Patron genennt worden: Dann wann er die Kirche zugleich dotiret hat / und der dos Eccleſiæ bleibet / ein anderer aber bauet die Kirche wieder auf / ſo ſeynd ſie conſocii und Mit-Patronen.

Steph. de J. Patr. p. 1. c. 14. n. 4. Unrad. memb. 2. §. 4. P. de Citad. d. l. num. 6.

Iſt aber die Kirche nicht gantz eingegangen / und braucht nur eine Ausbeſſerung / ſo bleibet der vorige Patron in ſeinem Eſſe, er wollte dann dieſelbe gantz und gar nebenſt allem Recht abandonniren.

Steph. d. l. n. 6.

Würde aber einem von Obrigkeits wegen etwann zur Straffe und Buße auferleget / eine Kirche zu bauen / oder wieder aufzurichten / ſo bekommt er / weil es nicht ein freywilligs devotes Werck iſt / gar kein Jus Patronatus.

Paul. de Citad. cauſ. 1. n. 51. pag. 575. Tuſch. Lit. J. Concl. 61. n. 5.

Wann aber einer anfängt eine Kirche zu bauen / ein anderer bringt ſie zum Stand / ſo iſt der Letztere / nicht aber der erſte Patronus.

Steph. d. l. n. 9.

Was von reparir- und wieder-Auferbauung der Kirchen gedacht worden / leidet heut zu Tag / beſonders bey denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / nach Beſchaffenheit der Gewonheit des Orts ſeine limitationes: Dann da pflegen ſolche Verbeſſerungen und reſtarirungen eingegangener Kirchen aus dem Gottes-Haus und Kirchen-Gefällen regulariter genommen zu werden / iſt aber das Gottes-Hauß arm / ſo müſſen die eingepfarrten Edel uud Unedel nicht nur mit Geld / ſondern auch / wie in Sachſen gebräuchlich / mit Hand und Fuhr-Frohnen zu Hülffe kommen. Man pflegt auch an andern Orten colligiren zu laſſen / welches aber keine Gerechtigkeit und neceſſität nach ſich ziehet.

Unrad. d. l.

§. 55.

Der dritte modus adquirendi Jus Patronatus, iſt die dotatio oder Ausſteuerung der Kirchen / worunter der Geiſtlichen Perſonen Beſoldung und Unterhalt / und andere zum Gottesdienſt nöthige / nicht aber überflüſſige Einkünfften verſtanden werden / über deſſen quantum dem Epiſcopo die determination überlaſſen iſt.

c. piæ mentis 16. q. 7. Gail. 2. obſ. 88. n. 11. Steph. c. 15. n. 22. ſeq. Brun. lib. 2. c. 8. §. 7.

So/daß er ſelbſt die Kirche unterhalten muß/wo er ſie ohne vorherige genugſame dotation conſecriret.

Stryck. ad d. l. Brunnem.

Wer nun eine Kirche zu bauen antritt / verbindet ſich ipſo facto zu deren dotation, und ſoll ſolche billich noch vor der fundation beygeſchafft werden ; und zwar dergeſtalt/daß ſie ewig bey der Kirche bleibe.

Steph. d. l. c. 15. n. 5. Paul. de Citad. cauſ. 2. n. 10. pag. 607.

Und dieſe dotatio ſoll/nach des Patroni Vermögen /und der Kirchen Beſchaffenheit/eingerichtet/und der Patron nicht überladen / und damit andere von gleicher Freygebigkeit abgeſchrecket werden ; Es iſt auch auf die Zeit der fundation zu ſehen/und genug/wann ſodann die Ausſteuer ſufficient geweſen / ob ſie ſchon hernach durch Krieg/Mißwachs und andere Zufällen abgenommen.

Steph. d. l. n. 2. ſeqq. Ziegl. de Epiſc. c. 7.

Ob in übrigen dotatio in beweg-oder unbeweglichen Gütern geſchicht/ verſchläget nichts/wann ſie nur eigenthümlich / frey / und der reputation und vindication nit unterworffen ſeynd/dahero in Bonis Emphyteuticis des Erbzinß-Herrn conſens nöthig/in uſu fructu aber/weil er temporal und nicht länger währet / als der lebet/ſo ihn genieſſet/die dotatio nicht geſchehen kan.

Paul. de Citad. cauſ. 2. n. 21.

Iſt ſie auch von frembden Gut geſchehen / ſo kan zwar ſolches / weil es einmahl geiſtlich geworden/nicht wieder weltlich werden/ es muß aber die Kirche dem rechten Herrn davor ſatisfaction thun.

Steph. d. l. n. 19. ſeqq.

Wann aber einer der Kirchen-Gefälle verbeſſert/und ſelbige bereichert/ hat er deßwegen / wo/der Kirchen-Patron nicht conſentiret / kein patronat: Lieſe er aber in der Kirche eine Capelle/Altar/ oder dergleichen bauen/und bereicherte in ſo weit die Kirche/ſo iſt er blos Patronus über dieſes Stück.

Paul. de Citad. c. 2. n. 12. pag. 609.

§. 56.

Die vierdte Art/das Jus Patronatus zu erlangen/iſt die præſcriptio oder Verjährung.

c. Cura. 11. de Jure Patr. c. querelam 24. de Elect. Balb. de præſcr. p. 5. princ. quæſt. 9. n. 2. & ſeqq. Paul. de Citad. cauſ. 5. per tot.

Und zwar iſt diß vornemlich de Eccleſia patronata, oder von einer Kirchen/die ihren gewiſſen Patron hat / zu verſtehen/ dergleichen Kirchen-Satz auch ein Laicus

præ-

præſcribiren kan. Dann weil das Jus Patronatus auch nach dem Canoniſchen Recht poſſediret wird/

d.c. querelam & c. conſultationibus de J. patr.

So kan es auch præſcribiret werden / zumahlen es nicht ein geiſtlich ſondern ein weltliches der Geiſtlichkeit anhangendes Recht / weil das geiſtliche Gericht darüber gewiſſer Maſſen judiciret.

Steph. c. 16. n. 5. ſeqq.

Wie viel Zeit aber dazu nöthig / muß durch gewiſſe Abſätze erörtert werden. 1. Wann ein Laicus contra Laicum bey einer mit dem patronat verſehenen Kirche das Kirchenlehen præſcribiret/und zwar mit dem prædio oder Ort darauf die Kirche ſtehet/ſo ſeynd 10. Jahr unter den Anweſenden/20. aber unter den Abweſenden genug/wann nur bona fides, und der titulus vorhanden iſt/ welches heut zu Tag/ da dieſes Jus mit den Lehen-Gütern pfleget verliehen zu werden / deſto weniger Zweiffel hat: præſcribiret er das Jus, aber ohne dem Ort/ ſo werden 30. oder/ nach einigen/40. Jahre requiriret.

L. 3. & 4. C. de præſcr. 30. an. Balb. d. l. n. 4.

2. Præſcribiret ein Laicus das Jus Patronatus wieder die Kirche / die ſolches beſitzet/ſo gehören 40. Jahre dazu/wie in andern Kirchen-Sachen.

3. Iſt aber die Kirche frey von Jure Patronatus, ſo wollen einige/daß keine præſcriptio, als die immemoralis à parte Laicorum ſtatt habe.

Fachin. 8. C. 24. Gilken. de præſcr. p. 3. c. 9. n. 3.

Allein weil in Jure Can. nicht zu finden/ daß einem Laico die Macht zu præſcribiren denegirt ſey / ſo kan auch contra Eccleſiam liberam cum titulo in 40. ohne denſelben aber in undencklicher Zeit die præſcriptio gar wohl behauptet werden.

Finckelt. de J. Patr. c. 4. n. 96. Balb. d. l. n. 8. Gilken. d. l. n. 3. Unrad. memb. 2. Th. 2.

Es iſt auch moribus recipiret/wie Steph. c. 16. n. 14. ſchreibet / daß wann die Eingepfarrten ſelbſt auf unerdenckliche Zeit in der Poſſeſſion, oder Gewonheit geweſen/einen Geiſtlichen/ als Patronen/zu nennen/ſie ſolches præſcribiret zu haben zu achten ſeyn. Und iſt zu Erlangung dieſer præſcription ein einiger actus nominationis oder præſentationis, wann er nur bona fide geſchicht/ und die præſentatio ihren Effect durch Einſetzung des præſentirten von dem Biſchoff erlanget hat / genug: Ein anderes iſt es/wann er ſelbige verworffen/ oder die Præſentation mit der clauſul: Einem andern an ſeinem Recht unbeſchadet / angenommen hat/

Steph. d. l. num. 25. Stryck. ad Brunnem. d. §. 8. Paul. de Citad. d. cauſ. 5. num. 14.

Allwo

Allwo er auch lehret/und durch ein reſponſum ausführet / daß vor dem letzten actu exercirten Kirchen-Satzes ſolle geſprochen werden / biß in petitorio die Sache anderſt ausgeführet.

§. 57.

Der fünffte modus zum Kirchen-Satz zu gelangen / iſt das Privilegium, welches nach den Canoniſten der Pabſt einig und allein concediren kan. Weilen aber heut zu Tage / vermöge Landes hohen Obrigkeit / die Jura ſacrorum Fürſten und Ständen des Reichs zukommen/iſt kein Zweiffel / daß ſie auch per privilegia das Jus Patronatus concediren können/und giebt die Erfahrung/daß öffters mit den Lehen-Gütern auch das Kirch oder Pfarr-Lehen concediret werde.

Brunn. d. c. 8. §. 9. ibiq; Stryck. Unrad. d. l. 6. 2.

§. 58.

Ferner iſt zu wiſſen / daß das Jus Patronatus auch auf andere könne transferiret werden/ſo wohl unter den Lebenden / als Sterbenden. Nur præmittire ich/daß ein Patronus/ mit Vorbehalt des Patronats/nicht könne das Jus alimentorum oder Unterhalts-Recht / welches er/wann er arm wird / von der Kirche zu genieſſen hat / auf einen andern durch Verkauffung transferiren / weil es ein jus perſonale iſt: Die Nutzung und Einkünfften aber des Patronats, kan er gar wol verkauffen/oder ſonſt alieniren.

c. privilegium 8. de R. J. in. 6.

Und zwar kan die alienation intervivos geſchehen. 1. durch Schenckung/welches mit Vorwiſſen des Biſchoffs allerdings zu gelaſſen/ſo wohl des gantzen/als eines Theils des Juris Patronatus.

c. quod autem. 5. c. illud 8. c. nullus 17. c. ex inſinuatione 14. x. de J. Patr. Cævall. Comm. opin. q. 69.

Zu welcher conſens Ertheilung der Biſchoff zuweilen von dem Metropolitano kan gezwungen werden.

c. nullus 17. d. t.

Welches alles aber zu verſtehen iſt/ wann das Jus Patronatus einem Weltlichen verehret wird/ein anders iſt es/wann der Kirche/Geiſtlichen / oder anderen geiſtlichen Orten / oder auch zugleich einem Clerico und Laico das Jus Patronatus verehret wird.

c. 1. pr. de J. Patr. in 6. Steph. c. 11. n. 2. Brunn. lib. 2. c. 8. §. 12.

Was von der donation und Schenckung des Juris Patronatus geſagt worden/ hat auch ſtatt/ wann 2. es legiret.

Schurpf.

Schurpf. p. 2. C. 8 ſ. n. 3. Steph. c. 17. n. 18. §. non etiam.

Oder 3. mit einem andern Geiſtlichen vertauſchet wird / und weil ſub univerſitate, oder geſambten Gütern / auch dieſes jus kommt / ſo wird es mit begriffen / wann einer alle ſeine Güter oder eine gantze Erbſchafft verſchencket / verkauffet / zum Heurath-Gut giebt / oder den uſum fructum aller Gütter vermachet ꝛc.

c. cum ſeculum. X. de J. Patr. Riccius dec. 146. Brunn. d. l. ſ. 13. & 15. ibique Stryck. Steph. c. 17. n. 5. 12. ſeqq.

Wann dahero ein Fürſtenthum / Graffſchafft / Territorium, Stadt / Flecken / Dorff / Landgut ꝛc. darinn Kirchen zu finden / und der Herr derſelben Patronus darüber iſt / verkaufft oder ſonſt veralienirt wird / ſo folget auch das Kirchen-Lehen mit / welches ihnen anhanget / und wird in ſolchem Fall nicht als ein Principal- ſondern anhangendes Stück veralieniret / ſintemahln nichts neues / daß / was principaliter nicht kan alienirt werden / per univerſitatem zuläßiger Weiſe veräuſert wird.

L. 6. 2. de A. A. d. L. in modicis 24. in fin. de cōntr. Empt.

Dergleichen geſchicht auch / wann ein Lehen / deme der Kirchen-Satz anhängig / verkaufft wird.

c. de jure. 16. c. cum ſeculum 13. X. de J. Patr.

Wie es dann auch durch Belehnung eines Fleckens / Dorffes ꝛc. dem es anhängig / mit concedirt / und durch die Lehen-Brieffe / ſo gut als andere Lehens-pertinentien / probirt wird / nach dem heut zu Tag das jus patronatus vor ein Lehens-Theil zu halten / welches gleichſam dem Lehen anhängig / und mit demſelben durch die inveſtitur dem Vaſallen concedirt wird.

Eberh. C. 124. n. 1. ſeq. Steph. d. l. n. 7.

Welcher davor hält / es könne das Jus Patronatus nicht ſpecialiter in Lehen gegeben werden per c. fin. de R. J. in 6. weil man darüber müſſe Pflicht leiſten / dergleichen in geiſtlichen Sachen nicht zuläſſig: Allein der Uſus und Obſervanz iſt / beſonderes bey denen Proteſtanten, in Contrarium.

§. 59.

Wann einem ein Gut / darinn eine Kirche iſt / und der Verpachter das Jus Patronatus darüber hat / verlaſſen wird / ſo fraget ſichs / ob auch der Pachter das Jus Patronatus exerciren könne? Jus gemein wird diſtinguiret unter einem langen und kurtzen Beſtand / daß in jenem / nicht aber in dieſem / das Jus Patronatus zu exerciren ſey / welchem auch die praxis nachgehet.

Brunnem. d. l. §. 14. Berl. d. 166. welcher aber davon diſſentiret Steph. c. 17. n. 8.

Wiewohl Stryck. ad d. l. in puncto juris wahrer zu ſeyn hält / daß / ſo lange der Beſtand währet / ein conductor das Jus Patronatus gebrauchen könne / nach

dem es ſich der Locutor zu imputiren habe / das Er daß Jus patronatus ſich nicht außgenommen / würde auch in Conſiſtoriis noſtris darauf geſprochen.

Finckel. de J. Patr. c. 5. n. 23. & Obſ. 3.

§. 60.

Es fragt ſich ferner: Ob derjenige / dem ein Gut verpfändet worden / das Jus Patronatus exerciren könne? Antwort Nein / umb ſo mehr wann das Pfandt noch nicht adjudiciret / obſchon der Creditor immittiret worden / maſſen derſelbe weder das dominium directum, noch utile bekommet / ſondern es hafftet das Pfandt nur zu ſeiner Sicherheit.

L. c. L. 2. C. de pign. act.

Weiln auch nach bezahlter Schuld alles Recht / welches der Creditor gehabt hat / auffhöret / ſo müſte auch der præſentirte Geiſtliche von der Kirche removirt werden / welches den Canonibus zu wider.

c. inventum. 16. quæſt. 7.

Ein anders iſt / wann ein Gut mit allen pertinentien verpfändet wird.

Steph. c. 17. n. 9. Carpz. Jurispr. Eccl. lib. 1. def. 44.

Gleiches hat auch Statt / wann ein Schuldner bonis cediret / ſintemahlen Er annoch das Jus Patronatus, weil Er noch Dominus bonorum iſt / denen das Jus Patronatus anhanget / behält.

Brunnem. d. c. §. 16.

Oder wann / wegen eines begangenen Laſters / einem alle Güter confiſcirt werden / man wollte dann das Exercitium Juris blos auf die Lebens-Zeit des delinquenten reſtringiren.

Gigas de crim. læſ. Maj. tit. de pœnis committ. crim. quæſt. 4. pag. 277.

§. 61.

Was nun die transferirung deß Juris Patronatus mortis cauſa betrifft / iſt kein Zweiffel / daß ſolches per ſucceſſionem ſo wohl teſtamentariam, als ab inteſtato, auf die Kinder nicht nur / ſie ſeyen männ- oder weiblich Geſchlechts / ſondern auch auf die collaterales, ja auch auf Frembde und extraneos könne transferirt werden:

Brunn. c. 8. n. 10. ibique Stryck. c. fin. X. de conceſſ. Præb. ſteph. c. 17 num. 18.

Es kommt aber denen Erben dieſes jus in ſolidum und æqualiter zu / dergeſtalt / daß ein jeder Patronus iſt / jedoch ratione voti iſt es gleichſam eine ſucceſſio in ſtirpes, ſo daß / zum Exempel / ein Bruder nicht weniger von dem Jure Patronatus participiret / als 4. oder 5. Bruders Kinder / und dieſe ob ſie ſchon 5. Stimmen machen können / dannoch mit denſelben nicht mehr / als der Bruder / ausrichten. Ein anders iſt es / wann einer Familie das Jus Patronatus geſchencket / oder legiret

giret wird/dann in ſolchem Fall ſuccedirẽ alle Geſchlechts-Verwandten in capita.

Brunnem. d. c. 8. §. 10. & ibi. Stryck, Steph. d. c. 17. num. 18. verſ. ſed quando

Diß aber iſt nicht verbotten / daß die Erben einem allein das patronat über laſſen/ oder mit deſſen exercirung alterniren können: Ob aber dieſes Jus dem heredi fiduciario, welcher nemlich die Verlaſſenſchafft einem andern geben muß / oder dem fidelcommiſſario, der ſelbige empfähet / gehöre? darinn ſeind die Doctores nicht einerley Meinung. Vor jenem ſtreitet/ daß dies Jus mehr Ehre als Nutzen mit ſich führe / und nach dem Civil-Recht / weder das Begräbnus-Recht / noch das Patronat auf einem freygelaſenen dem hæredi fideicommiſſario zukomme.

L. 42. §. 1. ad Senatus Conſult. Treb. L. 55. pr. Eod. Peregr. de fideic: Art. 6. n. 37. Finck. de J. patr. c. 5. n. 72. Graſſus recept. ſent. Tit. de ſucceſione §. Fidei-commiſſum quæſt. 52. Steph. d. l. verſ. deinde quod.

Welche ſentenz auch vor die gemeinſte gehalten wird. Jedoch wo das Jus Patronatus den Gütern anhanget/ wie es heut zu Tag meiſtens geſchicht/ kan es mit denſelben gar wohl ad fidei commiſſarium transferirt werden nach dem

Stryck. ad d. l. Brunnem.

§. 62.

Was den effectum Juris Patronatus, oder was auf daſſelbe folget / anlanget/ ſo beſtehet ſolcher in der Ehre/ Nutzen/ und Beſchwerung. Das erſte betreffend / ſo beruhet die Ehre des Patroni 1. in dem Vorzug und Vorgang/ welcher ihm in proceſſionen oder andern actibus ſolennibus gehöret.

c. nobis 25. §. fin. de J. Patr.

Gleichwie auch kein Patron von ſeinem Freygelaſſenen bey den Römern ohne Erlaubnuß konte beklaget werden / allſo will mann gleiches auch auf den Kirchen Patron extendiren.

Steph. c. 19. n. 1.

Doch muß auch auf die condition des Patroni, beſonders wo Mit-Patroni vorhanden / geſehen/ und dem Vornehmern der Vorzug vor denen Geringern gelaſſen werden. Dann weil auch ein Bauer eine Kirche ſtifften / und hiedurch das Jus Patronatus adquiriren kan / ſo iſt vernünfftig / daß wann der Compatronus ein Edelman/ Er ſelbigem nicht vorgehen dürffe. Hat auch ein gantzes collegium das Jus patronatus, ſo gehöret deswegen nicht allen ex Collegio dieſe Ehre/ ſondern dem gantzen collegio, oder wem ſolches hiezu abordnet.

Steph. d. l. n. 4.

Ob auch ſchon/ wann ihrer viele das Jus Patronatus in einer Kirche haben/ derjenige/ der einen Winckel an der Kirche bauet / abſtractivè ſo wohl ein patron iſt/ als der andere/ der das übrige erbauet hat/ mithin in Sachen die Kirche betreffendt ſein votum hat/ ſo hat doch in concreto der andere mehr Würde/ Ehre/ Vorzug/ Nutzen und Recht.

Reink. l. 3. Claſſ. 1. c. 9. n. 11.

Es wird auch diß billich unter die Ehren mit gezehlet / daß in den Kirchen-Gebeten die Patroni eingeſchloſſen werden.

Carpz. lib. 2. d. 259. Brunn. c. 8. §. 25.

§. 63.

Die andere und zwar vornehmſte Ehre eines Patroni beſtehet in der Macht / einen Geiſtlichen zu dem vacanten paſtorat zu præſentiren. Dann es kan der Biſchoff ohne præſentation des Patrons der Kirchen mit einem Geiſtlichen nicht proſpiciren / und wo Er es de facto thut / iſt die Inſtitution ipſo jure null und nichtig.

c. decernimus 16. quæſt. 7. Carpz. Juriſpr. Eccl. l. 1. d. 43.

In denen Käyſerlichen Geſetzen wird die Præſentatio, wie ſie nach denen Canonibus heißt) nominatio genannt / wie hingegen die nominatio und præſentatio in H. Schrifft unter dem Nahmen vocation verſtanden wird.

N. 57. N. 76. & 123. c. illud 8. §. fui de J. Patron.

Und differiret die præſentatio von der Electіon, weil dieſe von der gantzen Kirche / jene vom Patron geſchiehet / dieſe macht einen Geiſtlichen / jene deſignirt ihn.

N. 26. & N. 123.

Heut zu Tag iſt bey denen der Augſpurgiſchen Religion zugethanen Kirchen unter der nomination, præſentation, vocation und inſtitution eines Geiſtlichen dieſer Unterſcheid / daß die nomination oder Benennung die Perſon des von Kirchen-Patron Erkieſeten antrifft / welche Er der Kirche oder dem Volck zu ſehen und zu hören vorſtellet / dahero ſie eine Prob-Predigt ablegen muß.

Carpz. Juriſpr. Eccl. l. 1. d. 33.

Wozu in Sachſen deß Superintendentens Einwilligung nötig.

Carpz. d. l. d. 35.

Damit wann ſie / rechtmäſſige exceptiones wider Ihn einzuwenden haben / ſie ſolches dem Patron anzeigen / maſſen nach dem alten Canone : Invitis non fit dandus Paſtor. Die præſentatio hingegen iſt / wann der Patron den nominatum und von der Kirche approbirten zu dem Biſchoff oder Superintendenten mit Præſentations-oder eventualiter vocations-Schreibẽ abſchicket / umb ihn ſeines Lebens / Lehre / erudition, und Sitten halben zu examinirn / und ins Geiſtliche Ambt einzuſetzen. Die Ordinatio iſt / wann eine rechtmäſſig vocirt und præſentirte Perſon GOtt und der Kirche vorgeſtellet / und ſeine vocation publiciret / der Geiſtliche ſelbſt aber ſeines auffgetragenen Ambts / und wie Er ſich dabey gegen GOtt und ſeine Gemeinde verhalten ſoll / erinnert / und letzlich mit der Hand-Auflegung der Actus beſchloſſen wird / Carpz. l. 1. d. 51. und dieſe ordinatio geſchiehet

ſchiehet nur einmahl / obſchon der Geiſtliche nach der erſten Pfarr unterſchiedene andere überkomen ſolte: Die Inſtitutio aber oder Inveſtitur und Inſtallation eines Geiſtlichen / geſchicht / ſo offt ei[illegible] eine Pfarr beziehet von dem Superintendenten darunter der Geiſtliche gehör[illegible] [illegible]it Vorwiſſen und Zuziehung des Patroni Carpz. d.l.d. 55. ſolchem nach pflegen ins gemein die præſentatio, nominatio und vocatio dem *Juri* Patronatus anzuhangen; die Ordinatio und inſtitutio aber dem *Epiſcopat.*

Steph. c. 20. n. Brunnem. c. 8. §. 19.

§. 64.

Was ferner die præſentation betrifft / muß ſolche ſo wohl der Perſon als Arth nach rechtmäſſig geſchehen. Die Perſon / welche zu præſentiren kan der Patron nicht ſelbſt ſeyn / maſſen ſich niemand / ſo geſchickt Er auch iſt / ſelbſt præſentiren kan.

c. per noſtras *26.* de *Jure* patr. Brunn. c. 8. n. 17.

Von andern Mit-Patronen aber kan gar wohl ein Patron eligirt und præſentirt werden.

Steph. c. 20. n. 15. Finck. c. 6. n. 40. Viv. in ration. *Jur.* Pont. ad c. 26. X. de *J.* Patr.

Daß aber ein Patron ſeinen Sohn könne præſentiren / iſt kein Zweiffel.

c. dilecto. X. de præbend. Finck. c. 6. n. 31. Brun. d. l.

Ferner muß die præſentirte Perſon auch zu dem Dienſt qualificirt und geſchickt ſeyn / und wo das verhanden / iſt der Epiſcopus gehalten / ſelbigen anzunehmen und zu inſtituiren.

c. paſtoralis X. d. *J.* Patr. Tuſch. Lit. P. C. 598. n. 3. & 7.

Es wird aber der præſentatus vor geſchickt gehalten 1. wegen ſeines Glaubens und Lehre. Dahero entſtehet die Frage: Wann der Patron Päbſtiſch / der Biſchoff aber der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan iſt / oder vice verſa, ob derſelbe geſchickt zur præſentation ſey / der des Patroni Religion hat / oder ob der Biſchofflichen oder der Kirchen Religion hierinn nach zu gehen? Syring. de Pace rel. Concl. 29. Lit. G. in not. Mindan. l. 1. de Proces. c. 29. n. 7. ſeq. halten davor / es könne der Patron einen von ſeiner Religion præſentiren / und ſey derſelbe von dem Biſchoff anzunehmen und zu inſtituiren. Andere aber halten ein Widriges vor wahrer / weil der præſentirte ſich der Cenſur des Biſchoffs unterwerffen muß / und alßdann erſt admittirt wird / wann Er in derſelben vor düchtig erkandt worden: Nun wird aber kein Papiſt einen Lutheraner oder Reformirten vor düchtig erkennen / dahero muß nothwendig vom Patrono ein ſolcher præſentiret werden / der die Cenſur ausſtehen kan. Und wo diß den Patronis der Evangeliſchen Religion erlaubet würde / ſo müſte mans vice verſa auch denen

Papiſten erlauben/und præſentirte von denen Evangel. angenom̃en werden. Denn obſchon die Päbſtl. Jurisdict. durch den Religions-Frieden u. Inſtr. pacis ſuſpendirt iſt/ſo iſt doch das Jus Patronatus kein Jurisdictional-Stück/welches die Jurisdiction mittheile/ oder ſelbige hintere / ja es hat gar nichts gemein mit der Jurisdiction und Regalien/nachdem auch ein Bauer ein Patron durch die Kirchen-Fundation werden kan. So iſt auch durch den Religions-Frieden die Biſchoffliche Jurisdiction in den Orten ihrer Biſchoffthümer nicht ſuſpendiret

per R. J. Anno 1555. §. damit aber obberichter.

Soll dahero von Rechts wegen ein Patron einen Biſchoffl. Religions-Verwandten præſentiren/und darff ſich deßwegen keinen Scrupel im Gewiſſen machen.

Bald. caſu: conſc. lib. 4. c. 5. caſ. 4. Steph. c. 20. §. præterea ut quis. Reink. l. 3. claſ. 1. c. 9. n. 21. ſeqq. Cran. de pace relig. p. 1. probl. 9. Brunnem. c. 8. §. 19.

Doch kan auch wohl recipiret ſeyn / daß man einen wiedriger Religion Zugethanen præſentiren kan/und derſelbe angenommen werden muß / wann nur die Gemeinde des Pfarrers Religion zugethan iſt.

2. Wird von einem idoneo Præſentatio requiriret/daß er von ehelicher Geburt ſey

c. 7. de elect. c. 25. Eod.

3. Wird erfordert ein zeitiges Alter /welches/ nach dem Canoniſchen Recht/ nach Beſchaffenheit des geiſtl. Dienſtes/ variiret.

d. c. 7. de Elect.

Bey den Evangeliſchen aber wird es der Syndicatur des Conſiſtorii überlaſſen.

Unrat. memb. 2. 0. 4.

4. Iſt zu ſehen auf des Candidaten erbares Leben und Wandel.

N. 123. Duar. lib. 4. de ſacr. Eccleſ. Miniſt. c. 1. Reink. d. l. n. 29. Carpz. l. 1. d. 61. ſeq.

Was aber vor Laſter düchtig ſeyen einen vom Prieſterl. Ambt abzuweiſen / lehret Paulus 1. Tim. 3. & ad Tit. 1.

Steph. d. l. verſ. deinde perſona.

5. Soll er auch gelehrt und ſeiner Theologie mächtig ſeyn.

c. cum in cunctis. 7. de Elect.

Dahero die Canones denjenigen wieder zu removiren befehlen / welcher der erudition unerfahren/ſich zur Pfarr eingeſchlichen.

c. ult. de ætat. & qualit.

Nach dem Jüdiſchen Ceremonial Geſetz/wurde auch bey den Leviten keine deformitas corporis gelitten / und werden bey den Haupt-Fehlern von denen Canonibus einige abgewieſen.

c. communes. c. Clerici diſt. 33. c. Eunuchus diſt. 55.

Allein im Neuen Teſtament ceſſiret dieſer rigor, und wird / auſſer bey hohen Stifften/auch das Canoniſche Recht nicht mehr ſo ſtrictè obſerviret / und haben ſolche umb ſo weniger ſtatt / wann die deformitas erſt nach der angetrettenen Pfarꝛ zuſtöſſet.

Steph. d. l.

Werden nun mehr als einer von dem Patrono præſentiret / ſo iſt der Biſchoff in ſeinem Gewiſſen verbunden/ den Würdigſten zu erwählen: Wo er auch den erſten Præſentirten boßhaffter Weiſe prateriret/ und den andern inſtituiret/muß er den Erſtern/wo er ſonſt geſchickt iſt/ mit einem andern Dienſt verſehen.

c. paſtoralis 29. x. de J. Patron.

§. 65.

Was ferner die Art und Weiſe der Præſentation betrifft / beſtehet ſolche 1. in der Zeit / daß man nemlich die Kirche nicht lang ohne Geiſtlichen laſſe / ſondern bey Zeiten wieder einen præſentire. Und zwar ſeynd den weltlichen Patronen 4. denen Geiſtlichen aber 6. Monat zur Præſentation beſtimmet.

c. quoniam. 3. cap. cum propter 27. h. t. cap. 1. §. fin. de Jur. Patron. in 6.

Es hätte dann die Kirche das compatronat mit dem Laico, maſſen in ſolchem Fall dieſer die 6. Monat mit jener genieſſet. Es kan auch der Epiſcopus unter ſolcher Zeit keinen Unpræſentirten vor ſich inſtituiren / hingegen aber der Patronus Laicus binnen denen 4. Monaten variiren/und wo der erſte / als Ungeſchickte/ abgewieſen worden/einen andern aufs neue præſentiren: Da hingegen ein geiſtlicher Patron mehr nicht als einmahl præſentiren kan / und wo der Præſentatus undüchtig/kan der Biſchoff die Pfarꝛ ſelbſt beſtellen: Und diß iſt die Urſach / warumb dem geiſtl. Patrono 6. Monat gegeben worden / damit er nemlich umb ſo mehr Zeit habe/ſich nach einem geſchickten Mann umb zu ſehen / und dieſe 4. oder 6. monatliche Zeit fänget an zu lauffen/ſo bald der Patron weiß/daß die Pfarꝛ vacant iſt.

Steph. d. c. 20. n. 16. Reink. d. l. n. 37. ſeqq.

Heut zu Tag aber wird bey uns/da beſonders das halbe Gnaden-Jahr gebräuchlich/auf die 4. oder 6. Monat nicht ſtrictè geſehen. Gleichwohl kan und ſoll der Patronus ſich unterdeſſen umſehen/damit die Kirche nicht lang ohne Prieſter ſey/ dann wo Er in der Præſentation nachläſſig iſt / kan der Epiſcopus ex officio einen Geiſtlichen einſetzen.

c. 1. §. ult. de J. Pat. in 6. Fab. in c. ſab. lib. 6. tit. 1. def. 3.

§. 66.

§. 66.

Weil aber zuweiln viel das *Jus Patronatus* haben/ ſo wird deren aller *Conſens* zur *Præſentation* erfordert/und kan keiner vorbey gegangen werden. Wann ſie aber unter ſich *diſſentiren*/ſo iſt zu unterſcheiden/ob ſie das *Jus præſentandi* als ein *Collegium*, oder einzelen (*ut ſinguli*) haben. Erſtern falls wird auf die meiſte und vernünfftigere Stimmen geſehen. In dieſem aber iſt genug/ wann die meiſten *Vota* auf einen fallen/ obſchon die meiſten *Patroni* nicht auf ihn einſtimmig. Zum Exempel/zwey *Patroni* erwählen *Johannem*/der dritte *Petrum* / der vierdte *Paulum* / der fünffte *Marcum* / bey ſolcher Gelegenheit gehet *Johannes* den andern vor/obſchon drey *Patroni* auf ihn nicht *dotirt*.

c. 3. x. de *J*. Patron. Brunn. d. c. 8. §. 18. Steph. c. 20.

Wann aber die *Patroni* gleiche *Vota* haben / können beede *eligirte præſentirt* werden/und kommt alsdann dem *Epiſcopo* zu/einen zu *inſtituiren*/

Tuſch. Lit. P. c. 145. Finck. d. c. 6. n. 8.

Wiewohln einige hier dem Loß ſtatt geben.

Bald. Caſ. Conſc. lib. 4. c. 5. caſ. 6.

und Frieden zu erhalten der ſicherſte *modus* iſt/wann die *Patroni alterniren*/ und einer umb den andern die *Præſentation* verrichtet.

Clem. fin. h. t. Brunn. d. l. Carpz. *J*uris pr. Conſ. l. 1. d. 45.

§. 67.

Es muß ferner der *Præſentirte* in Perſon vor dem Biſchoff oder *Conſiſtorio* erſcheinen/und ſeynd die Brieffe nicht genug/darinn er ſich zu *inſtituiren* bittet/

Finck. c. 6. n. 138. ſeqq. per. c. decenimus 32. cauſ. 16. q. 7. c. cum Laici 10. c. cum autem 24. c. paſtoralis 29. x. d. *J*. Patron.

und obſchon auch *in caſu neceſſitatis*, als Krieg/Peſt/Finckelthauß dannoch *præſentiam Candidati* erfordert / ſo iſt doch ſicherer in dergleichen Fall/wann man beſonders des *præſentandi erudition* und anderer Geſchicklichkeiten verſichert/ daß man ſelbigen *pro paſtore declarire* und *confirmire*.

Carpz. d. l. d. 49.

Iſt er aber gegenwärtig/ſo muß er nach der *Confirmation* in den Chur-Sächſiſchen Landen ſeinen Namen der *Formulæ Concordiæ*, an andern Orten aber einem beſondern Buch nachgeleiſtetem Ayd einſchreiben/

Carpz. d. l. def. 50.

§. 68.

Auſſer der *Præſentation* und *Præcedenz* gehöret auch diß zu des *Patroni* Ehre/daß er ein beſtändiges Begräbnus in der von ihm *fundirten* Kirche *prætendiren*

diren kan: Und obſchon nach dem Canoniſchen Recht die Vergönſtigung Todte zu begraben unmittelbar von der Kirche zu erlangen iſt / ſo geben es doch die Obſervanz und Erfahrung / beſonders in eigenthümlichen Pfarren / und wo kein anderes hergebracht / daß die permiſſion, einen Todten in die Kirche zu begraben / von dem Patrono zu erlangen ſtehe.

c. cum in 9. x. de Simon. c. 15. Eod. Steph. c. 24. n. 13. Reink. l. 3. claſ. 1. c. 9. n. 65.

Die Patroni ſelbſt pflegen gemeiniglich ihre Grabſtätte nahe beym Altar zu haben / und ihre Namen und Wappen einhauen zu laſſen / welche ohne ihre Beſchimpfung nicht können weggenommen oder ausgekratzet werden / und iſt eine Anzeige zukommenden Patronats, wann Eines Wappen in der Kirche angemahlt zu finden seynd.

Reink. d. l. n. 63. Maſc. c. 958. ſeq. Men. recup. rem. 15. n. 26. Cæpoll. de ſervit. urb. præd. c. 7.

Gleichwohln kommet das Jus ſepulturæ nicht allen von einem Stamm herkommenden Perſonen zu / wann ſie ſchon von demjenigen poſteriren / der die Kirche fundiret hat / wo ſie nicht auch vom Jure Patronatus participiren.

Steph. p. 1. c. 24. n. 14.

Ferner gehöret auch denen Patronen der bequemeſte Kirchen-Stand.

Steph. d. l. n. 12.

Und wird / üblichen Gebrauch nach / in öffentlichem Kirchen-Gebet / nach dem Landes Fürſten / auch vor die Patronos und ihre Angehörige gebetten / über deſſen Formular aber der Biſchoff zuweilen diſponiret.

Carpz. p. 2. d. 259. Brunnem. d. c. 8. num. 25. Stryck. ad eund. l. 1. c. 6. memb. 6. §. 8.

§. 69.

Auſſer der Ehre / hat auch der Patronus von ſeinem Kirch-Lehen-Recht dieſe utilitæt, daß ihn die Kirche / wo er deſſen benöthiget / alimentiren / und auf ihre Koſten ihm die alimenta zu ſchicken muß / worzu ſie die natürl. Billigkeit nicht nur / ſondern auch die Canones, verbinden.

c. nobis x. h. t. Steph. c. 24. n. 10.

So / daß der Patron auch wider die Kirche deßwegen actionem ex canone anſtellen / und der Judex darinn ſummariter verfahren / und nach dem Vermögen der Kirchen und des Patroni Unvermögenheit / ſo wohl als deſſen dignität und Stand / die Sache decidiren / und der Epiſcopus das quantum æſtimiren kan. Dann wann der Kirchen ſelbſt / nach Beſtreitung ihrer auf die Kirch-Bedienten und andere Nothwendigkeiten aufzuwenden den Koſten nichts übrig bleibet / ſo kan

man dem Patron die Alimentation, nach der Meynung des Coleri de aliment. lib. 1. c. 13. n. 84. wohl abſchlagen. Es genieſſen aber ſolches beneficium nicht nur der Patron, ſondern auch ſein Weib / Kinder und Geſind / wo ſie auch arm ſeynd.

C. quicunque fidelium. 30. c. ſeq. ib. quæſt. 7.

Wann aber eine Univerſitas das jus patronatus hat und einer aus derſelben verarmet / iſt Er deswegen von der Kirche nicht zu alimentirn, weiln nicht ſingulæ perſonæ Patroni ſeynd; auſſer dem / wann zwey oder mehr das Compatronat haben / genieſſet ein jeder dieſes beneficium, der aber reichlicher / welcher mehr zur fundation beygetragen.

Steph. c. 24. n. 6.

Auſſer dem aber kan ein Patron vor die recognition ſeines Rechts von der Kirche nichts begehren / wo nicht bey der fundation ein anderes verſehen.

c. præterea 23. X. h. t.

Auch nicht wo die Einkünfften der Kirche nicht zulänglich / daß man die Kirchen Güter verkauffen oder oppignoriren ſoll.

c. cum ſicut 8. de conſecr: diſt. 1.

Wann aber der arme Patron wieder zu Mitteln kommet / ſo ceſſiret auch der Kirchen alimentation.

Steph. d. c. 24. n. 9.

Schlüßlich kommt unter dem Nahmen der alimentation hier alles / was zur Leibes-Nahrung und Unterhalt gehöret.

C. 6. L. fin. de alim. leg. L. 43. de V. S. Stryck ad Brunn. c. 8. n. 23.

§. 70.

Iſt noch übrig das Onus und Beſchwerlichkeit / welche ein Patron nebens der Ehre und Nutzen zu gewarten hat / welche in dem beſtehet / daß Er 1. die Kirche wider ihre Verfolger / und Gehäßige vertheidige / wo er nicht allen Nutzen / den Er ſonſt von ihr zu gewarten gehabt / einbüſſen will.

c. filiis 31. 16. q. 7.

Doch muß die Kirche die ſumptus tragen.

Steph. c. 25. n. 2.

2. Darauf ſehe / daß die Kirchen-Güter und Einkünfften nicht veräuſſert oder unnützlich verſchwendet / oder in einen andern Nutzen / als ſie anfangs deſtiniret waren / verwendet werden.

c. quicunque c. decernimus 16. quæſt. 7.

3. Die eingefallene oder zerſtörte Kirche wieder auffbaue / maſſen / wo ein anderer ſelbige wider erigiret / der erſtere ſein Jus Patronatus einbüſſet.

c. quæris de conſecr. diſt. 4.

§. 71.

§. 71.

Es trägt ſich auch bißweilen zu / daß zwey oder mehr Kirchen in eine verwandelt oder vereinigt werden / wozu auch der Patronen und Collatoren conſens nötig.

Clem. 1. §. ad hæc, de Stat. Monach.

und weiln bey ſolchem Fall der Patron auf die eine Kirche mehr als die andere reflectiren / und die Einkünfften dem Pfarrer / der ſie nicht gebührender maſſen verdienet / zu eignen mögte / dahero iſt auch des Biſchoffs conſens nötig.

Steph. c. 26. n. 2.

Wann auch die Kirchen zwey oder mehr Patronos haben / kommet keinem allein zu / die benachbarte Kirche zu ſeiner zu ziehen / und ſie mit einem Prieſter zu verſehen.

Decius C. 233 n. 3. c. ex inſinuatione. 14. X. de J. Patr.

Daß aber eine Unio Eccleſiarum geſchehe / werden rechtmäſſige und zugelaſſene Urſachen erfordert / dergleichen ſeynd 1. der Noth-Fall / als wann zwey Kirchen ſo arm ſeynd / daß unmöglich zwey Geiſtlichen davon unterhalten werden können / oder die eine Kirche iſt zerſtöret / und findet ſich kein wieder Auffbauer.

c. 2. de relig. dom. Lancell. l. 2. J. ſ. Can. tit. 19. Steph. c. 26. n. 6.

2. Die Nutzbarkeit iſt auch eine Urſach / die Kirche zu vereinigen / welche aber ſo beſchaffen ſeyn muß / daß dem gantzen Kirchſpiel / und denen Eingepfarrten dadurch wohl geſchicht.

3. Die Fromm- und Heiligkeit / welche zuweiln den Rath giebt / Kirchen zu vereinigen. Es heiſſet hier aber alle fromm und heilig / was der Religion und Gottes-Dienſt zum beſten gereichet.

Steph. d. c. 26. n. 7. & 8.

Ehe aber die Unio Eccleſiarum geſchicht / muß die Sache erſt unterſuchet / und müſſen die Intereſſenten darüber gehöret / und ihr Einwenden erwogen / auch nachgehends alles zu Papier gebracht werden / nach dem die Unio durch Zeugen nicht zu probiren iſt / theils damit der Zweiffel / ob der Obern Conſens dazugekommen / auffgehoben / theils damit der Vorwand der Verjährung / welcher ſchwer zu probiren / vermieden werde.

c. ſine exceptione 12. quæſt. 2. c. 1. de rebus Eccleſ. non. al. lib. 6. Boer. deciſ. 345. Maſc. c. 586. n. 1. & C. 1411. n. 12. Fab. in L. ſub. l. 1. tit. 2. d. 48. Crav. C. 258. n. 11.

Dann die unio Eccleſiarum wird nicht præſumiret / auch nicht aus vieler Jahren Verlauff / ſo daß die præſcriptio von 30. 40. Jahren nicht genug iſt / ſondern eine undenckliche Zeit requiriret wird.

Crav. d. c. 258. n. 11. Weſ. c. 4. n. 19. 38. & 105.

Wann aber etliche dergleichen Kirchen vereiniget werden / ſo iſt die vornehmſte oder Mutter diejenige/welche zu vor die würdigſte war / welches aus den Briefflichen Urkunden / oder alter Leute Zeugnus/ oder aus dem gemeinen Ruff erhellen kan/die andere Kirche aber wäre hingegen das Filial. Erhellet es aber aus dieſen nicht/ſo iſt diß die Haupt-Kirche / worinn der Geiſtliche am bequemſten wohnen kan.

Maſc. d. c. 14. 11. n. 16. ſeqq. Steph. d. c. 26. n. 12.

Im übrigen behalten zwey unirte Kirchen gleichwohl ihre alte Privilegia, es wäre dann/ daß eine der andern als ein Filial ſubjicirt würde.

Gail. 2. O. 61. n. 11. ſeqq.

Bey dieſen unionen aber iſt des Kirchen-Patrons, wo er ein Laicus iſt / conſens nöthig / auch wann gleich ſolche der Biſchoff oder Pabſt ſelbſt vornehmen wollte ; ein anders iſt/wo der Patron ein Geiſtlicher/dann da iſt die bloſſe notiz und Anhörung / ob er etwas darwider einzuwenden hat/genug.

Papon. de arreſt. lib. 3. tit. 9. Fab. d. l. n. 3. & def. 49. n. 2.

Hingegen können die Biſchöffe aus einer Pfarꝛ umb erheblicher Urſachen willen zwo machen/wann es auch ſchon wider des Patrons willen geſchicht / wann nur die diviſion wichtige Urſachen rathen.

Belold. in Theſ. voce Pfarꝛ.

§. 72.

Bißhero iſt gemeldet worden / was vor Rechte dem Juri Patronatus anhängig/ iſt übrig zu wiſſen/wohin ſich die Macht eines Patroni nicht erſtrecket. Darunter ſeyn nun nach dem Canoniſchen Recht folgende actus 1. Kan kein Patron einen præſentirt-und vom Biſchof inſtituirten Geiſtlichen wieder nach eigenem Belieben abſetzen.

c. quoniam. c. præterea x. de J. Patron.

2. Kan er nicht über die Religions-Irꝛungen/noch über das Leben und Sitten der Kirchen-Diener cognoſciren/oder ſelbige abſtellen/ ſondern es kommet denen Biſchöffen/oder bey uns denen Superintendenten zu.

c. 1. c. licet in corrigendis. c. irrefragabili x. de off. Jud. ord.

3. Kan er nicht die zeitlichen Kirchen-Güter adminiſtriren/oder mit denſelben nach Belieben diſponiren/ oder ſelbige alieniren / auch nicht einmahl die alienirte vindiciren.

c. quæcunque c. præterea. de J. Patr. Steph. c. 27. n. 3.

4. Kan er keine Kirchen-Vorſtehere ſetzen und ordnen / oder von ihnen die Rechnungen abhören.

L. ju-

L. jubemus 14. pr. c. de SS. Eccleſ. L. omnes. 33. §. hoc nihil-ominus. 4. c. de Epiſc. & Cler.

5. Kan er keine Kirchen-Viſitationes anſtellen/

c. inter cœtera verſ. nuda de offic. ord. c. decernimus. c. Epiſcopum 10. quæſt. 1.

6. Hat er keine Jurisdiction oder Recht über die Geiſtlichen oder Kirchen-Vorſtehere.

c. noverint. 10. q. 1. c. cum Laici c. conſuluit x. de Jur. Patr. Steph. d. cap. 27.

§. 73.

Was aber in jetzt-vermeldtem §. das Jus Canonicum den Patronis abſchläget/ wird in praxi, abſonderlich bey den Evangeliſchen/ nicht durchgehends in acht genommen / ſondern man muß theils auf die pacta, die der Patron bey der Kirchen-Fundation mit dem Biſchoff aufrichtet/ ſehen/ theils die praxin und obſervantiam vornemlich mit zu Rath ziehen. Alſo ſehen wir bey den Fränckiſchen und Vogtländiſchen von Adel hin und wieder/ daß ſie ihre Geiſtlichen / wann ſie ſchon unter einer Superintendur gehörig/ in ihrem Leben und Wandel corrigiren/ und ihnen Verweiſe austheilen / die Kirchen-Rechnungen alle abhören / auf die Kirche und Schul-Gebäue ſehen/ und ihnen proſpiciren/ reverſe von denen Geiſtlichen abfordern/ ein gewiſſe Form des GOttes-Dienſtes vorſchreiben / und anderes mehr verrichten: Wie dann inſonderheit in den Chur-Brandenburgiſchen Landen faſt alles/ was den Biſchofflichen Rechten anhänget/ dem Kirchen-Satz zugeſchrieben wird

Koppen. decad. 1. concl. 2. n. 23. Schepliz. ad conſuet. March. p. 1. tit. 1. §. 6.

Worüber ſich auch beklaget Brunn. l. 2. c. 8. §. ult. Stryckius aber in notis geſtehet/ daß/ in der Marck/ durch eine ordentliche Conſiſtorial-Ordnung/ gleichwoln/ den Patronis ſo viel Macht zukomme / die Geiſtlichen/ nach Beſchaffenheit/ und wo ſie durch gerichtlichen Proceſs eines Laſters überzeuget ſeynd / wieder abzuſchaffen.

§. 74.

Es nimmt aber das Jus Patronatus ein End 1. Wann die Kirche eingegangen/ oder ihr die Stifftung entzogen iſt/ und der Patron ihr nicht wieder aufhelffen will.

2. Wann der Patron ſein Recht einem andern abgetretten / und wo ers der Kirchen cediret/ ſo wird ſie frey genennet.

c. un. de J. Patr. in 6.

3. Wann dieſes Jus dem Lehen anhängig/und man der felonie überwieſen/ und des Lehens verluſtiget wird.

4. Wann ein Patron ſeine Kirche mit einer andern vereinigen läſt/ und nicht contradiciret/dann in ſolchem Fall verlieret die Kirche ihr Recht/und transferiret es auf die andere/ deren ſie uniret iſt.

5. Wann diß Jus durch ein ordentliches Urthel gerichtlich abgeſprochen worden/und ſolches ſeine Rechts-Krafft überkommen.

6. Wann er demſelben renunciret / und die adquiſitio juris erſt neuerlich geſchehen. Dann wann er von den Eltern herſtammet/kan es/ nach dem Exempel alter Lehen/ der ordentlichen Nachfolgern Söhnen und Vettern nicht entzogen werden.

Clar. §. feudum. q. 41.

7. Wann der Patron den Geiſtlichen der Kirche getödtet / oder umbringen laſſen/oder ſonſt verwundet und übel zugerichtet / und fällt ſodann das Patronat auf die Kirche.

c. 12. x. de pœn.

8. Wann der Patron ein crimen læſæ Majeſtatis begehet/weil dieſem vitio die Publicatio aller Güter folget.

Steph. c. 31. verſ. amittit.

9. Wann der Patron ein Ketzer geworden.

c. vergentis 10. x. de hæret.

Er trette dann wieder zu den rechten Glauben/welches doch einige verwerffen/aus dem Fundament, daß durch die Buſſe man nicht die Güter/welche einmahl publiciret und eingezogen worden/wieder bekommen könne.

Steph. d. l. verſ. Eodem modô.

10. Wann der Patron den Kirchen-Satz abutiret/als wann er die Kirchen-Güter und Gefälle/ welche zum Unterhalt der Kirchen-Diener gewidmet / ihnen entziehet/und zu ſeinem Nutzen anwendet. Oder die Pfarr um Geſchenck vergibt / und damit eine ſimoniam begehet / wobey aber eine cauſæ cognitio vorher gehen muß / maſſen ein groſſer und doloſer Mißbrauch erfordert wird.

c. generali 13. de Elect. in 6. c. in quibusdam de pœn. Brunneman. c. 8. num. 28.

11. Wann der Patron bey vacanten Kirchen-Dienſt ein ſubjectum nicht zu rechter Zeit præſentiret / oder das ſonſt zum Dienſt ungeſchickte zu rechter Zeit nicht verbeſſert/ſo verlieret er vor dißmahl das Jus præſentandi.

c. un. h. t. in 6. Uran. Tom. 1. c. 34. n. 52. Stryck. ad d. l. Brun.

12. Durch die Præſcription nicht zwar von 30. 40. Jahren / dann weil er ſein Ambt vor die Kirchen ohne deren Anſuchen nicht exerciren kan/ mithin ſolches

ches ein res meræ facultatis wird/ ſo ſcheinet es unverjährlich zu ſeyn; ſondern von undencklicher Zeit/ wodurch dann die Kirche frey wird.

Brunnem. d. l. n. 28. & Stryck ad eund. dem aber die allegirte ratio nicht gefällt.

Wobey noch dieſes zu notiren/ daß wo etliche Patronen ſeyn/ und der eine davon bemelder maſſen delinquiret/ daß ſein Theil denen andern zuwachſe.

Stryck. ad Brunnem. d. l.

§. 75.

Weiln wir die Cauſam Juris Patronatus oben unter die Mixtas gerechnet/ ſo iſt zu wiſſen/ daß das Patronat præciſè kein Geiſtlich Recht ſey/ weil es von weltlichen poſſedirt und præſcribirt werden kan/

Felin. in c. quanto n. 2. de judic.

doch auch nicht gäntzlich von der geiſtlichen cognition ausgeſchloßen werden könne/ abſonderlich wann in petitorio von der Proprität dieſes juris gehandelt wird/

c. fin. X. de judic. Mynſ. 1. O. 100.

ſolchem nach können Laici dieſe quæſtiones entſcheiden. Wer das Jus Patronatus beſitze? Ob ers beſitze? Ob es bonâ vel malâ fide geſchehen? ob der Patronus ſich des juris præſentandi verluſtigt gemacht. Item kan der ſecularis Judex cognoſciren von der geſchehenen donation und den Patronum zur adimplirung anhalten. Ja es kan anhängiger Weiſe und acceſſoriè der Weltliche Richter auch von dem Jure Patronatus ſelbſt urtheilen/ wann ſolches Univerſitati bonorum anhängig/ welches Er ſonſt vor ſich und ſeparatim nicht thun kan. Wann auch de bonis Eccleſiaſticis die Frage iſt/ ſo kommt dem Judici Loci zu/ darüber zu ſprechen.

Guid. Pap. dec. 1. Gail. 1. O. 38. num. 3. ſeq. Myns. 2. O. 67. Steph. cap. 31.

§. 76.

Weiln auch pro libertate allezeit die præſumptio militiret/ mit hin vor die Kirche mehrers præſumirt wird/ daß ſie frey/ und von denen eingepfarrten Leuten erbauet/ als einem Patronat unterworffen ſey/ dahero muß der jenige/ der das Contrarium vorgiebt/ ſolches probiren.

c. omnes baſilicæ 16. quæſt. 7. c. ex frequentibus. X. de Inſtit. c. cum venerabilis de except. Men. 4. præſ. 90. n. 1. ſeq. Maſc. C. 587. n. 3.

Zwar wann von einem neuen Patronat die Frage iſt/ iſt die Probatio leicht/ nachdem aus obigem bekandt/ daß durch drey Arten/ nemlich die fundation, ædification und dotation das Jus Patronatus adquiriret werde/ dahero die docirung eines von dieſen

dieſen 3. Tituln zum Beweiß zukommenden Kirchen-Satzes genug iſt/ und kan aus den Fundations-Brieffen oder anderen auffgerichteten documenten deren Stücke eines leichtlich probiret werden/ wodurch eo ipſo auch das jus Patronatus probiret wird.

Maſc. C. 958. n. 23.

Wobey aber bey Univerſitäten / Collegiis und Civitatibus die Probation von einem der ſpecificirten 3. Stücke nicht genug iſt / ſondern ſie müſſen in ſpecie probiren / daß es aus dem Vermögen der Univerſität oder Gemein-Gütern geſchehen.

Maſc. d. l. n. 35. M. Piſtor. V. 1. C. 43. n. 22.

Weil auch / wie gemeldet / das Jus Patronatus durch eine beſondere conceſſion und Privilegium oder Præſcription adquiriret werden kan / alſo wird auch daſſelbe durch die diplomata, Lehen-Brieffe/ und antiquiſſimam poſſeſſionem probiret/ ſo/ daß auch zu deren Darlegung ein einiger actus præſentationis, und darauf erfolgte inſtitution genug iſt / da beſonders in ſolchen Sachen ſummariter verfahren wird/ es würde dann das petitorium intendirt/ maſſen in ſolchem Fall die Poſſeſſio nichts zur Sache thut / ſondern nur in poſſeſſorio, oder wann das poſſeſſorium und petitorium zugleich angeſtellet wird; und der Gegentheil in petitorio nichts erhebliches beygebracht hat.

Maſc. C. 958. n. 9. & C. 1213.

Wann auch Fürſten und Herren Ihr Zukommen des Lehen-Rechts über die Parochial-Kirchen/ (dann ein anderes iſt von denen Stifft-Kirchen zu ſagen) probiren wollen/ nehmen ſie ein Argument von den Finibus Territorii, weil generaliter die præſumtio vor das Territorium, Land oder Stadt iſt / daß alles/ was darinn begriffen/ deſſen Herrn zukomme.

Fab in C. lib. 1. Tit. 2. d. 48. in not. n. 7. Steph. de J. Patron. p. 1. c. 33. num. 14.

Weil auch / obengemeldter maſſen / das Jus Patronatus per Teſtamentum oder Legatum kan vermacht / oder auf gewiſſe Maas verkaufft werden / dahero kan ſolches auch durch Producirung des Teſtaments und Erweiſung / daß die Erbſchafft angetretten worden / wie auch durch den Kauff-Brieff / probiret werden. Gleicher Geſtalt kan durch den donation-Brieff / jedoch nicht allein / ſondern mit Zutritt des Biſchoffl. Conſenſus, und daß der Transferens das Dominium gehabt habe / eine zulängliche probation geſchehen / wann man dieſes Recht ſich ex titulo donati anmaſſen will.

Steph. d. J. Patron. c. 33. §. 16. ſeqq.

Zu weiln/ beſonders wann viel Zeit verfloſſen / kan das Jus Patronatus directè nicht probirt werden / weiln etwann die documenta verlohren werden / oder die Zeugen/ die von dem Urſprung wiſſen/abgeſtorben/ſolchenfalls ſeynd alte Schrifften

ten und Bildnüſſe von Perſonen und Wappen/ die in der Kirche gemahlet/ oder in Steine gehauen Ziemlich prægnante Anzeigungen/ daß die Participanten von dem Nahmen und Wappen Patroni der Kirche ſeyn müſſen. Allermaſſen umb des willen bey der fundation der Kirchen die Patroni, welche ihren Nahmen und Wappen in der Kirchen gemahlet/ oder auf andere Weiſe exprimirt wiſſen wollen/ billig zu hören ſeyn.

Men. recup. rem. 15. n. 47. Steph. c. 33. n. 27. Gail. 2. Obſ. 149. Nicol. de Paſſer. deſcript. priv. l. 1. quæſt. 4. n. 189. ſeqq.

alſo wird auch durch alte Kirchen-Bücher/ durch alte glaubwürdige hiſtoricos, durch den gemeinen Ruff/ durch eine vormahl hierinn geſprochene und aus denen actis erweißliche ſentenz, das Jus Patronatus gewiſſer maſſen probiret.

Boer. d. 105. num. 13. Maſc. C. 287. & C. 753. n. 1. & 4. Men. 1. Præſ. 18. num. 15.

Ins gemein aber ſoll der Richter auf den Innhalt des Fundations-Brieffs gehen.

Steph. d. c. 33. n. 28.

§. 77.

Wir haben oben §. 13. gemeldet/ daß unter andern durch den Religions-Frieden den Evangeliſchen Ständen auch das Jus über die Bona Eccleſiaſtica oder geiſtliche Gütter attribuiret worden/ worunter die jenigen zu verſtehen/ welche zu dem geiſtlichen Gebrauch und Unterhalt der Kirchen/ Schulen/ geiſtlichen Perſonen/ gehören/ oder ſonſt ad pios uſus deſtinirt worden/ es ſeyn nun mobilia oder immobilia, Zinſen/ Zehend oder andere Gefälle. Ob nun ſchon niemand verbotten/ ſeine Freygebigkeit gegen die Kirche ſehen zu laſſen/ ſo wird jedoch/ damit dem publico kein Schade geſchicht/ maſſen weltliche Gütter auf dieſe Arth denen commerciis hominum gleichſam eximiret werden/ die Einwilligung der Herrſchafft/ abſonderlich wann immobilia der Kirchen zu gewandt werden/ erfordert.

Mulz. p. 2. c. 33. memb. 4. n. 4.

Zu der Sorge über geiſtliche Güter gehöret auch die conſervation der geiſtlichen Gebäude/ worzu an einigen Orten gewiſſe Gelder eingeleget und deſtinirt werden/ welches der Heilige genannt wird: Iſt aber derſelbe zu wenig/ die Koſten zu beſtreiten/ ſo wird die Zuflucht zum Patron genommen/ wobey aber der Eingeſparrten Hand-Anlegung mit Fronen und Beyſchieſſung ihrer Arbeit nicht excludiret wird.

Reink. l. 3. claſ. 1. c. 3. n. 10.

Doch iſt hiebey auf die Gewohnheit zu ſehen/ Krafft deren biß weilen der Biſchoff/ Patron und Eingepfarrte concurriren/ theils Orten contribuiren auch die Be-

nachtbarte. Wann auch die Eingepfarrte zum Beytrag verbunden ſeynd/ſo hintert nichts/ wann ſie ſchon vielerley Herrſchafften haben/ weiln ſie hier nicht einem Obernherrn / ſondern GOtt etwas geben.

Brunnem de J. Eccl. l. 2. c. 2. n. 8.

Es werden auch hier die Eingepfarrte von Adel nicht ausgenommen.

Carpz. Juriſpr. Eccleſ. l. 2. def. 348.

Die Lehen aber excipirt Carpz. d. 347. Klock. de contrib. c. 14. ſect. 2. aus der Urſach/ weiln die Vaſallen dem Lehen-Herrn ohnehin dieſer Güter halben zu Lehen-Dienſten verbunden ſeynd. Allein dieß hintert nichts / daß ſie auch zur Kirche contribuiren können/maſſen dadurch der Lehen-Herr keinen Nutzen/ ſondern der Gottesdienſt eine Beförderung bekommet.

Stryck. ad Brunn. d. c. 2. n. 9.

noch die Filialiſten/ ſie hätten denn ihre eigene Kirche / die ſchon geſtandten ehe ſie Einpfarrig worden. Dann wo das Filial erſt nach der Parochial-Kirche erbauet iſt/ können die Filialiſten ſich des Beytrags zur Mutter-Kirche nicht entbrechen

Mev. 3. d. 183. Brunnem. l. 2. c. 2. n. 9.

Die Forenſes aber / welche Gütter im Pfarrgezirck liegend haben / excipirt vom Beyſchuß.

Klock. c. 10. ſect. 1. n. 62. ſeqq. de Contrib. & Carpz. d. 349.

Denen aber Brunnem. d. c. n. 9. nicht in allen beyſtimmet / und den Caſum benennet/ wann ein Forenſis Leute zu Beſtellung des Guts halten muß/welche in die Kirche gepfarrt ſeynd. Uber die refection aber ſelbſt/ und ob ſolche nötig/erkennet/ der Biſchoff/ Fürſt / und Patron, wo Er ſein Jus ungekränckt erhalten will. Dahero ob ſchon eine Kirche nicht kan ohne conſens des Biſchoffs erbauet / ſo kan ſie doch ohne deſſen Einwilligung reficiret werden / es wäre dann daß der Patron ſich opponire.

c. cum Apoſtolica de his, quæ fiunt à Præl.

Dann der Widerauffbauer einer Kirche wird deren Patron, wie oben vermeldet; ein andres aber iſt/ wo nur etwas in der Kirche/ v. g. das Tach / die Cantzel / Fenſter/Altar wieder auffgerichtet/ oder auffs neue aufgebauet werden/dann dadurch wird das Patronat nicht adquirirt.

Brunnem. d. c. 2. n. 10.

Zur Kirche gehören auch die Kirchenſtähle / worüber der Biſchoff zu cognoſciren hat; Den Genuß aber können die jenige haben / die ſich deß wegen mit der Kirchen abgefunden / welche ſie keinem andern / und alſo auch den Stuhl nicht verkauffen / verteſtiren / noch ab inteſtato an die nächſte Freunde transferiren können / ob ihnen ſchon der nähere Kauff nicht kan genommen werden.

Carpz. l. 2. d. c. 362. 363. 365. 367.

Wiewohl in dieſen Stücken allen/an vielen Orten die Praxis ein wiedriges obſerviret/

viret / und dieſe Sachen gleich andern commerciis hominum expoſitis tractiret werden / wie man ſie auch / wo ein rechtmäſſiger Titul vorhanden / durch die Verjährung adquiriren kan.

Speidel. voce Kirchenſtühl Stryck ad Brunn. d. c. 2. n. 11.

Ferner gehören auch zur Kirche die Kirchhöffe / wovor der Biſchoff auch Sorge zu tragen hat / weil es gleichſam derſelben acceſſoria ſeynd / doch iſt der Patronus nicht gäntzlich auszuſchlieſſen. Dahero wann gefraget wird / wer die Macht hat Grabſtädte zu concediren? ſo iſt zwar nach den Canoniſchen Rechten außgemacht / daß ſolche der Kirche und deſſen Vorſtehern zu komme.

per c. Eccleſias un. c. 13. quæſt. 1. c. non æſtimemus. 19. pr. c. 13. quæſt. 2. c. cum in Eccleſia. 9. X. de Simon.

Gleichwohln wo man auf die mores ſiehet / ſcheinet ſolches mehr denen Patronen zuzukommen / dahero die Licenz von der weltlichen Obrigkeit oder wem ſelbige der Kirchen vorſetzet / erlanget werden muß.

Carpz. 1. ℞. 86. num. 11. & in Jurispr. Eccl. d. 380. Steph. p. 1. c. 24. num. 8.

Daß aber erwähnter Carpz. auch ſtatuiret / es gehöre die Jurisdiction auf den Kirchhöffen nicht den ordentlichen Orts-Gerichten zu / ſondern denen Conſiſtoriis, will Stryck. ad Brunnem. l. 2. c. 2. n. 12. nicht durchgehends admittiren / wann abſonderlich der ordentliche Richter zugleich Kirchen-Patron iſt. Doch wird der Inſpector oder Orts-Geiſtlicher nicht unbillich dazu gezogen. Es pflegen aber die Kirchhöffe heut zu Tag auſſer der Stadt und etwas davon entlegen angerichtet zu werden / damit nicht durch allzu viele Todten die Lufft inficiret werden möge.

Carpz. Jurispr. Eccl. d. 286.

Auch läſſet man zu / daß einer / oder eine gantze Familie ihr gewiſſes Erb-Begräbnuß habe / davon mit Recht etwas gewiſſes genommen werden kan / hat auch der Herz des Erb-Begräbnußes Macht / eine frembde Leich einzunehmen.

Carpz. d. 389. & 391. Stryck. ad Brunn. l. 2. c. 2.

Auſſer dem Kirchhoff aber werden begraben / diejenige / welche wegen verübter Laſter auch nach dem Tod der weltlichen Geſellſchafft unwerth ſeynd / dergleichen zu nennen: Die Ketzer / worunter die Religions-Genoſſen / die im Reich geduldet werden / nicht zu zählen / die Gotteslaͤſterer / die Geiſtlich-Verbannte / die offenbaren Wucherer / die ſelbſt-Mörder / und die wegen begangenen Miſſethaten durch einen unnatürlichen Tod hingerichtet werden.

c. ex communicamus 13. c. credentes X. de hæret. c. 2. X. de maled. c. Sicarii 12. & c. fin. de ſepult. c. quia 3. X. de uſur. c. placuit. c. 23. quæſt. 5. Reink. l. 1. claſ. 1. c. 5. num. 8. Carpz. Jurispr. Eccleſ. lib. 2.

def. 383. & quæſt. Crim. 92. num. 37. Brunnem. lib. 2. Cap. 2. num. ult.

Im übrigen iſt diß generaliter der Geiſtlichen- und Kirchen-Güter wegen zu notiren / daß / was von Chriſtlichen Perſonen einmahl zum geiſtlichen Gebrauch gewidmet / nachgehends dem weltlichen nicht ſolle exponiret werden.

c. 51. d. R J. in. 6.

Wiewohl das Haupt eines Staats und ein Souverainer Herr aus wichtigen Urſachen / Krafft des Dominij eminentis, die Macht hat / auß geiſtlichen Sachen und Stifftungen weltliche zu machen und ſie zu ſeculariſirn / dergleichen nicht nur mit gantzen Provincien und Biſchoffthümern bey dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedenſchluß zu des Reichs Beſten vorgenommen worden / ſondern es kan auch noch heut zu Tag von einem jeden Stand deß Reichs geſchehen / davon aber / weil in eines Beambten Verrichtung dergleichen Sachen nicht einlauffen / weiters kan geleſen werden.

Rhet. in diſſ. de ſecularis. bonorum.

Der Dreyzehende Titul.

Von der Chur- und Fürſten/wie auch anderer Stände des Reichs zukommenden Lands-Fürſtl. hohen Obrigkeit.

SUMMARIA.

1. Der Stände Jura werden von ihnen exercirt vel reſpectu Imperii, vel reſpectu Territoriorum.
2. Von der derivation des Worts Territorium, wie es in jure Civ. genommen wird/und wie nach den Reichs-Conſtitutionen: wird materialiter und formaliter verſtanden / öffters pro Jurisdictione ipſa genommen/obſchon das Territorium in gewiſſen Verſtand ohne Jurisdiction ſeyn kan.
3. Von vielen Benahmungen der Territorial-Jurisdiction, woher ſolche rühren/und was die Jurisdictio Territ. ſey?
4. Woher der Urſprung der Territorial-Jurisdiction zu ziehen? Und wann dieſelbe denen Ständen von den Kayſern zugeſtanden worden? Iſt auch ſucceſſivè adquiriret.
5. Wie das Jus Territorii von den Regalien differire.
6. Wie von der malefiziſchen hohen Obrigkeit?
7. Wie von der Majeſtät ſelbſt?
8. Die Jurisdictio Territ. wird getheilet in omnimodam & ſpecialem.
9. Wer die Territorial Jurisdiction concediren könne?
10. Ob der Kayſer ſuperioritatem Territor. privativè oder cumulativè concedire?
11. Die Territorial-Jurisdiction wird auch per præſcriptionem & conſuetudinem adquiriret.
12. Wer der Territorial-Jurisdiction fähig ſey?
13. Wer im Teutſchen Reich ſuperioritatem Territ. habe / worunter zu zehlen 1. die Fürſten/ſo Länder im Reich haben.
14. 2. Die freye Reichs-Städte.

15. Was von denen civitatibus mixtis, oder ſo genannten Reichs-Städten ohne Zuſatz der Freyheit zu ſagen.
16. Ob der Reichs-Adel deren fähig? Wobey etwas von geſchloſſen- und ungeſchloſſenen Territoriis.
17. Mittelbare Unterthanen und Reichs-Glieder ſeynd der Territorial-Herrſchafft nicht fähig/ſo daß Kayſerl. May. ſolchen auch nicht davor declariren werde. Wobey die nota eines dem Reich unmittelbar Unterworffenen zu finden.
18. Wann aber Einer theils mittel-theils unmittelbare Güter beſitzet/quid juris?
19. Von dem Effect und Würckung der Territorial-Superioritæt.
20. Von der Præſumption welche vor dem Herrn deß Territorii ſtreitet. Differentia unter einem Landſaaſen und Unterthan. Die Unterwürffigkeit läſſet ſich ſehen in Jurisdictione & Protectione.
21. Die Præſumptio pro Territorio hat auch ſtatt in den Angräntzungen. Wann wegen der Territorial-Gräntzen Streit iſt / was in acht zu nehmen.
22. Die Præſumptio pro Territorio läſſet eine Probation in contrarium zu?
23. Von denen Reichs-Eximirten/und Ausgezogenen.
24. Woraus zu probiren/daß einer dem Territorial-Herrn ſubject ſey?
25. Der Mißbrauch der Territorial-Herrſchafft / viel jährige Nichtgebrauch/das crimen læſæ Majeſtatis, und generaliter alle Verbrechen wodurch das Territorium verlohren wird / berauben auch der Territorial-Gerechtſame.
26. Wie die Territoria als Reichs-Lehen von den Ständen poſſidiret und verlohren worden.
27. Wem die Jura Superiorit. über die vermengte Unterthanen in einem Ort/da die Landſäßerey nicht hergebracht/zukommen?
28. Ob die Landgerichtlichen Obrigkeit eine Territorial-Jurisdiction importire?
29. Ob ein Territorial-Herr ſeines Vaſallen Unterthanen unerſuchet citiren könne?
30. Wie ein Fürſt oder Obrigkeit ſeine in eines andern Territorio ligende und übel gehaltene Unterthanen ſchützen könne?
31. Unterſchiedliche zu dieſer Materie nützliche Obſervationes.
32. Warumb der Author/ehe er ad ſpecialia Jura Territ. ſchreitet/zuvorn von den Regalien handelt?

§. 1. Der

§. 1.

DEr Stände des Reichs Macht und Gerechtigkeit iſt zweyerley: 1. gehet ſie den Ständen als Ständen an/wohin die Adminiſtration des gantzen Reichs / die denen Ständen mit obliegeт/zu ziehen/davon oben Tit. 8. & 9. gehandelt worden. 2. gehet ſie die Stände an / als Territorial-Herren/welche ſich auſſer ihren Gebiet und deme Unterworffene nicht erſtrecket / und begreiffet/ beſonders bey denen Evangeliſchen Ständen ſo wohl Geiſt-als Weltliche Sachen.

Schüz. diſp. J. P.p. 1. diſ. 3. §. 1. in notis Scharſchmidii & Ex. 4. §. 3.

Weil nun in vorigem Titul von der geiſtlichen Jurisdiction Recht und Gerechtigkeiten der Stände des Reichs/ſo denen fähig/gehandelt worden/ ſo will nunmehro mich zu den juribus ſecularibus wenden. Wann dann deren complexum und kurtzen Begriff das Jus Territoriale vorſtellet / als wird von demſelben erſtlich in genere, dann inſonderheit von ſingulis juribus ſuperioritatis,und denſelben beſchwägerten Regalien zu handeln ſeyn.

§. 2.

Woher das Wort Territorium rühre/à terra von der Erden/oder à terrendo,vom Furchtſam-Machen/Zwingen/will ich nit weitläufftig ausführen: Beedes kan ſtatt haben/weil ohne Erden/das iſt/ohne einen gewiſſen Stück Landes/ſo groß es auch endlich iſt/und ohne zulängliche Gewalt und Gericht-Zwang über daſſelbe/kein Territorium ſeyn kan.

Lauterb. diſs. de Coord. Territ. cap. 1. §. 1. Supplem. Speideiii voce Lands-Obrigkeit.

In den gemeinen Kayſerlichen Rechten heiſſet Territorium ein Stück Land/ſo zu einer Stadt gehörig/worüber der Magiſtrat, wie ſolches Wort bey den Römern gebräuchlich war/zu befehlen hatte / und dahero nicht mit ſolcher Gewalt/wie heut zu Tag ein Territorial-Herr/befehlen konnte.

L. 239. de V.S. Wehn. voce Herrſchafft.

Nach denen Teutſchen Reichs-Rechten aber/kan zwar das Territorium auch ein mit der Jurisdiction verſehenes Stück Land heiſſen/jedoch / daß ſolches denen unmittelbaren Gliedern des Reichs zukomme / und die Lands-Obrigkeit in ſich begreiffe. In welchem Abſehen es wiederumb zweyerley genommen wird / formaliter und weſentlich/ vor die Superiorität oder Landes hohe Obrigkeit ſelbſt ; und materialiter, vor das Land / welches dem Territorial-Zwang unterworffen iſt/ maſſen

maſſen ein Territorium ohne Gerichts-Zwang und activ-Bottmäſſigkeit/ ein non ens iſt

Ning. de ſuper Territ. c. 1. §. 6. Lauterb. d. l. §. 2. Speidel. d. l.

und weiln das Territorium principaliter und vornemlich die Jurisdiction in ſich begreiffen muß/ dahero wird auch öffters das Territorium vor die Jurisdiction genommen/weil/ nicht zwar activè, dann in ſolchem Verſtand wird ſie von der Perſon prædiciret/ſondern pasſivè, weil ſie der Erden oder Land gleichſam als ein inſeparables Ding anhanget/ und dahero wo ein gantzes und univerſales Territorium verkaufft/concediret oder ſonſt alienirt wird / ſo wird auch die Jurisdictio mit veräuſſert und concediret.

Gail. 2. obſ. 62. n. 9. Kœppen. dec. 48. n. 4. Speidel. d. l. Knich. de Sax. non prov. jure c. 4. n. 63. ſeqq. und n. 72. allwo er eine andere Conſideration des Territorii, wie es circum ſcriptivè, ſubjectivè und conceſſivè zu verſtehen ſey/an die Hand gibt.

Dann obſchon nicht einer ordentlichen Jurisdiction ſubſtanz und Weſen ein Territorium erfordert/dann es kan die Jurisdiction ohne dem Territorio ſeyn / und wiederumb ein Territorium ohne Jurisdiction, denn da wiſſen wir/daß das Cammer-Gericht ein ordinariam Jurisdictionem hat/dergleichen exerciren auch die Rectores auf Univerſitäten: So iſt doch ſolches nur von der Jurisdiction, die einem Jure Magiſtratus und als Obrigkeit zukommet/zu verſtehen / wie ſolche bey den Römern die Prætores oder Stadt-Schultheißen/ Præſides oder Landpfleger exerciret/oder wann einer aus ſpecialer conceſſion in einer gewiſſen Sache mit der Jurisdiction verſehen iſt/nicht aber wann einem die Jurisdictio jure Territorii zukommet/und mit derſelben und anderen Regalien concediret worden iſt/welcher ſolche alsdenn in keines Frembden / ſondern in ſeinem Namen adminiſtriret/als ein Herr des Territorii titulo juris realis.

Reinck. l. 1. claſ. V. c. 1. n. 10. ſeqq.

§. 3.

Was über dem die vielfältige Namen betrifft/welche der Jurisdictioni Territoriali gegeben werden/indem ſie omni-moda Jurisdictio, ſuperioritas Territorialis, ſumma Jurisdictio, generale dominium, Regalia, Jus Majeſtaticum genannt wird/dabey wollen wir uns nicht aufhalten / und iſt die Urſach ſo vieler Benennungen/weil dieſe materia weder von einem geſchriebenen Geſetz / noch ſtetswüriger obſervanz definiret iſt / ſondern neuerlich nach ein-oder andern klugen Kopffes Erfindung alſo iſt eingeführt worden. Dahero ſchreibet Limn. Tom. 4. p. 629. die Lands-Fürſtliche Obrigkeit iſt vor alters im Reich ein gantz unbekanntes Ding geweſen/und iſt ein neuer fœtus noſtri ſeculi. Der Urſachen geſchicht

es

es auch/daß in dem teutſchen Reich ſo viel Streitens und Zanckens iſt / weil noch unter keinem einigen Hut ſo viel Meynungen der Dd. über dieſe materie haben können gebracht werden. Zu teutſch wird dieſe Juriſdictio Territori genannt: Die hohe Landes Obrigkeit/Lands-Fürſtliche Obrigkeit/Lands-Hoheit und Herzlichkeit/Oberbottmäſſigkeit. Dieſe kan beſchrieben werden / daß ſie ſey die höchſte Macht und Gewalt nach dem Kayſer/welche denen Ständen des Reichs zukommet in geiſt-und weltlichen Sachen binnen ihrem Gebiet nach Belieben zu richten/ und zu diſponiren/wo nicht durch ein öffentliches Geſetz / oder durch eine convention mit den Unterthanen derſelben Ziel und Maas vorgeſchrieben wird.

J. P. art. 8. §. 1. Rhet. in J. Jur. P. lib. 2. tit. 1. §. 10.

§. 4.

Von dem Urſprung dieſer Oberherzlichen Gewalt seynd vielerley Meynungen. Gewiß iſt es / daß Carolus Magnus die Veranlaſſung dazu gemachet in ſeiner Regierung (obſchon ſonſt die von ihm überwundene Hertzoge in Bayern und Sachſen independenter regieret) da er Teutſchland in gewiſſe Provincien getheilet/und ihnen gewiſſe Regenten unter denen Tituln der Herzogen/Marggrafſen/Graffen ꝛc. vorgeſetzet/doch waren ſolche Aembter nicht erblich/ſondern revocabel; wenigſtens konnte ſie der Kayſer nach ihrem Todt nach Belieben wieder erſetzen. Nachgehends aber wurden beſonders bey denen Sächſiſchen Kayſern ſolche Dignitäten mit denen Ländern zu Lehen erblich und auf die Nachkommen verliehen/worauf ein und anderer weiter um ſich gegriffen / und nicht nur an Ländern/ſondern auch an Macht und Gewalt ſolche zu regieren / ja auch der Sorge vor das gantze Reich ſich anzumaſſen / zugenommen/dahero die Vornehmſten die Wahl eines Kayſers ſich zugeeignet / die anderen haben ebenfalls von denen Reichs-Affairen nicht wollen ausgeſchloſſen seyn / und ſich in ihren Landen / nachdem ſie ihre Sitze und Stimmen in denen Reichs-Verſammlungen überkommen/als abſolute Herzen aufgeführet / welches in unterſchiedenen nach und nach exercirt-und angemaßten juribus , woraus die Superiorität und Hoheit hervor geleuchtet/ſich veroffenbaret/welche Jura ſuperioritatis oder Territorialia , das Exercitium aber Juriſdictio Territorialis genannt worden. Inzwiſchen obſchon der Urſprung der Territorien von Carolo M. her derivirt wird/ſo iſt doch die Poteſtät der Praxi und üblichem Gebrauch in Teutſchland zuzuſchreiben / wie ſolches die Reichs-Abſchiede und andere Fundamental-Geſetze genugſam veroffenbaren.

J. P. art. 5. §. quantum ad Comites 30. verſ. 6. uſitata hactenus per Imperium praxi Cap. Leop. §. 3. wegen hoher Lands-Obrigkeit hergebracht Knipſch. de privil. Civ. Imp. l. 2. c. 5. n. 57.

Wie dann auch diß zu obſerviren/daß vor des Maximiliani I. Zeiten kein Kayſer denen Ständen des Reichs/ob ſie ſchon ihre Territoria und ihnen anhangende Jura exerciret/Superioritatem Territorialem expreſſè zugeſtanden / welches aber nachgehends von des Caroli V. Capitulation an/biß hieher unter dem Namen der Hoheit oder der Lands-Fürſtlichen Obrigkeit geſchehen/ und haben ſich erſtlich dieſer Superiorität die Fürſten/nachgehends die Graffen/Freyherren/und letzlich die Reichs-Städte angenommen / und wird nach diverſität der Perſonen Lands-Fürſtliche/Gräffliche Städtiſche Obrigkeit genannt.

Knipſch. de privil. Civ. Imp. l. 2. c. 5. n. 22. Schilt. J. Jur. publ. lib. 1. tit. 24. §. 6. Rhet. in J. J. publ. l. 2. tit. 1. §. 13.

Wer was mehrers von dem Urſprung des Juris Territorialis wiſſen will / der findet es beym

Myler. in Archolog. adde Struv. in ſynt. Jur. Feud. c. 1. §. 4. Schwed. in J. publ. part. ſpec. ſect. 2. cap. 10. num. 6. Burgold. p. 1. diſ. 20. §. 14. ſeqq.

Wobey auch diß zu wiſſen / daß nicht zugleich und auf einmahl die Stände des Reichs alle und jede Jura Territorialia, wie ſie heut zu Tag zur Superiorität requiriret werden / adquiriret haben / welches die viele unterſchiedene Privilegia, welche denen Ständen ertheilet worden / deren nicht nöthig geweſen/ wann die Lands-Obrigkeit ihre gewiſſe Jura gehabt hätte/genugſam beweiſen.

Schilt. Jur. publ. l. 1. tit. 24. §. 6. Knich. in avtocrat. n. 915. ſeq. Burgold. p. 1. d. 20. §. 16. & d. 21.

§. 5.

Aus der Beſchreibung der Territorial-Jurisdiction erhellet/ daß ſelbige differire und unterſchieden ſey/von den Regalibus ſo wohl groſſen als geringen / und ſeyen von einander als das Totum und pars different: Dann die Superiorität iſt das Totum complexum, und Begreiffung der Regalien: Dieſe aber ſeyn die partes, aus deren Zuſammkunfft/wo nicht aller/ doch der vornehmſten/ein Totum poteſtativum, nemlich die Jurisdictio Territorialis entſtehet. Immittelſt kan derjenige/der Superioritatem Territorialem hat / ſich zwar billich alle Regalia vindiciren/hingegen kan derjenige der die Regalia hat/nicht ſo gleich auch Jurisdictionem Territorialem exerciren / und ſeyn viel mediati welche zwar Regalia, aber keine Territorial-Herrſchafft beſitzen / ſondern Landſaaſen und eines andern Herrſchafft unterworffen ſeyn/davon Exempla zu finden

in R. J. de An. 1548. §. wiewohl auch in der Ringerungs-Handlung 66. Sixt. de Regal. lib. 1. c. 1. n. 18. Knipſch. d. tract. lib. 1. c. 12. n. 124. & 127.

Dahero

Dahero kommt / daß unter den Regalien das Jus ſuperioritatis nicht begriffen / oder wann die Regalia præſcribirt ſeyn / auch das Jus ſuperioritatis Territorialis verjahrt werde / ſondern es wird in allen conceſſionen dieſe ſuperiorität außgenommen / ſo daß ſich deren auch nach einiger Doctorum Meynung der Oberherr nicht begeben kan noch will.

Rol. à Valle V. 2. C. 1. n. 138. Mundius in Conſil. tract. de muneribus annexo n. 198.

Sondern wie der Käyſer in ſeinen Conceſſionen die Käyſerliche Macht und reſervata vorbehält / alſo verbleibet auch bey denen Ständen des Reichs die Territorial Obrigkeit in allen conceſſionen ihnen bevor / daß ſie ihre Herren und Landes-Fürſten bleiben.

Reinck. lib. 1. claſ. V. c. 2. n. 8. Knipſch. d. l. n. 125.

Inzwiſchen iſt doch nicht zu läugnen / daß obſchon das Jus ſuperioritatis etwas mehrers und gröſſers iſt als das jus Regaliorum, ſolches alles doch dermaſſen durch ein ander bey Chur- und Fürſten Teutſcher Nation vermiſchet ſey / daß gemeiniglich beyde vor eins gehalten / auch dem gemeinen Gebrauch nach Jus Regaliorum demjenigen ſo die Lands-Fürſtlichen Obrigkeit hat / mehrentheis beygemeſſen wird.

Fritſch. Conſil. 78. n. 2. vol. 1.

§. 6.

Zum 2. differirt auch die Lands-Fürſtliche Obrigkeit / von der hohen Måleſiziſchen Obrigkeit / oder dem Dominio Centenæ vel mero Imperio. Dann obſchon Knich. de J. Territ. c. 3. n. 401. daß der jenige / der die Criminal-Juriſdiction in einem Land hat / auch Dominus Territorij ſey / ſtatuiret / dahero auch der Referent bey dem Meichſuero es übel genommen / daß man die Hohe von der Lands-Fürſtlichen Obrigkeit ſeparirt habe / es ſey die Hohe und Lands-Fürſtliche Obrigkeit ein Ding.

Knipſch. d. l. n. 129. ſeqq.

Je dannoch obſchon ſolches an den Orten / wo die Landſaaſerey hergebracht / oder mit dem Schilt. d. l. §. 2. von den Ständen verſtanden werden könte / welche nicht ipſo jure, wie heut zu Tag / ſondern aus beſonderer conceſſion, wie vor dieſem / zu ſolcher ſuperiorität gekommen / ſo iſt doch nunmehro die differenz auch aus denen Reichs-Conſtitutionibus bekandt J. P. Art. V. §. 44. Krafft deſſen der Cent-Herr in ſeinem Cent-Bezirck nicht reformiren kan / wie ein Lands- und Territorial-Herr: Die Unterthanen Huldigen den Fraiſch-Herren nicht / ſeyn auch eigentlich davon zu reden keine Unterthanen / wann derſelbe nicht zugleich Territorial-Herr iſt / der Fraiſch-Herr kan keine Land-Steyern auß ſchreiben: Die Juriſdictio Territorialis kan ohne Territorio nicht ſeyn / wohl aber die Fraiſch:

kurtz/ der Cent-Herr hat den Cent-Unterthanen nichts zu befehlen / als wann ſie delinquiren/ und wie viel ſeynd Graven/ Frey-Herren und von Adel welche Fürſtliche Landſaſſen ſeynd / und doch die Hohe Obrigkeit exerciren. Ja Fürſten können ſie in gewiſſen Reichs-Städten haben / wie Chur-Cölln in der Stadt Cölln/ denen man aber kein Jus Territor. zu geſtehet.

Bidenb. quæſt. nob. 1. n. 25. Wehn. voce Vogdey.

Roſenth. c. 6. concluſ. 85. n. 10. Mager. in Adv. Arm. c. 6. n. 602. Reink. lib. 1. claſ. V. cap. 3. num. 12. Myler. de Stat. Imp. lib. 2. c. 36. num. 3. Burgold. ad J. P. X. 2. d. 16. §. 1.

§. 7.

Es differirt auch 3. das Jus Territoriale von der Majeſtät ſelbſt / dann obſchon Fürſten/Graffen/und andere Stände des Reichs/denen Römiſchen Obrigkeitlichen Perſonen nicht zu vergleichen ſeynd/ als welche Ihre untergebene Provincien und Landſchafften nicht in ihrem / ſondern in eines andern Nahmen / aus ſpecialer conceſſion, als Adminiſtratores und Magiſtratus auf eine Zeitlang unvererbt verwaltet haben / da hingegen Ständte des Reichs aus eigener zukommender Macht und Gewalt/ und Krafft einer Patrimonial-und erblich-ratione Territorij zu kommender Jurisdiction ihre Länder beherrſchen.

Andler. in Jurisprud. Publ. lib. 1. tit. 10. n. 31. p. 1. & part. 3. tit. 10. num. 1. & ſeqq.

Und dahero Fürſten und Stände des Reichs den Nahmen Magiſtratus, er werde dann in weitläufftigſten Verſtand vor alle Regenten genommen / nicht verdienen/ auch nicht in denen Reichs Angelegenheiten/ da ſie als Principal-Mit-Perſonen und Mit-Regenten erſcheinen/ ſelbiger auf ſie quadriret.

Ordn. deß Regim. Anno 1500. tit. von den Zwantzigen R. A. Anno 1559. §. damit hinfüro Anno 1570. weiters nachdem auch Stamm. de ſervit. perſ. l. 3. c. 10.

So haben ſie doch auch kein veram Mäjeſtatem, weil ſie in dem Reich einen Superiorem, den Käyſer nemlich/ und das Reich / erkennen / und von denſelben ſich befehlen laſſen müſſen: Wiewohl der Stände Macht und Gewalt in ihren Territorijs einer Majeſtät ſo viel das exercitium ihrer Gerechtſame betrifft / gantz ähnlich kommet.

Reink. l. 1. claſ. V. cap. 6. n. 117. ſeqq. Myler. de ſtat. Imp. p. 2. c. 36. n. 5. Schüz. T. 1. Ex. 5. 6. 7. ibique Scharſchmid in notis. Burgold. p. 1. d. 10. n. 18.

§. 8.

Es wird aber die Jurisdictio Territ. getheilet in eine omnimodam & univerſa-

verſalem, die durchs gantze Territorium und deſſen Inwohnern mit allen juribus und Hohheiten / gehet; und eine ſpecialem oder particularem, welche nur auf gewiſſe Maaß/ und in gewiſſen Terminis, mit Exercirung einiger jurium ſich her⸗vor thut. Dann da iſt in Teutſchland nichts neues/daß ein Stück Land zwey/drey und mehr Herrig iſt/ da einer die Lands⸗Fürſtliche Obrigkeit / der andere die Fraiſch und Leuth / der dritte die Vogdey und Erb⸗Gericht/ der vierte den Wild⸗Bahn / beſitzet: Doch iſt dieſer Unterſcheid / daß wann ſolche jura der Dominus Territorij exerciret / ſie vor jura ſuperioritatis paſſiren / nicht aber wo ſie ein an⸗derer beſitzet / in welchem Fall ſie weder eine ſubjection mit ſich führen / nach die Hohe/ Lands⸗Obrigkeit auf heben/ ſondern in einem andern Territorio zwar kön⸗nen gebraucht / dannoch auf andere jura, als die concedirt oder præſcribirt wor⸗den/ nicht extendirt werden/ ſondern es bleibet derjenige/ der einem andern einige jura communiciret / Dominus Territorij.

Ziegl. d. §. Lanſaſſii C. 1. n. 74. ſeqq. Schüz. in Coll. publ. Ex. 6. 8. 6. lit. C. vol. 1. Schwed. in Introd. ad Jus P. p. 2. ſect. 11. c. 10. n. 5. Schilt. J. Juris P. l. 1. tit. 24. §. 3.

§. 9.

Die Territorial-Jurisdiction kan niemand im Röm. Reich concediren / als Ihre Käyſerliche Maj. die der Bronn und Fundament aller Jurisdiction seynd /

Knipſch de Privil. Civit. Imp. l. 2. c. 4. n. 46. ſeqq.

ſo daß kein Fürſt oder Stand im Römiſchen Reich dergleichen Territorium mit denen Ihme anhangenden Rechten und prærogativen conſtituiren kan/wann Er auch ſchon ſeinen vaſallen einen gewiſſen diſtrict mit allen hohen und niedern Ge⸗richten / Jagden und abſoluter Gewalt concedirt / oder zu Lehen reichet. Dann über dem / daß heut zu Tag/ wie hernach folgen ſoll / niemand die jura Superiori-tatis territorialis adquiriren kan / der nicht zugleich ein Stand des Reichs iſt / kein Stand allein aber den andern zum Mitſtandt machen kan/

Lincker de Super: Territ. pag. 16. in fin. Ziegl. §. Land⸗Saſſij conct. 1. num. 16.

iſt außgemacht / daß in allen Conceſſionen tacitè und ipſo jure ausgenommen iſt/wie bey dem Käyſer die allerhöchſte Käyſerl. alſo bey denen Fürſten die Land⸗Herrliche Macht und Gewalt / und daß ſie ihre Herren und Lands⸗Fürſten ſeyn und bleiben.

Pet. Ant. de Petra de jure quæſ. non toll. per Princ. c. 21. n. 36. Ziegl. d. §. Landſaſſij. concl. 1. n. 16. ſeqq. Tapia in rub. ff. de conſtit. Princ. c. 4. n. 15. ſeq. Reink. l. 1. claſ. 5. c. 2. num. 4. ſeqq. diſſentit. Knipſch. d. l. num. 51.

Es geſchicht aber dieſe Käyſerl. conceſſion durch die Lehenreichung / die entweder von neuen / oder dem ordentlichen Succeſſori im Territorio geſchicht. Und gleichwie es letztern Falls / da bey den Ständen des Reichs die Superioritas Territorialis patrimonialis, und auf die Leibes-Erben und nächſte Mitbelehnte Anverwandten verfällig iſt / kein dubium gibt / alſo iſt bey heimgefallenen / und alſo auffs neue wieder zu verleyhenden Lehen / der Käyſerlichen Maj. Macht in etwas reſtringiret / und verordnet / daß wo Lehen dem Reich durch Todesfall oder Verwürckung eröffnet und heimfallen würden / ſo etwas merckliches ertragen / als Fürſtenthume / Graffſchafften / Stände und dergleichen / dieſelbe ohne Vorwiſſen / der 7. Churfürſten niemand verliehen oder einige Expectanz darauf gegeben werden ſoll.

Capit. Leopoldi art. 30.

In den alten Lehen-Brieffen zu Zeiten Käyſers Sigismundi und zuvorn / iſt dieſe Superiorität in dieſen clauſuln vorgeſtellet und verliehen worden: Mit ſeinen Fürſtlichen Herrlichkeiten / Ehren und Würden mit ſamt ihren Zollen / Gebieten / Rechten / Gerichten / Mannſchafften / Eigenſchafften / Städten / Schlöſſern / Landen / Leuten / Güttern / Wildbann / Brunnen-Wercken / Saltz-Wercken und allen ihren Zugehörungen.

Fauſt. Conſil. pro ærar. claſſ. 4. conſ. Ord. 327.

Von Caroli V. Zeiten aber iſt auch das Wort Hoheit der oder Landsfürſtlichen Obrigkeit gebraucht worden.

Rhet. Juſt. J. P. lib. 2. tit. 1. §. 13.

Und bemercket der Hochgelehrte Herr von Seckendorff in ſeinem Fürſten-Staat p. 2. c. 1. n. 4. daß inſonderheit die Worte: Fürſtenthumb / Land und Leute / all und jegliche Obrigkeit / oberſte und niederſte Gerichte / Regalien, Herrlichkeiten / Ehren und Würden / keinem andern / als dem die Oberbottmäßigkeit und Territorium zukomme / eignen und gebühren.

vid. Itter. de feud. Imp. c. 8. n. 3. & Knich. de Sax. non Provoc. jure c. 4. n. 61.

Wiewohln einige eine differenz und Unterſcheid machen unter der Lands-Fürſtl. Obrigkeit / welche der Perſon des Fürſten anhanget / und der Lands-Ober- und Herrligkeit / welche mit dem Territorio ohne ſpecial titul concedirt wird: Denn nach ihrer Meynung folget / daß wann ein Außwärtiger unter die Zahl der Reichs-Stände angenommen würde / Er eô ipſo auch das Jus Territoriale, die Lands-Ober- und Herrlichkeit / nebens den Regalien überkommen / ob Er ſchon den Nahmen und Recht eines Fürſten nicht habe /

Ziegl. d. §. Landſaſſij Con. 1. n. 9.

Allein es werden dieſe beede Formuln in beſchreibung des Juris Territorialis heut zu Tag indiſtinctè gebraucht / iſt auch kein Caſus dabilis mehr / daß ein Frembder /

der

der nicht im Reich begüttert / ein Stand deſſelben werden kan / davon hernach mit mehrern.

§. 10.

Es fraget ſich aber: Ob Ihre Käyſerl. Maj. dergleichen Superiorität privativè, und Vergebungs oder cumulativè und Mittheilungs-Weiſe concedire? Hierinn seynd nun die Dd. nicht einerley Meynung: Die Meiſten aber halten es mit dem erſten Membro der Frage / wenigſtens in den vornehmſten Jurisdictional-Stücken / auß den Urſachen / weil alles / was contracts-Weiſe concedirt wird / Privativè geſchehe; nun eigne ſich aber dergleichen hier / weil die Jura Territorialia meiſtens durch die Belehnung / welche eine Art contractus iſt / concedirt werden / und zwar gleich einem Patrimonial-Stück / erblich / ſtets würig und auf die Erben fällig / auß welchem Fundament auch der Käyſer in der erſten Inſtanz mit den Ständen nicht concurriren / oder der Unterthanen Klagen avociren kan.

O. C. p. 2. tit. 1. pr. tit. 5. §. und ſoll ſonſt Capit. Caroli V. Art. 15. Ferdin. III. Art. 17.

So beſtehe auch der Käyſerl. Hoheit eſſenz und Weſen nicht eben darinn / daß ſelbige in allen Inſtantien concurrire / ſondern es iſt genug / daß in appellation und nullität Klagen die Zuflucht zu ihr genommen wird. Ich will aber hier nichts determiniren / beruffe mich auf folgende Autores, welche davon weitläufftiger ſchreiben.

Reink. l. 1. claſ. v. c. 7. n. 21. ſeqq. Bach. ad Tract. V. 1. d. 3. θ. 6. E. Schüz. Coll. publ. Ex. 5. θ. 7. E. Limn. lib. 4. cap. 8. num. 183. ſeqq. adde Tit. ſeq. §. 10.

§. 11.

Auſſer dieſer expreſſen Conceſſion wird die Jurisdictio Territorialis ferner adquiriret durch die Verjährung und Gewonheit / welche die Krafft einer ſtillſchweigenden Conceſſion, und alſo auch mit jener gleiche Würckung haben / dann was fähig iſt expreſsè concedirt zu werden / das kan man auch præſcribiren / oder durch langen Gebrauch und Gewonheit adquiriren / welches um ſo weniger Zweiffel hat / nachdem die Jurisdictio Territ. heut zu Tag Patrimonial, und dahero andern Patrimonial-Sachen in hoc paſſu zu vergleichen iſt / wann es nur von einer Perſon geſchicht / die capabel iſt / ein Territorium und deme anhangende Jura zu poſſidiren.

L. 28. de V. S. Reink. l. 1. claſ. V. c. 2. n. 24. ſeqq. Schüz. Coll. J. P. Tom. 1. Ex. 6. θ. 8. d. Knipſch. d. l. n. 52.

Wie viel Zeit aber hiezu erfordert werde? Davon iſt von denen Dd. die Frage / und

und das Deciſum nicht einerley/ſondern mit vielen Diſtinctionen mehr verwirret/ als erörtert. Am ſicherſten und vielleicht auch warhaffteſten gehen diejenige/welche eine undenckliche Zeit zur Præſcription erfordern / als welche die Krafft eines Privilegii und conceſſion hat / ſo daß weiter kein titulus zu dociren nöthig iſt/ weil die Præſumptio juris & de jure vor dieſelbe ſtreitet.

Knich. de J. Territ. c. 3. n. 53. ſeq. Reink. & Schüz. dd LL. add. R. J. Anno 1548. §. wann auch 56. §. hatte aber 59. & §. wo aber innerhalb 64. Mynſ. 1. O. 30. Sixt. de Regal. l. i. c. 5. n. 139. Carl ab Hagen. in Inſt. Juriſpr. publ. l. 3. c. 5. n. 5. Knipſch. d. l.

Eine undenckliche Zeit aber iſt nicht eben diejenige / deren Anfang auf keinerley Weiſe kan erforſchet werden/dann ſo wäre auch die Zeit der Sündfluth / oder da die Welt erſchaffen worden keine undenckliche Zeit zu nennen / ſondern von deſſen Anfang niemand weiß/dergeſtalt/daß er ſo ſelbſt dasjenige / wovon die Frage iſt/ gehöret oder geſehen/oder es von ſeinen Vor-Eltern alſo erzehlen hören / und von der widrigen Obſervanz nichts anzutreffen ſey.

Mynſ. d. l. Reink. & Schüz. dd. ll.

Wiewohl auch hiebey dem arbitrio Judicis viel zu überlaſſen iſt. Was aber von dem Jure Territoriali geſagt wird/iſt nicht von der Hoheit oder höchſten Superiorität eines Haupts im Reich oder Territorio und deſſen ſchuldigen Erkanntnus vor einen Ober-Herrn reſpectu der Unterthanen zu verſtehen / als wann deſſen Macht und Gewalt / mithin auch die ihnen an Seiten der Unterſaaſen anhangende Unterwürffigkeit und Gehorſam aufgehoben und præſcribiret werden könne.

Balb. de præſcript. ſec. part. quint. princ. q. 1. & 2. Reink. d. l. n. 46. Schüz. d. l.

§. 12.

Was das Subjectum oder wer der Territorial Jurisdiction fähig iſt betrifft/variiren die Dd. vielleicht mehren theils aus Paſſion, indem einige einen Statum Imperii, andere einen bloſen Immediatum erfordern. Was dieſe betrifft / meynen ſie es ſey genug / wann einer ratione perſonæ immediatus ſey/ und vor den höchſten Gerichten belanget werden müſſe/und komme die Jurisdictio Territorialis auch den Reichs-Ständen / nicht als Reichs-Ständen zu/ſondern als Territorial-Herren.

Schüz. Tom. 1. Ex. 6. θ. 4. d. θ. 10.

Jene belangend/geben ſie vor/daß die Superioritas Territorialis ein rechtes wahres Kennzeichen und weſentliche Nachfolge eines Reichs-Standes ſey / und daß niemand im Reich/als deſſen Stände / ſolche vornehme der Majeſtät ſelbſt ähnlich

lich kommende Jura exerciren können/ wie auch ſelbige in art. 8. §. 1. J. P. denen Reichs-Ständen expreſsè attribuiret werden. Ein unmittelbares Reiches Glied der kein Stand zugleich ſey/der habe nur Regalia (Hoheiten) art. 3. capit. Leopoldi, welche denen Würckungen der Superiorität ähnlich komme/ er habe ſie aber nicht beyſamm und in complexu, ſo lang er nicht in die Zahl der Stände aufgenommen wird/ maſſen alsdann erſt er das mitfolgende Axioma eines Standes/nemlich die dem Territorio mitgetheilte Superiorität bekomme/ und nicht mehr bloſe Special- und einzelne durch ledige inveſtituras oder Gebräuche erworbene Jura beſitze. Und obſchon die Qualitas Status oder Reichs-Standſchafft heut zu Tag nicht eine Urſach der Superiorität ſey/ weil ſich ſolche nicht ſo wohl gegen das Reich/ als gegen die Stands-Gebiete und Herrſchafften mercken läſſet/ ſo ſey ſie doch eine conditio ſine qua non: Dahero wo ein Fürſt einen Landſaaſen unmittelbar machet/und ihm ein Stück Land ohne einigen Vorbehalt überläſt/ ſo ſey er zwar ein Immediatus und exempt, wann er nur die Reichs-Onera, welche dem Stück Land obliegen/abträgt/ er könne auch alle Jura exerciren/ welche der Fürſt Krafft hoher Landes-Obrigkeit exerciret hat hat/ allein ſie flieſſen aus keiner Superiorität her/ es ſey dann deren Beſitzer in die Zahl der Reichs-Stände aufgenommen/ welches niemand thun kan/als ſuppoſitis ſupponendis ex capit. Leopoldi art. 30. add. art. 44. die Kayſerl. Majeſtät. Solchem nach werde beedes/beſonders heut zu Tag/ad Superioritatem Territorialem requiriret/nemlich daß einer ein mittelbarer Stand ſey/und ein Territorium beſitze: Die Perſonal-Dignitæt, dergleichen die Stände nicht haben/ thue nichts zur Sache/ ſondern beſtehe/ ſo viel das Exercitium betrifft/ in einer realität und würcklichen Ubung/und zwar in und gegen dem Territorio. Woraus aber nicht folge/ daß die Superiorität vi Territorii zukomme/ ſondern es bleibe bey dem Weſen eines Standes/welchen Nahmen aber keiner verdiene/ er habe dann unmittelbare dem Reich unterworffene Güter.

Capit. Leopoldi art. 44. R. J. Anno 1654. §. über dieſes haben 197.

Und dieſer Meynung/daß ein Stand des Reichs das eigentliche Subjectum der Territorial-Jurisdiction ſey/ behaupten

Strauch. Diſp. Exot. 4. §. 22. Hugo de ſtatu region. Germ. tit. de civitatibus Imp. &c.

Lincker. de ſuperior Territ. pag. 17. ſeqq. Simon de Juriſdict. Territor. cap. 4. Schwed. part. ſpec. Sect. 2. cap. 10. num. 11.

Meines Orts will hiebey einem jedem ſeine freye Meynung laſſen/ inclinire aber auf die letztere/ wiewohl wann dem Authori præjudiciorum Camer. beym Gylmann. Tom. 3. voce ſtatus Imperii zu glauben/ nach denen Reichs-Conſtitutionen auf dem Anfang derſelben/ und daß ſie origine ſtatus ſeyn/ ob ſie ſchon

keine unmittelbare Güter im Reich haben / geſehen wird / wie er es daſelbſt mit Exempeln beweiſet.

§. 13.

Suppoſito, daß zur Territorial-Superiorität ein Stand des Reichs erfordert wird/ iſt nun leicht zu ſchlieſſen/ daß in dem Teutſchen Reich mit derſelben verſehen ſeynd/ vornemlich die Chur- und Fürſten des Reichs / Geiſt- und Weltliche/ und zwar jene nicht als Geiſtliche/ſondern als mittheilhaffte der weltlichen Macht und Gewalt/ Krafft deren ſie immediate Reichs-Lehen-Güter mit ihren Hoheiten und Regalien beſitzen: Wiewohl unter beeden noch dieſer Unterſchied iſt/ daß die weltliche Fürſten ihr Territorium mit deſſen anhangenden Gerechtigkeiten auf ihre Erben/ als ein Patrimonial und Erbſtück transferiren / die Geiſtliche aber bloſſe Nutznieſſere dieſer Superiorität ſeyn.

Schüz. Coll. J. P. 1. Ex. 61. θ. 10.

Ich verſtehe/ durch den Nahmen Fürſt/ einen Lands-Fürſten / nicht einen Reichs-Fürſten / weil viel Fürſten des Reichs keine Stimmen oder Seſſion im Fürſten-Rath haben/ noch erlangen/ als da ſeynd die abgetheilten Fürſten / es würde ihnen dann ein Stück Land mit der Jurisdictione, und Superioritate Territoriali, mit Einwilligung des Kayſers und des Reichs abgetretten/ und andere in Italien und die in Schleſien meiſt abgeſtorbenen Fürſten / denen zwar Schüz. d. l. E. die Jura Territorialia attribuiret/ der Commentator aber Scharſchmid ſolches billich in Zweiffel ziehet/ weil dieſe Fürſten ſolche Jura , wie die Reichs-Stände ſich anzumaſſen haben/ in ihren Herrſchafften weder haben noch exerciren / als abſonderlich ſeyn/ das Recht Kriege zu fahren/ Bindnuſſen zu machen und anderes / ob ſie ſchon ein und anderes Regale exerciren können. Ferner begreiffe ich auch hierunter die unmittelbaren Graffen / und welche ihnen æquipariret werden / Freyherren des Reichs/ die bekannter maſſen in die Wetterauiſche Schwäbiſche und Weſtphäliſche Banck getheilet werden.

§. 14.

Was die freyen Reichs-Stände betrifft/ iſt ex J. P. art. 8. §. tam univerſalis, bekannt / daß ſie inter Status Imperii gerechnet werden / und dahero des Juris Territorialis fähig ſeyn

Knipſch. l. 2. c. 4. n. 7. ſeqq. Rumel. d ſp. 1. §. 11. Textor de rat. ſtat. pag. 51. & 336. Burgold. p. 3. diſp. 10. θ. 3.

Ob ſie aber durchgehends die Superioritatem Territorialem in eodem gradu haben/ iſt eine andere Frage/ maſſen die Erfahrung gibt/ daß das Exercitium ſolcher

Lan-

Landes-Obrigkeit nicht bey allen gleich iſt/ indem theils mehr/ theils weniger Gewalt haben. Doch ſchlieſſet ſich deßwegen nicht / daß derjenige Stand / deſſen Macht in etwas eingeſchräncket/gar kein Territorial-Jurisdiction beſitze.

Wurmſ. Ex. 3. concl. 17. Schüz. Ex. 8. §. 23. c. p. 1. Reink. 1. claſ. cap. 5. per tot.

Wie aber die Städte zu denen Juribus Territorialibus gekommen/ und wie ihnen ſolche concedirt worden / ob die Kayſer bey den Chur-und Fürſtenthümern ſich einige Städte vor ſich ausgenommen / oder die Städte ſenſum in numerum Statuum acceptiret/ oder die Territorial-Jura von ihnen durch Geld an ſich gehandelt/oder durch Verjährung adquiriret worden / darinn ſind die Authores nicht einig: Gewiß iſt es / daß ſie ſolche nicht auf einmahl und zu einer Zeit adquiriret.

Knipſch. d. l. n. 41. und daß ſie ſolche heut zu Tag beſitzen/ und dabey confirmiret ſeynd/ und ob ſie ſchon ſelbige nicht perſonaliter wie die Fürſten/Graffen und Herren poſſidiren / ſo geſchicht es doch realiter, und iſt in effectu objectivè eine Superioritas Territ. es beſitze ſie ein Fürſt / Graff / oder Stadt / bekommet aber/nach Unterſchied der Beſitzern unterſchiedene Nahmen : Ubrigens iſt die dignitas regalis nicht eben ein eſſential-Stück zur Territorial-Hoheit / ſondern nur ein perſonal-Vorzug / welchen die Städte den Fürſten gerne gönnen / und ſie mit dem Titul gnädige Herren beehren / und ſich vergnügen/ daß ſie Jura Regalia, obſchon nicht dignitatem Regalem haben: So geben auch die Capitulationes Caroli V. art. 24. Ferdin. 11. art. 28. Ferdin. 3. art. 32. daß die Städte auch unter die feuda Imperii gezehlet werden / und ob die Stadt ſchon ſich nicht ſelbſt kan verliehen werden / ſo geſchicht doch die Lehenreichung durch Abſtattung des Homagii und Confirmation der Privilegien.

Schüz. p. 2. Ex. 6. §. 8. & Exer. 8. §. 23. Gail. 2. O. 27. n. 7. Limn. l. 7. c. 1. n. 44. ſeqq. Reink. d. l. Simon. diſp. de Jurisdict. Territ. c. 4. n. 10. Carl ab Hagen. lib. 3. c. 5. n. 5. pag. 470. ſeqq. Schwed. J. Jur. d. c. 10. §. 11. Knipſch. d. l. n. 15. & 23.

§. 15.

Auſſer denen freyen Reichs-und municipal-Ständen / gibt es auch gewiſſe Städte/welche civitates mixtæ oder Reichs-Städte/ ad differentiam der municipal-Städte/genennet werden/weil ſie wegen einiger concedirten Regalien und Privilegien ſich die Jura der Reichs-Städte anmaſſen / ob ſie ſchon im übrigen eines andern Fürſten Herrſchafft unterworffen ſeyn / worunter man vor dieſem Braunſchweig / und heute noch Hamburg zehlet. Allein weil hier die requiſita Status mangeln/und das Exercitium ein oder andere Regalien die gantze Territo-

rial-Superiorität nicht abſolviren / auch von Kayſerlicher Majeſtät nicht muthmaſſen/daß ſie anderer Fürſten und Stände rechtmäſſigen Anſpruch und adquirirtes Recht auf dieſelbe ihnen entziehen wollen / ſo thut man beſſer/man weiſet ſie von der Territorial-Jurisdiction ab

Simon. d. l. n. 10. Schwed. d. l. n. 12.

Gleiches hat auch wegen angeführter Fundamenten ſtatt in einigen Kayſerlichen freyen Stifftern als die Canonici in Praurheim die Nonnen in Burgſcheid 2c.

Schwed. d. l.

Wiewohlen andere welche eben das Jus Territoriale auf die Stände des Reichs reſtringiren/davon diſſentiren.

Gail. 1. O. 30. n. 9. & de pignor. c. 7. n. 6. Reink. l. 1. claſ. V. c. 10. n. 18. Schüz. d. Ex. 6. θ. 10. G.

§. 16.

Von dem unmittelbaren Reichs-Adel fragt ſichs/ ob derſelbe das Jus Territoriale habe? Und zwar hat derſelbe ſeine Favoriten / welche in weitläufftigen Schrifften/daß demſelben nicht nur als einer Univerſität oder gantzem Leib / ſondern auch allen deſſen membris und Gliedern zukomme/und ſie Krafft Adel. hoher Lands-Obrigkeit alle 9ura Superioritatis exerciren können / welche ein Fürſt und Stand in ſeinem Land / darthun wollen / dahero ſie auch in den Orten/wo der Reichs-Adel noch floriret/denen Ständen keine geſchloſſene Territoria, ſondern bloſe diſtrictus concediren. Und ſolche Territorial-Jurisdiction extendiren ſie nicht nur auf Adeliche unmittelbare Reichs-Güter / ſondern auch auf ſolche/ die Fürſten und Ständen Lehenbar ſeyn.

vid. Bidenb. quæſt. nob. 1. n. 7. ſeqq. Beſold. p. 2. c. 49. n. 117. Rumel. ad A. B. diſp. 1. θ. 13. Schüz. V. i. Ex. 9. θ. 10. Beſold. voce freye Reichs-Ritterſchafft. Mager de advoc. arm. c. 6. n. 109. ſeqq.

Nolden de ſtat. nob. c. 17. n. 105. Reink. l. 1. claſ. V. c. 2. n. ult. Beck. Syn. Jur. Imp. l. 3. c. 10. §. 5. ad de lib. 2. tit. 10. §. 32. ſeqq. allwo in ſpecie von denen Juribus des Reichs-Adels weitläufftig gehandelt wird.

Hingegen ſeynd wiederum andere/ welche dem Adel die Jurisdictioně Territorialem ſo wol conjunctim als diviſim denegiren/ beſonders diejenige / welche vor ein düchtiges Subjectum der hohen Landes-Obrigkeit blos einen Stand des Reichs erkennen. Maſſen wann die immedietas und Genieſſung einiger Regalien genug wäre zur Territorial-Jurisdiction , würde der numerus der Participanten allzu groß werden: Man mögte nur den §. gaudeant art. 8. J. P. oder die Formuln Kayſerl. Conceſſionen / wodurch die Fürſtl. Landes-Obrigkeit exprimiret würde/anſehen beym

Secken-

Seckendorff in ſeinem Fürſten Staat p. 2. c. 1. n. 4.
Juncto Ittero de feudis Imp. c. 8. n. 3.

So würde jedermann erkennen müſſen / daß dergleichen dem Reichs-Adel nicht zukomme / was ihm aber auch an einigen Regalien und andern gerechtſamen competire, das geſchehe nicht jure Territorij & ſuperioritatis, ſondern theils aus einem Perſönlichen Recht / Krafft der Belehnung / oder aus Verjährung / ſo könnten auch alle Regalia ins geſambt keine Jurisdictionem Territorialem conſtituiren / ſondern wären bloſſe effectus, die nimmermehr die cauſa, ſelbſt ſeyn könnten.

Strauch diſp. Exot. 4. θ. 22. Fritſch. Tom. 3. diſp. J. p. 5. θ. 26. Rhet. Inſt. J. P. l. 2. tit. 1. §. 39.

Es habe die ſuperioritas Territ. eine Verähnigung mit der Majeſtät und deſſen Juribus. Wie nun derjenige keine Jura Majeſtatis hat / der indiſtinctè einem Hauffen Leuten vorgeſetzet iſt / ſondern welcher einer gantzen civil-ſocietät mit der höchſten Gewalt vorſtehet / dergleichen civil-ſocietät aber ein zimliches Stück Landes / welche die wenigſten von Adel auf weiſen könnten / beſonders ſolche die unmittelbar vom Reich rühren / erfordern.

Ludolph. Hugo de Stat. region. Germ. c. 5. §. 6. Scharſchmid ad Schüz. Coll. J. P. p. 1. Ex. 6. θ. 10. Lit. F. Myler. ad Rumel. Ex 1. in fin. Lyncker de ſuperior. Territ. pag. 16. Burgold. ad J. P. p. c. d. 22. §. 2. Simm. de Jurisd. Ter. c. 4. §. 12. Bechm. diſp. Exot. ad A. B. 8. tit. 13. pag. 206. Rhet. in Comm. J. F. lib. 1. tit. 14. n. 38. & lib. 1. tit. 1. n. 2.

Alſo ſey auch ein falſches Vorgeben / daß in Francken / Schwaben ꝛc. wo der Reichs-Adel floriret / es keine geſchloſſene Territoria gebe / ſondern nur diſtrictus, maſſen nicht nur die Reichs-Conſtitutiones, welche expreſſè gedencken / daß einige vom Reichs-Adel in der Stände Territoriis wohnen / und die ertheilte Käyſerliche Lehen-Brieffe das Contrarium darthäten / ſondern der Reichs-Adel ſelbſt widerſpricht ſich / welcher bißhero die diſtinction eſſe in & eſſe de Territorio wider die Fürſten vor ſich gebrauchet / eo ipſo aber / Ihnen ein Territorium zu geſtandten.

Juſt. P. Art. V. §. 28. adde lib. 2. hujus Tract. tit. 10. §. 32.

Ich will aber auch hiebey nichts determiniren / ſondern es eines jedem Judicio überlaſſen / was vor eine Meynung zu erwählen ſey.

§. 17.

Aus dem / was anjetzo geſchrieben worden / erhellet gar leicht / daß ein Mittelbarer Unterthan oder Reichs-Glied / keine Jurisdictionem Territ. habe / weil Er einer niedrigern als der Käyſerlichen Gewalt unmittelbar unterworffen iſt / und

diß ohne Unterſcheid ſeiner Perſonal-dignität. Alſo kan ein Fürſt / Graff / oder Herr einem Lands-Fürſten unterworffen / und im Reich unbegüttert ſeyn / oder gar keine Gütter von oder unter dem Reich haben / und doch der Fürſtlichen Gräfflichen und Freyherrlichen dignität halben ein immediatus heiſſen.

Schüz. p. 1. Ex. 6. θ. 10. a.

Und diß iſt auch in ſo weit gewiß / daß Käyſerliche Maj. ſelbſt einem mittelbar Unterworffenen die Superioritatem Territorialem nicht zueignen will / ſintemahlen wiedrigen falls denen Territorial-Herren / welchen dieſe mediati unterworffen / præjudiciret würde / welches denen Reichs-Conſtitutionibus zu wider.

R. J. de Anno 1548. Wiewohl auch in der Regierungs Handlung Reink. l. 1. claſ. V. c. 2. n. 49. ſeq. Schüz. d. l.

Damit man aber wiſſe / welches Land oder Ort zum Reich oder unter eines andern Territorio gehörig ſey / iſt dieſe Regul zu obſerviren: Welcher Ort dem Reich nicht unmittelbar unterworffen / und in der Matricul oder Reichs Anſchlag zu frieden iſt / vor dem wird nicht præſumiret / daß er ein beſonderes Territorium mache / oder immediatè von Reich dependire / ſondern vielmehr ein Stück von eines Fürſten oder andern Stands Landſchafft / und dahero ſeiner Superiorität unterworffen ſey.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 2. n. 52. Myl. de ſtat. Imp. p. 2. c. 36. n. 11. Klock. de contrib. c. 20. n. 298.

§. 18.

Wie wann aber einer zweyerley Güter / theils mittelbar-theils unmittelbar / beſitzet? Reink. l. 1. claſ. 4. c. 1. num. 53. ſeqq. ſiehet blos auf die Perſon / daß wo ſolche immediata ſey / die Güter / wann ſie gleich in eines andern Territorio gelegen / ihn nicht mediat machen / weil der Güter Beſitzung die Perſon nicht afficiren / noch vor ſich allein einen Unterthanen mache / ſondern die Perſon / als das Principale, ziehe die Güter nach ſich / als ein acceſſorium.

L. 17. §. 5. ad mun. L. 4. C. de incol.

Allein es iſt weder etwas abſurdes, noch denen Rechten zu wieder lauffendes / wann man ſchon ſtatuiret / es könne einer pro diverſitate ſeiner Güter ein mediatus und immediatus ſeyn / wie ſolches mit Exempeln und Rechts-Gründen erweiſet.

Gail. de arreſt. c. 6. n. 10. ſeqq. Schüz. d. Ex. 6. θ. 10. A. R. J. Anno 1548. §. nach dem auch 69. & §. auch der Graven 71.

Ja daß ein unmittelbare Perſon / des Reichs einem andern könne ſubject ſeyn / giebt das J. P. Art. V. §. 28. klar zu erkennen / in dem expreſſe gemeldet wird / daß der unmittelbare Reichs-Adel Güter in eines andern Standes Landen beſitzen könne.

Rhet.

Rhet. Inſt. J. P. lib. 2. tit. 2. §. 21.

Wie dann auch in puncto Collectarum, ob und wie einer in des Reichs Anſchläge ſolle gezogen werden / der Regard ſo wohl auf die unmittel-als mittelbare qualität / nach Beſchaffenheit der Güter / gemachet wird / wie aus obangezogenen §. nach dem auch R. J. 1548. erhellet.

S hüz. d. l.

Diß iſt noch zu notiren / daß zur immedietät genug ſey / wann einer von / in oder unter dem Reich Güter und dieſelbe ohne Mittel vom Reich hat. Das erſtere ziehet das Fundament der poſſeſſion an / das andere die Subjection, das dritte den ſitum, oder wo es gelegen.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 10. n. 30.

§. 19.

Der Effect und Würckung der Lands-Fürſtlichen Hohen Obrigkeit und Hoheit / iſt die freye Macht und Gewalt als ein Dominus Territorii über alle darinn begriffene Perſonen und Sachen zu diſponiren / nicht anderſt als ein Käyſer im Reich / davon aber ſchon ein mehrers gemeldet worden. Es iſt aber das Territorium entweder eigenthümlich / als dann hat deſſen Herr ſo wohl das Dominium directum, als utile, doch daß die Käyſerliche Superiorität in ſalvo bleibet; Oder Lehenbar / ſo kommet das directum dem Lehen-Herrn / das utile aber dem Domino Territorij zu. Hernach ereignen ſich auch in dem Territorio ſelbſt 2. Dominia, ein Univerſales und durchgehends / welches dem Domino Territorij zukommet / und ein Particulares, deſſen der Herr und Beſitzer eines Dinges immediatè genieſſet / woraus folget 1. daß der Dominus Territorij Krafft ſeiner univerſal und eminenten Herrſchafft ſich viel / ſo wohl in Sachen / die niemands eigen ſeyn / als auch über der Unterthanen Eigenthumb ſelbſt anmaſſen kan: Daher flieſſet / daß die Domini Territoriorum ſich die Wild-Jagd / die Wilde Fiſchereyen den Meergenuß / gefundene Schätze / Bergwercke und anderes vindiciren / welche vor dieſem / theils jedermann freygeſtandten / theils dem Inventori verblieben.

Hopp. ad Inſt. tit. de rer. divis. §. 1. 2. 5. 12. 20. 22. 39.

In ſonderheit gehören auch dem Territorial-Herrn die Oede / unbrauchbar oder unbenutzt und unbebaute Oerter (nicht aber diejenigen welche / die Gemeinde eines Orts bereits occupiret und nachgehends liegen laſſen) welche in denen Grentzen deß Territorij gelegen / zu / ſo daß ſich deren ohne deſſen conceſſion niemand anmaſſen darff.

Pereg. de Jur. Fiſc. l. 4. c. 3. n. 29. Rol. à. Vall. 3. C. 46. n. 34. Ziegl. §. Landſaſſi. Concl. 1. n. 30. Weber Intereſ. Cæſ. pag. 254.

Weil aber nebens dem Territorial-Herrn es noch particular Herren giebt / iſt zu wiſſen / daß vor dieſem wider den Territorial-Herrn die præſumption iſt.

Gail.

Gail. 2. O. 62. n.

Gleichwohln kan aus einer rechtmäſſigen/dringenden/und das gemeine Beſte afficirenden Urſach/ein Territorial-Herr dem Unterthanen etwas von dem ſeinigen entziehen/ wann es nur ex communi wieder erſetzet wird.

Knich. de Jur. Terr. c. 1. n. 362. Ziegl. d. l. n. 126.

Iſt auch die Macht des Herrn ſo groß nicht/ daß Er ſeine Unterthanen wider ihren Willen veralieniren könne.

Ziegl. d. l. n. 91. Schüz. d. l. Lit. B.

§. 20.

Es hat auch der Dominus Territorij die præſumption vor ſich/ daß alles/ was im Territorio lieget/ zugleich ſeiner ſuperiorität unterworffen ſey/ es ſeyen Menſchen oder Güter/Geiſt-oder weltliche/ ſo wohl in petitorio als poſſeſſorio.

Myler. de Stat. Imp. c. 89. §. 2. & 4.

Jene werden deßwegen Unterthanen/ oder/ welches denen dignioribus gegeben wird/ wiewohl in effectu beede Wörter nicht differiren/ Landſaſſen genennet/ denen correſpectivè gleich kommet/ Lands-Obrigkeit. Alſo wird an denen Orten wo die Ritterſchafft nicht unmittelbar iſt/ geſagt/ daß ſie Landſäſig ſey/ und weil ſie gemeiniglich auch Lehen-Stücke haben/ wird von ihnen zweyerley Jurament die Erb-und Lehenhuldigung erfordert.

Bidenb. quæſt. 1. n. 3. 4. ſeqq. Schüz. Ex. 6. Θ. 12. a vol. 1.

Es ſeynd aber die Perſonen und Sachen dem Territorial-Herrn unterworffen r. ratione Jurisdictionis ac terrendi poteſtatis, indem der Dominus Territorii regulariter Macht hat allen/und über alles/was in ſeinem Gebiet anzutreffen und darinn zuträgt Recht zu geben es treffe Civil-oder criminal, real-oder Perſonal-Sachen/ das petitorium oder poſſeſſorium an.

Carl. ab Hagen. l. 3. c. 5. n. 6. Myler. de ſtat. Imp. p. 2. cap. 37. & 80. Limn. lib. 4. c. 8. n. 186. L. 239. §. per. de. V. S. Mager. de adv. arm. c. 3. num. 262. Reink. d. cl. V. c. 1. n. 2.

Denn die ordentliche Jurisdiction hänget gleichſam dem Territorio an/ ſo daß ins gemein die Territorial-Gräntzen auch die Gerichte Grentzen machen.

L. fin. verſ. qui certa C. ubi & ap. quem cognit H. Fab. 3. C. 12. def. 23. num. 2.

Und diß hat auch ſtatt in denen Güttern/welche von einem Tertio, der nicht Unterthan iſt/ beſeſſen werden/ oder wann auch ſchon der Beſitzer hohen Standes und dignität iſt/ maſſen Ihm ſolches von der Unterwürffigkeit ratione ſeiner Gütter nicht befreyet.

Koppen. dec. 48. Gail. de pignor. Θ. 15. num. 3. ſeqq. Reink. d. l. num. 28.

Krafft

Krafft dieſer Lehre gehören auch die Clöſter und deren pertinentien/ in eines Fürſten oder Stands des Reichs Territorio gelegen zu deſſelben Jurisdiction und ſuperiorität wie dergleichen von dem Hertzogthumb Würtenberg und der Reichs-Stadt Eßlingen probiret/

Knipſch. l. 2. c. 5. n. 76. ſeqq.

2. ratione protectionis, maſſen alles/ was im Territorio zu finden/ auch in dem Schutz und Schirm des Territorial-Herrns/ der davon weiß/ und Menſchen oder Sachen in dem Territorio dultet/ begriffen/ und derſelbe verbunden iſt/ die Unterthanen und Inwohnere nicht nur bey ihren alten Herkommen/ Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ ſondern auch wider Frembden Gewalt zu beſchützen zu beſchirmen und zu handhaben.

Gail. de arreſt. c. 8. n. 12. Schurpf. 3. Cons. 23. n. 3. Beſold. Theſ. voce Landſchutz. Knipſch. l. 5. c. 12. Mager. de advoc. arm. c. 1. n. 212. ſeq. & c. 9. n. 657.

und dieſe protectio, welche ein Landes-Fürſt ſeinen Unterthanen leiſtet/ wird protectio ordinaria, generalis vel univerſalis, ein Territorial-oder Landſchutz genannt/ weiln/ bekandter Maſſen/ freye oder auch andere ſubjecte Leute auff gewiſſe Maas anderer Obrigkeiten Schutz ſuchen/ und dieſe ſolchen mittheilen können/ welche aber an und vor ſich ſelbſt keine Jurisdiction giebt/ und wird extraordinaria, genennt/ davon an andern Ort mit mehrern.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 44. ſeqq. & 55.

Wiewohln nichts abſurdes iſt/ daß einer/ nebens dem Land-oder Erbſchütz/ wie Er genannt wird/ auch einem auſſer ordentlichen über ſeine eigene Unterthanen auf dero Anſuchen haben kan/ und wo dieſem letztern aufgeſaget wird/ der erſtere dannoch beſtehe.

Mulz. p. 2. c. 7. §. 2. 3. & 12. Mager. de advoc. arm. c. 3. n. 63. ſeqq.

Welcher das Jus Protectionis c. 1. n. 295. unter die Regalia zehlet/ und pfleget noch von den Kayſern Catholiſchen Fürſten über ihre Kirchen/ Klöſter ꝛc. verliehen zu werden. Zu der erſtern protection und Schutzleiſtung gehören die Gelayts-Brieffe/ wiewohl das Gelayt auch zu weiln durch Perſonen beſtellet wird.

Schüz. p. 1. Ex. 6. θ. 17. b.

In einigen Orten/ wie von Braunſchweig und Lüneburg zeuget Limn. l. 7. c. 1. n. 11. müſſen die Regenten erſtlich ſchwören/ daß ſie ihre Unterthanen bey ihren Recht und Gerechtigkeiten ſchützen und ſchirmen wollen/ alsdann huldigen erſt die Unterthanen/ und lieget dieſe protectio jedem Regenten der Geſtalt ob/ daß Er ſich deren auch durch kein Jurament entſchütten kan.

Mager. d. l. n. 64. ad d. tit. 15. §. 12.

Doch geſchicht es bißweiln/ daß auch mittelbare Unterthanen einer ſpecial Käyſerlichen protection genieſſen/ daß ſie ihre Kinder und Güter in der Käyſerl.

 Maj.

Maj. und des H. Reichs Schutz und Schirm seyn ſollen / wodurch aber eines Fürſten oder Standes ordentlichen Jurisdiction und ſuperiorität nichts abgehet.

Gail. 2. O. 54. n. 7. Mager. de adv. arm. c. 1. n. 80.

Dann ordinariè kan keines Standtes Unterthan ſich in eines andern ſpecial-oder particular-Schutz begeben / dahero auch die Käyſerl. Protectoria anderſt nicht als Salvo jure Territoriali Statuum zu verſtehen ſeyn / davon aber künfftig mit mehrern.

Vid. R. J. 1555. §. Es ſoll auch kein Stand 23. R. J. 1544. §. doch ſoll kein Stand 83. Carl. ab Hagen in Jurisprud. publ. l. 3. c. 5. n. 8. pag. 481.

§. 21.

Was aber von der præſumption pro jure Superioritatis Territor. in Territorio gedacht worden / hat auch ſtatt in den Grentzen des Territorij, und daß auch auf derſelben der Dominus Territorij ratione Jurisdictionis eine fundirte intention habe / nachdemmahlen dergleichen Macht und Gewalt vermuthlich demjenigen zukommen / der am nächſten angrentzet / und gehöret demjenigen die Superiorität zu / deſſen Territorium die zweiffelhaffte Grentzen berühret.

L. 10. C. de Evict. Weſ. p. 5. C. 33. n. 40. Menoch. 3. præſumpt. 100. n. 1. Ziegl. ad Calv. §. Landſaſſii. Conc. 1. n. 25. ſeq. Carl. ab Hagen. lib. 3. c. V. n. 9. pag. 489. Reink. l. 1. claſ. V. c. 1. 33. Mull. p. 3. lib. 1. tit. 70. n. 19. Klock. de contrib. c. 20. n. 299.

Und zwar pflegen der Territorial-Gretzen wegen öffters viel und wichtige differentien zu entſtehen / welche zuweiln anlaß zu Kriegen geben. Wann nun hierüber ein Streit iſt / ſeynd dieſe Obſervationes in acht zu nehmen 1. entweder wird von Beweiß / Entſcheidung und Abgrentzung des Territorij gehandelt / in ſo weit ſolches abſtractivè vor ein Stück Landt oder einen diſtrict genommen wird / ſo wird ſolches ins gemein durch Einnehmung des Augenſcheins der Anſtöſſe und Angrenzungen / welche die Natur oder Menſchen Kauff gemacht / entſchieden / und zwar ſubminiſtriret nus die Natur / Flüſſe / Berge / Thäler ꝛc. und hält man dieſe Abgrenzung / welche die Natur ſelbſt machet / billich vor die ſicherſt und vornehmſte.

Bald. 1. C. 420. & 3. C. 456. Gail. 2. O. 62. n. 11. Crav. C. 882. n. 3. & C. 949. n. 5. Tuſch. pract. Conc. 700. C.

Der Menſchen Hand und Fleiß aber unterſcheidet die Territoria durch Landwehren / Land-Gräben / Grentz-Seulen / Grentz-Steine / auffgerichtete Receſſe mit den Benachbarten und Beſchreibung der Marckung / welche doch nur zwiſchen beeden theilen / nicht aber contra tertium probiren. Es thut auch etwas zum Beweiß Fama publica, welcher durch 2. unverwerffliche Zeugen probirt iſt / alte Urbar und Saalbücher.

Guido Pap. deciſ. 192. Tuſch. d. c. junct. concl. 51. T.

2. Oder es wird das Territorium concretivè genommen / in ſo weit es die Regalia und andere Jura Superioritatis begreifft / und alsdann wird es am beſten durch die Actus Jurisdictionales probiret / welche dann viel und mancherley / und nicht nur von einer Art ſeyn ſollen / dann ein einiger Actus ziehet keine Jurisdiction nach ſich / wo man Gelegenheit gehabt / deren mehr zu exerciren / ſo macht er auch kein Recht oder Gewonheit. Uber dem müſſen auch ſolche Actus proportionabiles oder zur Territorial-Jurisdiction geſchickt ſeyn / aus welchen man unfehlbar ſchlieſſen kan / daß eine Perſon oder Ort de Territorio, und nicht nur in Territorio ſey. Dergleichen Actus nicht ſeyn / welche unbillicher Weiſe / mit Zwang / Furcht / Gewalt / und heimlich exerciret werden / als welche eine vitioſam poſſeſſionem machen / und ſeyn die gemeineſten Anzeigungen ſolcher Actuum, wann man ſie mit arreſtirungen / Pfandungen / Gefängnuſſen / Beſtraffungen und dergleichen exerciret / womit man aber auch per præſcriptionem nichts adquiriren kan / es ſey dann / daß man zu ſolchen Actibus ſtill ſchweiget / und denſelben nicht contradiciret / und ſich bey der Obrigkeit darwider beklaget / maſſen einige das Letztere nothwendig requiriren / ſo daß ein contradictio extra judicialis ihrer Meynung nach nicht genug ſeyn ſoll.

Carl ab Hagen. d.c.V.n.9. pag. 479. Reinck. l. 1. claſ. V. c. 1. n. 86. ſeqq. crav. c. 643. num. 6.

§. 22.

Was aber in §. 20. vor die Univerſität der Jurisdiction in eines Fürſten oder Stands des Reichs-Territorio gemeldet worden / hat wie gleichfalls erinnert worden / nur præſumptivè ſtatt / und admittiret dahero einen Beweiß in contrarium. Wann dann nun einer ſich zwar dazu bekennet / daß er in dem Territorio wohnhafft ſey / oder liegende Güter darinn habe / er ſey aber ſo wohl ratione perſonæ, alſo bonorum exempt, und alſo nicht de Territorio, oder der Lands-Herrſchafftlichen Obrigkeit unterworffen / ſo iſt er billich zu hören / er muß aber die Exemption mit klar- und wichtigen Gründen beweiſen / wozu die bloſſe Poſſeſſio da das Jus commune und die Generalis Præſumptio vor die Allgemeinheit der Territorial-Jurisdiction ihme zu wider iſt / nach einiger Dd. Meynung nicht zulänglich / ſondern er muß auch den Titulum exemptionis dociren / aus der Urſachen / weil die Conceſſio Jurisdictionis Territorialis von keinem andern / als einem Oberen herkommen muß: In ſolchen Urſachen aber / die man von einem Fürſten zu erlangen hat / wird die bloſſe Poſſeſſio nur proprecaria und vor ein gutwilliges Stück / dem man nach Belieben wieder renunciren kan / gehalten / man producire denn einen Titulum Poſſeſſionis, auſſer dem man auch / nach einiger Meynung / pendente lite wider den Territorial-Herrn nicht einmahl eine attentaten-Klage anſtellen kan.

arg. L. 15. c. de prob. Ziegl. d. §. Concl. 1. n. 24.

Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 80. Klock. de contrib. c. 20. n. 306. ſeqq. Myler. de Statib. Imp. c. 89. n. 4.

Dann obſchon hin und wieder unter der Stände des H. Röm. Reichs Territoriis Perſonen und Güter geſunden werden/ die exempt ſeyn/ ſo folget deßwegen doch nicht/ daß die præſumptio pro exemptione ſey / dann dieſe iſt bey bevorſtehender generalen Præſumption facti, und muß probiret werden/

Reink. d. l. num. 71. & ſeqq. Andl. in Juris prud. lib. 1. tit. 10. p. 3. num. 20.

Iſt aber die Exemptio einmahl probirt / ſo iſt der eximirte Ort nicht anderſt zu conſideriren/ als wäre er gar nicht in Territorio gelegen.

c. cum Epiſcopus de offic. ordin. n. 6. Reink. d. l. n. 73.

Welches Einige damit genug probirt halten/ wann ein anderer in der würcklichen Poſſeſſion vel quaſi Jurisdictionis oder anderer Territorial Gerechtſamen unſtrittig begriffen / weil in ſolchem Fall die bloſſe præſumptio pro Territorio der Warheit billich weichen muß

Cravet. c. 637. n. 11. Klock. de contrib. c. 20. n. 312. ſeqq. & V. 1. c. 8. num. 144.

Es erſcheinet auch die Exemptio daraus / wann ein anderer / als der Dominus Territorii, auf dem Unterthanen an dem Ort/ wovon die Frage iſt/ Steuer/ Reiß/ Folge/ Frevel und Niedergerichtbarkeit hergebracht hat.

Klock. 1. c. 14. n. 109. Beſ. c. 238. n. 24.

und daß dergleichen Leute Graffen und Edle gebe/ die wegen gewiſſer Güter/ oder auch ratione perſonæ einem Fürſten unterworffen / reſpectu aber anderer freyen und der Fürſtl. Poteſtät ununterworffenen Güter / niemand als Kayſerlicher Mayeſtät pro Superiore erkennen/ geben die Exempla hin und wieder/ noch an ſich etwas contra res, daß man reſpectu einer gewiſſen Sache frey/ reſpectu aber einer andern/ ſubject ſey.

vid. Klock. d. tract. c. 20. n. 305. ſeq. & V. 1. l. 8. n. 149. Conſ. 9. n. 66. ſeqq. Reink. d. l. n. 77. ſeq. Myler. de ſtat. Imp. c. 100. n. 10. Schüz. Ex. 6. θ. 12. E.

§. 23.

Von dieſen Exemptionen und eximirten in Territorio geſeſſenen Perſonen/ differiren diejenigen / welche ſich entweder ſelbſt exempt gemacht/ und ſich vom Reich abgeriſſen / ſo daß ſie daſſelbe entweder gar nicht mehr agnoſciren / wie Franckreich/ Spanien / Engeland 2c. oder doch von den oneribus Imperii zwar

befreyet

befreyet ſeynd/übrigens aber daſſelbe annoch mit einer Höfflichkeit verehren /worunter einige Italiäniſche Fürſten und Städte/ die Schweitzer ꝛc. zu zehlen / welche unter des Reichs vormahligen Gehorſam zubringen / auf denen Reichs-Tägen zwar öffters/doch ohne Effect deliberiret worden.

R. J. 1521. §. und als wir R. J. 1582. §. und als wir Anno 1666. §. nach abgeſetzten Capit. Caroli V. art. 19. ibique Limn. Reink. l. 1. claſ. 2. cap. 9. n. 90. ſeqq. Schüz. Ex 1. θ. 18. & 19.

oder nur von der Immediaten Subjection im Reich/ nicht aber von aller Reichs-Jurisdiction exempt ſeyn / ſondern mittelbare Burger und eines andern Standes unmittelbare Landſaſſen werden / welches geſchicht / wann ein Stand des Reichs den andern aus der Reichs-Anlage und matricul auszziehet / und auf den Reichs-Tägen vertritt/welches ob es ſchon ſehr verbotten/und darwieder dem Reichs-Fiſcal zu vigiliren anbefohlen worden / dannoch dergeſtalt eingeſchlichen/ daß man ſchon Anno 1568. über hundert/ſo ausgezogen worden/gezehlet

R. J. Anno 1548. §. und als durch 52. ſeqq. Blum. in proceſs. Cam. tit. 30. n. 46. Arum. de Comit. c. 8. n. 61. Gylm. Tom. 3. Symph. tit. Exemptio. Limn. l. 1. c. 7. num. 73. & in addit. per tot. Schüz. d. θ. 19.

ob nun dergleichen Exemptiones zu toleriren / iſt pro & contra diſputiret worden/quidquid ſit: Weil in den Reichs Abſchieden dieſer Exemptionen halben kein Maas-gebendes Deciſum vorhanden/vielmehr verordnet iſt / daß diejenige / ſo von Alters her/durch andere Stände in Reich Anlagen billich ausgezogen / bey altem Herkommen zu laſſen.

R. J. Anno 1541. §. doch ſollen die R. J. 1542. §. und wiewohl R. J. 1567. §. damit auch

und dahero auch die von undencklichen Jahren exercirte Vertrettung von dem Eximenten ihme einen titulum præſcriptionis generiret.

R. J. Anno 1548. wann auch ein Ausgezogener 56. Blum. d. l. n. 48. Myler de ſtat. Imp. p. 4. c. 100. n. 3. ſeqq.

ſo können hactenus ſelbige noch tolerirt werden / weiln doch die exemptio, ſalva ſuprema Jurisdictione Imperatoris & Imperii, geſchicht / und die eximirte Provinz mit dem Eximenten dem Reich unterworffen bleibet/ſo daß der Ausgezogene dem Auszieher cum onere ſeines Anſchlags heimfällt/und er ihn auf dem Reichs-Tag vertritt.

R. J. Anno 1548. §. und als durch der 25.

Ob nun wohl ſolches bey unmittelbaren Unterthanen des Römiſchen Reichs angehen kan/ſo ſcheinet doch nicht erlaubt zu ſeyn / daß ein Stand des Reichs/ Fürſt oder Graff/ſich ohne Vorwiſſen und Einwilligung Ihro Kayſerl. Majeſtät und

des Reichs/ſich einem andern Stand unterwerffen könne/ wie ſolche weitläufftig ausführet

Knipſch. de Jurib. Civit. Imp. l. 1. c. 18. n. 39. ſeqq.

Es hat auch der unmittelbare Reichs-Adel gewiſſe Kayſerl. Inhibitiones ausgebracht/daß ſich deren Mitglieder nicht nach eigenem Belieben vom Corpore abtrennen und höhern Ständen ſubjiciren können.

§. 24.

Es fragt ſich aber/woraus dann zu probiren / daß einer dem Territorial-Herrn ſubject ſey oder nicht. Hiebey iſt zu förderſt darauf zu ſehen/wer den Beweiß führen ſoll/der Subjectus, oder der Territorial-Herr. Jenes geſchicht/ wann einer bereits einige Actus Jurisdictionis Territ. über ſich hat ergehen laſſen/ oder ſonſt in dem Territorio gelegen iſt/ da dann / wie ſchon vorgemeldet worden/die Probatio libertatis ſchwer fällt.

arg. L. ſi de poſſeſſione 22. l. de prob. Gail. de arreſt. c. 7.

Wo er nicht in poſſeſſione libertatis durch ein Kayſerl. Decret geſetzet worden/ welchen falls dem Territorial-Herrn zu probiren obliget/ daß der Eximendus gehorſam geweſen und erſchienen : Der Gehorſam erſcheinet in Leiſtung der Erbhuldigung/Folgeleiſtung der offentlichen Mandaten/Geboten/ und Inhibitionen/ in Abtrag: Und Ubernehmung und Erlegung der Buß und Freveln/in exercir- oder Leidung der Appellationen und anderes mehr.

Benign. 2. dec. 2. vot. 6. n. 21. Klock. 1. c. 9. n. 60. Gail. de arreſt. c. 7. n. 10. & 14. Pacian de prob. l. 2. c. 37. n. 25. Sixt. de Regall. 2. c. 2. Lincker. de ſuper. Territ. pag. 27. Brautl. l. 3. c. 5. n. 12.

Die Erſcheinung geſchicht in den Land-Tägen / vor Gericht activè und paſſivè, zur Reiß/Folge und Auswahl/ in Entrichtung jähriger Land-Steuer ꝛc.

Gail. d. l. Wehn. voce Landſaaß. Ziegl. §. Landſaſſii Concl. 5. n. 145. Knich. de J. Territ. c. 5. n. 33. Wehn. voce Folg. Klock. de Contrib. 20. n. 159.

Wie viel Actus aber hiezu requirirt werden/ und wie ſie proportionabel und fähig ſeyn ſollen/eine Subjection daraus zu erzwingen / davon iſt oben ſchon gemeldet / und wird das meiſte auf das Arbitrium eines klugen Richters ankommen.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. Maſcard. concl. 1214. n. 11. ſeqq.

§. 25.

§. 25.

Auſſer obig-gemeldten modum der Exemption, wodurch man dem Territorio entzogen / und reſpectu exemptorum deſſelben Superiorität verlohren wird/ iſt auch zu deſſen Amiſſion fähig/ 2. deren Mißbrauch / wann nemlich ein Territorial-Herr allzu grauſam mit ſeinen Unterthanen umbgehet / keine Gerechtigkeit ihnen mittheilt/ mit unbillichen Dienſtbarkeiten und Beſchwerungen drucket/ und ob ſie ſchon darüber in Reichs-Hoff-Rath oder Kayſerl. Kammer-Gericht ſich beklaget/und mandata ſine clauſula wieder ihren Herrn ausgebracht / (welches doch ſo gar leicht nicht zugehet/ſondern des Herrn gebrauchte Tyranney und Wüterey zuvor genugſam probiret werden muß) dannoch damit fortfähret / ſo pfleget endlich/nach allen gebrauchten Abmahnungen/dergleichen Herr ſeiner Jurisdiction und Herrſchafft priviret/und die Unterthanen ihrer Unterwürffigkeit entbunden zu werden/ja ſie können ſich deren ſelbſt entziehen

L. 1. in fin. L. 2. ff. de his, qui ſui vel. al. jur. Gail. 1. O. 17. n. 4. ſeqq. & 1. de P. p. 2. n. 22. Mynſ. 5. O. 8. Schüz. Ex. 6. θ 30. b.

3. Wird auch durch den Nicht-Gebrauch die Superioritas Territorialis verlohren / wann nemlich der Dominus Territorii ſein Recht und deſſen Exercitium nicht nur lange Jahre/da ſich doch caſus dazu ereignet/nicht gebrauchet/ſondern auch einem andern dergleichen Actus Territoriales lange / und zur Præſcription bewährte Jahre / davon oben §. 11. gemeldet worden/nachgeſehen.

Schüz. d. l. Lit. c. Hugo de Statu Reg. Germ. c. 6. n. 25.

4. Kan auch das Territorium mit ſeiner Superiorität durch das Crimen læſæ Majeſtatis verlohren werden.

Limn. l. 4. c. 7. n. 44. Schüz. d. l. Lit. d.

Und 5. generaliter, aus allen den Urſachen/wodurch des Territorii jemand kan verluſtiget werden / kan er auch die Superioritatem Territorialem verlieren/ weil dieſe ohne Territorio nicht ſeyn kan. Das Territorium aber / wo es Lehenbar/kan auch aus eben denen Urſachen amittiret werden/ denen ein anderes Lehen ſubjiciret iſt / weil reſpectu Territoriorum nichts beſonderes verordnet zu finden

Sixt. de Regal. l. 1. c. 6. n. 67. Brautl. lib. 3. c. 5. n. 14. Schüz. Ex. 6. θ. 30. Lit. F.

§. 26.

Es ſeynd zwar die Territoria der Stände Lehenbar/und werden von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich zu Lehen empfangen / und können dahero als Lehen wieder admittiret werden: Deſſen aber ungeacht/exerciren heut zu Tag die Stände des

de des Reichs die Territorial Superioritæt Jure proprio, und aus eigener zukommender / nicht aber auſſerhalb concedirter Macht und Gewalt / und zwar deßwegen/weil die Reichs-Geſetze ihnen ſolche zutheilen

J.P.art. 8. §. 1. verſ. libero Juris Territorii exercitio. Cap.Leop. §.3. verb. wegen hohen Lands-Fürſtl. Obrigkeit hergebracht.

Dann der modus adquirendi differirt à modo habendi rem: Und wie die waren/welche wegen verfahrenē Zolls eingezogen werden/zwar dem Kauffmann/dem ſie zugeſtanden/entgehen / zuvorn aber dem Zoll-Herzn nicht zugekommen ſeyn/ alſo hat es ſich auch mit Verlier-und Einziehung der Territorien.

Rhet. Inſt. J. P. lib. 2. tit. 2. §. 37.

§. 27.

Iſt noch übrig einige Fragen und Obſervationes dieſer Materie beyzufügen. Und zwar fragt ſich 1. wem die jura ſuperioritatis & Territorii über die vermengte Unterthanen in einem Ort / da der Landſäſſerey nicht hergebracht / zukomme / dem Herrn / in deſſen angemaſſent diſtrict ſelbige wohnhafft / oder dem ſie ſpecialiter zugehören? ℞. demjenigen / der die meiſten Regalia und jura ſuperioritatis über ſie hergebracht / worunter vornehmlich ſeyn / die Huldigung / Steyer/ Reißfolge/ Gebot und Verbot / und die niedere Gerichtbarkeit.

Meichſn. T. 2. lib. 1. dec. 9. n. 11. Klock. V. 1. C. 50. n. 157. & T. 3. C. 181. n. 80. & de Contrib. c. 3. n. 298.

§. 28.

Zum 2. iſt die Frage: Ob die Landgerichtliche Obrigkeit eine Territorial-Jurisdiction importire? ℞. Nein. Weil ein anderes iſt dem Gericht unterworffen / ein anders ein Unterthan ſeyn / und iſt Rklaren echtens/ daß durch eine beſonders und Jure ſpeciali concedirte Jurisdiction die jenige nicht auffgehoben werde/ welche Jure genetali competiret / ſondern ſie wird vor cumulative, nicht aber privative concedirt gehalten / und haben dahero die Landgerichte mit den andern concurrentem Jurisdictionem, ſo daß dem Kläger frey ſtehet/ entweder ſein ordentliches oder das Landgericht anzulangen.

Beſold. Theſ. voce Landgerichtliche Obrigkeit & C. 211. n. 17. & C. 226. n. 1. Gail. 2. O. 36. n. 15. & de pignor. Obſ. 75. n. 6.

Gilman. Tom. 1. P. 3. V. 23. n. 74.

§. 29.

Die 3te Frage iſt / ob ein Territorial-Herr / der ein Dorff oder Gut einem andern mit den Ober- und Untergerichten zu Lehen reichet/ deſſen Hinterſaaſſen ohne requi-

requiſition ihres Herrn/als ſeines vaſallen/citiren und zu ſeinen Gerichten ziehen könne? ℟. Die Bejahung ſcheinet genugſam fundirt zu ſeyn ſo wohl in LL. welche anziehen Bart. & Bald. ad L. 33. §. 5. c. de Epiſc. & Cler. Jaſ. ad L. ult. de Jurisdict. n. 24. als Vernunffts-Gründen. Dann weiln Käyſerlichen Maj. im gantzen Teutſchen Reich dieſe Macht zu kommet/ einem Stand aber in ſeinem Territorio gleiche Macht zugeſchrieben wird/ welche der Käyſer im Reich hat/ ſo muß er auch reſpectu der citation pariſiciret werden. Und dieſes hat ſtatt/ wann auch ſchon der Dominus dem vaſallen die Jurisdiction privativè concediret hat/ maſſen dieſe poteſtas citandi nicht auf die Arth concedirter Jurisdiction, ſondern auf den Reſpect und obſervanz/ den die Unterthanen gegen ihren Ober Herren in Errinnerung vorheriger ſubjection tragen ſollen. Welches umb ſo wenigern Zweiffel hat/ wann die Klage per appellationem an den Dominum Territorii erwachſen/ weil dem interiori eo ipſo die Hände ohnehin gebunden ſeyn.

Coler. de proc. ex ec. p. 3. c. 7. n. 36.
Carpz. 3. ℟. 23. n. 3. Franz. 1. reſol. 18. n. 32.

§. 30.

Es fragt ſich 4. ferner/ wie ein Fürſt oder Obrigkeit ſeine in eines andern Territorio liegende und daſelbſt übel gehaltene Unterthanen wider des Territorial Herrns Gewalt ſchützen und ſchirmen könne? ℟. Daß jede Obrigkeit ſchuldig ſey/ ſich ihrer Unterthanen anzunehmen/ iſt eine ausgemachte Sache/ nur iſt die Frage/ wann und wie ſolches geſchehen ſoll. Das wann betreffend/ iſt zu wiſſen/ daß alsdann erſt die defenſio der betrangten Unterthanen ſtatt hat/ wann die zugefügte Gewalt und Unbillichkeit notoriſch und offenbar iſt/ es werden ihnen nun ſolche in Anſehung ihrer Obrigkeit oder anderer Urſachen halben zugefüget.

Conſ. Arg. V. 2. c. 1. n. 66. Cothm. V. 1. ℟. 29. n. 445. Valq. 1. c. 41. num. 20. Johan. Bapt. Aſin. de execut. §. 3. cap. 189. num. 5. Klock. T. 2. c. 20. num. 9.

Wie aber der Schutz und Schirm anzugreiffen/ dazu geben die Mittel entweder eine zuläſſige Gegen-Gewalt/ oder eine gerichtliche Belangung nach denen Reichs conſtitutionibus, nach Beſchaffenheit der That/ an die Hand/ und wie jenes in flagranti zwar zugelaſſen/ wo es beſonders in continenti und da copia Judicis nicht ſo fort bey handen iſt/ geſchiehet/ welches auch ſo dann ſtatt hat/ wann man zwar des Judicis habhafft werden kan/ hingegen aber mehr Koſten aufwenden muß/ als die Sache/ darüber geſtritten wird/ austrägt.

Gœd. c. 9. l. 42. n. 11.

alſo iſt das letztere Mittel/ ob es ſchon etwas verzüglicher damit zugehet/ ſicherer.

§. 31.

Seynd noch übrig einige circa Superioritatem Territ. nützliche Obſervationes, worauf §. 27. die Vertröſtung gegeben / und in folgenden beſtehen: 1. wer ſich auf ein Territorium beruffet / muß ſolches / weil es facti iſt/ probiren.

Pacian. de prob. l. 2. c. 36. n. 11.

2. Wann ein Territorium dem andern per omnia und durchgehends vereiniget und incorporirt wird / ſo nimmt es die Natur / und Eigenſchafft/mithin auch die Privilegia und Gewonheiten desjenigen Territorii an / dem es incorporiret wird/und verlieret hingegen die Seinige.

c. recolentes in fin. x. de ſtat. mon.

ein anderes iſt/wo eines das Principal und Haubtſtück bleibet/ das andere aber iſt das Acceſſorium, dann obſchon in ſolchem Fall das Acceſſorium die Natur / und alſo auch die Privilegia des Principalis annimmt / ſo verlieret es doch diejenige nicht/welche ihm ex jure ſpeciali zukommen.

vid. Pacian. de prob. l. 1. c. 27. n. 15. 20. & 23. allwo er auch n. 25. & ſeq. dieſen Lehenſatz limitiret.

ſonſt aber und wo man die incorporation nicht docirt / wird kein kleines an ein gröſſeres ſtoſſendes Territorium demſelben einverleibt / und zu deſſen Geſetze und conſuetudines verbunden gehalten.

Cothm. 1. Rſ. 85. n. 25. & ſeqq. vide tamen Itter. de Feud. Imp. cap. 8. num. 22. ſeqq.

3. Die Weitheit des Landes/thut nichts zur Vermehrung der Territorial-Superioritæt, welche nicht in quanto, ſondern in quali beſtehet.

Knipſch. lib. 2. c. 1. n. 30.

4. Von der Territorial-Superiorität / läſt ſich nicht auf die Eigenherrſchafft ſchlieſſen / und folget nicht / ich bin Territorial-Herr / ergo gehören mir alle Güter und deren Einkünfften / dann das univerſale dominium, welches der Territorial-Herr hat / extendirt ſich nur auf das Jus Territoriale, ſuperioritatis, protectionis & defenſionis.

Gold. l. 2. n. 5. Schurpf. Rſ. 83. n. 2. Thom. c. 10. n. 55. Gail. 2. O. 62. num. 9.

5. Von Exercirung ein oder anderer Regalien läſſet ſichs nicht auf das Jus Territoriale argumentiren: Alſo exerciret der Biſchoff von Cöln in der Stadt die hohe Obrigkeit / die Herzogen von Braunſchweig unterſchiedene jura in Goßlar ꝛc. und ſeynd doch beede beſondere Reichs-Städte.

Ziegl.

Ziegl. §. Landſaſſii Concl. 1. n. 24. Sixt. de Regal. l. 1. c. 4. n. 82. Knipſch. l. 1. c. 3. num. 44. ſeqq.

6. Wer in einem Territorio, es geſchehe durch Erbſchafft / oder einigen andern particular-titul, ſuccediret / der überkommt zugleich alle dem Territorio anhangende jura und proceſſus.

Klock. T. 3. c. 154. n. 34. Schrad. de Feud. p. 9. ſect. 3. n. 17. Brunnem. c. 133. n. 185.

7. Den Unterthanen und Land-Ständen kommet ſo viel Macht nicht zu / die Jura ſuperioritatis, welche dergleichen Nahmen unſtrittig verdienen / diſputirlich zu machen / oder deßwegen Proceſſe auszuwürcken.

Capit. Leopoldi c. 3. & 7. Brunneman. l. 166. 23. ſeqq. & num. 42.

8. Bey allen Conceſſionen, die ein Fürſt in ſeinem Land und über deſſen Güter thut / nimmt ſich die Clauſul ſalvo jure Superioritatis, oder uns an unſerer hohen Obrigkeitl. Gewalt und Regalien unbeſchadet / von ſelbſt aus / wann ſchon deren inſonderheit nicht gedacht wird. Würde aber die Lands-Fürſtl. Obrigkeit expreſſe vorbehalten / ſo iſt dadurch die Superiorität dergeſtalt probiret / daß ſie gar nicht mehr in Zweiffel zu ziehen iſt

Knich. de J. ſup. c. 3. n. 304. Beſ. c. 233. n. 7. Röſerierus de reſerv. Jur. comp. c. 1. Sect. 4. n. 22.

9. Die Diſtinction unter ein geſchloſſen und ungeſchloſſenes Territorium, iſt weder in denen Reichs-Conſtitutionibus, noch in ſana ratione fundiret / ſondern iſt ein bloſſes inventum der Favoriten von dem unmittelbaren Reichs-Adel / welcher hin- und wieder in Francken und Schwaben in der Ständen Landen ſeine Güter und Schlöſſer hat / und ſolche vor exempt wiſſen will. Dann wo die Exemption eines oder andern ſimpliciter oder ſecundum quid immediati, ſo gleich ein ungeſchloſſenes Territorium machet / ſo wird kaum ein Stand im gantzen Röm. Reich zu finden ſeyn / der nach dieſem Lehrſatz nicht auch ein ungeſchloſſenes Territorium haben müſte. Wovon aber weiters zu handeln dieſes Buches Gelegenheit nicht leidet.

10. Wer das Territorium hat / der hat auch die Jurisdiction, gehet bey denen an / welche keine Vermiſchung anderer Herrſchafften haben: Nachdem aber was gar gemeines / daß in einer Provinz einer die Lands-Fürſtl. Obrigkeit / ein anderer die Lands-Hoheiten / der dritte die Wildpahn / der vierdte die Cent / der fünffte die Vogdey und Erbgericht habe / ſo läſt ſich univerſaliter und excluſive nicht von dem Territorio auf die Jurisdiction ſchlieſſen / obſchon ſonſt bey concedirung des Territorii auch die Jurisdiction vor concediret gehalten wird.

Leupold. de Concur. Jurisd. quæſt. 12. Carpz. 2. R. 15. n. 5. & 13. ſeqq. Weſenb. T. 1. O. 33. n. 3. Klock. V. 1. c. 10. n. 58. ſeqq.

11. Obſchon nach einiger bewährter Rechts-Lehrer Meynung / die obangezogene

zogene Præſumption, daß alles/was im Territorio iſt/auch de Territorio ſey/ allein von Röm. Kayſerl. Majeſtät/ nicht aber denen Ständen des Reichs zu verſtehen ſeyn ſoll.

Gabr. comm. concl. lib. 1. de prob. c. 9. pr. Crav. c. 612. n. 23. Kolb. in aquila certante ſign. 1. art. 1. §. 2. pag. 3.

So iſt jedoch/was die Fürſten und Stände des Reichs betrifft/unverneinlich/ daß dieſelbe/wegen ihrer ungemittelten von Heil. Reich herrührenden Lehen/ungezweifelt ſolche Præſumptionem univerſalis Jurisdictionis in ihrem Diſtrict-Territorio und Bottmäſſigkeit vor ſich haben / indem ſie reſpectu ihrer Unterthanen eine Kayſer- oder Königliche Macht und Gewalt exerciren.

Schrad. de feud. p. 10. Sect. 1. n. 33. Petra de Jure quæſ. mon. toll. c. 21. n. 9. Schurpf. c. 18. n. 2. Cent. 3. Mod. Piſtor. c. 24. n. 1. vol. 1. Klock. V. 1. C. 50. n. 74.

§. 32.

Nachdem nun die Natur und Eigenſchafft der Territorial-Superioritæt aus dem vorherigen erhellet / und was ſonſt dabey nöthig geweſen / in möglichſter Kürtze tractiret worden/ ſo ſollte ich nun die Jura Territotialia in ſpecie durchgehen : Nachdem ich aber finde daß ſolche nirgend certo ordine anzutreffen/und obſchon einige dem art. 8. §. gaudeant. Inſtrumenti Pacis nachgehen/ und meynen wollen/daß daſelbſt ſolche jura exprimiret wären / andere aber die ſo genannte Regalia majora oder groſſe Herrlichkeiten davor æſtimiren / ſo iſt doch keinen unverführlich nachzugehen / noch weniger das Jüdiſche Königs-Recht welchs 1. Sam. 8. von dem Propheten dem Jüdiſchen Volck vorgeleget wird/ zur Richtſchnur zu gebrauchen / ſondern es findet ſich hin- und wieder eine Confuſio Regalium cum juribus Territorialibus , obſchon beede unter ſich wie oben erwähnet/differiren; dahero ich bey ſolcher Bewandtnus/und ehe ad ſpecialiora ſchreite / von denen Regalien in genere zu handeln/vorgenommen.

Der Vierzehende Titul.

Von denen Regalien und Herrlichkeiten der Chur- und Fürſten/wie auch anderer Stände des Reichs.

SUMMARIA.

1. Was die Regalia, und wieviel deren ſeyn / auch wie das Wort Herrlichkeiten zu verſtehen ſey?
2. Die Regalia werden getheilt in univerſalia und particularia: In Majora & Minora.
3. Sie differirn von den Feudis Regalibus.
4. Regalia requiriren nicht eben einen König / kommen Röm. Käyſerl. Maj. gradu eminentiori und independenter zu?
5. Kommen auch den Churfürſten / Fürſten und Ständten des Reichs dependenter zu/ wie nichts minders dem Reichs-Adel: Ja die Emolumenta können denen Unterthanen und privatis concedirt werden.
6. Wie die Regalia adquirirt werden/und zwar 1. durch die conceſſion, welche generalis und Specialis iſt: Ob conceſſo Territorio oder dicatu mit Rechten auch die Regalia begriffen werden/was vor clauſulæ dabey zu obſerviren.
7. Die conceſſio Regalium kan nicht verbis generalibus geſchehen / es werde dann ein oder anderes Regale benahmet; auch nicht ſub conceſſione Juriſdictionis, meri & mixti Imperij, auch nicht wann ein Fürſt ein Schloß mit allen daran habenden Rechten abtritt.
8. Abſätze/wie ſub generali conceſſione die Regalia comprehendirt werden.
9. Wie wann ein Gut mit allen Herrlichkeiten concedirt wird?
10. Ob die conceſſio Regalium privativè oder cumulativè zu verſtehen?
11. Die præſcriptio iſt der andere modus Regalia zu adquiriren.
12. Auf was Arten die Regalia wieder verlohren werden.
13. Unterſchiedene Obſervationes circa Regalia.

§. 1.

Die Regalia oder Herrlichkeiten / ſeynd nichts anders als beſondere hohe Gerechtigkeiten / welche nicht nur dem Käyſer im gantzen Röm. Reich / ſondern auch deſſen Ständen / Krafft zuſtehender Territorial-ſuperiorität in ihren Landen zu kommen. Einen gewiſſen numerum davon zu machen iſt unmöglich / und werden von Zeit zu Zeiten und ſo offt des Staats-Nutz etwas hervor ſcheinet / neue Regalia gemacht / ſo daß der Titulus in dem Jure feudali, quæ ſint Regalia, ſich gegen die jetzige Anzahl verkriechen muß.

Schüz. in Coll. J.F. c. 6. p. 92. Ziegler de Jur. Maj. n. 42.

Und gleich wie Lehman. in Chron. ſpir. l. 2. c. 35. davon hält / daß vor des Henrici V. Imp. Zeiten der Nahme Regalien nicht ſey bekandt geweſen / alſo iſt er anfangs nur von des Käyſers Einkünfften und Fiſcal-Rechten gebraucht worden / da doch heut zu Tag dieſes Wort nicht nur die Fiſcal-Einnahmen / ſondern ſolche eminente und hohe jura mit begreifft / welche unter dem Nahmen der Territorial-Jurisdiction mit verborgen liegen.

Itter. de feud. Regal. c. 8. n. 4.

Was auch das Wort Herrlichkeit / womit in Ermangelung anderer die Regalien wollen exprimiret werden / anlanget / iſt ſolches general und vieltheilig / und exprimiret die gantze Natur und Weſen oder Regalien keines weegs.

Paurm. l. 1. de Jurisdict. c. 4. n. 18. Speid. voce Herrlichkeit.

Dahero auf die Materiam und Perſonen davon geredet wird zu ſehen iſt / und notiren einige / daß in Käyſerlichen Lehenbrieffen die Wörter Regalien und Herrlichkeiten / keine gleiche Bedeutung haben / ſondern mit dem Letztern einige geringe Jura der Stände / die keine Gemeinſchafft mit denen Regalien nach ihrer engen Bedeutung haben / verſtanden werden.

Itterus d. l.

Wo aber in den diplomatibus inveſtituræ, welche über die feuda Regalia im Reich ertheilt werden / des Worts Regalium allein erwöhnet wird / ſo iſt es nicht allein von den Einkünfften des fiſci, ſondern in weitläufftigern Verſtandt von höhern Reichs- und Territorial-Gerechtſamen zu verſtehen.

Beſold. de Stat. Reip. ſubalt. c. 3. n. 2.

§. 2.

Die Regalia werden / in Anſehung unſers Reichs / getheilt in Univerſalia oder Imperialia, welche dem Käyſer durchs gantze Röm. Reich zukommen / worunter auch die Reſervata oder Käyſerliche Hoheiten begriffen ſeyn. Und particularia, welche Fürſten und Ständen in ihren Territoriis zukommen / und von Ihnen exer-

exerciret werden / worunter auch die jura Territorialia gehören. Allein dieſe acceptio Regalium geſchiehet in gar weitläufftigem Wort-Verſtandt / weil ſonſt die Käyſerliche Reſervata ſo wohl als Jura Territorialia von den Regalien weit entfernet. Hernach werden die Regalia ins Gemein getheilt in Majora, gröſſere / und Minora, geringere: Jene welche auch einige Jura Majeſtatis nennen / ſeynd / nach ihrer Meynung Königl. Gerechtſame / welche die Univerſal-adminiſtration des gemeinen Weſens zum Zweck haben / wohin man referiret / das Recht / Krieg und Frieden zu machen Bindnuſſe / aufzurichten / Geſetz und Privilegia zu geben / Obrigkeit und Gerichte zu ordnen / und ſo ferner.

Dieſe aber / welche auch Jura fiſci, oder Cammergefälle oder nützliche Regalia genannt werden / ſehen mehr auf die Revenuen und Einkünfften / und wie ein Regent Zuführung ſeines Staats Mittel überkommen möge: Dahin gehören / das Zoll-Recht / die Bergwercks Gefälle / Weeg- und Fluß-Nutzung / Jagd / und Forſt-Recht / Straff dictirung und dergleichen mehr.

Fritſch. in man. Jur. P. voce Regalia.

Andere aber zeigen / daß dieſe repartition der Regalium, und adjudicirung der Gerechtſame / nicht bedächtig ſey / dann die Gütter des jenigen einziehen / der ein crimen læſæ Majeſt. begangen / oder Zölle aufrichten / iſt ſonder zweiffel mehr als einen Notarium creiren / und dannoch wird jenes unter die Minora, dieſes aber unter die Majora Regalia gerechnet. Dahero wann dieſe diſtinction ja bleiben ſoll / iſt es beſſer / man nenne die Majora diejenigen / welche die vornehmſte Gerechtſame pro objecto haben / die minora aber / welche mit geringern Sachen zu thun haben.

Schüz. in Coll. J. F. c. 6. pag. 80. ad de Mulz. in repræſ. Majeſt. proleg. 3. §. 11.

§. 3.

Wie die Regalia von denen Juribus Territorii unterſchieden werden / iſt im vorigen Tit. erwähnet. Sie differiren aber auch von den feudis regalibus, oder Fahnen-Lehen / ob ſie ſchon Hotom. in lex. Feud. verb. Regalia confundiret. Dann die Regalia ſeynd bloſſe jura und Gerechtſame: Die Güter aber / denen regalis dignitas anhänget / ſeynd res corporales, über dieſe Lehen kan der Käyſer allein cognoſciren / über die Regalia aber auch das Cammergericht.

Niell. diſp. F. 11. θ. lit. 12. B. Carpz. de Regal. θ. 8.

§. 4.

Ob ſchon der Nahmen Regale à Rege kommet / ſo folget doch nicht / daß allein die Könige dergleichen juriam fähig ſeyn können: Dann über dem / daß der

Röm

Röm. Käyſer mehr iſt ratione dignitatis, als ein König / ſo ſcheinet dieſes Wort Regale denen Longobardis ſeinen Urſprung ſchuldig zu ſeyn / welche eine zeitlang Italien unter ihren Königen regiret / und die jura , welche zuvor denen Cloſtern zugekommen / an ihren Königen Regalia getauffet. Kan dahero ſo wohl von einem König als Röm. Käyſer beſonders in unſerm Teutſchen Reich/geſagt werden/ daß ſie Regalia exerciren / und zwar von dem Käyſer in ſummo gradu, weil von ihm als einer Brunnquelle alle Würden dignitäten und Herrlichkeiten urſprünglich her flieſſen / und ihm daher tam poſſeſſione quàm conceſſione zukommen. Dann ob ſchon in einem und andern wie oben erwähnet / der Käyſerl. Mäy. Macht reſtringirt ſcheinet / indem ſie circa pacem, bella, fœdera und anderes mehr/ theils geſambter Stände / theils aber der Churfürſten conſens nötig haben / ſo folget doch deswegen nicht daß ſie Regalia, und zwar indepenter nicht poſſidirẽ/und zwar wie im R. J. de An. 1570. §. als dann auch die Müntz Gerechtigkeit ꝛc. zu leſen / dem H. Reich zu Ehrenund Wohlfarth. Worauß zu ſchlieſen/ daß die jenige jura, welche nur zur äuſſerlichen Zierde / angeſehen/ob ſie ſchon auch niemand anders als dem Käyſer zu gelaſſen / und wer darwider handelt/ ein Laſter beleidigter Mäjeſtät begehet/

L. 4. C. de veſtib. L. 1. C. quæ res veni non poſſ. L. 6. C. de diverſ. reſcr. R. J. An. 1576. §. dadurch dann nicht allein ꝛc. Sixt. de Reg. l. 1. c. 4. num. 2. & ſeqq. Carpz. de Regal. c. 4. §. 100. Carl. ab Hagen in J. Juriſprud. publ. l. 3. c. 4. n. 3. & 9.

hieher eigentlich nicht gehören.

§. 5.

Auſſer dem Käyſer / und in deſſen Abweſenheit dem Röm. König / wo einer vorhanden/ kommen die Regalia auch Churfürſten/ Fürſten / und anderen Ständen des Reichs (dann von Auswärtigen Potentaten will ich hier nicht handeln) Geiſt- und weltlichen Stands/ wiewohln jene nicht als Geiſtliche/ſondern als Fürſten des Reichs ſothane jura exerciren / jedoch dependenter, und ex beneficio alieno zu ob auch ſchon dem Reichs-Adel Ich im vorigen Titul die Territorial-Superiorität nicht allerdings zugeſtehen können / ſo will doch bey denen Regalien etwas facilior ſeyn / und ihnen zu geſtehen/daß ſie ſo wohl vom Käyſer / als den Ständten des Reichs ſelbſt einige Regalia concedirt / und zu Lehen bekommen können/ jedoch nicht als Regalia, ſondern als privilegia, oder doch daß ſie nur den Gebrauch und adminiſtration eines ſolchen juris haben/welches ſonſt ein Fürſt oder Stand Jure Superioritatis & Regalium exerciret.

Sixt. l. 1. cap. 4. paſſim. Struv. in Synt. Jur. F. cap. 6. aph. 15. num. 3. Carl ab Hagen. d. l. num. 8. Carpz. de Regal. §. 110. ſeqq.

und diß hat auch bey anderen mittelbaren von Adel ſtatt/denen Fürſten und Herrn/

wie

wie aus täglicher Ubung bekandt/Regalia verleyhen/oder ſie dergleichen durch die Præſcription adquiriren.

Sixt. d. l. n. 99. Carpz. d. l. §. 115.

Dergleichen ſiehet man auch bey denen Comitibus Palatinis, denen von denen Röm. Kayſern unterſchiedene Jura zu exerciren/als Notarios zu creiren/unächte Kinder ehrlich zu machen ꝛc. erlaubet wird.

Sixt. d. l. n. 103.

Ja es können auch Privat-Perſonen / die in keiner Dignität leben / auf zuläſſige Art die Regalia adquiriren. Wie von Bergwercken/Saltz-Gruben ꝛc. dociren.

Weſenb. c. 45. n. 26. Heig. 1. quæſt. 14. n. 29. Pereg. de J. Fiſci l. 1. c. 1. n. 27. Maurit. diſſert. J. F. decad. 6. n. 7.

Welches ebenfalls nicht von der Poſſeſſion der Regalien ſelbſt / ſondern nur von dem uſu und Gebrauch einige verſtehen / ja von den majoribus gantz excludiren wollen.

vid. Schüz. in Coll. J. F. c. 6. pag. 94. diſp. Maurit. d. l. Rhet. in J. Jur. pub. lib. 2. tit. 25. §. 3. Arniſ. de Jur. Maj. lib. 2. c. 2. n. 2.

Wann auch ein Fürſt einem inferiori oder Unterthanen Regalia concediret / ſo werden ſie nicht qua talia verliehen/ſondern als Privilegia, und/wie gemeldet/daß er nur den uſum und Adminiſtration davon ziehe / was ſonſt der Fürſt ſelbſt Jure Superioritatis exerciret/welche ohne dem ausgenommen iſt.

Struv. d. l. Ziegl. de Jur. Majeſt. lib. 1. c. 3. §. 18. & lib. 2. c. 6. n. 5. Klock. V. 1. c. 22. n. 77.

Differiren dahero die emolumenta und Einkünfften/von dem Regali ſelbſt / wie der uſus fructus à commoditate fructuum. Dann gleichwie der uſus fructus ſelbſt nicht kan alieniret werden/

§. 3. J. de uſuf.

Wohl aber die Einkünfften aus dem uſu fructu, und wird nicht ſo wohl das Jus perſonale als reale transferiret:

L. 12. §. 2. L. 38. ff. Eod. Carpz. p. 1. c. 32. d. 21.

Alſo kan ein Fürſt die Zoll-Einkünfften einem privato oder ſubdito verpachten/ ohne daß er deßwegen zugleich das Regale ſelbſt überkomme.

Ziegl. d. c. 6. §. 5.

§. 5.

Es werden aber die Regalia adquiriret / durch Conceſſion, oder Præſcription. Jene geſchicht/wann einem vom Kayſer/oder einem andern/der die Regalia aus eigenthümlichen Recht beſitzet / ſelbige mitgetheilet und vergönnet werden.

Pol. Ord. de Anno 1548. Tit. von Juden und ihrem Wucher.

Es pfleget aber dieſe Conceſſio zu geſchehen/entweder generaliter, oder ſpecialiter Generaliter geſchicht ſie durch die Inveſtitur oder Belehnung eines feudi Regalis oder Fahn-Lehens v. g. eines Herzogthumbs/Marggraffthumbs ꝛc. mit Exprimirung der ihme zukommend- oder anhangenden Regalien, es geſchehe ſelbige nun über ein neues oder altes Lehen : Oder es werden die Regalia allein ohne einem Land oder Schloß zu Lehen gereichet : Die Special-Conceſſion aber geſchicht durch ein beſonderes Privilegium, mit Exprimirung eines oder des andern concedirten Regalis, wiewohl nicht ungemein / daß ſolche Privilegia nachgehends durch die Belehnungen renoviret werden.

Sixt l. 1. c. 5. n. 30. Schneid. in Epit. J. F. p. 2. n. 95. Schrad. de Feud. lib. 4. c. 44. n. 9. Vult. de feud. l. 1. c. 5. n. 6. Weſenb. c. 45. n. 28. Hagen. d. l. n. 9.

Iſt auch einem ein Territorium, es geſchehe titulo univerſali oder ſingulari, concediret worden / ſo pflegen ihm zugleich alle dem Territorio anhangende Regalia mit verliehen zu werden / wiewohl man ſicherer gehet wann man ſie exprimiret.

Schrad. p. 10. Sect. 3. num. 157. Klock. de contrib. cap. 4. num. 177.

Welches auch alsdann zu obſerviren/wann ſchon ein Herzogthumb/Graffſchafft verliehen wird mit allen Rechten und Zugehörungen / hâc formula : Mit allen Nutzungen zu- und Eingehörungen/an Zinſen / Gülten / Renten / jährlichen Einkommen / Gericht und Rechten

Carl ab Hagen. d. l. Carpz. de Regal. θ. 118.

Sintemahlen dergleichen Worte der Inveſtitur, nur auf Gerechtſame ihr Abſehen haben/welche dem Herzogthumb oder Graffſchafft anhangen: Die Regalia aber ſeyn jura perſonalia, welche dem Kayſer oder anderen Concedenten zukommen/ es hätte dann ein ſolches Stück Land ſonſt keine andere Jura als Regalia.

Carpz. d. l. Ludw. in Synopſ. c. 73. pag. 351.

Daß aber die Conceſſio Regalium durch die Inveſtitur oder Privilegium ſtatt habe/requiriren die Dd. insgemein / daß wo nicht beede / doch dieſer Clauſuln eine ex certa ſcientia vel motu proprio beygeſetzet werde.

Schneid. d. l. n. 96. Gœden. c. 2. n. 5. & 6. Roſenthal. c. 5. concl. 10. n. 6. Sixt. c. 5. num. 39. Schoner. diſp. F. l. 1. d. 4. θ. 6. Bocer. cap. 4. num. 6.

§. 7.

Sonſt aber iſt von der Conceſſion der Regalien zu wiſſen/daß ſolche regulariter verbis generalibus v. g. mit allen Recht und Gerechtigkeiten/wie ſchon gemeldet/

meldet/nicht könne geſchehen / ſondern daß ſolche eine beſondere Expreſſion erfordern.

Reink. l. 1. claſ. 4. c. 16. n. 49. Brunnem. c. 178. n. 6. Sixt. c. 5. n. 76. & 80. Weſenb. c. 45. n. 38. Schoner. d. diſp. 4. §. 12. Vultej. L. 1. c. 5. num. 5.

Wann nun ſolche Expreſſiõ geſchehen / und ein und anderes Regale in der Conceſſion benennet worden / ſo läſt es ſich von einem zum andern nicht inferiren oder urtheilen/daß auſſer denen benahmten auch andere concedirt wären: Dann die Regalia ſeynd jura ſingularia, die von gemeinem Recht abtretten/dahero einzuziehen/und keines Weegs zu extendiren ſeynd.

Rol. à Vall. 2. c. 1. num. 27. Weſenb. c. 27. n. 24. Sixt. c. 5. n. 64. Bocer. c. 4. num. 9.

Wie dann auch wann ſchon einem ein Schloß / Flecken ꝛc. mit dem mero & mixto Imperio oder omnimoda Juriſdictione concediret worden/ dannoch die Regalia nicht darunter verſtanden werden.

Pereg. de J. Fiſci lib. 1. tit. 2. num. 74. Weſenb. c. 45. n. 38. Bocer. c. 4. n. 13.

Ja wann auch ein Fürſt ein Schloß mit allen ſeinen darauf habenden Rechten einem andern abtritt / ſo werden die Regalia darunter dannoch nicht verſtanden/ man probire denn/daß er Regalia, und ſolche einem andern zu überlaſſen die Macht gehabt habe.

Rol. à Vall. lib. 2. c. 42. n. 8. Schneid. d. l. n. 97. in not. Stryck. in Syn. J. F. cap. 9.

Wo aber das Wort Regalia in der Conceſſion generaliter gebraucht wird/ alsdann wollen einige/daß alle Regalia, welche der Concedent gehabt hat / darunter verſtanden ſeynd.

Klock. V. 1. c. 29. n. 225.

§. 8.

Was im vorigen §. von der General-Conceſſion und denen nachdrücklichen clauſuln gedacht worden / worunter dannoch die Regalia nicht begriffen ſeyn ſollen/antrifft/finden ſich hiebey unterſchiedliche Limitationes bey den Dd. Alſo hat dieſe Doctrina nicht ſtatt

1. Wann der Concedent in dem concedirten Ort nichts anders hat / als Regalia. Dann weil alle Contractus und Diſpoſitiones ſo zu interpretiren ſeynd / daß ſie etwas operiren / ſo müſſen auch die vorgemeldte Worte auf die Regalia zu extendiren ſeyn/welches zwar die meiſten bey den minoribus oder geringern concediren/bey den Obern oder majoribus aber dannoch negiren.

Roſenthal. cap. 5. concl. 14. num. 5. Sixt. c. 5. num. 82. ſeqq. Stryck. d. cap. 9.

2. Wann es alſo gebräuchlich und hergebracht / daß mit dem Caſtro oder Territorio auch die Regalia concedirt oder verliehen werden

Roſenthal. d. l. n. 18. Sixt. d. l. n. 85.

3. Wann der General-Conceſſion eine ſpecial-reſervation und Vorbehaltung einiger Regalien beygerucket iſt / dann eo ipſo da einige Regalia ausgenommen werden / ſeynd die übrigen / die ejusdem generis, oder eben von der Art ſeyn / vor concedirt zu achten.

Weſenb. c. 32. num. 35. Sixt. d. l. n. 86. Carpz. d. l. 8. 119. Bocer. c. 5. num. 10.

4. Wann etliche Special-Regalia benahmſet / nachgehends aber eine clauſula generalis beygerucket worden v.g. Ich concedire den Zoll / die Weegforſt ꝛc. nebens allen anderen Gerechtigkeiten: Jedoch muß man bey denen bleiben / welche geringer / oder den Concedirten gleich ſeyn / nicht aber auf gröſſere argumentiren. Wurde aber die clauſula generalis gar nicht beygeſetzet / ſo bleibet es blos bey den Denominirten: Dann bey denen Regalien läſt es ſich nicht von einer ſpecie auf die andere inferiren.

weſenb. c. 27. n. 22. Schneid. de feud. p. 2. n. 97. Crav. Conſ. 209. n. 7. Rol. à Val. V. 2. l. 1. n. 17. & 148. Carl ab Hagen. l. 3. c. 4. n. 9. Carpz. d. l. 8. 119. Roſent. c. 5. concl. 14. n. 4. Bocer. c. 4. n. 8. Klock. V. 1. c. 50. num. 35.

5. Wollen auch einige eine Limitation machen / wann die Conceſſion mit allen Pertinentien geſchehen / wie in der Meynung ſeyn die beym Sixt c. 5. n. 92. allegirte Dd. allein die Negativa iſt warhaffter / und mit mehrern Authoribus bewähret / und an ſich ſelbſt gewiſſer / daß unter dem Nahmen der Pertinentien die Regalia, als jura perſonalia, nicht können verſtanden / ſondern es müſſe / daß dergleichen darunter ſtecken / probiret werden.

Roſenth. d. Concl. 14. n. 1. Sichard. ad L. quoties c. fam. ercif. n. 9. Bocer. c. 4. n. 12.

6. Wann nach der General-Conceſſion der Lehen-Mann viel Jahre Regalia ohne contradiction des Concedenten exerciret / maſſen alsdann ex ſubſequentibus die intentio des Concedenten zu ſchlieſſen iſt. Dann da muß man / was von der General-Conceſſion geſagt worden / nicht ſo aufnehmen / als könnte derjenige / der die Macht hat Regalia zu concediren / ſolche nicht durch eine General-Conceſſion mittheilen / ſondern nur daß in dubio, und wo man zweifelt / die General-Worte nicht genug ſeyen.

Stryck. in diſp. de probat. pertinent. c. 2. n. 90. ſeqq. Sixt. d. c. 5. n. 106. Roſenth. c. 5. concl. 14. n. 7.

7. Wann

7. Wann bey der General-Conceſſion dem adquirenten ſo was auf geleget wird/welches Er ohne Zugeſtehung des Regals nicht præſtiren kan/ nach dem canone: Conceſſo uno ea etiam conceſſa cenſentur, ſine quibus illud expediri non poteſt.

Sixt. d. c. 5. n. 98. ſeq. Roſent. d. c. 5. concl. 14. n. 6.

8. Wann im Röm. Reich ein Fürſt/ Graff/ oder Freyherr/ der ein Stand des Reichs iſt/ wegen ſeines Landes inveſtirt wird/ ſo ſtehen ihm die Regalia, wann dern ſchon nicht gedacht würde/ als ein Anhang des Juris Territorialis zu.

Roſent. d. cap. 5. concl. 13. num. 2. Itterus. c. 8. num. 7. Bocer. de Regal. c. 4. num. 5.

§. 9.

Wie wann aber ein Gut mit allen Herrlichkeiten Concediret wird/ werden nicht die Regalia darunter verſtanden? ℟. das Wort Herrlichkeit iſt nicht einerley Bedeutung/ und obſchon ins Gemein unter demſelben die Regalia verſtanden werden/ und nicht wenige Autores der Meynung ſeynd/ daß bey dergleichen conceſſionen die Regalia, jedoch nur die Minora, verliehen würden/

Knipſch. lib. 2. c. 4. n. 24. Speidel. in ſpec. voce Herrlichkeit. Harppr. in diſp. de Evolutione clauſulæ mit allen Herrlichkeiten.

ſo will es doch generaliter nicht angehen/ ſondern man muß auf die Perſonen des concedenten/ ſo wohl als des adquirenten/ und auf das Gut/ welches concedirt wird/ wie auch auf die intention des concedenten ſehen. Dann zuweiln kan ſothane clauſul noch etwas mehrers bedeuten/ als wann/ zum Exempel/ der Käyſer einem Stand des Reichs das Territorium mit aller Hoh- und Herrlichkeit concediret/ ſo wird dadurch die Superioritas Territorialis ſelbſt verſtanden/ welche doch etwas mehrers iſt/ als die Regalia.

Klock. T. 1. C. 27. n. 14. & C. 50. n. 45. 49. ſeqq. Knipſch. l. 1. c. 17. n. 123. Fromman. de condaminio Territ. c. 3. & 4. Schüz. Ex. 6. θ. 5. E. Mev. ad Jus Lub. p. 3. tit. 4. art. 6. n. 26. Limn. l. 7. c. 1. n. 50. verſ. ad quartum Harppr. d. diſp. θ. 28.

In eben ſolchem Verſtand iſt auch reſpectu der Concedenten zu verſtehen/ wann ſie denen Lehenbrieffen beyſetzen: Doch uns an unſeren Herrlichkeiten ohne Schaden.

Fromman. d. l. c. 3. θ. 3. Schüz. d. l.

Zuweiln wird durch ſothane Clauſul die Jurisdictio merum & mixtum Imperium verſtanden/ wann beſonders einige Worte beygeſetzet werden/ welche ſolches anzeigen.

Mev. 1. dec. 45. Gail. 20. 62. n. 3. & 6. Beſ. p. 5. C. 212. n. 17. Klock. 1. C. 45. n. 10. Harpp. d. diſp. θ. 20.

Aus welchem allem dann erſcheinet / daß auf das Wort Herrlichkeit allein nicht zu bauen oder zu ſchlüſſen ſey/ daß dadurch die Regalia, wo nicht andere Umbſtände und Betrachtungen mit unterlauffen/ concediret werden.

§. 10.

Es fragt ſich aber/ob die Conceſſio der Regalien Mittheilungs-Weiſſe (cumulativè) oder Beraubungs-Weiſſe (privativè) zu verſtehen: Oder klärer: Ob der Obere der ſeinem untern oder auch Lehen-Mann regalia unſtrittig concediret/ ſich eo ipſo aller concurrenz begeben habe / ſo daß Er dergleichen an dem Ort nicht mehr exerciren könne? In Erörterung dieſer Frage ſeynd die Dd. nicht einerley Meynung. Theils machen einen Unterſcheid unter den gröſſern und kleinern Regalien, daß jene cumulativè, dieſe aber privativè concediret würden.

Rol. â Vall. Vol. 2. C. 1. n. 138. ſeqq. Roſent. d. c. 5. Concl. 15. Carl. ab Hagen. d. c. 4. num. 9. Bocer. c. 4. num. 5. Klock. V. 1. C. 29. num. 271. ſeqq.

Hingegen ſeynd wiederumb andere/die davor halten/daß ſolche Regalia privativè concedirt werden / und zwar wo man auf die Stände des Reichs die application machen will/ wird ſich nicht wohl anderſt können ſtatuiren laſſen/ dann daß ſie ihre Regalia zwar nicht independenter, und ohne einige recognition von Käyſerl. Maj. und dem Reich/ gleichwohln aber privativè haben/ ſo daß ſie keine concurrenz leiden wollen / ja ihre Kayſerl. Maj. ſelbſt ihnen hierinn einigen Eintrag zu thun nicht gemeynet ſeyn.

Capit. Leop. Art. 3. Ord. Jud. aul. Ferdin. III. tit. 2. §. Wir befehlen auch R. J. de An. 1654. §. benebens ſollen 105. Reink. l. 1. claſ. 5. c. 7. Myler. de Stat. Imp. p. 1. c. 14. n. 20. ſeq.

Itter. de feud. Imp. c. 8. n. 12.

Meines Orts halte davor daß 1. ein Unterſcheid zu ſuchen ſey bey dem modo conceſſionis & adquiſitionis; dann wo die Regalia Lehenbar ſeyn / und alſo per inveſtituram verliehen/oder auch per contractum, wie nichts wenigers durch Verjährung adquiriret werden / bin ich nebens andern der Meynung / daß die Conceſſio ſich Privativè habe/weil der Vaſall eine Gleichheit hat/mit dem Nutznieſſer/ und gleichwie dieſem von dem Proprietario keine Hinterung an ſeinem zukommenden Recht kan gemacht werden / alſo auch dem Vaſallo nicht von dem Domino feudi, oder Obereigenthumbs-Herrn.

Itter. d. l. n. 9. Strob. diſp. Feud. 4. th. 16. ibique Beyer in notis. Schrad. p. 20. ſect. 1. n. 135. ſeqq. cum ibi alleg. Sixt. lib. 1. c. 5. n. 56. & n. 166. Klock. V. 1. C. 29. n. 272.

2. Was aber die conceſſiones per privilegia betrifft/ beſonders ſolche/welche ex mera gratia herrühren/ glaube ich/daß nicht nur eine bloße cumulativa conceſſio darun-

darunter verſtanden werde / und ſich der concedent die Interpretation des Privilegij, tanquam Legis privatæ, jederzeit anmaſſen und ſelbige exerciren / mithin in den Regalibus concurriren könne / ſondern wo auch dem Succeſſori im Reich oder Provinz dadurch præjudiciret würde / ſolche conceſſio gantz und gar von Unkräfftenſey / nach dem kein Fürſt ſeinem Succeſſori zum præjudiz Regalia concediren kan.

Reink. lib. 1. claſ. 3. c. 10. n. 23.

3. Seynd theils Regalia ſo beſchaffen / daß / wo die Conceſſion von Kräfften seyn ſoll / keine concurrenz ſtatt haben kan. Alſo wann einer das Zoll-Regale an einem gewiſſen Ort / oder apprehenſion Herrn-loſer Güter hat ꝛc. Kan der concedent mit den adquirenten nicht concurriren / es müſte ihm denn das Regale untüchtig gemacht werden / wohin auch abſiehet

Roſenth. d. concl. 13.

4. Wann aber auch ſchon die conceſſio privativa iſt / ſo iſt doch dem concedenten nicht alle Macht oder Anſpruch auf das verliehene Regale benommen / und aller ſuperiorität / abſonderlich wo man zugleich Dominus Territorii iſt / abgeſaget / ſondern es kommet ihm gleichſam die Oberauffſicht zu / Er ſtraffet den Mißbrauch / höret die Beſchwerden an / und remedirt denen Klagen; Weiln in allen conceſſionen die Superioritas ſalva bleibet / und tacitè excipiret iſt.

Sixt. l. 1. c. 5. n. 122. Klock. Vot. Cam. rel. 169. n. 132. Lud. Hugo de Stat. Regi. Germ. c. 4. n. 40. Itterus d. l. n. 9. pag. 377.

§. 11.

Der andere Modus, Regalia zu adquiriren / iſt die Præſcriptio oder Verjährung / dann was conceſſibel, iſt auch præſcriptibel.

Klock. V. 1. 96. C. 22. n. 69.

Wobey zu mercken / daß wo die Frage von ſolchen juribus iſt / welche als ein Merckmahl höchſter dignität / Macht und Gewalt im Reich / oder als ein reſervatum zukommet / durch deſſen Auffhebung / eine gantze Regierungs-Aenderung erwachſen könte / ſelbiges zu gar keiner Zeit præſcribirt werden könne / wohin die Dd. referiren / daß durch kein Statutum oder Verjährung die letzte Appellation an den Käyſer zu thun verbotten oder ſupremæ Jurisdictiones præſcribiret werden könne.

L. 6. C. de præſcr. 30. vel 40. ann. Roſent. c 5. C. 16. a. Borch. ad cap. un. quæ ſint. regal. n. 20. Fauſt. Con. pro ærar. 547.

Was aber andere Jura Principum und Regalia betrifft / können ſolche tempore immemoriali oder binnen einer ſolchen Zeit / deſſen Anfang nicht genennet werden kan / und der Menſchen Gedencken überſchreitet / præſcribirt werden.

R. J.

R.J. 1548. §. und ſoll unſer. & §. ſeq. ut & §. wo aber c. ſuper quibusdam §. præterea de V. S. Bocer. c. 4. n. 45. Fauſt. d. l.

Dann eine ſolche Verjährungs-Art hat die Krafft eines Special Privilegii ex certa ſcientia conceſſi, eines rechtmäſſigen Tituls / ſuppliret allen Mangel und wird vor die Warheit ſelbſt gehalten/und niemahls/wann ſchon alle Præſcriptiones und andere adquiſitiones ausgeſchloſſen werden / abgewieſen. Und zwar wird ſolche nicht nur wider Jhro Kayſerl. Majeſtät / ſondern auch Fürſten und Stände des Reichs erfordert.

Roſent. d. c. 5. concl. 16. Schneid. in Epit. Feud. p. 2. n. 99. ſeq. Borch. de feud. ad c. un. quæ ſint Reg. n. 15. W. Vult. de feud. l. V. c. 5. n. 7. pag. 78. ſeq. Sixt. d. c. 5. n. 144. Klock. V. 1. 28. n. 253. Fauſt. Conſ. pro ærar. claſ. V. c. 547.

Es iſt aber / wie die Conceſſio, alſo auch die Præſcriptio ſtrictè zu verſtehen/alſo daß wo eine Arth der Regalien præſcribiret worden / deßwegen nicht auf andere zu argumentiren ſey.

Carl ab Hagen. d. c. 4. lib. 3. n. 9. p. 460. Bocer. c. 4. n. 56.

Wie auch dieſes zu notiren/daß was vom tempore immemoriali geſaget worden/ de regagali formando, oder wo man erſt ein Regale neuerlich adquiriren will/zu verſtehen ſey/dann wo E.g. ein Fürſt oder Herr bereits ein Regale von Kayſerl. May. beſitzet/und alſo von der höchſten Obrigkeit auf andere gewaltzet iſt / verlieret es gleichſam ſeine vorige Natur und Eigenſchafft / und kan von einem andern ihme binnen 30. oder 40. Jahren aberworben werden/nach gemeiner Meynung der Dd.

Bocer. c. 4. n. 54. Roſent. d. c. 5. concl. 17. n. 2. Schüz. in Coll. J. F. c. 6. p. 94. Klock. V. 1. c. 28. n. 154.

§. 12.

Es werden aber auch die Regalia verlohren / die man entweder proprio Jure oder beneficio alieno poſſidirt hat. Und zwar was jene betrifft / geſchicht ſolches wann man 1. ſeiner Würde verluſtigt wird / welches zugleich den Verluſt der Regalien nach ſich ziehet. Als : Wann ein König oder Fürſt von ſeinem Reich und Landen verjaget wird : Oder 2. man gebrauchet ſo lang ein Regale nicht/ oder überſiehet deſſen Exercitium an einem andern / biß die Verjährungs-Zeit vorbey geſtrichen.

L. 28. pr. de V. S.

alſo werden auf dieſe Arth Immunitäten von Zoll- und Steuren adquiriret / und ſeynd zur Befreyung des letztern gegen einem Fürſten oder andern Stand des Reichs 40. Jahre genug/davon zu ſehen

R. J.

R.J. Anno 1548. §. und ſoll unſer. §. wann auch ein Ausgezogener &c. §. wo aber innerhalb Menſchen-Gedencken Bocer. c. ult. n. 6. & 9.

Welches aber insgemein nur von denen kleinern oder Fiſci Regalibus, nicht aber von den gröſſern oder Juribus Majeſtatis zu verſtehen iſt.

Carl ab Hagen. l. 3. c. 4. n. 12. Bocer. c. ult. n. 4.

Was aber andere betrifft / die ex beneficio alieno ſolche Regalien beſitzen / es werden nun ſolche ihnen entweder abſonderlich und allein / oder acceſſoriè mit denen Lehen-Gütern verliehen / ſo werden ſie aus eben denen Urſachen verlohren / aus welchen man der Lehen verluſtigt wird / davon in Jure feudali nachzuſehen.

Brautl. in Epit. J. P. l. 3. c. 4. n. 20. Sixt. c. 6. n. 67.

Seynd aber ſolche Regalia aus einem beſondern Privilegio, oder durch Præſcription adquiriret / ſo kan man ſolche wieder einbüſſen / 1. per non uſum, wo man ſelbige nicht gebraucht / und gleichwohl ſolches zuthun Gelegenheit gehabt hat / dann auſſer dem verlieret man ſolche auch in 1000. Jahren nicht.

Gail. 2. O. 69. n. 24. Menoch. 6. præſ. 41. n. fin. Sixt cap. 6. num. 30. ſeqq.

2. Per abuſum, oder durch den Mißbrauch / davon Exempla zu finden in

R. A. Anno 1559. §. Ferner als ſie auch & ſeqq. Anno 1570. §. damit ſolch übermäſſig / & ſeqq. Sixt. d. l. n. 34. ſeqq. Mynſ. 5. obſ. 8. n. 5.

3. Durch ein beſonderes Delictum, als da iſt das crimen læſæ Majeſtatis, und in genere worüber die weltliche Fürſten und Stände des Reichs in Bann verfallen.

Ord. Cam. p. 2. tit. 20. §. und wo er. & tit. 9. §. 2. Sixt. d. c. 6. n. 38. & 55. Gail. de P. P. l. 2. c. 5. n. 11.

4. Durch Widerruff und Aufkündigung / welches einem Fürſten circa Privilegia zugelaſſen

Pereg. d. J. F. lib. 1. c. 3. n. 19. Rol. à Vall. V. 3. c. 23. n. 3.

Welches doch ſchlechter Dinge hin und ohne einige Einziehung nicht zu verſtehen / ſondern nach der Dd. Meynung von dem höchſten Regenten eines- gegen den Unterthanen andern theils zu exerciren / und nicht ſtatt hat / wann ſolches durch einen Contract, Verjährung / oder Verdienſte erworben / oder mit Conſens der Stände des Reichs concedirt / oder confirmiret worden / wie im Römiſchen Reich reſpectu der Chur- und Fürſten / wie auch anderer Stände / durch die güldene Bull und Wahl-Capitulationes geſchicht.

Gail. 2. O. 60. n. 17. Menoch. lib. 2. præſ. 10. n. 29. Roſent. c. 3. concl. 21. n. 3. Tapia. ad L. fin. de conſt. princ. cap. 9. n. 6. 15. & ſeqq. & n. 68. ſeq. & latiſſime Sixtin. l. 1. c. 6. n. 8. & ſeq.

5. Durch Aufgebung und renunciation des Poſſeſſoris, welche aber mehr zu reſtringiren als zu extendiren iſt/auch in dubio nicht præſumiret wird.

Sixt. d. l. n. 29.

6. Durch Benahmung einer gewiſſen Zeit wie lang das Regale concediret ſeyn ſoll.

Carl ab Hagen, d. c. 4. n. ult. pag. 264.

7. Wann eben keine gewiſſe Zeit / jedoch aber die Conceſſio auf gut Gefallen des concedentis eingerichtet worden / maſſen in ſolchem Fall durch deſſen Tod/der Dd. Meynung/nach/das Regale exſpiriret / obſchon auch ein anderes gebräuchlich zu ſeyn/und daß durch den Tod des Concedenten das Regale nicht revocirt werde/obſerviret hat.

Gail. 2. O. 60. n. 15. ſeqq. Sixt. l. 1. c. 6. n. 54.

§. 13.

Seynd noch einige Obſervationes übrig / welche/gleichwie im vorigen Titul geſchehen / beyzurucken / und zwar 1. die Regalia ſeynd incommunicabilia, oder können nicht mitgetheilet werden / nicht als wann der Kayſer oder ein anderes ſouveraines Haupt ſolche nicht könnte ſalva ſuperioritate einem andern concediren / ſondern/ daß derjenige/ der ſie empfangen / ohne ſeines Concedentens Vorwiſſen / ſelbige nicht mittheilen könne.

Peregr. de J. F. l. 1. c. 2. n. 107. Klock. de contrib. c. 3. n. 169. Brunnem. c. 142. n. 86.

2. Es kan einer gewiſſe Jura Regalia an einem Ort haben/ und doch keine Territorial-Jurisdiction.

Rol. à Vall. 2. c. 1. num. 142.

Klock. d. cap. 3. n. 189.

3. Durch die General-Conceſſion und Denomination aller Regalien/ werden doch die reſervata nicht mit verſtanden.

Franch. dec. 275. n. 7. Surd. c. 210. n. 258. & c. 34. n. 18. Klock. de contrib. c. 4. n. 329. & V. 1. c. 22. n. 27.

4. Die Regalia können ſeyn ohne Königliche Würde oder feudo Regali (Fahnen-Lehen) dann es können auch mediati feuda Regalia, als Graffſchafften / Freyherrlichkeiten haben / und doch einen Superiorem in Territorio agnoſciren: Und hingegen können andere / als wie die Reichs-Städte / Superioritatem Territorialem und Regalia haben / und doch der Regal-Dignitæt cariren.

Schüz.

Schüz. in Coll. *J*. P. p. 1. O. 8. θ. 5. E. *R*eink. l. 1. claſ. 4. c. 16. n. 44. ſeqq. Klock. T. 1. c. 29. n. 387.

5. Die *R*egalia, welche mit denen Reichs-Juribus connectirt ſeynd / können in Præjudiz des Succeſſoris nicht alieniret werden.

Klock. V. 1. c. 4. num. 56. ſeq.

6. Præſcriptis regalibus iſt nicht eben zugleich das Jus Superioritatis præſcribirt / maſſen auch von jenem auf dieſe ſich nicht mit ſchließlicher Connexion argumentiren läſt; Dahero können auch municipal-Städte einige Jura *R*egalia, jedoch der Univerſal-*J*urisdiction des Lands-Herrn unbeſchadet / poſſidiren.

Crav. c. 673. n. 15. Klock. l. 14. n. 49. V. 1. & Conſ. 29. n. 353. & Conſ. 50. n. 45. 52. ſeqq.

7. Wer erwieſen / daß ihm die vornehmſte *R*egalia zukommen / vor dem ſtreitet auch die Præſumption wegen der übrigen.

Klock. V. 1. l. 50. num. 157.

Der Fünffzehende Titul.

Von der Erb-Huldigung und Landt-Pflicht.

SUMMARIA.

1. Warumb der Author von der Erb-Huldigung am Erſten tractiret.
2. Wie vielerley das Homagium ſey? wie die Erb-Huldigung von der Lehen Pflicht differire/ und worinn beeder Formeln beſtehen? auch ob ſolche genau obſervirt werde?
3. Was das Homagium ſey? das Wort/ Liebe Getreue/ was es bedeute? Erbhuldigung iſt dem Juri Civ: unbekandt. Was eine gemäſſigte Huldigung ſey?
4. Die Erb-Huldigung leiſten die Unterthanen ohne Unterſcheid des Standes und Condition. Soll aber ſpontanea ſeyn. Durch die Huldigung verlieret man die Freyheit.
5. Das Homagium iſt eine Bekandtnuß der Subjection an Seiten des Schwörenden/ an Seiten des Recipienten aber/ ein Zeichen der ſuperiorität/ welches aber à poſteriori zu verſtehen.
6. Wer ein Unterthan reſpectu homagij zu nennen/ und ob es auch derjenige præſtiren müſſe/ der Gütter in eines andern Herrn Land hat/ ob Er ſchon nicht darauf wohnet? Es kan einer zweyen Herrn zugleich huldigen.
7. Wie wann einer mehr als ein domicilium hat? oder zweyerley Haußhalten anſtellet? die Huldigung allein probirt keine Vogdey- oder Lands-Fürſtliche Obrigkeit.
8. Regulariter müſſen alle Unterthanen das Homagium præſtiren. Ob Weiber/ Kinder/ Geſind auch huldigen müſſen?
9. Wie wann die Unterthanen mit dem Herrn im Streit ſeyn/ ſollen ſie dannoch huldigen?
10. Wem das Homagium müſſe præſtiret werden?
11. Wann in einem Flecken einer die nieder- der andere die Obergerichtsbarkeit hat/ wem gebühret das homagium?

12. Ob

12. Ob auch die Obrigkeit den Unterthanen ſchwören müſſe?
13. Wann die Huldigung abzuſtatten?
14. Wie und auf was Arth die Huldigung zu verrichten? Geſchicht collectivè oder ſeparatim.
15. Was die End-Urſach und Effect der Erb-Huldigung ſey?
16. Ob die Unterthanen der Reichs-Stände ihrem immediaten Herrn mehr/ als Käyſerl. Maj. verbunden ſeyen?
17. Wie die Unterthanen/ welche ſich der Erb-Huldigung entbrechen wollen/ zu ſtraffen ſeyen?
18. Die Contraria der Erb-Huldigung/ und wie man deren verluſtigt wird.

§. 1.

Nachdem in genere von dem Jure Territoriali und Regalien gehandelt worden/ ſo wollen wir nun auch in ſpecie von einem jeglichen inſonderheit etwas beyfügen/ und die Methode, wie ſie können tractiret werden/ weiſen; Weiln aber das Jus homagij recipiendi, oder das Recht/ Erb-Huldigung und Landpflicht einzunehmen/ nicht wohl in die Repartition, welche im folgenden Titul zu ſehen iſt/ kan gebracht werden/ gleichwohln ſelbiges faſt der erſte Actus der Territorial-Superiorität/und an Seiten derer/ welche die Huldigung ablegen/ der Subjection iſt/ welcher die Regenten gleich in ingreſſu regiminis, und ſo bald ſie zur Regirung treten/ abzufordern pflegen/ auch ſonſt dieſes exercirte Jus ein vortrefflicher Beweiß iſt/ vorzukommen der Superiorität/ ſo will ich auch ſolches præmittiren und damit den Anfang machen.

Knipſch. l. 2. c. 9. n. 17. Gail. de arreſt. c. 7. n. 10.

§. 2.

Das Wort Homagium wird ins Gemein in zweyerley Verſtand genommen/ entweder von einem Ayd der Treue/ welches ein Lehenmann ſeinem Lehen-Herrn ſchweret/ und Vaſallagium, Juramentum vaſalliticum, feudale, Germ. Lehen-Pflicht genannt wird; oder von dem Eyd/ welchen die Unterthanen ihrem HErren ſchwören/ daß ſie ihm nehmlich unterthan/getreu und gehorſam ſeyn wollen/ wird ſonſt Juramentum ſubdititium, aſſecurationis, oder von dem Griechiſchen Panagium oder Univerſal und Gemein-Eyd genant. Es differiren aber beide Juramenta unter ſich/ dann der Lehen-Ayd wird ratione rei und wegen des Lehens vornehmlich/ nicht aber ratione perſonæ, wie das Erb-Eyd erfordert/ dahero es auch keine ſubjection machet/oder den præſtanten in abſtracto, ſondern nur in concreto ratione feudi zur Obſervanz der Lehen-Treue und der Lehen

Schuldigkeiten/ mithin nicht ſo ſtarck/ als das Homagium die Unterthanen verbindet/ ja wo einer ein Unterthan und Vaſall zugleich iſt/muß Er auch ſo wohl die Erb-als Lehenpflicht abſchwören.

Roſent. c. 6. concl. 85. n. 7. Rittersh. part. Feud. lib. 1. c. 10. quæſt. 10. Carl. ab Hagen l. 2. c. 11. n. 9. Beſold. Theſ. voce Huldigung.

In den meiſten Orten aber Teutſchlandes beſtehen beede Juramenta in gleichen formalien/ ob ſchon in einig andern dieſer Unterſcheid bemercket wird/ daß das Juramentum fidelitatis mit den Worten: Getreu und gewärtig ſeyn/ wie einem auffrichtigen Lehen-Mann gebühret: Das Juramentum Subjectionis aber: Getreu und gehorſam ſeyn/ wie einem auffrichtigen Unterthan ziemet und gebühret/ abgefaſſet wird.

Roſent. d. l. num. 8. Mev. 2. d. 325. num. 3. Rhet. ad J. F. 1. F. 21. pag. 78.

Welche beede ſchreiben/daß in vielen Orten des Teutſchen Reichs/als in Pommern/ Marck Brandenbl./Bayern/niemand Lehen ohne dem Jure ſubjectionis beſetzen kan/ welches Rhetius umb ſo mehr paſſirlich hält/ wann der Vaſall zugleich im Territorio wohnen will. Auſſer dem aber/ und da das Wort Gehorſam zu weiln den Lehen-Pflichten beygerucket würde/ wäre es nur von Lehen-Sachen zu verſtehen/ daß nehmlich in ſolchen Er ſeinen Gehorſam ſehen und nichts zu Schulden kommen laſſen ſoll.

Schwed. d. l. §. 7.

§. 3.

Es iſt aber das Homagium eine Eydliche Verſicherung der Treue und Gehorſchambs/ welche die Unterthanen ihrem Territorial-oder Lands-Herrn/ unter deſſen Jurisdiction ſie wohnen/ abſtatten/ welches wie gemeldet mit dieſen Formalien geſchicht: Gehorſam/ treu/hold und gewärtig zu ſeyn.

Wehn. voce Erbhuldigung. Carl ab Hagen. d. l. n. 3.

Dahero wird/auſſer denen Cantzleyen/denen Vaſallen/Unterthanen und Bedienten geſchrieben: Unſern lieben Getreuen: Die aber mit keinem Jurament einem Fürſten obligirt ſeynd werden Liebe Beſondere genennet. Wann nun ein Fürſt eine Stadt-Obrigkeit Liebe Getreue nennet/ und ſolches die Stadt ohne einige proteſtation annimmt/iſt ſolches eine Anzeige zukommender ſuperiorität;ſo wohl als wann die Stadt den Fürſten Ihren Erb-Herrn nennet.

Hagen. d. l.

Es iſt aber dieſe Erb-und Landes-Huldigung denen Römiſchen Civil-Rechten unbekandt/ und hat erſt auf Veranlaſſung des in Lehen-Rechten befindlichen Juraments durch eine Univerſal-Gewohnheit ihr Weſen bekommen.

Maul. de Homag. Tit. 1. n. 2.

Wel-

Welche ſich aber in der Schrifft ſelbſt gründet.

Joſ. 1. v. 17. 2. Sam. 5. verſ. 7. 2. Paral. 23. v. 16. 1. Marcc. 14. verſ. 47. Schüz. V. 1. Ex. 6. θ. 17. A.

Es differirt aber die gemäſſigte Huldigung von der Lands-Huldigung. Jene kan zuweiln/ jedoch ohne weitere Einraumung der Subjection, præſtirt werden/ wie ſich vor dieſem die Stadt Braunſchweig zu ſothaner Huldigung gegen ihre Hertzoge/ nicht aber zur Lands-Huldigung erkläret.

Wehn. voce Lands-Huldigung.

§. 4.

Es leiſten aber ſolche Erb-Huldigung eigentlich niemand/ als die Unterthanen und Land-Saaſen/ die ſich dem Univerſal-Territorio und Obrigkeitlichen Gerichten des Lands-Herrn unterworffen halten/ ohne Unterſcheid der Perſon/ es ſey ein Fürſt/ Graff/ Frey-Herr/ Edler/ Burger oder Bauer/ auch die Geiſtlichen ſeynd nicht ausgenommen/ wo ſie weltliche Gütter beſitzen/ und daſelbſt wohnen/ es wäre dann ein anderes durch gewiſſe Bedingung/ Gewohnheit oder Præſcription hergebracht/ welchenfalls die zwar von Abſchwerung des Aydes/ nicht aber von Leiſtung der Treue und Gehorſams abſolviret ſeyn können.

Maul. de Homagio c. 1. n. 4. ſeqq. Carl ab Hag. d. l. §. 4. Schüz. v. 1. D. 6. θ. 16. A. Knipſch. l. 2. c. 9. n. 3. Reink. l. 1. Claſ. 6. c. 4. num. 42. Tabor. diſp. Weſenb. quæſt. 9. tit. de Jurei. pag. m. 685. Mulz. p. 3. c. 8. n. 47.

Es wird aber hier eine ſpontanea oder freywillige und von Rechts wegen zukommende Huldigung verſtanden: Dann wann ſolche mit Gewalt und Unrecht erpreſſet worden/ ſo obligiret ſie nicht nur regulariter nicht/ ſondern macht auch keinen Unterthanen/ oder præjudiciret des jenigen Herrn/ der ſonſt die Bomttäſigkeit über ihn gehabt hat.

Carl. ab Hag. d. l. num. 3. Beſold. in Theſ. voce Huldigung Schüz. Ex. 6. θ. 17. a. v. 1.

Hat nun eine Stadt vormahls mit der Freyheit gepranget/ und ſie huldiget einen Fürſten/ ſo verlieret ſie ihre Freyheit/ und wird vor ſubject gehalten.

Carl. ab Hag. d. l. n. 4. Ziegl. ad Calvol. §. Landſaſſii concl. 1. n. 43.

Es wäre dann daß von der Stadt das homagium ex pacto & ſub certa conditione, ohne Einraumung der ſubjection, geleiſtet würde/ wie dann die Stadt Bremen der Cron Schweden/ welche wider ſie das vormahl denen Ertz-Biſchoffen von der Stadt geleiſtete Jurament anzoge/ opponiret/ und zur Antwort gegeben/ es ſey ein bedingtes Homagium geweſen/ und habe der Ertz-Biſchoff zu vor ſchwören müſſen/ daß es deren Stadt juribus unſchädlich ſeyn ſolle/ und daß ſie ſolches ex pacto, nicht aber ex ſubjectione thäten.

Vid.

Vid. Burgold. ad J. P. p. 3. D. 13. §. 3.

Gleiches iſt auch von Cölln / Speyer / Worms zu ſagen / welche ihren Biſchoffen ſchwören/ ihnen aber nicht ſubject ſeynd.

Beſold. Theſ. Pract. voce Huldigung.

§. 5.

Weil nun/wie gemeldet/das homagium die Subditi oder Landſaaſen præſtiren müſſen/ ſo folget / daß die Abſchwörung dergleichen Eydes die erſte Er- und Bekandtnuß der Subjection an Seiten des ſchwörenden Theils / weil es gleich bey Antritt der Regierung geſchicht / an Seiten aber deſſen / dem es geſchicht / ein Merckmahl zukommender Territorial-Superiorität ſey.

Ziegl. d. l. num. 40. Reink. lib. 1, claſ. 4. cap. 4. num. 2. Gail. de arreſt. c. 6. num. 10.

So daß der jenige / welcher das Homagium geleiſtet / ſich auß eigener und zwar Eydlichen Confeſſion vor einen Unterthan erkennet / mithin hierauß oder aus einem daraus formirten Inſtrument die ſubjectio eines- und poſſeſſio Jurisdictionis andern theils klar zu probiren / und als ein Teſtimonium omni exceptione majus & pro probatione probata zu reſpectiren iſt.

Men. C. 948. num. 18. & 20. Beſold. Theſ. voce Freye-Reichs-Ritterſchafft.

Knipſch. l. 2. c. 19. n. 27. ſeqq.

Was aber von der aus dem Homagio beweißlichen Subjection gedacht worden/ iſt nicht à Priori, ſondern à poſteriori zu verſtehen / das iſt / es iſt einer deß wegen kein Unterthan / weil Er ſchwöret / ſondern weil Er ein Unterthan iſt / ſo ſchwöret Er: Gleichwie auch derjenige der Lands-Herr nicht iſt / weil Er das Jurament annimmt/ ſondern Er exigirt es und nimmt es/ an/weil Er Ober-Herr iſt.

Reink. d. l. n. 6. Schwed. in Introd. ad Jus Publ. part. ſpec. ſect. 2. c. 11. n. 1. Klock. V. 4. C. 94. n. 112.

Daher iſt in Cauſa Bemelberg contra Oettingen An. 1591. ſententioniret worden / daß auß dem Homagio nicht allezeit eine Univerſal-Superiorität zu nehmen ſey:

Klock. 1. C. 37. n. 92. & v. 3. C. 134. n. 292. ſeq.

§. 6.

Es iſt aber reſpectu der Huldigung ein Unterthan regulariter derjenige/ der in eines Herrn Territorio wohnet/und ſein Domicilium , mit dem Vorſatz/ ſich beſtändig in demſelben / wo ihn nichts abfordert/ aufzuhalten/daſelbſt anrichtet. Entſtehet dahero die Frage: Wann einer Güter in eines andern Fürſten Terri-

Territorio hat/er aber anderwärts wohnhafft iſt / ob er erwähnter Güter halben gleichwohln das Homagium abſchwören müſſe? Vor die Negativam ſtreitet/ daß die Erb-Huldigung ein Perſonal-Werck ſey/ und ratione perſonæ und der habitation, nicht aber der Güter halben præſtirt werde; dann die bloſſe Beſitzung der Güter / mache keinen ſubditum, ſondern ſie folgten als ein acceſſorium, der Natur des Principalis: Und wie Ortenburg contra Bayern argumentire/ wann ein Stand des Reichs/der in eines andern Fürſtenth. Güter hat/deſſelben Fürſten Landſaaß auch in perſonalibus ſeyn/und das Homagium leiſten müſte/ſo würden 2. abſurdiſſima folgen. 1. daß die Kayſerl. Maj. gar wenig Fürſten/Graffen/Herren und Stände in ihrer unmittelbaren Subjection behalten/ſondern ſolche anderen Ständen ſubject, und alſo Landſäſſig ſeyn würden. 2. daß ſolche Reichs-Stände auf einmahl und zu einer Zeit zwey Herzen in ſolidum haben würden / welches wider das Jurament, welches perſonal iſt / womit ſie Kayſerl. Majeſtät und dem Reich verwandt/lieſe.

Beſold. Theſ. Pr. voce Huldigung.

Carl ab Hagen. d. l. n. 4. Vult. de Feud. l. 1. c. 6. n. 5. Mager. de adv. arm. c. 9. n. 167. ſeqq. Knipſch. l. 2. c. 9. n. 32. ſeqq. Maul. de homag. c. 1. n. 16. Schüz. d. D. 6. 8. 17. a. Conſil. Arg. V. 1. c. 17. n. 205. & ſeq. ut & 218. ſeqq.

Allein obſchon die Sentenz ihren gewiſſen applauſum verdienet / ſo iſt doch die Praxis unſers Teutſchen Reichs in contrarium; und wie in demſelben kein abſurdum zu machen/ob ein Stand oder immediatus des Reichs ratione perſonæ ein Immediatus ſey / ratione der Güter aber einen andern veneriren muß / und alſo eine zweyfache Perſon Provincialem und Imperialem vorſtelle : Oder gar ein Immediatus einem andern Immediato oder Stand des Reichs unterworffen ſey/wie ſolches beym Reichs-Adel anzeiget J. P. art. V. §. libera & immediata &c. 28. alſo iſt es auch kein monſtrum, ſondern vielmehr / wo es conſuetudine hergebracht/wohl zu toleriren / daß man auch ratione bonorum, ob man ſie ſchon nicht bewohnet/das Homagium præſtire/welches aber / wann es auch ſchon in general terminis beſtünde/nur auf die Jura zu reſtringiren/welche demjenigen / dem es præſtirt wird / über die Güter zukommen. Und wäre gar etwas unbilliches aus der äuſſerlichen Ablegung des Juraments, ohne einige Betrachtung der Beſchaffenheit angehängter conditionen und jurium, welche der Lands-Herr über die Güter hergebracht/eine omnimodam ſubjectionem oder vollkommene Unterwürffigkeit ſchlieſſen wollen. Dahero diſtinguiren einige Dd. das Homagium in perſonale, welches ratione inhabitationis; und reale, welches wegen der in eines andern diſtrict gelegenen Güter præſtiret wird/die Perſon aber / welche von der Univerſal-Landſäſſeren des Territorii eximiret / und dem Reich immediatè unterworffen iſt/nicht afficiret.

Schwed. d. l. n. 2. Carl ab Hagen. d. l. n. 4. Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 32. ſeqq. Mulz. p. 3. c. 8. n. 44.

und kan dahero in perſonalibus nicht / auſſer ratione delicti vel contractus an dem Ort/wo eines oder das andere geſchehen/convenirt werden/ wie ſie ſolches in den Orten/wo die Landſaſſerey nicht Herkommens/ als in Schwaben und Francken/mehrmahls mercken läſt. In andern Orten aber wo die Landſaſſerey im Gebrauch iſt/da iſt auch hergebracht / daß niemand Güter beſitzen könne / es muß dann deren Poſſeſſor auch ſeine Perſon obligiren und ſich zu einem verbundenen Unterthanen machen ſo daß er auch in perſonal actionen an demſelben Ort convenirt werden kan/um ſo mehr ſo dann / wann er die commoda als ein anderer Burger oder Unterthan genieſet.

Rhet. J. Jur. P. l. 2. tit. 2. §. 21. Beſold. voce Huldigung pag. 404. Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 38. n. 6. Maul. d. l. n. 16. Köppen. obſ. Feud. 6. num. 8.

Woraus auch folget / daß einer zwey oder dreyen die Erb-Huldigung thun könne.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 37.

Welches man bey den eigenthümlichen Leuten in Teutſchland ſiehet / welche ihrem Leib Herrn Gehorſam ſchwören/und auch dem Herrn/in deſſen Territorio ſie wohnen/jedoch diverſo reſpectu: Jenem die Erb-Huldigung / dieſem die Lands-Huldigung / weil ſie deſſen Unterthanen eigentlich nicht ſeynd / dem ſie arbeiten und frohnen müſſen/ſondern des Territorial-Herrns.

Mynſ. 1. O. 12. Gail. de pignorat. c. 8. n. 5. Rhod. Cam. l. 1. c. 10. n. 29. Knipſch. d. l. n. 36.

Alſo auch wann ein Stadt oder Flecken verpfändet iſt / ſo legen die Unterthanen zweyerley Ayde ab / eines dem Erb-Herrn / das andere dem Pfand-Innhaber.

Wehn. voc. Erb-Huldigung Knipſch. d. l. n. 37.

§. 7.

Wie wann aber einer mehr als eine Wohnung oder Domicilium hat / deren eines er bewohnet/ auf dem andern aber ſeine Bediente hat / dieſelbigen in ſeinem Namen vorſtehen? R. So muß er auch wegen der Letztern das Homagium præſtiren / weiln er durch einen andern poſſidiret und das Domicilium gleichſam hat

L. 18. pr. de acqv. poſ. Köpen. obſ. Feud. 6. n. 8. Coler. proc. exec. p. 2. c. 1. num. 43.

Gleiches

Gleiches iſt auch zu ſagen/wann jemand zweyerley Haushalten anſtellet / und keines vor dem andern dē Vorzug hat/maſſen ſolchen falls er bey beeden propræſenti zu halten iſt / und einem jedem Herꝛen des Landes/worinn das Domicilium aufgerichtet worden/verbunden bleibet.

Weſenb. c. 1. n. 42. Coler. d. l. n. 38.

Wann aber eines darunter das principalſte iſt / und man ſich bey demſelben mehr *als bey* anderen aufhält / auch ſein meiſtes Vermögen und gantze Familie bey ſich *hat* / ſo iſt auf dieſes vornemlich zu ſehen / und der Dominus der Wohnung daſelbſt zu belangen. Welches aber nicht ſtatt hat in denen Ständen oder anderen unmittelbaren Gliedern des Reichs / wann ſie ſich nur davor genugſam legitimiret/welche in anderer Herꝛen Territoriis ihre/obſchon meiſte / Güter haben.

Knipſch. d. l. 2. c. 9. n. 38. & 39.

und ſeyn deren gar viel im Römiſchen Reich / welche ratione rerum einem Fürſten das Homagium præſtiren / wegen ihrer Perſon aber allerdings frey / und niemand als dem Kayſer unterworffen / mithin auch unter denen Reichs-Conſtitutionibus begriffen ſeynd.

Mich. de Jurisdict. concl. 58. Lit. B. in not. Reink. d. l. n. 36.

Iſt dahero das Argument, welches man ab homagio reſpectu rerum præſtito hernimmet/ziemlich ſchwach/ eine abſolute perſonal-ſubjection daraus zu ſchlieſſen/maſſen dadurch die naturalis libertas imminuiret wird / und dahero als ein odioſes Werck billich zu reſtringiren und einzuziehen iſt.

Reink. d. l. n. 34. & 35.

Schließlich folget aus dem/was vor gemeldet worden / daß die Erb-Huldigung ſimpliciter & abſolutè, oder auch allein / vor keinen zulänglichen Grund der vogdeylich oder Lands-Fürſtl. Obrigkeit / ſondern nur vor einen Behelff oder Adminiculum könne angezogen werden / und daß keiner mehr daraus profitiret/als ihm von Rechts wegen vormacht und Gewalt über den Præſtanten zukommet. Zum Exempel / eine Perſon kan die Erb-Huldigung erſtlich ſeinem Erb- und Gerichts-Herꝛn / einem andern aber / als ſeinem Lands-Fürſten und Lands-Herꝛn præſtiren / jenem in Niedergerichts-Sachen / dieſen aber in Sachen/welche die Territorial-Superioritæt angehen/unterworffen ſeyn/ und iſt dahero / gleichwie in andern Menſchlichen Verrichtungen alſo auch beym homagio zu betrachten/ in was Abſehen/ und zu welchem effect ſolches exigirt und præſtirt werde / dann begehrt es einer als ein Lands-Fürſt / und wird ihm als einem ſolchen abgeſtattet/ ſo importirt es Superioritatem Territorialem: Begehrt es einer als ein Vogdey-Herꝛ/ſo kan es auch nicht weiters/als die vogdeyliche Obrigkeit reichet/extendirt werden. Ja weil das Wort Huldigung diverſe Bedeutung hat / ſo trägt es an und vor ſich keine ſubjection mit ſich / es werde dann ausdrücklich deßwegen præſtiret/welches der Wort-Inhalt geben muß.

Wehn. voce Lands-Huldigung. Beſold. voce Huldigung. Reink. d. l. n. 38. ſeqq. Wehner Conſ. Franc. 79. n. 2. Klock. V. 1. c. 37. n. 92. & V. c. 134. n. 292. ſeqq.

§. 8.

Gleichwie aber vor dem Domino Territorii die Præſumptio iſt / daß was in ſeinem Land befindlich/ihme ſubjećt ſey / alſo hat es ſich auch mit dem Argument à ſubjećtione ad homagium, ſo daß regulariter alle Unterthanen zur Erb-Huldigung verbunden ſeyn/und wer ſich deren entziehen will / ſolches beweiſen müſte/ biß dahin vor dem Herrn billich geſprochen wird.

Maul. de homag. n. 8.

und ſeyn die Unterthanen perſonaliter den Eyd des Gehorſams zu præſtiren ſchuldig/ſo daß auch einiger Dd. Meynung nach ſolches nicht/wie das Lehen-Eyd/durch einen Gevollmächtigten kan præſtiret werden.

Knich. de J. Territ. c. 3. n. 254. diſſ. Klock. T. 4. 94. n. 112.

Die Weiber aber /weil ſie unter dem Eyd der Männer gleichſam begriffen ſeynd/ werden nicht zur Erb-Huldigung gezogen/auch nicht leichtlich/wann ſie Wittwen ſeynd/ ſondern müſſen ſich einen Curatorem oder Lehenträger ſchaffen.

Ritter. de homag. Concl. 107. Knipſch. d. l. n. 41.

Gleiches hat auch ſtatt an den Kindern und Söhnen/ſo lang ſie noch der vätterl. Poteſtät unterworffen ſeynd.

Ritter. & Knipſch. dd. LL.

Wann ſie aber ein beſonderes Haushalten anfangen und ſich verehlichen/oder in der verſtorbenen Eltern Güter tretten / müſſen ſie auch vor ſich/wo ſie das rechte Alter haben/wozu man das zuruck gelegte 18. Jahr/weil die plena pubertas alsdann da iſt/capabel hält/das homagium præſtiren.

Ritter. c. 105. Knipſch. d. l. n. 42. 2. F. 53. §. fin.

Myler. de Stat. Imp. c. 38. n. 9.

So werden auch die Dienſtbotten und Handwercks-Burſch regulariter zu dieſem Jurament nicht gezogen.

Knipſch. d. l. n. 43.

§. 9.

Wie wann aber die Unterthanen mit dem Herrn im Streit ſeyn? R. Sie ſeynd deſſen ungeacht ſchuldig/das Homagium zu præſtiren/weil der Beſitzer eines Rechts aus Vorſchützung einer immunität und Befreyung lite pendente ſeiner Poſſeſſion nicht zu berauben iſt / ſintemahln auch der Herr dadurch keine Macht bekommt / denen Unterthanen wider die Rechte zu inſultiren / oder des Proceſſes-

Lauff

Lauff zu hintern. Es können auch ſolchen Falls die Unterthanen mit Proteſtation die Huldigung abſtatten.

Maul. de Homag. c. 1. n. 15. Knipſch. d. l. n. 40.

Welcher hinzu ſetzet / daß wo der Herr wider die Subſtanz und Weſen der Herrſchafft ſich etwas anmaſſet / und eine ſolche Controvers vorhanden wäre / daß die Unterthanen ohne Verletzung Ihres Gewiſſens ihme nicht huldigen könten / in ſolchem Fall ſey das Homagium biß zum Außgang der Sache zu differiren.

Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 38. n. 12. Schwed. Sect. 2. c. 11. n. 3.

§. 10.

Was diejenigen anlanget / welchen das Homagium præſtirt werden muß / ſeyn ſelbige Fürſten und andere Stände des Reichs. Dann wer ein Lands-Fürſt iſt / und Lands-Fürſtl. Obrigkeit hat / dem gebühret auch die Erb-Huldigung oder Lands-Huldigung. Und zwar wird es regulariter denjenigen / welche in Würcklicher Regierung ſeyn / præſtiret / zuweiln aber werden die Erben und Erbnehmen / wie auch die Verbrüderte Häuſer der Juraments-Formel beygeſetzet.

Reink. d. l. n. 40.

Wo das Recht der Erſtgeburt in einer Fürſtl. Familie eingeführet iſt / ſo wird auch ihm allein: Allen aber / wo ſie mit einander: oder jedem abſonders / wo ſie ſich ins Land getheilt haben / præſtiret: Auch denen Frauen / wo ſie zur Succeſſion fähig ſeynd / wie nichts wenigers den Vormündern / wo der Lands-Herr noch ein Pupill iſt / wiewohl an theils Orten das Homagium biß nach erlangter deſſen Majorennität / verſchoben wird.

Schwed. p. ſpec. ſect. 2. n. 4. Stryck. in Exam. J. F. append. n. 7. Knipſch. d. l. n. 15. Myler. d. l. n. 9.

Auſſer ſolchen Territorial-Herrn / können alle Obrigkeitliche Perſonen / die Ihre Erb-Gerichte oder Jurisdictionem ordinariam haben / ihren Unterthanen das Juramentum fidelitatis und ſubjectionis aufflegen.

Surd. C. 47. n. 39. Ziegl. ad Calv. §. nobilis. C. 1. Fauſt. Conſ. proærar. 290. verſ. Notiſſimum eſt n. 3.

Dahero können nicht nur die unmittelbare Reichs-Adeliſche Perſone / ſondern auch die mittelbare in ihren Flecken und Dörffern / die ſie von andern zu Lehen haben / und reſpectu deren ſie auch einem andern ſchwören müſſen / von ihren ſubditis feudalibus oder Lehens-Unterthanen / die Erb-Pflicht / nicht als ihre natürliche und Territorial-Herren / ſondern als Beſitzere der Lehen / und weiln ſie ihre Güter von dem Edelmann recognoſciren / und unter ſeiner Jurisdiction ſäßhafft ſeynd / abfordern.

Ziegl. d. l. n. 2. Knipſch. d. l. n. 12. Mulz. p. 3. c. 8. n. 14.

Ja man ſiehet auch hin und wider in den municipal-und Land-oder Fürſten-Städten recipirt / daß/ wo ſie einen neuen Burger annehmen / ſelbiger vor dem Rath den Burger Ayd ablegen muß / Er ſey ein gebohrnes Burger-Kind / oder ein Frembder.

Ziegl. ad Calv. §. Civitas C. 1. n. 9. & 10.

Doch wird des Lands-Herrn dabey gedacht / daß ſie ihren Lands-Herren und der Stadt wollen treu / hold und gehorſam ſeyn.

Knipſch. d. l. n. 24.

§. 11.

Wie wann in einer Stadt/ Dorff/ oder Flecken einer die niedere-der andere aber die Obergerichte hat / wem gehört die Huldigung? Wo deß wegen gewiſſe Verträge oder Gewohnheiten vorhanden ſeynd/ ſo thun die Einwohner wohl/ wann ſie ſich an dieſelbe halten: Seynd aber dergleichen nicht anzutreffen / ſo gebühret die Erb-Huldigung mehr dem Herrn/ welcher mit dem Territorio die Civil-oder niedere Jurisdiction hat / als demjenigen / der das Merum Imperium exerciret/ als welcher auſſer verübten Malefiz-Sachen kein Jus ſubjectionis oder einige competenz prætendiren kan.

Roſent. Cap. 6. Concl. 85. n. 10. Mager. de adv. Arm. c. 6. n. 609. Maul. tit. 1. n. 17. Otting. de Jur. limit. c. 9. n. 20. tit. W. Surd. C. 323. n. 38. Klock. 1. C. 10. n. 90. ſeq. Carl ab Hagen d. c. 11. n. 5. Mulz. p. 3. c. 8. num. 11. Knipſch. d. l. 9. num. 25. ſeqq. ubi etiam diſſentientes allegat.

§. 12.

Was die Unterthanen wegen Præſtirung der Erb-Huldigung ihrer Obrigkeit ſchuldig ſeyn/ das iſt ſelbige ordinariè vice verſa zu præſtiren nicht gehalten: Gleichwohln / kan entweder durch pacta, oder durch eine recipirte Gewohnheit/ eine Obrigkeit obligiret ſeyn/ daß ſie auf gewiſſe Grund-Geſetze oder conditiones ſchwören muß / wie dergleichen exempla an den Frantzöſchl. Spaniſch-Polniſch- Schwediſchen Königen und andern Potentaten / wie nichts minders von denen Ständen deß Reichs / vornehmlich von denen Reichs-Städten anführet/

Knipſch. d. c. 9. n. 7. ſeqq. Schwed. d. l. Beſold. voce Huldigung. pag. 401. Mulz. p. 3. c. 8. n. 23. ſeq.

oder daß ſie wenigſtens münd-oder ſchrifftlich durch Reverſe verſpricht / die Unterthanen in ihren Rechten / Freyheiten und Privilegien ungekränckt zu laſſen/ wodurch aber der Dignität und Hoheit der Obrigkeit nichts abgehet / weil die Macht und Hoheit gar wohl mit der Conſervation der Unterthanen Privilegien beſtehen kan / wiewohl auch dieſes klar / daß allzuviel Privilegia der Unterthanen/

nen / Anlaß zu ſteten Streit und Mißverſtändnuß zwiſchen ihnen und der Obrigkeit geben.

Reink. l. 1. claſ. 5. c. 4. n. 20. ſeqq. Maul. d. c. 1. n. 12.

Wo nun auf gemeldte Arth die Obrigkeiten ſelbſt verbunden / ſeynd die Unterthanen zur Erb-Huldigungs-Leiſtung eher nicht gehalten / biß der Regent dem Werck ſeines Orts ein genügen gethan.

Maul. d. l. Froben. de Homag. θ. 13. Beſold. voce Huldigung pag. 401. Diſſ. Rhet. Juſt. J. publ. l. 2. tit. 2. §. 20.

§. 13.

Fragt man aber ferner / wann die Huldigung abzuſtatten? So fällt die Antwort / daß ſo offt ein Erb-Herr mit Tod / oder in andere Weege abgehet / ſeynd die Unterthanen die Erb-Pflicht zu leiſten ſchuldig / oder ſo offt einer eines andern Unterthan wird; und obligirt eine ſolche Landshuldigung auch die Erben derjenigen / welche das Jurament præſtiret / ſo daß / wann möglich wäre / daß ein Regent ſo lang lebete / daß alle die jenige / von denen Er die Huldigung empfangen / vor ſeinem Tod verſtürben / dannoch bey ſeinem Leben keine neue General-Huldigung zu exigiren iſt / ob ſchon particulariter die Kinder / die in ihrer Eltern Güter ſuccediren / oder neue Unterthanen ihre Erb-Pflicht zu leiſten ſchuldig ſeyn. Doch hiebey iſt die Gewohnheit / Krafft deren vor dieſem zu Straßburg Jährlich das Homagium abgeſchworen wurde / und der Nothfall / nicht auszuſchlüſſen / weil zu weiln ſelbige entweder einer Empörung zu ſteuern / oder einen Verrath zu entdecken / oder ſonſt ein gefährliches Unglück vom Staat abzuwenden / gar wohl öffters kan repetiret werden.

Froben. de Homag. θ. 15. Carl. ab Hag. d. l. 11. n. 6. Beſold. voce Huldigung. p. 401.

§. 14.

Was die Art und Weiſe des Homagij, und wie es præſtirt werden müſſe? betrifft / iſt gewiß / daß allezeit darauf zu ſehen / wie ſolches zu præſtiren in Gewohnheit geweſen / dahero wo die Obrigkeit das Homagium auf eine neue Arth exigiren wollte / ſeynd die Unterthanen ſelbiges zu ſchwören nicht verbunden / ſondern können es billich recuſiren.

Schrad. de Feud. p. 10. ſect. 5. n. 98. Maul. c. 1. n. 18. Hagen. d. c. 11. n. 6. Myier. d. l. ∫. 11. Beſold. voce Huldigung pag. 410. Ziegl. ∫. nobilis C. 1. n. 7.

Welches auch in ſo weit wahr iſt / daß ein dergleichen wider die gewöhnliche alte

Form

Form præſtirtes Jurament, vor ein erzwungenes und durch Furcht extorquirtes Jurament zu achten iſt / welches den Schwöhrenden ſo wenig / als ſeinen Nachfolgern præjudiciret / ja es können die Unterthanen deßwegen wieder ihren Herrn agiren / und fordern / daß / weiln ſie ſolches aus Furcht / Irrthumb und falſch gemachter impreſſion geleiſtet / ſolches in ſo weit es der gewöhnlichen alten Form zu wider / entweder aufgehoben und retractiret / oder doch dahin declarirt und erkläret werde / daß ſie dadurch nicht verbunden / oder auch ihre Nachfolger dergleichen zu thun gehalten ſeyn ſolten.

Maul. d. l. n. 19. Hagen. d. l.

Inzwiſchen kan die Obrigkeit etwas an der alten Form klärer machen / und von einem und andern / welches keine wahre Aenderung machet / ſtatuiren.

Rhet. Inſt. J. P. l. 2. c. 2. §. 20.

Wo aber keine gewiſſe Form der Lands-Huldigung vorhanden wollen einige ſelbige aus den Lehen-Rechten 2. F. 5. hernehmen : Allein es wird daſelbſt nur von dem Lehen-Eyd geredet / und läſt ſich auf einen Unterthanen / der ſeiner Obrigkeit genauer verbunden iſt / als ein Vaſall ſeinem Lehen-Heren / nicht appliciren / ſondern erfordert etwas mehrers / daß er nemlich wolle unterthänig / gehorſam und gewärtig ſeyn: Item das jenige thun und verrichten / was einem getreuen Landſaaß und Unterthanen ſeinem rechten Erb- und Land-Herrn zu thun ſchuldig iſt.

Knipſch. d. c. 9. n. 44.

Bey der præſtation aber ſelbſt iſt zu notiren / daß 1. kein gewiſſe Zeit in Jure zur Lands-Huldigung præſcribiret ſey / ſondern ſolche denen Unterthanen erſt angezeiget werde / mithin ſie nicht ſchuldig ſeynd / uncitirt zu erſcheinen.

2. Daß / wie oben ſchon erwähnt / ſelbige in eigener Perſon und durch keinen andern præſtirt werde. Diſſentit. Ertel. de Juriſdict. infer. c. 2. Obſ. 5. 3. Daß es mit Abſchwörung eines leiblichen / formalen Eydes geſchehe / ſo daß auch gleichgültige Worte an Eydes Statt nicht genug ſeyn / oder bey Graven / Frey-Herren und Edlen / bey ihren Ehren und wahren Worten / es wäre dann ein anders durch Gewohnheit / convention oder Verjährung hergebracht.

Carl ab Hagen. d. l. num. 6. Knipſch. d. l. n. 51. Beſold. voce Huldigung pag. 401.

Es wird aber auch das Homagium abgelegt entweder collectivè und conjunctim, wann das gantze Volck einer Stadt oder Ambts geſambt und öffentlich / nach vorherigen Vortrag und vorgeleſener Juraments-Formul ſchwöret; Oder ſeparatim, welches der Ritterſchafft / den Stadt-Obrigkeiten / und wo einer einen neuen Unterthanen oder Burger abgeben will / widerfähret.

Knipſch. d. l. n. 52.

§. 15.

§. 15.

Die End-Urſach warum das homagium exigiret wird/iſt/ daß der Argwohn von denen Unterthanen aufgehoben / und hingegen die Obrigkeit ihrer verſicherter wird.

Ziegl. §. nobilis, C. 1. n. 4. Knipſch. d. l. n. 56.

Der Effect aber iſt an Seiten der Obrigkeit/ daß ſie die Unterthanen/ſo wohl ihrer Perſon als Güter halben/in ihren Landſchutz nehmen / und ſie bey ihren alten Herkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten erhalten / ſchützen und handhaben.

Vid. J. P. Art. 5. 10. & 13. Reink. d. 1. n. 20.

Hingegen ſeynd die Unterthanen Krafft ihrer durch die Huldigung geleiſter confeſſion ſchuldig / ihren Herren Ehrerbietung Treu/ und Gehorſam zu leiſten / ihren Ge- und Verbotten zu pariren / im Nothfall die aufgelegte Beſchwerungen an Steuer / Reiß / Folg / Muſterung und Frohn-Dienſten gedultig zu tragen / bey den Land-Tägen zu erſcheinen / vor denen Gerichten zu ſtehen / und denen Lands-Verordnungen wegen Ellen/ Maas/ Gewicht ꝛc. ſich zu unterwerffen.

Vid. Tenzel de Jure ſubject. apud Fritſch. Tom. 1. diſſert. J. P. 2. §. 115. ſeqq. Schwed. d. l. §. 5. & 6. Myler. d. l. §. 14.

§. 16.

Weil aber alle Unterthanen im Röm. Reich/ auch die Mittelbare Ihro Röm. Käyerl. Māj. mit ſubjection und Gehorſam verbunden ſind per R. J. Wormb. de An. 1564. §. Wie wohl auch in der Executions-Ordnung ꝛc. ſo fragt ſichs: Wem ſie am meiſten verbunden/dem Kayſer/oder ihrem unmittelbaren Herꝛn? vor dẽ Letztern ſcheinen die Argumenta wichtiger zu ſeyn/ weil ſie ſelbigen gleichſam aus doppelten Urſachen verbunden/nemlich wegen des ihm geſchwornẽ Special-Eydes/und ihme zukommender ſpecial-Jurisdiction, da hingegen ſie Kayſerlicher Maj. nur Krafft ihrer Univerſal-Jurisdiction obligat ſeynd; Sie leben auch vornemlich nach ihrer Obrigkeit Local-Geſetzen / ohne einige vorherige Kayſerliche Bewilligung; und flieſſen auch alle Fructus Jurisdictionis die Beſtraffungen / bona vacantia, die Liefferung an denen ſo Perſonal- als Real-oneribus auf die unmittelbare Territorial-Herren/ ſo daß auch die Confiſcatio bonorum bey dem Laſter beleidigter Majeſtät denen Ständen/ nicht aber dem Käyſerlichen Fiſco, gehöret.

Cap. Ferdin. III. Art. 28. Ferd. IV. Art. 28. Leopoldi Art. 27. Reink. l. 1. claſ. V. cap. 1. num. 66. Schwed. d. l. num. 6. Schüz. V. 1. E. 6. §. 17. a.

§. 17.

Wo nun die Unterthanen ohne rechtmäſſige Urſach (dergleichen / wie ſchon zum theil erwähnet/ ſeyn könnten/wann ſie davon durch beſondere Privilegia oder præſcription, wozu aber nicht genug iſt/ daß man die Huldigung nicht gefordert/ ſondern man muß der geforderten contradicirt / und die Obrigkeit unter Rechts bewährter Zeit/ adquieſciret haben/ wo zu 30. Jahr insgemein vor ſufficient gehalten werden/

Teſſaur. dec. 16. num. 7. Weſenb. C. 67. n. 19. Klock. lib. 1. C. 18. num. 36.

befreyet ſeyn / und bey einem Handſchlag gelaſſen werden / wann der Herr das Eyd auf eine vorhin ungewohnte neue Arth exigiret/ wann es bereits geleiſtet und ohne Aenderung des Regentens/auch ſonſt ohne einige wichtige Urſach/widerumb erfordert wird ꝛc.)

Maul. d. l. §. 23.

das Homagium nicht leiſten wollen/ſo folgt darauf die Amiſſio bonorum, weil ſie als Land-Fried-Brüchige zu betrachten ſeynd/ und vor Rebellen erkandt werden: Doch kan der Magiſtratus aus eigener Macht die Güter nicht einziehen/ſondern es muß eine ſententia declaratoria deß Obern-Richters vorhergehen.

Gail. de P. P. l. 2. c. 3. num. 10. 15. Maul. d. c. 1. num. 25. Beſ. voce Huldigung.

Es werden auch wider dieſe halßſtarrige Unterthanen in dem Käyſerlichen Cammergericht mandata pœnalia, wann der Herr dem Reich immediatè unterworffen iſt/erkandt/und kommen denen Herren / wo ſie in poſſeſſione ſeynd / die interdicta zu ſtatten. Es hat auch ein Herr Macht / dergleichen mutwilligen Renitenten Güter ſo wohl als ſie ſelbſt/ mit Arreſt zu belegen / zu incarceriren / die Frücht Einſamlung ihnen zu verwehren / ſie zu pfänden / und die Güter ſo lang zu ſequeſtiren / biß ſie ſich accommodiren.

Gail. de arreſt. c. 10. Maul. d. l. §. pen. & ult. Carl. ab Hagen. d. c. 11. n. 8. Beſold. d. l. pag. 401. Ziegl. ad Calv. §. nobilis l. 1. n. 5.

Wann aber ein Unterthan gehuldiget zu haben verlaugnet / umb ſich dem Gehorſam gegen die Obrigkeit zu entziehen / haben in ſolchem Fall die Scabini geſprochen/daß der Herr ihme auflegen könne zu verkauffen/und ſich anderſt hin zu begeben.

M. Piſtor. p. 2. quæſt. 68.

§. 18.

§. 18.

Die Contraria der Erb-Huldigung und wodurch ſie amittirt oder der Effectus aufgehoben wird/ſeynd 1. Wann die Obrigkeit die Unterthanen auſſer Schutz/und gleichſam einem andern Preiß läſt.
2. Wann ſie ſich allzu ſtreng und grauſam wider ſie bezeugen.
3. Wann ein Unterthan ſeine Pflicht auf ſaget und ſein domicilium anderſthin transferiret. 4. Wann der Unterthan verſtirbt/dann ſeine Pflicht iſt Perſonal und wird auf ſeine Erben nicht extendirt/obſchon reſpectu der Obrigkeit dergleichen Erb-Huldigung mehr erblich und auf die Nachkommen/des Herrn zu extendiren iſt/und dahero auf dem Regenten deſſen Erben und Nachkommen pfleget eingerichtet zu werden. Daß aber auch der Röm. Pabſt ſich die Macht nimmet/Unterthanen ihrer Pflicht/womit ſie ihrer Herrſchafft zugethan/ zu erlaſſen/ iſt Gottes Wort und der gantzen Menſchlichen Societät zu wieder.

Gail. 1. O. 17. & de Pp. lib. 1. cap. 2. num. 22. Speidel voce Huldigung pag. 617. verſ. utrumque tamen &c. Fauſt. Conſ. pro ærar. 290. verſ. Homagium à Subditis.

Der Sechzehende Titul.

Von der Stände Macht und Gewalt in Land-Geſetz-Gebung und publicirung der Mandaten.

SUMMARIA.

1. Digreſſio ad tractationem Jurium Territorialium & Regalium.
2. Wer Provincial-und Land-Geſetze oder Statuta aufrichten könne? Ob der Land-Stände Vorwiſſen dabey nöthig?
3. Wem in dubio die Macht Leges und Statuta zu ordnen oder Gebot und Verbot zu thun obliege?
4. Ob Kayſerl. Einwilligung zu einem Provincial-Geſetz requirirt werde? können contra jura communia lauffen?
5. Kayſerl. Maj. können dergleichen Geſetzen derogiren/es geſchehe dann die Proteſtatio des Standes/den ſie angehen.
6. Ein Provincial-Geſetz hat die naturam Juris Civilis, und daß ſtricte zu verſtehen/und der Legislator kan es interpretiren: Die freywillige Annehmung eines Geſetzes macht keine ſubjection.
7. Die Macht/Edicta und Mandata anzuſchlagen und zu publiciren/hat ein Verwandtſchafft mit dem Jure LL. condendi, und iſt ein ſignum Superioritatis.
8. Wann das Edict die clauſulam indignationis begreifft/wie der Transgreſſor zu ſtraffen?
9. Ob dergleichen durch offentliche Edicta publicirte Verbote auch die forenſer obligire?
10. Ob einem Beambten zu trauen/der ſich auf ein Edict oder Mandat beruffet/und ſelbiges nicht vorweiſen will?
11. Ob das Recht Edicta zu affigiren in dubio dem Vogd/Herrn/oder dem Domino Territorii, oder dem Fraiſch-Herrn zukomme?

§. 1.

§. I.

ES iſt in denen vorigen Tituln erwähnet worden / was Kayſerl. Majeſtät im Römiſchen Reich allein zukommet/und was ſie theils mit Conſens der Churfürſten/theils der geſambten Stände expedire / auch was Chur-und Fürſten vor beſondere Jura, ohne einige reflexion auf die Territorial-Superiorität/und deren anhangende Gerechtſame/exerciren könne. Iſt nunmehro an dem/ daß wie inſonderheit von dieſen Juribus Territorialibus handeln/wobey ich dann/ gleich andern geſchehen/hoffe/man werde es mir nicht übel deuten / wann ich bey dieſer Tractation keine ſeparation unter denen Juribus Territor. und denen Regalibus mache/weil noch niemand ſo verwegen geweſen zu aſſeriren und abzuzählen/ welche Jura præciſè eines oder des andern Nahmen verdiene. Solchem nach will ich auch hierinn nicht critiſiren/ſondern um des methodi willen ſie nicht aus einander klauben. Es gehen aber ſolche Jura Territ. & Regalia entweder die Sacra oder Secularia an. Jene betreffend/ iſt hievon ſchon Tit. XIII. gehandelt/ und alſo dieſes objectum præmittiret worden / weil zumahlen auch die Catholiſchen Stände darinn nicht viel zu ſprechen haben.

Was aber die ſecularia anlanget / ſo betreffen ſelbige entweder Kriegs-oder Friedens-Sachen. Dieſe gehören entweder zur Juſtiz , oder zur bloſſen Gnad-Bezeigung / oder zur Nutz-Erhebung. Zur Juſtiz gehöret die Macht/Lands-Rechte und Lands-Ordnungen zu machen / Edicta und Mandata zu publiciren/ Gerichte zu inſtituiren/ Obrigkeitl. Perſonen und Officianten zu ſetzen / Archiva auffzurichten/gleiche Gewicht/Maas und Ellen anzuordnen/Landtäge auszuſchreiben / Geleid mitzutheilen ꝛc. Zur Begnadigung referire ich die conceſſionem privilegiorum, Begnädigung der Maleficanten / die Setzung in vorigen Stand Ehr und Würden/die Permiſſion der Handwercks-Ordnungen/die Aufnehmung der Juden/Anſtellung der Jahrmärckte/Mittheilung der Anſtands-Brieffe / die Jahrgebung/die Legitimation, den Burg Fried und Ausrichtung der Freyſtädte ꝛc. Zur Nutz-Erhebung gehören die meiſten Jura Fiſci , als Steuer / Zoll/ Schoß/Zinß/Frohndienſte/Müntzen/Nachſteuer/Umgeld/wie auch Jagd / Forſt und Wald-Accis, Fiſch und andere Waſſer-Nutzungen ꝛc. Zu Kriegs-Sachen referire ich das Jus belli & pacis ſelbſt / die Verbindungen / die Geſandtſchafften/ Völcker Werbungen und Ausbott der Unterthanen/Veſtungs-Bau / Einquartirungen/Oeffnungs-Recht und dergleichen mehr / von welchen allen in folgenden Tituln und im gegenwärtigen von der Geſetz-Gebung ſoll gehandelt werden.

§. 2.

Die Macht Lands-Rechte und Lands-Ordnungen zu machen / kommet denen Ständen des Reichs krafft Lands-Fürſtl. Obrigkeit und Territorial-Superiori-

tät zu/wird *Jus Provinciale, municipale ſtatutum* genannt/ und kan/ſo offt es die Nothwendigkeit oder Nutz des gemeinen Weſens erfordern *exerciret* werden. Und pflegen löbliche Regenten / welche ihren Land-Ständen nach ein Ohre vergönnen/ſolche *Poteſtät* auf den Landtägen mit Rath und Gutthaten der Land-Stände zu *exerciren* / wiewohl ſie hierzu nicht ſo wohl aus einer *Neceſſität* verbunden/ als aus Liebe zu ihren Unterthanen *alliciret* werden. An theils Orten bringet es das Herkommen / oder gewiſſe zwiſchen dem Regenten und der Landſchafft aufgerichtete *pacta*, mit ſich/wie von dem Hertzogthumb Tyrol und Würtenberg anmercket

Myler. de Princ. & Stat. Imp. p. 2. c. 39. n. 10. Gail. de arreſt. c. 9. n. 1. Bocer. de Regal. c. 2. n. 62. Rumel. p. 3. diſp. 3. θ. 3. Carpz. de Regal. c. 2. θ. 12. Knipſch. l. 2. c. 10. num. 22. & 26. Rhet. J. Jur. publ. l. 2. tit. 3. §. 4.

§. 3.

Wem kommt aber *in dubio* und bey einem viel Herrſchafftl. Ort die Macht zu *Leges* und *Statuta* einzuführen / oder Gebot und Verbot zu thun? Die meiſten *Dd.* wollen hierinn dem *Bartolo ad L. omnes 9. quæſt. 1. de J. & J.* folgen/ welcher es der *Jurisdictioni ſimplici* oder Untergerichten *attribuiret* / und davor hält/daß alle/die eine *Jurisdiction* haben / auch *Statuta* aufrichten können. Andere hingegen/weil die *Leges* und *Statuta* Befehle in ſich enthalten / ſchreiben es dem *mero Imperio* zu/

Fich. Conſ. 20. n. 9. Ruland. de Commiſ. p. 1. lib. 3. c. 10. n. 1. Cothm. R. 31. num. 21.

andere der *Territorial-Jurisdiction*. Wiederum andere wollen / daß weder das *Imperium* noch *Jurisdictio* hier etwas zur Sache thue/ſondern es ſey eine allen Städten und Gemeinen vom Völcker-Recht herſtammende Freyheit und Vergönſtigung/ſich anſtändige Geſetze zu ordnen.

arg. L. 9. de J. & J.

Welche Meynung auch einige *Dd.* vor die warhaffte achten. Der Gewonheit nach ſcheinet die *Sentenz* des *Schneidew. ad §. Jus autem Civ. J. de J. N. G. & c. n. 14.* zu *prævaliren*/welcher *diſtinguiret*: Entweder hat die Stadt oder Ort eine *omnimodum Jurisdictionem*, ſo kan ſie ohne weitere *Authorität ſtatuta* von allen *Jurisdictionalien* ordnen: Oder ſie hat eine *limitirte Jurisdiction*; ſo kan ſie ohne *Conſens* eines Obern die Gräntzen ihrer zukommenden Macht nicht überſchreiten: Oder es hat eine ſolche Stadt/ Flecken oder Dorff gar keine *Jurisdiction*, ſo kan ſie auch ohne ihres Obern *conſens* in *Jurisdictionalibus* nichts *ſtatuiren* oder *decidiren* / jedoch kan ſie etwas in Sachen/welche die *Adminiſtration*

der

der gemein Güter / wo ſie nicht einen beſondern Dorff- und Gemein-Herrn hat/ verordnen. Kurtz: In ſo weit einer mit der Jurisdiction Imperio oder bloſſen Adminiſtration gemeinſchafftl. Güter verſehen/ in ſo weit iſt er auch capal Local-Geſetze und Statuta zu ordnen/ davon aber im andern Theil mit mehrern.

§. 4.

Es fragt ſich aber / ob zur validität eines dergleichen Provincial Geſetzes oder Statuti Kayſerl. Majeſtät Einwilligung oder Confirmation nöthig ſey? Insgemein wird es zwar vor nützlich / keines Weegs aber vor nöthig geachtet/und als wie etwann bey municipal-Städten und ihren Statutis.

Heug. p. 1. q. 23.n.31.Coler. de proc. exec. p. 1.c. 3. n. 6.Reink. l. 2. c. 2. n. 5.Spreng. pag. 203. Rhet. ſ. Jur. publ. l. 2. tit. 3. n. 1.

Dahero seyn auch die höchſten Gerichte ſchon dahin inſtruiret / daß ſie in judicando auf dergleichen Local-Geſetze ſehen ſollen/wann die Sache diejenigen / ſo denſelben unterworffen/antrifft.

O. c. p. 1. tit. 57. Gail. 1.c. 36.n. 14. Spreng. p. 203.

Wann ſie auch ſchon contra jura communia ſeynd/deren ſie hactenus derogiren/nicht aber ſelbige gar abrogiren: Dann daß dergleichen Statuta zugelaſſen/ geben die Exempla in denen Teſtaments und Contracts-Solennitäten / in ſucceſſionen der Eheleute / und andere mehr / es wären dann ſolche jura, die in denen Reichstägen durch einſtimmige Einwilligung der Stände beliebet / oder mit der clauſula annullatoria oder derogatoria verſehen ſeyn.

Gail. 2. O. 124. n. 2. Reink. l. 2. claſ. 2. c. 10. n. 5. Knipſch. lib. 2. c. 10. n. 1. 33. & 46. Stamm. de ſerv. perſ. l. 3. c. 8. n. 14. & 17. Klock. de contrib. cap. 5. num. 100. Hugo de ſtat. reg. Germ. cap. 3. num. 21. Rhet. d. l. num. 2.

Wovon aber ein mehrers kan geleſen werden / im andern Theil dieſes Werckes Tit. 4. ſ. 4. & tit. 7.

§. 5.

Ob nun ſchon ein dergleichen Local-Geſetz dem Juri communi derogirt / ſo können doch Kayſerl. Majeſtät und Stände des Reichs dergleichen juri ſtatutario wiederumb derogiren. Dergleichen Geſetz iſt Anno 1529. wegen ſucceſſion der Geſchwiſter-Kinder gegeben worden/wiewohl wo ein oder anderer Stand dar wider proteſtiret oder ſonſt ſeine Nothdurfft einwendet / er nach Beſchaffenheit der Sache gehöret und ſeinem Local-Geſetz nichts derogiret wird. Wie dann eben

eben jetzt erwähnter Succeſſion wegen der Churfürſt und Hertzoge zu Sachſen ſich beſchweret/und dieſes ſonſt beliebte Reichs-Geſetz nicht angenommen.

Schurff. Cent. 3. c. 37. Coler. dec. 48. num. 9. Hugo de ſtat. reg. German. c. 3. num. 21.

§. 6.

Sonſt aber iſt generaliter zu obſerviren / daß wo ein Fürſt oder Stand des Reichs/ ein ſolches Land-Geſetz ordnet/es in ſeinem Land und Staat / dem es auch accommodirt ſeyn muß/

Knipſch. 1. 2. c. 10. n. 23.

Die Natur und Eigenſchafft eines Juris Civilis und weſentlichen Burger-Rechts anziehe/doch daß deſſen Inhalt ſtrictè zu interpretiren / und nicht leichtlich über den Verſtand der Worte auszulegen ſey: Dahero auch das gemeine Kayſerl. Recht durch das Statutum nicht aufgehoben wird/ wo es nicht mit ausdrücklichen Worten geſchicht. Iſt aber der Verſtand eines ſolchen Local-Geſetzes zweiffelhafft/ſo muß der Fürſt oder Stand des Reichs / welcher dergleichen Geſetz gegeben/es auch interpretiren/welche interpretatio nicht minder als das Statutum ſelbſt eine Geſetzes-Krafft hat / ſo daß auch in gleichen Fällen nicht weniger nach dieſer Auslegung / als nach dem Geſetz ſelbſt kan gegangen werden.

Myler. de Stat. Imp. c. 39. paſſim. Bocer. c. 2. n. 66. Knipſch. d. l. n. 88. ſeq. Rhet. d. l.

Wobey noch diß zu notiren/daß die freywillige Annehmung eines Local-Geſetzes oder ſtatuti, welches von einem indepedenten Ort geſchicht / keine ſubjection an einem/oder Superiorität am andern Theil involvire. Alſo obſerviren die Schleſier/Lithauer ꝛc. das Sächſiſche Recht / ob ſie ſchon denen Churfürſt- oder Hertzogen von Sachſen nicht unterworffen ſeynd. Endlich iſt auch zu wiſſen/daß weil/wie gemeldet/ſolche Local-Geſetze und Statuta der Fürſten Stände und des Reichs/ mehr dem Juri Civili, als prætorio zuzuſchreiben ſeyn/alſo die daraus flieſſende Actiones nit nur ein Jahr/wie die prætoriæ, ſondern 30 Jahr währen oder perpetuæ ſeyn / wo ihnen nicht ein kürtzere oder längere Zeit in ſpecie vorgeſchrieben worden.

Knipſch. d. c. 10. n. 98.

§. 7.

Mit dem Recht/Provincial und Land-Geſetze zu geben / hat eine Befreundſchafft die Macht offentliche Edicta und Mandata Ge- und Verbot anzuſchlagen/ dann dadurch wird eine natürliche und actuale poſſeſſio der Jurisdiction und zukom-

kommender Superiorität gewieſen / umb ſo mehr / wann denenſelben parition und obſervanz geleiſtet wird/und die affixion nur ratione Imperii und nicht aus einer andern Urſach geſchicht. Dann ſolche Ge-und Verbote können in generali ſenſu ſo wohl ad imperium merum & mixtum, als ad Juriſdictionem referirt werden / und competiret zuweilen auch den municipal-Obrigkeiten / ſo weit ſie deſſen zur Vertheidigung ihrer Stadt jurium nöthig haben/ zu/ ja die Zunfftmeiſter haben auch in Zunfft-Sachen Gebot-und Verbot. Daß ſolchem nach dieſes Wort nach Condition deſſen/wovon es prædicirt wird/zu verſtehen iſt.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 113. ſeqq.

Es iſt aber die bloſſe affixio dergleichen Mandaten genug zur Superiorität-Beweiſſung / obſchon keine Beſtraffung erfolget / wann nur nicht contradiciret wird/oder ein anderer ſchon in poſſeſſione ſuperioritatis befindlich iſt. Ob man aber ſonſt ſchon geraume Zeit keine Edicta angeſchlagen / ſo thut es deßwegen nichts zur Sache/weil dadurch die zukommende Facultät und Berechtigung / wo ſich keine Occaſion dieſes Jus zu exerciren ereignet / und da ſie vorhanden geweſen/derſelben nicht widerſprochen und der prohibition adquieſciret worden / nicht verlohren gehet.

Ziegl. §. Landſaſſii Concl. 1. n. 124. Reink. l. 1. cl. 5. c. 4. n. 112. ſeqq. Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 624. Maſc. c. 948. n. 2. Pacian. de prob. l. 2. c. 35. n. 16. & 21. Knipſch. d. c. 20. n. 137.

Was aber eigentlich Edicta Mandata reſcripta ſeyn / ſoll im andern Theil gewieſen werden.

§. 8.

Weil denen Edictis und offenen angeſchlagenen Verbietungs-Patenten gemeiniglich die clauſula indignitationis, oder bey Vermeidung unſerer ſchweren Ungnade/beygerucket wird / wie der Verbrecher in Straffen anzuſehen ? Worauf die Dd. antworten/daß es auf eine willkührliche Straffe ankomme / weil alle wider einen Fürſten verwürckte Straffen/vor auſſerordentlich und willkührlich zu halten ſeynd.

Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 40. §. 2.

und ſolche mulctæ , Frevel und Buſſen ſeynd auch fructus Juriſdictionis und meri Imperii, und wer ſolche zahlet/ agnoſciret denjenigen pro Domino, dem er ſie entrichtet/wann ſie auch nur von ſolchen Actibus exerciret werden / welche zur Juriſdiction oder Fraiſch gehören.

Teſſaur. dec. 266. n. 4. ſeqq. Reink. d. c. 4. num. 119. & l. 2. claſ. 2. c. 17. num. 69.

§. 9.

Es trägt ſich zuweilen zu / daß aus beſondern Staats-Urſachen verbotten wird / kein Getrayd/Schmaltz/und dergleichen aus dem Land zu führen / und ſolcher Verbot wird öffentlich angeſchlagen / iſt die Frage/ob es auch die Frembden angehe? ℞. Entweder iſt die Frage von Frembden / die mit gar keinem vinculo der Lands-Herꝛen afficirt oder ſubject ſeynd/und führen das Getrayd ꝛc. von anderen Orten durch und aus dem Land ferner weit hin/ſo kan der Verbot ſie gar nicht afficiren/und dem Jure Gentium zugelaſſenen freyen Handel und Wandel/ einfolglich auch die Durchfuhr hemmen / ſo wenig als der Edictal-Verbot die Frembde im ſolchen Fall afficiret / es wäre dann das Jus Stapulæ an einem Ort hergebracht / oder die äuſſerſte Noth diſpenſirte / und verſtattete die Anhaltung ſolcher Eß-Waaren / in welchem Fall aber nicht ſo wohl Krafft/des Edictis, als eines andern Emergentis die Ausführung gehemmet würde : Oder man fraget von einem forenſe, der Güter in eines Herꝛn Land hat / ratione perſonæ aber exempt iſt/ſo iſt auf den Innhalt zu ſehen / ob der Verbot in rem oder perſonam eingerichtet v.g. Niemand/der im Fürſtenthumb wohnhafft / oder ſonſt nur mit liegenden Gütern in demſelben verſehen ꝛc. maſſen letztern falls/und da es in rem eingerichtet / auch ein forenſis ſich dem Verbot nicht entziehen kan.

L. 38. de Judic. L. fin. l. de in rem act. Rol. à Vall. 3. c. 24. num. 17. An. Fab. l. 1. tit. 5. de f. 2. Knipſch. lib. 5. cap. 21. n. 24. ſeqq.

§. 10.

Wie wann ein Beambter ſich auf ein Fürſtl. Edict oder Mandat, ſo er in Handen haben will/beruffet/ſolches aber nicht produciret / oder beziehet ſich nur auf mündlichen Befehl/ iſt ihm hierinn Glauben zuzuſtellen ? Nein / dergleichen Herꝛſchafftl. Ge-oder Verbote ſeyn facti und werden dahero nicht præſumiret/ ſondern müſſen probiret werden. Und ſolches zeigen auch die Leges an.

vid. L. 1. 161. niſi quod ſcriptis probaverit c. de mand. princ. L. 10. c. de aquæ duct. lib. 11. Klock. V. 1. c. 37. n. 37. Myler. de ſtat. Imp. cap. 40. num. 5.

§. 11.

Es fragt ſich aber ſchließlich: Ob in dubio das Recht/Edicta zu affigiren oder publiciren zu laſſen / dem / der die Ober-Bottmäſſigkeit hat / oder dem Vogd-Herꝛn zuſtehe ? ℞. Dem Territorial oder Ober-Fraiſch-Herꝛn / dann Proclamata und Edicta öffentlich anzuſchlagen/ und alſo public zu machen/darinn über

dem

den gemeinen Nutzen und des Regentens Intereſſe zu diſponiren/ eine Straffe wider die Verbrecher zuſetzen und ſolche zu exigiren/ ſeynd Anzeigungen einer hohen und Territorial-Juriſdiction, und probiren deren poſſeſſion.

Maſc. C. 498. n. 2. Mich. de Juriſdict. C. 52. lit. C. Steph. de Juriſdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 350. Klock. V. 3. C. 181. n. 66.

Können dahero dem Unter-Gerichts-Herrn nicht attribuiret/ oder dem Superiori angeſonnen werden/ die Publication erſt von dem inferiore zu erſuchen/ und die Axion an die Kirchs-Thüren außzubitten.

Der Siebenzehende Titul.

Vom Recht/ Obrigkeitliche Perſonen zu verordnen/ und den Staat damit zu beſetzen.

SUMMARIA:

1. Von der Nothwendigkeit des Magiſtrats, und wer die Macht hat/ Obrigkeitliche Perſonen einzuſetzen.
2. Die Macht/ Gerichte zu beſetzen und zu entſetzen/ gehöret unter die Regalia Majora, dazu gehöret Verpflichtung der Diener.
3. Chur-Fürſten und Stände des Reichs haben Macht/ Obrigkeiten ein- und abzuſetzen. Ob es auch die Reichs-Städte vermögen? Und was vor dieſem ſo wohl als jetzo bey ihnen gebräuchlich geweſen/ und noch iſt.
5. Die freye Reichs-Ritterſchafft kan auch Magiſtratus ordnen: Wie auch Municipal-Städte/ und wer Gerichtbarkeiten hat: Aber alle nach der qualität des Conſtituenten.
5. Ob die Lands-Obrigkeit von denen Beambten der Municipal-Städte Rechnung fordern könne? Stellet Lands-viſitationes an.

§. 1.

DAß ohne Obrigkeit kein Staat und Republic beſtehen könne/ iſt auch unter den Heyden ſo etwas bekandtes/ daß daran gar nicht mehr zu zweiffeln/

 auch

auch in dem Statu, da das viel-köpffigte Thier / der Pövel/ regiret / oder die höchſte Gewalt hat / müſſen dannoch gewiſſe Perſonen ſeyn / welche die Regierungs-Sorge über ſich nehmen / und im Nahmen des geſambten Volcks das Regiment-Schiff regiren. Siehet man auch die Einherrſchafft an / ſo iſt es unmöglich/ daß alles/ beſonders in einem weitläufftigen Staat / durch eines Hand gehen / und von einem Kopff regirt werden könne / ſondern es erwählet ſich nicht unbillich ein Regent gewiſſe Hilffs-Perſonen / denen er von ſeiner Macht etwas mittheilet / die ihme unter die Arme greiffen/ und die Regierungs-Laſt mit tragen helffen / und zu ſeiner Erläuterung-Sachen / welche nicht von der gröſten Wichtigkeit/ und dahero dem Haupt des Staats vorzutragen nicht verdienen/ entſcheiden helffen. Welche nun dergleichen Perſonen erkieſen / von denen wird geſagt/ daß ſie das Jus conſtituendi Magiſtratus, oder die Macht/ Obrigkeitl. Perſonen zu verordnen haben. Wann nun ſolches auch denen Fürſten und Ständen des Reichs zukommet / ſo wird es unter die Jura Superioritatis und Regalia nicht unbillich gezählet. Nun will ich keine Information geben / wie viel Bediente ein Regent bey Hoff/Cantzley/ Conſiſtorio, Unter und Ober-Gerichten / Berg und Müntz-Sachen und bey denen Aembtern nötig haben / nachdem hievon bereits weitleufftigere Nachricht hinterlaſſen/

Löneißens Staats und Regier-Kunſt lib. 2. c. 12. Herr von Seckendorff im Teutſchen Fürſten-Staat part. 2. cap. 3. & 9. & part. 3. cap. 4. 5. ſeq.

auch nicht von den qualitäten und Beſchaffenheiten einer Obrigkeitlichen Perſon/ wovon die politici handeln / und bereits von mir auch in denen erſten 4. Tituln, dieſes Werckes dann und wann hierinnen was berühret worden ſondern ich will nur dabey bleiben / was der Modus tractandi erfordert.

Vid. ſupra Tit. 1.

§. 2.

Es gehöret das Recht/obrigkeitliche Perſonen einzuſetzen/ beſonders von der gröſſern Arth/die mit dem Juſtiz-Weſen zu thun haben/unter die Regalia Majora, und wird die Macht/Gerichte zubeſetzen und zu entſetzen/ der ſuperioritati Territoriali zugeſchrieben.

L. un. ff. ad L. Jul. amb. Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 103. Ziegl. §. Landſaſſij. c. 1. n. 178. Crav. G. 338. n. 1. ſeq. Sixt. de Regal. l. 2. c. 15. V. 4. ſeqq. Brunn. de Magiſtratu. cap. 4.

und darauf iſt auch in referendo bey denen höchſten Judicijs geſehen / und von der Conſtitutione Magiſtratus ad Jus Territoriale argumentirt worden / in cauſa ober und nieder Ingelheim contra Chur-Pfaltz / & Mayntz contra Erfurth bey dem

Meichſn. T. 1. lib. 2. dec. ult. n. 120. Vid. Reink. d. l. n. 103. Ziegl. d. l. Myler. p. 2. c. 41. n. 2. Knipſch. l. 2. c. 8. n. 10.

Und dieſe Conſtitutionem Magiſtratus begleitet auch die Pflicht/ womit ſie ihren Obern verwandt/ welches keine geringe Anzeige einer ſuperiorität iſt/ wird genannt Diener-oder Beambten-Pflicht.

Reink. d. l. Carl ab Hagen. l. 2. c. ult. n. 10.

§. 3.

Solchem nach können Chur-und Fürſten des Reichs unſtrittig ihnen anſtehende Obrigkeitliche Perſonen und Beambten erwählen/ und/ welches vi contrariorum folget/ ſelbige wider abſetzen. Bey den Reichs-Städten aber muß auf die Formam regiminis geſehen werden. Theils/ und zwar die wenigſten/ welche Ariſtocraticum Statum führen/conſtituiren ihre Unter-Obrigkeiten durch die optimates als Regenten. Wo aber der Status democraticus, wie bey den meiſten anzutreffen/ durch das geſambte Volck. Und zwar die Reichs-Städte ſeynd erſtlich durch Biſchöffe in Geiſt-durch Graven aber in weltlichen Sachen guberniret worden: Weiln aber die Graffen bey Kriegszeiten öffters bey Hoff und im Feld ſeyn müſſen/ haben ſie gewiſſe Vicarios hinterlaſſen/ die man Schultheiſen oder Præpoſitos genannt/ welche in ihrem Abweſſen die Juſtiz adminiſtriret. Sonſten aber ſaſſen bey der Fränckiſchen Königen und Kayſern Zeiten denen Graffen ſieben andere Burgerliche Perſonen bey/ welche Richter/ Schöpffen/ Ratzenburger genennet worden.

Lehm. Chron. Spir. l. 2. c. 22.

Nachdem aber die Reichs-Städte unter denen Teutſchen Käyſern mehrere Freyheit überkommen/ und die Schultheiſen/ Prætores und Burgermeiſtere/ entweder von Kayſern unmittelbar/ oder von den Biſchoffen und Graffen im Nahmen des Kayſers/mit Einwilligung des Volckes/ erwählet/ und ihnen vorgeſetzet würden/ iſt es nach und nach dahin gedien/ daß die Reichs-Städte ſich von denen Advocatis oder Schutz-Herren und Schultheißen/die ihnen von den Kayſern gegeben worden/ gar loß gemacht/ und iſt ihnen vergönnet worden/ auß ihren Burgern gewiſſe hierzu geſchickte Perſonen zu erwählen/ welche die Obrigkeits-Stelle vertretten/ und eine bequeme Regierungs-Form einführen mögten.

Lehm. l. 4. c. 3.

Krafft deſſen hat nun heut zu Tag eine jede Reichs-Stadt die Macht/ Obrigkeiten zu ordnen/ und dieſes Regale zu exerciren; Es exerciret es aber durch die Wahl/ welche/ wo ſie den Geſetzen und hergebrachten Gewohnheit gemäs angeſtellet iſt/ pro legitima zu halten. Dieſe Wahl aber geſchicht bey einigen entweder von dem geſambten Volck/ oder nur von denen vornehmſten/ oder auch denen Zunfft-

Meiſtern / wie dann hierinn nicht einerley Arth bey allen ſolchen Reichs-Städten in acht genommen / ſondern nach dem Herkommen variiret wird. Zuweilen wo zwey gleiche und geſchickte Candidati vorhanden / läſſet mans auf das Loß ankommen.

Vid. Knipſch. lib. 2. cap. 8. num. 8. ſeqq. Brunn. de Magiſtr. cap. 7. §. 1. & 3.

§. 4.

Nächſt den Reichs-Städten kommet auch die Macht / Obrigkeitliche Bediente zu conſtituiren dem unmittelbahren / Reichs-Adel zu.

Myler. d. tit. 41. §. 3. & Brunn. de Magiſt. c. 4. §. 5.

Ja es findet ſich auch / daß municipal-Städte oder andere mediatè von Adel / welche ihre Gerichtbarkeiten exerciren können / ihre Officianten / Raths und Obrigkeitliche Bediente haben / welche ſie eligirn und conſtituiren.

Brunn. d. l. §. 6.

Dahero ein dubium entſtehet / wie dann ſolches Jus inter Regalia zu zählen ſey? Nun iſt zwar bereits im Titul von Regalien erinnert worden / daß das emolumentum Regalis auch einem Privato könne communiciret werden. Es thut aber auch dieſem Einwurff Reink. l. 1. claſ. V. cap. 4. n. 106. Satisfaction, wann Er ſchreibet: Talia eſſe prædicata, qualia permittuntur eſſe à ſuis ſubjectis; Das iſt / man könne niemand mehr zueignen / als es capabel iſt anzunehmen / wann nun Territorial- und Landes-Herren / Obrigkeiten einſetzen / ſo geſchicht ſolches aus Lands-Fürſtlicher Hoheit: Thut es ein anderer / der kein Territorium, ſondern nur einige Regalia hat / und zu deren Exercir- und Beſchützung Bediente nötig hat / ſo wird dieſes Jus den Regalien zugeeignet: Hat aber einer / Krafft zukommender Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit zu deren Exercir- und Adminiſtrirung Obrigkeitlicher Perſonen nöthig / ſo wird deren Annehmung auch der Niedern Gerichtbarkeit zugeſchrieben. Hat dahero ſich niemand darüber zu ärgern / ob Er ſchon ſiehet / daß Mittelbare von Adel ihre Vögde / Richter / Verwalter ꝛc. auf ihren Gütern haben / maſſen ihnen deßwegen keine Regalien, weniger etwas mehrers / zukommen.

§. 5.

Ob aber ſchon / wie gemeldet / in etlichen Provincial-Städten die Territorial-Herren / entweder Krafft gewiſſer compactaten / oder hergebrachter Gewohnheit und Verjährung geſchehen laſſen müſſen / daß ſelbige ihre Stadt-Obrigkeiten ohne Herrſchafftl. Confirmation eligiren und verordnen können / ſo vermögen ſie doch von ihnen Rechnung über ihre Ambts-Verwaltung / und wie ſie

ſie dem Rathaus und der Burgerſchafft / oder Univerſität vorgeſtanden / abzufordern / wann beſonders die Untergebene über übel angewandte Steuern / Gemein-Gelder und dergleichen ſich beſchweren. Dann weiln die Landes-Herren / Krafft ihrer Territorial-Superiorität eine Fundirte intention über alle im Land gelegene Güter haben / ſo können die Stadt-Obrigkeiten / welche in der That anders nichts als Verwalter ſeynd / ſich der Rechnungs-Leiſtung nicht entbrechen.

Arg. ſ. 3. Cap. Leopold. Rhet. in J. Jus. P. l. 2. tit. 2. §. 19. Knipſch. l. 5. c. 10. n. 16.

Es behält ſich auch ein Fürſt oder Stand des Reichs / und wer ſonſt poteſtatem conſtituendi Magiſtratum hat / zuvor alles / was ſonſt des Officianten Bedienung iſt / an Sachen und proceſſen ſeiner Jurisdiction zu entziehen / und darüber zu judiciren / wann auch ſchon lispendens wäre.

Brunn. de Magiſtr. c. 4. §. 1. n. 2. Paurm. l. 2. c. 5. n. 142.

Dahero wird in theils Orten / wie von Wirtenberg atteſtiret Myler. d. c. 41. n. 1. fin. zu gewiſſen Zeiten ein Vogd-Gericht oder Land-Viſitation angeſtellet / in welchen durch gewiſſe Commiſſarios auf die Acta und geſta der Municipal-Städte und deren Bediente inquiriret / die Gemein- und Vormundſchafftliche Rechnungen durchgangen / der Burger und Unterthanen Klagen und Gravamina angehöret und erörtert / und die Beambte / nach Befindung / gebührend angeſehen werden. Wiewohl Maul. de homagio c. 13. hier diſſentiret / und dieſes Principium heeget / daß man demjenigen müſſe Rechnung thun / des adminiſtrator man iſt / und dieſer / und kein anderer / könne auch die Rechnung abfordern: Es ſtünden auch die Stadt-Güter nicht dem Fürſten quoad proprietatem zu / ſondern der Stadt / und würde ſolche generaliter loco privati gehalten / dahero man auf die adminiſtration ſo wenig als eines privati von hoher Herrſchaffts wegen zu inquiriren hätte / und was dergleichen Rationes mehr ſeynd / die doch den Stich nicht halten / maſſen das ſuppoſitum: Ob könne ein Eigenthumbs-Herr allein mit Excludirung der Hohen Obrigkeit über ſein Vermögen und deſſen Verwaltung pro lubitu diſponiren / noch nicht erwieſen / ſonſt aber klar iſt / daß auch circa privatorum bona und deren Vorſtehung die hohe Obrigkeit in alle Weege die Hand mit einmengen / und einen modum, wie damit zu verfahren / vorſchreiben kan / welches aber außführlicher zu deduciren / dieſes Werckleins Abſehen nicht iſt.

Vid. Knipſch. l. 5. c. 10. n. 16. Heig. p. 1. quæſt. 20. n. 14. Guid. Papæ. d. 631. n. 29. ſeq.

Der Achtzehende Titul.

Von dem Recht / Macht und Gewalt Dicaſteria und Gerichte aufzurichten/und Appellationes anzunehmen/ wobey auch vom Privilegio de non provocando.

SUMMARIA.

1. Dicaſteria und Gerichte aufzurichten/ iſt ein Zeichen zukommender Superiorität.
2. Es kan kein Unterthan von einer andern Obrigkeit aus ſeines Herrn Gerichten regulariter citirt werden/und wie ſich bey ſolcher Citation zu verhalten.
3. Wer Dicaſteria aufrichten kan/der kan auch alle Sachen von denen Untergerichten avociren; worinn aber behutſam zu verfahren.
4. Wo und bey welchen Gerichten die avocatio ſtatt hat?
5. Stände nehmen Appellationes von Untergerichten an: Ob ein Land-Gericht ein ſignum Superioritatis Territ. ſey?
6. Die reſcriptio appellationis iſt ein Merckmahl höchſter Jurisdiction.
7. Die Appellationes können bißweilen an ſolche Oerter geſchehen/ denen man keine Superiorität geſtehet. Vom Zugrecht was es ſey.
8. Von der Churfürſten Recht extremæ provocationis; Von der Summa appellabili.
9. Eine Obrigkeit kan den Unterthanen die Appellation nicht verwehren/ wohl aber limitiren. Wie wann die Appellatio unbillich / oder derſelben renuncirt worden?
10. Wie das Jus de non appellando per conceſſionem & præſcriptionem adquiriret werde.
11. Die Appellation muß dem quanto appellabili conform ſeyn? Ob auch die Zinſen zum quanto zu rechnen?
12. Wann das Privilegium de non provocando nicht ſtatt hat? Was requirirt wird / wann eine Sache von den höchſten Gerichten ob denegatam Juſtitiam avocirt wird?

13. Es

13. Es differirt die denegirte Juſtiz von der Protrahirten.
14. Das Privilegium de non appellando hebt das remedium nullitatis nicht auf. Was bey der nullität Klage zu obſerviren.
15. Vom Privilegio de non evocando hat nicht ſtatt/ wann immediati und Unterthanen zugleich zu belangen.
16. Ob ein Unterthan eines mit dergleichen Privilegio verſehenen Fürſtens aufs wenigſte zu dem Ende erſcheinen ſoll / daß er das Privilegium allegire?
17. Ob nicht die Unterthanen dieſem Privilegio renunciren/ und ihre Sache bey anderer Obrigkeit ausmachen/ und forum prorogiren können?
18. In welchen Fällen das Privilegium de non evocando nicht ſtatt habe?

§. 1.

OHne wohl conſtituirte Cantzley und Gerichte / kan keine Respublic beſtehen/ und lieget dahero allen / welche das Ruder eines Regiments führen ob/ dahin zu ſehen/ wie ihr Staat mit allerhand Gerichten/ nach Beſchaffenheit zukommender Poteſtät und Weitläufftigkeit des Lands zu verſehen. Die Macht aber ſolches zu effectuiren/ kommet unter anderen auch denen Fürſten und Ständen des Reichs Jure Superioritatis Territorialis zu/ welche in ihren Landen Dicaſteria und allerhand Gerichte/ da von denen Untern Beambten/ auf die Obere/ von dieſen fürters an Hoffrath/ Hoff- oder Landgericht / oder auch Appellations-Gericht die Sache gebracht/ und durch unterſchiedliche Inſtantien erörtert werden kan / ehe man letzlich nach deren Beſchaffenheit die höchſten Reichs-Gerichte antritt.

Limn. l. 4. c. 8. n. 262. Rhet. J. Jur. publ. l. 2. c. 2. n. 20. Schüz. Ex. 6. §. 20. Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 97.

und bey dieſen Gerichten ſeynd die Unterthanen ſchuldig zu erſcheinen / und von ihren Lands-Fürſten Recht zu nehmen / ſo wohl in perſonal als real-Sachen/ activè und paſſivè, denn das iſt ein annexum der Lands-Fürſtl. Hoheit / daß ein Lands-Fürſt über Land-Sachen unter den Landſaſſen richte.

Wehn. verſ. Landſaſſen in Ziegl. §. Landſaſſii c. 1. num. 145. Reink. d. l. num. 101.

§. 2.

Weil nun ein Lands-Herr über ſeine Unterthanen und deren Actione Macht zu richten hat/ ſo folget/ daß/ wo ſelbige von einem Frembden uncompeten-s

ten Richter citiret werden/ſie zu erſcheinen nicht gehalten ſeyn / ſondern man pfleget dem Bothen die Citation wieder zuruck zugeben / wann nemlich die incompetenz undiſputirlich iſt: Wo aber einiges dubium waltet / und einer ex privilegio exempt iſt/wie dergleichen in vielen Orten der Adel und andere haben / daß ſie in des Lands-Herrn Gerichten nicht können belanget werden / ſo pfleget dem Citirenden zu ehren entweder das Privilegium, welches die Exemptionem fori verſtattet / zugeſchickt / oder mit derſelben erſchienen/und alſo forum decliniret zu werden.

Mynſ. 6. O. 7. Carpz. de L. Reg. c. 9. Sect. 5. n. 5. Rumel. p. 2. diſſ. 1. θ. 6. ibique Myler.

Oder der Unterthan gehet ſeinem Herrn wieder dergleichen citationes an/der ihn nachgehends wider den Citanten vertritt.

Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 42. n. 2.

§. 3.

Wer Macht hat/Judicia zu conſtituiren / und ſolchen gewiſſe Perſonen vorzuſetzen/ der hat auch Macht/alle Sachen die vor ſeinen Gerichten hangen / abzufordern / und dieſelbe ſelbſt zu entſcheiden. Dann weil heut zu Tag Fürſten und Stände des Reichs eine Patrimonial und eigenthümliche Jurisdiction haben/die ſie jure proprio in ihren Territoriis exerciren/ſo können ſie Sachen / welche vor denen Ambts-oder Stadtgerichten hangen/avociren/es geſchehe nun aus eigenem Trieb/oder auf inſtanz der Parthey / und ſelbiger zur Fürſtl. Cantzeley oder Hofrath ziehen oder ins Landgericht verweiſen/

Gail. 1. O. 41. n. 1. Leipold. de Concurr. Juriſd. concl. 10. Myler. de Stat. p. 2. cap. 43. n. 1.

Doch ſoll der Superior die avocationes nicht allzuhurtig und nicht eher vornehmen/ es ſeyen dann ziemende rechtmäſſig und wichtige Urſachen obhanden/ wann nemlich der Unterrichter die Sache aufziehet/ oder ſein Ambt nachläſſig verwaltet / oder es wäre ein beſonderer und notabler Argwohn wieder dem Unterrichter vorhanden.

Moller. 2. ſemeſt. 30. Myler. d. l. n. 2.

Doch wollen einige nach dem Exempel Kayſerl. Majeſtät welche die Streit-Sachen vom Kayſerl. Kammer-Gericht nicht avociren / wo nicht eine beſondere dem allgemeinem Weſen zum beſten ausſchlägliche Urſache darhinter ſtecket / auch von einem Reichs-Fürſten ſtatuiren / daß er die bey ſeinem Hoff-Gericht angebrachte/ und in pendenti befindliche Sachen/ nicht abfordern könne/ weil der Territorial-Herr mit dieſem Dicaſterio concurrire/ und alſo die Præventio ſtatt habe: Wo aber die Præventio hergebracht / da ceſſirt die avocatio. Darvon aber andere rece-

recediren / wie dann ſich die Ratio von Kayſerl. Majeſtät auf einen Stand des Reichs/der das Judicium nach Belieben formiren/und ihm/ſo viel er will/ Macht geben kan nicht wohl applicirlich iſt.

vid. Myler. de Stat. Imp. c. 43. n. 3. & 4.

§. 4.

Was aber von der Stände zukommenden Macht in avocatione cauſarum betrifft / hat nicht in allen Judiciis, die in eines Fürſten Territorio liegen ſtatt. Dann da gibt es auſſer denjenigen / welche der Landherr ſelbſt beſtellet / und verwalten läſt/noch andere bey den municipal-Städten oder Land-Adel / welche ihnen der Regent des Landes entweder zu Lehen gegeben/ oder durch einen Contract concediret/oder ſie durch Verjährung adquiriret / welchen dahero der Fürſt in ihrer erſtern Inſtanz keinen Eintrag thun / oder ſie in ihrem exercitio der Gerichtbarkeiten turbiren kan / und gleichwie Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht frey ſtehet/ eine Sache von der Stände Gerichten an das Ihrige zu avociren / es ſey dann der Richter ſuſpect oder denegire die Juſtiz, alſo kan auch kein Fürſt einem durch ordentliche Contract oder anderen rechtmäſſigen Titul conſtituirten Gericht/ ſein adquirirtes Recht durch avocirung der Sache / worinn ſchon lis pendens iſt/ entziehen.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 11. n. 39. Hugo. de ſtat. regim. German. cap. 4. num. 40.

Gleichwie aber alle Kayſerl. Conceſſiones geſchehen ſalva ſuperioritate Imperiali, oder Kayſerlicher Hoheit unbeſchadet: Alſo wird auch bey Fürſtl. Conceſſionen die clauſul ſalva Superioritate Territoriali mit verſtanden. Dahero können ſie die Appellationes von ſolchen Städtiſch-und Edelleutiſchen Gerichten annehmen/und die Fehler der Richtere corrigiren.

Sixt. l. 1. c. 5. n. 122. Klock. vol. 169. n. 132. Hugo. d. l.

§. 5.

Es pflegt ſich aber der Fürſten und Stände Macht bey dieſem jure am meiſten und kräfftigſten darinn ſehen zu laſſen/ daß von denen Untergerichten auf die höchſte ihres Landes/welche entweder Appellations-oder Land oder Hoff-Gerichte genannt werden/provociret/und theils von ihnen gar nichts weiters/ theils aber binnen gewiſſer Summa an die höchſten Judicia appelliret wird. Es fragt ſich aber / nachdem zuweilen die Stände ihre gewiſſe Land-Gerichte von Kayſer zu Lehen/und Krafft deren gemeiniglich mit andern Gerichten concurrentem Juriſdictionem haben / ob dergleichen Landgericht eine Juriſdiction an Seiten des

 Exer-

Exercenten/oder eine Superioritatem Territorialem nach ſich ziehe / einfolglich wo Edelleute oder andere vor dergleichen Gericht ſtünden/ob ſie deßwegen alſo Landſaſſen zu achten ſeyen ? R. Obſchon die Landgerichtl. Obrigkeit zuweilen die Landſaſſerey nach ſich zu ziehen ſcheinet / ſo importiret ſie doch nicht eine Lands-Fürſtl. Hoheit/und iſt ein anderes / ein Unterthan/ein anders einem gewiſſen Gericht unterworffen seyn.

Gail. 2. O. 36. n. 15.

Iſt auch klaren Rechtens / daß die durch Special-Geſetz concedirte Jurisdiction durch diejenige nicht aufgehoben werden/ welche jure generali concediret iſt/oder daß ein auf gewiſſe Maas verordnetes particular-Gericht die Jurisdiction des ordentlichen Richters nicht aufhebe/oder privativè, ſondern cumulativè concedirt ſey/mithin da einer ſonſt ein immediatus wäre / gleichwohl vorm Landgericht convenirt werden könnte/wird er deßwegen vor keinen Landſaſſen gehalten / oder dem anderen eine Territorial-Superiorität zugeſchrieben/ſtehet auch dem Kläger frey/entweder den ordinarium Judicem oder das Land-Gericht anzugehen.

Beſold. l. 26. n. 7. & c. 211. n. 17. verſ. ſo kan auch & in Theſ. voce Landgerichtl. Obrigkeit.

Daß auch die Jurisdiction von dergleichen Land-Gerichten nach emanirter Kayſerl. Cammer-Gerichts-Ordnung ſich nicht mehr auf die unmittelbare Reichs-Glieder und deren Hinterſaſſen extendiren laſſe/führet weitläufftiger aus

Caſpar Lerch von Dürmſtein de antiqv. & dignit. Nobil. immed. fol. 106. ſeqq. adde Herpferum in quæſt. nobil. quotid. 2.

§. 6.

Etwas mehrers von den Appellationen zu reden / davon zwar in einem andern Theil ex profeſſo gehandelt wird / ſo exſeriret ſich hierinn die Superioritas am meiſten/wann in eines Fürſten gantzen Land alles/ was dijudiciret und verabſcheidet worden/an dieſes höchſte Gericht / wann die Partheyen beym judicato nicht adquieſciren wollen / gebracht / und ihme daſelbſt ſeine endliche Abhelffung mitgetheilet wird. Dann die receptio appellationis iſt ein Merckmal höchſter Jurisdiction, es gelte auch die Appellatio nicht/wo ſie nicht an ein höhers Gericht ergehet / dann weilen die Appellatio zu dem Ende geſchiehet / daß die ausſprochene Sentenz emendiret und verbeſſert werde / ſo muß nothwendig eines Superioris Hülffe hierzu vorhanden ſeyn / dann die Application gült auch nicht/wo ſie nicht bey einem Obern angebracht wird. Wo auch die zukommende Jurisdictio einer Obrigkeit offenbar iſt / ſo wird aus der einigen Provocation ad Superiorem auch die Oberherrſchafft des provocati geſchloſſen/und heiſſet es: Qui Te judicat dominus tuus eſt.

Rol.

Rol. à Vall. V. 3. C. 75. n. 19. Gail. de Arreſt. c. 7. n. 74. Weſ. C. 43. n. 70.
Ziegl. §. Landſaſſij C. 1. n. 173.
Beſold. C. 238. n. 21.
Reink. l. 1. Claſ. V. c. 1. n. 120. ſeq.
Cravet. C. 209. n. 10.
Maſc. C. 948. n. 13. ſeqq.

Dahero wo von den Außſprüchen einer Stadt unmittelbar an dem Reichs-Hoffrath oder Kayſerlichen Cammergericht appelliret wird / ſo wird daraus probiret / daß ſolche Stadt dem Reich unmittelbar unterworffen ſey.

Maſc. d. C. 947. n. 14.
Sixt. l. 1. c. 2. n. 24.
Knipſch. l. 2. c. 5. n. 183.

§. 7.

Was aber im vorigen §. von dem *Jure recipiendi appellationes*, welches *Jus reſortus* genant wird /

Rhet. Inſt. J. p. l. 2. tit. 2. n. 25.

gemeldet worden / leidet ſeine Exceptiones, und iſt bekandt / daß zu weiln auch appellationes an ſolchen Orten per conſvetudinem hergebracht ſeynd / denen man keine ſuperiorität zugeſtehet.

C. Romana. 3. §. debet de appell. in 6. Roding. Pr. Cam. lib. 1. tit. 28. n. 10. Reink. d. c. 4. n. 9. & 125.

alſo appellirten vor dieſem die Polen nach Magdeburg / die Pommeriſche Städte nach Lübeck ꝛc. und waren ihnen doch keines weegs ſubject, ſeynd auch in effectu die Außſprüche / welche hierauf ergangen / mehr Conſilia und Raths-Ertheilungen / oder reſpectu appellantium prorogationes *Jurisdictionis*, als appellationes zu nennen.

Parthen. Litig. l. 2. c. 2. n. 19. Cothman. 1. Rſ. 3. n. 2. Knipſch. d. l. n. 184. Reink. d. l. n. 127. ſeqq.

Es iſt auch an etlichen Orten durch Gewohnheit hergebracht / daß Krafft des Zug-Rechts denen Unterthanen zugelaſſen iſt / ihren immediaten-Herrn zu übergehen / und durch Prorogirung der *Jurisdiction* ſo fort den höchſten Richter anzutretten / und bey ihm die Klagen anzubringen / wiewohl auch das Wort Zug-Recht auff den vorigen modum, da mann ſeines gleichen zum Richter erwehlet / appliciret werden kan.

Vid. Wehn. voce Zug-Recht. Myler. de Stat. Im. c. 42. n. 12.

§. 8.

Es haben aber unter den Ständen des Reichs die Chur-Fürſten das Recht des letzten Spruchs / oder Jus extremæ provocationis, daß von ihren Urtheilen nicht kan appellirt werden / davon oben tit. 10. §. 10. etwas gemeldet worden. So haben auch andere Stände ihre ſummam appellabilem, oder gewiſſes quantum, binnen welchem von ihren Urteln nicht kan appellirt werden. Und zwar iſt durch den letzten Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. Vierdens ꝛc. 112. generaliter und bey allen Ständen die Summa appellabilis auf 400. Rthl. verhöhet worden/ſo/daß von einer Sache/die nicht 400. Rthl. beträgt/ von keines Stands Gerichte an die Höchſten dicaſteria kan appellirt werden / es treffe dann Jura und prætendirte Gerechtſame an/welche nicht wie Geld/Güter/ Geträyd ꝛc. genau zu Geld angeſchlagen werden können / jedoch wird dadurch denen Ständen/ welche durch abſonderliche conceſſion ein höhers quantum appellabile haben / als die Hertzogen von Zell Wolffenbüttel und Calenberg 2000. fl. Heſſen Caſſel 1000. fl. Hertzogen von Holſtein 1000. fl. und andere mehr / davon zu leſen

Blumius in Jus. Cam. tit. 47.

an ihren Rechten nicht benommen/ ſeynd auch bey Augirung dieſer Summa Kayſerliche Maj. ſo gnädig/daß Sie denen Ständen nach Befindung ſolche ſelbſt anbieten.

R. J. 1654. §. und ſtehet 116.

Wie dann auch ferner in beſagtem Reichs-Abſchied §. 113. vor die Unterthanen der jenigen Stände / von deren Sentenz unter 400. Rthl. nicht kan appelliret werden/ das beneficium reviſionis extraordinariæ der Geſtalt verordnet iſt/ daß ſolche reviſion nach vorheriger invotulation der acten durch gewiſſe Unpartheyiſche Rechts-Gelehrte geſchehe / oder auf eine unpartheyiſche Univerſität oder Collegium Juridicum geſchicket / und dero rechtliches Gutachten darüber vernommen werde. Welches doch abermahls der Ständen des Reichs an ihren Privilegien / Landsordnungen und Statuten/ auch ſonſt ohne Nachtheil verſtanden ſeyn ſoll.

§. 9.

Ob nun ſchon ein Fürſt oder Stand des Reichs ſeinem Unterthan die appellation weder in totum, noch auch wo/ die Summa appellabilis da iſt / in tantum verſagen kan/ weil die appellatio eine Arth der defenſion, und dahero Jure naturæ zugelaſſen iſt/ und der höchſten Judiciorum reſpect darunter verſiret / als welchen an ihrer ſuperiorität abgienge / wann die Appellation verſaget würde;

Da-

Dahero auch die Unterthanen wider dergleichen Verbott Mandatis pœnalibus von der Kayſerlichen Cammer defendirt werden.

O. C. p. 2. tit. 28. pr. & §. 1. Gail. 1. O. 72. num. 3. Myler. de Stat tit. 42. num. 11.

So kan Er doch dieſe libertät durch gewiſſe Statuta limitiren und reſtringiren/ daß/ zum Exempel/ von liquiden und in klaren Brieff und Siegeln beſtehenden documenten/ nicht appelliret werde/ wie dergleichen in Hollſtein/ Lübeck/ Hamburg und anderen Reichs-Städten in ſchwang gehen ſolle/ und ſo wohl an ſich billich/ als zu Abkürtzung der Streit-Händel dienlich/ mithin dem gemeinen Beſten vorträglich ſeyn.

Rhet. J. Jus pub. l. 2. tit. 2. §. 24. Myl. de ſtat. Imp. c. 42. & ad Rumel. p. 2. diſſ. 2. θ. 1. Lit. C. Klock. Vol. 1. C. 8. n. 122. Rol. à Vall. 1. C. 29. Pet. ant. de Petr. de abſol. pot. Princ. cap. 11. n. 13. Thoming. Conſ. 24. quæſt. 1.

ja wo die appellatio offenbar unbillich/ und zur Verzögerung des Proceſſes, ſo wohl als Macerirung des Gegentheils angeſehen iſt/ kan ſolche billich abgeſchlagen werden.

C. cum appellationibus 5. de appell. in 6. c. 46. verſ. nos ergo X. Eod. Myl. ad Rum. p. 2. diſſ. 2. θ. 1. Lit. a.

Wie dann auch derjenige/ der in Gegenwart ſeines adverſarij, oder auf ſeine acceptation, dem Beneficio appellationis vor der Sentenz renunciret/ und ſich ex pacto deſſen begiebt/ weiter zu demſelben nicht mehr/ wohl aber zu dem Remedio nullitatis, ſupplicationis & reſtitutionis, welche renunciatâ appellatione nicht mit verſtanden werden/ zu admittiren ſeyn.

L. 1. §. 1. à quib. appel. non lic. O. C. p. 2. tit. 28. §. 2. L. 6. §. 2. de conſers. Rol. à. Vall. 1. C. 29. n. 29. Myler ad Rumel. d. l. Lit. d. Zinzerling. de appell. concl. 31. Lit. C. & 33. Gail. c. O. 135. n. 10.

§. 10.

Es kan aber das Jus non provocandi, wie von Kayſerlicher Maj. denen Ständen des Reichs nicht anders/ als vor dieſem es denen præfectis prætorij geſchehen/

L. un. C. de ſent. præf. præt.

concediret/ alſo auch durch unerdenckliche Gewohnheit und præſcription adquiriret werden. Dann aus ſo langer undencklicher Zeit/ entſtehet eine præſumptio juris & de jure, wider welche keine probatio admittiret wird.

Zinzerl. d. l. θ. 71. a. Crav. C. 983. n. 9. Myler ad Rumel. d. l. Lit. 6.

Welches aber blos von der appellation, nicht aber von der querela nullitatis, aut

aut denegatæ vel protractæ Juſtitiæ zu verſtehen / dann dieſe bleiben auch in ſalvo, wann ſchon das Privilegium de non appellando von Kayſerlicher Maj. concedirt iſt / wie anderſtwo notiret werden.

Zinzerl. d. l. Rumel. d. diſſ. 2. θ. 13.

So iſt es auch nicht von einem Unterthanen zu verſtehen / als welcher zu keiner Zeit das jus non provocandi ad Principem adquiriren kan.

C. 12. X. de præſcript. Myler ad Rumel. d. l.

§. 11.

Es iſt aber bey der vorgemeldten Summa appellabili zu mercken / daß wo ſelbige dem Privilegio nicht conform iſt / die Kayſerliche Cammer die appellation nicht annehme / und dahero in der ſupplication, daß das petitum dem appellations-quanto conform ſey / beygeſetzet werden müſſe / wie ſie dann auch der Richter ex officio in acht zu nehmen hat.

Mynſ. 3. O. 89. Gail. 1. O. 123. n. 1. Zinzerl. θ. 74.

Wann auch in einer action etliche Summen gebracht / oder durch eine Sentenz unterſchiedene Schuld-Poſten entſchieden ſeynd / welche die Summam appellabilem machen / ſo wird die appellation admittiret.

L. 10. §. 1. de appell.

Mynſ. 5. O. 83. Rumel. p. 2. d. 2. θ. 11. B. Magent. tit. 28. p. 2. Ord. Cam.

Wann aber das Capital dem quanto appellabili nicht gleich kommet / kan man die Zinſen dazu ſchlagen? Hier ſeynd die Dd. nicht einig / ſimpliciter wird es affirmiret von

Mynſ. d. O. 83. n. 5. Gail. 1. O. 123. n. 3.

Hingegen negiren es

Zinzerl. de appell. θ 75. Gylm. 4. Symph. p. 1. vot. 46. womit auch R. J. Anno 1600. §. wir wollen auch ꝛc. ibid. l. 300. Rthl. Haupt-Geldes ꝛc. überein zu ſtimmen ſcheinet.

Andere ſuchen einen Unterſcheid in den Worten des Privilegii, ob ſelbige ſo lauten / Wo die Sache über die Summ der 400. Rthl. werth wäre / oder wo die Anfängliche Klage / oder Haupt-Sache nicht über 400. Rthl. werth wäre. Daß erſtern / nicht aber letztern Falls die cumulation der Zinſen mit dem Capital geſchehen könne.

Rumel. d. diſſ. 2. θ. 12. Thilem. pentec. 1. Obſ. 36. ac pent. 3. Obſ. 14.

§. 12.

Was von denen Privilegiis de non provocando gemeldet worden / hat nicht ſtatt in dem Fall offenbarlich denegirter Juſtiz.

Cap.

Cap. 11. Aur. Bullæ O. C. p. 2. tit. 1. in fin.

Dann wer in einer Sache die Juſtiz verſaget / der wird nicht unbillich deren cognition verluſtigt/und ſolche zum obern Richter devolviret.

Gail. 1. O. 28. n. 1.

Es kan aber in dem Fall verſagt-oder verzögerten Rechts / entweder das Kayſerl. Cammer-Gericht/oder Reichs-Hoffrath/weil ſie eine concurrirende Jurisdiction haben/angetretten werden.

O.C. p. 2. tit. 26. Schwan. Proc. Cam. l. 1. c. 20. Myler. ad Rumel. pag. 2. diſſ. 6. 13.

Daß aber die Jurisdiction dieſer höchſten Gerichte fundirt ſey / wird erfordert 1. daß der ordentliche Richter umb Mittheilung der Juſtiz ſey gebetten/von ihm aber entweder öffentlich abgeſchlagen/oder auf eine lange Zeit verſchoben worden. Wor zu nach der Cammer-Ordnung eine Zeit von einem Monath nach geſchehenem Erſuchen iſt / wann nur ein boßhaffter Betrug des Richters concurriret.

Mynſ. 5. O. 82. Thilem. Cent. 3. obſ. 60. O.C. p. 2. tit. 28. Myler. d. l. Lit. B.

Und ſcheinet nur eine requiſitio, wie ſonſt in andern Fällen / einen Vorzug zu machen/und einen in mora zu conſtituiren. Alſo auch hier den Richter in Verdacht protrahirter Juſtiz zu ſetzen/ genug zu ſeyn.

arg. L. 87. §. 2. de Leg. 2. Gail. 1. O. 28. n. 5.

Wiewohln andere lite pendente eine dreymahlige Erinnerung erfordern.

Mynſ. 1. O. 91. in fin. & 2. O. 24. & 5. obſ. 82. Græv. 1. concl. 28. conſid. 1. num. 7.

2. Daß der Richter/welcher die Juſtiz denegiret/ein immediatus ſey / denn wo er ein Mediatus, der noch einen Superiorem vor denen höchſten Gerichten hat/ ſo muß man dieſen erſtlich antretten / und ſich über die verſagte Juſtiz beſchwehren.

Mynſ. 5. O. 82. n. 3. Gail. 1. O. 28. n. 3.

3. Iſt nöthig / daß gantz klar erſcheine / daß dem Kläger das Recht kündlich ſey verſaget worden/welches mit einem document nach einiger Dd. Meynung probirt werden ſoll/und dahero rathſam iſt / daß die Requiſition per Notarium geſchehe/um ſo dann ein inſtrumentirtes Document produciren zu könn en.

Mynſ. 5. O. 82. Gail. 1. O. 28. n. 2.

Ob aber das Jurament zum genugſamen Beweiß diene? negiret Gail. d. l. n. 4. hingegen affirmiren es andere / daß nemlich das Jurament, wodurch der querulant eröffnet/daß er nicht glaube die Juſtiz bey dem Richter zu überkommen / im Cammer-Gericht genug ſey/ promotoriales auffzubringen.

Magenh. ad O.C. p. 2. tit. 26. ibique Deck. 5. Roſent. c. 12. concl. 4. n. 63.

Piſtor. V. 1. C. 1. n. 15. & 17. Maſc. de prob. C. 953. n. 3. & C. 660. n. 1. Græv. 1. Concl. 18. conſid. 1.

4. Daß die Sache/worüber geklagt worden / in judicio abzuhandeln noch nicht angefangen/und alſo lis nondum conteſtata ſey / dann widrigens / wo der Proceſs ſchon im Lauff iſt/und die Juſtiz differirt/oder negligirt wird / wird keine avocatio decernirt/ſondern/man kan die Sache per appellationem an die höhere Gerichte bringen.

Gail. 2. O. 28. n. 3. Mynſ. 5. O. 82. n. 4. Magenh. d. l. pag. 195.

Denen aber andere nicht unbillig contradiciren/nachdem die Vernunfft gibt/daß nicht nur vor/ſondern auch nach angefangenem Gericht/die Juſtiz den gantzen Proceſs durch könne denegiret werden.

vid. Meland. ad Noe Meur. proc. p. 2. tit. 26. pag. im. 474. in fin.

§. 13.

Es iſt aber ein Unterſchied zu machen unter der denegirt- und protrahirten Juſtiz: Jene/wie bekannt/geſchiehet durch deren völligen Abſchlagung / oder ein ſolches Bezeigen/woraus ſelbige zu ſchlieſſen/und erwächſet dahero nach deſſen Documentirung die Sache an die höchſten Gerichte: Dieſe aber geſchicht durch ungebührliche Verzögerung der Juſtiz Mittheilung / auf deren auch undocumentirten Vorſtellung und bloſe narrata

R. J. an. 1566. §. nachdem denen Partheyen Magenh. d. tit. 26. num. 23. pag. 196.

Beförderungs-Schreiben oder promotoriales pflegen erkandt / und die Unterrichter zu maturirung der Juſtiz, mit præfigirung eins gewiſſen Termins/zu Ausmachung der Sache/ermahnet werden/welche/wo ſie dem Richter gebührend inſinuiret/und ſolches von dem Impetraten dociret worden / ſo wird auf ferners ſuppliciren pro citatione die Sache abgefordert.

Melander d. p. 2. pag. 470. ſeqq. Mynſ. 2. O. 24. & 5. O. 56. Gail. 1. O. 28. n. 7. Magenh. d. tit. 26. n. 31.

Wiewohln die neuern Cameraliſten ſo wohl in dem Fall offenbarer protrahirt- als denegirter Juſtiz, der Meynung ſeynd/es könne die Kayſerl. Kammer/wann die protrahirte Juſtiz dociret worden/rectà angetretten/und der proceſſus wider den Reum ausgebetten werden.

Blum. tit. §. 37. 8. Frider. Mind. de mand. lib. 2. cap. 53. §. 5. num. 27. Iſt nun die Sache wegen denegirt oder protrahirter Juſtiz niemal an den Superiorem gerathen/ſo kan ſie nicht mehr dem Unterrichter zu theil werden/wann er auch ſchon die Juſtiz mitzutheilen promittirte/maſſen in bereits conſummirten Delictis die Pœnitenz nicht mehr ſtatt hat.

vid.

vid. *Rumel.* d. p. 2. diſſ 2. §. 14. cum ibi alleg.

Mehrers will hievon nicht ſchreiben / weil eine vollkommene Wiſſenſchafft dieſer materie mehr vor einen Advocatum, als Beambten gehöret.

§. 14.

Dieſes iſt noch etwas weiters zu erklären: Wann ein Fürſt oder Stand des Reichs das Privilegium de non appellando hat / ob auch wider dieſen Ausſpruch die Nullität Klage könne admittiret werden? Worauf mit ja zu antworten. Dann weiln dieſe beede remedia unter ſich diverſa ſeyn / ſo wird keines durch das andere aufgehoben / und in verbottenen Dingen wird das gegenſeitige vor zugelaſſen geachtet. Dahero wollen die Dd. daß wann auch ſchon ein Fürſt durch ein Reſcript mit der clauſul remota appellatione ertheilet / oder ein ſtatutum die apellation verbietet / dannoch die Nullität-Klage damit nicht aufgehoben ſey.

c. inter cœtera 9. x. de ſent. & re jud. Men. adip. rem. 4. n. 11. 80. Thilem. de Ben. Synt. 4. dec. 2. vot. 5. n. 8.

und wann man ſchon per pactum der Appellation renunciret / ſo iſt doch die Nullität dadurch nichts begebē / oder derſelben etwas benommen / wann die Appellation deſeriret iſt.

Gail. 1. O. 135. n. 1. Crav. c. 657. n. 51. Schrad. de Feud. p. 10. Sect. 4. n. 150. Scace de appell. q. 19. remed. 1. concl. 2. & 6. Mynſ. 2. O. 77. 4. O. 63. & 64. & 5. O. 91. Paurm. de Juriſd. l. 2. c. 4. n. 163. Carpz. de L. Reg. c. 9. Sect. 7. n. 6.

und dieſe Nullität-Klage kan binnen 30. Jahren angeſtellet werden.

Mynſ. 5. O. 91. num. 2. Gail. 1. O. 127. num. 8. Scace. d. tr. q. 19. rem. 1. concl. 7.

Wiewohl heut zu Tag geordnet / daß zu Verhütung unnöthigen Gezanckes binnen zehen Tagen ſo wohl à ſententia nulla als iniqua die interpoſitio geſchehen ſolle / es wären dann ſolche Nullitäten / welche inſanabilem defectum aus der Perſon des Richters / oder der Parthey / oder auch den ſubſtantialibus Proceſſus nach ſich führten / welchen Falls es bey der diſpoſition der gemeinen Rechte bleibet.

R. J. de Anno 1654. §. indem auch ꝛc. 121. & ſeqq.

und dieſe Nullitæt wird auch in Criminal-Sachen bey der Cammer / welche darüber zu cognoſciren / ſonſten die Macht nicht hat / admittiret.

O. c. p. 2. tit. 28. §. item nach dem auch ꝛc. Magenh. p. 2. tit. 28. Thilem. Synt. 1. dec. 5. vot. 3. n. 1.

Wann aber die Nullität nicht principaliter, ſondern nur incidenter und acceſſoriè mit der Appellation angebracht worden / ſo ceſſiret die Nullität-Klage.

Bender de reviſ. Concl. 36. n. 26.

Ein anderes iſt/wann ſie beede principaliter vorgebracht werden / welches auch mit dieſen Worten geſchicht: Ich ſage/daß die Sentenz null und nichtig ſey/ und wo dieſes nicht iſt/ appellire ich

Mindan. de contin cauſ. cap. 11. n. 30. vant. tit. quot. & quib. mod. null. n. 11. Myler. ad Rumel. d. D. 2. θ. 16.

Gleichwie aber bey der Appellation eine Summa appellabilis erfordert wird / alſo auch iſt bey der Nullität-Klage darauf zu ſehen.

R. J. Anno 1570. §. Ebener maſſen um R. J. Anno 1600. §. Wiewohl ꝛc. Myler. d. l.

§. 15.

Iſt noch übrig/etwas weniges von dem Privilegio de non evocando, davon zwar oben ſchon etwas obiter gemeldet worden / Krafft deren der Stände Unterthanen/ſo dieſes Privilegium haben/ weder auſſer dem Reich zu Gericht gezogen/noch in demſelben von ihrer ordentlichen Obrigkeit in prima inſtantia abgewichen/und ohne Urſach in ein anderes auswärtiges Gericht gezogen werden können. Und werden hier andere auswärtige Gerichte genennet/nicht nur die auſſer dem Reich ſeynd/ſondern auch in demſelben /als da ſeyn der Reichs-Hoffrath/das Cammer-Gericht/das Rotweil: und andere.

Rumel. p. 2. diſſ. 1. θ. 2. & ibi not. Myler. & θ. 7.

Dieſes Privilegium iſt erſtens nur denen Churfürſten concediret / nachgehends aber/ und zwar vermuthlich von Maximiliano I. auch auf die übrigen Stände des Reichs extendiret / theils auch deßwegen mit beſondern Privilegien begabt worden/ dergleichen wider das Rotweil und andere Kayſerl. Landgerichte zuweilen auch denen von Adel concediret werden.

A. B. cap. 11. Ord. Cam. p. 2. tit. 1. pr. & tit. 5. §. ult. tit. 8. §. pen. Ord. Cam. de Anno 1495. Tit. antep. Capit. Caroli V. art. Ferdinan. III. art. 17.

Krafft dieſes Privilegii kan ein Stand des Reichs ſeinen in anderes Gericht vocirten Unterthan / wann er auch freywillig auf die Citation erſchiene/ durch eine declinatoriſche Ableinung des fori wieder zuruck fordern / wann er auch ſchon litem conteſtirt hätte / ja wo man der Avocation nicht wollte ſtatt geben/ſo kan der gravirte Stand appelliren / wie dergleichen vom Rotweiliſchen Gericht gar offt nach dem Reichs-Hoffrath oder Cammer-Gericht zu geſchehen pfleget.

Ziegl. §. Landſaſſii c. 1. num. 232. Gail. 1. O. 40. n. 4. Myler. ad Rumel. d. l. θ. 2.

Hätte aber jemand mit einer Action unterſchiedene zugleich zu belangen/ darunter immediati und Unterthanen zugleich ſeynd/ ſo kan er die Action ungehindert des Privilegii de non evocando bey den höchſten Gerichten anſtellen.

Gail. 1. O. 31. n. 2. Men. 2. A. J. C. 32. Myler. d. diſp. 1. θ. 4.

§. 16.

Ob aber eines Stands in ein frembdes Gericht E. g. zur Cammer oder Reichs-Hoffrath 2c. citirter Unterthan/ aufs wenigſte nur zu dem Ende erſcheinen ſoll/ daß er ſein Privilegium allegire / und docire? Wird gefraget: Und zwar weil bereits durch die Reichs-Conſtitutiones notoriſch iſt/ daß eines andern Unterthan nicht könne evociret werden / ſo ſcheinet die comparitio gar nicht nöthig zu ſeyn / aufs wenigſte iſt genug die guldene Bull über dieſe Exemption und andere Reichs-Conſtitutiones ſchrifftlich zu allegiren / und damit forum abzulernen/ welches allenfalls der Obrigkeit beſſer als denen Unterthanen anſtehet.

Gail. 1. O. 31. n. 5. Carpz. de L. Reg. c. 9. Sect. 6. n. 8.

Gleichwohln halten einige davor/ es ſey beſſer/ wann dergleichen eximirter Unterthan erſcheine und die in competenz des Richters anziehe / damit es nicht das Anſehen habe/ als verachte er ſeine Authorität.

Myler. d. l. θ. 6.

§. 17.

Es fragt ſich aber ferner: Ob nicht die Unterthanen dieſem ihrem Privilegio renunciren / und vor Gericht wider ihrer Obrigkeit willen durch eine prorogation der Gerichtbarkeit erſcheinen können? Worauf mit Nein zu antworten; weiln dieſes Privilegium nicht ſowohl den Unterthanen /als ihrer Obrigkeit zum beſten concediret worden/ dahero jene dieſer durch ihre renunciation nichts præjudiciren können/ wann ſie ſich auch ſchon mit expreſſer Bedingung / oder durch ein Jurament dazu verbunden hatten. So iſt auch heut zu Tag/ da der Stände Jurisdiction patrimonialis und erblich iſt/ die prorogatio Jurisdictionis (davon zu ſeiner Zeit in dieſem Buch mehrers gehandelt werden ſoll) nicht mehr ſo/ wie vor dieſem/ nach denen Römiſchen Geſetzen / zugelaſſen / und können diejenigen/ welche das/ Recht de non evocando haben/ ihre durch die prorogation darwider handlende Unterthanen zur gebührenden Straffe ziehen/ oder auch/ wann ſie nur auf frembde Citationes, ohne Vorbewuſt ihrer Obrigkeit/ erſcheinen/ durch pœnal mandata retrahiren/ wann auch ſchon in der Sache geſchloſſen wäre.

Lancel. de attent. p. 2. c. 20. n. 9. Carpz. de L. Reg. c. 9. Sect. 5. n. 17. ſeqq. Myler. d. diſſ. 1. θ. 9. Gail. 1. O. 40.

§. 18.

Was aber von dieſem denen Ständen zukommenden Privilegio geſaget worden/leidet ſeine Ausnahm 1. In den Delictis und Verbrechungen: Dann wo einer ſündiget/da kan er auch geſtrafft werden / ob er ſchon ſonſt dahin ratione fori ordinarii nicht gehörig/wann er nur auch in loco delicti anzutreffen iſt.

L. 3. de off. præſ. L. 7. §. pen. de accuſ. Gail. de pignor. c. 3. n. 11.

und kan kein Stand des Reichs ſeinen Unterthanen / der in eines andern Land geſündiget/ abfordern / wie dann generaliter in delictis die avocationes nicht ſtatt haben/und heut zu Tag faſt in der gantzen Welt die Auslieferung der delinquenten dem arbitrio Judicis unterworffen iſt.

Gail. de P.P. l. 1. c. 16. n. 30. Rauchb. 1. q. 50. n. 24. Umm. D. 4. n. 12. Zang. de Except. p. 2. c. 1. n. 221.

2. In Contracten: Denn wo einer contrahirt / da kan er auch convenirt werden/wann er nur in loco contractus anzutreffen /

L. 3. de reb. aut. jud. poſ. Zang. d. l. n. 109. Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 1. n. 23. Gail. 2 O. 36. n. 14.

und ein ſolcher locus contractus iſt auch derjenige / wo man zu zahlen / oder dem Contract ein Genügen zu thun/verſprochen.

d. l. 3. de reb. aut. jud. l. 21. de O. & A.

Iſt aber der Contrahent in loco contractus nicht mehr zu finden/ ſo kan der Kläger in ſeine Güter / wo er deren in dem Orth hat/ immittirt / oder durch Requiſitorial-Schreiben zur Stellung von ſeiner Obrigkeit begehrt werden / davon aber in einem andern Orth weitläufftiger gehandelt werden ſoll.

L. 21. §. hæc autem 2. ex quib. cauſ. maj. L. 2. ex quib. cauſ. in poſſ. eatur Zang. d. l. n. 158. ſq. Coler. d. l. n. 17. ſeqq.

3. Wann der Unterthan wegen der Proprietät oder poſſeſſion eines andern weit gelegenen Grund-Stücks verklaget wird

L. ult. c. ubi in rem act. L. un. c. ubi de poſſ. ag. 1.

Gleiches iſt auch zu ſagen wann wegen eines Lehen wird geſtritten / dann da iſt der Lehen-Herr mit den Paribus curiæ der rechtmäſſige Richter / alſo daß e in Vaſall auch nicht einmahl forum ohne des Lehen-Herrn willen prorogiren kan.

A. B. c. 11. in fin. edit. Germ. Schrad. p. 10. Sect. 1. p. 10. Sect. 1. n. 202. Roſent. con. 12. concl. 1. n. 25. Gail. 1. O. 40. n. 6.

4. Werden ausgenommen die offentliche Land-Fried-Brüche/als in welchen die höchſten Gerichte mit dem ordentl. Richtern des Delinquenten concurriren.

Mynſ. 5. O. 58. Ruting. 3. O. 26. Klock. de Contrib. c. 4. n. 275.

5. In allen Fällen / welche der Kayſerl. Jurisdiction beſonders reſerviret ſeynd/ceſſiret das Privilegium de non evocando.

O. C. p. 2. tit. 20. pr. vid. latius Rumel. p. 2. diſſ. 1. θ. 15. ſeqq.

6. Wann der Actor von dem Beklagten reconveniret / und die hiezu gehörige requiſita in acht genommen werden.

L. 22. de Judic. ibique Brun. L. 14. eam avth. & conſequens c. de ſent. & inſtit. om. jud.

Es nöthigte ſich dann einer mit allem Fleiß zu dem andern / daß er ihn verklagen muß/damit der Beklagte ihn nachgehends wieder belangen könne

vide latius Rumel. d. diſſ. 1. θ. 19.

7. Wann man wegen einer andern Perſon convenirt wird / E. g. ein Erb wegen ſeines Erb-Verbeſſers/dann wo dieſer ſtehen müſſen / da muß auch der Erb reſpondiren/ſo daß auch der Fiſcus als Succeſſor in eines andern Gut nicht exerciret iſt.

L. 19. pr. J. de Judic. L. 6. de J. Fiſci L. 17. §. 5. de uſuc. Zang. p. 2. c. 1. n. 117. Donell. E. lib. 17. c. 11. Lit. a. A. Fab. tit. de judic. def. 4.

Wie wann aber der Erb einen privilegirten forum hat/ als wann Z. E. ein Geiſtlicher ein weltlicher Erbe wird ? R. Er iſt in ſolchem Fall vor dem geiſtl. Gericht zu belangen/wo nicht vor dem weltlichen lis conteſtirt iſt.

Franchis d. 234. Surd. dec. 110. Donel. 17. Com. 11. Lit. 6.

8. Wann eines Standes Unterthan um Zeugnuß-Gebens willen evocirt wird/welches zwar des Reichs-Hoffraths oder Kayſerl. Kammer-Gerichts Commiſarii ohne einiges Bedencken verrichten können.

Ruland. de Commiſs. p. 1. lib. 6. c. 3. in fin. Gail. 1. O. 98. n. 2.

Ob aber ein Stand dem andern ſeinen um Zeugſchafft willen erforderten Unterthanen ſtellen müſſe ? Iſt eine andere Frage / und obſchon deſſen Stellung um die Warheit zu erforſchen allerdings favorabel iſt/ſo iſt doch die neceſſitas bißher nit in eine durchgehende praxin gekommen/ſondern es offerirt ſich zuweiln die Obrigkeit/ihren Unterthanen ſelbſt abzuhören und die Auſſage zu überſchicken.

Rumel. d. l. θ. 22.

Der

Der Neunzehende Titul.

Von dem Recht/ Cantzleyen und Archiva auffzurichten.

SUMMARIA.

1. Fürſten und Ständte des Reichs können Cantzleyen auffrichten; Graffen und andere Stände/ geben nicht leicht den Nahmen Cantzlar/ ſondern Cantzley Directoris.
2. Was ein Archiv ſey? wie es von der Regiſtratur differire? wer es auffrichten könne? In ſpecie ob es die Reichs-Ritterſchafft?
3. Das Archiv iſt im Teutſchen Reich zweyerley/ das Kayſerl. und das Reichs-Archiv: Das letztere iſt wiederumb zweyerley. Von gemeinſchafftl. Archiven.
4. Wie weit die Schrifften aus einem Archiv probiren/ und was vor requiſita hierzu nötig ſeyen? Wie wann Scripturen vorhanden/ die weder Anfang noch Ende haben.
5. Ob die ex Archivo genommene Brieffſchafften auch extra Territorium probiren?

§. 1.

Krafft zukommender Territorial-Superiorität können Fürſten und Stände des Reichs auch ihre Cantzleyen auffrichten und beſtellen/ ſelbige mit einem Cantzler/ geheimen Hoff- oder Juſtiz- wie auch Cammer- und anderen Räthen verſehen. Doch obſerviret man/ daß Gräfflich und Herrliche Perſonen/ wie auch die Reichs-Städte/ wann ſie ſchon ihre Cantzleyen oder Rath-Häuſer haben/ dannoch keine Cantzlers/ ſondern Cantzley-Directores bey denen Räthen zu conſtituiren pflegen: Wiewohl die geſambte Herren Graffen Reyßen eine Gemeinſchafftl. Cantzley zu Gera und dabey einen Cantzler haben. Und dieſe der Stände Gerechtigkeit ſtecket in denen Reichs-Conſtitutionibus worinn Ihnen Ihre hohe Lands-Fürſtl. Obrigkeit confirmiret wird.

Capit. Leopold. Art. 3.

§. 2.

§. 2.

Wer die Macht hat eine Cantzley zu führen / der hat auch Macht ein Archiv, als ein nötiges Stück einer Cantzley / aufzurichten. Und zwar iſt ein Archiv nichts anders / als ein gewiſſer Ort / da die Inſtrumenta publica und andere wichtig- und geheime Sachen / die den Staat und Jura des Fürſtens und ſeines Landes anbetreffen / verwahrt werden. Dann was Privat-acta und Parthey-Sachen / die ſonſt zwiſchen denen Unterthanen ventiliret / und in denen Cantzleyen auffgehoben werden / betrifft / wird der hiezu beſtimmte Ort / eine Regiſtrator genannt / in einigen Cantzleyen aber mit dem Wort Archiv-confundiret. Wer nun die Jura ſuperioritatis beſitzet / der kan auch ein Archiv auffrichten. Woraus leicht zu ſchlieſſen / wem das Recht / Archiva auffzurichten / zukomme / nemlich allen denen / welche Stände des Reichs ſeyn / und ein folglich jura Territorialia exerciren können / und werden ſolchem nach diejenigen außgeſchloſſen / welche dem Reich Mittelbar unterworffen ſeyn / ſondern es werden ihre Scrinia Schreib-Stuben genannt / ſie hätten dann ſolches Recht ſpecialiter concedirt bekommen / oder durch langwüriger Gewohnheit adquiriret.

Wehn. voce Regiſtratur.

Wie es nun reſpectu der Stände des Reichs keine difficultät giebt / daß ſolche ein Archiv auffrichten können / alſo entſtehet ein dubium bey der freyen Reichs-Ritterſchafft / ob auch ſolche dieſes Rechts fähig ſey: Da dann insgemein ein Unterſchied gemacht wird / unter der gantzen Ritterſchafft / wann ſie als ein Corpus conſiderirt wird / und unter deſſen Individua. Jenen will mann ein Archiv zulegen / deſſen aber nicht.

Wehn. d. l. Fritſch. de *Jure archivi*. tract. 12. c. 3. n. 29. ſeq. Mulz. p. 2. c. 28. §. 4. n. 51. Ruland. de Commiſ. p. 2. c. 4. n. 51.

Was aber das Wort Regiſtratus anbetrifft / wird ſolches auch von municipal-Städten gebraucht / und Raths-Regiſtratur genannt. Die Collegia und Handwercks-Zunfften haben ihre Laden / dergleichen auch an einigen Orten die Dörffer haben.

§. 3.

In unſerm Teutſchen Reich kan das Archiv getheilt werden in das Käyſerl. und Reichs Archiv. Jenes hat der Käyſer beym Reichs-Hoffrath / dem Er auch aus eigener Authorität einen Cantzlar vorſetzet. Dieſes gehört dem Reich / und hat der Chur-Fürſt zu Mayntz als Ertz-Cantzler in Teutſchland das directorium darüber. Und iſt das Reichs-Archiv zweyerley / eines / welches die Acta publica, welche in denen Reichs-Deputations-Viſitations-Tägen und anderen Reichs-

Conventen vorgehen: Das andere aber/ worinn die judicial-Acta, und die von den Ständen und anderen deponirte Privilegia auf Begehren aufgehalten werden. Jenes verwahret der Chur-Fürſt von Mayntz an ſeinem Hoff/ und wird dahero öffters in Reichs-Abſchieden die Chur-Mayntzl. Cantzeley genannt R. J. Anno 1542. §. und zu mehrer. R. J. 1548. §. Etliche andere. Dieſes dirigiret zwar auch Chur-Mayntz/ jedoch im Cammergerichts-Ort/ und iſt darüber ein Cantzley-Verwalter geſetzet. Wer nun einige Acta aus dem erſtern archiv verlanget/ der muß es bey Chur-Mayntz ſuchen/ letztern falls aber bey der Cammer.

Otto de J. P. c. 13. Fritſch. de J. Arch. c. 4. n. 10. ſeqq. Ruland. de Commiſſ. p. 2. lib. 5. c. 4. n. 11.

Unter particular-Ständen/ beſonders von Fürſten eines Haußes/ pfleget auch ein Gemeinſchafftl. Archiv oder Cantzley von einigen auffgerichtet zu werden/ welches entweder der Aelteſte von der Familie aſſerviret/ oder es iſt der gemeinſchafftl. Hut und Inſpection überlaſſen/ und pfleget ſo dann/ wann ein Gemeinſchafftl. Inſtrument herauß zu nehmen iſt/ ihrer aller Gegenwart nötig zu seyn: Man macht auch einen Unterſcheid unter ein Geheimes Arctiv wie die Arcana ſtatus, welche die Jura und Regalia des Landes und Regentens betreffen/ und ein gemeines/ worinn Gerichts- und Parthey-Sachen verwahret/ und ad differentiam des Archivs, bey einigen Cantzleyen Regiſtraturen genannt werden/ wie oben ſchon erinnert.

§. 4.

Dieſes iſt noch Notabel bey dieſer Materie, was die Dd. von dem Glauben/ welchen die in den Archivis anzutreffende Scripturen verdienen/ in acht nehmen/ wobey dieſe Concluſiones zu obſerviren. 1. Schrifften und Brieff-Schafften/ die aus einem offentlichen Archiv genommen werden/ ob es ſchon keine Inſtrumenta publica ſeynd/ verdienen völligen Glauben/ und probiren plenè.

Auth. ad hæc, C. de fid. Inſt. Rul. d. l. c. 8. n. 2. Nicol. de Paſſer. de Script. prio. lib. 5. quæſt. 1. n. 10. Fritſch. d. l. c. 7. n. 7.

Wobey aber ein und anderes/ wann das Archiv ſolche Krafft haben ſoll/ von den Dd. requiriret wird/ und zwar 1. daß ein gewiſſer Bedienter dem Archiv vorgeſetzet werde/ welcher Archiviſta, oder Archivarius genannt wird. 2. Daß ſolcher von dem jenigen/ der das Jus Archivi hat/ dazu verordnet ſey. 3. Daß die Schrifft/ davon die Frage iſt/ unter andern Authentiſchen Brieffſchafften anzutreffen. 4. Daß der Archivarius atteſtire/ es ſey das Inſtrument oder Brieff/ davon die Frage iſt/ aus dem Archiv genommen.

Beſold. C. 246. n. 61. Schurz. Cent. 3. C. 90. de Paſſer. d. l. n. 12.

Wie wohl einige mehr/ andere wenigere requiſita erfordern/ welches in Caſibus ſingularibus dem Arbitrio eines Klugen Richters überlaſſen wird/ ob ſchon regulariter

lariter dieſes einige / was auch dem Juri Civ. nach per avth. adhæc C. de fid. inſtr. N. 15. c. 2. §. 2. requiriret werden mag / ad Archivum genug zu ſeyn ſchinet / daß ſelbiges in einem loco publico, der keinen Verdacht leidet wohl verwahret gefunden / und von einer gewiſſen Perſon demſelben vorgeſtanden wird.

Rutg. Rul. d. c. 8. n. 4. Fritſch. d. l.

Allwo Er dieſes Vorgeben weitläufftig deduciret /

Rhet. Jnſt. J. P. lib. 2. tit. 4. §. 4. Brun. ad. L. 20. C. de fid. inſtr.

Suppoſito daß auf den Ort allein zu ſehen / und daß dadurch der Scriptur der Glaube zuwachſe / folget / daß auch eine alte Abſchrifft und Copey / wann nur offenbar iſt / wer es geſchrieben / ob ſchon weder Ort / Tag noch Pitſchafft dabey zu finden / probire.

Nic. de Paſſer. d. lib. 5. quæſt. 1. n. 9. Rhet. d. l. §. 5. Knipſch. 2. c. 12. n. 18. Myler. p. 2. c. 47. n. 5. ſeq. Klock. 1. C. 8. 2.

Dann das archiv authentiſirt gleichſam eine ſolche an- und vor ſich des völligen Glaubens halben gravirte Schrifft / und werden alle Schrifften / ſo im archiv gefunden werden in dubio pro avthenticis gehalten / ſo lang ein wiedriges nicht probiret wird. Ja es gehen die Dd. ſo weit / daß ſie ſagen: Eine alte Copia in archiv, probire ſo viel als das Original, wo ſolches nicht mehr zu bekommen iſt /

Arg. c. ult. de fid. Inſtr. ibique Mynz. Maſc. C. 712. n. 81. Knipſch. d. l.

gewiß iſt es / daß man denen privat-Scripturen und Regiſtern / welche in dem archiv angetroffen werden / auch beym Kayſerl. Cammer-Gericht Glauben zuſtellet / welches mit præjudiciis beweiſſet

Knipſch. l. 2. c. 12. n. 21.

wären aber Fragmenta und bloſſe Stücke von Scripturen in archiv zu finden / die weder Anfang noch Ende haben / ſo iſt demſelben / beſondern in wichtigen Sachen / kein Glauben beyzumeſſen.

Tuſch. Concl. 44. n. 54. Lit. F. Beſold. d. C. 246. n. 67. Fritſch. d. c. 7. n. 43. ſeqq.

§. 5.

Es fragt ſich aber ferner / ob dergleichen aus denen archiven genommene documenta auch außer dem Territorio probiren? Oder: Ob ein aus dem archiv genommenes Document nicht nur wider die Unterthanen / ſondern auch wider andere exteros probire? Hierinn ſeynd die Doctores nicht einerley Meynung. Den bejaenden Theil vermehren diejenige / welche wir vor erwähnet / davor halten / daß den Scripturen der Glaube auß der Beſchaffenheit des Orts zu wachſe / dahero wo ein document aus dem archiv, als einem loco publico erweißlich kommet / ſo verdiene es ſeinen Glauben / es werde in- oder

auſſer dem Territorio produciret. Und ſehe man keinen Unterſcheid/ wann das archiv ſeine gehörige requiſita hat/ warumb nicht eine daraus genommene Scriptur, ſo wohl auſſer als innerhalb dem Territorio Glauben finden ſoll? Es probiren ja Zeugen extra Territorium, warumb nicht auch die documenta, da doch beede ſonſt æquiparirt werden. Mehrere rationes pro affirmativa, ſeyn zu finden beym

Rulando d. lib. 5. c. 5. n. 11. ſeqq. Klock. de Contrib. c. 19. n. 49. Nic. de Paſſ. d. quæſt. 1. num. 19. Myler. d. l. in fin. Fritſch. d. cap. 7. num. 53. ſeqq.

Welche aber die Neinende Parthey vertreten/ die Argumentiren von der Authorität deſſen/ der das Archiv auffrichtet/ weil nun ſolche ſich auſſer das Territorium nicht erſtrecket/ ſo kan auch die darauß genommene Schrifft nichts probiren. Allein daß dieſes und andere Argumenta nicht zu attendiren/ beweiſet

Ruland. d. l.

Und diſtinguiret n. 20. unter die Archiva, ob ſolche im Röm. Reich auffgerichtet ſeyn/ oder auſſer demſelben / Erſternfalls meynet Er / erſtrecke ſich deren Krafft durch das gantze Reich: Letzternfals aber/ müſſe darauf geſehen werden/ ob einer ein Freund oder Feind des Römiſchen Reichs ſey.

Vid. latius de hac quæſt. Fritſch. d. tract. c. ult. n. 52. ſeqq.

Letzlich iſt auch diß zu mercken/ daß/ was in der Regiſtratur einer Municipal-Stadt zu finden iſt/ præſumirlich alle Burger derſelben wiſſen / ſo daß ſie keine ignoranz vorſchützen könne.

Crav. C. 872. n. 58. Fritſch. d. c. ult. n. 615.

Der

Der Zwanzigſte Titul.

Vom Recht / Land-Täge außzuſchreiben und anzuordnen.

SUMMARIA.

1. Was Landtäge ſeynd und von deren Urſprung?
2. Wer ſie ausſchreiben kan?
3. Wer dazu citirt werden kan?
4. Die Erſcheinung auf Landtägen iſt regulariter ein Merckmahl der ſubjection.
5. Was in den Landtägen pfleget tractirt zu werden?
6. Wann / wie und wohin die Landtäge auszuſchreiben?
7. Ob die Majora in puncto collectarum in denen Landtägen zu attendiren.
8. Die Vota der Landſtände ſeynd nur Conſultativa. Ob ein Fürſt durch ſeine Acceſſion die Vota diſſentientia dirimiren könne. Von Landtags-Weeſen.

§. I.

DIe Landtäge ſeynd nichts anderes / als öffentliche zuſamkunfften des Fürſten oder Landes-Herren / mit denen Landſtänden / umb von wichtigen des Landes und Staats beſte betreffen Sachen zu rathſchlagen. Insgemein werden ſie getheilet in allgemeine oder Univerſal-Landtäge und conventus, zu welchen alle Landſchaffts Glieder oder Ordines Provinciales convocirt werdẽ: Und Particular- oder Deputations-Täge / davon denen Land-Ständen einige außgeſondert und zu ſchleiniger deliberir- und Außmachung vorfallender Sachen convocirt werden / und pflegen ſolche in ordentlichen und gewiſſen Perſonen zu beſtehen / welche auf ſolchẽ Fall außgeſchoſſen werden. In theils Orten werden die Lands-Ständte in den engern und weitern Ausſchuß vertheilet / jener begreiffet den Land-Adel und Fürſtl. Miniſtros: Dieſer aber auch andere Landſaaſen weil auch auch an theils Orten / wiewohl gar rar / gewiſſe und beſtändige Landtäge ſeyn / an anderen und meiſten aber nicht eher / als biß es die Noth- und Nutzbarkeit des Staats erfordert

Land-Tåge pflegen außgeſchrieben werden / als werden ſolche auch in Beſtåndig- und Unbeſtåndige getheilet. Im übrigen iſt dieſe Arth / Landtåge außzuſchreiben / und mit den Ständen über die vorfallende Lands-Angelegenheiten zu deliberiren / bey den Teutſchen gar was altes / und ſcheinet von der Zeit an / da Fürſten und Ståndte zur Lands-Fürſtl. hohen Obrigkeit und alſo einem König gleichende Macht gekommen / ſie nach dem Exempel der Reichs-Tåge / auch ihre Provincial- und Land-Tåge angeordnet haben /

Vid. Ludolph. Hugo de ſtat. region. Germ. c. 4. §. 28.

Ob ſchon heut zu Tag ein Fürſt des Land-Tags in ſeinem Fürſtenthumb nicht ſo nöthig hat / oder in ſeinem Thun der Land-Ståndte Einwilligung bedürfftig iſt / als ein Käyſer im Reich der Reichs-Tåge und Conſens der Reichs-Stånde.

Hugo. d. l. §. 29.

§. 2.

Die Macht und Gewalt / Landtåge außzuſchreiben / kommet denen Fürſten und Stånden des Reichs / Krafft der Lands-Fürſtl. Hoheit und Oberbothmåſſigkeit zu / nicht aber den Land-Stånden ſelbſt / denen nicht freyſtehet Land-Tåge zu halten / und ohne der Herrſchafft Wiſſen und Willen über Landgeſchåffte zu tractiren / wo ſie ein anderes thun / werden ſie vor Rebellen und Auffwiegler erkandt.

Myler de ſtat. Imp. cap. 45. n. 1.

Ob aber ein Fürſt nothwendig Landtåge außſchreiben müſſe? iſt eine andere Frage / welche ob ſie ſchon in theſi könnte bejaet und ſtatuiret werden / daß es wenigſtens zu der Regierung eines Löblichen Fürſtens nötig ſey / ohne der Land-Ståndte wiſſen nichts / worauf die Laſt auf ſie fållt / zu verhången / ſo will ſie ſich doch ſchwerlich abſolute mit Ja oder Nein in unſern Teutſchland decidiren laſſen / nachdem man ſiehet / daß in einigen Orten die Regenten freyer / in anderen aber gebundener regiren / in welchen letztern Fall man ſich der Land-Tåge nicht wohl wird entſchlagen / oder alles in conſulto populo verordnen können. An theils Orten ſeynd die Regenten denen Land-Stånden gewiſſe Vertråge bey Antrettung der Regirung zu confirmiren ſchuldig / welchen ſie auch nachzukommen gehalten ſeyn. Es ſchleichet aber der Dominat faſt nunmehro durchgehends bey Uns ein / und werden entweder die Stånde gar nicht / oder doch nur pro forma, umb anzuhören was Sie thun ſollen / nicht aber was Sie wollen / citiret / und ſeynd die dabey gebrauchte bitten / Preces armatæ, oder / wo man höflicher verfahren will / ſo beſticht man die Deputirten / concedirt ihnen einige Freyheiten / erwåhlet Landſchaffts-Råthe / die ohnehin in Herrſchafftl. Dienſten ſeynd / und darff man ihnen vor derer Annehmung wohl vorhalten / ſie ſollen nicht ſo wohl vor die Landſchafft als die Regierung rathen / und was dergleichen Streiche mehr ſeynd / welche die

armen Land-Ständte bißhero zwar nur beſeufftzen / es könnte aber / welches Gott verhüte / einmahl einen ſchlimmen Außgang bekommen / und ein gantzer Auffſtand im Reich erfolgen / wann der arme Unterthan ſiehet / daß ſein Schweiß und Blut / nicht ſo wohl zu des Landes beſten / als zur Wolluſt / Pracht und Luſtbarkeit angewendet wird.

Fritſch. Tract. de Convent. Imp. c. 3. Seckend. im Fürſtenſtaat. p. 2. c. 4. num. 9.

§. 3.

Zu denen Land-Tägen aber ſollen beruffen werden die Land-Stände / welche eine Stimme und Standt auf Land-Tägen haben. Und werden in Teutſchland faſt ins gemein in Prælaten / Edle und Städte getheilet. In Oſten-Frießland aber / in die Ritterſchafft / Städte und Hauß-Mannen oder Dorffs-Gemeinden. Dann ob es ſchon ſcheinet / daß die Prælaten / als Geiſtliche Perſonen / nicht mit zu convociren ſeyn / ſo ſeyn ſie doch ihrer Güter wegen nicht nur dem Territorial-Herrn ſubject, ſondern auch Reſpectu deren nicht vor Geiſtlich zu halten.

Hugo d. l. §. 17.

Manches Land / Chur- und Fürſtenthumb hat auch Graffen und Frey-Herren zu Land-Saſſen / welche dann nichts minders als andere zum Land-Tag können citiret werden.

Wehn. voce Land-Saſſen Beſold. voce Landſchafft.

§. 4.

Die Unterthanen und Land-Stände / welche zum Land-Tag citirt ſeynd / müſſen nothwendig erſcheinen / oder ſie können / Krafft der Territorial-Jurisdiction dazu gezwungen werden.

Ziegl. §. Landſaſſij p. 1. n. 139. Myler. d. l. n. 4.

Wer nun dergeſtalt würcklich erſcheinet / der agnoſciret den Lands-Herren pro Superiore, ſich aber vor ſeinen Unterworffenen / und kan hieraus ein ſicheres Argument pro poſſeſſione Jurisdictionis Territorialis genommen werden.

Conſil. Arg. T. 1. C. 17. n. 37. Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 98. Thilem. Synt. 4. dec. Cam. 2. vol. 5. n. 28.

Welches aber ſeine Erklär- und Erleuterung brauchet / daß nemlich die Erſcheinung geſchehe mit einem Effect, und Würckung / und man umb des Fürſtenthumbs Nutzen und Beſtens willen mit zu Rath gegangen und beſchloſſen habe / dann die bloſe citation, und Befehl zu erſcheinen / machet es nicht auß / ſondern daß man der Citation gehorſame.

Gail.

Gail. 1. O. 3. n. 3. Myler. d. l. §. 6.
Wann auch einer beym Land-Tag mit Proteſtation erſcheinet / und aus Furcht ſeines Potenten Nachtbars nicht wohl auß bleiben können; Oder auf die Citation zwar erſcheinet / und des Fürſten Propoſition anhöret / ſich aber von denen Conſultationibus abſentiret / mit denen Land-Ständen nichts ſchlieſſet / oder den Landſchafftl. Receſſ oder Land-Tags-Abſchied nicht unterſchreibet; oder nur Schutz und Schirms halben / oder auch gröſſere Gefahr zu meiden und zum Gemeinen Beſten bey zutragen / mit Vorbehalt ſeiner Freyheit und Privilegien ſich freywillig einfindet / iſt Er deßwegen vor keinen Land-Saſſen zu achten.

Fritſch. d. tr. de Convent. provinc. c. 4. n. 14. ſeqq.

§. 5.

Wann / wie / und wohin ſolche Land-Täge auſzuſchreiben / beruhet bey dem Lands-Herrn: Ordinariè iſt keine gewiſſe Zeit vorgeſchrieben / ſondern es menſuriret ſich ſelbige nach Beſchaffenheit der vorfallenden affairen. Insgemein aber pflegen Regenten bey Betrettung ihrer Regirung dergleichen Land-Convent auſzuſchreiben / welches entweder in Brieffen oder durch gedruckte Patenta geſchicht / und den Nahmen des Citantens / des Citirten / die Urſach / den Ort / die Zeit / und einiges Gebot und Befehl in ſich begreiffet. Der Ort pfleget ins Gemein die Fürſtl. Reſidenz zu ſeyn / und erſcheinen die Land-Stände nicht auf ihre / ſondern der Landſchafft / Koſten / und ſoll jeder Land-Stand in Perſon erſcheinen / da aber ein wichtiges Impediment im weeg kommet / kan er einem andern Vollmacht aufftragen und wird dadurch nicht wenig / als wäre Er gegenwärtig geweſen / zum Land-Tags-Schluß obligiret.

Fritſch. d. l. c. 5.

Von der Form des Land-Tags Propoſition, deliberation und concluſion will ich nichts beyrucken / wer davon Wiſſenſchafft haben will / kan es finden beym Seckend. in ſeinem Fürſten-Staat,

1. P. 2. c. 4. §. 9.

§. 6.

Was die Materie, und was in den Land-Tägen pflegt tractirt zu werden / betrifft / pfleget ſolche nach Gelegenheit der Herrſchafft und des Landes ſelbſt nicht einerley zu ſeyn / allermaſſen dann theils Sachen auch ſo beſchaffen / daß die Herrſchafft entweder inconſultis Statibus darüber diſponiren kan / theils aber wollen ſich ohne deren Vorwiſſen nicht wohl expediren laſſen / worunter in genere alle das gemeine Weſen angehende Sachen zu zählen / als: wann zum Exempel wieder

der die Nachſtellungen und Befehdungen der Benachbarten ſich in Poſitur zuſtellen/ extraordinar Anlegan aufzulegen/

R. J. de Anno 1544. §. Es ſollen auch ꝛc. Neumeyer von Steuern c. 4. pag. m. 163.

ein Stück von Land zu veralieniren wie Land gravamina erörtert/ oder eine Reformation in der Policey angeſtellet werden ſoll. Wiewohl heut zu Tage die Fürſtl. Höffe mit ſo vielen Fuchsſchwäntzern und Placentinern angefüllet ſeyn / die einen ſonſt von Natur gantz gütigen Herrn der geſtalt inficiren / daß die Armen Stände und Unterthanen daß wenigſte mehr erfahren/ wozu ſie ihr Mittel hergeben und wie dem Gemeinen beſten conſuliret werde.

Lyler. d. c. 45. n. 6.

§. 7.

Weil in vorigen §. Ich die Extraordinar-Steuern vor ein Objectum der Land-Tags expeditionen angegeben / ſo fragt ſichs: Ob in dergleichen Sachen die Zahl der Stimmen zu attendiren und die Sache nach denſelben zu determiniren ſey/ der Geſtalt / daß wo zwey Theile in die Steyern willigen / der dritte conſentiren müſſe? Und zwar was ſonſt die Landtägliche expeditiones betrifft / iſt die Gemeine Meynung/ daß/ was die Majora geben / pro concluſo zu halten und die diſſentientes darzu verbunden ſeynd: Gleichwohln ſeyn in puncto Contributionum viel Dd. der Meynung / daß die Majora nicht Statt haben / aus dieſem Principio: Was ihrer vielen/ nicht als einem Collegio, ſondern als einzelen Perſonen oblieget / dabey wird ihrer aller conſens erfordert / und verbinden die Meiſten die wenigen nicht.

L. 11. ff. de ſ. R. P. ibique Brunnem. Mev. 4. d. 204. n. ult.

und in ſpecie, daß in puncto contributionum der numerus ſuffragiorum nicht prævaliren ſoll/ ſondern derjenige/ der rechtmäſſige Urſachen zu contradiciren hat/ billich zu hören ſey / ſtatuiren / beſonders / wann die Prælaten und Ritterſchafft/ welche das wenigſte zur Steuer geben / wider die Burger und Bauern die Majora machen.

Hugo d. diſſ. de ſtatu reg. Germ. c. 4. §. 34. Neumeyer Tract. von Steuern. c. 6. pag. 416.

§. 8.

Was die Handlungen beyn Land-Tägen betrifft/ werden ſolche Regulariter, wie vor erwähnet/ per Majora expediret/ wiewohl die Vota der Land-Stände an und vor ſich bloſſe Rathſchläge ſeyn/ und keine deciſiones machen / oder Vota illorum ſunt tantum conſultativa non deciſiva. Dahero ein Fürſt offters die Vota nicht numeriret/ ſondern ponderiret/ zuweiln ſelbige gar verwirfft/ und

ſeine Meynung folget. Wann aber ein Mitſtand nicht zum Land-Tag vociret worden/ wird Er durch der übrigen Stände Concluſa nicht obligiret.

Mev. 4. d. 207.

Ob aber ein Fürſt der Stände diſſenſiones durch accedirung eines theils Votis dirimiren könne? davon wird gefraget/ und affirmiret/ in Sachen welche zu des Landes unſtrittigen Beſten gereichen/ nicht aber wann es zu der Unterthanen Beſchwerung abziehlet.

Fritſch. d. tr. c. 8. n. 4.

Was nun auf dem Land-Tag beſchloſſen/ das wird hernach in einen Receſſ oder Land-Tags-Abſchied gebracht/ an theils Orten geben die Fürſten einen Receſſ zuruck/ wann ſie beſonders etwas über der Unterthanen Schuldigkeit von ihnen eingewilliget bekommen/ worinn ſie Verſicherung thun/ daß ſolches ihnen an ihren Freyheiten und Privilegien unſchädlich ſeyn ſoll/ wiewohln auch ſolche Reverſales zuweiln ſchlecht obſervirt werden/ und man gar leicht einen Deckmantel finden kan/ ſelbige einzuhüllen/ daß ſie die arme Unterthanen in effectu nicht mehr zu ſehen bekommen. Doch iſt ihnen nicht verwehrt/ darwider Mandata außzubringen.

Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. n. 49. Fritſch. d. tr. c. ult.

Der ein und zwantzigſte Titul.

Von dem Recht/ Gewicht/ Maaß und Ellen anzuordnen/ wie auch die Pretia rerum zu determiniren.

SUMMARIA.

1. Eine Elle/ Gewicht und Maaß iſt nutzlich in einem Staat. Iſt im Römiſchen Reich vergeblich geſuchet worden.
2. Die Vorſorge kommet denen Ständen des Reichs Jure Territ. zu.
3. Welche ein gewiſſes Maaß und Gewicht geben/ wornach andere zu nehmen/ von Viſitirung der Maaß und Gewicht.
4. Von Verfälſchung der Maaß und Gewicht/ wie ſie zu straffen.
5. Stände des Reichs können gewiſſe Tax-Ordnungen machen

§. 1.

DAß es ein Fehler von einer Reſpublic ſey/ wann man nicht auf Gewicht Maaß und Ellen ſiehet/ſondern einem jeden damit nach Belieben zu verfahren überläſſet / iſt bey denen Politicis ein ausgemachtes. Und weiln vornehmlich im Handel und Wandel ſich der Betrug mit einſchleichet / welcher dann in ſonderheit ſich auch durch falſche Ellen/ Gewicht und Maaß hervorgiebet/ ſo lieget dem Haupt eines Staats billich ob/dahin zu trachten/wie ſolcher Betrug vermieden werden möge. Es haben hiervor die alten Röm. Kayſer ſchon Sorge getragen / wie es die Tituli in Codice de Suſceptor: Et de ponderat: geben; imgleichen hat Carolus M. ſchon dahin geſtrebet/einerley Ellen/ Maaß und Gewicht im Teutſchen Reich einzuführen/

Ex Aventino Limn. l. 4. c. 8. n. 258.

dergleichen Vorſatz hat auch Carolus V. geführet / wie zu ſehen

in Reform. guter Policey zu Augſp. Anno 1530. Tit. von Ellen/ Maaß ꝛc.

Allein obſchon zu wünſchen wäre / daß dergleichen conformität im Teutſchen Reich ſich antreffen lieſe / ſo iſt ſie doch nicht zu hoffen / und mit andern Erroribus zu überſehen.

§. 2.

Gleich wie aber dergleichen Verordnung in dem gantzen Röm. Reich dem Kayſer und Ständten zu kommet / wie ex d. tit. reform. Polit. zu ſehen/alſo Vindiciret ſolches ein jeder Standt des Reichs in ſeinem Land ex jure Territoriali.

Knich. de J. Terr. c. 4. n. 282. Bidenb. quæſt. nob. 7.

Beſold. C. 233. n. 31.

Und ſoll billich dahin trachten/daß die Commercia unter gewiſſer Maaß und Gewicht in ſeinem Land exerciret werden/und/wo möglich/ eine Maaß und Gewicht darinnen ſeyn möge / dergleichen aber gar wenig zu finden / indem theils ex privilegio, theils ex præſcriptione, theils auch ex neceſſitate wegen der Nachtbarſchafft/ mit der ſie zu handeln haben / ihre beſondere Maaß und Gewicht gebrauchen. Es will zwar Mev. ad Jus Lub. lib. 4. tit. 12. Art. 1. n. 26. dieſes Recht denen juribus ſuperiorit. oder Regalibus nicht zu ſchreiben / und fundiret ſich in einigen Legibus, als L. 13. §. 8. Locat. Cond. L. 71. de contrah. emp. und auf die praxin einiger municipal Städte: Allein über dem / daß ſich die Jura Territorialia nicht wollen ex Jure Civili eliciren laſſen / iſt ein Unterſcheid zu machen/ unter der conſtitution, und unter der Conſervation, Beobachtung und Gebrauch der Maaß und Gewicht. Jenes kommet dem Haupt des Lands zu / daß aber darüber gehalten und die Verbrecher geſtraffet werden / das kan auch dem Magi-

ſtratus municipali, deme die cura menſurarum & ponderum anvertrauet iſt / zu kommen. Wie dann auch denen Privatis keine Violatio Regalium auf zu bünden iſt / ob ſie ſchon auf eines andern Orts Maaß und Gewicht contrahiren.

Myler. c. 46. n. 6. Ziegler. de Jur. Maj. l. 1. c. 45. n. 7. & 9. Rhet. in Jur. P. l. 2. c. 5. §. 1.

§. 3.

Suppoſito, daß dieſes Recht denen Ständen zukomme / ſo folget / daß ſie alle einerley Maaß und Gewicht gebrauchen. Und pfleget dahero ein gewiſſes mit der Herrſchafft Wappen beſiegeltes Maaß und Gewicht in denen Städten und Flecken außgetheilt / und nach demſelben der Privatorum Ellen / Maaſe und Gewicht abgemeſſen / abgewogen / und bezeichnet / auch zu dem Ende an theils Orten auf dem Marck dergleichen Maaſe mit Ketten angehangen zu werden / wiewohl ſie bey den Römern gar in den Kirchen aufgehoben wurden.

L. Modus 9. L. fin. C. de ſuſcept. Guido Papæ, deciſ. 490. Mev. d. l. n. 21. ſeq. Knipſch. l. V. c. 23. n. 17. Klock. de contrib. c. 1. n. 272. Myler. c. 46. n. 5.

Wer nun eine abſonderliche Maas und Gewicht in ſeiner Stadt / Flecken oder Dorff hat / der hat ſchon einen guten Beweiß vor ſich / daß Er nicht de Territorio Principis ſey /

Vid. Knipſch. de Jurib. Civ. Imp. l. 1. c. 1. 2. n. 79.

Gleichwie im gegentheil die Obſervirung der Land-Maas und Gewicht / und Annehmung des Verbotes bey anderen Gebrauch ein Zeichen der ſubjection iſt.

Knipſch. d. l. n. 78.

Es iſt auch in theils Orten / beſonders in denen Städten / gebräuchlich / daß Jährlich Maaß / Ellen und Gewicht viſitirt werden / dergleichen geſchiehet auch bey offenen Märckten / da man der frembden Kauff-Leute und Kramer Ellen und Gewicht nach dem Stadt-Maas und Ellen abmiſſet / oder Er muß eine Stadt-Maaß kauffen / oder ſo lang entlehnen. Wo aber keine gewiſſe Maaß oder Gewicht recipiret iſt / ſo wird in dubio der benachtbarten Maas und Gewicht vorgangbar gehalten.

Mev. d. l. n. 25.

§. 4.

Wer nun dergleichen von hoher Obrigkeit conſtituirte Maaß und Gewicht verändert / oder vermindert / oder ein anderes / als die Obrigkeit geordnet / brauchet / der begehet ein crimen falſi, wann nur 1. ein wahrhaffter Betrug vorhanden 2. die wahre Maaß und Gewicht in der That und nicht nur mit Worten verändert / und 3. dem Andern ein Schade zugefüget wird. L. 27.

L. 27. ad L. Corn. de falſ. Mev. d. l. n. 3. & 4.
Nach den Röm. Geſetzen muſte ein Verfälſcher der Maaß den Schaden doppelt bezahlen und ins exilium gehen.

L. annonam 6. §. 2. de extraord. crim. L. pen. §. 1. ad. L. Corn. de falſ.
Heut zu Tage/ und nach der Hals-Gerichts-Ordnung Carol. V. wird die Straffe dem Arbitrio judicis überlaſſen/ welcher/ nach Beſchaffenheit/ eine Geld-Bus/ die Religation, den Staupen-Schlag/ ja gar den Todt erkennen kan? Und iſt hier kein Unterſcheid zu machen/ ob einer ein gerechtes Maaß mißbrauchet/ oder ſelbiges verfälſchet/ welchen falls ſolche verfälſchte Maaß pflegen zerſchlagen/ an theils Orten zum ſchümpf an Pfälen und Schnell-Galgen gehangen zu werden.

Ord. Cam. Art. 113. Ziegl. d. l. θ. 11. Mev. d. l. n. 8. ſeqq. Myler. d. l. n. 8. ſeqq.
Wann auch einer ein falſches Maaß unwiſſend brauchet/ ſo ceſſiren zwar die Straffen/ Er muß aber dannoch den Schaden/ den ſein Nächſter erlitten/ erſetzen. Ja wo ein ungerechtes Maaß bey einem gefunden wird/ ob Er es ſchon annoch zu keines Menſchen Betrug gebrauchet/ ſo muß Er ſich doch deßwegen per Juramentum purgiren.

Mev. d. l. in addit.
Wer ferner einem andern ein falſches Maaß leyhet/ kan nicht nur des Diebſtals/ ſondern auch doli mali belanget werden.

L. 2. §. 22. de Furt. L. 28. §. 3. de dol. mal.

§. 5.

Weil aber auch daran viel gelegen/ daß nicht ein jeder Hand-Wercker nur nach eigenem belieben ſeine Arbeit/ die Metzger/ Becken/ und andere ihr Fleiſch und Brod/ und ſo ferner taxiren/ und die Abkauffer zu deſſen Zahlung zwingen/ ſo träget billich auch der Ober-Herr des Lands Sorge/ wie ſolchem übel zu ſteyern iſt/ und ſetzet dahero die Pretia rerum, es ſey von Eß- oder anderen zum Menſchlichen Leben nötigen Waaren. In deren determination aber läſt ſich ſchwerlich eine generale und ſtets-würige Taxt-Ordnung vorſchreiben/ ſondern man muß die Umbſtändte der Zeiten/ ob ſolche fruchtbar oder nicht/ friedlich oder nicht/ was der Ackers-Mann zur Feldt-Beſtellung auf wenden muß ꝛc. beobachten. Hieher gehören auch die Apothecken/ dann weil die Medicamenta ins Gemein unter die Alimenta gezogen werden/ ſo iſt billich/ daß ihnen auch ein gewiſſer Werth geſetzet werde. Bey denen Römern kam dieſe Macht denen præfectis urbis oder Stadt-Schultheiſen zu/

L. 1. §. 11. de præf. urb.
Wann nun ein gewiſſes Pretium conſtituiret iſt/ ſo ſtehet denen Verkäuffern nicht zu/ ſolches zu überſchreiten/ ſonſt muß Er nicht nur den Uberſchuß reſtituiren/ ſondern kan auch arbitrariè geſtraffet werden.

Vid. Ziegl. de jur. Maj. l. 1. c. 56. per. tot.

Der zwey und zwantzigſte Titul.

Vom Recht / zu geleiten oder der geleitlichen Obrigkeit / wobey zugleich vom ſichern Geleit oder ſalvo conductu.

SUMMARIA.

1. Von dem Urſprung / Nothwendig- und Billichkeit des Geleits.
2. Was das Geleit ſey und wie vielerley?
3. Wem das Recht zu geleiten zukomme?
4. Kan auch in anderen Territoriis exerciret werden.
5. Ob aber cumulativè oder privativè ſolches zukomme?
6. Kan zuweilen an einem Ort mehr als einem competiren.
7. Von dem objecto juris conducendi, oder wer zu begleiten iſt.
8. Wer von Geleit-Ertheilung auszuſchlieſſen.
9. An welchem Ort dieſes Jus zu exerciren.
10. Von den Gleits-Steinen / Gleits-Säulen.
11. Von der Art und Weiſe des Geleits ꝛc. und was dazu requiriret werde?
12. Von dem Effect und Würckung des Geleits / wie auch von Streiffen / was es ſey / und wem es zukomme?
13. Wann einer das Geleit hat und p. conſeq. auch die Straſſen-Rauber und Graſſatores aufzuſuchen / ein anderer aber hat der Orten die hohe und niedere Gerichte / wer hat die Macht / ein auf der Straſſen begangenes Verbrechen zu beſtraffen?
14. Ob der Gleits-Herr die Weege müſſe repariren laſſen?
15. Ob er denen Beraubten den Schaden erſetzen müſſe / auch wann ſie umbs Gleit nicht angehalten?
16. Von der erſten nutzbaren Würckung dem Gleits-Geld.
17. Ob das Gleits-Recht an dem Ort wo es exercirt wird / einen Unterthanen mache? Ob das Zoll-Geld auch dem Gleits-Herrn gehöre?
18. Von der Krafft und Würckung des Gelaids ſo wohl reſpectu der Geleiter als Geleiteten.

19. Vom Geleit von und zum Rechten/wer ſolchen ertheilen kan?
20. Wie vielerley der Salvus conductus ſey/und was der generale vor Würckung habe.
21. Vom Special-Gleit und deſſen Würckungen.
22. Wann und in welchem Verbrechen ein S. C. concedirt werden könne?
23. Das ertheilte Gleit ſoll eine Obrigkeit auch auſſer ſeinem Gebiet halten/eine Obrigkeit afficirt es aber nicht.
24. Wie lang der Salvus conductus von Kräfften?
25. Was von dem axiomate zu halten: Citation führt das Gleit mit ſich.

§. 1.

Eines von denen Haupt-Regalien iſt das Geleits-Recht / welches Fürſten und Herren nit allein bey denen Reiſenden/ſondern auch ſonſt der Unſicherheit halber, beſorgten Perſonen exerciren / und ſie in ihrem Schutz und Schirm nehmen / oder ihnen auch Freyheit biß zu ausgemachter Sache und Stritthandel concediren. Dann weiln auch das allgemeine Völcker-Recht erfordert/dahin zu ſehen / daß die Commercia und reiſender Perſonen Sicherheit beförder-und offene Landſtraſſen zu dem Ende rein gehalten; die natürliche Billichkeit aber/daß niemand un-oder nicht zur Genüge gehört verdammt werde / dahero haben Fürſten und Stände des Reichs / nachdem ihnen unter andern auch die Sorge über die Herr-und Reichs-Straſſen obliget/nöthig/eine hierzu längliche Verordnung zu thun/oder denen ſonſt auch auſſer Reiſen beängſtigten Perſonen/ zu proſpiciren /, welches das Jus conducendi & ſalvus conductus genannt wird/ Germ. die Geleits-Gerechtigkeit/die Geleit Obrig-und Herrlichkeit/das ſichere Geleit. Ob auch ſchon das Geleit ſo wohl der natürlichen Billichkeit/dem Völcker und Civil-Rechten gemäs kommet / ſo iſt doch gewiß / daß die Geleits-Gerechtigkeit wie ſie dermahlen von Fürſten und Ständen des Reichs exercirt wird/ der Gewohnheit vornehmlich zuzuſchreiben ſey / und hierzu die vor conſtituirung des Land-Friedens in Schwang gegangene Befehdungen Plünder-und Raubungen die Veranlaſſung gegeben haben.

Seckend. p. 3. c. 3. regali 3. n. 1.

§. 2.

Unter dem Wort Geleit / verſtehet man insgemein (damit ich bey dem Wort des berühmten Herrn von Seckendorffs d. l. bleibe) alles das / was die hohe Lands-Obrigkeit zu ſicher und bequemer Geleitung Forthelff-und Erhaltung der im Land Reiſenden/ſonderlich aber der Handelsleute verordnen und ſchaffen muß/es geſchehe nun mit Beſchützung der Straſſen vor Raubung und Plackerey/

rey / oder mit Erhaltung der Straſſen ſelbſt / der Brucken / der Dämme/der Schiffanten/der Anlandungen Ufer und Porte / daß man darauf mitfahren und wandeln/oder mit Schiffen und Flöſen fortkommen kan. Es kan aber das Geleit-Recht getheilet werden in ein allgemeines / welches einen jeden vor Unſicherheit und Schaden beſchützet; und ein beſonderes / welches / wann groſſe Herren durch ein Land reiſen / exercirt wird. Von dieſer Art iſt dasjenige / welches allen Ständen in der güldenen Bull art. 1. anbefohlen wird. Daß ſie nemlich die Churfürſten oder ihre Geſandten / wann ſie nach der Kayſerl. Wahlſtatt reiſen / begleiten. Hernach wird es auch in ein perſönlich oder geſchriebenes Geleit getheilet. Jenes geſchicht durch adjungirung gewiſſer Geleits-Führer/ Reißigen/oder Einſpenninger; dieſes aber durch Ertheilung eines ſchrifftl. Patents. Weilen auch in theils Landen ein Fürſt das Geleit nicht allein / ſondern mit Zuziehung eines andern exerciret / dahero wird auch ſolches getheilet in das einfache und ſämbtliche Geleit.

Rumel. ad A. B. p. 1. diſp. 2. §. 8. Wehn. voce Geleit.

Dieſes Gleits-Recht iſt niemand anderſt ordentlicher Weiſe / als jedes Orts hohen Obrigkeit zuſtändig / und kommet denen Ständen des Reichs Jure Territoriali zu.

R. J. de Anno 1548. §. ferner zu noch mehrer. 20. & de Anno 1553. §. nachdem aber ein jeder 87.

und iſt ein Stuck des Lands-Fürſtl. Schutzes/ welchen der Lands-Herr ſeinen Unterthanen und männiglich/der auf Zulaſſung im Lande handelt und wandelt/zu leiſten ſchuldig iſt.

Seck. d. l. Schwed introd. in jus publ. part. ſpec. Sect. 2. n. 12. Myler. de ſtat. ib. 16. c. 59. Kniպch. de Jurib. Civit. l. 2. c. 26. n. 4. Ziegl. §. Landſaſſii num. 160. Reink. l. 1. claſſ. V. c. 6. num. 33. ſeqq. Klock. V. 1. cap. 50. num. 135.

§. 3.

Weiln wir nun dem unmittelbaren Reichs-Adel oben die Superioritatem Territorialem nicht zugeſtehen können / ſo folget auch / daß ihnen das Gleits-Recht nicht zukomme/es hätte es dann ein und anderer durch ein Privilegium oder Verjährung erlanget. Ob auch ſchon in A. B. tit. 1. auch der Edelleute gedacht wird/ſo concediret doch daſelbſt der Kayſer keinem das Geleits-Recht de novo, ſondern befiehlet nur den jenigen/denen es zukommet/wie ſie es exerciren ſollen.

Linck. de J. cond. ap. Fritſch. §. 24.

Wiewohln auch gewiſſe denen Ständen unterworffene Städte ex Privilegio dieſes Recht exerciren/wie von Höxter bezeuget d. Linck. §. 20. Es folget auch nicht

nicht es iſt einer ein Centherꝛ über einen Ort/ergo hat er das Gleit/ wann es auch ſchon contena omnimoda wäre / zu Dorff-Straſſen und Feld / ſo weit ſich der Zentbare Grund und Boden erſtrecket / maſſen / die Centh oder Fraiſch hiebey nichts contribuiret/ſondern das Territorium.

Orth. de Jure cond. c. 6.

§. 4.

Das Geleit-Recht kommet dem Territorial-Herꝛn in ſeinem Land indiſtincte über allen deſſen Winckeln zu. Gleichwohln iſt dieſes Jus nicht allezeit der Landes-Obrigkeit anhängig / ſondern iſt öffters davon abgeſondert. Dann in vielen Orten Teutſchlandes iſt entweder durch Verjährung/oder beſondere Verträge Herkommens / daß einer in eines andern Herꝛns Gebiet und Land zu geleiten weiters aber keine Obrigkeitl. Gerechtſame zu exerciren hat. Alſo gleitet Würtenberg durch Gemeunde und den Eßlingiſchen Gebiet: Heſſen durch Wetzlar/Friedberg und Wetterauiſchen Diſtrict biß an das Franckfurter Werth. Chur-Pfaltz durch die Ober-Graffſchafft Cazen Ellenbogen ꝛc.

vid. Knipſch. d.c.26.n. 6.ſeqq. Schwed d.tract.part.ſpec.Sect. 1.c. 16. n. 14. Linck. d. diſp. 6. 27. Klock. V. 1.c.8.n. 179.

und entſtehen deßwegen viel Strittigkeiten / ſo wohl in Begleitung der Kauffleute als Fürſtl. Perſonen über dieſe Gerichtſame/welches zuweilen nicht ohne blutige Köpffe/und mit Ungemach und Verdruß des Begleiteten abzugehen pfleget. Dahero dieſes Mittel erfunden worden/daß der Fürſt / den man begleitet / ſeine Reißige im erſten Hauffen vorher ziehen läſt / darauf folgen die ſtrittige Gleitsherren/alſo daß der Actus keiner Parthey nachtheilig und præjudicirlich iſt.

Otting. de Jur. lim. lib. 1. c. 9. n. 31.

§. 5.

Es fragt ſich aber: Wann einer das Gleit-Recht in eines andern Territorio exerciret/ob ihm ſolches cumulativè oder privativè zukomme? ℞. In dubio wird es cumulativè verſtanden/und der Herꝛ des Territorii nicht ausgeſchloſſen/ ſolches zugleich zu exerciren. Dann weil dergleichen competenz an Seiten eines andern Territorii ſich als eine ſervitut hat / und in materia ſervitutis die Auslegung ſtets vor dem prædio ſerviente zu machen iſt / ſo folget/daß auch reſpectu des Gleits vor den leidenden Theil die interpretatio zu machen ſey.

L. 6. C. de ſervit. Berl. p. 2. concl. 49. n. 6.

Es wird auch eine Arth / welche das gemein Gleit genannt wird / practiciret/ Krafft deſſen der Dominus Territorii jure ordinario, der andere aber ex cauſa ſingulari das Gleit exerciret.

Klock. V. 1.c.50.n.185.

Wann aber der Dominus Territorii an dem Gleits-Regal wäre von dem andern gehindert / oder ihm ſolches verboten worden / und er wäre dabey lange und zur præſcription qualificirte Zeit adquieſciret / ſo iſt dieſe adquiſitio pro privativa zu halten.

Klock. 1. c. 50. n. 50. & 1. c. 33. n. 37. & ſeqq.

Er muß aber der Frembde ſo wohl die Præſcription und die patientiam Domini Territorialis, als wann er ſothanes jus ex pacto vel præſcriptione ſich vindiciren will/ den titulum probiren/ und daß es ihm nicht jure familiaritatis concediret ſey.

L. 2. ff. & L. 23. C. de prob. ibique Brunn. Klock. 1. c. 29. n. 564. & C. 50. n. 253. Knich. de J. Territ. c. 4. n. 357. & ſeq.

Es muß auch ferner præcisè in Terminis conventionis & præſcriptionis, ſo wol der Zeit/ Ort und caſuum nach verbleiben/ und nichts neuerliches vornehmen. Dahero ſiehet man/ daß Fürſten berechtiget ſeyn / in einigen Städten durch gewiſſe Thor und Straſſen das Gleit zu führen / durch andere aber dürffen ſie es nicht thun.

§. 6.

Aus dem/ was in vorigem §. gemeldet worden/ folget / daß in einem Territorio das Gleit-Recht mehr als einem zukommen könne/ es geſchehe nun / wie erinnert/ jure ſervitutis, oder weil ein Land mehr als einen Herrn hat / und ſelbige pari jure ſuccediren/ oder ſolche jura geſambter Hand exerciren / und zwar durch gewiſſe aus gemeinen Koſten unterhaltene Leute : Zuweiln aber hat der eine das Vorgeleit / der andere das Mitgeleit / beſonders wann einer vor dem andern höherer Dignität und Würden iſt/ und beſtehet das Vorgeleit in dem Vortritt der aber auch zuweiln dem Domino Territorii gebühret / wann ſchon der andere von höherer Dignität iſt : Kurtz/ die gantze Sache beruhet bey der hergebrachten Gewonheit.

Wehn. voce Gleit Linck. d. diſſ. §. 29.

§. 7.

Was das objectum, und wer zu begleiten iſt / betrifft / ſeynd ſolches entweder Perſonen oder Sachen/ wiewohl auch dieſe/ wo ſie nicht verbotten/ in conſequentiam mit in dem perſönlichen Gleit begriffen ſeynd. Was nun die Perſonen betrifft / ſo gehöret vor dieſelbe 1. Ein Noth-Geleit 2. Ein Ehren-Geleit und 3. Ein Gemein-Geleit; das erſte betreffend / welches auch das Churfürſten Geleit genannt wird / iſt davon §. 2. etwas berühret/ und kan deſſen Beſchreibung in der guldenen Bull cap. 1. mit mehrern geleſen werden. Wird deßwegen das noth-

nothwendige Gelei t genannt/ weil ſich deſſen niemand entbrechen kan / auch gegen dem/ der ſein Feind iſt / den er ſonſt zu begleiten nicht gehalten wäre / wann er nur der Kayſerl. Wahl halben auf der Reiſe begriffen

Rumel. ad A. B. diſſ. 2. §. 3. & 4.

Wiewohl einige davor halten/ daß/ nach beſtättigten Land-Frieden dieſes Geleit nicht ſonders mehr im Brauch ſey / es wären dann Kriegs-Zeiten und die Weege *un*ſicher. Was das Ehren-oder Fürſtl. Geleit betrifft / iſt ſolches wann ein Fürſt den andern durch ſein Territorium umb zu beweiſen / daß ihm ſolches zu berühren nicht verbotten iſt/ führen läſt / welches dann der Ankommende intimiren und umb den Durchzug anhalten muß.

Strauch. diſſ. Exot. XI. §. 2. Fritſch. de regal. viarum publ. Jur. cap. 12. num. 31.

Was aber 3. das gemein Gleit anlanget erſtrecket/ ſich ſelbiges auf alle Reiſende/ die deſſen benöthiget.

R. J. de Anno 1548. ferner zu noch mehrer. 20.

nicht nur auf die Kauffleute/ wie davor hält

Marqv. de Jure merc. l. 1. c. 13. n. 32. quem refutat Fritſch. de nund. cap. 7. n. 11.

und werden hierunter auch die Juden begriffen / wann ſie nur mit den Feinden Chriſtl. Nahmens und Verräthern nicht colludiren.

R. J. de Anno 1551. §. dieſem zu begegnen 73. Maul. de Jur. cond. tit. 4. num. 10.

Welches auch in Ketzern / Türcken und Heyden ſtatt hat / in ſo weit man ſie als membra ſocietatis in Friedens-Zeiten betrachtet/ und ſie keiner Aufruhr oder verdächtigen Correſpondenz bezüchtigen kan.

Fritſch. de reg. viar. Jure c. 6. n. 25. Maul. de J. Cond. tit. 4. n. 8. Becht. de Secur. c. 4. §. 90. Knipſch. d. l. n. 12. ſeqq.

§. 8.

Hingegen ſeynd des Gleitſchutzes nicht werth. 1. Die Monopoliſten

R. *J*. de Anno 1512. tit. 4. §. und nachdem etwann. 16. adde *R. J.* Anno 1524. §. Item dieweil ꝛc. Anno 1526. zu Speyer §. Item nachdem ꝛc. 26.

2. Die Landfahrer/ Marckſchreyer/ Singer und Reimen-Sprecher/ die ſich der Artzney unterſtehen und die mit keinem Grund gelernet.

O. pol. de Anno 1577. tit. von Landfahrern. Ord. Crim. art. 134.

3. Welche den gemeinen Frieden im Reich Teutſcher Nation in Religion und Prophan-Sachen brechen.

Landfr. zu Wormbs de Anno 1495. tit. Fried-Brecher und ſolche Thäter. Erklärung des Landfr. de Anno 1500. tit. die Fried-Brecher ſollen kein Gleit haben. 5. R. J. Anno 1555. §. und damit ſolcher Fried 15.

4. Mörder/Straſſen und See-Rauber

R. J. Anno 1559. und haben uns demnach 32. avth. navigia c. de furt. c. ſi quis fortitudinem. 23. q. 3.

5. Rottirer/Gardierer/Herrenloſe Knecht und Landläuffer

Ref. Pol. de Anno 1548. tit. von Herren loſen Knechten. & ord. Pol. An. 1577. tit. 7.

6. Starcke geſunde und müſſige Bettler

R. J. de Anno 1500. tit. von Bettlern 16. Ref. Pol. de Anno 1530. tit. von Bettlern. 34.

7. Die Ziegeiner

Ref. Pol. Anno 1530. tit. von Ziegeinern 35. Maul. de jur. cond. tit. 4. num. 17.

8. Verlauffene Unterthanen

R. J. de Anno 1512. §. und nachdem ſich 15. Kayſerl. Landfr. Anno 1548. tit. 16. §. nachdem ſich ꝛc.

9. Müntz-Verfälſcher und deren Verheler.

Ref. Pol. Anno 1442. tit. von der ſilbern Müntz §. ult.

10. Offenbare Feinde/ Verräther/Kundſchaffter und Uberläuffer / beſonders wann ſie dem Türcken und andern Reichs-Feinden beyräthig ſeynd.

O. C. ap. 2. tit. 20. §. 5. L. 7. de re mil. L. 5. §. 1. de c. min. L. 38. §. 1. de pœn. L. 6. §. 4. d. re mil. Linck. d. diſſ. §. 40.

11. Die Banniten und Aechter des Röm. Reichs

O. J. p. 2. tit. 9. §. 2. item de p. tit. 20. Landfr. de Anno 1522. tit. 13. & de An. 1548. tit. Fried-Brecher/ und ſolche Thäter ꝛc. 16. Knipſch. d. cap. 26. n. 15.

§. 9.

Was den Ort/wo das Gleit zu exerciren/ betrifft / ſo iſt ſolcher regulariter entweder das Territorium proprium des Conducenten/oder eines andern: Was jenes betrifft/hat ein Territorial-Herꝛ das Gleits-Recht in allen Winckeln und Oertern ſeines Lands / weil überall er daſſelbe in Securität zu erhalten verbunden iſt.

R. J. Anno 1548. §. ferner noch zu mehrer ꝛc. 20. R. J. de Anno 1555. §. nachdem aber ein jeder 36.

Regulariter aber exerciret er ſolches in den Land-Heer-und Gleit-Straſſen / es wären

wären dann ſolche Straſſen denen Raubereyen unterworffen / und man dahero Neben-Weege zu ſuchen verbunden / maſſen ſodann auch in ſolchen ungewöhnten oder privat-Straſſen das Gleit nicht zu denegiren iſt.

Græv. ad Gail. l. 2. θ. 64. n. 13. ſeq. Knipſch. l. 2. c. 26. n. 9.

Denn obſchon einige / worunter Maul. de J. Cond. tit. 2. n. 63. ſeqq. der Meynung ſeyn / daß denen Territorial-Herren in den Orten / worüber dem Adel oder municipal-Städten das merum mixtumque Imperium cum Jurisdictione competirt / das Gleit nicht zukomme / ſo iſt doch ſolches der Territorial-Superiorität / die ſich auch ex jure conducendi am Tag gibt / viel zu nahe geredet / und extendirte ſolches gar zu weit / wann das Argument à mero Imperio ad Jus conducendi concludiren ſollte.

Linck. d. l. θ. 43.

Was aber das Gleit in eines anderen Territorio betrifft / iſt ſolches regulariter auf die ordentliche Landſtraſſen zu reſtringiren / wo nicht die Conducenten einen weitläufftigern uſum exercitii dieſes Rechts dociret.

Linck. d. l. §. 44.

§. 10.

Auſſer dem Territorio aber oder dem Ort / wo man das Gleit zu exerciren berechtiget iſt / kan dieſes Jus nicht extendiret werden / zu welchem Ende gewiſſe Gräntzen und Gleits-Steine pflegen geſetzet werden / woraus zu ſehen / wie weit eines Herren gleitliche Obrigkeit gehe; und wird ſolche Herrlichkeit mit beſonderen Steinen angedeutet / aber nicht durch die Untergänger vermarckt / ſondern die intereſſirten Herrſchafften vergleichen ſich ſelbſt miteinander und laſſen mit geſambten conſens ihre gewiſſe Gleit-Steine öffentlich aufrichten / die ſeyn gewöhnliche ſteinerne Creutze / daran der Gleits-Herren Wappen ſamt der Jahr-Zahl / und das Wort Gleit gehauen wird: Bißweilen ſetzet man in die Gleits-Gräntzen hohe Steine oder ſteinerne Seulen / oder höltzerne Bild-Stöcke / daran ebenfalls des Gleits-Herrn Wappen geſetzet wird / und die heiſt man Gleits-Seulen.

Oeting. de Jur. limit. l. 1. c. 17. n. 27.

Wann aber dergleichen Zeichen nicht da ſeynd / ſo gibt es wann mehr als einer das Gleit-Recht prætendirt / Ungelegenheit / und bleibet es zuweilen nicht beym proteſtiren und reproteſtiren / ſondern es kommet gar zur Thätlichkeit / wie die Exempeln bezeugen.

§. 11.

Die Arth und Weiß/ wie das Gleit præſtirt werde/ betreffend / ſo wird an Seiten der Begleitenden erfordert / daß ſie um die Begleitung anhalten / nicht nur wann ſchlechte Leute/ſondern auch groſſe/ als Churfürſten/wann ſie zur Wahl reiſen/den Durchzug begehren.

R. J. Anno 1548. §. Ferner zu noch mehrer. 20. A. B. tit. 1.

an Seiten des Begleiters aber / daß er ſolchen einwillige wo er ohne Schaden geſchehen kan / und nicht obige in §. 8. erwähnte Ausnahmen im Weeg ſtehen/ maſſen die Abſchlagung eines ſichern Durchzugs ſo wohl wider das Völckerrecht/ als den öffentlichen Lands-Frieden lauffet.

Linck. d. l. §. 48. Strauch. diſſ. Exot. 11. 8. ſeq.

Es wird aber das Gleit auf zweyerley Arth præſtiret / 1. durch Gleits-Zettel oder Gleits-Brieffe/ und wird das ſchrifftliche Gleit genannt. Von dieſen ſchreiben die Dd. daß wann ein Fürſt dergleichen von ſich ſtellet / er dem Reiſenden hiemit Freyheit und Securität durch ſein gantzes Land gegeben habe

Gail. 2. O. 64. n. 5. Maul. de Jure cond. tit. 5. n. 2.

2. Durch offentliche Bediente/ als Trompeter/ Wildſchützen/ Gleits-Leute/ Einſpenniger ꝛc. welche das perſönliche oder lebendige Gleit genannt werden.

Knipſch. d. c. 26. n. 9. Seckend. d. p. 3. c. 3. regal. 3. n. 4.

und dieſes lebendigen Geleits genieſſen vornehmlich die Kaufleute / welche auf die Franckfurter und Leipziger Meſſe reiſen. Dieſes iſt auch noch bey Ankunfft oder Durchreiſe vornehmer Perſonen üblich/daß ſie an den Gräntzen des Landes/ oder der Gleitsſtraſſen / durch die Gleits - Bediente / Grentz-Beambte / oder wem die Herrſchafft dazu abordnen will / mit Glückwünſchen und freundlichem Erbieten angenommen/in die Reſidentz des Lands-Herren / oder wo ſie ſonſt ihre Einkehre nehmen wollen/geführet/daſelbſt auf des Gleitsherren Koſten mit Unterhalt verſehen/und abermahls mit höfflichen Erbieten erlaſſen / der Actus aber notiret und in den regiſtraturen verwahrlich aufbehalten werde. Und dieſes Recht wird das Leib-Gleit genannt.

Seckend. d. reg. 3. n. 3.

§. 12.

Den Effect und Würckung des Gleits betreffend / ereignet ſich ſolcher auf zweyerley Arth 1. reſpectu des Gleits-Herrns und 2. reſpectu des Durchreiſenden. Was den Gleits-Herrn betrifft/beſtehet der Effect theils in deſſen Nutzen/ theils in deſſen Beſchwerung. Was die Beſchwerung anlanget/läſſet ſich ſolche generaliter ſehen in der Befreyung von aller Beleidigung/ es werde ſelbige der Perſon oder ihren mitführenden Sachen und Mobilien/ auf dem Land oder Waſſer/ Meer/

Meer/Flüſſen/Uffern und Porten zugefüget/welches abzuwenden und die Landreiſende/beſonders die Handelsleute deſto bequemer fortzuhelffē/die Lands-Obrigkeit proſpiciren muß/es geſchehe nun mit Beſchützung der Straſſe vor Rauberey und Plackerey/ oder mit Erhaltung der Straſſen ſelbſt/der Brücken/der Dämme/der Schiffahrt der Anlandungen/Uffer und Porte / daß man darauf mit Fahren und Wandeln / oder mit Schiffen und Flöſen fortkommen kan.

Seckend. d. reg. 3. n. 1.

Hieraus folget/daß ſie auch die Rauber/Mörder / und Buſchklopffer können aufſuchen und ſtraffen/welches das Streiffen genannt wird / Krafft deſſen wo man von ſolchen rottirten Geſindlein Nachricht erhält / die Territorial-Herren die Straſſen durch die Gleits-Reiter auffſuchen/oder/ wo deren Zahl zu groß iſt/Verordnung thun laſſen/ daß auf den Glockenlaut die Unterthanen zuſamm beruffen/ auch auf Bedürffen die benachbarte Obrigkeiten umb Hülff nach der Vorſchrifft des

A. R. 1559. §. woferne aber die Nacheyler 25. add. R. J. Annô 1548. §. Ferner zu noch mehrer. 20. Maul. tit. 20. n. 4. angeruffen werden.

Was von den Straſſen auf dem Land geſagt wird / iſt auch von den Flüſſen und Meern zu ſagen / auf welchen durch Auslag-Schiffe und Convoyer der Sicherheit befördert wird.

Knipſch. d. c. 26. n. 9. Schwed. d. Tr. Sect. 2. c. 16. n. 13. Myler. c. 59. n. 3. Lynck. d. l. θ. 52. ſeqq.

Und dieſe Auffſuch- und Verfolgung der Mörder und Straſſenrauber kommet auch demjenigen zu/der in eines andern Territorio das Gleits-Recht hat/ weil es ein connexum davon iſt/ doch daß der Gleits-Herr die Straſſen/worauf er das Recht zu gleiten hat/ nicht überſchreite. Das Streiffen aber kan zuweiln von dem jure conducendi ſepariret ſeyn/und jenes dem Territorial-Herrē/dieſes einem andern zukommen/ob ſie ſchon regulariter nicht wohl von einander zutrennen ſeynd/ muß dahero der uſus und poſſeſſio den Ausſchlag geben.

Linck. d. l. θ. 54. Rumel. O. 2. θ. 8.

§. 13.

Es fragt ſich aber/wann einer das Gleits-Recht / der andere aber auf der Straſſe die hohe und niedere Obrigkeit hat / wer das auf der Straſſen begangene Verbrechen abzuſtraffen berechtiget ſey / der Gleits oder Territorial-Herr? Vor jenen ſtreitet dieſe ratio, daß ohne Gerichts-Zwang der Gleits-Herr auch keine Sicherheit / welche doch die End-Urſach des Geleits iſt / verſchaffen könne.

Knich. de Saxon. non prov. jur. verb. Ducum. Sax. c. 5. n. 100. Beuſt. ad L. ad monendi de jur. ej. fol. 483. Borch. de regal. n. 25. Schneidew. de feud. p. 2. n. 102. ſeq.

Von

Von dieſem aber/daß weiln die prædia, welche bey der Heerſtraſſen liegen / Nutzen und Schaden davon participiren / blos weil ſie daran ſtoſſen / alſo ſollte es auch in denen Juribus gehalten werden / wie ſolches weitläufftig ausführet Speidel. voce Gleit

Knipſch. d. c. 26. n. 22.

Die beſte Meynung aber iſt diejenige/(wo nicht per uſum & obſervantiam, oder durch Verträge ein anderes hergebracht welche einen Unterſchied machet unter dem Verbrechen/ob ſolches unter Führung des Gleits / oder auſſer demſelben geſchehen/ſo daß erſternfalls dem Gleits / letztern aber dem Territorial-Herrn deſſen Intentio ohnehin regulariter beſſer fundirt iſt/die Beſtraffung zukomme.

Klock. 1. c. 9. n. 46. & C. 29. n. 355. Bidenb. quæſt. nob. 12. n. 4. Myler. p. 2. c. 59. n. 13. Rumel. d. §. 8. Speidel. d. l.

§. 14.

Die andere Beſchwerung/ die ein Gleits-Herr vom Jure conducendi hat/ iſt die Ausbeſſer- und Reparirung der Straſſen / wie auch Verhütung / daß denen Flüſſen an der Schifferey keine Hinterung zuwachſe/worauf auch die Römer ſchon geſehen.

L. 1. de flumin.

Allein dieſes iſt von einem ſolchem Gleits-Herrn zu verſtehen / der zugleich Dominus Territorii, und Straſſen-Herr iſt/und ſtehet noch dahin/ob er zu reparirung der Weege nicht ſo wohl durch das Commodum, welches er aus dem Zoll ziehet/ als durch das Geleit obligirt werde / wie ich dann der erſten Meynung bin/und des Kayſers Friderici II. Conſtitution beym Gold. auch dahin abzielet / daß alle die Zolle nehmen von Waſſer und Land / die ſollen den Weegen und Brücken ihr Recht halten/mit Machen und Beſſerung.

Klock. de ærar. l. 2. c. 77. n. 7. Linck. d. l. §. 57.

§. 15.

Das dritte incommodum/ welches ein Gleits-Herr zu befahren hat / iſt/ daß er denen Beraubten und Geblünderten/ ſo durch ſeinen Gleits Circkelreyſen den Schaden erſetzen muß / welches nicht nur denen Reichs-conſtitutionibus, ſondern auch dem Sachſen-Recht gemäs kommet

R. J. Anno 1599. §. damit dann die Obrigkeit 34. Landſaſſii lib. 2. art. 27.

und alſo iſt auch in dem Kayſerl. Cammer-Gericht judiciret worden.

Gail. 2. O. 64. pr. & ibi Græv. Roſent. c. 5. concl. 22. Mynſ. 5. O. 70. Sixtin. l. 2. c. 2. n. 35. Coler. de proc. Ex. l. 1. c. 2. n. 335. Reink. l. 1. claſ. V. c. 6. n. 36. Myler. d. c. 59. n. 4.

Daß

Daß aber der Gleits-Herr hiezu gehalten werde/erfordern einige Dd. zwey requiſita: 1. daß die beraubte Reiſende auf der ordentlichen freyen Reichs-Straſſe geblieben und davon nicht gewichen ſeynd. 2. daß ſie das ſichere Gleit ſpecialiter von dem Fürſten erhalten haben. Das erſtere belangend/ſeynd darinn die Dd. einig/ daß wo die Reiſende nicht auf der Landſtraſſe geblieben / ſondern haben Abweege geſuchet und dem Gleit nicht gefolget / die Schadens-Erſetzung vom Gleitsherrn nicht begehren können / dann das Geleit wird regulariter nur auf öffentlicher Land- und Herrſtraſſe præſtiret.

Roſent. cap. 5. concl. 22. Gail. d. O. 64. num. 11. Mynſing. 5. O. 70. num. 4.

Was aber das Letztere betrifft / wird der Gleits-Herr zur Erſetzung des Schadens verbunden/wann er auch ſchon das ſichere Geleit denen darumb Anhaltenden abgeſchlagen hätte.

Arg. L. 13. de off. præſ. L. 1. §. 22. de off. præſ. urb.

Weil dieſe Verweigerung unbillig und der Freyheit der Commercien ſchädlich iſt

Knipſch. l. 2. c. 6. n. 148. Myler. d. c. 59. n. 6.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wann Er kein Gleit-Geld weder begehrt / noch empfangen/ weil die Defenſion der Reyſenden ihm Krafft ſeines Ambts oblieget.

Maul. de J. cond. tit. 7. n. 4.

Hierin ſeyn aber die Dd. nicht einig/ob der Glaits-Herr auch alsdann den Schaden erſetzen ſoll/wann man das ſichere Geleit gar nicht erſuchet/ und er ſolches mitgetheilet? vor die negativam fechten

Speidel voce Gleit Carpz. pr. Crim. p. 2. quæſt. 91. n. 160. Niell. diſp. feud. 14. 6. 46.

und fundiren ſich auf den R. J. Anno 1559. damit dann die Obrigkeit ꝛc. alwo expreſſè gedacht wird des Geleits-Gebens/ und daß alsdann erſt der Gleits-Herr den Schaden erſetzen ſoll: So ſey auch ſonſt kein Geſetz/ Conſtitution, Edict &c. wodurch ein Fürſt zur Erſetzung des Schadens verbunden würde / wann die Durchreyſenden beraubet werden / vorhanden. Hingegen ſeyn andere / die das Contrarium wollen behaubten / und ſtatuiren / daß jede Obrigkeit gehalten ſey/ ſein Land von böſen Mördern und rauberiſchen Leuten zu reinigen/ ſie bekäme deßwegen den Zoll/ und hebeten die Worte des gedachten Receſſus Imp. nicht die Nothwendigkeit des Ambts auf/ſondern præſupponirten ſolches vielmehr / und das Geſetz/welches böſe Leute und Ubelthäter auszurotten gebietet / ſey Befehls genug/deſſen negligirung/wo ſie ſchon keine Straffe nach ſich ziehet/ dannoch die reſtitution des erlittenen Schadens erfordere.

Mynſ. 5. O. 70. Gail. 2. O. 64. ibique Fabric. Roſent. cap. 5. concl. 22. Knipſch. l. 2. c. 5. n. 148. Schwed. d. Sect. 2. c. 14. n. 12.

Ob nun ſchon dieſe letztere Meynung billiger als die erſtere zu ſeyn ſcheinet/ jedennoch weil auch dieſes ſeine Unbilligkeit nach ſich ziehet / daß ein Lands-Fürſt ohne expreſſe Vorſchrifft und Obligation der Reichs-Geſetze / alle auf den Straſſen vorfallende caſus fortuitos præſtiren/und davor ſtehen ſollte / übrigens aber ein Lands-Fürſt continuè die Straſſen bereiten laſſen / deßwegen viel Leute halten/ und grauſame Koſten aufwenden müſte ; als wollte es / eines andern Meynung unbeſchadet / mit der erſtern halten / doch mit der limitation, daß den geklagten Schaden der Dominus Territorii durch Auffſuchung der Rauber zu erſetzen trachten/ und wo er ſolches thun kan / und es unterläſſet/ billig davor reſpondiren ſoll. - - - -

In dieſem aber ſeynd auch die diſſentientes einig/daß 1. wo das pedagium oder Gleits-Geld gegeben wird/ womit zugleich tacitè quaſi die Securitäts-Mittheilung ſtipuliret/ oder das Gleit gefordert / und ohne Urſach verſaget wird/ der Lands-Herr umb ſo mehr zur Schadens-Erſetzung verbunden iſt/ es wären dann 2. der Straſſenrauber ſo viel / denen er nicht zu widerſtehen wüſte. Oder 3. der Conductus bliebe nicht auf der offenen freyen Landſtraſſe/ſondern ſuchete Neben Weege.

Schurpf. Cent. 2. Conſ. 2. n. 1. Myler. d. c. 59. n. 7. 8. & 10. Linck. d. l. 6. 60. ſeq. Carpz. p. 2. prax. C. 2. q. 91. n. 68. Speidel. voce Gleit.

§. 16.

Was die nutzbare Würckungen des Gleits-Rechts betrifft / beſtehen ſolche darinn / daß der Gleits-Herr das pedagium oder Gleits-Geld einnehmen könne/ob er aber auch dergleichen könne fordern ? Iſt eine andere Frage/ und ſeynd viel der Meynung/daß der Territorial oder Gleits-Herr ſolches von denen Kaufleuten und Frembden nicht fordern könne / wo er ſolches nicht durch ein Kayſerl. Privilegium oder præſcription zu exerciren berechtiget iſt

Arg. R. J. Anno 1548. ferner zu noch mehrer beſtändiger ꝛc. 20. Knipſch. d. c. 26. n. 18. ſeqq.

Ob aber ſchon regulariter es ſich damit alſo verhält / ſo gibt es doch die Obſervanz, daß mit denen auf die Meſſen reiſenden Kaufleuten es anderſt gehalten wird / welches nunmehro durch eine General-Gewohnheit in Teutſchland hergebracht/und werden ſie noch geſtrafft/ wo ſie das Gleit-Geld nicht entrichten. Dergleichen müſſen auch die Juden zahlen / und einen Schirm-Zettel löſen. Da ſie auch mit eines frembden Gleits-Brieffen verſehen / und durch einen Ort verlangen/wo ſie nicht gedultet werden/ſo iſt der Herr des Lands nicht ſchuldig / ihnen den Schaden zu erſetzen/wo ſie angegriffen und beraubt werden.

L. 6. C. de pagan. Myler. d. c. 59. n. ult.

§. 17.

Es ſeynd aber noch zwey Fragen zu erörtern 1. Ob das Gleits-Recht eine Jurisdiction mittheile / mithin die Innwohner deſſelben Orts vor Unterthanen zu tractiren ſeyen ? ℞. Die Frage ſelbſt zeiget an an / daß ſie von einem ſolchen Ort zu verſtehen ſey/wo vermengte Unterthanen wohnen / dahero das dubium entſtehet/ob der Gleits-Herr ſich über ſolche Leute / wann ſie ſchon einem andern mit Reiß/Folg und Steuer zugethan/eine Jurisdiction exerciren könne ? Welches regulariter zu negiren iſt. Dann dieſes Recht beſtehet in Leiſtung der Sicherheit vor die Reiſenden/ dergleichen auch Frembde ſeyn können / wie man nun keine Jurisdiction über dieſe hat/ alſo auch nicht über vermiſchte Unterthanen.

2. Ob das Zoll-und Weeg-Geld dem Gleits-Herrn gehöre / der dieſes Jus in einem Territorio zu exerciren berechtiget iſt ? Wird abermahls mit Nein geantwortet/maſſen Zoll und Weeg-Geld/ keine ſequela des Gleits iſt / und ſtehet mehr dem Territorial-Herrn zu ; weil auch dergleichen Jus in alieno , entweder durch conceſſion, oder præſcription erworben wird / ſo flieſſet keines aus dem andern/oder kan von einem auf das andere inferiret werden/mithin folget nicht: Ich hab das Gleit / Ergo auch den Zoll.

§. 18.

Weil die Würckung des Gleits reſpectu der Begleiteten betrifft / ſo iſt ſolche gleichfalls entweder nutzbar oder koſtbar. Nutzbar iſt ſie/weil einem jeden wo nicht etwas wichtiges in Weeg lieget / der unſchädliche ſichere Durchzug muß concedirt werden/ſo daß contra prohibentem/oder den/der es hindert/ nach denen Römiſchen Geſetzen Interdicta, nach dem Cameral-Gebrauch aber / Mandata Inhibitoria ſine clauſula de non impediendo viæ vel fluminis uſu concedirt werden.

L. 2. §. fin. ne quid in flum. L. un. pr. & §. 1. ut in flum. publ. ibique Brunneman. Roſent. cap. 5. concl. 21. num. 2. & 3. Maul. tit. 3. num. 11.

Es iſt auch dieſes vor dem conducto nützlich / daß der Lands-Herr das begehrte Gleit nicht abſchlagen kan/wo er nicht mandata pœnalia ſine clauſula aus der Cammer erwarten will.

Mind. de proc. l. 2. cap. 17. n. 2.

Dann auch / daß die unterm Gleit Reiſende im Hin-und Her-weeg weder an ihr und der ihrigen mit Reiſenden Gütern Leib und Ehren / ſo wohl thätlich als wörtlich zu verletzen ſeyn/ungeacht des alten Sprüchworts: Wort brechen kein Gleit.

Vid. Wehn. in Obſ. dicto proverbio. Knipſch. d.c. 26. n. fin. Sixt. l. 2. c. 2. n. 48.

Letzlich hat auch der Conductus dieſes zum Vortheil/ daß wo Er auf der Straſſe angegriffen/ oder beraubt worden/ Er ſeinen Regreſs nicht nur wider den Rauber habe/ ſondern ſich auch am Gleits-Herrn/ wie ſchon vormahls gemeldet/ auf gewiſſe Maas erholen könne.

Mind. l. 2. de proceſſ. tit. 57. n. 3.

Daß aber die Mandata reſtitutoria wider den Gleits-Herrn Statt haben/ muß der Raub und der daraus erlittene Schade vor allen Dingen gebührend probirt werden/ welches mit Zeugen geſchehen ſoll/ ſo daß das Jurament des Beraubten nicht genug iſt/ weil der Herr des Gleits/ oder Landes nicht ſo wohl aus ſeiner/ als ſeiner Officianten Nachläſſigkeit conveniret wird/ wiewohl das Jurament zu admittiren/ wann man den Rauber ſelbſt belanget.

Gail. 2. O. 64. n. 7. Mynſ. 5. O. 71. n. 1. Schurpf. Cent. 2. C. 2. num. 4. Brunn. ad L. 9. C. unde vi Carpz. d. quæſt. 91. n. 67.

Koſtbar iſt aber das Geleit denen Durchreiſenden/ weil ſie nicht nur/ was die Privatos betrifft/ wo es hergebracht/ ein Gleit-Geld geben/ ſondern auch/ wann groſſe Herren/ beſonders mit groſſen Gefolg/ durch eines andern Land reiſen wollen/ ſich zuvor anmelden und zuweiln ſuper innoxio tranſitu caution ſtellen müſſen. Solte man auch über beſäete Felder und Wieſen die Reiße genommen/ und Schaden gethan haben/ kan man Geiſſel/ ſo lang zuruck behalten/ biß der Schade erſetzet/ denn wer das Gleit genieſſen will/ muß ſich gleitlich halten.

Beſold. voce Gleit. Mulz. p. 2. c. 13. n. 80.

§. 19.

Es iſt auch eine Arth deß Geleits/ welches von und zu Recht/ und vor unrechter Gewalt genannt wird/ davon noch etwas/ ob es ſchon unter die Jura Territorialia oder Regalia nicht zuzehlen/

Beſold. Theſ. voce Glait Mev. 3. d. 169.

wegen der Analogie bey zufügen/ und iſt nichts anders/ als ein rechtliches Mittel/ welches aus Obrigkeit- oder Richterl. Ambt dem Citirten zu Abwendung einer befahrlichen Gefahr/ Gefängnuß oder andern Schimpffs mitgetheilet wird. Die Macht der gleichen Gleit zu ertheilen/ competiret nicht nur Fürſten und Herren in ihren Landen/ ſondern auch allen Richtern/ die eine Jurisdiction haben/ dann mit deren Conceſſion wird alles mit gegeben/ ohne welches ſolche nicht wohl exercirt werden kan. Beſonders aber iſt ſolches den Obergerichten anhängig.

Menoch. 1. R. J. C. 81. n. 1. Carpz. prax. C. 2. quæſt. 112. n. 23. ſeqq. Brunnem. de proceſ. in quiſ. c. 8. m. 6. n. 14. Mev. 3. d. 169. Ummius. diſſ.

diſſ. 9. n. 9. Oldek. obſ. Crim. tit. 3. O. 28. n. 7. Heig. p. 2. quæſt. 22. n. 41. ſeqq.

Ob aber allezeit eines inferioris Judicis ertheilter ſicherer Geleit genug iſt/ den Impetraten von der Gefahr zu befreyen? Iſt eine andere Frage/ maſſen die Dd. rathen/ daß ſich der Verbrecher mehr umb des Lands Herrn oder oberſten Richters/ als des untern bewerben ſoll.

Coler. de proc. Ex. p. 4. c. 1. n. 208. Umm. d. l.

§. 20.

Es iſt aber der Salvus conductus, beſonders nach dem Sächiſchen-Recht/ zweyerley/ Generalis & Speciales. Das gemeine ſichere Gelait iſt/ wann dem citirten Reo ohne vorherige Caution und Bürgſchafft/ Verſicherung gegeben wird/ jedesmahls vor den Gerichten ſicher zu und abzugehen.

Zang. p. 2. c. 5. n. 22. Mod. Piſtor. V. 2. C. 49. n. 52. Carpz. prax. C. 2. Ex. 112. n. 6. Dœpler. in Theatr. pœn. p. 1. quæſt. 10. n. 80.

Der Effect dieſes Gleits beſtehet darinn/ 1. daß der Impetrant ſicher zu und von Gericht gehen dürffe/ maſſen wann auch ſchon dieſes nicht mit exprimirt würde/ ſo trüge es doch dieſes General-Gleit auf dem Rucken nach/ ſintemahlen hier nicht nur auf das/ was der Concedent/ ſondern auch der Recipient gedacht hat/ zu ſehen/ welcher dann ſonder Zweiffel umb die ſichere Ruck-Kehre beſorgt iſt/ und wie könte Er auch ſich geſichert halten/ wann Er zwar einen freyen Zutritt zu Gericht/ nicht aber dergleichen Abtritt hätte.

Carpz. d. l. n. 7. Brunn. d. l. n. 27.

Ja es hält die Worte ab und zu Zanger de Exc. p. 2. c. 5. n. 8. gar vor überflüſſig/ weil das Simpliciter concedirte Gleit ohne dē den ſichern Ab- und Zutritt begreiffe. 2. Daß er bey jedem Gerichts-Tag/ ſicher ab- und zuziehen könne/ dahero das Gleit auf andere Täge nicht zu extendirn/ und der Impetrat ſich vorzuſehen hat. Jedoch ſoll ein Richter auch nicht ſo ſtreng ſeyn/ daß umb einer Verweilung willen/ welches die Leibes-Nahrung unter Weegs in Wirts-Häußern erfordert/ Er angehalten werde. Insgemein extendirt ſich ſolcher auf drey Tage/ nemlich den Tag des Termins, den Tag zuvor/ und den Tag hernach/ da dann das Wort Tag in latitudine zu verſtehen/ nemlich ſo viel Tage die Sache gerichtlich tractirt wird/ und ſo viel einer zur Hin- und Herreyſſe nötig hat.

Carpz. d. l. n. 20. ſeqq. Dœpler. d. l. n. 81.

Weil nun das Geleit die Sicherheit machet/ ſo folget/ daß wer ſolches zu begehrn unterläſt/ inhafftirlich angehalten werden könne/ welches Er ſeiner Unbedachtſamkeit zuzuſchreiben.

Carpz. d. l. n. 15.

§. 21.

Was das Special ſichere Geleit / welches auch das Frey oder volle ſichere Geleit zu Recht und vor unrechter Gewalt genannt wird / anlanget / wird ſolches vom Richter unter ſeiner Hand und dem Gerichts-Siegel dem Reo, wann derſelbe zuvorn Caution auf eine gewiſſe Summam Gelds außgeſtellet / ſchrifftlich dahin ertheilet / daß Er in dem Gerichts-Ort bey und unter den Seinigen ſich aufhalten / ſeine Freunde und Verwandten zu Rath ziehen / und ſeine defenſion vollführen könne / biß etwas Peinliches wider ihn erkand wird / doch daß er ſich inzwiſchen Gleitlich bezeiche / dann wo Er währenden Gleit neue Händel anfangen wolte / würde ihm jenes nichts nutzen.

Carpz. d. l. n. 20. & 54. Dœpl. ibid. n. 80. Brun. d. l. n. 15.

Würde aber die Formul ſo eingerichtet: Wir wollen dir hiemit auf 3. Monat ſicher Geleit gegeben haben / ſo kan der Impetrat inzwiſchen frey / auch im Gerichts-Ort / wann ſchon keine Gerichtliche Termini ſeyn / biß die concedirte Zeit zum Ende gehet / ſich aufhalten /

Coler d. l. n. 244. Umm. d. l.

Und dieſe Securität wird vornehmlich und eigentlich ein Salvus Conductus genannt / davon hier gehandelt wird. Man machet auch ſonſt eine Speciem eines ſtillſchweigenden Gleits / da der Reus bey Fürſtl. Heimführung der Braut ſich an den Wagen hanget / und hiedurch völlige Vergebung ſeines Verbrechens erlanget.

Vid. Beſ. voce Gleit.

§. 22.

Es fragt ſich aber: Wann / und in welchen Verbrechen / ein Salvus Conductus concedirt werden könne? Wobey in acht zu nehmen / daß in allen ſo wohl Civil- als Criminal-Sachen der Salvus Conductus Statt habe /

Umm. d. l. Arum. T. 2. D. 5. th. 62.

doch iſt hiebey in acht zu nehmen /

1. Wann das Verbrechen notoriſch und erwieſen iſt / und darwider von dem Angeklagten nichts kan eingewandt werden / ſoll kein Salvus Conductus concedirt werden / ſondern alsdann nur / wann der Richter des Verbrechens halben annoch ungewiß / und der Angeklagte weder etwas bekandt / noch deß Beſchuldigten überwieſen iſt / und ſeine Unſchuld darzuthun ſich erbietet / welches ihm nicht kan genommen / und ihm die defenſion entzogen werden. Und dieſes hat auch in delictis atrocioribus Statt / wo der delinquent durch Steck-Brieffe / oder auf andere Arth / nicht kan beygeſchaffet werden: Wie auch in Summario & inquiſitorio pro-

rio proceſſu, ſo wohl als in ordinario; ja auch in confeſſo & convicto, wann Er nur eine probabilem exceptionem opponiret.

Carpz. d. l. n. 30. ſeqq. Zang. de Exc. L. 2. c. 5. n. 15.

2. So offt der Beklagte ſeine Sache durch einen Procuratorem, wie in Cauſis Civilibus unſtrittig / auch in einigen peinlichen Sachen gebräuchlich iſt / treiben und derſelben in ſeiner Perſon vorſtehen kan / iſt der Salvus Conductus unnötig.

Coler. d. c. 1. n. 237. ſeqq. Umm. d. l.

3. Wann der Beklagte freywillig erſchienen / und ſich ins Gefängnuß geſtellet / iſt weiters kein ſicherers Geleit nötig / oder doch gefährlich / weil Er nicht wieder kommen dörffte: Item wann Er das Verbrechen geſtehet.

Moller. 2. Semeſtr. 1. n. 4.

Carpz. d. l. n. 42. Coler. d. l. n. 235. Brunn. d. l. n. 19. ſeq.

Doch iſt generaliter hiebey dem Arbitrio Judicis viel mit zuzueignen.

Carpz. d. l. n. 31.

4. Wann der Citatus exceptionem loci non tuti mit Recht opponiret / iſt ihm mit einem ſichern Gleit zu ſtatten zu kommen / ſonſt iſt die Citatio ipſo jure null und nichtig. Davon aber an einem andern Ort mit mehrern kan gehandelt werden.

Vid. Arum. diſſ. J. P. Tom. 2. diſſ. 5. memb. 1. §. 13. ſeqq.

§. 23.

Die Obrigkeit / welche einen Salvum Conductum ertheilet / iſt nicht nur in ihrem Land / ſondern auch in eines andern ſelbigen zu halten verbunden / und kan dahero bey ſeiner frembden Obrigkeit nicht anſuchen / die Sache währenden Gleits zu unterſuchen und zu beſtraffen / oder daß der Reus gefangen werde / begehren.

M. Piſt. 2. C. 49. n. 7. Zang. de Exc. p. 2. c 5. n. 26. Carpz. d. quæſt. 112. num. 57.

Inzwiſchen aber iſt diß gewiß / daß durch das ertheilte Gleit ein frembder Herꝛ in ſeinem Land nicht gehintert wird / den delinquenten in Verhafft zu nehmen / weil die Macht dieſes Rechts ſich limitiret nach dem Territorio concedentis. Thut dahero der jenige / der in andern Orten auch ſicher ſeyn will / wohl / wann Er von dem Univerſal-Herrn des Territorij, oder wo Er ſich auch vor unterſchiedenen Territorial-Herren fürchtet / einen Salvum Conductum von Ihro Kayſerl. Maj. oder dem Cammer-Gericht auſ bittet.

Carpz. d. l. n. 55. ſeq.

§. 24.

§. 24.

Die Zeit betreffend / wie lang nemlich das ſicher Gleit von Kräfften iſt/ muß auf den Innhalt des ſichern Gleits geſehen werden/ daß wann es auf eine gewiſſe Zeit lautet / binnen derſelben der Impetrat unangefochten zu laſſen/ welche Zeit aber continuè zu verſtehen/ daß iſt/ ſie hat mit der Stund wider ein Ende/ da die concedirte Zeit vorbey iſt.

Coler. de proces. Ex. p. 4. c. 1. n. 144.

Wann aber keine Zeit determiniret wird / iſt es ſo wohl vor dem delinquenten/ als auch ſonſten in Rechten nicht außgemacht / wie lang der Salvus Conductus währen ſoll / in dem es theils von dem arbitrio Judicis die Sache überlaſſen.

Coler. d. l. c. 1. n. 247. Carpz. d. l. n. 60.

Jedoch pfleget gemeiniglich eine gewiſſe Zeit exprimirt zu werden/ wenigſtens mit dieſen Worten: Biß ſo lang etwas peinliches wider ihn erkannt. Womit angedeutet wird/ daß der Salvus Conductus den Beklagten ſo lang in Sicherheit laſſe/ biß der Richter denſelben Straff- oder Tortur-würdig erkennen / und ſelbiges publicirt seyn wird / dann damit hat das Gleit ein Ende / und wird die præſtirte Caution aufgekündiget/ der Reus inhafftiret/ und ferner auffs delictum inquirirt als zum Exempel: Wann einer wegen eines Todtſchlags angeklaget wird/ er zwar denſelben geſtehet/ danebens aber/ daß es auß Noth geſchehen/ excipiret/ ſo nutzet ihm der Salvus Conductus ſo lang/ biß über die exception cognoſcirt iſt.

Zang. p. 2. c. 5. n. 14. Carpz. d. quæſt. 112. n. 61. ſeqq.

Ob aber gleich nach publicirtem Urtel der delinquent wider kan gefangen genommen werden / diſtinguirt Carpz. Ob inquiſitoriè oder proceſſu ordinario verfahren werde; Erſtern falls/ affirmirt Er/ letztern aber negirt Er dieſe Frage/ weiln wenigſtens 10. Tage noch nachzuwarten ſey / als binnen welchen der Beklagte appelliren könne / welche Zeit ihm nicht zu entziehen/

Moller. lib. 2. ſem. 1. n. 2. Carpz. d. l. n. 66.

andere aber machen keinen Unterſcheid / und ſtatuiren / daß gleich nach dem Urtel der Beklagte könne inhafftirt werden / weil das Gleit nur wider Gewalt und Unrecht / nicht aber wider die rechtliche Execution zu verſtehen / und könne dergleichen delinquent auch in carcere appelliren / wie dann kein Folge ſey: Er kan appelliren / Ergo muß der Salvus conductus Continuiret werden; Es wäre dann der Judex ſuſpectus, oder hätte ſchon einmahl den Salvum Conductum violirt/ alsdann könne die Appellatio ad effectum fernern Genuſſes des Gleits admittirt werden.

Mev. 3. dec. 153. ord. Crim. Art. 156. Brunnem. proc. Inquiſ. d. c. 8. m. 6. n. 22. Oldeck. obſ. Crim. tit. 3. O. 28. n. 21.

Wel-

Welcher/und zwar nicht unzeitig/ erinnert/es ſey gut/daß der Salvus Conductus expreſſè des Remedij appellationis und leuterationis erwähne/ nachdem einige Dd. der Meynung ſeyn/es ſey die Appellatio in criminal-Fällen durch eine durchgehende Gewohnheit in Teutſchland aufgehoben/ welches doch falſch.

Vid. Oldek. tit. 5. Obſ. 1.

§. 25.

Dieſes fragt ſich noch/ weil/ nach dem gemeinen Sprichwort / die Citation das Gleit mit ſich bringe / ob ein citirter delinquent erſcheinen und ſich dabey genugſam geſichert halten könne? Zwar ſcheinet ſolches dem Civil-Recht conform zu ſeyn / da derjenige/ der im Gericht zu thun hat / vom Arreſt befreyet iſt/

L. 2. §. fin. de in Jus voc.

und wollen theils von Sächſiſchen Juriſten behaubten / daß in Sachſen dieſe Regul Sancte obſerviret werde.

Moller. l. 2. cap. 2. num. 2. Semeſtr. Coler. 1. d. 165. Arum. d. diſſ. 5. num. 37.

Allein/deſſen ungeacht/wollen doch andere nicht rathen/ daß man ſich auf die bloſe citation ſo ſteiff und veſt verlaſſe / daß man ſich deswegen auſſer Gefahr der apprehenſion gehalten wiſſen wolte/ ſondern es thut der Beklagte beſſer/daß Er ſich umb ein ſicheres Geleit bewirbt / welches man ihm auch / der emanirten citation ungeacht/ nicht abſchlagen kan/ wie ſolches von denen Schöppen-Stühlen öffters approbirt worden.

Moller. d. l. 2. c. 1. n. 1. Coler. d. l. n. 36. Carpz. d. l. n. 16. Brun. d. l. n. 16. Ummius d. l.

Ein mehrers will von dieſer Materie dißmahl nicht melden / ſondern es auf einen andern Theil verſparen.

Der Dreyund zwantzigſte Titul.

Von dem Recht/Privilegia zu ertheilen/zu diſpenſiren/ und famam zu reſtituiren.

SUMMARIA.

1. Digreſſio auf die jura gratiæ, was Privilegia ſeyen/und wer ſie concediren könne?
2. Was vor Cautelen bey denen Privilegiis in acht zu nehmen.
3. Was das Jus diſpenſandi ſey/und worinn es exercirt werden kan.
4. Wie weit ſich das Jus diſpenſandi extendire?
5. Was das Jus aggratiandi ſey / und wie es theils in völliger Aufheb/ theils in mitigirung der Straffen beſtehe.
6. Was vor Urſachen die Straffen mitigiren könne?
7. In was delictis das Jus aggratiandi ſtatt finde? Nicht in denen/welche wider GOtt ſtreiten.
8. Noch in denen/ welche wider den Menſchen lauffen/ und von GOtt ſelbſt eine determinirte Straffe haben.
9. Wohl aber wann wider die Fürſten geſündige wird/ oder einen privatum, jedoch unter gewiſſer limitation.
10. Ob derjenige der das merum Imperium hat/auch die Straffen erlaſſen könne?
11. Oder wenigſtens die Straffe ändern und mitigiren?
12. Was die Würckung der Begnadigung ſey? Und ob ein Fürſt/wann Er nach der Begnädigung erſt erfahret / daß er darinn hintergangen worden/den Begnädigten wider zur Straffe ziehen könne?
13. Von dem Recht Ehre und Würde wieder zugeben / wem ſolches zukomme?
14. Ob derjenige/ den ein Fürſt wieder ehrlich gemacht im gantzen Römiſchen Reich davor paſſiren könne.
15. Auf wie vielerley Art die reſtitutio verbis geſchehen könne / und was deren Effect?
16. Wie die reſtitutio factis geſchehe?

17. Was

17. Was die ſpecialiores effectus der reſtitution ſeyen?
18. Ob der reſtitutus ſeine alienirte Güter und deren genoſſene Früchte repetiren/er ſelbſt aber auch von ſeinen Creditoren belanget werden könne?

§. 1.

WIr haben in dem XVI. Titul die jura ſecularia ſtatuum, und zwar was die Friedens-Sachen betrifft / getheilet in die/welche das Juſtiz-Weſen angehen / oder aus bloſſer Gnade herrühren / oder dem Fiſco dienen. Von den erſtern haben wir bißhero gehandelt / folgen itzo die Gnaden-Jura, worunter vornehmlich das Jus concedendi privilegia zu zählen iſt. Alldieweiln aber von der materia privilegiorum hauptſächlich im andern Theil dieſes Wercks tit. V. gehandelt wird / als will hier nur etwas weniges berühren. Und zwar daß Fürſten und Stände des Reichs in ihrem Land in Nachahmung des Röm. Kayſers im Reich Privilegia und immunitäten concediren können/iſt eine ausgemachte unſtrittige Sache.

Enenckel. de privil. l. 1. c. 4. n. 22. Knipſch. l. 2. c. 5. n. 218.

und gibt die concedir- und confirmirung der Privilegien an Seiten des Gebers eine Superiorität, und Territorial-Jurisdiction, an Seiten des Nehmers aber/ eine ſubjection am Tag.

Knich. de J. Territ. c. 3. n. 321. Ruland. de Commiſſ. p. 4. l. 2. c. 3. n. 27.
Reink. l. 2. claſ. 2. c. 8. n. 25.
Myler. de ſtat. Imp. cap. 49. n. 1.

Dahero die Privilegia, welche Frembden und non-ſubditis concedirt werden / die Natur eines Contracts anziehen / und nicht revocirt werden können / als aus wichtigen Urſachen

Afflict. d. 36. n. 10.

Inzwiſchen gehet das Argument à privilegii conceſſione ad ſubjectionem nicht allezeit/wie aus jetzigen zu erſehen/an/dann man findet / daß den Hanſee-Städten von frembden Königen und Republiquen unterſchiedene Privilegia ertheilt / niemahl aber ſich deßwegen eine Superiorität angemaſſet worden.

Knipſch. l. 3. c. 6. n. 43.

Die municipia aber oder Provincial-Städte / weil ſie privatorum loco gehalten werden/haben ſich der Macht/Privilegia zu ertheilen nicht zu rühmen.

Myler. d. cap. 49. num. 2.

§. 2.

Es ſeynd aber bey denen Privilegiis unterſchiedene Cautelæ in acht zu nehmen/abſonderlich bey denen Gerichten. Dann da ſeynd alle Privilegia zu verſtehen 1. ſalvo jure tertii, und daß ein anderer dadurch keinen Schaden leide.

L. 2. §. 10. ne quid in loc. Gail. 2. O. 1. n. 14.

2. Wann was gebetten worden/wahr iſt/oder ſi preces veritate nitantur.

L. l. de diverſ. reſc. c. 2. &c. 20. x. de reſcr. Mynſ. 4. O. 8. n. 6.

3. Wann die Sache in vorigen Stand bleibet / oder rebus ſic ſtantibus.

Myler. d. c. 49. n. 6.

4. Wann der Fürſt ein in corpore Juris enthaltenes Privilegium concediret/ſo hat es mehrern favorem, als was aus purer Gnade herrühret.

Lib. de minor. Faber in c. Sab. l. 9. tit. 30. d. 4. n. 1.

5. Das Privilegium nutzet nicht/ſo lang es dem Richter / oder der Parthey nicht inſinuirt wird.

L. 5. c. de aquæ duct. Gail. 1. O. 8. n. 11. Rhet. J. Jur. pub. l. 2. tit. 7. §. 2.

6. Wider den gemeinen Nutzen ſoll man nicht leicht ein Privilegium concediren

L. fin. c. ſi contr. jus. vid. latius Reink. l. 1. claſſ. 2. cap. 8. num. 23. ſeqq.

7. Wer Privilegia geben kan/der kan ſie auch nehmen / doch iſt zu dem letzten ſo gar leicht nicht zu ſchreiten / ſondern die Art des Privilegii, und wie es concedirt worden/wohl zu conſideriren/davon aber im andern Theil mit mehrern.

Knipſch. l. 2. c. 4. n. 30. Myler. d. l. n. 20. Rhet. d. l. §. 8.

§. 3.

Wer Macht hat Geſetze zu geben / der hat auch Macht wider dieſelbe zu diſpenſiren. Und iſt das Jus diſpenſandi nichts anderes/ als eine Gewalt/einen von dem Gehorſam / den er denen gemeinen Rechten nach zu præſtiren ſchuldig iſt / zu befreyen. Es diſpenſiret aber ein Fürſt entweder in Civil, als Contracten / Teſtamenten ꝛc. oder Criminal-Sachen: Dann was einen Stand des Reichs geſchickt macht/ein Geſetz zu geben / das macht ihn auch geſchickt/ſelbiges einzuziehen/wann nur einem andern ſein Jus quæſitum nicht benommen wird.

L. 43. pr. de vulg. & prop. Rhet. J. Jus pub. l. 2. tit. 7. n. Knipſch. 5. l. 2. c. 4. num. 52.

Es ſoll aber aber ein Fürſt und Herr nicht leicht / ſondern nur aus recht wichtigen

Urſachen

Urſachen dieſes Jus exerciren/und ihm hiezu die Billichkeit/ Erbarmung/Gottesfurcht und Vermeidung eines gröſſern Ubels commoviren.

L. 27. de pœn. Myler. d. c. 50. num. 3. Limn. l. 4. cap. 8. num. 277.

Es differiret aber die diſpenſatio von der interpretatione eines Geſetzes; dann durch dieſe wird das Geſetz nicht aufgehoben/ ſondern dergeſtalt ausgeleget / daß es auf das bevorſtehende factum quadrire oder nicht : Durch die diſpenſation aber/wird die Verbindlichkeit des Geſetzes in dem vorfallenden caſu gar erlaſſen. So offt demnach ein caſus vorfällt/ mit ſolchen Umſtänden / daß ſie vor ſich ſelbſt genug ſeyn das Geſetz ex æquo & bono zu temperiren / welches vornehmlich ſich ſodann ereignet / wann die Obſervanz des Geſetzes der natürlichen Billichkeit und des Geſetz-Gebers intention zu wider laufft/ſo iſt die diſpenſation unnöthig/ ſondern man iſt ipſo jure von dem Gebot des Geſetzes befreyet. Die diſpenſatio aber machet keine Erklärung ex æquo & bono, ſondern excipirt den Unterthan von Geſetze/ und gibt ihm die Licenz , ohne deren er dem Geſetz unterworffen wäre.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. cap. 6. num. 2.

§. 4.

Dieſes Jus diſpenſandi erſtrecket ſich bey einem Fürſten eben ſo weit / als die Macht/Geſetze zu geben/ dahero folget / worinn ein Fürſt nicht kan Geſetze geben/ darinn kan er auch nicht diſpenſiren/ergo kan er es auch nicht in denen Gött- und natürlichen Geſetzen / weil dieſe alle menſchliche Macht und Gewalt überſteigen/ auch des Pabſts/was auch die Papiſten ihm dabey vor Macht zueignen / dann der allein kan von der Verbindung des Geſetzes abſolviren / der die Macht hat zu binden/und kan der Göttliche Wille dem Menſchlichen Ge- und Verbot nicht unterworffen ſeyn. Bleibet es demnach dabey/daß ein Fürſt bloß in denen Legibus diſpenſiren kan / die er giebet / wobey er doch ſich nicht zu præcipitiren / ſondern cauſæ cognitionem vorhergehen laſſen ſoll / weil dadurch die læſio tertii beſſer vermieden/ und ein Fürſt in ſeinem Gewiſſen deſto ſicherer geſtellet werden kan.

Ziegl. d. c. 7. n. 5. ſeqq.

Ob nun ſchon/wie gemeldet/die diſpenſatio bey Conträcten/Teſtamenten und andern Civil-Sachen ſich kan ſehen laſſen/ſo will ich doch hievon zu anderer Zeit reden/und jetzo nur von derjenigen/ welche ſich in materia delictorum ereignet/reden/welches das Jus aggratiandi genannt wird.

Claſen. de J. aggrat. cap. 6. & 7.

§. 5.

Das Jus aggratiandi iſt/wann der Geſetz-Geber dem Verbrecher eine Gnad thut/indem er ihm die verdiente Straffe entweder mitigiret/oder gar erläſſt. Wie aber ein Fürſt oder Obrigkeit der Juſtiz und dem gemeinen beſten ohne Schaden dieſes Recht exerciren könne/und müſſe? Davon fragt ſichs bey denen Dd. wobey die Urſachen die Straffe gantz zu erlaſſen/von denjenigen / welche eine mitigation verdienen/zu unterſcheiden ſeyn. Was jene betrifft/ſo zählen ſich darunter 1. die Sinn Beraubung und Raſerey. Dann wer ex favore ſündiget / verdienet keine Straff/weil kein freyer Will da iſt/und dieſes hat ſtatt/er begehe das delictum in furore, oder es überfalle ihn der furor nach dem Verbrechen / oder er komme nach dem in furore begangenen delicto wieder zu ſeinem Verſtand. Hätte aber ein ſolcher raſender Menſch ſeine intervalla, und delinquirte während deren/ſo iſt er/ wo der furor ausbleibet/zu ſtraffen / jedoch gelinder.

L. 14. de off. præſ. L. 12. ad L. Corn. de Sicar. Claſen. de J. aggrat. c. 13. Carpz. Pr. Cr. p. 3. quæſt. 145.

und ſo könnte auch fortgefahren und gleiches ſtatuirt werden von Kindern / Schlaffenden und andern/allein ich will hiebey nicht allzuweitläufftig ſeyn/ſondern nur dieſe general-regul ſetzen: Daß/wer eines Verbrechens halben nicht kan geſtrafft werden/bey dem brauche es auch keine Begnadigung.

vid. Claſſ. c. 13. de jure aggrat.

Die Verjährung des Verbrechens aber gehört hieher nicht/ weil der Præſcribens dadurch ipſo jure abſolviret iſt.

§. 6.

Was die Urſachen anbetrifft/wobey das Jus aggratiandi in mitigirung der Straffe ſtatt haben kan / können ſolche nicht alle erzehlet werden/und beruhet viel in Judicis arbitrio, der vor allen Dingen die Umſtände / auch die Qualitæt des delicti, ob es groß oder gering iſt/wohl zu conſideriren hat/damit nicht die Gnade zur Unzeit angewendet werde. Hieher referiret man die freywillige Geſtändnus/ den bloſſen conatum und Vorſatz zu ſündigen / die delicta, welche ohne arge Liſt ex culpa geſchehen/die inzwiſchen nach vollbrachter That verfloſſene lange Zeit/ die langwürige incarcerirung / die Trunckenheit / die ſimplicität und Unwiſſenheit/ die interceſſiones vor den delinquenten / das Verbrechen/ſo aus übermäſſigen Zorn geſchicht/die vielen Kinder/welche der Delinquent hat/item deſſen hohe Verdienſte und vortreffliche Qualitäten / der Adel und Standes-Würde / wann jemand ex officio und occaſione ſeiner Ambts-Verwaltung ſündiget / die Armut/

das

das vorher geführte fromme Leben/ das hohe Alter / das gemeine Beſte und dergleichen mehr/davon gleichfalls kan geleſen werden

Claſ. de Jure aggrat. c. 14. Carpz. quæſt. Crim. 149. per tot.

Ich ſchlieſſe es aber auch alles in dieſer Regul ein : Alles/was qualificirt iſt/das delictum zu mitigiren/mitigiret auch die Straffe / und iſt capabel zu dem Begnädigungs-Recht. Nur dieſes iſt noch zu wiſſen / daß obſchon einige der Meynung ſeyn/es ſolle die Urſach der Begnädigung der Sentenz bey gerucket werden/ ich doch ſolches nicht vor nöthig/ ſondern diß genug halte/wann hiezu geſetzet wird/ daß es aus Gnaden/oder aus wohl bedächtiger Urſach geſchehe. Ja wann auch dieſe gar ausgelaſſen würden/ſo beſtehet doch die Sentenz

Carpz. quæſt. Crim. 42. num. 58. Claſen. d. l. c. 15. pag. 158. & cap. 19. pag. 192.

§. 7.

Alle Verbrechen ſeynd entweder wider das natürliche/Göttliche/ Völcker- oder Civil-Recht. Was die erſtern betrifft/erfordert die Natur ſelbſt eine Beſtraffung/weil ſie aber keine gewiſſe determiniret hat / ſo hat ſolches der Legislator übernommen/und eine Straffe damit denen Verbrechen nicht lediglich nachgeſehen werde/beſtimmet / die man nicht leicht übergehen ſoll. Gleiches iſt auch von denen Verbrechen wider das Völcker-Recht zu ſagen / wann ſelbige gleichſam unanimi conſenſu ein Verbrechen ſtraffbar hält. Was aber die von Göttlichen Geſetzen improbirte delicta betrifft / ſo gehen ſolche entweder dem höchſten GOtt ſelbſt immediatè an/ oder den Nächſten. Was jene betrifft/als da ſeyn/Gottes-Läſterung/Zauberey/Bindnus mit dem Teuffel ꝛc. ſoll darinn billich kein Erlaß ſtatt finden. Dann alle auch die gröſt- und vornehmſten Regenten / ſeyn keine Herren der göttlichen Geſetze / ſondern deren Diener / und dahero der göttlichen Majeſtät unterworffen / mithin können ſie auch den göttlichen Geſetzen nichts derogiren/noch der Ehre GOttes/die durch Läſterung und andere wider die Geſetz-Tafel lauffende Sünden geſchändet wird/etwas entziehen laſſen / und wo ſie dabey conniviren/ſo laden ſie die Sünde auf ſich/und iſt freylich GOtt zu erbarmen/ daß heut zu Tag bey uns Chriſten die Abgötterey / Fluchen/ Schwören/ Gottesläſtern Entheiligung des Sabbaths ꝛc. ſo ſchlecht/ ja gar nicht geſtraffet werden/ darüber doch die Reichs-Geſetze ſelbſt zuweiln geeiffert.

vid. ordin. Pol. zu Augſpurg Anno 1530. tit. von Gottes-Läſterern. Claſ. d. tract. cap. 16. Myler. c. 50. num. 18. Limn. l. 4. cap. 8. num. 28. ſeq.

§. 8. Was

§. 8.

Was aber delicta wider den Nächſten betrifft / welche auch das göttliche Geſetz notiret hat/ſo ſeyn die ſchwehrſten 1. Der Todtſchlag/ davon ſtehet: Wer Menſchen-Blut vergieſſet/deß Blut ſoll wieder vergoſſen werden.

Exod. 21. verſ. 12. Lev. 24. verſ. 17.

Weiln nun ein boßhaffter Todtſchläger handelt (a) wider das natürliche Recht/ welches eine cognation und nahe Verbindlichkeit zwiſchen den Menſchen gemacht hat/Krafft deren einer dem andern nicht nachſtellen kan noch ſoll.

L. 3. de J. & J.

(b) Wider das Göttliche Geſetz/weil es den Menſchen / der nach dem Ebenbild GOttes geſchaffen iſt/aus der Welt rottet. (c) Wider die Civil-Rechte/ indem er die Stadt eines Burgers beraubet: Wie kan nun dergleichen wider die Natur/wider GOtt/und wider die Menſchen-Geſetze begangenen Todtſchlag / ein Fürſt/der der Natur unterworffen/GOttes Diener/und Verwalter der Republic iſt/ein ſolches Laſter ungeſtrafft hingehen laſſen? Thut er es aber/ſo hat er ſich des Urtels zu befahren / welches GOtt wider den König Ahab gefället. 1. Reg. 20. verſ. 41. darumb/daß du haſt den verdammten Mann von dir gelaſſen/ wird deine Seele vor ſeine Seele ſeyn.

Claſen. & Limn. dd. ll.

2. Wird der Ehebruch in dem göttlichen Geſetz vor Capital gehalten Lev. 20. 10. Devt. 22. 22. allein wie ſolches heut zu Tag obſerviret wird/gibt die leidige Erfahrung/ und will ich nicht ſagen / daß eben dadurch dem Willen GOttes nicht zu wider gehandelt wird / nachdem man dieſe göttliche Verordnungen zum weltlichen Geſetz des Iſraelitiſchen Volcks ziehen will. Was aber die Art des Todes betrifft/da kan ein Fürſt das in göttlichen Rechten determinirte mortis genus, wie zum Exempel die GOttes-Läſterer geſteiniget würden / in eine andere Todes-Arth verwandeln / welche etwas gelinder ſcheinet. Hat aber das göttliche Geſetz gar keine Straffs-Arth benahmet / ſo hat ein Fürſt auch mehrere Macht bey dem jure aggratiandi, weil er ſich ſeines eigenen competirenden Rechts und keines höhern bedienen kan. Doch ſoll er auch hierinn beſcheiden verfahren/ und die Umſtände/ die ſich beym Verbrechen und dem Verbrecher ereignen/wohl in acht nehmen / und nicht nur einer Schein-Urſache ſich bedienen/ſondern einer ſolchen / die eine wahrhaffte und morale juſtification mit ſich führet.

Claſ. d. l. pag. 170. Limn. d. l. n. 257. Ziegler. d. cap. 8. §. 8. Carpz. pr. crim. quæſt. 150. num. 44.

Gleich-

Gleichwohln will ich damit nicht ſtatuiret haben / daß alle Todtſchläge Capital ſeynd / dann da weiß man / daß deren unterſchiedene Arten ſeyn / und daß auch zuweilen in doloſis einige Umſtände / worunter die langwirige Gefangenſchafft gehörig / eine mitigation rathen / davon aber in einem andern Ort / da de criminibus ex profeſſo gehandelt wird / mit mehrern

vid. interim. Myler. c. 50. n. 17. & 21.

Weil auch die Capital-Straffe / welche denen Dieben heut zu Tag dictiret wird / weder denen Göttlichen noch natürlichen / noch auch den alten Civil-Rechten gemäs iſt / ſo vermeynet Limn. d. l. n. 258. es könne eine Obrigkeit gar wohl die Capital-Straffe remittiren / und in eine gelindere verwandeln nicht / aber gar ungeſtrafft laſſen.

§. 9.

Was aber andere delicta anlanget / die nach den Natür- und Göttlichen Geſetzen keine determinirte Straffe haben / und entweder die Perſon und Gerechtſame des Fürſten / oder das gemeine Weſen / oder einen privatum antreffen / ſo iſt / was die erſten betrifft / dem Fürſten purè zugelaſſen / die Begnadigung zu exerciren / ja es iſt eine Anzeige eines genereuſen Gemüths / wann ein Fürſt ſeinen eigenen Schimpff mit Gnade belohnet.

L. un. l. ſi quis Imp. mal. mal. L. 2. C. de reb. cred.
Limn. d. C. n. 284. Myler. d. l. §. 18.

Bey denjenigen aber / welche wider den Staat und gemeine Weſen ſich verbrochen / gehet es etwas ſchwehrer zu / und pflegen die Begnadungen wider ſolche Rebellen und unruhige Aufwiegler nicht leicht zu erfolgen / und zwar nicht ohne Urſach / weil dadurch der gantze Staat beunruhiget wird / und requiriren dahero einige Dd. daß die Begnädigung mit Conſens der Vornehmſten des Landes / oder deren / die Schaden dabey gelitten / geſchehe.

Limn. d. n. 284.

Was aber die delicta contra privatum betrifft / iſt die Frage: Ob wider deſſen Willen ein Fürſt die Begnädigung mit dem delinquenten vornehmen könne? Und zwar wann der privatus ad vindictam publicam, oder eine dem Fiſco zuerſtattende Straffe geklaget / ſo kan er die Begnädigung nicht hintern / wohl aber wann der Beleidigte auf ſein Intereſſe und Erſetzung des Schadens / klaget.

L. 6. §. 1. de ſerv. exp. Ant. Fab. l. 9. tit. 25. def. 1.
Thoming. Conſ. 45.
Limn. d. l. Petr. Anton. de Petra, de poteſt. Princ. cap. 12. num. 3. & ſeqq.

§. 10.

Es fragt ſich aber/ob ein Edelmann oder Unter-Obrigkeit/der das merum imperium hat/auch das Jus aggratiandi haben/und die Straffe erlaſſen oder mitigiren könne? welches regulariter zu negiren iſt: Dann die Straff-Setzung gehöret zur Geſetzgebung/dieſe aber ad Jura Majeſtatis. Wer aber die Straffe mindert/oder gar aufhebet/der exerciret eo ipſo das Ambt eines Geſetz-Gebers/dergleichen kein Edelmann oder unter-Obrigkeit ſich attribuiren kan/der nur zum exequiren/nicht aber zum condoniren geſchickt iſt. So differirt auch das merum Imperium à Regalibus, und läſt ſich von jenem auf dieſe nicht inferiren. Wer die Straffe erläßt/der handelt wider das Geſetz/welche ſolche dictiret: Von den Geſetzen aber iſt niemand/als das Haupt des Landes/außgeſchloſſen.

Heig. p. 2. quæſt. 22. n. 6. & ſeqq. Men. 1. A. J. Q. 92. Carpz. pr. Crim. quæſt. 150. n. 50.

§. 11.

Was von der völligen Straffe-Erlaſſung geſagt worden/hat auch ſtatt/wann ein Magiſtratus inferior, der das merum Imperium hat/eine in Legibus determinirte Straffe in eine andere verändern/oder ſelbige mitigiren will/und zwar aus eigenem Belieben/ohne Exprimirung wichtiger Urſachen/dann auch hierinn greiffet Er in die Poteſtatem Legislatoriam, und folgte daraus/daß ein Fürſt wider ſeinen Willen leiden müſſe/daß ein ſuperior und Oberer in ſeinem Land ſey/oder ſeine gegeben-oder recipirte Geſetze præteriren könte. Dahero auch Carolus V. in Ord. Crim. Art. 160. weiſlich verordnet/daß ſolche Unter-Richter die Acta auf eine Univerſität ſchicken/und ſich der Straffe halben belehren laſſen ſollen. Welches auch das Sächſiſche Recht erfordert.

Ziegl. de Jur. Maj. c. 8. n. 12. Schüz. p. 1. Ex. 5. 6. 21. lit. B.

Muß dahero eine Municipal-Stadt oder Edelmann zuvorn des Fürſten conſens erfordern/oder ſich über die Urſache der mitigation belehren laſſen/es wäre dann ein anderes durch Verträge/oder præſcription hergebracht.

Faber in C. lib. 9. tit. 25. def. 8. Menoch 1. A. J. Q. 96. n. 10. Petr. Ant. de Petra de Poteſt. Princ. c. 12. n. 2.

Und dieſes hat vornemlich Platz in denen Capital-Straffen /da die pœna mortis nur in eine andere Speciem geändert wird/v. g. das Hencken ins Köpffen ꝛc. was aber pœnas arbitrarias betrifft/ſtehet dem Judici frey/ eine von den ſtrengern oder gelindern Straffen zu erwählen /die Er/ nach Beſchaffenheit der Umbſtände und des Verbrechens ſelbſt/ proportionabel hält/mithin kan Er den Staupenſchlag/Lands-Verweiſung ꝛc. mitigiren und in eine andere Straffe verwandeln/worzu Er aber ſo gar leicht und ohne wichtige Urſach nicht ſchreiten/

und wenigſtens den Staupenſchlag in eine Lands-Verweiſung verändern ſoll/ an Statt der Relegation aber / wo ſelbige dictirt wird / kan er gar wohl eine Geld-Straffe nehmen / oder wo dieſe / oder das Gefängnus / zur Straffe geſetzet wird / ſelbige gar erlaſſen.

Carpz. d. quæſt. 150. n. 75. & ſeqq. Diſſ. Ziegl. d. l. n. 12. ſeq.

§. 12.

Was den Effect und Würckung der Begnädigung anbetrifft / beſtehet ſolcher nicht nur in Condonirung des Verbrechens / ſondern auch / daß der Begnadete deswegen nicht weiters kan angeklaget werden. Wobey die Frage entſtehet: Ob die Obrigkeit / welche einen delinquenten begnadet / nachgehends aber / daß Er die Gnade per ſub- & obreptionem dem Verbrecher erlanget habe / erfähret / ſothane Gnade widerruffen und zur ordinari Straffe ziehen könne? Nun ſeynd hierinn die Dd. nicht einerley Meynung / indem einige es affirmiren / mit dem Vorgeben / es ſey der Delinquent ſchuldig geweſen / das Verbrechen mit allen Umbſtänden zu bekennen. Andere machen einen Unterſcheid unter denen delictis, ob ſolche wider die Göttliche mit einer determinaten Straffe verſehene Geſetze lauffen oder nicht / und wollen danebens / daß auch auf des Verbrechers Perſon / und was wider ſeine Geſtändnus probirt ſey / geſehen werde / ſo / daß ein Fürſt die wider die Göttliche Geſetze exercirte Begnadigung revociren / doch auch auf die Verdienſte der Perſon mit reflectirẽ könne / umb ſo mehr / wann wider deß Beklagten Confeſſion nichs erhebliches von dem Kläger weiters eingebracht worden. Nun läſt ſich hierinn der Obrigkeit nicht wohl etwas determinatè zuſchreiben / und wird es meiſtens auf deſſen Arbitrium ankommen / wie auch der Meynung iſt

Claſen. de J. aggrat. c. 20. pag. 197.

Jedennoch wäre ich der unvergreifflichen Meynung / ein Fürſt könne nicht wohl ſeine Gnade zuruck ziehen. Dann entweder iſt vor der Sentenz der Sache zu wenig geſchehen durch die Gerichte ſelbſt / oder durch den Beklagten. Erſtern Falls / iſt dem delinquenten nichts zu imputiren / ſondern ihm das durch Urtel adquirirte Recht ungekränckt zu laſſen. Letztern aber iſt zwar keinem Verbrecher zu verdencken / wann Er / zu Salvir- und Erhaltung ſeines Lebens / was Er kan / hervor ſuchet / und dahero wo er in der Confeſſion ermangelt / deswegen nicht zu ſtraffen / vielmehr aber dem Richter wiederumb die Schuld beyzumeſſen iſt / der nicht die Modos adhibiret / wodurch die Confeſſion von dem delinquenten rechtlicher Ordnung nach heraus zu bringen. Inzwiſchen iſt dieß gewiß / daß niemand unter dem ſub fide & authoritate publica ertheilten Begnädigungs-Wort ſoll betrogen / ſondern was der Oberherr verſpricht / heilig obſerviret werden.

L. 1. C. qui ven. ætat. impetr.

Wir wollen aber von dieſer Materie hier weiter nichts melden / nachdem in einem

 andern

andern Theil dieſes Werckes/da von Criminal-Sachen gehandelt wird/ein mehrers gemeldet werden ſoll.

§. 13.

Mit der Straff-Erlaſſung hat eine connexität das Recht/ Ehre und Würde wiederzugeben / oder das Jus reſtituendæ famæ. Dann weil derjenige / der wegen eines ſchändlichen/Verbrechens e.g. Diebſtahls/Ehebruchs oder dergleichen verdammet/mit Ruthen ausgeſtrichen/relegiret/oder auf andere Weiſe geſtraffet worden/ſeinem Nahmen einen Mackel zuziehet/ der Ehren entſetzet und dem commercio ehrlicher Leute unwürdig gemachet / oder ihm einiger Glaube nicht mehr zugeeignet wird / ſo muß auch jemand in der Republic ſeyn / der dieſen Mängeln helffen / und dergleichen Menſchen capabel machen kan / daß Er mit unter ehrlichen Leuten paſſiren dürffe. Und zwar / daß einer im gantzen Röm. Reich/ohne Vorwurff ſeiner Ehren Verluſt / vor ehrlich gehalten und gedultet werden muß/ vermag der Kayſer allein/ und exerciret dahero dieſes Jus in eminentiori gradu, davon oben tit. 7. §. 21. gehandelt worden. Fürſten und Stände des Reichs aber können nicht minder Jure Superioritatis Territorialis in ihren Landen gleiche Macht exerciren/ und die Beſtraffte in vorigen Stand und Würden wieder einſetzen/nicht zwar alle indiſtinctè, ſie ſeynd Frembde oder Unterthanen/ ſondern determinatè ihre Unterthanen.

Arg. L. fin. de Jurisdict. Limn. l. 4. c. 8. n. 303. Rhet. in J. Jur. P. l. 2. tit. 9. §. 2. Schwed. part. ſpec. ſect. 2. c. 14. n. 8. Schüz. p. 1. Ex. 5. th. 21. Lit. C. Sfort. Oddus de reſt. in int. p. 2. quæſt. 92. Art. 9. n. 95. Myler. c. 53. n. 3. Knipſ. l. 2. c. 4. n. 73.

§. 14.

Es fragt ſich aber: Ob derjenige/ den ein Fürſt wieder ehrlich gemacht / im gantzen Röm. Reich davor paſſiren könne? Und iſt ein Unterſcheid zu machen/ ob die infamia und Ehrloſigkeit durch ein Statutum oder Provincial-Geſetz/ oder durch das gemeine Civil-Recht / oder durch die Reichs-Geſetze irrogirt werde. Was den erſtern Fall betrifft / iſt die affirmativa richtig / dann wer ein Geſetz giebt/ kan demſelben auch ſeine Krafft benehmen.

Schwed. d. l. Myler. d. l. n. 4. Bocer. de Regal. c. 2. n. 115.

Gleiches iſt auch zu ſagen von den Handwercks-Zunfften / da zuweiln dieſelbe einander vor der Laden ſchelten/ und gleichſam infam machen / ſolches aber unter ſich im Handwerck wider aufheben.

Ziegl.

Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 9. n. 1. Bocer. d. n. 115.

Alſo können auch Univerſitäten die relegirten Studenten wieder recipiren/ und ſie in vorige Ehren ſetzen.

Heig. part. 2. q. 22. n. 43.

Nichts minders ſcheinet auch derjenige / welcher contra jus civile gehandelt/ und deßwegen famos geworden / von einem Fürſten und Stand dergeſtalt reſtituiret werden zu können/ daß er auch auſſer dem Territorio vor eine Legal-Perſon paſſiren kan.

L. 23. C. de nupt. L. 1. §. 10. de poſtul. Schwed. d. l. Myler. d. l. n. 5. Schüz. d. l. Lit. C.

Wann aber einer durch die Reichs-Abſchiede und andere dergleichen Geſetze ehrlos geworden / hat es einen anderen Zuſtand / und kan kein Fürſt dergleichen Verbrecher die Ehre durchs gantze Reich wieder geben. Dahero als Anno 1525. der Aufſtand der Unterthanen wider ihre Obrigkeit geſtellet war / hat Kayſer Carl der Fünffte durch ein beſonderes Indult denen Ständen die Macht gegeben/ ihren im Bann gethanen Unterthanen die Ehre wieder zu geben.

R. J. de Anno 1525. §. und iſt derohalben 4. & R. J. Anno 1526. 5. und wiewohl n. 6. Lyncker. diſſ. de Jure reſt. fam. θ. 6.

Ja es kan auch ein Stand des Reichs nicht einmahl einen Reichs-Aechter in ſeinem Territorio aufnehmen.

Myler. d. l. n. 4. Knipſch. d. l. n. 75. Rhet. d. l. §. 3.

§. 15.

Es geſchicht aber die reſtitutio famæ entweder mit Worten / durch ein diploma, und Decret, oder durch Wercke und ein hierzu qualificirtes factum. Was die Worte betrifft/ ſo deuten ſolche entweder eine reſtitution an / die ex juſtitia geſchicht. Jene hat ſtatt / wo keine Urſachen zu verdammen vorhanden geweſen/ und der Geſtraffte ſeine Unſchuld darthut.

L. 1. §. fin. de quæſt.

Deſſen Effect iſt / daß des Rei Unſchuld declariret/ ihm alle Güter/ und was ihm ſonſt abgenommen worden / reſtituiret werden/ weil keine rechtmäſſige Urſach/ ſie wegzunehmen/ vorhanden geweſen.

Perez. ad tit. C. de ſent. paſſ. & reſt. n. 4. Ziegl. d. c. 9. n. 2.

Was dieſe betrifft / iſt ſie entweder general, und dadurch blos die Straffe erlaſſen

L. 2. L. 7. C. de ſent. paſs.

oder ſpecial, wann einem alle Güter / der ehrliche Nahm / vätterlichen Poteſtät

und alle Gerechtſame reſtituiret werden. Und dieſe geſchicht auf unterſchiedene Art; dann entweder ſaget der Fürſt: Ich ſetze dich in vorigen Stand/ſo iſt es eine völlige Indulgenz, und bekommet der Begnadete wieder was er gehabt hat: Wann ihm aber eine Geld-Straffe mit der infamia dictiret geweſen / ſo kan er das bezahlte Geld nicht repetiren.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 117.

Oder er ſaget: Ich gebe dich dem Vatterland und deinen Gütern wieder/ſo iſts eine vollkommene reſtitution, weil er auſſer den Gütern/weder die Ehren-Stellen/ noch vätterliche Poteſtät wieder bekommet: Saget er aber / ich ſetze dich wieder ein in vorige Ehre/Würden und Güter / ſo werden ihm nicht nur die Ruckkunfft ſondern auch andere Jura wieder concediret.

A. Matth. de crim. tit. quib. mod. crim. ext. c. 5. n. 8. Merend. 6. c. 7. Odd. P. 2. quæſt. 93. 94. 95. art. 1. n. 1. Ziegl. d. l. n. 2. Limn. d. c. 8. n. 304. Claſ. de J. aggr. c. 20. Bocer. de Regal. c. 2. n. 16. ſeqq.

Dahero ſolche diplomata reſcripta und inducta nach ihrem Wort-Verſtand anzuſehen/zu interpretiren/und keines Weegs zu extendiren ſeynd.

Myler. d. l. n. 7. Ziegl. d. l. n. 3.

§. 16.

Factis oder mit Wercken geſchicht die reſtitutio, wann ein Fürſt einen infamatum, wann er nur von deſſen Zuſtand weiß/ in ein ſolches Ambt ſetzet / welchem niemand/als ein ehrlicher Mann/der Guten Nahmens und Glaubens iſt / vorſtehen kan/maſſen er hiedurch ihn von der Ehrloſigkeit eximiret. Unter den Soldaten iſt eine real-Ehr-Gebung/ wann das Fähnlein über den Delinquenten geſchwungen wird. Es iſt auch diß eine real indulgenz, wann theils Orten beym erſten Einzug eines Fürſten in die Stadt die Gefangene loß gelaſſen / oder die relegirte revocirt werden.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 115. Myl. d. l. n. 7. & 13. Limn. d. l. n. 304. Rhet. d. tit. num. 4.

Wobey aber ein Regent weißlich zu obſerviren/daß er nicht in ſolchem Fall/ auch nicht wann er durch ein diploma die Reſtitution thut / einen ſolchen Diffamirten allzuleicht wieder zu Ehren-Aembtern ziehe / ſondern zuvorn die Gröſſe des Verbrechens/ob nicht durch die Reſtitution ein öffentliches Aergernus erfolgen müſte? Dann den Verbrecher ſelbſt / ob er ein ſo gar dem gemeinem Weſen nützlicher Mann ſey/daß man deſſen nicht wol entrathen könne/ wohl erwägen / auſſer dem iſt faſt beſſer/ihn nicht mehr zu Dienſten zu ziehen/beſonders wann die/ welche er zuvor betretten/ſchon wider beſetzet ſeynd/maſſen der Letztere davon ohne Unbillich-

keit

keit nicht kan verſtoſſen werden / dahero allenfalls rathſamer / daß man den Begnädigten mit andern Dienſten verſehe.

Claſ. d. c. 20. pag. 196.

§. 17.

Was die beſondere Würckungen dieſer Reſtitution betrifft / ſo kan dergleichen Begnädigter 1. wieder advociren und vor Gericht ſtehen.

L. 1. §. 9. de Poſtul.

2. Unverwerffliche Zeugſchafft geben.

C. Teſtimonium x de Teſtib.

3. Schieds-richterliches Ambt auf ſich nehmen.

Linck. d. diſſ. θ. 28.

4. Wo einer als ein Verräther verdammet und begnadet wird / kan der Vatter ihn nach der Begnadigung nicht mehr exhærediren. Hätte er ihn aber vor der Condonation bereits enterbet / ſo wird das Teſtament nicht zwar querela inofficioſi annulliret / weil der Vatter Fug und Macht gehabt / ſeinen Sohn / als den Verräther / zu enterben / ſondern rumpirt und aufgehoben / nicht anderſt als wann durch die Begnadigung dem Vatter ein neuer Erbe zugewachſen wäre.

Lyncker. d. l.

5. Wer auch einem ſolchen Begnadeten ſeine vorige infamiam vorwirfft / kan von ihm injuriarum belanget werden.

Claſen. d. c. 20. Lynck. d. l.

Ob aber auch deßwegen einer injuriarum angeklagt werden könne / wann er ſagt: Du biſt ein Verräther / Dieb ꝛc. geweſen? wird gefraget / und regulariter dahin geſchloſſen / daß der Vorſatz deſſen / der ſolche Worte brauchet / vornemlich müſſe erforſchet werden / und weil in ſolchen zweydeutigẽ Reden die præſumptio vor den proferenten iſt / ſo muß der / welcher die Worte vor anzüglich aufnimmet / den animum injuriandi probiren.

Lyncker. d. l.

§. 18.

In Anſehung dieſer Würckungen fragt es ſich 1. Ob der reſtitutus, Krafft dieſer Begnadigung / ſeine bereits alienirte und etwa an einen andern verkauffte Güter wieder fordern könne? Und iſt obige diſtinction hieher zu appliciren / ob einer / aus Gerechtigkeit ſeiner Sache / oder aus lauter Gnade / reſtituiret ſey / daß erſtern falls mit Ja zu antworten ſey / letztern aber mit Nein begegnet werden könne / weil die Fürſtl. Gnaden und Wohlthaten ſalvo jure Tertii zu verſtehen ſeynd.

Eckol.

Eckol. ad tit. de ſent. paſ. & reſt. §. 2. Hahn. ad Weſ. Eod. num. 3. Coll. Arg. Eod. Lyncker. d. l. n. 29. Myler. d. c. 53. n. 11.

Woraus auch folget / daß ein ex juſtitia reſtitutus dasjenige repetiren könne/ was inzwiſchen der Kauffer oder Adquirent ſeines Vermögens an einem andern veralienirt hat/weil des warhafften Herꝛn Condition jederzeit die vornehmſte iſt. Aus welcher applicirter Diſtinction auch dieſe Frage entſchieden werden kan / ob ein Lands verwieſener Doctor, der nachgehends reſtituirt worden / wieder den vorigen Ort im Collegio bekleiden könne?

Lyncker. d. n. 29.

Was iſt aber 2. von den Früchten zu ſagen/ bekommet ein Begnädigter ſolche auch von ſeinen Gütern wieder / die ein anderer ſo lang genoſſen? Hier iſt ein Unterſchied unter die bereits genoſſene und noch vorhandene Früchte zu machen. Jene/weil ſie auch von Poſſeſſoribus bonæ fidei nicht reſtituiret werden/ muß der Reſtitutus einbüſſen / es wäre dann deren Einnehm dadurch reich geworden/oder die reſtitutio bonorum mit den Früchten geſchehen /dieſe aber ſeynd von Rechts wegen zu reſtituiren.

Eck. d. l. Hahn. d. l. Lyncker. d. l. Ziegler. d. Jur. Maj. l. 1. cap. 9. num. 4. & 5.

Und wie dergleichen reſtitutus oberzehlte beneficia genieſſet / alſo muß er ſich gefallen laſſen / daß durch die reſtitution ſeine Creditores auch wieder Befugnüs bekommen haben/ihn ihrer Forderung halben zu belangen.

L. 12. C. de ſent. paſſ. L. 2. ff. Eod. Bocer. d. l. n. 118.

Der

Der vier und zwantzigſte Titul.

Von dem Recht/ Handwercke aufzurichten/ Zunfften zu erlauben/ und denſelben Privilegia zu ertheilen.

SUMMARIA.

1. Was Collegia und Handwercke ſeyen; und wie vielerley?
2. Wer die Macht habe/ Handwercks-Ordnung zu concediren?
3. Von den geſchenckt- und ungeſchenckten Handwercken.
4. Von den Fundation Brieffen / Innungen / Ambts-Lade / Gemein-Caſſa, Ambts-Sigill, Zunfft-Hauß und Syndico der Zunfften.
5. Von der / denen Handwercks-Collegien zukommenden/ Jurisdiction.
6. Ob die älter-Meiſter die Lade können verbieten? Es werden ſolche Meiſter vom gantzen Collegio erwählt / und bißweiln von der Obrigkeit confirmirt. Wie weit ſich ihre Macht erſtrecke?
7. Von Handwercks-Statuten/ ob ſie von der Obrigkeit confirmirt müſſen werden?
8. Von denen unzuläſſigen Statutis der Handwercker / welche theils das Monopolium, theils die Geburt/ Ehren und Leben betreffen.
9. Von denen zuläſſigen Statuten / ſo viel gleichfalls die Geburt / Lehr-Jahr und andere Præstationes betrifft.
10. Ob nach geendetem Collegio der Letzte die bona Collegij alieniren/ oder darüber teſtamentiren könne? wem das Vermächtnus gehöre/ welches einem Collegio geſchicht?

§. I.

DIe Collegia Opificum, zu Teutſch Zunfften/ quaſi Zuſammkunfften/ Gülden/ quaſi Gelden/ weil ein jeder ſeine Zeche beytragen muſte/ Geſellſchafften und Compagnien / welches vornehmlich von Kauff-Leuten geſaget wird/ ſeynd eine Geſellſchafft gewiſſer Handwercker und Künſtler/ welche ein zugelaſſenes Handwerck oder Kunſt treiben / und mit gewiſſen Geſetzen und Verordnungen

verſehen ſeynd. Welche im Collegio mit ſeynd/werden Geſellen/Zunfft-Genoſſen/ Handwercks-Genoſſen/Zunfft-und Güld-Brüder/die Vorſtehere aber Güld-Meiſter/Zunfft-Meiſter/Ober-Meiſter/Wette-Herren/Aelter-Leute/Alter-Männer genannt.

Wehn. obſ. pr. verb. Zunfft. Knipſch. l. 5. c. 2. n. 2.

In genere aber iſt ein Collegium nichts anders/als eine Conſociation drey und mehrer Perſonen einer condition und Macht.

L. 133. de V. S. Knipſch. d. l. n. 7.

Der Urſprung dieſer Handwercks-Collegien iſt nicht ſo wohl dem Völcker-Recht/ welches eine Freyheit der Commercien liebet/als den Civil-Geſetzen zuzuſchreiben/ welche dieſe Libertät aus gewiſſen Urſachen reſtringiret.

Fritſch. de Coll. Opif. p. 1. c. 1. n. 7.

Weiln aber zuweiln ſich eine Geſellſchafft kan zuſamm rottiren/ und Ungelegenheit im Staat anfangen/dahero ſtehet nicht einem jeden frey/ſich zuſamm zu verbinden/und ein Collegium zu machen/ſondern/wo ſolches nicht von der Obrigkeit des Orts approbiret und confirmiret wird/ſo wird es vor ein unzugelaſſenes angeſehen.

L. 1. §. 2. & L. 3. §. 1. de Coll. & Corp. Colleg. Arg. d. t. n. 3.

Da auch ſonſt alles zugelaſſen iſt/ was nicht verbotten zu finden/ ſo iſt doch bey denen Collegiis und Zuſammkunfften der privat-Perſonen ein anderes/und werden ſolche alle vor unzuläßig gehalten/wo ſie nicht expreſſè concediret werden.

Knipſch. d. l. n. 10.

§. 2.

Weil nun Zunfften und Gülden/oder in genere Collegia, ohne Verſtattung der Obrigkeit/unzuläſſig/ſo folget/daß das Recht/ſolche Zunfften und ihre Ordnungen zuläſſig zu machen/ dem Haupt eines jeden Staats/und/in unſerm Teutſchen Reich/ einem jeden/deſſen Stand/Krafft der Territorial-ſuperiorität/ zukomme/ welche dergleichen Collegiis eine Ordnung oder Handwercks Innung giebt/ oder die ſie unter ſich aufgericht per modum Privilegii confirmiret/Zunfften und Zechen vergönnet und zuläſſet/ welches ſie mit ihren Ordnungen und Zunfft-Brieffen müſſen beweiſen.

Refor. Pol. Anno 1548. tit. 36. & 37. §. pen. Knipſch. d. l. n. 12. Hahn. ad Weſ. tit. de LL. n. 3. Schüz. T. 1. Ex. 6. θ. 21. E. Limn. l. 4. c. 8. n. 307. Spreng. in Jurispr. publ. p. 204. Coll. Reg. tit. de Coll. n. 4.

Wiewohln auch andere denen municipal-Städten und deren Obrigkeiten/ wann ſie nur das Recht Statuta aufzurichten haben/dergleichen Berichtigung zuſchreiben.

Mey. ad J. Lub. l. 4. tit. 13. art. 3. n. 5. adde 4. dec. 301.

Welches

Welches wo ſie es durch lange Gewohnheit adquiriret / zu dulten iſt / und bleibet doch die inſpection und Aufſicht der ordentlichen Obrigkeit.

Mev. 4. d. 301. Ref. pol. Anno 1548. tit. 36.
Schwed. ſect. 2. c. 16. n. 14.

Es braucht aber die Concedirung ſolcher Handwercks-Ordnungen eine Prudenz bey der Obrigkeit / maſſen in groſſen Kauffmanns-Städten mehrere Freyheit zu concediren iſt / als in kleinen Oertern / da die Ueberlegung der Handwercker einander an der Nahrung hinterlich seynd / und ſich miteinander ruiniren / dahero die Zahl einzuziehen / und der Luſt ſich daſelbſt nieder zulaſſen / durch gewiſſe Ordnungs-Geſetze zu vertreiben / übrigens aber auch dahin zuſehen iſt / daß keinem Handwerck von dem andern ein Eintrag geſchehe / ſondern ein jedes bey der Arbeit / ſo ihm zuſtehet / gelaſſen und geſchützet werde.

Fritſch. de Coll. Opif. part. 1. cap. 2. Seckend. im Fürſten-Staat part. 2. c. 8. n. 9.

§. 3.

Es giebt aber in einer Republic gar viel Handwercker / die theils zur Nahrung des Menſchen / als Müller / Becken / Bierbrauer / Metzger ꝛc. theils zu deſſen Kleidung / als Weber / Tuchmacher / Färber / Schuſter / Schneider ꝛc. theils zur Wohnung / als Maurer / Zimmerleute / Schreiner / und andere nötig / theils dienen nur zur Zierde / als Mahler / Bildhauer ꝛc. welche alle zu nennen unnötig. Nur will ich diß noch erwähnen / daß auch in denen Reichs-Conſtitutionibus die Handwercker in geſchenckt- und ungeſchenckte getheilet werden / und werden die geſchenckte genannt / weil die reiſende Geſellen und Meiſter / wo ſie an andern Orten von ihres Handwercks-Genoſſen antreffen / in Eſſen und Trincken müſſen frey gehalten werden / welches abzuſchaffen die Policey Ordnung Anno 1548. tit. 37. §. bedacht geweſen. Es werden aber unter die Geſchenckten Handwercker gezehlet / Buchbinder / Dreher / Neſtler / Säckler / Nadler / Sattler / Gürtler / Glaſer / Goldſchmiede / Rothſchmied / Zirckel-Schmied / Neperſchmied / Kannengieſer / Uhrmacher / Büchſenſchmied / Schloſſer / Kupfferſchmied / Platner / Barbirer / Steinmetzen / Färber / Hutmacher / Schreiner / Büchſen-Schiffter / Bildhauer / Weißgerber ꝛc.

Vid. Knipſch. d. c. 2. n. 15.

§. 4.

Es ereignen ſich aber bey ſolchen Collegiis Mercatorum & Opificum gewiſſe requiſita, woraus zu ſchlieſſen / daß ſie ein gewiſſes und zugelaſſenes Corpus und Collegium machen (wiewohl das Wort Corpus ſonſt unterſchiedene Collegia begreiffen kan. Colleg. Arg. d. l. n. 69. als da ſeynd 1. Die Fundations-

Brieffe/Privilegia oder Conceſſiones woraus ſie den Conſens der Obrigkeit probiren/ wie auch ihre Innungen und confirmirte Handwercks-Ordnungen/ wornach ihre Zunfft-Genoſſen leben müſſen/

Schröt. de Coll. Opif. ſect. 4. θ. 24. Fritſ. d. tr. c. 3.

Wiewohln der Abgang der Innung nicht allezeit das gantze Collegium aufhebet/ dann wann es eine gemeine Laden/ ein Ambts-Sigill und einen gewiſſen Ort zur Zuſamkunfft hat/ ſo wird das Collegium hiedurch als ex conſuetudine probiret/

Knipſch. l. 5. c. 2. n. 12.

2. Ein gemein ærarium oder Ambts-Lade/

L. 1. §. 1. quod cujusque univ. nom.

Welcher gemeiniglich der Aelteſte vom Handwerck vorſtehet/ und Jährlich Rechnungen ablegt. Und wird in dieſe Handwercks-Lade gebracht/ was die Handwercker bey ihren Conventen zuſammlegen/ welches an etlichen Orten ordinariè Jährlich einmahl/ in andern aber quartaliter zu geſchehen pfleget/ die Fälle ausgenommen/ wann etwan ein neuer Meiſter in die Zunfft tretten/ oder ein Lehr-Jung aufgedinget wird/ da zuweiln das gantze Handwerck/ zuweiln aber nur einige mit dem Laden-Meiſter zuſamkommen. Item werden auch die Straff-Gelder/ wann einer das Meiſterſtück abkaufft/ und was ein neuer Lehrling oder auch Meiſter zur Lade geben muß/ hinein geleget/

Klock. de contrib. c. 5. n. 186. Mev. ad Jus Lub. l. 4. tit. 13. art. 1. in addit. ad n. 34.

3. Ein gemein oder Ambts-Sigill, deſſen ſie ſich in Außlernungs-Brieffen/ Obligationen, Quittungen und anderen Fällen bedienen.

Knipſ. d. c. 2. n. 22.

Fritſ. d. l. c. 3. n. 6.

4. Ein Zunfft-Hauß oder Zunfft-Stube wo die Handwercks-Leute zuſamm kommen/ und über vorfallende Sachen tractiren können.

Knipſch. & Fritſ. dd. ll.

5. Conſtituiren ſie/ wo es Noth thut/ ihre Syndicos, beſonders/ wo das Collegium eine action activè oder paſſivè hat.

L. 1. de Colleg. Weſ. ad tit. quod cujusque univ. n. 2. in fin. Spreng. d. tr. pag. 205.

§. 5.

Auſſer obigen competentien/ woraus ein zugelaſſenes Collegium zu ſchlieſſen/ die doch eben nicht alle neceſſariò erfordert werden/ kommet derſelben auch nach Beſchaffenheit der Sache eine Jurisdiction und mixtum Imperium zu. Dann weil die Collegia nicht ſimpliciter privat-Perſonen gleich zu achten/ die Obrigkeit aber ihnen gewiſſe Ordnungen und Satzungen geſtattet und confirmiret/

ret/ denen die Zunfft-Genoſſen nachleben ſollen/ auch ferner Zunfft-Meiſter zuläſſet/ die denen Zunfft-Artickeln gemäſe Straffe andictiren/ ſo folget/ daß man ihnen auch/ nebens deren andern Mitſchöpffen/ wie es in einem und andern Handwerck hergebracht/ über das Factum eine cognition verſtatten müſſe.

Vultej. ad L. ult. &c. de Jurisdict. n. 18. ſeq. Periz. in C. tit. de curialib. Urb. Romæ. n. 3. Knipſch. d. l. n. 18.

Damit aber circa Jurisdictionem den Handwerckern nicht zu viel eingeraumet werde/ seynd folgende Obſervationes in acht zu nemen 1. daß dieſe Jurisdiction ihnen/ den Zunfft-Meiſtern/ nur cumulativè, nicht aber privativè zukomme/ und weil der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts an ihrer Jurisdiction hiedurch nichts benommen wird/ ſo concurrirt auch ſolche mit der Zunfft-Meiſter Jurisdiction, und ſtehet in des Handwerkers Belieben/ ob Er ſeinen Zunfft-Genoſſen beym Handwerck/ und vor der Lade/ wie man zu reden pfleget/ oder ordentlicher Obrigkeit verklagen wolle?

Vultej. d. l. num. 26. Knipſch. d. l. Mev. ad Jus Lub. d. l. 4. Tit. 13. art. 3. num. 28.

2. Werden unter dieſer Jurisdiction nur diejenige begriffen/ welche von dem Handwerck und deſſen Genoſſen ſeynd/ welche wo ſie vor der Lade verklagt werden/ davor ſtehen müſſen/ klagen Sie aber ſelbſt/ haben Sie/ wie gemeldet/ den freyen Willen ihres Handwercks Genoſſen bey der ordentlichen Stadt-Obrigkeit zu belangen.

Knipſch. d. l. Fritſch. p. 1. c. 3. n. 13.

Wann auch einer ſein Handwerck nicht mehr treibt/ und alſo nicht mehr vom Collegio iſt/ jedennoch wann Er einer vormahls zum Handwerck gehörigen Sache wegen belanget werden will/ kan ſolches noch vor der Lade geſchehen.

Arg. L. fin. ubi de ratiocin. Fritſch. d. l. n. 14.

3. Erſtrecket ſich ſolche Jurisdictio nicht auf alle/ ſondern nur civil-Sachen/ und unter denen nur auf ſolche/ welche das Handwerck antreffen/ und davon ihre Ordnung redet: Dahero haben ſie nichts zu diſponiren/ in Erbſchaffts/ Heyrat-Guts/ Vormundſchaffts und dergleichen Sachen.

Carpz. 1. R. 48. n. 9. Vultej. ad d. l. fin. n. 19.

Item in Criminal-Sachen/ ſo ihre Statuta überſchreiten/ zu cognoſciren und zu ſtraffen/ ſondern dieſes bleibet der ordentlichen Obrigkeit.

Vult. d. l. n. 20. Schröt. ſect. 5. Carpz. p. 2. C. 6. d. 10.

Wann auch ſchon ein Handwercks-Genoß wider die Ordnung peccirет/ kan die Straffe von dem Handwerck höher nicht geſchöpfft werden/ als daß man ihn nicht zum Handwerck läſſet/ und die Genieſſung der Zunfft-Jurium ihm entziehet/ welcher/ wo ihm zu viel geſchicht/ an die Obrigkeit provociren kan. Wie dann das Handwerck/ wo der delinquent widerſetzlich iſt/ die execution von der Stadt-

Obrigkeit ausbitten muß / und ohne dern Erlaubung in andern Häuſern die Stöhrer und Böhn-Haſen weder auf-ſuchen / noch die Wiederſpenſtigen pfänden kan.

Mev. d. l. n. 34. & 5. d. 254.

§. 6.

Es fragt ſich aber: Ob die Seniores, oder aber Meiſter / die Macht haben / einen Handwercks-Genoſſen von ihrer Zunfft außzuſchlieſſen? Und wird mit ja geantwortet / wann er etwas wider ihre Ordnung gehandelt / welches eine Außſchlieſſung nach ſich ziehet / doch kan der Gravatus ſich darwider bey der ordentlichen Obrigkeit beklagen.

Mev. d. l. n. 35. & 5. dec. 257.

Solche Obermeiſter und Alterleute aber kan ein jedes Collegium approbatum ſelbſt eligiren / daß er in ihren Handwercks-Sachen recht gebe. An etlichen Orten aber werden ſie von der ordentlichen Obrigkeit beſtättiget / und zuvorn / ob ſie hierzu geſchickt ſeyen / examiniret.

Sichard. ad L. fin. L. de Jurisdict. n. 2. Mev. ad J. L. d. l. n. 28.

Die Erwählte müſſen ſchwören / daß ſie dem Handwerck getreulich wollen vorſtehen / und haben unter ſich einige vom Handwerck / welches gemeiniglich die Jüngſte Meiſter ſeynd / welche das Handwerck zuſam̃ ruffet / und was beſchloſſen / exequiret. Die Zunfft-Genoſſen ſeynd verbunden / demjenigen zu folgen / und nachzuleben / was die Obermeiſter in Handwercks-Sachen ordiniren / wo ſie verklagt werden / vor ſie zu ſuchen / und einen Ausſpruch zu erwarten.

Sich. d. l. Mev. d. l. n. 35.

Es haben auch einige Handwercker von einem gantzen diſtrict ihre gewiſſe Schutz-Herren / Fürſt oder Adel-Perſonen: Alſo hat Chur-Pfaltz alle Keßler am Rheyn-Strom und Francken unter ſeinem Particular-Schutz / und empfähet es von Kayſer zu Lehen / verleyhet es aber denen von Zobel wieder.

Mager. de adv. arm. c. 15. n. 120. Beſold. Theſ. voce Keßler-Schutz.

§. 7.

Weiln in vorigen §. §. Ich denen Handwerckern auf gewiſſe Maas eine Jurisdiction zugeſchrieben / ſo folget / daß ſie auch ſtatuta aufrichten können / welche aber nicht ſo wohl ſtatuta, und von einem Obern herſchließende Geſetze / als Decreta und Schlüſſe deß Handwercks zunennen / und obligiren ex pacto. Werden dahero Innungen quaſi Vereinigungen / Innungs-Brieffe / Innungs-Artickel / Güld-Brieffe genannt / und ſeynd nichts anders als Verträge und pacta von Sachen und Geſchäfften / die zu ihrer Kunſt und Handwerck gehören / und dieſe ſtatuta ſeynd gleichſam die Grund-Geſetze deß Collegii, woraus der Zunfft-Glieder Recht / Macht und Freyheit erhellet.

Mev.

Mev. d. l. n. 36. & Reſponſo 7. d. tract. annexo pag. m. 65.

Es fragt ſich aber/ob die Zunfften und Handwercker ſolche ſtatuta ohne Obrigkeitliche confirmation aufrichten können? Und zwar jure communi ſcheinet die confirmatio nicht nöthig zu ſeyn / weil durch daſſelbe die Collegia licita ohnehin approbiret ſeynd.

L. fin. ff. de colleg. & corp. L. 2. §. fin. de conſt. pec. L. fin. l. de Jurisdict.

Allein die Praxis iſt in gantz Teutſchland nunmehro in contrarium, ſo/daß dergleichen ſtatuta ohne confirmation der Lands-Obrigkeit nicht gültig ſeyn oder einige Krafft haben.

Schwed. d. l. n. 16.

Weſenb. ad tit. de Ll. n. 3. & ibi Hahn. Carpz. 1. R. 48. n. 12. Wehn. voce Zunfft. Knipſch. d. l. num. 26. Mev. ad J. Lub. p. 5. tit. 13. art. 3. num. 37.

Ob aber bey Veränderung der Regierung die confirmation von dem Nachfolger in der Regierung aufs neue zu ſuchen ſey? Iſt eine andere Frage/ und ſcheinet ſolches/ wo es nicht expreſſe hergebracht/ unnöthig.

Fritſch. d. tr. p. 2. c. 2. n. 3.

Bey denen Confirmationen aber ſolcher ſtatuten / hat eine Obrigkeit ſich wohl vorzuſehen/ daß nichts dem gemeinen Weſen ſchädliches/oder einem andern in ſeiner Kunſt und Handwerck eingreiffliches eingewilliget / und eines andern Recht gekränckt/ deßwegen auch mit den Benachtbarten zuvorn communiciret werde. Wiewohln die Obrigkeit ſich allemahl die Macht/ dieſe conceſſiones wieder aufzuheben/ zu mindern und zu vermehren vorbehalt / welche ihr auch ohne dieſe reſervation zukommet/und auf Ereignung eines præjudiz und Schadens exerciret werden/mithin ſolches aufgehoben oder diſpenſirt werden kan.

Mev. 5. d. 230. Fritſch. d. c. 2. n. 13. ſeqq. & c. 3. n. 6.

§. 8.

Es ſeynd aber die ſtatuta, welche bey den Handwerckern im Schwang gehen entweder zuläſſig oder unzuläſſig: Unter der letztern claſſe gehören alle diejenigen/ welche ein monopolium nach ſich ziehen / als daß keiner des andern Arbeit ſchätzen/oder/was er angefangen/gar vollenden/ſeine Wahr und Arbeit nicht wohlfeiler als der andere geben / daß keiner einen Frembden / wo es nicht ein Meiſters-Kind/die Kunſt lernen/oder unter gewiſſe Jahr ausgelernet geben/keinen Armen/ oder auch der anderswo gewohnet / Feuer und Rauch gehabt / ins Handwerck kommen laſſen ſoll ꝛc. und dergleichen mehr.

Schröt. d. diſſ. 6. 66. ſeqq. Colleg. Arg. d. t. n. O.

Ob auch ſchon nicht unrecht / daß die Handwercker bey den Zunfft-Genoſſen auf die ehrliche Geburt ſehen/ſo wird doch hierinn zu weit geſchritten / und iſt dahero unrecht/daß man unehlich empfangen-oder gebohren/ nachgehends aber durch die erfolgte Ehe legitimirte Kinder ausſchlieſſen will.

N. 74. & 89. cap. Gail. 2. O. 141. num. 2. Carpz. part. 2. cap. 6. d. 12. num. 5.

oder auch denjenigen/der zur Ehe nimmet/welche er vorhero zu Fall gebracht.

Carpz. d. C. 6. def. 13. Mev. d. tit. 13. art. 3. num. 41. in addit.

oder der eine von jemand anderes Geſchwängerte heyrathet.

Carpz. de C. 6. def. 14.

Wiewohl die darwieder etwann lauffende Gewohnheit bey Handwercken nicht raiſonabel iſt / wann ſchon dergleichen Leut an einigen Orten ausgeſchloſſen werden/aufdaß dadurch der Luſt zu ehrlichen Ehen vermehret werde.

Mev. d. art. 3. in addit. ad num. 41.

So bezeugen auch Reſponſa von juriſtiſchen Facultäten / daß man vor unzuläſſige ſtatuta gehalten / daß man Stadtknechts-Kinder (wann nur der Vatter keine Henckers-Arbeit mit verrichtet/ oder zur Tortur gebraucht worden) oder den/der eine Stadtknechts-Wittib oder Tochter hat/der mit einem Hencker iſſet / trinckt/ umbgehet/einen Hund oder Katz aus Noth/oder von ungefehr umbringet / und das Luder wegträgt/von Handwercken ſchlieſſet.

vid. Fritſch. p. 2. cap. 4. Carpz. 2. deciſ. 112. Knipſch. d. cap. 2. num. 20. ſeqq.

Wer eines Laſter halben angeklaget wird/und die Sache noch nicht ausgegangen/ kan deßwegen nicht vom Collegio ausgeſchloſſen werden/ wohin zu referiren/daß wann ein Meiſter oder Handwercks-Geſell von jemand geſchändet worden / andere neben ihm nicht arbeiten/ſondern ihm das Handwerck niederlegen wollen.

Ref. Pol. Anno 1548. tit. von Handwercks-Söhnen §. 1. & O. P. Anno 1577. tit. 38. §. Es ſollen auch 3.

Gleiches will man auch von den Relegirten / wann ſie nicht aus einer famoſen Urſach dergleichen ſeyn/ſagen/weil ſie die Jura Civitatis behalten.

per L. 4. de interd. & rel. §. 2. J. quib. mod. jus pet. Carpz. p. 3. dec. 130. n. 52. Coler. d. 285. n. 3. Carpz. p. 4. c. 47. d. 12.

Welches auch einige auf diejenige extendiren/die nach ausgeſtandener Tortur abſolviret ſeynd/weil ſie nicht infam werden.

Knipſch. d. l. n. 77.

Ingleichen werden gantz unſchuldig/und dahero auch unbillich/an theils Orten die

Söhne

Söhne derjenigen/welche einen Ehebruch/Diebſtal/falſum &c. begangen ausge-ſchloſſen.

Carpz. 3. d. 208. Mev. 5. d. 118.

§. 9.

Was die zugelaſſene Statuta , oder auch die an einigen Orten ein dubium machen dörffen/betrifft/iſt unter ſelbige zu zehlen 1. Daß ein Handwercker aus einem Ehe-und ehrlichen Ehebett erzeuget ſey / und deßwegen beglaubte Geburts-Brieffe produciren könne/welche man auch denjenigen / die durch erfolgte Ehe legitimiret ſeynd/ nicht verſagen kan.

Carpz. p. 2. C. 6. d. 12. & 15.

Wo aber ein Handwercker keine Nachricht von ſeiner Geburt geben könnte / indem durch Krieg oder Peſt diejenige verſtorben/oder die Kirchen-Bücher verbronnen/welche Nachricht geben könnten/wird derſelbe in dubio vor ein ehrlich gebohrnes Kind gehalten.

Fritſch. d. tr. c. 5. n. 5.

Die Findel-Kinder aber ſeynd unter die ehrlich Gebohrnen nicht zu zählen

Speidel. in ſpec. Lit. H. n. 41. in fin. Fritſch. d. l. n. 6.

2. Daß derjenige/der ſich in die Lehr begibt/einen Schein ſeines ehrlichen Verhaltens producire.

3. Wo er Meiſter werden will / muß er durch ſeinen Lehr-Brieff erweiſen/ daß er ſein Handwerck redlich erlernet / auch ſeine Wanderſchafft gebührend entrichtet habe/und darauf ſein Meiſterſtuck verfertige.

Gryphiand. in œcon. Leg. l. 1. cap. 23. num. 53. Knipſch. d. cap. 2. num. 30. ſeqq.

Zuweilen aber wird die Wanderſchafft und das Meiſterſtück mit Geld abgekaufft/und alſo von dem Handwerck diſpenſiret/oder es werden von der Obrigkeit dieſe requiſita erlaſſen. Wann aber ein Lehrjung davon laufft / ehe er ausgelernet/fragt ſichs/ob er von vorn anfangen / oder nur die übrige Lehr-Zeit vollends ausſtehen müſſe? Und iſt hiebey die letzte Meynung die billichſte.

per L. ſervus 14. §. 1. de Stat. Lib. Wehn. voce Zunfft. Roting. 1. O. 165. Gryph. d. l. n. 15.

4. Daß ein Wittwer oder Geſell ins Handwerck freyen müſſe. Weiln aber die libertas matrimonii hiedurch einen Stoß zu bekommen ſcheinet/ſo halten theils dergleichen Gewohnheit vor unbillich/ theils requiriren/daß 1. dieſe Libertät per ſtatutum ſey limitiret und reſtringiret 2. ſolches ſtatutum von der Obrigkeit confirmiret worden. 3. daß auch unter den Handwerckern ſolche Töchter vorhanden/die man heyraten könne 4. iſt deßwegen einem/der bereits anderſtwo

 gebey-

geheyratet/nicht vom Collegio auszuſchlieſſen / oder der acceſs deßwegen zu verſorgen / als wann ein zu Nürnberg verheyrateter Handwercker ſich in Leipzig wo dergleichen ſtatutum wäre/nieder-und in die Zunfft einlaſſen wollte / ſoll er billich deßwegen nicht abgewieſen werden/weil er keine Handwercks-Tochter hat. 5. Iſt auch der Handwercks-Genoß von dieſem ſtatuto liberiret/ wann ihn das Weibs-Bild/ſo er verlanget/ nicht ehelichen / oder der Vatter ihm die Tochter geben will. und 6. blos von Frembden/ſo ledigen Standes/ſich ins Handwerck begeben wollen/zu verſtehen / auch letzlich gleich andern ſtatutis ſtrictè zu interpretiren/wie dieſe requiſita obſerviret.

Mev. ad J. Lub. p. 4. tit. 13. art. 3. n. 40. in notis

5. Iſt auch diß ſtatutum zu toleriren/daß einer nicht zwey-zünfftig ſey/ oder zweyerley Handwerck treibe.

Berl. 1. dec. 26. Knipſch. d. c. 2. n. 36.

Obſchon ſonſt nichts abſurdes iſt/daß einer zweyerley Handwerck treibe/und dahero bey zweyen Zunfftbar ſey/doch daß er auch zweyerley onera trage.

Fritſch. d. tr. c. 5. n. 24. ſeqq.

6. Gehöret auch hieher das ſtatutum , daß ein Meiſter nicht mehr als eine gewiſſe Anzahl Geſellen und Jungen halten dürffe / auch kein frembder Meiſter oder Geſellen in einem Hauß arbeite/welches aber auf privilegirte Perſonen nicht zu extendiren.

Fritſch. d. tr. n. 27. & 28. Knipſch. d. l. n. 37.

§. 10.

Obſchon kein Collegium ohne drey Perſonen anfänglich conſtituirt werden kan/ſo wird es doch in einer einigen conſervirt und erhalten.

L. 7. §. fin. quod cujusque univ. non.

Ob aber dieſer Letzte von dem Collegial-Vermögen teſtamentiren / oder ſelbiges nach Belieben veralieniren könne? Wird ein Unterſchied zu machen ſeyn / ob das Collegium in concreto, oder jede inſonderheit aus dem Collegio etwas gemeinſchafftliches aus ihrer eigenen collation , und vornehmlich vor ſich und zu eines jeden eigenen gewiſſen Nutzen e. g. daß die armen Handwercker davon alienirt werden/an Vermögen beſeſſen haben/oder in abſtracto zum Behuff ihres Handwercks und deſſen conſeravtion etwas gewiſſes conferiret/ welches nun auf dem Letzten des Collegii beruhet. Uber jene kan dieſer Letzte diſponiren / nicht aber über dieſe.

Carpz. p. 2. c. 6. d. 17.

Weiln auch das Wort Collegium öffters in abſtracto genommen/ und alſo auch bey deſſen gemeiner Meldung verſtanden wird / dahero wird / wo jemand etwas

ins Collegium vermachet / ſolches dem gantzen corpori zum Nutzen verſtanden / nicht aber allen individuis.

Schröt. diſſ. de Coll. opif.. §. 75.

Wann auch ein Handwerck das Collegium von ſich ſelbſt aufheben will / können ſie die conferirte Gelder unter ſich vertheilen.

L. 3. ff. de Coll. & corp.

Der fünff und zwantzigſte Titul.

Von den Rechten / Frey-Städte aufzurichten / Burg-Frieden mitzutheilen / Juden aufzunehmen / und Monopolia zu conſtituiren.

SUMMARIA.

1. Was das Jus Aſyli ſey / und welche Oerter deſſen genieſſen können / welche theils geiſtlich /
2. Theils weltlich / welche die Domini Territ. aufrichten / wie weit ſich ſelbige extendiren ?
3. Die Aſyla machen keine Befreyung der Straffe ? Wer ſich deren zu bedienen habe ?
4. Ob der des Juris Aſyli genieſſen könne / der von den Häſchern verfolget wird / oder ihnen entreißet / oder / wo er zum Gerichts-Platz geführet wird / ſich in einen Frey-Ort ſalvirt ?
5. Wer des Juris Aſyli unwürdig ? Ob und wer über die Urſach der extradition cognoſciren kan ?
6. Was der Burg-Fried ſey ? Was er nach ſich ziehe ? Wer deſſen genieſſe ?
7. Was zu Brechung des Burg-Friedens requiriret werde ? Die Palatia haben auch das Jus Aſyli.
8. Von dem Recht / Juden aufzunehmen : Wem es zukomme ? Und wo es einer incompetenter thut / iſt der Jud nit ſicher: Wo ſie aufgenommen / können ſie nicht pro lubitu wieder verſtoſſen werden.
9. Ob eine Chriſtl. Obrigkeit die Juden mit guten Gewiſſen aufnehmen könne.

10. Mit was Conditionen ſie aufzunehmen?
11. Was ſie nach der reception vor Jura und Privilegia genieſſen?
12. Wo ſie können belangt werden?
13. Was ein Monopolium ſey/und wie es im Röm. Reich verbotten?
14. Wie vielerley Arten der monopoliorum ſeyen?
15. Ob Fürſten und Stände des Reichs Monopolia einführen können? Wann? und mit was condition?

§. I.

Das Recht/Frey-Städte aufzurichten/iſt nichts anders/als ein zukommende Macht und Befügnus/einen ſichern Auffenhalt zu conſtituiren/wohin diejenige fliehen können / die nicht aus Liſt und Vorſatz / ſondern aus Schwachheit ſündigen/damit ſie vor Schmach und unverdienten Schanden geſichert ſeyn mögten. Die Juſtiz dergleichen Frey-Oerter ergibt ſich auch aus der Heil. Schrifft/da GOtt ſelbſt bey ſeinem Volck etliche Städte zu Frey-Oertern ausgeſehen

Exod. 21. ℣. 13. Num. 35. v. 11.

und dieſe Frey-Städte ſeynd entweder geiſtliche oder weltliche Oerter. Jene werden Gottes-Fried oder Kirchen-Freyheit genannt/und haben auch nach den Civil-Rechten diejenige Miſſethäter/welche ſich in die Kirchen reteriret / nicht können daraus wider Willen gezogen werden.

L. 2. L. 5. L. fin. §. fin. C. de his qui ad Eccleſ.

und noch heut zu Tag vindiciren ſich alle Kirchen das Jus Aſylorum, wo nicht aus conceſſion, doch aus connivenz der Kayſer / ſo gar / daß auch 30. Schritt von eines Biſchoffs oder Prælaten-Hauß ein Ubelthäter nicht kan aufgehoben werden.

c. pen. & ult. x. de immun. Eccleſ. c. ſicut antiquitus 6. cauſ. 17. q. 4.

Und zwar recipiren ſie wider die Göttliche und natürliche Rechte alle Miſſethäter/ ohne die nächtliche Feld-Diebe/und die in der Kirche ſpe veniæ ſündigen.

d. c. fin. de imm. Eccleſ. Rhet. in J. Jur. P. l. 2. tit. 8. n. 4. Kniſch. l. 2. c. 28. num. 35.

Bey denen Evangeliſchen Fürſten haben zwar auch Kirchen und geiſtliche Häuſer das Jus Aſyli, allein auf Vergünſtigung des Territorial-Herrns/ohne deſſen conſens auch keine hinein-Geflüchteter mit Gewalt kan herausgenommen werden.

Rhet. d. l. §. 3.

§. 2.

Was die weltliche Frey-Oerter betrifft/finden ſich deren hin-und wieder/und zwar in Römiſchen Reich einige / welche die Röm. Kayſer privilegiret / andere aber

aber/welche die Fürſten und Stände befreyet haben. Alſo haben die Römiſche Kayſer ihre Statuas, ihre Häuſer und Palatia hierzu qualificirt gemacht.

L. quod ſi 17. §. ad Labeonem de ædil. ed. L. 1. l. de his, qui ad ſtat. conf. Mager. de adv. arm. c. 15. n. 87. Knipſch. l. 2. c. 23. n. 9.

Alſo genieſſet heut zu Tage der Kayſerl. Freyheit der Adel Burgerl. Kloſter Hoff in Eßlingen/der Flecken Wartenfels dem Hochſtifft Bamberg zuſtehend/und andere mehr.

vid. Knipſch. d. l. n. 16. ſeqq.

Was auch Fürſten betrifft/hat Hertzog Friedrich dergleichen Freyheit der Stadt Freudenſtatt / und Churfürſt Friederich IV. der Stadt Manheim mitgetheilet. Woraus zugleich erhellet / daß Fürſten und Stände des Reichs auch in ihren Territoriis das Jus Aſylorum Krafft Lands-Fürſtl. hoher Obrigkeit exerciren. Welches aber in ſolchem Verſtand zu nehmen/nur ihren Unterthanen / und auch Frembden / jedoch nur wann ſie in des Fürſten Land geſündiget/zuſtatten komme/ weiln der Verbrecher bloß des Domini Territorii, worinn das delictum geſchehen/Jurisdiction, nicht aber eines andern violiret / welches auch derſelbe remittiren kan.

arg. L. 1. C. de his, qui ad ſtat. princ. L. 17. de §. 17. ædil. ed. L. convenit de off. præſ. L. 28. §. 15. de pœn. Knipſch. d. l. n. 23. Myler d. l. n. 2.

Ob aber ein Fürſt dieſe Freyheit auch dahin extendiren könne/ daß andere Reichs hinterſäſſige Verbrecher/ welche anderer Orten delinquiret / dahin fliehen/und Sicherheit haben können? Darüber will Myler. d. l. n. 4. gleichfalls die affirmativam behaupten/ weil heut zu Tag durch eine allgemeine Gewohnheit recipirt ſey daß es einem Territorial-Herrn freyſtehe / den zu ihn geflüchteten Delinquenten abfolgen zu laſſen/oder nicht/ und ſelbigen ſelbſt zu ſtraffen.

Gail. 1. P. P. 16. n. 30. Beſold. c. 131.

§. 3.

Es ſeynd aber ſolche Aſyla conſtituiret/ nicht daß die Verbrecher durch ſie völlig Straff frey ſeyn ſollen/ſondern daß ſie nur des Gefängnus und über eiligen Straff überhoben / Gelegenheit haben/ihre Sache deſto bequemer auszuführen/ und zu ſolchem Ende Sicherheit auf gewiſſe Zeit genieſſen mögten/ welche die Fürſten und Stände ſelbſt determiniren und die Freyheit aufheben können.

Knipſch. d. l. n. 26.

Es ſollen auch dieſe Frey-Städte nicht denen muthwillig und vorſätzlichen/ſondern nur denjenigen Todtſchlägern zu ſtatten kommen/ ſo aus Hitz des Zorns übereilet/ oder ſonſt zufällig zu dieſem Verbrechen gekommen.

Myler. d. l. n. 5. Klock. 1. C. 10. num. 324. Exod. 21. verſ. 12. Devt. 4. verſ. 41.

Dieſes Juris können auch obærirte Schuldner / beſonders die durch Glücks-Fall ſolche geworden / und fürchten / daß Sie von ihren Creditoribus mögten inhefftirt werden / genieſſen.

L. 6. pr. & §. 3. C. de his qui ad Eccl. ibique Brunn.

Es wäre dann / das Privilegium in ſpecie auf den Todtſchlag und andere Caſual-Verbrechen reſtringiret.

Knipſch. d. l. n. 30.

§. 4.

Es fragt ſich aber / wann einen in der Flucht begriffenen Miſſethäter / die Häſcher oder Gerichts-Perſonen biß in den Frey-Ort verfolgen / ob der Verbrecher dannoch des Juris aſyli genieſſe. Affirm.

L. 6. C. de his, qui ad Eccl. c. 6. X. de immun. Eccleſ. Chockier. de Jurisdict. Ord. in exem. p. 4. quæſt. 65. n. 6.

Gleiches iſt auch von dem zu ſagen / welches wegen eines Verbrechens inhafftiret das Gefängnus erbricht / und davon in einen Frey-Ort fliehet.

Knipſch. l. 2. c. 28. n. 31. & 32. Myler. c. 51.

Ein anderes aber iſt es wann ein Maleficant gefangen durch einen mit Befreyung verſehenen Ort / oder vom Hencker zur Gerichts-Stätte geführet wird / und der Gefangene davon / und zu der Obrigkeit des Orts / fliehet / dann ſolche Frey-Stätte beſchützen nur einen noch ungefangenen Sünder / nicht aber den / der bereits in der Juſtiz-Handen und gefangen iſt.

P. L. 6. ibi quamvis per muros. C. de ædif. priv. Myler. d. l. n. 6. Knipſch. d. l. n. 44.

Wiewohln Chockier de Jurisdict. Ordin. in exemt. p. 4. quæſt. 98. anderer Meynung iſt / und davor hält / daß dergleichen Durchführung durch einen befreyeten Ort / dem Maleficanten zu ſtatten komme / wann Er ſich der Freyheit bedienen und nicht weiter gehen will.

§. 5.

Damit aber dieſe Frey-Oerter nicht receptacula allerley leichtfertigen Geſindes werden mögten / dahero iſt nicht nur von denen Dd. obſerviret worden / daß die Conſtitutiones des Canoniſchen Rechts in Franckreich und Teutſchland nicht allezeit in Uebung ſeyen / ſondern ſie excipiren auch in ſpecie 1. Boßhaffte und vorſätzliche Todtſchläger.

Exod. 21. 12. Devt. 19. 11. ſeqq.

2. Jungfern-Rauber / wo ſolche in die Entführung nicht eingewilliget.

Nov. 17. c. 7.

3. Ehebrecher d. c. 7. welches aber heut zu Tag in den Orten / wo dieſes Laſter nicht Capital iſt / ſich anderſt hat.

4. Diebe. 5. Kirchen- und Straſſenrauber / Verräther und nächtliche Frucht Verderber. 6. die in der Freyheit ſelbſt ein Verbrechen begehen 7. die Banniten und Aechtere 8. die Juden und Heyden.

Vid. latius Knipſch. d. l. n. 36. & ſeqq. Gvid. Pap. d. 121. Brun. ad. L. 1. C. de his qui ad Eccl.

Doch kan die Weltl. oder Fraiſch-Obrigkeit den delinquenten nicht eignen Gefallens aus dem befreyeten Ort heraus nehmen / nach einiger Dd. Meynung / ſondern muß umb die Außlieferung den Magiſtratum loci, oder wo der Maleficant in der Kirche iſt / den Epiſcopum erſuchen.

Gvid. Pap. dec. 121. n. 1. in fin.

Andere aber ſeynd der Meynung / daß in allen Fällen / wo der Kirchen oder anderer Oerter Freyheit nicht Statt hat / der delinquent auch aus der Kirche könne herauß genommen / und des Biſchoffs Einwilligung nicht requiriret werden.

Boer. dec. 100. Brunn. ad L. 2. C. de his, qui ad Eccl. n. 6. ſeq. ad L. 6. n. 7. Eod. n. 2.

Welches faſt an allen Orten alſo practicirt zu werden obſerviret.

Covar. 2. reſ. 20. num. 18. Clar. §. fin. quæſt. 30. num. 20. Knipſch. d. l. num. 45.

Doch iſt nötig / daß man des freyen Orts Obrigkeit wenigſtens eine facti ſpeciem zuſchicke / und darinn darthue / daß das Verbrechen keine Freyheit verdiene.

Knipſch. d. l. n. 46.

§. 6.

Mit dem Jure aſylorum hat der Burg-Fried eine Gemeinſchafft Krafft deſſen niemand mit Worten oder Wercken in einem mit dieſem Burg-Frieden verſehenen Ort den andern beleidigen darff / zu deſſen Anzeiche pfleget eine Tafel / worauf ein Beil mit einer abgehauenen Hand gemahlet / aufgerichtet zu werden.

Mager. de adv. Arm. c. 18. n. 68.

Es iſt aber eine Burg vor dieſem nichts anderes geweſen / als ein Ort / der mit einem Thurn und benötigter Beſatzung verſehen iſt / die man gemeiniglich an denen Grentzen aufgebauet / und wurde von denen Inwohnern der Burge / die Securität aufs genaueſte in acht genommen.

L. 2. §. 4. de off. præf. præt. Affric. Myler. c. 52. n. 1. Rhet. ſ. Jur Pub. l. 2. tit. 8. §. 6. & ſeqq.

Und dieſes Burg-Friedens und Sicherheit genieſſen heut zu Tag alle Fürſtliche Palatia, Reſidenzen und Schlößer und werden unter die Palatia gezehlet / auch

wo der

wo der Fürſt anzutreffen / da iſt der Ort des Burg-Friedens fähig wann auch ſchon dergleichen Tafel/wie erwähnet nicht aufgehänget iſt.

Myler. & Rhet. dd. ll. Fritſch. Tr. de palatijs. c. 12. n. 4.

Wann demnach ſich in einem Fürſtlichen Palaſt gegen den andern mit Worten oder Wercken vergreiffen / iſt als ein violator pacis publicæ billich mit ernſtlicher Straffe als mit Abhauung der Hand/ und nach Beſchaffenheit/ mit dem Lebens-Verluſt anzuſehen.

L. 9. §. 3. de R. D. Carpz. Pr. Crim. quæſt. 40. n. 33.

§. 7.

Daß aber der Burg-Friede gebrochen werde/ wird requiriret ein vorbedächtiges Boßhafftes Verbrechen und Angriff / nicht aber eine Nothwehr wider unbillichen Anfall. Und hier zu wird nicht eben eine würckliche Hand-Anlegung erfordert / ſondern es iſt genug zu violirung des Burg-Friedens / wann man einen in der Fürſtlichen Reſidenz ausfordert.

L. 14. C. de Judæis L. 13. §. æquiſſimum. de uſuf.

Ein anderes iſt es / wann es im Vorhoff der Fürſtlichen Burg geſchicht. Gleiches iſt zu ſagen/ wann einer nur den Degen zucket/ ob Er ſchon den andern damit nicht verletzet / oder die Hand zum Schlag ziehet / wann ſchon derſelbe nicht erfolget.

L. 15. §. 1. de in jus. Myler. d. l. n. 9. Rhet. d. l. §. fin.

Worauf auch die Praxis in Teuſchland ſiehet / ſo daß/ wo einer in der Reſidenz nur die Hand zum Schlagen aufhebt/ ſo iſt der Burg-Fried gebrochen.

Fritſch. de Palatijs c. 12. n. 4.

Es haben auch ferner dieſe Palatia das Jus aſyli, und können die jenige / welche dahin fliehen / ohne Permiſſion das Fürſten nicht heraus gezogen werden. Welche aber dieſes Privilegij fähig ſeyn können oder nicht / erhellet aus vorigem §. Nur iſt dieſes in ſpecie noch zu notiren/ daß die Stände des Reichs/ vermöge der Reichs-Conſtitutionen/ keinen Reichs-Aechter an Ihrem Hoff und in ihrer Reſidenz aufnehmen und hegen ſollen / wo er nicht deſſen Einreiß- und Schleiffung erfahren will / wie ſolches im vorigen Seculo der Hertzog von Gotha an dem Schloß Grimmenſtein erfahren.

R. J. de Anno 1567. §. wie wohl wir nun add. O. C. Anno 1500. tit. wider die Ganerben. Landfrieden zu Wormbs An. 1595. Tit. Fried-Bot adde Kayſerlichen Landfrieden zu Augſpurg Anno 1548.

§. 8.

Unter die Regalia, deren Fürſten und Ständte Jure Territorij genieſſen/ gehöret auch das Recht/ Juden aufzunehmen/ welches vermöge der Guldenen Bull

erſtlich nur den Chur-Fürſten zugekommen / Tit. 9. A. B. nachgehends aber auf alle / welche der Regalien fähig ſeynd / extendirt werden.

Ref. pol. zu Augſpurg Anno 1548. tit. von Juden und ihrem Wucher 20. Ord. pol. Francof. Anno 1577. tit. von Juden 20.

Die Stände des Reichs aber rechnen es auch unter die Signa ſuperioritatis Territ: Wiewohl unterſchiedenen beſonders Städten dieſes Recht ex Privilegio zukommet / dergleichen ſich auch der Freye-Reichs-Adel attribuiren will.

Roding. Concl. 3. O. 13. Wehn. voce Juden.

Allwo er ihnen / wann ſie auch nur die Vogtey-Herrſchafft haben / dieſes Jus zuleget / welches er aber denen Reichs-Conſtitutionibus, und Reichs-Gewohnheiten zu widerhällt / und es blos de facto, nicht aber de Jure alſo exerciret zu werden glaubet.

Mager. de adv arm. c. 8. n. 305. Knipſch. l. 2. c. 30. n. 6. Sixt. de Regal. l. 1. cap. 5. n. 19. ſeqq. Reink. l. 2. claſ. 2. c. 5. n. 15. Rumel. ad A. B. p. c. diſſ. 8. §. 16.

Wer nun nicht fähig iſt / Regalia zu adquiriren und zu exerciren / der kan auch keine Juden aufnehmen / und da ers thut / ſo haben ſich die Juden der öffentlichen Sicherheit und Geleits nicht zu getröſten / ja es können auch Mandata ſine clauſula wieder ſolche anmaßliche Receptatores decerniret werden.

Reink. d. l. n. 26. Rumel. d. l. in addit. Roding. d. Obſ. 13.

Es ſeynd auch theils Stände ſo Religieux, daß ſie dieſes Jus zu exerciren nicht einmahl verlangen / und die Juden nicht dulten wollen. Inzwiſchen wo ſie jemand einmahl angenommen und wieder außjagen wollen / und die Reception iſt nicht auf eine gewiſſe Zeit geſchehen / wider dieſelbe können Mandata cum clauſula extrahirt werden / welches auch wieder denjenigen Statt findet / der die Juden auf eine gewiſſe Zeit angenommen / ſie aber nach deren Vollendung nicht ziehen laſſen will / wie ſolches in beeden Fällen mit Præjudiciis erweiſet

Ruland. de Commiſſ. p. 3. lib. 7. c. 3. n. 5. Sixt. d. l. n. 24. Myler. c. 60. num. 8.

Wann aber die Juden denen vorgeſchriebenen Conditionen nicht gemäs leben / die Chriſtliche Lehre läſtern / denen Obrigkeitlichen Geſetzen zu wider handeln / Chriſten zu ihren Aberglauben bereden / oder mit den Feinden Chriſtlichen Nahmens colludiren / ſo können ſie gar wohl fort geſchaffet werden. Wo ſie aber ſelbſt fort ziehen / geben ſie keine Nachſteuer / ſie beſäſſen dann liegende Güter.

Mager. c. 10. n. 209. Knipſch. l. 2. c. 30. n. 64. ſeq. Stam. d. tit. 5. cap. 3. num. 2.

§. 9.

Ob aber eine Chriſtliche Obrigkeit mit guten Gewiſſen Juden aufnehmen

 könne?

könne? Iſt eine Politiſche Frage/ worauf die Saniores mit Ja Antworten / und davor halten/ daß ſolches durch bewegende Urſachen an die Hand gegeben werde. 1. Von dem Göttlichen Geſetz/ Pſalm. 59. verſ. 12. da David unter der Perſon Chriſti redet. Rom. 11. verſ. 25. & 26. Woraus man die noch bevorſtehende Converſion der Juden beweiſſen will 2. Von dem Natürlichen Recht/ welches nicht geſtattet/ einem andern etwas zuzufügen/ was man ſelbſt nicht leiden will. 3. Von dem Civil-und Canoniſchen Rechten welche ſelbige unter gewiſſer Bedingung toleriren 4. Von anderer Orten Gewohnheit ſo in als auſſer Teutſchland 5. Von dem Nutzen / welchen die Chriſten auch zu Ihrer Geiſtlichen Erlaubung bey Anſehung der Juden ziehen können/ wann ſie durch ihre von GOtt erlittene Straffe und Zerſtreuung in alle Länder / ſich deſſen Gerechtigkeit und ſtrengen Zorn wider die Sünde vorſtellen / ſich aber dabey / daß gleichwohl Chriſtus ſelbſt nach dem Fleiſch ein Jud ſeyn wollen / erinnern. Anderer Urſachen zu geſchweigen/ davon zu leſen/

Hahn. von der Juden Ordnung §. 2. Rumel. d. l. §. 17. Reink. d. l. n. 14. Stamm. de ſervit. perſ. l. 1. tit. 5. c. 2. n. 9. ſeqq. Diſſentit. Limnæus l. 3. c. 2. n. 42. ſeqq.

§. 10.

Weil aber bekandt / daß die Juden denen Chriſten wenig Nutzen bringen/ ſo haben auch die Reichs-Geſetze ſchon vor gewiſſe Bedingung geſorget / ſo bey deren Annehmung in Acht zu nehmen/ als 1. daß ſie ſich einer beſondern erkandlichen Kleidung befleiſſen.

R. pol. de Anno 1530. §. von der Juden Kleidung / 22. Myl. d. l. n. 5. Knipſch. d. l. p. 34.

Welches aber heut zu Tag nicht allerdings in acht genommen wird 2. daß ſie die Chriſten nicht mit übermäſſigem Wucher beladen / oder die Pfänder ſub Lege Commiſſoria, und als verſtanden/ nicht aufhalten.

D. R. pol. & Ord. pol. Francof. Anno 1577. tit. 20. §. damit aber die Juden. Knipſch. d. l. n. 46. Reinck. l. 2. claſ. 2. c. 3. n. 24.

Allwo ihnen expreſſè mehr nicht als 5. pro 100. erlaubet werden / da ſie auch ein mehrers empfangen/ müſſen ſie ſolches reſtituiren/ oder es wird ihnen am Capital abgerechnet.

Knipſch. d. l. n. 37. Limn. l. 3. c. 2. n. 34.

3. Daß ſie geſtohlene Sachen nicht kauffen/ oder mit den Dieben unter der Decke liegen/ ſondern wo dergleichen auch wider ihr Wiſſen bey ihnen angetroffen würde/ ohne Ent-Geld wieder abgenommen werden ſolle.

D. Ref. pol. de Anno 1577. tit. 20. Stamm. de ſervit. perſ. Lib. 1. tit. 5. c. 3. num. 5.

4. Daß

4. Daß ſie keinen Contract mit den Chriſten ohne vor deren Obrigkeit eingehen/ es wären dann offene Marck-und Meß-Tage. Wo ſie auch eine Verſchreibung wider Chriſten produciren/ die nicht vor des Orts Obrigkeit aufgerichtet wäre/ ſo ſoll dieſelbe Krafftlos ſeyn/ und kein Richter drauf erkennen.

R. J. Anno 1551. §. dieſem zu begegnen 79.

5. Daß ſie keine neue Synagogen ohne ſpecial-conceſſion aufrichten/ und von Gottsläſterung wider Chriſtum/ ſo wohl als Verfluchung der Chriſten/ ſich enthalten.

L. ult. C. de Judæ. Limn. d. l. n. 28. ſeqq. Knipſch. d. l. n. 247.

6. Daß kein Jud einem Chriſten ſeine action oder Schuld-Forderung verkauffe/ cedire/ und contracts Weiſe zu ſtelle/ bey Verluſt der Forderung.

R. J. Anno 1551. §. dieſem 79. O. P. Anno 1577. Tit. 20. §. Es ſoll auch 3. Reink. l. 2. claſ. 2. c. 3. n. 22.

7. Daß ſie keinen Chriſten zum Leibeigenen haben/ noch ſich Chriſtliche Mägde zum Aufwarten in ihren Sabbaths-Tagen bedienen.

L. 1. C. ne Chriſt. manc. c. 2. c. 8. & c. fin. X. de Jud.

Noch weniger ſelbige zu ihrer Religion bereden/ oder ihres gleichen von der Chriſtlichen Religion abhalten.

Knipſch. d. l. n. 52. & ſeqq.

8. Daß ſie keine Chriſtin zur Ehe nehmen.

L. 6. C. de Judæ. Hahn. d. tr. 8. 11.

Ja wann ſie auch nur mit einer Chriſtin ſich fleiſchlich vermiſchen/ werden ſie mit extraordinarer Straffe des Staupenſchlags/ Abſchneidung des Männlichen Gliedes/ ja gar mit dem Leben geſtraffet.

Rudinger. 3. O. 13. n. 11. Menoch. A. J. C. 290. n. 8. ſeq. Oldr. de Ponte C. 333. welcher dieſer Straffe halben ein Præjudicium anziehet. Knipſch. d. c. 30. num. fin. welcher noch einer ſchärffern exercirten Straff gedencket.

9. Daß ſie unter den Chriſten zu keinen öffentlichen Ehren-Aembtern gezogen werden/ theils wegen ihres offenbahren Wuchers/ Krafft deſſen ſie unter die Infame und Ehrenloſe Leute gerechnet werden/ und wo einer ein Jud geſcholten wird/ hat Er darwider Actionem injuriarum.

Freudeb. de reſcr. mor. c. 19. n. 17. c. 16. c. 18. X. de Judæ. L. fin. pr. C. de Judæ. Arth. Gazaros C. de hæret. Reink. d. c. 3. n. 37. Stamm. de ſervit. perſ. l. 1. tit. 5. c. 1. n. 13. & 16.

Dahero können ſie keine Notarien/ weniger Doctores ſeyn/ wider die Chriſten keine Zeugſchafft führen/ nicht in Fürſtlichen Dienſten ſeyn/ nichts aus eines Chriſten Teſtament erben/ oder eines Chriſten-Kinds Vormund ſeyn.

cap. 21. x. de teſtib. c. pagani. c. ſi hæreticus 2. quæſt. 7. Stamm. d. l. n. 17. ſeqq. & tit. 5. c. 2. n. 3. Knipſch. d. c. 30. n. 60. ſeqq. Coler. d. 127. Hahn. d. tract. θ. 14. Ruding. 3. obſ. 13. n. 8.

Hingegen ſollen ſie 10. denen oneribus und perſonal-Beſchwerden billich ſubject ſeyn/einfolglich Steuer/Einquartirungen/gleich den Chriſten/tragen/den Zehenden / Güld / Frohn von ihren Gütern entrichten. An theils Orten geben ſie/ auſſer ihrem Schutz Geld/ein gewiſſes vor die Steuren.

L. 17. C. de Judæ. Hahn. d. l. θ. 15. Knipſch. d. l. n. 56.

§. 11.

Wie nun die Juden unter vor erwähnten conditionen zu toleriren seynd/ alſo/und da ſie einmahl recipiret ſeynd/ſoll man ſie mit Zwang nicht von ihrer Religion abziehen/auch weil die Chriſtl. Kirche ihnen ihre Ceremonien und Gebräuche / in Beſchneiden / Gebeten/Faſten und andern Aberglauben / der nicht zum Schimpff der Chriſtl. Religion angeſehen/concediret/

can. qui ſincera 3. diſt. 45. L. 11. c. de Judæ.

ſie daran und ſonſt in ihrem GOttes-Dienſt nicht turbien noch hintern / an ihren Feſt und Sabbaths-Tägen nicht vor Gericht fordern

can. qui ſincera diſt. 45. L. 13. l. de Judæ.

auch ſonſt an ihren Leib und Gütern nicht beleidiget werden / wann ſie ruhig leben.

L. 14. c. de Jud. & L. 6. de pagan.

Dann ob ſie ſchon der Chriſten Knechte genannt werden/

c. Judæi 21. x. de teſtib. c. etſi x. de Judæ.

ſo iſt doch ſolches nicht von der civil und leib-eigenen Knechtſchafft / daß ſie über die Chriſten nicht herrſchen noch regieren / ſondern dieſe allezeit den Vorgang und Vorzug haben ſollen/zu verſtehen/ dann ſonſten werden ſie ja ratione ihrer Güter/ deren Beſitz / der Commercien / der Ehren und Vätterl. Poteſtät / den freyen Leuten gleich geachtet / werden in Teutſchland ex ſtylo & conſuetudine denen Röm. Burgern verglichen/und ſeynd als ſolche des Röm. Rechts theilhafft/ ja ſie genieſſen gar mit den Nutzen der Statuten einer Stadt/

Freundeb. d. C. 19. n. 19.

Menoch. 9. recup. poſ. n. 291. ſeq. Trentác. tit. de LL. reſol. 3. num. 1. Mynſ. 5. O. 6. Wehn. in obſ. voce Juden. Stamm. l. 1. tit. 5. cap. 1. num. 26.

und werden als Schirm-Verwandte unter dem Nahmen der Unterthanen begriffen/wie ſolches im Cammer-Gericht ausgemacht

Schwanem.

Schwanem. obſ. Cam. 67.

und wer einen Juden tödtet/wird nicht weniger vor einen Todtſchläger gehalten/ als wäre es ein Chriſt

L. 24. c. de Jud. c. Clericum 5. c. qui vero 40. diſt. 50. Reink. l. 2. claſ. 2. c. 3. n. 50.

Jedoch wollen die Dd. daß gegen die Juden allezeit das Jus ſtrictum, nicht aber die æquitas ſoll obſerviret werden / da ſonſt bey Chriſten das contrarium ſtatt hat. Und aus dieſem capite wollen ſie auch die Juden von dem Juramento ſuppletorio ausſchlieſſen / und nicht geſtatten/daß ihnen das Jurament von einem Chriſten deferirt werde/welches aber in dem Kayſerl. Kammer-Gericht nicht obſerviret wird/abſonderlich wo es keine Wucher Sache anbetrifft.

Reink. d. l. n. 31. ſeq. Mynſ. 5. O. & 6. O. 20. Wehn. obſ. tit. Juden/ Freundeb. de reſcr. mor. concl. 19. n. 3.

In den Fällen aber / da die Juden zum Jurament admittiret werden/iſt ihnen in denen Chriſtl. Gerichten eine gewiſſe Formul vorgeſchrieben / wiewohl insgemein derjenigen nachgegangen wird/und noch obſerviret werden ſollte/welche die Cammer-Gerichts Ordnung vorſchreibet

de Anno 1538. tit. 33. ſeqq. & O. C. Anno 1555. p. 1. tit. 86.

Von dem Juramento Calumniæ aber/und wie ein Jud ſolches abſchwören ſoll/

vid. apud Wurmſ. lib. 1. tit. 14. obſ. 6.

Nach dem Sächſiſchen Land-Recht werden gar widerliche Solennia requiriret/ da der Jud auf eine alte Schwein-Haut ſtehen muß / welches aber abgekommen/ gleichwohl ſoll nach demſelben ein Jud die eviction über verkauffte Sachen an einen Chriſten zu leiſten nicht gehalten ſeyn / auch wider einen Chriſten Zeugſchafft führen können/welches unter der Erläuterung zu verſtehen / wann mit zweyen Juden zugleich ein Chriſtl. Zeug vorhanden

Coler. dec. 128. n. 3. Wehn. voce Juden.

Welches auch der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäs zu ſeyn ſtatuiret Wehn. d. l. ſo ihm aber Reink. d. l. n. 34. nicht zugeſtehen will. Dieß iſt aber etwas ſingulares, daß kein Jud ein judicial-Eyd durch einen Chriſtlichen Procuratorem kan ſchwören laſſen / ſondern er muß es entweder ſelbſt thun/ oder durch einen andern hierzu ſpecialiter bevollmächtigten Juden ſchwören laſſen : Wie dann auch ein Jud/der von Chriſten zum Procuratorn conſtituiret worden / keinen Chriſten ſubſtituiren kan.

Wurmſ. l. 1. tit. 5. obſ. 4. Mynſ. 2. O. 13.

Es haben ſich auch ferner die Juden keiner repreſſalien/keines Frey-Orts oder Kirchen-Freyheit zu erfreuen

Freundeb. de reſcr. mor. c. 19. n. 4. ſeqq.

§. 12.

Da aber gefraget wird / vor welchen Gerichten die Juden können belanget werden? So iſt in gemeinen Rechten ausgemacht / daß es vor den ordentlichen Rechten geſchehen ſoll/nicht aber bey ihren Aelteſten.

L. 7. 8. 15. c. de Judæ. Stamm. d. tit. 5. c. 4. n. 1. ſeqq.

dann ob ſie ſchon durch die Reichs-Conſtitutiones Kayſerl. und Canoniſchen Gemein Rechte unterſchiedene Befreyungen haben / ſo haben ſie doch keine Jurisdiction oder Imperium, und iſt vormahls einer / der ſich einen Regierer der gemeinen Judenſchafft genannt/im Cammer-Gericht umb 2. Marck lötiges Golds geſtraffet worden.

Reink. l. 2. claſ. 2. c. 3. n. 38.

und das iſt vornemlich zu verſtehen in Sachen Chriſtens contra Jud/man wollte dann freywillig auf einen Juden compromittiren / dann ſolchenfalls gälte der Ausſpruch/wäre aber von Chriſtl. Richter zu exequiren.

Ruding. 3. O. 13. n. 5.

In Sachen aber Jud contra Jud/iſt hin und wieder hergebracht / beſonders in Orten/da ſie ihre Synagogen und Schulen haben / daß ſie unter ſich ihre Richter und Barnoſen erwählen/welche die Obrigkeit confirmiret/ und dieſe ſprechen in der Sachen/und weil ſie keinen Zwang haben / ſo bändigen ſie den Reluctanten mit ihrem Bann / Krafft deſſen der banniſirte nicht in ihrer Gemein gedultet / und ihm alle Subſidia abgeſchnitten werden.

Reink. d. l. n. 40.

Ein mehrers von der Juden Obligation an die weltliche Geſetze / und worinn ſie ihre Moſaiſche gebrauchen können

vid. Tom. 2. tit. 10. n. 51. ſeqq.

§. 13.

Gleichwie nicht allen und indiſtinctè Juden aufzunehmen erlaubet iſt / alſo ſtehet nicht einem jeden frey/Monopolia zu exerciren. Es iſt aber ein Monopolium (Germ. ein ſchädlicher eigen-nütziger Vorkauff oder Handlung Handthierung/die einer oder wenige zu ihrem privat-Vortheil allein treiben) nichts anderes/ als ein Nutz-bringende/der Commercien-Freyheit zu wider-und ſo wohl denen privat-Perſonen/als dem gemeinen Weſen zum Schaden gereichliche Handlung / welche einer oder wenige an ſich ziehen. Wider dieſe Monopolia haben nicht nur die alten Römiſchen Kayſer geeiffert/ſondern es ſeyn auch darwieder viel Reichs-Conſtitutiones emaniret.

L. un.

L. un. c. de Monop. R. J. Anno 1512. §. und nachdem. Anno 1524. §. item dieweil Anno 1526. wird nachdem die Monopolien. An. 1529. §. item nach Anno 1530. & 1548. tit. die Monopolia und ſchädliche Fürkauffe. Capit. Caroli V. art. 17. Ferdin. I. art. 16. Rudolphi II. art. 16. Matthiæ art. 17. Ferdin. II. art. 16. &c.

Worinn expreſsè enthalten / daß man keines Weegs jemand einige Monopolia ertheilen/ſondern da auch dergleichen enthalten/man dieſelbe vielmehr / als denen Reichs-Satzungen zuwider/wiederumb abthun und aufheben ſoll.

§. 14.

Was die Species und Arten der Monopolien betrifft/ſeynd ſolche unzählig/ weil auch die Handels-Arten nicht zu zählen ſeynd. Die Vornehmſte beſtehen darinn/wann einer/oder wenige/die Früchte im Land zuſamm kauffen/etliche Metzger allein Fleiſch verkauffen; wann etliche wenige Perſonen dieſe oder jene Waaren zuſamm kauffen / und darnach ihres Gefallens verführen / ſteigern/ verbieten und ſtraffen; wann die Edelleute ihre Unterthanen eher nichts auf den Marckt zu führen erlauben/ehe ſie das Ihrige / zuweiln theuer genug/ausgebracht: Oder die municipal-Städte laſſen kein Getraid / Bier ꝛc. in die Stadt führen / biß ſie das Ihrige theuer genug verkaufft: Solche Monopoliſtē ſeynd auch die Dardanarii oder Korn-Juden/die zu wohlfeilen Zeiten das Getraid zuſamm kauffen / damit ſie bey deſſen Aufſchlag ihren Nutzen damit machen können. Auſſer dem iſt niemand ſeine Waaren wegzugeben / wann der Kauffer will / gebotten / ſondern er kan hiebey ſeinen Nutzen machen.

Fritſch. tract. de Monop. c. 9. Menoch. 6. A. J. 569.

Es ſeynd auch quaſi Monopolia, wann Handwercker mit einander abreden/daß keiner des andern angefangenes Werck vollführe / ſein Handwerck um einen gewiſſen Preiß lerne: Wann Edelleute ihre Unterthanen zwingen auf ihren Mühlen zu mahlen / wann man denen Sachen einen gewiſſen Werth ſetzet / miteinander complotiret / daß keiner ſeine Waaren wohlfeiler verkauffe als der andere. Wann etliche Lügenhaffte ausſtreuen/es wären Schiffe mit Waaren untergangen/damit ſie die Ihrigen deſto theurer anwerden ꝛc.

vide latius Fritſch. d. tract. c. 3. 9. 11. 12. & 13. Men. d. l.

Die Straffe wider dergleichen Monopoliſten / iſt/ nach Beſchaffenheit/ der Staupenſchlag/Lands-Verweiſung/Confiſcation der Güter / heut zu Tag aber arbitraria.

Fritſch. d. l. c. 15.

§. 15.

Ob aber ſchon/wie gemeldet/die Monopolia verbotten ſeynd/ſo iſt es doch nicht indiſtinctè und ohne einige limitation zu verſtehen / ſondern es können auch Für-

ſten

ſten und Stände des Reichs ex jure Territorii dergleichen Monopolia auf gewiſſe Maas einführen/ jedoch daß ſie hierzu/durch die äuſſerſte Noth / oder ſonderbaren Nutzen des Staats / oder durch die Billichkeit invitirt werden. Alſo kan zur Zeit der Noth ein Fürſt gar wohl einigen Kaufleuten und Handwerckern eine gewiſſe Handelſchafft umb einen billigen Preiß allein zu treiben verſtatten/ dann wann ein Fürſt ſeine Unterthanen mit Extraordinaria Steuren kan belegen/ warumb ſollte er ſie auch nicht zu dieſer Beſchwerung graviren können? Wobey aber dieſe Cautelen in acht zu nehmen 1. daß eine Obrigkeit/unter dem Vorwand der Noth/die entweder gar nicht / oder doch ſo groß noch nicht vorhanden iſt/keine Monopolia verrichte / oder ſelbige denen Reichſten im Land ſub privilegio concedire 2. daß er nicht leicht zu dieſem Mittel ſchreite / wo ein gelinders / nutzbares und denen Unterthanen wenig empfindlicheres zu des Fiſci beſten kan erdacht werden 3. daß bey den Monopoliis eine Mäſſigung in acht genommen / und den Unterthanen die Beſchwerde/ſo viel möglich/leicht gemacht werde. 4. daß dadurch nicht eine ordinari-Laſt gemachet / ſondern ſo bald die Noth aufhöret / auch das Monopolium abgethan werde.

Fritſch. d. l. c. 10. n. 35. ſeqq. Lather. de cenſu lib. 3. c. 14 n. 33. ſeqq Perez. in l. tit. de monop. n. 3.

Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit dem offenbaren Nutzen des gemeinen Weſens/daß/wo ſolcher hervor ſcheinet / ein Fürſt gar wohl Monopolia aufrichten könne/beſonders über ausländiſche oder andere Waaren / welche einen Verlag brauchen / und nicht von allen damit kan gehandelt werden/als da ſeynd frembde Wein und Biere/Edelgeſteine/frembde Waaren an Tuch/ſeidenen Zeuchen/Borten/ Bändern und anderen Galanterien / und in genere was mehr zur Schwelcherey als zur Noth dienet/ und der Unterthanen Gemüter corrumpiren kan.

Bodin. l. 6. de Repub. c. 2.

Lather. l. 2. c. 2. n. 51.

Fauſt. Conſ. pro ærar. 404. & 774. Brunn. ad tit. cap. de monop. n. 7. ſeqq.

Aus dieſem Nutzen juſtificiret ſich auch der Verboth / daß man binnen eines gewiſſen Stück Weegs nicht brauen/ſchlachten / backen darff / ſondern Bier/Fleiſch und Brod aus der benachbarten Stadt nehmen muß.

Carpz. 1. deciſ. 4. n. 11.

Alſo können Fürſten ſich des Saltz-Handels anmaſſen / wie Chur-Bayern und der König in Franckreich : Des Hopffen-Handels / wie der Magiſtrat zu Preßlau.

Fritſch. d. c. 10. n. 76. ſeqq.

Nichts minders weil Eiſen / Kupffer und Stahlhammer einen groſſen Verlag und viel Holtz koſten/ſo thut ein Fürſt recht unrecht/daß er ſelbige an ſich ziehet.

Lather.

Lather. l. 3. c. 14. n. 37.

Durchgehends aber iſt bey ſolchen Monopoliis dahin zu ſehen / daß ſie einer Kauffmannſchafft conform kommen / und nicht wider die Reichs-Conſtitutiones lauffen. Wobey auch ferner zu obſerviren / daß der gemeine Handel dadurch nicht geſtecket / ſondern der Wucher und der ungerechten Kaufleute übermachter Vortheil gehemmet werde.

§. 16.

Iſt noch übrig die Billichkeit welche ein Monopolium legitimiret / wann nemlich ein Künſtler etwas beſonders inventiret / da dann billich / daß ihm ein Privilegium auf ſich / und etwann ſeine Kinder / und alſo auf eine gewiſſe Zeit ertheilt werde / die inventirte Kunſt allein zu exerciren.

Fritſch. d. c. 10. n. 83. ſeqq. Fauſt. Conſil. pro ærar. 746.

Hätte auch ein Privatus bequeme Gelegenheit vor einen andern frembde Waaren beyzuſchaffen / ſo kan ihme gar wohl ein Monopolium auf gewiſſe Zeit indulgiret werden.

Rhet. J. Jur. p. 3. tit. 5. n. 3. Brunn. d. l. n. 7.

Diß aber iſt gar kein Monopolium, wann ein Fürſt jure Regalium ein Kauffmannſchafft exerciret: Als wann derſelbe mit Edelgeſteinen oder andern mineralien / die in ſeinem Land zu finden ſeyn / wie der Churfürſt von Brandenburg in Preuſſen den Agtſtein ſich als ein Regale vendiciret / handelt.

Rhet. d. l.

Der ſechs und zwantzigſte Titul.

Von dem Recht / der Jahrs-Gebung und der Relaxation des Juraments ad effectum agendi.

SUMMARIA.

1. Was die Jahrs-Gebung ſey/und wer ſie exerciren könne?
2. Die Obrigkeit ſoll nicht zu facil ſeyn bey der Jahrs-Gebung/ ſondern auf einige requiſita ſehen/welche erzehlt werden.
3. Was die Jahrs-Gebung würcke? Wobey in ſpecie von alienation der beweg-und unbeweglichen Güter.
4. Was die verba rechtmäſſig oder völliges Alter bey Teſtamenten / Codicillen, Contracten und Statuten bedeuten.
5. Ob einer wider die Jahrs-Gebung reſtitutionem in integrum anſtellen kan?
7. Die Jahrs-Gebung erſtrecket ſich nicht auſſer das Territorium des Concedenten/ſchadet auch nicht in pœnalibus.
8. Von dem Recht/einen ſeiner gegebenen Urphed und Gelübd zu erlaſſen/ damit er ſich gegen denſelben Rechtens gebrauchen könne; kommt den Ständen des Reichs zu.
9. Was vor deſſen Erkanntnus zu beobachten?
10. In was Fällen die Relaxatio könne erkannt werden?
11. Wer ſolche begehren und ausbitten könne?

§. I.

Die Jahrs-Gebung iſt nichts anders/als eine Publication von der Geſchicklichkeit eines der Jahre nach/noch unmündigen Menſchens / welche durch der hohen Obrigkeit Zeugnus confirmiret wird.

Myler. in Etolog. c. 1. §. 2.

Dieſes Jus exerciret gegen Fürſtl. und andere immediat-Perſonen der Kayſer/ und wird inter reſervata gezehlet / davon aber Tit. 7. §. 2. gehandelt worden. Jetzo aber iſt die Frage von dieſem Recht/in ſo weit es denen Ständen in ihren Territoriis zukommet. Daß aber ſolches ex jure Superioritatis Territor. ihnen

nen competire/iſt ausgemacht/weil ſie in ihren Ländern die Perſon des Kayſers repræſentiren / und reſpectu ihre Unterthanen faſt gleicher Gewalt exerciren können.

Cothm. v. 44. V. 1. n. 21. Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 2. art. 7. n. 8. & 23. Limn. l. 2. c. 9. n. 149. Myler. in Etol. c. 2. per tot.

Jedoch weil zuweilen/wiewohl ſelten / denen comitibus palatinis von den Kayſern dieſes Jus mitgetheilet wird / ſo kan es geſchehen / daß in eines Fürſten Land auſſer ihm auch ein anderer in des Kayſers Nahmen die Recht der Jahr-Gebung exercire

Fritſch. Tom. 3. diſp. 7. Concluſ. 6. Ziegl. de Jus Maj. lib. 1. cap. 11. num. 1.

§. 2.

Weil aber das junge Volck ſich gerne frey und in dem Stand ſiehet/mit dem Seinigen nach Belieben umbzugehen / ſo ſoll eine Obrigkeit bey der Jahrs-Gebung nicht gar zu facil ſeyn/ und werden auch zu deſſen Abwendung unterſchiedene requiſita ſupponiret. Und zwar 1. daß derjenige / der die Jahr-Gebung fordert/ein Jüngling und unter 25. Jahr alt ſey / dann wo er dieſelbe erfüllet/iſt keine Jahrs-Gebung mehr nöthig/wiewohln in Lübeck requiriret wird /daß einer/ der das 25. Jahr zuruck geleget/mit ſeinem Vormund zum Magiſtrat gehe / und daß er ihn pro majore erkläre/ Anſuchung thue.

L. 2. C. de his,qui ven. ætat. Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 2. art. 7. n. 10.

2. Daß dieſer junge Menſch von Gottsfürchtigen Gemüth/ erbarn Sitten und ſparſam im Leben ſey/welches mit Zeugen bewieſen werden muß / wiewohl bey einigen Dd. genug iſt/wann man das Alter angezogen und dociret hat / weil das Weibs-Volck vor frömmer præſumirt wird

L. 2. §. 1. C. de his qui ven. Fritſch. d. diſſ. c. 4. concl. 12. lit. g.

daran doch dubitiret.

Brunn. ad d. L. num. 12. ſeqq. Perez. in C. d. l. num. 2. ſeqq. Bocer. d. l. requiſ. 3.

Heut zu Tag iſt dieſes Beweiß genug/wann mit demjenigen / der umb die Jahrs-Gebung anhält/die Vormunder und nächſte Anverwandten erſcheinen / und ein gutes Zeugnus vor den Petenten geben.

Fritſch. d. L. lit. A.

3. Daß ein Mannsbild das 20. ein Weibsbild aber das 18. Jahr völlig zuruck geleget habe/welches mit Zeugſchafft oder Kirchen-Zetteln zu beſcheinen.

L. 2. pr. & §. 1. C. d. tit. Bocer. d. n. 133.

Dahero wo der Petent nicht mit beyrucket / daß er das 20. Jahr zuruck geleget/ wird das Indult pro ſub & obreptitio gehalten.

Myler. d. tr. c. 5. n. 5. pag. 46.

Weil aber dieſe determinirte Jahrs-Zeit ein bloſſes ſancitum juris civilis iſt / ſo iſt einem Fürſten nicht benommen/ auch bey geringern Alter/ wann das ſubjectum hiezu klug und geſchickt iſt / die Jahre zu geben/ nachdem man findet / daß auch Jünglinge von 18. Jahren zu wichtigen Sachen gezogen werden.

§. fin. J. quib. ex conſ. man. avth. ſi captivi C. d. Ep. & Cler. Myler. in Etolog. c. 4. n. 5. ſeqq. Ziegl. d. c. 11. n. 2.

4. Daß der Jüngling ſelbſt in Perſon das Indult ſuche / und vor der ordentlichen Unter-Obrigkeit erſcheine/ damit man ſeine Beſchaffenheit deſto beſſer erſehen kan. Dann ein anderes iſt das examen morum, ein anderes die Jahr-Gebung/ wiewohl dieſes nicht ſo genau obſerviret / und über das Alter und Beſchaffenheit des minorennen in der Fürſtlichen Cantzley immediatè cognoſcirt wird.

d. L. 2. pr. C. de his qui ven. Ziegl. d. l. n. 3.

Das Weibsbild aber kan durch einen Gevollmächtigten das petitum übergeben/ und durch ihn das Alter dociren laſſen.

Myler. d. l. c. 5. n. 4. Fritſch. dict. Concl. 12. Lit. H. & I.

Wann nun die exploratio morum geſchehen/ ſo erſtattet der Magiſtrat ſeinen Bericht/ und wird alsdann die Jahr-Gebung erkannt oder abgeſchlagen.

Ziegl. d. l. n. 3.

5. Wann dieſes alles geſchehen / ſo muß der Competent erſt eine declaratoriſche Sentenz, daß der minor nunmehro majorennis und zur Verwaltung ſeiner Güter geſchickt ſey/ ertheilen.

Mev. ad Jus Lub. Lib. 1. tit. 2. art. 7. n. 17. Myler. d. c. 5. n. 7.

§. 3.

Was die Effectus und Würckungen der Jahrs-Gebung betrifft/ beſtehen ſolche darinn 1. daß die Curatel, worin der Minor geweſen/ auf hört.

L. ſi actor. 20. de appell. Myler. c. 6. §. 1. Bocer. d. c. 2. n. 134.

2. Daß er die freye Adminiſtration ſeiner Güter hat.

L. 2. C. de his qui veniam.

3. Daß er über ſein bewegliches Haab und Vermögē nach belieben diſponiren kan.

Fritſch. d. l. Concl. 15. Lit. d.

4. Daß wann er durch die adminiſtration oder alienation ſeines Vermögens lædirt worden/ Er nicht mehr könne in vorigen Stand geſetzet werden / dann ſonſt würden die jenige / welche mit ihm contrahiren / gleichſam durch das Fürſtliche Indult lædiret/

L. 1.

L. 1. C. de his, qui ven. æt.

Krafft dieſes Effectus kan auch der gleichen Majorennis vor einen andern efficaciter Bürg werden.

Hering. de fidej. c. 7. n. 108.

5. Bekommt er legitimam Perſonam ſtandi in Judicio durch die Jahr-Gebung/ ſo/ daß er in ſeinen Nahmen vor Gericht erſcheinen/ andere belangen und belanget werden kan.

L. 10. C. de appell. Ziegl. d. c. 11. n. 5.

Was aber von alienation der beweglichen Güter gedacht worden / hat nicht ſtatt in den bonis immobilibus, oder unbeweglichen Gütern / ſondern es iſt hierzu ein Decretum Magiſtratus, wodurch die alienation authoriſiret wird/ nötig. Denn dieſes iſt pro Regula zu obſervirung / daß der Minor durch die Jahrs-Gebung nicht mehr erlangen kan / als was er zuvorn Authoritate Curatoris vermocht hat/

L. 22. C. de adm. tit.

nun kan aber ſine authoritate Magiſtratus kein Curator ſeinem Pflegling etwas an immobilibus alieniren:

L. 3. C. de his qui ven. ibique Brunnem. L. 2. C. quand decr. non eſt op.

Und unter dieſer alienation iſt auch die Verpfändung zu verſtehen: item, wann man deswegen vor Gericht ſtehen und agiren will: Denn wer eine Sache nicht kan alieniren / kann ſie auch nicht vor Gericht bringen.

L. 17. §. 2. de jure i. Ziegl. d. l.

Item wo man ſelbige zu Lehen giebt/ dann auch dieſes iſt eine alienatio.

2. F. 3. §. ſed etiam d. L. 3. & L. 2. §. 1. de his qui ven. Fritſch. d. diſp. concl. 16. Myler. c. 8. n. 5.

Woraus folget / daß dergleichen majorenniſirter Minor wider die Alienation rerum immobilium in integrum reſtituirt werden könne. Er hätte dann über 5. Jahr nichts darwider geahntet / und alſo den Contract oder alienation ratificiret.

L. fin. C. ſi Maj. fact. rat. hab.

Wo er nun nicht doloſe lædiret und hintergangen worden / oder hat von der Læſion nichts gewuſt / weil die Ignoranz die ſtillſchweigende ratification hintert/

Brunn. ad L. 1. & 2. L. ſi Maj. fact. rat. hab. L. 3. §. 1. de min. 25. ann. Myler. d. tract. c. 9. §. 1.

Wann aber die ratification richtig / ſo gilt die alienation erſt von Zeit der ratification, und alſo ex nunc, nicht aber ex tunc.

Myler d. l. Surdus dec. 70. n. 16. & 22. Oddus de reſt. in integ. quæſt. 23. art. 11. n. 48.

Es wäre dann das Fürſtliche Indult in ſpecie auch dahin ſpecialiter mit gegangen / daß der Majorenniſirte Macht haben ſoll / die Immobilia zu veralieniren.

Bocer. c. 2. n. 134.

Was auch von den Bonis immobilibus geſagt worden / wollen einige auf koſtbare meublen, quæ Servando ſervari poſſunt, extendirn / wovon aber andere abweichen.

Vid. Fritſch. d. diſp. concl. 17.

§. 4.

Es iſt aber bey der Materia der Jahr-Gebung dieſe Regul in acht zu nehmen: Wann in einem Teſtament, codicill, contract, oder ſtatuto Meldung von rechtmäſſigen oder völligen Alter geſchicht / daß ſolches nicht von demjenigen / welches man Veniâ Principis empfähet / ſondern von der Natur / und alſo im fünff- und zwantzigſten Jahr zu gewarten hat / verſtanden werde / weil ſolche Teſtaments-Contracts und Statut-Worte in dubio nach ihren eigenen und natürlichen / nicht aber civilen und per fictionem mitgetheilten Verſtand zu interpretiren ſeynd.

L. 4. C. ibique Brunnem. de his qui vem.

Doch ſeynd auch dieſes verba propria: Wann er zu vogtbaren Jahren / und auſſer der Vormundſchafft gekommen ſeyn wird.

L. 50. pr. de Leg. 3. Brunnem. d. l. n. 3.

Darauß folget / wann einer einem Jüngling mit der Condition etwas legiret: Wann er zu mannbaren oder vogtbaren Jahren kommen wird / daß die Condition durch die Jahrs-Gebung nicht adimplirt werde / es exprimire es dann der Teſtator ſpecialiter.

L. 4. n. fin. de his, qui ven. Fritſch. d. Diſp. concl. 11.

oder es requiriret die Subjecta materia und andere mit unterlauffende Umſtände ein anderes.

§. 5.

Es fragt ſich aber / ob ein Majorenniſirter ſeiner unmündigen Geſchwiſtere Vormundſchafft / Krafft dieſer Jahrs-Gebung / übernehmen / und alſo auch dero Güter adminiſtriren könne? Worauf mit Nein zu antworten / weiln die Jahrs-Gebung / denen Minoribus nur in dieſem Abſehen concedirt wird / daß ſie über ihre Sachen deſto freyer diſponiren können / nicht aber daß ſie auch frembder Sachen ſich unterziehen könten: Wo auch und in welchem Fall der Minor eines Special-Decrets benötiget / da nutzet die Indulgenz beym Alter nichts.

L. 2. §. 1. in fin. L. 3. C. de his qui ven.

Nun aber wird beym Minore, welcher ſeines Bruders Vormund ſeyn will / Er

ſey nun per Teſtamentum, oder per Legem, oder vom Richter dazu erfordert/ ein Special-Decret und confirmation requiriret / dahero kan die bloſſe Jahrs-Gebung ihn dazu nicht capabel machen.

Arg. L. ſi plures 3. §. ſi non 7. de adm. tit. R. J. Anno 1548. & 1557. rubr. von den Pupillen und Minderjährl. Kinder.

und iſt vorgeſaget / daß ſolche Majorenniſirte ihre unbewegliche Güter cum effectu nicht hypotheciren können/und gleichwohln ſeynd der Vormünder Güter der Hypothec wegen der adminiſtration unterworffen.

L. fin. C. de Legit. tit. Fritſch. d. diſp. Concl. 18. Myler. d. tract. c. 7. n. 3. Schwed. part. ſpec. ſect. 1. c. 15. n. 7.

§. 6.

Wie wann aber einem minori gereuet/daß Er ſich die Jahr hat geben laſſen/ kan er auch wider die Jahr-Gebung ſelbſt reſtitutionem in integrum begehren? Neg. Weil ſolches weder zu indulgiren/ noch zu begehren nötig iſt/jenes nicht/weil die Authoritas Principis dabey periclitirt / und die Contrahenten durch deren Behuff hintergangen würden / wann der Majorennis, was Er ſeit der Jahrs-Gebung contrahiret / wiederumbſtoſſen könnte.

L. 5. in fin. C. de in int. reſt.

Dieſes auch wegen der zukünfftigen Handlung nicht nachdem er ein leichteres Mittel in Handen hat / nemlich die Renunciation: Dann weiln die Jahrs-Gebung denen Minoribus zum beſten ertheilt wird/können ſie auch dieſem ihrem Favori renunciren/ wann es nur öffentlich und gerichtlich geſchicht.

Hillig. ad Don. 21. C. 12. Myler. de ſtat. Imp. c. 57. in fin. & in Etolog. c. 8. n. 2. aliter Odd. 9. quæſt. 23. art. 10. n. 45. Schwed. part. ſpec. ſect. l. c. 15. n. 6.

Iſt aber vor der Jahr-Gebung der minor læſiret/ſo hat er binnen 4. Jahren das remedium reſtitutionis zu gebrauchen/welches von der Zeit anfänget / da er pro majorenni iſt erkläret/uñ ihm die adminiſtration ſeines Vermögens eingeraumet worden: Wann auch ſchon mehr als 4. Jahr biß zur complirung des 25ten Jahrs übrig wären/ſo wird doch die reſtitution biß zum Ende erwähnten Jahrs extendiret. Was ſie aber nach der Jahrs-Gebung tractiret und gehandelt/ darwider kommet ihnen die reſtitutio integrum nicht zuſtatten.

L. 5. C. de temp. in int. reſt. ibique Brunnem. Fritſch. d. diſp. concl. ult. Schwed. p. ſpec. ſect. 1. c. 15. n. 6.

§. 7. Letz-

§. 7.

Letzlich iſt auch bey dieſer materie in acht zu nehmen 1. daß die Jahrs-Gebung ſich nicht weiters/als binnen des Fürſten Gebiet/der ſie concediret/erſtrecke/ dahero wo der Fürſt dem minori in ſpecie die Macht/immobilia zu alieniren mitgetheilet hätte/ hat er hiemit die Macht nicht bekommen/ſeine extra Territorium gelegene Güter zu alieniren.

Rhet. J. Jur. P. l. 2. tit. 11. n. 1.

2. Daß die Straff-Geſetze/welche denen Majoribus eine gewiſſe pœn ſetzen/ nicht ſtatt habe/wider die Majorenniſirte/ dergeſtalt / daß dergleichen Perſonen auch könnten den Majoribus gleich geſtraffet werden; dann alſo lieffe dieſes beneficium zu ihrem Schaden / welches ſie durch ihren faveur und Nutzen intendiren.

Fritſch. d. diſp. concl. 20. Schwed. in J. publ. p. ſpec. ſect. 1. c. 15. n. 6.

§. 8.

Unter die Regalia gehört auch die relaxatio Juramenti oder effectum agendi, oder das Recht/einen ſeiner gegebenen Urphede und Gelübd zu erlaſſen / damit er ſich gegen denſelben Rechtens gebrauchen möge. Wie ſolches über das gantze Römiſche Reich Kayſerl. Majeſtät und dem Cammer-Gericht zukomme/ davon iſt oben tit. 7. n. 22. gehandelt worden: Hier aber iſt die Frage: Ob Stände des Reichs ſolches auch in ihren Landen und diſtricten exerciren können? Und iſt hierauf mit Ja zu antworten / giebet es auch die tägliche Praxis in Gerichten/beſonders der Evangeliſchen Stände/ weil theils Catholiſche ſolche relaxation zu den geiſtlichen Gerichten verweiſen / jene aber zugleich Epiſcopi in ihren Landen ſeynd. Dahero wo einer zu præſtirung eines Eydes widergerichtlich gezwungen oder hintergangen worden/ſo kan er beym Territorial-Herrn umb deſſen relaxirung anhalten/ damit er ſein Recht proſequiren könne / und ſonſt nicht mit der exceptione perjurii vom Gericht abgewieſen werden möge.

Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 428. Finckel. obſ. 9. Linck. de Jure Epiſc. c. 12. n. 13. & c. 13. n. 79. Brunnem. in Jurisprud. Eccl. lib. 3. c. 1. n. 32. Gail. 1. O. 20. Myler. c. 44. n. 5.

§. 9.

Ehe aber eine Obrigkeit zu dieſer relaxation ſchreitet / gehöret zuvorn eine cauſæ cognitio dazu / einfolglich/ wo der Beeydigte von der Unter-Obrigkeit zu einer widerrechtlichen Urphed gezwungen worden / iſt deſſen Bericht zuvorn einzuholen/

holen/iſt aber in favorem partis das Jurament geleiſtet/ ſo fordert es die Billichkeit/nachdem er durch ein Jus quæſitum erlanget/ daß er deſſen ungehört nicht beraubet/ſondern zuvor zur Unterſuchung der Sache/ aufs wenigſte ſummariſcher Weiſe citirt werde/ad videndum ſe relaxari à præſtitio Juramento ad effectum agendi,es erſchiene dann die Unbillich- und Schändlichkeit des Juramenti gantz notoriſch.

Gail. 1. O. 22. n. 4. Tennagel. de proceſſ. extr. claſſ. 1. c. ult. Blum. ad proc. Cam. tit. 35. n. 2. Uffenb. de Conſil. aul. c. 10. n. 11. Myl. d. c. 44. n. 12. Diſſ. Mynſ. 6. O. 48. Myl. c. 44. n. ult. cum alleg.

Wobey aber und ehe die citation erkannt wird/zu obſerviren/ daß die Urſach der relaxation bürger- und keine peinliche Sachen antreffen / und der / welcher die relaxation begehret/in ſeiner obligation und Urphede / beſonders wo er incarcerirt geweſen/ſich verbunden/weder das Gefängnus zu rächen / noch wegen des abgezwungenen Eydes rechtliche Hülffe zu ſuchen. Dahero die Formul des Juraments , wo ſie zu bekommen / der Supplication pro relaxatione beyzulegen iſt.

Gail. d. l. n. 5. Tennag. Blum. & Uffenb. dd. ll.

Es hat ſich aber derjenige/welcher das Jurament geleiſtet/zu hüten/ daß/ſo lang er noch arreſtirt oder gefangen ſetzet / dieſe Action de relaxando Juramento nicht anſtelle/weil ihm ſonſt die exceptio perjurii im Weeg ſtehen würde.

Gail. d. l. n. 2. Blum. d. l. n. 1.

Da einer auch einem beſchwornen Contract vor Erlaſſung deß Eydes zuwider handelt/ſo iſt ihme/als einem Meineydigen/die Abſolution nicht zu concediren.

Myler. d. l. n. 9.

Wann auch das Jurament ipſo Jure null und nichtig iſt/ oder der Citirte in die relaxation conſentiret/ſo brauchet es gar keine darwider anzuſtellende Action.

Uffenb. d. l.

§. 10.

Die Urſachen aber/ warumb dergleichen relaxation gebetten werden kan ſeynd: Gewalt/Furcht/Betrug/Irrthum/Bedrohungen / Hintergehung einfältiger Leute/Eyd wider die Geſetze wann ein Kind wider der Eltern Willen ſich durch/ ein Eyd zur Ehe verbunden/wann ein unbillich incarcerirter bey beſchworner Urphed verſpricht/das Gefängnus nicht zu rächen / oder deßwegen zu agiren/wann einer einem Straſſenrauber ein gewiſſes Geld zu liefern / und ſelbigen nicht anzuzeigen eydlich verſpricht / wiewohlen die Moraliſten darinn nicht einig/ſondern viel der Meynung ſeynd/es ſollen die durch Betrug und Hintergehung/ nach dem Exempel Joſuä und der Gibeoniter Joſ. 9. verſ. 18. ſeq. wie auch durch Zwang von Mördern elicirt und erzwungene eydliche Verſprechungen gehalten werden/

weiln nicht ſo wohl das boßhaffte Gemüth deſſen / der das Eyd fordert / als die intention des Schwörenden anzuſehen iſt / zudem wird GOtt geſchworen / deſſen Nahmen nicht zu entheiligen / ſo iſt auch der Wille bey dem Schwörenden nicht abſolutè gezwungen / ſondern gemiſchet / indem er lieber Geld geben / als das Leben einbüſſen will.

vid. Balduin. l. 2. cap. 9. caſ. 12. Myler. d. l. n. 13.

Wie wann aber einer geſchworen / daß er die Sache nicht eiffern wolle inn oder auſſer Rechten / oder daß er keine relaxation des Juraments begehren wolle? R. In ſolchem Fall hat der Schwörende eine zweyfache relaxation nöthig.

Secundum Myler d. l. n. 14. Ricc. con. dec. 1252.

§. 11.

Es kan und ſoll aber die relaxation ſo wohl ein majorennis, als ein minor ausbitten / ſo daß der vollen Jahre Mangel ihn daran nicht entſchuldiget / oder von dieſem beneficio ausſchlieſſet. Dahero wo ein Mädigen / ohnwiſſend ihrer Eltern / die nachgehends widerſprechen / die Ehe einem Jungengeſellen eydlich verſprochen / hat ſie die Auflöſung des Eydes nöthig.

Myler. d. l. n. 7.

Welcher auch n. ſeqq. davor hält / daß wann ein Unmündiger ausdrücklich geſchworen / er wolle dem Contract nicht zuwider handeln / ſo wohl in Betrachtung des unächten Alters / oder der læſion, oder einig anderer Urſache wegen / ſo könne er einer mittelmäſſigen læſion wegen von dem Eyd nicht abſolvirt werden / weil er derſelben expreſsè renuncirt / ein anderes aber ſey / in einer enormiſſima læſione und hauptſächlichem Schaden.

Galler. de renunc. lib. 5. c. 2. n. 67.

Weil auch die Verſprechungen bey Fürſtl. wahren Worten / Trauen und Glauben denen Juramentis æquipariret werden / ſo ſcheinet auch / daß ein Fürſt ohne relaxation ſich dieſes ſeines Verſprechens nicht entläſtigen könne.

Myler. d. l. n. 6.

Der ſieben und zwantzigſte Titul.

Von denen Rechten/ Anſtands-Brieffe zu ertheilen/ und gemeine Märckte und Kirchweyhen aufzurichten/ und was ſonſt dabey zu beobachten.

SUMMARIA.

1. Was Anſtands-Brieffe ſeyen/ und wer ſie ertheilen könne.
2. Wer deren fähig ſey und ſelbige ausbitten kan/ und was der Petent erweiſen muß.
3. Wer dergleichen Brieffe nicht fähig iſt?
4. Was vor Schulden von dieſer Conceſſion excipiret ſeyen?
5. Worinn die Form und das Weſen der Anſtand-Brieffe beſtehe/ und ob ſolche einig und allein in der fünffjährigen Zeit zu ſuchen?
6. Der Impetrant muß Bürgſchafft leiſten.
7. Von Effect der Anſtand-Brieffe/ welcher darinn beſtehet/ daß der Schuldner nicht kan belangt werden.
8. Ob währender Zeit auch keine Zinſen können gefordert werden?
9. Ob die Anſtands-Brieffe auch denen Bürgen zu ſtatten kommen?
10. Ob dieſes Beneficium auch denen Erben zu Nutzen gereiche?
11. Von dem recht/ Jahr-Märckte anzurichten: Wie die Jahr-Märckte von den Wochen-Märckten differiren?
12. Was ein Fürſt bey Auffrichtung der Jahr-Märckte in acht zu nehmen?
13. Von denen Privilegiis, welche den Jahr-Märckten anhangen/ und zwar 1. von der Securität und Sicherheit.
14. 2. Von der Befreyung vom Arreſt,
15. 3. die Eximirung von Zoll und Maut.
16. Von den Kirchweyhen/ Kirchwey-Schutz und was ſonſt dabey vorgängig.

§. 1.

ANſtands-Brieffe ſeynd nichts anders/ als gewiſſe Obrigkeitliche Cõceſſiones, Krafft deren durch Unglück verdorbenen/ oder auſſer Zahlungs-Mitteln gerathenen Schuldnern Freyheit gegeben wird daß ſie binnen gewiſſer

 Zeit

Zeit von ihren Glaubigern nicht können mit Effect belanget / weniger exequiret werden. das Recht / dergleichen moratorias zu concediren / kommet über das gantze Reich dem Kayſer zu / davon oben tit. §. 23. gehandelt worden. Fürſten und Ständen des Reichs aber in ihren Landen / Krafft ihrer Territorial-Juriſdiction.

Ref. pol. Aug. Anno 1545. tit. von verdorbenen Kauffleuten Mev. de Levam. Inop. deb. n. 92. ſeqq. Knipſch. l. 2. c. 4. n. 67. Freundeb. de reſcr. mor. c. 5. Lit. g. & concluſ. 12. pag. 85.

Und zwar weil ſie nur in ihren Landen zu Befehlen haben / ſo werden dergleichen moratoriæ oder Schutz-Anſtand und Eyſerne Brieffe auſſer des Fürſten Land nicht conſideriret / noch ein außwärtiger Creditor dadurch zur Nachwart verbunden / woraus zugleich der Unterſchied zwiſchen den Kayſerlichen und der Stände Anſtandt-Brieffe ſich hervor thut / dann jene gelten durchs gantze Reich / dieſe aber nur im Territorio.

Mev. d. l. c. 4. n. 5. Rhet. Juſt. J. P. l. 2. tit. 9. n. 12. Myler. c. 55. n. 2. & 4. Knipſch. l. 2. c. 4. n. 67. Freundeb. d. l. pag. 86.

Es hat auch eine ſpeciem des Anſtandts wann die creditores unter ſich ſelbſt eins werden / und ihrem verarmbten Debitori eine Zeitlang nachwarten wollen / und ſich deßwegen entweder insgeſambt vereinigen / oder doch der meiſte Theil / welche dißfals den geringern præjudiciren können / damit er binnen des / wieder in Auffnehmen kommen mögte / und hernach dieſe ihren guten Willen bey der Obrigkeit mehrer Krafft und Sicherheit halben anzeigen und ſelbigen confirmiren laſſen.

Freundeb. concl. 14. n. 5. ſeqq. & concl. 15. per tot. Afflict. dec. 288. n. 3. Papon. de arreſt. lib. 10. tit. 9. in append. arreſt. 3.

Doch requiriren hiebey die Dd. daß die Creditores gleicher condition ſeyn ſollen / und dahero kan / nach ihrer Meynung / eine beſchworne Schuld durch die von den mehrern Creditoren beliebte Nachwart nicht afficirt / oder durch die Chirographarios denen hypothecarijs præjudiciret werden / noch weniger wo es nur falſche untergeſtellte erdichte und vermeynte Glaubiger wären / und ſonſt eine manifeſte iniquität mit unter liefe.

Roland. d. à Vall. V. 3. C. 31. n. 15. Afflict. d. 288. n. 5. Freundeb. d. tr. concl. 15. n. 20. ſeqq.

§. 2.

Umb Anſtands-Brieffe kan ein jeder Debitor einkommen / es ſey eine einzelne Privat-Perſon, oder eine gantze Gemeinde / Stadt / Flecken / Kloſter / Collegium, ja ein gewiſſes nahmhafftes Geſchlecht ꝛc.

Afflict. dec. 377. num. 1. Fab. in C. lib. 1. tit. 9. d. 18. Freund. cap. 18. per tot.

Nichts

Nichts minders auch die Juden/ wo ſie durch Unglücks-Fäll in Armuth gerathen/ können ſich dieſes Beneficij bedienen.

Freundeb. d. tr. Concl. 19.

Dahero handeln diejenige zu ſtreng/ welche ſolche Frey-Brieffe nur auf verarmete und verdorbene Kauff-Leute reſtringiren wollen/ dann ob ſchon die Reformirte Policey-Ordnungen de anno 1548. & 1577. von denen verdorbenen Kauff-Leuten in ſpecie reden/ ſo iſt doch die Ratio generalis, nemlich die Billichkeit/ daß denen/ ſo auß unverſehenen zugeſtandenen Unfällen ihres Leibs oder Güter verdorben und außgeſtanden ſeynd/ geholffen werden ſoll/ wie dann auch die Leges Codicis, welche von dieſen induciis reden/ general lauten.

Freundeb. C. 20.

Damit aber auch dieſer Satz nicht indiſtinctè auf alle debitores extendirt werde/ ſo iſt ſolcher nur von denjenigen zu verſtehen/ die nicht durch eigene Verwahrlohſung oder Nachläßigkeit/ ſondern wegen Ungeſtimm des Meers/ erlittenen Schiffbruch/ Raub/ Diebſtals/ Waſſers-oder Feuers-Noth/ ſeiner Schuldner nicht Einhaltung/ oder anderer zufälliger unvermeidlicher Schäden in Armuth gerathen.

Freundeb. C. 25. per tot. Mev. d. tr. c. 4. n. 6. Knipſch. l. 2. c. 4. n. 96.

Dahero muß dergleichen Impetrant erweiſſen daß Er unverſehener Weiſe ohne ſeine Schuld und Verſehen in Abbruch und Schmählerung ſeiner Nahrung gekommen/ und wo Er ein Kauffmann/ von vielen anderen/ damit er gehandelt/ betrüglich aufgeſetzt worden ſey/

dd. Ord. pol. Tit. von verdorbenen Kauff-Leuten.

Freundeb. C. 22. Knipſch. d. l. Mev. d. l. n. 7. & 8.

und zwar ſo/ daß er das Unglück/ woher der Schaden rühret/ ſpecificè benahme/ mit dem Beweiß/ daß er nach dem Contract erſt in denſelben gerathen/ dahero auch dieſe Anſtand-Brieffe die zukünfftige Schulden nicht afficiren/ oder denenſelben im Weeg ſtehen.

Gvid. Pap. d. 109.

Fab. in C. ſub. d. tit. 9. def. 6. & 16.

§. 3.

Weil nun aus dem vorigen §. erhellet/ wer ſich des Privilegij der Anſtands-Brieffe erfreuen können/ ſo folget/ daß ſich darauf keine Hoffnung zu machen haben muthwillige Banckerottirer und Leutbetrieger/ welche das Jhrige verſpielen/ verſchlemmen/ oder ſonſt unnützlich/ ſo wohl zu ihrem ſelbſt eigenen/ als auch zu förderſt vieler anderer guten Leute höchſt-und unwiderbringlichen Schaden/ Unſtatten/ Verderb/ und Untergang verbringen/ vergautern und verpraſſen.

Freundeb. C. 23. Knipſch. d. l. n. 69. Beſold. de liter. mor. §. 38. ſeqq.

Wie wann einer aber theils durch ſeine / theils durch außwärtige Schuld in Armuth gerathen? Weil dieſer Caſus in jure nicht definirt / ſo wird er billich dem arbitrio des Richters überlaſſen / umb zu ſehen / ob dem Unglück oder dem Fehler des Impetranten die meiſte Schuld gebühre.

Beſold. d. l. §. 46. Freundeb. d. tract. concl. 23. n. 14.

Doch kan zuweiln ein verunglückter durch die ordentliche Rechts-Billichkeit von der Schuld liberiret / oder die Zahlung differiret werden. Dann wann zum Exempel durch einen Wetterſchlag alles Geträyd verderbet wird / ſo iſt ein Güld oder Erb-Zinß Bauer von ſeiner ſonſt ſchuldigen Lieferung ipſo Jure ledig geſprochen.

L. 1. C. de J. Emph.

Ein anders iſt es / wann mir ein Particular-Schade geſchehen / da dann dem Schuldner unverbotten / moratorias außzubitten.

Beſold. d. l. §. 48.

Da auch einer anfangs die Schuld betrüglicher Weiſe abgelaugnet / oder dieſem beneficio renunciret / umb ſo mehr wo im Conceſſions-Brieff nichts von der renunciation enthalten / oder es iſt ſchon Lis conteſtiret über die Schuld-Sache / nochmehr aber / wo bereits darinn geſprochen und die fatalia appellationis nicht obſervirt worden / ceſſiret dieſes beneficium.

Freundeb. C. 25. 26. 27. & 28. Faber. d. tit. 9. def. 20.

§. 4.

Weiln aber nicht aller Schulden wegen und indiſtinctè die Anſtand-Brieffe concedirt werden / und dahero der Impetrant nötig hat die Beſchaffenheit der Schuld in dem ſupplicato zu exprimiren /

R. J. de Anno 1548. & 1577. tit. von verdorbenen Kauff Leuten /

Dahero iſt zu notiren / daß dieſe Quinquenell oder Anſtands-Brieffe keine Krafft haben / 1. über Geſchworne Schulden / weil / nach der gemeinen Rechts-Regul, keine general-diſpoſition ſich auf einen beſchwornen Actum extendiret / es hätte dann der Fürſt das Jurament zugleich erlaſſen.

Fab. in C. lib. 1. tit. 6. def. 20. n. 6. Freundeb. C. 30. Boer. d. 269. n. 5. Ant. Teſſaur. d. 286. n. 4. Carpz. in Aſylo deb. §. 61. n. 52. Nic. de Paſſ. de ſcrip. priv. l. 3. c. 54. n. 6. ſeqq.

2. Uber Fiſcal-Schulden / dann weil nicht nur ein Fürſt ſich nicht ſelbſt Geſetze vorzuſchlagen pfleget / ſondern das gemeine Beſte erfordert / daß Fiſcal-Schulden zeitlich eingetrieben werden / alſo wäre dergleichen Reſcript mehr pro ſub & obreptitio wider den Fürſten zu halten / als daß Er ſeines Nutzens ſich dabey ſolte begeben haben.

Freun-

Freundeb. C. 31. Trentac. reſol. lib. 3. tit. de ſolut. reſol. 1. n. 14. Ziegl. de Jur. maj. l. 1. c. 48. n. 16. Nic. de Paſſer. d. l. n. 48.

3. Uber Kirchen und anderen piis cauſis zuſtehenden Schulden/ und das wegen des favoris, welchen cauſæ piæ nach ſich ziehen/ und weil ſie faſt bey allen diſpoſitionen vor except zu halten.

Freundeb. c. 32. Fab. d. def. 20. n. 9. Ziegl. de Jur. maj. l. 1. c. 48. n. 16.

4. Uber Pupillen Wittib- und Waiſen Geldern/ beſonders/ wann ſelbige auſſer dieſer Schuld von keinen zulänglichen und zur Alienation benöthigten Mitteln ſeyn/ dann dieſe Perſonen verdienen nicht nur als perſonæ miſerabiles Mitleiden/ ſondern ſeynd auch ohnehin vielen Betrug exponiret.

L. 1. pr. de minor. Bocer. d. 29. n. 6. Freundeb. C. 33. Beſ. d. diſſ. n. 72. Ziegl. d. l. Nic. de Paſſ. d. l. n. 65.

5. Uber beſonders privilegirte Schulden/ nach der gemeinen Regul/ daß kein Privilegirter wider einen gleichfalls Privilegirten ſich des Privilegii bedienen könne.

Freundeb. C. 34. Tuſch. Lit. L. C. 270. n. 2. Hillig. ad Don. 22. c. 9. Lit. M.

6. Uber Lehen-Schuldigkeiten/ welche die Vaſallen den Lehen-Herrn præſtiren müſſen/ dann dergleichen Unterlaſſung führet die Verlierung Lehens mit ſich.

2. F. 7. c. 1. 2. F. 28. cap. ad hæc. Schrad. p. 6. c. 6. n. 43. Roſ. cap. 8. concl. 26. n. 8.

7. Uber neue contrahirte Schulden/ dahero wo einer heut ein Hauß oder andere Waaren kauffte/ und Morgen einen Anſtands-Brieff ausbitten wollte/ iſt er billich nicht zu hören/ und dem Verkauffer die Sache wieder zu geben/

Trentac. lib. 3. reſ. in deſolution. n. 17.

Gleiches iſt auch von Speiß-Sachen/ die täglich auf dem Marckt gekaufft werden/ zu ſagen

Bocer. d. 296. Freundeb. c. 36.

8. Uber Schulden ſo aus Verbrechen und dictirter Straffe rühren/ dann über dem/ daß propriè keiner ein Debitor oder Creditor ex delicto zu nennen/ würden durch ſolche Moratorias die Laſter ohne cognition ungeſtrafft bleiben/ und der Verbrecher durch ſein delictum profitiren.

Fach. 11. Contr. 73. Freundeb. c. 38. Trentac. d. l. num. 13. Nic. de Paſſer. d. l. n. 54.

9. Uber deponirte Sachen/ dann dieſe ſeynd vor allen andern in Rechten privilegirt.

Freundeb. C. 39. Hillig. ad Don. 22. C. 9. Lit. M. Welcher es auch auf geliehene und verſetzte Sachen extendiret.

10. Uber

10. Uber ſchuldige alimenta und Nahrungs-Gelder/vornemlich da ſie noch nicht verfallen ſeynd/und armen Leuten gehören.

Nicol. de Paſſer. d. l. n. 64. Freundeb. C. 40. Hillig. d. l. 3.

11. Uber Heyrath-Gelder oder Heyraths-Gut / man exigire oder repetire ſelbige.

Nic. de Paſſer. d. l. n. 62. Hillig. d. l. Trentac. d. l. n. 22.

12. Uber Studir-Koſten, als welche die utilitas publica exigiret.

Freundeb. C. 42. Hillig. d. l.

13. Uber gemütete und alſo titulo locationis genoſſene Sachen/und dahero zugewachſene Schulden.

Freundeb. c. 43. Hillig. d. l. Trentac. d. l. num. 15. Nic. de Paſſer. d. l. n. 61.

Dahin gehören die Reſta, welche ein Vogd Schöſſer / Retmeiſter/Vormund ꝛc. wegen ſeiner Ambts-Rechnungen ſchuldig bleibet. Item was man in Wirths-häuſern vor Futter und Mahl-Zehrung/Zech und Gelach ſchuldig bleibet.

Freundeb. c. 43. n. 22. & 26.

Item die Tag-Mieth- und Lietlöhner/die nicht nur vermöge göttl. Rechts privilegiret ſeynd/ſondern gemeiniglich armen bedürfftigen Leuten gehören/ wohin auch Schuſter/Schneider/Becken/Metzger / und ander Arbeiten / und von ihnen erkaufft Eß- und Leibs-benöthigte Waaren referiret.

Freundeb. c. 44. Hillig. d. l. Lit. M. Nicol. de Paſſer. d. l.

14. Letzlich ceſſirt auch dieſes beneficium, wann demſelben in ſpecie renunciret/oder die Schuld-Sache judicialiter vindiciret und darüber geurtheilet worden

Quid. Pap. dec. 97. Hillig. d. c. 9. Lit. H. Trentac. d. reſ. 1. n. 23. Coler. proc. Ex. p. 1. c. 10. n. 229. Teſſaur. d. 186. n. 7.

es wäre dann im Reſcript in ſpecie auch der renunciation gedacht / und/deren ungeacht/der Anſtand-Brieff concediret

Trentac. d. reſ. 1. n. 24. Hillig. d. l.

§. 5.

Was die Form und Weiſe dieſer Anſtands-Brieffe betrifft/ wollen einige ſolche in der Zeit/welche darinn determiniret iſt / ſuchen / und ſtehet zwar in des Concedenten arbitrio, ein/ zwey/drey ꝛc. Jahr zu concediren / auf fünff Jahr aber iſt faſt die gemeinſte Formul / deren auch in denen Reichs-Conſtitutionibus allein gedacht wird/

R. J. de Anno 1548. §. nachdem ſie tit. von verdorbenen Kauffleuten. Anno 1577. Eod. §. wann auch ſolche

und daß auch in practica die fünff-jährige dilation obſerviret werde/ bezeuget

Trentac. d. l. n. 2. Freundeb. concl. 48. n. 28.

und hieraus/ beſonders aus allegirten Reichs-Geſetzen / will man inferiren / daß auch ein Fürſt in der Conceſſion dieſe fünff-jährige Zeit nicht überſchreiten könne.

Adde L. fin. C. qui bon. ced. poſſ. Freundeb. c. 48. Nic. de Paſſ. lib. 3. quæſt. 62. num. 3.

Welches einige ſo weit ampliren/ daß wo ein Fürſt die 5. Jahre überſchreitet/ dieſe Brieffe auch nicht einmahl dieſe 5. Jahre einige Krafft haben.

Freundeb. d. l. n. 95. Ant. Fab. in C. l. 1. tit. 9. def. 17. Nicol. de Paſſer. d. l. num. 4.

Weiln aber gefährlich fället/ einem Fürſten Ziel und Maas vorſchreiben / wie weit er ſeine Gnade extendiren ſoll / andern theils auch keine determinirte Zeit in jure vorgeſchrieben/ und das gemeine Wort quinquenell die Sache nicht ausmachet/ ſo iſt ſicherer wann man einem Fürſten die Macht läſt/ auch über 5. Jahr dieſe Begnädigung zu bezielen / wann es nur aus wichtigen Urſachen geſchiehet/ und der Creditorum Schade dabey verhütet wird

Limn. lib. 4. c. 8. n. 332. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 48. §. 11. Mev. de Levam. inop. Cred. c. 4. n. 17. ſeqq.

Es ſey aber die concedirte Zeit ſo lang ſie wolle / ſo bekommet das quinquenell ſeine Krafft von Zeit der Conceſſion und Unterſchrifft / dahero es dem Schuldner nichts beyträgt/ wann er ſolches eine Zeitlang verhelen/ und zu mehrer Zeit-Gewinnung etwas ſpater damit hervor brechen wollte.

Guid. Pap. d. 109. Pet. Peck. de jure ſiſtendi c. 45. num. 20. Ziegler. d. l. Mev. d. l.

§. 6.

Ferner gehört auch in etwas zur Form der Anſtand-Brieff die Bürgſchafft Leiſtung/ die der Impetrant, daß er nach dem dilations-Verlauff ſeine Glaubiger befriedigen wolle/ darſtellen muß/

L. 4. C. de precib. Imp. off.

Dann auſſer derſelben könnten die Creditores leichtlich gefähret werden/ der Debitor das übrige entweder währenden 5. Jahren gar verzehren / oder ſelbiges zuſamm machen/ und heimlich davon gehen

Trentac. d. l. n. 6. Nic. d. Paſſ. de quæſt. 62. n. 13. Ziegl. d. l. §. 12.

Jedoch muß dieſe Caution nach der gemeinen Meynung der Rechts-Lehrer von denen Creditoribus exerciret werden / in deſſen Unterlaſſung aber haben gleichwohln die Anſtand-Brieffe ihre Krafft.

Nicol. de Paſſer. d. l. n. 18. ſeqq. Trentac. d. l. n. 8. Hillig. ad Don. d. c. 9. Lit. N. Gail. 2. O. 46. n. 14 Ziegl. dd. §. 15. Freundeb. C. 49. n. 120.

Es leidet aber dieſes requiſitum cautionis einige limitationes, und wird ſelbige vor unnöthig erachtet in Schulden / da man bereits wohlhabende Bürgen geſtellet.

Limn. l. 4. c. 8. n. 330.

oder wann die Schuldner liegende Güter haben.

Perez. in C. tit. de prec. Imp. off. n. 6. Ziegl. d. l. §. 14.

Welche limitatio aber hier wenig zu quadriren ſcheinet / maſſen wo der Debitor zu Ableinung der caution genugſam angeſeſſen / ſo wird er wohl mit allem keine moratorias nöthig haben. Wo aber der Schuldner weder mit Bürgen noch Pfändern caviren kan / ſo ſcheinet diejenige Meynung der Dd. welche ihn zur eydlichen caution laſſen / der Billigket allerdings gemäs zu ſeyn / wann er nur ſonſt ein ehrlicher Mann und guten Gerichts iſt.

Gail. 1. O. 148. n. 6. Limn. d. l. Ziegl. d. l. §. 14. Trentac. d. l. n. 9. ſeqq. Nicol. de Paſſer. d. l. n. 31. ſeqq. Freundeb. c. 49. num. 217. ſeqq. & num. 259.

Ja es ſeyn ſo gar theils Dd. der Meynung / daß dieſe cautio heut zu Tag ſo ſelten von denen Debitoribus exigirt werde / daß ſie faſt in deſuetudinem gekommen.

Zang. de Except. p. 2. c. 12. n. 4. Ziegl. d. l. Carpz. in aſyl. deb. §. 61. n. 33. Hillig. d. l. Lit. N. Freundeb. d. c. 49. n. 259. ſeqq.

§. 7.

Dem Effect und Würckung der Anſtand-Brieffe betreffend / beſtehet ſolcher darinn / daß die Creditores die Schuldner unter der concedirten Zeit / unbelanget laſſen müſſen / wann es nur keine excipirte Schuld iſt unter denen / davon in §. 4. gehandelt worden / da auch dem zu wider der Schuldner belanget würde / hat er dieſe exceptionem moratoriam zu opponiren / welches aber / weil ſie dilatoriſch / gleich Anfangs geſchehen muß: Und iſt dieſe exceptio moratoria ſo wüchtig / daß wann ſchon ein Statutum oder Conſtitution alle exceptiones ausſchlieſſet / dieſe doch nicht darunter begriffen iſt.

Freundeb. deb. c. 50. n. 12.

Dieſe Exception aber kommet ihm nicht zu ſtatten / wo er binnen der Zeit flüchtigen Fuß ſetzen / und ſeine Sachen in ſolchen Abſehen zuſamm backen wollte.

Surd. dec. 307. Beſold. in Theſ. voce quinquenell.

Ob aber ſchon der Impetrant ſolcher eiſernen Brieffe währender vergönnter Zeit von ſeinen Schuldnern nicht kan belanget werden / ſo kan er doch ſeine ausſtehende Schulden einfordern / dann weil dieſe Zeit ihm gegönnet iſt nach Mitteln zu trachten /

ten/ wie Er ſeine Creditores befriedige/ ſo würde Er dadurch mercklich gehintert/ wann er ſeine Schulden nicht einfordern dürffte.

Freundeb. C. 12.

Es iſt auch dieſes ein beſondere Würckung der Anſtands-Brieffe/ daß derjenige der ſie aus bittet / eo ipſo die Schuld geſtehet / und daß wehrender Zeit keine verjährung ſtatt hat.

L. fin. C. qui bon. ced. poſ. Freundeb. C. 57. & 58.

Wie dann auch derjenige/ welcher Literas Moratorias erhalten/ nicht mehr bonis credirn kan.

D. L. fin. C. qui bon. ced. poſ. & Freundeb. C. 61. Rhet. Inſt. J. P. l. 2. tit. 9. §. 13.

§. 8.

Es fragt ſich aber ob durch dieſe erlangte Anſtands-Brieffe die Zahlung der Zinſen unter der Zeit aufgehoben ſey. Hierin ſeyn die Dd. nicht einerley Meynung Pro affirmativa Streiten.

Carpz. p. 2. c. 30. d. 46. P. Peck. de jure ſiſt. c 45. n. 20. Moll. 4. ſemeſtr. 7. Wehn. voce Anſtand-Brieffe Hering. de fidej. c. 23. num. 39.

Pro negativa aber.

Fab. in C. lib. 1. tit. 9. d. 8. Einckelt. obſ. 47. Limn. l. 4. c. 8. n. 340. in fin. Hillig. ad Don. 22. C. 9. Lit. N. Bach. ad Trent. V. 2. d. 24. θ. 4. Lit. E. Trentac. d. reſ. 1. n. 26. Mev. d. l. num. 51. Freundeb. C. 63 num. 35. ſeqq.

Ich will hier nicht viel Argumenta pro & contra beyfügen/ da ſonſt pro negativa angeführet werden könte / daß dieſe Anſtand-Brieffe/ nur eine Zahlungs-Dilation geben/ nicht aber die Beſchaffenheit der Obligation ändern / und daß es unbillich ſchiene/ wann ein Creditor ſein Capital, nicht nur wider willen/ eine gewiſſe Zeit/ ſondern auch der inzwiſchen aufwachſenden Zinſſen/ gar entberen müſte/ wie dann auch ſolche Gnaden-Conceſſiones keine andere Interpretation haben ſollen/ als ſo weit ſie am allerwenigſten eines andern Recht derogiren: Sondern nur ſagen/ daß die affirmirende Sentenz gleichwohl mehrere Billichkeit mit ſich zu führen ſcheine/ nachdem doch unfreundlich iſt/ von demjenigen Zinſen zu fordern/ der durch Unglück in Armuth gerathen / da auch ſonſt von armen Leuten Zinß zu nehmen wieder die Chriſtliche Liebe lauffet. Weil auch das Haupt Abſehen der Quinquenell iſt / daß der Schuldner immittelſt Zeit gewinnen ſoll / ſein Glück zu machen/ und ſein Vermögen / wieder zu mehren / er dieſen finem ſchlecht überkommen würde/ wann er nach den 5. Jahren nicht nur den Haupt-Stuhl / ſondern auch die Zinſen einbüſen ſolte.

Vid. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 48. θ. 17.

§. 9.

Eine nichts mindere zweiffelhaffte Frage iſt es auch: Ob die Anſtand-Brieffe ſo wohl dem Principal Impetranten / als auch deſſen Bürgen zuſtatten kömmen? meinende Parthey halten

Scacc. de Judic. l. 2. c. 7. n. 383. Rudinger. C. 1. obſ. 27. Nicol. de Paſſer. l. 3. quæſt. 54. Fab. in C. l. 1. tit. 9. def. 14. n. 2. Menoch. A. J. C. 203. n. 26. Coler. de proc. exec. p. 1. c. 4. num. 19. Freundeb. C. 66. num. 4. ſeqq.

Weil dieſe Exceptio moratoriarum der Perſon des debitoris, als worauf vornehmlich geſehen wird / allein angehet / und die Exceptiones, welche der Perſon anhängig / nicht auf die Bürgen gehen / oder ihnen regulariter nutzen.

L. 3. de except. L. 24. de re jud.

Weil aber bereits oben Tit. 7. §. 23. die affirmirende Sentenz mir gefallen laſſen / ſo bleibe ich noch dabey mit dem

Carpz. in aſyl. deb. θ. 61. n. 43. Lim. d. l. n. 337. Ummio in proc. d. 8. n. 68. Perez. in C. de prec. Imp. off. n. 8.

Dann obſchon directò, und nach dem Inhalt des reſcripti, welches perſonal iſt / der Bürg nicht frey iſt / ſo erfordert doch die Ratio Juris, daß er dieſes Beneficij mit genieſſe / weil ein Bürg / ehe und bevor der Zahlungs-Tag kommt / nicht kan belanget werden: Nun kommet aber der Zahlungs-Tag erſt nach Verlauff der concedirten Zeit / dahero muß man auch mit dem Bürgen biß dahin in Gedult ſtehen / ſonſt würde folgen / daß er mehr ſchuldig ſey / als ſein Principal, welches wider den

§. 5. J. de fidejuſſ.

Die gegen-Geſinnete ſelbſt müſſen geſtehen / daß der Bürge das Remedium excuſſionis opponiren könne / damit ſein principal erſtlich exequirt werde / womit Er auch zu hören: Nun kan aber derſelbe vor Verlauff der 5. Jahr nicht gerechnet werden / Ergò muß der Bürge auch ſeines beneficij ſo lange genießen.

Freundeb. d. l. n. 28. Trentac. d. l. n. 25. Ziegl. d. l. θ. 19.

Es hätte dann der Bürge ſeinen Beneficiis renunciret / oder ſich als ſelbſt-Schuldnern verſchrieben.

Freundeb. d. l. n. 51. ſeqq.
Nicol. de Paſſer. d. l.

§. 10.

Schlüßlich iſt noch dieſes übrig: Ob dieſes Beneficium auch den Erben zu Statten komme / wann der Impetrant vor völliger Verflieſſung concedirter Zeit verſtor-

verſtorben? Da dann die Dd. meiſtens mit Nein Antworten / weiln in concedirung dieſes Privilegij auf den Fleiß und Mühe des Impetranten geſehen / und von ihm gehoffet wird/ Er werde unter beſtimmter Zeit ſein Vermögen verbeſſern: Wo aber auf den Fleiß einer Perſon geſehen wird / da pfleget das Privilegium nicht auf die Erben extendiret werden.

Coſta. de fact. ſcient. & ign. inſp. 22. n. 6. Nicol. de Paſſ. l. 3. quæſt. 58. Trentac. d. l. n. 29. Ziegl. d. l. θ. ult. Freundeb. C. 64.

Es würden dann die Erben in der Begnadigung klar und außdrücklich außgeſetzet / dahin auch diejenigen zu trachten/ welche dergleichen Privilegia außbitten.

Freundeb. & Nic. de Paſſ. dd. ll.

§. II.

Folget nunmehro das Recht/ Jahr- und Land-Märckte aufzurichten/ welche ein jeder Fürſt oder Stand des Reichs in ſeinem Land anordnen und wieder aufheben kan/ wo es Salus publica erfordert/ da hingegen die Univerſal und Reichs-Meſſen der Kayſer allein concediret/ davon oben/

Tit. 2. §. 26. L. un. C. de nund. L. ff. Eod. Petr. Ant. de Petra de pot. Princ. c. 24. n. 262. Myler. c. 38. n. 2. & 9. Teſſaur. dec. 264. n. 3. ſtaml. de reſerv. §. 61. n. 11. Myler. ad Rumel. A. B. p. 2. diſſ. 4. θ. 7. A.

Und differiren dieſe Jahr-Märckte wiederumb von denen gemeinen Wochen-Märckten/ welche auch eine Municipal-Obrigkeit / ohne des Fürſten conſens, anrichten kan / zumahln ſelbige nicht ſo wohl auf die Kauffmannſchafft / als auf die Lebensmitteln das Abſehen haben/

Calvol. §. Civitas. C. 1. n. 12. Klock. de Contrib. c. 3. n. 78. Limn. l. 4. c. 8. in addit. Hahn. tit. de nund. n. 2. Bocer. de Regal. c. 2. n. 239.

Wiewohln ſicherer iſt/ des Fürſten Conſens über die Wochen-Märckte einzuholen.

Teſſaur. d. 264. n. 4.

Fritſch. tract. de nund. c. 9. n. 18.

Gleichwie aber die von Kayſern concedirte Reichs-Meſſen alle im Römiſchen Reich obligiren / mit hin auch denen mitgetheilten Privilegien der Impetrant ratione der außländiſchen nichts derogiren / oder ſelbige ihnen entziehen und ſchmälern kan: Alſo verbinden hingegen die Jahr-Märckte / welche die Stände aufrichten / die Frembden keines Weegs / und kan ein Fürſt die Jura nundinalia extendiren oder reſtringiren.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 43. Rhet. Inſt. J. P. l. 2. tit. 12. §. 4.

Und bey ſolcher Fürſtlichen Conceſſion der Jahr-Märckte hat ſich ein Fürſt ſeiner Nachtbarn halben nichts zu ſcheuen/ ob ſchon Gailius davor hält / es könnten die Benachbarten dergleichen ad æmulationem angeordnete Jahrmärckten ſich wiederſetzen.

Gail. 20. 69. n. 25. Ziegl. d. l.

Deme andere / wo der Fürſt die Grentzen eines Particular-Marcks nicht überſchreitet / recht contradiciren / weil zu meinem Nutzen ich mit dem Meinigen diſponiren kan / wann ſchon dem Nachtbaren per conſequens ein Schade daraus zuwächſet / es hätte dann der Benachbarte ein Kayſerlich Privilegium daß binnen gewiſſen diſtrict ihm zum Schaden kein Jahr-Marckt aufgerichtet werden dürffe.

L. 1. §. 12. de aquo. & aqu. pluv. Ziegler. d. l. §. 4. Limn. in addit. ad lib. 4. c. 8. n. 311. Tom. 4. Myler. d. c. 58. n. 8.

§. 12.

Es hat aber ein Fürſt / bey auffrichtung ſolcher Jahrmärckte / eine gewiſſe Zeit und Ort in acht zu nehmen. Wann man nun Reichs-Meſſen hat verrucken / und auf eine andere / als vorhin gewohnte Zeit / transferiren wollen / lieſet man daß deßwegen Kayſerliche Verbot ergangen / wie von Franck-Furth referiret

ex Limn. Fritſch. de Jur mund. c. 5. n. 10.

Gar wohl thun hiebey alle Obrigkeiten / wann ſie die Jahrmärckte nicht auf die Sonntage verlegen / und den wenigen / mehrern Nutzen / der durch mehrern Zulauf des Volcks / an Feſt und Feyertagen erſcheinet / dem Befehl und der Ehre GOttes nicht vorziehen / als welches wider der Gött- und Menſchlichen Geſetze Willen / lauffet.

Exod. 20. 8. & 23. verſ. 12. Ezech. 20. 12. L. ult. C. de ferijs. cap. 1. x. de ferijs. Balduin. de caſ. conſc. l. 2. c. 13. n. 7.

Gleichfalls ſoll ein Magiſtrat billich nicht nicht dulten / daß man in denen Kirchen und Gottes-Häuſern Crämer und Kauffmanns Buten auffrichtet / wie in einigen See- und Handelſtätten / dieſer Mißbrauch anzutreffen.

Fritſch. d. tract. c. 5. n. 48. ſeqq.

§. 13.

Es hangen aber denen Jahrmärckten unterſchiedene Privilegia an / deren ſich die Kauffleute zuerfreuen haben / davon bereits oben tit. 7. §. 6. etwas gemeldet worden / und beſtehen ſolche 1. in der Securität die alle auf dem Marckt reyſende / ihrer Perſon und Sachen halben / genüſen ſollen / ohne unterſcheid der Religion.

Lather. de cenſu lib 3. c. 14. n. 2.

Dahero auch die Juden / ob ſie ſchon ſonſt von dem Magiſtrat nicht gedultet werden / zur Marckt-Zeit nicht aus zu ſchlüſſen / wiewohl der Gewohnheit nach / ſie ſich um ein ſicheres Gleit oder Gleit-Zettel / um thun müſſen.

Fritſch. d. tr. c. 6. n. 9.

Was

Was aber die Waaren betrifft/ darüber kan ein Magiſtrat gar wohl Auffſicht haben/ und dahin ſehen/ daß nicht alles indiſtinctè ins Land geführt werde/ wie dann auch die Römiſchen Geſetze bereits deßwegen proſpiciret haben.

T. T. C. quæ res export. non deb. it. quæ res venir. non poſſ.

und iſt in genere gut / wann alle ſolche Sachen einzuführen verbotten werden/ welche den Unterthanen zur Schwälgerey Anlaß geben.

Lather. d. tr. lib. 2. c. 2. n. 7. ſeq. Reform. Pol. Anno 1548. Tit. von unerdencklicher Köſtlichkeit der Kleider.

Sonſt iſt auch diß bey dieſem Privilegio zu notiren/ daß wie ein Fürſt zum ſichern Geleit verbunden iſt/ alſo/ und wo er dergleichen nicht ertheilen / und die Kaufleute oder ihre Waaren aufhalten wollte/ er durch Cameral-Mandata zur reſtitution angehalten werden könne.

O. Cam. p. 2. tit. 23. P. Frider. de mand. l. 2. c. 57. n. 2. Klock. T. 3. C. 135. num. 200. ſeqq.

§. 14.

Das 2. Privilegium welches Kaufleute zu genieſſen haben findet ſich in L. un. C. de nund. und beſtehet darinn / daß ein Kauffmann wegen anderweit contrahirter Schuld/ zur Marckt-Zeit nicht kan arreſtiret/ oder belanget werden/ davon gleichfalls ſchon oben Tit. 7. §. 26. etwas gemeldet worden / worauf ich mich beziehe/ und dieſes nur erinnere/ daß zwar viel Dd. indiſtinctè davor halten / es könne ein Kauffmann zur Marcktzeit weder von Auswarts und mit Frembden/ noch auf dem Marckt und mit denen Einheimiſchen contrahirten Schulden wegen convenirt werden / weil die verba Legis general ſeyn/

Sichard. ad D. L. un. n. 2. Peck. de Jure ſiſt. c. 10. n. 3. Ruland. de Commiſſ. p. 4. lib. 4. c. 5. n. 21. Coler. de proc. ex. p. 2. c. 3. n. 103. Klock. de contrib. c. 3. n. 80.

Gleichwohl könnten garwohl die auf den Märckten contrahirte Schulden eximirt und das Privilegium ſtrictè auf die Kaufleute limitirt / nicht aber auf andere Bürger und Handwercksleute / die auf dem Marck einkauffen/ extendirt werden/

Fritſch. de nund. c. 7. n. 11. diſſent. Brunn. ad L. un. C. de nund.

Wer aber ad hunc effectum ein Kauffmann heiſſen ſoll/ dazu requiriren einige/ 1. daß einer der Kauffleute matricul einverleibet 2. die Kauffmanns-Kunſt exercire. 3. den gröſten Theil ſeines Vermögens in der Handelſchafft ſtecken habe 4. den Handel ſelbſt nicht aber durch andere Treibe / und 5. nicht nur einen ſondern viel Kauffmanns actus exercire/ wiewohlen andere die beeden letztern requiſita wegthun.

Fritſch. ex Follero d. c. 7. n. 14.

Gleich-

Gleichwie aber/was von der befreyeten exaction in Schuld-Sachen geſagt worden/von civil-Schulden zu verſtehen / alſo werden davon ausgeſchloſſen debita publica.

L. 3. §. fin. de fer. Zoëſ. ad tit. de nund. n. 3.

Von den beſchwornen Schulden aber diſſentiren die Authores, und ſeynd einige der Meynung/ daß derentwegen ein Kauffmann bey Jahrmarcks-Zeit gar wohl könne angegangen / und nach Beſchaffenheit arreſtiret werden.

Peck de Jure ſiſtend. c. 10. n. 3. Beſold. voce Meß.

Afflict. d. 5. n. 2. ff. Fab. in Cod. lib. 1. tit. 12. d. ult.

Andere aber ſeynd darwider / weil das Jurament die Natur deßjenigen Actus an ſich ziehet/ denn es beygeſetzet wird/und von auſſen die Krafft der Obligation nicht vermehre.

vide latius Fritſch. d. tract. c. 7. n. 49. ſeq. Ziegler. de Jur. Maj. l. 1. cap. 42. §. 5.

Daß aber der Kauffmann dieſem ſeinem Privilegio renunciren/und mithin auch conveniret und arreſtirt werden könne/iſt auſſer Zweiffel.

Moller. p. 1. c. 30. n. 7. Ziegler. d. l. §. 5. Fritſch. d. c. 7. n. 63. ſeq.

Schließlich iſt zu wiſſen/daß man an den Orten wo Meſſen und Jahrmärckte ſeynd/ſelbige ein-und ausläute/und iſt das Letzte ein Merckmahl/ ſich wieder davon zu machen/wo man der Schulden halben unbelanget bleiben will.

Myler. de Stat. Imp. c. 58. n. 5.

Dahero kan man zu Leipzig in der ſo genannten Zahl-Wochen arreſtâ ausbitten und erhalten/ und iſt diß was ſonderliches / daß wo ein Falliment vorgehet währenden Marckt / und zwar noch vor abgehendem Geleit / auf ſolchem Fall kein Glaubiger in Suchung und Anlangung des arreſts vor dem andern einen Vorzug erlangen/ſondern ein jeglicher Glaubiger (auſſer demjenigen/ſo etwa in ſpecie eine hypothec oder ander dienlich Recht auf ein Stück Gut / oder ſonſt erlanget) an des Falliten Gütern gleiches Rechtens ſich zu gebrauchen Fug und Recht haben ſoll

vid. Carpz. p. 1. c. 28. d. 29.

Es iſt auch dieſer Sicherheit ein Bannit oder Relegirter nicht fähig / weil die ratio privilegii vor ſie nicht militiret.

Sich. ad d. L. un. C. de nund. n. 5. Faller ad Marand. d. l. n. 59.

Hierzu gehören auch die Feinde/wie nicht minders die Miſſethäter und Maleficanten / und iſt mithin das gemeine Wort : Wann der Marckt eingeläutet wird/ Schelm und Diebe in die Stadt kommen mögen/biß es wieder ausgeläutet wird/ cum grano ſalis zu verſtehen

vid. Fritſch. d. tr. c. 7. n. 74. ſeq.

§. 15. Denen

§. 15.

Denen Märckten ſchreiben auch theils dieſe Freyheit zu / daß die ankommende Kauffleute keinen Zoll/Maut/Accis zahlen dürffen/und wollen es auch ex L.un. c. de nund. probiren

Zoëſ. ad ff. tit. de nund. num. 3. Coll. Arg. d. §. Sichard. ad d. l. un.

Allein die Praxis von gantz Teutſchland iſt in contrarium, und ſiehet man/daß das Stadt-Recht von denen Krämern abgefordert werde

Parlud. rer. quot. lib. 1. c. 3. §. 5. n. 24. Klock. de Contrib. c. 3. n. 80. Fauſt. Conſil. pro ærar. claſ. 10. c. 30. Wehn. verb. Budenzinß.

Wobey noch dieſes anzuhängen / daß theils Dd. in der opinion ſey / wann man zu Marckzeiten ein geſtolenes Gut kaufft/ſey man es ſeinem Herꝛn nicht ſchuldig wiederzugeben/ reſtituire dann was es gekoſtet.

Gothof. ad L. 2. 6. de fur. Lit. S.

Allein das vitium, welches eine geſtolene Sache gleich Anfangs an ſich gezogen hat/ bleibet ihr beſtändig ankleben auch in Jahrmarckt-Zeiten / und erfordern die natür- und weltliche Rechte/daß man keine das Seinige könne vorenthalten.

Richt. d. 96. n. 37. & 44. Hahn. ad tit. de nund. 2.

Bey den Juden iſt noch diß beſonders / daß er ein gekaufftes Diebs-Gut ohne ent Geld muß reſtituiren/obſchon andere zu Marckt-Zeit eine limitation machen/ und den Juden davon abſolviren wann er nicht gewuſt/ daß die Sache geſtohlen ſey/ und ſolches ſcheinet auch dem Sachſen-Recht gemäs / obſchon die Reichs-Conſtitutiones general ſeyn.

Land-Recht l. 3. tit. 7. Ord. Pol. de Anno 1548. tit. von Juden & An. 1577. tit. 28. §. daß ſie auch ꝛc. Men. 5. præſ. 29. n. 9. Marqv. de Suſan. de Judæ p. 1. c. 11. n. 18. Stamm. d. ſerv. penſ. lib. 1. tit. 5. c. 3. n. 6. H. Piſtor. p. 2. q. 24. n. 35. & q. 26. n. 18.

§. 16.

Wie in den Städten/alſo pflegen auch in Dörffern gewiſſe Jahrmärcke oder Kirchweyhen gehalten zu werden / deren conceſſion und protection, oder Kirchweyh-Schutz / auch ein zeichen der Territorial-Superiorität iſt / vielleicht weil es bey Kirchweyhen ohne Schläge und andere Freveln nicht abgehet / die geſtraffet werden müſſen/welche Beſtraffung unter die Regalia gerechnet werden.

2. F. 56. Struv. Synt. d. F. c. 6. aph. 29.

Knich. de ſuper Terr. c. 4. n. 476. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. cap. 5. num. 157.

theils referiren es auch zur Fraiſch/und attribuiren den Kirchweyh-Schutz den Centherꝛen.

vid. Beſ. voce Kirchweyh.

Linck. de centena c. 3. §. ult.

Wiewohl auch andere Vogthey-Herren ex conſuetudine, conceſſione, præſcriptione, oder Krafft eines andern Tituls zuweilen auch einer in des andern Territorio dieſen Kirchweyh-Schutz exerciren können / zumahln das Straff-Recht heutiger Gewohnheit nach inter fructus Jurisd. gezehlet wird/ und die Kauffmannſchafft ihrer Natur nach nicht zur Fraiſch gehöret/ auch da auf der Kirchweyh ein Laſter begangen wird / deſtruiret ſolches keines Weegs die Natur der Kirchmeß/ ſondern fället nur accidentaliter mit ein/ und kan von dem Fraiſch-Herrn auſſer dem Kirchweyh-Schutz beſtraffet werden

Struv. d. l. Wehn. voce Vogthey. Klock. de ærar. l. 2. c. 103. Mager de advoc. arm. c. 15. n. 109. Kniſch. d. l. n. 158.

Wer nun der Kirchweyh Schutz hat/ der pflegt ſolchen zuvor öffentl. zu publiciren/ und durch den Ambt-Knecht / vornemlich in den Wirths-Häuſern / theils Orten auch öffentlich mit Trommeln und Pfeiffen ausruffen zulaſſen / und wo darwider gefrevelt wird/ ſtraffet ſolches der Herr/ der den Kirchweyh-Schutz hat/ auch wann die Delinquenten ſchon ſeine Unterthanen nicht ſeynd.

Wehn. voce Kirchweyh. Rul. de Commiſſ. p. 4. lib. 2. tit. 16.

Es iſt auch dieſes an theils Orten dem Kirchweyh-Schutz anhängig / daß die Schutz-Herren den Bann-Wein und Bier vorlegen und ausſchencken können; an andern Orten aber wird es durch eine gewiſſe eingewilligte præſtation abgeleinet/ welches Bann-Wein-Geld oder Bann-Schenck-Geld genennet wird / und wird ſodann den Dorff-Schultheißen das Bier und Wein-Schencken / oder auch den Wirthen verſtattet. Ein veſtigium davon weiſet auch die in vielen Orten hergebrachte Gewohnheit/ daß der Wein oder Bier-Schenck denen Fried-Gebots-Ausruffern ein Viertel oder Maas Bier oder Wein zur recreation geben muß

Wehn. voce Bann-Wein.

Dieſem Kirchweyh-Schutz hanget auch ferner an / die Vergünſtigung Bäume aufzurichten/ offene Täntze zu halten/ den Scholler-Platz zu machen/ und Kleinode zum Spiel aufzuſetzen/ Spiel-Tiſche/ Glücks-Häffen / Marckſchreyer/ Seiltantzer Klopff-Fechter und Comödianten zu dulten.

Wehn. voce Tantz/ & verb. Kirchweyh. Kniſch. d. l. Mulz. n. 2. cap. 10. num. 90.

Letzlich iſt auch zu mercken / daß ein Unterſcheid ſey unter dem Kirch-Schutz und Kirchweyh-Schutz. Dieſer geſchicht nur einmahl des Jahrs / wann die Kirchweyh iſt: Jener aber iſt beſtändig / und kommet bey den Evangeliſchen Ständen dem Epiſcopo, oder dem Stand ſelbſt/ der die Jura Epiſcopalia hat/ in ſeinem Gebiet zu/ wo nicht ein anderer ſolches hergebracht.

Mager. d. l. n. 115. ſeqq.

Der

Der acht und zwantzigſte Titul.

Von dem Recht/Contributiones und Steuern aufzulegen.

SUMMARIA.

1. Digreſſion zum Tractat dieſes Tituls.
2. Was Steuern ſeyen/ und ob ſie ein Onus perſonale oder reale machen.
3. Wann und was vor Arthen der Steuern im Reich aufgekommen/ und wie ſie limitiret ſeyen.
4. Von Univerſal- und Special- dann Craiß-Provincial-Ambt- und municipal-Steuern.
5. Von ord- und außerordentlichen Steuern.
6. Wem die Macht zu beſteuern zukomme? Ein anders iſt die Impoſitio, ein anderes die exactio Collectarum: Wer in jenes zu Conſentirn habe? Ob die Jurisdictio ſimplex oder merum imperium zur Steuer-Exaction genug ſey? von der Præſcription der Steuer. Die Steuer-Gebung involvirt nicht allezeit eine ſubjection. Eine Species läſt ſich nicht auf andere extendirn.
7. Ob die Reichs-Städte/ und Reichs-Adel Steuern imponiren können?
8. Wer Steuer geben muß?
9. Wann einer 2. Domicilia hat/ ob er an beeden Orten beſteuret werden könne. Item ob ein Unterthan ſeiner Herrſchafft auch ſeine auſſer dem Territorio liegende Güter beſteuern müſſe?
10. Ob die Forenſes auch können beſteuert werden welche Güter ein Land beſitzen?
11. Was vor Obſervationes der Befreyung wegen/ abſonderlich ratione forenſium, zu practiciren? Ob Schutzverwandte zu beſteuern?
12. Ob Geiſtliche Güter können beſteuert werden?
13. Ob Fürſt- oder Herrſchafftliche Güter von der Steuer befreyet ſeyn? Item Herrſchafftliche Räthe.
14. Ob Dd. und Profeſſores frey ſeyn?
15. Ob die Soldaten Steuer-frey ſeyen/ wie auch die Edelleute?
16. Ob die Vaſallen beſteuert werden können?

17. Was von armen/ und dürfftigen Perſohnen zu ſagen. Wer arm zu nennen? Ob das Handwerck zu verſteuern?
18. Ob die Anzahl von 12. Kindern von den Steuern liberire?
19. Es werden auch durch Gewohnheit Steuer-Befreyungen introduciret / Ob die Stadt-Obrigkeit einen Burger befreyen könne.
20. Fürſten können Steuer-Befreyungen concediren / ſollen es aber nicht leichtlich thun / und die Befreyung ſtrictè interpretiret werden / leiden auch ihre Limitationes und Revocationes nach der Noth und Nutzen des gemeinen Weſens.
21. Durch die Præſcription kan die Steuer-Befreyung adquirirt werden: Was hiezu requirirt werde?
22. Ob von der Türcken-Steuer ſich jemand per præſcriptionem exempt machen könne?
23. Die præſcribirte Befreyung iſt allezeit prò reali zu halten.
24. Die Steuer-immunität kan wieder verlohren werden / und wodurch? ob durch Einſchreibung ins Steuer-Regiſter?
25. Wovon die Steuer zu nehmen?
26. Güter ſollen nach dem Nutzen und Ertrag in die Steuer geleget werden. Es ſoll ſie auch der Nutz-Nieſer zahlen / und per conſequens der Mann wegen des Heyrat Guts / der Creditor wegen außſtehender Renten / der Locator, Emphyteuta, Fiſcus wegen eingezogener Güter / der neue Beſitzer wegen ſtehender Steuer auf dem Gut.
27. Von der Form und Arth zu beſteuern.
28. Was ein rechtes Steuer-Regiſter vor Würckung habe?
29. Ob die Land-Stände in der Formirung eines Steuer-Regiſters conſentiren müſſen?
30. Warum die Steuern imponirt werden ſollen? und ob es auch zur Außſteuerung einer Fürſtlichen Princeßin zugelaſſen?
31. Ob die Unterthanen zu Erledigung ihres Herrn können collectirt werden?
32. Die End-Urſach der Steuern warumb ſie ſollten imponirt werden? ſollen von einem Fürſten nicht eines privat intereſſe wegen angelegt werden.
33. Was die Steuern vor prærogativen ratione executionis haben?
34. Auf wievielerley Arthen die Execution vorzunehmen?
35. Der Steuer-Einnehmer Ambt.
36. Was vor actiones der Steuer halben pro & contra können angeſtellet werden?
37. Womit das Jus collectandi zu probiren ſey?
38. Unterſchiedene Obſervationes von dieſer Materia.

§. 1.

§. 1.

NAch dem ich die *Jura Territorialia* und Lands-Herrlichkeiten der Stände/ welche zur *Juſtiz* und Begnadigung gehöre/ bißhero *tractiret*/ ſo seynd noch die jenige übrig/ welche das *Utile* und den nutzbaren Ertrag vor dem Staat vornemlich angehen und ſonſt *Regalia Fiſci* genannt werden/ unter dieſen *eminiret* nun das Recht/ Land-Stadt-und andere Steuern und *Contributiones* einzufordern. Zwar iſt von den Reichs-Steuern und wie ſolche mit *Conſens* der Stände ſollen *imponiret* werden/ und anderen mehr oben *Tit. IX. §. 5.* gehandelt worden: Vor jetzo will ich reden/ wie weit dieſes Recht denen Ständen des Reichs zu komme/ und andere nützliche Erinnerungen und Fragen beyfügen.

§. 2.

Die *Contribution*, welche vor alters Böthe genannt wurde/ weil ſie mehr aus Bitte und Ermahnen als aus Zwang/ wie heut zu Tag/ gereichet worden/ wird auch Steuer/ Schoß/ Schatzung/ Anlag/ Hilff-Geld genannt/ iſt nichts anders/ als eine öffentliche *Præſtation* und Beſchwerung/ welche/ nach Erforderung der Noth oder Nutzens vom gemeinen Weſen/ von der Obrigkeit denen Unterthanen aufgeleget wird. *Beſold. voce* Steuer *Klock. de Contrib. c. 2. n. 97.* Ob nun ſchon dieſe Steuern *regulariter* denen Gütern und Sachen aufgeleget werden/ und alſo *materialiter onera rerum* ſeyn/ ſo komt doch die Zahlungs-Schuldigkeit denen Perſonen zu/ und ſeynd *formaliter* ein *Perſonal*, oder nach einiger Meynung/ eine vermiſchte Beſchwerung/ oder *onus mixtum*.

Myler c. 62. §. 7.

Roſent. c. 5. Concl. 80. n. 3. Reink. l. 1. claſ. 5. c. 4. n. 138.

Wovon doch *diſſentiret Klock. de Contrib. c. 2. n. 21. ſeqq.* Weil in denen *oneribus mixtis* ſo wohl die Leibs-Bemühung der Perſon/ als Zahlung des Geldes *requiriret* wird/ wie bey den Frohn-Dienſten zu ſehen/ hier aber das erſtere *exuliret* mithin auch die Steuern beſſer ein *onus reale* genannt werden.

L. fin. §. Patrimoniorum & ſeqq. de munerib.

§. 3.

In unſerm Teutſchen Reich allwo von *An.* 1495. her/ nach anhandgebung der Reichs-Abſchiede die Beſteuerungen angefangen zu haben ſcheinen/ iſt/ wie im *9. tit. §. 5.* erwähnet/ erſtlich der gemeine Pfennig im Brauch geweſen/ welcher doch nicht eher imponirt werden können/ es habe dann/ aus allgemeiner Noth/ der Kayſer und das Reich ſolchen beliebet: Und dieſe Arth der Beſteyerung gieng

immediatè auf alle Reiche Innwohnere / Herren und Unterthanen. Nachgehends aber wurde/denen Ständen und unmittelbaren Reichs-Gliedern die Steuer aufgeleget / jedoch nur in ſubſidium, wann nemlich die Cammer-Güter nicht zulangeten / die Unterthanen nach dem quanto des Anſchlags/und weiters nicht/ zu belegen. Woraus folget / daß Fürſten und Stände des Reichs nicht ſo wohl Jure Regalium, als auf ſpeciale Kayſerliche und des Reichs authorität / ihre Unterthanen zu den Reichs-Anlagen / ein anderes iſt von den Land-Steuern zu ſagen / davon hernach / beſteuern können / jedoch auch weiters und höhers nicht / dann ſo fern jedes Stands Anlag ſich erſtrecket.

R. J. de Anno 1542. §. Es ſollen auch 68. 1544. §. und weil nun die Hülffe 10. Anno 1548. §. wiewohl nun 95. Klock. de Contrib. c. 2. n. 119. ſeqq.

Wobey doch die Stände ihre zu beſteuern habende Unterthanen zuvorn citiren / und die Steuern mit ihren oder des meiſten Theils conſens auflegen ſollen; Wiewohln nach der Zeit / da gleichſam die Nothwendigkeit der Beſteuerung præſupponiret worden / denen Ständen ſimpliciter erlaubet worden / die Unterthanen ohne Einholung vorherigen conſenſus, jedoch wie herkommen / und nicht höher als jedes Stands-Anlag ſich erſtrecket / zu beſteuern.

Klock. d. c. 2. n. 121.

§. 4.

Es werden nach der Form und Zuſtand unſers Teutſchen Reichs die Steuern getheilt in Univerſal-oder durchgehende / oder Special-und beſondere Steuern: Jene werden auch Reichs-Steuer / Anlagen / Türcken-Hülff genannt / und iſt von deren præſtation niemand ausgenommen. Zu dieſen Specialen gehörn 1. die Creiß-Steuern / welche die Reichs-Kraiße auf ereignenden Nothfall zum Nutzen des Craißes anlegen.

R. J. de Anno 1555. §. ferner als 80. An. 1582. §. neben und über 44. Bocer. de collect. c. 3. Klock. de Contr. c. 2. n. 137. ſeqq. Schüz. T. 2. Ex. 9. θ. 5. Lit. B.

2. Provincial-und Landſteuern / welche Fürſten und Stände des Reichs nach des gemeinen Weſens erheiſchenden Nutzen / und Noth auflegen / davon in dieſem Titul vornemlich gehandelt wird.

Bocer. de Coll. c. 4. Klock. c. 2. n. 146. Schüz. d. l. Lit. C.

3. Ambtſteuern / welche von dem Ambtmann des Orts / mit Zuziehung des Raths / denen Ambts Unterthanen zu Nutzen des Ambts und deſſen Benöthigung imponiret werden.

Arg. L. 4. de decret. ab ord. fac. Bocer. c. 5. n. 1.

4. Municipal-oder Stadt-Steuern / welche eine Stadt-Obrigkeit entweder aus

conſens

Conſens ihrer Herrſchafft / oder aus einem Privilegio, oder hergebrachter Poteſtät von denen Bürgern oder bürgerlichen Gütern / worin ſie ins gemein einen gewiſſen determinirten Steuer-Fuß haben / exigiren / die ſie ohne Oberherrſchafftliche Conſens nicht erheben können. Und dieſe Steuern werden nachgehends zu der Stadt Nutzung v. g. auf Bau und Verbeſſerung der öffentlichen Stadtgebäude / Salarirung des Raths ꝛc. angewandt.

L. 4. §. ult. de decret. ab Ord. fac. P. Heig. p. 1. quæſt. 17. n. 45. Bocer. c. 5. n. 4. Schüz. d. l. Lit. O.

§. 5.

Es werden aber die Steuern ferner getheilt in ordentliche und auſſerordentliche. Jene haben die Römer indictio genannt / oder Canonica contributio, weil ſie regular und gebräuchlich war /

Arg. Tit. C. de Juriſdict. L. placet 8. C. de excuſ. imm. lib. 10.

dieſe aber eine extraordinaria indictio, oder ſuper indictum.

L. ult. C. de min. patr. Tit. C. de ſuperindict. lib. 10. L. 5. C. de SS. Eccl. Bocer. c. 6. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 1. §. 14.

Was aber ordentlich oder auſſerordentliche Steuern seynd / darüber seynd die DD. nicht einerley Meynung / dieſe aber vielleicht die beſte / welche die ordentliche Steuern vor diejenige hält / über welche Krafft gewiſſer Reichs-Geſetze oder Verordnungen über gewiſſe fälle diſponiret wird / oder aus alter Obſervanz hergebracht seynd.

L. un. C. de vacat. publ. nun. Bocer. c. 6. n. 5. Eckolt. ad ff. tit. de munerib. §. 7. Ziegl. d. l.

Unter denen haben theils eine gewiſſe Jährliche oder ſonſt determinirte Zeit / als da iſt die Unterhaltung des Reichs-Regiments und Cammergerichts: Dergleichē seynd auch die municipal- oder Stadt-Steuern / andere aber nicht / gleichwohln ob ſie ſchon keinen gewiſſen Periodum haben / und nur auf zutragenden Fall præſtirt werden / eine ſtets-würige Urſach / warum ſie entrichtet werden und gewiſſe vorgeſchriebene Form haben? Dahero ob ſie ſchon nicht ſtets in Schwang seyn / ſo seyn ſie doch deßwegen annoch perpetuirliche onera, weil ſie ſo offt es Noth / getragen werden müſſen. Dergleichen seyn die Steuern ſo auf Reparirung der Mauern / Brucken ꝛc. angewendet werden. Hingegen nennen ſie die auſſerordentlichen Steuern die jenige / welche keine ſolche Perpetuirliche Urſache haben / ſondern von ungefehr / ſo offt es Noth thut / imponirt werden v. g. wann ein Krieg entſtehet / ein Fürſtlich Fräulein auszuſtatten iſt / gefangene zu rancionirn ꝛc.

Bocer. Eck. & Ziegl. dd. ll. diſſent. Gail. 2. O. 51. n. 10.

Wobey noch dieſes zu beobachten / daß auſſer-ordentliche Steuern öffters zu ordentlichen / entweder aus diſpoſition deß Imponenten / oder weil ſie viel Jahre

præſti-

præſtiret worden/werden können: Ja es ſeyn einige welche davor halten/daß heut zu Tag alle Steuren / die/obſchon auſſer Gewohnheit/gleichwohlen/ weil es die öffentliche Noth und Nutzbarkeit erfordert / imponirt werden / vor ordinaire zu tractiren ſeyn.

Heig. p. 1. quæſt. 17. n. 31. ſeqq. Bocer. d. c. 6. n. 12. Schüz. T. 2. Ex. 11. θ. 2.

und hieraus erhellet zugleich / daß die Türcken-Steuer unter die ordentlichen zu zehlen ſey/weil ſelbige Krafft der Reichs-Abſchiede aus öffentlichen Geſetzen imponiret werden.

Bocer. d. c. 6. n. 13. Eck. d. l. §. 8.
Klock. c. 2. n. 111. ſeqq.
Diſſ. Sixt. l. 2. c. 14. n. 16.
Roſent. c. 5. Concl. 53. n. 6.

andere diſtinguiren/daß dieſe Steueren ratione quanti ordinar, ratione temporis aber extraordinair ſeyn

vid. Scharſchm. in not. ad Schüz. V. 2. Ex. 11. θ. 2. D.

anderſt diſtinguirt Gail 2. O. 25. welcher deßwegen zu leſen/den refutiret

Bocer. d. l. n. 15. Ziegl. d. l.

Es iſt auch dieſer Unterſcheid unter denen ordent- und auſſerordentlichen Steuern in acht zu nehmen/daß jene alle Poſſeſſores der Güter graviret/ von dieſen aber die Privilegirten ausgenommen werden.

L. un. C. d. vacat. publ. mun. L. 4. C. de annon. L. 6. c. 8. §. 3. L. 10. pr. de vacat. & excuſ. num. Bocer. d. l. n. 6. ſeq. Eck. d. l.

§. 6.

Es kommt aber die Macht und das Recht zu beſteuren/Fürſten und Ständen des Reichs Jure Regalium zu/es werde nun ſolches ihnen von Kayſerl. Maj. concediret / oder durch præſcription erworben. Dann weil zur Zeit der Noth/ und da es der Nutzen des gemeinen Weſens erfordert/jemand ſeyn muß / dem die Macht zukomme/dieſer gemeinen Noth und Nutzen durch der Unterthanen Vermögen zu Hülffe zu kommen/ſo folget/daß es niemand füglicher ſeyn könne als deſſen Haupt/und alſo der Fürſt und Regent des Landes. Dahero haben auch die alten Kayſere denen Richtern die Macht Steuer anzulegen verbotten.

L. 8. C. de excuſ. num. L. un. C. de ſuperind. Ziegl. d. c. 1. n. 17.

Man ſiehet auch in Kayſerl. Lehen-Brieffen/daß unter anderen Regalien auch der collectation Meldung geſchiehet/und ſeynd die meiſten Dd. der Meynung / daß die Steuren Jure Regalium & ſuperioritatis exigiret werden / und ein beſonders Symbolum und Merckmahl der in Territorio rodicirten Superiorität ſeyen/ dahero

hero von denen Unterthanen ihrer Güter wegen zur Erkanntnus dieſer Hoheit entrichtet werden / und läſſet ſich ſchlieſſen/ daß wer in eines Fürſten Territorio die Steuren entrichtet/ auch de Territorio ſey/ dann ſie ſeyn ein fructus Jurisdictionis, und entſcheiden die fines Territorii.

L. placet. C. de excuſ. min. L. un. c. de Superind. c. un. quæ ſint Regal. Reſont. c. 5. concl. 74. Lit. A. & C. Sixtin. de Regal. l. 2. c. 14. n. 17. & 32. Schneid. de feud. p. 2. n. 109. & p. 5. n. 119. Weſenb. c. 27. n. 20. & n. 24. Mod. Piſtor. V. 1. c. 4. n. 1. Knich. de Saxon. non prov. jure verb. Ducum. c. 5. n. 280. Ruland. de Commiſſ. p. 4. l. 2. c. 6. n. 1. Klock. de Contr. c. 3. n. 174.

Schüz. V. 2. Ex. 9. θ. 3. c.

Dahero irren diejenigen/ welche/ das Recht zu beſteuern zur Jurisdiction referiren/ oder es dem mero Imperio und Centbaren Obrigkeit zuſchreiben / wie ſolches geſchicht von

Pet. Frider. Mind. de Mand. l. 2. c. 45. n. 5. Knipſch. l. 2. c. 17. n. 15.

Dann die Jurisdiction, merum und mixtum Imperium, ſeynd Nahmen/ die ſich nur vor Unter-Obrigkeitliche Perſonen ſchicken / und zu deren Ambt ſich reimen/ nicht aber zu dem Jure Territoriali und Lands-Fürſtlichen Obrigkeit. Wie nun eine dependente obrigkeitl. Perſon regulariter vor ſich keine Steuren imponiren kan/ alſo gehöret auch deſſen Berechtigung nicht zur Jurisdiction oder Centh. und iſt ein groſſer Unterſcheid unter der Macht/ Steuren zu indiciren/ und ſelbige zu exigiren. Jene kommt denen Fürſten allein zu/ dieſe aber auch den unter-Obrigkeitlichen Perſonen / die Krafft zukommender Jurisdiction, bey deren Einbringung hilffliche Hand darreichet.

Bach. ad Treutl. V. 2. d. 18. θ. 9. Lit. A.

Klock. d. l. Ziegl. d. c. 1. θ. 18.

Inzwiſchen iſt nicht zu laugnen/ daß eine Stadt bißweilen in den Stand gerathen/ kan/ eine Steuer ohne Vorwiſſen des Ober-Herrn anzulegen / und durch den Stadt-Magiſtrat zu exigiren/ v. g. wann eine Stadt belagert würde / und mit dem Fürſten nicht erſt communiciren könnte.

Roſent. c. 5. Concl. 74. n. 6. Ziegl. d. l. θ. 19.

Ingleichen können die Stadt-Obrigkeit mit denen Burgern/ oder dieſe allein/ unter ſich ſo wohl in- als auſſer Noth ſich eines gewiſſen Steuer-Beyſchuſſes vergleichen/ dann warumb ſollte allezeit bey reparirung der gemeinſtücke des Fürſten conſens einzuholen nöthig ſeyn / wann zum Exempel/ ein gemein Bronnen/ gemein Bach ꝛc. zu verbeſſern / (mit den Mauren der Stadt hat es eine andere Bewandtnus) allein dieſes alles geſchicht nicht ex Imperio oder Krafft zukommender Jurisdiction, ſondern ex conventione & communi placito der Unterthanen.

Weſenb. c. 45. n. 10. Gœden. C. 2. n. 8. Perez. ad tit. C. de Jurisdict. num. 11.

Maul. de Homag. c. 19. n. 4. ſeq. Ant. Teſſaur. d. 257. Ziegl. d. l. §. 20. Knipſch. d. c. 17. n. 8.

Wobey noch dieſer Unterſchied zu notiren/daß/wo die Beyſteuer aus einer unnöthigen Urſach exigirt wird/diejenigen zum Beytrag nicht obligiret werden / welche nicht wollen/wann ſchon die meiſten eingewilliget/ſondern es heiſt hier/was alle als ſingulos und Einzele angehet/ſoll auch von allen gebilliget werden.

L. ult. C. de auct. præſt. Ant. Fab. in c. lib. 9. tit. 19. def. 28.

Iſt aber ein Nothfall da/da ſeynd auch die Widerſinnige zum Beytrag verbunden/ weil die Urſach alle insgeſambt und als univerſos angehet/wann ſie auch ſchon ſich des Gebrauches des gemein Stückes begeben / und ſelbigen renunciren wollten. Zum Exempel/wann die Stadt einen Bronnen/einem jedem privato zum Nutzen bauen wollte / ſo muß das Werck von allen approbirt werden: Wäre aber der Bau dem gemeinen Beſten zu Nutz angeſehen/ſo iſt der meiſten conſens genug.

Johan. Bapt. Coſta de facti ſcient. & ign. inſp. 30. n. 11. Perez. d. tit. num. 16.

Ob aber ſchon die impoſitio collectarum, wie gemeldet / den Regalibus zuzuſchreiben / ſo könnte doch der Dd. Meynung/welche dieſe Macht auch der Jurisdictioni (Vogtheylichen Obrigkeit) und mero Imperio (der Fraiſch) zueignen/ paſſiret werden / wann nur der Orten ſonſt niemand höhers das Jus collectandi und andere Regalia poſſidiret und exerciret/

Roſent. c. 6. Concl. 85. n. 10.

Crav. l. 662. n. 10. Scharf. c. 59. n. 1. Cent. 1. Gœden. C. 34. n. 4.

Coler. cap. 42. num. 19. Knipſch. d. l. num. 15. Cothman. V. 4. R. 3. num. 256.

und dahin incliniret auch Klock. de contrib. c. 3. n. 168. ſich auf die Experienz vieler Sächſiſchen Städte beruffend/und davor haltend / daß ein Fürſt gar wohl dergleichen Regalia formata, wie er ſie nennet/denen municipal-Städten concediren könne/welches ich zwar meines Orts dahin ſtelle / gleichwohln noch keine neceſſität ſehe/warumb/wann ſchon dergleichen Oerter das Jus collectandi exerciren / man ſolches eben vor eine dependenz oder ſequel der etwann concedirt oder præſcribirten Jurisdiction zuſchreiben oder ſtatuiren müſſe/es wären die municipal-Städte der Regalium nit fähig/mithin müſten die Steuren der Vogtheylichkeit zu geſchrieben werden/und die Städte ſolche exerciren können / wann ſie nur baſſam Jurisdictionem haben/wie in dieſer Meynung iſt

Knipſch. d. c. 17. n. 8.

und dieſe ſeine Sentenz behauptet Klock. n. 173. mit præjudiciis, wie dann auch

in puncto collectarum pro mero & mixto Imperio im Kayſerl. Cammer-Gericht geſprochen worden

Roſent. d. c. 5. concl. 74. n. 6.

Worwider contraria præjudicia vorbringet

Klock. d. c. 3. n. 176. Knipſch. d. l. n. 15.

Im übrigen weil/wie oben unter dem Titul der Regallen gemeldet worden / ſolche per conceſſionem adquirirt und præſcribiret werden/können mithin auch das Jus collectandi, wie ſolches auch verſchiedene Authores ſtatuiren/

Coler c. 1. n. 208. Weſenb. c. 27. n. 20. Schurpf. Cent. 1. Conſ. 59. n. 27. Cothm. V. 4. R. 3. n. 257.

jedoch nicht weiters/als poſſediret worden.

Bald. V. 1. c. 130. n. 2. Honded. V. 1. c. 92. num. 28. & V. 2. c. 35. num. 43. ſeqq.

Franch. d. 397. n. 12. & dec. 56. n. 6.

Dahero wo einer/der aus einem Privilegio oder Verjährung die Beſteuerung prætendiret/nit Anfangs ſelbige allein exerciret/und einem andern/ der ſich deſſen gleichfalls angemaſſet/ſolches verboten/kan er ſolches Recht allein auch nicht genieſſen/weil die interpretatio vor das Privilegium oder præſcription in dieſem Fall ſtricti juris iſt/und auf das/was nicht ſpecialiter adquiriret und concedirt worden/nicht extendirt wird: Folget ſolchem nach/ daß dieſes Jus collectandi nicht durchgehends und allezeit eine ſubjection reſpectu ſolventis mit ſich führe.

vid. Klock. de contrib. c. 3. n. 213.

Es folget auch ferner/ daß wo einer in eines andern Land und Territorio das Jus collectandi ſpecialiter geſuchet / und in einem Flecken oder Dorff die Inwohner ins Steuer-Regiſter gebracht/und würcklich beſteuert habe / ihme dieſes Recht nicht Jure Territorii & Superioritatis, ſondern aus einem beſondern Recht / adquiſition oder Gewohnheit zukomme: Und daß/wo einer eine ſpeciem der Steur/ v. g. Tranck-Steuer/Fräulein-Steuer 2c. adquiriret/ſich ſolches nicht auf andere/ v. g. Land-Steuer extendiren laſſen.

§. 7.

Solchem nach haben Fürſten und Stände des Reichs Jure Territoriali & Regalium das Recht und die Befügnus/Steuern in ihren Landen zu imponiren Zwar haben einige denen Reichs-Städten dieſes Recht denegiren wollen / aber ohne einige Wichtigkeit / nachdem ja die Städte ſo wol als die Fürſten ihre Jura Territorialia und Regalia exerciren/und in würcklicher Ubung des Juris collectandi ſeynd/

Klock. de contr. c. 5. n. 70. ſeqq.

und zwar haben vor dieſem die Reichs-Städte denen Römiſchen Kayſern eine beſondere Steuer gegeben / welche vor Alters ein ziemliches mag ertragen haben; Nachdem aber denen meiſten ſolche erlaſſen worden / viele auch in höherer Stände Poteſtät gerathen / ſo ſoll ſolche ſich heut zu Tag nicht über 15. biß 20000. erſtrecken.

Limn. ad c. Carol. V. art. 23. verb. Reichs-Steuer der Städte. Knipſch. l. 2. cap. 17. n. 22.

Gleichwohln/weilen hiedurch die Städte Macht bekommen/ ihre Bürger zu Aufbringung dieſer Steuren zu belegen / ſo ſcheinet die in vielen / auch municipal-Städten annoch gebräuchliche Macht/Stadt-Steuern über der Bürger Güter und Vermögen/oder auch andere/die burgerliche Güter beſitzen / anzulegen entſprungen zu ſeyn. Wiewohl an theils Orten ſie dieſe Macht aus Herrſchafftl. conceſſion haben / und müſſen dahero ein gewiſſes von der Stadt-Steuer dem Lands-Herrn geben/das übrige bleibet ihnen zum gemeiner Stadt Nutzen.

Knipſch. d. l. n. 30. ſeqq.

Was den Reichs-Adel betrifft/iſt zwar bekandt / daß ſelbiger kein gewiſſes contingent in der Reichs-matricul habe / ſondern Kayſerl. Majeſtät in Türcken-Kriegen und anderen Reichs-neceſſitäten mit einem charitativ an Handen gehe/ wiewohl ſelbige bey denen letztern Frantzöſiſchen Kriegs-troublen auch eine gewiſſe Mannſchafft geſtellet: Gleichwohln weiln ſie eine Ritterſchafftl. caſſam und gemeinſchafftl. Ausgaben bey Ritter-Tagen/und zu ſalarirung ihrer Bedienten zu beſtreiten haben / die ſumptus aber ſchwerlich von ihrem proper-Vermögen und Einkünfften hergeben werden / ſo wird ſonder Zweiffel der Unterthan durch imponirte Steuern beytragen müſſen / und ſcheinet das Jus collectandi reſpectu des freyen Reichs-Adels fundirt zu ſeyn in Cap. Leopold. art. 3. wo der Ritterſchafft expreſsè gedacht wird

Lenderh. de privil. nobil. Liber. 6. 11. Lit. E.

Wiewohl höhere Stände ihnen dieſes Regale, beſonders über die in ihren Territoriis ſäßhaffte Unterthanen / nicht allerdings geſtehen wollen.

§. 8.

Was aber das ſubjectum patiens, oder wer mit Steuern beleget werden kan/betrifft/ſetzet Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 2. n. 1. dieſe Regul: Daß alle beſteuert werden können/welche nicht davon befreyet ſeynd. Umb aber etwas deutlicher anzuzeigen / wer eigentlich beſteuert werden könne / ſo gehören darunter 1. und generaliter die Unterthanen und Einwohnere.

L. 6. §. 1. L. 18. de mun. & hon. Gail. 2. O. 52. num. 13. Sixt. l. 2. cap. 14. num. 61.

Myler. c. 62. num. 11.

Klock.

Klock. c. 11. n. 1.

Es wird aber hier/ wie in andern mehr/ derjenige vor einen Unterthanen gehalten/ der ſein Domicilium und Wohnung an dem Steuer-Ort hat.

L. 20. ad munic. L. 3. de muner Surd. C. 515. n. 66. Honded. V. 2. C. 6. n. 17. Gail. 2. O. 53. n. 2. Coler. de proc. Exec. p. 2. 6. 1. n. 22. Roſent. c. 6. concl. 15. M. Bocer. c. 9. n. 2.

Der aber wird in Jure vor wohnhafft an einem Ort gehalten/ da er ſein Haußhalten/ Weib und Kind/ und meiſtes Vermögen hingewandt/ und den profit und Nutzen des Orts genieſſet.

L. 203. de V. S. L. 28. §. fin. de fideicom. lib.

Dann daß man Güter in einem Land beſitzet/ das macht ihn ſimpliciter und bloſer Dings zu keinen Unterthanen/ daß die General-Jurisdiction in allen Fällen/ wie bey anderen Orts Einwohnern/ wider ihn könnte exerciret werden/ ſondern nur auf gewiſſe Maas und ſecundum quid, wann nemlich wegen der Poſſeſſion der Güter Streit entſtehet.

Arg. Tot. Tit. C. ubi in rem act. Klock. de Contr. c. 11. n. 5.

Es wird auch ferner auf das neueſte Domicilium, nicht auf das vorhergehende geſehen/ es hätte dann einer die Wohnung dem andern zum Betrug geändert.

L. 34. C. fin. §. ad mun. L. 1. de decur. Klock. d. l. n. 7.

Daß aber einer dem Ayd der Treue und Gehorſames præſtirt haben müſſe/ will zwar Klock. auch requiriren d. l. n. 3. in Betrachtung ſothanes Ayd nicht wegen der Güter/ ſondern der Perſon præſtirt wird: Allein weil von ſelbigen die Röm. Geſetze nichts wiſſen/ ſondern ſeinen Urſprung blos von der Gewohnheit hat/ und zu mehrer Verſicherung præſtiret wird/ ſo mögte vielleicht die widrige Meynung gewieſer ſeyn.

Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 250. Winzel. de Collect. obſ. 10. n. 2. ſeqq.

§. 9.

Wie wann aber einer zweyerley Domicilia hat/ welches/ daß es geſchehen könne/ zu ſehen iſt

Ex L. 5. L. 6. §. 1. ad mun. Bocer. dec. 13. n. 2. Gail. de arreſt. c. 6. num. 20. & 21.

ſo iſt die Frage/ ob er an beeden Orten beſteuert werden könne? Und wird mit Ja geantwortet/ wann er an beeden Orten ſein inſtruirtes Haußhalten hat: Widrigens iſt auf dasjenige Domicilium zu ſehen/ wo er ſich am meiſten enthält.

L. 27. §. 2. ad mun. A. Fab. L. 9. tit. 30. def. 10. Bocer. d. c. 9. n. 3.

Wobey aber das Domicilium Originis oder der Geburts-Ort in keine Conſideration kommet/ weil heut zu Tag/ Krafft durchgehender Gewohnheit/ in mune-

ribus & honoribus Nutzen und Beſchwerden / nicht mehr nach dem Geburts- ſondern Wohnungs-Ort und Aufenthalt gefraget wird /

Maſc. C. 189. n. 191. Klock. d. l. n. 10. ſeqq.

dieſes iſt aber eine kitzliche Frage: Wann denen Unterthanen eine Steuer aufgeleget wird / ob ſolche auch von denjenigen Gütern exigirt werden könne / die ſie auſſer des Beſteuerers Territorio beſitzen? maſſen die Dd. hiebey diverſer Meynung ſeynd. Wer rationes pro & contra leſen will / der findet ſie beym Cothm. 1. Rſ. 11. welcher doch die negirende Parthey hält / und fundirt ſich

in L. un. verſ. ult. C. de muner. L. 4. §. 2. de cenſib. C. 6. §. ult. ff. de mun. L. 18. §. 21. junct. §. ſeq. D. t. Myler. c. 62. n. 12. Bocer. c. 9. n. 7.

Hingegen will die affirmativam ſo wohl aus Cameral-Urteln / als anderen nichts minders wichtigen rationibus erwieſen werden / weil die Steuern ein onus mixtum ſeynd / welches von dem jure reali hactenus differiret / daß in dieſem einig und allein die Sache / welche die Steuer ſchuldig iſt / in jenem aber das gantze Patrimonium æſtimiret wird / dann weil in den letztern oneribus den Perſonen / als denen Principalen, wegen der Sachen und Güter / welches nur das acceſſorium iſt / imponiret wird / ſo müſſen dieſe jenem billich nachgeben / weil das acceſſorium der Natur des Principalis folget / und alles Vermögen / ſo ein Menſch hat / ein einiges Patrimonium machen.

R. J. Anno 1544. §. damit ſolcher Ordnung Schüz. vol. 2. Ex 11. 0. 6. Lit. B. pag. mihi 745. Roſent. c. 5. concl. 61. in add. Lit. B. in fin.

Andere machen Unterſchiede und Abſätze: Ob nemlich der Imponent eine durchgehende Macht an beeden Orten / ſo wohl des Domicilii, als rei ſitæ, habe: Als wann / zum Exempel / ein Fürſt die Steuern von allen Gütern von den Unterthanen an dem Ort gezahlt wiſſen wolte / wo er wohnet / da gienge in effectu der general Steuer-Caſſa / des Fürſtens nichts ab / ob ſchon die unter andere Stadt-Obrigkeit gelegene Güter zum Wohnungs-Ort gezogen würden. Wann aber eine Unter-Obrigkeit ihre Burger auch wegen der unter anderer Herrſchafft gelegenen Güter collectiren wollte / ſo wäre es zu weit geſchritten / und käme ihme ſo viel nicht zu /

Propter L. fin de Juriſdict. Mynſ. 5. O. 22. n. 8. Klock. C. 11. num. 21. Cothm. d. Rſ. 11. n. 85. & ſeqq. & n. 80. ſeqq. Bocer. d. c. 9. n. 6.

und hieher könten vielleicht die Reichs-Steuern / die nomine Imperij bezahlt werden müſſen / gezogen werden / beſonders der alte modus des gemeinen Pfennings / welcher alle Innwohner des Röm. Reichs betrifft und einer Kopff-Steuer gleich war / weil dem Reich nichts abgehet / ob ſchon der Dominus Domicilij anderwerts gelegene Güter mit beſteuert / wann es nur ſein quantum bekommet / und der Unterthan nicht bereits von dem Herrn des Orts / wo die Güter liegen / beſteuert worden.

Klock. d. l. n. 35. Bocer. c. 9. n. 11.

Und

Und dieſes giebt auch die andere limitation vor einige Dd. an die Hand / welche endlich dem Domino Domicilij die Macht auſſer Land liegende Güter zu beſteuern zueignet / jedoch daß ſothane Güter nicht ſchon von andern beſteuert ſeyn.

Klock. d.l.n.25. Bocer.d.l. Gail.2. O.53. n. 3. 9. & 10.

3. Seynd einige / welche zwar concedirn / daß man in Loco Domicilij auch reſpectu anderſtwo gelegener Güter collectirt werden könne / allein es geht nur an in ſolchen præſtationibus welche denen Perſonis propter res imponiret werden/ ein anders aber ſey in puren real-Collecten und Beſchwerungen / welche an dem Ort/wo die Güter liegen/ zu zahlen.

Klock. d. l. n. 30. ſeqq.

Letzlich und 4. wollen andere auf die Gewohnheit ſehen / welche mit bringen ſoll/ daß die unbewegliche Gütter an dem Ort ſollen collectirt werden / wo ſie ins Steuer-Regiſter eingeſchrieben zu finden/

Mev. 1. d. 372. n. 14. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 2. num. 70. Perez. tit. C. de indict. num. 38.

Aus dieſen vielen Meinungen nun erhellet / wie wagſam es ſeye / hierin eine gewiſſe deciſion zu geben. Meines Orts halte noch davor / daß viel auf die Praxin, und wie ſich die Benachbarte mit ein ander vertragen / zu ſehen. Dann an theils Orten iſt die Walzung recipiret/ das iſt/ wann ein Unterthan ſein Gut verkaufft/ und ſich etliche eintzelne eigene Stücke vorbehält / ziehet aber in einen benachbarten anderweiten Herrſchafftlichen Ort / der verändert nur in vermiſchten Landen die Wohnung / ob Er ſchon in dem Ort bleibet / ſo zahl er die Nachſteuer wegen der reſervirten Stücke/und waltzet damit zur andern Herrſchafft/das iſt/es werden ſo dann dieſe Stücke von derjenigen Herrſchafft beſteuert / unter die Er ſich wohnhafft niedergelaſſen. Wo aber dieſe Waltzung nicht gebräuchlich / ſcheinet doch die Meynung/ welche dem Herrn der Wohnung die Beſteuerung zu ſpricht / die beſte zu ſeyn / beſonders in ſolchen Orten / wo die Landſäßerey nicht hergebracht/ maſſen ſo dann die Unterthanen reſpectu der Güter/ die ſie in eines andern Territorio liegend haben / pro exemptis, und nicht de Territorio zu ſeyn gehalten werden.

Herper. in nobil. quæſt. Jur. ſuper Juriſdict. quæſt. 19. adde Schüz. d. d. l. pag. 785.

§. 10.

Eben die difficultäten / die ſich bey voriger quæſtion ergeben/ ereignen ſich auch bey derjenigen/ wann gefraget wird: Ob forenſes oder Frembde und auſherriſche Perſonen/ die entweder beweg-oder unbewegliche Güter im Territorio haben/collectirt werden können? Dann weil ſie keine Unterthanen ſeynd/die honores ũd comoda loci nicht genieſſen/und die nuda poſſeſſio bonorũ dahero keinen

Unter-

Unterthanen machet/ ſo ſcheinet die Negativa allerdings außgemacht zu ſeyn/ welchen ſentenz auch die leges günſtig beyfallen.

Vid. L. 4. C. de incol. R. J. de Anno 1542. §. die weil aber etliche R. J. de Anno 1544. §. damit nun ſolcher Gail. 2. O. 52. n. 13. Mynſ. 5. O. 22. Maul. de Homag. c. 9. n. 41. Schüz. d. l. Bocer. c. 9. n. 8. Beſold. C. 279. n. 2. ſeqq. Klock. Cap. 13. n. 4. ſeqq.

Gleichwohln leidet dieſe negativa viel limitationes 1. wann die Steuer-Anlage zugleich den Nutzen und Schutz der Güter anbetrifft/ welche der Auswärtige im Land hat. Als wann zu Beſchützung des Landes Völcker zu werben ꝛc. maſſen die natürliche Billichkeit eine compenſation des Nutzen mit dem Schaden erfordert.

Maul. d. c. 9. n. 42. Beſold. d. Conſ. 379. n. 25. Sixt. l. 2. c. 14. n. 74. Roſent. c. 5. Concl. 81. n. 2. Bocer. c. 9. n. 18. Klock. c. 13. n. 8.

2. Wann die Steuer blos auf die Poſſeſſion der Güter aufgeſchrieben wird/ dergleichen munera poſſeſſionis auch den Römiſchen Geſetzen nicht unbekandt geweſen.

L. 6. §. 5. L. 18. §. 25. de muner. L. 10. de vacat. mun. L. 4. §. 2. de cenſib.

und ob zwar nicht ordinariè und regulariter dergleichen Steuern imponirt werden können/ ſo kan es doch im Nothfall / da der Nutzen auch auf die forenſes mit außſchlägt / geſchehen / als wann ſie Häußer in Städten haben / deren Mauern zu repariren / oder Acker an den Wegen/ welche zu repariren ſeyn.

L. 11. de vacat mun. L. 14. §. 2. de muner. L. ult. §. 22. Eod. Bocer. c. 9. n. 10.

3. Wann ein Stand des Reichs das Recht Forenſes zu collectiren per Privilegium oder præſcriptionem immemorialem hergebracht /

Sixtin. d. c. 14. n. 32. ſeqq.

Bocer. d. l. num. 10. & 17. Mynſ. 5. O. 22. n. 6. Schüz. V. 2. Ex. 11. θ. 6. b. Klock. d. l. n. 13. & 45.

4. Wann per ſtatutum eingeführet worden/ daß die Forenſes, oder wer Güter im Land hat/ beſteuert werden.

Gail. d. l. O. 52. n. 24. & 53. n. 10. Mynſ. 5. O. 22. n. 10. Heig. 1. quæſt. 17. n. 43. Maul. de homag. d. l. n. 44. Klock. d. l. n. 14.

5. Wann vor allters der außwärtigen Güter in das Steuer-cataſtram getragen worden.

Gail. d. O. 52. n. 24. & O. 53. n. 6. Roſent. d. c. 5. Concl. 82. n. 6. Maul. d. l. n. 47. Beſ. d. c. 279. n. 38. Schüz. d. l. Klock. d. l. n. 49. ſeq.

6. Wann eine Obrigkeit es durch Gewohnheit alſo hergebracht / daß der Forenſium prædia beſteuert werden.

Gail.

Gail. d. O. 52. n. 17. & 24. Mynſ. d. O. 22. n. 6. Weſ. C. 27. n. 20. Roſent. d. C. 82. n. 1. Bocer. d. n. 13. Klock. c. 13. n. 37.

und traun heut zu Tag ſcheinet es faſt eine General-Gewohnheit zu ſeyn / daß alle im Territorio gelegene ſonſt nicht per privilegium eximirte Güter in das Steuer-Regiſter gebracht/und ſelbige vom poſſeſſore exigiret wird/ſo daß/ wann ſolche Güter verkaufft werden/ und ein Steuer-Reſt drauf hafftet/ ſelbiger entweder von dem Verkauffer ſo lang ſein Nahm noch in dem Regiſter ſtehet/gefordert/ oder der Kauffer und neue poſſeſſor deßwegen convenirt werden kan / weil nicht ſo wohl die Perſon / als die Güter afficiret ſeynd / und der Fiſcus tacitam hypothecam hat.

L. 1. C. in quib. cauſ. pign. Perez. in C. tit. de annon. n. 19. & 41. & de indict. n. 39. Rol. à. Vall. V. C. 32. n. 12. & 13. Brunnem. ad L. 4. C. de in col. Ziegl. d. l. n. 65. Mynſ. & Gail. dd. ll. n. 17. & 18. Beſold. d. l. n. 31. allwo Er von der Gewohnheit im Hertzogthumb Würtenberg teſtiret. Adde. n. 35. ſeq. Klock. d. c. 13. n. 38.

§. 11.

Bey dieſen im vorigen §. ratione forenſium und deren collectation angezogenen Exceptionen machet Maulius de homagiis tit. 9. n. 50. folgende obſervationes, daß 1. niemand zweymahl oder an 2. Orten / nehmlich Domicilij und rei ſitæ beſteuert werden ſolle. Dahero wann in dem Lager-Ort ein forenſis, Krafft oben erwähnter zukommenden Berechtigungen / collectirt worden / ſoll er in ſeinem Wohnungs-Ort billich verſchonet werden. 2. Wann er aber in dieſen zugelaſſenen Fällen die Steuern nicht entrichten will / ſo können die Herren des Lands nach ihrer zukommenden Juriſdiction die Früchte ſequeſtiren / den Widerſpänſtigen pignoriren / und auch mit Verluſt der Güter zur Straffe ziehen.

L. 1. L. 2. C. de cap. & diſtr. pign. trib. cauſ. lib. 10. L. 2. C. de exact. trib. lib. 10. Gail. 2. O. 52. n. 21.

Doch kan ein forenſis wegen denegirter Steuer-Zahlung weder angehalten/noch ins Gefängnuß geſetzet werden / weil er kein Unterthan iſt / es wäre dann ein anderes durch ein Land-Geſetz oder Gewohnheit hergebracht; ob ſchon andere der Meynung ſeynd / es könne dergleichen Statutum nicht gegeben/oder ſolche Gewohnheit introduciret werden.

Vid. Maul. d. l. cum ibi allegatis.

Dem kan 3. zugethan werden / daß weil das Jus forenſes zu beſteuern in Zweiffel gezogen wird/dahero werde an theils Orten durch ſtatuta nicht unrecht verbotten/ nichts von unbeweglichen Gütern an frembde und Außländiſche zu veralieniren/ und daß/ wo es geſchicht/ die Unterthanen binnen Jahr und Tag Macht haben/es wieder einzulöſen / wie ſolches im Würtenbergiſchen gebräuchlich.

Landrecht p. 2. tit. 16. de Jure retractus. Bocer. tit. 9. n. ult. Klock. c. 13. n. 7.

4. Daß wo wegen dieſer Steuer ein Streit iſt / nicht der Magiſtratus loci, ſondern der Superior judiciren könne.

Klock. d. c. 13. n. 26.

Aus obigem ſuppoſito, daß blos die Unterthanen können beſteuert werden / folget ferner / daß davon ausgenommen ſeyen die Schutz und Schirms-Verwandte. Dann gleichwie Schutz und Schirm keine Obrigkeit giebt / und dem rechten Erb Herrn an ſeinen Rechten / nichts entziehet / alſo kan es auch das Regale zu beſteuern nicht tribuirn.

Schurph. Cent. 3. Conſ. 23. n. 11. ſeqq.

Sixt. d. c. 14. n. 103. Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 175. ſeqq.

Jedennoch könten nicht unbillig diejenige limitationes, die der vorigen Frage beygerucket / hieher referirt werden / wie dann wegen der Landſteuer / als einem Patromonial munere, die Schutzverwandte können condemniret werden / wie ſolches weiters außführet /

Mager. d. c. 10. n. 19.

§. 12.

Umb aber in der Materia, wer collectirt werden kan ? fortzufahren / præſentiren ſich ferner die Geiſtlichen / und dero Güter / wohin auch die Hoſpitalien / Waiſen-Häuſer / Lazareta und Sieg-Häuſer ꝛc. gehören / von denen nach den gemeinen Kayſerlich und Canoniſchen Rechten keine Steuern können gefordert werden.

L. 5. C. de S. S. Eccl. avth. Item nulla & L. 33. §. 7. de Ep. & Cler. c. non unius c. adverſus X. de immun. Eccleſ. Rol. à Vall. 2. C. 32. n. 7. Parlad. 1. rer. quotid. 3. n. 2. Borel. conſ. 74. per tot. Klock. C. 12. n. 2. ſeqq.

und dieſes extendirn etliche Dd. auf die bona Patrimonialia der Kirchen / welche ſelbige von Laicis erkaufft / und die ſchon im Steuer-Regiſter geſtanden / davon weitläufftig zu leſen /

Klock. d. l. n. 58. & ſeqq.

Ob nun ſchon die Geiſtliche nicht unbillig von perſonal-muneribus eximiret werden / und im Pabſtum nicht leicht eine Weltliche Obrigkeit / auch der Kayſer ſelbſt nicht / in ſeinen Erblanden / die Geiſtlichen Güter ohne des Pabſts Einwilligung zu collectiren ſich getrauet / ſo iſt doch bey den Proteſtirenden dieſe Befreyung ziemlich eingeſchränckt / und wo die Güter / welche zum Unterhalt und Suſtentation der Geiſtlichen geſtifftet / dergleichen Befreyung noch genieſſen / ſo müſſen doch die erkauffte / vermachete / und ſonſt ad patrimonium Eccleſiæ & Clericorum gehörige vorhero ſteuerbare Güter / aus einer faſt durchgehenden praxi, die Steuer entrichten / umb ſo mehr die Geiſtlichen wann ſie ſich weltliche Güter ankauffen /

und

und zu ihr und der übrigen Nutzen gebrauchen und poſſidiren. Dann da gehet das Gut mit ſeinem onere zu dem Kauffer über/ und die Clerici werden reſpectu ihrer eigenen Güter pro Laicis gehalten

Bocer. cap. 11. num. 17. ſeqq. Schüz. d. V. 2. Ex 11. θ. 6. p. 247. Mev. 4. d. 106.

andere machen einen Unterſcheid unter denen extraordinairen / unvorſehlichen und von ungefähr zuſtoſſenden Steuern/und unter ſolchen/welche ordinar ſeynd/ ihre gewiſſe Urſach haben/und zuvor geſehen werden können/ſonſt die gemein Hülff genannt/welche der Kayſer zur conſervation des Reichs indiciret. Von dieſem/ nicht aber von jenem wollen ſie die Clericos ausſchlieſſen.

L. 1. C. de SS. Eccleſ. L. 10. C. de annon. Schüz. V. 2. diſſ. 17. θ. B. 6. pag. 747.

Dahero limitiren ſie die Doctrinam exemptionis Clericorum 1. Wann die augenſcheinliche Noth öffentliche Ausgaben erfordert/als in Kriegs Zeiten und bey Türcken-Gefahr/davon die veſtigia zu finden

in R. J. de Anno 1500. ſub rubr. daß die Geiſtliche allewege von 40. Gulden 1. Gulden geben ſollen R. J. Anno 1544. §. und zu dieſen Anno 1582. §. und demnach ſollen Anno 1594. §. demnach ſollen die Unterthanen ꝛc.

Mynſ. 4. O. 70. Klock. d. c. 12. num. 212. ſeqq. Maul. de Homag. cap. 9. num. 54.

2. Wann die Landſtraſſen/ gemein-Bronnen/ Gräben / Wälle und dergleichen Sachen / die denen Geiſtlichen ſo wohl als denen Weltlichen zu Nutzen gereichen/nothwendig zu repariren

L. 7. C. de SS. Eccl. L. ult. de quib. mun. nem. lic. Bocer. cap. 11. n. 10. Klock. d. l. n. 224. Maul. de homag. tit. 9. n. 53 Sixtin. c. 14. n. 108. Knipſch. d. l. n. 46.

3. Wann durch Gewohnheit hergebracht / daß die geiſtlichen Güter verſteuert werden.

Maul. §. tit. 9. num. 56. Knipſch. d. l. num. 47. Klock. d. l. num. 229. Schüz. d. l.

Wie dann unter denen Proteſtanten faſt durchgehends hergebracht/daß die Clerici ihrer Patrimonial-Güter halben verſteuert werden.

Ziegler. d. l. θ. 20.

4. Wann den Geiſtlichen etwas mit der condition legiret oder per contractum transferiret worden/daß ſie ſelbiges beſteuern ſollen

Sixt. d. l. num. 114. Klock. d. l. num. 138. Maul. d. tit. n. 58.

5. Wann ein Statutum an einem Ort iſt / daß alle liegende Güter jetzo und ins künfftig ohne Unterſcheid ſollen verſteuert werden / maſſen ſie auf dieſe Art gleichſam verpfändet und afficirt zur Kirche kommen.

Klock. d. c. 12. n. 245. Maul. d. tit. 9. n. 55. Knipſch. d. l. n. 48.

6. Wann die geiſtliche Kauffmannſchafften oder andere einträgliche Handtierungen treiben

Mindan. l. 2. c. 45. n. 16. Sixt. d. l. n. 113. Klock. d. l. n. 253. Knipſch. d. l. num. 51.

7. Wann die Clerici, denen Steuer-Gefällen zum Schaden dahin trachten/ Güter an ſich zu bringen

Maul. d. l. n. 59. in fin. Sixt. d. c. 14. n. 111.

8. Wann die Güter zuvor in weltl. Handen/ und jederzeit in den Steuer-Regiſtern ſeynd angeſchlagen geweſen

Maul. d. tit. 9. n. 61. Knipſch. d. l. n. n. 50. Ziegl. d. l. §. 22.

Wiewohl andere das contrarium behaupten wollen / weil das onus collectandi die Perſon nicht aber die Güter angehe.

Vid. Autores allegati à Maul. d. l.

Weil nun ſo ſchwer fällt geiſtl. Güter zur Steuer-præſtation zu bringen / dahero ſeynd in theils Orten gewiſſe Statuta hergebracht / welche verbieten/ weltliche Güter an geiſtliche Perſonen zu veralieniren / und ſolches nicht unbillig / wie es weitläufftig ausführet

Klock. d. c. 12. n. 136. & ſeqq. Schüz. d. l. pag. 748.

Schließlichen iſt noch bey dieſer Beſteuerung der geiſtlichen Güter zu notiren / daß wo in zugelaſſenen Fällen die contribuenten ſäumig ſeynd/ die Executio nicht von dem Welt- ſondern geiſtl. Richter geſchehen ſoll/ es wäre dann dieſer nachläſſig/ maſſen alsdann die weltliche Gerichte ihrer Jurisdiction ſich gebrauchen/ die Früchte einfangen oder abpfänden können: Wann auch ein onus merè reale zu exigiren / kan die weltliche Obrigkeit ohne recurs zu den geiſtl. Gerichten immediatè die execution in den Früchten vornehmen.

Maul. d. tit. 9. n. 62. & ſeqq.

Ob auch ſchon die Geiſtliche und ihre Güter Steuer-frey ſeyn mögen / ſo kan doch ein zinßbarer Unterthan der Kirche / oder Emphyteuta Eccleſiæ, gar wohl wegen ſeines utilis dominii und Frucht-Genieſſung beſteuert werden / dergleichen auch von denen Colonis, Halb-Bauern und Beſtändnern geiſtl. Güter zuſagen/ daß ſie nach proportion der genieſſenden Güter collectiret werden können.

Surd. C. 338. poſt. n. 14.

Maul. d. l. n. 64.

Wie dann auch ferner wann Steuer-frey genoſſene geiſtliche Güter / wann ſie an Weltliche veralienirt werden/ die Steuer-Freyheit verlieren

L. 69. de R. J. ibique Dec. L. un. verſ. nam cum perſonæ C. de impon. lucr. deſcript. L. 9. §. ult. de publ. & vectig. vid. Bocer. c. 11. n. 25. ſeqq.

§. 13. Nach-

§. 13.

Nachdem wir nun von denen/den Legibus Romanis & Canonicis nach/befreyeten geiſtl. Gütern geredet/ſo wollen wir nun auch auf die Weltlichekommen/ und erſtlich ſehen/ob Fürſt-oder Herꝛſchafftl. Güter von der Steuer befreyet ſeyen. Was deren Palatia und Reſidentien betrifft/iſt billig daß ſie von allen Beſchwerden befreyet ſeyn ; wann ſie aber andere liegende Güter/ beſonders ſolche die vorhin ſteuerbar geweſen/ beſitzen/ſo dictiret ihnen zwar kein Zwang/ doch die Billigkeit und das Exempel Heydniſcher Kayſern/

vid. L. 2. C. de privil. dom. aug. L. 4. & 8. C. de exact. trib.

daß ſie ſich denen gemeinen Real Beſchwerden/dann von denen perſonal muneribus ſeynd ſie ohnehin befreyet) ſelbſt unterwerffen.

Maul. d. tit. 9. n. 66. Ziegl. d. l. 6. 33.

Der Herrſchafft folgen die Fürſtl. Räthe und Bediente / wie dann faſt durchgehends entweder durch Herrſchafftl. Verträge mit denen Land-Ständen / oder wo dieſe nicht groß zu Rath und Einwilligung gezogen werden / aus eigenem Willen und diſpoſition denen Fürſtl. Räthen / wo nicht alle liegende Güter / doch ein Hauß und Garten ; und / nach proportion der Bedienung / etwas wenigers Steuer-frey gemachetwird.

Wiewohln es nicht ohne Unbilligkeit / beſonders wann ſie alle liegende Güter frey haben ſollen/abgehen kan / weil theils Räthe mehr/weniger oder gar keine Güter haben/und doch gleiche labores mit andern haben müſſen/und dahero rathſamer iſt man vermehre lieber die Beſoldung/als daß man dergleichen Steuer Exemptionen nachſehe.

Ziegl. d. l. 6. 34. Weſ. c. 40. n. 42. Klock. c. 15. n. 28.

und dieſe Befreyung extendiret ſich auch auf der Räthe hinterlaſſene Wittwen/ ſo lang ſie in ſolchem Stand ſeynd.

Leg. 6. C. de med. & prof. Klock. d. l. num. 29. & 32. Cothm. R. 15. num. 27. ſeqq.

§. 14.

Nach dieſem folgen die Dd. und Profeſſores , von deren Befreyungen auch die Röm. Geſetze Verordnungen thun.

L. un. C. prop. off. Lab. L. 6. C. de profeſ. & med. L. 4. C. de proxim. ſacr. ſcrin. lib. 12. Rol. à Vall. 1. c. 36. n. 36. Menoch. 2. A. J. C. 379. n. 2.

und dieſes iſt nicht nur von denen Dd. welche auf Univerſitäten profitiren und die Jugend unterweiſen zu verſtehen/ſondern auch von denen/welche advocand , conſulendo & judicando dem gemeinen Weſen nützlich ſeyn.

Rol. à Vall. 1. c. 66. n. 37.

Honded. V. 1. c. 81. n. 25.

Weſenb. c. 40. n. 39. Caſp. Theſaur. quæſt. forenſ. 79. Heig. p. 1. quæſt. 17. n. 22. Klock. cap. 15. n. 20. ſeqq. Walther. de privil. Dd. cap. 16. q. 67.

und unter den Nahmen Doctorum gehören auch hier / wie in andern favorablen Sachen / die Licentiaten.

Roland. l. 1. c. 11. n. 19. Heig. d. quæſt. 17. num. 23. Parlad. p. 5. rer. quotid. c. fin. §. 6. n. 21.

Ferner wird ſolches nicht unbillig auf die Fürſtl. Räthe extendirt / davon zwar bereits §. præced. geredet worden. Wie auch auf die Medicos, welche von denen Röm. Kayſern mit vielen Privilegiis begabt worden / ſo daß nach dem Dione in des Auguſti Lebens-Beſchreibung / dieſe die erſten geweſen / welche immunitatem ab oneribus erlanget.

L. 11. §. 3. de mun. L. 5. 9. 10. C. de profeſ. & med.

Es wird aber dieſes Privilegium limitiret / daß es nicht ſtatt hat bey denen Doctoribus bullatis.

Klock. d. c. 15. n. 83. ſeqq.

und durchgehends nicht attendiret werde / wo der offenbare Staats-Nutzen eine Gleichheit der Beſteuerung erfordert / oder ein anderes per conſuetudinem hergebracht. Und traun ſcheint es faſt überall Herkommens zu ſeyn / daß die Doctores und Profeſſores und was in dieſe Claſs gehöret / von denen Patrimonial-Beſchwerden / welche denen Gütern imponirt werden / nicht exempt ſeyen / ſondern gleich anderen contribuiren müſſen / welches auch vor recht und billig erachten

Weſenb. C. 4. n. 32. Thoming dec. 55. p. L. 10. pr. de vacat. mun. L. 3. C. de mun patr. Heig. p. 1. q. 17. n. 18. ſeqq.

Bocer. c. 11. n. 44.

Wiewohln andere das contrarium behaupten / und die Dd. von allen patrimonial oneribus eximiren wollen / davon weitläufftig kan geleſen werden

Klock. c. 15. n. 104. & ſeqq.

Es ſey aber in puncto juris die Sache beſchaffen wie ſie wolle / ſo iſt doch die Obſervanz heut zu Tag klar / und niemand von Patrimonial-Beſchwerden ausgenommen.

Schüz. V. 2. Ex. 11. θ. 6. pag. 750. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 2. §. 37.

§. 15.

Nach der militia togata folget die ſagata, und ſeynd zwar einige der Meynung / die Soldaten und Advocaten ſollen gleiche Privilegia genieſſen

Perez. ad tit. C. de advoc. diverſ. jud.

mit

mithin auch der Steuer-Befreyung. Welches aber blos in Perſonal-Steueren/ und was civilia betrifft (dann die Kriegs-occupationes gehören ohnehin den Soldaten) nicht aber in patrimonialibus angehet / dann hierinnen/mithin auch nicht von Beſteuerung der Güter/haben die Soldaten keine Ausnahm / auch kein veteranus.

L. ult. §. 24. de muner. L. 11. de vacat. mun. L. 2. §. 1. & L. 4. de veter. Ziegler. d. c. 2. n. 41. 19.

Ob auch ſchon die Edelleute mit vielen Vorzügen und Privilegien begabt ſeynd/ ſo ſeynd doch ſolche nit genug/daß deßwegen ein Edelmañ wegen ſeines bloſſen Adels als ein accidental-Sache von allen real und vermiſchten oneribus befreyet wäre/ ſondern weil ſie/die mediati ſowohl als immediati/nirgend ausgenommen/gehören ſie unter die general Regul,daß alle Inwohner der Republic können beſteuert werden.

L. 2. 3. & 20. C. de mun. patrimon. L. 5. C. de annon. & trib.

Doch könne ſie perſonaliter oder reſpectu familiæ von ordentlich und jährlichen Steueren per Privilegium befreyet ſeyn.

R. J. Anno 1548. §. wann auch ein Ausgezogener 56. Anno 1555. §. damit auch ferner 83.

allein daferne er ein dergleichen ſeiner Perſon wegen frey gemachtes Gut an einen andern alieniren wird/ſo iſt der neue Beſitzer deßwegen nicht befreyet / auch der Edelmann ſelbſt nicht/wo er neue ſteuerbare Güter erkaufft / am wenigſten die Bauern / die dergleichen Edelmanns-Güter kauffen / wo nicht die Befreyung realis iſt.

Klock. c. 14. num. 16. 9.
Bocer. c. 11. n. 32. ſeqq. Maul. tit. 9. de homag. n. 67. ſeqq.
Roſent. c. 5. concl. 78. n. 13.

§. 16.

Es fragt ſich aber von den Vaſallen und Lehen-Leuten/ob auch dieſe beſteuert werden können? Und wird davor gehalten/daß ſelbige reguläriter davon befreyet ſeyn/weilen die Beſteuerung an Seiten des Beſteuerten eine ſubjection und Unterthänigkeit erfordert: Die Lehenſchafft aber mache keine Unterthänigkeit/und köñe einer ein Lehenmann ſeyn/der kein Unterthan iſt/& vice verſâ. Dahero ſey auch ein groſſer Unterſcheid unter dem Lehen-Ayd und Unterthanen Ayd. Zu dem ſey ein Vaſall ad ſervitia perſonalia zu ſeinen Lehen-Dienſten und Haltung der Ritter-Pferde obligiret / dahero könne er nicht mit zweyfacher Laſt gedrucket werden. Es haben auch die Lehen insgemein ihre determinirte Kriegs- oder Hoff-Beſchwerden/die ſie in Kriegs und Friedens-Zeiten zu tragen haben / welche ihnen gleich-

gleichſam ex contractu zwiſchen dem Lehen-Herrn und Lehenmann zukommen.

Heig. p. 1. q. 18. n. 12. ſeqq.

Maul. d. l. n. 68 Roſent. cap. 5. concl. 78. n. 2. ſeqq. & n. 15. ſeq. Klock. c. 14. ſect. 2. n. 2. ſeqq.

Ziegler. d. c. 2. num. 51. Surd. Conſ. 135. num. 11. ſeq. Bocer. cap. 4. num. 12. ſeqq.

Ob nun ſchon dieſe Meynung plauſibel und vielleicht in puncto juris die wahrſcheinlichſte iſt / ſo limitiret ſie ſich doch nicht unbillig nach einiger Ereignung mit dem auſſerordentlichen caſu neceſſitatis, maſſen von den auſſerordentlichen zu Kriegs-Zeiten imponirten Steuren kein Menſch excipirt iſt / und wann man auch ſchon von allen ſo ordinar- als extraordinar-Steuern privilegiret wåre / ſo iſt doch ſolches nicht auf die Kriegs- und unvermeidliche Nothfålle zu extendiren.

L. fin. C. de munici. patrim. L. 11. S. S. ſed.

Welches nicht nur das Kayſerl. Cammer-Gericht judicando obſerviret / ſondern durch eine univerſal Gewohnheit in Teutſchland alſo obſerviret wird.

Mynſ. 4. O. 70.

So lieſet man auch in denen Reichs-Abſchieden daß von denen Türcken-Steuern niemand / auch die Privilegirten nicht ausgenommen werden.

R. J. Anno 1495. pr. Anno 1542. §. und nemlich ſollen alle 51. §. Es ſollen auch alle Churfürſten Anno 1582. §. und demnach ſollen die Unterthanen ꝛc. 11.

Warumb ſollten dann die Vaſalli davon ausgenommen ſeyn? Es müſſen ja / wo der Feind vorm Thor iſt / die Unterthanen ſich auch zur Wehre ſtellen / und dannoch ihre Güter beſteuern / warum nicht auch der Lehenmann die Früchte / ſo er aus den Leben ziehet.

Heig. 1. quæſt. 8. n. 23. ſeqq. Schüz. d. Ex. 11. θ. 6. pag. 749. Bocer. c. 4. n. 18. ſeqq.

Darinn ſeynd aber die diſſentientes gewieriger / daß wo ein Fürſt ein Dorff oder Flecken mit ſeinen Unterthanen / auch mit dem mero und mixto Imperio einem von Adel zu Leben gebiet / daß er ſolche Lehens-Unterthanen beſteueren könne / wann er nur das Jus Superioritatis omnigenæ & Regalium hat / und ſolche nicht dem Vaſallo mit concediret.

Klock. d. c. 14. Sect. 2. n. 18.

§. 17.

Unter denen Steuer-Befreyten werden auch gezehlet die arme und dürfftige Perſonen. Dann wo kein Vermögen und Einkunfft / da kan auch nichts colligiret

ret werden/welches die Vernunfft gibt/und alſo vor überflüſſig notiret zu werden ſcheinen mögte. Wer aber arm zu nennen ſey/wird dem arbitrio Judicis überlaſſen/welcher zu conſideriren hat / daß der nicht nur arm ſey/der nicht ſo viel hat/als die höchſte Noth zu ſeinem Unterhalt erfordert / ſondern auch derjenige / welcher nicht nach ſeines Standes und Dignität Beſchaffenheit leben kan/ und unter dieſer armen Zahl gehören auch diejenige / die von Mitteln abgekommen/und ohne ihre Schuld in Armuth gerathen.

Gail. de arreſt. c. 9. n. 10. Klock. d. c. 14. Sect. 2. n. 58. Schüz. d. l. pag. 748.

Wann aber der Arme wieder zu Mitteln kommet/iſt es billig/daß er er auch wieder zur Steuer gezogen werde/gleichwie auch ſeiner Armuth ungeacht/ den perſonal-Beſchwerungen nicht enthoben iſt. Da er auch ſein Handwerck hat/und damit ſein Stück Brod erwerben kan/ſo iſt es billich/daß er dieſes verſteuere.

Rol. à Vall. 1. c. 66. n. 23. Klock. d. l. n. 79.

Denen Armen Güterloſen aber werden hierinnfalls æquiparirt diejenigen / die öde und unnutzbare Güter haben.

L. 4. §. 1. de cenſib. Klock. d. l. num. 62.

§. 18.

Es giebt auch de jure Civili die Anzahl zwölff erzeugter Kinder eine Befreyung von allen oneribus, etiam patrimonialibus

L. 4. C. de decur. Rol. à Vall. V. 1. c. 66. n. 35. & V. 2. c. 52. n. 3. Surd. C. 146. n. 16. Ant. Teſs. d. 267. Marta dig. noviſ. tit. immunitas. c. 7. Sixt. l. 2. c. 14. n. 96.

und iſt genug daß die Kinder einmahl gezeugt ſeynd/ obſchon deren ein Theil geſtorben. Wie auch ratione ſexus nichts daran gelegen / ob ſie männ- oder weibl. Geſchlechts ſeyen/ob ſie noch bey den Eltern ſich enthalten/ oder bereits verheyratet haben: Ja man extendirt es auch auf die Legitimatos, und auf die Enckeln/doch daß dieſe insgeſambt nur eine Perſon / nemlich ihres verſtorbenen Vatters vorſtellen.

Roland. à Vall. d. conſ. 52. n. 49. Teſſaur. d. dec. 267. Rimin. C. 434. n. 1. Klock. d. l. n. 92. ſeqq.

Es wird auch diß Privilegium auf die Kinder ſelbſt / wo ſie nach dem Tod der Eltern beyſamm wohnen bleiben/extendirt; wie auch auf die Mutter reſpectu ihrer Heyrath Güter.

Klock. d. l. n. 96. ſeqq.

Es leidet aber auch dieſe Sentenz ihre Ausnahmen / welche die publica neceſſitas & utilitas ſubminiſtriret / ja es ſcheinet die Anzahl der Kinder heut zu Tag gar

keine Exemption zu verſtatten/und ſiehet man vielmehr/daß diejenige umb ſo mehr mitgenommen werden/die viel Hausgenoſſen haben.

Ziegler. d. c. 2. θ. 42.
Roland. â Vall. c. 84. n. 7. V. 2.
Klock. c. 13. n. 120. Schüz. d. Ex 11. pag. 748.

§. 19.

Und dieſes ſeynd die Befreyungs-Arten / welche die meiſten Dd. zu allegiren pflegen/und wobey ſie meinen/in den gemeinen Rechten fundirt zu ſeyn. Gleichwohl ſeynd in ein und andern Orten / beſonders in den Reichs-Städten/ durch Gewohnheit etliche Befreyungen introduciret / welche ſich auch in denen LL. fundiren.

L. 1. C. de excoct. & translat. milit. annonæ. lib. 12. R. J. Anno 1542. §. und wiewohl in der jüngſten 16. Klock. c. 16. Sect. 2. n. 4. Bocer. c. 11. n. 58. ſeqq.

Alſo obſerviret man/daß die Burgermeiſtere und Raths-Perſo nen von einigen oneribus befreyet ſeynd

Ziegler. d. l. θ. 48.

Wie dann auch eine Stadt einem Raths-Verwandten oder Burger wegen ſeiner Verdienſte gar wohl eine Befreyung von allen/ auch auſſerordentlichen/ Beſchwerden concediren kan/welches den effect hat / daß dergleichen Befreyte auch zu Kriegs und anderer Noths-Zeit nicht kan beſteuert werden

Mynſ. 4. O. 70. n. 9.
Klock. c. 16. num. 111.
Berl. p. 3. dec. 323.

Ob aber eine Stadt einen Burger von der Steuer/welche der Superior angeleget / befreyen könne? Iſt nach der Arth angelegter Steuer auszumachen/ob nemlich ſelbige dem toti corpori der Burgerſchafft/ oder ſingulis, und einem jeden insonderheit/imponiret worden. Erſtern falls / kan zwar die Stadt einen Burger eximiren/doch daß ſie die Steuer vor ihn zahle. Letzternfalls aber hat es damit eine andere Beſchaffenheit / und muß ein jeder bezahlen/ was ihme auferleget worden.

Ziegler. d. l. θ. 60.
Klock. cap. 16. num. 22.

§. 20.

Wie nun die Städte einige Befreyungen concediren / alſo und vielmehr kan ein Fürſt und Haupt des Landes dergleichen Privilegium mittheilen.

L. un.

L. un. C. de his qui à Princ. vac. accep. L. 2. in fin. L. 11. c. 12. L. fin. de excuſ. mun. Roſent. cap. 5. Cauſ. 85. n. 1. Klock. C. 16. n. 3. Bocer. c. 11. n. 48. Maul. de Homag. tit. 9. n. 77.

Doch thut ein Fürſt klug/ wann er ſelten dergleichen Privilegia concediret / dann ſie ſeynd odios, und können bey anderen Unterthanen nichts als Murren und Unwillen erwecken: Dahero bey deren conceſſion dahin zu ſehen / daß dergleichen exemption einem andern nicht zum Schaden gereiche / einfolglich ſoll das jenige/ was der gemeinen Anklage durch die Exemption abgehet / von dem Fürſtl. Concedenten ſelbſt erſetzet/ nicht aber den armen Unterthanen aufgebürdet werden.

Fab. in C. lib. 9. tit. 29. def. 6. n. 2. Maul. de Homag. tit. 9. n. 39. Klock. c. 16. n. 23. ſeqq. Ziegl. d. c. 2. §. 44. Carpz. 4. R. 75. n. 23.

Wiewohln einige eine limitation machen / wann die Befreyung aus einer rechtmäſſigen und bewährten Urſach / als da ſeynd treue Dienſte oder andere dem gemeinen Weſen zum beſten gereichte Verrichtungen/ concedirt werden.

Klock. d. l. n. 38. Maul. d. tit. 9. n. 80.

Ob auch ſchon einige einen Unterſcheid machen unter einen abſolutum Principem und einen inferiorem, ſo iſt doch billiger/ daß jener eben ſo groſſe præcaution, als dieſer in Ertheilung ſolcher Befreyungs-Brieffe brauche. Dahero auch die vernünfftigere Meynung dahin gehet/ daß auch Kayſerl. Majeſtät vor ſich und ohne conſens der Reichs-Stände niemand von der Türcken-Steuer befreyen könne.

Klock. d. c. 16. n. 39. ſeqq.

Ziegler. d. §. 44.

Weil dann nun dergleichen Immunitäten odios seyn/ ſo ſeynd ſie auch billich ſtrictè zu interpretiren / und dahero wo ſie ſimpliciter & indefinitè concediret werden/ nur von denen perſonal- und auſſerordentlichen Steuern zu verſtehen / nicht aber von denen regalibus und ordinariis.

L. fin. §. fin. de mun. Klock. C. 16. n. 49. ſeqq. Crav. C. 404. n. 2. Surdus C. 525. Maſc. C. 334.

Gleichwohln wann die Immunität indefinitè concediret worden / läſt ſich ſolche nicht nur auf die bereits erworbene / ſondern auch künfftig zu erwerbende Güter/ ſo wohl als künfftige Beſchwerden extendiren.

arg. L. 23. de S. tt. P. L. 23. de pignor. Sixt. l. 2. c. 14. n. 121. Klock. c. 16. n. 77. ſeqq.

Im übrigen bleibt es dabey/ daß gleichwie alle Privilegia nach dem gemeinen Nutzen und Nothdurfft zu æſtimiren ſeynd/ alſo auch dieſe Steuer-Immunität; dahero wann eine iniquität mit der Zeit heraus kommen / dem publico ein Schaden zuwachſen und der Tertius dadurch mercklich lædirt werden wollte/ ſo kan der Superior, wann auch ſchon die cauſa conceſſionis annoch vorhanden wäre / ſothane exemption limitiren oder gar aufheben.

Cabedo p. 2. dec. 19. n. 8. ſeqq.
Rol. à Vall. l. 2. c. 1. n. 158.
Pereg. de J. Fiſci lib. 1. c. 3. n. 67.
Klock. d. c. 16. n. 93. ſeqq.

Wie dann auch ferner das Privilegium immunitatis, wann es ſchon gantz general lautet/die Kriegs und andere offenbare Nothklagen nicht begreiffet

L. 8. §. 3. de vocat. mun. L. 1. C. ut nem. ſe lic. ab empt. ſpec. excuſ. L. 1. C. de vacat. publ. mun. lib. 10. Gail. 2. O. 52. n. 26. Klock. d. l. n. 109. Sixt. d. c. 14. n. 125. Mynſ. 3. O. 70. n. 3. Roſ. l. 5. concl. 86. n. 3.

Daß aber gleichwohl in dergleichen Conceſſion auf ungewöhnliche Fälle geſchehen könne/wollen unterſchiedene Dd. behaupten und limitiren dahero vorgemeldtes/ wann in ſpecie das Privilegium auf die Noth und Kriegs-Fälle mit eingerichtet.

Mynſ. d. O. 70. num. 9. Roſent. d. l. n. 4. Sixtin. d. l. num. 133. Bocer. c. 11. num. 52.

oder wann muthmäßlich auf dieſe Fälle mit geſehen worden / als wann das Privilegium eben zur Kriegs-Zeit concedirt iſt.

Mynſ. d. l. n. 10. Rol. V. 2. C. 76. n. 24. Roſent. d. l. n. 6.

oder wann die conceſſio ex contractu oneroſo geſchehen.

Sixt. d. l. n. 136. Klock. d. c. 16. n. 119.

Auſſer dieſen ſpecial-Begebnuſſen/ thut ein Fürſt wohl und verantwortlich/ wann er die concedirte Immunität revociret exemplo Conſtantini.

in L. 19. L. de decur. Ziegl. d. c. 2. n. 43. in fin.

Doch iſt behutſamer mit denen Befreyungen zu verfahren / die vermöge Contractus v. g. wann man ein Stück Geld davor bezahlt / oder wegen vorher gegangene merita welche gleichſam eine permutation zwiſchen ſich und der largirten Immunität conſtituiren/concediret werden / als zu welcher Feſthaltung auch Fürſten obligiret ſeyn.

Rol. V. 2. C. 26. n. 23.
Klock. d. c. 16. n. 147. ſeq. & num. 178. ſeqq. Rol. V. 2. C. 76. n. 17. Grav. C. 241. num. 10.

Gleiches iſt auch zu ſagen von denen Immunitäten und Freyheiten/ die einer Landſchafft zukommen / und von denen Fürſten bey Antrettung ihrer Regierung confirmirt oder auch gar endlich beſtärcket werden.

Klock. d. l. n. 168.

Da aber an Seiten des Befreyten ſo was zu Schulden käme / das ihn des Privilegii verluſtigt machte / ſo kan der concedirende Fürſt ihn deſſen wohl berauben.

Rol. V. 2. C. 1. num. 170.

Wie dann auch ferner die per contractum adquirirte Immunität nicht excuſiret/ wann die utilitas publica die Beſteuerung erfordert/ oder Reichs-Steuern angeleget werden / welche / wie es die Reichs-Abſchiede geben / keinen Unterſcheid unter die Exempten und un-exempten machen/

R. J. 1557. §. und allein die Unterthanen.

Doch iſt billich/daß in ſolchem Fall das pretium refundiret/oder der Befreyete von demjenigen vertreten werde/ der das Geld/ wann die Immunität erkaufft worden/ inzwiſchen genoſſen.

Arg. L. 9. de oper. publ. L. 13. §. 1. com. præd.
Klock. d. l. n. 192.

§. 20.

Es macht aber auch ferner die Præſcription und Verjährung Steuer-frey: Dann was durch Conceſſion und Gewohnheit / das kan auch durch die præſcription adquiriret werden.

L. ult. C. de fund. patrim. lib. 11. L. 4. C. de præſer. 30. vel 40. an. R. J. de Anno 1548. §. und ſoll unſer 54. & §. wann auch ein außgezogener 56. Klock. d. c. 16. ſect. 2. n. 6. ſeqq Bocer. c. 11. n. 61. Roſent. c. 5. concl. 84.

Daß aber dergleichen præſcription gültig ſey/ iſt nötig 1. eine Rechts bewährte Zeit. Wie viel Jahr aber ſolche begreiffen ſoll / davon ſeynd unterſchiedene Meynungen der Doctorum, indem einige 10. andere 30. und wieder andere 40. Jahre erfordern/ welche als ein tempus longiſſimum auch vor ſufficient halten

Klock. d. c. 16. ſect. 2. cum Baldo L. 12. c. 2. C. 257. Rimin. C. 585. n. 8. Ant. Teſſaur. quæſt. for. 8. n. 6. Coler. C. 1. n. 274. Boſ. C. 79. n. 49. ſeq. Maul. d. tit. 9. n. 70.

Beſonders wann die præſcription mit einem Titulo verſehen iſt/davon aber gleich hernach mit mehrern/

Vid. Bocer. c. 11. n. 62. ſeqq. cum ibi alleg.

Und dieſe 40. Jahre ſeynd anzufangen von der Zeit an/da die Steuern generaliter angeſaget / von dem jenigen aber / der die immunität prætendiret/ nicht gezahlt werden/ ob man ſie ſchon von denen Unterthanen etliche mahl erhoben hat.

L. ult. C. de fund. patr. lib. 11. Balb. de præſer. p. 2. quint. princ. quæſt. 7. n. 4. pag. 424. Mod. Piſt. 1. C. 4. n. 34.

2. Die quaſi poſſeſſio , welche daraus zu ſchlieſſen / wann alle andere zwar die Steuer zahlen/ derjenige aber / der ſich auf die præſcription fundirt / in 40. Jahren nichts abgerichtet hat/ ob er ſchon deßwegen nicht gemahnet worden.

Grav. C. 57. n. 9. & 11. n. 11. Rimin. C. 589. n. 1. Surd. C. 254. n. 35. Klock. d. l. n. 30. ſeqq.

Und wer dergleichen Zeit-Verlauff vor ſich hat/ bedarff nicht einen titulum zu allegiren/

giren/ ſondern es iſt der Præſumptivus Grimmig und in præſcriptione longiſſimi temporis kein titulus nötig/ weil das gemeine Recht an ſtatt des tituls dienet,

L. 3. & 4. C. de præſcr. 30. vel. 40. an.
Crav. C. 3. n. 30. ſeqq. Surd. C. 224. n. 36.
Rol. V. 1. C. 5. n. 59.
Klock. d. l. n. 34. ſeqq.

Ja wo 40. Jahr verfloſſen/ ſo wird in Verjährung der Libertät oder Befreyung von dergleichen Beſchwerden nicht einmahl probatio bonæ fidei von dem Præſcribenten exigirt / weil die præſumptio bonæ fidei aus ſo langer Zeit entſtehet/

Men. recup. rem. 13. n. 72. Surd. d. C. 234. n. 31.
Mager. de adv. arm. C. 9. n. 925. caſp. Teſſaur. quæſt. for. 45. n. 9. Balb. de præſcr. 2. part. 5. part. princ. quæſt. 7. in fin. Klock. d. l. num. 47. ſeqq. Bocer. c. 11. n. 74.

Wäre aber gleichwohl mala fides warhafftig vorhanden / und von dem Gegentheil zu erweiſen oder zu remonſtriren/ daß der vermeynte exemptus im Steuer-Regiſter geführet / und ihm ſolches unverborgen gehalten worden / hätte es eine andere Beſchaffenheit.

Klock. d. l. n. 48.

Es brauchet auch hier nicht ſcientiam & patientiam adverſarij, wie ſonſt in præſcriptione incorporalium nötig / zu probiren/ weiln in præſcriptione libertatis, dergleichen nicht requiriret wird / ſondern die bloſe quaſi poſſeſſio genug iſt/

P. L. 18. §. fin. quem. ſerv. amit. Bocer. d. l. n. 75.

Ja es wird die Scientia & patientia aus dem Verlauff der langen Zeit præſumiret/ ſo daß wann ſchon die ſcientia & patientia Domini hier nötig wäre/ dannoch der præſcribens ſolche nicht probiren dürffte.

Klock. d. c. 16. n. 49. ſeqq.
Bocer. d. l. n. 76.

Wie dann auch ferner diß unnötig/ daß einer von denen collectanten gemahnet/ von dem collectatè aber die Steuer refuſiret werden / und von der Zeit an die erwähnte Verjährung erfolget ſey/ maſſen bey præſcribirung eines Rechts niemahls in jure eine interpellatio requiriret wird.

Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. n. 118. Crav. Conſ. 111. n. 21. ſeq. Rol. à Vall. 1. C. 5. n. 61. Surd. C. 525. n. 9. ſeq. Caſp. Ant. Theſſaur. quæſt. for. 8. n. 6. Klock. c. 16. n. 68. ſeqq.

§. 22.

Dieſes iſt aber eine wichtige Frage: Ob wider die Reichs- und Türcken-Steuer die undenckliche Verjährung ſtatt habe/ und zwar ſeynd gar wichtige Argumenta pro negativa, welche zu leſen beym Klock. d. c. 16. Sect. 2. n. 90. ſeqq.

Der

der aber in die affirmativam tritt/ und erweiſet/ daß das ſuppoſitum, ob ſey niemandt aus einerley Recht und Gewohnheit von der Türcken-Steuer außzuſchlieſen/ falſch ſey/ welches er beweiſet/

ex R. J. 1548. §. und ſoll 54. & §. wann auch 56.

Worinn expreſsè der præſcription wider dergleichen Steuer gedacht/ und ſelbige approbiret wird. So giebt auch der R. J. de Anno 1544. §. daß auch ſolche Hülffe 7. daß ſchon von Alters her/ etliche Stände ihre Freyheiten/ Rechte und Gebräuche wider dieſe Türckenſteuern hergebracht haben. Welches noch klärer ſich ergiebt

ex R. J. 1548. §. 59. & 63.

Wo die exemptos in ihrer poſſeſſione libertatis zu laſſen deutlich verordnet wird.

Adde R. J. de Anno 1594. §. und damit unſer 17. 1557. §. wir wollen 23. & §. ſeq. ut. & §. wie auch 25. vid.

Klock. d. l. n. 100. ſeqq.

§. 23.

Ferner iſt bey der Verjährung der Steuer-Immunität zu obſerviren/ daß ſelbige allezeit pro reali zu halten ſey/ dergleichen auch von derjenigen/ welche durch einen Contract erhalten wird/ zu ſagen/ mit hin gelanget ſolche Befreyung auch an die Erben.

Gail. 2. O. 2. n. 15. Maul. de homag. tit. 9. n. 84.

Ob auch ſchon/ wie oben gemeldet/ die Immunität in dubio pro perſonali zu halten/ und dahero auf andere regulariter nicht zu extendiren iſt.

Surd. C. 525. Boer. dec. 227. n. 18. Grav. C. 404. n. 2. C. 929. n. 35.

So ceſſiret doch dieſe Meynung/ wann ſolche einer gantzen Gemeinde/ oder gewiſſen dignität/ oder einem certo ordini perſonarum concediret worden.

Maul. d. l. n. 86. ſeqq.

§. 24.

Es wird aber die Steuer-Immunität auf unterſchiedene Arth wieder verlohren/

1. Durch die Renunciation.

L. 29. C. de pact. L. 95. de ad qu. hered.

Weil aber die renunciatio nicht præſumiret wird/ in dem es gleichſam eine donatio iſt/ dahero iſt dahin nicht zu ſehen/ ſo lang das Factum anderſt kan interpretiret werden.

Surd. C. 419. n. 34. Maul. tit. 9. n. 92.

2. Durch contrarê actus; als wann ein befreyter die Steuer dannoch zahlete/ und zwar binnen 30. Jahren. Ein anders iſt es/ wann Er nur etliche Jahr ſelbige ge-

ge gezahlet/ maſſen Er dadurch auf die zukünfftigen ſich nichts præjudiciret / ſondern büſſet nur das gezahlte ein: dann wo einer ein Privilegium durch einen widrigen actum verlieren will/ da muß ſelbiger dem Privilegio durch aus zuwider ſeyn.

Surd. C. 419. n. 52. Cothm. ℞. 11. n. 103. Trentac. l. 1. reſol. 9. num. 3. Bidenb. quæſt. nob. 18. n. 11. Maul. d. tit. n. 93.

Was auch von der 30. Jährigen Steuer-Entrichtung gemeldet wird / iſt zu verſtehen / wann ſolche ohne Zwang/ freywillig / geſchicht / dann wo er von dem Obern exequiret wird/ ſo verlieret er deßwegen ſein Privilegium nicht.

L. 4. pr. de mun. & hon. Menoch. 6. præſ. 41. n. 14. Surd. C. 419. n. 35. Klock. d. l. n. 206. Maul. d. l. n. 98.

oder man hat dabey proteſtiret / daß es dem Privilegio nichts ſchaden ſolle.

Klock. d. l. n. 207.

Wie dann auch ferner / wo jemand eine Befreyung von allen oneribus gehabt/ und ſich einer gewiſſen Art binnen 30. Jahren unterworffen / er deßwegen die andern immunitäten/ ſo nicht von dieſer Arth ſeynd / nicht verlieret.

Klock. d. l. n. 209. Maul. d. l.

Wobey die Frage entſtehet: Wann einer wiſſentlich ins Steuer-Regiſter eingetragen / und er alſo mit einem Steuer-Quanto beleget wird / ob Er hiedurch ſich ſeiner Befreyung begeben habe? welches nach der meiſten Meynung mit ja zu beantworten / weil dieſer Conſens ein Actus iſt / der dem Privilegio directò zuwider laufft.

Men. 6. præſ. 41. n. 4. Surd. 419. n. 6.
Gail. 2. O. 160. n. 11. Klock. d. l. n. 212. ſeqq.

Hätte aber der Befreyete von dieſer Einſchreibung ſo gleich appelliret/ oder/ wie andere wo[illegible] binnen Jahr und Tag / ſo kan ihm dieſe Immatriculirung nichts ſchaden.

[illegible]ier. de proc. Ex. p. 1. c. 2. n. 7.
Klock. d. l. n. 215. Maul. d. l. n. 98. ſeq.

welcher das Contrarium ſtatuiret.

3. Wird die Befreyung verlohren/ wann das Gut von der befreyeten Perſon auf eine unbefreyete transferiret wird/ wenn ſelbige nicht realis iſt.

Maul. d. l. n. 100. ſeq.

4. Wann der Concedent das Privilegium revociret / welches geſchehen kan/ wann es nur auf wohlgefallen concedirt worden / wiewohln Maul. d. l. n. 104. indiſtinctè dahin ſchlieſſet/ wann das Privilegium nicht erkaufft / oder ſonſt nicht per contractum oder bene merita adquiriret worden / daß ſolches ein Fürſt ex plenitudine poteſtatis revociren könne / wann er mit ſeinen Unterthanen/ nicht aber / wo er mit einem Frembden zu thun hat.

Maul. d. l. n. 106. ſeqq. diſſ. Tap. ad L. fin. de conſt. princ. c. 9. p. 2. n. 57. §. 25.

§. 25.

Was die Materiam, und wovon die Steuer könne genommen werden/ betrifft/ ſeynd ſolches/ nach hergebrachter Gewohnheit/ ſo wohl die bewegliche Güter/ wann man nur einen Nutzen davon ziehen kan/

L. 4. §. 5. de cenſ. L. 7. C. Eod. R. J. de Anno 1542. §. doch ſollen L. 22. §. 7. ad munic. L. fin. §. 23. de mun. & honor.

als auch die unbeweglichen / ſo daß bißweilen die Unterthanen ihre Mobilia durch eine Aydliche Außſage manifeſtiren müſſen.

Cothm. R. 11. n. 165. Klock. d. l. n. 59. ſeqq.

Doch wird auch bey den unbeweglichen Gütern erfordert/ daß ſie fruchtbar/ und nicht öde und unbrauchbar liegen / ob ſie ſchon im Steuer-Regiſter ſtehen.

L. forma 4. §. 1. de cenſ.

Alſo auch müſſig liegendes Geld / Ketten / Ringe / Perlen/ und was Mann- oder Weibs Perſonen zur Zierde und Pracht brauchen/ und ſonſt weiters keinen Nutzen bringen/ oder auch die durch den Gebrauch conſumiret werden/ gehören nicht unter ſteuerbare Güter.

Rol. à Vall. V. 1. C. 66. n. 17. Klock. c. 11. n. 64. ſeqq. Knipſ. l. 2. c. 17. num. 37.

wie dann auch wann ein Burger wegziehet / und ſein Abzug-Geld bezahlt / er ſeiner außſtehenden Schulden und nachfriſten wegen nicht kan beſteurt werden.

Wehn. voce Nach-Steuer.

Hingegen aber können rechtmäßig zur Steuer gezogen werden/ außſtehende Zinßbare Schulden/ Jährliche Renthen/ Kauffmanns-Waaren ꝛc.

Roll. à Vall. V. 3. C. 66. n. 27. Rimin. C. 313. num. 186. Cothm. C. 11. n. 166. Klock. d. c. 11. n. 68. ſeqq. Knipſ. l. 2. c. 17. n. 34. ſeqq.

So iſt auch nicht unbillig/ wann Handwercker ihre Handtirung und Handwerck verſteuern/ doch daß man auch damit auf den Ertrag des Handwercks ſehe / und einem jeden ſo viel übrig laſſe/ als Er zu ſeiner Nahrung bedarff.

Rol. d. l. n. 23. Klock. d. l. n. 96.

§. 26.

Weil aber die Steuer eine Beſchwerung der Fruchtnieſſung eines Dings iſt/ und dahero diejenigen gröblich irren / welche die Güter nach ihrem äuſſerlichen Werth / und nicht vielmehr aus dem daraus zu ziehenden Nutzen / der ſich erſt nach deducirten Koſten und Schaden ereignet/ in die Steuer legen

L. 2. C. de præd. & al. reb. navic. L. 13. C. de act. empt. L. 1. c. de fructib. L. 4. §. 1. de cenſib. L. 1. C. de annon. & trib. Fab. in l. l. 9. tit. 30. def. 21.

So folget/daß bey der Steuer-Anlage vornemlich auf den Poſſeſſorem und Nutz-Einfanger des Gutes zuſehen/ ob gleich derſelbe nicht ins Steuer-Regiſter geſetzet worden.

Klock. d. c. 11. n. 100. ſeqq.

Mithin iſt ſolche zu entrichten ſchuldig 1. der uſufructuarius oder Nutznieſſer eines Dings.

arg. L. 7. §. 3. & 27. §. 1. de uſufr. L. 28. de uſufr. Ziegler. de Jur. Maj. l. 2. c. 3. §. 36.

Wann nur die Steueren nicht ſo hoch ſteigen / daß nach deren Abtrag demſelben gar nichts übrig bleibet/maſſen ſolchenfalls der Proprietarius oder Eigenthumbs-Herr davor zu ſtehen hat.

Surd. de alim. tit. 4. quæſt. 16. n. 13. Gratian. diſc. for. Tom. 1. c. 128. n. 4. & c. 294. n. 20. Rimin. c. 172. n. 23. Hering. de fidej. c. 30. n. 52. ſeq. Sixt. d. c. 14. n. 79.

2. Der Ehemann wegen des Weibes eingebrachten Heyrath-Gutes währender Ehe

L. 27. C. de J. dot.

und zwar muß er ſolche in loco domicilii abtragen/gleichwie die Frau reſpectu der paraphernal-Güter.

Sixt. d. c. 14. n. 82. ſeq. Peregr. de fideicom. art. 50. n. 20. Fab. in C. lib. 9. tit. 29. def. 11. Guid. pap. deciſ. 396.

3. Der Creditor wegen ausſtehender Schulden und jährlicher Renten/ wann ſolche nur gewiß ſeyn/auch wegen des Unterpfands/wann er ſolches jure antichretico genieſſet

L. 4. §. de cenſib. Klock. d. c. 11. n. 136. ſeq. ut & n. 157. & n. 233. Surd. c. 162. n. 26. ſeq. Ziegl. d. l. §. 38.

4. Der Locator oder Verlaſſer eines Gutes / ſintemahlen dieſer eigentlich der Beſitzer bleibet/und den Beſtand als Nutzen davon ziehet/ obſchon ein anderer im Gut beſitzet und in poſſeſſione iſt.

§. 5. J. de interd. L. 1. C. commun. de uſucap.

Bocer. c. 10. n. 19. Rol. à Vall. V. 4. c. 79. n. 8. Franch. d. 107. n. 1.

Wiewohl einige einen Unterſcheid unter einen Beſtändner auf lange und kurtze Zeit machen/und jenem zur Steuer obligiren/nicht aber dieſen

Soarez. com. ſent. Lit. C. n. 200. Klock. d. l. n. 18.

Hätte aber einer umb den halben Bau ein Gut im Beſtand/und wäre alſo ein colonus partiarius, ſo muß er vor ſeinem Antheil der Früchte und genoſſenen Nutzens billich contribuiren.

Sixt.

Sixt. d. l. n. 87. Mantic. de tacit. & amb. conv. lib. 5. tit. 1. n. 26. ſeqq. & tit. 12. n. 4. & 21.

Hingegen iſt der Conductor ſchuldig / onera merè realia, welche auf dem Gut und deſſen corpus hafften/zu entrichten/als Güld/Zehend/Zinß/ꝛc.

Klock. d. l. n. 177.

5. Ein Emphyteuta oder Erb-zinßbarer Unterthan / maſſen derſelbe die Früchte des Gutes nicht nur als ein bloſſer Beſitzer / ſondern als ein dominus utilis beſitzet

Roland. V. 1. C. 66. n. 34. Sixt. d. l. n. 84. Peregr. d. l. n. 19. Klock. d. l. n. 189. ſeqq.

6. Der Fiſcus wegen heimgefallen-oder eingezogener Güter.

L. 5. de cenſib. Sixt. d. l. n. 69.

7. Dieſes iſt noch ſingular, daß der neue Beſitzer eines Gutes ratione der verfallenen Steuern obligiret iſt / weiln die Güter mit ihrer Beſchwerde auf alle Poſſeſſores transferiret werden.

L. 7. de public. & vect. L. 67. de contr. empt. Coler. de proceſ. exec. p. 2. c. 3. n. 385. Gv. Pap. dec. 279.

Wiewohl der Kauffer den Regreſs an ſeinen Verkauffer nehmen / oder ſo viel am Kauffſchilling inne behalten kan.

§. 27.

Was die Form und Arth zu beſteuern betrifft/iſt ſolche nach dem Vermögen oder viribus patrimonii anzuſtellen/ und nach denſelben die proportion bey denen Unterthanen. Und weiln die Burger unter ſich ihr Vermögen am beſten wiſſen/ ſo rathen einig verſtändige Staats-Leute / es ſey der ſicherſte Weeg / wann das Steuer quantum zu diſtribuiren/denen Communitäten in Städten und Flecken überlaſſen wird/maſſen die Steuer-Austheilung keine Regale iſt / und præſumirlich die vires der Unterthanen beſſer hierdurch heraus kommen / und nach denſelben ein Steuer-Regiſter formiret werden kan/und obſchon in Aufrichtung dergleichen Cataſtri aller Burger und Intereſſirten Vorwiſſen und conſens nöthig iſt/ dergeſtalt / daß das Steuer-Regiſter denjenigen / welche nicht citiret und vernommen worden / nicht præjudiciret / ſo ſeynd doch zu deſſen reformation und correction die majora genug.

Crav. C. 195. Klock. c. 17. n. 19. ſeq. & n. 30. ſeqq.

Wann aber die Gemeinde unter ſich nicht eins werden können / ſo pflegen gewiſſe Cenſores eligiret/und dazu beeydiget zu werden / welche das Vermögen der Unterthanen genau durchſuchen/ſie darüber vernehmen / das Angezeigte beſichtigen/ die liegende Feldſtücke abmeſſen laſſen / und ſelbige hernacher nach ihrer Gröſſe

und Gütigkeit einſchreiben/welche Form zu æſtimiren ſchon bey denen Römern gebräuchlich geweſen.

L. 4. pr. de Cenſib. N. 17. L. 7. C. de bon. profer.

Dieſer liber cenſualis wird æſtimum, barbarè cataſtrum; bey denen Reichs-Steuren matricul; insgemein aber Saal-Buch / welches von dem Frantzöſiſchen Sale oder Saal/das iſt/aula oder Hof/ex Beſold. deduciret Klock. d. l. n. 29. Item Anlag-Steuer oder Einlag-Regiſter genannt/ zu deſſen Aufrichtung alle Steuerbare Contribuenten citiret werden ſollen/wann man anderſt nach dem eingetragenen quanto die Steuern von ihnen exigiren will/ ſonſt ſchadet ihnen das Einſchreiben ins Steuer-Regiſter nichts.

L. 4. §. . de cenſib. L. 64. de A. R. D. L. 7. L. 8. C. de donat.
Klock. d. l. n. 31. ſeq. Beſold. contin. voce Saalbuch.

Und gleichwie bereits erwähnter maſſen/die Anlagen allezeit mehr auf den Nutzen/ als den Werth eines Dinges zu machen iſt/

L. 7. §. 2. in fin. de uſufr.

Mithin unrecht und wider die Natur der Steuern lauffet / daß man von einem Hauß/es ſey groß oder klein/darinn man nur die bloſſe Wohnung/und ſonſt keinen Nutzen und Gewinn davon hat / ſo viel ſteuern ſoll / als von ſo viel liegenden Gründen/davon man ſich und andere ernehren kan.

Neumayer von Steuer und Schatzung c. 7. n. 6. pag. 482.

Allwo er ferner pag. 485. aus dem Johan. de Matea anzeiget / daß/wo einer ein Hauß kauffet/darauf ein gewiſſe Beſchwerung geſetzet iſt / bauet es aber höher und weiter / ſo daß ers beſſers genieſſen kan / ſo ſey er deßwegen nicht höher in die Steuer zu legen: Wie er dann auch ferner wider alle Vernunfft hält/wann man einer Obrigkeit die Aecker/neben den darauf hafftenden Erb-Zinß/Geſchoß/Frohnen und andere Bürden/und alſo den Grund oder die Erde verſteuert / daß man auch hernach erſt den Nutz oder die Früchte davon / abſonderlich / und alſo ein Ding doppelt verſteuern müſſe/welches geſchicht / wann man das Zehend-Getraid erſt wieder verſteuern / oder die Gerſten und erbaueten Wein/ nachdem man bereits wegen des Weinbergs die Steuern bezahlet verumgelden muß: Alſo ſoll die Anlag ſo eingerichtet werden/daß keiner/ſo Reich als Armer wo nit einer erweißlich exempt iſt/übergangen/oder einer Ungleichheit eingeführet/ſondern die proportio Geometrica nach eines jeden Vermögen obſerviret/und was im Land ex præſcriptò Legis oder conſuetudinis ſteuerbar iſt / es ſey beweg-oder unbeweglich/ auch die Handwercker und Handelſchafften ins Cataſtrum gebracht werden. In theils Orten Teutſchlandes/beſonders in denen Reichs-Städten /müſſen die Bürger ihr Vermögen eydlich anſagen/ oder doch an Eydes ſtatt/und mit Erinnerung ihres bürgerlichen Eydes.

§. 28.

§. 28.

Wann nun ein Steuer-Buch mit ſeinen gehörigen requiſitis verſehen iſt/ ſo hat daſſelbe vielerley effectus. Dann 1. wird durch die Einverleibung der Güter ins Steuer-Regiſter gleichſam eine hypotheca publica contrahiret / Krafft deren in vim promiſſi der Hingeſchriebene zur præſtation der Steuer obligiret wird.

Rol. à Vall. V. 4. c. 19. n. 2. Klock. c. 16. n. 83.

2. Das Steuer-Regiſter meritirt plenam fidem, daher wo ſchon einer etwas von Gütern verkaufft/ muß er doch ſo lang die Steuern davon zahlen/ biß er den neuen Kauffer angezeiget/ und die Steuer überſchreiben laſſen.

Roland. V. 1. c. 32. n. 15.

3. Daß derjenige der Steuer wegen exequiret werden kan / dem die Güter im Regiſter zugeſchrieben/ ohne Betrachtung des Poſſeſſoris

Ant. Theſ. d. 164. num. 4.
Roland. à Vall. V. 1. c. 32. num. 14.
Rimin. c. 25. num. 8.

4. Wann ein ins Caſtrum gebrachtes ſteuerbares Gut an einen andern alienirt wird/ der ſich der Steuer entziehen könnte/ ſo iſt der Verkauffer annoch zu deren Entrichtung/ oder doch zur Verkauffung an eine ſolche Perſon verbunden/ die zur Steuer-Reichung geſchickt iſt / davon doch andere/ und vielleicht nicht unbillig/ diſſentiren.

vid. Klock. c. 16. n. 89.

5. Wann jemand/ von dem die Steuer gefordert wird/ in Zweiffel ſtünde/ oder nicht wüſte / wie hoch er eigentlich angeleget worden / ſo kan er von dem Steuer-Einnehmer die Vorlegung der Steuer-Bücher rechtmäſſig begehren.

Neumayer c. 7. §. 20. Klock. d. c. 17. n. 110.

Extraneis aber ſolche vorzulegen/ diſſuadiren die Politici.

Klock. d. l. n. 114.

6. Den Steuer-Büchern wird mehr geglaubt als den Zeugen.

Neumayer d. l.

7. Daß das Steuer-Regiſter/ nach Aenderung der Zeiten und Werths der Güter auch geändert / und dahero Steuer-reviſiones angeſetzet werden ſollen/ welches einige von 5. zu 5. Jahren vorzunehmen rathen.

Klock. d. c. 17. n. 122. ſeqq.

8. Wann jemand ſich allzuhoch in die Steuer gelegt zu ſeyn vorgibt/ ſo muß der Steuer Reviſor oder Diſcuſſor das contrarium, und daß die Anlage nach dem Vermögen geſchehen/ probiren/ welches er auf dieſe Weiſe am beſten bewerck-

ſtellen kan/wann er die Güter und derſelben Nutzung und Einkommen zeiget/welche Nutzung regulariter in zwantzig Jahren dem Haupt-Werth gleich kommen ſoll.

Klock. c. 17. n. 120.

Wann man aber wiſſen will/daß man höher/als ſichs gebührt/beſchweret worden/ ſo pflegt man an bewegl. Gütern den Beweiß von derſelben Einkommen zu nehmen: An unbewegl. aber/die auf Maas und Gewicht beſtehen/nach dem/wie ſolche auf offenem Marckt verkaufft werden / in andern Dingen aber was ſie gelten wollen.

Neumayer c. 7. §. 5. pag. 482.

§. 29.

An theils/ und vielleicht meiſten Orten/wird auch bis zur Form der Steuer-Anlage erfordert/ daß ſolche mit Vorwiſſen und Einwilligung der Land-Stände geſchehe/zu welchem Ende ein Land-Tag ausgeſchrieben / gewiſſe Deputirte abgeordnet / die gemeine Noth/oder ein anderes die Steuern requirendes incident vorgeſtellet/und nach proportion deſſen Beſtreitung ein gewiſſes quantum exigiret wird.

Maul. de homag. tit. 9. n. 122. ſeqq.

Und wie dergleichen Beruffung der Land-Stände nicht nur die Billigkeit / wann es ſchon ſonſt nicht die Gewohnheit mit ſich brächte/ erfordert / alſo iſt es auch vor den Regenten beſſer / welcher durch diß Mittel der Unterthanen Gemüter ſo viel eher gewinnen kan/daß ſie ſeinem Suchen ein Genügen thun/er kan auch hiedurch ſeiner Unterthanen Vermögen ſelbſt exploriren / und die Sache deſto eher expediret werden.

Neumayer c. 4. pag. 159. & 165. ſeq.

Und dieſe Beyziehung der Stände zu der Steuer-Anlage / beſonders bey denen Reichs-Steuern / wird auch den Ständen in den Reichs-Abſchieden ſelbſt auferleget.

R. J. Anno 1544. §. es ſollen auch

Allein heut zu Tag iſt es faſt durchgehends dahin gedien / daß man pro labitu die Steuern ausſchreibet/und wo ja die Land-Stände zuſamm beruffen werden / ſo geſchiehet es umb anzuhören/ was ſie geben ſollen und müſſen / nicht aber was ſie wollen/oder daß man ſie zur conſultation ziehe / und ihre Einwilligung ſonders verlange.

§. 30.

Was die Urſachen betrifft / warumb die Steuern ausgeſchrieben oder den Unterthanen gut werden können/ſeynd derſelben unterſchiedliche/davon weitläufftig kan geleſen werden

Neu-

Neumayer von Steuer und Schatzungen c. 1.

Weilen aber davon einem Beambten/der ins Staats-Cabinet nicht gehört/ keine groſſe Wiſſenſchafft nöthig / weil er nur ein Executor des Fürſtl. Willens iſt/ſo will ich mich auch dabey nicht aufhalten / ſondern nur dieſe Frage beyrucken: Ob zu Ausſteuerung einer Fürſtl. Prinzeſſin / oder Verheyrathung eines Prinzens dem Land eine Steuer könne aufgeleget werden ? Hierinn ſeynd nun die Dd. vielfältiger Meynungen/und iſt die ſanior und billichſte dieſe / daß ſelbige auf dem Fall zugelaſſen/wo ſie durch Gewohnheit oder præſcription hergebracht / oder / in Ermanglung deren/mit der Unterthanen guten Willen vorgeſtrecket wird. Auſſer dem iſt die negativa wahrſcheinlicher / indem alle Steuern das Abſehen auf die Noth und das gemeine Beſte haben ſollen:Dieſe Fräulein-Steuer aber gereichet blos dem zum Beſten/und in deſſen privat-Nutzen/ der ſie erhebet / iſt auch ſonſten das *Jus* collectandi an und vor ſich odioſum,mithin auf dieſen caſum nicht zu extendiren/und dieſes hat umb ſo mehr ſtatt/wann der Fürſt ſelbſt eine reiche Cammer hat/und daraus ſeine Prinzeſſinen dotiren kan / widrigens könnte man auch noch etwas näher rucken

vid. prolixius Bocer. c. 6. n. 24. ſeqq. Sixt. l. 2. c. 1. n. 25.

Heut zu Tag iſt ſonſt durchgehends im Röm. Reich dergleichen Fräulein-Steuer hergebracht

Zaſ. de feud. p. 7. num. 50. Mynſ. 5. v. 21. Nolden. de nobilit. cap. 12. num. 115.

Und diß hat nicht nur in der erſtgebohrnen Tochter / ſondern auch bey den andern/ nicht aber bey natürl. und mit einer Concubin erzeugten Töchtern ſtatt/auch nicht wann ſie zur andern Ehe ſchreiten / und bey der Erſtern die Unterthanen ſchon einmahl collectiret worden.

Bocer. d. c. 6. n. 62. ſeqq. cum ibi alleg.
Maul. de Homag. cap. 9. num. 30. ſeqq.

§. 31.

Es fragt ſich auch ferner / ob zu Erledigung ihres gefangenen Herren die Unterthanen beſteuert werden können? Insgemein wird ein Unterſchied gemacht/ ob der Herr eines Verbrechens wegen / oder unbilliger Weiſe halber gefangen behalten wird/ſo daß erſtenfalls ſie zu deſſen Erledigung nicht gehalten ſeynd/ letztern aber alsdann erſt/ wann ſich der Herr nicht ſelbſt loß machen kan.

Roſent. c. 10. concl. 29. n. 11. Clar. §. Feudum. quæſt. 24. n. 1. Bocer. dec. 128. n. 8. Maul. de homag. tot. 8. & tit. 9. n. 27.

§. 32. Die

§. 32.

Die End-Urſach/warumb die Steuern imponirt werden ſollen / ſeynd der Nutz-Noth/und gemeine Wohlweſen/ſo wohl des Staats / als der Unterthanen uud deren Vertheidigung und Sicherheit in Kriegs-und Friedens-Zeiten.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 4.

Wo nun dieſe End-antreibende Urſach nicht vorhanden / ſo ſollen billich auch die Steuern nicht imponirt werden / wovon aber heut zu Tag faſt überall abgewichen/und die Collectatio nur nach Belieben der Regenten exerciret wird. Inzwiſchen folget aus ſupponirter wahrhafften Sentenz, daß ein Fürſt nicht nach eigenem Belieben/und aus ſeinem privat-Intereſſe, oder andern Unnöthigkeiten die Steuer ausſchreiben könne / ja man glaubet auch dem Fürſten allein nicht wann er eine Nothwendigkeit vorſchützet / wo nicht die Groſſen des Landes und die Räthe es atteſtiren

Crav. Conſ. 702. num. 4.

Knich. de Saxon. non provoc. jure tit. Steuer-Folge n. 295.

Wo auch keine rechtmäſſige Urſach erſcheinet ſo ſeynd die Steuern odios zu achten und die interpretatio ſo wohl als der Spruch wider dieſelbe zu machen.

Bocer. c. 1. n. 10. Sixt. d. c. 14. n. 57.

und iſt im ſolchen Fall die contradictio, ja auch die bloſſe murmuratio genug / die Verjährung zu interrumpiren

Friſch de collect. 6. 85.

Sixt. d. l. num. 58.

§. 33.

Ob nun ſchon die Steuern auf das glimpfflichſte denen Unterthanen aufzulegen/und keine unbilliche Urſachen dazu zu gebrauchen ſeynd/ſo haben ſie doch/wo es zur Execution kommt / groſſe prærogativen. Dann da brauchet man wider die Unterthanen nicht viel proceſſiren / ſondern man kan den Anfang von der Execution machen.

L. 7. C. de exact. trib.

L. un. de vend. rer. Fiſc.

Surd. Conſ. 168. in fin.

Klock. cap. 18. num. 1.

Bocer. c. ult. num. 1.

Worwider keine compenſation noch appellation ſtatt hat/beſonders wo es ſolche Steuern betrifft/die durch die univerſal-Reichs-Geſetze legitimirt werden

Surd. C. 134. n. 10. Klock. d. l. n. 544. L. 7. C. de comp.

erfordert

erfordert aber keine dem gemeinen Weſen über dem Hals ſchwebende Gefahr die Execution, ſo iſt es beſſer und billiger / beſonders wo noch der Steuer-Schuldigkeit wegen ein dubium verſiret/man verfahre via juris ordinaria

Gail. 1. O. 20. n. 6. Crav. C. 195. n. 351. ſeqq.

Wann auch ein concurſus Creditorum obhanden / wird der Fiſcus der Steuern wegen allen Creditoribus, wann ſie auch ſchon eine expreſſe hypothec haben vorgezogen

per L. ſatis notum. 4. C. in quib. cauſ. pign. tut. L. 1. c. ſi prop. publ. penſ. Rol. 4. C. 79. Klock. d.l.n. 12. ſeqq. Ziegl. de J. Maj. l. 2. c. 3. §. 56. ſeqq.

Was aber von der Execution geſagt worden/iſt zu verſtehen/daß man nicht gleich ex abrupto von derſelben anfange / ſondern zuvorn einfordere: Wo man aber noch nicht in der Poſſeſſion, die Steuer von einem einzunehmen iſt / ſo kan man auch noch nit ab executione anfangen/ſondern muß den proceſſum ordinarium gebrauchen.

Men. 2. J. A. C. 181. n. 4.

Gail. 1. O. 20. num. 5. & 8.

Coler. de proc. exec. p. 3. C. 2. num. 34. ſeqq. Klock. d. l. num. 27. ſeqq.

Allwo er n. 28. hinzu thut/daß derjenige/ der ſeiner Steuer-Befreyung halber in dubio verſiret / zu Abwendung der Execution die Steuern mit proteſtation bezahle/und hernach ſein Recht gebührend ausführe. Was aber von der Execution und bey derſelben zugelaſſenen ſummariſchen Proceſs gedacht worden/iſt nach der Pragmaticorum Meynung von denen gegenwärtig zuzahlenden Steuern/nicht aber von denen bereits verfallenen zu verſtehen/und zwar nur auf dem Fall / da das gemeine Weſen Schaden litte/wegen nicht exequirter Steuer.

Klock. d. c. 19. n. 34. ſeqq.

§. 34.

Was aber die Arten der Execution betrifft / ſeynd ſolche mancherley; dann da geſchicht ſolche 1. durch Pfandung/indem man ſo viel an Mobilien/Vieh/ und anderen dem Schuldner wegnimmet / als zur Abtragung der Steuer requiriret wird. 2. wann die Früchte und Einkünfften biß zum Abtrag des ſchuldigen quanti ſequeſtriret werden.

L. ſi quis de convent. Fiſc. debit. Ziegl. de J. Majeſt. l. 2. cap. 3. n. 65.

3. Wann die ſteuerbaren Güter ſelbſt öffentlich feil gebotten und verkaufft/ oder von dem Schuldner cedirt werden.

L. 7. ibique Bart. de aqv. & aq. pluv. arc.

L. 1. & 2. C. ſi propt. publ. penſit. vendit. fuer. celeb. L. 8. C. de exactor. trib. Rol. à Vall. c. 79. n. 3. & 4.

Ziegl. de J. Maj. l. 2. c. 3. §. 60.

Wobey aber in acht zu nehmen/ daß obſchon die Steuern auf dem Grund-Stück/ worauf ſie ſtehen/ liegen bleiben/ und wer E. g. ein Hauß/ Acker/ Wieſen/ ꝛc. kaufſet/ vor die aufgeſchwollene Steuern reſpondiren muß; dannoch die Execution wider den Kauffer bloß auf dem Grund-Stück ſelbſt/ nicht aber auf ſein anderes Vermögen vorgenommen werden könne.

Klock. c. 18. n. 57.

4. Wann die Zahlung durch dictirung einer gewiſſen Straff exequiret wird.

Gail. 1. O. 52. n. 10.

Rol. à Vall. C. 32. n. 3.

5. Werden den Steuer-Schuldnern Soldaten oder Exequirer/ in theils Orten wird es die Preß genannt/ ins Hauß geleget

L. 1. C. de off. præſ. ang. N. 134. §. item ſi in provinciis Ziegl. d. l. §. 68.

6. Können die Schuldner arreſtiret und in Verwahrung genommen werden/ biß ſie bezahlet. Mit einem forenſe aber/ der ſteuerbare Güter in einem frembden Territorio hat/ hat es eine andere Beſchaffenheit/ und können ihm nur die fructus eingezogen/ und die Zahlung davon gemacht werden.

Klock. d. c. 19. n. 114.

Wollte auch ein Steuer-Reſtant aus dem Land ziehen/ können ihm ſeine Güter gar wohl arreſtirt und aufgehalten werden.

Gail. de arreſt. c. 9. n. 21.

7. An theils Orten werden wegen verſchwiegener ſteuerbarer Güter/ oder doch nicht aufrichtig gezahlter Steuern/ die Güter confiſcirt und eingezogen/ dergleichen Statutum als unvernünfftig von andern verworffen/ und vor genug gehalten wird/ wann man den Uberſchuß/ warumb es zu wenig angegeben worden/ einziehet.

Maul. de homag. Tit. 9. n. 136. Neuſſer. de contrib. §. 91.

Hätte aber einer ſein ſteuerbares Gut geringer/ als es etwann werth ſeyn mögte/ geſchätzet und angegeben/ kan er nicht gezwungen werden/ ſolches dem Herrn umb ſolchen Preiß zu laſſen/ wann er nur den gemeinen Werth nicht verringert.

L. pretia rerum. 63. ad L. Falc.

§. 35.

Was nun die Steuer-Einnehmer anlanget/ ſchreiben die Römiſche Rechte ihnen ziemlich ſcharffe Geſetze vor/ dann da ſollen ſie binnen Jahr und Tag die Steuer einbringen/ oder ſie aus ihren Mitteln zahlen.

L. 7. C. de exact. Trib. L. 11. C. de erog. milit. ann.

2. Sollen

2. Sollen ſie über die Anlage nicht mehr Steuer fordern bey Kopffſtraffe/ oder auch civiliter bey zwey oder dreyfacher Erſetzung des Genommenen

L. un. C. de ſuper ex act. L. 9. C. de ſuſcept.
Rol. à Vall. 3. C. 34. n. 15.
Klock. c. 19. num. 258.

3. Sie ſollen keinen von dem Steuer-Reſtanten benennten Schuldner exequiren oder anfordern/ biß der eigentliche Steuer-Debitor exequiret / oder nichts mehr bey ihm zu holen iſt.

L. 12. C. de omn. agr. deſer.

4. Sie ſollen die Steuern von dem Herꝛn des Guts nicht von dem Beſtänd-ner/ wo er nicht eigene Güter hat einfordern. So ſoll auch der Beſitzer des Gutes/ der die Früchte genieſſet/ nicht der Herꝛ die Steuern zahlen.

L. 4. C. de agricol. L. 5. C. Eod. L. 1. C. de annon.

5. Sie ſollen und können auch nicht etwas von der Steuer nachlaſſen / oder müſſen es erſetzen/ noch die Zahlungs-Friſt erweitern.

L. 3. C. de annon. & trib. L. 3. §. Mund. C. de canon. largit. tit.

6. Sie ſollen die von den Unterthanen übergebrachte Steuern / wann es auch die ſchuldige gantze Summam nit austrägt/ annehmen oder geſtraffet werden.

L. 1. & ult. C. de ſuſceptat.
L. 4. C. de collat. fund. patr.

7. Sie ſollen mit den Steuer-Geldern nicht wuchern/ oder es fällt der Nutzen dem gemeinen Weſen zu.

L. un. C. de publ. perſec.

8. Sie ſollen keine Steuern zuruck halten oder in ihren Nutzen verwenden/ wiedrigens aber doppelt erſetzen.

L. 7. §. quodſi C. de exact. Trib. l. 1. 2. & 3. C. de his, quæ ex publ. collat. illat. ſunt non uſurp.

9. Sie ſollen die Steuer-Bücher betrüglicher Weiſe nicht zerreiſſen / oder die Steuer-Gefälle falſch einſchreiben/ bey Straff des Staup-Beſen/ relegation oder Hand-Abhauens.

Klock. d. l. n. 259.

§. 36.

Was nun die Actiones betrifft / welche der Steuern halben pro & contra können angeſtellet werden/ ſeynd derſelben unterſchiedene/ davon zu leſen

Klock. de contrib. c. 19. per tot.

Wann die Unterthanen über die Gewohnheit mit Steuern beſchwehret werden/ ſo können ſie Mandata ſine clauſula auswürcken.

O. C. p. 2. tit. 21. Gail. 1. O. 17. Mynſ. 5. O. 8.

beſonders wo ſie der Reichs-Steuer halben über den definirten Taxt, welcher/ ehe man die Steuern einfordert / den Unterthanen zuvorn ſpecificè eröffnet werden ſoll/ graviret werden/

 Klock.

Klock. d.c. 19. n. 291. & 298.

Wann ſie auch zuviel und über die Gebühr gezahlt/können ſie es condictione indebiti repetiren.

L. 45. de cond. ind. L. 26. §. ſi centum. L. 31. L. 40. §. ſi pars Eod. Klock. d.l.n. 193.

Hätten auch in einer Stadt die derſelben tanquam univerſitati aufgelegte Steuern nicht alle/ſondern etwann der meiſte Theil / jedoch das exigirte quantum völlig bezahlet / ſo können ſie von denen/die nichts abgetragen die Erſetzung des Uberſchuſſes actione in factum utili, vel negotiorum geſtorum fordern.

Klock. d. c. 19. n. 324.

L. 31. & 43. de N. G.

Es ſeynd auch ferner die Unterthanen allerdings zuhören/ welche zur Zeit der Anlage gute Güter gehabt / ſelbige aber zur Zeit der Steuer Zahlung durch Krieg/Brand und andere Unfälle in Abnahm gekommen.

Crav. C. 195. num. 3. 5. & 6.

Bocer. de Coll. c. 13. num. 11.

Wie dann auch ferner die Unterthanen mit Steuern weiter nicht zu belegen ſeynd/ wann der Nothfall/der ſelbige aufzulegen erfordert/ein Ende genommen.

Bocer. d. l. n. 17.

§. 37.

Wann aber das Exercitium die Steuer zu exigiren in diſputat gezogen wird/ſo beweiſet ſich dieſes Recht an Seiten des Prætendenten 1. aus der Kayſerl. Conceſſion oder Belehnung mit dem Steuer Regali

Klock. de contr. c. 20. n. 15.

2. Durch die Gewohnheit und Obſervanz, als welche in Jurisdictionalibus und Regalibus den beſten Titul machen

Bald. C. 319. circa fin.

Cam. Bozel. c. 3. n. 13.

Crav. C. 238. num. 7.

3. Durch actus poſſeſſorios, welche Krafft zukommender Territorial-Superiorität exerciret worden, welches durch Zeugen probirt werden kan.

Klock. d. c. 20. n. 200. ſeqq.

4. Durch die Præſumptionem Juris, wann nemlich ein ſteuerbares Gut in eines Fürſten und Herrn Territorio lieget.

M. Piſtor. V. 2. C. 14. quæſt. 3. Klock. d. c. 20. n. 296.

5. Wird auch die Steuer-Berechtigung aus denen cataſtris und Steuer-Büchern probiret

L. 4. de Cenſib.

Allwo

Allwo gar nervós beſchrieben wird/wie die Steuer-Regiſter einzurichten.

L. 2. de fund rei priv. L. 10. de prob. Maſc. C. 977.

Bocer. d. 105. Nic. de Paſſer. de ſcript. pri lib. 5. tit. de libris collectarum.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 3. §. 46.

Welches zu verſtehen / wann dergleichen Steuer-Regiſter publica authoritate durch gewiſſe hierzu deputirte Perſonen verfertiget worden / und unter anderen offenbaren Schrifften Stadt-und gemein Büchern mit aufgehoben / und von einer hierzu beſtellten Perſon denſelben vorgeſtanden werden. Umb ſo mehr / wann mit den Regiſter zugleich die Entrichtung der Steuer kan klar gemachet werden.

Maſc. C. 273. n. 12. ſeqq.

Klock. d. l. n. 384. ſeqq. & 391.

Dann ſolchen falls beweiſen ſie die Berechtigung wider diejenige/ſo von der ſteuerbaren Gemeinde darein getragen worden/nicht aber einen hiezu ungehörigen Tertium, oder ausländiſche dritte Perſon: Es ſey dann/daß ers wüſte/daß er unter die Contribuenten geſetzet ſey / und dazu ſchwiege.

Klock. d. l. n. 379. & 400. Maſc. C. 273. num. 3. Men. 2. A. J. C. 91 num. 27.

§. 38.

Schließlichen will noch ein und andere Obſervationes bey dieſer Steuer-materia beyfügen/welche vielleicht nicht unnützlich ſeyn werden.

1. Diejenige Steuern/welche von denen Unterthanen freywillig übernommen werden / ſeynd billich vor die Gerechteſten zu halten. Und dahin haben löbliche Regenten auch geſehen/daß die Unterthanen am wenigſten wider ihren Willen gravirt werden mögten/und wird noch heut zu Tag an etlichen Orten von dergleichen Steuer-impoſition auf den Landtägen tractiret.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 3. n. 2.

2. Billig iſt es / daß die Steuern nach dem Ertrag und Nutzen der Güter/ nicht aber nach deren Poſſeſſion, gehoben werden. Wann nun ein Schuldner ſeinem Glaubiger einen Theil ſeiner Güter loco Intereſſe eingeraumet / ſo ſolle des daraus geſchöpfften Nutzens wegen der Creditor, nicht aber der Debitor die Steuern zahlen.

Rauchb. p. 1. q. 18. n. 24.

Klock. c. 11. n. 138.

3. Denen Contribuenten / welche ſich allzuſehr beſchwert zu ſeyn beklagen/ kan die inſpection der Steuer-Regiſter nicht verſaget werden

Perez. in C. tit. de cenſib. n. 12. 13. Carpz. 4. R. 73. Ziegl. d. l. num. 41. & 48.

 4. Wann

4. Wann durch Krieg/ Sterb und andere Unfälle/ Güter ungebauet liegen bleiben / können die darauf gelegene Steuern mit Fug denen anderen bebauten Gütern nicht aufgeleget werden.

Ziegler. d. l. §. 42.

5. In Steuer-Sachen hat keine compenſation wider den Fiſcum ſtatt.

L. 46., §. 5. de J. Fiſc. L. 3. C. de comp. Ziegl. d. l. §. 58.

6. In Anleg/Exigir- und Entrichtung der Steuern/ wie auch in deren Befreyung/ iſt vor allen Dingen auf die Gewohnheit zu ſehen.

Rheyg. tit. collecta. n. 1.

7. Wo der Lands-Herr die Steuer nimmet/ da wird auch præſumirt daß er ſein Territorium habe/ und werden nach deren perception die Grentzen des Landes unterſchieden.

Klock. de contrib. c. 3. n. 146. & 148.

8. Wer ein Gut frey von allen Beſchwerden/ auch mit dem Zuſatz: Wie ſie Nahmen haben mögen verkaufft/ iſt deßwegen ſeinem Kauffer die Befreyung von der Steuer zu præſtiren oder ſolche zu gewähren nicht ſchuldig

vid. Carpz. 4. R. 79.

9. Wann einem die Befreyung von der Steuer concediret worden / iſt es nur von denen ordentlichen/ nicht aber auſſerordentlichen zu verſtehen / wo nicht ein anderes hergebracht.

L. ult. C. de num. patr. L. 10. & 11. C. de S.S. Eccl.

Carpz. 4. Reſp. 75. n. 15. ſeqq.

10. Der collectirende Fürſt iſt nicht præciſè an den ſteuerbaren Ort gebunden/ dergeſtalt/ daß wann ſelbiger verkaufft würde/ und in concurs die Zahlung nicht zulänglich wäre/ er auch den Steuer-Ruckſtand einbüſſen müſſe / ſondern es kan der Fiſcus ſeinen Regreſs auch an andere des Debitoris Güter/ unbeſchadet des Juris prælationis, nehmen.

L. 8. C. de exact. trib.

Carpz. 4. Reſp. 78. n. 9. ſeqq.

Der

Der neun und zwantzigſte Titul.

Von der Nachſteuer Abzug und Abfahrt-Recht.

SUMMARIA.

1. Was das Abzug-Recht ſey? Deſſen Urſprung/Juſtiz und Vielheit/und aus wie vielerley Urſachen ſelbiges entrichtet wird
2. Wer dieſes Recht exerciren könne: Wozu die bloſſe Schutz-Herrſchafft zu wenig iſt.
3. Wer die Nachſteuer entrichten ſoll: Ob diejenige die wider Willen wandern müſſen: Ob man præcisè gar aus dem Land ziehen müſſe: Ob von den Kindern wegen vätterlicher Erbſchafft der Abzug gefordert werden könne?
4. Perſonen ſo von der Nachſteuer exempt ſeyn.
5. Wer Nachſteuer geben ſoll/muß ſein Domicilium beſtändig mutiren/ und ſein Vermögen actualiter transferiren.
6. Von was Gütern die Nachſteuer genommen werden könne / und ob auch wegen der extra Territorium gelegenen Güter:
7. Wann etwas an Frembde verkaufft wird / wer den Abſchoß gibt/der Kauffer oder Verkauffer:
8. Wie viel man Nachſteuer geben müſſe / und wie der Werth der Güter zu taxiren / auch was in den Anſchlag zu bringen: Wie ein Inventarium aufzurichten und nichts zu verſchweigen ſey. Ob wiedrigens pœna commiſſi drauf erfolge:
9. In was Fällen die exercirung dieſes Rechts nicht statthabe: Ob es auch Jure retorſionis könne exerciret werden:
10. Ob die Juden der Nachſteuer unterworffen:

§. I.

Das Nachſteuer- und Abzugs-Recht/iſt nichts anders als eine dem Territorial-Herrn/oder wer es ſonſt befuget iſt/Krafft hergebrachter Gewohnheit zukommende Macht und Gewalt / von dem Vermögen/ welches durch Erbfall von Frembden adquiriret/oder von den geweſenen Unterthanen aus dem Land geführet wird/einen gewiſſen Antheil zur Vergeltung des bißher genoſſenen Schutzes und erlangter Steuer-Befreyung abzufordern. Und wird jenes / was

wegen

wegen Erbfällen entrichtet wird/Abſchoß: Dieſes aber / und was die Emigranten zahlen/Abzug genannt. Was den Urſprung dieſes Rechts anlanget / wollen ſolchen einige dem Kayſer Auguſto zuſchreiben

Vid. Cruſ. de Jur. detract. c. 2. n. 1. Myler. de ſtat. Imp. c. 63. n. 2.

Beſſer aber wird es heut zu Tag der Gewohnheit und Statutis locorum zugeeignet.

R. J. Anno 1555. §. wo aber 24. R. J. Anno 1594. §. und ſo viel 82.

Die Æquität dieſes Juris gibt das burgerliche vinculum Societatis an die Hand/ welches indiſtinctè zu zerreiſſen/oder zur Zeit oder Unzeit/ohne einige Erkandtlichkeit/gegen das Haupt der Societät oder deſſen Glieder davon zu ziehen etwas grob und undanckbar heraus kommet / da hingegen der Abziehende nicht unbillig zur Danckbarkeit vor den bißherigen Schutz/Hülff und Freyheiten einen Theil ſeines Vermögens zuruck läſſet.

Knipſch. de Jur. Civ. Imp. l. 2. c. 20. num. 8. Carpz. p. 3. C. 38. d. 19.

Wiewohl andere das Fundament darinn ſuchen/ daß weilen das Vermögen aus der Steuer kommet/dieſer Abſchoß gleichſam die letzte Ergötzung ſey/

Cothm. Rꝫ. 19. n. 10.

Wiewohl keines beeder Urſachen vor adæquat gehalten wird von dem Rhet. diſcurſ. de ſarcina Emigrant. c. 3. n. 5. ſondern er ſchreibet ſolches der Sorgfalt der Lands-Herrſchafften zu/welche billig dahin ſtreben / daß reiche Burger in der Republic bleiben / und alſo auch dadurch deren vielfältige Abzüge zu verhintern trachten/Krafft dieſer billigen Abforderung der Nachſteuer / kan man biß zu deren Abtrag gar wohl einen Arreſt ſchlagen/hingegen werden deßwegen keine Mandata ex conſtitutione ſuper arreſto erkannt.

R. J. 1549. §. und ſo viel p. Frider. l. 1. de mand. c. 40. n. 6.

Rhet. diſſ. de ſarcina Emigrantium c. 3. n. 14.

Es wird aber das Abzug-Geld zweyerley Urſachen wegen gegeben / 1. wann ein Unterthan oder Burger ſein Burgerrecht aufgibt/ und aus ſeiner Herrſchafft Gebiet in ein anderes ziehet / welches in ſpecie Nachſchoß und Nachſteuer genannt wird. 2. Wann ein Frembder ex teſtamento etwas erbet / und aus des verſtorbenen Erblaſſers Wohnung abführet. Und wird Abzug der ausgeſeſſenen Perſonen genannt.

Wehn. voce Nachſteuer.

§. 2.

Was diejenigen/welche dieſes Abzug-Recht exerciren können / betrifft/ ſo ſeynd hierinn die Dd. nicht einerley Meynung/und dieſes deßwegen / weil es theils regali oder der Territorial-Supetiorität anhangendes Jus halten / mithin es keinem / als der ſolcher Gerechtſamen fähig iſt/attribuiren. Andere aber/ und welche

das

das Abzug-Recht der Gewohnheit und hergebrachten Obſervanz zuſchreiben / ſetzen entweder dieſe Regul zum Grund : Daß wer Macht hat zu beſteuern/auch Macht habe die Nachſteuer zu nehmen.

Cruſ. de Jure detract. c. 3. n. 4. Knipſch. de Jurib. Civit. Imp. l. 2. cap. 20. num. 18.

oder concediren es einer jeden Obrigkeit / welche Jurisdictionem, merum & mixtum Imperium hat/wenigſtens achten ſie ſelbige fähig dieſes Jus durch vieljähriges Exercitium und Obſervanz adquiriren zu können / und dahero concediren/ſie ſolches nicht nur Fürſten und Ständen und anderen unmittelbaren Reichs-Inwohnern/ſondern auch denen municipal-Städten / wie dann die Praxis hin und wieder gehabt / daß auch von mediaten Stadt-Obrigkeiten die Nachſteuer von ihren Bürgern aus hergebrachter Gewohnheit / oder beſondern Statuto, welches ſo dann ſtrictè zu interpretiren / und über die exprimirte caſus nicht zu extendiren iſt/erhoben wird.

Cruſ. d. tract. c. 5. per tot.

Knipſch. d. l. Wehner. voce Nachſteuer.

Cothman. Reſp. 19. num. 11. Mev. ad Jus Lub. p. 2. tit. 2. art. 4 num. 14.

Die Protection und Schutz-Herrſchafft aber allein iſt nicht genug / daß Krafft deren/der Schutz-Herr einem Abreiſenden das Abzug-Geld oder Nachſchoß abfordern könne / ſintemahln die bloſſe protection keine Jurisdiction oder Oberherrſchafft/mithin auch die Macht nicht giebt/ den Schutz-Verwandten zu beſteuern/ und einfolglich auch nicht zu benachſteuern/ umb ſo weniger / da die Schutz-Verwandte ohnehin jährlich ihr gewiſſes Schutz-Geld entrichten müſſen / und dahero unbillig anſcheinet /wann ſie beym Abzug/ihres Vermögens wegen/annoch einen Abtrag thun ſollten.

Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 208.

Rol. à Vall. l. 2. conſ. 1. n. 45.

Cruſ. d. tract. c. 4. Rhez. diſſ. de ſarcina Emigrantium c. 4. n. 34.

§. 3.

Was diejenige/welche die Nachſteuer entrichten ſollen/betrifft/ſeynd hierzu reguläriter alle verbunden / welche ihr Vermögen oder Erbſchafft von dem Ort / wo ſie wohnhafft / und deſſen Obrigkeit / vornehmlich aber der Steuer unterworffen geweſen / wegführen / ſie ſeyen Edel oder unedel / Sie emigriren freywillig oder gezwungen / welches zwar/wo einer ſeiner Laſter halben weichen muß/wenigern zweiffel hat /

Berl. d. C. 52. n. 17. Rhez. d. diſſ. c. 4. n. 38.

Wo er aber der Religion wegen wegziehen muß/ ſcheinet es etwas härter zuſeyn/ dahero einige der Meynung / daß ein ſolcher Emigrant mit dem Abzug-Geld billich zu verſchonen ſey.

Berl. p. 3. C. 52. n. 15. ſeq.

Myler de ſtat. Imp. p. 2. c. 63. n. 6.

allein wird doch ſolches / wie billich es auch iſt / in praxi nicht obſerviret / ſondern davor gehalten / daß die Emigratio wegen der Religion kein Noth-ſondern freywilliges Werck ſey/ ſo gar/ daß auch ein billicher Abtrag in denen Reichs-Conſtitutionibus ſelbſt auf ſolchem Fall zugelaſſen iſt.

R. J. de An. 1555. §. wo aber unſer 24. Cruſ. d. tract. C. 6. n. 5. & 10. Beſold. in Theſ. verb. Abſchoß. Knipſch. d. c. 20. num. 38. ſeqq. diſſ. Rhez. d. l. n. 45. ſeqq.

Und zwar wird an theils Orten eben nicht requiriret / daß man gar aus dem Land ziehe / ſondern es iſt genug / wann man von einer Hauptmannſchafft / Ambt oder Stadt eines Fürſten in ein anderes ziehet / und alſo in Territorio Principis bleibet / und die Gütter nicht aus der Steuer- oder Herrſchafftl.-Schutz kommen/ welches/ ob es zwar ſehr hart ſcheinet / ſo iſt doch die Praxis hin und wider kundt und Offenbar / davon auch atteſtiret

Knipſch. d. l. n. 35.

Ob auch ſchon einige davor halten / daß wo die Kinder ihre Eltern / oder dieſe die Kinder erben/ von ihnen kein Abzug-Geld könne gefordert werden.

Forſter de ſucceſ. ab int. l. 2. c. 18. n. 20. Berl. d. concl. 52. n. 23. Cothm. d. Reſp. 19. n. 57. & latius Cruſ. d. tract. cap. 8.

So iſt doch abermahls die Obſervanz auch hierinn gantz entgegen/ und das Contrarium faſt nirgends zu beobachten.

Beſold. voce Abſchoß.

Knipſch. d. l. n. 37.

§. 4.

Es ſeynd aber gleichwohl einige Perſonen von der Nachſteuer exempt- und ausgenommen / worunter zu zählen 1. und vor allen Dingen der Fürſt ſelbſt oder Lands-Obrigkeit.

Cruſ. d. tract. c. 7. n. 1. Eichmann. de Jure retract. apud Fritſch. 6. 11.

2. Die Kirche/ deren Güter von allen Beſchwerden exempt ſeynd.

L. 5. C. de SS. Eccleſ. Crus. & Eichm. dd. ll.

3. Die Geiſtliche und Kirchen-Bediente/

Per Avth. item nulla C. de Epiſc. & Cler. Beſold. p. 3. Conſ. 172. Knipſch. d. c. 20. n. 40. ſeqq.

Welches auch auf deren Wittiben und Kinder extendiret/

Eich-

Eichmann d. l. Beſold. de Conſ. 172. Knipſch. l. 2. c. 20. num. 45. Diſſ. Cothm. d. Reſp. 19. n. 40. ſeqq.

Klock. de ærario l. 2. c. 70. n. 14.

denen Clericis werden hierinn 4. gleich geachtet/ die Profeſſores und andere membra Academiarum.

Cothm. d. Rß. 19. n. 4.

Rauchbart. quæſt. 15. n. 28.

Berlich. d. l. n. 31. ſeqq. Rumel. ad A. B. p. 2. diſſ. 5. Concluſ. 7. ibique Myler in addit. lit. (a.) welche dieſe Befreyung auch auf andere Doctores, die auf Univerſitäten ſich aufhalten / ja auf die Studenten / wo ihnen per teſtamentum was vermacht wird / und auf der Profeſſorum und Doctorum Wittiben extendiren. Adde Cruſ. d. tract. c. 10. n. 1. ſeqq. Rhez. d. diſſ. c. 4. n. 28.

Knipſch. d. l. n. 44.

An theils Orten werden durch beſondere Statuta und Privilegia von der Nach-Steuer eximiret die Hoff- und Cantzley oder auch andere Fürſtliche Bedienten/ und deren Wittiben/ wo ſie nach ihres Manns Tod/ ihr eingebrachtes oder Portionem ſtatutariam abführen / oder ſich anderwerts verehlichen: Gleiches wird auch von dem mitgegebenen Heyrath-Gut geſaget / daß ſolches von der Nach-ſteuer exempt ſey/ obſchon in denen Parapheranalibus ein anderes ſtatt hat / wovon weitläufftiger zu leſen

Cruſius d. tract. c. 7. n. 19. ſeqq. n. 14. Eichmann. d. diſſert.

Berl. p. 3. Concl. 52. n. 61. ſeqq.

Brun. in exerc. de Jure emigr. θ. 44. Cruſ. d. tract. c. 9. Rhet. diſſ. de ſarcina emigrantium c. 4. n. 6.

Ja es pflegen zuweiln benachbarte Herrſchafften ſich unter einander entweder einer völligen exemption wegen ihrer Unterthanen / oder auch auf ein gewiſſes Quantum, zu vergleichen /

Vid. Ertel im Schauplatz der Landes-Fürſtl. Obrigkeit. pag. 141.

§. 5.

Wer aber dergleichen Nachſteuer zahlen ſoll / der muß ſein Domicilium beſtändig nicht nur auf eine Zeit lang mutiren / und ſolches gebührend anzeigen / ſintemahlen / wo einer an zweyen Orten zugleich ſein Domicilium haben kan/

L. 5. ad munic. c. 2. de ſepult. m. 6. Wel. C. 1. n. 24.

alſo und wann er ſchon von einem Ort ins andere ohne deß erſtern Aufgeben ziehet/ hebt er damit das erſtere Domicilium nicht auf / und iſt alſo auch mit der Nachſteuer zu verſchonen.

Brandes de Jure emigrat. ap. Fritſch. θ. 8.

Unterdeſſen aber / wo ein forenſis etwas in eines Fürſten Territorio, wo die Nachſteuer hergebracht / erbete / und ſelbiges abholen wolte / ſo iſt es billich / daß Er auch das Abzug-Geld entrichte / und ſich denen Statutis loci conformire / ob ſchon in ſeinem Ort dergleichen Abzug oder Nachſteuer nicht hergebracht wäre.

Arg. t. t. C. quand. & quib. quart. pars. L. un. C. non licet habitat. matrocom. L. 6. §. ult. de muner.
Brander d. diſſert. θ. 20.

Es muß aber auch eine actuale und würckliche translation des Vermögens vorgehen / wo dieſes Recht exerciret werden ſoll / auſſer dem und da von dem Vermögen noch nichts weggebracht iſt / kan der Emigrant von ſeiner gefaſten Meynung wieder abſtehen / und hiedurch ſich auch des Abzug-Geldes entlaſtigen / ein anderes iſt es / wo er ſchon über ſeinen eröffneten Abzug einen Theil Sachen hätte abführen laſſen.

Arg. L. 5. C. de O. & A. Gothof. Anton. Diſp. feud. 9. θ. 7. B.

§. 6.

Die Sachen betreffendt / wovon der Abzug und Nachſteuer genommen werden kan / ſeynd alle diejenige / woraus ein Nutzen genommen werden könne / beweglich- und unbewegliche / wo jene weggeführt / dieſe verkaufft werden / dann ſo lang ſolches nicht geſchicht und das Geld abgeführet wird / ceſſirt das Abzug-Recht.

Tuſch. Lit. G. C. 1. n. 5. Arg. L. fin. C. de immun. Conced. Bocer. de Collect. c. 11. n. 1.

Nichts minders die Jura und actiones, Erbſchafften / Legata, auch ſo gar wann ſie blos die Alimenta begreiffen.

Berl. p. 3. C. 52. n. 40. Knipſch. d. l. n. 24.

ein anders iſt / wo es Legata piis locis oder ſtudiorum cauſa relicta ſeynd.

Berl. d. l. n. 50. Speckh. claſſ. 1. quæſt. 14. n. 12. Cent. 2. Eicheman. de Jure detract. θ. 18. Knipſch. d. c. 20. n. 26. 29. ſeqq.

Item die auſſtehende Schulden gehören hieher /

L. 30. §. 1. ad Tit.
Treb. Cruſ. de Jure Detract. c. 12.

Was aber die extra Territorium, worinn der Emigrant wohnet / gelegene Güter betrifft / iſt / was die Mobilia, wie auch die Jura, nomina & actiones anlanget / ausgemacht / daß der Dominus domicilii davon ſeinen Abſchoß fordern könne / weil ſolche nicht dem Patrimonio desjenigen Orts / wo ſie ſtehen oder hingeliehen werden / ſondern wo deren Herr ſeine Wohnung hat / zuzuſchreiben ſeynd.

Arg. L. 35. §. 3. de her. inſt. L. 19. §. 2. de judic. Rauchb. quæſt. 17. n. 3. Berl. p. 3. Concl. 52. num. 68. ſeqq. Brandes. d. l. θ. 45. Cruſ. C. 13. num. 7. ſeqq.

Coler.

Coler. de proceſ. exec. p. 1. c. 3. n. 230. Eichm. d. tr. §. 19. Rhet. d. diſſert. c. 3. n. 24. ſeq. Knipſch. l. 2. c. 20. n. 49. ſeq.

So viel aber die unbeweglichen Güter betrifft / muß der Jnhalt des Geſetzes oder ſtatuti, welches die Nachſteuer einführet / genau angeſehen werden / denn wo es in odium der Emigranten / und daß dadurch denen gemeinen Einkunfften und Penſionen abgehet / eingeführet worden / ſo wird ſothaner Nachſchuß nicht unbillich auch von denen unbeweglichen auſſer dem Territorio gelegenen Gütern / wann ſolche auch verſteuert werden / genommen: Meldet es aber deren nur als einer wegen genoſſenen Schutz und Nutzen in der Republic gebührender Ergötzung / und gleichſam letzten Steuer / ſo iſt es auch nicht auf die extra Territorium gelegene unbewegliche Güter zuextendiren /

Mevius ad J. Lub. p. 2. tit. 2. art. 4. n. 18. Beſold. voce Abſchoß.

Stirbt aber ein vagant / der kein gewiſſes Domicilium hat / ſondern hin und her reyſet / ſo gehöret das Abzug-Geld / wo er ſeinen ſuppellectilem bey ſich hat / der Obrigkeit des Orts / wo er geſtorben / wiedrigens / und wo dieſer in einem andern Ort / verbleibt es deſſen Magiſtrat.

Eichel. d. l. §. 19. in fin.

Knipſch. d. l. 2. c. 20. n. 52.

§. 7.

Es fragt ſich aber / wann wegen verkauffter Sachen an frembden ein Abſchoß bezahlt werden ſoll / wer ſolchen entrichten müſſe / der Kauffer / oder der Verkauffer? Und iſt die deciſio regulariter wider den Kauffer / daß derſelbe die Zahlung thun müſſe / zu machen / weil er auch den Zoll abtragen muß.

Arg. L. 27. de ædil. edict.

Rauchb. quæſt. 16. n. 17.

Hätte aber das Statutum welches die Nachſteuer erfordert / ein beſonderes und auf den Verkauffer gerichtetes Abſehen / als wann zum Exempel ein Frembder einem Einheimiſchen ſeine Güter verkaufft / und das darvor gelöſte Geld aus dem Land führet / ſo wird nicht unbillig von ihm der Abſchoß in dubio begehret / und das Statutum vielmehr wider ihn / einem frembden / als wider den Einheimiſchen interpretiret. Dahero wo auch einem frembden etwas vermacht worden / ſo leidet der Legatarius, nicht aber der Erbe / den Abzug / gleich wie auch derſelbe die Steuer und Schoß bezahlen muß: Es hätte dann der Teſtator expreſſe verſehen / daß der Legatarius ſein Vermächtnus frey und ohne einige Beſchwerde bekommen ſoll.

Arg. L. 39. §. 5. de leg. 1. Cruſ. d. tract. c. 14. n. 2. Berl. p. 3. c. 52. n. 55. Knipſch. d. l. n. 20.

§. 8.

Was das quantum der Nachſteuer betrifft/ iſt ſolches nicht einerley/ſondern variret nach denen vielfältigen dißfalls hergebrachten Gewohnheiten oder Lands- und StadtVerordnung/weil zuweiln der 4te/zuweiln der 20te/der 15.iſt und meiſtens der 10te Theil hergebracht iſt / und deßwegen der 10te Pfennig genannt wird/

Wehn. voce Nachſteuer.

Myler. p. 2. c. 63. n. n4.

zuweiln pflegen ſich auch benachbarte Ständte ihrer emigrenden Unterthanen halben mit einander auf ein gewiſſes Quantum zu vergleichen: Was aber auch vor ein quantum ſey/ iſt ſolches in Natura zu ruck zu laſſen/ wo der Magiſtratus es nicht zu Geld anſchlagen will/oder die Sache ſelbſt ſo beſchaffen/daß ſie nicht wohl getheilt werden kan.

Brandes d. diſſ. θ. 48.

Wo nun die Güter zu Geld angeſchlagen werden / welches dann durch gewiſſe Taxatores zu geſchehen pfleget/und man auch des Vatters hinterlaſſenen Anſchlag über ſein Vermögen nicht nachzugehen hat

Rhez d. diſſ. c. 4. n. 15.

Iſt auf den Werth/wie er tempore emigrationis beſchaffen/zuſehen

arg. L. 28. de novat. Wehn. voce Nachſteuer.

Dieſes quantum aber kan nicht eher determiniret werden / es seyen dann die paſſiv-Schulden zuvor abgezogen / weil keiner das Gut vor das Seinige ausgeben kan/worauf er ſchuldig iſt.

L. 39. §. 2. de V. S.

Knipſch. l. 2. c. 20. num. 54.

So kommen auch öde und unfruchtbare Felder und ungewiſſe Schulden in keine æſtimation

arg. L. 63. §. 1. ad L. Falc.

arg. L. 49. de V. S.

Damit auch der Ertrag des Vermögens deſto beſſer erhellen/ und der Abzug darnach angeſtellet werden könne / ſo pfleget ein Inventarium und öffentliche Güter-Vergleichnus aufgericht zu werden/oder man überläſſet es den Emgigranten eydl. Anzeige/jedoch wo ſie dabey etwas unterdrucken/ oder verſchleichen/daß alsdann der Magiſtrat ſolchen Anſchlag erlegen und denſelben / der ſein Vermögen alſo ſchätzet/auslöſen möge.

Wehn. voce Nachſteuer.

Wird

Wird auch was verſchwiegen oder unterſchlagen/ſo folget in theils Orten die pœna commiſſi drauf/und verfället/ die verſchwiegene Sache der Obrigkeit. Wo aber dergleichen Statutum oder Verordnung nicht vorhanden / ſo hat auch die pœna commiſſi nicht ſtatt / nachdem man nicht lieſet / daß wegen unangezeigter Steuerſtücke ſo gleich deren Verluſt nach denen Römiſchen Geſetzen darauf folgen müſſe

L. 2. C. de cenſib. L. 4. §. 8. Eod.

Knipſch. de Jurib. civ. Imp. l. 2. c. 17. n. 110. ſeqq.

und zwar muß ſolche Nachſteuer alſobald/ehe man noch die Erbſchafft/Vermächtnus oder andere Güter abführet / abgetragen werden / auſſer dem kan man ſolche mit Arreſt belegen.

R. J. 1594. §. und ſo viel die Ungleichen. Cruſ. d. tr. c. 12. n. 15.

§. 9.

Es ceſſiret aber dieſes Jus de tractionis, und hat nicht ſtatt. 1. wo ſolches durch die widrige Obſervanz nicht hergebracht / oder durch die præſcription und Befreyung bewähret iſt/wozu insgemein eine Zeit von 40. Jahren requiriret wird.

Bald. V. 2. C. 257. Beſold. C. 76. n. 49. ſeq.

2. Wann benachtbarte Obrigkeiten ſich miteinander vergleichen / einen freyen Zug gegen einander zu haben/wie dergleichen pacta die Hertzoge von Würtenberg mit einigen Städten in Schwaben als Wümpffen / Landau und Nördlingen haben ſollen.

Knipſch. de Jur. Civ. Imp. l. 2. c. 20. n. 22.

3. Zuweiln vergleichen ſich auch die Unterthanen ſelbſt mit dem Landsherrn daß ſie einen freyen Zug haben mögen.

Beſold. in verb. Abſchoß.

4. Ceſſiret auch die Nachſteuer/wann gewiſſe Perſonen davon befreyet ſeyn/ wiewohl auch ſolche Befreyung entweder durch den Mißbrauch / wann man zum Exempel unter dem Namen der Befreyung anderer uneximirter Sachen aus dem Land führen wollte.

Gail. 2. O. 6. n. 11. & de arreſt. c. 10. num. 13. Camil. Borell. Conſ. 2. num. 212.

oder durch ſo wohl expreſſe als ſtillſchweigende renunciation , wann nemlich ein Befreyter das Abzug-Geld ohne contradiction entrichtet.

c. 6. de privil. Cruſ. d. tract. c. 18. n. 13. ſeqq.

5. Wann die End-Urſach warumb die Freyheit concedirt worden/ceſſiret v. g. wann ein Student nicht mehr Student iſt/der ſonſt der Befreyung von Abzug-Geld genoſſen.

Cruſ. d. l. n. 21. ſeq. Eichelmann de Jure de tract. §. 16. (a)

Des

Deßwegen aber ceſſiret die Nachſteuer nicht / wo man nicht gutwillig davon abſtehen will / wann zum Exempel einer eine Erbſchafft von einem Ort abholet wo die Nachſteuer nicht hergebracht / und ſolche an einen anderen Ort führet/wo ſie gebräuchlich/ſintemahln in ſolchem Fall jenes Orts Obrigkeit jure retorſionis gar wohl ſo viel Abzug-Geld behalten kan / als ihr Burger zahlen müſte/wo er in dem andern Ort etwas zu holen hätte.

Carpz. p. 3. C. 12. D. 1. Thoming. d. 26. n. 12. Rhet. d. diſſ. cap. 3. num. 16. ſeqq.

§. 10.

Schließlich iſt noch dieſe Frage zu erörtern / ob auch die Juden/welche von einem Ort ins andere ziehen / ein Abſchoß-Geld zu entrichten ſchuldig ſeyn ? Und zwar ſcheinet die Bejahung deßwegen vorzudringen/weil die Juden ſich denen Geſetzen eines jeden Orts conformiren müſſen / und faſt im gantzen Teutſchen Reich denen Röm. Burgern gleich gehalten werden.

Mynſ. 5. O. 6. Surd. C. 498. n. 10. & Dec. 133. n. 6.

Gleichwohl iſt die negativa mehrers approbiret/und gibt es die Praxis , daß die im Schutz ſtehende Juden kein Nachſteuer geben / ſie hätten dann unbewegliche Güter/die ſie verkaufften/ und das gelöſte Geld mit aus dem Land tragen wollten.

Mager de advoc. arm. c. 10. n. 209.

Dann weil die Juden ohnehin jährlich ein ziemlich ſtarckes Schutz-Geld geben / ſo ſcheinet es unbillich/wann beym Abzug ſie noch einen groſſen Abgang ihres Vermögens leiden ſollten/beſonders wann ſie auch ſonſt denen real-Beſchwerden mit unterworffen geweſen.

Klock. de ærario l. 2. c. 62. n. 60. Cruſ. d. tract. c. 6. n. 23. ſeqq.

Der

Der Dreiſſigſte Titul.

Von denen Zoll- Accis- und Umbgeldts- wie auch Tafern- und Weinſchenck-Rechten.

SUMMARIA.

1. Das Jus vectigalium concedirt der Kayſer / mit Einwilligung aller Chur-Fürſten; als ein Conſtitutum kan es von denen Ständten Jure Territorij exerciret werden.
2. Wie der Zoll von der Steuer und Geleit differire?
3. Wie verhaßt die neue Zoll-Auffrichtung in denen Reichs-Geſetzen gehalten werde. Ob man Zoll-Städte verändern könne? kan zuweilen in einem andern Territorio exercirt werden.
4. Vor was Sachen der Zoll zu nehmen ſey? Ob auch von dem / was man zum eigenen Gebrauch bedarff?
5. Der Zoll ſoll nur einmahl im Land genommen werden. Von den Zoll-Tafeln / Wehr-Zollen. Straffe der Zoll-Schaltung. Wie wann der Zoll aus Unwiſſenheit und Irrthum verfahren worden. Der Reiſende ſoll die Sachen anſagen / auch die eximirten. Ob die unverbottene mit denen verbottenen können weggenommen werden? Ob / wo der Fuhrmann die Waaren nicht anzeiget / dern Herr den Verluſt leiden müſſe? Ob der Brucken-Zoll verfahren und durchs Waſſer geſetzet werden könne?
6. Caſus da die pœna Commiſſi nicht ſtatt hat.
7. Ob auch Fußgänger den Zoll zahlen müſſen.
8. Wer und was vor Sachen Zollfrey ſein? ob der Käuffer oder verkäuffer den Zoll entrichten ſoll?
9. Ob der Zöllner durch Verſehung einiger Sachen dem Herrn des Zolls præjudicire / und wie in annullir- und reſcindirung der Käuffe es mit der Zollreichung zu halten ſey?
10. Wie viel an Zoll zu nehmen / wann Er zu erhöhen / ob er an Geld oder Waaren zu geben / und von wem?
11. Von Accis wie Er vom Zoll differire? Wer Accis auflegen kan?
12. Von denen Sachen / welche den Acciſen unterworffen ſeynd?
13. Von Umbgeld.
14. Von Tafern und Weinſchenck-Recht.

§. 1.

DAs Jus Vectigalium kommt denen Fürſten oder Ständen des Reichs aus eigener Macht und Gewalt / oder auch Jure Territorij heut zu Tag ad hunc effectum zu / daß ſie in ihren Landen Zölle nach Belieben aufrichten und anordnen / oder auch erhöhen könten / ia es können es auch Käyſerliche May. allein keinem ſtandt concediren / ſondern es muß das gantze Chur-Fürſtl. Collegium, und zwar jeder Chur-Fürſt individualiter conſentiren / ſo daß wo einer diſſentiret / kein neuer Zoll verſtattet werden kan.

Capit. Leop. §. 21. 24.

Wie dann auch ferner in ſpecie verſehen / daß wo mit der Chur-Fürſten Conſens dergleichen Zoll-Berechtigung concedirt / oder die Alten Zölle erhöhet würden / ſolches auf dero Unterthanen nicht zu extendiren / ſondern ſelbige vor ſich und ihre Waaren frey zu paſſiren ſeyen.

D. cap. Art. 23.

Wo aber vor dieſer neuen Reichs-Conſtitution Fürſten und Stände in ruhiger poſſeſs des Zoll-Regalis ſey / ſo kan man auch ihnen ſelbiges de facto nicht entziehen / ſondern es verſprechen Kayſerl. May. ſie dabey ungekränckt zulaſſen / und durch ihre Capitulation ihnen nichts zu entziehen / wie dann unterſchiedene von denen Teutſchen Fürſten vor vielen ſeculis, und vielleicht ſchon zu zeiten Caroli M. nebens anderen Juribus Territorialibus, auch das Zoll-Regale exerciret haben / wiewohl ſolches nachgehends an die Kayſer gekommen seyn mag / wie ſolches die Conſtitutio Friderici I. in c. un. quæ ſint Regal. 2. F. 56. und das Sächſiſche Land-Recht l. 1. c. 12. n. 4. ibi, alle Zölle und Müntzen die in Röm. Reich ſind / die ſeyn eines Röm. Königs / und wer ſie haben will / Er ſey Pfaff oder Lay / der muß ſie haben vom Röm. Reich und dem Röm. König / zuverſtehen geben; welche Zölle auch ein groſſes / und teſte Schneid. c. ad tit. J. de ſucceſ. ab int. ſub rubr. de ſucceſſione fiſci über 60. Tonnen Goldes in Teutſchland und Italien eingetragen. Es iſt aber nachgehends mit Welſchland der Anfang gemachet / und das Zoll-Weſen an die Fürſten und Städte verkaufft oder verpacht worden / dergleichen man folgends im Teutſchland auch vorgenommen / und iſt beſſer davon zu ſchweigen / als viel zu ſchreiben.

Vid. Knipſch. 2. c. 18. n. 2. ſeqq.

Inzwiſchen wird dannoch von Fürſten und Ständen / welche in ruhiger Poſſeſſion dieſes Zoll-Regalis ſeynd / ſie haben nun ſolches von denen Röm. Käyſern concedirt bekommen oder auf andere rechtmäſſige Arth adquiriret / nicht unrecht geſaget / daß ſie ſolches Jure Territorij und alſo vectigalia conſtituta non conſtituenda exerciren. Und wo deßwegen ein Streit entſtehet / ſo kommt dem Kayſer allein zu / darüber zu cognoſciren.

d. Capit.

d. Capit. c. 24. Rhez. in Inſt.
J.P. l. 2. tit. 15. n. ult.

§. 2.

Es wird aber das Wort Zoll eigentlich und in gemeinem Verſtand von denjenigen Sachen prædiciret/ ſo wohl als auch würcklich entrichtet/ welche ein- und ausgeführet werden und durch öffentliche Land-Straſſen oder auf Flüſſen paſſiren/ welche/ weil ſie nebens anderen vielen Ausgaben/ der Fürſt in brauchbaren Weſen und Sicherheit vor die Reiſſenden erhalten/ und deßwegen Unkoſten aufwenden muß/ ſo wird ihm nicht unbillich hinwiederum eine Ergötzlichkeit gegönnet. Und differiret der Zoll von der Steuer hierinn/ daß jener von beweglichen/ dieſe aber regulariter von unbewegl. entrichtet wird: Die Steuer iſt ein ſignum ſubjectionis, und wird eigentlich und ordentlicher Weiſe nur von den Unterthanen/ der Zoll aber auch von Frembden abgeſtattet.

Klock. de contrib. c. 1. n. 61. & 258. ſeq.

Nicht weniger differiret auch der Zoll vom Gleit/ dann jener wird von Waaren/ die man bey der Zoll-Städte verkaufft/ dieſes aber von ſolchen Sachen/ die man durch das Gleits-Gezirck führet/ gegeben/ wiewohl insgemein beedes unter dem Nahmen des Zolls pfleget eingefordert zu werden. Weil auch ſo wohl auff dem Landt als auf dem Waſſer der Zoll exigirt werden kan/ ſo wird dahero der Zoll in Land-Zoll und Waſſer-Zoll unterſchieden/ welche wiederum ihre ſub-ſpecies haben/ als Fahr-Geld/ Brucken-Geld/ Fußgänger und Reuter-Zoll/ Flöß-Zoll/ Uffer-Zoll ꝛc.

Vid. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 78. ſeqq.

§. 3.

Weil nun heut zu Tag ohne des Kayſers und der geſambten Chur-Fürſten Einwilligung niemandt ſich neuerlich eine Zoll-Auffrichtung anmaſſen/ oder den bereits auffgerichteten erhöhen kan/ ſo folget/ daß dis Regale eines von den Wichtigſten seyn müſſe/ wie es dann auch an ſich ſelbſt iſt. Dahero werden nicht nur pœnal-mandata ſine clauſula wider diejenige/ welche neue Zölle auffrichten/ oder die alten Erhöhen/ erkandt/ ſondern es können auch die Exactores L. Julia de vi publica & de combitu belanget werden.

Sixt. l. 2. c. 6. n. 32.
P. Frider. Mind. de mand. c. 43. pr. Roſent. c. 5. concl. 44. E. 33.
Bocer. de Regal. c. 2. n. 185.

Ja es iſt auſſer denen ordentl. Mitteln denen Ständen des Reichs erlaubet/ ſich und die ihrigen ſolcher Beſchwerden ſelbſt/ ſo gut ſie können/ zu entledigen/ und zu befreyen/

Capit. Ferdin. III. Art. 20. & Leopoldi art. 22.

Es kan auch der jenige/ welcher den Zoll an einem gewiſſen Ort hat / ſelbigen nicht auf einen andern/ nach eigenem Belieben und dem hiedurch gravirten zum præjudiz und Schaden verlegen.

Mulz. in repræſ. Majeſt. Imp. p. 2. c. 16. n. 68.
Myler. c. 64. n. 5.
Fritſch. tract. de regal. viar. publ. jure. c. 9. n. 22.
Knipſch. de nobilit. t. 3. c. 6. n. 121. ſeq.

Doch kan zuweiln dieſes Zoll-Recht auch in eines andern Territorio exercirt werden / und iſt dahero kein infallibles Argument von der Bezollung auf die Superioritatem Territorialem deſſelben Orts / wo der Zoll eingenommen wird/ zu machen / wie dann auch eo caſu, da der Zoll in einem andern Land ein genommen wird / ſich dieſes dabey ereignet / daß man regulariter von keinem Ding / als was extra Territorium geführt wird / ſelbigen könne erheben.

Crav. C. 882. n. 5.
Klock. V. 1. C. 29. n. 934.
Stryck. diſſ. de Jure princip. in alien. Territ. c. 1. n. 93. ſeq.

§. 4.

Auf was Sachen der Zoll geſchlagen werden ſoll / hat man billich klüglich zu beobachten und dahin zu ſehen / daß ſolcher vornemlich ſolche betreffe / aus welchen die Unterthanen einen Nutzen ſchaffen können/ oder wodurch dem Pracht und Schwelgerey geſteuert werde / mithin ſoll es das jenige / was zur Erhaltung Leibes und Lebens nötig/ entweder gar nicht/ oder doch am wenigſten betreffen.

Schüz. in Coll. J. P. p. 1. Ex. 4. θ. 12. (b.)

Wie dann die meiſten Dd. darinn einſtimmung / daß man das jenige/ was man zu ſeinen eigenen Gebrauch an Eſſen/ Trincken/ Hauß bauen ꝛc. einführet/ noch mehr wo man das Getrayd/ oder Tranck ſelbſt gebauet hat / nicht verzollen dürffe.

L. 5. C. de Vectig. L. 4. ff. h. t. Sixt. l. 2. c. 6. num. 126. Scharſchmid ad Schüz. d. l. Klock. V. 1. C. 10. n. 474. Maul. de homag. tit. 10. n. 36.
Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 175. ſeqq.

Wiewohl die Praxis, wie ungerecht ſie auch andern vorkommet/ hin und wieder in contrarium iſt.

Knipſch. d. c. 18. n. 43. ſeq.
Sixt. d. l. n. 128. & 133. adde §. 8. inferius.

§. 5.

Ein Fürſt/ der des Zolls in ſeinem Territorio berechtiget / mag ſolchen/ an welchem Ort ſeines Landes er wolle/ aufrichten/ und pfleget man gewiſſe Zoll-Taf-

ſeln

ſeln aufzuſtellen / oder aufzuhangen / worauf zu eines jeden vorüber Reißenden Notiz verzeichnet iſt / daß dieſe Straſſe den Zoll fordere / öffter aber als einmahl den Zoll zu nehmen / iſt regulariter nicht zugelaſſen; Weiln aber der Zoll in eines Fürſten Land gar nicht verfahren werden könnte / wann man ſolchen nur an einem einigen beſtimmten Orth bezahlen ſollte / ſo hat die Vorſichtigkeit dieſem Fehler durch die Wehr-Zölle Hülffe gethan / Krafft deren die Durchreißende / wann ſie ſchon das Land meiſtens durchreißet / und keinen Zoll entrichtet / weil ſie die ordentlichen Zoll-Städten nicht betroffen / erſt bey einem ſolchen Wehr Zoll das ihrige abtragen / oder daß ſie bereits in der ordentlichen Zoll-Stadt das behörige ausgezahlet haben / ſich mit einem Zoll-Schein legitimiren müſſen. Da aber gleichwohln einer ſich durchſchleichen / und die Zoll-Stätte ohne Abtrag des Zolls boßhaffter Weiſe / (denn der Dolus muß zuförderſt probiret werden)

L. 8. de publician. R. J. de Anno 1530. §. Wiewohl auch der Abſchied ꝛc.
Knipſch. d. c. 6. n. 237.

violiren wolte / der wird ſo dann / billich als ein Zoll-Schulder und defraudator vectigalis ſtraffbar angeſehen. Dieſe Straffe nun pfleget ins Gemein das Commiſſum zu ſeyn / das iſt / es verfällt das Verſchwiegene und mangezeigte dem fiſco, ſo daß der defraudator das Dominium der Sache ipſo jure, verlieret.

L. 14. de publician.
Rol. à Vall. 3. C. 47. n. 1. & 5. Sixt. d. c. 6. n. 170.

Doch daß eine Sententia declaratoria vorhergehe / damit der defraudator auch aus der poſſeſſion geſetzt werde /

Sixt. d. l. n. 180. ſeqq.
L. fin. §. 3. de public.
L. 8. L. 14. Eod. Myler. d. c. 64. n. 8. Frider. Mind. de mand. lib. 2. c. 42. num. 10.

und dieſe Straffe des Commiſſi kan auch an denen Erben des Zollſchuldners exequirt werden /

L. 8. L. 15. de public.

Nach dem Sachſen-Recht ceſſirt das Commiſſum, und muß der Zoll vierfach bezahlt werden /

L. R. l. 2. Art. 27.

Wiewohl die Conſuetudo davon abgetretten /

M. Piſtor. l. 2. c. 48. n. 16. Sixt. d. c. 6. n. 169. ſeq.

Wäre aber ein Fuhrmann aus Irrthumb und Verfehlung des Weeges an eine ihm unvorgeſetzte Zoll-Stätt gekommen / oder vom Wind verſchlagen / oder von See-Raubern in einem Haafen / den Er nicht zuberühren vermeynet / gejaget worden / oder wüſte nicht / und zwar auß einer rechtmäſſigen Ignoranz, daß er daſelbſt einen Zoll zu zahlen

ſchuldig ſey/ oder es wäre auch ein neuer und ungewöhnlicher Zoll aufgerichtet / ſo excuſiren die Dd. billich einen ſolchen Verunglückten/jedoch wo er ſich dannoch zum Zoll nicht bekennen wolte / iſt er ad duplum des Zolls zu condemniren /

tex. in L. interdum 16. §. 10. de public. Men. 2. A. J. C. 397. Rol. à Vall. V. 3. C. 42. n. 12. ſeq. Roſent. cap. 5. concl. 37. b.

Welches duplum als dann auch ſtatt hat/wann man zwar die Waaren anzeiget/ aber das Zollgeld nicht entrichtet.

Rol. à Vall. d. Conſ. 42. n. 8.

Sixtin. d. c. 6. n. 197.

Marquard. de mercatur. l. 2. c. 4. num. 41. ſeq. Brunn. ad L. fin. de publ. P. Frider. d. l. n. 11. & 12. Bocer. de Regal. c. 2. n. 217. 221.

Ob aber der Reißende von dem Zoll-Einnehmer zur Zoll-Abrichtung vermahnet ſey/oder der Reißende mit fleiß nicht den Zoll/ſondern einen andern Weg nehmen wollen/ oder nicht thut zur mitigation der Straffe nichts / weil die Reißenden ſchuldig ſeynd / ihre Sachen anzuzeigen/ auch diejenigen welche ratione Perſonæ Zollfrey ſeynd/wären es aber an und vor ſich ſelbſt befreyete Sachen als Z. E. ſolche die man zum täglichen Gebrauch nötig hat/ ſo hat die Pœna Commiſſi nicht ſtatt/

Mulz. d. c. 16. n. 83. Rul. d. C. 42. n. 29. Roſent. d. l. concl. 38. num. 3. & concl. 39. n. 1.

Diß aber wohl / daß wo verbottene Sachen eingeführet / die unverbottene nebens jenen können weggenommen werden.

Per L. cotem. de public. vid. tract. Juris inter gentes p. 2. ſect. 8. quæſt. 13.

Ob aber wann ein Fuhrmann den Zoll aus Vorſatz oder Nachläſſigkeit überfähret/ ſolches dem Herrn / deſſen Sachen Er führet / Schaden bringe / und ſelbige confiſciret werden können? wird pro & contra diſputiret. Pro affirmativa ſtreitet die vom Herrn der Sachen geſchehene electio des Fuhrmanns/ dem er eo ipſo auch Trauen und Glauben über alles anvertrauete Gut zugeſtellet / mithin wo er daran etwas ermanglen laſſen / ihm die Schuld zuzuſchreiben iſt / wobey er doch ſeinen Regreſſ wider den Fuhrmann nehmen kan.

P. Frid. Mind. d. l. n. 17.

Sixt. d. c. 6. n. 165.

Knipſch. de nobilit. d. c. 6. n. 224.

Andere aber abſolviren den Herrn / als welcher wegen eines andern Verbrechen nicht zu ſtraffen ſey.

L. fin. §. 4. de public.

Boer. deciſ. 178. Crav. C. 696. n. 2. Myler. c. 64. n. 10.

Boer. de Regal. c. 2. n. 211.

andere aber unterſcheiden: Ob der Fuhrmann vermöglich ſey oder nicht / daß erſtern

ſtern falls die Sachen verfallen wären / deren Herr aber ſich bey dem Fuhrmann erholen könne / hingegen letztern Falls das abgenommene dem Heren reſtituirt werden ſoll /

Roſenth. c. 5. concl. 39. d. Pereg. de Jure fiſc. l. 6. tit. 5. num. 35. Rol. à Vall. l. 3. C. 42. n. fin.

gleiches hat auch Statt / wann gemeinſchafftl. Güter von einem Socio verführet / oder verſchwiegen / und ſelbige eingezogen werden.

Mulz. d. c. n. 85.

P. Frider. Mind. d. l. n. 16.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 210.

Roſent. c. 5. concl. 41. n. 3. Sixt. d. c. 6. n. 190.

Es fragt ſich aber ferner / wann ein Zoll auf eine Brucken geſchlagen worden / ob die vorbey Reißende nach eigenem Belieben durchs Waſſer ſetzen / und hiedurch den Zoll vermeiden können? Welches regulariter affirmiret / gleichwohl aber auf die Gewohnheit mit zuſehen erinnert.

Schneidew. in Epit. Jur. Feud. p. 2. n. 112. Roſent. c. 5. Concl. 39. n. 3.

Wie dann auch von der gewöhnlichen Straſſe abzuweichen / und den Zoll auf dieſe Art zu vermeiden pœnam commiſſi nach ſich ziehet.

Roſent. d. c. concl. 39.

§. 6.

Was von der pœna commiſſi geſaget worden / ceſſiret über obige bereits im vorigen §. eingemiſchte caſus 1. wann neue unzuläſſige Zölle angeleget werden / abſonderlich von ſolchen Perſonen / die deſſen nicht berechtigt.

L. 4. C. vectig. nov. inſt. non poſſ. L. un. C. ad L. Jul. de amb. Roſent. c. 5. concluſ. 43. Sixt. l. 2. c. 6. n. 174. & 179.

2. Wann man ein Theil Waaren anzeiget / einen Theil aber verſchweiget / ſo verfallen nur die verſchwiegene / nicht aber die angezeigte

Roſent. d. c. 5. concl. 41. Mindan. d. c. 43. n. 15. Sixt. d. l. n. 191.

3. Wann die verſchwiegene Sache binnen 5. Jahren nach begangenem Verbrechen nicht vindiciret / oder darüber geklaget worden / oder ohne des Verbrechers Schuld verdorben / oder zu nicht worden.

L. 2. & ibi Dd. C. de vectigal. Maſc. C. 836. Roſent. d. c. 5. concl. 42. Mindan. d. c. 43. n. 11. & 24. Sixt. d. c. 6. n. 168. Knipſch. de nobilit. d. c. 6. n. 239.

4. Wann der Zöllner nicht zu Hauß iſt / und der Fuhrmann legt das Zoll-Geld an einem gewiſſen Ort im Hauſe oder bey andern Inwohnern nieder.

Rol. à Vall. 3. C. 42. n. 10.

Sixtin.

Sixtin. d. c. 6. n. 178.

5. Pupillen und anderer unmündigen Güter / können von der confiscation liberirt werden / wann der Zoll noch binnen 30. Tagen bezahlt wird

L. Imperatores in fin. ff. de public.

ja wo kein Betrug untergelauffen / haben ſie gar das beneficium reſtitutionis vor ſich.

d. §. fin. Mindan. d. l. n. 13. Sixt. d. c. 6. n. 184. ſeqq.

6. Wann jemand etwas geſtohlen / daſſelbe nachgehends verfahren / und der Zoll verſchwiegen worden / ſintemahlen ein geſtohlenes Gut auch von deſſen Kauffer ſelbſt ohne Erſetzung des Werths wieder abgefordert und vindiciret werden kan.

L. 23. C. de R. V. L. 2. C. de fur. L. fin. §. 11. de publ. Mindan. d. c. 43. num. 18.

7. Wann der Zöllner nach der Zollſchaldung die Anzeigung der Sachen oder das Zoll-Geld angenommen.

Peregrin. de J. F. l. 6. tit. 5. n. 35. Knipſch. de nobil. d. c. 6. n. 227.

§. 7.

Ob man aber auch von einen Fußgänger / der Sachen bey ſich trägt / einen Zoll begehren könne / beſonders wo er kein Schiff oder Brucken bedarff? Fragt ſich: Und zwar ſcheinet die negativa ſo wohl dem Völcker-Recht / welches die Freyheit des öffentlichen Straſſen-Gebrauchs heeget / als auch denen Canonibus.

c. quanquam 2. de Cenſib. in 6.

Wie nichts minders dem Sächſiſchen Recht / Krafft deſſen ein jeglicher Mann Zoll-frey ſeyn ſoll / er fahre / reite oder gehe / wo er Schiffs oder Brucken nicht bedarff.

L. R. l. 2. art. 27.

conform zu ſeyn / und ſonſt per indirectum der Kayſerl. und Churfürſtl. Macht derogirt würde. Jedannoch giebt die Praxis, daß wegen der groſſen Koſten die auf Brucken Weeg-Beſſerung und Pflaſter gehen / Brucken und Weeg-Zolle von denen vorüber Reiſenden an vielen Orten exigirt und gefordert werden / wann ſelbiger nur nicht zu hoch extendiret wird.

Klock. de ærar l. 2. c. 77. n. 21. Knipſch. d. c. 18. n. 17. ſeqq.

§. 8.

Von der Zollreichung ſeynd ſo wohl gewiſſe Perſonen als Sachen exempt und befreyet. Alſo wann ein Privatus, der das Zoll-Recht aus conceſſion oder

præ-

præſcription hat/in 10. Jahren/ oder ein Fürſt und Stand des Reichs / in 40. Jahren in genere und durchgehends von niemand einen Zoll fordert / kan ſolcher nachgehends auch von niemand mehr begehret werden.

Balb. p. 8. p. 7. pr. quæſt. 4. Roſent. d. c. 5. concl. 46.

Ferner ſeynd von denen Zollen eximirt 1. die Studenten und deren Sachen.

avth. habita C. ne fil. pro patr. Sixt. de Regal. l. 2. c. 6. num. 116. ſeqq. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 167. ſeq.

Welches nicht unbillich auf Profeſſores, Doctores und Advocatos extendiret wird.

Heig. p. 1. quæſt. 17. num. 22.
Knipſch. d. c. 18. n. 38. Roſent. d. l. concl. 47.
Maul. de Homag. tit. 10. num. 30.
Bocer de Regal. c. 2. num. 100.

Welcher den Studenten den Rath giebt / ſich von ihrem Rectore ein Teſtimonium über ihre Sachen ertheilen zu laſſen/und ſolches dem Fuhrmann mitzugeben welches auch auf die Waaren und Victualien / welche von den Wirthen vor die Studenten eingekaufft werden/von einigen extendiret / ob es ſchon an wenigſten Oertern obſerviret wird/

Knipſch. d. l. n. 38.

2. Die Geiſtlichen und deren Sachen.

avth. item nulla communitas. C. de Epiſc. & Cler. c. quanquam. de cenſibus in 6. Sächſ. L. R. l. 2. art. 27. Klock. 1. C. 10. n. 571. ſeqq.

Wo ſie nicht damit handtieren / oder es wäre der Zoll zur Verbeſſerung Weege und Stege/oder andere öffentliche reparationes angeordnet

L. 7. C. de SS. Eccleſ. L. 7. C. de oper. publ.

3. Kirchen-Sachen und was Spitalen/Allmoſen und Waiſen-Häuſern gehörig.

L. 5. & avth. caſſa C. de SS. Eccleſ. arg. L. 32. de Epiſc. & Cler. N. 69. c. 4. §. 1. Sixt. d. c. 6. n. 114.

Kauffte aber ein uneximirter Weltlicher etwas von einem Geiſtlichen/ſo iſt er des Zolls nicht enthoben / wann auch ſchon dem Contract die Freyheit eingedinget worden wäre. Welches auch in genere bey allen ſtatt hat / wo ein Unbefreyter von einem Befreyten etwas kauffet.

L. 9. §. Fiſcus 8. de publician. in Piſtor. l. 1. C. 48. n. 5. ſeqq. Knipſch. d. l. num. 27.
Maul. de homag. tit. 10. num. 31. Sixt. d. c. 6. n. 135. ſeqq.

4. Fiſcaliſche Güter/man brauche ſie nun zum gemeinen Nutzen / oder man verkauffe ſie/welches auch Platz findet/wann die Zölle verpacht ſeynd.

Roſenth. d. l. concl. 47.

Maul. de homag. tit. 10. n. 26.

Welches die Dd. auch dahin extendiren / wann ein Fürſt einen Vaſallen mit der Zoll-Berechtigung inveſtirt hat/dieſer von des Fürſten Güter keinen Zoll prætendiren könne.

Roſent. & Maul. d. l.

5. In der Ordnung des Regiments de Anno 1500. werden alle die in des Reichs-Regiment gehören / vor Tax/Zoll und Umgelds frey geſprochen. Wohin auch referirt werden die Reichs-Hoffräthe / die Aſſeſſores des Kayſerl. Cammer-Gerichts 2c.

O. C. p. 1. tit. 49. pr. Mind. l. 2. c. 42. n. 6. Sixt. d. c. 6. n. 111. Bocerus de Regal. O. 2. n. 201.

6. Die Abgeſandten geben keinen Zoll von Sachen/die ſie von dem Ort/wo ſie ſich aufgehalten/weg und mit nach Hauß führen: Was ſie aber mitbringen iſt nicht frey / wo es der Abgeſandte nicht zu ſeinem Nutzen benöthigt iſt.

L. à legatis 8. & ibi Salic. C. de vectig. L. 11. de publican. Maul. d. l. num. 28.

7. Was Fürſten / Graffen/Freyherren und der freye Reichs-Adel zu ihrer Hoffhaltung und Kleidung brauchen/ wird gegen einen Paß faſt durchgehends in Teutſchland Zoll-frey paſſiret

Sixt. d. c. 6. n. 110. P. Frid. Mund. d. c. 42. n. 6. Bocer. de Regal. c. 2. n. 197. Knipſch. d. c. 18. n. 57. & de Nobilit. l. 3. c. 6. per tot.

8. Frey iſt auch vom Zoll / was zum Feldbau und Bauerey nöthig iſt / als Saam/Getraid/Pflug und andere Feld-Inſtrumenta.

Sixt. d. l. n. 126. Knipſch. d. c. 18. n. 45.

9. Zur Armee und Miliz gehörige Sachen.

R. J. zu Augſpurg de Anno 1530. §. ferners iſt 130. L. 9. §. 7. de publ.

10. Gleiche Freyheiten genieſſen auch die in öffentlichen Marcken erkauffte Sachen.

L. un. C. de nund. & ibi Salic.

Auſſer dem/und da die Frage vorfällt/wer den Zoll über verkauffte Sachen entrichten ſoll? Iſt in dubio wider den Kauffer zu ſprechen / ſo daß auch ein forenſis den Zoll in loco contractus entrichten ſoll/ und zwar ſo bald man deß Kauffſchillings und Sache wegen richtig iſt/ wann ſie ſchon noch nicht übergeben iſt.

L. debet 27. de ædil. Ed. Sixt. d. c. 6. n. 138. ſeqq.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 72. adde §. ſeqq.

es hätte ſich denn der Verkauffer obligiret / die Sachen dem Kauffer ins Hauß zu bringen.

Maul. d. tit. 10. n. 24. & 32.

11. Baares Geld/ Ringe die man an Finger / und Kleider auf dem Leib trägt/werden ſonſt auch vor Zoll-frey gehalten.

Knipſch. d. c. 18. n. 42. & de nobilit. d. c. 6. n. 174. & num. 189. Sixt. d. c. 6. n. 132.

§. 9.

Es fragt ſich auch/ wann ein Zoll-Einnehmer ein und andere Art Waaren Zoll-frey paſſiren laſſen/ob er hiedurch ſeinem Herrn oder dem Fiſco præjudicire? Und wird insgemein mit ja geantwortet/ und davor gehalten/ daß eines Beambten Wiſſenſchafft in Sachen die ſeine Adminiſtration betreffen / ſeinem Herrn ſchade

L. adverſus C. de uſur. Surd. C. 460. n. 24. & C. 429. n. 54. Grav. C. 894. n. 33. Maul. d. tit. 10. n. 35.

Im übrigen aber wann auch ſchon ein Statutum vorhanden wäre/daß von allen erkaufften Sachen der Zoll gegeben werden ſoll / ſo leidet es doch ſeine Ausnahme/wann der Kauff Contract ſelbſt null und ungültig iſt: Wie auch wann man bloß etwas zu verkauffen verſprochen hat. Ein anders iſt/ wo der Contract mit beeden Contrahenten Willen diſſolviret wird/maſſen hiedurch dem Fiſco ſein adquirirtes Recht nicht benommen wird. Gleiches hat auch ſtatt / wann etwas widerkäufflich alienirt wird/ſintemahlen ebenfalls der Zoll wegen des Kauffs zu entrichten iſt/ nicht aber nachgehends / wann die verkauffte Sache Krafft des pacti retrovenditionis revocirt wird/weil diß kein contractus, ſondern vielmehr diſtractus iſt.

vid. latius Maul. d. tit. 10. n. 45. ſeqq. Sixt. d. c. 6. n. 141. Knipſch. de Nobilit. d. c. 6. n. 72. ſeqq.

§. 10.

Was aber und wie viel man Zoll von einen und anderen Sachen nehmen ſoll/läſſt ſich generaliter nicht determiniren / dieſes aber wohl / daß je gelinder man hierinn verfähret / je Chriſtlicher und gewiſſenhaffter iſt es zu halten. Will man aber ja den Zoll erhöhen/und iſt deſſen berechtiget / ſo thue mans bey ſolchen Sachen/die in communi vita eher zu entbehren ſeynd/und zur Wolluſt/Uppigkeit und Verſchwendung / wie auch anderen unnöthigen Geld-Verthuungen abzielen.

Sixt. d. c. 6. n. 69.

Knipſch. de nobilitate d. c. 6. n. 93. ſeq.

Wann man auch ein mehrers an Zoll abfordert/als man berechtiget / wollen die LL. Civ. ſolches mit dem duplo erſetzet/und wo eine Gewalt gebraucht wird / das

triplum zur Straffe nebens dem Abgenommenen erleget/ ja die Exactores zuweiln gar mit dem exilio geſtrafft wiſſen.

L. 1. pr. L. 5. §. 1. L. 9. §. 5. de publ. & vectig. L. 4. C. vectig. nov. inſt. non poſſe L. 5. C. de vectig. Sixt. d. c. 6. n. 150. ſeqq.

Im übrigen ſoll der Zoll regulariter an Geld gezahlt / nicht aber von den durchgehenden Waaren genommen werden.

L. 5. C. de vectigal. Gœden. C. 7. n. 17. & C. 8. n. 4. Sixt. d. c. 6. n. 80. Knipſch. de nobilit. d. c. 6. n. 215.

§. II.

Mit dem Zoll-Recht hat eine Verwandtſchafft die Accis und Umgelds-Erhebung / wiewohl es von jenem darinn differiret/ daß der Zoll vor ein- und ausgeführte Waaren/ auch von denen Frembden/ der Accis und Umgeld aber von den verkaufflichen Waaren / und comeſtibilibus, und zwar nur regulariter von den Unterthanen exigirt wird.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 58.

Woraus auch folget / daß das Recht/ Accis und Umbgeld aufzulegen zu denen Regalien und Reſervatis Magiſtratus gehöre.

c. 1. quæ ſunt Regalia 2. F. 56. in piſt. 2. C. 4 n. 1. & c. 14. n. 41. Weſenb. c. 27. n. 20.

ſo/ daß derjenige/ der das Jus collectandi hat/ regulariter auch Accis und Umgeld imponiren kan. Gleichwie aber jenes nicht ein jedweder/ der das merum & mixtum Imperium, oder omnimodam Jurisdictionem hat/ competiret / ſondern eine Territorialis Superioritas, deren actionum einer die collectatio iſt/ ſupponiret wird/

Weſenb. C. 45. n. 8. Sixtin. de Regal. l. 2. c. 14. n. 17. Struv. Synt. J. F. O. 6. n. 21. Meichſn. T. 2. lib. 2. d. 6. n. 129. §. quamvis enim, & num. 40. Wehn. voce Schatzung. de J. Territ. c. 3. n. 108.

Alſo kan auch dergleichen Impoſten niemand exerciren / als der mit dem Jure Superioritatis Territ. und Regalien verſehen iſt.

Rhez. diſſ. de aſſiſiis c. 2. n. 5. ſeqq.

Mithin kan ohne Vorwiſſen des Oberherrn keine provincial-Stadt vor ſich die Accis und Umgeld einführen/ es geſchehe dann ex conventione unter der Burgerſchafft als einer Univerſität und ausdringender Noth / auf welchen Fall aber der meiſte Theil den wenigern præjudiciren / und per majora ſolche Accis einführen kan. Wiewohl andere einen Unterſcheid machen / ob die Stadt in bloſſen Burgern / oder andern unburgerhafften Mit-Inwohnern beſtehe v. g. wann etwa eine Univerſität / oder Hoffhaltung und Regierung in einer ſolchen Stadt iſt/ welchen falls ſie der Stadt die Macht Acciſen anzulegen nicht concediren.

Teſſaur.

Theſſaur. dec. 257. Loſæus de Jure univerſ. p. 3. c. 9. n. 1. & 11. Rhez. d. l. n. 25. ſeqq. præprimis num. 30.

§. 12.

Was die Sachen betrifft/auf welche der Accis kan geſchlagen werden/ ſeynd ſolche nicht wohl unter einen gewiſſen Catalogum zu bringen. Regulariter und der Billigkeit nach / ſollten diejenige Sachen/welche zu des Leibes und Lebens Unterhalt gehörig/als Eſſen/Trincken/Kleider ꝛc. davon exempt ſeyn.

Lather de cenſ. l. 2. c. 2. n. 5. Klock. de ærar. l. 2. c. 66. n. 30.

Allein heut zu Tag trifft ſelbige mit der armen Leute gröſten Beſchwerung die Accis am meiſten/da es doch vielmehr auf andere unnöthig und entbehrliche Sachen/ die der Arme gar nicht / oder doch nicht in ſolcher quantität / wie der Reiche/gebrauchet/ ſollte geleget werden. Die Perſonen/welche dem Accis unterworffen ſeynd/wollen ſie gleichfalls nicht unter einem general-Satz einſchlieſſen laſſen/ ſondern man will diejenige/die von der Steuer und Zoll befreyet ſeyn/auch von dem Accis exempt machen / die doch an den meiſten Orten nicht ausgeſchloſſen werden/zumahln ſolcher Accis-Impoſt gemeiniglich dieſes Abſehen hat/daß der Reiche mit dem Armen derſelben unterworffen / und eine durchgehende Gleichheit gehalten werden ſoll ; daß ſolchem allem nach die Praxis und Gewohnheit / wo die Accis eingeführet/beobachtet/und hier nach die determination gemacht werden muß. Nur dieſes will noch beyfügen / daß der Accis ſich zwar in geſchloſſenen Landen/ und wo man allein zu gebieten hat / wohl einführen / in vermiſchten Landen aber nicht practiciren laſſe/dann weil anderer Herrſchafft Handwercker und Inwohner ſich dem Gebot derjenigen Obrigkeit/welche die Accis erfordert / nicht unterwerffen können/ſo folget nicht nur / daß man durch Unterſchleiff die wohlfeilere Waaren an ſich ziehe/Frembde aber nichts von denen mit Accis belegten kauffen/ weil alles teuerer bezahlt werden muß/ſondern es bringet auch eine diſconſolation und Murren mit bey denen Unterthanen/wann in einem Dorff oder Flecken ſie ſich dergeſtalt graviret/andere Inwohner aber davon befreyet ſehen müſſen.

§. 13.

Das Umbgeld betreffend / welches in ſpecie auf das Geträncke an Wein und Bier gelegt/ſonſt auch Tranck-Steuer/ und bey Wirthshäuſern Tafern-Geld genannt wird/iſt gleichfalls eine Arth der Accis, und kommt regulariter demjenigen zu/der das Jus collectandi und andere Regalia hat/worunter es auch von einigen gezogen wird:

Nold. de Stat. nob. c. 14. n. 14. P. Frider. de proceſſ. l. 2. c. 41. n. 16 Limn. l. 7. c. 19. p. 310.

Tabor. de Jure Cereviſ. c. 7. pag. m. 632.

Speidel. in ſpeculo. voce Umgeld Klock. de contrib. c. 5. n. 121. ſeqq.

Wiewohl nach der Gewohnheit in Teutſchland / auch Landſäſſige von Adel dieſes Jus zu exerciren pflegen/obſchon nicht alle/ſondern diejenige/die es ex inveſtitura, conceſſione oder præſcriptione adquirirt haben. Wie viel man aber Umgeld fordern könne / iſt nicht zu determiniren. An etlichen Orten giebt man die zehende Maas/an andern die dreyzehende oder funffzehende / an andern Orten wird es mit Geld bezahlt/und auf jedem Aymer Wein oder Bier / und was das Letztere betrifft/an theils Orten auf das gantze Gebräu / ein gewiſſes geſchlagen/ welches unterweilen aber nach dem Fall der Noth und Steigerung der Früchte erhöhet wird. Und findet man/daß ſolche onera gemeiniglich mit Einwilligung der Land-Stände imponiret / und reverſales dagegen ausgeſtellet worden / zur Anzeige daß ſolche Beſchwerden ſui natura mehr ad extraordinaria, als ordinaria onera gehörig ſeyen.

Mand. de muner. c. 3. n. 128. ſeqq. Beſold. voce Umbgeld.

Wer nun das Recht hat/Umbgeld aufzulegen/der iſt auch bemächtiget/ſeinen Unterthanen zu verbieten/daß ſie keine unnöthige Zechen und Trinck convente in andern als Herrſchafftl. Bierſchencken anſtellen / weil ſolches in fraudem des Umbgeldes und zur Verminderung Herrſchafftl. Intraden gereichen würde.

Knipſch. de Civ. Imp. l. 2. c. 19. n. 65. ſeqq. Muud. d. l. n. 140.

Weiter hanget auch dieſem Umbgeld-Recht an / der ſo genannte Bodenſchatz/ wann ein frembder Wein in eine Stadt gebracht und eingeleget wird / daß derſelbe durch geſchworne Viſirer und Schätzer angeſchlagen / viſirt und geſchätzet wird wie viel es Aymer ſeyn / damit nach dem befundenen quanto auch das Umbgeld könne taxirt werden/welches Geld Bodenſchatz genannt wird

Wehner voce Bodenſchatz. Mund. d. l. n. 142.

Was aber von dem Wein Umbgeld geſaget worden/hat in Artzney/und Kräuter-Weinen nicht ſtatt / und vielleicht iſt es auch beym Brandwein vor dieſem ſo genau nicht geſuchet worden. Nachdem man aber denſelben heut zu Tag nicht zur Medicin,ſondern zum Volltrincken und alſo mißbrauchet / ſo wird nicht unbillig auch ein Umbgeld davon genommen.

Beſold. voce Umbgeld.

Knipſch. d. l. n. 63. ſeqq.

Gleichwie aber von der Steuer und Zoll einige Perſonen eximirt ſeynd; alſo finden ſich dergleichen auch reſpectu des Umbgelds / und wird faſt durchgehends obſerviret/daß geiſtliche Räthe und andere Cantzley-Bediente ihres Hauß-Trunckes wegen von Umbgeld befreyet ſeynd.

Speidel. in ſpecul. d. l. Beſold. contin. voce Weinſchenck-Recht. pag. 856.

§. 14. Wer

§. 14.

Wer Macht hat/Umbgeld zu imponiren/der hat auch regulariter das Recht-Tafernen und Weinſchencken aufzurichten / und ihnen die Freyheit Bier zu brauen/ Wein niederzulegen / und beedes zu verſchencken/zu concediren. Dann daß ein jeder nach Belieben eine Wirthſchafft oder Tafern anrichten / Bier und Wein ſchencken und brauen dürffe/wird ſchwerlich an einigen Ort gebräuchlich ſeyn. Dieſes zwar wohl/daß an theils Orten gewiſſe Bierbräuer ſeynd/die auch eine beſondere Zunfft machen / an andern Orten aber / in den Städten beſonders / ein jeder brauen und ſchencken/ auch Wein zu ſeinem Bedürffen einlegen darff / wann er das Umbgeld bezahlen kan: Allein mit der Wirthſchafft und Tafern-Recht hat es eine andere Bewandtnus/ als welche nicht von einem jeden angerichtet / oder ohne beſondere Conceſſion exercirt werden kan. Gleiches iſt auch von den Weinſchencken zu ſagen / wiewohl faſt überal ein jeder Haus-Vatter ſeinen eigenen gebauten Wein ausſchencken und verkauffen kan. Was nun das Jus, Brau-Recht zu concediren und Wirthshäuſer aufzurichten/betrifft / wird ſolches unter die Regalia, beſonders in Sachſen/gerechnet.

vid. Treutl. Conſ. 107. n. 4. Tabor de Jure Cereviſ. c. 2. §. 4.

So viel aber die Weinſchenck anlanget / ſiehet man / daß auch municipal-Städte entweder aus alter Gewohnheit / præſcription, oder ſpecialer conceſſion ſolche exerciren/und ihre Stadt-Keller haben / worinn Wein und Bier ausgeſchenckt wird. In Sachſen und anderen Landſäſſigen Orten/ wird auch denen Edelleuten keine Weinſchenck/es wäre dann ſelbſt erbauter Wein / vergönnet/ ja man läſſet ihnen an theils Orten / und wo ein und anderer nicht ein anders hergebracht/ mehr nicht brauen / als ſo viel ſie zum Haustrunck benöthiget / und ziehen die Städte, vornemlich das Commercium von Bier und Wein an ſich / dahero wird es auch umb ſo mehr denen Bauern verſaget.

Beſold. Contin. voce Weinſchenck-Recht.

Es pfleget aber das Weinſchenck-Recht gemeiniglich ein Jus reale zu ſeyn/und auf den Häuſern concediret/alſo auch auf andere Beſitzere transferiret zu werden.

Carpz. 1. 2. C. 6. d. 6. & 7.

Doch kommet es denen von der Obrigkeitl. Jurisdiction eximirten Freyhäuſern darumb/weil ſie frey ſeyn/regulariter nicht zu / wiewohln bey einigen mit verſehen iſt/daß deren Poſſeſſores des benöthigten Haustranckes Umbgelds frey ſeynd. Es ſoll auch billig eine Obrigkeit bey concedirung der Weinſchenckung vorſichtiglich dahin ſehen/daß wo er ſelbſt Wein in ſeinem Land bauet / er nicht leicht Frembde einzulegen und auszuſchencken concedire / weil ſonſt der Landwein zu der Unterthanen Schaden liegen bleiben würde/umb auch frembder Wein und Biere allzugroſſe Niederlage einzuſchräncken/pfleget ſolche entweder denen privatis gar inhibirt/und von der Obrigkeit allein exerciret / oder doch höher in Umbgeld gelegt zu werden.

Beſold. contin. d. l.

Der

Der ein und dreißigſte Titul.

Von freyer Land⸗und Heerſtraſſen⸗Poſt⸗Fluß⸗Uffer⸗Brucken⸗Fiſch⸗und Flöß⸗Recht.

SUMMARIA.

1. Dis Recht gehört unter die Territorial-Jura. Wie vielerley der Weeg ſey/ und was zu einer offenen Land⸗Straſſe requirirt wird.
2. Wann ſchon ein gewiſſer Ort mit ſeinem diſtrict concedirt wird/ ſo hat der Beſitzer doch die Juriſdiction auf den Straſſen nicht.
3. Das Straſſen-Recht läſt ſich in der Protection und Juriſdiction der Land⸗Straſſen mercken. Wer der Securität genieſen / und einen Durchzug begehren könne?
4. Wer ſich der Weeg-Sicherheit nicht zu getröſten habe?
5. Der Territorial-Herr kan den Straſſen⸗Gebrauch limitiren. Ob die freye Durchführung der Maleficanten concedirt werden müſſe?
6. Von Durchführung der Leichen.
7. Der Straſſen⸗Herr iſt ſchuldig/Sicherheit aus ſeinen Mitteln zu ver⸗ſchaffen / und den Schaden zu erſetzen. Wie wann die Räuber zu⸗ſtarck ſeynd.
8. Von der Juriſdiction auf der Straſſen. Wer ſolche habe / wann der Weeg zwiſchen 2. Territoriis durchgehet?
9. Wann ein Fürſt einem Edelmann ein Schloß mit allen Juriſdictiona-lien concedirt hat / ob er eo ipſo auch die Juriſdiction auf der Land⸗Straſſen exerciren könne?
10. Wann auf den Grentzen zweyer Territorien ein todter Cörper gefun⸗den wird/ wem kommt die Cognition zu über dem Todtſchlag? oder die Wegnehmung des Cörpers oder Fraiſch⸗Pfandes?
11. Wem die Reparirung der Weege obliege?
12. Wie wann die Heer⸗Straſſe durch Waſſer / Erdbeben ꝛc. unbrauch⸗bar gemacht wird?
13. Von denen Land- und Provincial-Poſten / ob ein Fürſt einen Reichs⸗Poſtillion Straffen könne? ob ein Poſtillion ein Bürger ſeyn müſſe? Die Poſten ſeyn Zollfrey/ inviolabel, und wer ſie angreifft/ peccirct wieder das Kayſerl. Geleit. Dürffen Poſt⸗Hörner führen / und kein anderer.

14. Vom

14. Vom Fluß-Recht. Wie wann ein Fluß zwiſchen zweyer Herren Territorijs durchflieſſet? wie weit Dominus Territorij den Fluß-Gebrauch limitirn könne? was ein Fluß und wievielerley er ſey?
15. Unterſchiedene Exempla reſtringirter Fluß-Freyheit. Ob ein jeder nach belieben eine Mühl an den öffentlichen Flüſſen bauen könne?
16. Ob einer ober oder unterhalb des Fluſſes eine Mühl aufbauen könne/ wann der andere ſchon mit dergleichē ex conceſſione principis verſehen? Wann einer undenckliche Jahre eine Mühl gehabt/ ob ein anderer auf ſeinem Waſſer gleichfals eine bauen könne? Wann die Einwohner lange Jahr eine gewiſſe Mühl ihres Herrn beſuchet/ ob ſie ſelbige verlaſſen und in einer andern mahlen können? Wann aber ein Herr befiehlet in ſeiner Mühl zu mahlen/ und die Unterthanen parirn eine zeitlang/ können ſie hernach wieder abtretten?
17. Von dem jure piſcandi und Nutzung der Fiſcherey? und ob ein Fürſt/ der einen Fluß zu Lehen giebt/ zugleich auch das Fiſch-Recht concedire?
18. Von dem alveo und wo der Fluß ſelbigen verläßt. Von dem jure alluvionis, Inſulen und Fährgerechtigkeit.
19. Von dem Brucken-Recht.
20. Vom Holtz-Flöß-Recht.
21. Von dem Jure portuum, Haafen oder Uffer-Recht.
22. Von der Uffer-oder Strandt-Gerechtigkeit.

§. 1.

DAs Recht über freye Herr-und Land-Straſſen/ wird auch nicht unbillich unter die Territorial-Jura gerechnet/ und wie bey denen Römern in Statu democratico das geſambte Volck ſich der poteſtät über die vias publicas angemaſſet/ alſo kommet es auch heut zu Tag nicht unbillig Territorial-mäſſigen Fürſten/ und Ständen des Reichs zu.

R. J. Anno 1548. ferner zu noch mehrer 20. & de Anno 1555. §. nach dem aber 87. Gail. 2. O. 64. n. 2. ſeq. Sixtin. l. 2. c. 2. n. 1. & 15. ſeq. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 4. n. 113. & c. 5. n. 144.

Ins gemein wird der Weeg in einen privat-oder Feld-und Holtz Weeg / und einen öffentlichen Weeg abgetheilet/ weil jenen nicht jedermann / ſondern nur der/ dem er zuſtehet/ oder den er jure ſervitutis darauf zu gehen und zu fahren verſtatten muß/ gebrauchen / wiewohl auch das Jus Civ: und praxis dieſe vor Privat-Weege hält / die aus der offenbaren Land-Straſſen in und durch die privat-Güter lauffen / und von allen betretten werden können.

L. 2. §. 23. ne quid in loc. publ.

Dieſer aber von allen paſſiret und genutzet werden kan. Dahero auch ſolche öffentliche Landt-Straſſen unter die res publicas referirt werden.

L. 51. de contr. empt.

Fritſch. de Regal. viarum publ. jure c. 1. n. 6.

und ſolte eine ſolche freye und offene Gemein-Straſſe nach denen Geſetzen der XII. Tafeln in der Breite 8. in der Krümme aber 16. Schuch haben/damit zwey Wägen einander auſweichen könten.

L. viæ latitudo de S. P. R.

Weil aber dieſe determinirung/ theils Dd. worunter Ziegl. de J. Maj. l. 2. c. 17. §. 17. von den privat Weegen verſtehen/ſo wird heut zu Tag die Weegbreite nach Gewohnheit des Orts/oder auch von dem Magiſtrat ſelbſt determiniret/und beſchrieben/ daß es eine Territorial-Portion ſey/mit gewiſſer Breite von demjenigen verſehen / der ſolchen zu conſtituiren Macht hat / zu dem Ende / daß man darauf öffentlich hin-und herreyße.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 17. §. 1.

Daß aber ein Weeg eine öffentliche Reichs-Straſſe ſey / iſt nicht genug / daß jederman darauf gehen / und reyßen darff / ſondern es werden 3. Stücke Conjunctim requiriret 1. daß öffentlich und von jederman darauf gereyßet wird 2. daß der Grund-und Boden dem Fürſten oder gemeinem Staat zuſtehe und 3. daß der Weeg uns zu einer Stadt/Flecken/oder Dorff führe und die Landſtraſſe dadurch gehe.

Sixt. d. l. 2. c. 2. n. 18. ſeqq.

Knichen. de Saxon non prov. jure. c. 5. n. 160. ſeq.

Die determinationem aber ſelbſt/ und woraus man einen offenen Weeg und Landſtraſſe machen wolle / iſt dem Arbitrio Privatorum nicht heimgeſtellet / ſondern wird der Obrigkeitl. Authorität überlaſſen. Wiewohl wann comeſtibilia und andere Waaren binnen 30. 40. oder mehr Jahren mit des Fürſten Wiſſen durch einen gewiſſen Theil des Territorij unveränderlich paſſiret / ſo iſt die Præſumption, daß dadurch eine offene Landſtraſſe gemacht und durch die Gewohnheit/ worauf auch ſolche Straſſen meiſtentheils fuſſen / befeſtiget worden.

Fritſch. d. tract. c. 2. n. 3. ſeqq.

§. 2.

Gleichwie nun dieſes Weeg-Recht billig dem Haupt eines Staats competiret / und wegen des daraus zu ſchöpffenden Nutzen 2. F. 56. unter die Regalia gezehlet wird (wiewohl genau davon zu reden/die viæ publicæ keine Regalia ſeyn/ ſondern nur jure Regalia, oder aus zukommender Herrſchafftl. Superiorität/ poſſedirt werden) einfolgends dependirenden Obrigkeitl. Perſonen oder municipal-

cipal-Städten / die Anordnung dergleichen Straſſen nicht können verſtattet werden: Alſo und wann auch ſchon ein gewiſſer Ort mit ſeinem diſtrict concedirt worden / und dadurch eine Landſtraſſe gehet / ſo kommet doch dem Belehnten deßwegen die Jurisdiction auf der Straſſe nicht zu.

Frieſch. d. tract. c. 3. in fin.

Sondern wer ſich dieſes Juris bedienen will / muß ſich entweder Jure Inveſtituræ durch die Belehnung mit der Lands-Fürſtl. Obrig- und Herrlichkeit / oder der præſcription legitimiren.

§. 3.

Es exſeriret ſich aber das Weeg- und Straſſen-Recht vornehmlich in zweyen Stücken / in der Protection, Schutz und Sicherheit / und dann in der Jurisdiction und Gerechtbarkeit auf offenen Weeg und Straſſen. Was das erſte betrifft / erfordert das Völcker-Recht / daß Heer- und Landſtraſſen frey und ungehintert allen offen ſtehen ſollen / ſo daß die Durchreyßende wegen ihrer Perſon und Güter dabey ſicher und unangefochten bleiben mögen.

Stephan. de Jurisdict. lib. 2. p. 1. c. 7. num. 410. adde L. 24. pr. de dam. inf. L. 2. §. 21. in fin. ne quid in loc.

Und zwar ſollen billich generaliter alle diejenigen ſolcher ſecurität genießen / welche zur Erhaltung der allgemeinen Menſchl. Societät das ihrige beytragen und zuführen / als da ſeynd / diejenige / welche Früchte / Eß waaren / und was ſonſt zur Erhaltung des Menſchl. Leibes und Lebens nötig iſt / importiren / unter welchen vornemlich diejenige mit zu zählen / welche Burger und Innwohner derjenigen Republic ſeynd / welcher die Straß-Gerechtigkeit zukommet; doch ſeynd auch Frembde davon nicht außzuſchließen / welche der commercien halben / die dem Juri Gent. nicht unbillich zugeſchrieben werden /

L. 5. de J. & J. L. 1. de contr. empt. L. 15. de Interd. & releg.

oder weil ſie aus ihrem Ort vertrieben andere Wohnungen ſuchen / oder einen frey- und ſichern Durchzug verlangen /

Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 2. n. 17.

des Weegs und der Straſſe benötigt ſeyn. Welches letztere ob und wie weit es einer gantzen Armee zu verſtatten / und was allenfalls vor præcautiones zu obſerviren? auſſer unſerm Vorhaben lauffet / und kan davon geleſen werden

Grot. d. l. & Commentatores ad eundem Ziegler. & de Jur. Maj. d. l. 6. 29. Felden, Simon & Strauch de Imp. maris c. 8. n. 2.

Was aber von denen im Reich geworbenen Völckern und deren Durchzügen zu halten /

Vide R. J. Auguſt. Anno 1582. §. demnach ſetzen / ordnen ꝛc. It. des H. Röm. Reichs Reuter-Beſtallung de Anno 1570. Art. 4. & 5. R. I. de

Anno 1555. §. wo ſich aber R. J. 1598. §. wo ſich aber J. P. art. 17.
Ich excludire auch von der Weegs-Sicherheit nicht aus Juden / Türcken und Heyden / weil das natürliche und Völcker-Recht keinen Unterſcheid zwiſchen den Religionen machet / und wo es die Noth und der Nutzen unſerer Republic erfordert / kan man auch mit ſolchen Leuten commercia treiben / wie es die praxis hin und wider beſtärcket / wann man nur verhütet / daß Sie die Irrthümer in ihren Lehren und Sitten nicht mit herein bringen.

Lather. de cenſu l. 3. c. 14. n. 2. Matth. 18. 2. Cor. 6. Fritſch. d. tract. c. 6 n. 14. ſeqq.

§. 4.

Hingegen seynd dieſer Securität unwürdig / haben ſich auch deren nicht zuerfreuen 1. die Feinde / mit denen man in Krieg verwickelt. Dann weil ſie als Feinde mit uns es nicht gut meinen können / und die gemeine Ruhe durch den Krieg ſtöhren / ſo iſt es nicht unrecht / daß man ſie wieder keiner Sicherheit werth halte.

L. 1. & 2. C. quæ res export. non deb. L. 2. C. de commerc.

Der Feinde Geſandten aber / ſo lang ſie in denen Schrancken ihrer Geſandtſchafft bleiben / und nichts gefährliches wider dem Staat / wohin Sie geſandt seyn / vornehmen / iſt die Securität nach der Völcker-Recht zugelaſſen / wann ſie nur auf der Landtſtraſſe bleiben.

Arg. L. 203. de R. J.

L. ult. de Legat. Grot. l. 2. c. 18. §. 1. Ruland. p. 1. lib. 8. c. 8. n. 24.

Denen Feinden werden 2. gleich gehalten die Verräther und Uberläuffer / beſonders bey den Türcken oder anderen des Reichs Feinden.

L. 7. de re milit.

Welche dahero auch die Verbannung oder Reichs-Acht und Confiſcation ihrer Güter verdienen /

O. C. p. 2. tit. 20. §. weiter.

Dann dergleichen Geſellen machen ſich ſelbſt aller Sicherheit verluſtiget. Dieſen kommen bey 3. die Aechter / welche den Reichs-Frieden in Religion oder profan-Sachen gebrochen / dann dieſe werden per ſententiam declaratoriam aus des Reichs Schutz / aus den Frieden in den Unfrieden geſetzet / und jedermänniglich erlaubet / ihr Leib / Haab und Güter anzugreiffen.

Gail. d. pp. lib. 2. c. 1. n. 53. R. J. de Anno 1522. §. ob aber O. C. p. 2. tit. 10. & tit. 9. §. 1. verſ. ſo bald auch.

Ein anderes iſt von dem Geiſtlichen Bann zu ſagen / maſſen eine ſolche Kirchen-Cenſur keine weltl. Würckung haben / und eine Unſicherheit an Leib und Gut des Verbannten nach ſich ziehen kan / obſchon die Päbſte öffters darwider gehandelt.

Fritſch. d. c. 6. n. 14.

4. Mörder und Straſſenrauber werdẽ gleichfalls unwerth gehalten/ daß ihnen die Straſſen-Freyheit zu gut gehe / ſondern ſie werden billig als Feinde der Menſchl. ſocietät tractiret / und von allen deren beneficien außgeſchloſſen. 5. Werden in denen Reichs Geſetzen der Weeg-Freyheit unwerth gehalten die Ziegeiner / Rottirer / Gartenbrüder / Herrenloſes Geſind und Land-Lauffer / welche nach denen Reichs-Abſchieden die Ständte in oder durch ihre Lande / Gebiet und Obrigkeit nicht ziehen / handeln und Wandeln laſſen / noch ihnen Sicherheit oder Geleit geben ſollen.

Adde R. J. de Anno 1584. §. wo ſich nach O. pol. de Anno 1577. tit. 7.

Dergleichen Verbot iſt 6. auch wider die Monopoliſten vorhanden / daß dieſelbe von keiner Obrigkeit im Reich vergleitet werden / und deſſelben durchaus nicht fähig ſeyn ſollen.

O. Pol. de Anno 1577. tit. von Monopolien.

§. 5.

Gleichwie nun gemeldter maſſen einigen Perſohnen die Weegs-Sicherheit abgeſchlagen/ und ſie deren unwerth ſeyn können/ alſo kan auch der Straſſen-Herr deren Gebrauch limitiren / und die Freyheit des Genußes einſchrencken. Alſo ſiehet man in Italien und andern Orten/ daß Reyſende nicht paſſiret werden / ſie zeigen dann ihren Nahmen an/ oder legen das Gewehr in der Wach bey den Stadt-Thoren nieder/ oder halten die Quarantaine/ oder werden nicht in dem Staat gelaſſen/ bis ſie etliche Wochen an den Gräntzen ſtill gelegen/ dergleichen auch hin und wieder obſerviret wird / wann die benachbarte Oerter wegen einer infection oder anſteckenden Kranckheit verdächtig ſeynd. Wie dann auch ein Fürſt oder Stand des Reichs gar wohl verbieten kan/ daß gewiſſe Kauffarthey-Waaren / beſonders die zur Geilheit/ Pracht und Verſchwendung Anlaß geben/ nicht eingeführt werden. Bey dieſer Gelegenheit fragt ſichs auch / ob ein benachtbarter Fürſt dem andern die freye Durchführung ſeiner Maleficanten concedirn müſſe? und zwar ſcheinet die Affirmativa nach dem gemeinen Recht genug fundirt zu ſeyn / theils weil niemand der Gebrauch einer öffentlichen Land-Straſſe zu inhibiren iſt.

L. 11. C. de ſervit. & aqua. c. omnes Leges 1. diſt. 1.

Theils weil dergleichen Durchführung keinen Obrigkeitl. Actum begreiffet/ noch eine turbation von eines andern Jurisdiction zu nennen iſt/ wie etwann/ wan man einen Maleficanten in eines andern Stands Obrigkeitl. diſtrict und Gebiet ꝛc. fangen wolte / ſintemahlen er hier ſchon an ſeinem competirenden Ort gefangen iſt/ und nur die Durchführung begehret wird.

Wehner conſ. Franc. 92.

Reink. de R. S. & E. l. 2. claſſ. 2. c. 17. n. 116. in addit.

Beſold. Theſ. voce Durchfuhr der Maleficanten.

Heut zu Tag aber/ ob ſchon die Affirmativa in ſolchem Fall/ da ein Fürſt in des andern Territorio die Cent hat / und den in demſelben apprehendirten Maleficanten in ſein Gebiet führen will/ keinen zweifel machet/ daß der Centherr ohne requiſition des Vogthey-Herrns den Maleficanten in ſein Gebiet führen könne / ſo wird es doch pro actu turbativo Jurisdictionis gehalten/ wo man ſeinen Gefangenen durch ein anderes Gebiet führen will/ ſintemahlen alle Gewalt in eines andern Herrn Land verboten iſt ; nun können aber Gefangene anderſt nicht / als mit Zwang und Gewalt durch eines andern Territorium geführet werden / und wird das Jus Terrendi wider ihn in alieno exerciret/ dahero flieſſet auch/ daß wann ein Gefangener ſich los machet/ er in dem Gebiet/ wodurch man mit ihm paſſiret/ ohne Erlaubnus nicht wider gefangen werden kan / es ſey dann der Verbrecher ein Ubertretter des Land-Friedens.

Reink. d. l. n. 121. Carpz. prax. crim. quæſt. 109. num. 80. & 84. Franzk. Var. reſol. quæſt. 18. n. 10. Klock. 1. C. 53.

Solchem nach iſt nunmehro an meiſten Orten hergebracht / daß man den Dominum Territorij umb Geleit zu Durchführung des maleficanten zu begrüſſen/ und dagegen einen Revers de non præjudicando außzuſtellen pfleget.

Manz. deciſ. palat. quæſt. 89. per tot. Fritſch. d. tract. c. 8. n. 20.

Im Fall auch der Uebelthäter der Enden da man ihn durchführet den Land-Herrn umb Mittheilung des Rechts und der Gerechtigkeit anruffete / ſo bin ich der Meynung/ wo noch keine Cognition wegen ſeines beſchuldigten Verbrechens vorgegangen/ der Dominus Territorij ſich deren gar wohl bemächtigen/ und das factum examiniren / und darnach ſprechen könne. Auſſer dem / und wo über des Gefangenen Verbrechen bereits gerichtliche Unterſuchung geſchehen / oder er des delicti ſchon convinciret/ und condemniret worden/ ſo iſt in puncto juris gewiſſer / daß der Herr des Landes mit eines andern Ubelthäter nichts zuthun habe/ weil das Gericht/ wo es einmahl angeſtellet / allda auch ausgeführet werden ſoll.

L. 30. de Jurisdict.

Mynſ. 3. O. 68. Gail. l. 1. de P. P. 4. c. 13. n. 13. Bidenb. quæſt. nobili. 6.

§. 6.

Gleichfalls läſſet ſich hieher ziehen die Weegs-Freyheit bey Durchführung der verblichenen Cörper oder Leichen / welche auch den Röm. Geſetzen nach/ eine groſſe libertät gehabt/ wie zu ſehen

in L. 38. de relig. & ſumpt. fin. L. 3. §. 4. de ſepulch. viol.

Dannoch iſt auch hier der Obrigkeit nicht verbotten/ dieſe Licenz zu reſtringiren/ damit nicht Todtgeſchlagene / oder durch anſteckende Kranckheit entſeelte Cörper durch-

durchgeführet werden / und ſolchem nach in billige Obſervanz gebracht worden/ daß die Obrigkeit/durch deren Grund und Boden der todte Cörper geführet wird/ umb die Erlaubnus der Durchfarth angeſprochen werde. Und wird in theils Orten obſerviret/daß/wo der Tode durchgeführet wird/man ſich mit denen Geiſtlichen des Orts abfinden muß. Wie dann in ſpecie Beſold Theſ. pract. voce Durchführung der Verſtorbenen obſerviret / daß wann ein Evangeliſcher an einem Catholiſchen Ort ſtirbt/der Cörper nicht abgefolget werde / man zahle dann zuvorn etwas gewiſſes / und ſtelle einen Revers aus / wiewohl dieſe Gewohnheit/ indem die Durchführung der Todten kein actus Jurisdictionalis iſt / und vermöge J. P. art. V. §. 12. beede Religions-Verwandten auch ratione der Begräbnuſſen einander parificirt werden/unbillig iſt

Schüz. in manual. pacif. quæſt. 17. Brunnem. ad L. 3. ff. de ſep. viol. num. 3.

Diß aber iſt wohl durchgehends recipirt/daß wer einen andern abführen will / ſich mit Kirchen/Geiſtl. und Schulen des Orts/wo der Todte geſtorben/abfinden/und die Jura ſtolæ entrichten müſſe/ und pfleget man auch die Glocken zuſamm zu ſchlagen

Carpz. l. 1. Jurisprud. Eccleſ. def. 112. Feltmann de cadav. inſpiciendo c. 37. n. 3. & c. 38. in fin.

Daß aber unter Weegs alle Kirchſpiele/ wodurch der Todte geführet wird/gleiche prætenſiones machen können/wie in Holland gebräuchlich ſeyn ſoll /

Secundum Cyprian. Regner. in Cenſura Belgica ad ff. l. 3. de ſep. viol.

Will ich nicht approbiren / und will das Jus Canonicum nur dieſelbe recompenſirt wiſſen/wo der Todte gewohnet / und welche die geiſtliche Verrichtungen zur ſepultur adhibiret haben/

Dd. ad c. 1. x. de ſepult.

§. 7.

Weil nun auſſer obgemeldten caſibus , die Paſſirung der offenen freyen Reichs Straſſen niemand zu denegiren iſt / und die Obrigkeit darauf zu ſehen hat/daß die Durchreißung ſicher geſchehen möge/ſo daß der præſtation der Sicherheit ſich keine Obrigkeit kan entbrechen / widrigens Mandata ſine clauſula wider dieſelbe ertheilt werden können.

Roſent. obſ. pract. 18. n. 3. Sixt. l. 2. c. 2. n. 37.

und wo die Durchreiſende von Raubern Schaden leiden / iſt der Herr der Straſſen ſolchen zu erſetzen ſchuldig/umb ſo mehr / wann er den Zoll oder Geleits-Geld erhoben.

Gail. 2. O. 64. Mynſ. 5. O. 70.
Schneid. de feud. p. 2. n. 115.

Roſent.

Roſent. c. 5. Concl. 22. Sixt. d. t. n. 35. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 17. n. 16. diſſentit Bocerus d. c. 2. num. 156. pag. 145. adde dicta Tit. 22. §. 15.

weil auch unterweilen die Straſſen-Räuber und ſtreiffende Rotten ſo ſtarck ſeynd und ſich in ſolcher Menge zuſamm ſchlagen / daß ein ſchwacher Stand des Reichs unfähig iſt/aus eigenen Kräfften/zu widerſtehen/und ſolche auszurotten/wie ſolches die Reichs-Verordnungen erfordern/

vid. R. J. de Anno 1555. §. nachdem

So iſt aus eben ſolchen Verordnungen auch diß verſehen / daß die Creiß Obriſten hierinn Hand anlegen/und ſolche graſſatores ausrotten.

d. R. J. de Anno 1555. §. ſofern aber ſolcher Fritſch. d. tract. cap. 13. num. 6.

Und dieſe Securität iſt ein Fürſt oder Stand des Reichs aus ſeinen Mitteln in Anſehung des eingenommenen Zolls / ohne der Unterthanen Beytrag / zu præſtiren ſchuldig.

d. R. J. 1555. §. nachdem aber ꝛc.

Dahero auch den Vaſallen wegen ihrer Ritter-Dienſten die Straſſen rein und ſicher zu halten nicht aufgeleget werden kan.

Schüz. in Syn. Feud. cap. 10. num. 32. Struv. Synt. J. F. Ex. 11. th. 5.

Es wäre dann eine ſolche Menge dergleichen böſer Leute in der Provinz, daß man gleichſam zu Feld wider ſie ziehen müſte / maſſen ſodann die Unterthanen ſich der Beyhülff nicht entbrechen / noch die Ritterſchafft ihrer Dienſte ſich entſchlagen können.

§. 8.

Das andere Stück/was einem Territorial-Herrn über der Landſtraſſen zukommet/iſt die Jurisdiction, dann wer ſelbige über das gantze Territorium hat/ dem muß ſie auch auf der offenen Straſſe competiren. Wie wann aber ein Weeg zwiſchen zweyen Territoriis durchgehet/wem kommet die Jurisdiction zu? R. Allen beeden: Dann weil ein Fluß/der zwey Territoria ſcheidet/zur Helffte jedem anſtoſſenden Fürſten gehöret

Vid. Boer. Conſ. 24. num. 15. H. Piſtor. l. 4. q. 17. n. 18. Klock. T. 1. C. 5. n. 7.

Warumb ſollte nicht gleiches auch bey einem ſolchen Land-Weeg Platz finden?

arg. L. 32. ad L. Aquil.

Iſt dahero nichts ungemeines / daß mitten durch den Weeg Gräntz-Steine pflegen geſetzet werden. Dieſem hänget an/daß alle Nutzbarkeiten als Zölle/ Geleit-Geld ꝛc. Bey ſolcher Gemeinſchafft des Weegs auch gemein ſeyen / und werden Durchzug verlanget/ſolchen bey beeden Herren ſuchen müſſe. Wann auch ein Galgen

gen oder Rad an einer gemein Straſſen geſetzet wird / und es hätte der eine Herr einen Centbaren actum zu exerciren/ſo wird obſervirt/daß man nicht den ganzen Weeg einnehme/oder mit dem Craiß beſchlieſſe / ſondern es wird der Craiß in der Mitten der Straſſe geſchloſſen.

Fritſch. d. tract. c. 10. n. 3. ſeqq.

Bocer. c. 2. n. 146. ſeqq.

§. 9.

Es fragt ſich aber / wann ein Fürſt einem Edelmann ein Schloß mit ſeinen Pertinentien und allen Jurisdictionalien concediret hätte / ob er auch die Jurisdiction über offene Landſtraſſen eo ipſo vergönnet habe / und in ereignenden Fraiſch-Fällen die cognition und Beſtraffung dem Edelmann zukomme? Pro affirmativa ſcheinet zu ſtreiten die præſumptio vor die omnimodam Jurisdictionem, und illimitate concedirung des meri Imperii, welches/weil es ohne Ausnahm erlaubet worden/auch auf die Landſtraſſen zu extendiren iſt. Da auch eine Obrigkeit ihre Jurisdiction auf denen der Landſtraſſen angelegenen Orten hat/ warumb nicht auf der Landſtraſſe ſelbſt? So habe auch die Jurisdictio mit dem Regali viæ publicæ nichts gemeines / und könne ein Fürſt gleichwohl das Regale viæ publicæ in ſo weit/daß er auf deren Erhaltung und Sicherheit bedacht iſt/die Jurisdiction darauf haben.

Vid. Bocer de Regal. c. 2. n. 144. ſeqq. Roſent. c. 5. concl. 12. Cæpoll. de ſervit. ruſt. præd. c. 3. n. 32.

Pro negativa aber/welche auch warhaffter zu ſeyn ſcheinet /ſtreitet/ daß die Jurisdictio ſich ex loco delicti fundire.

avth. qua in provincia C. ubi de crim.

Hier iſt aber der Weeg eine res publica, und ſtehet dem Fürſten als ein Regale zu/ kan dahero mit der General-Conceſſion nicht transferiret werden.

Borch. ad tit. quæ ſint Regal c. 6. Schneidew. ad §. ult. J. de ſervit. num. 8.

Weil auch dem Domino Territorii die Sicherheit auf den Landſtraſſen oblieget/ ſo iſt es ja billig/daß ihme auch die cognition über die auf freyer Straſſen begangene Verbrechen zukomme.

arg. L. 2. de Jurisdict. Schneid. ad §. ult. n. 8. J. de Jure N. G. & C. Beuſt. ad L. admonendi 31. de jurej. pag. 483. Knichen. de Saxon. non prov. jure c. 5. n. 165. Zanger de Except. p. 2. c. 1. n. 241. Schüz. in Coll. J. P. p. 1. D. 6. θ. 18. Carpz. prax. Crim. p. 3. quæſt. 110. n. 39. Sixt. l. 2. c. 2. n. 16. Struv. in Synt. J. G. Ex. 9. θ. 46. Ziegl. de Jur. Maj. d. c. 17. n. 30. welcher auch des Boceri argumenta refutiret. Schulz. in Syn. Feud. c. 7. num. 140. welcher ausnimmet eine Ubelthat oder Todtſchlag/

welcher im Dorff oder Flecken/obſchon auf der Straſſen/begangen wird/ die cognition der Obrigkeit/welche in dem Dorff oder Flecken das merum Imperium hat.

§. 10.

Es fragt ſich aber ferner: Wann auf den Grentzen zweyer Territoriorum ein todter Cörper gefunden wird/weme das Aufheben/ein Fraiſch/Pfand/ Stich und Wundmaſſen zu nehmen/ und conſequenter über das delictum zu cognoſciren berechtiget? Hierinn seynd nun verſchiedene Meynungen der Dd. Einige ſehen auf den Kopff/als principalſten Theil des Menſchen/ und tribuiren demjenigen die cognition, wo das Haupt lieget.

Schneid. ad d. §. ult. J. de J. N. G. & C. Zanger de except. p. 2. cap. 1. num. 237.

Berl. 1. d. 26.

Andere ſehen auf die Füſſe / weil vernünfftig der tödtliche Streich ſodann geſchehen/oder einen effect erreichet / da der Verletzte nicht weiter gehen können.

Carpz. 2. R. 28. & in prax. crim. p. 3. quæſt. 110. num. 31. Nic. diſſ. Feud. 11. corol.

Andere ſehen auf das Hertz/weil dieſes der Brunn und Urſprung des Lebens iſt.

Treutl. V. 1. diſp. 19. th. 4.

Andere attribuiren die cognition beeden Benachtbarten

arg. L. 19. pr. comm. divid. Bachov. ad d. l. Treutl.

Andere ſehen auf den Ort wo der Todtſchläger geſtanden/denn dieſer hat geſündiget/und den Todtſchlag begangen/und wo einer ſündiget / da ſoll er auch regulariter geſtraffet werden.

Bocer. de Jurisdict. O. 9. n. 12.

Bey ſolchen wider einander lauffenden Meynungen fällt faſt ſchwehr/welche zu erwählen / und verdiente dieſer Streit eine Kayſerl. deciſion. Meines Orts wollte bey der opinion des Limnæi l. 4. c. 8. n. 199. bleiben/daß nemlich demjenigen die cognition zukomme / in deſſen Territorio die tödtliche Wunden beygebracht worden

per text. L. 15. §. 1. ad L. Aquil.

Doch nicht privativè und hier allein / ſondern es kan auch derjenige zufahren/ und ſich der cognition anmaſſen/ wo das delictum angefangen/oder wo der Delinquent geſtanden iſt/ oder wo er ertappet wird/

L. 1. C. ubi de crimin. agi. Don. 17. C. 16. Lit. J. ibique Hillig.

Wo aber ungewiß und keine indicia da ſeynd/wo das Verbrechẽ angefangen/oder vollbracht worden/und gleichwohl der Cörper beede Territoria berühret / ſo tribuiret Limn. demjenigen die cognition und das Fraiſch-Pfand zu nehmen / wo

der verletzte Theil lieget. Wann aber auſſer Gewalt ein natürl. verblichener Cörper in ſolchem confinio zu finden / alsdann will beſagter Author auch auf das Haupt reflexion machen/wie auch wann das Haupt von dem Cörper abgehauen. Doch laſſe ich einem jeden hierinn ſeine Meynung / und bin nicht ungeneigt/der prævention hierinn etwas einzuräumen. Immittelſt kan von dieſer quæſtion mit mehrern geleſen werden

Knipſch. de civit. Imp. l. 2. c. 5. n. 150. Bocer. d. c. 2. n. 146 Ziegler diſſ. de remiſſ. delinquent. ad locum delicti §. 17. Fritſch. d. tract. c. 10. num. 19. ſeqq.

§. 11.

Iſt noch die Reparirung der Weege übrig/und wem dieſe oblieget? Welches ſeine deciſion gar leicht bekommet / wann der Lands-Herr den Zoll von denen Weegen/davon die Frage iſt/erhebet; dann weil er den Nutzen davon ziehet/ ſo iſt auch billig/daß er die Beſchwerde trage: Würde aber von denen Durchreiſenden kein Zoll entrichtet / oder derſelbe reichete nicht zur Beſtreitung der Koſten zu/ſo müſſen die Unterthanen die reparation übernehmen/ oder einen Beyſchuß thun/ und haben die alten Kayſer niemand von dieſem onere der reparirung Weege und Brücken/auch nicht die Gottes-Häuſer und Kirchen/eximiren wollen.

L. 7. C. de SS. Eccleſ.

verſtehe / wann ſie liegende Gründe/und beſonders an die Landſtraſſen ſtoſſende prædia haben/

L. 14. §. 1. de mun. & hon. L. 4. C. de privil. dom. Auguſt. lib. XI.
Ziegl. d. c. 17. de Jur. Maj. n. 19. ſeqq.

Wovon auch die forenſes, welche Aecker und liegende Gründe der Orten haben/ wo die Weege zu beſſern ſeynd/nicht können ausgeſchloſſen werden

per L. 11. ibi via ſtruenda de vacat. mun. L. 14. §. 2. de mun. & honor.
L. 7. C. de SS. Eccleſ.
Fritſch. d. tract. c. 14.

Doch iſt hiebey vornemlich auf die conſuetudinem locorum zu ſehen/welche dann insgemein dieſes onus denen armen Unterthanen aufbürdet

§. 12.

Wie wann aber durch groſſe Waſſer/ Erdbeben/ oder andere caſus, eine ſolche Land- und Heer-Straſſe unbrauchbar gemachet wird? Alsdann muß der Benachtbarte über ſeinen Grund und Boden einen Weeg leiden/

L. 10. §. ult. quemad. ſeu amit. L. 1. §. 25. ne quid in Loc. publ.

und wo/in ſolchem Fall/Schaaf und anderes Vieh über des Nachtbarn Acker getrieben wird/kan derſelbe hierüber nicht klagen

Surd. d. 42. n. 11. Klock. 3. c. 147. n. 63.

Daß aber aus einem privat-Ort ein Locus publicus werde/ muß derjenigen Authorität dazu kommen / welche Macht haben/einen offentlichen Weeg zu machen/ und iſt ſolchenfalls der Nachtbar ſo viel Raum/als man benöthigt/zum Weeg herzugeben ſchuldig / jedoch daß/weil er dem gemeinen Weſen zu Hülffe kommet / er von der Republic Schadlos gehalten/ und ihm der zum neuen Weeg eingeraumte Ort bezahlt werde

L. 14. §. 13. comm. præd. L. 2. C. in quib. cauſ. ſerv. pro prœm. lib. Fritſch. d. tr. c. 15. num. 4.

Bocer. d. 322. Natta, C. 642.

Man ſiehet auch in Winter-Zeit/da die holen Weege mit Schnee angefüllet/und alſo nicht zu paſſiren ſeynd/daß man die benachtbarte Felder ausbricht/und Weege ſuchet/welches doch/ſo viel möglich/ohne Schaden der Früchte geſchehen ſoll. Welchenfalls aber keine ſervitut entſtehet / obſchon öffters in dergleichen Nothfall des Nachbarn Felder betrett n werden.

Boer. d. 322. n. 9. Fritſch. d. tract. c. 11. n. 3.

Wie dann auch der Facultät/auf einem offenen Weeg und Landſtraſſe zu gehen niemahl / auch durch keine unverdenckliche Zeit/præſcribirt werden kan.

L. 2. de via publ. L. 2. §. viam ne quid in loco publ. Fritſch. d. l. n. 8.

§. 13.

Aus dem hohen und Univerſal-Recht über die öffentliche und gemeine Straſſen/ſcheinet auch das Poſt-Recht zu flieſſen. Und zwar was die Reichs-general-Poſten betrifft/iſt deren Beſtellung oben tit. 7. §. 27. unter die Kayſerl. Reſervata geſetzet worden. Was aber provincial und Land-Poſten anlanget/ kommen ſolche vi Superioritatis Territorialis, als ein Anhang Juris viarum publicarum, einem jeden Stand in ſeinen Landen zu / ſo daß der Kayſer ihnen hierinn keinen Eintrag thun kan/wie ſolches das Churfürſtliche Collegium Anno 1639. dem Kayſer Ferdinando II. in einem ausführlichen Gutachten die Beſchaffenheit des Poſt-Weſens betreffend / vorgeſtellet / und unter andern gemeldet : Daß denen Ständen des Reichs in ihren Territoriis Krafft der Regalien / damit ſie von dem Reich belehnet/dißfalls Anordnung zu machen freyſtehe.

Fritſch. d. tract. c. 11. Reink. de R. S. & E. l. 1. claſ. V. c. 6. n. 138. vid. etiam R. J. d. Anno 1542. §. und damit man auch. maxime Mævium 1. d. 12. Mulz. p. 2. c. 11. n. 66. ſeqq.

Dieſes

Dieſes notire ich nur noch dabey/ daß/ gleichwie die Poſten eine inviolable Frey⸗heit / gleich denen Abgeſandten/ zu genießen haben/ alſo haben aber die Poſtilions ſolche nicht zu mißbrauchen und bey ihren Verbrechungen ſich Straff⸗frey zu achten/ ſondern es kan ſie ein Fürſt in ſeinem Territorio anhalten und nach Ver⸗dienſt abſtraffen.

C. Privilegium 11. quæſt. 3. c. ubi iſta diſt. 24. c. recolentes de ſtat. Monach. Mulz. p. 2. c. 11. n. 36.

Dann obſchon die Kayſerl. Poſt⸗Meiſtere ſolches an theils Orten an ſich ziehen und allenfalls auf das Kayſerl. General-Poſt⸗Meiſter⸗Ambt provociren wollen/ jedennoch weil man kein Recht oder Reichs-Conſtitution ſiehet / welche ſolche Poſt⸗Reuter von der Jurisdiction der Stände des Reichs eximirte / oder/ wo ſie in deren Territoriis ſich vergriffen/exempt machete/ſo iſt ſolchem nach billig bey der Verordnung der gemeinen Rechte/

L. 1. C. ubi de crim. ag. L. 3. C. de Curſ. publ.

zu verbleiben. Und ob ſchon die Unter⸗Poſt⸗Meiſtere in denen Territoriis der Reichs⸗Stände von deren Jurisdiction in Sachen/ welche die Poſt ſelbſt betrifft/ exempt ſeynd/ ſo iſt doch ſolches weiter nicht/auch nicht auf deren Contractus und delicta zu extendiren. Wobey aber die Lands-Obrigkeit dahin zu ſehen/ daß in ſolchem Fall der Poſt⸗Lauff nicht gehintert/und die Briefe/oder was ſonſt mit geführet wird/ nicht aufgehalten/ oder unterſchlagen werden / wie dann auch die Stände der Univerſal-und Reichs-Poſten Durchmarſch in ihren Landen nothwendig leiden müſſen.

Mev. 1. dec. 174.

Hornick. de J. Poſtarum c. 18. Theor. 11.

Es iſt auch vor dieſem diſputiret worden / ob Fürſten und Stände des Reichs nicht prætendiren können / daß der Röm. Kayſerl. Maj. und des Reichs Unter-Poſt-Meiſter oder Poſthalter/ zugleich Bürger des Staats ſeyn müſſen ? und hat vor die Stadt Nürnberg affirmative geſchrieben /

Knipſch. de privil. Civ. Imp. l. 3. c. 4.

erweiſet ſich auch in praxi, daß hin und wider der Poſt⸗Verlag von Burgern exercirt wird. Und haben die Evangel. Ständte in monitis ad Capit. Leopoldi art. 35. ſich bedungen/ daß man ihnen keine frembde Poſt-Meiſter / die von aller Jurisdiction, Beſteuerung und anderen gemeinſchafftl. præſtationen befreyet ſeyn wollen / obtrudiren möge. Daß aber Kayſerl. May. und das Röm. Reich daran gebunden wären / und nothwendig einen Civem des Orts/ wo die Poſt ſeine Niederlage hat/ beſtellen müſſen / iſt noch nicht aus gemacht / und wird pro libertate conſtituentis vornehmlich zu ſprechen ſeyn / doch daß der Poſtmeiſter ſich von Beſitz Bürgerl. Güter und exercirung Bürgerl. Nahrung enthalte.

Mulz. p. 2. c. 11. n. 29. 35. & 38.

Von Zoll und Weeg-Geld ſeynd die Poſten ihrer Perſon wegen frey/ da ſie aber zollbare Waaren führen / ſeynd ſelbige von der Bezahlung nicht befreyet. Im übrigen ſeynd die Poſten unter Kayſerl. May. General-protection und Schutz/ und wer ſich unterſtehet eine Poſt anzufallen / der wird des violirten Salvi Conductus oder Kayſerl. Geleits ſchuldig / wie dann auch über dieſem die Reichs-Poſten unter der Special-protection des Churfürſten von Maintz ſtehen.

Mulz. d. l. n. 40. ſeqq.

Die Kayſerl. Poſtilion haben auch Macht ein Horn zu führen / dergleichen einem andern Stand des Reichs auſſer ſeinem Territorio nicht geſtattet / ſondern daſſelbe ihme abgenommen / ja vermöge eines Kayſerl. Edicts, welches Honick. de J. Poſtarum. c. 19. Theor. 1. anziehet/ er gar des Pferdts verluſtigt gemachet/ und noch umb 50. fl. Rheyniſch geſtrafft wird.

Mulz. d. l. n. 55. & 44.

§. 14.

Ferner erſtrecket ſich auch der Stände Territorial Superiorität auf die ſchiffreiche Flüſſe und andere flumina publica, und werden ſolche heut zu Tag ſo wohl ratione Jurisdictionis & protectionis, als auch proprietatis, und aller daher fließenden Nutzbarkeiten / unter die Regalia und öffentliche Reichs-Güter gerechnet ſo daß/ Regalibus conceſſis, auch das Jus fluminum vor concedirt zu halten iſt/ und daß derjenige den Fluß poſſidiret / welcher die Jurisdiction darauf exerciret.

2. F. 56. Struv. Synt. J. F. c. 6. aph. 7. n. 6.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 21. Fritſch. in not. ad Hymi. tract. de Jure alluv. l. 1. c. 15. Roſent. c. 5. concl. 30. (a) Myler. c. 66. n. 3. Sixt. l. 2. c. 3. n. 31. Rhez. de tur. publ. l. 2. tit. 19. §. 2.

Und wo ein Fluß zwiſchen zweyer Herren Land durchläuffet / wollen die Dd. daß die Jurisdictio über dem Fluß in dubio jedem Herrn zur Helffte zukomme / wo der eine Theil nicht in poſſeſſion des gantzen Fluſſes iſt/

Vid. Hering. de molendin. quæſt. 15. n. 17. Schneid. de feud. p. 3. c. 4. n. 36. Roſent. Cap. 5. concl. 30.

Ja es extendiren es auch die Dd. dahin / daß eine Obrigkeit / die auf dem Land/ welches am Meer lieget/ das Gebiet hat/ ſolches auch auf dem Meer bis in die 100. Meilen oder wenigſtens zwo Tagreyſe vom Uffer gegen das Meer hinein zu exerciren habe.

Oetting. de Jur. limit. l. 1. c. 12. Lit. J. & ibi allegati.

Und ob zwar der Gebrauch des Flußes jedermann Jure gentium frey ſtehen ſoll/

§. 2. & 4. J. de R. D.

ſo iſt

ſo iſt doch ſolcher heut zu tag ziemlich reſtringiret / ſo daß auſſer dem freyen Waſſer ſchöpffen / weder die Schiffart / noch Fiſcherey / noch andere zugekommene Freyheiten indiſtinctè und ohne Conceſſion des Herrn / durch deſſen Territorium der Fluß lauffet / von einem jeden können uſurpiret werden.

Vid. Heberle de libert. natur. reſtricta ap. Fritſch. T. 1. diſſ. J. P. 6. 15. Hop. ad §. 2. J. de R. D. Stryck. in uſu par. tit. de Rer. diviſ. §. 10. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 19.

Gleichwohln kan auch ein Fürſt oder Stand des Reichs außwärtigen Durchreyſenden / die Schiffarth in dem Fluß ohne ſehr drifftige Urſachen nicht wehren / oder den Noth-Gebrauch des Fluſſes hintern oder ſchwehr machen / ſondern es werden in dergleichen Fällen wider die Verbrecher Mandata ſine clauſula erkandt.

Myler. d. l. n. 5. P. Frider. Mind. lib. 2. de mand. c. 36. n. 1. ſeq. Sixt. d. c. 3. n. 36. 41. & ſeq. Ziegl. d. l. n. 31.

Ich hab geſagt / daß ohne drifftigen Urſachen der Gebrauch des Flußes nicht könne verbotten werden / dergleichen wichtige Urſachen aber können ſeyn / wann ein Fürſt ſeine Staats-Geheimnüſſe Frembden nicht will entdecket wiſſen / oder ſich ſonſt eines Schadens befahret / oder es ſtöſſet ihm ein Nothfall an / die Schiffe anzuhaltẽ / und ſelbige zu ſeiner Nothurfft zu gebrauchẽ / welches heiſſet / die Schiffe in Beſchlag nehmen / und kan nicht nur gegen die eigene / oder der Unterthanen / ſondern auch frembde Schiffe practiciret werden / daß ſie Z. E. Volck / proviant ꝛc. an gewiſſe Orte gegen Belohnung abführen müſſen.

Rhez. in J. Jur. pub. l. 2. tit. 19. n. 8. Hering. de Molendin. quæſt. 16. n. 26. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 24.

Es iſt aber eigentlich ein Fluß ein flieſſend Waſſer / welches eine lebendige Quelle und immerwährenden Urſprung hat / von dem es ſich erhebt und abwarts in ſeinen natürlichen Graben läufft / biß er entweder vor ſich ſelbſt / oder mit andern Waſſern ins Meer geführet wird / und differiret der Gröſſe nach und Menge des Waſſers von einem Bach / (rivo) welcher kleiner iſt als ein Fluß: Von einem Selten-Bach oder Rauſchenden Waſſer aber (Torrente) wegen der Beſtändigkeit / weil ein Torrens ſich nur in Waſſer-Güſſen und insgemein zu Winters-Zeit ergießet / zu Sommers Zeit aber auſtrocknet.

Vid. Oetting. d. c. 12. Lit. P.

Dann ſeynd auch die Flüſſe entweder publica, öffentlich und allgemein / oder Privata, eigene Privat-Waſſer: jene ſeynd / welche ein Lebendig Waſſer und ſtets währenden Lauff haben / wie auch die auf gemeinẽ Boden entſpringen und fließen / und männiglich den Röm. Geſetzen nach zu brauchen frey gelaſſen werden / dieſe aber / welche nicht allezeit flieſſen ſondern zuweiln / abſonderlich im Sommer / erſitzen bleiben / und auf Privat-Gründen ihren Urſprung und Lauf haben

L. 1. §. 3. L. 2. ff. de flumin. Oetting. d. l. Lit. n.

Wie-

Wiewohln andere von dieſen definitionibus nicht unbillig diſcediren/ nachdem auch flumina publica auf Privat-Gründen, exemplo Danubij, entſpringen können/ und halten die pro publicis welche inter Regalia gezehlet werden/ worunter ſie die ſchiffbaren unſtrittig zehlen/ wiewohl auch andere/ ob ſchon nicht ſchiffbare/ nicht alle exempt ſeynd/ ſondern billich ad Principis curam, wo nicht ein anders erwieſen wird Jure ſuperioritatis gehören.

Weſ. in Parat. tit. de flumin. n. 3. & C. 34. n. 26. & 197. num. 2. Oetting. d. c. 12. Lit. n.

§. 15.

Krafft dieſer Macht circa flumina und deren Gebrauch zu reſtringiren/ kan 1. niemand Gold (wie dann etliche Flüſſe Gold-Sand führen) Perlen oder Edel-Geſteine in den Flüſſen ſuchen.

Heberle d. diſſ. θ. 15.

2. Kan niemand aus dem Fluß einen Canal oder Waſſer-Leitung in ſeinen Grund und Boden führen/ es werde ihm dann von Obrigkeits wegen concediret.

L. 1. §. 15. L. 2. de Flumin. Cæpolla de Servit. ruſt. præd. c. 4. n. 39. ſeq. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 8. & 22.

3. Kan auf die vorbey-fahrende Schiffe ein Zoll geſchlagen werden/ wie dergleichen gar viel am Rhein/ an der Elbe/ und Thonau anzutreffen/ davon oben bereits mit mehrern.

4. Kan niemand ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Lands-Herrſchafft etwas auf oder an den Fluß bauen.

L. 1. L. 2. pr. & §. merito ne quid in loc. publ. P. Frider. l. 2. c. 38. n. 2.

Womit ſich zugleich die Frage: Ob ohne vorwiſſen des Territorial Herrns einem jeden frey ſtehe eine Land- oder Schiff-Mühl in denen öffentlichen Flüſſen (dann in Privat-Bächen oder Seen ſcheinet ein anderes zu ſeyn/

P. Frider. d. c. 28. n. 7. Roſent. cap. 5. concl. 28. n. 1.)

zu bauen? pro negativa erörtern laſſen wird. Dann obſchon der Mühl-Bau/ oder das Recht/ Mühlen zu bauen/ kein Regale iſt/ jedennoch weil der Fluß nicht nur quoad alveum, und was deſſen Bauch oder des Baches Mutter/ ſonſt auch was das vorbey flieſſende Waſſer betrifft/ keines privati diſpoſition überlaſſen/ ſondern publici Juris, und das Fluß-Recht inter regalia zu zehlen iſt/

Roland. à Vall. 3. C. 97. n. 4. Schurpf. 3. C. 38. n. 1.

ſo kan auch/ ohne öffentlichen Conſens der Obrigkeit/ nichts darinn verordnet werden/ ſo wenig/ als wann einer auf eines frembden Grund und Boden bauen will/ es ſeyen die Flüſſe ſchiffreich oder nicht/ weil bey beeden par ratio obtinirt. Und diß iſt auch denen LL. Romanis conform,

L. 1.

L.1.pr.§.12.14.15.19.& 21. L.2.L.ult.de flumin.L.un.pr.§.3. & 7. ne quid in flum.publ.L.11.§.42 de aqv.quot.& æſtiv.Bocer.de Regal.c.1. n.165.qui etiam ad contraria reſpondet, und zugleich weiſet / daß aus dem nach denen LL. Romanis einem jeden zukommenden gemeinſamen Gebrauch des Fluſſes nicht folge / daß man dahero auch eine Mühl ohne Vorwiſſen der Herrſchafft aufzubauen berechtiget ſey. Roſenth. c.5.Concl.20.n.7. Myler de Stat.c.66.n.7.P.Frider.d.c.28.n.2. Hering de molendin.quæſt.15.n.23.ſeqq.Sixt.d.c.3.n. 88. ſeqq. Ziegler d. cap. 15.num.20.

Doch ſoll der Concedent dahin ſehen / daß durch den vergönſtigten Mühl-Bau dem Publico am wenigſten Schaden geſchehe.

L. 2.§. 10.& §.16.ne quid in loco publ.L.14.§.ult. de ſervit.Bocer.c. 2. num. 165.

§. 16.

Occaſionaliter fallen noch unterſchiedene quæſtiones vor circa materiam molendinorum, welche zu entſcheiden ſeynd / weil deren Praxis ſich faſt täglich ereignet. Und zwar 1. Ob einer ober oder unterhalb des Fluſſes eine Mühl aufrichten könne / wann ein anderer ſchon dergleichen auf des Landes Herrn Erlaubnus in flumine publico in der Nähe aufgebauet hat? ℞. Weil die Frage von dem flumine publico iſt / ſo ſupponiret es eine conceſſionem à parte Principis, und würde dahero die Frage vornemlich dahin lauffen / weil ein privatus propria authoritate nichts in flumine publico bauen kan / ob der Fürſt dergleichen neuen Mühl-Bau concediren könne? Und iſt die gemeinſte Antwort darauf / daß wo der neue Bau einem andern hauptſächlich zur æmulation und Nachahmung geſchicht / (welches ſich daher ergiebt / wann der Bau ohne Noth / oder ſonderbaren Nutzen vorgenommen / und dem andern mehr zum Schaden als dem publico zum beſten gereichlich iſt Schrad. ad J. §.13. de R. D. n.18.& 19. Menoch. A. J. C. 156. Hering de molendin. quæſt. 15. n. 34.) ſolcher nicht zu dulten / noch die conceſſiones ſine vitio obreptionis dahin zu extendiren ſeyn.

L. 3.de oper.publ.L.14.C.Eod.L. 2. §. pen.de aqv. pluv.arc.Boer.d. 320.n. 14. ſeqq. Gail.2.O.169.n.27.Hering.d.q. 15.n.57.

Iſt aber die andere Mühl von der erſtern ſo weit entlegen / daß das Waſſer von dieſer nicht abgeleitet / oder deſſen Lauff in die alte Mühl gehemmet / mithin der Waſſer-Nutz gemindert wird / obſchon an den Mahl-Gäſten ſich ein Abgang ereignen ſollte / welches nur ein incommodum privativum nicht aber poſitivum wäre / ſo ceſſiret die annullatio und Verbot.

per L. 24. pr. de dam. inf. L.45.de oper. lib. Schurpf. 2. C. 45.num.4. Bocer.d.c.2.num.67.Weſ.C.34.n.15.p.1.Hering.d.l.n.58.Hop.ad d. §.2.J. de R.D.

2. Wie wann aber einer auf ſeinem privat-oder offenbaren Fluß eine Mühl aufgerichtet/und vor ſich und ſeine Vorfahrer der Orten über Menſchen Gedencken allein daſelbſt gemahlt hat/kan ein anderer in der Nähe auf ſeinem Fluß gleichfals eine Mühl wider des andern Willen bauen? ℞. Ja er kan es/ob ſchon dem erſtern Müller dadurch an der Nutzung ein groſſes abgehet. Dann Suppoſito daß ein jeder auf dem Seinigen bauen dürffe/und nicht aller uſus fluminum publicorum, abſonderlich der Schiff-Bauern denen Unterthanen verbotten/mithin der jenige/ davon keine expreſſa prohibitio vorhanden / zugelaſſen iſt / und alſo der Mühl-Bau als eine res liberæ facultatis geſchehen oder unterlaſſen werden kan / ſo hat ſich niemand zu wider ſetzen / ob und wann der berechtigte Theil bauen will / noch ihm ſein Recht deßwegen abzuſprechen / weil er es aus freyem Willen lange Zeit nicht exerciren wollen / es würde ihm dann vom Lands-Herrn inhibirt/nicht zu bauen/oder es wäre ein Verbott da/ keine Mühl ohne Herrſchafftl. Einwilligung aufzurichten.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 22. & 26.

Oder es hätte der erſte Müller ſich dem Mühl-Bau opponiret / und der andere/ bey deſſen Verbot und Widerſetzung es beruhen laſſen/und wäre vom Bauen abgeſtanden/und hierüber eine Rechts-bewährte Zeit verfloſſen; oder es hätte der erſtere ein Privilegium erhalten/daß binnen einen gewiſſen diſtrict keiner eine Mühl aufbauen ſoll / oder es wäre per ſtatutum eine gewiſſe Anzahl der Mühlen determiniret; dem einige hinzu ſetzen/wann der Letztere es dem Erſtern zur æmulation thut/welches in dubio nicht præſumiret wird.

L. 8. & ſeqq. C. de ſervit. L. 15. L. 24. de ſ. p. num. L. 24. §. ult. L. 26. de damn. inf. L. 21. de aqv. pluv. arc. Weſenb. 1. C. 34. & p. 2. C. 67. Sixt. l. 2. c. 3. n. 48. 55. ſeqq. ut & n. 77. Ziegler de J. Maj. d. c. 15. n. 39. ſeqq. Hopp. d. l.

3. Fraget ſichs: Wann die Einwohner eines gewiſſen Dorffs viel und lange Jahre eine gewiſſe Mühl ihres Herrn beſuchet und daſelbſt gemahlet hätten / es würde aber eine neue ihnen gelegenere Mühl aufgebauet / ob ſie ihres Herrn Mühl verlaſſen/und wider deſſen Willen die neue beſuchen können? Worauf die affirmativa insgemein ertheilet wird.

Boer. d. 125. Cœpoll. de S. R. P. c. 50. n. 2. Balb. p. 4. quintæ part. quæſt. 5. n. 1. ſeqq. P. Frider. d. c. 38. n. 8. Sixt. d. l. n. 59. Spreng. in Juriſprud. publ. pag. 78. in fin.

Dann weil das Mahlen in einer gewiſſen Mühl ein actus voluntarius iſt/kan niemand mit Fug dazu gezwungen werden.

arg. L. 28. C. de pact. & L. 7. C. de uſur. L. 31. de oper. libert.

So kan auch niemand ex actu meræ voluntatis eine poſſeſſionem vel quaſi adquiriren.

L. 2. de

L. 2. de via publ. L. 1. §. 12.
L. 21. de aqua & aqv. pluv.

Wie dann ferner keine ſervitus dergeſtalt conſtituiret werden kan / daß einer etwas thue oder nicht thue / einfolglich kan einem Dorff auch nicht aufgeleget werden/daß deſſen Inwohner ihr Getraid auf eine gewiſſe Mühle tragen müſſen.

L. 15. §. de ſervit. L. 41. de adq. vel amit. poſſ. Bocer d. c. 2. n. 174. ſeqq. Roſent. c. 5. concl. 26.

Wie wann aber 4. der Herꝛ ſeinen Unterthanen befiehlet/ auf ſeiner Mühl zu mahlen/und die Unterthanen gehorchen/iſt nicht hiedurch und darauf erfolgte Verjährung dem Herꝛn ein Recht zugewachſen / daß die Unterthanen keine andere Mühl beſuchen können? ℞. Wann man dieſe Frage nach der Theoria Juris examiniren will/dörffte die negativa billig prævaliren/weil/wie erſt gemeldet / diß ein der ſervituti widriges factum wäre/welches das Dorff/wo die Unterthanen wohnen/ auf ſich nehmen müſte/da ſonſt die ſervitutes patiendo beſtehen / es iſt auch dergleichen Gebot denen Legibus entgegen.

L. 15. §. 1. de ſervit. Clem. un. pr. de exceſſ. prælat. Bocer. d. c. 2. n. 182. Roſent. d. c. 5. Concl. 21.

In Praxi aber iſt dannoch die affirmativa hergebracht / und finden ſich hin und wieder dergleichen Zwang-Mühlen / welche die Unterthanen beſuchen müſſen/ welche auch / wo ſie den gemeinen Nutzen befördern / zu toleriren ſeynd. Wegen der Zeit aber/welche hiezu requiriret wird/ ſeynd die Dd. nicht einerley Meynung/ indem einige 20. Jahre unter Gegenwärtigen/ und 30. unter Abweſenden/andere aber tempus longisſimum, oder gar eine undenckliche Zeit erfordern

vid. Bocer. d. c. 2. n. 181. Crav. C. 111. n. 22. Boer. d. 125. n. 5. Theſſaur. d. 16. n. 7. Rol. à Vall. 3. C. 80. n. 41. Sixt. d. l. n. 64.

§. 17.

Ferner und 5. ereignet ſich die reſtrictio des freyen Fluß Gebrauches bey der Fiſcherey in offenen Flüſſen. Dann obſchon denen LL. Romanis nach/einem jeden frey ſtehet/in denen Flüſſen zu fiſchen/ §. 2. J. de R. D. ſo/daß derjenige wider den andern/der ihn an der Fiſcherey hintern will / actionem injuriarum anſtellen kan/

L. 13. §. 7. de injur.

So ſeynd doch die reditus piſcationum auch unter die Regalia nunmehro gebracht. 2. F. 56. und darff/und zwar nicht unbillig/davon zu leſen

Ziegler d. l. n. 23.

niemand ohne Erlaubnus des Landes-Fürſten in den offenen Flüſſen/ein anders iſt in privat-Flüſſen/die privat-Perſonen zuſtehen/

Cœpella de Servit. R. P. c. 42. n. 3.

Fiſchen und wer darwider handelt / wird als ein Dieb abgeſtraffet / wie dann an unterſchiedenen Orten / uti in Ordin. provinciali Sax. tit. Fiſch-Ordnung / eine gewiſſe Straffe denen Fiſch-Dieben geſetzet wird.

adde conſtit. Crim. Caroli V. art. 169. Roſenth. c. 5. concl. 24. in fin. Struv. Synt. J. F. c. 6. aph. 7. num. 10. Sixt. l. 2. c. 18. n. 9. Knich. de Saxon. non prov. jur. l. 2. c. 5. n. 152. Oetting. d. c. 12. p. 232. ſeq. Rhez. J. J. publ. l. 2. tit. 18. §. 3.

Doch haben zuweilen die Anwohner des Fluſſes ex præſcriptione vel conſuetudine hergebracht / daß ſie auch in öffentlichen Flüſſen fiſchen dürffen.

Schulz. in Synt. Inſtit. tit. de R. D. Lit. B. Cœpoll. d. l.

Weßwegen Oettingerus d. c. 12. pag. 238. davor hält / daß weil heut zu Tag faſt alle unſchiffbare Flüſſe entweder dem Magiſtrat des angelegenen Orts / oder denen privatis zum Nutzen gedeyen / ſelbige nicht mehr pro publicis, weil der gemein Gebrauch ceſſiret / zu halten ſeyen / ſondern es würden endlich blos die ſchiffbare Flüſſe dahin gehören / welche annoch dem gemeinen Gebrauch unterworffen ſeynd / hingegen diejenige Flüſſe pro privatis zu halten wären / woraus ein privat-Nutzen und Handtierung zu ziehen iſt. Ja er theilet pag. 204. n. 26. ſeqq. alle Flüſſe und Fiſchwaſſer in fünfferley Geſchlechte 1. ſeynd freye und männiglichen zum gemeinen Gebrauch zugelaſſene / als da seynd die Waſſerſtröhme / welche ſchiffreich ſeyn / und darinn jederman zu fiſchen Macht hat / 2. die Bann-Waſſer / welche der hohen Obrigkeit zugehören / und verbannet / das iſt / verbotten ſeynd / daß niemand darinn ohne Erlaubnus fiſchen darff. 3. die Allmandt-Waſſer / welche den Gemeinen der Städte und Dörffer zugehören / die allein ſie / und nicht die andere / zu nieſſen haben. 4. ſeynd eigene und privat-Waſſer / welche ſonderbaren Perſonen zuſtehen / womit ſie gleich andern ihren Gütern zu ſchalten und zu walten haben. 5. Erblehen-Waſſer / daraus man den Herrſchafften einen jährlichen Zinß zu reichen verbunden iſt / welche die Innhabere zu ihren Nutzen zu gebrauchen und zu erhalten haben. Biß hieher Oettingerus. Ob aber auch ſchon ein flumen privatum und von letzter Art wäre / ſo hat doch die Obrigkeit Macht / die Art der Fiſcherey zu præſcribiren und ſelbige zu verbieten wann die Fiſche leichen / wie auch / daß man an gewiſſen Orten blos mit dem Angel / an andern aber mit allerley Gattung / als mit Wurffgarn / Reußen und Ahlſtock legen / beym Licht / fiſchen oder krebſen dürffe / zu concediren / oder zu prohibiren Knichen. de Saxon. non prov. J. d. c. 1. p. 216. n. 152. Schurpf. V. 3. C. 18. per tot. Wie dann ferner bey conceſſion der Fiſcherey / nicht zugelaſſen iſt auch wilde Endten / Gänſe ꝛc. zu fangen oder zu ſchieſſen: Die Fiſch-Ottern und Biebern aber / als ein ſchädliches Thier / können billig von männiglichen umbgebracht werden. Wie wann aber ein Fürſt ſeinen Vaſallen einen Fluß zu Lehen gibt / bekommt er auch das Recht zu fiſchen? R. aff. weil die Fiſche

eine

eine Frucht des Fluſſes ſeynd / und ausgemachten Rechtens / daß die Früchte des Lehens dem Valallo gehören / als welcher noch mehr Recht hat als ein uſufructuarius.

L. 9. §. 5. de uſufr. 2. F. 23. Sixt. l. 2. c. 18. num. 30.

§. 18.

6. Läſſet ſich die reſtricta libertas circa flumina auch ſehen bey dem alveo, Waſſerruns/ Beth/ Bauch oder Graben des Fluſſes. Dann wann der Fluß an einem andern Ort ausbricht/ und ſeinen alten Bauch verläſſt / gehöret ſolcher denjenigen / nach den Römiſchen Rechten welche ihre Güter nächſt daran liegend haben/ womit das Jus Saxonicum übereinkommet.

Land-Recht. l. 2. art. 56. Carpz p. 3. C. 31. d. 14.

Allein heut zu Tag wird an meiſten Orten dergleichen alveus, den der Fluß verlaſſen/ unter die Fiſcal-Güter gerechnet / und der Landherzl. diſpoſition überlaſſen, was er damit vornehmen will.

Gryphiand. de Inſul. c. 11. n. 45. Thilem. de Benig. deciſ. Cam. Synt. 2. dec. 2. vot. 7. n. 30. Vinn. ad §. 22. n. 7. & 23. n. 3. I. de R. D. Hop. ad d. §. 23. in addit. Ziegler d. c. 15. num. 25. Myler. pag. 2. cap. 66. num. 8.

7. Erweiſet ſich die reſtrictio libertatis auch bey der alluvion, Germ. dem Anwachs oder dem Anwurff/ welches gleichfalls/ den gemeinen Rechten nach/ demjenigen zufället/ an deſſen Grund und Boden ſich die Erde anhanget. Gleichwie aber auch bey den Römern bereits ſtatt gefunden / wann die Aecker ihre gewiſſe Abgrentzung gehabt haben/ und wo dieſer etwas zugeworffen worden/ ſolches publici juris geweſen.

L. 16. de A. R. D.

Alſo iſt heut zu Tag an vielen Orten es dahin gekommen / daß dergleichen alluviones dem Lands-Herrn gehören/

Carpz. p. 3. C. 31. d. 13. num. 3.

Bapt. Aym. de alluv. jure l. 1. c. 20. n. 1. & in addit.

Wozu aber eine beſondere conſtitution der Gewohnheit / wie ſolche in Holland und denn am Rhein gelegenen Orten zu finden ſeyn ſollen/

vid. Grœnew. de LL. abrog. ad §. J. de R. d.

requiriret werden will / auſſer dem halten es die meiſten Dd. mit dem Jure communi, und überlaſſen ſolche alluviones denen privatis, es wären dann die Fluß-Geſtädte (ripæ) mit Tämmen / Schütten und Wällen umbgeben / maſſen was alsdann dergleichen Tamm oder Wall zugeleget wird / unſtrittig dem Fürſten gehöret. Und dieſer Meynung ſeynd.

Mev. 7. d. 30. Struv. Ex. 41. th. 26. Hop. ad d. §. 20. de R. D. in addit.

In Sachſen hat es mit dem gemeinen Recht gleiche Bewandtnuß.

Land⸗R. l. 2. art. 56. verſ. wo das Waſſer.

8. Erſcheinet die limitata libertas, bey denen Jnſulen in Flüſſen/ welche/ wo Sie in mitten des Fluſſes aufſteigen / demjenigen den gemeinen Rechten nach zuſtehen/ welche auf beeden Seiten des Geſtads Felder beſitzen/ nach deren Breite und Länge: Langet aber die Jnſul an einem Orth näher gegen dem Land/ ſo gehöret ſie denſelben allein / welche zu nächſt dem Fluß wohnen.

§. 22. J. de R. D.

Heut zu Tag aber varijren auch die mores circa jus Inſularum. Dann in Sachſen hat das gemeine Recht annoch ſtatt /

L. R. l. 2. Art. 56. in fin.

dergleichen auch in Preuſſen annoch obtiniren ſoll /

Juxta Hop. ad §. 22. J. de R. D. in addit.

an den meiſten Orten aber werden ſolche Jnſulen nicht nur im Meer/ da ſie ſonſt dem erſten occupanten gehören/ ſondern auch in Flüſſen ad jura fiſci gezogen/ und von denen Territorial-Herren vindiciret / und zwar nicht unbillig / weil Fürſten und Herren⸗Geſetze geben können / welche denen LL. Civilibus derogiren: Wie dann auch in Camera vor den Dominis Territorij in ſolchem Fall geſprochen worden.

Tilem. l. 2. dec. 2. vot. 7. n. 21. 27. ſeqq. Myler. d. c. 66. n. 9.

Und giebt die praxis, daß Chur⸗Sachſen auf der Elb und Moldau/ ſo weit ſie ſein Chur-Fürſtenthumb berühren/ Chur⸗Pfaltz am Rheyn/ und andere Potentaten in ihren Landen / ſich der Jnſuln anmaſſen / wiewohl die æquität erfordert / daß wo augenſcheinlich mit der benachbarten groſſen Schaden die Jnſul auffgewachſen/ ihnen ſo dann eine Ergötzung gegeben werde.

Gryphiand. de Inſul. c. 11. Sixt. l. 2. c. 3. n. 29. Ziegler. l. 2. c. 15. θ. 29. Carpz. p. 3. C. 31. d. 13. Fritſch. in not. ad Aym. de alluv. Jure l. 1. c. 10. verb. principem poſſe prædijs Struv. Ex. 41. θ. 30. Heberle d. diſſert. θ. 22.

9. Laſſet ſich auch die reſtricta libertas ſpühren bey der Fuhr⸗Gerechtigkeit/ welche 2. F. 56. ſecundum Stryck. in uſu parat. tit. de R. D. 15. durch das Wort Ripatica exprimiret wird. Denn ob ſchon ſecundum eundem Stryck. d. l. die Ripæ oder Flüß⸗Geſtade vielleicht diejenigen ſeyen/ welche heut zu Tage noch denen anwohnenden privatis übrig / und mithin die Röm. Rechte §. 4. J. de R. D. & L. 5. Eod. un⸗abrogirt gelaſſen werden/ ſo ſiehet man doch hin und wider bey groſſen Flüſſen/ da man nicht durch reidten oder fahren kan/ daß man gewiſſe Schiffe oder Fähren hält/ welche die Reyſenden überfahren/ davor aber etwas gewiſſes vor die Perſon/ Pferdt / Wagen ꝛc. bezahlet werden muß / und kan ohne Fürſtl. Zulaſſung oder Belehnung mit der Fahr⸗Gerechtigkeit ſich deren niemand gebrauchen / und Leute

oder

oder Güter überführen. Doch wo ſolche zu eigenen Gebrauch adhibirt werden/ wie ein Exempel in der Elbe / da ſelbige außgebrochen/und einen neben alveum geſuchet/ darbey aber unterſchiedene Felder und Wieſen abgeſchnitten hat/ zu deren Beſtellung die proprietarij hinüber fahren müſſen / Ziegler. d. lib. 2. c. 16. n. 4. & 5. anziehet/ hat es eine andere Beſchaffenheit / und ſeynd ſolche nicht verbotten.

Sixtin. l. 2. c. 5. n. 11. Myler. ad Rumel. p. 3. diſſ. 3. §. 26.

§. 19.

Mit denen Juribus fluminum & viarum hat auch das Brucken-Recht eine Verwandtſchafft. Dann es lieget in alle Weege eines Fürſten Sorgfalt ob/ darauf zu ſehen/ob und wo Brucken aufzubauen ſeynd/oder ob es ſicherer/ſich der Fähren zu bedienen / nachdem die Exempel beſonders in Kriegs-Zeiten geben/ daß die Brucken öffters mehr Schaden als Nutzen verurſachen. Ob nun ſchon/ wie gemeldet / der Fluß Geſtatt denen privatis zu kommet / ſo hat doch keiner die Macht / eine Brucken über den Fluß zu machen / ſondern der Fürſt / welcher auf beeden Seiten des Fluſſes ſein Territorium hat.

L. 4. de flumin.

Beſold. voce Brucken /

Zieg. d. c. 16. n. 2. Fritſch. de J. pontium. c. 3. n. 6.

Kan dahero keine Unter-Obrigkeit/oder Privat-Perſon auch auf ſeine Koſten eine Brucken ohne vergönſtigung der Hohen Obrigkeit / bauen.

Rimin. C. 197. n. 2. Klock. 1. C. 6. num. 19. L. ult. ne quid in flum. publ. Cœp. de Servit. R. P. c. 10. n. 2.

Es kan auch der Lands-Herr einen Zoll auf dergleichen beſonders nötig und koſtbare Brucken legen/ welchen die Durch-Reyßende / Zahlen / wann er deſſen durch conceſſion oder Gewohnheit befugt iſt / auſſer dem ſeynd ſolcher Brucken- ſo wohl als anderer Zölle neue Aufrichtung verbotten / wie aus vorhergehendem Titul zu erſehen.

Vid. R. J. de Anno 1576. §. weiters ſind ꝛc.

Wann aber die Brucke völlig eingegangen / ſo ceſſiret auch der Brucken-Zoll/

Klock. de ærar. c. 77. n. 28. lib. 2. Mulz. p. 2. c. 76. n. 75.

gleichwie er nach wieder aufgebauter Brucke gleichfals wieder gefordert werden kan.

L. 14. quemad. ſerv. am.

Fritſch. d. tract. de Jure pont. c. 4. n. 21. ſeq.

Item wo einer durch den Fluß oder Waſſer waten will und kan / iſt er nicht ſchuldig einen Brucken-Zoll zu geben /

Bald. C. 140. n. 4. v. 5.

Schneidew. c. 2. de feud. n. 114. Sixt. l. 2. c. 5. n. 16.

Wiewohl die praxis in manchen Orten in contrarium außfallen mögte.

Secundum Fritſch. d. tract. c. 4. n. 23.

Was aber die Erbau-und Aufrichtung der Brucken betrifft / iſt ein Unterſcheid zu machen unter denen Haupt Brucken an der Straſſe / oder an einem Paß gelegen / welche über Haupt-Flüſſe von neuen geſchlagen werden v. g. die Donau / Elb / Weſer ꝛc. zu deren Erbauung billig das gantze Land / weil ſie auch demſelben zum beſten erbauet worden / contribuiret / wovon auch der Fürſt wegen des Zolls nicht zu eximiren; und unter den geringern Brucken / die nur einer Gemeinde in particulari vornemlich zu ſtatten kommen / welche dahero auch die Gemeinde zu bauen hat / oder vielmehr die Poſſeſſores der dahin gehörigen Güter / davon auch die Forenſes, wann ſie nur Güter beſitzen / ob ſie ſchon nicht drauf wohnen / nicht außzuſchließen.

Bocer. de Collect. c. 9. n. 18. Franck. 1. reſ. 20. n. 36.

Was aber die Reparirung der Brucken anbetrifft / iſt deßwegen vornemlich auf die Conſuetudinem loci zu ſehen: Auſſer derſelben ſeynd es entweder Schloß- oder Veſtungs-Brucken / ſo kommt dem Veſtungs-Herrn die Reparation zu: Oder es ſeynd denen Reißenden zum beſten aufgebauete Brucken / deren ſich alle die in der Stadt / oder der Orten / wo die Brucken iſt / wohnen / zu bedienen haben / ſo ſollen auch ſelbige aus gemeinſchafftl. Koſten der Innwohner / die deren genieſſen / reparirt werden / in welchen Fall niemand / auch die Gottes-Häuſer und des Fürſten Güter ſelbſt / nicht außzunehmen.

L. 7. C. de SS. Eccleſ.

L. 4. C. de privil. dom. Aug. N. 131. c. 5. Fritſch. d. tr. c. ult. n. 21. ſeqq.

Conſil. Argent. T. 1. c. 8. n. 19.

Mulz. p. 2. c. 13. n. 86.

§. 20.

Dem Juri fluminum und denen aus den Flüſſen zu ſchöpffenden Nutzbarkeiten / welche denen Städten / Krafft Lands-Fürſtl. Hohen Obrigkeit / competiren / hanget auch mit an das Jus gratiæ, oder das Holtz-Flöß-Recht / Krafft deſſen ein Fürſt oder Stand des Reichs auf dem Fluß allerley Arthen Holtz entweder auf Flöſſen abführen / oder an gelegenen Orten / beſonders Holtz-Scheude einwerffen / und bis an Ort und Enden / wo es wieder heraus geworffen und aufgeſchlichtet wird / Schwimmen läſſet. Jene Arth iſt ſchon zu Zeiten Salomonis gebräuchlich geweſen 2. Chron. 2. verſ. 16. und hat eine Aehnlichkeit mit der Schifferey. Wann auch ein Fürſt mit überflüſſiger Waldung verſehen / und das Holtz nahe zum Waſſer bringen und flößbar machen kan / hat er dahero einen ſonderbaren Nutzen zu ſchöpffen / und kan / was ſonſt an Holtz abſtehet und verfaulet / zu Geld machen. Weil nun die Flöſſe ein ſolches Recht iſt / welches niemand als der Lands-

Herr

Herr/ und dem ers vergönſtigen will/ exerciren kan/ ſo folget/ daß ein Fürſt und Stand des Reichs in freyen Waſſern das Flöſen durch ſtatuta und Gebott verhintern kan.

Conſil. Argent. T. 1. C. 8. n. 12. ſeqq. Seckendorff im Fürſten-Staat tit. von dem Forſt-Bann und Wald-Nutzungen n. 4. Myler. d. c. 66. n. 10. Fritſch. tract. de Regali Jure grutiæ. c. 3. n. 3. ſeqq.

Dahero iſt auch ein Fürſt nicht gehalten eines benachbarten Flöß durch ſeinen Fluß an einen andern Orth paſſiren zu laſſen / wann er auch ſchon einen Zoll oder Gleit-Geld geben wolte / wo ers nicht Jure familiaritatis leiden will / ſintemahln dadurch dem Fluß eine Species ſervitutis imponirt zu werden pfleget.

Fritſch. d. c. 3. n. 17.

Zuweiln haben auch gewiſſe Städte/ wie Grimma in Sachſen/ das Privilegium, daß allerley Holtz-Waaren/ ſo vorbey geflößet werden / bey ihnen abgeladen und verkaufft werden müſſen. Es wird auch dis Regale, oder vielmehr deſſen Emolumentum und Genuß denen Vaſallis verliehen / welches auch alsdann geſchehen zu ſeyn zu achten iſt/ wann man mit Waſſern / Flüſſen/ allen Nutzungen/ Ehren und Würden inveſtiret wird.

Schepliz. ad conſuet. marchi. l. 4. c. 22. §. 2. Heig. p. 2. quæſt. 40. n. 18.

Hingegen kan der Vaſall in præjudicium des Lehen-Herrn Conſens das Recht-Holtz zu flöſen nicht in perpetuum concediren / weil es eine ſervitut nach ſich zöge/ die allenfals nur dem Concedenten/ nicht aber dem Domino, oder denen agnatis ſchädlich ſeyn kan.

Arg. 1. F. 8. pr. Struv. S. J. F. c. 12. aph. 8. n. 3.

Wie dann auch wann einem eine Scheit-Flöſſe vergönnet worden / er keine Zimmer-Flöſſe anſtellen kan.

Fritſch. d. tract. c. 3. n. 20.

In genere aber wo die Schiffart frey gelaſſen wird / wie in den groſſen Flüſſen ins gemein zu geſchehen pfleget/ da kan auch die Holtz-Flöſſe/ beſonders mit Bäumen und Balcken gegen Entrichtung des Zolls nicht verſagt werden.

Stryck. in uſu π. tit. de R. D. §. 13.

Weil auch durch die Holtz-Flöſſe unterſchiedene Schäden an den Mühlen und Müh-Währn/ Uffern/ Fiſch-Weiden/ nahegelegenen Wieſen/ Graſereyen/ und tieffgelegenen Aeckern/ zumahln nach Beſchaffenheit des Gewitters und Stemm- oder Steigung des Waſſers/ wie auch durch Niederreiſſen/ und Hinwegführung der Naheſtehenden Stöcke und Wurtzeln / zu gefüget werden können/ ſo iſt nicht nur das Waſſer/ und ob es eine Flöſſe zu führen düchtig / zuvorn wohl zu examiniren/ ſondern wo dergleichen auch durch andere Territoria durch Verträge oder anderweitige Erlaubnus exerciret wird/ pfleget man ſich zuvorn durch Receſſe,

daß der Floß-Schaden erſetzet/die Flöß dem pacto gemäs exerciret/ und an der Jurisdiction und Gerechtigkeit des Orts nichts præjudiciret werden ſoll/ zu verbinden.

vid. Fritſch. d. tract. c. 1. num. 8. ſeqq.

§. 21.

Jſt noch übrig/etwas von dem Haven-und Uffer-Recht beyzurucken. Dann obſchon Uffer und Häven nicht von denen Flüſſen/ſondern von dem Meer præjudiciret werden/ jedennoch weil andere Waſſer Gerechtigkeiten in dieſem Titul berühret werden / ſo habe ich auch dieſe Jura mit beyrucken wollen / ob ſie wohl in Teutſchland bey den wenigſten Fürſten in exercitio ſeynd/weil auch die wenigſten ans Meer gräntzen. Es iſt aber ein Haven ein geſchloſſener Ort/wo die Schiff-Waaren ein und ausgetragen werden.

L. 59. d. v. ſ.

Impropriè aber wird auch diß der Port oder Haven genannt/ wo die Schiffe ſicher einlauffen können/ welcher Wort-Verſtand heut zu Tag faſt gebräuchlicher iſt/als der erſtere. Und differiret ein Haven 1. von der Küſte / welches eine am Meer gelegene Land-Gegend/als die Engelländiſche/die Frantzöſiſche Küſte rc. bedeutet. 2. von der Rheede / welches die Gräntzung umb den Haven iſt / wo die Schiffe anckern / und alſo auch in etwas ſicher ſeyn können. 3. von dem Sund/ welches einen Meer-Buſen / worunter das fretum Danicum welches κατ᾽ ἐξοχὴν der Sund genannt wird/berühmt iſt/bedeutet. Gleichwie nun auch bey den Römern die See-Häven juris publici geweſen/alles aber was ſich hiezu qualificiret/ heut zu Tag von denen Fürſten an ſich gezogen/und inter Regalia gerechnet wird / alſo hat es auch mit dem Jure portuum oder Haven Recht gleiche Bewandtnus.

vid. 2. F. 56.

Roſent. c. 5. concl. 31. Myler ad Rumel p. 3. diſp. 3. Q. 25. Sixt. l. 2. c. 4. n. 9. ſeqq. Arniſ. de Jur. Maj. O. 5. n. 3.

und können ſelbige von denen anlandenden oder wieder aus dem Haven abſeglenden Schiffen etwas gewiſſes exigiren.

Rhez. l. Jur. pub. l. 2. tit. 19. §. 4.

Sie haben auch die Jurisdiction über alle bey oder in denen Häven ſich ereignenden Begebenheiten / ſie treffen die Unterthanen/ oder Frembde an/welche durch Einlauffung in den Haven gleichſam auf eine Zeitlang Unterthanen ſeynd.

Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 1. n. 5.

Rhez. d. diſp. c. 2. n. 23.

Roſenth. d. l.

Ob aber ſchon die Häven in des Fürſten Dominio ſeynd/ſo iſt doch deren Gebrauch allen gemein zu laſſen/nicht anderſt/als die gemeine Landſtraſſen/ damit nicht der

Gebrauch Commercien/ welcher dem gantzen menſchlichen Geſchlecht verträglich/ gehindert werde.

Sixt. l. 2. c. 3. num. 35. Marqv. de mercat. l. 1. c. 17. n. 18. Strauſ. de Imp. mar. c. 8. num. 1.

Doch müſſen auch Anländende den Haven nicht mißbrauchen / oder dem Staat dadurch einen Schaden zuziehen / und dahero iſt man denen Feinden oder deren Bunds-Genoſſen keine Anländung ſchuldig/ noch weniger denen See-Raubern.

arg. L. 1. §. 2. de flum. L. 24. pr. de damn. inf. Grot. l. 2. c. 2. n. 13. R. J. An. 1559. §. damit dann hinfüro.

Weil nun ein Schiff durch die Einlauffung in den Port zugleich die Jurisdiction des Fürſten gleichſam geſtehet/ und ſich tacitè derſelben unterwirfft/ ſo muß es auch ſich denen Rechten des Havens conformiren / und ſolches bey der Ankunfft entweder durch den Gruß mit Geſtücken / oder durch das Seegel Streichen mercken laſſen. Was ſonſt bey Ein- und Abführung der Waaren/ viſitirung der Schiffe und Inhibirung der Contrebanden zu obſerviren iſt / davon will ich/ als hieher nicht allerdings gehörig weiter nichts beyfügen / als nur/ daß ſolche verbottene Waaren confiſcirt werden.

vid. Rhez. d. diſſert. de Jur. port. c. ult. Mulz n. 2. c. 10. n. 30. ſeqq.

§. 22.

Letzlich gehöret auch Fürſten und Ständen des Reichs die Uffer- oder Strand-Gerechtigkeit zu/ Krafft deren ſelbige die Nutzungen an den Uffern und Stranden adquiriren / und alle Jura ſo wohl an den Perſonen als Sachen exerciren können.

Schulz de Juriſd. littorali c. 1. n. 30. & c. 2. n. 7. ſeqq.

Es wird aber/ nachdem Civil oder Fraiſch-Fälle ſich ereignen/ die Jurisdictio littoralis in die Niedere und Obere getheilet/ welche Letztere vor concedirt nicht zu achten/ wann auch ſchon der Obere/ einer Stadt oder Schloß/ ſo am Meer gelegen/ die Jurisdictionem litoralem überläſſet/ er concedirte dann omnimodam Jurisdict. in littore, alle und jede Strands-Gerechtigkeit.

Knich. de J. Territ. c. 1. n. 226. Schulz d. l.

Krafft dieſes Strand-Rechts nun vindiciret ſich der Superior dasjenige was an denen Uffern anwächſet / oder gefunden wird/ als in Perſien die Perlen / in den Affricaniſchen Gold-Uffern/ das Gold/ im Baltiſchen Meer / der Agtſtein / und im Mittel-Meer/ die Corallen. Mit denen im Sturm ausgeworffenen oder durch Schiffbruch ans Land geſtoſſenen Sachen aber / hat es eine andere Bewandtnus. Dann obſchon an vielen Orten dergleichen Gütern den Uffer-Herrn / Krafft des Fahr-Rechts/ oder Grund- und Ruhr-Rechts/ heimfallen/ ſo abhorriren doch heut zu Tag die meiſten von dieſer aus einer irrationablen Gewohnheit herflieſſenden

Anmaſſung/und haben ſchon die Röm. Geſetze ſolche deteſtiret/ und nicht nur das Dominium der Sachen denjenigen/ dieſelbige im Sturm ausgeworffen / oder der Schiffbruch an andere Orte geführet/unbeſchadet erhalten/ſondern auch diejenige ſo ſich deren geanmaſſet/ vor Diebe tractiret/und ſie mit confiſcirung ihrer Güter geſtraffet.

L. 1. 3. & ult. de incend. ruin. naufr. L. 1. C. de naufr. L. 18. & avth. navigia C. de furt. L. 8. ad L. Rhod. de act. Ord. Crim. art. 214. Brun. ad d. l. c. & 7. de incend.

Diß aber ſcheinet nicht unbillig zu ſeyn/daß diejenige / welche ſolche ſchiffbrüchige Güter ſalviren/davor eine Ergötzung / welches Berge-Geld / Berg-Lohn genannt wird/fordern/die ihnen auch nicht abzuſprechen / und das quantum nach Beſchaffenheit der Mühe und Gefahr zu determiniren iſt. An theils Orten iſt oder wird auch eine gewiſſe Zeit determiniret/v.g. binnen Jahr uñ Tag/da der Herr der durch Schiffbruch entnommenen Sachen ſich anmelden / und das Seinige repetiren kan / nach der Zeit aber weiter nicht gehöret wird / beſonders wo man das Gefundene öffentlich anſchlagen/ oder von der Cantzel verkündigen laſſen.

Schulz. d. diſſ. c. 3. num. 38. ſeqq.

Rhez. in J. Jur. pub. l. 2. tit. 19. n. 4.

Aus eben dieſem Strand-Recht kommet einem Fürſten die Macht zu/in civil- und criminal-Sachen/ſo auf dem Strand oder Uffern vorgehen / zu cognoſciren/die Uffer in Sicherheit zu erhalten und zu beſchützen / anlandende feindlich- und verdächtige Schiffe zu arreſtiren/die Verfolgte wider ihre Feinde zu defendiren/und nicht zu dulten/daß/wo ſie an den Uffern oder Haven eingelauffen/ſie daſelbſt feindlich tractirt werden/und was dergleichen effectus mehr ſeynd / davon weitläufftig zu leſen.

Schulz d. diſſ. Jurisdict. littorali c. 4.

Der

Der zwey und dreiſſigſte Titul.

Von dem Müntz-Regal, wie auch von denen Rechten über die Berg-Metall und Saltzwercke/von Schätzen/ öden und deſerten Orten/und von Neubrüchen.

SUMMARIA.

1. Vom Müntz-regali, ſo weit ſolches denen Ständen des Reichs zukommet.
2. Was Fürſten und Stände des Reichs bey dieſem Müntz-regali in acht zu nehmen/und wie ſie ſich dabey zu verhalten?
3. Von denjenigen die wider ihre competenz müntzen oder ſolche verfälſchen. Und wie ſie zu beſtraffen?
4. Von Bergwercken / wie ſolche vor dieſem denen privatis auch auf frembden Grund zu ſuchen erlaubet geweſen / worgegen der Fiſcus einen Canonem bekommen.
5. Heut zu Tag vindiciren die Territorial-Herren nicht nur den Nutzen/oder einen gewiſſen Zehenden/ſondern die völlige proprietät in denen Bergwercken ſo wohl in feudis publicis als privatis.
6. Vom Salpeter-Graben / und ob es dem Domino Territorii in anderer Herrſchafften Güter zu gelaſſen?
7. Von Saltzwercken/wem ſolche zuſtehen?
8. Vom Schatz-Finden/und was nach denen Römiſchen Geſetzen dabey zu beobachten?
9. Was aber heut zu Tag dabey obſerviret wird.
10. Von den unbebauten und wüſten Oertern/wem ſolche zuſtehen?
11. Von denen Noval-Gütern/und wem der Zehend davon gehörig?

§. I.

Wir haben oben Tit. 8. §. 3. gemeldet/was Römiſche Kayſerliche Maj. mit Zuziehung der Churfürſten vor Macht bey dem Müntzweſen habe. Hier kommet nur vor/was und wieviel denen Ständen des Reichs dabey zukomme. Und zwar weil kein Fürſt oder Stand des Reichs jure proprio

die Macht hat zu müntzen/ſondern denen Privilegiis oder conceſſionibus der Kayſer zu dancken hat/wie dann die Churfürſten vom Kayſer Carl dem Vierdten durch die güldene Bull/nach der Zeit aber die Fürſten/und faſt alle Stände des Reichs/ dieſes Recht überkommen haben/ ſo folget/ daß ihnen ſolches nicht jure Territorii vel Superioritatis competire / inmaſſen auch einer ein Reichs-Stand ſeyn/und doch das Recht zu müntzen nicht haben kan.

vid. Edict. monetal.

de Anno 1559. §. 178. R. J. de Anno 1551. §. ſo haben wir uns 46. An. 1570. §. alsdann auch 132. Myler. de ſtat. Imp. c. 71. n. 3.

Und vice verſa können einige das Müntz-Recht haben /die keine Reichs-Stände ſeynd/wie die Exempel der Städte Braunſchweig/Hiltesheim/Halberſtadt/Oßnabruck/Münſter ꝛc. geben

Mulz. p. 2. c. 12. n. 62. ſeqq.

Weiln aber dieſes Jus inter Regalia und zwar majora nicht unbillig gerechnet wird/und bißhero nicht ſo wohl der Perſon als dem Territorio mit angehangen/ ſo kan hactenus von denen/welche ein Territorium haben/und dieſes Jus exerciren/gar wohl prædiciret werden/daß ſie es jure Territorii exerciren / zumahlen auch generaliter denjenigen/welche eigene Bergwercke haben/ das Müntzen verſtattet wird

R. J. de Anno 1570. und dieweil 133. Anno 1571. §. und wiewohl 27. auch viel Stände durch unverdenckliche Verjährung ſolches Recht adquiriret haben.

Sixt. l. 2. c. 7. n. 91. ſeqq.

Mynſ. 4. O. 24. Myler. d. l. n. 5.

Krafft dieſer dependenz von Kayſerl. conceſſion, hat auch die Müntz-Ordnung zu Augſpurg Anno 1559. §. 10. vorgeſchrieben/ daß bey dem Müntzen auf der einen Seiten der Reichs-Adler und Reichs-Apffel in deſſen Bruſt geſetzet/ und des Kayſers Nahmen herumb geſchrieben/ auf der andern Seiten aber des Müntz-Herrn oder Stands-Wappen mit ſeiner gewöhnlichen Umbſchrifft verſetzet werde.

Bocer. de Regal c. 2. n. 224.

Myler. d. l. n. 5.

Dahero werden auch der Fürſten und Stände Müntzen vor Kayſerl. Maj. Müntzen gehalten / und wer ſich daran vergreiffet/der begehet das Laſter beleidigter Majeſtät.

L. 2. C. de falſ. mon. Conſt. Crim. art. 111.

Und kan auſſer Kayſerlicher conceſſion niemand dieſes Regale einem andern verkauffen/ verpachten oder auf andere Weiſe cediren / (welches die Stempffel verleyhen oder verkauffen heiſt/) wo er deſſen nicht will verluſtiget/und die Pachter geſtrafft

ſtrafft werden. *R. J.* zu Augſpurg Anno 1551. §. So haben wir aus 46. neue Müntz-Ordnung Augſpurg Anno 1559. §. Ferner als ſich auch 315. *R. J.* Spir. An. 1570. §. alsdann auch 132.

Knipſch. l. 2. c. 21. num. 24.
Sixt. c. 7. n. 105. & 142.
Mulz d. C. 12. num. 78.
Rumel. p. 1. diſſ. 8. concl. 30.

Wann auch ein Fürſt nur eins gewiſſe Art Müntz zu pregen berechtiget iſt / ſo kan er keine andere / beſonders auch keine geringere / in der concedirten Art der materie pregen laſſen. Alſo wer nur auf Silber-Müntze inveſtirt worden / kan kein Gold pregen / und der Heller ſchlagen darff kan keine Silber-Müntz heraus geben. Wer aber Rheiniſ. Gold-Gulden pregen darff / dem iſt auch nicht verbotten / Ducaten zu ſchlagen / weil der innerlichen Güte der Müntz / welche der Corruption am meiſten unterworffen / dadurch nichts abgehet / und darauf vornemlich zu ſehen iſt.

Mulz d. l. n. 65. ſeqq.

§. 2.

Wer aber von Fürſten und Ständen des Reichs mit dieſem Müntz-regall verſehen iſt / der muß ſolches nach der Vorſchrifft der Reichs-Geſetze exerciren / wovon auch die Churfürſten / unangeſehen ſie dieſes Recht per A. B. tit. 10. erhalten / nicht ausgenommen ſeynd; So daß auch in caſu publicæ utilitatis ein Stand des Reichs wider deſſen univerſal-Geſetze eine an der innerlichen Güte oder guten Schrot und Korn laborirende Müntz nicht pregen laſſen kan / ob es ſchon ſonſt einem abſoluten Regenten in ſeinem Land zu thun erlaubt iſt.

Cabedv. p. 2. d. 45. n. 6. & 8.
Myler d. l. n. 16. & ſeqq. Carpz. de L. Reg. cap. 8. Sect. 7. n. 20. ſeqq.

Vor dieſem war auch ein ſolcher Müntz-Berechtigter an keinen gewiſſen Ort verbunden / nachgehends aber iſt / zu Verhütung des Mißbrauchs beliebet / und verordnet worden / daß in jedem Circkel drey oder vier Müntzſtätt wo man Geld pregen könne / ſeyn ſollen / es hätte dann ein Stand in ſeinem Land Gold oder Silber-Bergwercke / maſſen er alsdann das gefundene Ertz auſſer ſolchen Müntzſtätten vermüntzen / kein anderes Gold oder Silber aber dahin bringen und zu Geld ſchlagen laſſen darff.

R. J. Anno 1571. §. und wir wohl in mehr angeregten 27. Knipſch. l. 2. c. 21. n. 20.

Landmüntze aber / wann ſie nur von guten Schrot und Korn / werden denen Craiſſen und Landſchafften / die hiebevor ihre beſondere Landmüntz gehabt und gebraucht / nicht benommen.

R. J. Auguſt. Anno 1566. §. 154.

Wie

Wie dann auch ferner/weil Fürſten und Stände dieſes Regale auf eigene Koſten exerciren müſſen/ (wie ſie dann ſolches nicht umb Nutzens willen / ſondern dem publico zum beſten/und zu Vermehrung ihres eigenen Ruhms und Ehre des R. Reichs thun ſollen.

R. J. Anno 1555. von Müntz-Ordnung §. ferner als ſich R. J. Anno 1570. §. alsdann auch 132. Knipſch. d. l. n. 23.)

denſelben zugelaſſen/ etwas von geringern Metall denen Müntzen zu untermiſchen/wann nur der geſetzte Fuß oder Liga an Korn und Schrot / Halt und Gewicht nicht überſchritten wird/daß nemlich 66. Ducaten 23. Carat und 8. gr. reines Goldes/22. Gold-Gulden aber 18. Carat. 6. gran oder 12. Loth 6. gran haben

R. J. de Anno 1550. neuer Müntz-Ordnung. §. ferner die guldene Müntz &c §. 8. ſeqq. Knipſch. d. l. n. 18.

un 18. Reichs-Thaler 14. Loth und vier Gran lauters Silber halten.

R. J. de Anno 1566. §. demnach haben wir uns

Was wegen der halben Patzen und Kreutzer geordnet/iſt zu leſen

Müntz-Ordnung R. J. de Anno 1559. §. zum ſechſten ſeqq. Knipſch. d. l. num. 18.

Und damit keine Veränder-oder Verſchlimmerung der Müntzen einſchleichen möge/iſt befohlen/daß alle Jahr bey denen Reichs-Craißen 2. mahl Müntz probation und valvations-Tägeſangeſtellt und durch der Craiß-Stände Deputirte/ mit Zuziehung der Müntz-Wardein in die Beſchaffenheit der Müntze inquirirt werden ſoll

R. J. zu Augſpurg A. 1551. §. ferner haben wir 35. ſeqq. neue Müntz-Ordn. Anno 1559. §. und damit dieſe 198. Knipſch. d. l. n. 20.

Wo auch dergleichen ſchlimme und denen Reichs-Conſtitutionibus widrige Müntz angetroffen wird / ſoll der Fürſt oder Stand / über dem/daß er die Kayſerl. Ungnade und den Verluſt des Regalis zu befahren hat / 50. Marck lötiges Gold vor Straffe erlegen.

Neue Müntz-Ordnung Anno 1559. §. hierauf ſetzen 31. Knipſch. d. l. Myl. d. c. 71. n. 11.

Gleichwie nun Stände des Reichs ſelbſt keine ſchlimme Müntz ſollen pregen laſſen/ alſo haben ſie auch von ſich ſelbſt ohne Circular Schluß dahin zu ſehen/ daß keine falſche Müntz in dero Gebiet einſchleiche / und ſolches durch Anſchlag-und publicirung der Müntz-Edicten verhüten

R. J. Anno 1594: §. darumben 105. R. J. Anno 1603. und weil faſt alleweg 54. ſeqq.

§. 3. Vor

§. 3.

Wor ſich ein privatus (dann einem ſolchen kan auch Kayſerl. Mayeſtät das Regale moneta cudenda nicht concediren) unternimmet zu müntzen/der begehrt ein crimen læſæ Majeſtatis.

L. 2. C. de falſ. mon. Gigas de crim. læſ. Maj. l. 1. rubr. qualiter & in quibus quæſt. 62.

ratione pœnæ aber iſt ein Unterſchied zu halten. Dann wann einer Geld von guten Schrot und Korn müntzet / und dahero blos ſich eines juris, deſſen er nicht berechtiget/anmaſſet/wollen zwar einige ihm das Feuer zu erkennen: Worgegen aber andere einen Unterſcheid machen / ob einer auf ſeine der materie halben gerechte Müntze eines Fürſten oder Standes Gepräch / oder ſeine eigene meditirte Form aufdrucken läſſet: Jenen wollen ſie mit dem Feuer/dieſen aber willkührlich abgeſtrafft wiſſen.

vid. O. Crim. art. 111.

Kniſch. d. l. n. 28. Sixt. d. c. 7. n. 150.

Gleiche Feuers-Straffe haben auch diejenigen zu gewarten / die unter Kayſerl. Wappen und Nahmen eine falſche Müntz pregen/oder falſche Müntze einwechſeln und ſelbige gefährlich und boshafftiglich dem Nächſten zum Nachtheil wiſſentlich ausgeben: Ein anders iſt es wo es aus Irrthumb und Unwiſſenheit geſchicht: Wie dann auch diejenige welche devalvirt und abgewürdigte Müntzen vor voll ausgeben/eine extraordinar-Straffe zu gewarten haben.

d. art. 111. Carpz. prax. Crim. quæſt. 42.

Sixtin. lib. 2. c. 7. n. 135. ſeqq.

Welche Straffe aber ceſſiret/wann Frembde und keine Kayſerl. oder Reichsfürſten Müntze falſificirt oder beſchnitten werden / und iſt der Schwerdtſchlag in ſolchen Fall genug: Wie dann auch die pœna arbitraria bey denen ſtatt hat / welche eine Müntz / aber ſo undüchtig/pregen/daß ſie primo intuitu kundbar und dahero nicht ausgegeben werden kan.

Men. 2. A. J. Q. 316. n. 19.

Sixt. d. c. 7. n. 127. ſeqq.

Neue Müntz-Ordnung Anno 1559. §. hierauf ſetzen/ordnen und wollen wir.

Carpz. d. quæſt. 42. num. 72. ſeqq. O. C. art. 111.

Vor dieſem hat man auch darauf gehalten/daß weder Gold noch Silber/oder dergleichen Gefäße aus dem Reich/und keine undüchtige Müntz ſub pœna commiſſionis eingeführet worden.

R. J. Anno 1557. §. im Fall aber 45. neue Müntz Ordnung Anno 1559. §. nachdem auch 206. deput. Abſch. zu Franckf. Anno 1571. §. aber da-

damit dem 11. ſeq. R. J. Anno 1591. §. die weil auch durch ꝛc. 104. R. J. 1570. §. aber ſonſt alle andere Sixt. c. 7. n. 141.

Wie es aber heut zu Tag in acht genommen wird / iſt bekandt / und ſolchem Ubel nicht eher zu helffen / als biß uns Teutſchen die Luſt von Frembden Landen und Moden vergehet. Dieſes will ich nur noch hinzu thun / daß obſchon die Güte der Müntz zweyerley ſey / die inwendige / welche in der Materie und rechten Gewicht beſtehet; und außwendige / welche ihr der Müntz-Herr durch die impreſſion ſeines Nahmens oder Wappens / und aſſignirung des Werthes giebt / dannoch durch eine General-Gewohnheit recipiret iſt / daß man mehr auf die materie und dern Quantität / als den äuſerl. Characteur, wenn ihn ſchon ein Souverainer-Potentat mitgetheilet hat / ſiehet /

Sixtin. de Regal. l. 2. c. 7. n. 46.

Dahero auch die Craiß-Stände in ihren Müntz-conventibus auch Kayſerl. Maj. Müntzen zur Taxation zu ziehen pflegen.

Myler. d. c. 71. n. 13.

Und iſt keiner ſchuldig die Zahlung an ſolcher Müntze anzunehmen / wo eines von denen dreyen zu einer guten Müntz gehörigen requiſitis, nehmlich des Müntz-Herrns Nahmen oder Bildnus / das gute Metall, und das rechte Gewicht ermangeln. Ja man pflegt auch mandata ſine clauſula wider diejenige zuerkennen / weche Gelder in höhern Werth / als ſie gangbar / zur Zahlung obtrudiren wollen /

Sixt. d. c. 7. n. 140.

allermaſſen auch diejenige / welche gute Müntzen in höhern Werth / als ſie von Reichs wegen geſetzt wordē / außgeben mit den Verluſt des Geldes geſtrafft werdē.

Münz-Edict. Anno 1559. §. welche aber dieſes übertreten & de An. 1576. §. und auß ſondern.

Hingegen aber kan hinwiderumb ſich keiner die Zahlung anzunehmen ſpreyßen / wo dieſe requiſita vorhanden ſeynd / und wer darwider handelt / kan mit einer willkühr l. Straffe angeſehen werden.

L. 1. C. de Veter. numiſm. poteſt lib. 11. ibique Brunn.

§. 4.

Unter denen Regalien / welche heut zu Tage denen Territorial-Herren competiren / ſeynd auch die Gold-Silber- und Ertz-Gruben / welche 2. F. 56. unter dem Wort Argentariæ indigitiret ſeyn mögen / und in genere alle mineralia ſo wohl kleine / welche nicht mit dem Zuſatz des Queck-Silbers producirt werden / als da ſeynd die Steine / Saltz / Salpeter und andere ſchwefflichte Cörper; als groſſe / welche mit Queckſilber verſehen ſeynd / als Gold / Silber / Ertz / Eyſſen / Bley / Zien ꝛc. Wie dann auch das Wort Metall zuweiln in ſolchem weitläufftigen Verſtand /

ſtandt genommen wird / daß darunter nicht nur Geld / Silber und Ertz / ſondern auch Stein und Marmor begriffen werden.

Ziegler. de Jur. Maj. lib. 2. c. 19. n. 2. & 3.

Die Bergwercke aber / woraus die Metalle gegraben werden / haben vor dieſem denen Privatis zu geſtanden / ſo wohl ratione Dominij, als uſus, nicht anderſt als andere Gewächſe ihrer Erden.

L. 7. §. 13. ſol. matrim.

L. 44. de R. V.

Wie dann in ſpecie Steinbrüche/ Silber und Saltzwercke dem Dominio privatorum unterworffen werden.

In L. 3. §. fin. L. 4. L. 5. de reb. eorum qui ſub tut. L. 13. §. 5. de uſufr. L. 9. §. 3. Eod.

Ja es hat die Publica utilitas ſo weit bey den Römern præponderirt / daß einer auch in eines andern Grund und Boden die Kayſer ausgenommen L. 6. C. de Metallor. Perez. in C. d. l. n. 19. wider ſeinen Willen die Metalla auſgraben können / wann der Dominus fundi es nicht ſelbſt hat thun wollen/ wo er nur/ nebens dem/ was dem Fiſco gehörig geweſen/ dem Grund-Herrn den Zehenden entrichtet.

Roſent. c. 5. concl. 90. Sixt. c. 16. n. 39. Brun. ad L. 3. & 6. C. de Metallar. Rumel. ad A. B. D. 8. θ. 11.

Doch ſcheinet es / daß man dazumahl ſchon einen gewiſſen Zinß oder Schoß welcher Canon Metallarius genannt worden / und keine gewiſſe determination hatte/ dem Kayſerl. Fiſco habe entrichten müſſen.

L. 13. & L. fin. §. 1. de publ. & vectig. Ziegler. l. 2. c. 19. §. 7. 8. & 9. L. 3. C. de Metallar.

Ja man hat auch gar bey denen Römern einige mineras dem publico vorbehalten/ welche von denen Cenſoribus verpacht worden ſeyn.

L. 15. de publician.

Worinn alſo keinem Privato zu graben/ob er ſchon 2. Zehentheile geben wolte / zugelaſſen geweſen/ſondern es gehörten ſolche Bergwercke und deren Früchte/ wie noch/ dem Domino Territorij gantz und gar zu.

Sixt. d. c. 16. n. 62. ſeqq.

§. 5.

Und dieſes/was gemeldet/hat vor Alters alſo Statt gehabt. Nach der Zeit haben die Mores varijret/ und findet man/ daß die Kayſer nach und nach auch bey denen privat-Bergwercken entweder einen Tribut, oder auch einen Theil des Eigenthumbs ſich angemaſſet haben. Endlich iſt das Jus metalli fodinarum unter die Regalia gezehlet worden 2. F. 56. und wird keinem privato ein Recht ohne

 con-

conceſſion und indulgenz des Fürſten darauf geſtattet: Worauf auch durch die Goldene Bull dieſes Regale denen Chur-Fürſten nicht ſo wohl auffs neue concediret (dann es haben ſchon von Zeiten des Caroli III. an/ mächtige Familien das Bergwerck-Recht exerciret) als vielmehr der Zehend davor erlaſſen/ und Sie in deren freyen Genuß geſetzet worden.

Rhez. J. Jur. p. l. 2. c. 17. §. 3.

Nach der Zeit haben ſolches auch andere Fürſten entweder durch Kayſerl. Conceſſiones, oder præſcription an ſich gebracht. Nur diß iſt noch unter denen Dd. nicht ausgemacht / ob die Bergwercke ſo wohl in locis publicis als privatis dergeſtalt unter die Regalia zu zählen / daß ſolche völlig der proprietät und Genuſſes halben zu denen Regalien, oder nur wegen des auß denen privat-Bergwercken zu zahlenden Zehendts gehörig ſeyen? Das letztere wollen viel Dd. aus der A. B. ſelbſt behaupten/ indem ſie ſtatuiren / daß eben der Zehend / welcher vor dieſen aus allen ſo wohl der Fürſten als auch privat-Bergwercken dem Kayſerl. Fiſco iſt entrichtet worden/ denen Fürſten erlaſſen ſey / mithin ſie auf etwas mehrers ex A. B. ſich keinen Titul ſuchen könten / und bleiben einfolglich die Bergwercke quoad proprietatem denen privatis auf ihrem Grund und Boden / und wann ſie ihren Zehenden entrichtet/ wären auch des übrigen halben ſie am Genuß nicht zu hintern. Und dieſer Meynung ſeyn

Gœden. C. 2. n. 10.
Schneidew. de Feud. p. 2. n. 104.
Roſent. c. 1. concl. 88. n. 7.
Weſenb. Conſ. 45. n. 24.
Schüz. Jur. publ. V. 1. Ex. 6. θ. 19. Lit. H. pag. m. 395.
Reink. l. 2. claſ. V. c. 6. n. 52.
Buxdorf. ad A. B. Concl. 89. tit. E.

Nach welcher Doctrina nicht nur alles/ was im vorigen §. von dem Jure Antiquo geſaget worden/ daß ein privatus auf ſeinem Grund und Boden ſo wohl als eines Frembden Bergwercke ſuchen könne/ wann Er nur ſeinen Canonem præſtiret hat/ annoch obtinirte / ſondern wo auch Bergwercke auf lehenbaren Gütern / wo der Vaſall das Caſtrum cum pertinentijs zu Lehen empfangen gefunden/ würden/ ſo gehören ſelbige dem Lehenmann als ein Frucht des Lehens / Krafft deſſen er die Bergwercke ſelbſt genieſſen/ und den Zehenden davon entrichten/ oder wo ein ander nachſuchet/ den Zehenden davon einfordern kan.

Roſent. d. l. Concl. 91.

Hingegen ſeyn nicht wenigere Dd. vorhanden / welche ſtatuiren / daß ex generali Germaniæ conſuetudine dergleichen Bergwercke ohne Außnahm/ und gantz und gar/ auch wo ſie auf privat Gütern gefunden werden/ unter die Regalia gezählet werden/ und ſeyen die Röm. Geſetze dergeſtalt aufgehoben / daß ohne Conceſſion des

des Ober-Herrn niemand auch auf ſeinem eigenen Boden nach Metallen graben könne.

Carpz. p. 2. C. 53. d. 1.

Schüz. in Syn. J. F. c. 7. n. 176. Arum. ad A. B. diſſ. V. concl. 5. Knichen. de Saxon. non prov. jur. c. V. voce Bergwerck n. 110. Heig. 1. quæſt. 13. n. 26. ſeq.

Perez. ad tit. C. de Metallar. n. 16.

Fällt daher nach dieſer Meynung dahin / als wann ſich ein Fürſt mit dem bloſen Zehenden abweiſen laſſen müſte; Es kan auch nach derſelben keine privatus auß eigenen Willen auf ſeinen/ noch weniger auf einem Frembden Boden Bergwercke ſuchen.

Ziegler. d. C. 19. n. 13. ſeqq.

Und wann ſchon ein Vaſall mit allen Lehen-Nutzbarkeiten inveſtirt wäre / ſo hat er doch nicht Macht/ Metalle zu graben / wo er nicht expreſſè mit Bergwercken inveſtirt iſt/ weil ſolche Regalia ſpecialiter wollen exprimiret ſeyn/ ſo daß ſie nicht einmahl unter der general-Inveſtitur mit der omnimoda Jurisdictione verſtanden werden.

Myler. ad Rumel. diſſ. 8. θ. 10.

In Sachſen/ wo einer mit der Hohen Gerichtbarkeit belehnet iſt/ und es finden ſich Bergwercke in dem Lehen / welche aber kein Gold oder Silber führen / als da ſeyn Zinn / Bley / Alaun / Vitriol, Salpeter / Steine ꝛc. ſo gehöret dem Vaſallen die Nutznießung davon; ſeynd es aber Gold und Silber Bergwercke/ kan er ſich ders ohne Special-Inveſtitur nicht anmaſſen.

Knich. d. loc. n. 111. ſeqq. Arum. d. l. Heig. d. l. n. 30. ſeq.

Sixt. d. c. 16. n. 8.

Wobey in genere zu mercken/ daß in dieſem Stück mehrern theils auf die Conſuetudines locorum zu ſehen iſt / wie viel die Regenten ſich circa hoc jus heraus nehmen/ und was ſie zu denen Bergwercken ziehen / maſſen in vielen Orten Steine/ Ziegel-Erden / Meng/ Salpeter / und andere geringe minera nicht unter die Bergwercke dergeſtalt gezehlet werden / daß ſolcher ſich auch der Lands-Herr Jure regalium anmaſſete / und hat ſolchen-falls das Jus antiquum weil es nicht abrogirt iſt/ Statt/ auſſer dem aber und in theſi wird nicht unbillig ſtatuiret / daß alle Metalle, und unter denen auch Stein/ Kreiden / Alaun/ Vitriol / Stein-Kohlen ꝛc. zu dem Bergwercks Regali gehörn / beſonders wo ſie in loco publico gefunden werden.

Heig. d. quæſt. 13. n. 37. ſeq.

Carpz. p. 2. C. 53. d. 1.

Schulz. d. l. n. 177. Schüz. d. l. in fin. Sixt. d. c. 16. n. 20. ſeq. Ziegl. d. l. θ. 16. Myler. ad Rumel. d. l. θ. 10.

Wann auch ſchon privati auf ihrem Grund und Boden Bergwercke zu genieſſen haben/ ſo bleibet doch dem Fürſten die Oberherrſchafft über dieſelbe/ und kan er vorſchreiben wie ſolche Bergwercke zu beſtellen und zu Nutzen ſeyen.

§. 6.

Wegen des Salpeter-Grabens entſtehen öffters/ abſonderlich in denen vermiſchten Oertern/ differentien/ dahero ich hier nur dieſes noch außmachen will: Ob der Dominus Territorij in eines andern Herrn Gütern/ der etwan die Steuer einzunehmen/ und neben Beſtraffung der Frevel andere Vogtheyliche Jura zu exercirn hat/ könne Salpeter graben laſſen/ oder ſolches verpachten? Und ſcheinet die negativa deßwegen vorzudringen/ weil die meiſten Dd. die Salpeter-Gruben nicht unter die Regalia zehlen/ ſelbiger auch meiſtens in Häußern und Cammern/ worinn zu graben unzuläſſig/ zu finden iſt.

L. 3. §. 1. de A. R. D. Brun. ad L. 6. C. de Metallar. in fin. Heig. quæſt. 13. num. 40.

Und da der Vogthey-Herr ſeinen Leuten zu gebieten hat/ ſo kommt etwas ſchwehr ihnen wider Willen die Salpeter-Gräber zu obtrudiren/ ſondern es ſolte vielmehr die Conditio prohibentis hier in gröſſere Achtung kommen. Allein weil der Salpeter unſtrittig unter die Mineralia gehörig/ und per A. B. Tit. 9. alle Gruben ohne Auſnahm denen Chur-Fürſten concedirt werden/ auch aus dem Salpeter Pulver gemacht wird/ und alſo das Salpeter-Graben demjenigen zukommet/ der das Jus armorum hat/ wie es dann ſuo modo ad Regale armandiarum, Zeug- und Rüſt-Häuſer zu haben/ und ſelbige mit Ammunition zu verſehen/ mit gehörig iſt/ auch/ wie oben erwähnet/ nach dem Jure Civili ein Privatus eines andern privati fundum wider ſeinen Willen betretten/ und Metalla ausgraben kan/ ſo wird der Lands-Fürſt hierinn nicht vilioris conditionis, oder ihm diß Recht diſputirlich zu machen ſeyn/

Seckendorff Teutſcher Fürſten-Staat p. 3. c. 3.
Rhez. J. J. P. d. c. 17. §. 5.

Wie dann hier nicht ſo ſehr auf die Geringigkeit der Materie oder des Mineralis, als ſeinen vortrefflichen Nutzen zu ſehen/ auch die Jurisdictio ſubordinata, die Vogtey-Herrſchafft/ der Territorial-Superiorität nichts entziehen kan/ ſondern gleichwie die etwa von andern in Territorio hergebrachte gerechtſame in ihrem eſſe ſalva ſuperioritate Territoriali bleiben können/ alſo behält doch der Dominus Territorij die übrigen jura, welche ihm auf denen prædijs aliorum ungeſchmälert verblieben/ und hat ein Vogtey-Herr deßwegen kein Condominium Territorij, wann er ſeine Vogteyliche Actus oder einige Regalia exerciret/ ſintemahlen zum weſen einer Territorial-Mit-Herrſchafft erfordert wird/ daß das Territorium unzertheilt einem jeden zukomme/ und ein jeder gleiche Macht und Gewalt über

alle und jede Unterthanen exerciren könne / welches hier ceſſiret / vielmehr beym Domino Territorij ſich alles in eminentiori gradu antreffen läſſet.

Lauterbach. de Condom. Territ. cap. 7. n. 1. & 9.

§. 7.

Unter denen Mineralien gehöret auch das Saltz / und die Saltz-Gruben werden auch unter die Regalia heut zu Tag gerechnet. Zwar hat es nach denen Römiſchen Rechten mit denſelben gleiche Bewandtnuß / als wie oben von denen Bergwercken gemeldet worden / daß nemlich ſelbige / der Proprietät nach / denjenigen zugehören / auf deren Grund und Boden ſie gefunden werden / doch daß ſie dem Fiſco einen gewiſſen Zinß davon entrichten.

L. 32. §. 3. de uſu & uſufr. leg. L. 1. pr. quod cujusque univ. L. 7. §. 14. ſol. matr. L. 17. §. 1. de V. S.

Gleichwie hingegen die jenige dem Fürſten bleiben / welche in loco publico gefunden werden. Welcher Unterſcheid / als der æquität am nächſten kommend / heut zu Tag annoch ſtatt haben ſoll / und einfolglich nicht die Saltzwercke ſelbſt / ſondern nur die Einkunfften oder der Zoll und Zehendt / welchen man von denen Saltzwercken zu entrichten hat / inter Regalia zu zählen wäre / wie ſolcher Meynung bey pflichten.

Sixt. l. 2. c. 19. n. 7. & 12. Limn. ad A. B. c. 9. §. 1. Obſ. 17. n. 2. Cruſſius in not. hiſtor. ad A B. c. 9.

Schneid. in Epit. J. F. p. 2. n. 108.

Gleichwohln ſolte wohl die contraria ſententia, gleichwie in andern Bergwercken / alſo auch bey denen Saltz Gruben der Gewohnheit in Teutſchland näher kommen / ſo daß neue erfundene Saltzwercke zu den Regalien gehören / und deren Beſitzer Macht hat / einem andern deren Genuß gegen Abtrag des Zehendts oder eines Canonis zu laſſen oder nicht / wie dann die Saltz-Quellen zu Halle / womit die Ertz-Biſchoffe zu Magdeburg von Ottone 1. inveſtirt worden / privat-Perſohnen wider zu lehen gereichet / und zur Ertz-Biſchoffl. Tafel ein gewiſſes quantum Saltz bedungen worden.

Myler in addit. ad Arum diſſ. 8. θ. 10. à Heig. p. 1. quæſt. 14. n. 19. ſeqq. Struv. S. J. F. c. 6. aph. 36. n. 7. Fritſch. Tract. 8. de Regali Salinarum Jure c. 2. n. 8. & c. 3. n. 6. & 13.

Knichen de Saxon. non prov. jur. c. 5. num. 121. Seckendorff p. 3. c. 3. num. 11.

Meines Orts will auf die conſuetudines, was ſelbige in ein und andern Ort hergebracht / provociren / zumahln nicht wohl ſicher iſt / wider die von denen Lands-Herren heut zu Tag prætendirende Jura, ob ſie ſchon viel iniquitäten nach ſich ziehen / etwas zu ſchreiben.

Dieſes

Dieſes ereignet ſich auch bey dem Saltzweſen / daß in vielen und meiſten Orten nicht einem jeden damit zu handeln erlaubet wird / ſondern es reſerviret ſich den Handel entweder der Regent ſelbſt / oder verpacht ſolchen gewiſſen Perſohnen/ welches eine Speciem monopolij machet / und ohne trifftige Urſachen nicht leicht zu exerciren iſt/ oder es wird ſelbiger nur denen Städten zugelaſſen / wie dann ſelten auf dem Land der Saltz-Handel practiciret wird / davon mit mehrern zu leſen

Fritſch. d. tract. c. 4. per tot.

Es kan auch ein Fürſt/ der Saltzſieden in ſeinem Land hat / verbieten / daß kein frembdes Saltz/ wann es auch ſchon beſſer wäre/ in ſein Land gebracht wird.

Fritſch. d. tract. c. 6.

§. 8.

Weil die Schätze ins gemein aus der Erden gegraben werden / ſo will ich auch hievon etwas handeln: Und zwar iſt ein Schatz eigentlich ein alt vergraben oder hinterlegtes Gut / von deſſen Herrn / und wer es dahin geleget habe / keine Nachricht oder veſtigia vorhanden / denn wo ſolche da ſeynd / als wann ſchrifftliche Nachricht/ wer die Gelder deponiret / vorhanden iſt/ kan niemand/ ohne ſich des Diebſtals ſchuldig zu machen / ſelbigen occupiren.

L. 31. §. 1. de A. R. D. L. un. C. de Theſaur. L. 43. §. 4. de furt. Carpz. n. 2. C. 53. d. fin. Sixt. C. 2. c. fin. 12. Garſ. de expenſ. & melior. c. 22. n. 56. Rittersh. ad N. p. 9. c. 24. n. 2. peregr. de J. Fiſci l. 4. tit. 2. n. 1.

Schätze zu graben / war anfangs bey den Römern nicht indiſtinctè zugelaſſen/ ſondern man muſte umb Erlaubnus anhalten / nachgehends aber hat Kayſer Leo. in L. un. C. de theſ. einem jeden auf ſeinen Grund und Boden nach Schätzen zu graben erlaubet/ wann man nur von böſen Künſten ſich enthalten würde / was auch einer fande / das ſtunde dem Herrn des Orts gantz und allein zu / weil alle Nutzbarkeit ſo auf- als unter der Erden dem Herrn des Orts von Billigkeit wegen zukommet /

§. 39. J. de A. R. D. L. un. C. de theſaur.

und hintert nicht/ob einer ungefehr den Schatz gefunden/oder mit Fleiß darnach geſuchet / ob er ſolchen ſelbſt gegraben / oder durch andere graben laſſen / wann nur/ wie geſagt / er keine unzuläſſige Künſte und Zauberey gebrauchet / als wodurch man nicht nur des Schatzes verluſtigt wird / ſondern auch in Straffe verfället/

D. L. un. L. 5. C. de malef. L. 63. de A. R. D.

Pereg. de J. F. l. 4. t. 2. n. 6.

Wohin aber der Gebrauch der Glücks-Wünſche oder Gold-Ruthen nicht zu zehlen/ weil ſolche nicht unter die Magica Inſtrumenta gehörig / ſondern in den Bergwercken deren Gebrauch hergebracht iſt /

Hopp.

Hopp. ad d. §. 39. J. d. R. d.

Ein Herꝛ des Orts iſt aber hier/nicht nur der das völlige oder plenum dominium, ſondern auch der die Nutz-Herꝛſchafft / oder utile dominium hat / dahero würde nach dieſer Meynung der Lehen- oder Erb-Zinßmann (Emphyteuta) ſich den Schatz/welcher auf dem Lehen und Erbzinß Gut gefunden wird/vindiciren/ welche Sentenz gemein und in praxi recipirt iſt.

Carpz. p. 2. C. 53. d. 6. in fin. Georg Schultz Synt. J. d. R. d. Lit. Aa Hopp. d. l.

Wiewohl in puncto juris das contrarium warhaffter zu ſeyn ſcheinet / weil ein Vaſall oder Zinßmann zwar ein jus in re, aber kein wahres Dominium hat / ſondern es bleibet der Concedent der wahre Herꝛ / und das Lehen und Zinß-Gut gehöret ihm eigenthümlich zu

L. 1. ſi ager. vectig. c. un. 2. F. 8. 23. & 33. 2. F. 26.

Finckelt. diſp. feud. 3. quæſt. 18.

Bocer de Regal. c. 3. num. 18.

Lauterb. diſſ. de Jure Theſaur. θ. 19.

Alſo wann ein Verkauffer ein Hauß verkaufft / ſelbiges aber noch nicht übergeben hat/und er findet binnen deß einen Schatz / ſo gehört derſelbe nicht dem Kauffer/ ſondern dem Verkauffer/ weil er vor der Ubergab annoch der verus Dominus iſt.

§. 3. J. de E. v. L. 11. C. eod. L. 20. C. de pact. Lauterb. d. diſſ. θ. 16. diſſ. Nebelkrä dec. 9.

Jngleichen wann der proprietarius einen Schatz in ſeinem Hauß findet / worinn der andere den uſum fructum hat/ſo kan dieſer nichts davon proſperiren/ ſo wenig als eine Wittib in ihrem Leibgeding.

L. 3. §. 3. de adq. poſſ.

Sixt. l. 2. c. ult. n. 52. Carpz. p. 2. c. 53. d. 6.

Jſt aber ein Schatz auf einen frembden Boden gefunden / und zwar mit Vorſatz/ und/welches der fundi Dominus probiren muß/durch Nachſuchen und Graben/ ſo gehöret er dem Grund-Herꝛn gantz und gar / und da derjenige/ ſo mit Zauber Künſten einen Schatz in ſeinem Hauß findet/deſſen beraubet wird/ſo hat es in fundo alieno eine andere Beſchaffenheit / weil der unſchuldige Grund-herꝛ vor einen andern Schuld nicht zu ſtehen hat/ und in dubio vielmehr wider als vor den fiſcum zuſprechen iſt

L. 10. de Jure Fiſc. L. un. C. de theſaur. Bocer. de Regal c. 3. n. 180 Lauterb. d. l. θ. 26.

Wäre aber der Schatz auf frembdem Boden caſu fortuito, und von ungefähr gefunden/ſo gehöret deſſen Helffte dem Herꝛn/die andere aber dem Finder.

d. §. 39 J. de R. D. & d. L. ht.

Wann nun ein Beſtändner in ſeinem Beſtand-Gut / ein Creditor in ſeinem hypothec, ein Nutznieſſer in ſeinem Nutznieſſungs-Gut/eine Wittib in ihrem Leibge

Uuu ding

Ding/ein Vaſall auf dem Lehen / ein Emphyteuta auf dem Erbzinß-Gut / einen Schatz von ungefähr finden / ſo ſeynd ſie ſchuldig die Helffte dem Eigenthumbs-Herꝛn zugeben

L. 39. Locat. L. 20. C. de part. L. 3. de O. & A. L. 63. § 4. de A. R. D.

Woraus folget/daß wo ein Tertius in dergleichen Gütern einen Schatz hebet/die Helffte nicht dem Vaſallen/Emphyteuten / Creditorn, &c. ſondern dem Grund-Herꝛn zukomme/ und thut hierzu nichts / ob der Dominus fundi ein privat, oder publica perſona ſey/einfolglich/wo der Schatz in dem Kirchen/Stadt oder Fürſtl. patrimonial-Gut gefunden worden / ſo hat es mit Abtheilung der Helffte gleiche Bewandnus / gleichwie auch wo ſelbiger mit Fleiß und data opera an ſolchen Orten geſuchet worden/der Kirchen/Stadt oder Fürſten der Schatz alleine zufiele.

2. F. 56. inf. Bocer. d. c. 3. n. 177. Garſ. de Expenſ. c. 22. n. 51. Sixt. c. fin. n. 40. ſeqq. Hopp. ad d. §. 39. J. de R. D.

Iſt aber der Schatz an einem Ort der extra patrimonium und keines Eigenthum iſt/als da iſt das Meer/das Uffer ꝛc. gefunden worden/ſo gehöret er als res nullius dem primo occupanti.

Weſenbec. & Vultej. ad d. §. 39. J. d. R. D.

Wiewohl heut zu Tag/wie in vorigem Titul erwieſen / ein anders in praxi üblich iſt. Die geheiligten zum Gottes-Dienſt und Begrabung der Todten gewidmete Oerter/werden zwar auch unter die Sachen/ welche in keines Menſchens proprietät ſeynd gezählet/und gehöret demnach der Schatz / welcher caſu fortuito gefunden worden/dem Inventori, hätte er aber darnach geſuchet / ſo verbleibt er dem Fiſco gantz und gar

2. F. 56. d. §. 39. J. de R. D.

Wiewohln heut zu Tag das Recht / was der Fiſcus gehabt / auf die Kirche geerbet iſt/und dahero der Schatz entweder zur Helffte oder gar / nach dem ſelbiger mit Fleiß geſuchet oder von ohngefähr gefunden worden/der Kirche gehöret/als in deren Dominio nach dem Jure Canonico die loca religioſa begriffen ſeynd.

Canon. non placuit 23. can. Laicis 24. cauſ. 16. quæſt. 7. c. Eccleſia 10. de conſtit. c. ut ſup. 8. & t. t. de reb. Eccleſ. al. Finckel D. Feud. 4. q. 20. C. Sixt. d. c. fin. n. 38. ſeqq.

Wann auch eo caſu, da der Inventor theſauri die Helffte zuruck geben muß/ nicht erhellet/wie viel er gefunden / ſo muß er ſolches mit einem Eyd erhärten / ja man kan zuweiln / wo der Meinayd zu befahren/ ad torturam ſchreiten / weil reſpectu des zu reſtituirenden Antheils ein furtum begangen wird.

Heig. 1. quæſt. 13. Berl. p. 2. C. 66. n. 34. Hop. d. l.

§. 9.

Und dieſes/was bißhero gemeldet worden/ hat nach denen Legibus Romanis ſeine ausgemachte Richtigkeit. Heut zu Tag aber wird an vielen Orten davon abgetretten/und werden die Schätze unter die Herꝛenloſe Güter gerechnet/die einfolg-

folglich ein Fürſt ſich gantz attribuiren kan/ſie werden gefunden wo ſie wollen/ und ſoll dieſe Praxis faſt die gantze Welt eingenommen haben

juxta Arniſ. de Jur. Maj. l. 3. c. 6. n. 23.

und in Teutſchland / Franckreich / Spanien / Engeland und Dennemarck im Schwang gehen

vid. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 8. n. 7.

Hingegen finden ſich andere/welche dieſe Gewohnheit als etwas unbilliges/verwerffen/welches ich zwar dahin geſtellet ſeyn laſſe/ und vielmehr der Meynung bin/ daß ſine iniquitate ſich ein Fürſt ſolche niemand zuſtehende Güter attribuiren/und dadurch ſeine Einkünfften zu beſſerer Beſtreitung der Regierungs-Laſt vermehren könne.

Zoëſ. ad ff. tit. de A. R. D. n. 31. Perez. in C. tit. de Theſaur. n. 14. Arniſ. d. l. in fin.

Daran aber zweiffle/ ob in erwähnten Orten die diſpoſitio juris communis circa Theſauros durchgehends aufgehoben ſey? Maſſen von Franckreich/ Spanien und Holland contraria præjudicia anziehet

Lauterb. d. diſſ. §. 31.

und in Teutſchland bey den meiſten Judiciis das Jus commune annoch ſtatt hat / und darauf geſprochen worden

teſte Sixtin. d. c. fin. num. 1.

Heig. l. 1. quæſt. 13. num. 54.

daß ſolchem nach/wo nicht expreſsâ L. vel conſuetudine ein anderes hergebracht/ annoch heut zu Tag ſicherer iſt/ bey dem Jure ſcripto zu bleiben/und die partie wider den Fiſcum zunehmen.

Hopp. ad d. §. 39. J. de R. d. in addit.

§. 10.

Nachdem auch des gemeinen Weſens Nutzen erfordert/daß das Land wohl bebauet und denen Unterthanen zum Gebrauch dienlich gemacht werde/einfolglich dahin zu ſehen / wie in einem Land/ſo viel möglich/die wenigſten Oerter wüſt und öde gelaſſen werden/alſo iſt auch gekommen/daß wo die Unterthanen ſo nachläſſig geweſen/ ſolche inculta & deſerta loca ſich zu Nutz zu machen/ſich deren nicht anderſt als anderer Herren loſer Güter die Domini Territoriorum angemaſſet / und alſo die occupatio ſolcher Oerter inter Jura Territ. gezehlet werden.

L. 1. L. de bon. vac. lib. 10. tot. Tit. de omni agr. deſerto C. lib. 11. c. un. 2. F. 56. Pereg. de Jur. F. l. 4. c. 3. n. 29. Rol. à Vall. 3. C. 46. n. 34. Maſc. C. 1189. n. 34. Ziegl. ad Calvol. §. Landſaſſi c. 1. n. 35. ſeqq. Schuz. Ex. 6. §. 15. B. Weber. de Intereſſe Cæſar. pag. 254.

Damit aber nicht ſolche loca deſerta & inculta mit denen unbebaueten Eggerten und Rängen confundiret werden/ will ich nur dieſes aus dem Oettingero de Jur. limit. l. 1. c. 10. n. 15. ſeqq. anziehen/ wann er ſchreibet: Die ungebauete Felder ſeynd wilde Eggerten/ die wegen rauen ungeſchlachten Bodens keine Früchte tragen/ ſondern gemeiniglich nur zur Waid und Viehtrieb gebraucht/ und Allmuth oder Allmandten genannt werden/ weil ſie allen gemein ſind/ und gewöhnlich den Communen/ in deren Marckung ſie liegen/ zu gehören/ die kan man ohne ſonderbare Bewilligung der Herrſchafft deſſelben Orts zum Acker und Feld-Bau nicht umbrechen. Die unfruchtbare wüſtliegende Haiden/ welche gar keinen Nutzen an Holtz noch anderen tragen/ und nicht gebauet werden/ auch in keiner Stadt oder Dorffs-Marckung eingeſchloſſen/ und alſo von niemand beſeſſen ſind/ werden dem Herrn des Lands zugeeignet. Und obſchon dergleichen wilde Haiden in einer Stadt oder Dorffs-Zwang und Bann begriffen/ und die Innwohner den Viehtrieb drauf hergebracht/ ſo hat doch der Lands-Fürſt oder Herr als hohe Obrigkeit diß Orts ſein Zuſpruch und Gerechtigkeit daran vorbehalten/ daß man ohne ſein Vorwiſſen/ ſelbige zu Bau-Feldern zuzurichten nicht befuget iſt/ und wann man die Bewilligung erlanget/ ſo hat er Macht/ nicht nur den Zehenden als von einen Neubruch/ einzuziehen/ ſondern auch von Obrigkeits wegen einen jährlichen Boden-Zinß darein zu legen.

§. II.

So viel aber die Neubrüche oder Novalia anlanget/ ſeynd ſolches hier nichts anders/ als unbebaute Feldungen/ über die noch nie kein Karſt/ Haue oder Pflug gegangen/ ſondern nun das erſtemahl ausgereutet/ Bäume/ Stöcke/ Geſtäud und Reißwerck/ Stein/ Wurtzel und dergleichen ausgegraben und ausgebrennet/ und zum Getraid-Bau brauchbar gemacht werden; Wiewohln auch in L. 30. §. 2. de V. S. ein Noval-Acker genannt wird/ welcher ein Jahr lang Brag gelegen

Blum. von Zehend-Recht c. 12. c. 1. c. quid per novale de V. S. L. ult. de term. mot.

Und weil/ wie §. præced. gemeldet/ ſolche unbebauete Oerter regulariter dem Landsfürſten zuſtehen/ ſo vindiciret er ſich nicht unbillig etwas vor die geſchehene Veränderung des fundi, nemlich einen gewiſſen Canonem neben dem Zehend/ oder wo auch ein ſolcher öder Ort unſtrittig einem privato zugekommen wäre/ den ſo genannten Reut-Zehend/ welchem auch diejenigen/ die das Holtz/ worinn der Dominus Territorii Forſt und Jagens-Gerechtigkeit gehabt hat/ ausreuten oder ausſtocken/ und zu Feld machen unterworffen ſeyn/ und werden dahero ſolche decimæ novalium durch eine universal-Gewohnheit in Teutſchland als dem Fisco zukommende Einkünfften gehalten/ ſo daß der Dominus Territorii heut zu Tag

die

die Geiſtlichen/die vor Alters und dem Jure Canonico nach/die Zehend-Gerechtigkeit ſich privativè attribuiren wollen/

vid. Blum. d. tract. c. 52. n. 3.

von ſolchen Neubrüch Zehenden ausſchlieſſet

Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 5. n. 170. Ming. de ſuper Territ. concl. 75. Myler c. 70. n. 5. Beſ. voce Neubrüch.

Brun. Jus Eccleſ. l. 2. c. 6. §. 9. ibique Stryck. addit. ad Alex. Monetæ tract. de decim. c. 6. (aa)

Hingegen ſeynd die Eggarten/ſo vor Zeiten gebauet geweſen/auch See und Teiche/die man zuweilen beſäet/auch diß keine Neureuthen zu nennen/wann ein fundus auf andere obſchon nicht Feld-Art genutzet worden/nun aber zu Feld gemacht wird/als wann man die Wieſen umbreißt/und Korn darein ſäet/welchenfalls/wo die Wieſen zuvorn Zehend-frey geweſen/die Umbreißung ſie nicht zehendbar machen/oder das novale begehrt werden kan: Gleichwie hingegen auch derjenige/der eine zehendbare Wieſen zu Feld machet/deßwegen nicht Zehend-frey wird/ſintemahlen die zehendbare Qualität dem fundo anhanget/welche durch die äuſſerliche Aenderung nicht aufgehoben wird.

Beſold. voce Neubruch.

Alex. Moneta de decim. d. c. 6. Lit. xx.

Dieſes iſt noch zu erinnern/daß wann einem das Recht in einem gantzen Territorio zu Zehenden concediret worden/die novalia auch darunter begriffen ſeynd.

Klock. 1. C. 41. num. 10. Hart. Hartm. l. 2. obſ. pract. tit. 53. obſ. 10. num. 12.

Blum. d. tract. §. 5. Alex. Moneta de decim. d. c. 6. pag. m. 38.

Wer aber den Zehend auf eines andern Grund und Boden præſcribiret hat/derſelbe bekommet deßwegen die Noval-Zehende nicht/weil die præſcriptiones ſtrictè zu interpretiren ſeynd/

c. 29. de decim. Stryck. ad Brunn. Jus Eccleſ. l. 2. c. 6. §. 9.

Wegen dieſer Noval-Zehenden iſt auch im J. P. tit. 5. l. 15. n. 47. verſehen/daß auf das Jahr 1624. zu ſehen ſey/und welcher hoc anno in der poſſeſſion des Zehend-Genuſſes geweſen/auch auf eines andern Territorio, dabey zu ſchützen ſey/

Stryck. d. l.

An theils Orten haben die Umbreißer und Bebauer ſolcher wüſten Oerter noch dieſes beneficium, daß ſie das erſte Jahr Zehend-frey ſeyn/hernach aber müſſen ſie ſolchen præſtiren.

Herr von Hochberg in Georg. Curioſ. lib. 1. C. 62.

Der drey und dreißigſte Titul.

Von einig anderen Regalien / Nahmentlich Von den Straff-Nutzungen / dann von Erbloſen Gütern / von Einziehung des Vermögens der Verbannten / des Laſters beleidigter Majeſtät und verwürckten Blut-Schande ſchuldiger Miſſethäter / und was unwürdigen Leuten vermacht worden / wie auch von Frohndienſten / welche Angariæ & Parangariæ genennt werden.

SUMMARIA.

1. Von dem Regali der Straff-Nutzung: Wer ſtraffen könne / und wer die Geld-Straffe erhebe?
2. Ob der Fiſcus in Geldſtraffen denen andern Creditoribus vorzuziehen? Und wo die Straff dem Fiſco und parti mit einander gehöret / wer den Einbus leiden muß / wann der Delinquent ſo viel nicht im Vermögen hat / als die Straffe erfordert?
3. Was Erbloſe Güter ſeyen / und wie die Territorial-Herren dazu berechtiget. Von dem Jure albinatus.
4. Was ohne die Bluts-Freunde / vor Perſonen den Fiſcum von der Succeſſion außſchlieſſen.
5. Man muß vor der Apprehenſion inquirirn / ob niemand auf ſolche Erbloſe Güter zu ſprechen hat / und eine edictalis citatio vorhergehen. Ob der Fiſcus vor einen Erben zu halten / und ein Inventarium machen müſſe. Wie weit er den Creditoribus zu reſpondirn habe? wird durch eine vierjährige Zeit außgeſchloſſen.
6. Von dem Jure bona Damnatorum einzuziehen und wem ſolches zukomme.
7. Wann dieſes Jus exercirt werden kan. Ob den Kindern die Legitima, und was der Frau gehöre? Ob dieſes Jus aufgehoben ſey?
8. Was vor Güter zur confiſcation zu ziehen ſeyen?
9. Von denen effecten und Würckungen dieſes Juris? Wie wann des Delinquenten Güter in diverſis Territorijs liegen? Der Fiſcus ſuccediret nicht in Jura perſonalia; wird quoad ſucceſſionem einem extraneo com-

compariret. Wie weit der Fiſcus denen andern Creditoribus vorzu-ziehen?

10. Von Confiſcirung derjenigen Güter / welche dieſe hinterlaſſen / ſo ſich ſelbſt umbs Leben bringen. Ob eines Selbſtmörders Teſtament gültig ſey? Ob der Conatus hier auch zu ſtraffen? Von der Gewohnheit / da der Hencker alles wegnimmt was er mit dem Schwerdt erreichen kan.

11. Vom Blutſchänden der Ehe / und deren Beſtraffung mit der Confiſcation: Wie vielerley der Inceſtus ſey? Ob die Sponſalia inceſtuoſa gleiche Straffe verdienen? Die heutige Straf wegen der Blutſchande.

12. Von dem crimine læſæ Majeſtatis und deſſen Straffe. Iſt zweyerley. Wer es begehen kan?

13. Wider welche? Und ob es auch wider die Fürſten und Stände des Reichs begangen werden kan? Wann des delinquenten Güter in diverſis Territoriis liegen / quid juris?

14. Der Reus verliert die Güter nicht ipſo Jure: Wie wann das Crimen erſt nach dem Tod des Rei am Tag kommet? Ob unter der Straffe des Verluſtes aller Güter / auch die Lehen begriffen ſeyen? Ob das delictum auch die Söhne / Töchter / Ehegatten ꝛc. betreffe? Quid Juris wann die Mutter ein ſolches delictum begehet? Und was es mit denen peculiis vor eine Bewandtnus habe?

15. Von dem Recht der unwürdigen Güter einzuziehen. Was indigni und in capaces ſeyen? Verſchiedene Urſachen werden erzehlet.

16. Continuation mit der Erzehlung der Urſachen. Der Fiſcus vindiciret auch die Fructus perceptos. Muß activè und paſſivè davor ſtehen. Diß Jus hat heut zu Tag noch ſtatt.

17. Angariæ & Parangariæ was es ſeyen? Gehören unter die Regalia.

18. Unterſchiedene Fragen in dieſer Materie.

§. I.

Wis hieher iſt geredet worden von denen Juribus ſuperioritatis, welche in bonis publicis exercirt werden: Folgen nun diejenige / wodurch der Fiſcus aus den Privat-Gütern einen Nutzen ſchaffet / und in ſpecie Jura Fiſci genannt werden.

Unter dieſen nun / welche unter dem Titul 2. F. 56. zu finden / laſſen ſich antreffen 1. Pœnarum mulctarumque compendia, oder die Straff-Nutzungen / deren ſich der Fiſcus anmaſſet. Weil aber nicht alle Straffen dem Fiſco appliciret werden / ſo ſeynd dieſe Reguln in acht zu nehmen 1. wo das Geſetz ſelbſt eine Straffe dictiret /

ret/ und determiniret/ ob ſie der Parthey-oder dem Fiſco abzuſtatten/ ſo iſt ſolches ſtrictè in acht zu nehmen. 2. Wo das Geſetz eine Straffe anſetzet / und deßwegen eine gewiſſe Action anzuſtellen erlaubet/ dabey aber nicht exprimiret/wem die Straffe gehöre? ſo iſt in ſolchem Fall die Straffe dem privato, welchem die Actio zu kommet/ nicht aber dem Fiſco zuzueignen. 3. Wo die Jura eine gewiſſe Straffe ſetzen / und zu deren Erlangung wider das Verbrechen die Anklage verſtattet/ ſo wird in dubio die Straffe dem Fiſco zugeeignet 4. Wann die Geſetze wider ein Verbrechen eine gewiſſe Straffe ordiniren/ und nicht erhellet/ wann ſie ſolche zueignen/ oder ob ſie deßwegen eine action oder accuſation erlauben/ wird die Straffe in dubio dem Fiſco appliciret/ nicht aber der ſtreitenden Parthey. Wobey noch dieſes in acht zu nehmen/ daß obſchon ſonſt wegen eines Criminis privati niemand auf eine Leibes-Straff Klagen könne/ als dem es angehet / und der dadurch verletzet worden / dannoch ein anders obtinire/ wo die Klage auf eine dem Fiſco zu applicirende Geldt-Straffe eingerichtet iſt.

Vid. latius Peregr. de Jure Fiſc. l. 4. tit. 8.

5. In actionibus popularibus, oder wo einem jeden zu klagen frey ſtehet / gehöret die Geld-Straffe dem Kläger/ wie ſolches wieder den Duaren: Weſenb. und andere behauptet.

Bocer. de Regal. c. 3. n. 25.

Sixt. l. 2. c. 8. n. 91. ſeq.

Was aber die Macht zu ſtraffen ſelbſt betrifft/competirt ſolche einem jeden Magiſtratui, etiam municipali, in ſo weit Er deren zur Behauptung ſeiner Jurisdiction benötiget/

Bocer. de Regal. c. 3. n. 12.

Sixt. l. 2. c. 8. n. 13.

almo er es auch auf einen Commiſſarium, der Zeugen abzuhören verordnet worden/ und ſich einige Zeugen Halßſtarrig erweiſen/

Per L. 2. de Jurisdict. extendiret. adde Gail. 1. O. 10. n. 10. & 11. Pereg. d. l. n. 29.

Das quantum aber der Geldſtraffen war nach denen Römiſchen Geſetzen determiniret / und denen Magiſtratibus vorgeſchrieben/ wie ex titulo Cod. de modo mulctarum, quæ à Judicibus infliguntur, zu ſehen / wie hoch ſie ſtraffen könten/ welches præſcriptum aber heut zu Tag nicht obſerviret wird. Dann ob ſchon einige delicta ein determinate Geld-oder Leibes Straffe haben / ſo werden doch ſchwerlich alle Caſus zu exprimiren ſeyn/ ſondern es wird denen Gerichts-Perſonē nach der Größe zukommender Jurisdiction auch hierin zu deren Behauſung und Salvation ein gewiſſes nach Beſchaffenheit des Verbrechens und Verbrechers zu entſcheiden überlaſſen werden müſſen.

Jn zwiſchen weiln der Nutz ſolcher Straffen mediatè oder immediatè in Fiſcum redun-

redundiret / obſchon theils Beambte als ein Stück ihrer Beſoldung einige Straffen einziehen / ſo bleibet es doch dabey / daß ſolcher unter die Regalia der Reichsſtände zuzehlen / und beſtehet der Nutz nicht eben allezeit in Einnehmung der Geldſtraffen / ſondern in exercir- und Behauptung zukommender Jurisdiction und Landes Hoheit.

Roſent. c. 5. concl. 49.

Pereg. d. l. n. 1. Otto Jus publ. c. 9. ap. Arum. T. 4. diſſ. 2. pag. 143. Bocer. d. c. 3. n. 18. & ſeqq.

Sixt. l. 2. c. 8. n. 72.

Weme auch die Regalia concedirt / oder das merum imperium verliehen worden / dem competiret auch dieſes Recht des Straff-Genuſſes /

Roſent. d. c. 5. concl. 51. n. 5.

§. 2.

Es fragt ſich aber ob der Fiſcus, oder Fürſtl. Cammer / wegen zu fordern habender Geldſtraffe eine prælation wider des Verbrechers Glaubigere / denen er mit Schulden verhafftet iſt / habe? Und wird nicht unbillig mit nein geantwortet / daß reſpectu ſolcher Straff Gelder der Fiſcus allen Creditoribus, ſie haben eine hypothec oder nicht / nachgeſetzet werde / wann es nur Creditores ex contractu ſeynd.

Per. L. un. C. de pœn. Fiſcal. ibique Brun. L. 17. ff. de J. Fiſci.

Sixt. l. 2. c. 8. n. 83. ſeq.

Wann aber zum Exempel eine dictirte Geldſtraffe unter den Fiſcum und klagende Parthey / oder den Advocatum pro intereſſe, zu vertheilen / und des Verbrechers Vermögen langet nicht zu / die völlige Straffe abzutilgen / ſo ſcheinet des Fiſci Berechtigung zum Vorzug zu prævaliren / weil in Geld-Straffen der Fiſcus des Verbrechers Glaubigern / welche ex delicto ſolche geworden / billich vorzuziehen.

Perez. ad d. tit. C. n. 7. Brun. ibid. n. 9. diſſ. pereg. d. tit. 8. n. 12. & Sixt. d. l. num. 86.

Wann aber aus dem Verbrechen / welches die Confiſcation der Güter nach ſich ziehet / auch einem andern ein Schaden zugewachſen / ſo gehöret dem Beſchädigten vor dem Fiſco der Vorzug / welches der Billichkeit gemäs zu ſeyn ſtatuiret

Pereg. lib. 4. tit. 8. n. 13. Brun. d. l.

Was aber auch in dieſen compendiis pœnarum der Fiſcus vor einen Vorzug haben mag / ſo iſt doch ſolcher nicht auf dem Fall verzüglicher Straff-Erlegung auf die Zinßen zu extendirn.

L. ult. de magiſtr. conven.

Sixt. d. c. 8. n. 88. ſeqq.

Dieſes will nur noch hinzu ſetzen / daß derjenige / welcher Verbrechens halben dem

Fiſco oder einem privato in die Straffe gerathen/durch die Cesſionem bonorum oder Abtrettung der Güter ſich nicht liberiren/ oder der beneficien, welche ſolche Cesſion mit ſich führet/ theilhafft machen kan / dann in denen Delictis hat die Regul ſtatt/ qui non habet in ære, luat in corpore.

Pereg. d. c. 8. in fine.

§. 3.

Es gehören ferner unter die Regalia Fiſci die bona vacantia, oder Erbloſe Güter/ wann nemlich ab inteſtato kein Bluts-Freund und Erbe / und zwar heut zu Tag/wie

Roſenth. c. 5. concl. 52. n. 4. meynet /

biß auf dem 10ten Grad von ab- und aufſteigender wie auch Seiten-Linie vorhanden iſt/

L. 4. C. de bon. vac.

Stryck. de Succesſ. ab int. diſſ. 5. §. 21. & 23. Bocer. de Regal. c. 3. num. 27. ſeq.

Wiewohl andere es noch über dem 10. grad ſo lang man ſein ſuccesſions-Recht ex jure agnationis vel cognationis erweiſen kan/ extendiren.

Per §. cœterum J. de legit. cognat. Succeſ. N. 118. c. 3. §. ſi vero & c. 4. Bocer. d. c. 3. n. 30. Schüz. Coll. Jur. P. V. 1. Ex. 6. θ. 19. Peregr. de Jur Fiſc. l. 4. tit. 3. n. 3.

oder es will der juſtificirte Erb die Erbſchafft nicht antretten / dahero in ſolchem Fall der Dominus Territorij billig ſich ſolcher Güter anmaſſet/ wie dann bey den Römern zu dem Ende bereits L. Julia Caduciaria eingeführet war / welches nachgehends der Juſtinianus in etwas reformiret in L. un. C. de cad. toll. Weil nun heut zu tag die occupatio ſolcher vacanten Güter unter die Regalien gezahlet werden / ſo wird es nicht vor concedirt gehalten/ wann ſchon einem omnimoda Jurisdictio verliehen würde/ oder einer das merum imperium hätte/

Perez. ad C. tit. de bon. vac. n. 8.

Roſent. cap. 5. concl. 52. in fin.

denn ob ſchon einige Dd. der Meynung ſeynd/daß auch municipal-Städte/welche die Obergerichte haben / bona vacantia occupiren können.

Rich. de ſucceſ. ab int. Sect. 5. n. 3. Coler. 1. d. 22. n. 3. C. Pap. de 76. n. 1. Weſ. in paratit. tit. in quib. cauſ. pign. tac. contr. & ibi Hahn. Sixt. l. 2. c. 9. n. 60.

wie dann in Sachſen dergleichen würcklich obſervirt wird/

Land-R. lib. 1. act. 28.

Beſold. voce: Erbloſe Güter.

ſo iſt doch auſſer dem Sancito des Sächſiſchen Rechts die negativa, welche die muni-

municipal-Städte von dieſem Recht außſchlüſſet/wahrhaffter/ es hätte dann eine ſolche Stadt die Special-Conceſſion darüber erhalten oder es durch eine unverdenckliche Zeit erworben/

L. 1. C. de bon. vac. ibique Brun.

außer dem ſeynd ſolche municipal-Städte wie der Regalium, alſo auch dieſes Juris unfähig/

L. 16. in fin. de V. S.

L. 15. ad Senatus Conſultum. Maced.

Reink. de reg. ſec. & Eccl. lib. 1. claſ. 5. c. 2. n. 49. & 50.

Stryck. de ſucceſſ. ab int. diſſ. 5. §. 10. ſeqq.

dahero ſuccedirt keine ſolche Stadt in denen Gütern ihres geweſenen Burgers.

L. 3. §. municipibus ff. de bon. poſſ.

L. 1. C. de bon. vac. Peregr. d. tit. 3. n. 19.

Güter von unächten oder Huren-Kindern ohne Teſtament-Machung hinterlaſſen/ gehören auch dem Fiſco wo keine leibliche Kinder vorhanden ſeynd.

Perez. d. l. n. 11. Peregr. de J. Fiſci. l. 4. tit. 3.

In Franckreich wird gegen die Frembde/ die nicht naturaliſirt ſeynd/ es ſo gehalten/ daß/ wo Sie darinn ſterben/ der Königl. Fiſcus alles ihr Vermögen erbet/ welches Recht/ Jus albinatus genannt/ vor ein Königl. Reſervatum gehalten wird/ und weil es gleichſam der Krone anhanget/ niemand concedirt/ oder von einigen Menſchen adquirirt werden kan.

Perez. d. l. n. 15.

Man muß aber auch genau in acht nehmen/ welches bona vacantia ſeynd: Dann diejenige Lehen und Erb-Zinß-Güter/ welche Domino Feudi oder Emphyteuſeos zufallen/ ſeynd nicht vor Erb und Herren-loſe-Güter zu achten/ mithin fallen ſie auch dem Fiſco nicht heim: Wann ſie auch ſchon wegen des Vaſallen oder Zins-Manns verbrechen wären publiciret worden/ ſo überkommet doch der Fiſcus das directum Dominium nicht über dieſe Güter/ ſondern hat nur die Nutznieſſung ſo lang der Verbrecher lebet.

Perez. d. l. n. 22. Peregr. de J. F. l. 4. tit. 3. n. 28.

§. 4.

Weiln aber per ſtatuta locorum und andere Legum diſpoſitiones die Succeſſio auch auf andern als auf- und abſteigend wie auch Seiten-Freunde extendirt wird/ als iſt zu notirn/ daß der Fiſcus die Erb-Güter als vacant nicht occupiren könne 1. wann noch ein Ehe-Gatt vorhanden.

Tot. Tit. ff. unde vis & uxor. Sixt. l. 2. c. 9. n. 4. Peregr. d. tit. l. 3. n. 4.

2. Wann durch Kayſerl. Municenz. zwey Perſohnen etwas verehrt worden/ ſo erbet in dieſer Sache der Socius den Verſtorbenen mit Außſchließung des Fiſci.

Xxx 2 L. un.

L. un. C. ſi liberal. Imp. ſoc. ſin. hered. deceſſ. Schurer de ſucceſ. tit. 17. lim. 2.
Bocer. c. 3. n. 29. Pereg. d. l. n. 8.
Stryck. d. l. n. 31. Sixt. 2. c. 9. n. 8.

3. Die Zunfftgenoſſen werden nach der gemeinen Meynung der Dd. gleichfals in der Succeſſion eines verſtorbenen Mitgliedes dem Fiſco vorgezogen / wann es nur ein zugelaſſenes Collegium geweſen/worinn ſich der Verſtorbene befunden/
L. 2. & 4. C. de hered. decur. Nicol. Loſſæus de Jure univ. p. 5. n. 43. & alij allegati à Stryck. d. c. 1. n. 37. Sixt. d. l. n. 8.
Bocer d. l. Pereg. d. l. n. 11.

Weil aber keine ſolche General-deciſion von allen / ſondern nur ein und andern Collegiis vorhanden / die praxis auch ſolche Meynung ſchwerlich Behaubten wird/ ſondern wer ſich darauf beziehet/die Competenz probiren muß / ſo iſt ſicherer von ſolcher Sentenz zu recediren / welches auch thut.
Barry de Succeſ. l. 18. tit. 5. n. 10.
Brunn. ad tit. C. de hered. decur. in fin. Stryck. d. l. n. 38.

4. Leibeigener Leute Güter erben ihre Herren mit excludirung des Fiſci /
Roſent. cap. V. concl. 54. n. 5.

5. Die Kirche hat in des verſtorbenen Geiſtlichen Gütern gleichfalls den Vorzug/ wiewohl nach dem Sächſiſchen Recht es ſich anderſt verhält.
L. 20. C. de Epiſc. & Cler. ibique Brunn.
Barry d. tit. 5. n. 8. Stryck. d. l. c. 3. n. 2. Sixt. d. l. n. 11.
Bocer. d. c. 3. n. 29. Pereg. d. l. n. 9.

Welches theils Dd. auch auf die Studenten extendirn / daß ſelbigen præcluſo Fiſco die Univerſität ſuccedire.
Stryck. d. l. n. 39.

Die Schwägerſchafft aber kommt hier in keine conſideration, und wird der Fiſcus auch dem Schwieger-Vatter præferiret.
Sixt. l. 2. c. 9. n. 6. ſeq.
L. 4. C. Commun. de ſuccel. Bocer. d. c. 3. n. 33. Pereg. d. l. n. 4.

§. 5.

Damit aber erhellen möge welche bona vacantia, und davor zu halten ſeyn/ muß man fleiſſig inquiriren / ob niemand etwas darauf zu ſprechen hat / welches durch eine Edictal-citation zu exploriren iſt / ehe der Fiſcus die Güter angreifft: Meldet ſich nun in beſtimmter Zeit niemand an/ ſo werden ſolche bona pro vacantibus declariret/ und der Fiſcus zur Succeſſion gelaſſen.
Brun. in L. fin. C. de bon. vac.

Sixt.

Sixt. l. 2. c. 9. n. 30.

Schüz. Coll. J. P. V. 1. Ex. 6. θ. 19. C. pereg. d. tit. 3. n. 30.

Ob aber der Fiſcus, welcher in ſolchen Gütern ſuccedirt/vor einen Erben zu halten und zu tractiren ſey? Darinn ſeyn die Dd. nicht einerley Meynung. Dann welche die negativam heegen/fundiren ſich darauf/daß der Fiſcus jure Regalium & jure ſuperioritatis das Recht zu occupirung ſolcher Güter habe/ und nicht der Perſon ſuccedire/ ſondern den Gütern.

Perez. in C. tit. de bon. vac. n. 32.

Hingegen behaupten andere das contrarium, weil die Jura dem Fiſco immediatè die Succeſſion in berührten Gütern zueignet.

L. ult. c. de bon. vac. L. fin. de ſucceſſ. Edict.

und bleibet dieſe Succeſſio dannoch ein Regale, wann man ſchon den Fiſcum pro herede hält/ dann eben deßwegen ſuccedirt er in bona vacantia jure hereditario, weil ſolches denen Fürſten wegen ihrer ſonderbaren præeminenz zuſtehet.

Stryck. d. l. n. 46.

Myler de Stat. Imp. p. 2. c. 68. n. 3.

Es ſuccedirt aber in mobilibus der Fiſcus Domicilij, wo der Erblaſſer geſtorben/ in immobilibus aber der Fiſcus loci, und wo ſolche unbewegliche Güter gelegen.

Pereg. d. tit. 3. n. 21.

Roſent. c. 5. concl. 52. B.

Richt. de ſucceſſ. ab int. ſect. ult. n. 43. Stryck. d. l. §. 47.

Weil nun der Fiſcus vor einen Erben zu halten/ ſo muß er auch vor die Erbſchafftl. Onera ſtehen/ und die Schulden/ jedoch mehr nicht/als die Erbſchafft ausweiſet/ bezahlen.

L. 1. §. 1. C. 6. & 11. de J. F. L. 39. §. 1. de V. S. Sixt. d. l. n. 45. ſeqq.

Woraus einige ſchlieſſen daß er auch nicht ſchuldig ſey ein Inventarium zumachen/ welches eben zu dem Ende verordnet/damit der Erb nicht über die vires hereditatis belanget werden kan.

Fach. 6. C. 21. Coll. Arg. tit. de adquir. her. θ. 31. Perez. d. l. n. 34.

Bocer. d. c. 3. n. 35. ſeq. Schüz. d. l.

Wiewohl andere auch den Fiſcum, weil er ein heres legitimus iſt / und die Geſetze in genere von allen Erben / wo ſie nicht über die Kräfften der Erbſchafft obligirt ſeyn wollen/ein Inventarium erfordern / zu deſſen Confection gehalten zu ſeyn achten.

Vid. Stryck. d. l. θ. 53. fundans ſe in textu L. ult. C. de bon. vac. Fach. 6. C. 21.

Wann aber der Fiſcus binnen 4. Jahren dergleichen bona vacantia nicht occupirt und eingezogen hat/ ſo wird er weiter nicht zugelaſſen/ es mögen nun ſolche bona denuncirt ſeyn oder nicht/ ſondern ſie verbleiben dem poſſeſſori.

L. 1. C. de quadrien. præſcr. L. 1. §. 2. de J. Fiſc. Stryck. d.l.n. 57. Sixt.d. l. num. 55.

Wiewohln andere im Fall da die vacante Güter dem Fiſco angezeigt ſeynd/ zehen Jahr unter An: 20. aber unter Abweſenden requiriren.

Schneid. Mynſ. & Ludw. ad §. 4. J. de uſucap.

Roſent. c. 5. concl. 54. in fin.

§. 6.

Ferner wird unter die Regalia Fiſci gezehlet/ das Recht der verdammt- und verbannten Güter (bona damnatorum & præſcriptorum) einzuziehen.

2. F. 56. Roſent. c. 5. concl. 59. Vult. de feud. lib. 1. c. 5. n. 7.

Unter dem Wort damnatos verſtehen die Dd. diejenige/ welche eine Todes-Straffe erdulten müſſen / durch die præſcriptos aber / die deportatos, welchen heut zu Tag die Reichs-Aechter / welche ihres Verbrechens wegen in die Reichs-Acht erkläret ſeynd/ wie auch die mit Ruthen ausgehauen und mit ewiger Lands-Verweiſung / oder auf die Ruder verdammet worden/ verglichen werden.

Hopp. ad J. tit. de cap. dim. §. 2.

Sixt. l. 2. c. 12. n. 2. ſeqq.

Andere aber verſtehen durch die damnatos diejenige / welche wegen eines Capital Laſters verdammet ſeyn / und hiedurch ipſo jure ihre Güter verlieren: Durch die proſcriptos aber diejenige / welche zwar eines Laſters ſchuldig ſeynd / jedoch ihrer Güter publication erſt durch ausgeſprochenes Urtel empfinden müſſen.

Carpz. de Regal. 8. 81. Bocer de Regal. c. 3. n. 65.

Dem ſey aber wie ihm wolle / ſo iſt doch die Einziehung ſolcher Güter heut zu Tag ein Regale Fiſci zu nennen / gleichwie auch bey denen Römern bereits ſolche in Schwang gegangen/ wie zu ſehen

ex L. 1. §. 1. L. 7. pr. de bon. damn. L. 10. C. de bon. proſcr. N. 134. c. fin. L. un. C. ne ſine juſſ. prim. cert. jud. hic confiſc.

Aus welchem Lege Sixt. l. 2. c. 12. n. 9. mit andern Dd. argumentiret/ daß die ordentliche confiſcation , welche nemlich die Geſetze andictiren/ eine jede Obrigkeit/ welche die Ober-Gerichte hat/ exerciren könne.

Boer. d. 264. n. 2. G. Pap. d. 76. n. 1. Rol. à Vall. V. 2. C. 48. n. 26. & C. 78. n. 12. Pereg. l. 5. tit. 1. n. 25.

Alldieweilen aber die / extra ordinaria confiſcatio bonorum, und daß ſolche denen Ständen Krafft ihrer Territorial-Superiorität zukomme / noch nicht erwieſen/ vielmehr aber auf gewiſſe Maas verbotten iſt/

vid. Ord. Crim. art. 218. verſ. Item an etlichen Orten N. 17. c. 12.

Worauf im Kayſerl. Cammer-Gericht öffters geſprochen worden

teſte

teſte Roſent. c. 5. concl. 72.

und Mandata ſine clauſula wider diejenige / welche darwider neue in denen Legibus unbegriffene confiſcationes vorgenommen/erkannt worden/

Sixt. d. l. 2. c. 12. n. 12.

ſo iſt ſicherer/wann man die competenz dieſes Juris nur denjenigen zuſpricht / welche mit denen Regalibus fiſci verſehen ſeynd.

Roſent. d. l. Myler. c. 68. n. 14. Fachin. 7. C. 70.

Wiewohlen andere der Meynung ſeyn / wo die publicatio bonorum ex Legis diſpoſitione bereits verordnet/ſo gehöre die Einziehung des Orts Obrigkeit / welche das merum Imperium hat/als eine Frucht der hohen Jurisdiction.

Roland. à Vall. V. 2. C. 21. num. 15. & C. 42. num. 21. Roſent. d. cap. V. concl. 63.

§. 7.

Damit auch die Licenz der Güter confiſcirung nicht zu weit/und denen Unſchuldigen zum Schaden möge extendiret werden ſo hat der Kayſer Juſtin. in. N. 134. c. ult. woraus die avth. bona damnatorum C. de bon. proſc. c. 2. genommen iſt/ſelbige mit gewiſſen Einſchränckungen verſehen/ und verordnet/ daß wann Kinder und andere Deſcendenten oder Aſcendenten / nicht aber collaterales, Carpz. de regal. 8. 83. Richt. ad arth. bona damnatorum n. 17. ſeqq. biß auf den dritten grad vorhanden / ihnen des Verbrechers Verlaſſenſchafft vom Fiſco unangeſprochen/auch der Frau ihr Heyrath-Gut und Gegen-Vermächtnus/ oder wo ſie jenes nicht eingebracht / der vierdte Theil des Vermögens gelaſſen werden ſoll; welches die Dd. auch auf des Weibes alimentirung / und was ihr vermöge ſtatuti und Gewohnheit gebühret / oder auch durch Ehe-pacta verſchrieben wird/ item was ihr von dem Mann vor ſeinem Verbrechen geſchencket worden / extendiren.

L. 14. C. de donat. int. vir. & ux. Gail. 2. 6. 86. n. 14. & de PP. Lib. 2. c. 16. num. 19.

Sixt. l. 2. cap. 12. num. 18. ſeqq.

Coll. Arg. tit. de bon. damn. num. 4.

Wäre auch durch ein Statutum oder Ehe-Beding verſehen / daß die währender Ehe errungene Güter gemeinſchafftlich ſeyn ſollen / ſo bekäme der Fiſcus nur die Helffte der Güter.

d. L. 24. Gail. 2. 6. 56. n. 14. Perez. in C. tit. de pon. proſc. n. 7.

Wäre auch ein Ort/da ex ſtatuto vel conſuetudine alle Güter / wann auch ſchon Kinder vorhanden wären/confiſciret würden/ſo gehöret doch denen Kindern und Eltern die legitima.

Roſent. d. c. 5. Concl. 68.

Rol.

Rol. à Vall. 2. C. 97. n. 10. ſeqq.

Eck. ad ff. tit. de bon. damn. §. 1. Pereg. lib. 5. Tit. 1. num. 34. Perez. d. l. num. 16.

und zwar alſobalden unerwartet des condemnati Todes: Welches beneficium ceſſiret bey denen nach Einziehung der Güter gebohrnen Kindern.

Pereg. d. l. n. 37. & 40.

Ob aber ſchon berührte avth. bona damnatorum ein Model vorſchreibet / wie mit der Verbrechere Gütern zu verfahren / ſo iſt doch nicht zu ſchlieſſen / als wann alle publicationes bonorum wo Deſcendenten und Aſcendenten vorhanden ſeyn dadurch aufgehoben wären / ſondern es iſt ſelbige nur von denjenigen caſibus zu verſtehen / da die publicatio bonorum nach den Röm. Geſetzen nicht vornemlich oder principaliter, ſondern nur per conſequentiam irrogiret wird / wie dergleichen die zum Todt Verdammte / oder des Stadt-Rechts und Freyheit Beraubete ausſtehen müſſen / ob es ſchon in dem Urtel nicht exprimiret worden / wovon die Merckmahle zu finden.

in L. 1. de bonis damn. L. in metallum L. fin. C. d. tit.

bleiben ſolchem nach die Jura, welche die Confiſcirung der Güter an ſtatt der Straffe verordnen in ſalvo, und ſeynd durch bemeldte avth. nicht aufgehoben / abſonderlich ſolche / die in denen Novellis Juſtiniani erſt verordnet ſeynd.

vid. N. 142. c. 1. N. 164. in Epil. N. 12. c. 2. inf. Coll. arg. tit. de bon. damn. n. 5. in fin.

vid. Roſent. d. c. v. concl. 59. n. 3. ſeqq. Sixt. d. c. 12. n. 32.

Heig. 2. q. 33. n. 45. ſeqq.

Richt. ad d. avth. n. 12. Pereg. d. c. J. F. l. 5. t. 1. num. 8.

§. 8.

Es können aber nicht alle Güter zur confiſcation gezogen werden / ſondern es iſt dieſe Regul dabey in acht zunehmen / was nicht einem auswärtigen Erben (heredi extraneo) zufallen kan / das kan auch nicht dem Fiſco zugeeignet werden / weil ſelbiger pro extraneo herede zu halten iſt

L. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. Gail. de PP. lib. 2. c. 14. n. 3.

Sixt. d. c. 17. n. 37. Perez d. t. n. 10.

Woraus folget 1. daß die Lehen-Güter hieher nicht gehören / ſondern entweder denen agnatis, oder dem Lehen-Herrn zufallen.

Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. 2.

Gail. d. c. 14. n. 6. Carpz. de Regal. 6. 83. Eck. d. l. §. 3. Schuz. J. P. T. 1. Ex. 6. 6. 19. Lit. C. Pereg. l. 5. tit. 1. n 116. Coll. Arg. tit. de bon. dam. n. 4.

2. Das Stamm- oder andere von dem Teſtatore zu alieniren verbottene Güter / wann es ſchon Allodien wären / nicht zur confiſcation gehören

Gail.

Gail. d. l. n. 18. Sixt. d. l. n. 44.
Carpz. d. l. Eck. d. l. §. 3. Perez. d. l. n. 10.

3. Gleiches iſt auch von Erbzinß-Gütern oder bonis Emphyteuticis zu ſagen/ die man von der Kirche zu recognoſciren hat.

N. 7. Gail. d. l. n. 16. Carpz. d. l. Eck. d. l Schulz. d. l. Pereg. ibid. n. 120.

Welches auch auf diejenige Güter extendirt wird / die man von einem privato mit der Bedingung hat/ daß ſie ad extraneos nicht kommen ſollen.

Bol. à Vall. 2. C. 98. n. 18. Crav. C. 117. n. 6.

4. Das peculium Caſtrenſe, welches der delinquirende Sohn im Krieg erworben / wird auch auſſer dem crimine læſæ Majeſtatis, hievon ausgenommen/ und zwar wegen ausdrücklicher Verordnung

L. 3. C. de bon. proſcript. Sixt. d. c. 12. n. 57. ſeqq. wo er gleiche Würckung dem peculio adventitio und dem profectitio, wo der Sohn delinquiret zuſchreibet/ Carpz. d. l. Eck. d. l. Pereg. d. l. n. 124. ſeqq. Perez. d. t. num. 14.

Wie auch 5. dasjenige/ was nach der Straffe erſt adquiriret worden.

Schuz. d. l. Coll. Arg. d. l. L. 7. §. ult. de bon. dam. L. 2. C. Eod.

Schließlichen wollen viel Dd. davor halten/ daß die confiſcatio bonorum, auſſer bey dem Laſter beleidigter Majeſtät/ nicht mehr ſtatt habe / welches aber billig von andern widerleget wird/ ſo lang die general-Gewohnheit/ worauf man ſich fundiret/ nicht erwieſen wird.

Carpz. d. l. Sixt. d. c. 12. n. 93.
Heig. p. 2 quæſt. 33. n. 55. Schuz. d. l. in fin.

§. 9.

Was die Würckungen dieſes Juris betrifft / ſeynd ſelbige 1. daß die publicatio bonorum erſt nach der condemnation des Verbrechers geſchehe / dahero wo derſelbe zuvorn im Gefängnus ſtirbt/ gehören ſeine Güter ſeinen Erben.

L. 2. d. bon. damn. L. 45. §. 1. d. J. F. Coll. Arg. d. t. n. 7.

2. Daß der Fiſcus gleich nach confiſcirten Gütern ipſo jure ohne deren apprehenſion-Herr davon wird / zur würcklichen poſſeſſion aber die Ergreiffung der Güter und deren occupirung nöthig habe. 3. daß der Fiſcus in des confiſcati Rechte und Stelle tritt/ ſo daß er activè und paſſivè vor denſelben ſtehen kan muß/ mithin auch ſeine Creditores contentiren.

L. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. L. 5. C. de ſent. paſſ. & reſt. L. 5. C. de bon. proſcr.

Wann nur die Schuld vor dem begangenen Verbrecher contrahiret worden.

Peregr. d. tit. 1. n. 54.

und alle Güter publiciret ſeyn/ dann wo es nur einen Theil derſelben betrifft / ſo muß der Delinquent ſelbſt vor die Schuld annoch hafften.

Peregr. d. l. n. 59.

Wären aber des damnati bona in diverſis Territoriis gelegen/ ſo muß der Fiſcus jedes Orts denen einheimiſchen Creditoribus ſatisfaction thun/ und können ſelbige nicht an den Fiſcum eines andern Orts verwieſen werden/ wann ſie/ die Glaubiger/ auch ſchon eine general-hypothec über alle des damnati Güter hätten.

Perez. in C. tit. de bon. proſcript. n. 4.

Jedoch iſt der Fiſcus über das eingezogene Vermögen denen Creditoribus zu reſpondiren nicht gehalten.

Pereg. d. l. n. 64.

4. Daß alle Güter/ Jura und Actiones, welche durch einen Contract oder letzten Willen einem Frembden oder Extraneo können conferiret werden/ auch durch die confiſcirung dem Fiſco heimfallen/ und im Gegentheil was einem Extraneo nicht kan zufallen/ davon wird auch der Fiſcus excludiret.

Pereg. d. l. n. 68. ſeq. Rol. à Vall. 2. C. 98. n. 16.

alſo ſuccediret der Fiſcus nicht in Jura perſonalia, und kan zum Exempel eine Verehrung wegen begangener Undanckbarkeit nicht revociren/ oder ein ſub conditione dem condemnato vermachtes Legat nach publicirten Gütern/ wann die Condition erfüllet iſt/ vindiciren/.

Peregr. d. l. n. 91. ſeqq. Perez. d. t. n. 11.

Es fragt ſich aber: Ob der Fiſcus wegen gemachter Koſten bey Einfangung des Verbrechers und confiſcirung der Güter/ wann ſein Vermögen zu Befriedigung der andern Creditoren unzulänglich/ dieſen vorgezogen werden könne? Welches von dem Peregr. d. l. n. 193. bejahet wird/ aus der Urſach/ weil es das publicum intereſſe erfordert/ die Verbrechen zu ſtraffen/ einfolglich verdienen die Unkoſten/ welche zur Beſtraffung des Verbrechers/ und alſo zur Beförderung des Intereſſe publici aufgewandt werden/ einen beſondern favorem, umb ſo mehr/ da der Fiſcus ex neceſſitate Legis alſo verfähret/ und die Unkoſten/ welche zur Einziehung ſolcher Güter verwandt werden/ ſeynd pro in rem factis zu achten.

arg. L. 5. qui pot. in pign.

Dann daß der Fiſcus von dem Seinigen ſolche Unkoſten tragen ſolle/ wann der Delinquent vermöglich iſt/ kan ihme nicht imponiret werden.

Afflict. ad tit. 2. F. 56. n. 119. adde Carpz. p. 1. C. 28. d. 104. Pereg. d. l. Diſſ. Auth. Mara de Concurſ. cred. tit. 4. n. 31.

§. 10.

Ad ſpeciem aber zu gehen/ wann und worinn vornemlich die confiſcatio bonorum ſtatt hat/ ſo ſeynd darunter zu zählen 1. die Güter derjenigen/ welche ſich ſelbſt boßhaffter Weiſe/ wegen einer begangenen und der Beſtraffung unterworffenen

ſenen Ubelthat/ umb ſich des zu exequirenden Urtels zu entziehen / umbs Leben bringen.

L. 1. C. de bonis eorum, qui mortem ſibi conſciv.

Daß aber dieſe Straffe ſtatt habe / wird requiriret / 1. daß der Eigen-Mörder eines Laſters angeklaget / oder darüber ergriffen worden ſey. 2. daß es ein ſolches Laſter ſey/ welches die publicationem bonorum zur Straffe verdienen 3. daß er aus Furcht der Straffe Hand an ſich geleget habe.

L. 3. pr. de bon. eorum, qui ante ſent. Perez. & Brun. ad C. d. t.

Weil aber nur eine præſumptio Juris wider den Maleficanten aus der ſelbſt Ermordung entſtehet/ dahero werden deſſen Erben / wo ſie des Ermordten Unſchuld beweiſen wollen/ admittiret

L. fin. §. fin. ff. d. t. Eck. d. t. Brun. ad d. tit. n. 2. Coll. arg. h. t. n. 3. Perez. ad d. t. n. 2.

Ceſſiret ſolchem nach die Einziehung der Güter 1. wann der Selbſt-Mörder des Laſters noch nicht angeklaget worden/

d. L. 3. pr. d. tit. Eck. d. t. n. 2.

2. Wann der Mörder aus Verdruß länger zu leben / oder aus allzugroſſen Schmertzen/ melancholie und Raſerey ſich entleibet.

d. L. 3. §. 6. L. 1. C. de bon. eorum, qui mort. Eck. d. l. Coll. Arg. d. l. n. 4. Perez. d. l. n. 2. & 5.

3. Wann einer wegen eines geringen begangenen Diebſtals ſich ſelbſt erhencket.

L. 1. §. 2. ff. d. t. ibique Eck. n. 2. Coll. Arg. d. l. n. 4.

4. Wann unter zweiffelhafften Ausgang der Sache der inhafftirt- oder verbürgte Verbrecher ſich ermordet.

d. L. 3. §. 7. d. t. Eck. ibid. Coll. Arg. d. l.

Jedoch werden auch dieſe Selbſt-Mörder / welche nicht aus melancholie oder Raſerey/ Hand an ſich geleget / nicht ungeſtrafft gelaſſen/ ſondern wenigſtens der ehrlichen Begräbnus beraubet

c. peccavit 23. quæſt. 5. Heig. 2. quæſt. 36. n. 31.

Der boßhafften ſelbſt-Mörder entleibte Cörper aber werden nachdem Sachſen-Recht und an andern Orten vom Fenſter herab geworffen / oder aus dem Hauß von dem Hencker geſchleiffet/ und auf den Schindanger geworffen / oder daſelbſt begraben/ oder in ein Faß gethan / und ins Waſſer verſencket / oder todt aufgehencket.

Heig. d. l. n. 64. Coll. Arg. d. t. n. 5. Carpz. pr. Crim. quæſt. 2. n. 30. Perez. d. t. num. 5.

Heut zu Tag / da die publicatio bonorum durch die auth. bona damnatorum wie oben §. 7. erwähnet/ ziemlich reſtringiret worden / ceſſiret auch die Straffe der

 con-

confiſcation wegen der Selbſt-Ermordung/es hätte dann der Mörder ein ſolches Laſter begangen/welches die publication der Güter zur Straffe verdienet.

O. Crim. art. 135. Brun. in C. d. t. n. 4.

und wird das/von einem ſolchen Selbſt-Mörder/ wann er ſich ſchon ex conſcientia criminis entleibet/verfertigte Teſtament heut zu Tag vor güldig erkannt / wie von der Gewohnheit in Teutſchland atteſtiren

Carpz. p. 3. C. 6. d. ult. Brun. in C. d. t. n. 5.

Wäre aber der Selbſt-Mord nur tentiret/ aber nicht ſo gleich erfolget / ſo iſt der Cörper nach erfolgten Tod nicht zu ſtraffen / obſchon die honeſta ſepultura verſagt werden kan. Käme aber der Attentant deß ſelbſt-Mords wieder auf / und er hätte keines Tod verdienenden criminis halben Hand an ſich geleget/oder wäre von andern davon verhindert worden/ſo wird er doch arbitrariè geſtraffet.

Caver. pract. crim. tract. 3. § 8. n. 9. Carpz. prax. Crim. q. 2. n. 44.

Wobey dieſe conſuetudo billig zu improbiren / und wo ſie nicht legitimè hergebracht/vor irrationabel zu halten iſt/wann der Hencker ſich alles desjenigen Vermögens/welches rings herumb umb den Ertödeten/ſo weit er/Hencker / mit dem Schwerdt reichen kan/anmaſſet.

Carpz. d. l. n. 32.

Daß aber derjenige/der einen Erhenckten abſchneidet/ſich mit dem Hencker abfinden müſſe/defendiret

Coll. arg. d. l.

§. II.

Unter andern Verbrechen/welche die Confiſcation der Güter nach ſich ziehen/iſt auch die Blutſchande / oder die inceſta nuptiæ zu zählen. Es iſt aber die Blutſchande zweyerley: Eine Juris gentium , welche unter Aſcendenten und Deſcendenten/nemlich Eltern und Kindern geſchiehet: Und die andere Juris Civilis, wann wider andere in dieſem Jure verbottene gradus unter den nahen Bluts-Freunden durch Verheyrathung pecciret wird.

L. fin. de vit. nupt. L. fin. §. fin. de condict. fin. cauſ. Sixt. l. 2. c. 11. num. 5. Richt. ad auth. inceſtas nuptias C. de inceſt. nupt. n. 4. Welcher auch die Ehe zwiſchen Geſchwiſtern zu den inceſtum Juris Gentium zählet/ adde Vin. ad §. 2. J. de nupt. Ludw. Ex. 2. q. 4. S. Ungeb. Ex. 3. q. 8. Bocer. c. 3. num. 55.

Beyderley inceſtus aber wird entweder in-oder auſſer der Ehe / durch die fornication oder Ehebruch begangen/ und fragt ſich dahero: Welches Laſter von beeden mit der Straff der confiſcation anzuſehen iſt / davon die N. 12. c. 1. & d. auth. inceſtas nuptias Verordnung thut? Und zwar weil d. Nov. und die auth. eigentlich nur von den nuptiis inceſtis , nicht aber von dem inceſto ſelbſt und in genere

reden

reden/ſo ſcheinet auch die Straffe nur auf eine Blut-ſchändende Ehe zu quadriren/und obſerviren die Dd. daß der Blutſchand ſelbſt auſſer der Ehe keine gewiſſe Straffe in dem jure civili angeſetzt zu finden iſt / und verdiene der inceſtus eine gröſſere Straffe/wo er ohne contrahirung der Ehe/beſonders mit einem Ehebruch/ begangen wird.

Richt. ad d. avth. num. 6.
Sixt. d. c. 11. n. 53. ſeqq.
Theſſaur. dec. 100. n. 1.
Diſſentit. Schuz V. 2. Ex. 6. F.

Ob aber die ſponſalia gleiche Straffe verdienen? Fragt ſich: und diſtinguiren ein Theil der Dd. unter die ſponſalia de præſenti und de futuro. Was dieſe betrifft/ ſeynd ſie einſtimmig/daß ſolche die confiſcationem bonorum nicht verdienen / indem ſo wohl die d. avth. daß der textus feudalis expreſſè von inceſtis nuptiis, nicht aber ſponſalibus reden.

Schuz d. l. Sixt. d. l. n. 41. ſeqq. Pereg. l. 5. c. 1. n. 17

Was aber jene anlanget/wollen viel Dd. daß ſothane ſponſalia von gleicher Würckung ſeyn mit der würcklichen Ehe/wie zu ſehen beym

Sixtino d. c. 11. n. 49. ſeqq.
Carpz. de Regal. 8. 80.

Deſſen aber ungeachtet/ſcheinet doch die widrige Sentenz zu prævaliren / weil die LL. mehr auf die leibliche Vermiſchung / als die Einſtimmigkeit und conſens der deſpondirten ſehen / und in unſeren Kirchen ſelbſt ein groſſer Unterſchied unter der würcklichen Ehe und denen ſponſalibus de præſenti gemachet wird. Wenigſtens redet 2. F. 56. ſo wohl als die N. 12. woraus die Straffe der confiſcation genommen iſt/lediglich von denen inceſtis nuptiis, nicht aber von der Blutſchand/welche auſſer der Ehe begangen wird.

Theſſaur. d. dec. 100. Schulz. d. l. Sixt. d. c. 8. n. 64. ſeqq. Richt. ad d. avth. n. 6. ſeq. Pereg. l. 5. tit. 1. n. 17.

Es ceſſiret aber dieſe Straffe/wo aus einem rechtmäſſigen Irrthumb und unaffectirter Unwiſſenheit eine Blutſchande begangen wird.

Sixt. d. l. n. 66. ſeqq. Men. A. J. C. 186. n. 2. ſeqq.
Gail. 2. O. 48. n. 23. Pereg. l. 5. tit. 1. n. 13. & lib. 4. tit. 5. n. 18.

Heut zu Tag iſt dergleichen Blut-ſchändende Ehe an den meiſten Orten Capital; wo ſie unter Eltern und Kindern begangen wird.

Berl. p. 4. C. 32. n. 14. ſeqq.
Carpz. p. 4. C. 22. d. 2. Richt. ad d. avth. n. 10. ſeqq.

Dieſes iſt auch noch in acht zu nehmen/daß die confiſcatio nicht ſtatt hat/wo rechtmäſſige Kinder vorhanden / die auch den Vatter zu alimentiren ſchuldig ſeynd.

N. 12. c. 1. Sich. n. 3. & Richt. ad d. avth. n. 17. & 28. Pereg. de Jure Fiſc. lib. 5. tit. 1. num. 12.

Und dieſes wollen zwar andere auch auf die adſcendentes, item auf die Geſchwiſter extendiren.

Per N. 12. c. 1. & 2. Bocer. d. c. 3. n. 56. Roſent. c. 5. concl. 58. Per. L. 6. C. de inceſt. nupt.

Allein weil weder die N. 12. noch die Avth. inceſtas von den Eltern und Collateralibus etwas melden / ſo iſt beſſer / man bleibet deren Inhalt nach blos bey den Kindern / ſo daß auch der delinquent kein anderes Teſtament machen kan.

Ritterſh. ad N. N. p. 4. c. 2. n. 23.

Sixt. c. 11. n. 30. & ſeq. lib. 2. Schüz. V. 1. Ex. 6. θ. 19. F.

§. 12.

Unter allen Laſtern aber / auf welche die confiſcatio bonorum folget / iſt das crimen læſæ Majeſtatis das vornehmſte und gröſte. Und wird entweder wider die Perſon des Regenten / oder deſſen Staat / durch Verrätherey / Aufſtand und Verſchwendung begangen / welches in ſpecie crimen perduellionis genannt wird / oder man will dem Anſehen und der höchſten Würde des Regenten etwas entziehen / oder ſich deſſen / was ihm allein zukommet anmaſſen: Als wann ein privatus Müntzſchlagen / Veſtung bauen / Krieg führen ꝛc. wolte.

Vid. L 1. §. 1. L. 3. & 4 L. 6. L. 10. L. fin. ff. ad L. Jul. Maj. L. 5. C. Eod. L. 2. C. de fals. mon.

Es kan aber dieſes Laſter von keinem als einem Unterthanen begangen werden /

Clem. paſtoralis 2. §. rurſus de ſent. & re jud. Carpz. prax. Crim. p. 1. quæſt. 41. n. 16. Eck. ad ff. tit. ad L. Jul. Maj. n. 4.

Wer nun kein Unterthan iſt / der kan auch / wo er obangezogene Laſter begienge / nicht als ein Majeſtät-Schänder geſtraffet werden / wenn er ſchon ſonſt ein Vaſall wäre /

Vid. Roſent. c. 5. concl. 69. in fin. Lit. B.

Bocer. c. 3. n. 103.

und hievon wollen auch die Cathol. Geiſtlichen von ihresgleichen ausgenommen werden davon aber die Canones ſelbſt abhorriren / und folget gar nicht: Die Clerici ſeyn von der weltlichen Juriſdiction ratione fori exempt, Ergo können Sie auch nicht geſtraffet werden.

C. fin. verſ. nec aliquis de Offic. & poteſt. Jud. del. in 6. c. ſi quis Laicus 22. verſ. Epiſcopus quæſt. 5. Harp. ad §. 3. J. de publ. Jud. n. 33. Tract. 1. V. 2. Diſp. 32. θ. 1. B. ibique Bachov.

§. 13.

Die Perſonen / wor wieder dieſes Laſter begangen werden kan / ſeynd alle diejenige / und vornehmlich / welche von niemand dependiren / und keinen als Gott und das

das Schwerdt vor ihren Ober-Herrn erkennen. Vermöge der Guldenen Bulla c. 24. iſt auch denen Chur-Fürſten tribuiret/ daß wider ſie/ als Glieder des Kayſerl. Leibes/ ſothanes Laſter begangen werden kan.

Heig. p. 1. quæſt. 4. n. 5. Eck. d. l. §. 7. Kumel. ad A. B. p. 3. diſſ. 4. c. 1. in addit.

Was aber die andern Fürſten und Stände des Reichs anlanget/ ſeynd viel der Meynung/ daß/ weil ſie Kayſerl. Maj. und dem Reich unterworffen/ und alſo einen Obern haben/ es könne wider ſie das Crimen læſæ Majeſtatis, abſonderlich ad effectum aller in L. quisquis, 5. C. ad L. Jul. Maj. benahmten Straffen/ reſpectu der Kinder und publication der Güter nicht committirt werden/ mithin Sie auch denen Verbrechern die Güter deßwegen nicht einziehen/ ſondern nur in ſo weit jemand von ihren Unterthanen oder Lehen-Leuten wider Ihro Kayſerl. Maj. und das Reich dergleichen Laſter begangen/ dem Fürſten oder Stand die Einziehung deß Condemnirten Güter/ wo ſie in ſeinem Territorio gelegen/ zukomme/ nicht aber daß deren ſich Kayſerl. Maj. oder das Reich anmaſſen könne/ wie ſolches nunmehro/ obſchon es vor dieſem zweiffelhafft geweſen/ per capit. Ferdin. III. Art. 28. klar außgemacht iſt. Und dieſer Meynung ſeynd.

Schüz. d. Ex c. 19. D. Reink. claſ. V. c. 7. n. 27. ſeqq.

Fachin. 9. C. 32. Harp. ad §. 3. J. de publ. Judi n. 17.

Sixt. l. 2. c. 20. num. 18. Myler. de Stat. c. 68. n. 8. Roſent. cum alleg. c. 5. concl. 69. n. f.

Andere aber wollen/ daß auch wider Fürſten und Stände des Reichs dergleichen Verbrechen mit allen deswegen verordneten Beſtraffungen committiret werde/ wann derſelbe nur ſeine eigene Provinz/ und darinn die Regierung hat. Dann weiln bey den Römern wider den Præſidem provinciæ dergleichen Laſter/ blos weil er ein Magiſtratus Populi Romani war/ committirt werden konnte/ warum nicht auch wider einen Fürſten des Reichs/ der kein bloſſer Magiſtrat, ſondern wegen des in denen Reichs-Tägen zu erörternden gemeinen Weſens und Reichs-Wohlſtandes/ ein Reichs-Mitglied iſt. Wer nun einen Theil von der höchſten poteſtät und Majeſtät des Röm. Reichs/ wie Fürſten und Stände des Röm. Reichs/ mit exerciret/ wider denſelben kan das Crimen læſæ Majeſtatis begangen werden. Wenigſtens wird jedermann zugeſtehen/ daß Fürſten und Stände des Reichs ſo gut ſeyn in den Reichs-Tägen/ als die Conſiliarij Cæſarum, wider welche doch nach dem L. 5. C. ad L. Jul. Maj. das crimen læſæ Majeſtatis begangen wird.

Bocer. d. c. 3. n. 107.

Carpz. pract. crim. p. 1. quæſt. 41. n. 59. ſeqq. Eck. d. t. n. 7. Surd. C. 574. num. 20.

Alldieweiln ich aber hier nicht ex profeſſo von dieſem crimine zu handeln gewillet bin/ ſondern biß auf einen beſondern Theil dieſes Tractats, wo GOtt Geſundheit

und

und Leben giebt/ ſelbigen völlig zu abſolviren/ ſolches verſchiebe / alſo will nur was die pœnam confiſcationis anlanget/ noch ein und anderes annoch notiren. Und zwar afficiret dieſe Straffe alle des Delinquentens Güter / ſo wohl die er vor/ als nach dem delicto adquiriret.

L. fin. ff. ad L. Jul. Maj.

L. 2. C. de bon proſcript.

Rumel. ad A.B. p. 3. diſſ. 4. θ. 4. in addit & θ. 6.

Wann aber der Verbrecher in unterſchiedenen Territorijs Güter liegend hat / ſo ziehet der Læſus die in ſeinem Gebiet liegende ein/ wäre aber die Straffe mit Geld zu büſſen / ſo werden dadurch auch alle andere Güter afficiret / ſie liegen wo ſie wollen.

Gvid. Pap. d. 76. A. Fab. in C. l. 9. tit. 6. def. 7. n. 5. ſeq. Rumel. d. l.

§. 14.

Es verlieret aber der Reus ſeine Güter nicht gleich nach perpetrirtem Laſter verletzter Majeſtät / ſondern nach der deßwegen erfolgten condemnation und Urtel/

L. 22. pr. L. 46. §. 6. de J.F. L. ult. C. ad L. Jul. Maj. Pereg. de J.F. lib. 5. c. 1. n. 171. Sixt. l. 2. c. 20. n. 39. Brun. ad L. 5. C. d. t. n. 10.

Wie wann aber das Crimen erſt nach des perpetranten Tod am Tag kommet/ werden deſſen Güter dannoch confiſciret? Vor die Affirmativam ſcheinet die Communis ſententia zu ſtreiten/ welche ſich fundiret/

In L. fin ad L. Jul. Maj. Farin. quæſt. Crim. 19. n. 42. Gomez. var. rel. lib. 3. c. 5. num. 8.

andere aber widerſprechen es/ und zwar

Per L. 5. C. ſi reus vel accuſ. mort. l. 1. in fin. C. de requir. reis Fach. 9. C. 34.

Die dritten aber affirmiren zwar die Frage / wann das Crimen perduellionis, nicht aber wann das Crimen Majeſtatis begangen wird.

Bocer. d. c. 3. n. 118. per L. 6. pr. & L. ult. C. ad L. Jul. Maj.

Es fragt ſich auch/ ſtante ſententia, davon Ich aber oben remiſſivè diſſentiret/ daß ein Vaſall auch crimen læſæ Majeſtatis begehen könne/ oder wann er zugleich ſeines Lehen-Herrn Unterthan iſt/ oder er wird von Reichs wegen dieſes Laſters halben condemniret/ ob unter der Straffe des Verluſtes aller Güter/ auch die Lehen begriffen ſeyne/ und ſelbige eingezogen werden können? Und wird ins gemein dieſe vor die beſte Sentenz gehalten/ daß wo der Vaſall ſich nicht an den Dominum Feudi ſelbſt verbrochen/ die agnati zur ſucceſſion zuzulaſſen ſeyn: Ein anderes aber ſey wo das delictum wider den Lehen-Herrn begangen worden/ dann da könne der Lehen-

Herr

Herr nicht nur mit excludirung der Söhne / ſondern auch der Agnaten die Lehen apprehendiren / und den Fiſcum außſchlüſſen.

2. F.20. §. fin. & 2. F.37. Gail. de PP. l.2.c.13. n.16. Pereg. de J. F. l.5. c.1. n.108. Fach.7. C.22. Sixt. l. 2. c.20. n.63. ſeqq. Rumel. d.diſſ. 4. θ. 11. Bocer. c.3. n. 13.

Was auch ein ſolcher Majeſtät-Schänder nach begangenem delicto vermacht / verſchenckt / durch contracte veräuſſert / oder auf andere Weege alieniret / iſt alles ungültig / und kan das alienirte revociret werden.

A. B. c. 24. §. Entledigung der Eigenſchafft. L. 5. §. emancipationes, ad L. Jul. Maj. Sixt. d. l. n. 57. ſeqq. Rumel. d. l. θ. 8. Bocer. d. c. 3. n. 125.

und dieſe confiſcatio bonorum betrifft auch die Söhne / welche nicht nur das Vatter- ſondern auch Gros-Elter und Mütterliche Vermögen einbüſſen / ſie wären dann ſchon vor des Vatters Verbrechen emancipirt / und aus ſeiner Familia gekommen /

L.55. in fin. de rit. nupt. L.6. pr. de Structor. A.B. d.c.24. §. 1. Rumel. d. l. θ. 9. Addit. Gigas tit. de pœnis quas ſit. quæſt. 6.

Merlin. de Legit. lib. 3. Tit. 1. quæſt. 30.

welches zwar hart / und etwas unbillig / gleichwohl aber klar geordnet / ob es ſchon in vielen Orten durch die widrige Gewohnheit abgekommen iſt / ſo daß einige Dd. meinen / es ſey der rigor. L.5. C. ad L. Jul. Maj. niemahls / als etwan bey barbariſchen Völckern durchgehends obſerviret worden.

Rol. à Vall. 3. C.74. n.20. Cævall. comm. opin. quæſt. 653. n.39. Sixt. d.c. 20. n.93. ſeq. Schneid. ad §. 5. J. de publ. Jud. Stryck. de ſucceſſ. ab int. Ex. 12. θ. 4.

Ein anderes iſt zu ſagen von den Enckeln / welche ihres Gros-Vatters Verbrechen nicht zu entgelten / weil D. L. 5. §. filij. C. ad L. Jul. Maj. nur von den Söhnen redet.

Sixt. d. l. n.77. Cœvall. Com. opin. quæſt. 653. n.14. 76. & ſeqq. Gail. 2. O. 136. Merlin. de Legitim. l.3. tit. 1. quæſt. 30. n.15. Bach. ad Treutl. v.2. D.32. θ.1. K. Rumel. d. l. θ. 13.

mit den Töchtern wird gleichfalls etwas gelinder gehandelt / welchen nicht nur die legitima von dem Mütterlichen Gut bleibet /

L.5. §. ad filias 3. C. ad L. Jul. Maj. ibique Brunnem. n.21. Rumel. n.3. diſſ. 4. θ. 10. Stryck. D. diſſ. θ.6.

ſondern es wollen auch einige Dd. wiewohln in puncto juris es ſchwer zu erhalten ſeyn wird / weil d. l. 5. nichts davon meldet / ihnen ein Heurathgut auß dem Vätterl. Vermögen zueignen.

Afflict. ad 2. F.56. c.un. verſ. 6. committent. Crim. Læſ. Maj. n.2. Rol. à Vall. 3. C.73. n.23. Sixt. d. c. 20. n.69. ſeqq.

Myler in addit. ad d. l. Rumelini.

man will auch von dieſer Straffe excipiren die vor dem begangenen delicto erzeigte Söhne/

Vid. latius Six. d. c. 20. n. 75. & ſeqq.

Rumel. d. l. θ. 11. Hieron. de Cævall. in ſpecul. opin. comm. quæſt. 653. n. 14. 16. 30. & 40. Gail. de PP. l. 2. c. 13. n. 27. diſſ. Brun. ad d. L. 5. C. d. n. 16. Gigas de crim læſ. maj. tit. de pœnis, quas filius quæſt. 5. Men. 5. præſ. 38. n. 16. Treutl. V. 2. d. 32. θ. 1. ibid. Bach. K.

Item wann die Mutter ein Crimen læſæ Majeſtatis begehet / ſo ſollen deſſen die Kinder nicht zu entgelten haben / weil D. L. 5. blos von dem Vatter redet / und was ſeines Verbrechens Straffe ſey.

Six. d. l. n. 82. ſeqq.

Rumel d. l. θ. 12. Gigas. l. 3. quæſt. 17. n. 12. ſeqq. diſſ. Stryck. d. diſſ. 12. n. 5. Perez. tit. ad L. Jul. Maj. n. 27. Zoeſ. ad ff. Eod. n. 22.

Begienge auch der Sohn dergleichen Laſter / ſo hat es der Vatter nicht zu entgelten / und ob ſchon des Sohns bona Caſtrenſia & quaſi Caſtrenſia nach einiger Dd. Meynung confiſciret werden.

D. L. 5. § 1. C. ad L. Jul. Maj. 1. Gigas. De Crim. læſ. Maj. quæſt. 12. pag. 289.

Wiewohl andere das contrarium behaupten wollen per L. 3. C. de bon. proſcript.

Vid. Brun. ad d. l. Pereg. de J. F. lib. 5. tit. 1. n. 130. Sixt d. c. 12. n. 57.

ſo hat es doch mit denen bonis adventitijs & profectitij eine andere Bewandnuß/ wird auch der Vatter nicht von andern zu hoffenden Erbſchafften außgeſchloſſen/ oder wegen des Sohns Verbrechen ſeine ihme ſonſt nach des Vatters Tod gebührende Legitimam abzutragen verbunden.

L. fin. § 6. vers. filius autem C. de bon. quæ lib. Gail. de P. P. lib. 2. c. 13. n. 37. Sixt. d. c. 12. n. 62. ſeqq. & n. 73. ſeq.

Gigas tit. de pœnis, quas &c. quæſt. 9. & 22. Gail. de PP. l. 2. c. 13. n. 33. ſeq. Sixt. d. c. 20. n. 97. Merlin. de Legit. l. 3. tit. 1. quæſt. 33. n. 1. ſeqq.

der Frau bleibet auch das Heuratguth / wann ihr Mann dieſes delictum begangen.

L. 5. §. uxores. 5. C. ad L. Jul. læſ. Maj. ibique Brunnem. Rumel. d. diſſ. 4. θ. 18.

nochmehr aber die Bona paraphernalia und receptitia, als welche der Frauen völlig zu ſtehen.

Sixt. d. c. 20. n. 106.

Allwo er es auch auf das Gegen-Geld / und auf den vierten Theil / welche eine arme und mit Heuratgut unverſehene Frau von des verſtorbenen Manns Vermögen nach der N. 17. zu fordern hat / extendiret. Welches auch auf die Portionem Statutariam, wann die Frau ſolches erwählet/quadriret.

Gail. 2. O. 86. n. 17. Carpz. P. 3. C. 20. d. 23. n. 4. Brunnem. ad d. L. 5. C. ad L. Jul. Maj. n. 31. Myler in addit. ad Rumel. d. l.

§. 15.

§. 15.

Auſſer vorigen wird auch das Recht/ die jenigen Güter / welche unwürdigen Perſohnen verlaſſen oder vermachet worden/ einzuziehen / unter die Regalia 2. F. 56. gezehlet/ und werden ſolche Leute indigni genant/ und differiren von denen incapacibus, welches ſolche Leute ſeyn/die wegen ihrer incapacität nichts per Teſtamentum erben können/ ſondern es fället denen andern Erben zu/ und wird die vermachte Erb-Portion vor ungeſchrieben gehalten. Dergleichen incapaces ſeynd diejenigen/ welche ſich ſelbſt eine Erb-Portion ins Teſtament ſchreiben/ denen/ als nahen Verwandten etwas vermacht worden/und ſeynd es hernach nicht. ꝛc.

T.t. de his, quæ pro non ſcript. L. 1. C. de hered. inſt.

Indigni aber werden diejenige genannt / die zwar etwas von des verſtorbenen Verlaſſenſchafft erben können/ und in der That einziehen / ſie können es aber nicht behalten / weil ſie die Leges, oder des Teſtatoris eigener Außſpruch vor unwürdig hält.

Mejer in Coll. Arg. tit. de his, quæ ut indig. 0. 1. Eck. Eod. §. 1. Pereg. l. 2. Tit. 2. n. 2. ſeq. & l. 3. c. 1. n. 2. Stryck. de ſuccel. ab int. Diſp. ult. c. 1. n. 4. Sixt. l. 2. c 10. n. 5. ſeq.

Der Urſach n aber/ weßwegen man der Succeſſion unwürdig geachtet wird/ ſeynd unterſchiedene/ davon geleſen werden kan

Mejer in Coll. Arg. tit. de his. quæ ut, ind. auf.

welche alle zu berühren dieſes Wercklein nicht leidet/ ſondern ich bleibe nur bey den vornehmſten/ unter denen ereignet ſich nun 1. wann der Erbe / er mag nun ein ſolcher ex teſtamento, oder ab inteſtato ſeyn / oder Legatarius, den Teſtatorem oder Erblaſſer boßhaffter Weiſe umbs Leben bringet.

L. 7. 8. 4. de bon damn.

Bocer. c. 3. n. 46. Beſold. 4. C. 179. n. 17. Graſſ. Comm. opin. §. ſucceſſio ab int. quæſt. 35. n. 4. Peregr. d. J. F. l. 2. tit. 3. n. 1. Sixt. l. 2. c. 10. n. 54. ſeqq.

Denn hiedurch macht er ſich deſſen/ und ſeines/ des ertödteten Erbens/ Succeſſion verluſtigt/ auch können des Todtſchlägers Erben nicht ſuccediren.

Honded. 2. C. 55. n. 28.

Heig. 2. quæſt. 33. n. 25.

Wäre aber die Hinrichtung des Erblaſſers à Lege geboten worden / als wann derſelbe etwa ein Verräther des Vatter-Lands geweſen wäre / ſo hat es eine andere Bewandtnus.

Barry de Succeſſ. l. 1. tit. 9. n. 2. Stryck. de Succeſſ. ab int. diſſ. 12. c. 1. n. 10. Pereg. d. l. n. 9. ſeqq.

Gleicher Verwürckung der Erbſchafft iſt auch derjenige unterworffen / welcher

den Erblaßer tödtlich verwundet/ ſo daß ihm auch nicht zu ſtatten kommet/ wann der Verwundete ihm verziehe/und zum Erben beſtättigte/oder wann er den Todtſchlag/wo er gekönnt/nicht abgeleinet

L. 17. L. 18. §. 1 de his quæ ut jud. L. 6. C. Eod. Pereg. d. l. n. 14.

L. 7. §. pen. de bon. dam.

Carpz. p. 3. C. 3. d. 9. n. 3.

Stryck. d. l. n. 11.

Item wo er durch ſeine Schuld und negligenz ſeinen Tod befördert/als: Wann er dem Krancken entweder gar keinen/oder doch einen ungeſchickten Medicum adhibiret/da er einen beſſern haben können/wann er ihn nicht alimentiret/ da er gefangen geweſen nicht ausgelöſet/wann er nicht ſelbſt arm geweſen; oder da er raſend geworden/ſelbigen nicht mit gehöriger Wartung verſehen/ und der Krancke wäre in der Kranckheit/ der Gefangene im Gefängnus/ der Raſende aber in ſeinem furore geſtorben.

L. 3. de his, quæ ut ind. ibique Brun. L. 4. §. 1. de agn. & al. lib. Carpz. p. 3. C. 26. d. 25. n. 1. Barry d. l. n. 4. Struv. Ex 35. θ. 95. Perez. ad tit. C. de his, quæ ut ind. n. 1. Maſc. C. 1039. Stryck. d. l. θ. 13 & 14. Pereg. d. l. n. 1. & 15. Sixt. d. c. 10. n. 70. ſeqq.

Gleiche Würckung fället auch auf denjenigen/ der den Tod des Erblaßers nicht rechtl. Ordnung nach/nicht aber durch eine privat-Rache/ rächet/ und den Todtſchläger anklaget/wiewohl heut zu Tag/da niemand wider Willen anklagen muß/ und auf die Verbrechen ex officio inquiriret wird / genug iſt/wann er nur den Todtſchlag denunciret und anzeiget/ wie dann nach dem Sachen-Recht ein Unterſcheid unter denen Mann und Weibs-Perſonen gemacht/und jenem/nicht aber dieſen die Rache zugeeignet wird.

Coler. d. 159. n. 6. Heig. 2. q. 34. n. 14. L. 6. C. de his quæ ut ind.

L. 21. ff. Eod. ibique Perez. n. 7. Heig. 1. q. 34. n. 10. Mev. 5. d. 301. Conſt. Crim. art. 214. Carpz. p. 4. C. 11. d. 10. & 2. d. 162. n. 21.

Stryck. d. l. θ. 15. & 16.

Pereg. l. 2. tit. 5. Sixt. d. l. 2. c. 10. n. 13. & 22. Roſent. c. 5. concl. 56.

§. 16.

Auſſer jetzt bemeldten Delictis werden ferner diejenige als unwürdig von der ſucceſſion ausgeſchloſſen/ und vom Fiſco die Erbſchafft eingezogen 2. wann einer öffentlich den Verſtorbenen ſchändet und fluchet

L. 2. §. 1. de his quæ ut ind. Struv. Ex. 35. θ. 95.

3. Wann er ihn criminaliter anklaget:

Perez. ad tit C. de indign. n. 2.

Stryck. d. l. θ. 17. Sixt. d. l. n. 59.

4. Wann

4. Wann er verwegener Weiſe ſeinen letzten Willen impugniret / und vor falſch und inofficios angiebt; ein anders aber iſt/ wann er ſaget/ es ſey denen Rechten nicht gemäs.

L. 2. §. 24. C. de indign. L. 8. §. 14. de inoff. teſt. Brun. ad L. 4. ff. de his q. ut jud. L. 24. Eod. Carpz. p. 3. c. 7. d. 20. Struv. d. l. Sixt. d. c. 10. num. 26. & 35.

5. Welcher boßhaffter Weiß dem defuncto verwehret / oder durch Abwendigmachung der Zeugen / des Notarii &c. verhindert / ein Teſtament zu machen.

L. 1. & 2. ff. L. 2. C. ſi quis aliq. teſt. prohib. Barry lib. 1. tit. 9. n. 10. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 14. d. 1. Sixt. d. l. n. 61. ſeqq. Roſent. d. l.

Durch ſchmeichelhaffte gute Worte aber/ und erweiſende Dienſtfertigkeit des Teſtatoris Vorſatz zu ändern/ iſt nicht verbotten/

L. ult. ff. & C. ſi quis aliq. teſt. prohib. Manz. de Teſt. val. tit. 3. q. 3.

6. Wann derjenige einen zum Teſtament-Machen zwinget/ der ſonſt ab inteſtato einen Antheil von der Erbſchafft zu hoffen gehabt hätte. Dann wo er ſonſt kein heres ab inteſtato geweſen wäre / ſo fället die durch das gezwungene Teſtament vermachte Erbſchafft nicht dem Fiſco, ſondern denen heredibus ab inteſtato heim.

L. 1. C. ſi quis aliq. teſt. Manz. d. tit. q. 1. n. 21. Struv. d. l. Stryck. d. l. n. 20. Carpz. p. 3. C. 5. d. 16. Brunnem. 1. dec. 85.

7. Wann der Teſtator durch ein Codicill oder andere ſchrifftliche Nachricht ſich declariret / daß derjenige / dem er etwas vermachet / deſſen Unwerth ſey

Sixt. d. c. 10. n. 66. ſeqq. Peregr. l. 2. tit. 4. Roſent. d. l.

und 8. generaliter, alles was cum ſcelere adquiriret worden / kan der Fiſcus an ſich ziehen.

L. 9. ff. de Jure Fiſci. Pereg. l. 2. tit. 2. n. 8.

Ein mehrers will ich von dieſer Materie, davon ſonſt an einem andern Ort ex profeſſo zu handeln wäre/ nicht melden/ ſondern wo mehrere Exempla belieblich / kan/ wie vor gemeldet/ nachgeleſen werden beym Majero in Colleg. Arg. tit. de his, quæ ut ind. Sixt. l. 2. c. 10. nur dieſes will ich noch hinzu ſetzen/ daß der Fiſcus ex capite indignitatis nicht nur der Sache ſelbſt/ ſondern auch alle von dem indigno genoſſene Früchte und Nutzungen fordern / ja wann er auch geſtorben / von deſſen Erben oder Beſitzern der Sache exigiren könne/ welches auch ſtatt hat / wann der indignus von der Erbſchafft abtretten / und ſelbige repudiiren wollte / ſintemahlen er ſolches ſodann in fraudem fiſci zu thun geachtet wird.

d. L. 9. de J. F. Peregr. d. l. n. 11. ſeqq.
Sixt. l. 2. c. 10. n. 9. ſeqq. & n. 27.

Doch muß der Fiſcus activè und paſſivè wegen der weggenommenen Erbſachen pro rata ſtehen und reſpondiren/

Pereg. d.l.n. 17. Myler. tit. 68. n. 15.

und dieſes Jus fiſci, obſchon einige Dd. ſich ein anderes bereden wollen / iſt heut zu Tag in Teutſchland noch nicht aufgehoben / obſchon von Franckreich atteſtiret.

Fab. in C. lib. 6. tit. 15. d. 4. Sixt. l. 2. c. 10. n. 11.

§. 17.

Iſt noch übrig das Jus Angariarum & Parangariarum, welche nichts anders als gewiſſe Frohn Dienſte seyn / da die Unterthanen bey entſtehendem Nothfall dem Fürſten / Krafft zukommender Territorial-Jurisdiction, mit Wagen / Anſpann / Schiff und Hand-Arbeit frohnen und e. g. Proviant, Munition, Gewehr ꝛc. zu Wagen oder zu Schiff fortbringen müſſen. Und iſt ſolches Jus bey denen Römern ſchon bekannt geweſen

vid. L. fin. §. fin. C. de fabricenſ. lib. 10. C. de navib. non excuſ. L. 11. C. de SS. Eccleſ.

Myler. p. 2. c. 72. n. 2.

Roſent. cap. V. concl. 70. Sixt. l. 2. c. 13. n. 10. ſeqq.

Dieſes Jus nun wird auch vom Kayſer Friderich 2. F. 56. unter die Regalien gezehlet / und differiren ſolche angariæ von denen andern operis ruſticorum oder Frohndienſten / weil jene jure Regaliorum denjenigen allein præſtiret welche Superioritatem Territorialem exerciren / und die Regalia durch inveſtituren oder Verjährung adquiriret haben: Dieſe aber können auch Edelleute oder andere / welche die Nieder-Gerichtbarkeit haben exigiren. Die angariæ werden wegen entſtehender öffentlicher Noth deren man eylichſt proſpiciren muß / imponiret; die operæ ſubditorum aber werden zu des Herrn privat Nutzen præſtiret.

Crav. C. 702. n. 15. Rol. à Vall. 1. C. 1. n. 14. Klock. 1. C. 9. n. 23. Gail. de areſt. c. 10. n. 2. Balthaſar de oper. ſubdit. c. 3. p. 42. & 48. ſeq. & c. 7. p. 123. P. Frider. de proc. l. 2. c. 13. n. 41. Sixt. l. 2. c. 13. n. 41. Roſent. c. V. concl. 71. n. 1.

Es gehören aber ſolche Frohndienſte inter munera patrimonialia, welche den Unterthanen wegen ihrer Güter obliegen / wie zu ſehen

in L. 11. ff. de jur. immun. L. 2. C. de præpoſ. Sacr. cub. lib. 12. L. ult. §. 18. ff. de muner & hon. Sixt. c. 13. n. 19. ſeqq.

Inzwiſchen ſeynd ſolche Frohndienſte mäſſiglich und mit möglichſter Verſchonung der Unterthanen aufzulegen / dahero wo Fürſten und Stände des Reichs ihre Unterthanen mit ſolchen Dienſten allzu ſehr beſchweren / und ſelbige wider die erlittene ſævitz klagen / pfleget man an den höchſten Reichs-Gerichten Mandata ſine clauſula zu erkennen.

Gail. 1. O. 17. Mynſ. 5. O. 8. Stamm. de ſervit. perſ. lib. 3. c. 34. Myl. cap. 72. n. 51. ſeqq.

Sixt.

Sixt. D.c. 13. n. 51. ſeqq.

Wobey doch der Judex auch ſeine prudenz zu adhibirẽ hat/damit durch voreylige Erkanntnus der mandatorum denen Unterthanen keine Anlaß gegeben werde/ ſich der Herꝛſchafft zu widerſetzen / oder doch ungehorſam gegen dieſelbe ſich zu erweiſen/dahero gemeiniglich zuvorn an den verklagten Stand geſchrieben / und deſſen Bericht zuvorn auf der Unterthanen Klage begehret wird.

Gail. d.l.n.6.Sixt.d.c.13.n.60.ſeqq.Maul.de Homagio tit.4.n.17.

§. 18.

Es fragt ſich aber 1. Ob die Unterthanen dergleichen Dienſte auch auſſer ihres Herꝛn Territorio leiſten müſſen ? Worauf communiter mit Nein geantwortet wird. Weil ſolche Frohndienſte daſelbſt præſtiret werden ſollen / wo der Dominus wohnet

per L.opera 21.de oper.lib.L. 4.§.2.de cenſib. Huſan. de prop.hom.c.6.n. 89. Ziegl. ad Calv. §. nobilis n.142.Roſent. c.5.concl.71.n.5.Balthaſ. de oper. ſubd. c.14.

Es wäre dann per conſuetudinem vel contrariam obſervantiam ein anderes hergebracht.

Myler. d.c.72.n.7.Balthaſ. d. c. 14.pag.354.

2. Auf weſſen Koſten ſolche Frohndienſte abzuſtatten ? Und antwortet Balthaſ. d. tract. p. 356. darauf/daß vor allen Dingen auf die pacta wo dergleichen zwiſchen den Herꝛen und Unterthanen aufgerichtet vorhanden/zu ſehen ſey.

L.1.§.6.Depoſ.Roſent. c.8. concl. 24. n.1.

Wie dann hin und wieder zu obſerviren iſt / daß die Bauern gegen ein gewiſſes Geld / oder gegen Brod und Haber vor das Vieh ihre Dienſte verrichten müſſen/ wie dann auch wo citra pactum dergleichen Gewohnheit vorhanden/auch auf dieſelbe zu ſehen iſt. Wann man aber weiter gehen/und die Sache ex jure communi decidiren wollte/ſo ſeyn contrarii textus vorhanden / wie ſolches d. Balthaſ. p. 358. weiſet / dahero auch die Dd. unterſchiedener Meynung ſeyn. Er ſelbſt aber concludiret nicht unbillig dahin/ daß ſolche Dienſte auf des Unterthanens Koſten müſſen præſtiret werden.

per L.18.de oper.lib.L. 20. pr. Eod. Maul. de homag. tit. 4. n. 20. Stamm. de ſervit.perſ.l.3.c.21. n.5.Guid.Pap.d.217.Huſan.c.6. n.91. Berl.p.1. C.64.n.24. Myler. c.72. n. 8.

Es hätte dann der Unterthan nicht ſo viel/daß er ſich ſelbſt ernähren könnte/oder er leiſtete ſeine Dienſte auch auſſer ſeines Herꝛn Gebiet/ oder doch ſo weit/daß er über Nacht nicht nach Hauß kommen kan.

D. L. 18. L.19. L. 20. pr. 22. §. 2. de oper. lib. Maul. d. 16. num. 20.

Huſan.

Huſan. ibid. n. 92. Balthaſ. pag. 363.

oder er thäte dergleichen Dienſt aus guten Willen auf des Herrn Begehren.

Maul. d. l. n. 21. Huſan. d. l. Balth. pag. 363.

3. Wie wann aber der Unterthan bey ſeiner Frohn den Wagen zerbrochen/ das Vieh zu todt getrieben/ oder er wird vom Feind und Raubern geplündert oder beraubet/ wer erſetzet den Schaden? ℟. Der Bauer/ als welcher weder ſeinen Dienſt/ noch die Inſtrumenta, unter welchem Nahmen Schiff und Geſchirr/ Pferdt/ Ochſen ꝛc. zu verſtehen ſeyn/ ſeinem Herrn zur Miethe oder Beſtand gegeben/ ſondern ſeiner ihme obliegenden Schuldigkeit ein Genügen gethan.

L. 2. §. 1. ad L Rhod. de jact. Bocer. c. 3. n. 249. Myler. d. l. n. 9. Sixt. d. c. 13. num. 78. ſeqq.

Welcher der Meynung iſt/ daß/ wo der Fürſt ſelbſt den Schaden cauſiret/ als wann er zum Exempel die Vorſpann des Unterthanen zu todt getrieben/ er auch ſolchen erſetzen müſſe.

arg. L. 15. §. 1. & §. 2. de R. V. L. 13. § 1. comm. præd. adde Gail. 2. 0. 56. n. 8. Rumel. ad A. B. p. 3. diſſ. 3. concl. 33. Bocer. c. 3. num. 149. Balthaſ. d. tract. pag. 55. ſeqq.

Der aber die vorige Meynung dahin illuſtriret/ daß der Unterthan den Schaden leiden müſſe/ wann die præſtatio angariarum & parangariarum denen Unterthanen tanquam ſingulis, Kopff vor Kopff injungiret worden: Wäre aber einer gantzen univerſitati, v. g. Stadt/ Flecken/ Dorff ꝛc. dergleichen Frohn-Fuhren zuſchaffen anbefohlen/ und ſie befehle ſolche gewiſſen Perſonen/ die nachgehends Pferde oder Wagen von denen Feinden einbüſſeten/ ſo ſey die gantze Gemeinde/ oder univerſitas ihme den Schaden zu erſetzen ſchuldig.

Bocer. c. 3. p. 149. Klock. de contrib. c. 19. n. 340.
Myler. ad Rumel. d. diſſ. 3. concl. 33. B. Latius Balthaſ. d. tract. pag. 57. ſeqq. Myler p. 2. c. 72. n. 11. Carpz. de Regal. 0. 94.

Es könnte zwar weitläufftiger von dieſer Materie geredet werden/ nachdem aber dieſelbe eine groſſe convenienz hat mit denen operis ſubditorum, ſo will ich das übrige biß an einem andern Ort/ davon mehrers gehandelt wird/ verſparen.

Der

Der vier und dreiſſigſte Titul.
Von der Forſteylichen Obrigkeit/ Jagd und Forſt-Recht.

SUMMARIA.

1. Was die Jurisdictio foreſtalis begreiffe? Was der Wildbann/und Wildbahn ſey? Kan auch von Aeckern geſagt werden. Der Dominus Territorii hat fundatam intentionem in dem Forſt-und Jagd-Recht.
2. Das Jus venandi competiret heut zu Tag denen Fürſten/ und iſt den Unterthanen entzogen. Ob es ein Regale ſey?
3. Wie vielerley die wilden Thiere ſeyn? Von der hohen und niedern Jagd Von den Raubthieren: Von Haupt-Neben-Buſch und Gnaden-Jagd.
4. Wer das Jus venandi exerciren könne?
5. Von denen Arten der adquiſition des Jagens/und zwar 1. von der conceſſion, welche nicht geſchicht durch bloſſe Verleyhung eines Stück Landes/oder meri vel mixti Imperii, wohl aber durch concedirung aller Regalien. Auf wie vielerley Art die conceſſio geſchicht. Von dem Gnaden-Jagen.
6. Wann die Jagd in genere concedirt / ob die unter und nieder Jagd darunter ſtecke? Ob der/ſo die Macht hat/groſſe Thiere zu jagen/ auch die kleinere jagen dürffe? Ob der ſo Macht hat zu jagen auch dürffe ſchieſſen? ob unter conceſſion der Jagd auch der Vogelfang und Fiſcherey ſtecke? Ob mit Verkauffung des Walds auch die Jagd verkaufft ſey? Ob jagen in ſich begreiffe das hagen? ob die fructus fundi auch die Jagd begreiffen?
7. Von dem 2. modo adquiſitionis der præſcription: Ob ſolche privativè geſchehe? Ob der Concedent nicht die Mitjagd habe? Die præſcriptio iſt ſtrictè zu verſtehen. Ob der Præſcribent titulum ſuæ poſſeſſionis ediren muß?
8. Was circa modum, tempus & locum bey der Jagd zu beobachten?
9. Was der Jagd-Herr exerciren und ſich attribuiren könne / nemlich unter andern den Vieh-Trieb beſonders in junge ſchlage/das Hundfuhren / ſpitzige Pfäle und das ziemliche Bäum-Aushauen verbieten. Vom Ausſtocken.

 10. Von

10. Von der Kuppel-Jagd. Wie das Gefangene zu theilen.
11. Wie die Jagd-Gerechtigkeit ihr Endſchafft bekommen / oder verlohren werden könne?
12. Vom Vogelfang/Vogel-Herden ꝛc.
13. Was ein Forſt und Forſt-Gerechtigkeit ſey. Differiret vom Wildbann; iſt keine ſpecies Jurisdictionis, und begreifft auch das merum Imperium nicht.
14. Von denen actibus des Forſt-Rechts. Ob es das Eichel-leſen begreiffe? Maſſet ſich der Windfälle/Graſes/Forſt-Ordnungen ꝛc. an.
15. Wie die Wildpret-Diebe zu beſtraffen?

§. 1.

DIe Forſteyliche Obrigkeit/iſt ein neues Inventum in Teutſchland / davon die Leges Romanæ nichts wiſſen / und wird unter die Jura Territorialia ex uſu Germaniæ gezählet / und begreiffet in ſich 1. die Förſtliche Hoheit oder Macht/Forſt-Ordnungen und Jagd-Geſetze heraus zu geben. 2. Das Jagd-Recht ſelbſt mit excludirung anderer / der Wildbann genannt: Dann es differiren die beede Wörter/die Wildbahn/ womit derjenige Ort / wo das Wildpret ſich meiſtens enthält / aus und eingehet / es mag der Wald eingefangen ſeyn oder nicht/verſtanden wird / dann ein Bahn bedeutet ſo viel als ein Weeg: Und der Wildbann/ womit ein Ort/wo das Wild geheeget / und wo ſonſt niemand jagen darff / angedeutet wird/ſonſt ein Hage/ ein gehegter Wald oder Forſt genannt.

P. Frider. Mind. de proc. l. 2. c. 40. n. 13. ſeqq. Stryck. in uſu parat. tit. de Jurisdict. n. 15. & 16. Spreng. in Jurisprud. publ. pag. 216.

3. Das Forſt-Haag- und Wald-Gericht / oder die Macht über Forſt-Sachen und dergleichen delicta, welche beym Jagen oder im Mißbrauch des Waldes denen Jagd- und Forſt-Ordnungen zu wider vorgehen / zu cognoſciren und zu ſtraffen; dann auſſer denen Forſt- und Jagds-Händeln erſtrecket ſich die Forſteyliche Obrigkeit an und vor ſich nicht / und kan der Dominus foreſtæ über einen in Wald begangenen Todtſchlag nicht cognoſciren / oder die Verbrechere der Forſt und Wald-Ordnung criminaliter abſtraffen

Stryck. d. l. n. 16. adde §. 13.
Myler. c. 73. num. 4. ſeqq.

Wer nun entweder das Forſt- und Wald-Recht / oder die Wildbahn allein hat/ der hat die Forſteyliche Obrigkeit noch nicht / ſondern er muß beedes beyſamm haben/

Schuz Coll. J. P. p. 1. Ex. 6. θ. 30. B. Spreng. d. l. Knipſch. de nobil. l. 2. c. 5. n. 220. Weſtenh. de Jurisdict. Foreſtali θ. 39.
Ruding 2. obſerv. 42.

allwo er auch notiret / daß das Wort Wildbann in einem weitläufftigern Verſtand zu extendiren ſey / als daß man es nur in die bloſſen Waldungen einſchrencken wollte/ſintemahlen man auch das Jagen auf Feldungen haben könne/welches in alle Weege unter dem Nahmen des Wildbahns gehörig wäre. Dahero es auch Wildbahn/nicht Waldbahn genannt wird.

adde Gilhauſ. in arb. Jud. Civ. c. 1. part. 1. de Jurisdict. §. 1. n. 89.

Ob nun ſchon die Jurisdictio foreſtalis, welche Einige auch nur Jus foreſtale oder foreſti nennen/regulariter ſo wohl das Forſt-Recht/als das Weidwerck in ſich begreiffen ſollte/ſo geſchicht es doch/ daß gar offt beedes an einem Ort zweyerley Perſonen zukommet / und daß einer die Forſtereyen / der ander das Jagd-Recht exerciret.

Weſtenh. diſſ. de Jure Foreſt. θ. 36. Myler. d. l. n. 5.

In dubio aber hat der Territorial-Herr in beeden fundatam intentionem; dahero derjenige der in eines andern Territorio eines oder andern von dieſen juribus ſich anmaſſen will/ſolches ſpecificè probiren / ja auch dem Domino Territorii den titulum ſeiner poſſeſſion ediren muß dann obſchon ſolches denen gemeinen Rechten nach etwas ungemeines/ſo leidet es doch ſeine exception, wann derjenige den titulum zu wiſſen verlanget / von welchem der anmaßliche Poſſeſſor ſeine poſſeſſion haben ſoll und muß.

vid. Rhez. Inſt. J. P. l. 2. Tit. 18. n. 4. & 6. ut infra §. 7. in fin.

Ich will demnach von beeden ſeparatim, und zwar erſtlich von der Jagd-Gerechtigkeit handeln.

§. 2.

Was nun das Jus venandi betrifft/läſſt ſich heut zu Tag nicht viel mehr diſputiren / quo jure Fürſten und andere hohe Potentaten ſolches privativè, und mit Excludirung der Unterthanen an ſich gebracht haben/da ſonſt naturali ratione ein jeder das Wild/wo ers antraff/fangen und fallen könnte.

§. 12. I. de R. P. L. 3. §. 2. L. 55. de A. R. D.

Weil die Juſtiz hin und wieder von denen Dd. propugniret wird.

Treutl. V. 2. d. 20. θ. 3. A. ibique Bachov. Sixt. de Regal. l. 2. c. 18. num. 43. Fach. 1. cont. 1. Heig. p. 1. q. 15. n. 39. ſeqq. Petr. Anth. de Petra de poteſt. Princ. c. 7. n. 10. ſeqq. Coll. Arg. tit. de A. R. D. n. 12.

Die Zeit/da es denen privatis zu exerciren verbotten worden / wollen einige dem Friderico I. Röm. Kayſer zueignen/ und ſuchen die veſtigia in den Lehen Rechten 2. F. 27. §. 5. wiewohl nicht zu zweiffeln/daß ſolches ſchon lang zuvorn den Kayſern und denen Fränckiſ. Königen noch vor Caroli M. Zeiten zugekommen ſey / die es als ein beſonders beneficium auch andern concediret / dergleichen alte Exempel zu ſehen ſeyn

ap. Weſtenh. in diſſert. de Jurisdict. Foreſt. c. 2. n. 16. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 30.

Woraus erhellet / daß auch Fürſten und Stände ſchon von vielen ſeculis her ſich der Jagd-Gerechtigkeit bedienet / und die Unterthanen nicht unbillig davon abgehalten

Bocer. de Regal. c. 1. n. 69.

Myler. de ſtat. Imp. c. 73. n. 1.

es wäre dann an gewieſen Orten die freye Bürſch durch Gewohnheit hergebracht / wie an vielen Orten in Teutſchland anzutreffen.

Ruland. de Commiſſ. p. 4. lib. 2. c. 8. n. 10. Knipſch. d. l. 2. c. 7. n. 20.

Beſold. in Theſ. voce freye Bürſch.

Woraus aber nicht folget / daß ein privatus, der in der gemeinen Wildbahn ein Stuck Wild antrifft oder anſchieſſet / ſolches biß in eines benachtbarten Fürſtens Forſt verfolgen und daſelbſt fangen könne.

Harp. ad §. 12. J. de R. D. num. 270.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 38.

Diß iſt aber noch im Streit / ob das Jagd-Recht unter die Regalia zu zählen? Wobey ſich vielerley Meynungen der Dd. antreffen laſſen / indem es einige vor eine real ſervitut

Gail. 2. O. 66. n. 1. ſeqq. Schurff. 3. C. 1. n. 42. Hartm. Hartm. pract. obſ. l. 2. c. 4. M. Piſtor. v. 2. C. 14. n. 29. Treut. V. 2. D. 20. θ. 3. A.

andere vor eine perſonal ſervitut halten.

Pruckm. de Regal. §. venatio c. 2. n. 1. & 17.

andere es vor eine Jurisdictional-Servitut ausgeben

Klock. Conſ. 3. tract. de contrib. annex. fol. 48. Mejer in Coll. Argent. tit. de A. R. D. n. 14.

Die aber am ſicherſten gehen wollen / halten es vor einen von dieſen allen ſeparirtes und vor ſich beſtehendes Recht / welches / gleich andern / eben unter die Regalia nicht gehörigen juribus, als da iſt das Emphyteuticum, die Belehnungs-Gerechtigkeit ꝛc. vor ſich beſtehe / und nach Beſchaffenheit der Perſonen / der conceſſion, des exercitii und langwürigen poſſeſſion, ſo wohl groſſen Herꝛen / als privat-Perſonen zukommen kan.

Harpp. ad §. 12. J. d. R. D. n. 181. & in diſſ. de Jur. venand. §. 17. allwo er alle dieſe recenſirte Meynungen refutiret / Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 13. ſeqq.

Gleichwohln weilen bißweilen gleich denen real-ſervituten ein Wald von dem nächſt gelegenen Beſitzer eines Schloſſes oder Dorffs die Bejagung leiden muß / kan in hoc ſpeciali caſu das Jagd-Recht eine realis ſervitus, nicht aber durchgehends

hends

hends/weil man auch auf ſeinen Grund und Boden/den man nicht jure ſervitutis genieſſet/jagen kan/genannt werden.

Hahn. ad Weſ. tit. de A. R. D. n. 7. verb. Et hæc nunc præcipuè

Jngleichen auch certo reſpectu eine ſervitus perſonalis heiſſen / wann ein Fürſt einem Edelmann ad dies vitæ die Jagd-Nutzung in ſeinem Wald verſtattet: Unter die Regalia aber kan es alsdann gezehlet werden / wann das Jagd-Recht von dem Kayſer/oder einem andern ſuperiore unter andern Regalien ſpecialiter concedirt wird/wie tota die zugeſchehen/und ſolche Berechtigung unter denen Nahmen mit Wäldern / Wildbannen und Jagden concedirt zu werden pflegen / wie ſolche applicationes machet

Harp. d. diſſ. θ. 17. & ex eo Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 68.

Mejer in colleg. Arg. d. l. Gryphiand. in œcon. leg. l. 1. c. 18. n. 13. ſeq.

Meines Orts bin der Meynung / daß wo ſolches Jus bey einer Perſon/die der Regalium ihres Stands und Würden nach fähig iſt / ſich antreffen läſſet/es billich unter die Regalia zu zählen ſey / bey denen privatis aber / wo ſie dergleichen auch/ oder wie oben erwähnet/die freye Pirſch haben/wäre bloß das emolumentum und die Nutzung davon in conſideration zu ziehen/ nicht aber das Jus ipſum, und ſo weit es ein Regale iſt. Allermaſſen auch gemeiniglich/wo nicht gar univerſaliter in ſolchem Fall der Superior die Mitjagd hat / zur kräfftigen Anzeige/daß/aus Ermanglung der capacität ein Regale bey einem privato daraus zu machen / es bloß bey der Nutzung verbleibe. Nicht anderſt als wie ein Magiſtratus municipalis ex conceſſione Superioris eine Steuer bey der Burgerſchafft zu deren als einer perſonæ myſticæ, die der Regalium unfähig iſt / Nutzen ausſchläget / oder einen gewiſſen Zoll auf gleichmäſſige Vergönſtigung einnimmet. Wie dann auch die jenige ratio nicht zu verachten/ welche denen Ständen des Reichs jure Superioritatis dieſes Jagd-Recht zueignet/da es dann nicht anderſt fallen kan/es muß auch ein pars integrans des gantzen corporis moralis, mithin nichts anderes als ſo etwas ſeyn/welches deſſen Weſen oder integrität etwas beyträget/ dergleichen aber ſervitutes, oder andere denen privatis quâ talibus mit competirende Jura nicht ſeyn können / weil ſolches wider die Superioritatem Territorialem Majeſtatis æmulam ſtritte.

Rhez. in Jur. pub. l. 2. tit. 18. n. 3. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. memb. 2. n. 107. Neuenhan ap. Arum Tom. 3. diſſ. 19. de Jure venand. θ. 89. & ſeqq.

Jch geſchweige/daß/vieler Dd. Meynung nach/das Jus venandi ex generali Germaniæ conſuetudine unter die Regalia gezählet/und in denen Belehnungs-Brieffen unter anderen Regalien mit benahmſet/ ja ſub generali & indefinita Regalium conceſſione darunter verſtanden wird: Allermaſſen auch/ und wo es nicht

et was beſonders und eminentes wäre/denen privatis, wenigſtens in ihren eigenen fundis, zu jagen vergönnet werden müſte.

Finckel. obſ. 41. n. 14. Klock. V. 1. c. 10. n. 333. & V. 2. C. 98. n. 21. Carpz. p. 3. c. 32. d. 17. n. 6. ſeqq. & p. 2. c. 3. d. 25. n. 3.

Heig. 1. quæſt. 15. n. 44 ſeqq. Sixt. de Regal. l. 2. c. 18. n. 46. ſeqq. & n. 53. Knich. de Sax. non provoc. jur. l. 2. c. 6. n. 170. Author deciſ. Camer. ap. Gylm. verb. venatio §. Wildban. Colleg. Arg. d. tit. n. 15. Brun. ad L. un. C. de venat. ferar. lib. 11. Schuz. in Coll. J. P. p. 1. d. 6. θ. 20. B.

§. 3.

Die Arth der wilden Thiere/welche gejagt und gefangen werden können/iſt nicht einerley: Ein theils ſeyn ſo grauſam und ſchädlich/ daß auch dem gemeinen Weſen daran gelegen iſt/daß ein jeder ſich deren bemächtige/ oder ſelbige fälle/ dergleichen ſeynd Löwen/Bären/Wölff/Schlangen ꝛc. wie es auch die LL. Romanæ zulaſſen.

L. un. C. de ven. fer. ibique Brunnem. 2. F. 27. §. 5.

Die wilden Schweine aber werden heut zu Tag nicht unter dieſe Thiere gezogen/ ſondern gehören zur hohen Jagd.

Roding. 5. obſ. 63.

Wie dann auch Bären und Wölff eigenes Belieben zu fangen oder zu tödten an den meiſten Orten denen privatis verjaget wird/ja ſo gar was die Bärn Jagd betrifft/wird ſolche vor reſerviret gehalten/ wann man ſchon die hohe Jagd concedirt hat. Wehn. voce Forſt-Recht Kniſch. de nob. d. c. 5. n. 111. ſeqq. Wo man aber ja dergleichen dultet / ſo müſſen doch die/welche ſolche Thiere fangen/ ſelbige ſo bald dem Wildbann-Herrn bringen.

Sixt. d. c. 18. n. 78. Neuenhan de J. ven. ap. Arum. T. 3. n. 100.

Und weil man auch an theils Orten die Ertödtung ſolcher Thiere mit Tranck-Geldern zu belohnen pfleget/ſo fragt ſichs/ wann einer eine trächtige Wölffin umbbringet/ ob/nach der Zahl der Jungen/auch die Belohnung zu verrichten? Und wird mit nein geantwortet.

arg. L. 7. de ſtat. hom. L. 7. §. 6. de exc. tut. Schneid. ad §. 17. J. de leg. n. 27. Neuenhan. de J. venandi ap. Arum. T. 3. n. 99.

Andere aber ſeynd von ſolcher Wildig- und Grauſamkeit nicht/ und können mit weniger Gefahr gefangen werden/und weil ſie theils klein ſeynd / ſo wird auch die Jagd in die Hohe und Niedere getheilet. Jene/ die hohe Wildbann/groß Waidwerck hoch Wildpret/roth und ſchwartz Wildpret genannt/begreiffet die Macht/ das groſſe Wildpret zu jagen und zu fangen / worunter gehören das ſchwartze Wildpret/Säu und Bären/und das rothe Wildpret als Hirſch/Gewild ꝛc. Item an

an Geflügelwerck die Trappen/Auerhahnen/Haſelhüner/Birckhüner/Schwanen: Die Nieder-Jagd-Gerechtigkeit aber extendirt ſich nur auf die kleinern Thiere/ als Füchſe/ Dachſen/ wilde Katzen/ Haſen / Eichhörner/ Feldhüner / Schnepffen/ Endten/wilde Dauben und andere Vögel.

Coll. Arg. tit. de A. R.D. n. 15.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 79. ſeqq. Carl ab Hagen in Juriſprud. l. 3. C. 1. pag. 504.

Vor eine dritte Arth kan man die Raubthiere/als Wölffe/Füchſe/Luchſen / Fiſch-Ottern/Martern/und unter den Vögeln die Adler/Habichte/allerley Geyern und Reyher rechnen/ welche zwar ordentlicher Weiß auch demjenigen zu ſchieſſen/ und zu fangen zukommen/ der am ſelbigem Ort die Jagds-Gerechtigkeit hat: Doch können zu ſein und der Seinigen Beſchützung ſolche Thiere von männiglichen angegriffen und verfolget werden / beſonders wo ſie ſich in groſſer/ Menge und vor Menſchen und Vieh ſchädlich erweiſen.

Seckendorff im teutſchen Fürſten Staat. p. 3. regul. 5. n. 2.

Von den Rehen fragt ſichs: Ob ſelbige zur hohen / oder niedern Wildbann gehörig? Weil nun nach varietät der Orten/auch die Meynungen ſich ändern / indem ſelbige hier unter den Hohen-wohin ſie auch rechnet/

Myler. de ſtat. p. 2. c. 73. n. fin.

dort aber unter den niedern Wildbann gezogen werden/alſo iſt das ſicherſte / daß man das deciſum nach der Jagd Gewohnheit jedes Orts reguliret. Von Francken/Thüringen und Meißen atteſtiret Wehn. voce Forſt-Recht / daß ſie unter die niedere jagtbare Stücke gehören / und ſchreibet von dem Fränckiſchen Adel/ daß ſelbiger unter dem kleinen Wildbann verſtehe/das Hetzen/Hüner/Haſen/Rehe/Endten/ Krammets-Vögel und alle andere Vögel zu fangen auf Herden/in Garnen und Schieſſen ihres Gefallens: Und da ihnen auch ein Hirſch-Kalb oder Friſchling/ein Rehe oder Haſe ins Garn einfallen würde/wollen ſie ſich ſolches und nicht dem hohen Wildbanns-Herrn zueignen/ welches aber höhere Stände ihnen ſchwerlich zugeſtehen werden.

Knipſch. de nobilit. d. c. 5. n. 83. Myler. d. l.

Es pfleget auch ratione temporis die Jagd / wann ſie beſonders zu rechter Zeit/ als in der Hirſch-Feiſte oder in Schweinhatz angeſtellet wird / ein Haupt-Jagen/ zur andern Zeit aber ein Beyjagen/ auch wo ſie nur in Hecken und Bau-Hölzern geſchicht/ein Hecken-Jagen genannt zu werden.

ex Noë Meurer Knipſch. de nobilit. d. l. n. 56.

Ja es können auch ſpecies der Jagden nach den Thieren gemacht werden / als Hirſch-Jagd/Schwein-Jagd/Fuchs-Jagd Haſen-Jagd ꝛc. ſo daß wo eine davon concedirt worden/auf die andere nicht zu argumentiren iſt.

Gryph. in œcon. legal. d. c 18. n. 62.

Es

Es iſt auch eine ſpecies der Jagd/welche aus guten Willen / und bloſſer Gnade/ auf Anſuchen concedirt/und deßwegen ein Gnaden-Jagd genennet/ auch der Impetrant zur Extradirung eines Revers, daß man es nicht zur Gerechtigkeit ziehen wolle/angehalten wird/wovon hernach auch §. 5. etwas gemeldet werden ſoll.

Knipſch. d. l. n. 89.

§. 4.

Was nun das ſubjectum, oder wer das Jus venandi exerciren könne / betrifft/ſo ſeynd deren zwey/ nemlich die es jure Territorii, und die es ex conceſſione exerciren/aus hoher Lands-Fürſtl. oder hohen Lands-Obrigkeit/wie ſolche letztere von denen Reichs-Städten pfleget prædiciret zu werden / können alle diejenigen die Superioritatem Territorialem in ihrem Land haben / dieſes Jus exerciren/ und diß nicht nur allein / ſondern auch die forſtenliche Jurisdiction. Und obſchon denen Geiſtlichen in den Canoniſchen Rechten die Jagden verbotten/

diſt. 34. c. 1. 2. & 3. c. 1. & 2. x. de Cler. ven. c. 1. ne Cler. vel mon. in fin.

Gryph. in œcon. Leg. d. c. 18. n. 38.

Und unter denen Ständen des Reichs auch Geiſtliche begriffen ſeynd / ſo gehet doch ihnen dieſe inhibition nicht an/nachdem ſie ſolches als Fürſten jure Territorii exerciren.

Weſtenh. d. diſſ. 0. 44.

Ruland. de Commiſſ. p. 4. l. 2. c. 8. n. 6. ſeqq.

Was den Reichs-Adel betrifft / wollen zwar deſſen Patroni ihme auch ex jure Territorii die Jagd und Forſt-Gerechtigkeit zueignen / worinn ſich abſonderlich Knipſch. de nobilitate d. c. 5. n. 1. ſeqq. ſehr operos erweiſet. Ob nun ſchon nicht zu laugnen / daß einige von Adel mit der Forſt- und Jagd-Gerechtigkeit in ihren Wäldern und Höltzern verſehen ſeyn mögen / ſo exerciren ſie doch ſolches nicht jure Territoriali, ſondern Krafft Kayſerl. Privilegien oder von Fürſten und Ständen ihnen conferirten conceſſion.

§. 5.

Was nun die andere Arth/nemlich die conceſſion, wodurch das jus venandi adquiriret wird/ anlanget / ſo geſchicht ſolche entweder expreſsè, oder tacitè. Jenes geſchicht / wann ein Fürſt oder anderer Territorial-Herr einen Edelmann expreſsè mit der Jagd-Gerechtigkeit beſchencket oder belehnet / wann er ihm ein Stück Land ſimpliciter / ohne Meldung der Jagd- oder Forſt-Rechts/zu Lehen gibt/weil ſolche Regalia ſub generali & ſimplici conceſſione nicht/ auch nicht ſub voce pertinentiarum begriffen werden / weil unter denen Pertinentien nur das-

jenige

jenige gehöret/ welche Lege, ſtatuto vel conſuetudine der Hauptſache zu wachſen/ dergleichen aber das Jus venandi nicht iſt/

Schrad. de feud. p. 3. c. 4. n. 47. Neuenhahn d. Diſſ. n. 110. Roſent. c. 5. concl. 49.

Sixt. C. 18. n. 49. ſeq. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 5. n. 101. Welcher einen Unterſcheid machet/ unter einem unmittelbaren/ und einem Landſäſſigen von Adel/ daß wo jenem ein gewiſſes Stück Land ſimpliciter in feudum gegeben wird/ ſolches auch die Jagd mit begreiffe/ nicht aber auf dem letztern Fall. & de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 17. wo er auch ſub voce pertinentiarum die Jagd begreiffet.

Bocer. de J. Ven. concl. 29.

wann auch ſchon das merum & mixtum Imperium cum caſtro concedirt worden/ ſo begreifft es doch die Jagd-Gerechtigkeit nicht/ als welche von der Jurisdiction und dem mero und mixto Imperio gantz diverſer Natur iſt/ ſo daß/ gleichwie das merum & mixtum Imperium das Jus venandi nicht mit involviret/ alſo begreifft auch die Jagd-Gerechtigkeit keine Jurisdiction oder merum Imperium, ſie wäre dann mit dem Forſt-Recht combiniret/ da ſodann nach hergebrachter Gewohnheit in Teutſchland ſich auch einige Actus Jurisdictionales dabey ſehen laſſen.

Roſent. c. 5. concl. 94. n. 8. Heig. d. quæſt. 15. n. 54. Sixt. d. c. 18. n. 51. Myler. p. 2. c. 73. n. 17.

Würden aber generaliter & indefinitè die Regalia concedirt/ ſo wird nicht unbillig auch die Jagd-Gerechtigkeit mit darunter verſtanden.

Sixt. d. c. 18. n. 53. Knipſch. d. c. 5. n. 104.

Dieſe Conceſſion, welche ich einen modum adquirendi venationem genannt hab/ iſt und geſchicht entweder freywillig und umſonſt/ v. g. durch Geſchenck/ Vermächtnuß ꝛc. oder Titulo oneroſo, durch Kauff-Tauſch- ꝛc.

Gail. 2. O. 6. n. 6.

Hernach geſchicht ſie entweder beſtändig und auf die Erben transferirlich/ oder nur auf eine zeitlang und revocabiliter, ein Gnaden-Jagen genant. Dergleichen Jagen kan nicht nur ein Fürſt oder Territorial-Herr concediren/ ſondern auch ein Vaſall, der das Jus venandi von dem Fürſten hat/ kan einem andern dergleichen precariam venationem concediren/ wann auch ſchon in der Belehnung/ oder durch eine außdrückliche Bedingung/ die alienation der Jagd-Gerechtigkeit verboten wäre.

Myler de venat. precaria. c. 2.

Man muß aber die Worte welche bey ſolcher Gnaden-Belehnung gebrauchet werden/ ſtrictiſſimè interpretiren/ und weil ſie durch Bitte auß Gnaden erhalten wird/ ſo iſt ſich wohl vorzuſehen/ daß nicht etwas ſolches mit in die Conceſſion

kommet / wodurch das precarium kan diſputirlich gemachet werden / und pfleget im Gegentheil denen Conceſſion-Brieffen/ nebens dem Ort-und der Gegend wo zu Jagen vergönnet wird/ die Clauſul auf wiederruffen/ oder wiederrufflich inſeriret/ und ein Revers abgefolget werden.

Beſold. Theſ. voce Jagden.

Es beſtehet aber die Beſchaffenheit ſolches Gnaden-Jagens vornemlich darinn / daß 1. weil es ein Perſonal-Beneficium und Freyheit iſt / ſo kan ſolches keinem andern von dem Impetranten cedirt werden. 2. Daß es nicht auf die Erben des Impetrantens könne transferiret werden / ſondern mit demſelben ipſo Jure exſpirire.

L. 12. §. 1. de precar. Weſtenh. de J. Foreſt. θ. 85. Men. 1. A. J. q. 69. n. 21.

Gleiches iſt auch zu ſagen wo der Concedent nicht ſimpliciter aus Gnaden die Jagd/ ſondern mit der Clauſula, ſo lang Er wolle/ vermacht hat/ ſintemahln dieſelbe alsdann ipſo jure ein Ende nimmet / erſtern falls aber weil der Erb den defunctum repræſentirt/ſo wird dieſes Recht nicht ipſo jure aufgehoben/ſondern es muß es der Concedent gebührend revociren.

Mager de advoc. Arm. c. 16. n. 258. Myler de venat. precaria c. ult. n. 1.

3. Daß ſolche Gnaden-Jagd von dem Concedenten und deſſen Erben nach Belieben kan revociret werden.

L. 1. pr. & §. 2. ff. de precar.

Wann er ſie auch ſchon auf gewiſſe Zeit vergönnet hat / ſintemahl dergleichen Conventio, daß erſt/ nach Verlauff einer gewiſſen Zeit/ dergleichen Gnaden-vergönſtigung könne revociret werden / der Natur dieſes Contractus zu wider iſt/ und dahero nicht beſtehen kan.

L. 12. pr. de precar. Weſtenh. d. l. Harp. diſſ. de Jure Ven. θ. 21. in fine.

§. 6.

Es fraget ſich aber weiter 1. Wann einer mit den Jagden in genere inveſtiret iſt / ob er nicht nur die nieder-ſondern auch hohe Jagd exerciren könne ? welches insgemein negiret wird / dann gleichwie unter der General-Conceſſion der Jurisdiction, nur die Unter-Gerichte vor concedirt zu achten /

Knich. de pact. veſtic. p. 2. c. 3. n. 27.

alſo hat es ſich auch mit der General-Conceſſion der Jagd / welche / nachdem ſie einmahl denen privatis entzogen/ ſo iſt die interpretatio deſto ſtrictius zu machen/ wann ſie wieder in Privat-Hände kommet.

Finckel. θ. 41. per tot.
Roſent. c. 5. concl. 14. n. 6.
Wehn. voce Forſt-Recht.
Myler. d. c. 73. n. 18. Colleg. Arg. de A. R. D. §. 15. Bechm. ad ff. Ex. 15. n. 24.

Diſſ.

Diſſ. Sixt. l. 2. c. 18. n. 48. Heig. p. 1. quæſt. 25. n. 6. ſeq. Neuenhan ap. Arum. T. 3. de Jure Ven. Diſſ. 19. θ. 129. ſeq. welche blos auf die Verba generalia gehen / welche doch ihre Krafft nicht haben / wo die præſumptio vorhanden / daß man etwas wiedriges intendire / und die Sache auch ſelbſt ſo bewandt iſt / daß man aus wichtiger Urſach einen Singularen Verſtandt machen muß. Martin. de Jure venandi θ. 25. Knipſch. de nobilit. d. c. 5. n. 107. ſeqq.

II. Wann einer die Macht hat / groſſe Thiere zu jagen / ob er auch dergleichen mit den kleinern thun könne / oder ob die Conceſſion der Hohen Jagd auch die niedern in ſich begreiffe? ℞. mit Nein. Weil die mit expreſſen Worten concedirte Jagens-Arth nach ihrem deutlichen Wort-Verſtand und ſtrictè zu interpretiren und zu halten iſt.

L. 4. de Servit. L. 13. de S. P. R. C. 7. quemad. ſerv. amit. Harp. de Jure ven. θ. 23. Clud. de Jure ven. θ. 19. E.

Dahero ſiehet man tota die, daß öffters in einem Holtz und Waldung der eine die hohe / der andere die niedere Wild-Ban hat.

Speidel in Spec. voce Jagen.

Einige aber diſtinguiren hier / ob einer Krafft der Förſtl. und Landts-Obrigkeit die Hohe Jagd exercire / oder ex præſcriptione, oder einem andern Particular-Recht. Bey jenem affirmiren ſie die Frage / bey dieſem aber nicht.

Beſ. Theſ. voce Jagen. Martin. d. diſſ. §. 30. Knipſch. de nobilit. c. 5. l. 3. num. 119.

noch weniger aber kan derjenige / dem die Nieder-Jagd concediret worden / der Oberjagd ſich anmaſſen.

Knipſch. d. l.

III. Ob derjenige / der die Macht hat zu jagen / oder nach einem Fuchs und Haſen zu richten / zu baiſen / und zu lauſen / auch zum Schieſſen jemand anſtellen möge? Und ob man ſchon meynen mögte / es könten demjenigen / der die Jagd hat / die Mittel nicht benommen werden / ſich der zu jagen concedirten Thiere quo vis modo habhafft zu machen: So giebt doch die Gewohnheit ein wiedriges / und daß auf ſolchen Fall das Schieſſen nicht zugelaſſen ſey / am Tag. Dann gleichwie das Jagen mit Garnen / Netzen und Tüchern keinen ſolchen groſſen laut in dem Holtz giebt / wie das Geſchoß / mithin das Wild auch nicht ſo verſchichtert wird / alſo ſehen die Concedenten ſonder Zweiffel nicht ohne Urſach darauf / wann ſie das bloſe Jagen als ein Diverſum vom Schieſſen concedirn.

Knipſch. d. c. 5. n. 120. ſeq. Carl. ab Hagen in Jurisprud. l. 3. c. 6 pag. 506. Martin. de J. venand. θ. 27.

IV. Wann einem die Jagd-Gerechtigkeit concediret worden / ob er auch deßwegen den Vogelfang und Fiſcherey habe? ℞. Neg. weil die Jagd eine diverſa Spe-

cies von dieſen beeden iſt/ welche Ratione objecti & loci einen Unterſchied machen/ weil durch die Jagd die wilden Thiere auf der Erden; die Fiſche aber im Waſſer/ und die Vögel in der Lufft gefangen werden.

Per L.9.§. Accupiorum de uſufruct. Harpp. ad §. 12. J. de R. D. n. 229. Knipſch. d. c. 5. n. 126.

Doch kan derjenige/ welcher das Jus venandi hat/ einen Vogelherd aufrichten.

Roding. 5. obſ. 37. Wehn. voce Vogelherd.

Wie dann auch wo einem alles Weid-Werck durchauß/ wie es Nahmen haben mag/ concedirt worden/ nicht nur das Jagd-Recht/ ſondern auch Fiſch- und Vogelfang exerciren kan/

Knipſch. d. c. 5. n. 128. adde infra §. 12.

V. Ob wann einer einen Wald/ darinn er jagen darff/ verkaufft/ er eo ipſo auch die Jagd-Gerechtigkeit/ wann er dern gleich nicht gedacht/ mit verkaufft habe? Rß. affirm. wann der Verkauffer dieſe Gerechtigkeit Jure proprio auf ſeinem verkaufften fundo gehabt hat/ ſintemahln bey Verkauffung eines Fundi alle Utilitates, die daraus zuziehen/ in dubio mit verkaufft werden/

L. 13. §. fin. de act. empt. vend. Latius Knipſch. d. c. 5. n. 131. ſeqq.

ein anderes iſt/ wo der Venditor das Jus venandi precariò oder auß einer beſondern conceſſion auf ſeine Perſon eingerichtet exerciret.

Knipſch. d. l. n. 135.

VI. Ob derjenige/ der Macht hat in einem Wald zu jagen ſolchen auch mit einem Gehäg einfangen laſſen könne/ oder ob Jagen in ſich begreiff das Hagen? Rß. Daß das Jagen allezeit und univerſaliter das Hagen involvire/ und derjenige/ der die Jagds-Gerechtigkeit hat/ ſolche Revier einlandern/ oder mit einem Geheeg verſehen könne/ wird ſich ſchwerlich behaupten laſſen/ ſintemahlen man mit Hunden und Garnen Jagen kan/ obſchon kein Hag enthalten: Da auch ein fundus alienus die Jagd à Tertio leiden müſte/ würde ihm die Conditio ſervitutis durch das Hagen/ welches eine continuam & permanentem cauſam hat/ ſchlimmer/ als durch das bloße Jagen gemacht. Und bezeuget die Erfahrung/ daß viele das Jagd-Recht in andern Höltzern haben/ entweder nur mit Hunden/ oder vom Strick auß zu hetzen/ oder mit Tüchern den Wald zu beſtellen/ nicht aber einzuhagen/ und folget nicht/ er kan keinen Hag im Waldt ſchlagen/ Ergo hat er die Jagd-Gerechtigkeit nicht/ wohl aber dieſes/ daß ob einer ſchon das Jagen hat/ er dannoch erſt das Jagen und die Berechtigung hiezu probiren müſſe.

Wehn. verb. Forſt-Recht/ Pet. Frider. Mind. de mand. l. 2. tit. 41. n. 1. Bildenb. quæſt. nob. 11.

Hingegen ſeynd andere contrairer Meynung/ und halten davor/ daß der das Jagen hat/ auch Hagen könne/ wann er nur dem Domino des Walds keinen Schaden

den und præjudiz zuziehet / und ihn an dem etwa im Wald habenden Vieh-Hut nicht ſchädlich iſt / wie der Meynung ſeynd.

Gail.2.O.68. n.7.per L.7.§. 1.de uſufr. Sixt.d.c.18.n.66. Ruding.5.O.63. n.4.Gilh.in arb. Jud. Civ.cap.1. p.1.de Jurisdict. n.90.pag.15. Myler. d.C.73.n.13. Carl.ab Hagen.l.3.c.6.pag.505. Mindan. d.l. Bidenb.d.l. Knipſch. de nobilit. d.c.5.n.251.

Meines Orts halte davor / daß die Frage nicht könne verſtanden werden von dem Jagd-Herrn / der zugleich das Jus foreſti, und alſo die völlige Jurisdictionem foreſtalem hat / maſſen in ſolchem Fall die affirmativa undiſputirlich ſeyn wird / ſondern von dem caſu, da einer in eines andern Waldung Jus venandi hergebracht hat / da dann zu förderſt auf die Conceſſion, und wie die Verba inveſtituræ lauten / zu ſehen / oder wo die Jagd per præſcriptionem oder diuturnum exercitium adquiriret iſt / ob man auch ratione des Hegen in poſſeſſion ſey / und ſolches nebens der Jagd in Ubung gebracht hat. Wobey auch die Gewohnheit und Obſervanz des Orts in Conſideration zu ziehen.

Myler. & Gylh.d.l. Knipſch. de nobilit.d. c.5. n.251. ſeqq.

Wann aber auch einer ſchon die Macht hätte / einen Hag zu ſchlagen / ſo darff ers doch nicht mit des Wald-Herrns / ſondern ſeinem eigenen Holtz thun / nicht anderſt als wie ein Jagd-Herr ſeine Hunde und Jagd-Garn mit ſich bringen muß / womit er das Wild beſtellet.

Hagen.d.l. Thilem. de Benign. Synt. V.decad.3. vol. 2.in fine allwo er ein præjudiz, daß alſo in Camera geſprochen ſey / einziehet. Knipſch. d.l. n. 255. Harp.diſſ.de Jure venand. th.24.

VII. Wann einer mit denen Fructibus fundi inveſtirt worden / ob er eo ipſo auch die Jagd-Gerechtigkeit habe? ℞. regulariter iſt die Frage zu negiren / es beſtünden dann die Fructus fundi blos in der Weid-Werck oder Jagd-Gerechtigkeit Exercirung.

Per L.9. §.5. L.62. de uſufr. L.26.de uſus. Schulz.ad M. Piſtor.p. 1.quæſt. 15.n.12.ſeq. Harp. de J. venandi n.117.

Auſſer dem / weil die wilden jagdbaren Thiere dem fundo nicht cohæriren / oder ein Theil davon / ſondern res nullius ſeynd / können ſie nicht unter die fructus gerechnet werden / man nehme dann dieſes Wort gar generaliter vor alle reditus & obventiones, ſie würden nun von der Natur / oder durch Menſchlichen Fleiß produciret.

Struv.Ex.12.th.16.Hahn.ad Weſ. de A.R.D. n.7.verb.in finita Martin.de J.ven. §.12.

§. 7.

Was den andern modum, wodurch die Jagd-Gerechtigkeit adquiriret wer-

den kan/betrifft/ ſo iſt derſelbe die præſcriptio. Und zwar/ daß die Jagd-Gerechtigkeit tempore immemoriali auch auf frembden Boden præſcribiret werden könne/ iſt auſſer controvers, wollen auch einige beſonders die es pro ſervitute diſcontinua halten/ keine kürtzere Zeit admittirn.

M.Piſt. C.14. n.23.ſeq. Gail.2.O.66.n.7. Mynſ.4.O.63.Sixt.d.c.18.n.55.

Wiewohl einig andere mit einer geringern Zeit/ nemlich mit 10. Jahren unter den Anweſenden/und mit 20 Jahren unter den Abweſenden zu frieden ſeyn. Welches auch paſſiret werden kan/ wann einer in fundo alieno dieſes Jus als eine ſervitut/oder in proprio, als eine andere dem fundo anhangende Gerechtigkeit/ nicht aber als ein Regale exerciret hat.

Weſtenh. de Jure foreſt. θ.91. vid. Knipſch. de nobil. d.c.5.n.167. Martin. d. diſſ. n.13.

Gleichwie nun bey denen expreſſen conceſſionen der Jagd man billich bey dem außgedruckten Jnhalt verbleibet/ alſo iſt auch die durch die Præſcription adquirirte Jagd über ihre exercirte Art und Weiſe nicht zu extendirn/ ſondern es heiſſet hier/ quantum poſſeſſum, tantum præſcriptum. Alſo wann einer nur mit Netzen und Garn auf eines andern Grund und Boden immemoriali tempore gejagt hat/ ſo kan er ſolches nicht mit andern Inſtrumentis, nemlich mit Hunden oder Schüſſen exerciren: Gleichfalls/ wo er die hohe Jagd præſcribiret/ kan er nicht die Extenſion auf die niedere/ und vice verſa machen. Wiewohl einige davor halten/ daß wann man das Recht/ Hirſchen zu Jagen/ per præſcriptionem adquiriret/ ſolches ſich auch auf die Wilden Schweine extendiren laſſe.

Vid. Knipſch.d.c.5.n.171. Sixt.d.l.n.57. Neuenhan de Jur. ven.ap. Arum. T.3 d. 19. n.123. Martin. d. diſſ. §.26. Clud. de J. ven. θ.23. Harp. de J. ven. θ. 23. Heig. p.1. quæſt. 15. n.69.

Ob aber derjenige/ der dis jus per præſcriptionem adquiriret/ es privativè mit Außſchlieſſung des Domini fundi exerciren könne? wird gefraget. Pro negativa dienet/ daß die præſcriptio eine odioſe Sache ſey/ und dahero vor dem Herrn des Waldts der Favor militire.

Coler. C. 4. n.40. ſeqq.

Hingegen führen andere pro negativa dieſes an/ daß alles/ was per præſcriptionem adquiriret wird/ denjenigen/ der den Einbus leidet/ privativè von fernerem Genuß des Juris außſchlieſſe: Welches umb ſo mehr ſtatt hat/ wann der Jagd-Herr dem Domino fundi die Jagd prohibiret/ und dieſer dabey adquieſciret hat.

Knipſch. d. c.5. n.168. Neuhan d. Diſſ. θ. 107.

Ein anderes iſt/ wann der Forſt-Herr einem Edelmann in ſeiner Waldung die Jagd concediret hat/ ſintemahln er alsdann des Jagd-Rechts gleichfalls zu genieſſen nicht excludiret werden kan.

L. 6. de off. præſ. Arg. L. 18. C. de ſolut. Men. 2. præſ. 18. n. 4. Neuhan d. Diſſ. §. 104. Carl. ab Hag. d. l. pag. 507. Coll. Argent tit. de A. R. D. n. 15. Bidenb. quæſt. 16. Mynſ. 6. O. 99. Mev. p. 1. d. 44. in fin.

Wiewohl abermahln andere einen Unterſcheid machen / ob die Conceſſio ex contractu, oder per Inveſtituram, oder ex Privilegio geſchehen / daß nur letzternfals die Conceſſio cumulativa, erſtern aber Privativa ſey / weiln alle per contractum vel Inveſtituram feudalem factæ conceſſiones privativæ wären.

Schüz. de banno fer. §. 30. Klock. V. 1. C. 50. n. 231. ſeq. & n. 242. Weſtenh. d. Diſſ. §. 98.

Wer nun in alieno Territorio dergleichen jus venandi per immemorialem poſſeſſionem hergebracht / den will man auch nicht ſchuldig halten / den Titulum ſeiner poſſeſſion zu ediren / weil die immemorialis poſſeſſio loco tituli iſt / wie weitläufftig deduciret

Knipſch. de nobil. d. c. 5. n. 312. ſeqq.

Wiewohl andere die Allegationem tituli, wann man wider den Dominum Territorii zu thun hat / requiriren / weil der Territorial-Herr fundatam intentionem ſo wohl der Forſt als Jagd-Gerechtigkeit wegen quoscunque hat;

Vid. dicta §. 1. in fin. h. tit.

§. 8.

Wann nun die Jagd-Gerechtigkeit bemeldter Maſſen conſtituirt oder adquiriret iſt / ſo ereignen ſich öffters Widerwertigkeiten Circa modum, tempus & locum, da gefragt wird / auf was Weiſſe / an welchem Ort / und zu welcher Zeit die Jagden zu exerciren? Wobey zu obſerviren / daß wo in denen Conceſſions-Brieffen mit expreſſen Worten beſchrieben / oder durch undiſputirliche actus bewähret / und alſo præſcribiret / oder durch Gewohnheit eingeführet iſt / was man in einem und andern Stück auf üben könne / denſelben ſicher nachgegangen werden kan.

Schurpf. 3. C. 1. n. 40. ſeqq. Gail. 2. O. 68. n. 1. ſeq. Coll. Argent. tit. de A. R. D. §. 16. Neuenhan d. Diſſ. n. 138. ſeqq.

Wann aber nichts determinates concedirt worden / ſo kan die Jagd / quibusvis Inſtrumentis venatoriis, mit allerley Jagd Zeug / exerciret werden / wann nur die Inſtrumenta ſonſt nicht verbotten ſeyn. Alſo iſt verbotten mit Gewehr zu Jagen 2. F. 27. §. nemo, wo nicht die hohe Jagd-Gerechtigkeit oder hohe Schuß ſolches exigiret.

Neuenhan d. l. n. 141. Cludius de J. ven. §. 33. a

Allwo er in dieſem caſu, wo nichts determinirtes vorhanden / folgende Regeln vorſchreibet / 1. daß die interpretation in Ermanglung außgedruckter Worte in Verträgen oder unſtrittig hergebrachter Gewohnheit / jedannoch aus derſelben Worten und Obſervanz per bonam conſequentiam gemachet. 2. wider den jeni-

gen /

gen/ der das pactum klårer håtte entdecken können/ die Außlegung formiret / und 3. allezeit/ was billiger und beſſer / erwåhlet werden ſoll. Alſo circa modum venandi fort zu fahren / wo einem die Hatz mit Hunden oder von Strick vergönnet iſt / kan er nicht ſchieſſen oder mit Garn jagen & vice verſa: Item wann einer nach Füchſen und Haaſen zu richten / zu baiſen / und zu lauſen befuget iſt / der kan keinen Fuchs oder Haaſen mit Büchſen ſchüſſen.

Harp. ad J. §. 12. de R. D. n. 251. Clud. d. l. θ. 31. D.

So kan auch extra conceſſionem nicht ein jeder Schleiffen oder ſelbſt-Geſchoß ſtellen/ Wölff oder Fuchs-Gruben graben laſſen; und da er deſſen ſchon berechtiget / ſo muß ers doch an ſolchem Orten thun / wo Menſchen und Viehe nicht vorbey gehen / wie dann auch ſolches billich vorhero öffentlich anzuzeigen iſt / damit man ſich davor hüten könne. Wiedrigens muß der Jåger billig den Schaden erſetzen.

Gryph. d. c. 18. n. 72. Neuenhan d. l. θ. 143. Knipſch. de nobil. d. l. n. 176. Coll. Arg. d. l. n. 16.

Was die Zeit anbetrifft/ iſt auch/ reſpectu deren/ kein Mißbrauch vorzukehren. Und gleich wie das Geſetz GOttes ſelbſt die Entheiligung des Sabbats / mithin auch das Jagen an Feyertagen verbieten / womit ſich auch die Jura communia conformiren.

L. 7. L. fin. C. de fer. 1. c. Licet. 3. X. Eod.

alſo/ und wo nicht die Noth/ oder des Feldtmannes Nutzen es erfordert / ſoll man das Wild nicht ſchieſſen wo es tråchtig iſt / wie ſolches insgemein die Forſt- und Jagd-Ordnungen inhibiren.

Neuenhan. d. l. θ. 147. ſeqq.

Cludius. d. Diſſ. θ. 34.

Den Ort betreffend / iſt zwar/ nach den gemeinen Röm. Rechten / da noch einem jeden das Wild zu fangen frey ſtunde / wo er es antraff/ auch in eines andern Grund und Boden / welcher ihm zwar den Eingang verwehren / oder deßwegen actione injuriarum belangen/ nicht aber das gefangen oder geſchloſſene Vieh aufhalten konnte.

Per LL. expreſſas 13. §. fin. de in jus. §. 12. J. R. D. L. 3. §. 1. de A. R. D. L. 55. Eod.

jedermann frey geſtanden / an allen Orten das Wild zu fållen: Heut zu Tag aber kommet ſolches niemand zu / als dem es concedirt worden / oder der es obgemeldter Maſſen hergebracht / es ſey nun in ſeinem / oder eines andern Grund- und Boden: Dahero werden nicht nur das gefangen- oder geſchoßene Wildpret auf frembden Boden / ſambt dem Gewehr und Jagd-Zeug abgenommen / ſondern auch wohl die Verbrecher an Leib oder umb Geld geſtraffet/

Cludius d. Diſſ. theſ. 29. G. & θ. 41.

und

und contra turbatores manifeſtos mandata S. C. erkandt.

Gail. 2. O. 67. n. 8.

Wobey dieſe Frage zu erörtern vorfället: Ob derjenige/ der auf ſeinem Jagdbarn Boden/oder in der freyen Birſch/ein Stuck Wild aufgejaget oder auch gar angeſchoſſen/ ſelbiges biß in eines andern Gehäg oder Wild-Bahn verfolgen / und daſelbſt fällen könne? Und wird darauf/wo ihme nicht die Folge ſpecialiter concedirt/ oder von ihme hergebracht worden regulariter mit Nein geantwortet. Dann die Jagd-Befügnuß erſtrecket ſich über das Wild nicht weiters / als ſo lang es ſich in der freyen Birſch / oder an dem Ort/da einer zu Jagen befuget iſt/ aufhält/ ſo bald es aber den Orth verlaſſen/ ſo iſt es auch der Gefahr/ welche ihm vorgeſtanden / befreyet/und gleichwie es kein Stück des Grund und Bodens iſt / noch deſſen Natur angenommen hat / alſo kan es auch nach der qualität des Orts keines andern Fang/ als des Domini loci, wo es gefangen wird / unterworffen ſeyn.

Knipſ. de nobil. d. l. n. 183. Cludius d. Diſſ. θ. 35. H. ad §. 12. J. de R. D. num. 329.

An theils Orten Teutſchlands aber iſt gleichwohln per conſuetudinem hergebracht / daß der Jäger das angeſchoßene Wild verfolgen dürffe / welches doch an einigen Orten auf 24. Stund reſtringiret wird/ wann er nur ſeinen Hut/oder ein anderes Zeichen/an dem Ort/wo er angeſchoſſen und zu verfolgen angefangen/niedergeleget.

Schneid. ad §. 12. J. de R. D. n. 4. Knipſch. d. l. n. 186.

Und nach dem Sächſiſchen Land-Recht darf der Jäger ein angehetztes Wild in einem andern Forſt verfolgen / wann er nur nicht blaſet und die Hund anhetzet.

L. R. l. 2. Art. 6. Knipſch. d. l. n. 185. ſeq.

In genere aber iſt circa modum venandi dis zu obſerviren / daß die Jagd ohne Schaden des Wald-Herrns / und der Feld-Früchte geſchehen / oder ſelbiger erſetzet / auch die Unterthanen bey der Jagd nicht über Gebühr gravirt werden ſollen.

Gail. 2. O. 68. n. 10. Sixt. de Regal. 2. C. 18. n. 74. ſeq. Bocer. c. 1. n. 70. ſeq. Neuenhan. d. Diſſ. n. 67.

§. 8.

Weil/ wie Eingangs erwähnet/ das Forſt-von dem Jagd-Recht unterſchieden iſt / wovon hernach mit mehrern gehandelt werden ſoll / ſo iſt zu notiren was der Jagd-Herr/ wo er nicht zugleich das Jus foreſtæ hat/exerciren könne. Solchem nach kan der Herr deß Wild-Bans 1. verbieten / daß das Rind- und Schaaff-Vieh nicht ins Holtz getrieben werde/ wann das Wildpret ſetzet. 2. anbefehlen/daß denen Hunden Knittel einer gewiſſen Länge angehänget werden.

Knipſ. de nobil. d. c. 5. n. 279.

3. Daß man keine allzuſchädliche Jagds-Inſtrumenta auf unweidmänniſche Arth brauche / als daß einer vor die an ihn gräntzende Wälder des Nachts Lappen vorziehe / oder mit Hunden vorhalte / oder ſonſt abſchrecken und vertretten läſſet: Item das Wildpret in Scheuren / Schlägel / Trätten / oder Fallen fangen. 4. Verbieten/daß in ſchädlichen Orten der Wildfuhr keine Büchſen gelöſet/ und 5. Rind-und Schaff-Vieh nicht in die Jungen Schläge getrieben/ ſondern/ nach Gelegenheit der Sache / und des Orts-Gewohnheit / das 3te / vierte oder fünffte Laub geſchonet werde/ welches die Hainung der Jungen Häu heiſſet.

Knipſch. de nobil. d.c.5. n.249. & 278. Myler.d.c.73.n.6.

6. Geiß-Vieh/welche denen Höltzern/beſonders den Jungen Schlagen vor andern ſchädlich/ ins Holtz beſonders in groſſer Menge zu treiben/ zu verbieten. 7. Frohndienſte und Wildfuhren/ohne welche die Jagden nicht können verrichtet werden/ zum Zeug und Netz-Garnen aufzulegen / und die in dem Bezirck des Wildbans geſeſſene Unterthanen/ nicht aber Frembde zum Jagen helffen aufzubieten: Sintemahln dergleichen operæ nicht Krafft der Jagds-Gerechtigkeit / ſondern auß Territorial-Herrſchafft und ſuperiorität exigiret/und dahero denen/ſo keine Unterthanen ſeynd / nicht aufgeleget werden können / wo nicht die Gewohnheit in contrarium vorhanden.

Myler. c. 73. n. 14.

Wohin auch gehöret das Vorſtehen / Wälder / Häger / und Wild-Zäune zu machen.

Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 11.

8. Gehöret auch hieher das Hund führen / wo ſolches hergebracht / daß aber die Unterthanen auch Jagd-Hunde aufziehen oder Ernähren / oder auch wo ein Hund von einem Schwein oder ſonſt verletzet/ ſolchen heilen laſſen / oder wo ſie einen verlohren/ einen andern davor ſchaffen müſſen/ iſt etwas hart / und ſeyn damit arme Unterthanen/die öffters nicht genug Brod vor ihre Kinder haben / billich zu verſchonen/wie es auch als eine weder auf die Frohn noch andere Bauern-Dienſte quadrirende perſonal-ſervitus, als ein res meræ facultatis nach einiger Dd. Meynung nicht præſcribirt werden kan.

Carl ab Hagen d.l.2.c.6.n.7.pag.503. Weſtenholz. d. Diſp. 6.88. Knipſ. de nobil. d. c. 5. n. 289.

9. Kan verbieten/ daß die Unterthanen keine Spitzige Pfähle und Zäune umb ihre Felder ſchlagen / dadurch das Wild ſich leichtlich ſpieſen kan: Sonſt aber die Felder zu belandern / Schaaff-Hunde anzubinden / und durch deren Bellen das Wild weg zu ſcheuen oder hiezu gewiſſe Scheuungs-Zeichen ins Feld zu ſetzen/ oder es auch ſelbſt weg zu jagen / iſt billig jedermann/ beſonders da das Getrayd auf den Feldern im Flor ſtehet/zu erlauben/ und dahero gantz unchriſtlich und mehr als barbariſch / wann man den armen Unterthanen dergleichen Mittel verſaget/ und

noch wohl deßwegen ſtraffet / da doch vielmehr eine Obrigkeit ſchuldig wäre / den armen Unterthanen den Schaden / welchen ſie durch das Wildpret / wo es beſonders in Uberfluß vorhanden / leiden / zu erſetzen / oder ihnen deßwegen an ihren præſtationibus etwas zu gute gehen zu laſſen.

Cludius d. Diſſ. θ. 29. Lit. F. Harp. de J. ven. θ. 15. Gail. 2. C. 68. n. 12. Coll. Argent. tit. de A. R. D. θ. 19. Martin. de J. ven. θ. 17. Knipſch. de nobil. 2. c. 1. n. 271.

10. Er kan / ſo wohl als der Forſt-Herr / das unziemliche Baum-Abhauen in den Forſten verbieten / und iſt dem Wald-Herrn nicht zugelaſſen auf einmahl alle groſſe Bäume nieder zu hauen / ſelbige zu verkauffen / oder ſonſt ſeinen Nutzen daraus zu machen / und alſo das Holtz zu ruiniren / ſintemahl derjenige / der eine ſervitut auf ſich hat / ſolche nach eigenem belieben nicht deterioriren / ſo wenig als der Wald-Herr den Gebrauch der Jagd hintern kan.

L. 20. §. ſi ſervitus & ſeq. de Sup. L. 15. §. proprietatis de uſuf. L. 13. §. 1. de S. P. R. Sixt. c. 10. n. 19.

Und weil hiedurch ein damnum irreparabile zu wächſet / pflegen im Cammergericht mandata S. C. erkandt werden.

Gail. 2. O. 67. n. 8 P. Frider. de proc. l. 2. c. 39. n. 5. Oeting. de J. lim. c. 10. n. 24. in not. lit. y. Harp. d. J. ven. θ. 26. Knipſ. de Civil. Imp. d. c. 7. num. 96. P. Frider. l. 2. c. 39. num. Gryph. in Oecon. Leg. d. c. 18. num. 18.

Nochweniger aber kan der Dominus Sylvæ einen jagdbarn Forſt gantz niederhauen / ausſtocken und zu äckern umbreiſſen / weil hiedurch die gantze Forma geändert / und die Servitus über den Hauffen geworffen würde.

L. 3. §. 15. de ſtim. act. priv. 5. L. 2. ſi uſuf. pet. L. 6. & ſeq. C. de ſervit. & aqv. Gail. 2. O. 67. n. 10. Harp. d. l. Knipſ. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 98. ſeq. Myler. d. l. n. 8. P. Frider. l. 2. c. 45. n. 19.

Wiewohl hier andere in contrarium ſeynd; Andere aber einen Unterſcheid machen / ob einer die Jagd-Gerechtigkeit durch pacta und Conceſſiones, oder durch die præſcription adquiriret habe / daß jener nicht / dieſer aber wohl die Macht habe den Wald völlig nieder zu hauen / davon zu leſen

Knipſ. de nobilit. d. c. 5. n. 247. & ſeq.

Mäſſige Außſtockungẽ aber / und Abhauung der Bäume / ſo viel man deren zu Feuer und Gebäuen / oder anderer Benötigung bedürfftig iſt / und ſich ſonſt durch Verkauffung einen Nutzen machen kan / ſeynd nicht verwehrt / wann es nur / wie gemeldet / mäſſig und nach der alten Gewohnheit geſchicht / welche dann ins gemein erfordert / daß auf einen jedweden Morgen Walds gewiſſe Bäume / die gleichſam den Abgang durch Hervorkäumung junger Schläge erſetzen / ſtehen gelaſſen werden. Wie dann auch derjenige / der die Conceſſion hat aus dem Wald zu ſeiner Noth-

 durfft

durfft/ Bäume zum bauen und brennen zu hauen/ nicht indiſtinctè ſolches exerciren / ſondern an denen angewieſenen Grentzen ſich deſſen bedienen / auch zum Brennen nicht die geſunden Bäume angreiffen und abhauen kan / ſondern er hat allein die abgehauene Storren / dürre Aeſte / Grät und das gefallene Holtz zu gebrauchen

L. 7. §. 12. ſolut. Matrim. L. 55. §. 4. de Leg. 3. L. 10. L. 12. pr. de uſufr. Gail. d. O. 67. n. 9. Sixt. d. l. n. 68. Harp. d. §. 26. Knipſch. d. c. 7. n. 106. ſeqq. p. Frider. l. 2. c. 39. n. 9. Oeting. de Juven. c. 10. n. 30. d.

Wie wann aber dannoch hinter des Jagd-Herrns Wiſſen und Willen dergleichen Ausſtockung vorgegangen / wie iſt ihme deswegen zu rathen? Einige attribuiren ihm davor den Noval-Zehend/ oder die zehende Garb von dem auf dem umbgeriſſenen neuen Feld erbauten Getraid / welches Forſt- oder Stock-Garbe genannt wird.

Beſold verb. Ausſtocken. weſtenh. d. diſſ. th. 64.

Andere aber rathen / er ſolle den Schaden æſtimiren/ und denſelben eydlich erhärten.

Knipſch. de Civit. Imp. d. c. 7. n. 105.

11. Kan der Jagd-Herr Jagd-Steine/ Jagd oder Haag-Säulen / Haſen-Säulen/ welche die Circul/ Craiß und Gräntze des Wildbans anzeigen und vermarcken/ aufrichten.

wehn. voce Forſt-Recht. Knipſch. de nobil. d. c. 5. n. 28.

12. Zur Jagd-Gerechtigkeit referiren auch einige den Bieber und Otter-Fang

wehn. d. l.

andere aber attribuiren ihn demjenigen/ der die Fiſcherey hat/ weil dieſe Thiere im Waſſer und an Fiſchen den gröſten Schaden thun. Vielleicht aber wird es nicht unrecht beeden zugeſchrieben / nachdem ſolche Thiere entweder inn- oder auſſer dem Waſſer gefangen werden. Wiewohl ſolche ſchädliche Thiere jedermann/ wann der Herr des Waſſers oder Jagd nicht vorhanden / zu fangen und zu tödten Macht haben ſollte.

§. 10.

Obſchon/ wie gemeldet/ heut zu Tag niemand/ auch auf ſeinem eigenen Grund und Boden/ die Jagd exerciren kan / wo er ſolche nicht durch conceſſion oder Verjährung adquiriret hat/ ſo iſt doch gar gemein / daß zuweilen in einem Wald oder Wildban zwey oder drey der Jagd-Gerechtigkeit zugleich berechtiget ſeyn/ welches die Kuppel oder Cappel-Jagd / die Sambt Jagd genannt wird / und iſt nichts anders/ als eine rechtliche competenz und Gewalt / in eines andern Boden mit deſſen Herrn oder einem tertio jagen zu dörffen. Und differiret von einer gemein

mein Jagd / wann etwann unterſchiedliche eines Geſchlechts eine Wildbahn mit einander beſáſen / und wird dahero die gemein Jagd auf dem gemeinſchafftl. und alſo auch wegen des condominii auf eigenthůmlichen Grund und Boden / Cappel-oder Mitjagd aber eigentlich auf Frembden exerciret. Wer nun ein ſolches prætendiret/der muß es beweiſen / weil regulariter nur ein jeder Jagd-Herꝛ auf ſein und ſeiner Unterthanen Grund und Boden zu jagen berechtiget iſt. Wo aber ein Fůrſt einem die Jagdt-Gerechtigkeit concediret/ſo wird davor gehalten / daß er ſich die Mitjagd gedungen habe / oder daß auch ein Fůrſt jure Territorii und Krafft habender Fůrſtl. Obrigkeit auf ſeiner Unterthanen und Vaſallen Feldern und Hóltzern das Mitjagen habe.

Beſold. Theſ pract. verb. Jagen.

Fritſch. de convenat. memb. 2. n. 2. vid. dd. §. 7.

Es iſt aber die competenz dieſes juris nicht einerley. Dann entweder iſt die Mitjagd ſo beſchaffen / daß ein jeder auf des andern Grund und Boden jagen darff/ v. g. Mævius auf des Titii, und Titius auf des Mævii, welches gemeiniglich auf vermengten Feldern und Gůtern geſchiehet/jedoch nur ins gemein in kleinen Wildpret/Rehen/Haſen/Fůchſen / ſtatt hat: Oder es muß einer allein nur auf ſeinen Gůtern dergleichen ſervitut leiden. Wer aber mit einem andern die Koppel-Jagd hat / der kan unwiſſend und wider Willen des andern nicht nach Belieben jagen/ſondern gleichwie ſie beederſeits die durch die Jagd-Ordnungen oder hergebrachte obſervanz determinirte Zeit in acht zu nehmen/alſo weil die Koppel-Jagd ein Jus individuum iſt/ſo ſollte der eine es dem andern/wann er jagen will / zuvor wiſſend machen / damit er ihm nicht den beſten Genuß vor dem Maul wegſchnappet.

Gryph. in œcon. Leg. l. 1. c. 18. n. 19. Neuenhan d. diſſ. §. 102.

Wiewohl heut zu Tag an vielen Orten nicht darauf geſehen wird / ſondern wann die beſtimmte Jagd Zeit vorhanden / exerciret der eine unbefragt / des andern ſein competirendes Jus.

Fritſch. d. tract. m. 4. n. 6.

Wegen des Fangs aber iſt in acht zu nehmen / ob beede Koppel-Jáger zugleich jagen/oder ein jeder vor ſich / daß erſtern Falls das Gefangene in gleiche Theil zu theilen; letztern aber einem jeden das von ihm Gefangene zu laſſen iſt.

Gryph. d. l. n. 20. & Fritſch. d. l. n. 2.

Ob aber einer der Koppel-Jagd wider des andern Willen auffagen kónne? Iſt darauf zu ſehen/ob ſolche aus Freundſchafft und guten Willen / oder per præſcriptionem und auf andere Art adquiriret ſey. Daß erſtenfalls mit Ja/letztern aber mit Nein zu antworten.

Fritſch. d. tract. memb. ult. n. 8.

§. 11.

Gleichwie das Jagd-Recht auf gewiſſe Arth / und modos adquiriret wird/ alſo nimmet es auch ſeine Endſchafft/oder wird durch des Exercenten Verbrechen oder Verſehen verlohren. Und zwar hat die Jagd ein Ende 1. durch den Tod deſſen / deme es ad dies vitæ verliehen worden. 2. wann die determinirte Zeit/ binnen welcher dieſes Jus zu exerciren iſt/ verfloſſen. 3. Wann der Ort/worauf die Jagd zugekommen/durch Verſchwemmung/Erdbeben/oder auf andere Weiſe verdorben iſt. Wobey die Frage entſtehet: Ob das Jagd-Recht alsdann aufhöre und ein Ende habe / wann der Wald/worinn die Jagd zu exerciren geweſt/ niedergehauen iſt? Und wird nicht unbillig mit Nein geantwortet/weil dieſe Aenderung der ſubſtanz des jagdbaren Walds / nicht aus einer natürlichen corruption,oder durch Unfall zuſtöſſet / ſondern aus Boßheit oder Muthwillen desjenigen/der die ſervitut leiden muß/herkommet.

P. Frider. de mand. lib. 2. c. 41. n. 20.

4. Durch revocation des Concedentens / wann die Jagden precariò und aus guten Willen concediret worden. 5. wann derjenige/ der diß Recht auf eines andern Grund und Boden hat / ſolches dem Herrn des Orts concediret und abtritt.

arg. §. 3. J. de uſuf. L. 66. de Jur. dot.

Einem Frembden aber kan ers nicht abtretten / wann die conceſſio nicht realis, wovor ſie in dubio zu halten/ſondern perſonalis geweſen/als wenn der concedent geſagt hätte: Ich verleyhe dir allein das Jagd-Recht/ oder zu deiner Nothdurfft oder Bedürfftigkeit/welchen letztern falls nicht einmahl die commoditas hujus juris cedirt werden kan. Gleiches iſt zu ſagen/wo es zur Luſt concedirt worden/ ſintemahl der Luſt zur Jagd nicht bey allen einerley iſt/ und der in exceſſu pecciret das Holtz vom Wild deſto mehr ausöchſen würde. Ein anderes iſt bey allen dieſen caſibus zu ſagen / wo die Jagd-Gerechtigkeit nur auf etliche jährliche Stücke reſtringiret worden / maſſen ſolchen falls es dem Concedenten nichts verſchlägt/ wer ſolche fangen läſſet.

Harp. ad §. 12. J. de R. D. n. 192. & in diſſ. de J. ven. th. 21.

Die Gnaden-Jagden / welche eine ſpeciem privilegii machen / können gleichfalls an einen andern nicht cedirt werden.

Harp. d. l. Cludius d. diſſ. th. 15. d.

Was aber die Verlierung dieſes Rechts betrifft / ſo hat ſolche ſtatt 1. wann man wider den Vertrag oder den Innhalt der conceſſion jaget / beſonders / wo die clauſula mit angehenget/daß man dieſes Rechts bey ereignenden Mißbrauch verluſtiget ſeyn ſoll/oder er hat einen notablen Schaden öffters verurſachet/und will ſolchen nicht erſetzen.

Arg. L. 10. §. 1. L. 18. quemad. ſerv. amit. 2. F. 27. §. 7. Gail. 1. O. 17. & de P. P. l. 1. c. 2. n. 22. Weſtenh. d. diſp. θ. 111. Kniplch. de nobil. d. c. 5. n. 314. Neuenh. d. l. θ. 212.

2. Wann man ſeines Verbrechens halber aller Güter Privilegien/ und Gerechtſamen beraubet/ oder das Lehenſtück/ worauf auch die Jagd-Gerechtigkeit gehafftet/ eingezogen worden

O. C. p. 2. tit. 9. §. 2. Carpz. Pr. Crim. p. 1. q. 36. it. p. 3. q. 140. n°17. ſeq. Weſtenh. d. l. θ. 111. Neuenhan. d. diſſ. θ. 211.

3. Wann in rechts-bewährter Zeit/ oder undencklicher Jahr-Lauff/ ſich der Jagds-Herr auf geſchehenen Verbott ſeiner Jagd-Gerechtigkeit nicht bedienet/ und iſt die bloſſe Unterlaſſung der Jagd auf den berechtigten Orth nicht genug/ ſondern es gehöret der Verbott noch dazu/ und an Seiten des andern die adquieſcenz: Dahero auch das tempus præſcriptionis nicht von dem unterlaſſenen exercitio, ſondern der prohibition zu rechnen iſt.

arg. L. 34. §. 1. & L. 35. de S. P. R. Carpz. p. 2. C. 3. d. 23. & p. 3. C. 32. d. 18.

Dahero zu rathen/ daß der Jägermeiſter die Oerter welche ſtrittig wollen gemacht werdē/ bey Zeiten bejage/ und obſchon kein Wildpret vorhanden/ dannoch zu Handhab- und Erhaltung der Jagd-Grrechtigkeit einen Streich durch das jagdbare Holtz thue.

Weſtenh. d. l. θ. 113.

4. Wann der Jagd-Herr durch allzuhäuffiger Heegung des Wildes oder unzeitigen Jagdt denen Unterthanen einen unwiderbringlichen Schaden verurſachet.

arg. L. 2. qui ſui vel al. jur. L. 22. §. 8. ſolut. matr. Neuenhan. d. diſſ. θ. 213. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 328.

§. 12.

Eine ſpecies der Jagd iſt auch der Vogelfang / und erſtrecket ſich auf das Fliegelwerck. Dahero weder die in Käffig/ Häuſern und Stuben eingeſchloſſene Vögel/ oder in Stöcken befindliche Bienen/ oder anderes Fliegel-Vieh / welches ausgetrieben und durch Hirten gehütet werden kan/ hieher gehörig / ſintemahlen ſolches aufgefangenes Vieh einen Diebſtahl nach ſich ziehet.

§. 16. J. de R. D. ibique Schneidew. & Mynſ. Coll. Arg. tit. de A. R. D. n. 22. pag. m. 1136.

Es iſt aber der Vogelfang auf eines andern Grund und Boden nicht zugelaſſen/ und obſchon bey dem Vogelfang noch in etwas mehrere Macht denen privatis übrig geblieben/ ſo ſiehet man doch/ daß ſolchen heut zu Tag die Territorial-Herren oder welche die Forſt- und Jagd-Gerechtigkeit haben/ ſich anmaſſen/

L. 16.

L. 16. de S. R. D. Knipſch. de nobilit. d. c. 5. n. 212.

Nach dem Sächſiſchen Recht iſt eine gewiſſe Zeit von Faßnacht an/biß Johannis Baptiſtæ Vögel zu fangen verbotten.

Coll. Arg. d. l.

Was nun ſolches gefliegeltes Vieh anlanget/iſt theils und bleibet wilder Natur/ theils aber iſt zahm gemacht. Jene fallen dem occupanti heim.

§. 14. J. de R. D. L. 3. p. A. R. D.

Dahero kan man auch die Bienen ehe ſie gefangen und eingeſchloſſen worden/als wilde Vögel occupiren/wo ſie aber einmahl eingeſchloſſen ſeynd/ſo haben ſie ihren Herren/und können ohne Diebſtahl ihme nicht entzogen werden.

d. §. 14. & L. 5. §. 2. d. t. L. 16. de furt.

Wo ſie auch in ihrer wilden Art Hönig eingetragen / kan es von dem erſten occupanten auch auf einem frembden Boden weggenommen/der Eintritt aber in demſelben von dem Herꝛn des Orts inhibiret werden.

d. §. 14. & d. L. 5. §. 1. Berl. 5. concl. 50. n. 10.

Heut zu Tag wann der Herꝛ des Bienſtocks einen daraus entwichenen Schwarm mit einem Becken verfolget/wird er/ſo lang er ſolches thut/und den Schwarm ſehen kan/vor deſſen Herꝛn gehalten / und kan an der occupirung nicht gehindert werden.

Coll. Arg. d. l.

Wie dann auch die Vögel/welche auf meinem Baum niſten/mein ſeyn/wo ich ſie ausnehmen will / kan auch einem andern verbieten/daß er mir in meinen fundum umb ſolche auszunehmen nicht gehen darff / wo ſie auch davon fliehen / ſeynd ſie doch ſo lang mein / als ich ſie verfolgen kan / und ſie nicht aus meinem Geſicht kommen.

d. §. 14. & d. L. 5. §. 2.

Was aber das zahm gemachte Fliegel-Vieh betrifft / welches aus und einflieget/ iſt es ſo lang unſer/als es die Angewohnheit behält zuruck zukommen / iſt ſelbige abgeleget/ſo cediren ſie dem erſten Occupanten.

§. 15. J. de R. D. L. 5. §. 5. d. t.

Man hätte ihnen dann durch Hinterliſt abgewöhnet/daß ſie nicht wieder zu ihren Herꝛn kommen/welchenfalls derjenige / ſo es verurſachet / einen Diebſtahl begehet.

L. 37. de furt. L. 8. §. 1. fam. ercif.

Es wird aber das Vogel-Weidwerck in das groſſe und kleine getheilet. Unter jenem gehören die Krammets-Vögel/Halb-Vögel Amſeln/Troſcheln / Zemmer/ Wachteln. Unter dieſem aber die Lerchen/Fincken/Zeißlein / wiewohln hierinn mehr auf die Gewohnheit und obſervanz zu ſehen

Wehn. voce Vogel-Waide.

Knipſch.

Knipſch. de Nobil. d. c. 5. n. 206.

Gryph. d. c. 18. n. 83.

und wird das Vogelwaid-Werck insgemein unter dem kleinen Wildbann begriffen.

Meichſ. T. 4. dec. 7. n. 28. Tilem. de Benign. Synt. 1. dec. 3. V. 1. n. 28.

Wehn. voce Vogel-Waid.

Dahero kan derjenige/der niedere Jagd-Gerechtigkeit hat/ die Repp- und Feldhüner/und alles Feder-Wildpret/Feder-Thiere und alles Gevögel / klein und groß fangen/baitzen/mit dem Habicht und Sperber/oder Feder-Spiel treiben. Welches aber doch nicht überall der niedern Jagd anhängig iſt / noch jeder Zeit/ob es ſchon insgemein angehet/ſich argumentiren läſſt: Er hat den Wildbann/ ergo hat er auch das Vögel-Waid-Werck/und kan Vogelherd aufrichten / maſſen an etlichen Orten dieſes zum kleinen Waidwerck gehörig iſt.

Knipſch. de nobil. d. l. n. 217. & ſeqq.

Allwo er ex Wehnero notiret/daß an theils Orten/ abſonderlich in Francken/ zugelaſſen ſey / daß die Edelleute ein oder zwey Vogelherde/wo ſie ihre häußliche Wohnung haben/aufrichten können/wann ſchon ein anderer den Wildbann hat/ und werden Küchen-Herde genannt. Daß aber derjenige / der das Jus aucupandi hat/auch einen Vogelherd aufrichten könne / hält Wehn. d. l. auſſer Zweiffel/ und begreiffet ſolcher nicht nur den ausgeſteckten Platz/ſondern die gantze circumferenz, ſo weit man einen Vogel ſingen höret.

Knipſch. d. l. n. 209.

§. 13.

Es iſt oben bereits im Anfang dieſes Tituls erinnert worden/daß die Forſt-Gerechtigkeit von der Jagd-Gerechtigkeit und Wildban differire / dahero auch die Forſt-Meiſter-Stelle ein anderes iſt/ein anders die Jäger-Meiſter Stelle. Es iſt aber ein Forſt nichts anders/als ein groſſer Wald / der mit Waſſer oder ſonſt/ weil die Umbfangung mit dem Waſſer eben nicht zu dem Weſen eines Forſts gehörig/

P. Frider. Mind. l. 2. c. 40. n. 11.

nicht beſchloſſen iſt: Und das Jus Foreſti eine der Jurisdiction gleichende Arth / welche in denen Wäldern und Förſten / oder um deren Willen exercirt wird/wiewohl das Jus foreſti und die Jurisdictio foreſtalis ut totum & pars differiren/ wie oben bereits erinnert worden / §. 1. woraus erhellet / daß gleichwie der Wildban eigentlich das Gejagd/oder Jagds-Gerechtigkeit/hetzen/jagen/fällen/ würgen begreiffet/und ein Jägermeiſter blos dem Jagen vorgeſetzet / und ſeines Ambts iſt/ alles dasjenige zu beobachten/ was zu deſſen Exercirung nöthig iſt; alſo die Forſt-Gerechtigkeit /(unter welchen Nahmem doch öffters die ganze forſteyliche Obrigkeit.

keit / in ſo weit ſie auch den Wildban begreiffet / verſtanden wird) in Beobachtung der Wälder beſtehe / und dem Forſtmeiſter ſolche obliege / er auch dahin zu ſehen habe / daß die Höltzer nicht verwüſtet und ausgeöſet werden.

Beſold. verb. Forſt. Bidenb. quæſt. 15. Knipſch. de nob. d. c. 5. n. 217. ſeq. Weſtenh. de Jure foreſt. θ. 38.

Es iſt aber das Jus foreſti qua tale keine ſpecies veræ ac propriæ Jurisdictionis, oder importiret das merum Imperium, oder eine andere Obrigkeitliche Macht / weil ſie unter einander ihre weſentliche differentias haben.

Sixt. l. 2. c. 18. n. 52. Wehn. voce Forſt-Recht.
Heig. p. 1. quæſt. 15. n. 55. Neuenhan. d. diſſ. n. 110.
Roding. 2. obſ. 42. n. 7.
Bidenb. quæſt. nob. 9.

Dahero kan derjenige / der von einem Fürſten mit dem jure foreſti inveſtiret worden / die Centh in den jagdbaren Orten / oder im Forſt nicht exerciren / oder die Wildpret-Schützen beſtraffen / wo er nicht auch der Orten die Fraiſchl. Obrigkeit zu exerciren berechtiget iſt.

Harp. ad §. 12. J. de R. D. n. 268.

Oder es wäre durch gewiſſe Verträge dieſe Macht eingeräumet / oder durch alte Gewohnheit bewähret worden / daß derjenige / der das Jus foreſtale hat / auch die im Holtz und Wald-begangene Verbrechen ſtraffen dürffe: Auſſer dieſem aber / und da die Jurisdictio foreſtalis mit eines andern criminal oder civil-Jurisdiction collidiret / und jeder ſich die Beſtraffung anmaſſen will / ſeynd dieſe Reguln zu obſerviren 1. welche Sachen die forſteyliche Obrigkeit / oder ein und anderes / deren Stücke / oder deren exercitium angenehm / dieſelbe gehören zur Forſteyl. Obrigkeit. 2. Diejenige Verbrechen / welche in dem Forſt oder Wildbann / oder auf deren Veranlaſſung geſchehen / beſtraffet derjenige / der Jurisdictionem foreſtalem hat / obſchon ein anderer der Orten merum oder mixtum Imperium hätte: Was aber vor Sachen 3. nicht die forſteyliche Obrigkeit / oder deren exercitium ſelbſt / angehen / ſondern zum Frevel oder Fraiſch qualificiret ſeynd / die kan auch der Forſtey-Herr nicht beſtraffen. 4. alle Verbrechen / die entweder nicht im Holtz oder Wildbann geſchehen / oder geſchehen zwar darinn / nicht aber in Anſehung der Forſt- und Wildbanns-Gerechtigkeit / deren Beſtraffung gehören nicht dem Poſſeſſori oder Forſteyl. Obrigkeit / ſondern demjenigen / der civil oder criminal-Jurisdiction hat.

Weſtenh. de Jurisdict. Foreſt. θ. 114. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 45. & de nobil. c. 5. n. 228.

Inzwiſchen wird doch die Forſt-Gerechtigkeit / noch mehr aber die forſteyliche Obrigkeit nicht unbillig Fürſten und Ständen des Reichs Jure Territoriali zugeſchrieben / und quadriret hieher was ich droben von der Wildbahns-Gerechtigkeit §. 2. gemeldet habe.

Myl.

Myler c. 73. n. 2. Reink. de Regim. ſecul. & Eccl. l. 1. claſ. 5. cap. 4. n. 238. Weſtenh. d. diſſ. 8. 40. ſeqq.

§. 14.

Was nun die actus Juris foreſti, belanget/ deren derjenige ſich anmaſſen kan/ welcher damit verſehen iſt/ quadriren hieher unterſchiedene/ deren oben §. 9. gedacht worden; weil aber das Forſt- und Wildbanns-Recht diverſæ ſpecies ſeyn/ ſo will auch notiren/ was nemlich zum Forſt-Recht gehörig ſey/ wann ich zuvorn erinnert/ daß nicht alle ſpecies bey allen Forſt Rechts-Beſitzern anzutreffen ſeyn/ ſondern daß dieſe Dinge alle/ der Sachen und Perſonen Gelegenheit nach/ durch den Gebrauch ſich meiſtentheils verändern/ alſo daß der ſo daß Forſt-Recht hat/ bißweilen weniger/ bißweilen mehr in einem und anderm Ort zu bedienen hat. Sonſt aber gehöret dazu 1. das Recht/ Wald/ Holtz und Forſt-Ordnungen und Mandata zu publiciren/ und die Verbrechere zu ſtraffen.

Carl ab Hagen l. 2. c. 6. n. 7.

Myler. c. 73. §. 6. Weſtenh. d. diſſ. 8. 52. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. num. 44.

2. Das Exercitium des hohen und kleinen Waidwercks/ wo man deſſen nicht berechtiget zu verbieten.

Wehn. voce Forſt-Recht. Knipſch. de nobil. d. c. 5. n. 274.

3. Siehet darauf/ daß die Wälder nicht verheeret/ und die Bäume ziemlich abgehauen werden/ ſondern alles dasjenige geſchehe/ ſo den Wäldern am erſprießlichſt- und nützlichſten zuwachſen kan.

Bidenb. quæſt. nob. 9. Knipſch. d. l. n. 236.

4. Beſtellet Forſtmeiſter/ Wacht-Forſt oder Holtz-Knechte/ welchen zu ihrer defenſion Büchſen zutragen erlaubet iſt.

Wehn. voce Forſt-Recht. Beſ. voce Forſt Myler. d. c. 73. n. 6.

5. Gebietet/ daß die gebährende Bäume nicht ausgehauen werden.

wehn. voce Forſt-Recht.

6. Erlaubet daß das gehütete Viehe in die Wälde oder Forſt fahren dürffe: Haſelnuß zu brechen/ die Schwein in das Aeckerich einzuſchlagen/ Eicheln und wild Obs zu leſen/ oder dieſes alles zu verbieten.

wehn. d. l. Carl ab Hagen d. l. n. 7.

Wegen des Eichel-Leſens-Recht aber/ iſt man noch nicht einig/ wem ſolches zukomme/ dem Eigenthumbs-Herrn des Waldes/ oder der den uſum fructum darüber hat/ oder aber dem Forſt- und Jagds-Herrn? Insgemein ſeynd zwar die Dd. hierinn einig/ daß man zuförderſt auf die Verträge/ conventiones und conceſſiones, dann auch was durch Gewohnheit/ und longo uſu hergebracht/ auch durch Verjährung adquiriret worden/ zu ſehen/ deme auch ſtrictè zu inhæriren ſey.

Gail. 2. O. 68. n. 1. & 2. Harp. diſſ. de J. ven. θ. 25. P. Frider. d. lib. 2. c. 41. n. 2. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 57.

Auſſer dieſem diſſentiren die Dd. und zwar welche es dem proprietario loci, oder der die Nutznieſſung davon hat/zueignen/haben vor ſich folgende rationes: Daß der Erdboden/oder der Wald ſelbſt/ nebens den Bäumen/ als parte fundi, dem proprietario oder Domino Territorii gehören/ conſequenter auch die fructus fundi; Es führe das Jus venandi das Eichel-Leſen nicht neceſſariò und per ſe mit ſich/ weil man auch ſolches in unfruchtbarn Orten/da keine Eicheln wachſen/exerciren könne/ und würde des proprietarii und uſufructuarii Genuß des Walds auf dieſe Weiſe/ und da man dem Jagds-Herrn ſo viel einräumen wollte/ allerdings vergebens ſeyn/ weil es dieſem niemahls an ſpecioſen Vorwand mangeln würde/ der Wildban halben mehrers zu profitiren/und die Vieh-Hut/ oder gar das Holtz-Hauen/damit man das Vieh nicht ſcheu mache/zu verbieten: So hange auch das Jus glandis legendæ, unter welchem Nahmen alle im Wald befindliche Früchte verſtanden werden/der Jurisdictioni foreſtali nicht an/ wie ſolches in Camera durch præjudicia bewährt worden.

teſte Gothof. Anton. in adverſ. ad Gail. 2. O. 68. Petr. Frider. Mind. d. l. 2. c. 41. n. 2. weſtenh. d. diſſ. θ. 77.

Die es aber dem Jagd-Herrn zueignen/fundiren ſich darauf/daß die Eicheln dem Wild zu gut gleichſam von GOTT geſchaffen/ und dahero ihnen als alimenta nicht zu denegiren/ oder zu verhengen ſey/ daß ſolche endlich gar ausgerottet würden. Da aber über die Atzung des Wildes ein mehrers vorhanden/ oder auch ſolche Früchte anzutreffen wären/ deren die Menſchen ſo wohl als das Wildpret genieſſen kan/als da ſeynd Nüſſe/Kirſchen/Birn/ Kaſtanien ꝛc. wären ſolche billig dem Grund-Herrn zulaſſen/ und dem Menſchen vor dem Vieh zuzueignen.

Harp. ad §. 12. J. de R. D. n. 234. ſeq. & in diſſ. de J. ven. θ. 25. Cludius de J. ven. θ. 29. Lit. K. Sixt. l. 2. c. 18. n. 71. ſeqq. Gail. 2. O. 68. n. 4. Gryph. in œcon. leg. l. 1. c. 18. n. 17.

Meines Orts will hierinn nichts determiniren/ ſondern einem jeden ſein freyes judicium laſſen/zumahlen dieſe controvers ſich nicht ſo wohl aus angeführten rationibus, als hergebrachter Gewohnheit/ wie von dergleichen in Schwaben/ Bayern und dem Biſtthumb Augſpurg/daß nemlich dieſes Jus dem Forſt-Herrn gehöre/atteſtiret

Wehn. voce Forſt-Recht.

ausmachen laſſen will.

7. Maſſet ſich der Forſt-Herr auch der Windfälle an/ und pflegen ſolche an etlichen Orten ein Stück der Beſoldung der Förſter zu ſeyn/ wiewohl es Knipſch. de nobilit. d. c. 5. n. 266. nur von denjenigen/die in den Marckungen zu finden/ verſtehet. Andere aber ſolche Windfälle dem proprietario des Holtzes zueignen.

L. 19.

L. 19. §. 1. de uſuf. Struv. Ex. 12. th. 16. in notis Mülleri. n. 8.

8. Läſſet das Holtz ſchneiden / das iſt / kan das ausgeſtorbene Holtz und Reiſſig wegräumen laſſen / wiewohl an theils Orten dergleichen Holtz den Armen einzuſammlen vergönnet wird.

9. An theils Orten hat der Forſt-Herr auch die Graſens-Gerechtigkeit / bekommet zum Anzeigen ſeiner Forſteylichen Obrigkeit einen Forſt-Jagd- oder Hundshalern / abſonderlich dann / wann die Unterthanen einer gewiſſen quantität Holtz aus dem Forſt zu hauen berechtiget ſeynd.

Wehn. voce Forſt.

Etwas wunderlich aber iſt es / daß 10. dem Forſt-Herꝛn auch zukommen ſoll die Ballacherey der Pferde / der Schnitt-Nunnenmacherey / Vieh-Vertheilung: Item den Waaſen zu verleyhen / Klemeiſter und Abdecker zu ordnen.

vid. Knipſch. d. c. 5. n. 282.

Es könnten zwar noch ein und andere / nach diverſität der Oerter / hinzu geſetzet werden: Ich laſſe es aber bey dieſem / als Vornehmſten und Bekandeſten bewendten.

§. 15.

Weiln gar offt geſchiehet / daß unnützes Geſinde ſich unterſtehet heimlicher Weiſe das Wild zu fangen / oder niederzuſchieſſen / und ſolches hernach entweder ſelbſt zu eſſen oder zu verkauffen / ſo fraget ſichs / wie ſolche Wildprets-Diebe zu beſtraffen ſeynd? Und zwar iſt es hierinn vielleicht ausgemacht / daß ſolche Wildpret-Schützen eben keinen Diebſtahl begehen / weil ſelbiger mit Wegnehmung eines andern Gut begangen wird / das Wildpret aber im Wald (ein anderes iſt in einem Thiergarten / da es ſchon occupiret iſt und ſeinen Herꝛn hat / per L. 62. §. de uſufr. L. 5. §. 5. de A. R. D. Neuhan. d. diſſ. th. 171. Harp. de J. venand. th. 32. keinem Herꝛn unterworffen iſt / ſondern vagiret in ſeiner natürlichen Freyheit herumb / mithin begehet ein Wildſchütz keinen Diebſtahl / und kan nicht als ein Dieb geſtraffet werden.

Harp. d. l. Heig. 1. quæſt. 15. n. 73. ſeqq.

Alldieweilen aber gleichwohlen dergleichen muthwilligen Wildſchützen nicht ſo bloſſer Dinge nachzuſehen iſt / ſo fragt ſichs / ob dann deren Beſtraffung mit dem Tod geſchehen könne? Und ſeynd die meiſten der neinenden Meynung / weil keine Vergleichung zwiſchen einem nach GOttes Bild geſchaffenem Menſchen / und einem unvernünfftigen Thier ſtatt hat: Wie dergleichen Meynungen in groſſer Menge anziehet

Knipſch. d. c. 5. n. 333.

Der es auch ſo dann ſelbſt admittiret / wann keine gewiſſe Straffe wider dergleichen Wild-Diebe vorgeſchrieben und publiciret worden: Wo aber dergleichen vorhanden / ſo ſoll ſie zwar exequiret werden / jedoch daß ſie das erſtemahl nicht

capitul ſey/das andere mahl etwann der Staupenſchlag und ewige Lands-Verweiſung erfolge ; das dritte mahl aber gleichwohl das Leben ihme abgeſprochen werde/maſſen ſie alsdann nicht ſowohl als Wildſchützen / ſondern als boßhaffte Verächter des Hochfürſtl. Verbots abgeſtraffet werden/umb ſo mehr wann ſie zuvorn ſchon beede gradus pœnarum ausgeſtanden haben : Doch ſoll auch die Todes-Straffe ihnen nicht auf eine grauſame Arth angethan werden/da man ſie den wilden Thieren vorwerffen/oder auf Hirſchen ſchmiden wollte.

Maſc. de prob. concl. 839. Knipſch. d. l. n. 339. ſeqq.

Wobey auch auf dieſe Umbſtände mitzuſehen. 1. was den Wildpret-Schützen zu Tödtung des Wilds bewogen/ob ers aus Zorn/weil er Schaden davon gelitten / oder aus Nutzen / oder Muthwillen gethan. 2. iſt die Perſon anzuſehen/ob ſelbige eines honneten oder geringen Standes / jung oder alt ſey 3. ſoll auch auf den Ort geſehen werden/ denn wer auf den beſten Wildfuhren / da das Wildpret ſeinen Stand hat/dergleichen Verbrechen begehet/ſündiget auch härter 4. ſeynd die qualitates zu erwägen / ob der Schütz mit Gewehr/umb ſich damit zu wehren/ oder nur dem Forſt-Herrn zum Schimpff zu jagen ausgegangen. 5. Muß auch die Zeit in conſideration kommen / ob es bey Tag oder zu Nacht geſchehen/wie auch 6. die Anzahl der erſchoſſenen Stücke.

Carl ab Hagen. in Jurisprud. l. 3. c. 6. n. 8. pag. 507.
Carpz. prax. Crim. p. 2. quæſt. 84. Neuhan. d. diſſ. n. 204.
Roding. V. obſ. 64. Knich. de Saxon. non prov. jur. l. 2. c. 5. n. 216. ſeqq.
Martin. d. diſſ. num. 39.

Der fünff und dreiſſigſte Titul.

Von dem Fried-und Kriegs-Recht/ und was dieſem letztern anhängig/ als da iſt das Recht/ Soldaten zu Werben und Muſterungen anzuſtellen/ das Beſatzungs- und Oeffnungs-Recht/das Recht/ Städte zu befeſtigen/das Folg-Recht: Vom Ablager oder Jure Albergariæ; Einquartirung und Einritt-Recht.

SUMMARIA.

1. Die Stände führen unter ſich keinen rechten Krieg/ dahero kan auch keine Friedmachung von ihnen prædiciret werden.
2. Vom Krieg/ deſſen Urſprung und erſter Urſach.
3. Wie vielerley der Krieg ſey? Ob die Fürſten und Stände auch Krieg führen können/ und mit wem? müſſen ihr Contingent in Reichs-Kriegen beytragen. Ob ſie perſonaliter zum Krieg erſcheinen müſſen? Der Reichs-Adel giebt ein gewiſſes Geld oder Volck.
4. Von dem Recht, Soldaten zu werben, was vor Requiſita bey Werbungen der Stände im Reich zu beobachten.
5. Von der Muſterung und Heerſchau. Iſt zweyerley/ die Ober-und Nieder-Muſterung/ und was zu ein oder anderer gehörig. Vom Außſchuß-und Auffboth der Ritter-Pferd/ und was ein Vaſall hierinn zu præſtiren ſchuldig?
6. Vom jure ſequelæ, oder der Folge/ wie vielerley ſie ſey?
7. Flieſſet ex Jure ſuperioritatis, wird nur den Unterthanen auf geladen/ auch denen Mittelbaren: Ein anders iſt Hülffsleiſtung/ ein anderes Heerfolge.
8. Alle Unterthanen ſeynd regulariter der Folge unterworffen. Doch werden welche außgenommen. Die Vaſallen müſſen auch folgen.
9. Von der Form anzuſtellender Folge. Die Unterthanen pflegen aufgeboten zu werden. Wieweit ſie zur Folge können gezwungen werden? Ob Sie in Perſon folgen müſſen? auch auſſer dem Land? Wer ſie mundiren und ihnen den Sold geben muß? Ob ſie an ſtatt der perſönlichen Dienſte Geld geben/ oder der Herr ſolches von ihnen fordern könne? Ob die Folge zu Fuß/ in Dienſte zu Pferd könne verändert werden?

10. Von der Centh oder Obrigkeitlichen Ambts-Jagd-Gelaids-und Feyer-Folge.
11. Vom Recht/Städte zu befeſtigen oder Feſtungen aufzurichten.
12. Vom Beſatzungs-Recht.
13. Vom Oeffnungs-Recht.
14. Vom Jure Albergariæ oder Ablager-und Atzungs-Recht.
15. Von dem Einquartirungs-Recht.
16. Vom Eintritt-Recht.

§ I.

BIßhero haben wir diejenige Jura und Herrlichkeiten der Stände des Reichs beſehen / welche in Friedens-oder doch zugleich in Friedens-und Kriegs-Zeiten / können exercirt werden. Iſt noch übrig zu entdecken/ wie weit ſich der Fürſten und Stände des Reichs Macht circa jus belli & pacis, und was dem erſtern mehr anhängig/ erſtrecke. Und zwar iſt ſchon von oben her tit. 9. §. 3. bekandt/ daß die Jura belli & pacis, wo dergleichen im Nahmen des Reichs ſollen exerciret werden / den Conſens eines Röm. Kayſers und geſambter Stände erfordern: Dahero fragt ſich nur/ was denen Ständen ratione ihrer Länder hiebey particulariter competire? Und zwar weil Frieden machen einen vorhergehenden Krieg ſupponiret/und aber Krafft der Reichs-Conſtitution von Land-Frieden denen Ständen verbotten/ ſich unter einander nicht zu befehden und zu bekriegen. Land-Fried zu Wormbs Anno 1495. Rubr. der Königl. Landt-Frieden. §. darauf.

R. J. Trevir. & Colonienſ. de Anno 1517. §. und ob jemand 6. Crim. Art. 129. P. Frider. de proceſ. extrah. l. 1. c. 15. n. 3. ſeqq. Myler ad Rumel. p. 2. Diſſ. 6. θ. 4.

Mithin unter ihnen kein rechter Krieg ſeyn kan; alſo und da/ nach beygelegten Mißverſtändnüßen/ dannoch die Partheyen wieder zu Freunde werden/ iſt ſolches nicht ſo wohl ein Fried/als Vertrag zu nennen/wie ſich dann die Stände auch über den Land-Friedbruch untereinander vergleichen/ wann nur dem Reichs-Fiſcal an dem ſeinigen nichts vergeben wird.

O. C. p. 2. t. 8. & p. 3. tit. 46.

Sie können auch ihre Strittigkeiten durch Schieds-Richter außmachen laſſen/ wozu ſie eben nicht Reichs-Glieder ſondern auch auſwärtige Potentaten nehmen können / wie aus der berühmten Controvers wegen des Wild-Fangs / die zwiſchen Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz vor etlichen Jahren geſchwebet / klärlich zu ſehen. Geriete aber ein Stand des Reichs mit einer außwärtigen potenz in Waffen/ſo kan ſo dann bey geendetem Krieg wohl geſaget werden/daß er Frieden

gemacht

gemacht habe. Wiewohln wann das gantze Reich verwickelt iſt/ kan kein Stand ohne des geſambten Reichs Einwilligung einen beſondern Frieden machen.

R. J. Ratisb. de Anno 1641. §. und demnach die 86. Mulz. p. 2. c. 8. n. 108. ſeqq.

§. 2.

Daß die Kriege nicht nach der Außtheilung und Unterſcheidung der Herrſchafften/ und da das Meum und Tuum den Anfang genommen/ erſtens entſproſſen ſeyen/ wollen die meiſten ſo wohl Theologi, als Juriſten und Philoſophi ſtatuiren. Denen aber andere/ welche keine Communionem bonorum jemahls obtinirt zu haben glauben/ contradiciren. Und zwar ſcheinet die Heilige Schrifft ſelbſt nicht unklar anzuzeigen/ daß GOtt ſelbſt bey der erſten Schöpffung der Menſchen ihnen ſchon eine Proprietät und Dominium über den gantzen Erdboden zugeeignet habe/ wann er Gen. 1. verſ. 28. ſaget: Seyd fruchtbar und mehret euch/ und erfüllet die Erden/ und macht ſie euch unterthan. Adde verſ. 28. und obſchon unſer erſte Eltern weder deß gantzen Erdbodens bedurfft/ noch ſelbigen außgegangen/ und alſo gantz realiter occupiret haben/ ſo kan doch die Poſſeſſio von ihnen prædiciret werden/ weil nicht nötig iſt/ alle Zeit mit dem Leib und Händen die Poſſeſſion zu ergreiffen/ ſondern genug iſt/ wann man eine Sache überſehen/ oder affectu adquiriret/ oder nur des Fundi fines betretten hat.

Per L. 1. §. 21. L. 3. §. 1. ff. de adqv. vel. amit. poſſ. L. 18. §. 2. Eod.

Es hatte auch aus Conceſſion des Adams/ welcher aus Göttl. Verehrungen Herr der gantzen Welt war/ nachgehends deſſen Söhne Abel und Cain/ ihre beſondere Aecker und Viehe Gen. 4. verſ. 2. und eben dergleichen Dominium über die gantze Welt hat nach der Sündfluth GOtt dem Noah und ſeinen Söhnen zugeeignet Gen. 9. verſ. 2.

Vide prolixè Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 33. n. 2. ſeq.

Weil nun die ſupponirte Communio Bonorum ohne Grund iſt/ ſo kan auch die diſtinctio Dominiorum nicht Urſach zum Krieg gegeben haben/ mithin der Urſprung des Kriegs dem Juri gentium nicht adſorbiret werden/ zumahln der Streit zwiſchen den beeden erſten Brüdern Cain und Abeln/ da noch keine gentes waren/ ein anders am Tage leget: Wolte man aber die eigentliche Form des Krieges/ und was vor Geſetze und ſolennien dabey in acht zu nehmen ſeyen/ und was der Krieg vor Würckung nach ſich ziehet/ dem Juri gentium zuſchreiben/ ſo hätte es damit eine andere Bewandnuß.

H. Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 2. n. 4.

auſſer dem aber iſt wohl die verderbte Menſchliche Natur/ die ſeinem Nächſten das ſeinige mißgönnet/ und es lieber an ſich zu bringen trachtet/ auch ſonſt von ei-

nem andern nicht viel vertragen kan / die Brunnquelle / woraus / wie die Diſſidia unter Privat-Perſohnen / alſo die Kriege unter Souverainen-Häuptern hervor flieſſen.

§. 3.

Was der Krieg ſey / iſt leider auß der Erfahrung mehr als zu viel bekandt / daß dahero ſelbigen nicht beſchreiben will. Der Krieg wird aber getheilet 1. in einen gerechten und ungerechten. Jener iſt / welcher von hiezu qualificirten Perſohnen / aus rechtmäſiger Intention und Urſach / und auf rechtmäſſige Arth geführt wird. Woraus leicht zu ſchlieſſen / daß diß ein ungerechter Krieg ſey / bey welchem etwas von dieſen Stücken mangelt. 2. in defenſivum einen gegenwehrlichen Krieg und offenſivum einen Krieg mit beleidigen.

R. J. Ratisbon. Anno 1570. §. wir N. oder Ich.

R. J. Auguſt. Anno 1582. §. die Oberſten-Rittmeiſter.

3. In einen Bürgerl. und feindl. Krieg (Civile & hoſtile) allein jener iſt / nach dem eigentl. Wort-Verſtand kein Krieg / ſondern vielmehr ein Auffſtand und Rebellion zu nennen. 4. nach dem zuſtand unſers Teutſchen Reichs kan auch der Krieg in einen allgemeinen / oder particularen getheilet werden. Jener iſt / welcher von ihro Kayſerl. Maj / mit Einwilligung aller Stände des Reichs / wider dero Feinde geführet wird.

J. P. Art. VIII. verſ. gaudeant. Capit. Ferd. II. &. III. Art. 9. & Leopoldi Art. 13.

Dieſer aber / welchen die mit dem Jure Territoriali verſehene Stände des Reichs entweder mit Frembden / oder unter ſich führen. Und weiln das Jus belli, politicè davon zu reden / blos denjenigen zukommet / welche die höchſte und undependirende Gewalt in ihren Landen haben / dergleichen von den Ständen des Reichs / welche einen ſuperiorem agnoſciren / nicht kan prædiciret werden / dahero wären auch dergleichen Kriege in iſto ſenſu vor keine Wahre ſpeciem zu halten / ſondern wird nur impropriè & ſecundariò Krieg genannt / damit / wo zwiſchen den Ständten es zum Waffen kommen ſolte / man doch dieſes factum auch mit einen gewiſſen Nahmen benennen könne.

Schüz in J. P. vol. 2. Ex. 10. θ. 2. A. & θ. 3. A.

Weiln aber / ob ſchon nicht politicè dannoch nach des Reichs Zuſtand die Macht / Krieg zu führen / heut zu Tag denen Dominis Territoriorū ſuo modo zukommet / und nach einiger Meynung die Kriegs-Verbietung nur von denen unbillich und ungerechten / nicht aber von zugelaſſenen und gerechten Kriegen zu verſtehen iſt.

A. B. c. 17. §. fin. R. J. Spirens. Anno 1526. §. zum andern R. J. de An. 1530. §. und dieweil wir nun Reink. l. 2. claſ. 3. c. 1. n. 20. ſeqq. Schüz. in J. P. V. 1. Ex. 6. θ. 23.

Knipſch.

Knipſch. de civit. Imp. l. 1. c. 12. n. 70.

ſo iſt pro determinatione zu wiſſen/ daß es zwar ratione belli defenſivi, welches aber andere eine im Rechten zugelaſſene Rache nennen

Schüz. in Tract. novo Jur. publ. l. 2. tit. 2. p. 414. n. 3.

Keinen zweiffel hat/ und kan ein Stand/ wo er von jemand unbilliger Weiſe angefallen wird/ ſich auf zugelaſſene Arth defendirn/

Ziegl. ad Calvol. §. Landſaſſij n. 70.

ſeine oder eines andern Reichs Stand Rebelliſche Unterthanen durch Waffen zum Gehorſam bringen/ ſelbige wider frembde Gewalt ſo wohl als andere Stände wider die Verbrecher des Land-Friedens ſchützen/ und wo ſonſt der Nothfall eine Gegenwehr erfordert/ beſonders da ſo gleich eine zulängl. andere richterl. Hülffe nicht zu hoffen iſt.

R. J. Anno 1555. §. Nachdem aber 54. R. J. 1512. §. und ob jemand R. J. Anno 1526. §. darauf ſo haben wir. 9. Tabor. de metat. & Epidemet. p. 1. c. 6. n. 9.

Gail. de PP. c. 2. n. 20. Reink. d. l. 2. Claſ. 3. c. 1. n. 22. ſeqq. Berl. d. 65. n. 5. Schüz. de J. P. V. 1. d. 6. θ. 23. a & d. & v. 2. Ex. 10. θ. 3. C. Myler. de Stat. Imp. c. 94. n. 2. Knipſ. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 35. Mulz. p. 2. c. 5. n. 140.

Ja man kan auch denen Ständen das Recht/ ein bellum offenſivum zu führen/ nicht abſagen/ wann ſolcher wider einen ausländiſchen Feind geführet wird/ maſſen ſo dann kein Richter/ der die Sache ausmachen könnte/ vorhanden/ weil der Exterus die Reichs-Gerichte nicht reſpectiren wird; wann er ſolches nur zuvorn/ und ehe er zu den Waffen greifft/ dem Kayſer oder den Creiß-Fürſten angezeigt/ welches aber ob es genug ſey/ billig gezweiffelt wird/

Propter Capit. Ferdin. III. Art. 11. vide interim.

R. J. de Anno 1564. §. demnach R. J. de Anno 1555. §. und ſollen Schüz d. l. θ. 23. in addit. & θ. 3. C. ubi tamen diſſentit, refutatus in addit. Schüz. Schmidij O. Crim. Art. 129. Mulz. p. 2. c. 5. n. 156. ſeq.

gegen die Mitſtände aber iſt dergleichen Krieg mit Beleidigung verbotten/ und werden Mandata avocatoria wider die Verbrecher erkandt/ und wo ſie nicht gehorſamen/ werden ſie mit Straffe des Friedbruchs angeſehen.

Frider. d. c. 25. n. 5. ſeqq. Wehn. in theſ. voce befehden Myler in not. ad Rumel. d. l. θ. 4. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 29. ſeqq.

Dann ob ſchon vor dieſen unter den Teutſchen Fürſten und Adel das Befehden gar Gemein und zugelaſſen war/ wann nur der Befehder 3. Tag vor dem Anfall ſeinem Gegentheil abſagen laſſen.

Myler. ad Rumel p. 2. Diſſ. 6. θ. 2.

So seynd doch ſelbige nunmehro aufgehoben/ und der Diffidator fallet in die

 Straffe

Straffe des Land-Friedbruches / wann nur die Befehdung documentirt werden kan / ja es ſtehet auch das Schwerdt auf die Befehdung.

Conſt. Crim. Art. 128. Roding. 1. O. 57. Myl. ad Rumel. d. l. 8. 4. Svanem. Obſ. 29. n. 3.

Es geſchehen aber ſolche diffidationes entweder Schrifft- oder Mündlich / und wollen theils Dd. daß derjenige / welcher ſolche Brieffe ſchreibet / mit gleicher Straffe mit denen Befehder angeſehen werden könne / wiewohl andere über das Schreiben noch einen weitern actum cooperativum erfordern / als: Daß er das Schreiben angenagelt oder angeſchlagen.

Bocer. de Diffid. c. 4. n. 1 & 2. & c. 6. n. 3. ſeqq. Heig. 2. quæſt. 32. n. 10. & 65. P. Frider. l. 1. de proceſ. c. 25. n. 12. ſeq. Gilh. in arb. Crim. c. 2. tit. 8. num. 9.

Gleiche Straffe bleibet auch denjenigen / welche dergleichen diffidatores beherbergen und ihnen Unterſchleiff geben.

R. J. de Anno 1548. tit. vom Land-Frieden Heig. d. l. Bocer. d. c. 6. n. 22.

Doch wird derjenige gelinder geſtraffet / welcher zwar abſag-Brieffe außgeſchicket / ſelbige aber ehe er etwas Feindſeeliges vornimmet revociret / und zwar ehe er gefangen oder ſich ſeiner habhafft gemacht wird.

Berl. p. 4. C. 23. n. 7. Bocer. d. c. 6. n. 8. ſeqq.

Es differiren aber die Bedrohungen von den Befehdungen. Jene intendiren zwar auch eine Beleidigung / aber doch eine geringe / die einen privatum vornehmlich und allein angehen. Dieſe aber betreffen das gemeine Weſen / und können die gantze Gemeinde in Gefahr ſetzen / dahero wo einer ein Brandzeichen einem Einwohner ans Haus hanget / ob es ſchon ihn vornemlich betrifft / jedannoch weil durch den Brand ſeines Hauſes auch andere leiden möchten / und die gantze Gemeinde zu Schaden kommen kan / ſo wird dergleichen Factum vor eine Befehdung gehalten.

Wehn. voce Befehden.
Arum. ad A. B. Diſſ. 6. 8. 17.
Berl. 4. Concl. 21. n. 17. ſeqq.
Bocer. d. c. 6. n. 6.

Ja es wollen einige auch die ordentliche Straffe demjenigen imponiren / der mit Condition befehdet.

Berl. d. p. 4. Conſt. 22. n. 22. ſeq. Bocer. d. tract. c. 12. n. 15. ſeq.

Hingegen ſeynd bloſe Drohungen / wann einer zum andern ſaget / ich will dirs gedencken / ich will mich an dir rächen ꝛc. und werden ſolche Bedroher ſo lang incarceriret / biß Sie Cautionem de non offendendo durch Bürgen oder Pfänder ſtellen / oder wo ſie mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen / ſolche verſchrieben.

Hering. de fidej. c. 5. n. 188. ſeq.

Berl.d. concl.22. n.5. ſeqq. Myler. ad Rumel.d. Diſſ.6. θ.8. Mulz.p.2.c.5.n. 145. Hugo de ſtatu Regnorum German. c.3. § 8. Sixt. l.2. c.1. num. 21. ſeqq.

Es iſt auch ein rechtmäſſiger Krieg/ und ſeynd die Stände ſuo modo dazu obligiret / wann einem die Execution wider den Aechter anbefohlen wird / auf welchem Fall aber der Krieg auf des Reichs-Koſten geſchehen ſoll / wann des Banniti Güter nicht zureichen.

R. J. de Anno 1567. §. So hatten wir. & §. und obwohl. R. J. de Anno 1520. §. wann auch Gail. l.2. de PP. c. 17. Myler. de Statib. Imp. c.94. n.

Wie weit auch Fürſten und andern Ständen des Reichs zugelaſſen/ frembden Potentaten umb Ehr und Ruhm mit Ritterl. Thaten zu erwerben dienen und ihnen Volck zuführen könne / findet ſich decidiret

In R. J. zu Speyer Anno 1544. §. und wiewohl wir. R. J. de Anno 1570. §. derſelben wer anfänglich ꝛc. R. J. Anno 1582. §. ferner obwohl im H. Reich Myler. p.2. Cap.79. §.11. Speidel in ſpecul. voce Soldaten pag. m.1159. & in voce Lands-Fürſtl-Obrigkeit pag. 757. Mulz. p.2. c.5. n. 188. ſeqq.

über dem aber/ daß die Stände auf gewiſſe Maas Krieg führen können / ſeyn ſie auch verbunden wider die Reichs-Feinde ihrem Matricul-mäſſigen Contingent nach/ die Reichsſteuer an Geld oder Volck zu liefern.

Klock. de contrib. c.1. n.297. Limn. 4. J. P. c.7. n. 61. Wehn voce matricul. Dn. ab Andler in R.R. Imp. voce Matricul.

Ja es ſeyn auch theils Dd. der Meynung / daß wo der Kayſer von denen Fürſten eine Perſonal-Erſcheinung im Krieg verlange/ Sie ſich deren nicht entbrechen können/ weil dergleichen Servitium der Perſon des Vaſalli inhæriret / dahero wider des Lehenherrns willen durch einen andern nicht könne præſtiret werden.

Arg. 2. F. 52. & 15. Schrad. de feud. p.6. cap.2. n.48. & p.6. c.6. n.38. Myler. c.98. n. 7. wovon aber andere und vielleicht nicht unrecht abtretten. Vid. Mager de advocat. arm. c. 11. n.633.

Von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft iſt auch dis zu mercken / daß ſie als der Röm. Kayſerl. Maj. freye Edel-Knechte zu des Reichs Beſchwerden auf Ihro Kayſerl. Maj. allergnädigſte Requiſition zu Kriegs-Zeiten entweder in Perſon dem Kayſer und dem Reich aſſiſtiren / oder eine nahmhaffte Geldhülffe ohne einen gewiſſen Anſchlag bezahlen müſſen.

R. J. de Anno 1500. tit. was man mit der Ritterſchafft 47. Kreidem. de nobilit. Suevica quæſt. 4. n. 81. ſeqq.

§. 4.

Nachdem ich nun/ nach Anleitung dieſes Werckes/ kürtzlich gewieſen / wie

weit Fürſten und Ständen das Jus belli zu exerciren zugelaſſen ſey / ſo folgen nun andere deme anhängige Jura, als da iſt das Recht / Soldaten zu werben und anzunehmen; und zwar vor des Kayſers Maximiliani I. Zeiten / gebrauchten die Stände ihr eigenes Land-Volck im Krieg / und war das Werben umbs Geld unbekandt. Nach dem aber die Unterthanen durch langwierigen Frieden die Kriegs Ubungen abgeleget / und zu mehrern Mitteln gekommen / haben ſie lieber zu Werbung gewiſſer Soldaten das Geld hergegeben / und iſt dahero die Muſterung pro ſequela collectarum billig zu halten / und die Fürſten haben endlich ſich dieſen modum, wiewohl ohne des Reichs ſonderbaren Nutzen / gefallen laſſen / (was ſonſt pro & contra bey denen politicis geſtritten wird: Ob es beſſer ſey Land-Volck außzurüſten / oder ſich der geworbenen Soldaten zu bedienen? davon will ich nicht handeln und kan nach geleſen werden / beym

Arniſ. l.2. de Jur. Maj. c.5. θ.4. Klock. de contrib. c.3. n.307. Bernegg. ad Taciti German. quæſt. 123. Beſold. l.2. polit. c.7. n 4.).

ſo daß ſie heut zu Tag nicht anderſt als abſolute Regenten ſo wohl in ihrem / als eines andern Standes Territorio mit deſſen Willen zu eignen und des Reichs Beſten Werbungen anſtellen können.

R. J. Anno 1521. §. dazu ſollen. R. J. Anno 1530. §. demnach ſoll auch R. J. 1542. §. wann nun aber & §. Er ſoll auch. Diether in contin. Beſoldi voce Soldat. Ziegl. ad Calvol. §. Lanſaſſij n. 169. ſeq. Rhez. l.2. tit. 2. n. 34 Hugo. cit. loc. n. 10. ſeq.

Wann nur dergleichen Werbung / beſonders wo man ſie nicht zur defenſion, ſondern offenſion anſtellet. 1. mit Kayſerl. conſens geſchiehet.

Arg. L.3. ad L. Jul. Maj. L. 24. de captiv. O. C. p.2. tit. 15. R. J. Anno 1555. §. wo ſie aber.

2. Der Fürſt oder Stand durch eine wiſſendliche und bedrangte Urſach zu dieſer Werbung genötiget wird.

D. R. J. de Anno 1551. §. wo ſie aber.

3. Solche Werbungen mit Vorwiſſen deß Craiß-Oberſten geſchiehet.

R. J. Anno 1560. Tit. Verzeichnus etlicher Puncten §. 1. R. J. Anno 1564. §. demnach.

4. Daß das Volck / ſo von einem Stand geworben / im Zug durch anderer Stände Land und Grentzen niemand beſchwere noch beſchädige / ſondern allenthalben wohl und erbarlich bezahle / jedoch daß der Durchzug geziemend geſucht werde /

R. J. Anno 1542. §. Es ſollen auch R. J. Anno 1555. §. wo ſich aber O. C. p.2. tit. 15. Mulz. p.2. c.5. n. 162. J. P. Art. 17. §. 9. Knipſch. de nobilit. l.3. c.13. n. 193.

und weil der freyen und unſchädliche Durchmarch ein Stand des andern Troppen nicht

nicht verſagen kan/ſo iſt 5. auch nötig/daß der Durchreiſende gebührliche Caution leiſte/ ſolches Kriegs-Volck ohne Schaden durchzuführen/

R. J. Anno 1598. §. betreffend aber Rhez. l. 2. tit. 2. §. 35. Limn. l. 4. c. 8. n. 246. Myler. c. 79. n. 8. ſeq. Speidel. in ſpec. voce Lands-Fürſtl. Obrigkeit pag. 756.

Von wem aber/ und wie vor einer frembden potenz, Volck in dem H. Reich könne geworben werden/ iſt zu ſehen in des H. Reichs Reuter-Beſtallung Anno 1570. ſub Rubr. Verzeichniß etlich ſonderer puncten. & R. J. 1580. §. ferners & ſeqq. wann aber das Reich ſelbſt impliciret iſt/ ſo iſt beſſer/ wann man frembde Werbungen gäntzlich verbietet ad exemplum

R. J. Anno 1598. §. wir haben auch ꝛc.

§. 5.

Dem Juri belli iſt ferner und 2. anhängig das Jus Luſtrationis, oder die Muſterung und Heerſchau. Es wird aber die Muſterung von einigen nicht unrecht getheilet in die Ober/ oder Landes Muſterung/ und die Nieder/ Blinde oder ſchlechte Muſterung. Jene wird dem Juri Superioritatis und Regalibus zugeſchrieben/ und von dem Domino Territorij ſelbſt exerciret.

Rhez. in J. Jur. Publ. l. 2. tit. 2. n. 29.

Wehn. voce Folge Pruckm. 1. C. 57. n. 34. & 40 R. J. An. 1564. §. Ferners dieweil ꝛc. allwo expreſſe gebotten wird/ daß ein jeder Stand jährlich die ſeinen ſelbſt muſtern ſoll.

R. J. Anno 1530. §. wiewohl auch 93. R. J. Anno 1595. Tit. von Handhabung des Landfriedens.

Die Niedermuſterung aber wird an theils Orten der Vogtheyl. Obrigkeit/ abſonderlich in Städten/ zugeeignet/ wohin ſie auch die Beſichtigung der Feyerſtätten ziehen.

Wehn. d. l. Fritſch. in tract. de jure Luſtrat. c. 1. n. 7.

Deſſen aber ungeacht/ wird dennoch nicht unrecht geſaget/ daß die Obere und Niedere Muſterung aus der Ober- und Landes-Herrlichkeit herrühret/ nach dem die niedere Muſterung gleichſam eine Præparatio und Vorbereitung zur obern Muſterung iſt.

Merckelb. apud. Klock. l. C. 20. n. 47. ſeqq.

zu der Niedern Muſterung gehören die von denen Bürgern hin und wieder in Schwang gehende exercitia campeſtria, als da ſeynd das Vogelſchießen/ Scheibenſtechen und andere bürgerl. Ubungen mehr: Dann weil hiedurch die Burger im Nothfall und da es zur Muſterung kommet/ bereits etwas abgerichtet ſeynd/ ſo gehet dem Domino Territorij ſolches billich mit zu gut.

Fritſch. d. l. n. 9. ſeq.

Ob

Ob nun ſchon ein Fürſt in ſeinen Landen allen Unterthanen ohne Ausnahm das Gewehr auflegen kan / und ſie ſolches/Krafft der Erbhuldigung/über ſich zu nehmen ſchuldig ſeyn.

Mund. de mun. & honor. c. 1. n. 271. ſeqq. & 316.

So iſt doch in den meiſten Teutſchen Provincien durch Ubung und Gewohnheit hergebracht / daß man einen Ausſchuß der ſtärckſten / und geſchickteſten Mannſchafft machet / die ſich Alters / Geſundheit und Stands halben / zu Kriegs-Ubungen am tauglichſten befinden / wodurch man nicht nur / beſonders bey ſchnellen Kriegs-troublen, das Land in Sicherheit ſetzen / in Städten und Veſtungen ſelbige zur Guarniſon gebrauchen / und im Nothfall ſich deren durchgehends / gleich denen geworbenen Soldaten bedienen kan.

R. J. Spir. Anno 1564. §. ferner dieweil 22. Mulz. d. c. 5. n. 169. Seckendorff vom teutſchen Fürſten-Staat p. 2. c. 10. n. 6. Merckelb. d. C. 20. n. 9. & ſeqq. Klock. de Contrib. c. 3. num. 271. & Conſ. 2. huic tract. annexo.

Es beſtehet aber die Form der Muſterung vornehmlich in der Wahl und Ausſchuß / davon jetzo geredet worden / und in der Waffen-Ubung oder Trillen / welches jedoch weder gar zu offt / noch zu unbequemer Zeit / damit die Unterthanen an ihren Haus-Weſen und Feld-Bau nicht allzuſehr gehindert werden / auch nicht an Sonn- und Feſt-Tägen vorzunehmen. Dann obſchon einige dergleichen Ubungen abſonderlich das Scheiben-Schieſſen / auf ſolchen Tagen nach geendeten Gottes-Dienſt geſtatten / ſo ſeynd doch andere hierinn der Meynung / daß weilen Gott den gantzen Sabbath zu heiligen gebotten hat / man auch ſolches dabey laſſen / und auſſer dem Nothfall von ſolchen Exercitiis an Sonn- und Feſt-Tägen / abſtrahiren ſoll.

Fritſch. d. tract. c. 3. num. 10. ſeqq.

Dieſem Muſterungs-Recht hanget auch an / denen Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen / ja es wird auch dergleichen Bewaffnung Muſterung genannt.

Klock. Conſ. 3. tract. de Contrib. annexo pag. m. 16.

Dann gleichwie ein Fürſt aus gewiſſen Urſachen Macht hat / denen Unterthanen Wehr und Waffen zu nehmen und ſie zu disarmiren / alſo kan er ſie auch damit belegen.

Limn. l. 4. c. 8. n. 207. Ziegl. §. Landſaſſii n. 164. Bidenb. quæſt. nob. 2. verſ. Nachdem die Tragung der Wehre ꝛc.

Eine ſpeciem der Muſterung machet auch der Aufboth und Auswählung der Ritter-Pferde / welche die Vaſallen dem Lehen-Herꝛn in Kriegs-Zeiten beytragen müſſen. Mit wie viel Pferden aber ein Vaſall erſcheinen müſſe? Iſt generaliter nicht determiniret / pfleget aber zuweiln in den Lehen-Brieffen exprimiret zu werden /

den / und haben einige Ritter-Güter ein und mehr Pferde / zuweiln auch nur ein halbes oder Roß-Schenckel auf ſich. In Ermanglung der expreſſion in den Lehen-Brieff / muß auf die obſervanz und Gewohnheit / oder auch auf alle Muſter-Rollen geſehen werden / mit wie viel Pferd der Vaſall erſchienen. Dahero auch die Vaſallen pro cautela in acht nehmen / daß wo ſie zuweilen dem Lehen-Herrn zu Ehren / beſonders in Freuden-Fällen v. g. Beylägern / Heimführungen rc. mit einer gröſſern Zahl erſchienen / daß ſie ſich proteſtando verwahren / damit es in Zukunfft nicht zu einer Gerechtigkeit angezogen werde. Wo aber kein præjudicium von dergleichen Ritter-Dienſt verhanden / ſo ſeynd ſolche regulariter nach dem Ertrag und proportion des Lehen-Werths zu exigiren / und wie es mit andern nach des Lands-Gewohnheit gehalten wird / hier auch zu beobachten. Im Anſchlagen der Lehen-Güter aber pfleget vor ein jedes darauf hafftendes Ritter-Pferd 1000. Gulden an Werth abgezogen zu werden.

Beſold Theſ. voce Muſterung. in addit. Wehn. voce Ritter-Dienſt. Fritſch. tract. de Luſtration. c. 8. n. 19.

§. 6.

Dem Juri belli iſt ferner 3. anhängig das Jus ſeqq. velæ, das Aufbiethen / Reiß und Folge: Und zwar wird es Aufbiethen reſpectu Domini, Reiß und Folge aber reſpectu ſubditorum genannt. Dann obſchon einige die Muſterung und Folge vor eines halte / oder doch daß der / welcher die Folge habe / auch die Muſterung haben müſſe / ſo ſeynd doch beede von einander unterſchieden / weil jedermañ bekannt iſt / daß ein anderes iſt die Folge / und dem Lands-Herrn folgen / ein anderes aber die Muſterung oder Wehr und Waffen auflegen / beſichtigen uñ abnehmen. So folget auch nicht allezeit aus der Folge die Muſterung / ſondern es kan eine Folge ſeyn ohne dieſelbe v. g. die Jagds-Folge rc. dann es giebt unterſchiedene ſequelas, und begreifft das Wort Folge in ſeinen general-Verſtand unterſchiedene ſpecies, als die Muſterungs- und hohe Folge / item Landes-Folge / Heers-Folge / welche die wichtigſte: Dann giebt es auch eine Cent- oder Gerichts-Folge: Ferner eine Ambts-Folge / Gleits-Folge / item eilende Folge vermöge der Executions-Ordnung.

Wehn. & Beſold voce Folge.

Rhez. l. 2. tit. 2. n. 25. Fritſch. tract. de Jure ſequelæ c. 5. n. 1. ſeq. Mulz. p. 2. c. 5. num. 172.

Hauptſächlich aber wird die Folge getheilet in die Ober oder Hohe-Folge / als wañ die Unterthanen verbunden ſeyn dem Lands-Fürſten im Krieg zu folgen: Und in die Nieder-Folge / wohin die Lehen- oder Jagd-Folge gehörig / welche auch ein Vogthey-Herr haben / und gleichwie bey andern Juriſdictionum ſpeciebus, alſo

auch hier ſich gar wohl ereignen kan / daß bey vermiſchten Orten wegen der viel-Herrſchafft einer die Heers-Folge/der andere die Jagds-Folge / der dritte die Gerichts-oder Gleits-Folge haben kan. Was aber in ſpecie die Heers-Folge/davon hier vornemlich die Frage iſt/betrifft / beſchreibet Seckendorff in ſeinem Fürſten-Staat p. 2. c. 10. n. 8. daß es ein ſolches Fürſtl. oder hohes Obrigkeitl. Recht ſey/ da auf deren Erfordern die Unterthanen ſchuldig ſeynd mit ihrem Leib und Perſon in der Rüſtung/wie es bräuchlich/ und die Nothdurfft erfordert/zu erſcheinen und Gegenwehr oder Angriff zu thun. Dieſe theilet Wehner verb. Folge in eine univerſalem oder allgemeine Folge/ da die Unterthanen durchgehends ihrem Lands-Herꝛn zu folgen verbunden ſeynd/und particularem,eine beſondere Folge/wann die Unterthanen nur an einen gewiſſen Ort/oder auf eine gewiſſe Zeit die Folge zu leiſten ſchuldig ſeyn/ſie haben nun ſolches durch Verträge mit dem Herꝛn oder præſcription erhalten / da ſonſt dem Domino Territorii regulariter die durchgehende Folge gebühret.

§. 7.

Daß aber die Folge zu gemeinen Heer-Zügen und Lands-Rettung ex jure Superioritatis, Juriſdictionis & Regalium herflieſſe / und dem Lands-Fürſten gebühre / mithin auch denen Fürſten und Ständen des Reichs zukomme / iſt eine ausgemachte Sache.

Gail. de PP. l. 1. c. 4. num. 12.
Knich. de J. Territ. c. 3. n. 357.
Rhez. d. tit. 2. §. 25. Sixt. l. 2. c. 1. n. 28. Klock. V. 1. Conſ. 13. n. 47. & C. 34. n. 10. & de Contrib. c. 3. num. 273. & 282. Ziegl. ad Calvil. §. Landſaſſii n. 164.

Weil auch die Folge nur den Unterthanen aufgeladen wird / ſo folget / daß diejenigen/welche zwar in Territorio wohnhafft / nicht aber de Territorio ſeynd/zur Folge nicht verbunden werden.

Fritſch. d. tract. c. 6. n. 5.

Wie dann auch ferner die Schutz-und Schirms-Verwandte ihren Schutz-Herꝛn zur Folge nicht verbunden ſeynd / noch die Waffen-Auflegung zu dulten haben/ wiewohl es exempla in contrarium giebt / da per pacta ein anderes hergebracht.

vid. Fritſch. d. tr. c. 6. n. 7.

Es iſt auch nicht die Folge mit der Hülffe oder Gegen-Hülffe zu confundiren. Alſo ſeynd in Sachſen die Stiffter dem Churfürſten mit Gegenhülffe wegen des Schutz's verwandt/und confœderirte oder Vereinigte Krafft Verbindnus und Vergleichnus zur Hülffs-Leiſtung gehalten/welches aber vor keine Land-Folge anzuziehen iſt. Dergleichen pacta, daß man im Fall der Noth Hülffe leiſten wolle/pflegen auch

auch zuweilen zwiſchen Fürſten und einigen Städten aufgerichtet zu werden/welche aber ebenfalls keine Land-Folge machen/oder eine ſubjection anzeigen.

Fritſch. d. tract. d. c. 6. n. 9. ſeqq.

Ob aber ein Fürſt auch über die ſubditos mediatos dieſes Jus exerciren könne/ v. g. wann einem Edelmann ein Schloß oder Flecken cum mero & mixto Imperio concedirt worden/fragt ſichs: Ob deſſen Gerichts-Unterthanen auch der Lands Herrſchafftl. Folge unterworffen ſeyen? Und wird billig mit Ja geantwortet / weil die Jurisdictio mit der Territorial- Superiorität und Regalibus nichts gemein hat/und nicht zu præſumiren iſt / daß der Lands-Herr durch ſolche conceſſion die Jurisdictional Unterthanen alles fernern Gehorſams und anderer Beſchwerden wegen frey ſprechen wollen. Welches umb ſo mehr ſtatt findet/wann dieſe Unterthanen beſteuert werden/ weil das Argument von der Steuer auf die Folge gantz richtig/ja nach einiger Meynung/ die Steuer an ſtatt der Reiß und Folge aufgekommen iſt/und deßwegen von den Unterthanen bezahlet werden / damit ſie von dem Fürſten dieſes oneris halben befreyet ſeyn mögen.

Wie in cauſa Teutſchmeiſter contra Oettingen/in cauſa Mayntz contra Erfurth referiret worden apud Meichſn. Tom. 2. dec. Cam. l. 1. d. 5. n. 64. Gylm. Tom. 1. tit. 2. vol. 1. n. 120. Merckelb. ap. Klock. T. 1. C. 12. n. 35. & de Contrib. cap. 3. num. 290. Richter p. 3. C. 3. num. 33.

§. 8.

Weil die Haupt- und End-Urſache der Folge die Beſchützung des Landes iſt/ wozu die obligatio zwiſchen dem Staat und deſſen Unterthanen einen jeden verbindet/ſo folget/daß alle Unterthanen / die dem Fürſten unterworffen ſeynd /wann ſie beruffen werden die Folge leiſten müſſen. Und lieſet man in den Geſchichten/ daß/nach Beſchaffenheit der Gefahr/zuweilen ein drittel/ zuweilen die Helffte der Unterthanen / ja wo es die höchſte Noth betroffen/Mann vor Mann/wer nur Alters und Leibes-Kräfften halben fortkommen können / aufgebotten hat. Indeſſen ſeynd doch einige Perſonen entweder durch öffentliche Geſetze / oder durch die Gewohnheit und Befreyung von der Lands-Folge ausgenommen. Unter jene gehören 1. die Geiſtlichen.

L. 3. pr. de vacat. & excuſ. mun. L. 33. C. de Epiſc. & Cler. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 185.

Der Geiſtlichen Söhne aber ſeynd davon ſo wenig als die geiſtlichen Güter von Einquartirung ausgenommen / weil dieſe exemptio denen Geiſtlichen intuitu ihres Officii concedirt worden.

L. 68. de R. J. c. 7. de R. J. L. 2. C. de quibus mun. vel præſtat. renun. ſe lic. excuſ. lib. 10. Enenckel de privil. l. 2. c. 3. n. 46.

 2. Die

2. Die Schul-Bedienten und Profeſſores, Doctores und Advocati.

Lib. 6. ibique Dd. C. de Profeſſ. Fritſch. d. tract. c. 7. n. 11. ſeqq.

3. Schüler und Studenten/ob man ſchon zu Zeiten wie letzthin erſt vor Copenhagen/lieſet/daß ſelbige freywillig die Waffen mit ergriffen / und beſonders in Belägerungen mit auf den Wall gezogen.

4. Fürſtliche Räthe und andere Hof- und Cantzley-Bediente/wie auch ſolche Perſonen/die durch andere Hülffe dem gemeinen Weſen nützlich ſeynd.

5. Diejenige/welche durch ein beſonders Privilegium von dieſem onere eximirt ſeyn/dann daß dergleichen von dem Lands-Herrn concedirt werden können/ iſt auſſer Zweiffel/wie auch dieſes/daß der Fürſt mit den Land-Ständen ſich dahin vergleichen könne / daß ſie/an ſtatt der perſönl. Folge/ein gewiſſes Stück Geld geben/oder aus ihren Mitteln eine Anzahl Volck werben. Wo aber die Noth groß iſt/ſo hilfft kein Privilegium, und iſt niemand von der Folge ausgenommen.

L. 1. ſeqq. de quib. muner.

Weil auch oben §. 5. von Ausmuſterung der Ritter-Pferde geredet worden / als iſt zu wiſſen/daß die Vaſallen wegen ihrer Lehen-Güter zur Lehens-Folge verbunden ſeynd / dann der Lehen-Dienſt iſt regulariter von Kriegs-Dienſten / welcher mit Pferden und Waffen geleiſtet wird/zu verſtehen/und dahero auch Ritterdienſt genannt wird / unter deſſen ſtipulirter præſtirung man vor dieſem die vom Feind eroberte Güter den Soldaten übergeben / daß ſie dagegen dem Lehen-Herrn im Krieg beyſtehen ſollen.

Struv. Synt. *J. F.* c. 11. §. 3.

Säſſe aber ein Edelmann in der Stadt/oder auf einem freyen Lehen / oder beſäſſe gar kein Lehen/ſo will dannoch Fritſch. d. tract. c. 7. num. 24. nebens Herrn von Seckendorff davor halten/daß zur Noth-Zeit dergleichen von Adel ſich nicht eximiren könne / ſondern wo nicht die Ritterdienſte/doch die Folge als ein Unterthan leiſten müſſe.

§. 9.

Die Arth und Form aber wie ſolche Heers oder Lands-Folge angeſtellet wird/ beſtehet darinn / daß bey anſcheinender Noth der Fürſt ſolche denen Unterthanen gemeiniglich auf einem Land-Tag anzeige / und mit den Land-Ständen ſich über die Vertheidigungs-Arth berede/worauf ſo dann ein Aufbot-Schreiben daß man ſich zur Folge præparire und auf beſtimmte Zeit und Arth erſcheine/zu folgen pfleget/deſſen formel exhibiret.

Fritſch. d. tract. c. 8.

Wiewohln die Unterthanen ſo wohl als Lehen-Leute auch ohne dergleichen Schreiben oder Auffordern / wann ſie die Gefahr des Landes ſehen / freywillig dem Lands-Herrn zu Hülffe zu kommen verbunden ſeynd.

2. F. 26. *§.* licet. & *§.* ad hæc

Wie

Wie weit aber ein Fürſt ſeine Unterthanen zur Heers-Folge und zum Krieg zwingen könne? Muß meiſtens die Obſervanz erörtern.

Bald. C. 183. Klock. de contrib. c. 3. n. 315. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 13. num. 190.

Dann da findet ſich / daß an theils Orten die Unterthanen entweder durch Verträge / Privilegia, Præſcription oder Herbringen die Heers-Folge-Leiſtung nur in gewiſſer Zahl / Zeit / und Ort leiſten wollen / dergleichen obſtacula alle aber im Nothfall ceſſiren ſollen.

Juxta Fritſch. d. c. 8. n. 12.

Auſſer dem aber iſt auch der Unterthan allezeit und an allen Orten ſchuldig / ſeinem Herꝛn in und auſſer dem Land mit ſeiner Perſon und Vermögen liegenden und fahrenden Hülffe zu leiſten / wo er an ſeiner Perſon / Ehre / Haab und Gütern angegriffen / beleidiget / oder in Gefahr geſetzet wird.

Maul. de homag. c. 5. n. 6. & ſeqq. Klock. de contrib. c. 3. num. 279. & 301. cum ſeqq.

Es fragt ſich aber 1. ob der Unterthan nothwendig in Perſon folgen muß / oder ob er nicht ſeine Dienſte durch einen Subſtitutum leiſten könne? Und wird das erſtere mit Ja beantwortet / weil hier auch die perſonæ induſtria in conſideration kommen kan: Es wäre dann das Alter oder Leibes-Zuſtand hinterlich / welches umb ſo mehr beym general-Auſbott des Land-Volcks ſtatt hat / auſſer dem hätten nur die Ausſchüſſer zu folgen.

Fritſch. d. c. 8. num. 14. ſeqq.
Ziegl. ad Calvol. §. Landſaſſii num. 164. Klock. de contrib. d. l. n. 280. Rhez. l. 2. tit. 2. §. 25.

Und ſolches hat auch regulariter in den Ritter-Dienſten ſtatt / daß nemlich ſolche von dem Vaſallen in Perſon ſollen præſtiret werden.

2. F. 23. in fin. 2. F. 55. §. firmiter Myler c. 76. n. 3. Knipſch. de Nobilit. l. 3. c. 13. n. 192. Struv. in S. J. F. c. 11. aph. 6.

Wiewohl andere davon recediren / und es des Vaſallen Willkühr übergeben / ob er in Perſon oder durch einen geſchickten Subſtitutum dienen wolle / es wäre dann ein anderes in Lehen-Brieffen exprimiret / und dieſes ſcheinet auch der heutigen praxi gemäs zu kommen

vid. Roſent. c. 8. concl. 23. n. 1. & 2. ubi tamen n. 6. ſeqq. limitationes habet. Schrad. n. 6. c. 6. n. 44. ſeqq.

Im Gegentheil weil der Vaſall zum Ritter-Dienſt ſeinem Herꝛn verbunden iſt / ſo kan dieſer auch deſſen præſtation keinem andern cediren.

Arg. 1. F. 21. 2. F. 67. junct. L. 9. §. 1. de oper. libert. Struv. d. c. 11. aph. 7. num. 6.

Doch iſt wegen der perſönlichen Dienſtleiſtung vornemlich darauf zu ſehen / was durch Geding/Gewohnheit und obſervanz eingeführet worden.

Fritſch. d. c. 8. n. 17.

II. Fragt ſichs/ob die Unterthanen wann der Herr eine gewiſſe Summa Geld ſtatt der Folge und perſönlichen Erſcheinung fordert / zu deren præſtirung verbunden ſeyen? Neg. Dann wann der Unterthan perſonaliter oder durch einen Subſtitutum erſcheinen will/iſt er nicht ſchuldig ſolches mit Geld zu bezahlen / gleichwie auch ein Schuldner zu nichts anderes abzutragen angehalten werden kan / als was er ſchuldig iſt.

Maul. de homag. tit. 5. num. 40.

Myler. d. c. 76. num. 5.

Wann aber dem gemeinen Weſen beſſer anſtünde/das Geld zu nehmen/und davon geworbenes exercirtes Volck / weil der Land-Mann nicht geübet iſt/ anzuſchaffen/oder ein Nothfall vorhanden/litte dieſe Doctrina ſeine exception, welches doch/nach einiger Meynung/mit der Land-Stände Vorwiſſen geſchehen müſte/ wann beſonders der Nothfall nicht ſo preſſant iſt.

L. 39. §. 1. de oper. libert. Balthaſ. de oper. ſubdit. c. 16. pag. m. 379. Klock. T. 1. C. 10. num. 566.

Im Gegentheil ſtehet auch den Unterthanen nicht frey / die Auswahl oder Ausſchuß und die perſonal-Folge in Geld zu verwandeln/ oder hat/wann es auch ſchon 30. oder 40. Jahr das Geld davor gegeben hätte / dieſes Zeit Verlauffes halben die Macht und das Recht überkommen / ſich den perſonal-præſtationibus zu entziehen/weil der Unterthan ex diſpoſitione Legis obligiret iſt / ſeine Dienſte zuleiſten/quo caſu er ſolche præciſè abſtatten ſoll / ſo daß auch die præſtatio Intereſſe wider des Herrn Willen nicht ſtatt hat.

Maul. d. l. n. 39.

Und weil in juribus negativis, dergleichen die Ableinung der Folge iſt / keine præſcriptio ſtatt hat/es widerſpreche oder widerſetze / ſich dann der Angeforderte/und der Anforderer adquieſcire bey der contradiction, und es verlauffen von ſolcher Zeit an die zur præſcription requirirte Jahre.

Cœpoll. de S. P. N. O. 20. n. 7. G. Pap. d. 298. n. 1. Boer. d. 125. n. 5. Crav. C. 111. n. 22. Mulz. d. p. 2. c. 5. num. 173. diſſ. Balthaſ. d. quæſt. 16. pag. 387.

III. Ob der Unterthan auch auſſer des Herrn Land zu deſſen Beſchützung und recuperirung des Verlohrnen/die Heers-Folge zu leiſten verbunden ſey? aff. Wo nicht die Gewohnheit oder eine beſondere Bedingung ein anders erfordert; weil mehr auf den Herrn / und wo er des Unterthanen Hülffe bedürfftig iſt / als des Unterthanen Willen zu ſehen / welches auch denen Reichs-Conſtitutionibus gemäs iſt.

R. J. Anno 1559 §. und wiewohl 11. Handhabung des Land-Friedens zu Wormbs de Anno 1495. Tit. von Nacheyl 2. Mulz. d. l. num. 172. Maul. d. c. 5. n. 29. ſeqq. Myler d. c. 76. n. 2. Klock. Conſ. 2. tract. de contrib. adjecto pag. 20. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 187.

Gleiches hat auch bey denen Lehen-Leuten ſtatt / welches das Juramentum fidelitatis, ſo ſie dem Lehen-Herrn abſchwören / genugſam an Tag gibt.

Roſent. c. 8. concl. 25.
Struv. Synt. J. F. c. 17. §. ult. Gail. l. 1. de pign. c. 15.
Roland. à Vall. V. 3. C. 1. n. 30.
Schrad. p. 6. c. 6. num. 13.

Es geſchicht aber jedoch gar ſelten / daß man die Unterthanen weit aus dem Land führe / als welches im Unglücks-Fall dem Land mehr ſchädlich iſt / als wann man geworbenes Volck brauchet / da hingegen bey Belägerungen die Burger und Unterthanen hinter der Mauer ſicherer zu gebrauchen / als welche auch zu Vertheidigung ihres Leibes / Weiber und Kinder / wie auch Haab und Gutes ſich umb ſo hertzhaffter verhalten werden. Wie dann auch in ſolchem Fall / da ein Land-Krieg iſt / der Unterthan ſeinem Herrn auſſer Land zu folgen diſpenſiret wird.

Fritſch. tract. de Jure ſequ. c. 8. n. 31. Maul. d. c. 5. n. 32.

IV. Ferner fragt ſichs: Ob die Unterthanen ſich die Mundirung / Pferd / Gewehr ꝛc. ſelbſt ſchaffen müſſen? ℞. An theils Orten werden gewiſſe Land-Zeug-Häuſer gefunden / wo ſolche requiſita aufbehalten / und im Nothfall unter die Unterthanen ausgetheilet werden. In deren Ermanglung aber / und wann nicht eine beſondere Gewohnheit / oder diſpoſitio loci vorhanden / wo ein general-Aufbott / der doch ſelten geſchiehet / nöthig / hätte billich ein jeder ſich / ſo gut er kan / zu mundiren: Würde aber nur ein Ausſchuß gemacht / und ein und andere ſingulariter aufgebotten / ſo muß der Unterthan ſich aus ſeinem Beutel mundiren / abſonderlich wo er nicht oder doch eine geringe Strecke aus dem Land geführet wird.

L. 18. L. 20. de oper. libert. Maul. de Homag. tit. 5. Knipſch. d. l. n. 190.
Rhez. l. 2. tit. 2. §. 26. Inſt. J. P.

und wo ein ſolcher Unterthan ſein Pferd oder Waffen einbüſſet / iſt der Herr ihme ſolche zu erſetzen nicht ſchuldig.

L. 2. §. 2. de L. Rhod. L. 5. §. 7. verſ. planè commod. Vult. l. 1. c. 10. num. 34. de Feud.

Er wäre dann in ſeines Herrn Land von Raubern / von deren Auffenthalt an dem Ort / wo die Unterthanen durchmarchiren müſſen / der Herr Wiſſenſchafft gehabt / beraubet worden.

Roſent. c. 8. Concl. 22. num. 2.
Mynſ. 5. O. 10. Gail. 2. O. 64.
Maul. d. l. num. 35.

Würde

Würde aber eine Stadt/Flecken / oder diſtrict gebotten / eine gewiſſe Zahl Ausſchüſſer zu ſchaffen / ſo pfleget die gantze Gemeinde auch vor die armatur zu ſtehen.

Fritſch. d.l.num. 33. junge dicta tit. 33. §. ult. Myler ad Rumel. p. 3. d. 3. concl. 38.

Obigen iſt folgbar / daß wann auch ein Unterthan im Feld gefangen worden/er ſich aus ſeinen Mitteln wieder ranzioniren müſſe / nicht aber der Herr / welcher aber Chriſtlich und wohl thut/daß er den Unterthanen liberiret/oder auch zu dem Verluſt wieder hilffet/ wann er auf andere Art nicht dazu gelangen kan.

Maul. d. l. n. 37

Was aber den Sold und Speiß betrifft / muß ſolchen der Krieg-führende Fürſt billig tragen/und ſeinen Soldaten die Nahrung ſchaffen / und wo ſein ærarium nicht zulänglich / das gantze Land dazu contribuiren.

Arg. L. 12. C. de oper. publ. Myler. d.c.76.n.6. Knipſch. de nobilit. d. l. num. 188.

Und dieſes iſt auch der praxi Imperii gleichförmig / da die Bürde der Lands-Folge getragen / und die Unterthanen/nach Gelegenheit eines jeden Güter und Vermögens/hiezu angeleget/und der zur Reiß und Folge erforderte Ausſchuß mit gebührendem Sold von den andern heimgelaſſenen Unterthanen verſehen werden müſſen.

Surd. dec. 83. n. 5. Klock. de Contrib. c. 3. n. 311.

Fritſch. d. c. 8. n. 35. ſeqq.

Was von denen Unterthanen iſt geſagt worden / hat auch bey denen Lehen-Leuten ſtatt/welche nach des Lehens-Ertrag und ihrem Vermögen mit eigenen Pferden und Gewehr erſcheinen müſſen / und wo ſie hievon etwas einbüſſen / können ſie vom Lehen-Herrn nichts repetiren / oder des Schadens Erſetzung begehren/welches aber nach dem Sachſen-Recht ſich anderſt hat.

Roſent. d. c. 8. concl. 22. Schrad. p. 6. c. 6. n. 16. Knipſch. d. l. n. 161.

Was aber die Verpflegung des Vaſallen anbetrifft/ iſt vor allen auf die convention, und weſſen man ſich desfalls verglichen / oder in Entſtehung deſſen/ auf die Lands-Gewohnheit zu ſehen. Dann an theils Orten müſſen die Vaſallen auf eine gewiſſe Zeit von ihren Mitteln leben/nachgehends aber werden ſie von dem Lehen-Herrn hierinn überhoben. Nach dem Sächſiſchen Recht dienet der Vaſall ſumptibus Domini , und muß der Herr den Lehen-Leuten/wann ſie bey ihm ankommen/und mit ihm ziehen/Futter/Mahl und Huffſchlag geben.

Weſenb. de Feud. c. 9. n. 3.

Schneid. p. 5. n. 111. Roſent. d. c. 8. concl. 24. n. 3. Carpz. p. 3. c. 28. def. 18. num. 11.

Myler. d. cap. 76. num. 7.

Wo

Wo aber dergleichen Verordnung nicht vorhanden / ſeyn die meiſten der Meynung/daß der Vaſall propriis ſumptibus dienen müſſe.

Arg. 2. F. 23. §. ult. citati a. Roſent. d. l. lit. C. Fritſch. d. l. num. 36. ſeqq.

wann anderſt das Lehen alſo beſchaffen/und der Vaſall von ſolchen Mitteln / daß er ſich ſelbſt unterhalten kan/oder wird nicht auſſer dem Land geführet.

vid. Roſent. d. l. lit. d. & C. Schrad. d. c. 6. n. 15.

5. Ob der Unterthan/ der ſonſt zu Fuß die Heers-Folge gethan hat / ſolche nachgehends auf des Herrn Begehren zu Pferd thun müſſe? R. Wo nicht gewiſſe pacta und conventiones zwiſchen dem Herrn und Unterthanen vorhanden / (welche doch im äuſſerſten Nothfall gleichfalls ruhen müſſen) wird von denen Dd. mit Ja geantwortet/wann es die defenſions-Art und der vorfallende Nothfall erfordert/ mehr zu Pferd als zu Fuß dem Feind zu begegnen / als wann man zum Exempel mit Reuterey angegriffen wird/ſo fordert die Kriegs-Arth/daß man ſich wieder zu Pferd wehre.

Myler. d. c. 76. n. 9. ſeqq.

Letzlich gehöret auch zu der Heers-Folge ein Reiß oder Heer-Wagen / und seynd vor dieſem dergleichen Heer-Wägen in die meiſten Länder ausgetheilet worden/ umb die Kriegs-Nothdurfften darauf fortzufahren/welche die Städte und Dorffſchafften beſpannen müſſen.

Seckendorff im Fürſten-Staat p. 2. c. 10. num. 9. vid. de hac materia Klock. T. 1. C. 10. num. 191. ſeqq.

§. 10.

Die andere Arth der Folge iſt die Centh oder Gerichts-Folge / (ſequela Juriſdictionalis) Krafft deren die Unterthanen auf Befehl der Obrigkeit die Maleficanten verfolgen und apprehendiren / damit man gebührende inquiſition wider ſie vornehmen könne.

Seckendorff im Fürſten-Staat l. 2. c. 10. n. 3.

Denn obſchon einige der Meynung ſeyn / daß die Unterthanen zur Verfolg-und Fangung der Miſſethäter nicht verbunden ſeyen /

relati à Fritſch. tract. de Jure Luſtration. & ſequelæ c. 9 n. 4.

So iſt doch die praxis Germaniæ in contrarium, und die opinion, als wann das Fangen der Ubelthäter eine infame Sache ſey / nicht zu dulten: Dahingegen ſie die Miſſethäter zu bewachen/und die executions-Koſten zu tragen nicht gehalten ſeyn/es wäre dann durch Gewohnheit ein anderes recipiret.

Fritſch. d. tract. c. 9. n. 4. ſeqq.

Die dritte Arth der Folge wird ſequela præfectoria, oder Ambts-Folge genannt/

welche noch etwas weitläufftiger als die Gerichts-Folge / und dieſe in ſich begreiffet / ſo daß wem die Ambts-Folge competiret / demſelben auch die Gerichts-Folge zukomme / ſich erſtrecket / wiewohl ins gemein die Ambts-Leut und Gerichts-Folge conjungiret werden. Hieher gehöret auch die ſo genannte eylende Folge / vermöge der Executions-Ordnung: Dann wider die Stöhrer des Landfriedens / Mörder und Straßenrauber / gefährliche Reißige und Fuß Knechte / Frey Reuter und Placker / können die Unterthanen aufgebotten / und jene zu verfolgen nachgeſchickt werden.

R. J. de Anno 1559. §. und wie wohl / & §. würde ſich aber bey einem 36. R. J. Anno 1559. §. und haben uns demnach 22. Wehn voce Folge.

Welche Verfolgung ſonſt die Nacheile / Nachjagd ꝛc. genennet wird / wozu nicht nur der Außſchuß / ſondern auch im Nothfall alle Unterthanen verbunden ſeyn. Und dieſe Nacheile iſt auch auſſer dem Gebieth zugelaſſen / welches dem gemeinen Weſen zum beſten alſo verordnet / damit ſolche Friedensſtöhrer inzwiſchen und bis man den angräntzenden Nachtbar umb Ambtshilffe anruffet / nicht entwiſchen mögen / wie in Neulichkeit bey einigen im Fränckiſchen Creiß wieder die Juden entſtandenem Tumult deßſelben Stände ſothane Verfolgung in des Benachbarten Territorium applacitiret / und daß ſolches keine turbation und Eingriff zu nennen / oder zum præjudiz anzuziehen ſey / bedungen.

dd. RR. J. de Anno 1559. §§. alleg. Gail. de PP. l. 1. c. 16. n. 26. Fritſch. d. tract. c. 10. n. 7. Beſold. Theſ. voce Nacheil in addit.

Es iſt auch 4tens eine Arth der Folge / welche ſequela venatoria, die Jagds-Folge genannt wird / da die Unterthanen dem Jagds-Herrn das Wildpret zutreiben / Hunde / Jagd-Tücher und Garn führen / und was ſonſt dabey nötig / verrichten müſſen / wobey doch eine Obrigkeit denen unbarmhertzigen Jägern ein gewiſſes model vorzuſchreiben / und auch darüber zu halten hat / daß ſie mit dem Armen Landmann nicht allzuunbarmhertzig umbgehen / die Jagdten nicht zur Unzeit / und da ſie ihres Feldbaues / Heu- oder Getrayd-Erndte abwarten ſollen / angeſtellet werde. Ob aber der Herr an ſtatt der Jagd-Dienſte ein Jagd-Geld von den Unterthanen prætendirn könne? wird gefraget / und regulariter mit Nein geantwortet / weil auſſer dem Nothfall dem Herrn nicht zugelaſſen iſt / dergleichen Dienſte nach Belieben in Geld zu verwandeln.

Klock. T. 1. Conſ. 10. n. 566. Chaſſan. in Conſvet. Burg. rubr. 8. §. 18. num. 23.

Es hätte dann der Unterthan ſolche Dienſte auf geſchehenes Ankündigen nicht præſtiret / ſo kan er billig angehalten werden / ſolche mit Geld zu bezahlen.

Klock. d. l. n. 568.

Wie wann aber die Unterthanen zuweilen in Perſon Dienſte gethan / bißweilen aber Geld davor gegeben / kan nicht der Herr alsdann das Geld beſtändig fordern?

Und

Und zwar ſcheinet in puncto Juris die Negativa der Wahrheit am nächſten zu kommen/ weil/ aus ſolchen actibus difformibus & diſcontinus kein Jus perpetuum adquiriret werden kan/ und ſeyn ſonſt auch des debitoris partes allezeit favorabler als des Creditoris; an theils Orten aber wird das Contrarium obſerviret/ und kommet dem Herrn die Wahl zu/ die Dienſte oder das Geld zu exigiren.

Vid. Fritſch. d. tract. c. 11. n. 12. ſeq.

Von der Wolffs-Jagdt iſt auch dieſes ſingulariter zu mercken/ daß hierzu auch mediate Unterthanen/ die etwa denen Vaſallen unterworffen/ und ſonſt von der Jagd-Frohn befreyet ſeynd/ mit aufgebotten werden können/ nicht zwar ex Capite ſequelæ und als wann die Wolffs-Jagd zur Lands-Folg gehörig wäre/ ſondern weil dergleichen ſchädliche Thiere auszurotten einem jeden zum Nutzen des gemeinen Weſens obliegt/ welche/ und dergleichen/ ſchädliche Thiere aufzuſuchen und zu fangen nach den Römiſchen Geſetzen und der Conſtitutione Friderici indiſtinctè erlaubet wird.

Vid. L. un. C. de venat. Ferrar. 2. F. 27.

Wiewohl auch hierinn die Praxis in contrarium iſt/ wie im vorhergehendem Titul erwähnet. Schlüßlich meldet Wehn in voce Folge/ auch noch von einer Specie, die Gleits-Folge genannt/ worunter diejenige verſtanden wird/ da man/ Krafft der Guldenen Bulle/ die nach der Kayſers Wahl reiſende Chur-Fürſten begleiten/ und durch die Vaſallen und Unterthanen in der Stände Länder ſicher durchbringen muß.

Vid. Fritſch. d. tr. c. 10. in fine

an theils Orten giebt es auch eine Feyer-Folge/ da die Unterthanen gehalten ſeyn/ denen mit Brand heimgeſucheten benachbarten mit dienl. Inſtrumenten zu Hülfe zu kommen/ wovon hin und wider die Lands-Ordnungen zu leſen.

Diether. in Theſauro contin.

Beſoldi voce Folge.

§. II.

Es kan auch 4. aus dem Jure Belli flieſſen und in conſequentiam dahin gezogen werden/ die Macht/ Veſtungen aufzubauen/ oder Städte mit Mauern/ Wällen und Baſteyen zu verſehen. Ob nun auch dieſes Jus Fürſten und Ständen des Reichs zukomme/ wird von

Arniſ. de Jur. Maj. l. 2. c. 5. Stamler de reſerv. Imp. §. 64. Mulz. p. 2. c. 5. n. 184. Sixt. l. 2. c. 1. n. 15. in fin.

in Zweiffel gezogen: Andere aber ſtatuiren nicht unbillig das contrarium, und daß das Jus, Veſtungen aufzubauen Fürſten und Ständten ex Superioritate Territoriali, allermeiſt nach dem Juris pacis Art. 8. §. gaudeant zukomme.

Add. R. J. de Anno 1557. §. wiewohl 1654. §. und gleichwie 180. Myler. c. 77. Gail. 2. O. 69. n. 8. Klock. de contrib. c. 9. n. 1. & 2. Schüz. J. P. V. 1. Diſſ. 6. 6. 23. F. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 22. n. 74. ſeq. Limn. l. 4. c. 8. n. 235. ſeqq.

Wann ſie beſonders ſolches zu ihrer defenſion, nicht aber einem andern zur æmulation und Schaden thun. Dann da einem privato zugelaſſen / ſein Hauß und Hoff zu ſein und der ſeinigen Securität aufs beſte zu verwahren / warumb ſolte einem Fürſten nicht gleiches mit ſeiner Stadt oder Schloß vorzunehmen erlaubet ſeyn? Indem auch ein und andere Städte das Privilegium ausbitten / daß die Benachbarten binnen gewiſſen Diſtrict keine Veſtungen aufbauen dürffen / ſo ſupponiret ſolches eine außer dem Privilegio denenſelben zukommende Licenz. Wann aber gleichwohl dergleichen Privilegium vorhanden / wie Nürnberg von Carolo IV. haben ſoll / daß man eine Meil umb die Stadt keine Veſtung aufbauen dörffe ſo pecciret der Contravenient / welcher / deſſen ungeacht / oder ſonſt zur æmulation an den Confinen einer andern Stadt / oder des Reichs bauet / wider die Reichs-Conſtitution vom Land-Frieden / ja es kan auch vom Gegentheil mit Gewalt und gewaffneter Hand wieder nieder geriſſen werden.

Killing. de Ganerb. Caſtr. diſc. 4. n. 167. Knipſch. d. l. n. 100. Mulz. p. 2. c. 5. n. 178 Gail. 2. O. 69. n. 18. & de P. P. l. 1. c. 1. n. 42.

Jedoch iſt nicht gleich zu ſchleiſſen / wie Gailius thut / daß derjenige ad æmulationem alterius baue / welcher an den Reichs- oder ſeines Lands Grentzen bauet / maſſen derjenige billich von ſolchem Verdacht zu abſolviren / welcher zum Schutz und Vertheidigung ſein und ſeiner Unterthanen / auch auf den Grentzen ſeines Landes bauet / dahero auch nicht genug iſt daß der Gegentheil eine æmulation anziehet / ſondern ſie muß von ihme erwieſen werden / weil derjenige nur zur æmulation bauet / der weder von ſelbſt / noch vor einem andern durch den Bau einen Nutzen ſchaffet.

Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 35. n. 12.

Weil ein anderes iſt die æmulatio data, ein anders die Accepta, wie ſolches errinnert

Limn. in addit. prior. ad l. 4. c. 8. n. 237. Knipſch. de Civit. Imp. lib. 2. c. 22. n. 91. Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 35. n. 10. ſeqq.

Solchemnach competirt den Ständen des Reichs / das Recht / Städte zu befeſtigen oder Feſtungen aufzubauen / eine andere Frage aber iſt / ob ſolche indiſtincto Macht dem Reich vorträglich ſey? Ja es gehet auch ein Stand des Reichs ſicherer und handelt klüger / wann er bey ſolchem Veſtungs-Bau zuvorn Kayſerl. Conſens ausbittet.

Per tradita Mulz. d. p. 2. c. 5. n. 179.

Hingegen werden von dieſem Jure ausgeſchloſſen der Reichs-Adel und Municipal-

pal-Städte/ wo ſie ohne conſens des Kayſers ſich deſſen gebrauchen wolten. Wäre aber eine ſolche mit allen Gerichtbarkeiten verſehene Stadt bereits mit Mauern umbfangen/ ſo können ſie inconſulto Principe dieſelbe repariren/

Klock. v. 1. C. 14. n. 41. & de contrib. c. 9. n. 24.

auſſer dem kan der Kayſer in præjudicium des Territorial-Herrns dergleichen municipal-Stadt nicht concediren/ eine Veſtung aufzubauen/ gleichwie auch eine Municipal-Stadt/ wo ſie das Veſtungs-Recht durch immemoriale præſcription, oder ein Privilegium hergebracht/ deßwegen nicht unmittelbar wird/ nachdem dergleichen Recht an- und vor ſich nicht allezeit ein Regale involviret ſondern Vaſallis und inferioribus als ein Privilegium concedirt werden kan.

Fritſch. de Jure fortalitiorum c. 4. n. 57.

Diß iſt auch zu notiren/ daß der Lehen-Herr zur Kriegszeit/ zu Beſchützung ſeines Staats/ ſeines Vaſallen Stadt oder Marck occupiren/ befeſtigen/ und guarniſon hinnein legen könne/ wann er nur bey Endigung des Kriegs ſolchen Platz wieder einräumet/ ſo daß auch derſelbe die Fortifications-Koſten nicht allein zu erſetzen/ ſondern pro rata mit den geſambten Unterthanen zu concurriren hat.

Natta C. 555. n. 20. & 23. Klock. de Contrib. c. 7. n. 115. Alb. Brun. C. 28. n. 18. Carpz. dec. 24. pr. Myl. c. 77. §. 4. & 6.

Sintemahl auch/ wo ſonſt das ærarium nicht genugſam verſehen (denn auſer dem ſolte der Fürſt/ der deßwegen jährlich Schoß und Steuer einfanget/ darauf bedacht ſeyn/

Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 35. §. ult. cum Garſ. de Expenſ. c. 21. n. 30.)

die Unterthanen zur Erbauung und reparirung der Veſtungen beyzutragen gehalten ſeyn.

L. 11. & 12. C. de oper. publ Klock. de contrib. c. 9. n. 73. Gv. Pap. quæſt. 7. & 78.

Wiewohl es in effectu allezeit auf die Unterthanen ankommet/ man neme nun ſolche Koſten von der ordinari Steuer/ oder mache des Feſtungs Baues halben einen Uberſchuß. Und von dergleichen Feſtungs-Bau-Geldern ſeynd im Nothfall keine/ auch nicht Privilegirte Perſohnen v. g. Edelleute/ Geiſtliche ꝛc. ausgenommen: Auch die Forenſes nicht/ wann ſie gewiſſe Güter in dem Territorio des Fürſten liegen haben/ beſonders wo ſolche Veſtungen und Gebäude nicht ſo wohl zur Luſt und Zierde/ als zu Abwendung gegenwärtiger Gefahr und Verhütung gefährlichen Schadens/ aufgerichtet werden.

L. ult. C. de collat. fund. Fiſc. L. 2. C. de privil. Dom. Aug. L. 7. C. de S. S. Eccleſ. Klock. d. l. n. 71. Fritſch. d. tract. c. ult. n. 12. ſeqq.

Es kan auch im Nothfall die Obrigkeit der Unterthanen Häuſer/ Gärten/ Felder einnehmen/ und eô caſu dem gemeinem Weſen zum Beſten wider ihren Willen

zur Veſtung einziehen und gebrauchen/ jedoch daß aus dem ærario publico ihnen der Wehrt davor gezahlet werde.

Arg. L. 9. L. 15. de oper. publ. Gail. 2. O. 56. n. 8. Sand. l. 5. deciſ. Jurisdict. 7. def. 8. Rhez. J. Jur. publ. l. 2. tit. 2. n. 28. Myler. c. 77. n. 3. Balthaſ. de oper. ſubd. c. 8. pag. 149.

Und hievon ſeynd im Nothfall auch die GOttes-Häuſer und Kirchen nicht ausgenommen / ſo daß man eine Kirche einnehmen und befeſtigen / ſich aber daraus wehren kan.

Arg. Can. Sacrorum XII. quæſt. 7.
Myler. c. 77. n. 7.

Wer nun Macht hat Veſtungen aufzubauen / der hat auch Macht/ in derſelben Zeughäuſer aufzurichten / aller hand Munition an Artillerie, Gewehr/ Pulver/ Bley/ Stück-Kugeln ꝛc. anzuſchaffen / und in ſeinem Land ſelbſt machen zu laſſen/ welches das Jus Armandiæ genannt wird/ Krafft deſſen auch Fürſten und Stände des Reichs verwehren können/ daß man kein Gewehr auſſer Land führe/

Myler. c. 74. §. ult.
Mulz. p. 2. c. 5. n. 176.
Sixt. l. 2. c. 1. n. 5. ſeq. Roſent. c. 5. Concl. 19. Ziegler. de Jur. Maj. l. 1. c. 37.

§. 12.

Dem Juri Fortalitiorum, und alſo auch dem Juri Belli iſt 5. anhängig das Recht/ Städt und Veſtungen mit Land-Volck oder geworbenen Soldaten zu beſetzen. Wer nun Macht hat/ Veſtungen aufzurichten/ der hat auch Macht/ ſolche zu beſchützen/ und zu ſolchem Ende Beſatzung einzulegen.

Knich. de J. Territ. c. 3. n. 469. Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 36.

Woraus auch folget/ daß Fürſten und Stände des Reichs / weil ſie jenes haben/ auch dieſes exerciren können.

R. J. Art. 8. §. gaudeant & Art. 10. §. ſecundo Imperator. 6.

und hat alſo der Dominus Territorij fundatam intentionem wider ſeine Unterthanen und Lehen-Leute/ wann der Beſatzungs-Beſchwerden ſie ſich entziehen wollen / auch ein köſtliches Argument ex Jure præſidij vor ſich / dergeſtalt/ daß/ was er mit ſeiner Beſatzung verſehen kan / auch vor das Seinige zuhalten iſt.

Killing de ganerb. Caſtr. Diſc. 4. n. 147. Maſc. de prob. C. 102. n. 12.

Hingegen hat der Schutz-Herr das Beſatzungs-Recht nicht über die in ſeinem Schutz befindliche Oerter / ſo wenig als er ſelbige befeſtigen kan / er hätte dann durch beſondere pacta ſich ſolches bedungen / oder wäre deßwegen in uhralter Poſſeſſion und Obſervanz, wie ſolches die Herren Hertzogen zu Braunſchweig über der Mecklenburgl. Veſtung Hexter prætendiren.

Fritſch.

Fritſch. de Jure præſid. c. 2. n. 15. ſeqq.

Dieſes aber liberiret keine Stadt oder Veſtung von Einnehmung der Beſatzung/ daß ſie unendliche Zeit davon verſchonet geblieben / weil es reſpectu des Territorial-Herrns eine res meræ facultatis, mithin unpræſcriptibel / die End-Urſache auch der Beſatzung ſo beſchaffen iſt / daß es auf Beſchützung Land und Leute ankommet / welche dem Lands-Herrn unaußleſchlich zukommet: Es wäre dann ſelbige durch gewiſſe Bedingung / oder ein Privilegium von dieſem onere abſolviret/ und der euſſerſte Nothfall nicht obhanden/ als welcher billig kein Geſetz leidet.

Fritſch. d. l. n. 21. ſeqq.

Aus obigen flieſſet ferner / daß regulariter in eines andern Territorio niemand das Beſatzungs-Recht ſo wenig als den Veſtungs-Bau exerciren könne / er habe es dann per præſcriptionem immemorialem, wodurch auch andere Regalia adquirirt werden können/ hergebracht/

Weſenb. C. 8. n. 66. Mynſ. 5. 6. 26.

oder durch gewiſſe pacta und Verträge erlanget

Fritſch. d. Tr. c. 4. n. 14.

Daß man aber eines Nachbarn Orth de facto occupiret / und mit Beſatzung verſiehet / blos umb die bedrohende Gefahr abzuwenden / wie die Holländer vor dieſem an etlichen Rheyn-Veſtungen exerciret / und von theils Dd. vertheydiget wird/

Vid. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 2. §. 10. & Felden in notis. & lib. 3. c. 1. §. 2. Naurat. in addit. ad Hippol. à. Collibus de increm. urb. p. 96.

Wollen die meiſten nicht approbiren/ weil meine vorſtehende Noth mir kein Recht zu des andern Guth giebt/ oder zu occupiren erlaubet / was de Jure Naturæ eines andern iſt.

Vid. Ziegl. ad d. l. Grot.
Fritſch. d. l. n. 9. ſeqq.

Wie auch nicht/ wann man das Jus præſidij als ein Recht prætendiren wolte/ was man ein und andermahl aus gutem Willen verſtattet hat.

Fritſch. d. l. c. 4. n. 8. ſeqq.

Es fragt ſich aber cujus ſumptibus die Guarniſon unterhalten werden ſoll/ des Fürſten oder der Unterthanen? Jenem attribuiren es einige Dd.

Arg. L. fin. C. de ſtatuis L. 18. ibi proprio ſumptu de oper. publ. L. pen. de oper lib. Surd. C. 289. n. 5. Berl. 2. C. 64. n. 24. Gail. de arreſt. c. 10. n. 6. Balth. c. 11. pag. 296.

Davon aber andere und/ vielleicht nicht unbillich/ abweichen/ weil die Beſchützung der feſten Oerter die ſecurität des gantzen Lands betrifft / dahero billig dieſe Beſchwerde von allen Unterthanen getragen wird. Und dieſe Meynung iſt auch der

praxi in Teutſchland conform, und bekandt/ daß zur Verpflegung der Guarniſon in den Lands-Veſtungen hin und wieder Steurn außgeſchlagen werden/

Fauſt. Conſ. pro ærar. claſſ. 3. conſ. 125. Balthaſ. de oper. ſubd. c. 8. pag. 145. Myler. c. 78. n. 8. adde 2. F. 107. C. 10. §. 9. mand. Finckel. obſ. 87. n. 7. ſeqq. R. J. de Anno 1654. §. und gleichwie dieſes 180. Mulz. p. 2. c. 5. n. 166.

wovon auch die Forenſes ratione ihrer im Territorio gelegenen Güter und im Nothfall die Geiſtl. nicht eximirt ſeyn

Per text. cap. pervenit. 2. X. de immun. Eccleſ. Balthaſ. d. c. 8. pag. 142. Fritſch. d. l. c. ult. n. 41. ſeq. Myler. c. 78. n. 7.

doch daß/ beſonders die Evangeliſchen Geiſtlichen/ nicht in Perſon wachen.

Per ea, quæ habet Berl. p. 2. C. 64. n. 12. Gail. de arreſt. c. 80. n. 6. Boer. d. 22. n. 7. Balthaſ. de oper. ſubd. c. 11. pag. 290. Mulz. d. l. n. 171.

würden aber die Beſatzung nur auf eine zeitlang in die Städte oder Veſtungen verleget/ oder es verlanget ſolche die Stadt ſelbſt/ ſo wird vor ſie und ihre Pferde der Unterhalt nicht unbillich von den Inwohnern der Stadt und Veſtung gefordert.

L. ult. pr. de erogat. milit. annon. lib. XII. Chriſtin. vol. v. deciſ. Belg. 140. num. 31.

Es kan aber ein Fürſt die Städte und Veſtungen nicht nur mit geworben- oder beſoldetem Volck beſetzen/ ſondern auch zu deren Bewachung zu Kriegs- und andern Nothzeiten die Unterthanen aufbieten und die Wachten mit denſelben verſehen laſſen/

Arg L. ſi ita. 16. §. 1. de uſu. & habit. L. nullus 21. C. de curſ publ. L. 2. C. de excit. & translat. mil. an l. 12. Gail. de Arreſt. c. 10. n. 6. Maul. de homag. c. 4. n. 10. Klock. de contrib. c. 3. n. 305. Myler. c. 78. n. 6. Rhez. Inſt. J. P. l. 2. tit. 2. n. 31.

auſſer dieſem caſu neceſſitatis aber/ und wo nicht durch Verträge und Gewohnheit ein anders hergebracht/ ſeynd die meiſten Dd. der Meynung/ daß die Unterthanen nicht von ihrem Haußweſen können abgezogen/ und in die Veſtungen zum Wachthalten verſtecket werden.

Arg. l. un. C. ne oper. à Colleg. exig. lib. 10. L. 2. C. ne ruſtic. ad obſeq. evoc. Maul. de homag. tit. 4. n. 9. Sixt. l. 2. c. 13. n. 69. Carpz. p. 2. C. 51. d. 1. Balthaſ. de oper ſub. d. c. 11. pag. 286. ſeq.

§. 13.

Es kommet auch 5. das Jus aperturæ, oder Oeffnungs-Recht denen Fürſten in allen ihren Städten und Veſtungen zu/ und iſt/ wo es in des Fürſten Land/ u. über

der

der Unterthanen Schlößer und Güter exerciret wird / eine Anzeige der Landts-Fürſtl. Obrigkeit / und à parte patientis einer Landſaſerey/

Fritſch. tract. de Jure apert. c. 3. n. 1.

wolte man aber ſo ſchlieſſen: Du biſt ſchuldig die Oeffnung zu leiden / Ergo biſtu ein Landſäſſiger Unterthan / würde die Folge nicht univerſaliter angehen. Dann da lieſet man/daß auch Schutz-Herren/denen doch keine Superioritas Territ. über die Schutzverwandten zukommet/ dergleichen Oeffnung an einigen Orten haben/ wie die Acta Ortenburg contra Bayern geben / und es das Exempel des Ertz-Hertzogl. Hauſes Oeſterreich in dem Biſchoffthumb Trient bezeuget.

Speidel. in notab. Hiſtor. polit. Lit. O. n. 12. Cephal. C. 628. vid. Beſold. theſ. voce Oeffnung.

Man kan auch dergleichen Oeffnung in alieno Territorio ex compacto oder ex fœdere haben. Und finden ſich Lehen-Brieffe / da man die Oeffnung ſich entweder indiſtinctè, oder determinatè reſerviret / daß nemlich der Lehen-Herr im vorüberreiſen zwo Herbergen / eine im Winter die andere im Sommer ſich vorbehält.

Klock. 1. C. 10. n. 308. & de contrib. c. 7. n. 116. Mager de advoc. arm. c. 10. num. 597. Wehn. voce Oeffnung. Bidenb. quæſt. nob. 22. Klock. 1. C. 10. n. 306.

Doch will man dergleichen ex Superioritatis jure nicht herkommendes Oeffnungs-Recht/welches unter Freunden und Benachtbarten hergebracht/blos auf die Friedens-Zeit reſtringiren / wo man ohne Furcht der Gefahr eingelaſſen werden kan/ es wäre dann durch Gewohnheit oder gewiſſe pacta ein anderes hergebracht/maſſen auch ſonſt die Oeffnung mehr auf die Kriegs- als Friedens-Zeit zu appliciren/ und dahero auch proprie mit ad munitiones & jura belli gehöret

Fritſch. d. tract. c. 3. n. 30. ſeqq.

Zuweiln ſeynd Benachtbarte auch einander die Oeffnung jure ſervitutis ſchuldig/ oder aus gemeinen Mit-Erbſchaffts-Recht / wie unter denen gefürſteten Graffen von Zollern hergebracht / daß ſie in ihren Gütern die Oeffnung gegen einander haben/jedoch daß/der die Oeffnung giebt/des andern/ſo Oeffnung begehret/zu recht und aller Billigkeit mächtig ſey.

Dieth. in addit Beſoldi voce Oeffnung. Mager. d. tr. c. 10. n. 599.

Es giebt auch gewiſſe feuda aperibilia, wie ſie in alten documentis, oder heut zu Tag feuda aperturæ vel reddibilia genannt werden/zu Teutſch ein offen Hauß/ ein aufgebig Lehen/da ein Schloß/Stadt oder Veſtung mit dieſer condition concedirt wird / daß der Vaſall an ſtatt der Lehen-Dienſte zu Kriegs- und Friedens-Zeiten dem Lehen-Herrn auf Begehren die Oeffnung thun muß. Und obſchon Bidenb. dergleichen Oeffnung mehr des Vaſallen Höfflichkeit / als competirender

Hoheit des Lehen-Herrns zuſchreibet / ſo bezeugen doch die exempla das contrarium, wie dergleichen anführet

Fritſch. d. tr. c. 3. n. 41.

Roſent. c. 5. concl. 78.

Struv. Synt. J. F. c. 4. aph. ult. Knich. de J. Territ. c. 4. n. 500.

Wann aber dergleichen Lehen in eines andern Fürſten Gebiet gelegen wäre / ſo ſolte die Erörterung dieſer Frage noch einiges bedencken / weil es dem Territorial-Herrn ſchwer fallen würde/einem andern in Kriegs-Zeiten die Oeffnung in ſeinem Land zugeſtatten/man wollte dann diß zu Hülffe nehmen/daß ein Vaſall kein ſubditus ſey. Beſſer aber iſt/man ſehe dißfalls auf die pacta und conſuetudines.

Knich. d. J. Territ. c. 4. n. 628. Fritſch. d. l. n. 46. ſeqq.

Im übrigen iſt man dem Territorial-Herrn die Oeffnung in Kriegs-Zeit ſchuldig/ wann auch ſolche expreſſè nicht reſerviret worden/und das ſo wohl der Unterthan als Lehen-Mann/wann er nur ein Landſaß iſt/ ſo daß bey deſſen boßhaffter Widerſetzung/und wo er keine rechtmäſſige oder probable Urſach hat / er auch des Lehens entſetzet werden kan.

Schrad. p. 10. Sect. 5. n. 76.

Knich. d. c. 4. n. 630.

Cabedo. p. 2. dec. 40. n. 4. Klock. d. C. 10. n. 302. ſeqq. Roſent. c. 8. concl. 2. G. Crav. C. 8. num. 15. ſeqq.

§. 13.

Mit dieſem Oeffnungs-Recht hat auch das Jus Albergariæ, German. das Ablager/Herberge / Atzung / Ausrichtung / Futter und Mehl / eine Verwandſchafft/wiewohl es von denen Kriegs-Juribus eben keine dependenz machet/deſſen ungeacht ich dannoch auſſerordentl. hier etwas einmiſchen will/damit der geneigte Leſer auch hievon einige Nachricht hat. Und zwar iſt ſolches vor dieſen denen Graffen/ wann ſie der Unterthanen Klagen wider die Beambten vorgenommen/ præſtiret worden : Welches nachgehends auf die Herrſchafft auch in anderen Fällen/und ſo offt ſie auſſer ihrem Hoflager in andere Städte und Oerter des Lands gekommen/extendirt worden/Krafft deſſen die Unterthanen gehalten ſeynd ihren Herrn und deſſen Comitat aufzunehmen/ und ſie mit gehörigem Unterhalt vor Menſchen und Vieh zu verſehen. Und dieſes Jus kommet regulariter denen Dominis Territorii zu/ ſo daß ein Vaſall , wann er auch ſchon ein Schloß oder Flecken / wo der Fürſt dieſes Jus hat / mit der hohen und niedern Gerichtbarkeit concedirt bekommet/gleichwohln die Atzung nicht prætendiren kan / wo ſie nicht ſpecialiter mit erlaubt worden.

Klock.

Klock. c. 14. n. 18. Knich. de J. Territ. c. 1. n. 266. 275. Leypold de concurr. Jurisdict. quæſt. 9.

Hätte aber ein Herr nur auf einem Ort die ſimplicem Jurisdictionem, ſo hat er ſich dieſes Atzungs-Recht nicht zu attribuiren.

Mager. in advoc. arm. c. 10. n. 256. ſeqq. Beſold C. 118. p. 3. n. 47. ſeqq.

Gleiches iſt auch von dem bloſen Schutz-Herrn zu ſagen

cap. præterea 23. x. de J. Patron. Mager. d. l. num. 304. Schurpf. 3. C. 1.

ſie hätten dann ſolches ex pacto ohne præjudiz des Reichs/ denn durch Gewohnheit oder præſcription hergebracht

Binder. de J. Albergar. concluſ. 11. apud. Fritſch. Tom. 3. Exercit. J. Publ.

ſo kan auch der Lehen-Herr dergleichen Atzung von dem Vaſallen regulariter nicht prætendiren/ als welcher nur ad ſervitia feudalia, und nach einiger Meynung/ in bloſſem Noth- und Armuths-Fall ſeinen Lehen-Herrn zu ernähren ſchuldig iſt

2. F. 26. §. licet. Weſenb. c. 10. n. 17. feud.

Das Jus Albergariæ aber wird heut zu Tag rariſſimè des Herrn Armuth wegen prætendiret.

Binder. d. l. concl. 12.

Sonſt iſt auch eine Atzungs-Art/ welche denen Biſchoffen/ oder/ ſtatt deren/ andern geiſtlichen viſitatoribus Eccleſiarum, welche auf die Beſchaffenheit der Kirchen uud deren Dienere ſo wohl als Pfarr-Kinder inquiriren/ daß ihnen von den Eingepfarrten der Unterhalt/ ſo lang die Viſitation währet/ gegeben wird/ welches die Canonici procurationem nennen/ und hactenus gleichwohl auch dieſe Atzung ein effectus Juris Territorialis iſt/ als welchem die jura Eccleſiaſtica, dieſem aber die Kirchen-viſitation anhängig.

Bender. d. tract. C. 17.

Was aber diejenigen/ welche das Jus Albergariæ paſſivè zu tragen ſchuldig ſeynd/ anlanget/ ſeynd ſolche vornemlich die Unterthanen/ welche in dem Territorio Domini mit Gütern angeſeſſen/ weil es ein onus mixtum iſt/ davon auch diejenigen nicht auszuſchlieſſen/ welche durch Erb oder andere Fälle in einem Land Güter überkommen.

Roland. 1. C. 32. n. 8. Crav. c. 111. n. 10. & C. 851. n. 54.

Wovon auch die Geiſtlichen/ wann ſie weltl. dieſem oneri unterworffen geweſene Güter gekaufft/ nicht eximirt ſeyn.

Bend. d. Exerc. C. 17.

Im exercitio dieſes juris aber hat die Obrigkeit/ wann die Atzung nicht ohnehin ſchon limitatè zukommet/ wobey man es ſodann billig zu laſſen/ glümpff und gebührende Maas zu gebrauchen/ daß die Unterthan/ auſſer erheiſchender Noth

oder Nutz des gemeinen Beſtens / damit nicht mögten beſchwehret / ſondern vielmehr der Unterthanen etwann habende Beſchwerden dabey abgeholffen werden / da ſodann die Austheilung nach dem Vermögen und Gewerb der Unterthanen einzurichten / und auf diejenige / abſonderlich mit zu ſehen / welche offene Wirths- und Gaſt-Häuſer haben / worein die Logirung deſto bequemer geſchehen kan.

Binder. d. l. Concl. 21. Myler. c. 8. n. 7.

Von welchem Atzungs-Recht aber differiren diejenigẽ Ablager / da ein Fürſt durch ſein Land mit ſeinem Comitat reiſet / und bey Tag oder Nacht daſelbſt ſpeiſet / welches insgemein / ſo viel die Mund-Zehrung betrifft / über die Fürſtl. Cammer-Gefälle gehet / die Bequartirungen aber des Comitats von den Unterthanen unentgeldlich übernommen werden / und pflegen gemeiniglich die Hoff-Furirer mit dem Furirer-Zettel voraus geſchickt zu werden / damit man mit der Logirung behörige Anſtalt machen kan.

Linck. de metat. Palat. apud. Fritſch. θ. 15.

§. 15.

Dem Kriegs-Weſen kommen näher / und können 6. als ein dependentes Stück davon conſideriret werden / die Einquartirungen der Soldaten / welche gleichfalls Fürſten und Ständen in ihren Landen zukommen / Krafft deren die Unterthanen in Kriegs- und Friedens-expeditionen die Einquartirung der benöthigten Soldaten leiden müſſen.

Tabor de metat. c. 3. num. 2.

Beſold. 3. C. 118. num. 55.

Und zwar kommet denen Ständen ſolche Kriegs-Einquartirung ſo offt zu / als ihnen Krieg zu führen erlaubet iſt / davon oben §. 3. und geben ſie die Ordinanz, welche nachgehends die Commiſſarien / oder Regiments Quartier-Meiſter exequiren. Doch kan kein Stand den andern bequartiren / ſondern es erſtrecket ſich dieſe Macht nur über ſein Gebiet. Ja dem Kayſer ſelbſt kommet allein nicht zu / Reichs-Einquartirungen über der Stände Unterthanen / ohne deren Vorbewuſt und Einwilligung / vorzunehmen.

vid. J.P. art. 8. §. 2. Capit. Leopoldi art. 13.

Iſt aber ein Stück Land zwey- drey- vier- und mehr herzig / wie im Teutſchland häuffig anzutreffen / ſo kommet dem die Einquartirung zu / der die Folge / Reiß und Muſterung hat: Dahero ſchlieſſen einige / wann eine Stadt von der Land-Folge befreyet iſt / ſo ſey ſie auch von der Einquartirung frey / wie ſolches vor dieſem die Stadt Stralſund vor ſich angezogen.

apud Tab. d. tract. c. 6. n. 16.

Hätte auch einer die Territorial-Superiorität / ein anderer aber die Fraiſchl. hohe Obrigkeit / ſo competiret nicht dieſem / ſondern jenem die Einquartirung / weil bey

Aus-

Austheilung ſolcher munerum & onerum die criminal-Jurisdiction nichts operiret.

Beſold Theſ. voce Einquartirung. Capic. dec. 27. Vinc. de Franch. d. 13. num. 3.

Eben allegirter Beſoldus will zwar auch demjenigen die Einquartirung verſtatten / welcher die niedere Gerichtbarkeit mit dem Steuer- und Muſter-Recht hat / welches doch nicht unbillig eo caſu in Zweiffel gezogen wird / wo ein anderer / auſſer dieſen zweyen / alle übrige Jura Territorialia exerciret / ſintemahlen dergleichen ſeparata Jura in materia Jurisdictionis keine Folgerey auf einander machen / und iſt in concurſu jurium von weniger Wichtigkeit / in ſeinem Gebiet Soldaten zu muſtern / als in dem Territorio die Einquartirung zu exerciren /

Tabor. d. c. 6. n. 17.

was die Perſonen / welche ſolche Einquartirung leiden müſſen / betrifft / ſeynd ſelbige alle Unterthanen / welche in Städten / Flecken / und Dörffern wohnen / und weil dieſes ein reale und patrimoniale iſt /

L. 3. C. de muner. patrim. L. 3. §. 14. de muneribus.

So kan ſich von Rechts wegen niemand / auch die Geiſtlichen und Forenſes nicht / wann ſie Güter in Territorio haben / wie auch die Edelleute wegen ihrer Häuſer in den Städten / oder bloſe Titular-Räthe / von durchgehenden Reichs- Craiß- Land- und Stadt-Einquartirungen eximiren.

L. 11. C. de SS. Eccleſ. ibique Brunnem. L. 6. §. 4. de mun. & honor. L. 1. & C. de Epiſc. & Cler. L. ult. §. pen. de muner. L. 2. 3. & 5. de mun. patrim. N. 16. c. 6.

Wer aber nur eine determinirte ſubjection auf ſich hat / als wann er ſich gewiſſe Befreyungen und exemptiones reſerviret / oder nachgehends mit gewiſſen Privilegien begabet worden / der iſt auch billig dabey zu laſſen / und darwider nicht zu graviren. Es können auch die Stände ſelbſt der Kayſerl. und Reichs-Einquartirungen / wo es die Noth und das gemeine Beſte / erfordert / ſich nicht entbrechen.

R. J. Spir. Anno 1542. §. es ſoll auch in einem jeden Anno 1576. §. weiters ſeynd wir auch. Capit. Ferdin. III. art. 29.

Was aber Unordinirte / dem Reich und deſſen Nothdurfft nicht zum Beſten angeſehene Einquartirungen betrifft / ſeynd damit die Stände billig zu verſchonen.

d. Capit. art. 17. Tabor d. tr. c. 7. n. 7.

Wie dann auch darauf zu ſehen / daß bey ſolchen Einquartirungen der Churfürſten und Stände Reſidentzen und Veſtungen / wie auch die ausſchreibenden Reichs-Städte überhoben bleiben mögen / welches auch der pacificationi Pragenſi gemäs / obſchon ſonſt beſſer iſt / die Soldaten in die Städte / als aufs Land zu verlegen.

Hhhh 3 vid.

vid. Tabor. d. cap. 7. num. 10. & p. 3. c. 2. art. 3. Linck. diſſ. de metat. milit. θ. 35.

Es werden aber die Einquartirungen/ oder metata militaria, vertheilt in ſimplicia, da man blos das Dach und Fach genieſſet / ſich ſelbſt aber wegen der ſuſtentation proſpiciren muß / oder cum onere alimentorum & proviſionis , mit der Verpfleg- und Atzung/ wie dann die bloſſe Einquartirung von der Verpflegung auch in denen Reichs-conſtitutionibus ſepariret wird/ und gehöret zur Verpflegung Obdach/ Mund-Portion, Service, Stroh/ glatt und rauch Futter / deſſen quantum zu determiniren.

vid. R. J. de Anno 1641. §. darauf die erſchienene Stände 19. & ſ. und demnach 24. & 26. Linck. d. diſſ. θ. 40.

Insgemein aber / wo die Einquartirung bey Durchzügen geſchiehet / oder man muß Winter-Quartier leiden/ pfleget beedes zugleich/ und leider öffters mit der armen Unterthanen gröſten Schaden abgefordert und exequiret zu werden / wenigſtens pflegen ſie die Services, worunter Holtz/ Licht/ Saltz / Eſſig und Lagerſtatt zu fordern.

Linck. d. θ. 40.

Die Perſonen/ welchen das Quartier gegeben wird / ſeynd Soldaten und deren Officirern/ und zwar ſolche/ welche actu dienen/ nicht die Abgedanckte / vom Regiment Gejagte/ oder anderes dazu geſchlagenes Geſindlein.

Linck. de metat. milit. θ. 34.

Von der würcklichen Einquartirung aber ſeynd befreyet/ nicht zwar mehr/ wie vor dieſem/ der Bauersmann auf dem Land

L. 5. C. de metat. ibique Brunn. & Perez. Eod. n. 11.

als welches heut zu Tag abgekommen/ ſondern die Geiſtliche Schul- und Waiſen-Häuſer/ Hoſpitæler ꝛc.

c. 1. x. de immun. Eccleſ. can. 7. diſt. 42. & Clem. 1. de ſtat. Monach.

und obſchon die Juden mit der Einquartirung nicht zu verſchonen / ſo ſeynd doch ihre Schulen gleichfalls davon frey.

Per L. 4. C. de Jud. & Cœli col. ibique Brunnem.

Ferner gehören hieher die Raths- und Gerichts-Häuſer / wohin auch vor dieſem die Waffen-Schmiede Häuſer gehöret haben.

N. 85. c. 1. L. 4. C. de metat. ibique Brunn.

Heut zu Tag aber wird ſich ſolches ſchwehrlich auf die Büchſenſchäffter und Hoff-Schmiede/ oder auf die Schmeltz- und Hammer-Hütten/ wie einige wollen/ extendiren laſſen.

L. 5. §. 12. de jur. immun.

Die Mühlen pflegen aber gleichwohln noch heut zu Tag mit der würcklichen Einquartirung verſchonet zu werden / ob ſie ſchon ſonſt ihr contingent beytragen/ ja bey

bey Durch-marchen ſich mit den Quartier-Meiſtern reichlich genug abfinden müſſen. Oeffentliche Badhäuſer/Apothecken und Buchdruckereyen / es hätten dann dieſe beede letztere überflüſſige Gelegenheit in Häuſern / pflegen ſonſt auch eximiret zu ſeyn.

Linck. d. l. n. 41. Tabor. d. tract. p. 3. c. 3. art. 2. §. 8. Hering. de *Jur.* molend. quæſt. 27. Speidel. voce Bader.

Wegen ihrer Perſon aber ſeynd auch regulariter der Einquartirung überhoben die Geiſtlichen und Schul-Diener / ſie mögen Catholiſch- oder Evangel. Religion ſeyn/ihre eigene oder andere zu ihrem Dienſt gehörige Häuſer beſitzen

L. 1. C. de Epiſ. & Cler. c. 1. de immun. Eccleſ. in 6. J. P. art. 7.

Worzu ferner göehrig die Profeſſores omnium facultatum auf Univerſitäten/die Dd. Ob ſie ſchon nicht profitiren / wann ſie nur ſonſt durch advociren und Rath-Gebungen dem gemeinen Weſen bedient ſeyn: Die Hof- und Stadt-Medici, und andere Lehrer der freyen Künſte.

L. 8. C de metat. ibique Brunn. L. 6. L. fin. C. de prof. & med. Klock. de contrib. c. 17. n. 87. ſeqq. Struv. Ex. ult. §. 74.

Uber dieſe genieſſen auch dieſer Freyheit die Fürſtl. Räthe / wann ſie auch ſchon reſignirt hätten.

Chriſtin. vol. 5. dec. Belg. 46. num. 7.

Linck. d. diſſ. n. 52. & ſeqq.

Und dieſe Immunität hat nicht nur bey erwähnten Perſonen ſelbſt/ſondern auch bey deren Weibern und Kindern ſtatt/ſo lang ſie in Wittibl. und unverheyrateten Stand bleiben.

Mund. d. tract. c. 6. n. 597. ſeqq.

Cothm. R. 15. num. 2. ſeqq.

Ob nun ſchon dieſes alles auch heut zu Tag noch bey der würcklichen Einquartirung ſtatt finden mögte/weil aber gleichwohl gemeiniglich der Einquartirung auch die Verpflegung des Soldatens angehänget wird / ſo fraget ſichs: Ob auch von dieſen erwähnte Perſonen befreyet ſeyen? Und will ſolches nebens dem

Theſ. quæſt. forenſ. 39. num. 9.

Klock. de contrib. c. 17. n. 240.

Myler. c. 80. n. 3.

negiren: Worgegen aber die Praxis in contrarium anſcheinet / es wäre dann der höchſte Nothfall vorhanden: Wie dann auch die Eximirte zuweilen ein Hülffs-Quartier übernehmen müſſen / und iſt hierinn auch auf die Gewohnheit und Obſervanz vornemlich mit zu ſehen.

Linck. d. diſſ. 54.

Ob aber einer ſchon von der Steuer befreyet iſt/ſo iſt er deßwegen vor der Einquartirung nicht frey.

per

per L. 3. §. 14. L. fin. §. pen. & ult. de mun. L. 2. l. fin. C. ſine cenſ. Klock. de Contrib. c. 17. n. 207. Myler d. c. 80. n. 6.

Iſt noch dieſe Frage zu erörtern: Ob der Verpachter / oder Beſtändner die Einquartirungs-Laſt zutragen habe? Wobey vor allen darauf zu ſehen / was unter beeden Contrahenten bedungen / oder nach des Lands Gewohnheit gebräuchlich iſt. Bey deſſen Ermanglung / machen einige Dd. einen Unterſcheid / ob von ungefehr einige Trouppen durchmarchiren / und ein oder 2. Nächte ſich einquartiren / oder ob es eine ordentliche ausgeſchriebene Einquartirung antreffe. Jenenfalls wollen ſie die Koſten / wo ſie nicht allzu groß ſeynd / dem Beſtändner / der ſie als ein anderes zugeſtoſſenes Unglück zu tragen habe / auflegen.

per L. 15. §. 2. & L. 25. §. 6. Locat. ibique Brunn. Franzk. tit. Locat. Cond. n. 173. Fab. in C. lib. 9. tit. 29. def. 9.

Letztern falls aber / wollen ſolche Koſten dem Locatori, oder Verlaſſer zugeſchoben werden / weil die Einquartirung ein onus reale, der fundus aber ihm zuſtändig iſt.

Latius Mev. tract. de penſionariis, quæſt. 4. num. 38. ſeqv. & 2. d. 90.

Andere aber wollen dem Conductori die bloſſe Einquartirung / er würde dann an der eigenen Innwohnung oder Genuß des Gutes gehindert / zuſchreiben / und in genere alles / was ihm keine Koſten machet.

arg. L. 2. C. de metat. Tabor. d. tr. p. 2. c. 3. θ. 18. Hahn. ad Weſ. tit. Loc. cond. n. 16. in fin.

Was aber die Verpflegung des Soldatens ſelbſt betrifft / iſt ſelbige von dem locatore billig zu erſtatten / weil er auch den Beſtand-Zinß erhebet / und alſo die fructus fundi genieſſet.

L. 36. L. 19. de uſur. Carpz. p. 2. C. 37. def. 15. Franz. d. l. n. 174. Tabor. d. c. 3. θ. 19. Lauterb. ad tit. Loc. cond. §. 2. θ. 20.

Ein anderes iſt es mit einem Nutznieſſer oder uſufructuario eines Gutes; Dann weil er alle commoda und emolumenta davon ziehet / ſo kan er ſich auch der Einquartirungs-Laſt nicht wohl entbrechen / wie er dann auch von den Steuern nicht exempt iſt.

L. 7. §. 2. L. 27. §. 3. de uſufr. L. 13. de Imp. in rem dot. Brunneman. ad d. L. 27. Struv. Ex. 12. θ. 74.

Klock. de contrib. c. 11. n. 119.

Gleiches quadriret / auch auf dem Wittib-Sitz / es wären dann die Unkoſten allzu exceſſiv, daß ſie auch die Nutznieſſung überſchritten.

L. 28. de uſu & uſufr. leg. Berl. p. 2. C. 50. n. 71. Klock. de contrib. d. c. 11. num. 115. ſeqq. Struv. d. l.

§. 16. Iſt

§. 16.

Iſt noch 7. übrig das Einritt-Recht/ welches dem Domino Territorii zukommet/ Krafft deſſen die Unterthanen gehalten ſeyn/ ihrem Herꝛn und deſſen Gefolge entgegen zu ziehen/ die Thorſchlüſſel zu übergeben/ und ſeinen Einzug in die Stadt gemeiniglich mit Aufboth des Ausſchuſſes zu begleiten/ oder doch ſeiner in der Stadt mit præſentirung des Gewehrs zu erwarten. Dergleichen ſolenne Einritte nun/ welche bey Antrettung der Regierung/ oder Einnehmung der Huldigung das erſtemahl/ und mit Uberreichung der Schlüſſel geſchehen/ ſeynd ein unfehlbares Merckmahl der Ober-Bottmäſſigkeit/ auſſer dem aber/ und wo der Einritt nicht mit dergleichen recenſirten actibus, v. g. des homagii/ Ubergebung der Schlüſſel ꝛc. conjungiret wird/ iſt dergleichen actus nicht zulänglich in materia Superioritatis etwas hauptſächliches zu probiren.

Schurpf. 1. C. 35. num. 13.
Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. num. 160.
Rul. de Commiſſ. p. 4. lib. 2. c. 3. num. 18. Fritſch. tract. de Jure Intrad. c. 2.

Hingegen haben ſich die Protectores und Schutz-Herꝛen in denen Orten/ wo ſie die Schutz-Herꝛſchafft haben/ dergleichen Einritt oder Einfuhr-Recht nicht anzumaſſen/ wo nicht durch gewiſſe Verträge ein anderes hergebracht

Mager de advoc. arm. c. 10. num. 592. Speidel. in ſpec. voce Einritt.

auch Ihre Kayſerl. Majeſtät ſelbſt nicht/ ob man ſie ſchon aus ſchuldiger Ehrerbietung durchs gantze Reich aufs höflichſte empfangen/ und die Schlüſſel præſentiren würde/ haben doch hiemit denen Fürſten und Ständen/ in deren Städte dieſelbe einziehen/ an ihrer Superiorität und Jurisdiction nichts benommen.

Ziegl. ad Calv. §. Landſaſſii p. 2. limit. 2. num. 2. Reink. l. 1. claſ. V. c. 7. num. 3. ſeqq.
Fritſch. d. tract. c. 3. p. 4. ſeqq.
Knipſch. l. 2. c. 1. n. 68. H. Hermes. J. publ. c. 11. §. 36.

Vor ſolchen Einritt pflegen bißweilen und an theils Orten/ beſonders bey Biſchöfflichen Reſidenzen/ die Beſtättigung der Privilegien vorherzugehen/ ja man begehrt auch wohl zuvorn die Legitimation von der geiſtlichen Inveſtitur, wie ſolches die Stadt Speyer vor dieſem gegen ihrem Biſchoff gethan hat.

Fritſch. d. tr. c. 4.

Bey dem Einritt aber pflegen auch/ auſſer der Empfängnus und offerirung der Schlüſſel/ Verehrungen von unterſchiedenen præſenten zu geſchehen/ dergleichen zwar öffters/ beſonders in Reichs-Städten/ ankommenden frembden Fürſten

durch præſentirung einiger Kannen Weins pfleget zu widerfahren / welches aber à parte der Stadt keine ſubjection, ſondern eine bloſe Höfflichkeit involviret.

Chaſſan. in Conſv. Burg. rubr. 1. §. 4. n. 8. Knich. de Saxon. nonprov. jure c. 2. num. 16. ſeqq.

Fritſch. d. tr. c. 5. in fin.

Die Effectus und Würckungen vom Einritt seynd / daß ein Fürſt / welcher dergleichen Einritt exerciret / und recipirt worden / ſeine Reſidentz daſelbſt aufſchlägt / es wäre dann das Jus reſidentiæ controvers: Und daß der Fürſt / wo er die Haupt- oder Reſidentz-Stadt dergeſtalt betretten / eo ipſo die gantze Provinz in poſſeſſion genommen habe.

Klock. V. 1. C. 7. num. 839.

Fritſch. d. tr. c. 6. num. 6.

Aus Gewohnheit / welche doch indiſtinctè eben nicht zu loben / iſt auch dieſer effect mit eingeſchlichen / daß Maleficanten ſich an des Fürſten Kutſchen oder Pferd hangen / wann er den erſten Einritt thut / und hiedurch Vergebung ihres Verbrechens davon tragen.

Boer. d. 212. Carpz. prax. Crim. p. 3. quæſt. 150. Claſ. de J. aggrat. cap. 12. num. 2.

Wiewohl andere ſolche Verbrechen / die nicht aggratiiret werden können noch ſollen / als Todtſchlag / Hexerey / Sodomiterey 2c. billig excipiren / und pflegen an theils Orten dergleichen Leute ihrer tentirten Vergebung ungeacht / dannoch aus der Stadt oder Land verwieſen werden.

Fritſch. d. c. 6. num. 11. ſeqq.

Der

Der ſechs und dreiſſigſte Titul.

Vom Recht der Repreſſalien.

SUMMARIA.

1. Ingreſſus woher die Repreſſalien entſpringen/und von deren Juſtiz.
2. Wer Repreſſalien exercirn kan?
3. Von der Form der repreſſalien / und was dabey in acht zu nehmen.
4. Was bey Execution der Repreſſalien in acht zunehmen?
5. Wem die Repreſſalien zu concedirn? Ob auch den bloſen Einwohnern/ Einkömmlingen / Frembden/ Juden/Banniten?
6. Wider wem die Repreſſalien können exercirt werden?
7. Von wem der Unſchuldige Repreſſaliatus ſeines Schadens Erſetzung zu gewarten?

§. 1.

Es trägt ſich bißweiln zu/daß eines Stands Unterthanen von andern Unbilligkeit und Schaden zuſtöſſet / und ob man ſchon an Seiten des Beleidigten und deſſen Obrigkeit umb Mittheilung der Juſtiz bittet/dannoch dazu nicht gelangen kan/ quo caſu nicht eben zu rathen iſt/ daß man es als eine Kriegs-Verdienende Beleidigung aufnehme/ und ſo bald zum Waffen greiffe/ und Landverderbliche Kriege anfange/ ſondern man hat in ſolchem Fall/und da in den Ordentl. Gerichten kein Recht zu erhalten / andere wenig gefährliche Remedia vor ſich/womit man dem Schadenleidenden eine Ergäntzung ſchaffen kan. Hieher quadriret nun das Remedium retorſionis, worunter doch zuweilen viel Unbilligkeit ſtecket. Das Fundament ſolches Remedij ſtecket in æquitate prætoria, und in dem Edicto quod quisque Juris in alium &c. welches einen generalen Lehrſatz des Natürlichen Rechts machet/ und läſſet ſich auch auf cauſas publicas appliciren. Wann nun unter zweyerley Unterthanen etwas angeſponnen iſt / und es wird dem einen Theil von dem andern nicht Recht verſchaffet / ſo werden Jure retorſionis repreſſalien wider des Gegentheils Unterthanen concediret/Krafft deſſen dieſelbe/ oder ihre Güter / wegen denegirt-oder protrahirter Juſtiz, ſo lang arreſtirt und angehalten/biß dem Beleidigten ſatisfaction geſchaffet/oder ihm zu ſeinem Recht geholffen werde. Und ſeynd ſolche Repreſſalien ein Remedium extraordinarium & ſubſidiarium,wohin die Zuflucht eher nicht zunehmen/biß alle an-

dere ordentliche Mittel nicht mehr zulangen wollen / weil ſie gleichſam eine Speciem belli machen/oder doch gleichſam ein Zunder ſeynd/wodurch leicht ein Kriegs-Feuer ſich verfangen kan. Der Urſprung dieſer Repreſſalien iſt ſehr alt / davon exempla anführet

H. Grot. de J. B. & P. lib. 3. c. 2. n. 3. & 5. Gail. de pignor. l. 2. Obſ. 2. n. 6. Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 34. n. 7. Schüz. in J. P. V. 2. Ex. 5. θ. 2. A. Limn. l. 4. c. 8. n. 315. ſeqq.

§. 2.

Es kan aber nicht ein jeder Repreſſalien exerciren/ und machen einige dieſen Lehr-Satz/ daß dieſes Recht nur denjenigen zukomme/ welche Macht haben/ Kriege zu führen. Dahero folget unwiderſprechlich / daß ſouveraine-Häupter Repreſſalien exerciren können / weil ſie keinen Judicem haben / bey dem ſie den Streit erörtern könten. In unſerm Teutſchen Reich tribuiren die Dd. die Macht/ repreſſalien zu verſtatten/ allein dem Käyſer/ und wo ein Stand des Reichs dergleichen verſtattet/ wollen ſie Mandatis S. C. wider denſelben ſtatt geben.

Schüz. J. P. vol. 1. Ex. 6. θ. 121. Lit. J. per Ord. C. p. 2. tit. 26.
Gail. pignor. c. 2. n. 3.
Sixt. l. 2. c. 1. n. 35.
Myler. c. 56. n. 2. ſeq.

Was aber Chur- und Fürſten / auch andere Stände des Reichs betrifft / wollen dergleichen Recht ihnen einige ex uſu & conſuetudine attribuiren/ und ſetzen dieſe Theſin, daß in denjenigen Fällen / wo Stände Krieg führen können/ ihnen auch erlaubet ſey Repreſſalien zu exerciren. Dahero wie ſie zu ihrer defenſion nach den Waffen greiffen können / alſo vermögten ſie auch repreſſalien zu gebrauchen/

Myler d. c. 56. §. 4. Mindan. l. 1. proceſſ. c. 49. n. 8.

abſonderlich wo es Außwärtige vom Reich antrifft / ſo daß er auch als dann / wo periculum in mora iſt/ nicht einmahl den Kayſerl. Conſens nötig hat / ob er ſchon mit demſelben ſicherer gehet.

Myler. d. l. §. 6. Schrad. p. 9. pr. c. 4. n. 74.

Dann wann Stände unter ſich ſtrittig ſeyn / ſolten billich dergleichen Repreſſalien ceſſiren/ weil der Beleidigte Theil ſeinen recurs wegen denegirter Juſtiz zu den oberſten Gerichten nehmen/ und ſich daſelbſt Recht ſchaffen kan. Geſchicht es aber gleichwohl / daß unter den Ständen repreſſalien exerciret werden / wie ſie dann hin und wider in Schwang gehen / ſo geſchicht es nicht ſo wohl de Jure als de facto.

Limn. l. 4. c. 8. n. 322. ſeqq.
Heig. l. 1. quæſt. 12. Schüz. d. Ex. 6. θ. 21. J. & V. 2. Ex. 5. θ. 2. a. in addit. Ziegl. de

de Jur. Maj. l. 2. c. 34. §. 37. Hahn. diſſ. de repreſſ. ap. Fritſch. in emb. 11.

Andere/ weil ſie gleichwohl in die hin und wider von den Ständen exercirte facta wahrnehmen/ und ſehen/ daß man ſich ſchwerlich davon entbrechen kan/ raumen ihnen endlich das Jus retorſionis, nicht aber repreſſaliarum ein/ als welche unter ſich darinn differiren/ daß in dieſem Fall der Unſchuldige öffters vor dem Schuldigen hafften: In jenem aber der Schuldige nur allein wieder zur ſatisfaction angehalten wird. E. g. Titius wäre dem Mævio 100. Rthl. ſchuldig/ und dieſer klaget wider jenem bey ſeinem Ordentl. Richter/ er kan aber nicht zur Zahlung gelangen/ ruffet dahero ſeine Herrſchafft umb aſſiſtenz an/ welche/ wo ſie entweder den Titium, wann er durch ſein Land reiſet/ anhält/ oder wo er Effecten darinn hat ſelbige arreſtiret/ iſt es eine retorſion, hätte aber ein anderer Burger oder Unterthan Gelder im Land ſtehen/ und die Herrſchafft zöge ſolche ein/ und bezahlte damit den Titium, wären es repreſſalien.

Mev. 2. dec. 59. Rhez. in J. Jur. Publ. l. 2. tit. 10. §. 3.

Was Beambte oder Municipal-Obrigkeiten betrifft/ können ſolche weder repreſſalien/ noch auch ohne Einwilligung der Oberherrſchafft das Jus retorſionis exerciren.

Rhez. d. l. §. 4.

§. 5.

Was die Form der Repreſſalien betrifft/ beſtehet ſolche in gewiſſen requiſitis und ſolennibus, die theils vor/ theils nach deren Erkandtnus in acht zu nehmen; Ehe ſolche erkandt werden/ iſt wohl zu erwägen 1. Ob die Schuld/ warum die Repreſſalien erfolgen ſollen/ liquid und lauter/ oder das Verbrechen klar und erwieſen ſey.

Arg. L. un. C. de prohib. ſeq. pecun.

2. Ob die Schuld gros/ die Verletzung enorm, und das Verbrechen von Wichtigkeit ſey/ maſſen ſonſt auch in geringen Sachen extraordinar Mittel nicht ſtatt haben. 3. Ob der Schuldner ſolvendo ſey/ dann ſonſt wie die Actio incarnis wird/ alſo kan auch dem Richter die denegatio Juſtitiæ nicht imputirt werden/ wo deren adminiſtration unmöglich iſt. 4. Ob der Glaubigen oder Ankläger bey des Gegentheils ordentliche Richter eingekommen ſey/ und umb Mittheilung der Juſtiz gebetten habe. 5. Ob ihme hierauf das Recht kundbarlich verſaget/ oder doch eludiret/ und der ſchuldige Theil abſolviret worden? Dann wann der Caſus dubius iſt/ und die Sache von Wichtigkeit/ und der Richter hätte unrecht judiciret/ ſo hat er deswegen die Juſtiz verè nicht denegirt/ es erhelle dann apertiſſime, daß er dem andern zum faveur geſprochen habe.

Mynſ. 1. O. 24.

6. Ob nach dieſer denegation der Kläger zu den Oberrichter des Landes oder Reichs / ſeine Zuflucht gleichfalls genommen / aber auch nichts erhalten habe? 7. Ob die denegatio juſtitiæ gantz klar und unverneinlich ſey? ſintemahl dern bloſe allegatio nicht genug iſt / wann man auch ſchon ſchwören wolte / er habe an der Juſtiz Mitheilung verzweiffelt.

Hahn. de repreſſal. memb. 13.

8. Ob aus dieſer Denegation dem publico ein groſſer und empfindlicher Schade zuwachſe / oder nur ein Privatus darunter leide? 9. Ob kein anderes Mittel vorhanden / wodurch dem Supplicanten kan geholffen werden / als die Repreſſalien? Wann nun dieſes alles wohl erwogen / kan ſo dann 10. Der Fürſt und Potentat / deſſen Unterthanen die Juſtiz verſaget worden / ſich ſeiner gar wohl annehmen / und zwar / welches beſſer und Chriſtlicher / erſtlich des Gegentheils Obrigkeit vermahnen / ſeinen Unterthanen Recht zu verſchaffen / mit angehengter Bedrohung / daß man ſonſt repreſſalien vornemen müſſe: Wann nun dieſes alles nicht hilfft / ſo ſeynd die Dd. darinn einig / daß man ſo dann die Repreſſaliẽ wider den außwärtigen Lædenten (dann eines Herrn Unterthanen wider dergleichen andern / werden regulariter keine Repreſſalien verſtattet / weil ſie einen Superiorem haben / der die Sache entſcheidet: Wiewohl die Praxis in contrarium zu ſeyn ſcheinet / weil nichts frequenters / als daß / wo ein Bauer einem Burger etwas ſchuldig / und ſein Beambter ihme nicht zur Zahlung helffen will / dem Bauern / wann er in die Statt kommet / die Pferd abgeſpannet oder arreſtiret werden)

Rosbach in proc. tit. 3. n. 70. Petr. Frider. de proc. l. 1. c. 49. n. 11.

mit Recht vornehme.

Limn. d. c. 8. n. 322.

Perez. m. C. tit. ut mil. ex vican. n 6. Petr. Frider. l. 1. proc. c. 49. num. 11. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 34. n. 9. 10. 11. & 22. Struv. tract. de vind. priv. c. 12. n. 3.

§. 4.

Nachdem nun die Repreſſalien concedirt worden / iſt bey der execution noch in acht zu nehmen 1. daß ſolche nach der Vorſchrifft der Conceſſion aufs genaueſte obſervirt werde. Und zwar vergönnet der Concedent die Execution entweder durch den Impetranten ſelbſt / oder durch die Beambten zu exerciren / welches letztere ſicherer und rathſamer iſt / weil der Impetrant leicht auf eine Rache verfallen kan: In beeden Fällen muß auf die Conceſſion auf das Maas ſelbige geſchehen / ob ſie auf die Perſonen oder Sachen und Güter / und ſolches indefi-

definitè oder limitatè gehen geſehe/ werden. 2. Solle man jedesmahls die Repreſſalien lieber von den Sachen/ wo ſolche zu bekommen/ als Perſonen anfangen/ wo nicht ein atrox delictum begangen worden.

Mundan. de proc. l. 1. c. 49. n. 19.

3. Sollen die Repreſſalien auch nicht über den erlittenen Schaden oder prætendirte Forderung extendiret werden/ und/ wo es möglich/ die Erſetzung in eodem genere bonorum geſchehen.

Ziegler d. l. §. 15. & 24.

4. Soll nichts ungebührendes wider die Gefangene oder angehaltene Perſohnen vorgenommen/ oder die angehaltene Sachen unachtſam verwahret werden. Dann obſchon die Repreſſalien eine Gleichheit mit dem Krieg haben/ſo wird doch wider den Feind mehr erlaubet/ als weder einen Repreſſaliaten/ und dahero wo auch ſchon Unterthanen unbilliger Weiſe wären umbs Leben gekommen/ ſo ſeynd deßwegen andere unſchuldige nicht auch umbs Leben zu bringen/

Grot. de J.B. & P. l. 3. c. 2. n. 6. Ziegl. d. l. §. 25.

Die Sachen aber ſeyn deßwegen wohl zu verwaren/ weil ſie wieder können gefordert werden/ da ſie dann in gleicher Güte/ als ſie tempore repreſſaliarum geweſen/zu reſtituiren ſeynd/maſſen nicht zu glauben iſt/ als wann ſo gleich das Dominium und Eigenſchafft der angehaltenen Güter des apprehendenten ſeyn/ wie der Meinung iſt/

Grot. l. 3. c. 2. n. 7.

ſondern er hat nur das jus retentionis, oder allen falls immiſſionem ex primò decreto in denſelben/und muß erſt vernehmen/ob der gegneriſche Richter nicht annoch ihm/als verletzten Theil/die Juſtiz mittheilen/ oder zu ſeinen erlittenen Schaden verhelffen wolle/ quo facto das abgenommene billich zu reſtituirn: Wiedrigens/und da vom Gegentheil die Reſtitution des Abgenommenen oder Erſetzung des Schadens nicht zu hoffen/wird das Angehaltene dem Impetrato,ſo weit ſeine Forderung reichet/ zugeſprochen/

Ziegl. d. l. §. 27.

Was aber die Perſohnen/ wider welche/wie gemeldet/gleichfalls die Repreſſalien ergehen können/ anlanget/ erſtrecket ſich dern effect weiter nicht/ als das ſelbige ſo lang arreſtirt und angehalten werden/ bis dem lædirten Theil ſatisfaction geſchicht.

Ziegl. d. l. §. 29.

§. 5.

Was das Objectum agens anbelanget/ oder wem die Repreſſalien zu concedi-

cedi-

cediren / ſo ſeynd ſolches regulariter unſere Burger und Unterthanen / welche der Herrſchafftl. Jurisdiction unterworffen / und der Gerechtſamen und Beſchwerden / dern die Burger genieſſen und unterworffen / fähig ſeyn / wovon auch die Juden ex Stylo Germaniæ nicht abzuweiſſen.

Hahn. de repreſſ. membr. l. 8. c. de Judæis. 10. Mynſ. 8. O. 6.

ſolchem nach ſeyn die Repreſſalien denen Exteris, welche nicht von dem Corpore Civitatis participiren / nicht zu verſtatten.

Joh. Jac. à Canib. de repres p. 1. n. 38. ſeq. Tuſch. R. concl. 196. n. 7.

Von denen incolis, welches juxta L. 238. §. 2. de V. S. diejenige ſeynd die ihr Domicilium an einem Ort devolviret / in der Intention, daſelbſt zu bleiben / iſt die Frage / ob auch dieſe dergleichen Repreſſalien genieſſen können? Und iſt darauf zu ſehen / ob der Incola ſich anderen bürgerlichen Beſchwerungen unterwirfft / und ſelbige würcklich abſtattet / oder nicht: Daß erſtern / nicht aber andern Falls er auch Repreſſalien erhalten könne.

Hahn. d. l.

Was aber die Advenas betrifft / die nur auf eine Zeitlang ſich in einen gewiſſen Ort niedergelaſſen / quadriret ſich gleichfalls nur erwähnte diſtinction hieher / und wann ſie contemplatione Civitatis lædirt ſeyn / iſt billich / daß dieſelbe ſich ihrer anneme /

Hahn. d. l.

wäre aber dieſen Leuten ein Privilegium von der Oberſten Herrſchafft des Orts / (ein anders iſt / wann es etwan eine municipal-Obrigkeit thäte) concediret / Krafft deſſen ſie von burgerlichen Beſchwerden eximirt ſeyn ſollen / ſo genieſſen ſie dannoch der Repreſſalien /

Marit. Laudenſ. de repreſſ. n. 21. ſeqq.

Wie es dann noch andere eximirte Perſohnen / ſo geiſt. als weltlichen Standes / in einer Stadt giebt / welche von burgerlichen Beſchwerden eximiret ſeynd / und dannoch dieſes Beneficium genieſſen / damit nicht die ihnen zum beſten concedirte Befreyungen ihnen zum Schaden gereichen:

L. 25. de LL. Hahn. d. l.

Einem Reichs- und Lands-Aechter aber und excommunicirten / weil jener kein Membrum Civitatis mehr iſt / und wo der letzere ſpolirt worden / nicht zur reſtitution gelangen kan / werden die Repreſſalien billig abgeſchlagen /

2. F. 28. pr. Gabr. 5. concl. 1. de reſt. ſpol. n. 69. Hahn. d. l.

wie dann auch einem Unterthanen die læſio zugeſtoſſen ſeyn muß / da er bereits dergleichen / nicht aber eines andern Jurisdiction unterworffen geweſen.

Damhoud. prax. Crim. c. 89. n. 19.

§. 6.

§. 6.

Es können aber die Repreſſalien regulariter exercirt werden wider andere Unterthanen/ ſo wohl ſchuldig- als unſchuldige / wo ſie nur unter deß jenigen Fürſten Jurisdiction ſeynd/ welcher die Juſtiz denegiret hat/ ob ſie ſchon ſonſt von einigen Beſchwerungen befreyet wären.

M Piſt. V. 1. C. 3. n. 14.

ein anderes iſt es/ wo ſie nur auf gewiſſe Maas ſich den Fürſten ſubmittirt haben/ im übrigen aber frey geblieben/

Arg. L. 7. de capt. & poſtl.

oder zur Zeit concedirter Repreſſalien nicht mehr Unterthanen ſeyn. Gleichwoln werden gewiſſe ſo wohl Perſohnen als Güter ausgenommen/ die mit Repreſſalien nicht können beleget werden. Dann da kan 1. wie oben ſchon erwähnet / dergleichen wider einen Concivem und Mitburger nicht concedirt werden / es peccirete ſonſt die Obrigkeit wider ſich und ihren Reſpect ſelbſt / weil ſie die Sache ausmachen kan und ſoll / oder geſtehen muß / ſie habe die Juſtiz denegiret. Von einem concive aber iſt der jenige zu halten / der in des Herrn Territorio, welcher die Repreſſalien concedirt hat / domicilijret / ob er ſchon ſonſt auß einer andern/ und eben deſſen Provinz bürtig iſt / wieder den die Repreſſalien concedirt werden.

Hahn. de Repreſſ. memb. 12.

Mind. d. c. 49. n. 11.

2. Werden außgenommen die Legaten und Abgeſandten / welche dem gemeinen Weſen zum beſten an andere Potentaten geſchickt werden / und das nicht nur vor ihre Perſon/ ſondern auch vor Leute und Comitat, welches auch auf die Commiſſarien extendirt wird.

L. 8. de R. D. L. 2. §. 3. de Judic. Hahn. d. l. Limn. d. c. 8. num. 325. Ziegl. d. l. num. 19.

3. Ex privilegio Friderici werden von denen Repreſſalien eximiret die Studenten / welche weder in Perſon noch an Gütern wegen eines andern Schuld / unterwegs oder auf der Univerſität ſelbſt / angehalten werden können / welches auch auf die Profeſſores, Doctores, und deren Diener und Schreiber extendirt wird. Es wären dann die Studenten ſelbſt laſterhafft / und hätten Anlaß zu Repreſſalien gegeben.

Sichard. ad tit. C. de nundin. n. 5. Avth. Habita C. ne fil. pro Patr. Hahn. d. l. Mindan. de proceſſ. l. 1. c. 49. n. 17.

4. Werden de Jure Can. die Geiſtliche ſo wohl ihrer Perſon als Güter halben

privilegiret/ ſo daß darwider auch keine Gewohnheit angezogen werden kan/ wohin auch die Wahlfarter referiret

Damhoud. in prax. Crim. c. 98. c. un. de inj. & dam. de c. in 6. Bart. de Repreſſ. quæſt. 7. n. 6. Hahn. d. l. Limn. d. l. Ziegl. d. l. θ. 20. Mindan. d. l. n. 18. Struv. de vind. priv. c. 1.

Welches aber einige von dem caſu verſtehen/ wann der Geiſtliche wegen eines Laien Schuld oder Verbrechen repreſſaliret wird / nicht aber wann der Geiſtliche ſelbſt die Schuld trägt / als wann zum Exempel ein Biſchoff die Juſtiz denegirte.

Gu. Pap. d. 33. in not.
Lit. C. Bart. d. l. Hahn. d. l.

5. Werden die Kauffleute / welche ihrer Handelſchafft halben nach den Meſſen oder Jahrmärckten reißen / excipirt / daß ſie wegen Privat-Schulden nicht können arreſtirt / oder an Perſon und Gütern angehalten werden /

L. un. C. de nund. Bart. d. tract. quæſt. 7. n. 11. Jac. à Canib. d. tr. p. 1. n. 44.
Min. l. 1. c. 49. n. 18. de proceſ. Limn. d. l.
Struv. d. l. n. 6.

Welches von derjenigen Herrſchafft zu verſtehen iſt / in deſſen Gebiet der Jahrmarck iſt/ dahero wo ſie durch andere verbottene Orte paſſiren/ und angehalten werden / haben ſie ſich keines Privilegij zu getröſten / wie dann in genere dergleichen ex Jure Civili genommene exceptiones, auſſer den Orten/ wo es vim obligandi hat/ keinem andern zur Obſervation verbinde.

Bart. d. l. n. 12. de Canib. d. n. 44. Hahn. d. l. Ziegl. d. l. θ. 21.

Wie wann aber ein Kauffmann Sachen bey ſich führte / welche demjenigen zuſtehen / wider dem die Repreſſalien erkannt werden/ genieſſen ſie ſo dann auch der Marcks-Freyheit? ℞. Es iſt ein Unterſchied zu machen/ ob der Kauffmann ſolche Sachen zu ſeinem Behuff und Gebrauch mitführe v. g. Pferde/ Wagen zur Reiße / oder zu deßjenigen Nutzen / wider dem die Repreſſalien concedirt worden / daß letztern falls ſolche gar wohl angehalten werden können / nicht aber erſtern.

Arg. L. 8. C. de SS. Eccleſ.

6. Welche durch Sturm und Schiffbruch an einen Ort getrieben werden/ wohin ſie nicht zu kommen gedacht haben / ſeynd billich / wiewohl Hahn. d. l. daran zweifelt / mit den Repreſſalien zu verſchonen.

Per auth. navigia C. de furt. L. 1. C. de naufrag. Bart. d. quæſt. 7. n. 16. wie auch diejenigen/ welche ihr Recht durch die Appellation proſequiren.

Fezer de Jur. repreſ. n. 64.

8. Todte Cörper können gleichfalls Jure repreſſalium nicht angehalten werden/ maſſen auch dergleichen wegen gemachter Schulden nicht arreſtirt werden können.

L. fin. cum avth. ſeq. C. de ſep. viol. N. 60. c. 1. N. 115. c. 5. Seb. Med. tract. mors omnia ſolvit. p. 2. concl. 93.

9. formiren die Dd. dieſe general Regul, daß alle die jenige/ welche nicht vor Gericht geladen werden können/ auch den repreſſalien nicht zu unterwerffen ſeyen/ weil die Arreſtatio eine Citatio realis iſt.

L. 2. 3. de in jur. voc.

Hahn. d. l. n. 10.

welches aber nur von ihrer Perſon zu verſtehen/ dann die Güter bleiben gleichwohl der Gefahr unterworffen.

L. 19. de in jur. voc. Bart. d. tract. quæſt. 8. n. 1.

Es pflegen auch 10. auß einem Special-Privilegio einige Stände und ihre Unterthanen von den Repreſſalien befreyet zu ſeyn/ wie dergleichen vom Kayſer Friderico II. bekommen zu haben die Stadt Nürnberg rühmet.

Fez. in diſſ. de Jur repreſſ. 6. 68.

11. Wollen auch diejenigen außgenommen werden/ welche das Recht mitgetheilet/ obſchon die ſententia iniquiſſima iſt: Oder den geſprochenen Sentenz zu behaubten/ und deſſen Gerechtigkeit darzuthun ſich anerklären.

Cothm. 3. R. 33. n. 146. ſeq. Hahn. de J. repreſſ. memb. 12.

12. Referiren einige hieher diejenige / welche auf dem Weg begriffen ſeyn / ihre Steuern und andere Præſtationes zu entrichten / davon aber Hahn. d. l. recediret.

Junge Limn. d. c. 8. n. 325. ubi de conſuetudine contraria teſtatur.

§. 7.

Weil nun der Repreſſaliatus eines andern Schuld und Verbrechen halben in Schaden geräht / ſo fragt ſichs : Ob und wie er ſich deſſen an dem ſchuldigen Theil erheben könne? Da dann ſuper actione, welche er anzuſtellen habe / viel diſputirens iſt / indem ihm theils Condictionem ex Lege, da doch keine dergleichen Lex civilis verhanden iſt/ theils actionem negotiorum geſtorum, ob ſchon der Repreſſaliatus wider Willen vor einen andern bezahlen müſſen/ und ad negotium alterius gerendum man freywillig ſich engagiren muß.

Per §. 1. J. de obl. quæ quaſ. ex contr.

andere aber ihme actionem ex L. aquilia zueignen.

Per L. 30. §. 3. ad L. aquil.

Weil aber dieſer textus von einer cauſa Phyſica redet / der Schuldner aber die Repreſſalien moraliter, nicht phyſicè, verurſachet / ſo ſcheinet auch hier nicht par ratio zu ſeyn.

Vid. Ziegl. d. c. 34. §. 38. ſeqq.

Nach dem aber die Repreſſalien ex J. Gent. flieſſen / welches die Subtilitates Juris Civ. nicht attendiret / andern Theils aber billig iſt / daß demjenigen der Schad erſetzet werde / welchen er umb eines andern Willen unſchuldig erlitten / ſo iſt genug / wann er in Ermanglung anderer Actionen das Officium Judiciale imploriret / und umb Rechts-Verhelff anhält / welches entweder der Verurſacher der Repreſſalien thun muß / wie dieſer Meynung ſeyn

Surd. 1. C. 12. num. 40. Bart. d. tract. quæſt. 10. num. 10. Klock. 2. C. 59. n. 53. Damh. prax. Crim. c. 98. n. 30. Köpp. 2. c. 4. n. 9. Hahn. 1. diſſ. memb. 14. Struv. tract. de vind. priv. c. 12. n. 7.

oder es muß der gantze Staat und alle Unterthanen dieſen Verluſt ihres Bürgers erſetzen.

Ziegl. d. l. §. 41. ſeq.
Limn. d. c. 8. n. 328.

Der

Der ſieben und dreiſſigſte Titul.

Von dem Recht / Bündnüſſe einzugehen und Geſandten zu ſchicken/ mit einem Anhang von dem fœdere Clientelari oder Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit.

SUMMARIA.

1. Von Bündnüſſen/wie vielerley ſie ſeyen/ und wer Bündnüſſe ſchlieſſen könne?
2. Von dem fœdere Clientelari oder Schutz-und Schirm-Gerechtigkeit. Vom Territorial-Schutz wer ſolchen habe? Der Fraiſch oder Vogthey-Herr? Iſt temporal oder erblich: Ober und unter Schutz: Geiſtlich und weltlicher Schutz: Univerſal und particular Schutz.
3. Wer ſich in eines andern Schutz begeben könne. Ob es Unterthanen ohne ihrer Herrſchafft Vorwiſſen zu thun vermögen? Ob es auch die Vaſallen thun können? Ob der Herr ſeine Unterthanen wann ſie ſchon in eines andern Schutz ſeynd / dannoch zu defendiren ſchuldig iſt?
4. Wer die protection übernehmen könne? Bey des Herrn Feind kan kein Unterthan Schutz ſuchen. Ob Weiber Schutz leiſten können? Was von auswärtigen Potenzien zu ſagen.
5. Wer in Schutz genommen werden kan? Oder deſſen unfähig iſt. Ob ein Cathol. einen Evangeliſchen Unterthanen & vice verſa in Schutz nehmen könne? Ob ein Fürſt ſeine eigene Unterthanen?
6. Von der Form des Schutzes. Wie wann die Schutz-Brieffe indefinitè reden / wie lang währet ſodann die protection? Vom Schutz bey Klöſtern. Von der Schutz-Belehnung. Das Jus protectionis kan auch per præſcriptionem adquirirt werden.
7. Von dem Ambt eines Schutz-Herrns / und was dazu gehörig. Von Freybauern. Den Schutz leiſtet der Protector nicht wider ſich ſelbſt. Wann zwey Oerter die unter einem Schutz ſeynd, mit ſich ſtrittig werden / wem ſoll der Protector beyſtehen?
8. Von Schutz-Brieffen / und dem darinn determinirten Salario, wann ſolches zu zahlen? Ob der Protector den Schutz auf ſeinen Koſten leiſten müſſe?

9. Von denen modis committendi protectionem,
10. Etliche Obſervationes über die materie.
11. Von dem Recht/Legaten oder Abgeſandte zu ſenden. Wie vielerley die Legaten ſeyen. Von ihren Privilegiis etliche monita.

§ I.

WEil kein Menſch des andern Hülffe entbehren kan/und keine nation ſo glücklich iſt/daß ſie nicht den Fall erleben könnte / eines andern Beyſtand zu bedürffen / ſo hat die Nothwendigkeit die fœdera oder Bündnüſſe zwiſchen zwey-oder mehrerley Völckern/Staaten und Potenzien an die Hand gegeben/welche entweder in Abſehung auf die Commercien / oder zur kräfftigerer Abwendung bevorſtehender oder gefährlicher Kriegs-Gefahr geſtifftet werden. Es werden aber die Bündnüſſe entweder zur Vertheydigung der Religion Land und Leute geſchloſſen/ein fœdus defenſivum genannt; oder daß man einen andern aus gewiſſen/zuweilen bloſſen Staats-Urſachen/mit geſambter Hand anfallen und bekriegen will/welches ein fœdus offenſivum heiſſet.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 14. n. 34. ſeqq.

Es können aber politicè loquendo blos diejenige Bündnüſſe eingehen/welche eine unumbſchränckte Majeſtätiſche Gewalt haben/wie dann das Jus fœderum unter die Jura Majeſtatis gehöret. Was in dem Röm. Reich Ihre Kayſerl. Majeſtät hierinn vor Macht haben / iſt oben Tit. 8. §. 5. & tit. 9. §. 4. gemeldet worden. Was aber die Stände des Reichs betrifft / iſt niemahls in diſputat gezogen worden / ob ſie dergleichen Bündnüſſe zu Beſchützung ihrer Freyheit und Erhaltung des gemeinen Land-und Religion-Friedens unter einander ſtifften können/ſo gar/ daß ſie auch Kayſerl. Majeſtät conſens dabey nicht nöthig haben.

A. B. tit. 15. conſtit. Pac. pub. Anno 1548. §. 1. Knipſch. d. l. n. 20. Wahrem. ab Ehrenb. de fœder. p. 1. c. 2. n. 229. Rumel. ad A. B. p. 2. D. 4. θ. 32. & 34. & ibi Myler in addit. Mynſ. 6. θ. 2. n. 4. Schuz. diſp. J. P. 6. θ. 24. vol. 1. Rhez. Inſtit. J. P. l. 2. c. 22. Myler. de ſtat. Imp. tit. 17. n. 5. & 12. Limn. l. 4. c. 8. n. 16. ſeqq.

Was aber fœdera cum extraneis betrifft / davon mag vor dieſem einiger Zweiffel obgewaltet haben/welcher aber heut zu Tag ceſſiret/ſo daß ſich der Stände Macht auch auf auswärtige Potenzen/erſtrecket und Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs mit frembden Potentaten Bündnüſſe eingehen können / welches poſt Inſtrumentum Pacis keinen Zweiffel mehr übrig laſſet / wann nur Kayſer Maj. und das Heil. Röm. Reich dabey kein præjudiz leiden / und wider daſſelbe kein Bündnus eingegangen/und zu mehrer Sicherheit ſelbige expreſſè ausgenommen werden.

J. P.

J. P. art. 8. §. gaudeant Limn. d. l. n. 25. ſeqq.

Myler. d. l. §. 5. 9. & 15. Burg. ad J. P. p. 3. d. 2. n. 4. Schuz. d. l. Rhez. d. l. n. 1. Reink. l. 2. claſ. 3. c. 3. n. 27.

Auſſer denen Ständen competiret keinem das Recht ohne des Reichs und Kayſerl. Majeſtät Vorwiſſen und conſens Bündnüſſe einzugeben / ſondern wer ſich deſſen unterſtehet / der wird billig vor einen Conſpiranten gehalten / und als ein Majeſtät Schänder ſtraffbar angeſehen / auch eo caſu, da man es zu ſeiner defenſion gethan zu haben vorgeben wollte / maſſen das Haupt jeden Staats der beſte defenſor iſt / zu welchem man ſeinen Recurs nehmen kan.

A. B. c. 15. ibique Rumel. d. l. §. 31.

Mager de advoc. arm. c. 6. n. 429.

Carpz. de L. Reg. c. 6. Sect. 5. n. 9. ſeqq.

Reink. d. l. n. 26. ſeqq. Knipſch. d. nobilit. d. l. n. 52. ſeqq.

Zwar iſt das Bündnus der Hanſee Städte / wozu ſich auch unterſchiedene municipal Städte geſchlagen / bekandt: Allein gleichwie deſſen Anfang wegen hohen Alters ungewiß iſt / diß aber notoriſch / daß ſeinen Wachsthumb zu Zeiten des ſchädlichen Interregni nach Kayſer Friederichs des Andern Todt bekommen / da andere defectus mehr im Reich hin und wieder eingeſchlichen / alſo ſeynd doch nachgehends dieſe Bündnüſſe von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich approbiret / und auf gewiſſe Maas beſtättiget worden / ſo daß obſchon der Anfang reſpectu paciſcentium nicht allerdings gültig geweſen / dannoch der Progreſs und die End-Urſach des fœderis ſolche legitimiret hat.

Rhez. Inſt. J. P. l. 2. c. 22. n. 4.

Rumel. d. l. §. 34.

Ob aber der Reichs-Adel auch die Macht habe / Bündnüſſe mit den Ständen des Reichs / oder auch auſſer demſelben mit frembden Potentaten einzugehen? Iſt etwas zweiffelhafft: Dann obſchon Exempla und Kayſerl. Privilegia wollen producirt werden / wodurch die competenz vor dem Adel bewieſen werden will / ſo wird doch bey genauer inſpection ſich ergeben / daß dergleichen aſſociationes des Adels mit den Ständen des Reichs entweder den Nahmen einer Bündnus gar nicht / oder doch nur eines fœderis inæqualis verdiene / deſſen effectus zu ſeyn pfleget / daß der Schwächere des Mächtigern protection genieſſet / und ſich mit dem bloſſen Nahmen der Bindnus flattiret. Mit Exteris auch Bündnüſſe aufzurichten / wollte ich dem Reichs-Adel ſimpliciter abſagen / nachdem mahln bekandt daß in oben citirten art. 8. J. P. §. gaudeant, der Haupt-Sitz der Territorial Superiorität / wie ſie denen Ständen heut zu Tag zukommet / anzutreffen iſt / wohin der Adel nicht adſpiriren darff. Inzwiſchen kan von demſelben geleſen werden.

Myl. d. c. 17. §. 7. & ult. Knipſch. de nobilit. d. c. 14. n. 2. ſeqq. Lendersheim, de Juribus ac privil. nobil. liber §. 12. Lit. G.

Von

Von denen Erb-Vereinigungen der Fürſten und Stände des Reichs/ welche auch eine ſpeciem fœderis machen/ iſt oben tit. 11. §. 7. etwas gemeldet worden.

§. 2.

Mit denen fœderibus oder Bündnuſſen hat eine affinität und Gleichheit die Schutz und Schirm-Gerechtigkeit / oder das fœdus Clientelare, wovon auch etwas zufällig zu handeln iſt. Zwar iſt ein jeder Territorial-Herr ſeinen Unterthanen Schutz und Schirm zu leiſten ſchuldig / und iſt das Jus protectionis ein effectus Superioritatis Territorialis. Wobey dieſes occaſionaliter fragen will: Ob in einem Ort / da einer Fraiſch der andere aber Vogthey-Herr iſt / der ordinari oder Land-Schutz dem Fraiſch oder Vogthey-Herrn zukomme? Und wird/ was auch vor jenem angezogen werden mag/ dannoch vor dem Vogthey-Herrn / es hätte dann der Dominus centenæ ein anderes hergebracht / billig geſprochen/ in Anſehung diejenige/ welche der Fraiſchl. Jurisdiction unterworffen / keine Unterthanen ſeyn/ weilen dieſe zwey phraſes differiren / eſſe ſubditum & ſortiri forum. Dahero auch dem Fraiſch-Herrn kein homagium Erb- oder Lands-Huldigung gethan wird/ er hat in Jurisdictionalibus die Macht nicht / Gebot und Verbot zu thun/ Muſterung und Wehr aufzulegen/ die doch in generali protectione nöthig ſeyn. Zu geſchweigen / daß demjenigen der Schutz oblieget / der die Schatzung und Steuer einnimmet / und es gleichſam correlata ſeyn / Schatzung und Schutz: Nun competirt aber das Jus collectandi dem Fraiſch-Herrn keines Weegs / ſondern dem Vogthey-Herrn.

> Maul. d. tit. 11. n. 1. Mager. d. c. 6. n. 603. ſeqq. welcher n. 666. dem Fraiſch-Herrn ſo viel concediret / daß er zu Beſchützung der vogtheyl. Unterthanen die Rauber/ Mörder/ Dieb/ Brenner und dergleichen / ſonderlich wann der Vogthey-Herr allein derſelben nicht mächtig iſt/ ausrotten/ vertreiben oder ausſuchen könne/ ja auch dazu ſuo modo verbunden ſey.

Ich will aber davon hier weiters nicht handeln / ſondern von dem particular und bedungenen Schutz/ welcher an und vor ſich weder Jurisdictionem noch ein Territorium anzeiget/ reden

> Reink. l. 1. claſ. 5. C. 4. n. 43. ſeqq.
> Maul. de homag. tit. 11. n. 1. Mager de adv. arm. c. 3. n. 64. ſeqq.
> Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 36.

und in dieſem ſenſu iſt die Schutz- und Schirm Gerechtigkeit / ſonſt protectio advocatia genannt/ nichts anders/ als eine Berechtigung/ diejenigen/ welche ſich in unſere Schutz begeben/ ſo wohl ihrer Perſonen als Güter wegen/ wider unbillige Gewalt und Unrecht zu ſchützen/ und davor insgemein eine Erkanntlichkeit von denen

Clien-

Clientene inzunehmen. Weil nun der Schutz ſich nur auf unbillige Gewalt erſtrecket/ſo folget/daß wo man ſein Recht wider den andern auf zu gelaſſene billige Weege proſequiret/man darwider keinen Schutz leiſten dürffe.

P. Frider. de mand. l. 2. c. 18. n. 25. Mager. de adv. arm. c. 4. n. 36.

Ob auch ſchon nicht zu der protection, ſubſtanz und Weſen gehöret/einen gewiſſen Lohn oder recognition deßwegen zu begehren/ ſo geſchicht es doch insgemein/ daß man vor den Schutz wiederum eine Ergötzlichkeit/und zwar nicht unbillig/ bedinget/welches Schutz-oder Verſpruch-Geld/Schutz-Korn/ Schutz-Haber genant wird.

Mager. d. c. 4. n. 58. ſeqq.

Es iſt aber dieſer Schutz 1. temporal oder erblich. Ein temporal-Schutz iſt der auf eine gewiſſe Zeit/oder auf des Schutz-Herrn oder Schutz-Genoſſen Leben reſtringirt wird / oder da ſich der Client bedinget/ nach Belieben aus dem Schutz zu tretten / oder der Patron den Schutz aufzukündigen. Wird insgemein eine Gott-Vogthey genannt: Ein Erbſchutz aber wird auch auf die Succeſſores und Nachkommen extendiret/dergleichen nebens dem Territorial-Schutz die Herren Marggraffen von Brandenburg über Fürth von etlichen ſeculis her haben und exerciren. Regulariter aber und in dubio wird der Erbſchutz nicht præſumiret/ſondern muß aus denen Verträgen und Inſtrumentis probirt werden.

Myler c. 18. §. 4. Petr.

Frider. l. 2. de mand. c. 14. n. 4. Knipſch. de nobil. d. c. 15. n. 45. Mager. c. 3. n. 178. 186. & 201. ſeqq. diſſentit. Mulz. p. 2. cap. 7. num. 28. ſeqq.

Wann aber dergleichen Schutz-Gerechtigkeit einem Fürſten oder Stand des Reichs und deren Nachkommen concedirt / wie dergleichen über das Kloſter Chomberg der Kayſer Fridericus III. denen Biſchöffen zu Würtzburg gegeben/ oder ſelbiges von dem Patrono ſo lang exerciret worden / daß deſſen Anfang nicht mehr auszudencken iſt/ſo wird es vor einen per præſcriptionem erworbenen Erbſchutz gehalten.

Ruding. 3. O. 20. Mager d. c. 3. n. 188.

Es differiret aber der perſonal von dem temporal-Schutz / weil jener auf eine gewiſſe Perſon/nicht aber auf eine gewiſſe Zeit abzielet / und mit derſelben zugleich exſpiriret

Mager d. c. 3. n. 195.

2. Wird der Schutz zuweiln in ober-und unter Schutz getheilt / als wann zum Exempel ein Graff / Freyherr oder Edelmann über ein gewiſſes in eines Fürſten und Stand des Reichs Territorio liegendes Kloſter / ex conceſſione vel permiſſione Principis, den Schutz hat / ſo bleibet der Fürſt der Oberſchutz-Herr/

der Edelmann aber wird ein Affterſchirm-Herr / unter-oder nachgeſetzter Vogt genannt.

Paurm. de Jurisdict. l. 2. c. 9. n. 23. Mager. d. c. 3. n. 206. ſeqq.

3. Wird reſpectu objecti der Schutz in einen Geiſtlichen und Weltlichen getheilet. Jener erſtrecket ſich über geiſtliche Perſonen und Güter / es mag nun der Protector Geiſt-oder Weltlich ſeyn. Und dieſe ſpecies des Schutzes wird ſonſt inſonderheit advocatia genannt/und bleibet ein weltliches Recht / ob es ſchon vor geiſtliche Perſonen und Güter exerciret wird.

Mager. d. l. n. 212. ſeqq.

Mulz. p. 2. c. 7. n. 2.

4. Nachdem ſich zuweiln eine gantze Stadt/und Gemeine/zuweilen nur einzele Perſonen und Oerter in Schutz begeben / als wird auch derſelbe in einen univerſal-und particular-Schutz getheilet; und kan bey dem Letztern der Schutz-Herr auſſer den denominirten Ort oder Perſon ſeinen Schutz nicht extendiren.

Mager d. c. 3. n. 218. ſeqq.

5. Iſt eine ſpecies advocatiæ, welche legalis genannt wird / Krafft deren derjenige/welcher ein Kloſter fundirt und dotiret / deſſen Advocat und Schutz-Herr iſt. Und unter dieſe ſpeciem gehöret auch der Territorial-Schutz / Krafft deſſen ein Fürſt über die in ſeinem Territorio gelegene Kirchen und Klöſter ein advocatus legitimus iſt.

Mager c. 9. num. 441. Mulz. p. 2. c. 7. num. 20.

§. 3.

Was diejenige/welche ſich in eines andern Schutz begeben können / betrifft/ will ich mich nicht aufhalten bey denſelben/welche von niemand dependiren / und ihrer Land und Leute ſouveraine Häupter ſeyn/weil ſolche nach Belieben mit den Ihrigen ſchalten können / auch an ſich etwas rares iſt / daß ſelbige ſich eines andern Schutz untergeben : Auch nicht von Fürſten / Graffen / Frey-herren/unmittelbaren Edlen und Reichs-Städten/ weil von dieſen allen weitläufftig kan geleſen werden Mager d. tract. c. 6. ſondern nur bey andern Unterthanen bleiben/und fragen: Ob und wie weit ſich ſelbige eines andern Schutz untergeben können ? Und ob nicht wenigſtens ihrer Herrſchafft Einwilligung hiezu vonnöthen iſt. Ob nun ſchon viel indiſtinctè pro affirmativa vor die Unterthanen ſtreiten/weil nirgend verbotten/ſondern vielmehr in dem natürlichen Recht fundirt ſey/ vor ſeines Leibes und Gütere Sicherheit zu vigiliren / welches dem Eigen-Herrn nichts præjudicire/ weil Schutz und Schirm keine Jurisdiction mittheilet.

text. in cap. recepimus 8. & c. ex parte x. de privil. R. J. Spir. de An. 1544. §. doch ſoll kein Stand R. J. Auguſt. Anno 1555. §. es ſoll auch kein Stand. Schurpf 3. C. 23. in fin. Latius Mager. c. 6. n. 245. usq; 295. Rumel. ad A. B. 2. diſſ. 4. θ. 9. Myler. de ſtatib. c. 18. n. 3. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 15. num. 2.

es wäre dann ein anderes bedungen / oder ein Land-Fürſtl. Schutz / oder die Jurisdictio durch Verjährung von dem Schutz-Herꝛn adquiriret.

Roſent. c. 4. concl. 14. n. 4. D.

Knich. de Sax. non prov. jur. c. 5. n. 163.

Knipſch. d. l. n. 258.

So iſt doch die negativa nicht fundiret/ und in Camera recipiret / und wird nicht nur dem Herꝛn præjudicirlich/ ſondern auch ſeiner Dignität nachtheilig gehalten/ wann Unterthanen ohne ihrem Vorwiſſen ſich in andere protection begeben/ und ihre eigene Herꝛen zu deren Beſchützung uncapabel achten / wodurch auch gar leicht der Ungehorſam der Unterthanen / und Empörung wider ihre ordentliche Obrigkeit / mithin eine gantze Unruhe im Röm. Reich entſtehen kan. Und dieſe Doctrina iſt auch denen Reichs-Conſtitutionibus gemäs / abſonderlich wo die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit frembden Schutz ſuchet.

vid. R. J. Spir. de Anno 1529. §. wie auch Churfürſten R. J. Ratisb. Anno 1541. §. und damit an H. Reich R. J. Spir. Anno 1544. §. doch ſoll kein Stand den andern R. J. de Anno 1548. in aufgerichten Land-Frieden §. als weyland Kayſer Maximilianus A. B. tit. 15. ibique Buxdorff. concl. 99. E. Rumel d. l.

Reinck. l. 1. claſ. 4. c. 4. n. 58.

Meichſn. T. 2. lib. 2. dec. 3. n. 6. Tilem. de Benign. Synt. 6. dec. vot. 10. n. 10.

Ziegl. §. Landſaſſi concl. 1. n. 85.

Klock. de contrib. c. 1. n. 284. Knipſch. de nobil. d. l. n. 76. Mulz. p. 2. c. 6. n. 10. ſeqq. Myler. de ſtatib. c. 18. n. 16. ſeqq.

Doch ſeynd hiebey noch ein und andere limitationes in acht zunehmen/ und iſt den Unterthanen frembden Schutz zu ſuchen erlaubet 1. wann die höchſte Noth oder eine andere rechtmäſſige Urſach ſolches erfordert: Als wann nemlich die ordentliche Obrigkeit die Unterthanen verläſſt/ oder zu ſchützen verweigert/ oder das Vermögen hiezu nicht hat/ oder die Unterthanen in rechtmäſſiger Furcht ſeynd/ daß ihre Obrigkeit ihnen nicht werde noch könne beyſtehen.

Ziegler. §. Landſaſſii concl. 1. n. 99.

Reink. d. c. 4. n. 79. Knipſch. d. c. 15. n. 88.

Myler. ad Rumel d. diſſ. 4. θ. 9.

Mager. cap. 6. num. 340. ſeqq.

Thoming. C. 13. num. 43.

Maul. de homag tit. 11. num. 8.

2. Wann die Unterthanen von ihrer Obrigkeit über Gebühr und wider zukommendes Recht unbilliger Weiß graviret und elendiglich tractiret werden: Wobey ſich aber die Unterthanen nicht zu übereilen / ſondern zuvorn alle Mittel hervor zu ſuchen haben / wie ſie ihre Herrſchafft flectiren / und zu einem andern Bezeugen bequemen mögten.

Ziegl. d. l. n. 107. Mager c. 6. n. 349. ſeqq. & c. 13. n. 293. ſeqq. Knipſch. de civit. Imp. L. 2. c. 24. n. 42. ſeqq.

3. Wann dergleichen Recht die Unterthanen durch Verjährung oder Befreyung hergebracht/oder es die uralte Gewohnheit alſo mit ſich bringet/oder auch per pacta & ſtipulationes es alſo bedungen worden.

Maul. tit. 7. de homag. n. 4. R. J. auguſt. Anno 1548. pr. Mager. d. c. 6. num. 364. ſeqq. R. J. Anno 1555. §. es ſoll auch 23. Reink. d. c. 4. n. 78. Myler. ad Rumel. d. l. Knipſch. de nobil. d. c. 15. n. 92.

4. Wann ſich die Unterthanen in ihre Kayſerl. Majeſtät oder des Reichs Schutz begeben.

Ziegler. d. concl. 1. n. 93. Pereg. de Jur. Fiſc. lib. 1. Tit. 2. n. 40.

Myler ad Rumel & l. Mager. d. c. 6. n. 369. ſeqq.

Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 24. n. 42.

und was hier von denen ſubditis laicis gedacht worden/das hat auch in geiſtl. Perſonen u. Gütern ſtatt: Dann obſchon viel der Meynung ſeynd/es könne kein Biſchoff/ Prælat oder Kloſter-Vorſteher ohne des Pabſts Vorwiſſen einem Protectorem erwählen/

per c. hac conſultiſſima de reb. Eccleſ. non alien. in 6. Roſent. c. 4. concl. 14. num. 5.

So wird es ſich doch auf die Advocatias im Röm. Reich nicht appliciren laſſen/ und ſeynd unzahlbare exempla in contrarium vorhanden/ da ohne Einwilligung des Pabſts weltl. Fürſten und Herrn den Schutz von Kirchen/ Klöſtern / und andern geiſtlichen Gütern übernommen/und noch heutiges Tags exerciren.

Mager d. c. 6. n. 459. ſeqq

Gleiches iſt auch von des Biſchoffs conſens zu ſagen/ weilen zumahln die Annehmung eines Schutz-Herrns die jura Epiſcopalia nicht angehet/mithin auch deſſen Biſchoffs/wo er nicht zugleich Lands-Fürſt iſt/conſens nicht requiriret wird.

Schurpf. V. 3. C. 23. num. 1. ſeqq.

Mager. d. c. 6. n. 501. ſeqq. & 540. ſeqq.

Mulz. p. 2. c. 7. num. 9.

Es

Es fragt ſich aber von den Vaſallen / ob auch dieſe ohne des Lehen-Herrn Wiſſen und Willen ſich in Schutz begeben können? Und wird nicht unbillig mit Ja geantwort/weil dergleichen Schutz-Geding kein pactum feudale iſt / ſondern nur von der Vertheydigung des Vaſallen handelt

Mager. d. c. 6. num. 205. ſeqq.
Knipſch. d. nobilit. d. c. 15. n. 68.

Wann nun die Unterthanen einen Schutz-Herrn angenommen / fragt ſichs / ob ihre Obrigkeit nichts deſto weniger ſchuldig im Fall der Noth ſie über diß zu ſchützen und zu vertheidigen? R. aff. weil durch den ſpecial-Schutz eines auswärtigen Fürſten / der ordentlichen Obrigkeit Jurisdiction nichts abgehet / mithin auch derſelben general und ordentlicher Schutz nicht aufhören kan / oder ſie dadurch von der ihren Unterthanen ſchuldigen defenſion entbrochen werden.

Maul. d. tit. 11. n. 10. P. Frider. d. c. 14. n. 13.
Rumel. d. diſſ. 4. 0. 10.
Mager. d. c. 6. num. 541. ſeqq.

Gleiches iſt auch von denen Lehen-Herrn zu ſagen / wann die Vaſallen ſich in eines andern Schutz begeben.

Mager. d. c. 6. n. 701. ſeqq.

§. 4.

Es können aber Protectores ſeyn/alle diejenige / welche nicht expreſſè ausgeſchloſſen und prohibirt werden; worunter eben nicht begriffen/daß der Protector von mehrer Dignität und Macht ſeyn müſſe / als der Client, wann er nur die jura Majeſtatis oder omnimodam Jurisdictionem hat / weil der Schutz und Schirm ſupponiret / daß der Schutz-Herr die jura armorum haben müſſe/weil ohne Waffen der Schutz bißweilen nicht erlanget werden kan. Dann weil die End-Urſache des Schutzes iſt/daß man dem Clienten an ſeiner Perſon und Gütern vertheidige/ſo iſt es nichts unmögliches / daß ſolches auch von einem geringern/als der Client iſt/wann er nur hiezu Kräfften genug hat / præſtirt werden kan.

Mager. c. 7. n. 12. ſeqq.

Jedoch kan kein Unterthan Schutz bey ſeiner Herrſchafft Feinden ſuchen / weiln er ſich eo ipſo der Feindſchafft theilhafft/und cæteris paribus gar des criminis læſæ Majeſtatis dadurch machen könnte.

Mager. c. 7. num. 33. ſeqq.

Allwo er num. 58. limitiret / wann der Herr die Unterthanen wegen der wahren Religion/oder anderer unbillichen Urſachen Gewalt thut. So iſt auch nit zurathen

daß die Chriſten bey den Unglaubigen / als da ſeynd Türcken und Heiden / Schutz ſuchen / wie dann in Heil. Schrifft dergleichen Bündnüſſe verbotten werden. Eſa. 30. 31. 36. Oſeæ 12. Obad. 1. Exod. 23. verſ. 12. Devt. 7. 2. parat. 16. und geben die Exempel daß dergleichen Vertraulichkeit eine Verderbung der Sitten und Minderung im Religions-Eiffer / auch letzlich insgemein einen ſchlechten Ausgang mit ſich gebracht habe. Gleiches iſt auch von den Juden zu ſagen / welche ohnehin bey denen Chriſten keinen öffentlichen Aembtern / wohin auch das munus protegendi gehörig / vorzuſetzen ſeynd.

Mager. c. 7. n. 79. ſeqq. & n. 141.

Daß auch Weiber / wann ſie nur Regentinen eines Reichs oder Staats ſeynd / protectrices ſeyen / und den finem des Schutz-Rechts / nemlich die defenſion des Clienten / aſſequiren können / iſt nicht zu zweiffeln / und die Exempla finden ſich beym

Mager. d. c. 7. n. 210. ſeqq.

Ob auch ſchon einem Stand des Reichs nicht zu rathen / daß er ſich in einer auswärtigen potenz Schutz begiebt / weil es nicht nur gefährlich / und ſolche Schirm-Herren zuweilen Sturm-Herrn werden / übrigens auch Kayſerl. Majeſtät als general protectori des Römiſchen Reichs / hiedurch zu nahe getretten würde: So iſt doch im Nothfall / und da man ſich von Ihro Kayſerl. Majeſtät des Schutzes nicht getröſten kan / unverbotten / auswärtigen Schutz zu erwählen / und das Unheil von ſich abzuwenden.

Myler de ſtat. Imp. c. 18. n. 22. & ſeqq.
Mager. d. c. 7. n. 376. ſeqq.

§. 5.

Was nun ferner diejenigen anbetrifft / welche in Schutz genommen werden können oder nicht / ſo ſeynd deſſen in genere nicht fähig diejenigen / welche ſchwere und grobe Sünden und Verbrechen begangen haben / wohin die Verbrecher wider die Göttliche und Menſchliche Majeſtät / die Zauberer / und die ſich mit dem böſen Feind in Bündnus eingelaſſen haben / die Rebellen / muthwillige Todtſchläger / öffentliche Straſſen-Räuber und Strauch-Diebe / See-Rauber / Meuchel-Mörder / Kirchenſtürmer / Verräther und Uberlauffer / feindliche Kundſchaffter / Rottirer und Landläuffer / Ziegeuner / erklärte Reichs-Aechter und deren wiſſentliche Aufnehmere / Ketzer 2c. Was aber die Juden betrifft / bezeuget die praxis der gantzen Welt / daß ſolche der Chriſtlichen Potentaten Schutz genieſſen / wiewohl gut gethan iſt / wann man die reception der Juden mit gewiſſen Conditionen thut

vid.

vid. Mager. c. 8. num. 296. ſeqq. Knipſch. de nobilit. d.c. 15. n. 109. ſeqq. Mulz. p. 2. C. 6. n. 16. ſeqq.

noch weniger iſt zu zweiffeln / ob ein Catholiſcher Fürſt einen Evangeliſchen Unterthanē & vice verſa, in Schutz nehmen könne? Dañ auſſer dem / daß die religio nichts gemein hat mit dem jure protectionis, auch unter zweyerley Religionen der Schutz ſo wenig / als pacta und contractus irgend verbotten / weilen die Reichs-constitutiones klar / daß ſothane Religionen ungekränckt gelaſſen / und dem Schutz- und Schirm-Recht nichts præjudicirt werden ſoll.

R. J. Auguſt. de Anno 1555. §. Es ſoll auch kein Stand 23. Mager. d. c. 8. n. 339. ſeqq. Knipſch. de nobil. d. c. 15. n. 106.

Mulz. p. 2. c. 6. n. 26. ſeqq.

Ob aber ein Fürſt oder Stand ſeine eigene Unterthanen in ſpecial-Schutz nehmen könne? Wird gefraget / und mit Ja geantwortet / denn obſchon dergleichen ſpecial-Schutz überflüſſig zu ſeyn ſcheinet / ſo iſt er doch deßwegen der Vernunfft nicht zu wider / und ſeynd gar viel exempla vorhanden / da municipal-Städte / Collegia und Univerſitäten über den general auch einen ſpecial-Schutz von ihrer Obrigkeit ausbitten. Alſo iſt Würtzburgiſ. ſpecialer Schutz-Herr über das Kloſter Chomberg / ob es ſchon in Secularibus und Eccleſiaſticis dem Stifft ohnehin unterworffen iſt.

Mager. d. c. 8. n. 380. ſeqq.

Knipſch. de nobilit. d. cap. 15. num. 104.

§. 6.

Was ferner die Form des conventional Schutzes betrifft / beſtehet ſolche in denen eingegangenen und beederſeits placidirten Conditionen / welche von beeden Theilen aufs genaueſte zu beobachten. Dahero wo der Schutz nur auf gewiſſe Zeit reſtringirt worden / kan der Protector ſelbigen nicht weiters prætendiren. Wann aber gleichwohl geſchiehet / daß die Schutz- und Schirm-Brieffe keine gewiſſe Zeit exprimiren / ſondern indefinitè reden / ſo fragt ſichs: Ob in ſolchen Fall der Schutz vor zeitlich oder erblich zu halten? Und wird das Letztere erwählt / weil alle conventiones, die keine gewiſſe Zeit exprimiren / und was ſonſt einen favorem mit ſich führet / regulariter vor ſtets würig zu præſumiren ſeynd.

Mager. c. 9. n. 374. ſeqq. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 15. num. 181. ſeq.

Uber dieſe conventional-conſtitution eines Schutz-Herrn / iſt insgemein verſehen / beſonders bey Kirchen und Klöſtern / daß derjenige Schutz-Herr darüber bleibet / der ſie fundiret / erbauet / und mit Einkünfften verſehen hat / umb ſo mehr / daer ſich das Schirm-Recht expreſſe reſerviret.

c. 13. de elect. in 6.

Weſenb. conſ. 48. num. 9.

Mager d. c. 9. n. 442. ſeqq.

es iſt auch ein modus adquirendi jus protectionis, wann ihre Kayſerl. Majeſtät einem Fürſten oder Stand des Reichs den Schutz über eine Kirche oder Klöſter anbefiehlet/davon exempla zu leſen beym

Mager. d. c. 9. num. 739. ſeqq.

Es kan auch dergleichen Recht nicht nur über welt-ſondern auch geiſtliche Güter zu Lehen verliehen werden.

Roſent. c. 4. concl. 14. num. 2.

Goth. Anthon. diſp. F. 1. 0. 7. B. Vult. 1. F. 8. n. 17.

Wozu auch dieſe Worte genug ſeynd/wann in den Lehen-Brieffen ſtehet/ mit allen Prælaturn und Klöſteren/derſelbigen Obrigkeit/Schutz / Rechten und Advocatien

Mager. d. c. 9. n. 800.

Ferner kan auch das Jus protectionis per præſcriptionem erworben werden/weil alles/was per privilegium concedirt werden kan / auch der præſcription unterworffen iſt/und geben die Reichs-conſtitutiones ſelbſt ſolches klar am Tag.

vid. R. Spirenſ. Anno 1544. §. 84. & R. J. de Anno 1555. §. 13. Mager. d. c. 9. n. 863. ſeqq.

Was aber die hiezu nöthige Zeit anbetrifft/wollen ihrer viel tempus immemoriale erfordern/welches paſſirt werden kan / wann derjenige ſich der præſcription bedienet/anzeigē kan/auſſer dem iſt das tempus ordinarium, als 10. Jahr unter Abweſenden / genug/ ohne einige des Gegentheils Wiſſenſchafft und patienz/wider dem die præſcription lauffet

L. ult. verſ. fin. C. de præſcr. long. temp. Balb. de Præſcript. m. 2. pag. 4. part. princ. 1. quæſt. Maul. de homag. tit. 11. n. 4.

und iſt hiezu ein einiger actus genug.

L. 1. §. quæſitum de aq. quot. & æſtiv. Rol. 1. C. 47. n. 26. Maſc. C. 918 num. 6.

Wann nur bona fides dabey iſt.

Mager c. 9. num. 933. ſeqq.

§. 7.

Was das Ambt eines Schutz-Herrns betrifft/ ſo haben vor dieſem die Protectores, abſonderlich über die Klöſter / alle Jurisdictionalia exerciret/mit der Zeit aber haben die Klöſter die Frevel und nieder Vogtheyl. Sachen ſelbſt an ſich gebracht/ſo daß die bloſſe Fraiſch bey dem Schutz-Herrn geblieben iſt.

Mager. c. 11. num. 69. ſeqq.

Nach-

Nachdem aber die Biſchöffe und Prälaten in Teutſchland gleich denen weltlichen Fürſten mit der Juriſdiction und anderen Herrlichkeiten inveſtirt worden / hat auch der Protectorum Macht ſich merklich gemindert / ſo daß heut zu Tag die Schutz-Herren/auſſer der bloſſen defenſion/nichts übrig haben/und dieſer Lehrſatz dadurch beſtättiget wird / daß die Protectio denen Patronis keine Juriſdiction oder Imperium über die Clienten giebt / wann ſie auch der Pabſt ſelbſt in ſeinem Schutz hätte.

c. recepimus 8. de privil. & exceſſ. cap. omnes Baſilicæ 16. q. 7.

Es würde auch folgen/daß auf dieſe Weiſe ſich ein jeder ſeiner ordentlichen Obrigkeit Juriſdiction entziehen könnte/wann er ſich nur unter eines andern Schutz begiebt/welches eine gantze Zerrittung im Röm. Reich verurſachen würde. Bleibet es ſolchem nach dabey / daß Schutz-und Schirm-Gerechtigkeit keine Obrigkeit gebe.

vid. latius Mager. c. 10. n. 406. ſeqq. Wehn. voce Schirm-Verwandte. Gail. 2. O. 54. ibique Græven. Ziegl. §. Landſaſſii Concl. 1. n. 81. ſeq. Knich. de Sax. non prov. jur. c. 5. n. 500.

Wann aber gleichwohl ein ſonſt befreyter und keines Herrn Juriſdiction unterworffener Schutz-Verwandter / wie dergleichen ſo genannte Freybauern in dem Marggraffthumb Onoltzbach anzutreffen seynd/ ein Verbrechen/ begehet/kan er von dem Schutz-Herrn/in deſſen Land und Territorio ſeine Güter gelegen / wo er daſelbſt apprehendirt wird/zur gebührenden Straffe gezogen werden.

Avth. qua in provincia C. ubi de Crim. agi op.
Mager. d. c. 10. num. 504. ſeqq.
Knipſch. l. 2. c. 24. num. 64.
Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 47.
Rumel. ad A. B. diſſ. 5. 0. 9. Maul. de Homag. tit. 11. n. 10.

Solchem nach beſtehet das officium protectorum bloß in Schutz und Vertheidigung der Clienten/wann ſie mit Gewalt und de facto bedrangt und beſchwehret werden. Weiln aber dem Schutz-Herrn wider die Betrüger und moleſtatores nicht mehr Recht oder Macht zukommet / als die Bedrangten ſelbſt wider ihn haben können/ſo folget 1. daß/wo die Schutz-Verwandten wider denſelben gerichtl. verfahren müſſen/der Schutz-Herr desgleichen thue/ und nicht gleich zum Degen und Gewalt greiffe / wozu er doch auch im Fall der Noth / und wo kein anderes glümpffloſes Mittel zulänglich/ſchreitten kan.

P. Frider. lib. 2. c. 14. num. 29. Schurpf. 3. C. 23. num. 2. Weſenb. C. 48. num. 50.
Myler. de Stat. Imp. c. 18. n. 5.
Maul. d. l. n. 12.
Mager c. 11. n. 79. ſeqq. & n. 225. ſeqq.

2. Daß der Protector den Clienten in unbilligen Sachen nicht ſoll vertheidigen und ſchützen.

Maul. d. l.

3. Daß die Protectio bona fide geſchehe.

Mager. d. l. n. 82. ſeqq.

4. Daß ſuppoſita protectione der Schutz-Herr alle diejenige Mittel appliciren können / wodurch er ſeinem Ambt ein Genügen / und ſeine Licenten und deren Güter vertheidigen könne / es wäre dann im Schutz-Brieff ein gewiſſe Form vorgeſchrieben. Dahero kan er auch ſeinen Schutzverwandten einen ſalvum conductum in ſeinem Territorio concediren.

Mager. d. l. n. 91. ſeqq.

zur Judicial-Vertrettung der Clienten aber / iſt der Schutz-Herr nicht verbunden / es wäre dann ein anderes paciſciret.

C. 1. de off. & pot. del. in 6.

Schurpf. 1. C. 23. Rul. de commiſſ. p. 4. lib. 2. c. 3. n. 12. Knipſ. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 119. ſeq.

5. Daß weil der Protector dem Clienten den Schutz verſprochen / er ſolchen ſelbſt nicht unſchuldiger Weiſe / ein anders iſt / wo er Anlaß dazu bekommen / anfeinden darf / ſo daß er auch einen in ſeinem Schutz befindlichen Reichs-Aechter / wann er dergleichen erſt nach ſeiner Auffnehmung in Schutz geworden / nicht beleidigen ſoll.

Arg. petito à Perſona Domini banniti non offendendi per Vaſallum. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 189. Mager. d. l. n. 145. ſeqq.

6. Wo die Protectio generalis iſt / ſeynd darunter nicht nur die gegenwärtig-ſondern auch zukünfftige Güter der Clienten begriffen / mithin wo eine Stadt ſich in Schutz begiebt / und nachgehends ſich die Burgerſchafft mehret / oder mehr Güter adquiriret worden / genieſſen auch ſolche billich den Schutz: Es beſtünde dann der neue adquæſtus in einer gantzen Herrſchafft / welche vor ſich ein principales Weſen hat / und nicht vor einen bloſſen Anfang zu achten iſt.

Mager. d. l. n. 186. ſeqq.

Ja es kan ſich auch der Schutz über die jenige Güter extendirn / die der Client in eines andern Fürſten Territorio liegend hat / dergeſtalt / daß der Territorial-Herr dem Protectori auf Erſuchen mit Hilff und Rath adſiſtiret.

Mager. d. c. 11. n. 205.

7. Daß der Schutz-Herr die Schirms-Verwandte bey ihren Geſetzen / alten Herkommen / Freyheit / Recht und Gerechtigkeit ſchütze und handhabe.

Mager. d. l. n. 223. ſeq.

8. Weil das Officium protectorum in der Vertheidigung der Clienten beſtehet / ſo ſoll

ſo folget/daß ſie regulariter nicht obligiret ſeyen/ ihre Hülffe ihnen in adquirendis novis bonis & ditionibus zu reichen/ es hätten dann die Schutzverwandten einen rechtlichen billigen Zuſpruch auf die Neue Güter / auſſer dem aber / wie auch wo dieſelbe mit einem rechtmäſſigen Krieg überfallen würden/ iſt er keinen Schutz zu leiſten ſchuldig / wie dann auch ins gemein in denen Schutz-Brieffen dieſe Worte zu finden ſeynd: Vor unbilligen Gewalt treulich Hand-haben/ ſchützen und ſchirmen. ꝛc.

Mager. d. c. 11. n. 462. ſeqq.

Wann aber auch derjenige / der denen Clienten wehe thut / von ſolcher Augenſcheinlichen Macht iſt/ daß der Schutz-Herr ihm nicht begegnen/und die Unbillichkeit / von denen Schirms-Verwandten/ abtreiben kan/ ſo wird er billich vor entſchuldigt gehalten / wann er nicht leiſtet was er cum effectu nicht leiſten kan.

Mager. c. 11. n. 516. Knipſ. d. l. n. 222. & 226.

9. Wann die Schirm-Verwandte/ vor angenommenem Schutz / Gewalt und Schaden gelitten/ iſt der nach der Zeit eligirte Protector nicht ſchuldig/ ihnen ſuper præteritis Schutz zu leiſten.

Mager. c. 11. n. 298.

10. Der Schutz-Herr iſt zur Schutzleiſtung eher nicht verbunden / biß er darum imploriret wird.

Arg. c. un. 2. F. 7. & 2. F. 26. §. licet. 2.

Frider. l. 2. c. 14. n. 32.

Rumel. ad A. B. num. 2. d. 5. θ. 15. Knipſch. d. l. n. 218. Myler. de ſtatib. c. 18. n. 13.

Es wäre dann die Noth der Clienten ſo gros / daß ſie nicht gelegenheit hätten ihren Zuſtand wiſſend zu machen.

2. F. 26. §. licet.

Mager. c. 12. n. 178. P. Frider d. l.

Maul. d. l. n. 15.

Ja es kan auch der Protector, wann es ſein Intereſſe erfordert/ dem Clienten wider ſeinen Willen beyſtehen.

P. Frider. d. l. n. 28. Maul. d. tit. 11. n. 16.

11. Wider ſich ſelbſt und ſeine Leute iſt der Schutz-Herr ſeinen Clienten keinen Schutz zu leiſten ſchuldig / ob ſchon im Schutz-Brieff enthalten wäre / daß er wider männiglichen ſie vertheidigen wolle / ſintemahln eine recht geahrtete Liebe den Anfang von ſich ſelbſt machet/ und leidet die Vernunfft nicht / daß man wider ſich ſelbſt handele.

Sim. Piſtor. C. 19. n. 22.

Surd. 1. d. 3. n. 21.

Rumel. p. 2. Diſſ. 5. 6. 13. Borch. de Feud. c. 7. n. 41. Vult. l. 2. c. 10. n. 28. Mager. c. 13. n. 3. ſeqq.

Knipſ. de nobil. l. 3. c. 15. n. 199. Myler. de ſtatib. c. 18. n. 6.

Allwo er n. 55. gleiches von einem Sohn ſtatuiret / daß er wider ſeinem Vatter/ der die Schutzverwandten beträngef/ ſich nicht auffleinen ſoll.

Per L. petitionem 13. C. de advoc. div. Jud. adde Myler ad Rumel. p. 2. Diſſ. 5. 6. 13. Knipſch. d. l. n. 136.

Ein anders iſt / wann der Vatter wider den Sohn / oder in genere wider die Befreundte/ Brüder / Vettern ꝛc. ſeine Clienten vertheidigen will / welches zu gelaſſen.

Mager. d. l. n. 214. ſeqq. Myler. d. l. & de Statib. tit. 18. n. 7. Knipſ. l. 3. c. 15. n. 191. P. Mindan. d. c. 14. n. 18.

2. Wider den Kayſer hat keine protectio ſtatt/ ſondern deſſen Perſon nimbt ſich von ſelbſt bey allen Schutz-Bedingungen auß/ und involvirte ein crimen læſæ majeſtatis, wann jemand wider den Kayſer die Waffen ergriffe.

H. Piſtor. lib. 2 pag. 2. quæſt. 47. num. 31. Mager. d. cap. 13. n. 276. ſeqq. Knipſch. d. l. n. 192.

Welches auch von anderen Superioribus zu verſtehen / daß der ihnen Unterworffene wieder ſie keinen Schutz leiſten könne v. g. wann ein Edelmann ſchutzbare Leute wider den Lands-Fürſten vertheidigen wolte.

Knipſch. d. l. n. 193. Mager. d. l. n. 284.

13. Wann zweyerley Oerter oder Städte in eines Fürſten protection ſeyn / und ſie werden unter ſich ſtrittig / wollen zwar einige / daß der Protector ſo dann demjenigen beyſtehen ſoll/ der im ältern Schutz iſt. Welches zu dulten/ wann beede zugleich angefochten werden / und Schutz brauchen.

Vid. Knipſ. d. c. n. 206. per L. 2. & 4. qui pot. in pign. L. 11. A. Eod.

Im gegenwärtigen Fall aber / und da ſie unter ſich ſtreitbar ſtatuiren andere mit beſſerer Sicherheit / daß der Schutz-Herr allen fleiß anwenden ſoll / beede Theile zu vereinigen / wo er aber hiezu nicht gelangen kan / rathen ſie / daß er gar keiner Parthey beyſtehe / es wäre dann des Invadentens Unbillichkeit allzu groß und offenbar/ daß er einen andern dadurch zu opprimiren nicht geſtatten kan.

Weſ. de feud. p. 5. c. 96. Rol. a Vall. 2. C. 44. n. 24. Mager. d. c. 13. n. 432. ſeqq. Knipſ. d. l. n. 220. Myler. de Stat. c. 18. n. 11.

§. 8.

Es pfleget aber der übernommene Schutz ins gemein durch gewiſſe Inſtrumenta Schutz und Schirm-Brieffe exprimirt/ und denſelben in ſonderheit inſeriret zu werden/ wie und auf was Weiß/ auch wie lang der Schutz denen Clienten

ange-

angedeyen ſoll / wobey der Protector ſich zu reſervirn pfleget / daß er den Schutz nicht mißbrauchen / oder ſie über die Zeit und wider willen damit beſchweren wollen; zuweiln und faſt meiſtens Obligiren ſich die Clienten zu einem jährlichen Salario oder Penſion, welches der Natur des Schutzes gar nicht zu wider / ſondern vielmehr in Legibus fundiret iſt / es beſtehe nun dieſes honorarium in Geld oder Geträid.

L. metum 9. §. ſed licet. 1. quod met. cauſ. L. ſi pater 34. §. 1. de donat. c. recepimus in fin. de privil. Gail. 21. O. 54. n. 2. Mager. c. 14. num. 194. ſeqq.

Knipſ. de nobil. Lib. 3. c. 5. n. 125. ſeqq.

Und dieſes Schutz-Geld ſeynd die Clienten zu zahlen ſchuldig / wann der Protector ſchon in ſeiner Beſchützung einbüßet / wie dann auch vor Verlauff der beſtimmten Zeit die Schutz-Auffkündigung nicht geſchehen kan / ad effectum, das Honorarium dadurch ceſſirn zu machen / wie ſolches cum præjudicio ſtatuiret

Mager. c. 14. n. 292. ſeqq.

Ein anders iſt es / wann der Protector im Fall der Noth die Clienten gar nicht defendiret / ſintemahln alsdenn die geſunde Vernunfft eingiebt / daß man auch kein honorarium zu geben ſchuldig ſey.

Knipſ. d. l. n. 176. Mulz. p. 1. c. 7. n. 57. & ſeq.

Wann auch der Protector in hundert Jahren keinen actum der Schutzleiſtung exerciret hätte / weil ſich etwann hierzu keine Gelegenheit ereignet / oder bey ihm nicht geſtanden / ſeine Schirmleiſtung ſehen zu laſſen / ſeyn die Clienten dannoch ſchuldig / das Schirm-Geld zu geben.

L. qui operar. 38. L. ſed addes. 19. §. 9.

Locat. cond. Mager d. c. 14. n. 303. ſeqq.

Knipſ. d. l. n. 175. Mulz. d. l. n. 59.

Wann aber eines Fürſten Unterthanen ſich in einem Special-Schutz bey ihm begeben / wollen die Dd. daß er kein Honorarium deßwegen nehmen könne / es wären dann Juden: Gleiches ſtatuirn ſie auch / wann der Schutz-Herr an ſeiner verſprochenen Schutzleiſtung ermangelt und ſeine Clienten nicht defendiret.

Mager. d. l. n. 311. ſeqq. Knipſ. d. l.

Dieſes fragt ſich aber: Ob der Protector den Schutz auf ſeine oder des Clienten Koſten leiſten müſſe? Und zwar iſt vornehmlich auf die pacta conventa oder Obſervanz in dieſer Sache zu ſehen. Wo aber dergleichen nicht vorhanden / iſt dieſe Meynung die billigſte / daß es auf der Clienten Koſten geſchehe / maſſen genug iſt / daß derſelbe die Mühe und Gefahr / ſo bey der Schutzleiſtung ſich erreignet / auf ſich nimmet / und iſt der æquität zu wider / einen Schaden an Statt der Belohnung einzunehmen / auch ſonſt regulariter ausgemacht / daß derjenige die Koſten tragen muß / der meiner Hülffe und Beyſtand bedürfftig iſt.

L. pen. de oper. lib. L. 1. de emend. ſerv. L. 19. C. de teſtib. L. 2. & ibi Bart. de N. G. L. 23. L. 19. §. pen. cum LL. ſeq. Eod. P. Frider. d. c. 14. num. 28. Mager d. c. 14. num. 360. ſeqq. Maul. de homag. tit. 11. n. 14. Rumel. d. diſſ. 5. 8. 14. Knipſ. de nobil. d. l. n. 237. ſeqq. Myler de ſtatib. tit. 18. n. 14. ſeq.

Welches auch ſtatt hat/ wann der Protector ein gewiſſes und ziemlich wichtiges Schutz-Geld bekommet.

Schurf. 3. C. 73. Wehn. voce Schirms-Verwandte Garſ. de expenſ. c. 20. n. 15. Mager d. l. n. 435.

Da auch in dem zu der Clienten Vertheidigung vorgenommenen Krieg der Protector ſuccumbirn ſolte/ ſeyn dannoch die Kriegs-Koſten von ihnen zu erſetzen/ der Schutz-Herr aber iſt gleichwohln auch verbunden die Sache ſo anzuſtellen / als wann die Koſten ihn ſelbſt beträffen/

Mager. d. c. 14. n. 440. ſeqq.

Außer die Unkoſten aber ſeynd die Clienten dem Schutz-Herzn den erlittenen Schaden zu erſetzen nicht verbunden.

Mager. d. c. 14. n. 450.

§. 9.

Die Urſachen/ Krafft deren die Conſtituta protectio auch wiederum auffhören kan/ ſeyn vielerley; theils entſtehen aus Veränderung des Objecti, als wann eine Stadt oder Ort durch Erdbeben/ Feuer oder Waſſer gäntzlich verwüſtet/ und untergegangen; und in advocatia Eccleſiaſtica ex Jure patronatus oriente, wann eine Kirche/ Kloſter ꝛc. verſtöret worden/ oder eingefallen/ und der Patronus will es nicht wieder auffbauen.

Arg. c. quicunque 16. quæſt. 7. §. 3. J. de uſuf. L. 5. §. & fin. quemad. uſusf. amit. L. 16. §. 1. & 2. C. de uſuf.

Mager. c. 16. n. 11. ſeqq.

Ob aber auch die Protectio auffhöre / wann eine Stadt oder Ort eine andere Obrigkeit bekommet ? wird mit nein geantwortet / weil dergleichen Jura Clientelaria denen Servitutibus realibus, welche auf die Erben und andere mehr transferiret werden können/ annummeriret werden/ und hat der Protector durch die mit den Clienten paciſcirte competenz ſein Jus quæſitum, welches ihm wider Willen durch Aenderung der Clienten Obrigkeit nicht entzogen werden kan.

L. fin. de pact. Maul. d. tit. 11. n. 3.
Weſ. C. 48. n. 2. Mulz. p. 2. c. 6. n. 69.

Theils

Theils flieſſen auß der Clienten eigenen Willen / wann nemlich ein freyes Volck oder Perſon / worunter die ſo genannten Frey-Bauern im Marggrafftthum Onoltzbach gehörig/

Mulz. p. 2. c. 6. n. 62.

Zu ſeiner Sicherheit / ohne Obligation zu einem Schutz-Geld / ſich eines protection übergeben / ſo kan es derſelben auch wiederumb nach belieben renunciren/ weil die defenſio gratuita eine ſpeciem bloſer Gnade hat / deren ein jeder renunciren/ ſo wohl als ein Vaſal das Lehen auffgeben kan. Wie es dann auch gleiche Bewandtnuß hat / wo beede Theile den Schutz auffheben.

L. pen. C. de pact. L. 1. ff. mand. Weſenb. de feud. c. 9. num. 3. Borch. de feud. c. 8. n. 53. Mynſ. 5. O. 65. & 6. O. 23. Rutger Ruland. de Commiſſ. p. 5. lib. 7. c. 3. n. 5. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 15. n. 309. Mulz. p. 2. c. 6. n. 65. Mager. d. c. 16. n. 114. ſeqq. allwo er n. 118. gleiches von den Juden ſchreibet. adde n. 215. Rumel. p. 2. diſſ. 5. th. 18. in addit.

Ein anderes iſt / wo pacto reciproco, und durch Conſtituirung eines gewiſſen Schutz-Gelds / ohne determinirung einer gewiſſen Zeit / und alſo auf ewig oder erblich beede Theile ſich zum Schutzleiſten und nehmen obligirt haben / maſſen ſolchenfalls die Clienten nicht nach eigenem Belieben den Schutz auf künfftigen/oder einen neuen Schutz-Herrn erwählen können / weil durch das Pactum der Protector ſich ein Jus adquiriret hat / welches man ihm wider Willen / da res nicht mehr integra, oder man nicht mehr in bloſen Tractaten verſiret / nicht entziehen kan: Und haben ſich die Clienten zu imputiren / daß ſie ſich nicht die Freyheit den Schutz zu renunciren vorbehalten. Gleicher Geſtalt kan auch vice verſa der Protector nicht nach eigenem Belieben dem Schutz renunciren / und wo ein oder anderer Theil an ſeiner Schuldigkeit deficiret / wird dadurch das Vinculum protectionis & Clientelæ nicht ſtracks aufgehoben / ſondern man kan ad implementum des Verſprechens agiren.

Men. 3. præſ. 134. Beſ. C. 83. n. 99. ſeq. Mager. d. c. 16. n. 220. ſeq. Rumel. d. l. th. 18. & ibi. Myler in addit. & de ſtat. Imp. cap. 18. n. 25. Knipſ. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 307. Maul. d. tit. n. 19.

Theils wann der Protector völliger Herr des bißherigen Schutz-Orts wird.

Arg. L. 1. quemad. ſerv. am. Mager. d. c. 16. n. 129. ſeq.

Theils wo die Familie, worauf die Protection geſtanden / außgeſtorben/

Mager. d. l. n. 133. Knipſ. d. l. n. 322.

Theils per non uſum, wann der Schirm-Herr den Schutz nicht leiſten will / wobey aber nothwendig der Client den Schutz verlanget haben / und das er es gethan/probiren muß / der Protector aber ſolchen abgeſchlagen und der Client dabey adquieſciret habe.

Schurpf. 3. C. 1. n. 16.

Maul.

Maul. d. tit. 11. n. 18.
Weſ. C. 48. n. 16.
Mager. d. c. 16. n. 148. ſeqq.
Rumel. d. Diſſ. 5. θ. 17. ibique Myler
Knipſ. d. l. n. 311.

Auſſer dem / da ein Schutz-Herr / wo es die Nothdurfft nicht erfordert / oder man ſich ſonſt behelffen und entſchuldigen können / in langer Zeit nicht requirirt würde / verjährt ſich darumb die Schutz-Gerechtigkeit nicht.

Maul. d. l. n. 18.

Die Zeit aber / welche zur Verjährung nötig / wollen theils auf das tempus immemoriale extendiren / theils aber mit 30. Jahren / ad exemplum ſervitiorum feudalium, zu frieden ſeyn /

Weſ. de feud. c. 15. n. 3.
Mager. d. c. 16. n. 159. ſeqq.
Cœpol. de ſervit. C. 24. n. 5.
Schrad. de feud. p. 6. c. 6. n. 62. Myler. d. l.

Theils durch den Tod des Clienten / es wären dann ſeine Erben mit in dem Schutz begriffen /

Mager. d. c. 16. n. 242. ſeqq.

So wohl als des Protectoris, wann er den Schutz nur Zeit ſeines Lebens verſpricht. Hätte ſich aber einer in der Kayſerlichen Maj. und des H. Röm. Reichs Schutz und Schirm begeben / ſo währet die Protection auch nach des Kayſers Tod.

Mager. d. l. n. 149. ſeq.

Ob aber der Schutz nach des Concedenten Tod auffs neue wieder zu ſuchen / oder vom Succeſſore zu deſſen Beſtand zu confirmiren ſey? wird von theils Dd. mit ja beantwortet /

Vid. Hering. de Fidej. c. 27. p. 5. n. 10.
Gail. 2. O. 1. M. Piſtor. 1. C. 37.

Andere aber halten die Confirmation vor unnötig / ob ſie ſchon an ſich nützlich / und ſelbige zu ſuchen räthlich ſey.

Surd. C. 419. n. 16. Fich. C. 78. n. 4.
Enenck. de privil. l. 3. c. 20. n. 2.
Mager. d. c. 16. n. 273. ſeq.

Wie wann aber der Schutz ad beneplacitum, oder ſo lang es gefällig / aufgerichtet? R. Wann die klare Wort vorhanden / daß nach des Clienten / oder Patroni, oder beeder Theile / guten Willen der Schutz auffhören könne / ſo kan ein jeder Theil / dem es zugelaſſen / wann er will ſolchen auffkündigen / und wo es nicht geſchicht / ſo höret er doch mit dem / oder des andern Tod auf.

Carol. Tap. ad L. fin. ff. de Conſt. princ. c. 3. num. 17. p. 2. Mager. c. 16. num. 330.

Wiewohl doch einige auch in ſolchem Fall eine Urſach / warum man den Schutz aufkündige / requiriren.

Carpz. dec. 116. n. 1. ſeq.

wäre aber der Schutz Krafft tragender Kayſerlichen Maj. einem ad beneplacitum concedirt / ſo hört er mit des Kayſers Tod nicht auf / weil die Kayſerliche Dignität perpetua iſt: Ein anders iſt es / wann im Brieff ſtünde ad beneplacitum Imperatoris, maſſen nach deſſen Tod der Schutz ein Ende hätte.

Mager. d. c. 16. n. 336. & 341. Knipſ. d. l. n. 320.

Theils durch Verflüſſung der præfigirten Zeit.

Arg. L. 52 §. fin. de pact. Mager. d. n. 353. ſeq. Knipſ. d. l. n. 304.

So gar / daß wann auch ſchon nach deren Verlauff der geweſene Protector denen betrangten Clienten zu Hülffe käme / der Schutz deßwegen nicht redindegriret oder verneuert wird / weil hiezu nicht eine / ſondern beeder Theile Conſens nötig iſt.

Arg. L. 6. C. de nupt. Arg. L. 5. C. de O. & A. L. 11. C. de contr. empt. Mager. d. c. 16. n. 368. ſeqq.

Wie wann aber der Protector in ſolche Abkräfften kommet / daß er keinen Schutz leiſten kan / hat nicht eo ipſo die Schirm-Gerechtigkeit ein Ende? ℞. Hierinn ſeyn die Dd. unterſchiedener Meynung: Dann pro affirmativa ſcheinet die intrinſeca qualitas des Schutz und Schirm-Rechts / welches in defenſione beſtehet / zu militiren / und zu erfordern / daß wo der Schutz ceſſiret / auch die Gerechtigkeit zu demſelben auffhören müſſe / weil ceſſante cauſa Finali propter quam jus aliquod conſtitutum eſt, jus ipſum ceſſet.

Arg. L. 7. de cap. dimin. L. 40. §. fin. de pact. c. 60. de appell. Becht. de Salv. Cond. c. 10. in fin.

Hingegen ſtreitet pro negativa, daß niemand ad impoſſibilia obligiret / und daher auch die Schutzleiſtung weiters nicht zu extendiren ſey / als es die Macht und Kräfften des Protectoris verſtatten.

L. 185. de R. J. c. 6. Eod. in 5.

Mager. d. c. 16. n. 382. ſeqq.

Vielleicht könte die Negativa vordringen eo caſu, wo der Protector nur auf eine Zeit lang / als: Wo er ſein Land ſelbſt wider feindl. invaſiones zu ſchützen hat, die Clienten nicht vertheidigen kan: Dann wo er ſo gar herab gekommen / daß zu befahren / er werde nimmer / oder gar ſpat / zu vorigen Kräfften gelangen / oder wäre auch durch keine Schuld in ſolche Abkräfften gekommen / ſo lautete es etwas hart / die Clienten an ſuchung eines mächtigern Schutz-Herrns abzuhalten.

Rumel. d. Diſſ. 5. θ. 19. ibique Myler in notis.

Theils durch Schuld und Verbrechen des Protectoris oder Clientens/ als wann zwiſchen den Protectorem und Clienten Feindſchafft entſtehet / da dann gefragt wird / ob deßwegen das Jus protectionis ein Ende nehme? welches mit Ja abzufertigen billich ſcheinet/ weil von einem Feind wenig Schutz zu hoffen / und kein Feind eines andern advocat ſeyn kan.

Hering. de Fidej. c. 20. §. 22. n. 11.
Crav. C. 8. n. 13.

Allein weil keine rechtlicher Ordnung nach contrahirte Obligatio durch entſtandene Feindſchafft der Contrahenten auf höret / und ein Debitor zahlen muß/ ob er ſchon ſeines Creditoris Feind iſt / ſo iſt ſicherer/ daß man eben deßwegen das Jus protectionis nicht ſo gleich auffhebet/ wann die Clienten eine Feindſchafft wider den Schutz-Herrn ohne unterſuchter Urſache vorſchützen: Ein anders iſt/ wo der Protector ſelbſt der Clienten Feind geworden / oder beede Theile in offenbare Feindſchafft herauß gebrochen.

Roſent. de Feud. c. 10. quæſt. 17. Mager. c. 16. n. 480. Knipſ. d. l. num. 324
Mulz. p. 2. c. 6. n. 67.

Unter denen Verbrechen aber/ welche den Patronum des Juris protectionis verluſtigt machen / iſt das vornehmſte / das Crimen læſæ Majeſtatis, welches den Lebens- und aller Rechten-Verluſt mit ſich führet.

Roſ. c. 10. concl. 35. n. 37. Mager d. c. 16. n. 540.

Dann die Ketzerey/ weil ein Ketzer alle Güter verlieret/ wann er nur revera talis iſt / welche beede Urſachen ſo wohl bey dem Protectore als Clienten ſtatt finden.

C. cum ſeculum de hæret. in 6. L. Manichæos C. de hæret. Mager d. c. 16. n. 597.

ſo daß er auch das Jus protectionis nicht wieder adquiriret/ wann er ſich ſchon zur wahren Religion bekehret / dann was einmahl per Legis diſpoſitionem & facto hominis einem abgeſprochen iſt / kan durch erfolgte Reue nicht recuperiret werden.

C. ſecundum LL. de hæret. in 6.

Ob aber gleiches ſtatt finde wann Z. E. der Patronus von der Catholiſchen zur Evangeliſchen Religion tritt / oder vice verſa? Iſt mit Nein zu antworten/ weil das Schutz und Schirm-Recht mit der Religion und dern diverſer Beſchaffenheit nichts zu thun hat/ und nur mit Weltl. Dingen occupiret/ auch ſonſt nicht verbotten iſt/ mit einen wiedrigen Religions-Verwandten zu paciſciren: ſeyn auch gar viel Exempla eines Fœderis Clientelaris unter zweyerley widrigen Religions-Verwandten am Tage/ nicht zu gedencken/ daß durch die Reichs-Conſtitutiones die toleranz der 3. Religionen expreſſe verſehen iſt.

Mager.

Mager d. c. 16. num. 570. ſeqq. ubi N. 578. exempla exhibet. Rumel. d. l. θ. 20. ibique Myler. Knipſch. d. l. n. 323. Mulz. p. 2. c. 6. num. 67. Welches auch in advocatiis oder geiſtlichen Schutz ſtatt hat.

Mulz. p. 2. c. 7. n. 79.

Diejenigen/ welche ihres Verbrechens halben in die Reichs-Acht erkläret werden/ können ſich des Schutz-Rechts nicht befreyen / weil ſie alle humanitatis jura verlieren.

P. Frider. de proceſ. c. 26. n. 5.

Mager. d. l. n. 597. Knipſch. d. l. n. 317.

Wann auch der Protector ſeinen Schutz zur Oppreſſion und Beträngnus der Clienten mißbrauchet / kan er ſein Recht verlieren / welches Mager. d. l. n. 609. ex conſtit. Friderici in tit. de pace tenenda in fine und in folgenden mit Exempeln probiret: Wann er nur zuvorn erinnert worden / und zwar nachdem Innhalt 2. F. 27. §. quicunque dreymahl / von ſolchem Mißbrauch abzuſtehen / wiewohlen andere eine admonition vor genug halten.

Mager. d. c. 16. n. 679. ſeqq.

Rumel. d. diſſ. θ. ult. in addit. Myler. Crav. C. 6. n. 118. Schneid. de Feud. p. 8. n. 31. Schrad. p. 9. c. 6. n. 67.

Knipſch. d. l. n. 315. Maul. d. tit. 11. n. 20.

Gleichen Verluſt hat auch derjenige zu gewarten / der den Clienten auf ſeine requiſition in ſeiner Noth und Gefahr ohne vernünfftige Urſach unbeſchützt gelaſſen / und mit bedürfftiger Hülffe nicht beygeſtanden.

Mager. d. c. 16. num. 695.

Wann die Clienten das Schirm-Geld nicht mehr geben wollen / kan der Protector auch den Schutz aufheben / oder ſie des fernern Schutz-Gelds wegen belangen.

Mager. d. c. 16. num. 722.

Knipſch. d. l. num. 314.

§. 10.

Seynd noch einige Obſervationes übrig / welche ſine ordine mit anzuhängen vor dienlich achte. Und zwar weil / wie oben gemeldet / die protectio keine Jurisdiction tribuiret / noch den Clienten von ſeiner ordentlichen Obrigkeit eximiret / wann es auch ein Kayſerl. Schutz wäre / oder dem Inſtrument inſeriret wäre / daß die Clienten ſich des Schutz-Herrns Jurisdiction unterworffen haben.

Gail. 2. O. 54. n. 7. Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. num. 106. Rumel. d. con-

cluſ. 9. n. 5. latiſſime Knipſch. d. c. 15. n. 245. & ſeqq.

ſo folget 1. daß durch das Schutz und Schirm-Recht keine Territorialis Juriſdictio probiret werde.

Maul. d. c. 11. n. 13. Mindan. d. l. 2. c. 38. n. 16.
Ruland. de Commiſſ. l. 2. p. 4. c. 3. n. 12.
Honded. 1. C. 13. n. 57.

2. Daß der Protector nicht mit dem puncto religionis zu ſchaffen habe.
Knipſch. d. l. n. 262.

3. Daß er denen Clienten keine Steuer auflegen könne.
Mind. de lib. 2. c. 14. n. 8.
Maul. d. l. n. 10. & 13. Ziegl. §. Landſaſſii Concl. 1. n. 159.
Sixt. d. l. n. 113.
Mulz. p. 2. c. 6. num. 64.

4. Daß der Schutz-Herr den Clienten nicht könne Gewehr auflegen / muſtern / aufbieten / ihre Städte und Schlöſſer befeſtigen / das Geleit durchführen / den Enritt und Oeffnung prætendiren / nach dem Abzug und Nachſteuer ſo wenig a die Atzung und Anſpann fordern / wo nicht ein anderes hergebracht.
vid. late Knipſch. de nobil. d. l. n. 262. ſeqq.

5. Obſchon odios heraus kommet / wann Unterthanen bey einem andern Schutz ſuchen / ſo iſt doch ſolches nicht verbotten / wo ſie ſolchen beym Kayſer ſuchen / welches gemeiniglich durch ertheilte Schutz-Brieffe geſchiehet. Doch können Kayſerl. Majeſtät den Schutz keinen andern Stand auftragen.
Mulz. p. 2. c. 6. num. 10.

6. Das Jus protectionis, ſo weites ordinariè jure magiſtratus competiret iſt in dubio mehr dem Vogthey als Fraiſch-Herrn zu attribuiren weil jenem regulariter das homagium præſtiret wird.
Mager. c. 6. n. 604. Mulz. d. l. n. 71.

7. Die Advocatia differiret von der protection, daß jene propriè von geiſtlichen Perſonen und Gütern / dieſe aber von weltlichen prædiciret wird; jene die advocatia aber dannoch kein geiſtliches / ſondern weltliches Recht iſt / weil es einen weltlichen ſtarcken Arm und Schutz brauchet / welchen geiſtliche Perſonen nicht mit ſolcher commodität / als weltliche leiſten können / in Anſehung deren Waffen beten und ſingen ſeyn ſoll.
Mager. c. 3. n. 215. Mulz. d. l. c. 7. n. 2.

8. Die Clienten werden eigentlich nicht Unterthanen / ſondern Schutz- und Schirm-Verwandte geheiſſen / und ſeynd doch revera ſubditi, und præſtiren was andere Unterthanen thun ſollen: Wären aber auch die Unterthanen noch in einem

nem ſpecial-Schutz / ſo kan man ſie gar wohl Schutz und Schirms-Verwandte Unterthanen nennen.

Ring. progym. 17. n. 23.

Mulz. p. 2. c. 7. n. 11. & 116.

9. Es kan kein Territorial-Herr advocatus eines Kloſters ſeyn/obſchon die weltliche Sachen bereits ſeiner Superiorität unterworffen; wobey zu obſerviren/daß obſchon der Schutz keine Jurisdiction über die Clienten giebt / ſo nimmt es doch auch ſelbige nicht/wann ein ex alio jure damit verſehen iſt/welches mit dem Exempel des Kloſters Chomberg / welches im Würtzburgiſchen Territorio gelegen und deſſen Superiorität unterworffen / jedoch auch ex diſpoſitione Friderici III. in deſſen ſpecial-Schutz iſt/beweiſet

Mulz. d.l.n. 24.

10. Ein Erbſchutz iſt billig derjenige zu nennen / der auf Kinder und Erben fortgepflantzet/und von ihnen præſtiret worden: Und irren diejenige ſehr / welche zum geiſtlichen Schutz deß Pabſt conſens erfordern / oder glauben / daß wann der Kirchen-Advocat zu einer andern Religion tritt/ deßwegen der Erb-Schutz aufhöre

Mager. c. 8. n. 400. Mulz. p. 2. c. 7. n. 30. ſeqq. & 10

11. Die Schutz-Herrn haben wider die Bedrängere der Clienten nicht mehr Recht/als die Clienten ſelbſt haben: Dahero folget / daß in denjenigen Sachen/ wo der Client judicialiter handeln kan / der Protector nicht die Waffen ergreiffen dürffe: noch wo der Client zugelaſſener Weiſe beleidiget wird / der Patron ihn defendiren könne.

Men. 2. A. J. C. 494. num. 13.

Maul. d. tit. 11. num. 12.

Beſold. C. 5. num. 10.

§. II.

Nachdem ich mir auch vorgenommen in dieſem Titul von dem Recht der Stände/Geſandten zuſenden etwas weniges hinzu zu ſetzen/ſo iſt zu wiſſen/daß das Wort Legatus general ſey. Und alle diejenigen/welche publico nomine abgeordnet werden/bedeute/wovor er auch zu halten und unverletzlich zu ehren / wann er ſich nur mit credenz und andern glaubwürdigen Brieffen legitimiret. Man findet aber unterſchiedliche Nahmen der Legaten: Dann da werden ratione poteſtatis,nachdem einer völlige Macht und mandatum cum libera hat / im Nahmen ſeines Principaln zu handeln und zu ſchlieſſen; oder blos zu proponiren /

Antwort anzuhören und ſolche ad referendum zu nehmen / die Geſandten getheilt in Plenipotentiarios und Formularios, wie ſie Fürſtener. de jure ſupremarus c. 6. nennet. Und dieſe Plenipotentiarii (dergleichen Nahmen die Kayſerl. Abgeſandten beym Reichs-Tag zuführen pflegen) haben eben nicht mehrere Ehre und Dignität als andere Abgeſandten / ſondern nur freyere Macht. Ob auch ſchon vor dieſem kein Unterſcheid geweſen unter denen Wörtern Geſandter und Abgeſandter/wie ſie dann in denen Reichs-Abſchieden ſelbſt confundirt werden.

Ita in R. Spir. de Anno 1570. §. und dieweil dann §. wiewohl nun §. und wann auch & §. und nachdem Geſandte dicuntur qui eodem Receſſu §. damit dann auch §. wann auch & §. nachdem wir / Abgeſandte appellantur.

So hat man doch zu Rom/als einer Schulmeiſterin der äuſſerlichen Ceremonien/ erſtens einen Unterſchied zwiſchen beeden Wörtern gemachet/welchen heut zu Tag die Gewohnheit confirmirt/und die Geſandten Legatos primi die Abgeſandten aber ſecundi ordinis genannt. Die Geſandten ſollen ſeyn / welche mit einem charactere præſentatitio, daß ſie nemlich die Perſon und Eminenz ihres hohen Principalens vorſtellen/abgeſandt/und mit mehrern Pomp erſcheinen und recipirt werden: Sonſt Ambaſſadeurs genannt: Abgeſandte aber/ gallice Envoyés, werden diejenige genannt/welche zwar mit Creditiven zu einem Obern oder Gleichen geſchicket/und denen Credential-Brieffen inſeriret wird/daß man ihnen über ihren Vortrag Glauben zuſtellen/und mit ihnen tractiren ſoll/ es mangelt aber der character repræſentatitius, ob ſie ſchon ſonſt auch gleichen Glauben / als die Geſandten verdienen und ihrer Principaln wegen inviolabel ſeyn. Und ſolche Envoyés werden gemeiniglich von Fürſten und Potentaten gebrauchet / wann man befürchtet / daß es wegen der præcedenz oder des Ceremonials-diſputen geben mögte/welchenfalls der Envoyé ſeinem Principaln, wann er ſchon nachgibt / weniger ſchaden kan als ein Ambaſſadeur.

Rhez. Inſt. J. P. l. 2. c. 23. §. 2. Mulz. p. 2. c. 21. n. 20. ſeqq.
Müller de Princip. Germ. Legationibus c. 1. n. 4. ſeqq.

Der Pabſt hat wie in andern / alſo auch hier etwas beſonders / und gebrauchet/ dreyerley Geſandten. Die erſten werden genannt Legati à Latere, weil ſie gleichſam dem Pabſt von der Seiten genommen und abgeſchickt werden. Und dieſes Prædicat wird blos denen Cardinälen gegeben / welche dieſes noch beſonders haben/daß ihnen der Pabſt beym Abſchied ein Creutz zuſtellet / welches ſie ihm in der Ruckkunfft wiederbringen /inzwiſchen aber und ſo bald ſie 20. Welſcher Meilen von Rom weg ſeyn / frey vor ſich hertragen laſſen / worauf an allen Orten die Geiſtlichkeit ihnen entgegen gehen muß: Sie geben keinem/auch in ihrem eigenem

Gemach

Gemach die rechte Hand/auſſer gekrönten Häuptern/ ſie theilen den Seegen aus/ creiren Dd. und Magiſtros &c. die andern werden genannt Nuncii apoſtolici, welche dergleichen Anſehen nicht haben/es werde dann ihrem mandato die claulula cum poteſtate Legati à Latere, zugeſetzet: Die dritten werden genannt Legati nati, weil ſie von der Zeit an/da ſie der Kirchen vorgeſetzet / und zum Ambt befördert werden / zugleich den Nahmen und die Würde eines Päbſtl. Abgeſandten überkommen. Dergleichen war vor dieſem in Teutſchland der Ertzbiſchoff zu Magdeburg/ heut zu Tag aber der Ertzbiſchoff zu Saltzburg.

Müller d. l. §. 5. Strauch. diſſ. Ex. 7. §. 4. Ziegl. de Jur. maj. l. 1. cap. 32. num. 4.

Beede Legati primi & ſecundi ordinis werden getheilet in ordentliche und auſſerordentliche. Jene ſeynd / denen kein gewiſſes Geſchäfft præfigiret / oder eine kurtze Zeit beſtimmet worden: Dieſe aber / welche mit einem beſondern ſpecial-mandat auf eine gewiſſe Sache oder negotiation verſehen / und insgemein zu deren Ausmachung eine kurtze Zeit bedürffen. Dahero geſchicht es gar offt/daß zu dem ordentlichen Geſandten auch ein Auſſerordentlicher eines Herrn kommet/ welchenfalls der Letztere dem Erſtern vorzugehen pfleget.

Perez. ad C. tit. de Legat. num. 1. Müller d. l. §. 5. Mulz. d. l. num. 22. ſeqq.

Unter dem Nahmen der Abgeſandten oder Envoyes gehören auch die Reſidenten welche nichts anders ſeynd als Ablegati ordinarii, welche zu beſtändiger Geſandtſchafft an einem gewiſſen Orth beſtimmet ſeyn; gleichwohln ihres continuirlichen Auffenthalts halben von denen Abgeſandten unterſchieden ſeyn. Noch geringerer condition ſeynd die Agenten/welche insgemein zu gerichtlichen Sachen in denen höchſten Reichs und andern Chur- und Fürſtlichen Gerichten / oder zu privat-negotiationen conſtituirt werden und haben keine Credenz-Brieffe nöthig/ ſondern werden entweder mit einer bloſen Vollmacht / oder Recommendation-Schreiben verſehen / zu weilen werden auch Bediente ohne Character zu obſervirung ihrer Herrn Intereſſe abgeſchicket / denen weder ein ſolenne mandatum, oder ein Creditiv, ſondern andere erheiſchender convenienz nach Legitimations oder aber offene Beglaubigungs-Brieffe mitgegeben werden. Dieſe werden mit einem neuen Termino accreditirte Bediente/Miniſtres accredités genannt. Commiſſarii werden titulirt diejenige/welche von Fürſten zu denen mit den Ständen des Reichs oder Fürſtenthumbs abzuhandlenden/oder auch Gerichts-Sachen gebraucht werden. Deputati heiſſen diejenige / welche in Sachen ein gantzes corpus betreffend von ſingulis membris abgeſchickt werden / und verdienen dieſes Prædicat der Stände Abgeſandte zum Reichs/Craiß/oder Collegial-Tägen; item die

die Geſandten einzeler Provincien in Niederlanden / und wo benachtbarte Fürſten und Stände eine conferenz in nachtbarl. Irrungen oder ſonſten durch ihre Miniſtros vornehmen laſſen.

Mulz. d.l.n. 25. ſeqq.

Müller.d.l.6.7. ſeqq.

Was nun diejenige anbetrifft/welche das Jus mittendi Legatum haben / iſt aus vorherigen/da ich denen Ständen das Jus belli, pacis, fœderum &c. zugeſchrieben/leicht zu ſchlieſſen / daß ihnen auch das Recht der Geſandtſchafft nicht könne denegiret werden / und zwar nicht nur denen Churfürſten / ſondern auch Fürſten des Reichs/nicht nur in/ſondern auch auſſerhalb des Reichs: Und zwar im Reich ſelbſt werden ſie genug durch die Reichs Conſtitutiones legitimiret / worinn dieſe Worte: Die Stände/Geſandten und Bottſchafften gar offt anzutreffen.

R. I. de Anno 1555. §. darauf dann. §. So haben ſich & paſſim Reink. l. 1. claſ. 5. cap. 6. num. 50.

Myler. p. 1. c. 19. num. 4.

Müller d. diſſ. c. 3. per tot. Mulz. d. c. 21. n. 92. ſeqq. Fürſten. de J. Supremat. c. 9. & ſeqq.

Von den Reichs-Städten ſtatuiret gleiches

Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 25. n. 1. ſeqq.

und von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft zu Francken und Schwaben / ſo weit ſie als ein corpus conſideriret werden/ein anderes iſt von ſingulis membris zu ſagen/

Treirb. de Jure præced. vid. Equeſt. quæſt. 2. num. 164. Nolden. de nobilit. C. 17. num. 145. ſeqq. Knipſch. de nobil. l. 3. cap. 4. num. 246.

Es wäre noch viel von denen Ceremoniis und andern Solennien/die bey conſtituir- Abſchick- und Annehmung des Abgeſandten in acht genommen werden zu reden: Weil es aber dem propos dieſes Werckleins zu wider/will ich mich darinn weiters nicht vertieffen/ſondern nur dieſes von denen vornehmſten Privilegiis der Geſandten notiren / 1. daß ſie wegen der vor der Legation vorgehabten Geſchäffte und Handlungen nicht können vor Recht geſordert werden / ſondern ihnen das Jus revocandi domum bevorſtehe.

arg. L. 2. de in jus voc. L. 2. §. 3. & 4. L. 8. L. 39. §. fin. de Judic. Ummius in proceſ. D. 10. n. 7.

2. Daß ſie über ihre domeſtiquen und Bediente ihre eigene Jurisdiction haben.

L. 1. de off. proconſ. Knipſch. d. c. 25. n. 18.

3. Daß

3. Daß die Perſon der Geſandten bey allen Völckern heilig und inviolabel auch bey Feinden gehalten wird.

L. fin. de Legat.

Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 18. n. 6.

Knipſch. d. l. num. 14.

Wie wann aber ein Geſandter bey ſeinem Ambt etwas verbrochen / wer iſt ſolches zu ſtraffen befugt? Vielleicht iſt die diſtinctio Beſoldi de Legatis nicht unrecht / wann er einen Unterſcheid machet / ob der Geſandte wider das Ambt eines Menſchen oder eines Geſandten gehandelt; daß erſternfalls er ſeinem Herrn zugeſchickt werden möge; letztern aber wann er Z. E. das Volck zum Aufſtand anmundert / gefährliche Sachen wider den Regenten und Staat formiret ꝛc. wider ihn als einen offenbaren Feind gehandelt werden könne /

Myler. d. c. 19. num. 12.

Mulz. d. c. 21. memb. 3. n. 13.

wann nur ſein Verbrechen klar und er deſſen genugſam überwieſen iſt.

Ziegler. d. l. num. 17.

Der acht und dreiſſigſte Titul.

Von unterſchiedlichen Orthen der Jurisdiction.

SUMMARIA.

1. Digreſſio: Von der ordent- und auſſerordentlichen Jurisdiction.
2. Von der Jurisdictione propria und mandata.
3. Singularia wegen der delegirten Jurisdiction.
4. Von der Jurisdictione prorogata.
5. Von der freywilligen und dem Zwang unterworffenen Jurisdiction.
6. Von der perſonal- und patrimonial- Jurisdiction.
7. Von der Jurisdictione ſolitaria, communi und concurrente.
8. Von der Gemein- oder Mehr-Herrſchafft.
9. Von der concurrirenden Jurisdiction, ob und wie weit Kayſerl. May. mit den Ständen des Reichs mit ihren Lehen-Leuten: Ein Fürſt mit ſeinen municipal-Städten in Jurisdictione concurrire?
10. Von der univerſal- und particular- Jurisdiction.
11. Von der Civil und militar- Jurisdiction.
12. Von der Jurisdictione alta & buſſa, oder ober und unter Gericht.

§. I.

NAchdem oben im Fünfften Titul dieſes Tractätleins §. 7. remonſtriret/ wie daß das Wort Jurisdictio in ſeinem allgemeinen/ obſchon ungleichen/ doch von vielen Authoribus recipirten Verſtand die Jura Majeſtatis, oder/ reſpectu der Stände des Reichs/ die Jura Territorialia und Regalia begreiffe/ und ich dahero veranlaſſet worden / ſelbige erſtens kürtzlich durchzugehen/ wie mit Vorſtellung der meiſten geſchehen/ ſo will ich nunmehro auch wiederumb / ehe von der Fraiſchl. Obrigkeit handele/ zur Ausführung deſſen / was bey der Jurisdictione ſimplici annoch zu obſerviren/ mich wenden/ zuvorn aber etliche ſpecies und Arten der Jurisdiction berühren/ und was dabey notables erwähnet / meinem ſub Tit. V. §. 3. geſchehenem Verſprechen nach/ mit beyfügen. Wann ich zuvor dieſes werde erinnert haben / daß nach der heutigen Gewohnheit in den meiſten Articklen der Jurisdictionen es wieder auf die ſimplicität des Völcker-Rechts gerathen/

then/ſo daß wer heut zu Tag mit Obrigkeitl. Sachen umbgehen will/ das eine Auge auf das Römiſche Civil-Recht/ das andere aber auf das Herbringen und Gebräuche kehren muß. Deme nächſt competiret 1. die Jurisdiction entweder ordentlich oder auſſerordentlich. Eine ordentliche Jurisdictio, (Jurisdictio ordinaria) iſt welche jure Magiſtratus proprio, und aus eigener anhangend nicht aber anderweit verliehen-oder concedirten Gewalt zukommet. Und dieſe Jurisdictio, welche insgemein auch in den Römiſchen Geſetzen dieſen Nahmen behalt/ begreiffet drey Stücke/ 1. die cognitionem facti, und daß man die angebrachte Sache erkundiget/ welches in ſpecie notio genannt wird. 2. Selbige entſcheidet/ und 3. exequiret/ und dahero ohne dem mixto Imperio nicht ſeyn kan.

Paurm. de Jurisdict. l. 1. c. 12. n. 16.
Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. §. 15. Struv. Ex. 4. §. 53. ibique Müller.

Eine auſſerordentliche Jurisdictio aber iſt/ da aus ſpecialer conceſſion der Rechte einem eine Macht zurichten zukommet/ wie dergleichen vor dieſem die Vormundſchaffts-Beſtellung/ die cognition und Macht-Ertheilung bey alienation der Pupillen Güter/ und anderes mehr geweſen.

L. 6. §. 2. de tutel. L. 1. de reb. eorum qui ſub tut. vel. Lauterb. d. l. Struv. d. l. §. 66. verſteg. de Jurisd. n. 9.

Wiewohl heut zu Tag alle dieſe Stücke/ welche/ denen Römiſchen Geſetzen nach/ ſpecialis conceſſionis waren / denen Obrigkeiten ordentlicher Weiſe zukommen/ maſſen eine jede Obrigkeit dem unter ſeiner Jurisdiction wohnhafften Pupillen mit einem Vormund verſiehet.

Stryck. in uſu paratitl. tit. de Jurisdict. n. 21.
Stephan. de Jurisdict. l. 1. c. 4. n. 2. & 73. & de offic. Jud. lib. 1. c. 7. n. 38. vid. quoque ſupra Tit. V.

§. 2.

Zum 2. wird die Jurisdictio getheilet/ in principalem ſive propriam, welche auch ordinaria pflegen genennet zu werden / weil ſie gleichfalls aus beywohnender ordentlichen eigenen Krafft/ und weil man Obrigkeit iſt/ competiret / dergleichen Jurisdiction Chur- und Fürſten/ auch andere Stände des Reichs / item die Beyſitzer des Kayſerl. Cammer-Gerichts exerciren / und werden ordinarii Judices genannt / weil ſie ihre Jurisdiction von dem Kayſer und den Ständen des Reichs haben.

Gail. 1. O. 33. num. 1. & O. 41. num. 5. Gilh. in arb. Jud. c. 1. p. 1. §. 6. num. 2. & 4. Stephan. de offic. Jud. lib. 1. cap. 7. num. 55. ſeqq.

und mandata ſive delegata , eine aufgetragene oder mitgetheilte Jurisdiction: Wer nun auf Befehl oder im Nahmen ſeiner Herrſchafft einen Jurisdictional actum exerciret/ der hat nur mandatam Jurisdictionem, welche auch / Juridicè davon zu reden/eigentlich keine propria ſpecies Jurisdictionis iſt / nachdem durch die Auftragung und Befehl des Obern nicht die Jurisdictio ſelbſt in dem Diener/ der den Befehl bekommet/transferiret wird/ſondern nur die facultas und Gewalt ein oder andern actum Jurisdictionis auszuüben / dann die Jurisdictio ſelbſt bleibet radicialiter in mandante.

Lauterb. d. l. §. 21. Obrech. de Jurisdict. l. 1. c. 9. num. 58. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 29. §. 16. Colleg. arg. tit. de Jurisdict. n. 20.

Wiewohl auch einige davor halten/weil die Form der Römer/womit ſie die Jurisdiction aufgetragen/oder mandiret haben/heut zu Tag nicht mehr gebräuchlich/ ſo gebe es gar keine Jurisdictionem mandatam mehr/und die heutige Arth/Commiſſarios zu conſtituiren müſſe ex moribus , oder ex jure Canonico, nach der Weiſe/wie ſie dem Judici delegato vorgeſchrieben wird/erforſchet werden.

vid. Schilter Ex 5. ad ff. §. 21.

Allein obſchon denen Commiſſariis,welche eben ſo viel ſeynd als Judicès delegati, die Jurisdictio gar ſelten committirt/ ſondern ihnen nur die notio , und etwa der Verſuch gütlichen Vergleichs aufgetragen wird/

Blum. proceſ. Cam. tit. 73. num. 9.

Ruland. de Commiſſ. p. 1. lib. 1. c. 3.

ſo iſt doch nicht ſo gar ungewöhnlich / daß auch die völlige Macht/die Sache nomine Principalis völlig zu entſcheiden / mitgetheilet wird / mit dieſen Formalien: Daß ihr in unſern Nahmen / oder an unſerer Stelle/die Sache unterſuchet/beede Theile gegen einander nothdürfftig höret / und denen Rechten nach gäntzlich entſcheidet.

Carpz. de proceſ. tit. 2. art. 3. n. 23. & p. 1. C. 1. d. 12. num. 6. Gail. de p. p. l. 2. tit. 18. n. 6.

In welchem Fall der Commiſſarius ſich des mandantis Jurisdiction bedienet/ und alles dasjenige verrichtet / was der Fürſt ſelbſt gegenwärtig verrichten könnte.

Stryck. in uſu parat.. tit. de offic. ejus cui mand. Jurisdict. §. 2.

Ein ſolcher Mandatarius Jurisdictionis wird von denen Canonibus Judex delegatus genannt/und obſchon einige Dd. einen Unterſchied unter beeden machen wollen ſo iſt doch daben ſich nicht aufzuhalten.

Vid. Lauterb. d. l. §. 26. Verſtegen. de Jurisdict. §. 13.

Wann aber oben gemeldet worden / daß Fürſten und Stände des Teutſchen Reichs die Jurisdiction proprio Jure exerciren / ſo iſt es in einem gantz andern

Verſtand zu nehmen / als ſich bey denen Römiſchen Obrigkeitl. Perſohnen ereignet / welche ihre Jurisdiction ſine Titulo Dominij & realis Juris exerciret / das iſt / ſie waren nicht Herren über das Land / worüber ſie als Obrigkeit geſetzet waren / hatten auch die Jurisdiction nicht eigenthümlich / weil ihrem Ambt die Verwaltung der Jurisdiction, ohne den Nutzen davon zuziehen / committiret war / die man nach Belieben des obern auffheben könte: Allein unſern Fürſten wird die Jurisdiction pleniori jure und als ein patrimonial-Stück concediret / und zwar mit dem Univerſal-Recht und Jure Territorij, nicht auf eine gewiſſe Zeit / ſondern auf ewig / ſolche Jure Dominij, nicht aber Verwaltungs-weiß / zu beſitzen / zu ihren und ihrer Erben Nutzen. Dahero werden ſie auch Lands-Herren genannt / weil ſie ſich die Herr- und Eigenthumſchafft über die Territoria und Jurisdictiones gleich anderer Sachen anmaſſen.

Knipſch. de J. Territ. c. 1. n. 376.
Stephan. de Offic. Jud. d. c. 7. n. 61.

§. 3.

Es iſt aber die Jurisdictio delegata entweder generalis oder ſpecialis, und werden dahero auch die Judices delegati in generales & ſpeciales getheilt. Jene ſeynd / denen eine univerſitas cauſarum, und was in einem gewiſſen diſtrict oder Gut vorfallen mag / von dem Magiſtratu ordinario aufgetragen wird: Dieſe aber / die nur ein gewiſſes genus cauſarum v. g. daß ſie alle Vormundſchafftliche Sachen adminiſtrirn ſolten / oder nur eine zwiſchen zwey Partheyen ſchwebende Recht-Sache zu beobachten haben.

Gilh. d. l. n. 5. ſeqq. Eck. ad ff. tit. de offic. ejus cui mand. n. 1.

Der Unterſchied beſtehet darinn / daß die erſtern einen andern ſubdelegiren / und ihme eine gewiſſe Sache auß ihrer Univerſal- oder general delegation committiren können / da hingegen ein delegatus zu einer einigen gewiſſen Sache / es wäre ihm dann die Macht zu ſubdelegirn mit gegeben / keinen andern darzu ſubdelegirn kan.

Gail. 1. O. 97. n. 12. Gilh. d. l. n. 10.
Paurm. de Jurisdict. l. 1. c. 26. n. 20.

Ein delegirter von einem ſouverainen Fürſten aber / kan einen andern ſubdelegiren / es wäre dann der Fleiß ſeiner Perſon ſpecialiter erkieſet / oder es würden ihm beſondere reſervata auffgetragen.

L. à Judice C. de Judic. c. ult. X. de off. deleg. Lauterb. d. l. θ. 27. Zoeſ. tit. de Judict. n. 47. Menoch. 2. Præſumpt. 21. Brun. ad L. fin. ff. de off. ejus, cui mand. Jurisdict. Mich. de Inquiſ. c. 3. num. 1. pag. 39. Gilh. de n. 14. & ſeqq. allwo er auch weitläufftig den Unterſchied unter

einen Judicem ordinarium und delegatum weiſet / davon zur andern Zeit mit mehrern.

Wie wann aber der Regent ſeinem Hoff-Rath oder Stadt-Obrigkeit befiehlet/ eine gewiſſe Streit-Sache / die bey ihnen / als Judice ordinario, anhängig / dem Titio zu delegirn / iſt dieſer Titius alsdann ein delegatus Principis oder Judicis ordinarij? ℞. Er wird pro delegato ab ordinario gehalten/ woraus flieſſet/ daß/ wo man von des Delegati Außſpruch appelliren will/ es nicht an den Fürſten/ ſondern den Judicem ordinarium müſſe geſchehen.

Gilh. dict. loc. n. 4. Obrecht de Jurisdict. l. 4. c. 4. n. 27.

Wann aber der Fürſt ſeinem Rath oder Stadt-Obrigkeit eine Sache zu thun befiehlet/ welche ohne hin zu ſeinem Ambt gehörig/ ſo iſt es kein actus mandatæ Jurisdictionis, ſondern es will der Fürſt nur die Obrigkeit ihres Ambts dadurch erinnern / und ſie excitirn.

Brun. ad L. 3. ff. de offic. ejus, cui mand. n. c. Obr. d. l. n. 20.

Es kan aber allen denjenigen die Jurisdiction demandiret werden/ welche Richter ſeyn können in Sachen/ die zu des delegantis, nicht aber eines andern Jurisdiction gehörig.

Arg. L. 12. §. 2. de Judic. Lauterb. d. l. §. 22. Zoeſ. d. tit. n. 50. ſeq.

Wären aber mehr als einer ſubdeligiret / ſo kan einer oder anderer allein bey der andern Abweſenheit ſein anbefohlenes Geſchäfft nicht verrichten / ohne das Commiſſions mandat zu überſchreiten / es wäre dann ſolches auf die Commiſſarios ſambt und ſonders eingerichtet.

Carpz. de proceſ. tit. 2. Art. 3. n. 24.

Wie wann einem die executio demandirt worden/ kan er auch über die Exequirende Sache cognoſciren? ℞. Wann die Sache noch nicht unterſuchet worden/ ſo iſt billich/ daß es der mandatarius noch thue / weil man von der Execution den Anfang nicht machen darff.

L. 4. C. ſi contr. jus vel util.

L. 1. C. de exec. rei jud.

Wäre aber die Sache ſchon unterſuchet / und darinn geſprochen / ſo hat er blos über die Arth der Execution, woran ſolche zu exerciren / und was mehr zu Vollbringung des Urtel-Inhalts nötig/ zu erkennen.

L. 15. §. 4. de re jud.

oder wo man das außgeſprochene Urtel gar ablaugnen wolte: Ein anders iſt/ wo man ſolche exceptiones beybringet/ womit man die Sentenz und deren execution impugniren will / welche billig demjenigen/ der das Urtel geſchöpffet/ zuzuſchicken ſeyn.

L. 6. C. de exec. rei jud.

L. pen. de confeſſ. L. 56. de re jud. c. 5. X. de ſent. & re jud.

Es wären dann die exceptiones offenbar falſch / untüchtig und blos zur Verzögerung der Zahlung angeſehen/maſſen ſelbige ſo dann von dem Executore rejicirt/ und dem Urtel ſeine Vollziehung gegeben werden kan.

L. 2. C. ad L. Corn. de falſ.

Struv. Ex 4. θ. 45. Menoch. A. J. C. 38. Brunn. ad L. 4. ſi contra jus vel util. Verſtegen de Jurisdict. §. 21.

Es kan aber nur die Jurisdictio ſimplex oder untere Gerichtbarkeit / und was Jure Magiſtratus competiret / das iſt/ warum die Obrigkeit anfangs angenommen / nicht aber was ex ſpeciali Lege concediret / das iſt/ wo nominatim und expreſſè eine Sache der Treue und Fleiß einer Perſon überlaſſen worden/ delegiret oder anbefohlen worden/ ſo daß die Dd. dahin ſtimmen / man könne auch heut zu Tag die Hohe Obrigkeit oder merum Imperium nicht concediren.

Hahn. ad Weſ. tit. de Jurisdict. n. 4.

Lauterb. Eod. n. 23.

Davon aber Stryck. d. tit. de offic. ejus §. 5. nicht unbillich recediret 1. in Perſona Principis, welcher das exercitium meri Imperij gar wohl demandiren kan 2. auch andere Magiſtratus vermögen ſolches in Caſu abſentiæ, oder wo andere Noth-Urſachen vorhanden wann ſie mit dem mero Imperio belehnet ſeyn.

L. 1. pr. verſ. hujus rei. de Offic. ejus cui mand. ibique Brunn. Ord. crim. Art. 2. Paurm. de Jurisdict. l. 1. c. 26. n. 22.

Zoeſ. d. l. n. 55.

Bach. ad Treut. V. 1. D. 3. θ. 6. E.

Brun. ad L. 1. de off. ejus, cui mand.

Wann aber der befehlende Herr das mandat revociret / oder er / wie auch der Delegatus ſelbſt / ſtürben re adhuc integra, ſo hat dieſe mandirte Jurisdiction ein Ende.

Vin. tr. de Jurisdict. c. 12. n. 3.

Lauterb. d. l. θ. 25. Joeſ. d. tit. n. 64.

§. 4.

Es iſt auch dritens noch eine der Jurisdictioni propriæ contra-diſtincta ſpecies, welche Jurisdictio prorogata genannt wird / wann nehmlich zwey Partheyen ſich einer frembden Jurisdiction freywillig unterwerffen/ und ihre Sache bey derſelben ausmachen. Doch iſt die nuda conventio nicht genug / maſſen man wieder davon abſtehen kan / ſondern es gehöret die würckliche aditio Judicis dazu.

L. 18. de Jurisdict. L. 3. C. de Jurisdict. Paurm. l. 1. c. 27. per tot. Obrecht. l. 4. c. 10. ſeqq. præprimis c. 11. n. 38.

Doch

Doch muß derjenige / auf welchem die Jurisdictio prorogirt wird / Obrigkeitliche Gewalt haben / dann auf einen Privatum kan keine prorogatio geſchehen.

D. L. 3. C. de Jurisdict. L. 1. ff. de Jud. Lauterb. ad ff. d. l. n. 33. Obrecht. d. lib. 4. c. 17. n. 1. ſeqq.

Es iſt aber die Prorogatio zweyerley / eine expreſſa, davon vor gemeldtes zu verſtehen / wann man nehmlich per expreſſam conventionem eins geworden / die Sache vor einem gewieſen Richter auſzu machen / ob ſchon der eine / oder beede Theile vor denſelben zu ſtehen nicht gehalten wären: Und eine tacita, welche wiederumb zweyerley / in dem ſie Theils ex tacita voluntate flieſſet / als wann einer in judicio incompetenti conveniret wird / und er läſſet ſich ohne einige exception mit dem Kläger in Schrifften ein / und befeſtiget den Krieg Rechtens / maſſen er ſo dann Jurisdictionem tacitè prorogiret hat.

L. 4. C. de Jurisdict. Arg. L. 30. de Jurisd. L. 52. Pr. Eod.

Struv. Ex. 4. θ. 69. Verſteg. de Jurisdict. §. 35.

Wo aber der Reus ſchon umb die Communication des Klag-Libelli gebeten / oder dilatoriſche Exceptiones opponirt hätte / machet ſolches noch keine tacitam prorogationem, wiewohl letzternfalls zu rathen iſt / auch in praxi obſerviret wird / daß die Proteſtatio, de non prorogando quatenus & in quantum de jure, umb ſo mehr deßwegen beygeſetzt werde / weil nach den Jüngſten R. A. alle exceptiones dilatoriæ auf einmal ſollen opponiret werden.

Verſtegen de Jurisdict. §. 40.

Theils ex authoritate Legis, welches ſich bey der Reconvention oder Gegenbelangung ereignet / da derjenige / welcher mich bey meinem Richter conveniret / auch vor denſelben meine reconventions-Klage annehmen / und ſich mit mir einlaſſen muß.

L. 14. & avth. ſeq. C. de ſent. & interloc. L. 11. §. 1. de Jurisdict. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 29. ſeqq. Obrecht. l. 4. c. 11. num. 32. ſeqq. Struv. d. l.

Damit aber die Prorogatio ſtatt habe / iſt nötig / daß die Sachen in ihrer gemeinen Form über einkommen / oder von einerley Beſchaffenheit und Arth ſeyen. Alſo wo ein Magiſtrat nur civilem Jurisdictionem hat / kan man keine Criminal-Sachen auf ihn prorogiren / und vice verſa

L. 61. §. 1. de Judic.

Lauterb. d. l. Obrecht. d. c. 12. n. 11. ſeq. & l. 4. c. 14. n. 25. ſeqq.

auch die Civil-Jurisdiction, wo ſie auf gewiſſe Sachen reſtringirt iſt / kan auf keine andere eine prorogation leiden: alſo wo Kayſerlichen Commiſſarien eine gewiſſe Sache demandiret worden / kan dern Jurisdiction nicht auf andere Sachen prorogirt werden.

Mynſ. 2. O. 52. &

Gail. 1. O. 33. n. 3. Diſſentit ſub diſtinctione. Obrecht. l. 4. c. 14. num. 20. ſeqq.

Doch iſt auch dis noch zu obſerviren/ daß des Magiſtrats Jurisdiction nicht könne extra Territorium, wo er die Jurisdiction zu exerciren hat/ prorogirt werden/ ſondern er muß in ſeinem Gebiet Recht ſprechen/ es ſey nun ſeinen Untergebenen/ oder per prorogationem Frembden.

L. ult. de Jurisdict. L. ult. de præf. urb.

Ob aber heut zu Tag die Prorogatio Jurisdictionis annoch ſtatt habe? davon diſceptiren die Dd. Die Meiſten halten davor/ daß weiln heut zu Tag der Status Reip. Germ. mithin auch Jurisdictionum viel anderſt beſchaffen/ als er zu der Römer Zeiten geweſen/ in dem was bey dieſen vi & Jure Magiſtratus competiret hat/ nunmehro eigenthümlich erblich und lehenbar iſt/ ſo daß es nicht minders als andere Güter durch Succeſſion, Kauff- und andern contracten alieniret und transferiret werden kan/ dahero ſey die Prorogatio Jurisdictionis billich einzuziehen/ dergeſtalt daß ohne Wiſſen und Willen des ordentliche Richters eines andern Jurisdiction von denen Unterthanen nicht prorogirt werden kan; da beſonders die meiſten Fürſten und Stände des Reichs gewiſſe Exemptions Privilegia haben/ Krafft deren man keinen ihrer Unterthanen vor ein anderes Gericht laden darff/ und wo es geſchicht/ kan der Fürſt oder Stand ſeinen Unterthanen avociren/ und wo er nicht abgefolget wird/ an das Cammer-Gericht appelliren.

Gail. 1. O. 40. n. 3. ſeqq. Obrecht de Jurisdict. d. c. 14. n. 36. ſeq. Stephan. de Offic. Jud. l. 1. c. 7. n. 65. ſeq. Paurm. l. 2. c. 27. n. 43. Lauterb. d. l. n. 35. Knipſch. de Jurib. Civ. Imp. l. 2. c. 5. n. 201. Rumel. ad A. B. p. 2. Diſſ. 1. θ. 9. ibique Myler in addit Dn. Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 13. Struv. Ex 4. θ. 69. Ziegl. in dicaſt. concl. 11. §. 10.

Gleichwohln will Stryck. in uſu par. Tit. de Jurisdict. §. 22. den uſum prorogandi Jurisdictionem nicht völlig eliminiren/ weiln dadurch der Jurisdictioni patrimoniali nichts abgehet/ und die ordentliche Obrigkeit ihre competirende Jurisdiction unbeſchadet behält/ obſchon der Prorogant in gegenwärtigem Fall einen andern Richter ſuchet: Es würde auch auf dieſe Weiſe die ſonſt denen Obligationibus paſſivè einverleibte Clauſula, er wolle ſich ſeines ordentl. Fori hiemit per expreſſum begeben haben/ er gebe ſeinem Creditori Macht und Gewalt/ ihn an allen Orten und Enden/ wo er ihn zu erſt antreffen mögte/ zu belangen/ maſſen er ſich dieſer Poſt halben eines jeden Richters Jurisdiction wolle unterworffen haben ꝛc. ohne Krafft und Würckung ſeyn.

Mev. 8. d. 219. n. 3. Schrad. de feud. p. 10. ſect. V. n. 137. & Elias Stryck. in tract. de Efficac. renunc. fori hodierna. Manz. dec. 97. n. 11. ſeqq.

Vielleicht könnte nicht unfüglich ein Unterſchied gemachet werden unter der

Obrigkeit oder Gerichte ſelbſt / ſo daß die Partheyen die Jurisdiction prorogiren können von ihrem in ein anderes Gericht / wann nur beede einen Ober-Herrn haben / als wann zum Exempel ein Stifft Bremiſcher Schwediſcher Unterthan die Jurisdiction eines Pommeriſchen Beambten oder Obrigkeitlicher Perſon prorogiren und vor denſelben ſich verklagen laſſen wollte / dann da behalten ſie ihr commune Imperium, und bleiben Schwediſche Unterthanen und Partheyen / welches umb ſo mehr ſtatt hat / wo 2. Burger von zweyerley Municipal-Städten eines Fürſten miteinander rechten und auf einen von beederley Obrigkeit die Jurisdiction prorogiren / Wären aber Obrigkeiten vor ſich ſouverain, und hätten ihre eigene Oberbothmäſſigkeit / ſo kan keiner ihrer Unterthanen ohne deren Einwilligung die Jurisdiction auf einen andern Prorogirn / v. g. kein Holländer an einen Frantzöſch. Beambten / und vice verſa.

Vid. Verſtegen & allegati de Jurisdict. §. 26. & 27.

Schilter ad ff. Ex. 6. §. 22.

Lyncker. Diſſ. de Jurisdict. §. 16.

Auch keines Stands des Reichs-Unterthan auſſer dem Reich / wo er nicht der Feſculiſchen Inquiſition gewärtig ſeyn will /

Mynſ. 1. O. 22. Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 13. ſeq.

Ob aber ſolches im Röm. Reich unter deſſen Ständen Platz findet / iſt zweiffelhafft weil ſie doch einen Superiorem, Kayſerl. Maj. nemlich / und die Reichs-Judicia haben: Und giebt die prxis, daß bey denſelben / beſonders im Kayſerlichen Reichs-Hoff-Rath / wohin man ohne dem / ſo viel möglich die Jura ſtatuum & immediatorum zu ziehen trachtet / vor die Negativa geſprochen wird / umb ſo mehr / da man mit einem unmittelbarn von Adel zu thun hat / deſſen Privilegium exemptionis von Kayſerlicher Maj. herflieſſet / und allſo in ſo weit dero eigene allerhöchſte Jurisdiction und Competenz darunter leidet / ob ſchon ſonſt Dn. Andler in Jurisprud. l. 1. tit. 10. p. 2. n. 24. alsdann erſt die Prorogation verwirfft / wann der Fürſt ein hauptſächliches Intereſſe in der Sache hat / auſſer dem aber / und da es die Parthey vornehmlich angehet / nicht zu wieder iſt / wann ſie ihrem foro renunciret und Jurisdictionem prorogiret.

§. 5.

Ferner und 4. wird die Jurisdictio auch getheilt in eine freywillige / und dem Zwang unterworffene /) voluntariam und contentioſam) dieſe iſt / welche wider eines oder andern / oder beeder Theile Willen von der Obrigkeit exerciret wird. Denn daß einer verklagt wird / und vor ſeiner Obrigkeit reſpondirn muß / geſchicht mit einigem Zwang und Widerwillen. Und dieſe contentioſa Jurisdictio hat nur über die Subjectos, ſie ſeyen es nun ratione ihrer Wohnſchafft / oder wegen auffgerichteten Contractus, oder wegen begangenen Verbrechens / oder wegen ſitua-

ſituation der Sache/wovon der Streit iſt/ Statt. So kan auch dieſe Jurisdictio contentioſa regulariter nur in dem Territorio der Obrigkeit mit Recht exerciret werden/ und wer dergleichen auf eines andern Grund und Boden thut/ der violiret des Herrn Territorium, und turbiret ihn in ſeiner Jurisdiction, davon kan auch deßwegen nebens andern Actionen unten mit mehrern/ injuriarum belanget werden.

Lauterb. d. n. 11.

Was aber die voluntariam Jurisdictionem betrifft/ welche den Nahmen nicht davon hat/ als wann es in der Obrigkeit Willkühr beſtünde/ ſelbige mit zutheilen oder zu denegirn/ oder daß die Partheyen ſelbige ſelbſt adhibiren können oder nicht/ ſondern weil ſie zu ſolchen actibus gebraucht wird/ wozu man regulariter keinen Befehl appliciren kan/ und dahero ſolche blos mit derjenigen Willen/ die es angehet/ exerciret/ und die Obrigkeitliche Perſohnen blos zu mehrern Solennität und Anſehen adhibiret werden.

Verſtegen de Jurisdict. §. 4.

Die Actus aber/ welche durch dieſe Voluntariam Jurisdictionem ausgemacht werden/geſchehen entweder ſine cauſæ cognitione, worunter gehört die adoptio, emancipatio, manumiſſio.

L. 2. de adopt. §. 6. J. quib. mod. Jus pat. pot. Solv. L. fin. C. de emancip.

Oder requiriren auch eine vorhergehende Unterſuchung der Sache/ als wann über die alimenta tranſigiret/ oder emancipirt wird/ oder prædia minorum alienirt werden ſollen/oder eine Einkindſchafft vorgehet/

L. 15. §. 2. L. 17. ff. L. 2. C. de adopt. L. 8. §. 8. de Transact. §. 3. J. de adopt. L. 1. de reb. eorum qui ſub tut. vel cur. Lauterb. d. l. n. 6. & 40. Verſtegen d. l.

und dieſe Actus ſollen nach den Röm. Rechten nur diejenigen exerciren/ denen es ſpecialiter erlaubt iſt.

L. 1. de off. Jurisd. L. 1. de off. ejus, cui mand. Jurisdict.

Heut zu Tag aber/ weil ſolche Actus auch Jure Magiſtratus competiren ſo können alle/ auch Municipal-Obrigkeiten/ wann ſie nur die niedern Gerichte haben/ dergleichen Sachen entſcheiden/

Carpz. p. 3. C. 3. d. 13. n. 5. & D. 21. n. 10. Berl. p. 3. C. 4. n. 43. &c. d. 93. n. 5. Lauterb. diſſert. de voluntar. Jurisdict. θ. 19.

Wohin aber die Tutoris datio gehörig/ darinn ſeynd die Dd. nicht einerley Meynung. Die beſte iſt/ daß weiln die Voluntaria Jurisdictio in ſolchen actibus exerciret wird/ welche nicht können regulariter gebotten/ hingegen aber die Vormundſchafft als ein munus publicum wider Willen/ wo man keine rechtmäſſige Entſchuldigung hat/ kan auffgeleget/ von dem Vormund auch/ wo Er nicht ſatt am gehört wird/ appelliret werden/ ſelbige zur contentioſen Jurisdiction gehörig ſey.

Vult. de judic. Lib. 1. c. 4. n. 21. Carpz. de proceſ. tit. 2. Art. 1. n. 41. Lauterb. diſſ. de voluntar. Jurisdict. §. 5.

Inzwiſchen kommen doch dieſe Actus nicht allen denjenigen zu / welche aliquam ſpeciem Jurisdictionis haben / wie die Handwercker bey ihren Zünfften / bey welchen aber kein ſolcher Actus Jurisdictionis voluntariæ exerciret werden kan.

Lauterb. d. l. §. 20.

Es läſſet ſich aber dieſe Jurisdictio in omnes volentes, ob ſie ſchon eines andern Jurisdiction unterworffen ſeynd / wann die Actus keine cauſæ cognitionem erfordern / auſſer dem ſollen ſie billich vor der ordentlichen Obrigkeit angezeigt werden / exerciren.

L. 36. pr. & §. 1. de adopt.

L. 19. C. de teſtam. L. 27. de donat.

Berl. p. 1. concl. 29. n. 8. Carpz. de proceſ. tit. 2. Art. 1. §. 3. n. 32. vid. latius Lauterb. d. Diſſ. §. 24. ſeqq.

Es hat auch die Jurisdictio voluntaria dieſes ſingulares / daß diejenige / denen die Sache angehet / in Perſon vor dem Richter erſcheinen müſſen.

L. 3. C. de vindict. L. 24. & ſeq. pr. & §. 1. de adopt.

L. 9. & 12. C. de teſtam.

Carpz. p. 3. C. 3. d. 23. Berl. p. 3. C. 4. n. 42.

Ob es aber in oder auſſer dem ordentlichen Gerichts-Ort / etwa in des Richters oder eines andern Privat-Hauß geſchiehet / thut nichts zur Sache / maſſen auch ſolche Actus extra Territorium, und in die Feriato exercirt werden können.

Mev. ad J. L. 3. t. 4. Art. 1. n. 32.

Carpz. 3. d. 293. n. 19.

Coler. de proc. exec. l. 1. c. 10. n. 201. L. 2. de off. proconſ. L. 36. §. 1. de adopt. Berl. 1. dec. 29. n. 8. Tuſch. Lit. J. C. 546. num. 7. L. 8. C. de Ferijs Weſ. ad tit. ff. de Ferijs n. 5. & ibi Hahn.

Wiewohl ratione feriarum Lauterb. d. l. §. 52. diſtinguirt unter die Ferias humanas & divinas, und will / daß in den letztern ſolche actus, welche cognitionem cauſæ requiriren / nicht ſollen expediret werden. Arg. L. fin. §. 1. C. de fer. Auſſer denen obgemeldten zur freywilligen Jurisdiction gehörigen actibus rechnen ſie auch hiezu die inſinuation eines Teſtaments, die Anzeiche der Schenckungen welche 500. Ducaten überſteigen.

Carpz. p. 3. C. 3. d. 13. n. 3. & 3. d. 293. n. 14. Berl. 2. d. 157. n. 16. Gail. 2. O. 39. n. 28. Lauterb. d. l. §. 36. & 27. Diſſentit Verſtegen de Jurisdict. §. 7.

Und in genere, alle Actus, die von der Obrigkeit Authoritate publica exerciret werden / und zwar unter conſentirenden Partheyen nach dero wohlgefallen / ohne einige dero Streit und Widerſprechung / ſeyn Voluntariæ Jurisdictionis.

Rauchb. 1. q. 24. n. 6. Coler. de proc. exec. p. 1. c. 10. n. 201. Carpz. p. 1. d. 64. n. 17. Berl. 2. d. 187. n. 7. Lauterb. d. l. §. 41.

Es iſt auch diß etwas ſingulares/ daß der Richter oder Obrigkeit in ſeiner eigenen oder ſeiner Kinder Sache voluntariam Jurisdictionem exerciren kan.

Ziegl. ad Calvol. §. Nobilis. n. 46.

Berl. 1. d. 93. n. 12. Franz. in Comm. de Jurisdict. n. 12.

Daraus folget/ daß Edelleute und andere Obrigkeitl. Perſonen von ihren eigenen Schultheiſſen oder Verwaltern/ die ſie zu Richtern des Orts geſetzet / ihre Teſtamenta machen / donationes inſinuiren / und die Verpfändung unbeweglicher Güter anzeigen/ weil dergleichen actus ſimpliciter voluntariæ Jurisdictionis ſeynd und gar keine cauſæ cognitionem erfordern.

Ziegl. d. l. n. 41. Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 1. art. 2. n. 108. Coler. de proceſſ. exec. l. 1. c. 10. num. 201.

Lauterb. d. l. §. 43. & 44.

Ein anderes iſt zu ſagen von ſolchen actibus, welche eine cauſæ cognitionem requiriren.

L. un. §. fin. de off. Conſ.

§. 6.

Obſchon/ denen Röm. Geſetzen nach/ alle Jurisdictiones perſonal waren: Nachdem aber nach des Caroli M. Zeiten die Gerichtbarkeiten dem Grund und Boden zu adhæriren angefangen / ſo appliciret ſich 5. heut zu Tag eine andere diſtinctio, da die Jurisdictio in perſonalem und realem ſive patrimonialem getheilet wird. Jene iſt / welche der Perſon in Anſehung ihres Ambts zukommet/ und mit deren Tod ſich endet : Dieſe aber/ welche dem fundo oder auch Lehen-Stück adhæriret/ und nicht nur auf univerſal-Erben/ ſondern auch durch Kauff/ Tauſch/ Schenckung ꝛc. auf particular-Perſonen transferiret werden kan. Dahero auch dieſe ſpecies Jurisdictionis patrimonialis genannt wird. Inzwiſchen iſt doch die perſonal-Jurisdictio nicht völlig in Teutſchland ausgerottet / ſondern es wird ſelbige mit dem Ambt/ ob es ſchon nicht allezeit exprimirt wird / transferiret/ und Jurisdictio adminiſtratoria genannt/ wohin der Rectorum Jurisdiction auf Univerſitäten/ der Burgermeiſtere in denen Städten ꝛc. zu rechnen.

Myler de Stat. Imp. c. 48. n. 8. & 15.

Lauterb. ad ff. tit. de Jurisd. n. 43. Reink. l. 1. claſ. V. c. 1. n. 15. ſeqq.

Stryck. in uſu par. tit. de Jurisdict. num. 18. Verſtegen. de Jurisdict. num. 46.

Ob aber ſchon die Jurisdictio, wie gemeldet / meiſtentheils in Teutſchland denen prædiis, als ein Jus reale inhæriret / und dahero conceſſio & adquiſito fundo cum omni ſuo jure auch die Jurisdictio mit darunter begriffen iſt.

Roſent. c. 5. concl. 6.

Gail. 2. O. 62. n. 9. Thoming. 1. C. 20. n. 73.

So folget doch nicht indiſtinctè, daß wer ein prædium hat/auch die Jurisdiction darinn haben müſſe/ſondern es müſſen ſolche ſo beſchaffen ſeyn/daß ſie eine Jurisdict. haben können/und zu haben pflegen. Solchem nach iſt zu diſtinguiren: Ob der Ort mit der Jurisdiction pfleget empfangen und beſeſſen zu werden/ dergleichen ſeynd lehenbare Güter denen die Jurisdiction anhängig; oder ob er nicht ſo beſchaffen/daß ſolchen die Jurisdictio ſtets anhange. Gleichwie es nun wohl dabey bleibet/daß in erſternfall der poſſeſſor feudi auch die Jurisdiction exerciren könne/alſo iſt im letzternfall wieder zu unterſcheiden/ob die Poſſeſſores bereits einmal die Jurisdiction mit adquirirt und exercirt haben/ oder ob es dubios und nicht zu erweiſen iſt. Erſternfalls ſollte auch nur ein einiger Actus adquirirt und exercirter Jurisdiction klar ſeyn/iſt der Poſſeſſor dabey zu ſchützen.

Maſc. de prob. C. 946. n. 6.

Mynſ. 1. O. 39.

Wo aber nichts davon offenbar/ſo wird die Jurisdictio billig demjenigen nicht zugeeignet/der das prædium hat/ſondern dem das Territorium gehört/und in demſelben diſtrict die Jurisdiction exerciret/und hat die Regul ſtatt: Wem das Territorium iſt/der hat auch die Jurisdiction, weil ſolches regulariter eine acceſſio Juris Territorialis iſt.

Borell. C. 3. n. 34. & C. 86. num. 11. Mev. 2. dec. 314.

Sonſten aber wo ein Fürſt einem Edelmann die Jurisdiction vor einen jährlichen Zinß oder Güld concediret/ſo wird ſie auch pro reali gehalten/ und kan ad heredes transferiret werden.

Mantic. de tacit & amb. conv. l. 1. tit. 7. n. 13.

§. 7.

Ferner und zum 6. iſt die Jurisdictio 1. ſolitaria, einſeitig oder allein zukömmig/welche eine gewiſſe Perſon ohne Zuziehung eines andern exerciren kan.

T. T. de off. Proconſ.

Welches theils reſpectu perſonæ

uti in L. 1. & 6. C. de Jurisdict. TT. ubi ſenat. vel Clariſſ. TT. quand. Imp. int. pup.

theils ratione cauſarum

L. fin. C. de Jurisdict. TT. ubi cauſ. Fiſc.

theils ratione Loci

TT. de off. Jud. Alex.

theils auch ratione quantitatis ſich zutragen kan.

L. 11.

L. 11. & ſeqq. de Jurisdict.

2. Communis, ſimultanea, vel ſocia, gemeinſchafftlich oder zwey oder drey⸗herriſche Jurisdiction, welche cumulativè vielen zukommet / jedoch als univerſis, und dahero insgeſambt und complexivè, ſo daß einer ohne dem andern nichts ausmachen kan/ſondern alle beyſamm ſeyn müſſen/wie in denen Collegiis, da insgemein die meiſten Stimmen den Schluß machen ſich ereignet.

L. 36. L. 37. de re jud.

L. 38. C. de appell. l. 8.

C. ubi cauſ. Fiſc. Verſtegen. d. l. §. 44.

3. Concurrens oder mit zukommend/da ihrer viel/oder doch mehr als einer/ die Jurisdiction cumulativè beſitzen / und zwar nicht als alle / ſondern als einzele und ſinguli, ſo daß ein jeder in ſolidum cognoſciren kan.

Steph. l. 1. c. 26. n. 3.

Und in dieſer ſpecie Jurisdictionis hat die præventio ſtatt / und muß die Sache/ wo ſie angefangen/auch geendet werden.

Gail. 1. O. 32. n. 6. Müller ad Struv. in not. Ex. 4. θ. 60.

Stephan. de offic. Jud. l. 1. c. 7. n. 68. ſeq. & in Oecon. pract. l. 5. c. 4. n. 15. ſeqq. Verſteg. de Jurisdict. §. 44.

§. 8.

Ob aber ſchon in zwey oder mehr⸗herriger Herrſchafften die Jurisdiction einem in ſolidum zukommet / das exercitium aber bey allen zugleich ſich antreffen läſſet/ſo daß keiner ohne dem andern und wider deſſen Willen in Jurisdictionalibus cognoſciren kan/ſo ereignen ſich doch wie in andern gemeinſchafftlichen Sachen mehr / wegen deß Gebrauchs und exercitii, öffters vielerley Widerwärtigkeiten/welchen auf verſchiedene Arten abzuhelffen man hin und wieder bedacht geweſen/ und zu dem Ende entweder die Jurisdiction Wechſelweiſe auf gewiſſe Zeit oder Jahre exerciret/oder es halten die Gemein⸗Herren ihre gemeinſchafftliche Officianten/welche in ihrer aller Nahmen der Jurisdiction vorſtehen/und pflegen ſolche zuweilen auch Wechſels⸗weiſe von 3. zu 3. Jahren von denen Herren erwählet/die adminiſtration aber in aller Nahmen exercirt / und die fructus Jurisdictionis getheilet werden: Es vergleichen ſich auch zuweiln die Mitherren dahin/ daß die Zent und Vogthey⸗Sachen in geſambten Peter⸗Gericht expediret werden/doch daß die Straff⸗Gelder jeder Herr von ſeinem Unterthanen erhebe.

Knich. d. J. Territ. c. 4. n. 350.

Lindenſpur. de Imp. vel familiarum ſucceſſionibus c. 32. n. 62.

Es hat aber dieſes Peter⸗Gericht den Nahmen/weil es gegen die Zeit Petri cathedra gehalten / und mit Richter und Scabinen beſetzet wird.

Wehn,

Wehn. voce Peter-Gericht.

Inzwiſchen obſchon die adminiſtration getheilet iſt/ ſo bleibet doch die Jurisdicti-on unter denen Herꝛen gemeinſchafftlich und unzertheilet/ ſo daß keiner ſagen kan/ diß Stück iſt mein / wann auch ſchon einer von ihnen die gantze Lebens-Zeit die Verwaltung verträte.

Surd. 1. C. 47. num. 41.

Carpz. p. 1. C. 30. d. 12. n. 4.

Lauterb. de condom. Territ. c. 7. §. 9. & c. 9. §. 13.

Es ereignet ſich aber auch/ daß zuweilen an einem Ort zwey oder dreyerley Herꝛ-ſchafften nicht gleiche portiones von dem Ort haben. Als: Wann z. E. Bruder und Bruders Kinder jure repræſentationis ſuccediren/ welchenfalls dieſe viritim nicht ſo viel haben als der Bruder/ und dahero werden auch die commoda, ſo wol als Beſtellung der adminiſtration, nach dem competirenden quanto loci reguliret.

Lauterb. de Condom. Territ. c. 3. §. 1.

Und dergleichen Mit-Herꝛſchafften und condominii Jurisdictionalis jura werden auf eben dieſe Arth adquiriret/ als die Jurisdictio oder das Territorium ſelbſt ſo daß/ gleichwie zur adquiſition der poſſeſſion einer Territorial oder Jurisdictional gerechtſame ein einiger actus in iſto genere juris Territ. vel Jurisdictionis genug iſt/ alſo auch gleiches bey der zugleich-mit oder Sambt-Herꝛſchafft / und conſequenter auch hier das brocardicum ſtatt hat: Quantum poſſeſſum, tantum præſcriptum, falls ſuper capite præſcriptionis man ſich ſeines Rechts halben fundiren will.

Lauterb. d. l. c. 4. §. 13. cum ubi allegatis.

Unter ſolchen Gemein-Herꝛen dienen zu einem notablen Exempel die Ganerben/ welche noch an einigen/ doch/ weil der abuſus ſie nachgehends verhaßt gemacht/

vid. Conſt. P.P. Auguſt. Anno 1500. art. 9. wider der Ganerben Schlöß ꝛc. Ord. des Land-Friedens zu Wormbs Anno 1521. art. 12. ſub eadem rubr.

wenigen Orten unter dem Reichs- und andern von Adel anzutreffen / und haben ſolche zu der Zeit/ da das Fauſt-Recht noch im Schwang gegangen/ ihren Urſprung genommen/ und ſich einige familien zu ihrer defenſion und Beſchützung vor unbilligen Gewalt/ zuſamm vereiniget / und mit einander auch die Jurisdiction exerciret

Killing. de Ganerb. Caſtr. D. 1. num. 43. Wehn. & Beſ. voce Gan-Erben.

Bey welchen zuweilen einer ihres Mittels/ abſonderlich der Aelteſte / die Adminiſtration gegen gewiſſen Empfang der Einkünfften / verſiehet/ qui dicitur Burggraff und Baumeiſter/ und nebens 12. andern Aſſeſſoren oder Regiments Burg-

männern

männern über die zwiſchen denen condominis entſtehenden controverſien cognoſciren.

Killing d. tract. c. 8. n. 108.

Wann auch dergleichen Gemein- und Mit-Herrſchafft unter denen condominis Territoriorum ſtatt hat / ſo wird requiriret/ daß das Territorium ihnen eigenthümlich zukomme: Dahero keine Communio oder Mitherrſchafft prædicirt werden kan zwiſchen den Concedenten und Empfanger der Territorial-Jurisdiction, ſondern es wäre eine concurrenz zu nennen. Alſo hat der Kayſer und das Reich keine Mitherrſchafft mit denen von ihnen belehnten / und mit dem utili dominio verſehenen Ständen/ſondern der Kayſer bleibet im gantzen Reich und allen deſſen Provincien ein Dominus directus & ſummus, und kan der Stände Unterthanen immediatè citiren.

M. Piſtor. p. 2. quæſt. 58. n. 3.

Da hingegen auch Fürſten und Stände des Reichs / welche cum omnimoda Jurisdictione & Territorio belehnet ſeynd/keinen Eintrag an ihrer Jurisdiction von Kayſerl. Majeſtät zu befahren haben.

Mev. 8. d. 83. n. 8. Ziegl. § Civitas. n. 7. Lauterb. diſſ. de condomin. Territ. c. 7. num. 3.

So kan noch weniger eine communio ſeyn zwiſchen den Dominum Territorii und deſſen Nutznieſſer/weil derſelbe kein Lands-Herr iſt: Auch nicht zwiſchen dem Territorial-Herrn / und demjenigen / der einige/nicht aber alle Regalia, in Territorio hergebracht/und entweder allein/ oder durch ein exercitium ſimultaneum mit dem Territorial-Herrn ſich adquiriret hat/ſintemahlen nichts impliciret/daß eine einige Jura in Territorio exerciret/und doch eben nicht Territorial-Herr iſt.

Lauterb. d. diſſ. c. 7. n. 6. Roſent. c. 6. concl. 85. n. 10. ſeqq.

Wiewohl wann mehr als einer von einem Regali participiren / und ſelbiges auf frembden Boden exerciren können / ſie vielleicht nicht unrecht condomini dieſes Rechts / nicht aber Condomini Territoriales zu nennen ſeynd. Am allerwenigſten aber kan ein Condominium, abſonderlich ratione der Territorial Jurium, ſeyn unter dem Lands-Herrn und deſſen Unterthanen/ſo viel deren einzelne Güter betrifft.

vid. Lauterb. de condom. Territ. c. 7. §. 8.

Es höret aber ſolche Mitherrſchafft auf/wann das Territorium unter denen Beſitzern getheilet wird /dann eo ipſo auch die Jurisdictio getheilet / einem jeden die Seinige über ſeinem Antheil gelaſſen / und ſeparate Stücke gemachet werden/ und ein jeder ſeines Theils alleiniger Herr wird.

M. Piſtor. p. 2. q. 86. n. 13.

Paurm. de Jurisd. l. 1. c. 31. n. 12. Lauterb. d. l. §. 12.

So extendiret ſich auch die Mitherrſchafft nicht dahin/daß der eine ſeine Mitherren wegen eines begangenen Verbrechens ſtraffen könne/abſonderlich wo es condomini Territoriales ſeyn/weil ſie untereinander parem reſpectum haben/ obſchon etwann einer von gröſſerer Dignität wäre: Wiewohl die Dd. einige ausnehmen/nemlich wo die Condomini ſich auf dieſen Fall eines gewiſſen verglichen/ oder der eine hat die civil der andere aber die criminal-Jurisdiction, oder ſie agnoſcirten beederſeits keinen Superiorem, weil in ſolchem Fall der condominus ſich der Gleichheit mit dem andern verluſtigt macht/wobey doch ſich ein und anderes erinnern läſſet/wie zu ſehen beym

Lauterb. d. diſſ. c. 9. θ. 18.

Gleichwie aber die Einkünfften der Jurisdiction gemeinſchafftlich denen Mitherren gehören / alſo kan einer allein auch nichts davon v. g. eine Straffe erlaſſen/ wann er auch ſchon einen gröſſern Antheil der Jurisdiction hätte/er thäte es dann an ſeiner competirenden portion, und ſich allein zum præjudiz.

Faber. in C. l. 3. tit. 26. d. ult. Bocer. de Jurisd. c. 8. n. 48.

Bißweilen paciſciren auch die condomini, daß wo hohe oder kleine Freveln verbrochen würden / ſich deren keiner inſonderheit annehmen / ſondern das auf den Ambt-Leuten ſtehen/und ſie des handeln laſſen ſoll.

Lauterb. d. c. 9. θ. 19.

Wie auch ferner die Frohn-Dienſte/Muſterung und Folge denen Mitherren zugleich und conjunctim gehören / alſo ſeynd die Unterthanen zu deren Abſtattung vor einen Herrn wider den andern nicht verbunden.

Brunn. C. 161. n. 77. & C. 138. n. 139.

Struv. S. J. F. c. 11. aph. 8. n. 4.

Weilen aber das condominium nicht præſumiret wird / und dahero probirt werden muß / ſo ſeynd zwar die modi adquiſitionis hiezu am zulänglichſten / wo ſolche offenbar und mit documentis können erwieſen werden/ wo aber ſolche ermangeln/ſo kan doch die Mitherrſchafft præſumptivè colligiret werden / aus einem gemeinſchafftl. Signet.

Klock. 1. C. 16. n. 17. & 34.

Men. 6. præſc. 73. n. 5. ſeqq.

Wann die Jurisdictional-actus in gemeinen Nahmen exerciret / die Officianten gemeinſchafftlich conſtituiret/und die Einkünfften unter denen Mitherren vertheilet worden.

Boer. d. 5. n. 1. 5. ſeqq. Maſc. C. 328. n. 5. & 1309. n. 6. Gilh. arb. Jud. p. 1. c. 1. num. 94.

Dieſes melde ich nur noch bey dieſer ſpecie Jurisdictionis, daß wann in ein oder andern Territorio zwey/drey/oder vier Herren anzutreffen/deren der eine die Landes-

Fürſtl.

Fürſtl. Obrigkeit/der andere die Lands-Hoheit und Herrlichkeit/der 3te den Wildban/der vierdte die Cent/ der fünffte die Vogthey und Erb-Gerichte hat/ dieſe unter ſich keine Mit oder Gemein-Herren zu nennen ſeynd / weil jeder ſein Recht ſeparatim hat und exerciret/es wäre dann/ daß neben einem erwähnten Jurium deren Poſſeſſor zugleich und insgemein mit einem andern die Vogthey oder Cent beſäſſe/welchenfalls er reſpectu deren vor einen Mitherrn zu halten.

Beſold. contin. voce zwey und dreyherriſche Herrſchafft.

Und pfleget alsdañ der die Lands-Fürſtl. Obrigkeit hat/ſich die Land und Heers-Folge/Erb-und Lands-Huldigung/Land-Tag-Ausſchreibung / Lands-und Conſiſtorial-Ordnungen zu publiciren/ Appellation-Land und Hoch-Gericht / benebens der Fürſtl. Regierung und Cantzley anzuordnen/ die Affixion der Mandaten und Edicten in dem gantzen Territorio,Land und Tranck-Steuer / Aufforderung und Muſterung / das Land-Volck mit Wehren zubelegen/ Städte/Dörffer und Veſtungen mit Soldaten oder armirten Land-Volck zu beſetzen/Frey-und Schutz-Brieffe zu ertheilen oder anzuſchlagen / Privilegia und Befreyungen zu concediren/und zu confirmiren/jura fiſcalia zu exerciren/archiv auffzurichten / die Religion zu ändern/zu diſpenſiren/die Straffe zu mindern oder zu erlaſſen / Prieſter und Kirchen-Diener zu ordnen/anzumaſſen.

de quibus vid. acta in cauſa Ortenburg contra Bayern fol. 460. ſeqq. Knich. de J. Territ. c. 3. n. 232. ſeqq. & de Saxon. non provoc. jur. verb. Duces Sax. c. 5. n. 467. ſeqq.

Der aber die Lands-Hoheit und Herrlichkeit hat / der exerciret die Regalia, Zoll/ todt-und lebendig Gleit / kan Juden recipiren / Anſtand-Brieffe geben und dergleichen mehr. Was aber der Cent und Fraiſch-Herr zu exerciren habe/ſoll weiter unten gemeldet werden/gleichwie obẽſchon gehandelt worden/was zur Forſteyl. Obrigkeit gehöret. Es geſchiehet aber/wo die Cent zwey oder dreyherrich/daß einigen die Haupt-Rügen/andern die flieſſende Wunden/Diebſtahl in genere, die andern delicta aber insgemein zukommen.

Knich. de Saxon. non prov. Jur. c. 5. n. 27.

Der Vogthey-und Erb-Herr aber / hat die Jurisdiction zu Dorff und Feld/und auf der Gemeinde über Güld/Schuld und Schaden / Büſen über geringe Frevel/Pfandungen/ zuweiln auch das Schenck-Recht / Verlag der Kindtauff und Hochzeit/leidliche Gefängnus oder vielmehr Gehorſam. Iſt aber die Vogthey durch die conceſſion und Lehen-Brieffe auf die Lehen des Vogthey-Herrns und deroſelben Hoffraydt limitiret / ſo muß ſie auch binnen ihren vorgeſchriebenen Gräntzen bleiben / und auf keine andere Innwohner/oder auf die Gemeinde ſolche extendiren. Und dieſe Vogthey pfleget zuweiln in einem Ort mehr als einem zu competiren / ſo daß ſie ſelbige entweder ſeparatim, jeder auf ſeinen Lehen / oder con-

conjunctim auf der Gemeinde zu Dorff / und Feld/ zuweiln nur zu Dorff allein/ aber zuweilen alle auf der Gemeinde und auf aller Innwohnere Güter exerciren.

vid. latius Leyp. de Concur. Jurisd. q. 12.

Wiewohl hierinn ein durchgehende Vorſchrifft zu machen / und was in dergleichen vermiſchten Orten einem und andern zukommet/ ja ſo ſchwehr iſt/ als Waſſer mit dem Sieb zu ſchöpffen/ dahero auf jedes Orts hergebrachte Gewohnheit und obſervanz zu ſehen. Davon hernach mit mehrern.

§. 9.

Es iſt aber ein Unterſchied zu machen unter der Jurisdictione communi, davon im vorigen §. gehandelt worden / und concurrente; Dann gleichwie bey jener ein oder mehr Herren zugleich die Jurisdiction exerciren/ und keiner etwas allein thun kan; alſo und wo die Jurisdictio von mehr als einem an einem Ort und auf ſolche Art exerciret wird/ daß ſinguli und jeder beſonders ſeine Gerechtſame exerciren/ auch dariñ den andern præveniren kan/ ſo wird ſolches eine concurrens Jurisdictio genannt/ welche regulariter ſich ereignet/ ſo offt die Jurisdictio cumulativè oder Mittheilungs-Weiſe cedirt wird.

Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 26. n. 3. ſeqq.

Wobey zu fragen vorfället 1. ob ihre Kayſerl. Majeſtät mit denen Ständen des Reichs in dero Territoriis in Streit-Sachen deren Unterthanen betreffend concurrentem Jurisdictionem habe? Welches pro affirmativa weitläufftig erörtert

Leyp. de concurr. Jurisd. q. 3.

aus dieſen Urſachen/ weil ein Römiſcher Kayſer eine fundirte intention hat über alles/ was im Römiſchen Reich begriffen/ und von ihme nicht zu præſumiren ſey/ daß er durch die Belehnungen an die Stände des Reichs ſich privative aller Hoheit begeben habe / und dahero das gemeine brocardicum entſtanden / wo der Kayſer hinkommet / da bringt er die Jurisdiction mit ſich. Allein obſchon ihre Kayſerliche Majeſtät im Römiſchen Reich die allerhöchſte und univerſal-Jurisdiction, und annoch ein und andere gewiſſe effectus hat/ daß ſie nemlich der Stände Unterthanen zur Zeugſchafft Gebung immediatè citiren können / und nicht Stallung auszubitten haben/ alle ſo Stände als Unterthanen in dero Schutz ſeyn auch poſitis ponendis durch den Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath und von deroſelben und dem Römiſchen teutſchen Reich aufgerichteten Cammer-Gericht die univerſal Jurisdiction exerciren können: Reſpectu deren auch zu verſtehen iſt / daß Kayſerl. Majeſtät fundatam Jurisdictionem über alle Reichs-Inwohner haben/ wann die Sache entweder per viam ſimplicis querelæ oder appellationem an dieſe Judicia devolviret wird.

Rol,

Rul. de Commiſſ. p. 1. lib. 5. c. 4. n. 19. Gail. 1. O. 98. n. 2.

So iſt doch durch die Reichs Conſtitutiones klar verſehen / daß der Stånde Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten zu laſſen / und nicht zu evociren ſeynd.

O. C. de Anno 1495. Rubr. die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu laſſen/quod ſub eadem rubr. in reform. Wormat. de Anno 1521. repetitur, O. C. p. 2. tit. 1. pr. tit. 5. §. und ſoll ſonſt Tit. 8. §. wo ſich aber zwiſchen Ring. in progymnaſm. 15. n. 56. 85. ſeqq.

Dann weil die Fürſten des Reichs ihre Jurisdictiones nicht mehr als bloſe Verwaltere und Obrigkeitliche Perſonen / ſondern erblich/ und patrimonialiter als domini utiles beſitzen/ſo können ſie darinn ſo wenig/als an der Nutznieſſung ihrer vom Reich agnoſcirter Güter gehindert werden.

Paurm. de Jurisd. l. 1. c. 25. n. 42.

Roland. à Vall. V. 2. C. 78. num. 8.

Roſent. c. 5. concl. 5. n. 4. Reink. l. 1. claſſ. 5. c. 5. n. 21. ſeqq. Mev. p. d. 232. n. 4.

Myler. in Hyparcholog. c. 5. §. 13. n. 19.

Stryck. de jure Princ. extr. Territ. c. 1. n. 40.

Wie dann auch zu dem Weſen der Superiorität nicht gehörig/ daß der Superior mit einem jeden Unterrichter concurriren müſſe / ſondern daß er in vorfallenden Fall von allen vor dem oberſten Richter gehalten / und durch Anbringung dahin qualificirter Klagen in prima uñ ſecunda inſtantia per appellationem, querelam nullitatis &c. ſeine Superiorität agnoſcirt werde. Doch leidet diß aſſertum ſeine Ausnahm/und befindet des Kayſers Jurisdiction auch in der Stånde Landen ſich fundirt 1. in Sachen/welche die Kayſerliche reſervata angehen v. g. das Recht Fürſten Graffen / Edelleute zu creiren/ dann wann ſchon ein anderer auch dergleichen Macht ex Privilegio håtte/ſo kan doch der Kayſer auch in deſſen Territorio, Graffen/Edelleute ꝛc. machen.

Reink. d. l. n. 44.

2. In Sachen/welche immediatè das gemeine Reichs-Beſte und deſſen Ruheſtand betreffen / als reſpectu deren der Kayſer im gantzen Reich Mandata publiciren und anſchlagen kan / wiewohl bey denen Fürſten ſie nur inſinuiret zu werden pflegen/die ſolche nachgehends durch ihre Beambte publiciren laſſen / zuweiln geſchicht die inſinuation auch durch den ausſchreibenden Fürſten eines jeden Craißes an deſſen zugethanen Stånden. In denen Reichs-Stådten aber werden insgemein ſolche Kayſerl. Mandata durch den Kayſerl. Herold an die Rathhaus-Thüren oder andern locis publicis angeſchlagen.

Reink. d. l. n. 45.

3. Wo die Juſtiz denegirt wird/ können Ihre Kayſerl. Maj. die Sachen von denen Untergerichten abfordern.

A. B. tit. 11. Reink. d. l. n. 48.

4. Wo die Sachen eine connexität mit einander haben / und das Principal-Werck der unmittelbaren Kayſerl. Cognition unterworffen iſt.

P. Frider de continentia cauſ. c. 3. n. ult. Reink. d. l. n. 50.
Ring. prog. 15. n. 86.

11. Fragt ſichs / ob das Kayſerl. Cammergericht mit dem Reichs-Hoff-Rath concurrentem Jurisdictionem habe? und iſt zwar vor dieſem mehr von dieſer Frage Erörterung von denen Dd. pro und contra geſchrieben worden. Heut zu Tag aber hinterläſſet die Affirmativa gar keinen Zweiffel/ nach dem in ordin Aul. Ferdin. III. welche in Capit. Leop. Art. 41. auf gewiſſe Maas confirmiret wird Tit. 2. §. ſo wollen ꝛc. ibi: Unſerm Cammergericht concurrentem Jurisdictionem &c. mitgetheilet haben / und in J. P. Art. 3. Art. 5. §. quo ad proceſſum &c. verordnet wird / daß im Reichs-Hoff-Rath auch die Cammergerichts-Ordnung durchgehends ſoll obſerviret werden / mithin auch in puncto decernendorum proceſſuum O. C. p. 2. tit. 1. ſeq. R. J. Anno 1654. §. was dann 162. woraus folget/ daß/ wo dieſes geſchehen ſoll/ der Reichs-Hoff-Rath Concurrentem Jurisdictionem haben müſſe/ und dieſes probiret auch die Praxis und Obſervanz.

Leypold. de Concurr. Jurisdict. quæſt. 4. Gail. 1. O. 121. n. 3. Græv. 2. concl. 29. Conſid. 2. & concl. 121. conſ. 1. Reuſn. 4. dec. 21. Heig. p. 1. quæſt. 9. n. 12. Limn. l. 9. c. 4. n. 10. ſeqq.
Maurit. diſſ. de Judicio aul. θ. 12.
Cranius de conſtit. rel. p. 3. pos. 1.
Berl. 1. d. 158. n. 3.

Doch iſt zu notiren/ daß ob ſchon der Reichs-Hoff-Rath in Sachen/ welche in der erſtern Inſtanz zum Kayſerl. Cammergericht gehören als der Geiſtl. und Weltl. Frieden-Bruch/ die Fiſcal-Pfändungs-Arreſt-Klagen mit der Cammer concurriret / doch vice verſa in denjenigen Sachen / welche ſich der Reichs-Hoff-Rath auszumachen allein anmaſſet / als Reichs-Lehen / Welſchland betreffende Sachen / Beſtättigungen der Privilegien / die Jahrsgebung / die Erſetzung des Lanmuths und Criminal-Fälle/ welche Stände des Reichs antreffen/ keine Concurrenz Statt habe / weil das Cammergericht in dieſen Fällen keine Jurisdiction prætendiren kan.

Text. ad. R. J. Anno 1654. Diſp. 1. θ. 58. in fin. Maurit. d. Diſſ. θ. 22.

Die Würckung aber dieſer Concurrenz iſt dieſe / daß dem Kläger frey ſtehet / ob er bey dem Reichs-Hoff-Rath oder dem Kayſerl. Cammergericht ſeine Klage anbringen wolle: Hat er aber einmahl eines erwählet / ſo iſt lis præventa, und der

Richter

Richter einmahl erkieſet / von dem man nicht abtretten oder varijren kan / wo der Kläger nicht die Sache verlohren haben will.

Arg. L. 7. de Jud. c. 19. X. de For. comp. L. ult. §. 2. C. de in jus voc. Roding. in par. Cam. adauct. l. 1. tit. 3. p. 11. junge R. J. Anno 1654. §. Ebenmäſſig ſolle & Capit. Leopoldi art. 26.

Daß aber die præventio ſtatt habe / ſeynd die eingebrachte Klagen / und die erhaltenen Proceſſus nicht genug / ſondern ſie müſſen auch inſinuiret ſeyn.

Ord. Aul. d. tit. 2. §. So wollen D. L. fin. verb. poſt ad monitionem reo oblatam. Mynſ. 4. O. 26. Gail. 1. O. 74. n. 17. R. J. Anno 1654. §. dieſem nächſt 34.

Wiewohl was den Kläger betrifft / reſpectu ſeiner lis pro pendenti zu achten / ſobald er erfahren / daß die Citatio erkandt ſey / wie dann auch das Cammergericht ſtracks nach deren Erkandtnuß dem beklagten Documenta litis pendentis zu ertheilen pfleget.

Blum. in proc. Cam. tit. 25. §. 54.

Maurit. d. l. θ. 14. Text. d. l. θ. 59.

III. Fraget ſichs: Ob Stände des Reichs mit ihren Lehenleuten / welche ſie mit der Jurisdiction inveſtiret / concurriren können? Und ſcheinet ſolches zu bejaen zu ſeyn / weil der Stände Jurisdiction in ihren Territorijs nicht minders als des Kayſers in dem gantzen Reich fundiret iſt / und daß Krafft ihrer Lands-Fürſtl. Obrigkeit / davon weitläufftig geleſen werden kan.

Leypold. de Concurr. Jurisdict. quæſt. 9.

Allein weil die Deciſio dieſer quæſtion ihre Erörterung von einer andern nimmet / nemlich: Ob die Conceſſio Jurisdictionis per Inveſtituram cumulativè oder privativè geſchiehet? Davon hernach an ſeinem Orth mit mehrern gehandelt werden ſoll / ſo will ich es biß dahin verſchoben haben. IV. Ob ein Fürſt mit ſeinen Municipal-Städten concurrire? Worauf regulariter mit Ja zu antwortten / weil bey Coceſſionen der Jurisdiction an ein dergleichen Stadt unglaublich fället / daß ein Fürſt ſich aller concurrenz entſaget habe / dahero die Stadt / welche ein anderes prætendiret / die außſchlieſſende Conceſſion probiren muß / biß dahin der Fürſt oder deſſen Beambte billich zu ſchützen.

Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 164.

Leyp. de concur. Jurisdict. quæſt. 10.

Dann ob ſchon dergleichen Städte zuweiln ſchöne Jura und Regalia, auch merum & mixtum imperium exerciren können / ſo geſchicht es doch alles ohne præjudiz des Univerſal-Herrns / und excluſion deſſen ſuperiorität.

Crav. C. 673. n. 15. Surd. d. 288. Rol. à Vall. V. 2. C. 1. n. 124.

Zuweiln geſchicht es aber doch / daß die Lands-Herren mit der Stadt-Obrigkeit nicht in allen Sachen concurriren / ſondern man läſſet ihnen ihre Helff-Gerichte über

über Güld und Schuld / auch kleine Buſen und Freveln / vormundſchafftl. Rechnungs-Inventur und Theilungs-Gebühren ſtatt einer ſuſtentation, und kan hierinn keine General-Norma vorgeſchrieben werden / ſondern man muß auf die Conceſſions-Brieffe / wie ſolche lauten / und wie weit ſich der Fürſt der Concurrenz begeben / dann auch auf die Obſervanz und das alte Herkommen ſehen.

Latius Leypold. de Concurr. Jurisdict. quæſt. 10.

§. 10.

Ferner und 8. iſt die Jurisdictio entweder univerſalis, allgemeine / oder particularis, eine ſonderheitliche. Was jene betrifft / wird 1. dieſelbe prædiciret von Jhro Kayſerlichen Maj. in dem Röm. Reich eine Univerſal-Jurisdiction haben / welche wieweit ſie ſich auf der Stände Unterthanen extendire im vorigen §. gemeldet worden / und wird ſelbige durch beede Höchſte Gerichte exerciret. 2. Von denen Ständen des Reichs / welche in ihrem Gebiet ex ſuperioritate Territoriali eine Univerſal-Jurisdiction, nicht zwar als bloſe Obrigkeitliche Perſohnen / ſondern Jure reali und als Herren der Jurisdiction beſitzen / und ausüben 3. Wird ſolche auch von unter-Obrigkeitlichen Perſohnen prædiciret / denen ohne einige Reſtriction und Limitation des Orts die Jurisdiction concediret worden. Welcher letztern contradiſtinguiret wird die Particular-Conceſſion, da die Jurisdictio auf gewiſſe Orte oder Perſohnen reſtringiret / und dahero jene die Straſſen-Gericht / oder Jurisdictio Regia, weil ſie in via Regia, auf die Landſtraſſen ſich extendiret / dieſe aber die Zaun oder Pfahl-Gerichte / genennet werden / die ſich über die Eltern des Gutes nicht extendiren / und ob ſchon dieſe Jurisdictio auch Fraiſchl. Actus comprehendiren kan / ſo iſt es doch nur von der Cognition zu verſtehen / nach welcher die Sentenz in loco Publico, wo ein anderer die Straſſen-Gerichte neben der Cent hat / exequiret werden muß /

Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 395. ſeq.

Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 4.

Stryck. in uſu par. tit. de Jurisdict. §. 9 Rhez. Inſt. J. P. l. 2. Tit. 6. §. 8. allwo er auch fraget / ob die letzt gemeldte Jurisdictio univerſalis, oder das Straſſen-Gericht / wann es einem Edelmann concediret worden / ſich auf Loca Sacra v. g. Kirch-Höffe extendire / ſo daß die darinn oder in der Pfarr und Schul-Häuſer begangene delicta von demſelben können beſtraffet werden? Und hierauff die Frage / ungeachtet ſolche Loca exempta zu ſeyn / und dieſe Sachen in die Conſiſtoria zu gehören ſcheinen / mit ja beantwortet / weil hieran und vor ſich keine quæſtio iſt über die Kirchen Jurisdiction ſelbſt oder denen Geiſtlichen Perſohnen / ſondern von denen / welche in der Kirchen / Kirchhoff und geiſtlichen Häuſern pecciren / welchen aus dem ſonſt freyen Ort kein Privilegium zu wächſet / weil das

verbrechen alle Freyheit aufhebet / und dahero der Edelmann / Krafft ſeines Straſſen-Gerichts / auch ſolche delinquenten zur Straffe ziehen kan /

Stryck. d. l. §. 20.

Wann nun die Univerſal-Jurisdiction mit der particulari concurriret / ſo wird in actu dubio, und da man anſtehet / wem der vorſeyende Fall zu entſcheiden oblieget / vor dem Superiore, der die Univerſal-Jurisdiction hat præſumiret: Und ſo wird es auch gehalten / wo an einem Ort zweyerley Herrſchafften seynd / deren einer die Jura Majora, der andere die Minora exerciret / daß auf jenem in dubio mehr reflectiret wird / weil die particularis Jurisdictio dem Territorio nicht anhanget / oder die Lands-Obrigkeit mit ſich führet / wie die Univerſal-Jurisdiction dieſe præſupponiret / und Krafft deren alle Jura particularia verſchlinget / in ſo weit deren Competenz nicht von einem andern klar erwieſen wird.

Roſac. obſ. Cam. c. 29. n. 7.
Gylm. deciſ. ſing. l. 2. d. 1. n. 10.
Schrad. p. 10. ſect. 8. n. 14. Knich. de J. Territ. c. 1. n. 196. ſeq. & 291.
Meichſn. T. 1. l. 1. d. 7. n. 8. Klock. de Contrib. c. 3. n. 186.

Und durchgehends hat derjenige / welcher die Territorial-Jurisdiction hat / eine fundirte intention reſpectu deßjenigen / welcher in einem Flecken oder Dorff im Territorio eine particular-Jurisdiction prætendiret / er erweiſe dann ſeine exemption.

Everh. in Top. Leg. in Loco à toto ad part. n. 11. Lundenſpur diſſ. de famil. orig. & Mutat. c. 33.

Und mit dieſer diſtinction hat diejenige ein Gleichſchafft / da die Jurisdictio getheilet wird in generalem und ſpecialem. Jene iſt / welche durchgehends und ſimpliciter über alle Sachen und Perſohnen zukommet: Und dahero von einigen Dd. in Univerſalem und particularem vertheilet wird. Dieſe aber / welche mit gewiſſen Sachen und Perſohnen umbſchräncket iſt. Dergleichen auch in eines andern Territorio, entweder Krafft beſondern Privilegij, oder præſcription, oder eines anderen adquirirten Tituls exerciret werden kan.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 3. n. 394. ſeqq.

§. II.

Nach præterirung anderer Theilungen der Jurisdiction in Weltliche und Geiſtliche / nach dem von dieſer oben ſchon Tit. 12. gehandelt worden / in allodial- und feudale, davon in einem andern Theil dieſes Wercks tractiret werden ſoll / iſt noch eine denen Röm. Geſetzen ſelbſt nicht unbekandte Diſtinctio übrig / da
9. Die Jurisdiction in civilem und militarem getheilet wird / da jene Statt hat / wann Burgerliche oder Civil-Perſohnen / in ſo weit ſie denen Soldaten contra-

diſtinguiret/ und in den Röm. Geſetzen pagani genannt werden / unter ſich/oder ein Klagender Soldat wider ſie zu thun / und alſo die Regul Platz hat: Actor ſequitur forum Rei: Dieſe aber/ wo Soldaten unter ſich/oder Civil-Perſohnen wider Soldaten zu thun haben.

L. 6. C. de Jurisdict. L. 2. C. ubi decur. & cohort. L. pen. C. de Judic. L. 9. de cuſtod. reor.

Dann regulariter ſeyn die Soldaten blos bey ihren officirer zu verklagen und zu beſtraffen.

L. 2. de re milit. cap. nullus omninò cauſ. 7. quæſt. 1. Reuter-Beſtall. zu Speyer de Anno 1570. art. 100. & tit. wie das Reuter-Recht ſoll gehalten werden. Art. 2. &. 12. Allwo auch diſponiret wird / wie das Reuter-Recht ſoll gehalten / und mit wie viel Perſonen das Judicium ſoll conſtituiret werden.

Und zwar bleibet es unverruckt dabey/ daß auch in delictis militaribus, als wann der Soldat die Wacht verſchläfft/ ſeinen Poſten verläſſet/ das Gewehr zur unzeit weg wirfft / oder gar außreiſſet/ die Sache vor dem Kriegs-Recht außgemacht und exequirt werden muß.

L. 2. L. 3. L. 13. §. ſeqq. de re mil. Brunnem. ad L. 6. C. de Jurisdict. Salic. ad eand. Verſtegen de Jurisdict. §. 43.

Welches bey oberwähnten ſo wohl als anderen kleinen Kriegs-Verbrechen auch auf dem March in einem frembden Obrigkeitl. Territorio geſchehen kan / und die delinquenten dem Commendirenden Officirer zu geſchickt werden müſſen.

L. 3. de re mil. L. 1. C. de exh. reis

Was aber delicta communia, und die auch auſſer denen Soldaten andere begehen können/ als Mord/ Raub/ Brand/ Diebſtal/ Ehebruch ꝛc. betrifft / fraget ſichs: Ob auch deren Beſtraffung von den Civil-Gerichten nicht können exerciret werden? Und wird davor gehalten / daß wo der Soldat im Lager / Campement oder Quartir / oder kurtz zu ſagen/ bey ſeiner Fahne dergleichen Verbrechen zu Schulden kommen läſſet / oder auch nur daſelbſt anzutreffen iſt / er auch von dem commendirenden Officirer verklagt und abgeſtrafft werden müſſe.

L. 6. C. de Jurisdict. L. 1. C. de off. Mag. mil. L. 9. de Cuſtod. reorum L. 1. C. d. exh. reis.

Wann er aber auſſer dem Lager / Quartir / und von ſeiner Fahne entfernet / ob er ſchon auf Ordre aus iſt / dergleichen Verbrechen begehet / ſo kan ihm des Orts Obrigkeit / wo er delinquiret / gar wohl anhalten / und ohne Remittirung an ſeinen Officirer beſtraffen / wie auch ſolches denen LL. Civilibus conform iſt.

L. 2. L. 3. pr. de re mil. N. 5. c. 12. Matth. de Crim. tit. de accuſ. c. 5. n. 12. Brun. ad tit. C. de re mil. Carpz. p. 4. C. 9. d. ult.

Welches

Welches umb ſo mehr ſtatt hat / wodurch die Soldaten der Orts Obrigkeit Jurisdiction violiret worden.

Verſteg. de Jurisdict. §. 43. Ziegler. de Jur. Maj. l. 1. c. 29. n. 36.

Wiewohl dieſes alles denen etwa an ein und andern Orth eingeführten Ordonanzen und Verordnungen unbeſchadet / und blos in theſi zu verſtehen; Denn auſſer dem zeuget von Holland / daß in civil Sachen der Soldat vor dem Stadt-Gericht erſcheinen / auch in criminal-Sachen ſich des Ficals-Einzieh- und Abſtrafſung unterwerffen müſſe.

Verſteg. d. l. Groenew. ad L. 6. C. de Jurisdict. Wiewohl dieſer auch der prævention ſtatt giebet.

In Frießland werden delicta communia von der ordentlichen Stadt-Obrigkeit beſtraffet /

Sand. l. 1. d. 4. adde Franch. d. 88. n. 6. Ziegl. d. l. n. 29.

und iſt bekandt / daß währenden Frantzöſiſchen Kriege binnen verwichenen 30. Jahren beede Creyße Francken und Schwaben die delicta communia jedes Orts Obrigkeit / wo ſelbige begangen worden / zu beſtraffen überlaſſen habe. Doch ceſſiret auch die exemptio von den Civil-Gerichten 1. wann einer erſt ein Soldat wird / nach dem er zuvorn ſchon vor Gericht citirt worden.

L. 7. de Judic.

2. Wann er aus Furcht der Straffe wegen eines bereits angebrachten / und zur cognition gezogenen Verbrechens / ein Soldat geworden.

L. qui cum. 4. §. 6. L. fin. de re mil.

3. Lehen-Sachen laſſen ſich auch mit dem Vaſallen nicht vor den Kriegs Obriſten / ſondern im Lehen-Hoff ausmachen.

Schrad. p. 10. Sect. 1. n. 3.

4. Wann der Soldat in Geſellſchafft handelt und Kauffmannſchafft treibet / ſo muß er auch vor dem foro ordinario ſtehen.

L. un. & ibi Dd. C. in quib. cauſ. milit. for. præſc. ut. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 506. ſeqq.

§. 12.

Die vornehmſte und heut zu Tag am meiſten bekandte Abtheilung der Jurisdiction iſt / wann ſie ſuperior & inferior, alta & baſſa, Ober- und nieder oder Erb-Gerichte genannt werden: Hiezu ſetzen zwar einige die mittlern Gerichte / welche / aber als überflüſſig reijciret wird von

Obrecht. de Jurisdict. l. 1. c. 8. n. 7.

Ob ſchon der uſus an theils Orten ſelbige admittiret / geſtallten von Franckreich atteſtiret

Paurm. de Jurisdict. l. 1. c. 16. n. 5.

Andere auch das jenige mit dem Titul der mittlern Obrigkeit Tauffen/ was Krafft Hoch-Adel-Richterlichen Ambts expediret wird / und etwas von dem mero imperio, zugleich auch etwas von der Jurisdictione ſimplici participiret/ ſonſt aber mixtum Imperium genannt wird: Wiewohl/ meines Erachtens/ ein groſſer Unterſchied iſt/unter einer mittlern Obrigkeit/zwiſchen den Ober- und Nieder-Gerichten/und einer Mittel-Obrigkeit/ welche gleichſam die Mittel und Execution an die Hand giebt / wodurch die Jurisdictio in ihren Würden erhalten/ und was Krafft deren erörtert und entſcheiden worden / exequiret werden und dahero nicht wohl von der Jurisdiction entfernet ſeyn kan/ wie dann auch aus den LL. Civil. bekandt/ daß die Jurisdictio nicht ſeyn kan ſine Imperio & vice verſa

L. 3. de Jurisdict. Coll. Arg. d. t. n. 34. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. num. 301.

Beſold. in Theſ. voce Mittel-Obrigkeit/ gleich wohln wollen einige davor halten/welche der Sache ſubtiler nachdencken/ daß heut zu Tage gewiſſe Arthen anzutreffen ſeyen/

Wo noch weniger zu finden / als bey der Niedern Gerichtbarkeit ſich ereignet/ da nehmlich einer die bloſe Cognition der Sache hat / nicht aber die Execution, oder die Berechtigung / die Halßſtarrigen zu zwingen / welche dahero die Niedrigſte Obrigkeit genannt / und zum Exempel das Schluzen-Gericht in Dörffern / und Weilern angezogen wird / welche nichts exequiren / ſondern die Beſchaffenheit der Sache an die Obern Gerichte denuncirn müſſen.

Vid. Stryck. in uſu par. tit. de Jurisdict. n. 9.

Wiewohlen andere beſonders Sächſiſche Scribenten denen Schultheiſſen gar keine Jurisdiction zu geſtehen/ ſondern nur vor Executores oder auch Denunciatores der Verbrechen halten.

Vid. Fink. obſ. 75. n. 6.

Berl. 1. d. 92. n. 9. Coler. de proc.

Exer. p. 2. c. 1. n. 131. & 1. dec. 161. n. 31.

Carpz. p. 3. C. 3. d. 21. n. 2.

Wiewohl Stryck dieſe Autores nur von dem caſu verſtehet / wann der Edelman oder Dorffs-Herr ſelbſt zugegen / daß alsdann die Schultheiſſen keine Jurisdiction haben/ ein anderes aber ſey/ wo der Edelmann abweſend / welches umb ſo mehr auſſer controvers ſey / wo einer mit dem Schultheißen-Gericht belehnet wird. Aber wieder auf obige Species Jurisdictionis zu kommen / ſo ſoll von der alta oder ſuperiore Jurisdictione weiter drunten in einem beſondern Titul gehandelt werden. Was aber die Jurisdictionem baſſam betrifft / wird ſolche hin und wieder auch civilis , Erb- und Nieder-Gericht / Erb-Gericht über Geld und Schulden / biß weilen auch Vogthey: Welche aber ſolche Jurisdiction exerciren Erb-Richter/ Vogthey-Herren ꝛc. genannt / weil ſie gar viel mit Erbſchafften/ auch

auch civil-und Geld-Sachen zuthun haben/insgemein auch ihre Jurisdiction auf die Erben devolviren. Es iſt aber die baſſa Jurisdictio eine Gewalt über Geld-Sachen und kleinere Verbrechen Recht zu geben / und ſolche mäſſiglich abzuſtraffen. Da dann durch die Geld-Sachen alle civil-Händel / Forderungen und Klagen/welche nicht das publicum Intereſſe, ſondern allein der Unterthanen eigenen Nutzen und Schaden betreffen: Durch die delicta aber trockene Stöße/ Bäulen/ Haarrauffen und andere Schläge / woraus keine Verwundung erfolget / verſtanden werden.

Carpz. in proc. tit. 2. art. 1. num. 85. Conſ. Arg. T. 1. C. 2. n. 176. Von dieſer Vogtheyl. Obrigkeit nun/wie ſolche adquiriret werde/ und was dazu gehöre/will ich in folgendem Titul handeln/doch dergeſtalt/daß weiln die Vogtheylichkeit Erb-oder Untergerichte dasjenige alles in ſich begreiffet/ was ſonſt de Jure Civili der ſimplici Jurisdictioni zugeſchrieben wird / ich auch dieſe Nahmen promiſcuè gebrauchen/und mich an die differenz , welche ein und andere zwiſchen beeden ſpeciebus machen/nicht kehren werde.

§. 13.

Iſt noch eine ſpecies der Jurisdiction mit anzuhängen / welche die Gemeind uud Dorff-Herzſchafft genannt wird/Krafft deren gewiſſe Stücke/und Jura, wiewohln an einem Ort mehr oder weniger als am andern / dem Dorffs-Herzn zu verfügen und darüber zu cognoſciren zukommet/ ſo daß auch hier die regula ſtatt hat: Quantum poſſeſſum, tantum adquiſitum, und kan geſchehen / daß zuweiln ein Herz in des andern Territorio Dorffs-Herz allein oder conjunctim iſt / oder auch dominus inferioris Jurisdictionis die Dorff-Herrſchafft ſalvis Juribus Territorialibus Superioris habe / und in dergleichen Sachen doch die appellatio und andere remedia ſuſpenſiva, zuweiln auch die concurrenz , und Krafft deren die prævention, Platz findet. Es kan auch wohl einer in einem Dorff oder Flecken/Dorff/oder Gemein-Herz ſeyn/wo doch die Unterthanen meiſtentheils andern Herrſchafften unterworffen/weil dergleichen Gemein-Herrſchafft die Einwohner nicht ut ſingulos concerniret / ſondern allein die negotia univerſitatis und deren direction pro objecto hat. Insgemein aber gehören zur Dorffs-Herrſchafft/alle Frevel auf der Gaſſen zu betraffen/und die Straffen tanquam fructus baſſæ Jurisdictionis zu erheben/ auch ſonſt in gemein-Sachen über alle Ingeſeſſene ohne Unterſcheid zu gebieten und zu verbieten/ dann aus der Gemeinde zu nehmen wer ihr gefället/die gemeinen Aembter zu beſtellen/als Schultheiß/ Dorffmeiſter/Bader/Schmied/Gemein-Knecht/Wächter/Siebner / Brod-und Fleiſch-Schätzer/ Fluhrer/ſelbige anzunehmen/zu beendigen und abzuſchaffen / Rechnung von den Dorff-Meiſtern zufordern/ſelbige abzuhörẽ/woſie unrecht befundẽ/zu ſtraffen/Uff-

ſicht auf Schmieden/Badſtuben uñ andere gemeine Gebäu zu haben: Item beſicht der Dorff-Herꝛ die Maas und Gewicht / geuſt an und zeucht auf der Wirthe Maas / der Müller und Becken Metzen/ der Leinweber / Metzger / Müller Gewicht / beſiehet der Krammer / Schneider / Näderin Eln / item befiehlt der Dorff-Herꝛ den Glocken-Streich / dadurch die Gemeinde zuſamm komme / läſſet Gemeine halten / hat zu ordnen über Weeg / Steg / Brucken ꝛc. welche im Flecken nicht gehorchen / denen verbeut er Straſſen / Gaſſen / Gemein-Weyher / Wieſen / Wald ꝛc. verſchläget ihnen das Hauß / kommt er oder ſein Vieh heraus / wird er gepfändet oder zuruck getrieben: Verleyhet alle Gemein-Güter und Nutzungen / Wieſen / Aecker / Gärten / Bacht-Holtzungen / wo etwa Schaden geſchicht in Aeckern / Wieſen / Gärten / Waſſer-Bächen / die rüget und ſtraffet er ohne Unterſcheid; wo auch in Gemein-Sachen Irrungen vorgehen / die decidiret er / und gibt Ordnungen darinnen. In Summa die Gemeinde darff in Gemein-Sachen nichts thun handeln oder fürnehmen / ohne Vorwiſſen des Gemein-Herꝛn.

vid. pluribus Wehn. voce Vogthey. Beſold. & Speidel voce Dorff-Herꝛſchafft.

Nach der neuen Satz- und Ordnung des Ertz-Herzogthumbs Oeſterreich p. 2. gehört zur Dorffs-Herꝛſchafft alles / was zur Erhaltung des gemeinen Weſens in einem Dorff nothwendig iſt / als über Policey / Infections- und andere Lands-Fürſtl. Verordnungen zu halten / und deßwegen nothwendige Veranſtaltungen fürzukehren: Die Rumor und Rauff-Händel / welche ſich unter der Dach-Trüpff und Hauß-Hoffs auf Gaſſen und Straſſen / inn oder auſſer des Dorffs zutragen und nicht Land-Gerichts mäſſig ſeyn. Item die Pannthätung und Wandel / Kirchtags-Behut / Einnahm des Stand-Geldes / Obſicht der Rauchfänge / Beſtellung des Gemein-Dieners / Wächter und Stund-Ruffers / wie auch Weeg und Steg Rein und Stein / Waid und Gehöltz / Einquartirung und Verpflegungs-Werck / jedoch allein bey den Durchzügen / der Blumenſuch / Waid und Vieh-Trieb neben der Gemeinde ꝛc.

vid. d. neue Satz- und Ordnung des Ertz-Herzogthumbs Oeſterreich unter der Ennß part. 3. in faſciculo diverſ. Jur. Weingartens.

Weilen auch von der Dorffs-Ordnung etwas gemeldet worden / ſo will eine formul, wie ſolche eine bekandte Adeliche familie in ihren Dorff eingeführet / mit beyfügen.

Dorffs-Ordnung.

DEmnach bey dem eine geraume Zeit hero continuirenden verderblichen und hochſchädlichen Kriegs-Weſen Teutſchen Landes / und und Fried-ſeufftzenden Zeiten / leider alle gute Ordnungen zerrüttet / die

Com-

Communen unter andern auch verwirret / und die Dorff-Ordnung in ziemlich Abnehmen kommen.

Als hat die Hochadeliche Herrſchafft zum N. N. betrachtet / wie einer jeden Chriſtlichen Obrigkeit oblieget/Gerechtigkeit handzuhaben / und gute Ordnung fortzupflantzen/und noch zu Vorkommung mehrer Ungelegenheit / die ſo wol uhralte als jüngſt unter dero löbl. Vorfahren Innſiegeln/unterſchiedlich ausgefertigte Dorff-Ordnung/uff Anruffen und mit Einwilligung der Gemeind / wiederumb einführen/nach befundener Nothdurfft etzliche Puncten ändern / vermehren / und mit folgenden Puncten der Gemeind zu N. N. zuſtellen wollen.

Erſtlichen ſolle ſich forthin keiner Unter den Benachtbarten / wer der auch ſeyn mag/mit einem ſchneidenden ſchädlichen Waffen/ bey Verſammlung der Gemeind betretten laſſen/bey Pöen und Straff eines Orts Gulden.

2. Wann die Gemeind durch die Dorff-Meiſter zuſammen gefordert/ſo es im Abend zuvorn/oder zu welcher Zeit es geſchehen/ſoll keiner ohne deſſelben Vorwiſſen oder Erlaubnus auſſen bleiben/und da er vor ſeine Perſon nicht erſcheinen könnte/genugſame Urſach anzeigen/nichts deſtoweniger ſeine Haus-Frau / oder eine tüchtige Perſon/an ſeine Stadt ordnen/bey Straff 1. Gulden.

3. Es haben ſich auch hie zuvorn/bey der Gemeind Zuſammenkunfft / allerley Schmäh- und Schelt-Wort zugetragen/ zu Vorkommung deſſen / ſoll ferner allweg der älteſte Dorff-Meiſter vorgefallener Sachen Umbſtände zeigen / alsdann die Umfrag/von dem Aelteſten anhebend thun/und was die meiſten Stimmē ſeyn/darauf endlich beſchlieſſen/welcher aber in ſolcher Verſammlung davon oder anderſt redet/der ſoll in die Gemeind abermahls zugeben ſchuldig ſeyn/15. Pfennig und nunmehro keiner dem andern / an ſeinen Ehren/wie biß dahero geſchehen / anziehen/oder Lügen ſtraffen/bey Straff eines halben Guldens.

4. Wird auch forthin/einer oder mehr / deme ſo durch die gantze Gemeind/ oder den mehrern Theil aus ihnen/in fürfallenden Sachen/ für rathſam angeſehen und beſchloſſen/zuwider handeln/und den geordneten Gemeind-Meiſter in ſolchen nicht verfolgen wollen/der oder dieſelben ſollen 2. Gulden zur Straff / einen der Herrſchafft/ den andern der Gemeinde / unnachläſſig zu bezahlen / verfallen haben.

5. Es ſoll auch/da ſich Sachen zu trügen / davon in der Verſammlung in Geheim berathſchlaget / oder geredet würde / niemand offenbaren / bey Straff 2. Gulden.

6. Da etwa Einfall im Dorff / bey täglich oder nächtlicher Weil geſchehe/ oder ſonſten jemands aus Hochmuth unterſtünde/ in der Gemeind / oder bey einem Benachtbarten/Händel anzufangen/und der Beleidigte hätte Nachtbare geſchrien/oder dieſelbe umb Hülffe angeruffen/ ſoll ein jeder mit ſeiner beſten Wehr zulauffen/würde es aber von einem oder mehr unterlaſſen/ und nicht erhebliche Urſachen

ſachen ihres Auſſenbleibens anzeigen können/der oder dieſelben ſollen jedweder um 2. Gulden geſtrafft werden/halb der Herrſchafft und halb der Gemeind.

7. Wann ſich in der Gemeind / oder zwiſchen Benachbarten wegen der Marckung Zweytracht erheben/und Mangel vorfallen würde/ſoll durch ihrer ſechs von der Herrſchafft N.N. darzu verordnet/die Marckung vorgenommen werden/ welcher dann einem Rheinſtein ausreißen / oder den Sechſen im wenigſten einreden würde/der ſoll der Herrſchafft ein Gulden / und der Gemeind auch ſo viel verfallen haben.

8. Sollen auch alle ſchädliche Hund / wordurch den Nachtbarn Schaden geſchicht/hinfort angehänget werden / bey Straff eines halben Guldens.

9. Hinfüro ſoll auch kein Holtz / Futter oder Stroh bey Straff eines halben Gulden uff die Böden und kein Gewirck/dadurch Feuer zu befahren / bey Straff 5. Gulden in die Stuben/und in die Kachel-Oeffen gelegt / und derowegen alle Monat / durch die Dorffmeiſter von Hauß zu Hauß/Beſichtigung eingenommen werden.

10. Wie ingleichen ſoll ferner kein beweibter Herbrigs-Mann eingenommen werden/er habe denn zuvor ein halben Gulden/oder ein einige Perſon ein Ort in die Gemeind zu erlegen/bey Straff eines Orts Guldens.

11. Sofern etwas an Weegen und Stegen / oder ſonſt in der Gemeind zu beſſern und bauen wäre/ſoll der jüngſte Meiſter/mit dem Aelteſten/ſich eines gewiſſen Tags vergleichen/darauf einem jeden ſolches einen Abend zuvor/neben dem Ort und Stund anzeigen/da ſodann ein jeder Köbler oder Frau/ſelbſten kommen/oder ein tüchtige Perſon/die ein Taglöhner vertretten kan / darzu verordnen / und wer ein Anſpann hat/mit Wagen/Ochſen oder Pferden erſcheinen / der aber nicht zu rechter Zeit ſich einſtelle/ 1. Ort / und da einer gar auſſen bleibt / ſoll der mit einer Anſpann ein halben Gulden/ und ein Köbler ein Ort in die Gemein geben.

12. Wiewohln hiebevorn niemand einige Geiß halten / oder austreiben dörffen/ſo iſt es doch/in Anſehung der jetzigen Läufften / ſo weit zugelaſſen/ daß ein jeder in der Gemeind/biß zur Beſſerung der Zeiten/und da man ſich eines andern vergleicht/4. oder 5. Geiß halten/ſolche aber für den Hirten treiben / und niemand damit ſchädlich ſeyn ſolle/bey Straff 1.Gulden/wo einer hierwieder handeln/oder ſolcher mehr ausgehen laſſen würde.

13. Gleichmäſſig ſoll ein jeder ſeine Schwein/vor die Heerd treiben/und der Geiß wegen/dem Herkommen nach/wie andere/mit dem Hirten ſich abfinden/oder im Stall halten/welcher aber ſolche ſelbſt hüten / oder uff der Gemeind umſchweiffen laſſen würde / ein halben Gulden zu Straff geben.

14. Nachdem bißhero andere/auſſer der Gemeind/mit ſchädlichen Hüten/ uff Feldern und Wieſen/die Gemeind vielfältig betroffen / ſo ſoll hinfüro ſolches länger

länger nicht verſtattet / ſondern ihnenden/ Frembden / ernſtlich verwehret werden.

15. Solle auch die Gemein-Ordnung / allweg von einem Gemein-Meiſter bey Abtrettung ſeines Ambts/den Angehenden wiederumb behändiget/ und überreichet werden / damit man ſich / da jemand] in der Gemeind in den vorerzehlten Puncten einem ſtraffbar befunden/der Gebühr zu verhalten hat.

16. Auch diejenigen ſo zu Gemein-Meiſter geordnet/wiewohl ſolche vor dieſem 2. Jahr in ihrem Ambt verbleiben müſſen/ſollen doch anjetzo länger nicht / als ein Jahr verbleiben/und was allenthalben der Gemein zu guten gerathen/treulichſten verrichten/und nachkommen.

17. Was zu Straff in die Gemeind gefällt / ſo von ihm dem Gemein-Meiſter/Zeit ſeines Ambts eingebracht/gantz treulich / zu nothwendigen Gebäuen angewendet werden / dann zu Beſchlieſſung ihres Ambts/der Gemeind ordentliche Rechnung leiſten.

Wo ſich nun eines in obverzeichneten Puncten vergriffen/und uff der Dorff- oder Gemein-Meiſter erfordern/mit der Straff nicht gehorſamlich erweiſen wollte/oder würde/dem ſoll die Gemein von Stundan verbotten/das Haus verpfählet/und nicht eher eröffnet werden/er habe dann die Buß zweyfach erleget/welches die Dorff-Meiſter jederzeit der Herrſchafft anzeigen/ oder gemeldte Straff ſelbſten zu erlegen ſchuldig ſeyn ſollen.

Deſſen zu mehrer Bekräfft-ſtet- und veſter Haltung/ iſt dieſe Dorff-Ordnung/mit des N.N. als Dorffs-und Gemeind-Herrſchafft vorgedruckten Adel. angebohrnen Innſiegel ausgefertiget.

Der neun und dreißigſte Titul.

Auf was Arth die Jurisdictio ſimplex, Vogtheyl. Erb-oder Untergerichtbarkeit adquiriret werde/ und was dazu gehörig.

SUMMARIA.

1. Vogthey wird getheilt in die Obere und Niedere/ denen einige die Mittlere hinzuſetzen.
2. In eine Univerſal- und purticular Vogthey.
3. Wer die Jurisdiction concediren könne.
4. Von verſchiedenen Arthen der Conceſſion, und was unter denſelben eigentlich verſtanden werde: Wie wann einer mit einem Schloß cum Territorio, oder mit allen Rechten an-und Zugehörungen / oder mit allen Regalien inveſtiret: Oder es würde eine Stadt / Schloß 2c. ſimpliciter zu Lehen gegeben: was dazu requiriret wird/ daß mit dem prædio zugleich die Jurisdictio transferiret werde? Die Jurisdictio kan beſtehen ohne dem Territorio, welches aber bey unſern Fürſten ceſſiret. Wie wann mit allen Ehren und Gerechtigkeiten; oder mit den Worten Zwang und Bann die Inveſtitur geſchiehet:
5. Ob in dubio die Jurisdictio privativè oder cumulativè concediret ſey:
6. Wann die Jurisdictio mehr als einem concediret worden / ob deren exercitium einem jeden in ſolidum oder pro partibus indiviſis competire?
7. Die Jurisdictio wird auch per præſcriptionem adquiriret / was dazu erfordert und wie ſolche interpelliret werde: Ob wo nur una Species Jurisdictionis præſcribiret iſt / die gantze Jurisdiction vor præſcribirt zu achten ſey:
8. Durch Gewohnheit kan gleichfals eine Jurisdictio adquiriret werden/ und was dazu gehörig oder zu deren Abwendung nötig.
9. Wann ein prædium in Beſtandt gegeben oder verpfändet wird / ob die Jurisdictio auch darunter begriffen:
10. Auch durch einen einigen Actum kan die Jurisdictio adquiriret und erhalten werden.

§. 1.

§. 1.

ES iſt zwar ſchwer zu determiniren / was die vogtheiliche Obrigkeit Nieder und Erb-Gerichte ſeyn/und was dazu gehörig/weil/in den meiſten Orten kein geſchriebenes Geſetz und Verordnung deßwegen vorhanden/ſondern alles nur pro diverſitate locorum,aus denen Gewohnheiten/Obſervanz und Exercitio, welche alle ſehr varijren / genommen werden / und man die Außlegung nach Gelegenheit und Gebrauch der Provincien/Herren und Städte/ welche ſich ſolcher Wörter bedienen / verſtehen muß. Nun will ich zu förderſt dahin ſehen/wie ich möge beybringen / was dieſer Orten / als im Land zu Francken / und Schwaben / derer Scriptorum Meynung nach hergebracht / danebens aber dann und wann beyfügen / was an andern Orten dißfals gebräuchlich iſt. Und zwar will ich mich nicht aufhalten / woher das Wort Vogt / Vogthey oder Vogtheilichkeit komme auch wie vielerley Bedeutungen das Wort Vogthey habe / weil ich hier blos von der Vogthey in Jurisdictional-Verſtand / welches ſonſt uhrſprünglich eine bloſe defenſion,Schutz und Schirm bedeutet / und von den Cloſter Vogtheyen und ihrer Gerechtbarkeit den Anfang genommen hat / progreſſu temporis aber von aller niederen Obrigkeit und Jurisdiction , deren die hohe Gerichte nicht anhängig/ gebrauchet worden/ rede / auſſer dem / und wo einer curios iſt / kan er deswegen leſen

Mager. de advoc. arm. c. 2. paſſim.
Beſ. voce Vogd Wehn. Eod.

Doch muß ich noch beyrucken / daß von den practicis die Vogthey will getheilet werden / in die Ober- und unter-Vogthey / und daß nicht nur in Francken und Schwaben / ſondern auch Sachſen und andern Orten das Wort Vogthey / wiederumb in Ober und Unter-Vogthey abgetheilet / und die Ober-Vogthey von dem Blut-Bann abgeſondert / und vor eine Univerſal-Civil-Jurisdictione, welche dem Herrn des Orts oder Vogthey zukommet / jedoch ohne die Cent oder Centbaren Sachen gehalten wird. Die Nieder Vogteylichkeit aber / ſonſt Hoffmarck Gericht / Hoffmarckliche Freyheit / oder Niedergerichtliche Obrigkeit/ hat zwar auch nur mit Civil-Sachen/jedoch von geringerer Wichtigkeit/ zu thun/ und wird nicht Jure Territorij vel Principatus conferiret / ſondern eo ſalvo, auch weiter nicht/als ſo weit ſie concediret oder præſcribiret iſt/zugelaſſen.

Linck. de Jure Vogtej. c. 2.
Autor Actorum Lindav. pag. 285.
Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 388. ſeqq.

Und dieſes iſt auch der Uhralten und zu Zeit der Caroliniſchen Familie in Teutſchland eingeſchlichenen Gerichts-Anordnung gemäs / da die Länder in

Gauen/Comitatus oder Graffſchafften / eingetheilet / und ihnen gewiſſe Richter/ graviones genannt / vorgeſetzet worden / welche ſo wohl in civil-als Criminal-Sachen recht ſprechen können. Weiln aber die Gauen ziemlich weitläufftig waren / ſo ſeyn denen Graffen Unter-Richter zu geleget / oder von ihnen erwählet worden / die Theils auf Criminal-Theils auf Civil-Sachen geſchehen ; Jene wurden Cent-Graffen genant / hatten aber doch keine Macht über Halß und Hand zurichten / ſondern Malefiz-Sachen oder was eines Freyheit / Erb und Eigen angelanget / kam dem Graffen allein zu/

Lehm. in Chron Spir. l. 2. c. 23. d. act. Lindav. pag. 526.

Gleichwohln konte der Zent-Graff den Frevel theidigen / Schuld und andere geringe Sachen entſcheiden: Dieſe / Schultheiſſen oder Vögdte genannt / waren des Graffen Beyſitzer in Civil-Sachen / die Criminalia aber waren den Graffen vorbehalten.

Lehm. d. l. 2. c. 22.

Und von dieſen Vögdten kommet ſonder zweiffel alle Civil-Jurisdiction, die Centh außgeſchloſſen / her / und hat den Nahmen Vogthey bekommen. Welches Wort zuweiln den diſtrict oder Territorium, wo die Jurisdictio exerciret wird/ Grund und Boden: Zuweilen die Jurisdiction ſelbſt ſonſt Vogdt-Geding item Recht-Geding genannt/ bedeutet.

Knich. de J. Terr. c. 4. n. 405. ſeqq.

Mynſ. decad. 13. R. 13. n. 10.

Was nun obberührte diviſion der Vogthey in die Ober- und Untern betrifft/ ſeyn die Dd. in Ertheilung der definition einer jeden Arth auch nicht einig: Theils machen aus der Vogteja ſuperiore eine Landſchafft oder præfecturam, welche Lehen-Weiſe und Jure Territorij mit aller Landes Herrl. Hoher und Oberbottmäſigkeit einen Fürſten oder einer andern capablen Perſon concediret worden: Weilen aber auf dieſe Weiſe die Superioritas Territorialis mit der Vogthey confundiret würde / ob ſchon ſonſt dieſe Obervogthey / wo ſie beſonders von einer Reichs befreyten Perſon beſeſſen wird / mit der Territorial-Superiorität in vielen Stücken eine Gleichheit und Participation nach der Dd. Meynung haben muß / ſo wollen dahero andere die Ober-Vogthey / vor eine bloſe Jurisdictionem civilem, jedoch omnigenam, welche dem Domino Loci (dem Ober-Vogdt-Herrn) auſſer der Centh/ und was dazu gehörig/ competiret/ nehmen.

Knich. d. J. Territ. c. 4. n. 408. Wehn. voce Vogthey

Speidel. Eadem.

Dahero ſchreibet Mund. in Conſilio tractatui de muneribus adjecto n. 203. daß der Fränckiſche Adel / Krafft dieſer Ober-Vogthey / alle Jurisdictionalia, excluſa centena, und was nicht ſonſt expreſſè ausgenommen genieße und exercire/

cire/ nemlich alle Gebot / Verbot / Hohe und Niedrige Frevel/ Buſen/ Steuer Schatzung/Reiß/ Folge.

Adde Knich. de Jur. Terr. c. 4. n. 120. ſeq.

Und Wehn. Verbo Vogtey machet einen groſſen Catalogum ſolcher Vogtheil. Jurium, wañ er dahin referiret: Die Erb-Huldigung/Frohn/Dienſt/Umgeld/und wer das Jus patronatus in ſeinen Pfarren und Kirchen hat / dem competire nicht allein die præſentatio, ſondern auch die collatio/immiſſio, inſtallatio, viſitatio, examen ordinandorum, Ordnung zu geben und zunehmen/da benebens auch die geiſtliche Jurisdiction und cognition in Eheſachen/die Religion, vermöge Religions-Friedens in ihren Kirchen zu ändern / und das Exercitium einer andern Religion darinn anzurichten: Item falſche Aydpflicht/ Maas / Metzen und Gewicht bey den Wirthen/Becken/Bauern/Müllern/ Metzlern / Krämern und Webern zu straffen/Marckſteine zu ſetzen und auszugraben / Landſcheid zu machen. Item ſeynd nicht ſchuldig zu verſtatten/daß die Centherrn Mandata und andere Straſſen in ihren Flecken und Dörffern anſchlagen/ alle appellationes gehen von ihren Urtheilen immediatè ad Cameram, oder den Kayſerl. Reichs Hoffrath / alle Wildfänge und bona vacantia ſtehen/dem Vogt-Herren zu: Item ſie haben ihre Unterthanen zu muſtern und ihnen Gewehr aufzulegen / ſie haben auch Macht/ allerhand Handwercker in ihren Dörffern und Flecken zuſetzen/ und Juden einzunehmen/ desgleichen Bräu-Häuſer Wirths-Häuſer/Badſtuben und Schmied-Stätten anzurichten: Item ſie haben ihren Unterthanen und deren Kindern Vormündere und Pfleger zu verordnen/Vormund-Rechnungen abzuhören/item Füchs/Haaſen/Rehe/roth und ſchwartz Wildpret / Hüner und Vögel zu jagen/ hetzen und zu fangen. Sie ſtraffen alle delicta und Verwürckungen in geiſt-und weltlichen Sachen/auſſerhalb der vier hohen Rugen/dahero attribuiren ſie ſich die Beſtraffung des Ehebruchs/Hurerey/unehliche Vermiſchung und Unzucht/ kleine Diebſtähle/als Krebs oder Obſt/Trebel/Holtz/Birn/ Fiſch / Gras-Dieb und alle Feld-Schäden. Item Schelt und Schmähworte/ Schlagen / Schieſſen/ Stechen/Rauffen/Schlägerey wie groß ſie ſey / wann kein Tod darauf folget: Falſch Ayd und Pflicht ſchwören ; fienge auch der Vogtey-Herr einen Dieb der ihme Schaden gethan /kan er ihn/ biß er ihm den Schaden erſetzet im Thurn behalten/und da er ihn hernach dem Centherrn zur Straffe ausantworten will/muß er ihm zuvorn die Unkoſten erſetzen; ſo ſeynd auch die Vogteyl. Unterthanen nicht ſchuldig/die Cent/Fraiſch-oder Hals-Gericht zuſchützen/helffen nicht an Galgen und Gericht heben und bauen / geben auch keine Hencker-Geld: Entläufft derjenige/ welcher ſich an einer der 4. Rugen verſündiget / ſo inventiret der Vogtey-Herr/ und zahlet die Schulden. Bedrohungen ſtraffet der Vogtey-Herr / und kan biß auf geleiſtete caution den Bedroher einſtecken auch ſeine Unterthanen/ſo gefrevelt/

 durch

durch eines andern Fraiß-Herrns Territorio gefänglich führen/die Entlauffene verfolgen/und in anderm Gebiet fangen: Will man in denen Land-Gerichten zu Francken ihre Unterthanen zur Zeugſchafft auffordern/muß man es durch compaß-Brieffe thun/alle Güter des Fränckiſchen Adels ſeynd Zoll frey/ wo ſie den Kirchweyſchutz haben/da haben ſie auch Macht die Kirch und Heiligen Rechnungen abzuhören/und wo ſie Dorff-Herren ſeynd/haben ſie die Gemein-Rechnung anzuhören/und allerley gemeinliche Sachen und Händel zurichten/ zu ſchlichten/zu gebieten und zu verbieten/und alle Gemein-Diener mit Pflichten zu beladen/ Ordnung und Maas zu machen und zu haben. Welche und andere Jura mehr die man der obern/theils auch der ſo genannten mittlern/ oder auch niedern Vogteylichkeit zueignet/paſſim können geleſen werden beym

Wehn. voce Vogtey. Beſold. Ead. dict. Conſilio Mundii. und einem des Bidenbachii quæſtionibus annectirten Schreiben eines Fränckiſchen Beambtens über die materiam Jurisdictionis.

Meines Orts/wie ich hierinn einem jeden ſeine Weiſe/ Meynung und impreſſion laſſe/alſo kan mich nicht bereden/ daß alle recenſirte Stücke denen Vogtey-Herren/wann ſie auch ſchon die ſo genannte obere Vogtey haben ſollen/ zukommen/ wird auch im Land zu Francken ſchwerlich einer von Adel anzutreffen ſeyn/der ſich deren aller undiſputirlich rühmen kan/ ſondern gleichwie ſich die Ritterſchafft zu gratuliren/daß ſie gelehrte Männer gefunden/ welche durch ihre Feder ihre vermeinte Jura mehrers unter die Leute und dabey plauſibel angebracht und zuweiln/ wie in dicto conſilio Mundii geſchicht/ mit ſolchen aſſurançen exaltiret und vor infallibel angegeben werden/als wären es ſchon prima principia, und durch Urtel und Recht ausgemacht und beſtättigte Sachen/darwider nichts mehr aufzubringen wäre: Alſo halte ich meines unvorgreifflichen Orts davor/daß gleichwie einige von Adel vor andern entweder von Alters her etwas beſonders hergebracht/ oder durch concedirung gewiſſer Regalien und Herrlichkeiten adquiriret/ welches ihnen billig zu gönnen/ auch in ſeinem natürlichen Verſtand/und wie die Worte lauten/zulaſſen iſt: Alſo und da ein univerſal principium daraus zu machen/und generaliter dem gantzen Adel ſolche Jura zu attribuiren/ da kaum einer in gantz Francken oder Schwaben/der die Vogtey hat/ſich aller ſolcher Jurium berühmen kan/anzutreffen iſt/bedencklich fallet/beſonders da darunter ſolche begriffen/welche zur hohen Lands-Obrigkeit oder Territorial Superiorität gehören welche auch dem freyen Reichs-Adel von eben derjenigen/ welche eine ſolche Liſtam der Vogteyl. jurium aufgezeichnet haben/ attribuiret wird/warumb laſſen ſie ihnen dann nicht ihren ordentlichen ſedem, wohin ſolche Jura gehören? Indem ſie aber ſolche ſub involucro einer neuen ſpecie der ober oder mittlern Vogteylichkeit einwickeln und damit wider die Territorial und Centherren/ welche dem Adel dergleichen Gerechtſame nicht zu geſtehen/ eluctiren wollen/ſo geben ſie eo ipſo am Tag/daß die

die gerühmte Superioritas Territorialis Nobilium Imperii auf ſchwachen Füſſen ſtehen müſſe. Allein ich will mich deßwegen mit niemand abwerffen / welches auch dem propos dieſes Werckes entgegen lieffe / ſondern eines jeden ſaniori Judicio mich auf deſſen Belernung gerne unterwerffen / und hactenus meine unvergreiffliche Erinnerung beyrucken.

§. 2.

Auſſer dieſer diſtinction der Vogtey in Obere und Niedere / wird ſelbige auch ratione Territorii & diſtrictus in eine general- oder particular-Vogtey getheilet. Jene iſt / wann einer mit Vogtey und Erb-Gerichten eines gantzen Fleckens oder Gegend / welche ſonſt Centbar iſt / inveſtirt worden / maſſen der Poſſeſſor ſodann omnimodam Jurisdictionem zu Dorff und Feld und auf der Gemeinde über Gülden / Schuld und Schaden hat: Dieſe aber / welche nur auf den Lehen des Vogt-Herrns und deſſen Hoff Raith / nicht aber indiſtinctè auf alle Einwohner des Fleckens oder Dorffs und auf der Gemeinde concediret wird. Und wer dieſe genieſſet / der muß ſtrictè binnen Gräntzen concedirter Jurisdiction ſich enthalten / und ſolche auf einen andern / der nicht Lehen-Mann iſt / nicht extendiren.

Leyp. de Concurr. Jurisdict. q. 12. Linck. de Jure Vogtej. cap. 2. §. 7.

Und dieſe particular-Vogtey wird nicht unrecht eine Thür und Angel beſchloſſene Vogtey genannt.

Linck. d. l. Dieth. in Beſ. contin. voce mit Thür und Angel beſchlieſſen / quod nihil aliud eſt, als einem verbieten / daß er nicht aus ſeinem Hauß / oder einen gewiſſen Ort gehen darff / wie dort Simei 1. Reg. 2. verſ. 36.

§. 3.

Gleichwie aber / wie vorgemeldet / in folgender Abhandlung dieſer materie keinen Unterſchied machē werde unter denē Worten Jurisdictio ſimplex, inferior / baſſa, Vogthey ꝛc. alſo will nun gleich da de cauſa efficiente Jurisdictionis handeln will / melden / daß alle Jurisdiction urſpringlich von dem höchſten Haupt eines Staats herkomme / und daß derjenige / der Obrigkeitl. Perſonen verordnen kan / auch die Jurisdiction mittheilen könne. Und obſchon bey den Römern die Jurisdiction blos von denen Obrigkeitē / nicht aber von dem höchſten Haupt ſelbſt könnte prædiciret werden / ſo war doch auch die Jurisdictio bey dem Haupt des Staats / obſchon nicht formaliter, doch virtualiter, radicaliter & effectivè: Wiewohl heut zu Tag / da ſolche ſubtilitäten ceſſiren / gar wohl geſagt werden kan / daß die Jurisdictio bey Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht nnr radicaliter, ſondern auch formaliter anzutreffen ſey / bey andern aber Mittheilungs-Weiſe und per conceſſionem.

Struv.

Struv. Ex. 4. θ. 50. Obrecht. l. 3. c. 1. n. 3. Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 2. Hahn. ad Wes. h. t. n. 8. Verstegen. de Jurisdict. §. 48.

Heut zu Tag/ da in unſerm teutſchen Reich/ Fürſten und Stände deſſelben mit ihrem Territorial-Recht eine perpetuirliche/ eigene und transmiſſible Jurisdiction mit denen Regalien und Herrlichkeiten überkommen haben / können ſie in ihren Provincien Obrigkeiten creiren / und ihnen ſo wohl die Ober als Unter-Gerichte mittheilen/ und ſolches entweder mit/ oder ohne dem Territorio.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 104. ſeqq.
Linck. de Jure Vogtej. c. 2. §. 9. Steph. de Jurisdict. l. 3. c. 23.

§. 4.

Was die modos adquirendi Jurisdictionem betrifft / iſt der vornehmſte und gewiſſeſte welcher durch Belehnung oder andere Conceſſion geſchiehet. Wann nun ein Schloß/ Dorff oder Flecken cum Territorio, oder auch das Territorium ſimpliciter concediret wird / wollen die Dd. daß auch omnimoda Jurisdictio, das iſt/ ſo wol die Ober als Unter-Gerichte concedirt ſeyen.

Longov. ad L. Imperium p. 4. c. 1. n. 16. de Jurisdict. Boer. d. 50. n. 11. & d. 227. n. 8. Schrad. de feud. p. 3. c. 4. n. 33. Roſent. c. 5. concl. 6. in not. A. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 571.

Und wo ein univerſal-Territorium concedirt worden/ ſo iſt eo ipſo auch ein univerſal-Jurisdictio transferiret.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 1. n. 9. Carl ab Hagen in Inſtit. J. P. l. 3. cap. 6. num. 12.
Beſold. C. 241. num. 12.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann einem ein Schloß mit allen Rechten/ An- und Zugehörungen (cum pertinentiis) verliehen worden/ ohne Meldung der Jurisdiction, maſſen auch hier/ wiewohl nur die ſimplex Jurisdictio vor concedirt zu halten iſt/ wann nur die Jurisdictio dem Caſtro anhanget / wie ſolches in dubio vermuthet wird/ davon doch andere recediren.

Men. 3. præſ. 97. num. 14.
Rittersh. partit. J. F. l. 1. c. 7. quæſt. 3.
Goth. Anton. diſp. F. 3. θ. 4. Lit. C.
Ludw. in Synt. J. F. p. 283. Vultej. de Feud. l. 1. c. 5. n. 5.
Finckel. diſp. Feud. 3. θ. 11.
Klock. C. 45. num. 10. ſeqq.
Carpz. 3. R. 49. n. 8.
Schweder. diſſ. de clauſul. Inveſtit. cum pertinentiis θ. 30. Perez. ad C. tit. de bon. vac. num. 6.

Roſent.

Roſent. c. 5. concl. 6. Gail. 2. O. 62. n. 9. Thoming. 1. C. 20. n. 73. Fich. 1. C. 20. n. 20. Mev. 2. d. 314. n. 2.

Wann auch einer mit dem Caſtro und allen Regalien inveſtiret iſt/ wird darunter auch die Jurisdiction begriffen/ es hätte dann bereits ein anderer die Jurisdiction an ſelbigem Ort.

Roſent. c. 5. concluſ. 4. Lit. I.

Wäre aber ſimpliciter eine Stadt/ Schloß ꝛc. zu Lehen gegeben/ verkaufft oder geſchencket/ allwo der Concedent die Jurisdiction gehabt/ ſo iſt ein Unterſchied zu machen: Ob der Concedent immediatè die Jurisdiction in demſelben Ort/ oder ein anderer/ exercirt habe. Erſternfalls/ iſt die Jurisdictio als ein acceſſorium, beſonders wo der Concedent ein Fürſt iſt/ mit verliehen/ es wollten dann die Umbſtände/ daß Z. E. die adquirirende Perſon geringen Stands/ das pretium allzuwenig ſey/ und dergleichen ein anderes rathen.

Roſent. c. 5. concl. 6. Schüz. in Coll. J. F. c. 6. pag. 95. Vult. d. c. 5. Roſner de reſerv. Jur. comp. c. 1. Sect. 4. n. 65. Perez. d. l. n. 5. Zoëſ. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 34.

Hätte aber der Concedent keine Jurisdiction in dem Caſtro zu exerciren/ oder es wäre von dem Concedenten hiezu eine beſondere Obrigkeit geſetzet/ ſo wird in dubio mit dem Caſtro keine Jurisdiction verliehen/ weil ſolchenfalls das Caſtrum etwas ſeparates iſt/ und die Jurisdictio nicht eben dem Caſtro nothwendig als ſeinem principali adhæriren muß.

Roſent. d. l. n. 5. ſeqq.

Würde aber die Jurisdiction mit Erzehlung gewiſſer caſuum concediret/ ſo iſt ſelbige über dieſelbe in præjudiz des univerſal Herrns nicht zu extendiren.

Cœl. Bich. dec. 167.

Weil auch heut zu Tag in den meiſten Orten Teutſchlands die Jurisdictio vor ein denen prædiis anhangendes Real Jus gehalten/ und mit demſelben transferiret wird/ ſo daß conceſſo & adquiſito fundo cum omni ſuo jure auch die Jurisdictio mit übergeben iſt/ ſo folget zwar eben nicht/ daß ein jeder/ der ein prædium (ein Landgut) hat/ auch eine Jurisdiction haben müſſe/ ſondern es müſſen auch die Land-Güter ſo beſchaffen ſeyn/ daß ihnen die Jurisdiction anhangen könne/ und anzuhangen pflege: Dann wo ſie ſo nicht bewandt/ ſo muß man erſt darauf ſehen/ ob die Beſitzere dergleichen Jurisdiction adquiriret/ und actus auf den Gütern erweißlich exerciret haben/ oder hievon nichts bekandt/ oder doch ſehr zweiffelhafft ſey. Erſternfalls/ wo die adquiſitio legitimè probiret/ und auch nur ein unwiderſprechlicher actus beygebracht worden/ iſt der Innhaber des Gutes in quaſi poſſeſſione der Jurisdiction zu ſchützen/ kan aber dergleichen nicht dargethan werden/ ſo ſtreitet die præſumptio vor denjenigen/ der die Jurisdiction in ſolchem diſtrict wo das prædium gelegen/ oder das Territorium beſetzet wird/ und hat die Regul ſtatt: Wem das Territorium gehöret/ der hat auch die Jurisdiction.

Camil. Bocel. C. 3. n. 34. & C. 86. n. 11. Koppen. d. 42. n. 10. Mev. 2. d. 214. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 554. ſeqq. Roſ. c. 5. concl. 6. Gail. 2. O. 62. num. 9. Mev. 2. d. 514. num. 2. Michael de Inquiſ. Crim. cap. 3. §. 10. ſeqq.

Dann obſchon einer die Jurisdiction, und der andere die proprietät eines Orts haben kan/ und ſolchemnach ſich von einem auf das andere nicht durchgehends argumentiren läſſet/

Ziegl. ad Calvol. §. Civitas Concl. 1. n. 21.

und dahero auch flieſſet/ daß die Jurisdictio ohne dem Territorio beſtehen könne/ dergleichen die Rectores auf Academien und zugelaſſene Collegia exerciren/ ſo hat doch ſolches entweder in frembdden Reichen/ oder auch bey unſern Fürſten des Reichs/ welche denen Inferioribus gewiſſe Oerter zu Lehen geben/ oder nur in Jurisdictione ſimplici, nicht aber in der Territorial-Superiorität/ ſtatt/ maſſen die Dd. de univerſali Germaniæ conſuetudine teſtiren/ daß wo bey concedirung eines Caſtri, Flecken oder Dorffs/ von einem Fürſten/ Graffen ꝛc. mit nicht expreſſen und klaren Worten angezeiget wird/ was vor eine Art der Jurisdiction concediret ſey/ ſolchenfalls nur eine Colonaria und ſimplex Jurisdictio zur Beſchützung der Lehen-Rechte und Einbringung der Güld und Erb-Zinße concediret iſt.

Knich. in art hoc. p. 126. n. 1104. ſeqq. & de Jur. Terr. c. 1. n. 149. Lundenſp. de orig. & mutat. famil. c. 33. pag. 183. editionis Leucht.

Wo aber dannoch von Ihro Kayſerl. Majeſtät ein Territorium entweder Lehen-Weiſe/ oder unter dem Nahmen der Lands-Obrigkeit/ verliehen oder concediret wird/ ſeynd die Jurisdictio und Territorium mit nie nicht zu ſepariren

Carpz. 1. d. 98. num. 11. Men. 3. verſ. 97. n. 13. Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 3.

Wann auch der conceſſion-Brieff mit dieſen Worten lautete: Mit allen Ehren und Gerechtigkeiten/ wird die Jurisdiction darunter verſtanden/ weil der nicht ohne Dignität iſt/ der die Jurisdiction exerciren kan/ ob er ſchon ſonſt mit keinem Character pranget.

Pacian. l. 2. c. 27. n. 14. de probat.

Alſo wo das Wort Zweig und Baum anzutreffen/ wird ein mit der Jurisdiction verſehenes Territorium, und durch das Wort Gewaltſame/ die Obrigkeit/ durch das Wort Ehehafften aber/ die pertinentien der Jurisdiction verſtanden/ weil das Wort Ehe vor dieſem ein Gebot bedeutet hat.

Lundenſp. d. diſſert. c. 33. pag. 183.

Schließlich iſt noch zu notiren: Daß wo einem die Jurisdictio über eine Stadt concediret worden/ ſolche ſich auch auf die Vorſtädte extendire.

Men. 1. A. J. Q. 99. n. 22. Beſ. 2. C. 70. n. 19. ſeqq.

§. 5. Ob

§. 5.

Ob aber die Jurisdictio privativè oder cumulativè concediret ſey/wo nicht ſolches klar exprimiret/iſt eine Frage/womit ſich die Dd. hefftig ſchleppen/ und pro & contra miteinander litigiren. Und zwar damit ein einfältiger Beambter weiß/ was es heiſſe: Die Jurisdiction privativè oder cumulativè concediren / ſo iſt zu⸗ wiſſen/daß wo ein Fürſt oder Oberer einem Niedrigern die Jurisdiction mit dieſer Bedingnus giebt/daß er ſolche allein exerciren könne / ſo wird es eine privativa conceſſio genannt: Eine cumulativa aber/wann die Jurisdiction dergeſtalt concediret wird/daß mit dem/der ſie bekommet / ein anderer concurriren / und gleich⸗ falls über die Sache/wo ſie erſtens bey ihm angebracht worden/cognoſciren kan/ worüber der andere cognoſciren können. Und exſeriret ſich der Nutz dieſer diſtinction, daß wann der Fürſt v. g. baſſam Jurisdictionem cumulativè concediret hat/er hierinn auch judiciren / und die Unterthanen immediatè citiren und evociren kan/wovon er aber abzuſtehen/wann er ſolche privativè concediret/man wollte dann zur Anzeige voriger ſubjection hierinn etwas nachgeben.

Rauchb. p. 1. q. 13. n. 13. Scultes in addit. ad M. Poſt. p. 4. q. 134. n. 23. ſeqq. Strauß diſſ. de baſſa Jurisd. §. 24. Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 160. Mev. 2. d. 306. n. 5.

Was nun die Erörterung der Frage ſelbſt betrifft/ſo ſtreiten vor die cumulativam conceſſionem die meiſten/als

Mynſ. 6. O. 99. Paclan. de prob. c. 43. n. 47. Men. 2. præſ. 18. n. 1. Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 148. ſeqq. Heig. p. 2. q. 9. num. 20. Trentac. lib. 2. reſ. 1. tit. de Jurisdict. n. 2. Rol. à Vall. 1. C. 80. n. 6. Schrad. p. 10. Sect. 1. n. 126. Heig. q. 25. n. 21. Lib. 2. Zang. de Except. l. 2. c. 1. n. 260. Paurm. de Jurisdict. l. 1. c. 29. n. 10. Leypold. de Concurr. Jurisdict. q. 1.

deren argumenta ſeyn/weil in allen conceſſionen der Jurisdiction die authoritas concedentis eximiret/und nicht zu præſumiren iſt / daß der Concedent ſich aller zukommenden Macht begeben/und an einen andern transferiret habe: Vielmehr weil die privativa conceſſio eine exemptionem mit ſich führet / dieſe aber nicht zu præſumiren / ſo iſt auch billig die præſumptio wider die privativam conceſſionem. Meines Orts gleichwie ich davor halte / daß dieſe Meynung der Dd. nicht gar zu verwerffen/dannoch weil ſie in dem Irrthumb ſtecket / als wann die Superiorität des Concedenten ausgetilget würde/wo man conceſſionem privativam ſtatuiret/nicht in allen zu approbiren iſt / nachdem die Superiorität des Concedenten ausgetilget werde/ wo man conceſſionem privativam ſtatuiret/nicht in allen zu approbiren iſt / nachdem die Superioritas ihre effectus haben / und behalten kan / wann auch ſchon eine privativa conceſſio geſchehen: Welches ſich ereignet / in cauſis denegatæ juſtitiæ, oder wann der Judex proſu-

ſpecto angeklaget wird / quo caſu der Superior in der Sache cognoſciren/die proceſſe abfordern/ der untern Herzen Unterthanen immediatè citiren und ihnen befehlen kan/wann die conceſſion ſchon privativa wäre.

Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 29.

Dahero wird ſich die Sache beſſer mit gewiſſen Abſätzen erleutern laſſen: Und wäre ſolchem nach die 1. Regul: Wann die Jurisdictio durch ein freywilliges Privilegium concediret worden ſo iſt die conceſſio cumulativa, weil dergleichen Jurisdictio gar revociret werden kan.

c. ſuggeſtum. x. de decim. c. veniens x. de præſcr. c. 1. x. de cognit. Spir.

2. Iſt die Jurisdictio durch Belehnung conferiret/ſo iſt ſie nach der meiſten Dd. Meynung privativè concediret / weil es eine Verwandſchafft mit der Nutznieſſung / und der uſufructuarius den Gebrauch und Nieſſung der Sache allein hat. Und ſonſt in jure feudali verſehen iſt / daß der Vaſall mit Excludirung des Lehen-Herzn in dem Lehen die Jurisdiction exerciren könne.

arg. 2. F. 23. §. ult. 2. F. 55. §. inſuper. Bach. ad Treutl. V. 1. d. 3. lit. F. Moll. 4. ſemeſt. 46. inf. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 579. Bidenb. quæſt. nob. 8. Teſſaur. d. 123. n. 2. Roſent. c. 5. concl. 5. n. 2. Mager de advoc. arm. c. 9. n. 835.

Stryck in uſu par. tit. de Idict. n. 26. Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 133. Verſtegen de Jurisdict. §. 49. Carpz. 1. R. 11. n. 10. & n. 1. c. 16. d. 19. & 1. d. 64. n. 11. Schütz. Coll. J. Feud. c. 6. n. 95. Sixt. de Regal. l. 1. c. 5. n. 55. Berl. n. 1. l. 2. n. 3.

Lauterb. de Condom. Terr. c. 6. n. 4. diſſentit Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 29. num. 40.

Wie dann diß inſonderheit vor die wahreſte/gemeineſte/und in praxi hergebrachte Meynung gehalten wird/daß wann ihre Kayſerl. Majeſtät einem cum omnimoda Jurisdictione inveſtirt/ſie ſolches abdicativè gethan habe / dahero ſie auch mit den Ständen in ihrer Jurisdiction nicht concurriret.

Capit. Leop. §. 3. H. Hiſt. l. 2. quæſt 45. n. 14. Berl. 1. d. 59.

3. Wird die Jurisdictio vermöge geſchloſſenen contractus concediret/ſo iſt die conceſſio cumulativa: Denn obſchon keinen dasjenige / was er per contractum adquiriret/kan genommen werden / ſo folget doch deßwegen nicht / daß die conceſſiones per contractum privativæ wären.

Stryck. in uſu par. de Juriſdict. n. 26. Obrecht. de Jurisdict. l. 3. cap. 1. num. 29.

4. Wann die conceſſio mit Ausſchlieſſungs-Worten / als: Ich concedire dem Titio die Jurisdiction, ſolche allein zu exerciren / oder ich concedire dir und

deinen Erben die Jurisdiction, ſolche mit Ausſchlieſſung meiner zu concediren / geſchiehet / ſo iſt ſie privativa.

Obrecht. de Jurisd. l. 3. c. 1. n. 20.

Doch ſeynd auch Dd. welche davor halten / daß die Jurisdictio in dubio, weder privativè oder cumulativè, ſondern ſubalternatè concediret werde / Krafft deſſen zwar der concedirende Fürſt nicht zugleich die Jurisdiction in des concedirten Land exerciren / oder ihme Eintrag thun / jedoch / weil er ſich der Jurisdiction, welche ihm vi Superioritatis zukommet / nicht begeben / ſelbige in appellationibus oder wo ſonſt die Sache an ihn gelanget / ſehen laſſen kan.

Struv. Ex. 4. th. 70. & in J. F. c. 6. n. 18. Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 29. n. 12. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisd. n. 43.

Ob aber hiemit der Frage in allen ermeldten caſibus abgeholffen werden könne / zweiffle ich / ſintemahl die concurrenz, wo nun die ſub alternatio und deren effectus, wie ſie von denen Dd. angezogen werden / ſtatt haben / völlig ceſſirte. Doch laſſe ich hier einem jeden ſeine Meynung gar gerne.

§. 6.

Es fraget ſich aber ferner wann die Jurisdictio mehr als einem zugleich concediret worden / ob deren exercitium einem jeden gantz & in ſolidum, oder pro partibus in diviſis concediret ſey? Und zwar wird die Jurisdictio in ſolidum concedirt gehalten / wann einer ohne dem andern in dem vorkommenden Fall die Jurisdiction exerciren kan. Pro partibus indiviſis aber / wann keiner ohne dem andern ſolches thun kan,

Arg. L. 8. C. ubi cauſ. Fiſc. Men. 2. præſ. 18. n. 37. ſeqq.

Was nun die Frage ſelbſt betrifft / ſeyn vor beeden Meynungen verſchiedene Argumenta und Dd. anzutreffen / wie ſolche zu leſen bey dem

Obrecht. de Jurisdict. l. 3. c. 2. n. 13. ſeqq.

Welcher aber ſelbſt einen Unterſchied machet / ob ihrer mehr als einem von dem Fürſten ein ordinaria oder delegata Jurisdictio concediret ſey. Wo jenes / ſiehet er auf die Worte der conceſſion, und ob er einem jeden diſtributivè die Jurisdiction verliehen / oder ein verbum collectivum, v. g. alle / beederſeits ꝛc. gebraucht habe. Letzternfalls / ſey die Jurisdictio nachdem natürl. Verſtand der verborum collectivorum pro indiviſo; erſternfalls aber in ſolidum zu exerciren / welches abermahls der eigentliche Wort-Verſtand / mit ſich bringet / und dahero wo ſie alle von dem ſtrittigen Fall zu cognoſciren anfangen würden / ſo iſt keinem vor dem andern zugelaſſen Recht zugeben / es würde dann ein oder der andere durch Kranckheit oder ein anderes impediment abgehalten: Oder es wäre die Sache von den Partheyen ſelbſt gleich Anfangs nur bey einem angebracht / ſo hat / wie in andern cumulativis conceſſionibus die præventio ſtatt.

L. un. de off. proconſ. L. 36. de re jud. c. pen. x. de for. comp.

Iſt aber eine Jurisdictio delegata etlichen insgeſambt cumulativè gegeben / ſo iſt ſie ihnen als univerſis concediret/ und dahero müſſen ſie alle oder doch der meiſte Theil von der Sache judiciren.

L. 29. de Tut. & Cur. dat. L. 8. de pact. L. 19. ad munic. Obrecht. d. l.

§. 7.

Der andere modus, wodurch die Jurisdictio adquiriret wird / iſt die præſcriptio oder Verjährung. Zwar seynd einige Dd. welche die Jurisdiction de jure Civili vor unpræſcriptibel halten / weil ſie nicht im Commercio ſey / und alſo auch nicht poſſedirt werden kan.

L. 3. de uſuc. L. 1. & 2. C. de ſervit. & aqv. L. 10. ſi ſerv. vind. L. 2. C. de Cong. temp. præſcr. Leyp. de concur. Jurisdict. q. 2.

Andere hingegen beruffen ſich auf die Generalität des L. fin. C. de fund. patrim. L. ult. C. de fund. rer. priv. andere wiederumb machen einen Unterſchied / ob eine Unter-Obrigkeit des oberſten Regentens Jurisdiction, oder einer andern Unter-Obrigkeit præſcribiren wolle. Jenenfalls / wo ſein Intent dahin gehet / wie er die Jurisdiction des Fürſten dergeſtalt præſcribiren möge / daß er es weder als ein Lehen / noch aus einen andern Titul adquirire / iſt die præſcriptio nicht von Kräfften / weil die Jurisdictio ſummi Principis nicht in commercio iſt

Vaſq. Ill. quæſt. l. 1. q. 2. n. 14.

Paurm. de Jurisd. l. 1. c. 18. n. 1. ſeqq.

Letztern falls aber / kan zwar nicht die Jurisdiction einer Unter-Obrigkeit ſelbſt / ſondern nur deren exercitium præſcribiret werden / ſo wohl contra Superiorem, wo der Præſcribent 1. einen juſtum titulum hat /

L. 4. C. de præſc. long. temp.

wiewohl / nach den Canoniſchen Rechten in præſcriptione immemoriali kein Titul nöthig iſt.

Secundum Dd. ad c. ult. x. præſcript. in 6.

2. Die poſſeſſio 40. gantzer Jahr gewähret hat / dann die poſſeſſio muß continua ſeyn

L. 4. L. 6. L. ult. C. de fund. patr. Lib. 11. c. ad accreſ. c. illud. x. de præſcript. Weſ. C. 5. n. 19. L. 3. L. 25. de uſur. L. ult. C. de præſcr. long. temp. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 49. ſeqq.

und 3. der Superior gewuſt und gelitten / daß der Præſcribent die Jurisdiction exercire.

L. 2. C. de adquiſ. poſſ.

Als auch contra inferiorem Magiſtratum, welchenfalls der titulus und vor erwähnte Zeit genug iſt / obſchon dieſe Unter-Obrigkeit keine ſcienz von ſeines Gegners possesſion gehabt hat.

arg. L. 8. C. de diverſ. off. L. 2. C. de ſervit.

Mangelte aber der titul, ſo wäre die ſcientia und patientia Magiſtratus nöthig.

L. 2. C. de ſervit. L 6 ſi ſerv. vind. L. 1. §. ult. de S.R.P. Gail. 2. O. 66. n. 6. M. Poſt. V. 1. C. 51. n. 10.

Heut zu Tag / da die Jurisdictiones patrimoniales ſeyn / können ſie ſonder Zweiffel / ſo wohl die civilis, als criminalis præſcribiret werden / wann nur der Præſcribent eine perſona publica iſt / denn ein privatus, er mag ſich nun der Jurisdiction entziehen / oder aus einem privato eine Obrigkeit werden wollen / kan keine Jurisdiction præſcribiren.

arg. L. 3. ad L. Jul. Maj. in fin. Suth. de Jurisdict. n. 410.

Lauterb. ad ff. h.t. n. 44. Gœden. C. 39. n. 14. Reink. l. 2. claſ. 2. c. 17. n. 33. Fach. 8. C. 23.

Hätte aber der Præſcribent die Jura Territorialia, ſo præſcribiret er die Jurisdiction mit dem Territorio gleich andern unbeweglichen Gütern in 10. Jahren unter Anweſenden / und 20. Jahren unter den Abweſenden: Ohne Territorio aber wieder einen privatum ſcientem & patientem binnen 30. oder 40. Jahren: Wider einen Fürſten aber / oder dem Kayſer ſelbſt ohne Titul / binnen undencklicher Zeit / wobey doch einige ſcientiam & patientiam requiriren / andere aber die ſcientiam excludiren und genug zu ſeyn halten / daß der Præſcribent im exercitio Jurisdictionis nicht gehindert / und alſo die patientia, welche an ſtatt der tradition iſt / erwieſen wird.

per L. fin. inf. C. de præſc. long. temp. L. 1. de ſervit. Longev. ad L. Imperium p. 4. c. 3. pag. 297. Gœd. C. 2. n. 56. Carpz. R. 78. num. 3. Müller. ad Struv. Ex. 4. θ. 80. Balb. de præſcript. p. 2. princ. 5. q. 3. n. 4. Maſc. C. 1055. n. 14. Michael de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 44.

Weil auch die Natur der meiſten Jurisdictionalien ſo beſchaffen / daß ſie in Geheim nicht können exerciret werden / ſo wird dahero die ſcientia præſumiret

Alex. V. 5. C. 24. n. 17.

wozu aufhilfft / wo man nahe daran wohnet / oder viel Zeit verfloſſen.

Crav. C. 140. n. 5. Maſc. C. 1293. n. 16.

Die ſcientia der Bedienten wird auch in ſolchem Fall pro ſcientia Principis gehalten / und gleichfalls / wo viel actus exercirter Jurisdiction vorgefallen / præſumiret.

Balb. de præſc. p. 2. part. 5. pr. quæſt. 3. num. 8. Vultej. conſ. Marp. V. 2. C. 90. num. 221.

Wann

Wann aber nur ein Stück der Jurisdiction poſſediret / und binnen Rechts bewährter Zeit exerciret worden/iſt deßwegen nicht die gantze Jurisdictio mit allen ihren anhangenden ſpeciebus und objectis, ſondern nur die von eben dieſer Arth ſeyn/præſcribiret/und hat abermahls die Regul ſtatt/tantum cenſetur præſcriptum,quantum poſſeſſum v. g. wann einer 30.40. und mehr Jahren/die in einem Ort gewöhnliche Maas und Gewicht geaichet und aufgezogen/ wie ſolches zu gewiſſen Zeiten des Jahrs der Domb-Probſtey zu Bamberg in Fürth competiret/ kan er deßwegen nicht eine neue Maas und Elen ordnen / oder andere actus Jurisdictionales daraus ſich argumentivè anmaſſen.

Peurm. l. 1. de Jurisdict. c. 22. n. 10. Andler. l. 1. tit. 10. n. 31.

Gleichwohl wo einer die poſſeſſion gewiſſer actuum in einem Ort der Provinz acquiriret zu haben probiren kan/ſo wird er davor gehalten / als ſey er auch dergleichen in andern Orten der Provinz, welche einer Jurisdiction unterworffen ſeyn/ zu exerciren berechtiget.

Hahn. ad Weſ. h. t. §. 12. verb. etiamſi Bart. & alii

Ein anderes wollen einige Dd. eo caſu ſtatuiren / da die Jurisdictio indefinitè concediret worden/da ſie die Jurisdiction auch auf andere Fälle ejusdem generis extendiren/wann auch einer ſchon lange Jahr nur eine ſpeciem davon exercirt hätte/aus Urſachen/weil derjenige / welcher eine Jurisdiction indefinitè auf alle Sachen und Perſonen überkommen hat / auch dadurch über alle in Beſitz geſetzet wird.

c. cum Eccleſia de cauſ. poſſ. Men. 2. A. J. C. 160. n. 1. Mynſ. R. 26. n. 3.
Schurpf. 2. C. 23. num. 25.
Surd. C. 390. n. 37. Mev. 7. d. 34. n. 3. & 7. d. 270. n. 5.

Wann auch einer in eines andern diſtrict in einer gewiſſen Sache ſo wohl als der ordentliche Herr der Univerſal-Jurisdiction, ſich der Gerichtbarkeit anmaſſet/ und ſolche exerciret / auch ſo gar dieſen univerſal-Herrn / welche obſchon einen actum in einer gewiſſen Sache / oder gegen eine gewiſſe Perſon exerciret / daran hindert / ihme ſolches verwehret / dieſer aber deſſen ungeacht fortführet/diejenige actus zu exerciren/deren ſich auch der Inverſor anmaſſet/ jedoch dieſen Turbanten und Attentanten nichts verwehret / ſondern ihn ein 20. biß 30. Jahre in ſeinem angemaſſten exercitio Jurisdictionis dultet/ ſo hat derſelbe auch eo ipſo quoad poſſeſſa die Jurisdiction cumulativè mit dem univerſal-Jurisdiction-Herrn adquiriret/ ſo daß die præventio hierinn ſtatt hat.

Mich. de Jurisd. 8. 86. Cœp. de ſervit. R. P. c. 1. n. 29.
Balb. de præſcr. 4. p. 5. pr. q. 6. n. 1. & P. 5. pr. q. 8. n. 9.
Knich. c. 5. num. 263.

Trüge ſich aber die occaſion, oder ein caſus Jurisdictionalis zu / und derſelben würde von dem Domino Jurisdictionis univerſalis negligiret / von einem andern aber exerciret/ja wann der Univerſal-Herr die Hand mit einſchlagen wolte/

gar

gar davon abgewieſen und er adquieſcirte in ſo langer Zeit / als zur præſcription requiriret wird / ſo wird er à tempore prohibitionis, ſo viel dieſen actum und caſum in ſimili betrifft aus der poſſeſſion geſetzet / und quo ad illum die Jurisdictio privativè von dem Uſurpanten adquiriret / jedoch nicht dergeſtalt / daß nicht der Dominus univerſalis Territorii bey ereignender negligenz des Verjährers wieder zur Jurisdiction greiffen / und ſelbige privativè exerciren könnte.

Latius Leyp. de Concurr. Jurisd. q. 2.

Es kan aber die præſcription der Jurisdiction Anfangs gar leicht gehindert werden / welches geſchehen kan / entweder mit einer mündlichen auch extra judicial proteſtation, durch einen kleinen Steinwurff / in nunciatione novi operis, oder durch eine andere ernſthaffte conteſtation, oder durch einen actum contrarium, oder applicirten real-Hinterung da man zum Exempel das Aufgebaute oder Geſtellte wieder wegreiſſet / oder wegnimmt / obſchon dabey keine Gewalt geſchiehet / weil genug iſt / daß hiedurch die ruhige poſſeſſion gehintert wird.

L. 1. §. 5.6.7. quod vi aut clam. Cothm. 3. r. 47. n. 317. Knich. de J. Terr. c. 3. n. 194. ſeqq. Carpz. p. 2. C. 7. d. 8.

Wann aber die præſcription wider eine gantze Gemeinde intendirt wird / ſo muß auch die gantze univerſitas, oder deren Stell Vertretter contradiciren / weil ein und anderer privatus durch ſeine contradiction die Præſcription nicht hintern kan. Ein Officiant aber kan durch ſeine contradiction und interpellation gar wohl hinterlich ſeyn.

L. 1. §. fin. L. 2. de N. O. N.

Iſt aber die poſſeſſio ſchon ruhig exercirt und formiret / ſo iſt die extra judicial interpellation und proteſtation zu wenig / dem Poſſidenten einen malam fidem anzuſchmitzen / oder die præſcription zu interrumpiren / ſonden man muß die Sache wider ihn gerichtlich anbringen / da dann in præſcriptione longiſſimi temporis die citation und deſſen inſinuation genug iſt / in præſcriptione longi temporis aber de Jure Civ. die litis conteſtation nöthig iſt / wiewohl auch in dieſem Fall die mores hodierni mit der bloſen citation vergnügt ſeyn.

L. 3. C. de præſcr. 30. an. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 51.

§. 8.

Es wird auch ferner die Jurisdictio adquiriret durch die Gewohnheit.

L. 8. C. de diverſ. offic. c. 13. de for. comp. L. 5. de Jurisdict. Maſc. C. 1055. n. 14.

ſo daß auch einem privato per conſuetudinem die Jurisdiction deferiret werden kan / weil der Urſpruug / Anfang / Form und Urſach aller Jurisdictionen von der Gewohnheit herſtammet.

D. L. 5. de Jurisdict. Crav. C. 238. n. 7. Ziegl. §. Landſaſſii in limit, Concluſ. 1. n. 20. Bidenb. q. 7. n. 5.
Kniplch. de nobil. I. 3. c. 3. num. 601. ſeqq.
Klock. de contrib. C. 20. num. 87.

Wann nur die actus Jurisdictionis in einem gewiſſen Ort / ſtets und einförmig/ ohne gerichtl. contradiction desjenigen / der hierinn intereſſiret war/oder adhibirung eines actus contrarii/auf undenckliche Zeit exerciret worden.
L. 38. de LL. L. 6. pr. quod cuj. univ. nom. L. 2. & 3. C. quæ ſit long. conſv.
Græv. 2. Concl. 52. conſid. 1. num. 4.
Roſent. c. 5. concl. 16. n. 6. Coth. 3. R. 47. num. 309. ſeqq. Hahn. ad Weſenb. tit. de Jurisdict. § 9. wo er weiſet/ wie die præſcriptio und conſuetudo unter ſich differiren.

Und bey dieſem modo adquirendi per conſuetudinem, iſt weder ein titulus noch bona fides nöthig/weil kein Geſetz vorhanden/welcher ſolche Stücke requirire/ſo wenig als die ſcientia und patientia adverſarii.
Schulter. 2. q. 76. n. 80. ſeqq.
Mich. de inquiſ. Crim. d. c. 3. §. 53.

Wobey obiter beyzufügen / daß diß kein tempus immemoriale zu nennen ſey/ wo man durch/obſchon uhralte und weit über Menſchen Gedencken ſich erſtreckende ſcripta & acta publica, den Anfang weiſen kan / und obſchon kein Menſch mehr bey Leben/der ſich deſſen erinnere/weil dergleichen Schrifften der poſterität gleichſam zur ſteten und neuen Nachricht dienen / und den Anfang der Sache repræſentiren.
Klock. de Contrib. c. 20. n. 280.

Wann nur bey ſolchen alten Documenten auch die continuatio deſſen/ was man damit beweiſen will/ v. g. die Steuer/Güld / Zinß ꝛc. anzutreffen iſt / dann auſſer dem iſt durch ſolche alte/obſchon über hundert jährige Documenta nichts zu probiren/weil inzwiſchen die Sache in andern Stand kan gerathen ſeyn.
Ant. Fab. in C. lib. 7. tit. 13. D. 2. n. 4. Mindan. de mand. l. 2. c. 37. §. 5.
Tabarel. de Judic. c. 4. tit. 16. §. 8.

Und gleichwie hundert Jahre noch kein tempus immemoriale machen/wann Leute vorhanden ſeyn/welche von den Anfang ſtrittigen Sache teſtiren können/alſo iſt auch nicht nöthig / daß weilen die allerwenigſten Menſchen ihr Alter auf hundert Jahr bringen/dieſe Zeit præciſè vor unverdencklich zu nennen ſey/ſondern die Natur der Sache ſelbſt gibt es / daß dasjenige ein tempus immemoriale zu nennen ſey/wo man den Anfang nicht anzugeben weiß.
L. 3. §. 4. de aqv. quot. L. 2. de aqv. Pluv. Knich. de J. Territ. c. 3. n. 39.

Beede

Beede aber/ſo wohl die conſuetudo, als præſcriptio immemorialis, können entweder durch inſtrumenta, judicia oder teſtimonia probiret werden / wann alte Leute von ihrer Wiſſenſchafft/die ſie vom Sehen oder Hören haben/deponiren/daß ſie es ſo und nicht anderſt/ſo lang ſie gedencken/könnten geſunden/und geſehen/ auch von ihren Eltern oder andern alten Vorfahrern nie anderſt gehöret hätten.

L. 2. §. 8. de aqua & aqv. pluv. arc. Mich. d. l. §. 54.

Es wird aber die conſuetudo eben auf die Arth / als die præſcriptio, interrumpirt/daß nemlich ein einiger effectiver actus contrarius , obſchon 1000. andere vorher gegangen/wann er nur mit keinem vitio des Betrugs/perſuaſion &c. afficiret iſt/die Gewohnheit unkräfftig machen kan.

Cothm. 3. R. 30. n. 22.

Zang. de Except. d. c. 8. n. 52.

Iſt aber die conſuetudo einmahl eingeführet / ſo können auch 1000. contrarii actus derſelben nichts derogiren.

Mich. d. l.

§. 9.

Es trägt ſich zu/daß öffters gewiſſe prædia oder Ländereyen verſetzet/verpfändet oder in Beſtand verlaſſen werden / dahero fragt es ſich: Ob in ſolchem Fall auch die Jurisdictio in dubio darunter begriffen ſey? Und wird mit Nein beantwortet/dann weil die Jurisdictio ein zufälliges Ding oder accidens iſt/ welche bey einem prædio an-und abweſend ſeyn kan; und weil die forma locationis conductionis in dem Gebrauch der Sache vor einen gewiſſen Beſtand-Zinß beſtehet/ und aber das prædium gar wohl ohne die Jurisdiction kan genutzet werden / ſo ſcheinet auch dieſes puncti halben die Sache richtig zu ſeyn.

Carpz 1. R. 15. n. 15.

Es wäre dann das prædium mit allen Zugehörungen/Recht und Gerechtigkeiten: Oder wie es der Locator bißhero allenthalben beſeſſen / genutzet und gebrauchet / verlaſſen worden:

Strauß de baſſa Jurisdict. §. 23.

Was aber die Verſetzung des prædii betrifft/ wollen die Dd. daß die Regalia und Jus Superioritatis excipiret ſeyen/die Jurisdictio aber mit vor hypotheciret gehalten werde.

Knich. de J. Territ. c. 1. n. 125.

Lundorp. de orig. & mutat. fam. c. 33. pag. 184. edit. Leuchtii.

Wobey dieſes zufällig beydrucke / daß wo die Jurisdictio an einem transferiret

 worden/

worden / alle dahin gehörige Streit-Sachen auch zugleich mit dahin transferiret werden.

L. 60. de *Judic.* Fab. in C. lib. 3. tit. 1. d. 24. Mev. 1. d. 214.

§. 10.

Es wird aber auch die Juriſdiction, wie ſie per actus poſſeſſorios adquiriret wird / alſo auch durch dieſelbe conſerviret: Wiewohl zur adquiſition auch ein einiger actus, wann er unſtrittig exerciret und zur execution gebracht worden / genug iſt.

Klock. de Contrib. c. 13. n. 40. & c. 3. num. 150. & 201. poſt tract. Conſil. 3. q. 3. rat. decid. Maſc. C. 1190. num. 9.

Wann nur dieſe Stücke ſich dabey antreffen laſſen 1. daß der actus von denjenigen ſey / welche ein continuirliches fundament haben v. g. daß er recht gegeben und ſich pro Judice aufgeführet

arg. L. 1. §. 4. 22. 25. de aqv. quot. Mich. de Inquiſ. Crim. cap. 3. §. 49.

2. Daß aus dem actu unzweiffelbar erhelle / wie der Exercent dadurch die Juriſdiction uſurpiren und erhalten wolle / dergleichen actus ſeynd Pfandungen / Straffen / Gebot und Verbot ꝛc.

§. 6. *J.* de her. qual. L. 3. §. 1. & 3. de adq. poſſ. Men. A. J. Q. 160.
Maſc. C. 1214. num. 3. ſeqq.
Knich de Jur. Terr. c. 3. num. 182. ſeqq.
Klock. de contrib. c. 20. n. 200. ſeqq.

und iſt genug / wann die Beambte dergleichen actus exerciret.

L. 9. L. 18. de adq. poſſ.

Wann ſie nur nicht violenti und cum incuſſione metus verbunden ſeyn /

Klock. d. l. n. 209.

3. Daß ſonſt niemand in der poſſeſſion der Juriſdiction ſey / welche ein anderer zu adquiriren intendiret / maſſen ſelbige ſonſt pro meris turbationibus, nicht aber pro actibus poſſeſſoriis zu halten ſeynd.

c. fin. x. de reſtit. ſpol.
Honded. C. 20. n. 21. V. 2.
Klock. de contrib. d. l. n. 210. ſeqq.

Es wüſte dann der Turbatus, was ſein Gegentheil intendiret / und nicht in continenti (welches einige auf 3. oder 10. Tage reſtringiren /

L. 3. C. de error. advoc. L. 1. quand. appell. N. 23. §. 5.

andere

andere aber auf ſolang extendiren / biß er ſich colligiren / und zum Widerſetzen allenfalls mit Gewalt/durch Beyſtand ſeiner Freunde und Beyſchaffung benöthigen Gewehrs/ præpariren kan.

O. C. p. 2. tit. 9. §. 1. Gail. de Pac. Pub. c. 16. n. 15. L. 23. in fin. ad L. Jul. de adult.)

judicialiter oder extrajudicialiter ſich opponiret.

Mich. de tract. c. 3. §. 55.

Und iſt hiebey vornehmlich auf den letztern actum zu ſehen / beſonders wo ex poſſeſſorio ſummario agiret wird.

L. 10. de adq. poſſ. L. 13. de S. P. R.

Der vierzigſte Titul.

Von wem und worüber die Jurisdictio exercirt werden könne/ was auch zur niedern Obrigkeit oder Jurisdictione ſimplici gehörig iſt.

SUMMARIA.

1. Von dem ſubjecto Jurisdictionis, wer ſolche exerciren könne?
2. Von dem objecto Jurisdictionis, und wohin ſich ſelbige erſtrecke? Ob ſie auf einen frembden Fürſten ſich extendire?
3. Von der exemption von der Jurisdiction in gewiſſe Perſohnen und Sachen.
4. Es läſſet ſich nicht wohl determiniren was zur Jurisdictione baſſa oder Vogtheylichkeit gehöret.
5. Was de Jure Civ. und gemeiner obſervanz nach/ Jurisdictionis inferioris iſt.
6. Applicatio auf die vogtheyl. Obrigkeit.
7. Auf wem ſich die vogtheyl. Obrigkeit erſtrecke?
8. Special tractatio der Jurisdictional-Stücke/ und zwar (1.) vom Homagio.
9. (2.) Von Mühlſchau.
10. (3.) Von viſitir- und Aufziehung Maas/ Elen und Gewicht/ wie auch Umgelds-Einnahm.
11. (4.) Vom Kirchweyh-Schutz.
12. (5.) Vom Marckungen/ Stein und Grentz-Setzungen.
13. (6.) Vom Beyſitz in Abhörung der Kirch-Rechnungen.
14. (7.) Von gemein/ Gebot und Verbot (8.) von Feuerſchau / Tafern/ Schmied/ und Bad Obſicht.
15. (9) Von Beſtraffung burgerl. Verbrechen: Occaſionaliter von Beſtraffung der Hurerey wohin ſelbige gehörig.
16. (10) Von conſtitution der Vormünder (11.) Inſinnation der Teſtamente oder gerichtl. Willens Erklärung/ inventiren / obſigniren und Erbſchafft theilen (12.) von Ausfertigung allerhand Brieffe (13.) von Stallungs-Brieffen (14.) von Hausſuchen/ und wie wann die geſtohlene Sache bey einem gefunden wird?

17. Von

17. (15.) Von Ausſtellung der Handwercker / ob ſolche dem Vogthey-Herrn zukomme?
18. (16.) Von Recht Edicta und Mandata anzuſchlagen (17.) Schultheißen und Bauern-Gerichte zu ordnen.
19. Von dem mixto Imperio und was die Dd. dazu referiren.

§. I.

Es iſt von dem ſubjecto und objecto Jurisdictionis zwar ſchon oben Tit. V. etwas gehandelt worden/dahero ich daſiges hieher nicht repetiren/ſondern von dem erſten / wer nemlich die Jurisdiction exerciren kan / nur dieſes melden will/daß heut zu Tag nicht/wie vormahls bey den Römern / die Jurisdictio propria (dann eine Mandatum kan auch ein privatus haben) nur von denen Obrigkeitlichen Perſonen prædiciret und exerciret werden / und alſo deren conferent, weil er keine Magiſtratus, auch kein Jurisdiction exerciren müſſe. Dann obſchon das Haupt des Staats / und im Römiſchen Reich ihre Kayſerl. Majeſtät der Brunn und Quelle aller Jurisdiction iſt / und alle Obrigkeiten von denenſelben ihre dependenz haben/ſo ſehe ich doch nicht / nachdem man von derſelben / und mit Recht/ ſtatuiret/ daß ſie die höchſte Macht und Gewalt haben/Geſetze zu geben/warumb man ihnen die Macht/Recht zu geben/ abſprechen wolle/wie doch einige ex nimia ſubtilitate thun wollen.

Coll. Arg. h. t. §. 16.

Gleichwie aber bey den Römern die municipal-Obrigkeiten die Jurisdiction exerciren können / alſo iſt auch heut zu Tag daran nichts geändert.

Hill. ad Don. 17. C. 7. lit. R.

Coll. Arg. d. l. §. 17. ſeqq.

Von denen Collegiis opificum oder Zunfftmeiſtern / wie ſolche der Jurisdiction fähig/iſt oben Tit. V. und Tit. XXIV. §. 5. gehandelt worden. Vor dieſem hatten die Biſchöffe keine Jurisdiction

L. 8. L. 24. C. de Epiſc. & Cler.

heut zu Tag aber / da Biſchöffe und Prälaten weltliche Lehen mit den Territoriis beſetzen/hat es ſich damit gantz anderſt.

Coll. arg. h. t. §. 21.

Die Dorff-Schultheißen betreffend / wollen zwar einige ihnen auch eine Jurisdiction zueignen/ allein ohne Beſtand / maſſen ſie nur des Jurisdictional-Herrns Stelle vertretten/und was ſelbiger ordnet/exequiren/ vor ſich aber gar keine Jurisdiction haben.

Verl

Berl. 1. d. 93. Carpz. 5. R. 99. Lyncker. diſſ. de Jurisd. n. 9. n. 0 er hin-
zu ſetzet/daß man Teſtamenta bey ſolchen Schultheißen nicht allerdings
geſichert niederlegen könne contra Tabor de Teſtam. princ. obl. cap. 5.
num. 6.

Wiewohln/daß in vielen Orten die Schultheißen eine Jurisdiction haben / und
von Würtenberger Land ſolches atteſtire

Beſold. ad Jus provinc. Würtenb. ſtatuit Hartung. 9. diſſ. de ſcultetis
§. 35.

auch ein Bauer / wann er einen Flecken oder gantzes Dorff adquiriren kan/ iſt der
Jurisdiction fähig/wo nicht ein anderes abgeredet/oder ſonſt verſehen iſt / daß nur
auf einige gewiſſe Stands-Perſonen ſolche Güter können transferiret werden.

Mantic. de tacit & ambig. conv. l. 4. tit. 9. n. 31. Mich. de Inquiſ. cap. 3.
num. 27.

§. 2.

Das objectum Jurisdictionis betreffend/ iſt oben ſchon §. 5. gemeldet/ daß
ſolches regulariter nur die Unterthanen seynd / denen man zu befehlen hat / und
zwar wo ſie im Territorio anzutreffen / dann auſſer demſelben iſt die Obrigkeit
auch reſpectu ſeiner Unterthanen pro privato zu halten.

L. 3. de off. præſ. L. ult. de offic. proconſ. Lyncker. de Jurisdict. n. 20.

Welches auch ſtatt hat/wo der Orth in Territorio der Obrigkeit zwar lieget/aber
exempt iſt / weil reſpectu der zu exercirenden Jurisdiction eines iſt auſſer dem
Territorio ſeyn/oder zwar in dem Territorio, aber doch exempt.

Paurm. l. 2. c. 25. n. 42. Bocer. de Jurisd. c. 7. n. 40. Obrecht. de Ju-
risdict. l. 3. c. 22. n. 47.

Ob aber auch auf einen frembden Fürſten ſich die Jurisdictio extendire? Wird
gefraget / und von den Meiſten mit Ja geantwortet/ weil ein Fürſt auſſer ſeinem
Land auf frembden Grund und Boden in Streit-Sachen pro privato zu halten.

c. at ſi Clerici 4. x. de judic. Marta de Jurisdict. p. 4. caſ. 64.

Nun iſt zwar etwas hart/ einen ſouverainen Fürſten / auch auſſer ſeinem Land ei-
nem privato zu vergleichen/weil ihn durch die Dignitæt u. Fürſtl. characteur überal
hin begleidet/jedannoch gibt die praxis an theils Orten / beſonders wo der ſtatus
democraticus, als in der Schweitz und Holland floriret / daß man Fürſten und
Herren/wo ſie durch contractus ſchuldig geworden/auf ihrer Creditoren Anſuchen
arreſtirlich angehalten/ biß ſie ſelbige contentiret. Welches umb ſo mehr ſtatt
hat/wo ein Fürſt in eines andern Land ein domicilium conſtituiret / oder darinn
einige Güter hat / derentwegen er conveniret wird / ſintemahln die LL. hierinn
general ſeyn/und keine exception machen.

Paurm.

Paurm. de Jurisdict. l. 2. c. 9. n. 65.

Was aber von dem caſu zu ſagen/wo ein Fürſt in eines andern Land ein Verbrechen begehet/davon ſoll an einem andern Ort geredet werden. Auſſer dem aber und regulariter kan niemand wider einem Höhern / oder der ihm gleich iſt / eine Jurisdiction exerciren/er ſubijcirte ſich dann ſelbſt eines andern Gericht/welches ſo wohl expreſsè als tacitè, durch ſein Verbrechen/ wodurch er quaſi contrahiret vor die Straffe zu ſtehen/wie auch per contractum, oder wann er ſeine exemption nicht excipiendo einbringet/ geſchehen kan.

L. 1. C. ubi de crim. agi. L. 19. §. 1. & L. 52. de Judic. c. ult. x. de for. comp. L. ult. C. de except. Obrecht. l. 3. c. 9. n. 44. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 138.

Alſo iſt die Mutter/welche ihres Sohns Vormünder iſt/ſeiner Jurisdiction währender Vormundſchafft nicht unterworffen / noch eine verwittibte Fürſtin dem Regenten des Landes/weil Sie der Privilegien ihres Gemahls genieſſet.

Speidel. in ſpecial. voce Gemein.

In ſeiner eigenen/wie auch ſeines Weibs und Kinder Sachen / kan niemand die Jurisdiction exerciren/wie oben Tit. V. gemeldet worden. Was aber gemüthete Dienſt-Botten betrifft/ob ſie ſchon keine Unterthanen ſeynd /ſo müſſen ſie doch wegen geſchloſſenen Contracts oder begangenen Verbrechens vor ihren Herrn/ wo ſie die Jurisdiction des Orts haben / reſpondiren.

Stryck. in uſu par. tit. de Jurisdict. n. 29.

Ein bloſer Lehenmann / obſchon ſein Lehen in des Fürſten Territorio gelegen/iſt darumb deſſen Jurisdictioni ordinariæ , und auſſer denen Lehen-Sachen ihme nicht ſubjiciret/auch kein ſubditus zu nennen

Clem. paſtoralis §. denique de ſent. & re jud. Men. 1. præſ. 99. n. 99. H. Piſt. l. 1. qv. 15. n. 27.

und iſt diß ein gemeiner Lehrſatz / daß ob ich ſchon das feudum von dem Lehen-Herrn recognoſcire/ich deßwegen ſeine Jurisdiction nicht erkandt habe.

Men. 3. præſ. 98. num. 1.

Paurm. l. 2. c. 9. n. 51. ſeqq.

Und diß hat auch ſtatt/wann ein Edelmann / Freyherr/oder Graff ein eigenthümliches Gut mit der Jurisdiction einem Fürſten zu Lehen aufträget/ maſſen dadurch keine andere als eine feudalis, und alſo limitata Jurisdictio concediret worden/ welche ſich auſſer denen Lehen-Händeln nicht extendiret.

§. 3.

Es werden aber von der ordinaren Jurisdiction gewiſſe Perſonen und Sachen ausgenommen. Und zwar was jene betrifft / rechnen ſich darunter die

Geiſtlichen/welche der weltlichen Jurisdiction, beſonders im Pabſtthumb nicht/ ſondern ihren Biſchoffen/ ſo wohl in civil-als criminal-Sachen unterworffen.

L. placet. C. de Epiſ. & Cler. avth. ſtatuimus C. de Epiſc. aud. Paurm. l. 2. c. 8. n. 60.

Doch kan es geſchehen / daß die Geiſtliche auch vor weltlichen Gerichten ſtehen müſſen 1. wann ſie reconveniret werden 2. wo ſie Zinß und Steuern ſchuldig ſeynd 3. wann ein Streit wegen der poſſeſſion eines Gutes iſt. 4. wann die cauſa feudalis iſt.

Plures caſus vid. ap. Paurm. d. l. n. 77. ſeqq. Rol. à Vall. 1. C. 21. n. 10. & 37. Petr. Anton. de Petra de jure quæſ. non toll. c. 4. num. 39. Afflict. d. 78.

Es wird auch / wann das gantze examen beſonders in Criminal-Sachen / mit dem Geiſtlichen verrichtet worden / die execution letzlich denen weltlichen Gericht übergeben

text. cum non ab homine & ibi Felin. x. de Judic. Gail. 1. O. 11.

wiewohl auch dem weltlichen Richter nicht verbotten / den delinquirenden Clericum zu apprehendiren/und wo er ſeine geiſtliche Kleidung an hat / dem geiſtlichen Gericht auszuliefern/wo er aber in weltlichen Kleidung ergriffen wird / muß er zuvor ſeinen geiſtl. Stand probiren.

Paurm. d. c. 8. n. 94. ſeqq.

2. Gehören hieher die Soldaten/welche in militar-Sachen den civil-Gerichten nicht unterworffen ſeynd/ davon im vorigen Titul etwas berühret worden.

3. Seynd die Studenten von der Raths-Jurisdiction, wo ſie ſtudiren / eximiret/ und wie theils Dd. davor halten / ſo wohl in civil-als criminal-Sachen / des Rectoris dijudicatur unterworffen.

avth. Habita C. ne fil. pro patre & ibi Dd. Paurm. d. cap. 9. num. 96. ſeqq.

4. Krafft erhaltenen Kayſerlichen Privilegien/will ſich auch die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft von der Jurisdiction der Fürſten und Stände eximiren/ welches aber indiſtinctè allen Individuis nicht zuzuſtehen iſt/ ſondern es finden ſich hin und wieder præjudicia, da einige von Adel vor der Stände Gerichten activè und paſſivè geſtanden/und alſo deren fora agnoſciret haben und noch agnoſciren.

Paurm. d. c. 9. n. 92.

Was nun von denen Perſonen geſaget worden/appliciret ſich auch zum theil ad cauſas, daß nemlich Geiſtliche und Lehen-Sachen nicht zu denen Civil-Gerichten gehörig ſeyen. Ein mehrers von der exemption wird weiter unten Tit. von Verlierung der Jurisdiction zu finden ſeyn.

§. 4. Etwas

§. 4.

Etwas näher aber auf das objectum Jurisdictionis ſimplicis , oder der Vogtheylichkeit/Nieder-und Erb-Gerichte zu kommen/ läſſet ſich unmöglich ein general und durchgehender Lehrſatz geben / was eigentlich zu derſelben gehörig ſey. Dann da laſſen ſich ſolche jura entweder oppoſitivè ad centenam explicieren/welchenfalls der Catalogus ſich ziemlich groß weiſet / oder in ſo weit die Vogthey-Herrſchafft der Territorial-Obrigkeit entgegen geſetzet werden will/da dann wiederumb viel abgehet/was ſonſt im erſtern Verſtand der Vogtheyl. Obrigkeit zugeſchrieben wird/maſſen der Territorial-Herr alle Regalia ſich ex natura Superioritatis anmaſſet/und dem Vogthey-Herrn gar ein weniges zugeſtehet/und iſt in ſolchem Fall meiſtens auf die poſſeſſion , und was der Vogthey-Herr ruhig hergebracht/ zu ſehen. Es ſeynd auch die Jura von den emolumentis jurium , die conceſſio und Verſtattung von der Verwaltung und exercitio , wohl zu unterſcheiden : Maſſen mancher Vogthey-Herr / weil ſeine Perſon zur Territorial-Superiorität nicht capabel iſt / den Nutzen und Gefälle zwar von ſolchen juribus einziehet/oder participativè ein und anderes exerciret / wie etwann ein municipal-Rath Steuern unter die Burger ausſchlägt / ob er ſchon das jus collectandi formaliter und intrinſecè nicht hat: Jährlich Ellen und Gewicht viſitiret / ob er ſchon abermahls das Jus imponendi & conſtituendi pondera & menſuras nicht beſitzet: Mithin iſt auch in ſolchem Fall gar ſehr auf die Beſchaffenheit des ſubjecti zu ſehen/ob es eine iſtorum jurium capax perſona ſey/ſonſt appliciret ſich hieher der Canon Logicus: Talia ſunt prædicata , qualia permittuntur à ſuis ſubjectis,und muß man bloſe ſimulacra,von einem realen vollſtändigen Weſen / und den Schatten vom Cörper unterſcheiden. Bey welcher Bewandtnus ich dann und weil auch viel bey der Obſervanz und Gewohnheit/öffters auch in Verträgen welchen ſtrittige Nachtbarn deßwegen miteinander aufrichten / beſtehet/ erſtlich nur was den Civil-Rechten nach zur Jurisdictione ſimplicè gehören mögte / berühren/nachgehends auch von ein und andern ſpecial-caſibus der Dd. ſententias beyfügen/und es eines jeden Judicio und hazard,wie es dann auch mit ſolchen aſſertionibus nicht anders als mit den Zetteln in Glücks-Hafen beſchaffen/und dem Glück blos zuzuſchreiben iſt/ob deren producent in den judiciis damit gehöret wird oder nicht/überlaſſen will/welche ſentenz ihme anſtändig ſey oder nicht.

§. 5.

Den gemeinen Rechten nach gehöret zu der Jurisdictione ſimplici , und alſo ſuo modo auch zu den heutigen Nieder-Gerichten alle civil-und Geld-Sachen/

Forderungen und Klagen/welche nicht das publicum intereſſe, ſondern nur der Unterthanen eigenen Nutzen und Schaden allein betreffen/ ſo groß auch die ſumma ſeyn mag/ (weil die Nov. 15. c. 3. uſu contrario abrogiret iſt/) wann ſie nur durch civil-Klagen gefordert/ und die Sachen durch das officium mercenarium Judicis in der Partheyen privat-Nutzen expediret werden/ als da ſeynd Gülten/ Schulden/ Güter liegend- und fahrende/ beweg- und unbewegliche 2c.

Belold. C. 233. n. 131. Moller 4. ſem. 45.
Coler proc. exec. p. 2. c. 1. n. 138.
Knipſch. de Nobil. l. 3. c. 3. n. 334.
Conſ. arg. V. 1. C. 2. num. 176.

Item gehöret hieher die cognitio geringer exceſſen, als da ſeynd ſo wohl verbal als real injurien/ wann ſie nur nicht atroces ſeyn/ und daß nicht nur wann civiliter, ſondern auch auf eine Geld-Straffe deßwegen agiret wird/ dergleichen delicta ſeynd nun die kleine Freveln/ und Brüche/ als braun oder blau ſtoſſen/ ſchlagen/ rauffen/ Meſſer zucken/ Blut-rüſtig machen/ doch ohne Fleiſch oder Kampffer Wunden.

Coler. d. l. Knipſch. ibid. n. 335. & 348.

Es kan auch derjenige welcher die ſimple Jurisdiction an einem Ort hat/ wo ihm nicht eine limitirte poteſtät vorgeſchrieben/ benöthigte und dienliche ſtatuta und Geſetze/ wornach er ſeinen Untergebenen zum Beſten das Recht zu ſprechen habe/ aufrichten und ordnen.

arg. §. 2. J. qui & ex quib. cauſ. manum. L. 2. §. 13. de orig. Jur. L. 2. de Jurisd. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 2. §. 14. allwo er ſchreibet: Daß derjenige/ welcher merum & mixtum Imperium hat/ über Sachen/ welche dieſe Imperia antreffen/ dem Ort zum beſten Statuta, welche auch contra jus cummune lauffen machen könne/ welche nicht nur ſeine Unterthanen/ ſondern auch forenſes obſerviren müſſen/ wo ſie nur der Vernunfft nicht zuwider ſeynd.

Nach dem Sächſiſchen Recht hat es faſt gleiche Bewandtnus/ maſſen auch nach demſelben alle Civil- und Geld-Sachen/ auch welche paratam executionem (die Hülffe) nach ſich ziehen/ ob ſchon ſonſt de jure Civili dergleichen execution denjenigen zukommet/ welche das merum, oder wenigſtens mixtum Imperium haben/ zu den Erb-Gerichten gehören.

Coler. proc. Ex. p. 2. c. 1. n. 144. ſeqq.

Item Erbſchafft/ Vergleiche und transactiones über civil-Sachen/ Pfandungen/ Beſtraffung kleiner Verbrechen/ auch eines Diebſtahls unter 3. Gulden/ Führung verbottener Waare/ Treibung unzugelaſſener Spiele/ unzüchtiger Geberden/ Straffe geringer Injurien/ werffen/ braun und blauſchlagen/ Blut rüſten und alle andere

andere Stöß und Schläge/wo kein Blut-Vergieſſen daraus folget/ gehören zur Erb- oder Nieder-Gerichtbarkeit.

vid. Churfürſtl. Moritz Land-Ordnung tit. was zu Obern und Nieder Gericht gehörig §. was aber kleinere ꝛc. Churfürſtl. Auguſti Land-Ordnung Eod. tit. §. was aber kleinere lib. 1. art. 68. & lib. 2. art. 13. Berl. 1. C. 1. n. 11.

Coler. de proceſ. Exec. p. 2. c. 1.

Ob auch ſchon Pranger und Prechen aufzurichten/ und Verbrecher daran zu ſtellen/ dem Centherꝛn zukommet / ſo ſiehet man doch in municipal-Städten/ob ſie ſchon das merum Imperium nicht haben / dergleichen Straff-Zeichen hin und wieder aufgerichtet/ und daß damit geringe Verbrechen und Diebſtähle / an Kraut/Gras Obſt ꝛc. abgebüſſet werden.

Berl. 1. C. 1. n. 13.

§. 6.

Wann man nun dieſes/was bißhero von der Jurisdictione ſimplici gedacht worden/auf die ſo genannte vogtheyliche Obrigkeit appliciren ſoll/ſo iſt im vorigen Titul ſchon erwähnet/daß ſolche zweyerley ſey/und beygefüget / was die ſcriptores zur obern Vogthey rechnen. Doch iſt auch hierinn ſo wohl was die Ober-Vogthey/als die Unter-Vogthey haben ſoll / nichts gewiſſes zu ſtatuiren/weil pro diverſitate loci & ſtatutorum ſich ſolche appertinentien ändern. Regulariter aber wollen ſie dem Vogthey-Herꝛn alles zuſchreiben / was von der Ober-Centh ſepariret/und der Jurisdictioni inferiori, den Erb und Unter-Gerichten tribuiret wird/wozu ſie ſetzen/ Steuer / Reiße oder Reiß-Geld / Folge / hohe und niedere Frevel-Buſen/Gleit im Dorff und Marck geben / Oeffnung der Kirchhöffe und Dorff-Befriedigung.

Knich. de ſ. Territ. c. 4. n. 389.

Stryck. inu ſu par. h. t. n. 66.

Daß dahero die Vogthey nicht nur ſolche Sachen begreifft / welche ſonſt der Jurisdictioni ſimplici, ſondeꝛn auch welche ſuo modo der Territorial und Fraiſchl. Obrigkeit zuſtehen.

Reink. l. 2. claſ. 2. c. 17. n. 42.

Pingiz. claſ. 1. num. 25.

abſonderlich aber wo ein caſus wäre/daß kein Stand des Reichs das Territorium über einen gewiſſen Adel. Schloß oder Flecken / ſondern nur die Centh daſelbſt zu exerciren hätte / ſchreibet Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 346. cum Beſoldo ibi allegato, daß der Edelmann des Orts / welcher die Nieder-Gerichte oder Unter-Vogthey darüber hat / Krafft deren viel Sachen/welche ſonſt der Superioritati

Territoriali anhängig/exerciren/Steuern einfordern / Gewehr auflegen/und das religions-exercitium mutiren könne/und zwar aus der Urſach/weil die Cent Gerichte nur jure ſervitutis einem andern competirten/und dahero ſtrictè zu interpretiren und auf keine andere actus Jurisdictionales oder Superioritatis zu extendiren ſeynd.

Wehn. voce Vogthey.

Maul. de Homag. tit. 1. n. 17.

Was aber die Nieder-Vogthey betrifft/competiret ſolche allezeit ſalva ſuperioritate & Imperio, und flieſſet aus keiner Territorial-Superiorität oder Fürſtl. Dignität her/kan ſich auch weiters nichts anmaſſen / als ihr concedirt oder præſcribiret worden; und wird ſonſt das Vogtrecht / Hoffmarcks-Gericht/Hoffmärckl. Freyheit/oder nieder gerichtl. Obrigkeit genannt/welche ſupponiret/ daß ein Oberer oder Territorial-Herr vorhanden ſeyn müſſe/ an welchen auch die Nieder-gerichtbarliche Sache per appellationem, ſupplicationem, querelam nullitatis und andere Arthen deferirt werden können: Und zwar competiren die zur obern Vogthey gehörige civil- und Geld-Sachen gleichfalls hieher / jedoch auf limitirtere Arth/wie es ex actis Ordentburg contra Bayern beſchreibet/ſo hat der Unter-Vogthey-Herr Macht/das Peter-Gericht mit gewiſſer Maas zu beſetzen/ die Herrlichkeit zu helffen über Gut / Schuld und Schaden / und alle mögliche Gebot und Verbot/doch andern Lehen-Herren nichts benommen/ziemliche Atzung und Lager/ was die Nothdurfft erfordert auf deſſen Unterſaſſen oder Lehen-Leute/ Kirchmas-Schenckung/Schenck-Recht und Verlag der Kind-Tauff und Hochzeiten/der Angriff in peinlichen Fällen/und ſolches der Zenth alſo fort anzuzeigen/ Buſſen über geringe Frevel/die Unterſaſſen pfänden/mit Gehorſam und Gefängnus zu beſtraffen: Bevorab die Gefälle/Zinß oder ſonſt Gült und Schuld betreffend Steuer von den Unterſaſſen erheben/und an gebührenden Oertern zu liefern/ Erb-oder Lehen-Pflicht/Aufnahm/Abzug-oder Abſchied-Geld zu nehmen / Vormünder zu beſtättigen und Rechnungen anzuhören/Erbſchafften zu obſigniren/zu inventiren und zu theilen. Und dieſe Vogthey variiret gleichfalls nach Beſchaffenheit der Inveſtitur; dann wo einer mit der Vogthey und Erb-Gericht eines gantzen Fleckens oder Dorffs/ſo einem andern Zentbar/generaliter belehnet iſt/ſo hat er die Jurisdiction zu Dorff/Feld und auf der Gemeinde / über Gült Schuld und Schaden / Buſſen über geringe Frevel / Pfandungen / zuweiln auch das Schenck-Recht/Verlag der Kindtauff und Hochzeit/leidentliche Gefängnus/oder vielmehr Gehorſam. Wird er aber particulariter und eingeſchrenckt mit der Vogtheylichkeit belehnet/ſo erſtrecket ſich ſelbige in erzehlten Stücken weiter nicht/ als allein auf den Lehen des Vogthey-Herrn/und deſſelben Hoffraith/oder binnen Etters/nicht aber über alle Inwohner des Fleckens/oder auf alle Gemeinde/ dahero

hero er auch auſſer ſeinem Lehenmann niemand ge-oder verbieten/noch weniger die Zenth turbiren kan.

Linck. diſſert. de Juriſdictione, Vogtej c. 3. §. 2. & 12. Leyp. de concurr. Juriſdict. quæſt. 12.

§. 7.

Gleichwie aber diejenige/welche die Vogthey exerciren/Vogthey-Herren genannt werden/alſo heiſſen diejenige/welche derſelben unterworffen / vogtheyl. Unterthanen: Und dieſe ſeynd entweder Zentbar/ oder unzentbar. Wann ſie ſambt der Gemeinde Zentbar ſeyn/obſchon ein anderer die general-Vogtheylichkeit hätte so gehören Sachen und auch Verbrechen / welche auf der Gemeinde und Lehen/ wann ſie ſchon nicht peinlich ſich zutragen als da ſeyn : Marckungs-Sachen/ Blut rauffen/ Injurien und alle Frevel zur Zent und müſſen die Unterthanen vor dieſelbe erſcheinen.

Leyp. d. quæſt. 12.

Seynd aber die Unterthanen unzentbar / ſo gehören nur die groben Verbrechen/ und die ſo in die Peinlichkeit lauffen/zur Zenth/zuweilen müſſen auch die vogtheyl. Unterthanen zu allen Zent-Anlagen beytragen/zuweiln aber nur in peinlichen Fällen/andere kleine Verbrechen und Fälle gehören dem Vogthey-Herrn. Und dieſes hat bey der niedern Vogthey ſtatt/dann was die Obere immediatè vom Reich verliehene Vogthey betrifft / erſtrecket ſich ſolche auf alle Fälle die der Zentbarkeit nicht reſerviret ſeynd.

Linck. de Juriſdict. Vogtej c. 3. §. 1.

Oben iſt auch ſchon erinnert worden / daß die Vogthey entweder generaliter zu Dorff und Feld/oder limitatè auf gewiſſe Lehen und derſelben Hoffraith zukomme: Wobey dieſes noch anzumercken / daß wann einer ſchon generalem Vogtejam hätte / ſo kan er doch die auf offener Landſtraſſen oder Flüſſen begangene Verbrechen nicht abſtraffen / ſondern es ſtehen ſolche dem Territorial-Herrn zu / dem auch die Sorge vor die Sicherheit des Lands obliegt.

Schneid. ad §. ult. J. de J. N. G. Fritſch. de regal. Viarum publ. jure. c. 10. n. 11. Leypold. de concurrent. Juriſdict. q. 11.

Gleiches iſt auch von denen Wäldern/Höltzern und Förſten zu ſagen / daß wo in der Wildban / Fuhr und Gehäge pecciret wird/ſolches zur Fürſtl. Obrigkeit und Forſt Recht gehöre/welche unter der ſimplen oder auch general-conceſſion der Juriſdiction nicht comprehendirt wird / es wäre dann mit der Centh und vogtheyl. Obrigkeit auch die Juriſdictio foreſtalis verliehen.

Linck. d. diſſ. de Juriſdict. Vogtej. c. 3. §. 2.

§. 8. Es

§. 8.

Etwas ſpecialer aber auf die Vogtheyliche actus zu kommen / und was von den ſcriptoribus deßwegen gemeldet wird/ſo zehlen ſie darunter 1, das Homagium oder Unterthanen Pflicht. Nun iſt oben Tit. XV. deſſen præſtation inter indicia Superioritatis Territorialis ſuo modo gerechnet worden/wann es dem Lands Fürſten præſtiret / und dahero ein Erb-und Land-Huldigungs-Pflicht genannt wird/quo ſenſu es zur vogtheyl. Obrigkeit nicht gehören kan / ſondern es muß dadurch eine Erb-Zinß oder Lehen-Pflicht verſtanden werden / welche ſich weiter nicht extendiret/als daß ſie reſpectu ihrer Güter und deßwegen zutragenden onerum ihren Vogthey und Eigenthumbs-Herrn getreu und gehorſam ſeyn wollen: Und können ſolche vogtheyl. Unterthanen auſſer dieſer auch mit einer beſonderen Land-Huldigung afficiret ſeyn. Wie weit ſich aber von einen ſolchen Ayd auf die Vogtheylichkeit argumentiren laſſen/davon habe oben Tit. XV. §. 7. gehandelt: Dieſes ſetze noch hinzu/daß wo an einem Ort der eine die Obere und Halsgerichte/ der andere aber die Unter und Erbgerichte hätte / ſo gehört dieſem die Huldigung/ wovon gleichfalls oben d. t. §. 11. mit mehrern geredet worden/ und in ſolcher Obſicht könnte auch die homagii præſtatio zur Niedern Gerichtbarkeit gezogen werden. Zur Centh aber quadriret es gar nicht / als welche nur circa correctionem & gladii poteſtatem occupiret.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 3. num. 284.

§. 9.

2. Von der Mühlſchau fragt ſichs auch/ob ſolcher zur Niedern oder Obern Gerichtbarkeit gehörig? Knich. de Jur. Terr. c. 4. n. 245. referiret es zur Centh/ weil die Mühlen insgemein an den Flüſſen ſtehen/das Jus fluminum aber ein Regale Principum ſey/ und diß mit ſich führe / daß niemand ohne des Fluß-Herrns Willen etwas an demſelben bauen darff.

Roſent. de feud. c. 5. Concl. 28. n. 5. ſeqq.

Daß dahero dem Domino Territorii die concedirung der Mühlen und die Sorge vor dieſelben/wohin auch die viſitatio gehörig/und zwar dieſe nicht als Domino Territorii, ſondern in ſo weit er zugleich Zentherr iſt / weiln nicht von einem Regali, ſondern Jurisdictional-Fall bey viſitationen der Mühlen gehandelt wird zuſtünde. Andere hingegen ſeynd der Meynung/daß die ſola inſpectio und viſitatio der bereits aufgebauten Mühlen der Niedern-Gerichtbarkeit zukomme: Dann obſchon ſagen ſie / das Jus molendinorum zu den Regalien und Territorial-Superiorität gehört/ſo ſey es doch nur von denen neu aufzubauenden / nicht aber von der conſervation der aufgerichteten zu verſtehen/wie die Nieder-Gerichtbarkeit ſelbſt/ihrem Urſprung nach/ex Majeſtatis jure herflieſſe/nach dem exercitio aber dem Vogthey-Herrn zukomme.

Beſold.

Beſold. 5. C. 211. num. 10.
Manz. deciſ. Pal. 92. n. 9. ſeqq.

Die dritte Meynung iſt derjenigen/welche einen Unterſcheid machen / ob einer zugleich Territorial-und Centherr/oder der Letztere nur allein ſey / ſo daß der Ober-Gerichts-Herr / wann er zumahlen Lands-Fürſt iſt/ein mehrere Gerechtigkeit zur inſpection habe / ob es durchaus in der Mühl recht zugehe? Ob man bey der alten Multer und Metzen bleibe? Und was ſonſt zu guter Policey nöthig. Hat aber einer nur die criminal Jurisdiction, und iſt der Orten nicht Lands-Fürſt / hätte man ſich der Mühl nicht anderſt zu beladen/als in caſu delicti

Hering. de molendin. quæſt. 45. n. 36.

Was aber vor ein delictum requiriret werde? Iſt faſt altioris indaginis. Wehn. voce Vogthey referiret die inſpection über falſche Maas und Metzen bey den Wirthen/Becken / Bauern/Müllern zur Vogthey oder Nieder gerichtl. Obrigkeit/und beruffet ſich auf den Gebrauch im Land zu Francken / und würde dahero dem Zentherrn blos Diebſtahl und ſpolia, die beym Getraid vorgiengen untern Titul der Mühlſchau zu ſtraffen obliegen. Andere wollen hiezu einen ſonders groſſen Betrug/und daß das Verbrechen öffters wiederholet worden/ requiriren/ wann der Centherr die Hand mit darein legen ſoll

Ertel. de Juriſdict. infer. Civ. c. 9. effect. 8. obſ. 3.

und wollen doch ſodann / daß es nicht ſo wohl Krafft einer Berechtigung des Mühlſchaus/als bloſer zukommender Beſtraffung des Centfalls geſchehe / angeſehen die Mühl-Beſchauungen nicht zu dem Ende vorgenommen würden / daß man in atrociora delicta,welche der hohen Obrigkeit abzuſtraffen gebühren/ inquiriren wollte/ſondern man ſtellet viſitationem molendinorum oder inquiſitionem,wie der Müller mit ſeinen Mahlkunden umbgehet ? Ob er ſie mit der Multer übernehme ? Ungerechtes Maas brauche ? Oder ſonſt in andere Weege gefährlichen Vortheil ſuche? Allein darumb an / damit Burgerl. Policey und Wohlſtand erhalten/auch ſonſt/wie aller Orten/alſo auch in der Mühl eine gleiche Ordnung gehalten / und niemand vervortheilet und überſetzet werde. Nun wären aber der vogtheyl. Obrigkeit alle Burgerl Ordnungen zu publiciren/ und den Handwerckern Ordnungen zugeben zugehörig: Wann aber ein crimen atrocius ſich ereigne/ſo gebühre ſolches alsdann erſt demjenigen/ſo den Blutbann hat/ abzuſtraffen.

Beſold. d. C. 211. num. 1.

Bey ſolchen diverſen Meynungen nun/ wollte einem Beambten dieſes pro informatione geben/daß er darauf ſehe 1. Ob die Mühlen in dem Territorio ſeines Herrn liegen/und Krafft deſſen derſelbe die Jura Territorialia,und darunter auch Policey-und Ordnungs-Gebung exerciret habe? 2. Ob die Müller/deren Mühlen zu viſitiren / mit den Müllern des Territoral-Herrns zünfftig ſeyn. Oder

ob 3. die Mühlen nur binnen dem Fraiſch-diſtrict liegen/ da es zwar reſpectu anderer delictorum, die auch auſſer der Mühl pflegen begangen zu werden/ als Mord/ Ehebruch/ Dieberey ꝛc. kein Bedencken giebt: Was aber ſolche Verbrechen/ die der Müller mit Hintergeh- und Betrügung der Mühl-Gäſte in Meſſen/ Aufſchütten/ Mahlen ꝛc. begehet/ anbetrifft/ würde wohl / wo man recht behutſam gehen will/ auf die poſſeſſion mitzuſehen ſeyn / und ob der Vogthey-Herꝛ ſolche Verbrechen bißhero unwiderſprechlich abgeſtraffet / und alſo zur Vogthey gezogen habe/ welchenfalls er ſo bloſer Dinge nicht aus der poſſeſſion zu ſetzen ſeyn wird: Weil aber auf dieſe Weiſe zu befahren/ daß viel in der Mühl vorlauffende Fälle / welche ſonſt ad crimina publica qualificiret ſeyn / vertuſchet werden mögten / ſo hätte man 3. beſonders gegen ſolche poſſeſſores, welche keine gewiſſe Mühl-Ordnung aufgerichtet oder publiciret / Anfangs ſothane Befahrnus zum prætext zu nehmen/ und ſich dahin zu erbieten / daß man den Mühlſchau zugleich mit dem Vogthey-Herꝛn verrichten / und ſodann die vogtheyl. Mühl-Freveln von den Centbaren caſibus unterſcheiden wolle / zumahln Beſoldus citato loco der Meynung iſt/ daß ohne dem auch auf dem bekandten Fall/ da der Obrigkeits-Herꝛ die Beſichtigung der Mühl Erkündigung der Maas / und dergleichen ſich anzumaſſen hat/ ſolches doch nullo alio prætextu, als allein zu dieſem Ende beſchehen könne / ob etwa ein hoher Gerichts-Fall mit unterlieffe / wäre auch der Nieder-Gerichts-Herꝛ des Orts keines Weegs auszuſchlieſſen / ſondern jedem Theil ſein Recht zu verſtatten. Wäre aber 4. der Vogthey-Herꝛ noch nicht in völligem Beſitz des exercitii Mühlen zu beſchauen/ und die Verbrechen zu ſtraffen/ ſo könnte der Cent-herꝛ deſto ſicherer dahin ſtreben/ die ad crimen furti vel falſi qualificirte Fäll/ von falſchen Maas/ Entwendung des Mehls ꝛc. abzuſtraffen / und ſich hiedurch in poſſeſſion zu ſetzen.

§. 10.

Ferner und 3. referiret man zur Vogthey die viſitir- probir- und Aufziehung der Maas/ Ellen und Gewicht: Dann was die conſtitution Satz- und Ordnung ſolcher Sachen betrifft/ iſt oben ſchon tit. 21. ſelbige inter jura Territorialia gezehlet worden/ doch kan die viſitation gar wohl den unter-obrigkeitl. Perſonen competiren/ gleichwohl ſtünde dahin/ ob ſie nicht eben ſo wohl/ als wie beym vorigen §. appliciren laſſe/ daß/ womit Betrug des Maaſes/ Ellen und Gewicht/ ein groſſer/ und zur Centh ſich qualificirender Betrug vorgehet / oder auch criminaliter darauf geklaget wird/ ſolcher auch von dem Zentherꝛn abgeſtrafft werden könnte / umb ſo mehr wo er ſimul dominus Territorii iſt / und das Regale conſtituendi pondera, ulnas & menſuras hat. Und dieſes iſt auch der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 113. gemäs in verbis, welcher böſslicher und gefährlicher Weiſe/ Maas/ Waag/ Gewicht ꝛc. fälſchet/ der ſoll zu peinlicher Straffe angenommen/ ihm

ihm das Land verbotten/oder an ſeinem Leib/als: Mit Ruthen ausgehauen/oder dergleichen geſtraffet werden. Welches auch denen LL. Civilibus conform kommet/wo diejenige/welche falſches Gewicht und Maas gebrauchet/ relegirt werden

L. annonam 6. §. 2. in fine de extraord. crim. L. pen. §. 1. ad L. Corn. de fall. Tapia ad L. fin. p. 2. c. 2. n. 50. de conſtit. Princ. Bidenb. quæſt. nob. 7. n. 3. verſ. ad merum Knich. c. 4. n. 287. de J. Territ. Beſ. C. 233. n. 31. Hepſ. in controv. nobil. circa Jurisdict. quæſt. 10.

und daß auch in Sachſen die iuſpectio der Maas/Elln und Gewicht dem Centherrn zugehöre/ in Franckenland aber zur Vogthey referiret werde/ ſchreibet

Wehn. voce Centh.

Andere aber wollen es gar dem mixto Imperio adſcribiren.

Guid. Pap. d. 490. Klock. V. 1. C. 11. n. 46.

Welches ſich aber meines Erachtens nicht wohl thun laſſen will/ und daß man die bloſe execution wider falſche Maas/Ellen und Gewicht/da man ſolche zerſchlägt/ verſchmeltzt/zerbricht/von welchen actibus Pap. d. l. redet/nicht aber die inſpection oder das delictum ſelbſt und Beſtraffung der Perſon / anſiehet/vielmehr würde ſolchenfalls dergleichen inſpectio & executio contra inſtrumenta der Jurisdictioni ſimplici, welche ohne dem mixto Imperio nicht ſeyn kan/zuzuſchreiben ſeyn; weil das merum Imperium des mixti Hülffe nicht wie die Jurisdictio gebrauchet.

vide quoque Kniplch. de Nobil. l. 3. c. 3. n. 291.

Von Umbgeld fragt ſichs/ob ſolches auch zur Vogtheylichkeit gehörig? Und iſt zu wiſſen/daß dem Urſprung nach ſolches zu den Regalien gehörig ſey

Fauſt. conſ. pro ærar. claſ. 2. C. 848.

und nach der gemeinen Gewohnheit dem Territorial-Herrn zukomme.

Ziegl. §. Landſaſſii C. 1. n. 150.

Gleichwohl durch ſpecial-obſervanz wird an vielen Orten ſolches zur Vogtheylichkeit gezogen/und zwar nicht nur in Francken und Schwaben/ wo der unmittelbare Reichs-Adel floriret / ſondern auch in andern Orten / wo die Landſäßerey durchgehends hergebracht.

Struv. de Jurisdict. c. 3. §. 55. n. 5.

§. II.

Der Kirchweyh-Schutz will 4. auch von einigen zur Vogtheylichkeit gezogen werden/und iſt darüber ſchon öffters mit blutigen Köpffen von benachtbarten Ständen des Reichs diſputiret worden. Und zwar habe hievon Tit. 28. §. 16. gehandelt/und die Doctorum ſententias angezeiget. Wobey ich der Meynung bin/wo die conſuetudo nicht ein anderes erörtet / daß incontradiſtinctione der Centh ſolches Fried-Gebot ſui natura mehr zur Vogtheylichkeit gehörig ſey/wann nur der Vogthey-Herr nicht hierinn mit dem Territorial-Herrn zu litigiren hat/ als vor welchem in dergleichen zur Policey gehörige Sachen die præſumptio ſtreiten würde.

Herpſer. controv. de Jurisdict. decad. 2. quæſt. 7.

Ob aber ſchon das Fried-Gebot vom Vogthey-Herrn exerciret würde / ſo folget doch nicht / daß er deßwegen auch die Macht habe / die währenden Marck oder Kirchwey vorgefallenen Fraiſchl. caſus zu beſtraffen / ſondern es competiret ſolches des Orts Zentherrn / und kan die bloſe Schutz-Ausruffung naturam delictorum nicht alteriren.

vid. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 2. n. 111. Linck. de Jure vogtej. c. 3. §. ult.

§. 12.

Zum 5. wird auch zur vogtheylichen oder niedern Obrigkeit gerechnet / die Marckung oder Stein und Gräntz-Setzung / nicht zwar diejenige / welche Fürſten und hohe Häupter ihrer ratione limitum, unter einander habenden differentien der Land-Scheidung halben exerciren / welche ihnen jure Territoriali billig zu laſſen iſt /

Knipſch. de nobil. l. 3. c. 2 n. 248.

dahero können durch dergleichen aufgerichtete Marck-Zwing-Land und Bann-Stein die Gräntzen eines Territorii und Jurisdiction probiret werden.

L. 1. §. 4. ad L. Corn. de falſ. Guid. Pap. d. 139. n. 1. Ruland. de Commiſſ. p. 2. lib. 6. c. 1. Maſc. C. 400. n. 1. Loſæ; de Jur. univ. p. 3. c. 16. n. 5.

Wiewohl dergleichen Gräntz-Steine von vielerley Arten / und nach denen generibus Regalium & Jurium gebräuchlich seyn: Dann da giebt es Bann- und Obrigkeit-Steine / Gleit-Steine / Freyungs-Steine / Forſt-Steine / Jagdt-Steine / Marckung-Steine / Zehend-Steine / Waid-Steine / Güter-Steine / Weeg-Steine / Waſſer-Steine / Bug-Steine 2c. davon kan geleſen werden

Oetting. de Jure & controv. limit. c. 2. n. 17. ſeqq.

ſondern wo Burger oder Dorffs Unterthanen unter ſich / ihrer zur Stadt und Dorff gehörigen Feld- und Wieſen-Gräntzungen wegen ſtrittig ſeyn. Und zwar wo es Gemein-Wieſen / Aecker / Rangen oder Hut betrifft / vindiciret ſich der Dorffs und Gemeind-Herr die cognition. Und werden vornehmlich Marck-Steine genannt / welche Flecken und Dörffer von einander ſcheiden : Gütter-Steine aber welche benachtbarte Aecker / Wieſen / Höltzer von einander abgräntzen. Von der Stein-Setzung und cognoſcirung über deren Beſchaffenheit / auch auf Bedürffen von der viſitir- und Hebung / iſt zu unterſcheiden / deren boßhaffte remotion, Ausreiſſung und Verwirrung der Gräntzen : Dann wer diß thut / begehet ein in legibus notirters crimen termini moti, worüber ein jeder / ob es ihm ſchon nicht angehet / klagen kan / und iſt darwider nicht nur eine Geld-Straffe / ſondern auch / nach Beſchaffenheit / eine relegation geſetzt.

L. 1. L. 2. ff. de term. moto.

Die

Die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung gehet wider ſolche violatores terminorum noch weiter / und wo ſie ex dolo dergleichen terminos publicos oder privatos verändert hat/dictirt ſie pœnam capitalem.

Art. 114. ibique Zieriz. & Stephanus.

Hingegen iſt das Sächſiſche alte Land-Recht l. 2. art. 28. mit 20. ſolidis zu frieden. Heut zu Tag wird zwar die capital-Straffe der Hals-Gerichts-Ordnung nicht ſtreng obſerviret/bey der Sächſiſchen Geld-Straffe aber auch nicht adquieſciret/ ſondern ſodann nur / wo aus Unwiſſenheit und Unverſtand eine Aenderung der Gräntzen vorgehet: Geſchiehet ſie aber aus Vorſatz und Betrug/ ſo hat die pœna arbitraria, nemlich das Gefängnus/Lands-Verweiſung und Staupenſchlag ſtat t wie ſolches mit præjudiciis erweiſet

Carpz. p. 4. C. 37. d. 10. num. 7. & prax. Crim. p. 2. quæſt. 83. num. 69.

Aber bey dieſer materie der Stein-Setzung Hebung und Entſcheidung der Grentzen/wird im dritten Theil mit mehrern gehandelt werden. Nur will ich noch 2. Stücke hier notiren / 1. daß die Stein-Setzung nicht allezeit durch obrigkeitliche Perſonen und aus obrigkeitlicher Authorität geſchehen müſſe/ ſondern es können 2. ſtreitende privat-Partheyen ſich vereinigen / oder auch einer allein ſich unternehmen / die Gräntz-Steine ohne Vorwiſſen der Obrigkeit zu heben und wieder einzuſetzen/wann nur dem Territorio, oder dem Magiſtratui ſelbſt dadurch nichts præjudiciret wird/und man hiezu ; wie es einige requiriren / geſchworne Stein-Setzer nimmet.

Carpz. p. 2. C. 41. d. 17. num. 5.
Brunnem. ad L. fin. reg. num. 4.
Nicolai de Jure Termin. & finium c. 3. num. 18.

2. Will ich eine kleine information beydrucken/wie ſich ein Beambter/wann er eine Gräntz-Beſchauung oder Beraynung zwiſchen zweyen Theilen vorhat/ bezeigen ſoll. Und ſoll er erſtlich hiezu citiren 1. die Partheyen denen es angehet/ auch andere Anſtöſſer die ein Intereſſe bey ſolcher Beraynung haben können. 2. Soll er verpflichtete Feldmeſſer dazu nehmen/und nach Beſchaffenheit der Sache oder ſich ereignenden indiciis, daß man auf ein oder andere Seite zuſehr inclinire/ ſie ſpecialiter nochmahls ad hunc actum verpflichten 3. ſeynd die Steine woraus die Partheyen ihr Recht behaupten wollen/von ihnen anzuzeigen 4. worauf er mit Abweiſſung der Partheyen / wo ſie gar zu nahe bey der Stein-Hebung herzu tretten wollten (theils Orten wollen die Land-Scheider nicht einmahl den Richter oder Commiſſarium zu ſehen laſſen) den Anfang mit deren Hebung machen/ und bey jeden Stein ſich der Umbgänger oder Untergänger Gedancken anzeigen laſſen/und ſelbige gleich ad protocollum nehmen kan. Beſonders aber hat 5. der Beambte die äuſſere Zeichen der Steine wohl zu betrachten und aufzuzeichnen/

 auch

auch von den Stein-Hebern zu vernehmen wie ſie unten bezeichnet/und mit Steinen verſehen/ item: Ob es Eck- und Ort-Steine/oder Lauffer ſeynd/dann bey jenem wird mehr als bey dieſem requiriret/ und werden dieſe auch ohne Zeugen vor gültig geachtet/bey jenen aber/wo es nicht gar alte Marck-Steine ſeynd/ wollen heut zu Tag die Zeugen nothwendig requiriret werden. 6. Doch ſoll der Beambte nicht mehr Steine als articuliret/oder von den Partheyen angegeben ſeynd/ heben laſſen/es wäre dann des Lagers Beſchaffenheit/und wie die Inwohner des Dorffs ihre Marckungen zeichnen ihme und den Umbgängern unbekandt da er dann zu ihrer information gar wohl einen Eck und Lauffſtein an einem unſtrittigen Ort heben/aber auch gleich wieder einſetzen laſſen kan. 7. Würden notable groſſe Steine vor Gräntzungẽ angegeben/und es wollten ſich bey deren Hebung keine Anzeigungẽ finden/daß es Marckſteine wären/ſo ſoll ſie der Beambte/wann ſich auch die Feldmeſſer ſchon widerſetzten/wieder an dem Ort/wo ſie geſtanden/legen laſſen. 8. würden beym Stein-Heben dieſelbe zubrochen/ oder ſo verdorben/ daß ſie nicht wohl mehr in vorigen Stand geſetzet werden können / ſo kan der Beambte gar wohl neue Steine hauen laſſen/jedoch darauf ſehen/ wie er ſie von voriger Gröſſe/ Höhe und Breite mache. 9. nach dieſen allen hat er relation und Anzeige von den Umbgängern zufordern/und nach demſelben die Partheyen zu entſcheiden / oder an höhern Orten/wo der Spruch ergehen ſoll / beſonders wo die Sache ihm nur per commiſſionem aufgetragen wäre/einzuſchicken.

Gilhauſ. in arb. Jud. Civ. c. 6. p. 2. §. 10. n. 17. ſeqq.
Ruland. de Commiſſ. p. 2. l. 6. c. 4. 5. 6. & ſeqq.

§. 13.

Es wollen ſich auch 6. an theils Orten die Vogthey-Herren den Beſitz bey Abhörung der Kirch-Rechnungen anmaſſen / welches aber auſſer hergebrachter Gewohnheit/ wie dergleichen in den Landen zu Francken und Schwaben hin und wieder zu finden/regulariter der Jurisdictioni inferiori nicht anhängig/ſondern es gehöret die Sorge vor die Kirchen-Güter und deren adminiſtration vor die geiſtl. Obrigkeit: Wiewohl die patroni und fundatores nicht allerdings auszuſchlieſſen ſeynd/weil ſie doch darnach zu fragen / wo die Einkünfften hinkommen / welche ſie bey Stifftung Kirchen und Schulen zu der Kirch und Schul-Bedienten ſuſtentation und conſervation der Gebäude deſtiniret und vermachet haben. Doch kan ein weltlicher Beambter nomine Epiſcopi nebens dem Superindenten der Rechnungs-Abhöre beyſitzen/ und ſo viel beytragen / daß wo Kirchen-Capitalia unter ſeinen Untergebenen ausſtehen/er ſolche einbringen helffe / oder wo der Debitor an Vermögen abzunehmen beginnet / das Gottes-Haus zur vigilanz anmahnen können. In Sachſen werden ſolche Kirch-Rechnungen in præſentia

des Superintendenten/des Pfarrers und Patrons der Kirchen abgehöret/ wobey man ſich doch der Mäſſigkeit befleiſſen / und nicht dabey etliche Tage freſſen und ſauffen ſoll/wie an theils Orten/beſonders bey dem Adel/zu geſchehen pfleget / daß dem armen Gottes-Haus nichts übrig bleibet/und nulla mit nulla aufgehet. Dahero auch geſchiehet/daß man zu deſſen Vermeydung die Rechnungs-Abhöre erſt im dritten oder vierdten Jahr vornimmet.

Belold, Thel. voce Kirchen-Rechnung.

§. 14.

Man referiret auch hieher 7. die Anordnung allerley Gebots und Verbots/ welches ohnehin eine jede Jurisdiction auf den Rucken nach ſich träget / weil allen denjenigen / die eine Obrigkeit haben/ auch die Mittel gelaſſen werden müſſen/dieſelbe geruhlig und zulänglich zu exerciren/einfolglich auch hiezu dienliche Verordnungen einzuführen und zu publiciren.

Hepſer controv. de Jurisdict. decad. 1. quæſt. 8.

In ſpecie kan er verbieten/daß kein Frembder in ſeinem Gebieth aufgenommen werde.

P. Ant. de Petra de Jure quæſ. à Princ. non toll. c. 11. num. 17.

Iſt auch ein Vogthey-Herr zugleich Gemein- oder Dorff-Herr ſo kan er Gemein- und Dorff-Ordnungen einführen/ſelbige verbeſſern / ändern und aufheben / wie nichts weniger die Obſicht über die der Gemeind nöthigen Stücke/als da ſeynd die Dorffſchenck oder Tafern / gemein Bad / gemein Mühl und Schmieden tragen. Ich rede aber von der Obſicht / nicht von der conſtitution jetzt bemeldter Stücke/ welche ich einem Vogthey-Herrn eben nicht qua tali zuſchreiben / ſondern in concurſu mit dem Territorial-Herrn / würde wohl dieſem die conceſſion des Tafern Rechts und Vergönnung des Feuers/wie bey Schmieden und Badſtuben requiriret wird/dann die conceſſion des Mühl-Baues ex Jure fluminum zuzuſchreiben ſeyn.

vid. ſupr. tit. 30. §. 14. & tit. 31. §. 15.

Hieher wollen auch 8. einige referiren die Feuer-Beſchau / da durch ein paar Raths-Perſonen des Jahrs ein oder mehrmahln die Feuer-Stätten und Camine aller Innwohner/beſonders in Back-Häffener- und Schmied-Oeffen / wie auch Badſtuben viſitiret / und nach Befindung über nachläſſige Haushalter Beſtraffungen ergehen läſſet/welches doch gleichwohl indiſtinctè und ex natura Jurisdictionis der Vogtheylichkeit ſchwehrlich zuzueignen iſt/ſondern es würden vielmehr dem Territorial-Herrn / wo der Vogthey-Herr nicht zugleich ein ſolcher iſt / dem die Sorge vor die Policey zukommet/dergleichen Geſchäffte obliegen / widrigens aber mit dem Centherrn zu competiren geben / weil bißweilen bey Feuers-Brunſten

ſten ſolche grobe Fehler und Verſehungen mit unterlauffen / die dolo proximæ, und alſo dem Fraiſchlichen Einſehen mit unterworffen ſeyn. Dahero das deciſum der Gewohnheit zu überlaſſen iſt/obſchon ſonſt bekandt / daß auch in den municipal-Städten dergleichen viſitationes von Raths wegen vorgehen/ welche ſich aber mit der über Policey-Sachen ihnen von denen Obern attribuirten Gewalt vertheydigen laſſen.

§. 15.

Das Jus mulctandi, oder die Beſtraffung burgerlicher Verbrechen oder Frevel-Buſſen/ wird 9. auch unter vogtheyliche Stücke gerechnet/ welches an ſich ſelbſt unrecht/ wann nur nicht ſolche delicta zur vogtheylichen Cognition gezogen werden/ welche unter der Centh ſtrittig ſeyn/ oder ihrer Natur nach zur Fraiſch gehören/ deßwegen aber mit Geld wollen abgeſtrafft werden / umb ſie auf dieſe Weiſe vogtheylich zu machen. Richtiger gehet man / weil hierinn kein gewiſſes Geſetz gegeben werden kan/ daß man auf des Orts Gewohnheit ſiehet/ und kan bey dieſer Regul bleiben/ wo die Gewohnheit und obſervanz das Verbrechen zur Vogtheylichkeit ziehet (davon oben tit. 39. §. 1. & tit. 40. §. 4. & 5. etwas und paſſim mehrers geredet worden) ſo kan es auch der Vogthey-Herr beſtraffen/ auſſer dem können die Geld-Buſſen ſo wohl zur Fraiſch als Mittel und Untergericht gezogen werden/ nachdem Centbare-Mittel gerichtbare, oder klein und gemeine Freveln zu beſtraffen ſeynd.

Struv. diſſ. de Jurisdict. & Imp. c. 3. n. 55.

Was aber hiebey hin und wieder vor diſputen zwiſchen denen Centh- und Vogthey-Herren ſich ereignen/ iſt an vielen Orten kund und offenbar/ und kan ich dabey nicht ungeantet laſſen/ daß man an den Orten wo der Reichs-Adel in der Fürſten und Stände Territoriis wohnet/ ein wenig zu weit greiffet/ und ſolche Laſter und Verbrechen zur Vogthey ziehen will/ als da ſeynd Ehebruch / Diebſtahl/ falſches Gewicht ꝛc. welche undiſputirlich ad crimina publica gehören. Und ob man ſchon ſich auf die conſuetudinem contrariam, und wie mancher patronus cauſæ ſchreibet/ univerſalem beruffet / ſo wird doch dergleichen in Ewigkeit nicht zu erweiſen ſeyn/ beſonders wo man die requiſita, welche eine bewährte und in Rechten gültige Gewohnheit erfordert/ wie billig/ in conſideration ziehet/ und laſſen ſich in Warheit dergleichen mit des gantzen Reichs-Willen und Authorität recipirte univerſal-Geſetze/ wornach man auch procediren und handeln ſoll / wie es die ord. Cam. p. 3. c. ult. & ord. Jud. ſtul. tit. 1. §. und weilen dann & tit. V. §. final. ausdrücklich befiehlet/ durch einige actus contrarios nicht dergeſtalt über den Hauffen werffen/ daß derjenige/ welcher ſich daran hält / und in der Regierung ſeines Staats die gemeine Geſetze oder jus civile pro norma gehalten/ und darnach judiciret / coarctirt

ctirt werde/einem Reichs von Adel oder anderer vogtheyl. Perſon zu Gefallen zuzugeben/daß er delicta unter der vogtheyl. competenz abſtraffe/weil er etwa ein oder andern actum, welcher zuweiln nicht ſo gar lauter / oder vom Verdacht der vitioſität befreyet iſt/vor ſich anziehen kan. Ich will zum Exempel ſetzen die fornication und Huren-Fälle / welche im Land zu Francken unter die Nieder-oder Vogthey-Gerichte wollen gezogen / von theils Ständen deſſelben Craißes aber/ meines Bedünckens/nicht unbillig der Centbaren Beſtraffung reſerviret werden/ nachdem auch nur ex inſtitutis bekandt/daß man die ſtupra inter publica Judicia zählet

§. 4. J. de publ. jud.

denen ſich die ordinationes politicæ, und alſo neuere Reichs-Conſtitutiones conformiren

vid. ord. Pol. de Anno 1548. tit. 25. O. P. de Anno 1577. tit. 26. §. 1. & 2.

und auch das Jus Saxonicum gleichförmiget.

p. 4. Conſt. Sax. 27. & 28. ibique Carpz. & Prax. Crim. q. 109. n. 46. & quæſt. 70. num. 47.

Und hat ſolches umb ſo mehr ſtatt / wann dieſes Laſter mit der relegation Land oder Ambts-Verweiſung/ oder auch mit der Verdammung ad operas publicas abgeſtraffet wird.

vid. Schneidew. de feud. p. 2. quæſt. 6. n. 85. Hahn. ad Weſ. tit. de Juriſdict. num. 6.

Wobey man ſich daran nicht zu kehren hat/daß etwa an einigen Orten von vogteylicher Obrigkeit dieſes Laſter beſtraffet wird / wann es nur von dem Obern zur vogtheylichen Beſtraffung/wie in Sachſen gebräuchlich/verleget/und nicht wie andere meynen/ſeiner natürlichen Beſchaffenheit nach/ vor Niedergerichtbarlich gehalten wird. Dieſes will nur noch hinzu ſetzen / daß obſchon dergleichen fornications-Fall nicht an zweyen Orten und mit doppelter Straffe e. g. vom den Herꝛn des Orts wo das delictum begangen/und von dem Herꝛn des Domicilii, wo der Verbrecher wohnet/kan beleget werden / wann ein jeder ſolche Straffe ex eodem genere Juriſdictionis fordert/daß ſie nemlich beederſeits ſolche als Vogthey oder Fraiſch-Herꝛen prætendiren.

c. de his x. de accuſat. L. 40. de pœn. Gall. de P. P. l. 2. c. 11. n. 24.

Wann ſonſt doch die Beſtraffung des delicti zwiſchen dem Centh und Untergerichts Herꝛn ſtrittig iſt/eher zu behaupten / auch in praxi bewähret/daß ſothanes Laſter von beeden Obrigkeiten beſtrafft wird. Welches umb ſo mehr ſeine Billigkeit in ſolchen Fällen hat / wann dergleichen fornicanten ſo wohl die Kirchen als weltliche Straffe ausſtehen müſſen. Aber dieſes nur incidenter.

§. 16.

Hierinn aber bin ich anderer Dd. Meynung gleichförmig / welche 10. pro effectu Jurisdictionis inferioris angeben/die conſtitution der Vormünder/ welche ob ſie ſchon vor dieſem ſpecialis conceſſionis war / heut zu Tag dennoch allen obrigkeitl. Perſonen zukommet.

R. J. de Anno 1548. Item de Anno 1557. tit. 32.

Davon aber im Andern Theil mit mehrern. Gleiches gebe ich auch 11. zu/bey inſinuation der Teſtamenten / oder letzten Willens anzeige vor geſeſſenen Gericht/ Aufrichtung der Inventarien/ obſignirung der Erbſchafft/ und Einrichtung der Theilung / davon gleichfalls weitläufftig im dritten Theil gehandelt werden ſoll. Nichts minders gebe ich den Vogthey-Herrn 12. die Macht/ Schuld-Kauff-Quittungs-Geburts-Brieffe und andere documenta auszufertigen / und mit ſeinem Inſiegel zu bekräfftigen / wie auch alle vorgehende Handlungen zu protocolliren/ und darüber ein Gerichts-protocoll zu halten. So weit ſich auch 13. die Jurisdicto baſſa erſtrecket / kan ein Jurisdictional-Herr compas-Brieffe umb Stallung anderer Unterthanen in kleinen Freveln/oder umb Zeugnus willen / oder daß er die execution einem andern aufträget/ertheilen / 14. referiret man hieher die Hausſuchung/welche aber wo ſie in cauſis criminalibus geſchiehet / da man e. g. einen Todtſchläger/Dieb oder geſtohlene Sachen inveſtigiret/ nach einiger Meynung zur peinlichen Obrigkeit gehörig / und ſey ein dergleichen Hausſuchung eine ſpecies inquiſitionis , andere hingegen halten die Hausſuchung vor eine bloſſe præparation zukünfftiger anſtellender Inquiſition , und intendiren ſelbige nur den Richter zu informiren/wie er künfftig in der Sache verfahren ſoll. Welcher Meynung iſt

Berl. 1. deciſ. 120.
Beſold. Theſ. pract. voce Haus-Suchen & in continuatione. Ibid.
Speid. in ſpecul. voce Hausſuchung.

Doch ſoll man bey Anſtellung dergleichen Hausſuchung nicht allzuhurtig ſeyn / nachdem es einen ehrlichen Mann ſo ſchümpfflich / als nachtheilig fället / die Geheimnüſſe ſeines Hauſes und Vermögens zu propaliren/ ſondern es ſollen wenigſtens einige probable indicia / oder der gemeine Ruff/ wieder einen militiren.

L. 2. C. de alien. pap. præſt. L. 2. qv. & quib. quart. pars. deb. Joh. Köppen. 1. d. 8. num. 5.

Würde aber gleichwohln ein geſtohlene Sache bey einen angetroffen/und es laboriret die Perſon mit einiger ſuſpicion, oder iſt ſonſt malæ famæ, ſo wird von derſelben præſumiret/daß ſie den Diebſtahl ſelbſt begangen / und iſt dieſes indicium auch ad torturam genug.

L. in

L. incivilem 2. in fin. C. de fur. O. Crim. art. 43.

Er nehme dann ſeinen Verkauffer / oder beweiſe / daß er die Sache öffentlich gekaufft habe.

L. civile 5. C. Eod. O. C. 2. art. 38. & 43. arg. L. 3. pr. §. 1. & 2. ad ſit. Maced.

Ein anderes iſt / wo es ein Mann von guten Nahmen und Gericht iſt / welcher doch ſich auch damit nicht behelffen ſoll / daß er von einen unbekandten vorbeygehenden Menſchen die Sache gekaufft habe.

Jul. Clar. 5. ſent. §. Furtum num. 5.
Carpz. prax. Crim. quæſt. 122. num. 59.
Hopp. ad §. 4. J. de furt.

§. 17.

Es wird auch 15. ad inferiorem Jurisdictionem referiret die Auffſtellung allerley Handwercker. Nun iſt oben Tit. 24. von dem Recht Handwercke uffzurichten und Zunfften zu erlauben gehandelt worden / und bleibe ich meines Orts dabey / daß das Recht gantze Handwercker aufzurichten / ihnen Zunfft und Innungen zu verſtatten / und andere ihme anhangende Privilegia zu erlauben / unter die Territorial-Superiorität gehören. Dann ſo ſtehet in Refor. guter Policey zu Augſpurg de Anno 1530. tit. von Handwercks-Söhnen ꝛc. 39. daß dieſe Ordmit Rath / Wiſſen und Wollen der Churfürſten / Fürſten und Stände / nicht des Adels oder der Vogthey-Herren / alſo fürgenommen und aufgerichtet ſey / jedoch einer jeden Obrigkeit die Regalien von Kayſerl. Majeſtät und dem Römiſchen Reich habe / unbenommen ſey / dieſe Ordnung nach eines jeden Lands Gelegenheit einzuziehen / zu ringern und zu mäſſigen Et in reform. Polit. Anno 1548. tit. 37. §. 1. wird den Obrigkeiten Ordnung und Satzung nach eines jeden Lands (nicht eines Dorffs oder zuweiln etlich weniger Häuſer in demſelben) Gelegenheit zumachen anbefohlen.

adde R. J. de Anno 1559. §. damit dann 88. O. Pol. Francof. Anno 1577. tit. 15. §. 4.

Ob aber ohne dergleichen privilegirung der Vogthey-Herr einzelne Meiſter in ſeinen Flecken oder Dorff aufnehmen / und der Gemeinde zum Beſten / wann ſchon ſonſt in den Städten gewiſſe Zunfft-Ordnungen in Schwang gehen / beſtättigen könne / davon iſt hin und wieder viel Streitens und Diſputirens : Abſonderlich mit dem Reichs-Adel / welche allerley Handwercker / ob ſie ſchon mit des Fürſten oder Stands-Unterthanen gleichen Handwercks nicht zünfftig / annehmen und hägen / worwieder öffters von höhern Ständen / in deren Territoriis dergleichen

 Leute

Leute wohnhafft/Pfandungen. Mit Wegnehmung des Handwerck-Zeichs oder arreſtirung der Handwercker ſelbſt/vorgenommen werden. Dann obſchon die wiedrig geſinnete dem Vogthey-Herrn damit genugſam proſpicirt zu haben vermeynen/wann ſie vorgeben/ er habe nur Macht Handwercks-Leute unter einem freyen Gewerb auszuſtellen/nicht aber geſchloſſene Zunfften aufzurichten / ſo ſehe ich doch nicht/wie ihnen ſolches wider dem Territorial-Herrn/dann ſie die Macht geben die Handwercker zu einer gewiſſen Zunfft und Ordnung zwingen zu können/ zukomme/und wie ſie ihm das mit Fug wieder nehmen können / was ſie ihm ſelbſt zugeſtehen/welches eo ipſo geſchicht/wann ſie ihm zwar die Macht geben dergleichen Collegia opificium aufzurichten/dem Vogthey-Herrn aber nichts minders attribuiren/daß er einige davon gleichſam eximiren und befreyen könne. Und ſtecken dieſe Authores in den Irrthum/ als wann dergleichen unzünfftige Handwercker nur auf dem Land anzutreffen wären/welchen ihr Gewerb nicht könne niedergelegt werden/ſondern es wäre ihnen unverbotten/von einem Dorff in das andere zu arbeiten/ da doch auch die Land-Meiſter/und darunter an manchen Orten ausherriſche mit denen Handwerckern in Städten einzünfftig ſeyn/und ſo wol als jene wieder alle Stöhrer/mithin auch wieder ſolche/welche unzünfftig/in einem andern Orth arbeiten wollen/geſchützet werden. Daß ich ſolchem nach / wo die genugſam bewährte Gewohnheit nicht in contrarium iſt / dem Territorial-Herrn hierinn nicht vergeben kan. Daß aber ein Vogtheyliche oder municipal-Obrigkeit über die von dem Territorial-Herrn verliehene Zunfft-Ordnung halten / und die Verbrechere zur Straffe ziehen könne/will ich gerne concediren / weil die Obſicht in Policey-Sachen/obſchon nicht aus eigener / doch mit getheilter poteſtät und per indirectum auch der Niedern Obrigkeit mittheilen kan.

§. 18.

Es wollen auch 16. einige zur Vogtheylichkeit rechnen / das Recht allerley Edicta und Mandata anzuſchlagen. Allein wo der Vogthey-Herr einen Dominum Territorii,und alſo Superiorem hat/kan ich ihm ſolches indiſtinctè nicht wohl zugeſtehen/ſintemahlen dergleichen edicta und proclamata offentlich anzuſchlagen/ und darinn was dem gemeinen Beſten zu Nutzen gereicht / oder pro Intereſſe Principis angeſehen zu diſponiren/denen Unterthanen davon Nachricht zu geben/ und wider die Verbrechere Straffe vorzukehren / ein Zeichen einer höhern und Territorial-Jurisdiction iſt/wohin die Vogtheylichkeit nicht langet / und ſolchem nach der Unter-Gerichtbarkeit dergleichen actus nicht zuzuſchreiben iſt; dahero hat auch der Territorial-Herr/welcher ſolche Mandata anſchlagen laſſen will / nicht nöthig ſie dem Vogthey-Herrn zuzuſchicken / daß ſolcher nachgehends ſie an den Kirch-Thüren/oder andern öffentlichen Oertern affigiren/oder von dem Geiſtlichen

des

des Orts denen Unterthanen öffentlich abkündigen laſſe / ſondern er kan es immediatè laſſen verrichten.

Maſc. C. 948. num. 2.

Michael de Jurisdict. concl. 52. Lit. C. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. num. 350.

Klock. 3. C. 181. num. 66.

Herpfer. controv. Jurisdict. dec. 1. quæſt. 7.

Doch wo dergleichen Vogthey-Herr etwas wollte abkündigen laſſen / was ſeine Gefälle an Gült / Zinß und Zehenditem wegen Ausbietung eines feilern Lehens betrifft / und die Schrancken ſeiner vogtheylichen Jurisdiction nicht überſchreitet / kan ich ſolches ihme nicht verſagen 17. referiret man auch zur vogtheyl. Obrigkeit / die Macht einen Schultheiß und Baurn-Gericht zu ſetzen.

Struv. de Jurisdict. c. 3. §. 55. num. 2.

§. 19.

Es iſt oben Tit. V. §. 4. & 14. etwas weniges von dem mixto Imperio gemeldet / und gedacht worden / daß ſolches gleichſam die Seele der Jurisdiction ſey / dadurch ſelbige ihre Exiſtenz und Weſen habe / obſchon ſonſt die Eſſential forma der Jurisdiction in ſenſu Romanarum LL. in einer denen Legibus gemäſen Erkanntnus und Unterſuchung der vorfallenden Civil-Sachen beruhet.

Obrecht. de Jurisdict. l. 3. c. 23.

Und wird das mixtum Imperium zu Teutſch Mittel-Gericht / Mittel-Obrigkeit genannt / nicht als wäre ſie mit der Jurisdiction ſo vermiſchet / wie man etwa Wein mit Waſſer menget / ſondern weil es mit derſelbeu ſo vereiniget und verbunden iſt / daß eines ohne des andern Beyſtand nicht kan exerciret werden.

Reink. de Reg. Sec. & Eccl. l. 2. claſ. 2. c. 17. n. 6.

Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 122.

Oder wird alſo genannt / weil es etwas von dem mero Imperio und etwas von der Jurisdictione ſimplici participiret.

Beſ. Theſ. voce Mittel-Obrigkeit.

Und iſt das mixtum Imperium nichts anders / als eine Macht zu befehlen / und diejenigen / welche dem Befehl nicht pariren mäßiglich in Civil-Sachen abzuſtraffen. Wie weit ſich aber die Macht des mixti Imperii erſtrecke / davon melden die Dd. daß dahin gehöre 1. die Beſitz-Einräumung der Güter / oder immiſſion in dieſelbe / wann ein halsſtarriger Schuldner / zum Exempel / nicht bezahlen will / ſo kan die Obrigkeit den Glaubiger in ſeine Güter immittiren / oder einen Erben in des Erblaſſers Güter einſetzen.

L. 3. de Jurisdict. L. 4. §. 1. de off. ejus cul mand.
Weſenb. de Jurisdict. num. 6.
Mend. adip. poſſ. rem. 4. n. 406. 414. ſeqq.

2. Die reſtitutio in integrum oder Einſetzung in vorigen Stand.
L. 26. §. 1. ad munic. L. 3. de in integ. reſt. Treutl. V. 1. d. 11. &. 1. C.

3. Die Vormunds-Gebung/ welches aber nicht von der cognition, wer zum Vormund zu conſtituiren ſey / ſondern von der würcklichen conſtituir-imponir- und allenfalls Zwang-Aufladung der Vormundſchafft/ zu verſtehen iſt.
Klock. 1. C. 29. num. 914.
Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 309.

4. Geld-Buſſen auflegen.
arg. L. 9. §. fin. ad L. Jul. pecul. Ruland. de Commiſſ. p. 1. lib. 3. c. 9. n. 8.
Wehn. obſ. pract. voce Buſſen in fin. allwo er ein præjudicium in cauſa Ingelheim contra Pfaltz anziehet.

5. Die Pfandungen/ wann ein halsſtarriger Unterthan dem obrigkeitlichen Befehl nicht gehorchen/ oder ſich mit ſeinem klagenden Gegner nicht einlaſſen will/ kan ihm ſein Vieh oder Hausrath weggenommen/ biß er Gehorſam leiſtet aufbehalten/ oder nach Beſchaffenheit gar verkaufft werden.
Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 12. num. 33. L. 15. §. 11. de damn. inf. L. 7. §. 1. quib. ex cauſ. in poſſent.

6. Die Inhafftir- und Arreſtirung in civil-Sachen.
L. 13. §. 2. de inj. Knipſch. d. l. n. 313.

Dann obſchon/ beſonders ein Frembder Durchreißender / der meinem Unterthan ſchuldig iſt/ wegen einer Geld-Schuld aus Ermanglung der Jurisdiction de Jure Civili nicht arreſtirt/ und der Anfang ohne vorherige cognition mit der Execution gemacht werden kan/
L. un. de prohib. ſeq. pec. L. 9. C. de O. & A. L. fin. C. de execut. Jud. L. 58. de re Jud. Gail. 1. O. 148. n. 1. Mynſ. 5. O. 35.
es hätte dann des Durchreiſenden Obrigkeit meinem Unterthanen die Juſtiz denegiret / oder der Debitor wäre ein Flüchtling/ ſo ſcheinet doch heut zu Tag überal im Römiſchen Reich uſu recipiret zu ſeyn/ daß dergleichen Durchreißende können arreſtiret werden/ biß ſie bezahlen/ oder genugſame caution leiſten.
Gail. de arreſt. c. 1. n. 15.
Berl. p. 1. concl. 50. n. 4.

7. Die ſequeſtration und Verwahrung ſtrittiger Güter und Perſonen.
L. un. C. de prohib. ſeqv. pecun. Clem. unic. de ſequeſt.

8. Das Recht das advociren und Handwerck-Treiben zu verbieten.
Longov. de Jurisdict. p. 3. §. venio ad mixti n. 3. Stephan. de Jurisdict. l. 1. c. 12. num. 27.

9. Die in Civil-Sachen ausgeſprochene Urtel zu exequiren / und die contumaces zum Gehorſam durch Zwang und Gefängnus zu bringen.

L,8,§.2.de relig.L.15.de Judic.Bender.de reviſ.concl.4.n.145.Ruland,de Commiſſ.p.1.lib.3.c.9.n.4.Coler.de proc.Exec.1.c.5.n.21.

10. Will man auch nach den Schwäbiſchen Gewohnheiten hieher referiren die Aufrichtung der Tavernen/bey denen Jahr-und Wochen-Märckten von Krämern/Handwerckern/Schreyern und andern/was Krame aufſchläget/oder Tiſche fürſetzet/einſammlen/bey den Kirchweyhen den Schutz halten / den Frieden ausruffen/und alle von den Verbrechen fallende / und dieſen Stücken anfangende emolumenta einziehen/Kirchweyh-Täntze aufführen/über Ellen/ Gewicht / und Maas cognoſciren und ſelbige zu zeichnen ꝛc.

Bel.Thel.verb.Schutz-Vogt und Stand-Geld Latius Knipſch.de nobil. l.3.c.3.n.328.ſeqq.

Es competiret aber das mixtum Imperium allen obrigkeitl. Perſonen / Obern und Niedern/ſo daß keine Obrigkeit ſeyn kan/die nicht einen Zwang hätte / ob ſie ſchon nicht alle modos zu zwingen hat.

Conf. L. un. pr. ſi quis jus dic. non obt. L. 2. §. ult. de Judic. Suth. de Juriſdict. num. 351.

Der

Der ein vierzigſte Titul.

Wer der Jurisdiction fähig iſt? was derſelben Würckung ſey? Und wie ſie probirt werde?

SUMMARIA.

1. Von dem ſubjecto Jurisdictionis, und wer deren fähig ſeyn kan.
2. Von dem effect und Würckung der Jurisdiction.
3. Welcher ſich vornemlich in denen remediis in petitorio & poſſeſſorio exſeriret.
4. Daß in gewiſſen Fällen bey der poſſeſſion der Jurisdiction dannoch auch der titulus poſſeſſionis probiret werden müſſe: Und wie ſich ein Beambter circa poſſeſſionem Jurisdictionis zu verhalten/ beſonders wo mehr als einer in poſſeſſion zu ſeyn prætendiret?
5. Von den modis probandi Jurisdictionem.
6. Wie ſolche præſumptivè probiret werde?

§. I.

Von dem ſubjecto Jurisdictionis, und wer hiezu capabel iſt/ iſt oben Tit. V. §. 7. etwas berühret worden. Generaliter kan geſaget werden/ daß einig und allein die Obrigkeit / und alle Obrigkeitl. Perſonen die Jurisdiction haben/ und ein ſubjectum animatum abgeben können/ und zwar ihre eigene / nicht eine anbefohlene / welche auch einem privato demandiret/ und von ihm exerciret werden kan.

L. ult. de off. ejus cui, mand.

Dahero ſagen die Dd. daß die Jurisdictio activè der obrigkeitlichen Perſon anhange/ und in ſo weit ſie Jure Magiſtratus zukommet / ohne dem Territorio ſubſiſtiren/ ja gar in eines andern Territorio exerciret werden könne.

Meichſn. Tom. 2. lib. 1. d. 6. n. 98.

nicht aber paſſivè, und in ſo weit ſie jure Territorii und Regalium zukommet/ maſſen ſie in ſolchem Verſtand ohne Territorio nicht ſeyn könne.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 1. n. 15. Weſenb. tit. de Jurisdict. n. 10. Colleg. Arg. eod. §. 15.

Und hactenus iſt auch das Territorium das lebloſe oder inanimatum ſubjectum der Jurisdiction.

Pacian. de prob. c. 43. n. 30. Obrecht. lib. 3. c. 7. n. 2. ſeqq.

Wo auch einer in eines andern Territorio einige Güter kauffet/ und Unterthanen dahin ſetzet/ ſo kan er zwar/ wo der Dominus Territorii es nicht geſtatten will/ keine Jurisdiction über dieſelbe exerciren:

Gylm. T. 1. p. 3. vot. 23. n. 69. Boër. d. 125.

Wann es aber mit Wiſſen und ohne contradiction des Territorial-Herrns geſchicht/ daß der Dominus loci auf ſeinem Grund und Boden Leute ſetzet/ in der Meynung/ daſelbſt eine Societät oder civil-Communität und Staat anzurichten/ und ihnen gewiſſe Geſetze vorzuſchreiben/ und die Sache gedeyet ohne des Territorial-Herrns Contradiction in dem Stand/ daß eine formale univerſitas daraus wird/ ſo hat der conſtituent ſich eo ipſo auch der Jurisdiction anzumaſſen.

arg. L. 29. de aqu. & aqu. pluv. L. 28. Com. divid. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 29.

Ob Kayſerl. Majeſt. eine Jurisdiction haben/ iſt eine mehr aus denen ſubtilitatibus LL. Civilium formirte/ als an ſich nutzbare Frage. Dann obſchon Ihre Kayſerl. Maj. kein Magiſtratus in dem Verſtand/ wie ihn die Römiſche Geſetze beſchreiben/ zu nennen/ und etwas weit höhers als alle Obrigkeitliche Perſonen ſeynd/ ſo ſehe ich doch nicht/ wie nach unſerer heutigen/ dem Juri Gentium wieder nahe kommenden ſimplicität/ in dieſer materia Deroſelben die poteſtas juris dicendi könne abgeſprochen werden/ da Sie weit höhere jura exerciren/ und/ da Sie über alle Obrigkeiten eminiren/ Sie nicht der Gröſte von allen Obrigkeiten genannt werden können.

Colleg. Argent. h. t. §. 16.

Die Biſchöffe hatten vor dieſem keine Jurisdiction.

L. 8. L. 21. C. de Epiſc. aud.

Womit auch die alten Canones übereinſtimmen.

c. multa ſunt. c. non magnoperè. c. ſed nec procurationes &c. ne Cler. vel Mon.

Die ihnen aber nachgehends die neuere Canones mitgetheilet/

c. fin. ne Cler. vel Mon. in 6.

Welches heut zu Tag in Teutſchland/ da Biſchöffe und Prälaten weltliche Leben und Herrſchafften nebens denen Territoriis poſſediren/ deſto wenigern Zweiffel übrig läſſet.

Colleg. Argent. h. t. §. 21.

Unter denen Unfähigen ſeynd auch die Excommunicati und Banniti zu zehlen.

c. decernimus de ſent. excommun. in 6. jungatur o. C. p. 2. tit. 9. §. ſo jemands.

Leibeigene Leute werden gleichfalls von der Poſſeſſion der Jurisdiction, beſonders wo eine Dignität derſelben anhängig/ ausgeſchloſſen.

Conſtit. Maximil. Imp. de Anno 1512. von Notarien/ §. erſtlich ordnen wir. Text. diſſert. de poſſeſſor. Jurisdict. th. 60.

Von den Dorff-Schultheiſſen fragt ſichs/ ob ſie eine Jurisdiction haben? und wird/ was auch andere ſagen/ mit Nein geantwortet/ ſondern ſie ſeynd nur bloſſe Executores, und verrichten dasjenige/ was der Jurisdictions-Herr verabſchiedet.

Berl. 1. d. 93. Carpz. 5. R. 99. Lyncker. diſſ. de Jurisdict. n. 9.

Sonſt aber iſt eben nichts abſurdes zu ſtatuiren/ daß auch ein Bauer/ wann ihm ein gantzes corpus oder univerſitas conferiret/ und von dem Concedenten nichts reſerviret wird/ mit der univerſitate zugleich die Jurisdiction überkomme/ es ſtünde dann ein beſonderes Intereſſe der Unterthanen und Lehen-Leute im Weeg.

Manz. de tacit. & amb. com. l. 4. tit. 9. n. 31. Latius Michael de Inquiſ. Crim. c. 3. n. 27.

§. 2.

Der Effect und Würckung der Jurisdiction, beſtehet I. in dem exercitio, welches aus denen actibus ſich veroffenbaret. II. In denen commodis und oneribus, welche die Jurisdictio nach ſich ziehet. Und zwar werden unter die commoda gerechnet 1. die operæ ſubditorum, was nemlich die Unterthanen an Frohnen und andern Dienſtbarkeiten ſchuldig ſeynd/ ſo daß die Jurisdictio eine Wurtzel und Grund aller Beſchwerden und Dienſtbarkeiten billich zu nennen iſt.

Cothm. V. 1. c. 11. n. 43. Gail. de arreſt. c. 10. n. 2. Knipſ. de nobilit. l. 3. c. 21. n. 39.

2. Alle fructus Jurisdictionis an Geld-Straffen/ Gerichts-Sportuln, ſucceſſion in der Gerada ꝛc. 3. Die perpetuatio litis, und daß eine einmahl klagbar angebrachte Sache nicht mehr an ein ander Judiciren kan gezogen werden. 4. Unter die commoda der Vogtheil. Obrigkeit/ und alſo auch der ſimplen Jurisdiction referiren auch einige die Beſteuerung/ Reiſe/ Muſterung und Folge der Unterthanen.

Wehn. voce Vogthey.

Wel-

Welches aber andere der Territorial-Herrſchafft/ oder der immediaten Reichs-Vogtheyligkeit/ welche/ ihrer Meynung nach/ gar wenig von dem Jure Territoriali differiren ſollen/ zuſchreiben.

Knich. de Jure Territ. c. 3. n. 322. ſeq. & de Sax. non prov. jur. l. 2. c. 5. voce Ducum. Knipſ. de civit. Imp. lib. 2. c. 6. n. 165.

5. Gehören hieher diejenige præſtationes, die in recognitionem der Vogtheyl. Obrigkeit von den Unterthanen abgerichtet werden/ als da ſeynd die Walper-Kühe/ Faſtnachts-Eyer/ Pfingſt-Herbſt-Rauch- und Haupt-Hüner/ der Vogthaber/ wann ſolche præſtationes nur in recognitionem der Vogtheyl. Obrigkeit entrichtet werden/ auſſer dem gibt die bloſſe Güld und Zins-Reichung keine Jurisdiction.

Linck. de J. Vogtei. c. 4. §. 9.

Die onera betreffend/ welche die Obrigkeit zu tragen ſchuldig iſt/ ſeynd ſolche (a) das beſchwehrliche Ambt/ welches ein jeder fleiſſig zu beobachten hat/ wo er ſeinen Pflichten gemäß handeln will; (b) die Unkoſten/ die der Gerichts-Herr/ abſonderlich in Fraiſch-Sachen/ bey execution der Delinquenten/ Alimentirung der Findel-Kinder/ Aufbauung und reparirung der Gericht-Stellen/ Ausbeſſerung der Weege/ Streiffen auf unnützes Geſind und Garten-Brüdern/ beſtehet/ davon es hernach noch etwas mehrers in folgendem Titul zu ſchreiben geben wird.

§. 3.

Beſonders aber läſſet ſich die Würckung der Jurisdiction darinn ſpüren/ daß wo ſolche in einem frembden Territorio exerciret wird/ ſie ein jus in re mittheilet/ weil der andere ſothanes exercitium Jurisdictionis auf ſeinem Grund und Boden gleichſam jure ſervitutis leiden muß. Dann auch in denen remediis, welche zu Behaupt- und Defendirung der Jurisdiction zukommen/ und entweder gerichtlich/ oder auſſergerichtlich gebraucht werden. Unter den auſſergerichtlichen ſeynd 1. die defenſio naturalis, Krafft deren der Jurisdictions- oder Vogthey-Herr ſich wider die Turbatores oder Violatores ſeiner Jurisdiction, ohne vorhergehenden Proceſs, propriâ authoritate ſelbſt ſchützen kan/ nachdem die defenſio rerum & jurium nicht minders/ als die Beſchützung Leib und Lebens zugelaſſen iſt/ davon in folgendem Tit. mit mehrern.

Fachin. 1. C. 31. Conſil. Altorf. 79. Referens ap. Gylman. Tom. 4. Symph. p. 1. vot. 14. n. 334. Linck. de centena. c. fin. §. 6.

2. Die Pfandung/ welche pro tuendâ Jurisdictione gleichfalls zugelaſſen/ und durch den hiemit bewieſenen Real-diſſenſum die præſcriptio interrumpiret wird/

Mev. 1. d. 34. n. 9. Carpz. 1. R. 8. n. 1.

Wann nur die behörige requiſita in acht genommen werden/ daß nemlich 1. nur der ſchuldige Theil/ und 2. mehr nicht/ als zur Erhaltung zukommenden Rechts/ oder bereits erlittenen Schadens Erſetzung/ nöthig iſt/ gepfändet/ 3. das Pfand inzwiſchen in ſichere Verwahrung genommen/ und 4. wann man weiterer turbation wegen genugſam geſichert iſt/ reſtituiret werde. Auſſer dem/ und wo ohne rechtmäſſige Urſach die Pfändung angeſtellet/ oder darinn der modus excediret wird/ werden mandata ſine clauſula erkannt/ und ſolche Pfändung paſſiret und inhibiret/ worwider auch nicht einmal eine appellatio regulariter admittiret wird.

Mev. d. dec. 34. O. Cam. p. 2. tit. 22.

Und dieſe pignorationes haben auch hergebrachter Gewohnheit nach ſtatt/ wann die Unterthanen und Erb-Zinsleute nicht zur rechten Zeit ihre Schuldigkeiten abtragen/ oder Frohn-Dienſte verrichten: und wird bey den Niedergerichten Vogthey auf den Lehen über Güld und Schuld genannt/ Krafft deren auch/ wann die Lehen-Leute und Beſitzer ihre Dienſt/ Güld und Dienſt nicht leiſten/ und richten/ ihnen das Lehen verbotten wird/ und kan der Eigenthums-Herr ſolches apprehendiren: dann auch wider diejenige/ welche den Zoll verfahren und verſchweigen.

Gail. 1. O. 17. n. 8. Coler. de proc. Exec. p. 1. c. 3. n. 144. Petr. Frider. de proceſſ. l. 1. c. 36. Struv. diſſ. de Jurisdictione. c. 3. §. 58. Knich. de J. Territ. c. 4. n. 51.

Die gerichtliche Mittel betreffend/ ſo ſeynd ſolche entweder petitoria, oder poſſeſſoria. Jene/ können ſowol zur conſtitution und Mittheilung der Jurisdiction, wann ſie etwa pacto oder ſtipulatione verſprochen worden: als zu deren einmahl vergönnten Jurisdictions-Erhaltung competiren/ und tam actiones perſonales, wegen violirter/ verminderter/ oder turbirter Jurisdiction und Vogtheylichkeit/ ſo gar cœteris paribus auf dem Landfried-Bruch/ oder actiones reales confeſſoria & negatoria utilis inſtituirt werden/ wovon gleichfalls im folgenden Titul etwas mehrers vorkommen wird.

Rul. de Commiſſ. p. 3. l. 7. c. 1. & 3. Kayſerl. Landfried de Anno 1548. in præf. §. daß auch keiner dem andern. Blum. in proceſſ. Cam. tit. 29. n. 15. Hahn. ad Weſ. tit. de Jurisdict. n. 13.

Die poſſeſſoria remedia betreffend/ ſeynd ſolche das utile Interdictum uti poſſidetis, unde vi, poſſeſſorium ſummariſſimum, und das Remedium c. redintegrandæ 3. qu. 1. & c. ſæpe de reſtit. ſpoliat. davon gleichfalls im folgenden Titul mit mehrern gehandelt werden ſoll.

§. 4.

Ehe ich von dieſer Materie abtrette/ muß ich noch erinnern/ daß die nuda poſſeſſio Jurisdictionis nicht allezeit zulänglich/ ſondern in gewiſſen Fällen auſ-

ſer

ſer der bloſſen poſſeſſion noch etwas mehrers beyzubringen ſey. Dann ob ſchon ſonſt regulariter dem Beſitzer eines Dinges genug iſt / daß ers beſitze/ und dahero aus derſelben de facto nicht zu ſetzen iſt/ wo er nicht augenblicklich einer vitioſen poſſeſſion kan überwieſen werden: So will doch die poſſeſſio Jurisdictionis, und das dahero flieſſende poſſeſſorium Jurisdictionale, etwas mehrers erfordern/ und wird dahero nicht pro poſſeſſorio ſimplici ſed mixto gehalten/ weil es auf gewiſſe Maaß die proprietät mit in conſideration ziehet/ nicht zwar daß das poſſeſſorium cum petitorio cumuliret werde / ſintemaln dergleichen ausführliche deduction des petitorii, oder daß man das dominium und proprietät plenè probiren müſſe / hier in dieſem poſſeſſorio mixto nicht requiriret wird/ ſondern nur in ſo weit/ daß der titulus poſſeſſionis, als das fundamentum intendirter poſſeſſions- Klage probiret werde/ ſo daß wo dieſer nicht beygebracht wird/ der actor auch in poſſeſſorio ſuccumbire.

Honded. 2. C. 86. n. 41. ſeqq. Text. diſſert. de poſſeſſor. Jurisdictionali. §. 6.

Zum Exempel/ wann jemand in eines andern Gebiet das Zehend-Recht prætendiret / und würcklich dergleichen actus exerciret hat / und kan doch keine ſpecial-conceſſion oder Titul dociren/ ſo kan er auch in dem poſſeſſorio nicht durchlangen.

per. c. 2. de reſtit. ſpol. in 6. l. 3. §. ait prætor. 11. & §. fieri 14. de itin. act. priv. cap. licet cauſam x. de probat. Meichſn. 1. deciſ. 7. n. 8. ſeqq. & Tom. 2. lib. 2. d. 4. n. 47. ſeqq. Klock. relat. 127. n. 14.

Und diß iſt auch denen Conſtitutionibus Imperii gemäß/ und ereignet ſich in der Pfandungs-Conſtitution, allwo in poſſeſſorio in puncto cauſalium der titulus deduciret / und keine bloſſe poſſeſſio vel quaſi in Jurisdictionalibus allegiret wird.

O. Cam. p. 2. tit. 22. ibi: und dann weiter ſeine Gerechtigkeit der Pfandung oder Fahens halben in Rechten/ wie ſichs gebühret/ vorzubringen/ und darzuthun. adde R. J. de An. 1594. §. wir wollen auch. R. J. de Anno 1654. §. auf daß auch. junge conſtit. litigioſæ poſſeſſ. in O. C. p. 2. tit. 21.

Dergleichen tituli veri ſeynd nun/ wann der poſſeſſor vorgibt/ er exercire ſeine Jurisdiction aus conceſſion des Obern/ oder aus hergebrachter Gewohnheit/ oder er habe ſein Recht durch Schenckung/ Tauſch/ Kauff/ oder einen andern contract adquiriret: die præſumpti aber 1. eine lange Beſitzung/ 2. die Richterliche Entſcheidung und Urtel / und 3. die Territorial - Gerechtigkeit. Was den erſten betrifft / iſt ein Unterſchied zu machen/ ob der titulus wider den Fürſten oder Territorial - Herrn / oder einen inferiorem allegiret wird.

Erſten Falls machet die poſſeſſio, ob ſie ſchon ziemlich lang iſt/ keinen præſumptum titulum, ſie wäre dann unverdencklich/ davon auch oben ſchon gemeldet worden: wider einen inferiorem aber/ iſt die ordinari Zeit/ nemlich 10. Jahr unter Gegenwärtigen/ und 20. Jahr unter Abweſenden genug.

Bald. 3. C. 439. n. 3. ſeq.

Den andern betreffend/ iſt unlaugbar/ daß weil die præſumptio Juris vor dem Judice militiret/ die von ihm ausgeſprochene ſentenz auch einen præſumptum titulum machen müſſe.

c. bona 33. de elect. L. 6. de re jud. c. 16. circa fin. x. de ſent. & re jud. Rol. à Vall. 1. C. 83. n. 14.

Was das dritte anlanget/ iſt unlaugbar/ daß in Jurisdictionalibus die præſumptio vor dem Domino Territorii iſt/ ſo daß/ wo das Territorium probiret worden/ præſumptivè auch die intentio competirender Jurisdiction probiret iſt/ wann nur derjenige/ der ſich auf dieſen titulum Territorii gründet/ in generaler poſſeſſion des Juris Territorialis iſt.

arg. c. cum venerabilis cum cap. ſeq. x. de relig. c. dilectus. x. de capell. Monach. c. 2. de reſtit. ſpol. in 6. Text. d. diſſ. n. 33.

Auſſer dieſem Titul aber/ und wo man ex poſſeſſorio Jurisdictionis agiren will/ wird principaliter auch das exercitium Jurisdictionis requiriret/ und daß man ſolches durch gewiſſe zulängliche actus probiren könne. Dieſe actus aber ſollen 1. ratione qualitatis nicht vitioſi und verwerfflich ſeyn/ ſonſt hat das Interdictum utile uti poſſidetis nicht ſtatt.

arg. l. 1. ff. & l. un. C. uti poſſid.

mit Wiſſen und Gedultung des Gegentheils exerciret/

arg. l. 11. §. 1. de publ. in rem, & l. fin. de ſervit. & l. 2. C. eod.

und von denen Unterthanen mit Gehorſam und ſubjection angenommen werden.

Merlin. deciſ. 461. n. 5. ſeqq. Bald. 3. C. 439. n. 4.

2. Ratione numeri nicht eben viel ſeyn/ nachdem auch ein actus genug iſt/ eine quaſi poſſeſſion zu adquiriren/ wann nur das jus ipſum nicht zuwider/

per c. Cum una. x. de Elect.

und der actus an ſich ſpecificus und concludens iſt; auſſer dem/ wo er zu general, ausſchweiffend/ und unordentlich/ oder jure familiaritatis nachgeſehen worden iſt/ tribuiret er keine quaſi poſſeſſionem Jurisdictionis.

Text. d. diſſ. 6. 39.

3. Ratione temporis iſt ein Unterſchied zu machen/ unter denen remediis poſſeſſoriis ſelbſt/ beſonders wo beede ſtreitende Theile ſich pro poſſeſſoribus angeben. Dann wo ich ſolche erſt zu adquiriren ſuche/ ſo hab ich nicht nöthig zu dociren/ was ich vorhero vor actus poſſeſſorios vel quaſi exerciret habe/ ſintemaln

jemaln wo ich die poſſeſſion gehabt hab/ und mit Gewalt davon bin eingetrieben worden/ ſo iſt nöthig/ daß ich das poſſeſſorium recuperandæ ergreiffe/ und trachte/ wie ich meine vorige poſſeſſion recuperiren möge/ und da muß die poſſeſſio zur Zeit der dejection probiret oder klar am Tag ſeyn.

L. 1. §. 9. 23. & paſſim ff. de vi & vi arm. Tot. Tit. x. & in 6. de reſtitut. ſpol.

Hätte ich aber die poſſeſſion mit meinem Willen verlohren/ obſchon einiger gegentheiliger Zwang mit untergelauffen/ ſo hab ich gar kein poſſeſſorium remedium.

L. 5. de vi & vi arm.

Hab ich aber die poſſeſſion noch/ und werde darinn turbiret/ ſo kommet mir das remedium retinendæ poſſeſſionis zu ſtatten/ nahmentlich das utile interdictum uti poſſidetis.

L. 1. §. 8. uti poſſid.

Wobey aber dieſes die gröſte Schwirigkeit machet/ auf welche Zeit der poſſeſſion zu ſehen ſey/ weil die L. L. hierinn einander zu wider lauffen/ indem einige auf das tempus litis conteſtatæ, andere auf antiquiorem poſſeſſionem, vornemlich wo ſie titulata iſt/ ſehen/ und in dem Interdicto uti poſſidetis die neueſten actus poſſeſſorios in keine conſideration ziehen/ abſonderlich wo ſie keinen titulum haben.

§. retinendæ circa fin. J. de Interd. c. licet cauſam 9. x. de probat.

Und dieſer letzten Meynung/ daß nemlich die ältere titulirte poſſeſſio der neuern vorzuziehen ſey/ hangen verſchiedene Dd. an.

Weſ. ad ff. tit. uti poſſid. n. 5. Gail. de pign. obſ. 22. n. 8. Perez ad C. tit. uti poſſid. n. 3. Latiſſimè Barboſ. in Theſ. lib. 14. c. 6. axiom. 18. Vin. ad §. 4. I. de Interd. n. 4.

Es durffte ſich aber indiſtinctè ſchwerlich ein oder andere ſentenz behaupten laſſen: dahero will ich meine Gedancken in einigen Reguln erklären.

1. Wer tempore litis conteſtatæ etwas rechtmäſſig/ das iſt/ nicht mit Gewalt/ heimlich oder Bitt-weiß beſitzet/ derſelbe iſt in ſeiner poſſeſſion auch wider einen ältern poſſeſſorem zu ſchützen/ weil die præſumptio vor die ältere poſſeſſion nur ſo weit Platz findet/ als die interruption des Beſitzers nicht erfolget/ würde auch ſonſt ſchwerlich ein rechtmäſſiger Beſitzer/ wann er auch einen titul hätte/ bey ſeiner poſſeſſion ſicher ſeyn können.

Alex. 7. C. 112. n. 7. Text. d. diſſ. §. 45.

2. Iſt aber der Richter wegen der rechtmäſſigen poſſeſſion des jüngern poſſeſſoris nicht genugſam informiret/ ſo ſpricht er nicht unbillich vor dem ältern poſſeſſore und titulirter poſſeſſion, weil dieſelbe ſo lang dauert/ und vor continuiret zu halten iſt/ bis die interruptio probiret wird.

Barboſ. d. l.

3. Wann

3. Wann die ſtreitende Partheyen in dem judicio uti poſſidetis nicht auf gleiche Weiſe die præſentem poſſeſſionem dociren/ ſondern der eine Theil probiret nur die gegenwärtige/ ein anderer aber die ältere poſſeſſion, in ſolchem Fall obtiniret derjenige/ der die gegenwärtige poſſeſſion probiret/ ob er ſchon keinen titul anzuzeigen weiß/ und wird dem antiquiori poſſeſſori etiam cum titulo vorgezogen/ weil die Sache in dem Stand dijudiciret wird/ wie ſie de præſenti iſt.

L. 1. Verb. in judice C. ubi civit. vel Cur. Crav. C. 32. n. 5. Weſ. C. 4. n. 87.

Doch iſt dieſes nur von dem poſſeſſorio ſummariſſimo zu verſtehen/ dann in dem ordinario wird die probatio tituli deſideriret/ und überwindet in demſelben regulariter derjenige/ welcher antiquiorem poſſeſſionem probiret/ wann ſie auch ſchon ſine titulo wäre/ und der junior poſſeſſor hätte titulum poſſeſſionis vor ſich.

L. 13. §. cum quis de adq. poſſ. c. licet cauſam x. de probat. Klock de contrib. c. 19. n. 20. ſeqq. Poſtius de manuten. obſ. 71. n. 79. Menoch retin. poſſ. rem. 3. n. 228.

Welches doch andere weder in dem poſſeſſorio ordinario noch ſummario admittiren. In dieſem nicht/ weil darinn auf die neueſte poſſeſſion lediglich geſehen wird/ wann ſolche nicht ſo gleich einer in juſtiz kan überwieſen werden: In jenem aber nicht/ weil in dem poſſeſſorio ordinario die titulata poſſeſſio allezeit der unbetitulten præferiret wird.

Brunn. ad Weſ. tit. ubi poſſid. qu. 23. Struv. Ex. 45. th. 21. in fin. Stryck. diſſ. de compoſſeſ. c. 3. n. 15. ſeqq. Dn. Text. d. l. th. 49. wo er diſtringviret/ ob der alte Beſitzer ſein Recht non vi, non clam, non precario viel Jahr/ ehe der neue Beſitzer zur poſſeſſion gekommen/ exerciret habe/ oder nicht.

Erſtern Falls redet er vor die älteſte poſſeſſion, wann auch ſchon die jüngere mit einem titulo verſehen wäre.

L. ſi fundum. de fund. dot.

Welches um ſo mehr in immemoriali poſſeſſione Statt findet: Letztern Falls aber/ hält ers mit der poſſeſſione titulata, ob ſie ſchon jünger iſt/ um ſo mehr/ wo wider die ältern das jus commune ſtritte/ wie dergleichen Exempel ratione decimationis in aliena diœceſi zu finden.

In c. fin. de reſtit. ſpol. in 6.

Wäre aber die Zeit der ältern poſſeſſion ungewiß/ ſo wäre ex prioritate tituli auch die prioritas poſſeſſionis zu ſchlieſſen.

Text. d. diſſ. th. 50.

4. Wann

4. Wann einer rechtmäſſig/ der andere unrechtmäſſig poſſidiret/ ſo iſt allemahl vor jenem zu ſprechen.
5. Wann beede Theile etwas beſitzen/ jedoch aus zweyerley Urſachen/ wie ſich ſolches zwiſchen einem proprietario oder Eigen-Herrn/ und einem uſufructuario oder Nutznieſſer/ zutragen kan/ ſo kan ein jeder in ſeiner poſſeſſion, ſo weit ſein Recht gehet/ vertheydiget werden.
6. Wann der eine rechtmäſſig/ der andere aber unberechtigt/ und zwar von einem andern/ als ſeinem Gegentheil/ etwas poſſidiret/ ſo obtiniret billich der gerechte Beſitzer.

Menoch. d. l. n. 717.

Welches aber auch nur in poſſeſſorio ordinario admittirt werden will/ nicht aber in ſummario, in welchem blos das factum poſſeſſionis angeſehen wird.

L. 1. §. fin. uti poſſid. Stryck. d. l. c. 3. n. 3.

7. Wann einer juſtè, der andere injuſtè, und zwar von ſeinem Gegentheil poſſidiret/ ſo überwindet der erſtere.
8. Wann beede Theile rechtmäſſig poſſidiren/ und aus einer Urſache/ ſo victoriſiret derjenige/ welcher ſeine poſſeſſion am beſten probiret hat/ welches ſich an der Zahl oder Zeugen/ und deren Qualität ergiebet/ maſſen ein Alter dem Jüngern/ ein Mann dem Weib/ ein Reicher dem Armen/ dißfalls vorzuziehen/ auch darauf zu ſehen iſt/ ob der Zeugen Auſſage der Warheit gemäs/ und der naturæ negotii convenient, auch ſonſt mit guten Rationibus verſehen ſey. So lang aber das ordinarium poſſeſſorium währet/ können beede Theile in der poſſeſſion oder ſtrittigen Sache gelaſſen werden.

Menoch d. l. n. 718. Stryck d. l. n. 10.

9. Wann die neue poſſeſſion durch ein Geſetz oder Reichs-conſtitution authoriſiret wird/ ſo iſt ſie der ältern/ wann ſie auch ſchon titulata wäre/ vorzuziehen/ dergleichen Exempel ſich wegen der geiſtlichen Jurisdiction in dem J. P. ergiebt/ allwo diſponiret worden/ daß ratione poſſeſſionis auf den Annum 1624. geſehen werden ſoll/ mithin überwindet derjenige/ der dieſe vor ſich hat/ wann ein anderer ſchon lang zuvor das Exercitium Jurisdictionis Eccleſ. gehabt hätte.

Text. d. l. §. 5.

10. Wann die poſſeſſio æqualiter, ſo wohl an ſich/ als ratione temporis probiret iſt/ ſo wird die titulata vorgezogen.
11. Wann beede Theile auſſer der poſſeſſion auch ihren titulum probiret haben/ ſo prævaliret derjenige/ welcher einen åltern titul hat.
12. Wann die probationes poſſeſſionis von gleicher Güldigkeit ſeyn/ ſo wohl ratione temporis, als tituli, ſo daß auch nicht erhellet/ welche actus vor älter oder jünger zu halten/ wollen einige dem Reo zum beſten den Ausſpruch

 machen/

machen/ welches aber Dn. Stryck in Zweiffel ziehet/ und zwar nicht unbillich/ weil auf dieſe Weiſe in des Turbanten mächten ſtünde mich ſo lang zu behelligen/ bis ich actoris vices nehmen/ und ihn pro reo conſtituiren müſte.

Stryck d. l. n. 12.

Andere wollen beede Theile zur compoſſeſſion laſſen/ andere incliniren zur ſequeſtration, andere wollen es aufs Los ankommen laſſen/ andere rathen zur Theilung/ andere übergeben es dem arbitrio Judicis, und letzlich wollen andere es dem Ausſpruch des höchſten Richters ausſtellen/ wohin auch incliniret

Menoch. d. remed. J. retin. n. 775. Dn. Stryck d. l. n. 23.

Welcher aber n. ſeqq. einen Unterſchied machet/ ob ein certus armorum metus, und daß die Partheyen zur Thätlichkeit kommen mögten/ zu befahren ſey/ oder nicht. Erſtern Falls/ wo die Partheyen conſentiren/ will er dem Los Platz geben.

Arg. L. ult. pr. C. commun. de leg. Tiraqu. de J. primog. quæſt. 17. op. 1. n. 94.

Wo dieſes ungefällig/ ſoll die ſtrittige Sache/ wo ſonſt kein Friede zu hoffen/ ſequeſtrirt werden.

Gail. 1. θ. 5. n. 2. Coler. de proceſ. Exec. p. 1. c. 2. n. 111.

Letztern Falls aber/ würde es etwas unfreundlich kommen/ beede Theile aus der poſſeſſion durch die ſequeſtration zu ſetzen/ und hält er dahero vors beſte/ wann man ihnen die compoſſeſſion läſſt.

Mev. p. 5. d. 233.

Aber wo auch dieſer modus nicht ſicher genug iſt/ wäre die ſtrittige Sache in beeder Nahmen zu erlaſſen/ und die poſſeſſion unter ihnen zu theilen.

Pluribus Stryck. d. l. n. 28. ſeqq.

13. Wann ein Theil ſeine poſſeſſion probiret/ der andere aber mit ſeinem Beweiß nicht auslangen kan/ ſo iſt der letztere bloſſer Dinge abzuweiſſen/ und ihm/ daß er den andern weiters unturbiret laſſe / zu injungiren.

Gail. 1. θ. 5. n. 6. Mev. 5. D. 232. n. 2.

14. Hätte aber kein Theil die poſſeſſion genugſam und ſo probiret / daß der Richter darauf ſprechen könte/ ſo kan ihnen inhibiret werden/ von der Jurisdiction in loco controverſo abzuſtehen/ bis ſie in petitorio ihre Sache ausgemacht haben/ inzwiſchen kan aber durch die ſequeſtration proſpiciret werden.

Mynſ. 2. O. 96. Coler. de proc. Exec. p. 1. c. 1. n. 111.

§. 5.

§. 5.

Was die probation der Jurisdiction betrifft/ kan ſolche/ wie communiter alle andere Sachen/ vornehmlich mit Zeugen und Inſtrumentis, bewieſen werden: Bey jenen iſt kein Unterſchied zu machen/ ob ſie nur de auditu oder ſingulares ſeyn/ oder nicht/ weilen auch durch jene die Jurisdictio probiret werden kan/ ſintemahln die Parthey durch die Zeugen nicht die actus ſelbſt/ davon ſie deponiren/ probiren will/ ſondern er will durch ſolche actus ſingulares die poſſeſſionem Jurisdictionis darthun/ und ſeynd dahero in ſolcher End-Abſicht die Zeugen pro ſingularibus nicht zu halten.

Obrecht de Jurisdict. lib. 3. c. 25. n. 38. ſeqq. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 633. Carl. ab Hagen Inſtit. J. pub. l. 3. c. 6. n. 13.

Wann nur ſinguli actus auf eine ſpeciem Jurisdictionis quadriren/ aus derſelben urſprünglich flüſſen/ oder dahin gezogen werden können: als wann zum Exempel einer deponiret/ er habe von einer gewiſſen Obrigkeit/ jemand hencken/ der andere einen andern mit dem Schwerdt richten/ der dritte einen rädern ſehen/ ſintemahlen alle drey actus Anzeichungen eines competirenden meri Imperii ſeynd: Ein anderes iſt/ wann ſie deponirten von actibus diverſæ ſpeciei, als wann einer von mero, der andere vom mixto Imperio Zeugſchafft gebete.

Crav. C. 76. n. 6. Maſc. c. 1055. n. 17. Gabriel. l. 1. concl. 2. n. 23. Knipſ. d. l. n. 633. Lud. Hugo de ſtatu Regionum Germ. c. 6. n. 35.

Will man aber die Jurisdiction durch Inſtrumenta beweiſen/ welches auch beſſer als mit Zeugen/geſchiehet/ weil dieſe von kurtzen Leben/ und alſo auch die Zeugſchafft nicht ewig-würig ſeyn kan/ wie die Inſtrumenta, ſo wird dazu requiriret / 1. daß ſie förmlich und glaubwürdig ſeyen.

2. Daß darinn enthalten werde/ daß der Kläger oder ſeine Vorfahrere in dem ſtrittigen Ort ein oder mehr actus Jurisdictionis exerciret haben. Beſonders thun hieher die Lehen-und andere conceſſion-Brieffe über die Jurisdiction.

Maſc. c. 947. Maſc. d. concl. 1055. n. 1. & 3 Knipſ. d. l. n. 627. Maſc. 2. præl. 14. n. 9. Gilhauſ. in arb. Jud. c. 1. p. 1. n. 102. ſeqq.

Es fraget ſich aber: wann nur in einem Artickel die poſſeſſio Jurisdictionis probirt worden/ ob ſolche auch reſpectu der andern/ welche zu dieſer ſpecie Jurisdictionis gehörig/ probiret ſeye? Und iſt hiebey ein Unterſchied zu machen/ ob bereits in dem loco quæſtionis ein andere in poſſeſſione Jurisdictionis, um ſo mehr wo ſie univerſalis iſt / conſtituiret ſey/ oder nicht. Erſtern Falls/ wird nur der jenige Artickel vor probirt gehalten/ worinn die Jurisdictio exercirt zu ſeyn probiret worden: Letztern Falls/ wo niemand in poſſeſſione Jurisdictio-

riſdictionis iſt / und es ergiebt ſich / daß der actor die Jurisdiction univerſaliter adquiriren wollen / iſt durch die probation eines einigen actus auch die quaſi poſſeſſio Jurisdictionis ratione anderer zu dieſer ſpecie Jurisdictionis gehöriger actuum erweißlich gemacht.

Maſc. C. 946. n. 8. Muler. ad Struv. Ex. 4. θ. 82. Mev. 4. d. 29. Carl. ab Hagen Inſt. J. publ. l. 3. c. 6. n. 13.

Wann nur ſolche actus jure proprio, nicht aber jure familiaritatis, Bitt- und Vergünſtigungs-Weiſe exerciret worden / und nicht violenti oder clandeſtini ſeynd.

Mev. 1. v. 39. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 617. ſeqq.

Auſſer dieſen modis wird die Jurisdictio auch durch ausgegangene citationes und Erſcheinung des citati probiret.

Obrecht. l. 3. c. 25. n. 15. Knipſ. d. l. n. 625. Conſil. Argent. T. I. C. 17. n. 45. ſeqq.

Item durch die appellation, weil ſolche an keinem andern / als der in Jurisdictione ſuperior iſt / und dem in der Sache zu cognoſciren zukommet / geſchehen kan.

Arg. L. 19. L. 32. C. de appellat. Andler. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 9. Brunn. Conſ. 169. n. 11. Conſ. Argent. Tom. 1. C. 17. n. 45.

Ferner wird durch andere actus, als durch Ge- und Verbott / und geſchehene parition, Affigirung der Edicten / adminiſtration der Juſtiz, Immittirung in die poſſeſſion, Pfändung / Arreſtirungen / ſequeſtrationes, Imponirung der Geld-Buß / weil ſolche Früchte der Jurisdiction ſeyn / wiewohl einer die Fructus Jurisdictionis, ein anderer die Jurisdiction haben kan.

Arg. L. 66. §. fin. de J. dot. L. 8. §. fin. de peric. & comm. rei vend.

Und mäſſige Zwangs-Mittel ꝛc. die Jurisdictio probiret; Dann ob ſchon dieſe Arthen mehr ad mixtum Imperium, als ad Jurisdictionem zu gehören ſcheinen / jedannoch weil ſie ohne Vorgehung einiger cognition nicht exercirt werden können / ſo läſſet ſich auch nicht unfüglich die Jurisdictio daraus probiren.

Gilhauſ. in arb. Jud. l. 1. c. 1. p. 1. n. 1. n. 95. ſeqq. Obrecht. de Jurisdict. l. 3. c. 25. n. 20. ſeq. Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 10. n. 59.

Wann die Innwohner ſich Unterthanen von dem Lands-Herrn nennen laſſen / iſt es auch eine Anzeige der Jurisdiction, dann weil der Dominus proprietatis, conſecutivè deren Magiſtratus iſt / ſo muß er auch nothwendig die Jurisdiction haben.

Michael. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 8.

Ja an einigen Orten wird in ſignum zukommender Jurisdiction ein gewiſſer Haber /

Haber/ Vogd-Haber genannt/ geliefert/ wodurch auch eine probations-Arth entſtehet.

Speidel voce Walber-Küh.

In Pommern und angrentzenden Orten wird dem Jurisdictions-Herrn ein Rauch-Huhn gereichet/ welches dahero auch ein probations-Mittel an die Hand giebt.

Mevius Conſ. 3. n. 14. Huſan. de propr. homin. c. 4. & 6. n. 64. Carl. ab Hagen Juſt. Jur. publ. l. 3. c. 6. n. 13.

Welches doch nicht überal gebräuchlich zu ſeyn notiret wird.

à Diether. in Theſ. contin. Beſoldi voce Rauch-Han allegante Cothmannum 1. R. 47. vid. Linck. de J. Vogtey. c. 4. §. 7.

Durch impoſition der Zinß und Steyern wollen auch einige die competenz der Jurisdiction probiren.

Maſc. concl. 946. n. 1. Andler. l. 1. tit. 10. n. 9. Conſ. Argent. T. 1. Conſ. 17. n. 42. Gilhauſ. d. c. 1. n. 97.

Allein es iſt das jus collectandi ein Regale, wovon ſich auf die Jurisdiction nicht ſchlüſſen läſſet/ und ob die Steyern ſchon von demjenigen/ der zugleich die Jurisdiction hat/ imponiret werden/ ſo geſchicht es doch nicht per ſe, und Krafft der Jurisdiction, ſondern per accidens: Dann durch die Steyer-Anlage ſpricht die Obrigkeit nicht das Recht/ weil ſie aber denjenigen aufgeleget werden/ welche der Jurisdiction unterworffen ſeynd/ dahero ſupponiren ſie auch eine Perſon/ die mit der Jurisdiction verſehen iſt/ und hactenus könte auch aus den Steyer-Rechnungen die Jurisdiction probiret werden.

Obrecht. l. 3. c. 25. n. 24.

Was aber die Zinß-Rechnung betrifft/ iſt bekandt/ daß dieſelbe nicht ex cauſa Jurisdictionis, ſondern auch anderer Urſachen wegen/ abſonderlich Krafft eingegangenen Zinß-Contractus geſchiehet/ und dahero an- und vor ſich weder directè, noch allezeit eine Jurisdiction probiret.

Meichſn. Tom. 2. lib. 1. dec. 7. n. 6. Linck. d. l. §. 7.

Durch Fürſtl. Wappen/ die ſich an Thoren oder andern öffentlichen Orten finden laſſen/ wollen auch einige die Jurisdiction probiren.

vid. Wehn. voce Helm. Gilhauſ. d. c. 1. n. 98.

Welches doch mehr eine ſubjection als Jurisdiction probiret/

juxta Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 47.

Wiewol auch dieſes nichts durchgehends/ ſondern nur ein probables argumentum iſt/ welches alsdann erſt ſtatt hat/ wo das contrarium nicht anderweits herzuſchlieſſen iſt.

vid. L. 2. § fin. & L. 3. §. fin. de oper. publ. Klock. 1. C. 8. n. 204. Brunnem. ad L. fin. ff. de paric. & comm. rei vend. n. 63.

Was auch die probation der Vogtheylichkeit betrifft/ kan ſolche durch Beybringung derjenigen actuum, welche ich vormals der Vogtheylichkeit beygeleget/ geſchehen/ und kan davon geleſen werden

Linck. de Vogteja. c. 4. §. 7.

§. 6.

Es gibt aber auch eine præſumptivam probationem Jurisdictionis, welche dem Territorio gleichſam einverleibet. Dann wo ein ſupremus Princeps ein Territorium verleihet/ oder auf andere Arth conferiret/ ſo wird auch zugleich die Jurisdictio vor mit-concediret gehalten/ beſonders wo es aus eigener Bewegung und bloſſer Freygebigkeit geſchiehet/ oder es wird eine univerſitas, welche eine dignitatem mit ſich führet v. g. eine Graffſchafft/ Fürſtenthum ꝛc. conferiret/ maſſen ſo dann nothwendig auch die Jurisdictio omnimoda mit conferiret iſt/ und in dieſem Verſtand kan das Territorium nicht ohne Jurisdiction ſeyn.

Surd. Dec. 129. n. 14. Camil. Bocell. conſ. 86. n. 12.

Ein anderes iſt/ wo ein Unterer ein Schloß/ Stadt oder Flecken concediret/ maſſen dieſe Stücke alle eine ſeparatam naturam von der Jurisdiction haben/ weil aber die Jurisdictio, ohne Vergönſtigung und authorität des Obern nicht kan exerciret werden/ dahero wo ſie mit transferiret ſeyn ſoll/ ſo wird an ſtatt der tradition ein actus erfordert/ woraus die Ubergebung der Jurisdiction zu ſchlieſſen ſey/ und wo ſolcher nicht erhellet/ ſo wird auch die Jurisdictio nicht pro translata gehalten/ es wäre dann eine bloſſe feudataria & colonaria Jurisdictio, welche ſich in Eintreibung der jährlichen Gefälle/ und recognoſcirung der Lehen ſpüren läſſet.

Knich. de Saxon. non prov. jur. c. 5. fol. 129. Lundenſp. de orig. & mutat. famil. c. 33. p. 178.

Sonſt iſt auch in Jurisdictionalibus die præſumptio pro Domino Territorii, und hat derſelbe fundatam intentionem wider alle/ die im Territorio ſeyn/ bis ſie ihre exemption erwieſen/ und die wider ſie ſtreitende præſumptionem juris abgeleinet haben.

Coth. 3. R/. 47. n. 124. Surd. Conſ. 296. n. 9. Mev. 2. d. 313. n. 4. Leyp. de concurr. Jurisdict. quæſt. 1. Cart. ab Hag. d. n. 13.

Wo auch die Jurisdictio einmal exerciret worden/ machet ſie eine præſumption auf das zukünfftige.

Maſc. concl. 946. n. 6. Mynſ. 1. O. 39. Mev. 2. dec. 314. n. 5.

Der

Der zwey und viertzigſte Titul.

Von Turbation, violation und Amiſſion der Jurisdiction.

SUMMARIA.

1. Was die Turbatio, und wie vielerley ſie ſey? wie auch die gerichtliche Turbation begangen werde?
2. Von der auſſer-gerichtlichen Turbation, und wie ſich ſolche zutrage?
3. Was vor remedia ein Turbirter zur Behauptung ſeiner competirenden Jurisdiction gebrauchen könne?
4. Von Violirung der Jurisdiction.
5. Von Endig- und Verlierung der Jurisdiction.
6. Anhang von unterſchiedenen obſervationen und Lehr-Sätzen über die materiam Jurisdictionis.

§. 1.

Es geſchiehet nur allzuofft/ daß benachbarte Obrigkeiten zuweilen einander Eintrag und Hinterung an Exercirung der Jurisdiction oder anderer Jurium thun/ welches eine turbatio oder violatio Jurisdictionis genannt wird. Und iſt ſolche turbatio nichts anders/ als ein actus, da der Dominus Jurisdictionis von einen andern aus Vorſatz oder Schuld in dem Exercitio ſeiner Obrigkeitlichen Gewalt in ſeinem Territorio gehintert/ oder ſich gar in demſelben die Jurisdiction auszuüben unternommen/ oder ihme doch ſonſt eine Ungemächlichkeit und Schaden zugezogen wird.

Pluribus Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 610. Rinck. l. 3. claſ. 2. c. 17. n. 96.

Dergleichen turbationes aber können geſchehen/ entweder judicaliter, von den Partheyen ſo wohl/ als dem Richter ſelbſt/ und Extrajudicaliter: beede aber entweder nur mit Worten/ oder mit der That. Was nun die gerichtliche Turbation der Partheyen betrifft/ ſo geſchicht ſolche vor Gericht mit Worten/ wann mein Gegentheil mir die Jurisdiction abſpricht/ und ſich ſolche eignet.

L. 8. §. 3. uti poſſ. verb. alter ſe magis poſſidere affirmat. Menoch. 3. retin. n. 468.

Wo-

Womit aber keine bloſſe negatio Jurisdictionis oder proteſtatio zu verſtehen iſt/ weilen ſolche actus keine turbation machen.

Men. d. l. n. 471. Jobin. de turb. Jurisdict. c. 2. §. 1.

Re ipſa aber geſchicht von dem andern eine gerichtliche Turbation, wann einer Krafft eines unbillich-ergangenen Richterlichen Decreti eines andern Jurisdiction uſurpiret/ oder eine ſequeſtration bey einem andern Jurisdictional-Herrn/ als der Beklagte hingehörig/ ausbringet/ da er doch deſſen Ungültigkeit verſichert iſt: Ein anderes iſt/ wo er probabiliter nicht weiß/ ob das Decretum recht oder unrecht ſey.

Menoch. d. l. n. 475. Struv. Ex 42. θ. 28. Jobin. d. l. §. 3.

Der Richter ſelbſt aber kan Turbationes begehen/ wann er den Anfang des proceſſus à mandato, beſonders ſine clauſula, machet/ oder einer ſeiner Jurisdiction nicht unterworffenen Perſon incompetenter das Recht giebt/ wann auch dieſe ſchon mit ſeinem Ausſpruch zufrieden wäre/ ſintemahl/ wie oben gemeldet/ dergleichen ſpontaneæ prorogationes Jurisdictionum in præjudiz der ordentlichen Obrigkeit/ wo ſolche nicht unter einer höhern Gewalt beederſeits gehörig/ nicht gültig ſeyn.

Franz. 1. Reſol. 17. n. 95. c. pervenit. 29. c. 11. qu. 1. Honded. V. 2. C. 95. Gail. l. de p. p. 16. n. 27. Struv. Ex. 4. θ. 59.

Ein anders iſt/ wo das forum ratione delicti, contractus, rei ſitæ, vel ex cauſæ continentia fundirt iſt.

L. 20. de Judic. c. 18. x. de for. comp. t. t. C. ubi in rem act. L. 2. C. ubi de poſſeſ. L. 1. C. ubi de ratioc. tam publ. quàm priv. L. 1. L. 19. de Judic. L. 36. §. 1. L. 45. Eod. Struv. Ex. 9. θ. 35. 45. 47. 49. & 55.

Ferner turbiret eine Obrigkeit die andere in ihrer Jurisdiction, wann ſie frembde Unterthanen unrequiriret vor Gericht fordert/ weil die citation ein actus Jurisdictionalis iſt.

Arg. L. 47. de re jud. junct. L. ult. de Jurisdict. Ummius D. 5. θ. 6. & 13.

Dahero auch der Gerichts-Bott in eines andern Territorio oder Gerichtbarkeit ohne vorherige literas ſubſidiales keine citation inſinuiren kan/ vielmehr hat derſelbe nach der diſcretion des Ortes Obrigkeit eines ſchimpfflichen tractements zu befahren.

Coler. de prob. exec. p. 1. c. 5. n. 28. Mev. 7. d. 39. n. 1. Gail. 1. c. 56. n. 7. ibique Græven. conſid. 1. n. 2.

Litte aber gleichwohl der Beklagte einen Anſpruch ratione rei ſitæ, und er würde von dem Ambt-Boten nur mündlich verſtändiget/ daß ihm eine controvers der Sachen halben gemacht werde/ ſo kan zwar der Richter ſich von der

der tribulation befreyen/ und hat doch dieſe Anzeiche den effectum, daß er wider den Beklagten ad immiſſionem progrediren kan/ gleichwohlen gehet er auch in dieſem Fall ſicherer/ wo er durch ſubſidiat-Schreiben verfähret/ wie ſolches erinnert

Brunnem. de proceſ. Civ. c. 3. n. 16. & 18. allwo er es n. 15. auch auf die in eines andern Territorio angeſeſſene Unterthanen extendiret. Mev. 7. d. 390.

Ob aber das obere Gericht eine turbation begehe/ wann ſie eines Unterrichters oder Lehen-Mannes Unterthanen/ohne deren requiſition, citiret? wird gefraget/ und mit Nein geantwortet.

per L. 33. §. 3. de Epiſc. & Cler. Rauchb. p. 1. qu. 13. n. 11.

Wann es nur in ſolchen Sachen geſchehen/ welche vornemlich ad Magiſtratum ſuperiorem gehören/ es ſey nun in erſter oder anderer inſtanz, weil in ſolchem Fall er concurrentem Jurisdictionem hat. Dergleichen Exempel ereignet ſich bey dem Churſächſiſchen Appellation-Gericht zu Dreßden/ welches ohne einige requiſition der Edelleute und Städte Unterthanen und Burger citiret: Das Churfürſtl. Conſiſtorium aber citiret requiſito Magiſtratu ſeculari, doch mit Auslaſſung der Wörter in ſubſidium.

Carpz. 2. d. 208. n. 8. ſeqq. & in proceſſ. tit. 7. art. 3. n. 22. ſeqq.

Wann aber ein Stadt-Superintendent ohne requiſition, oder ohne Vorwiſſen der weltlichen Obrigkeit/ einen Unterthan formaliter citiren wolte/ ſo würde er ohne Zweiffel deſſen Jurisdiction turbiren/ weil er regulariter keine Jurisdictionem Eccleſiaſticam, ſondern bloſſe notionem hat.

Carpz. Jurisprud. Conſiſt. p. 3. d. 4. num. 3. & 14. & def. 87. n. 9. Mev. 7. d. 26. n. 3.

Wäre aber bey dem Unterrichter bereits die Sache anhängig und lis pendens, ſo kan ſie von dem Obern ohne wichtige Urſach/ welche die protractio Juſtitiæ, ſuſpicio contra Judicem, und andere Haupt-defectus ſowohl an der Perſon des Richters/ als der Art des proceſſus an die Hand geben/ nicht avociret werden.

Myler. de Princ. & Ant. Imp. c. 43. n. 2. N. 15. c. 2. Theſaur. dec. 132. n. 2. Cravet. C. 128.

Was von der citatione verbali gemeldet worden/ hat noch mehr ſtatt in citatione reali, welche durch apprehenſion eines Maleficanten und Verbrechers auf einem andern Gebiet geſchiehet/ maſſen hiedurch eines andern Jurisdiction turbiret und violiret wird.

c. pervenit c. 11. qu. 1. Gail. l. de Pp. c. 16. n. 27. Honded. V. 2. C. 95. Mynſ. 20. 29. Myler. de Stat. Imp. c. 48. n. 9.

Es hätte dann eine Obrigkeit in ihrem Gebiet den Delinquenten aufzuſuchen angefangen / und verfolgte ihn ins anſtoſſende Territorium, und würde daſelbſt ſeiner habhafft / er ſey nun aus dem Gefängnuß entwichen / oder würde erſtens wegen begangenen Verbrechens apprehendiret.

L. 1. C. ubi de Crimin. L. 23. §. fin. ad L. Jul. de adult. R. J. de Anno 1555. §. würde ſich aber. Gail. d. P. p. c. 6. n. 26. Beſold. voce Nach-Eil. Myler. d. c. 48. n. 10.

Es fraget ſich aber: wann der Dominus loci den Verbrecher aufhalten / und die Sache ſelbſt unterſuchen will / der Verfolger aber / der ihn bereits apprehendiret / führet ihn davon / und will ihn nicht extradiren / ob er dadurch den Land-Herzn turbire in ſeiner Jurisdiction? und wird mit Nein beantwortet / weil ein in einem Territorio Angefangener / und in einem andern conſummirter Actus jure continuitatis vor einen einigen zu achten iſt / und iſt eben / als wann der Delinquent in proprio Territorio apprehendiret worden wäre / welches auch die utilitas publica räthet / damit die Laſter nicht ungeſtrafft bleiben.

Myler. d. l. n. 11.

Bloß die Landfried-Brecher und öffentliche Feinde ſollen dem Richter des Orts geſtellet / und in keine andere Gerichte geführet werden.

per R. J. de An. 1559. §. So nun in ſolcher Nacheile. 26. Gail. 1. de P. p. c. 16. num. 25. ſeq. Mynſ. 2. O. 28. num. 13.

Woraus erhellet / daß auch in eines andern Territorio meine Jurisdiction kan turbiret werden / wann man mir nemlich einen verfolgten Delinquenten / nicht abfolgen laſſen will / da gegentheils durch dergleichen actum und Durchführung eines Delinquenten per Territorium alienum keine Turbatio Jurisdictionis geſchiehet / wann nur zuvorn um ein Gelait zur Durchführung der Maleficanten angeſuchet worden / maſſen wo ſolches negligiret wird / der Delinquent billich angehalten / und der tranſitus denegiret wird.

Manz. dec. 59. n. 9. Mev. 1. d. 129.

Es fraget ſich aber weiters: ob derſelbe eine turbation begehe / welcher einen aus einem andern Territorio entwichenen Delinquenten fänget / und über deſſen Verbrechen / ohne ſolchen zu remittiren / recognoſciret? und wird wiederum mit Nein geantwortet. Dann obſchon vor dieſem die Remiſſiones Delinquentium nöthig waren /

per

per N. 134. c. 5. Hunn. V. 3. diſp. θ. 8. qu. 55. Ummius de proceſſ. D. 4. θ. 2. n. 12. Gail. 1. de P. p. c. 16. n. 30. Thoming. dec. 5. n. 4.

ſo hat es ſich doch heut zu Tag damit gantz anderſt/ und ſtehet in einer Obrigkeit Belieben und diſcretion, ob ſie die Verbrechere ad locum delicti ſtellen wolle.

Mev. 4. d. 176. Zang. de except. c. 1. n. 91.

Zuweilen vergleichen ſich benachbarte Obrigkeiten deßwegen/ ſonſt aber werden regulariter Reverſe von demjenigen/ der die ſiſtirung verlanget/ abgefordert/ worinn enthalten/ daß dieſe Auslieferung dem Auslieferer unſchädlich ſeyn ſoll/ und daß man in ſimili dergleichen thun wolle.

Rauchb. p. 1. qu. 50. n. 25. Carpz. prax. Crim. qu. 110. n. 58.

Dergleichen Reverſe aber kan keine Unter-Obrigkeit von dem Fürſten oder deſſen Haupt- und Ambt-Leuten fordern / ſondern man muß den Maleficanten ohne Bedencken abfolgen laſſen/ weil hier keine diſtinctæ, ſondern ſubordinatæ Jurisdictiones ſeynd. Man nimmt auch dieſen Fall aus/ und hält die remiſſiones vor nöthig / wann der Delinquent ſchon arreſtiret oder gefangen geweſen/ ſich aber mit der Flucht ſalviret / und an einem andern Ort wieder eingefangen worden/ maſſen ſo dann die Sache regulariter bey dem Gericht auszumachen/ wo ſie angefangen iſt.

L. 30. de Judic. Bidenb. qu. nob. 11. Zang. de except. p. 2. c. 3. n. 9. Mev. 4. d. 177. n. 7.

Es wird auch diß vor eine Judicial-turbation gehalten/ wann man einem ordentlichen Richter einen Commiſſarium, wie auf der Partheyen Anſuchen bisweilen zu geſchehen pfleget/ oder einen adjunctum zugiebt.

Carpz. 3. d. 221. n. 8.

Welches aber ceſſiret/ wann der Richter ſelbſt durch ſeine üble adminiſtration und auf ſich geladene ſuſpicion, zur adjunctur Anlaß gegeben/ oder wann die Sache von ſolcher Wichtigkeit/ daß ſie ihm allein nicht anzuvertrauen geweſen. Wann ein delinquent auf gewiſſe Grentzen v. g. jenſeits des Rheins/ der Donau ꝛc. verwieſen wird/ wollen einige/ daß diß auch eine turbatio Jurisdictionis ſey. Allein weil derjenige nicht extra Territorium ſuum recht giebt/ welcher einen Miſſethäter auſſer denſelben relegiret/ ſondern directò und effectivè ihn nur aus ſeinem Gerichts-Zwang verweiſet/ dadurch aber keine auswärtige Obrigkeit verbinden kan/ daß ſie den Verwieſenen nicht in ihrem Gebiet dulte/ ſo iſt auch dergleichen Ausſpruch nicht vor eine Turbation

tion zu halten/ ſondern wie dergleichen relegationes durch die Gewonheiten legitimiret werden/ alſo ſeynd ſie auch dem Juri civili gemäs/ Krafft deſſen der præfectus urbis, der ſonſt nur binnen gewiſſen diſtrict über die crimina cognoſciren können/ dannoch über Italien die relegationes zu extendiren vermocht hat.

L. 1. §. 4. & §. 13. de off. præf. urb. Speidel voce Lands-Verweiſung.

Ein anderes iſt / wo der delinquent in einen gewiſſen Ort/ Stadt/ Flecken oder Inſul/ auſſer des Richters Gebiet verwieſen würde/ maſſen ſolches eine ſpeciem turbationis machen mögte.

§. 2.

Was die Turbationem extrajudicalem belanget/ geſchiehet ſolche gleichfalls entweder in der That/ oder mit Worten. Dieſes Geſchicht durch diffamationes, wann man vorgiebt und ausſprenget / es competire einem die Jurisdiction nicht/ und hintert damit deren freyes exercitium, und daß andere ſich daran ſtoſſen.

Menoch. rem. 3. retin. n. 293. Contard. ad L. diffamari c. 1. n. 12.

Oder giebt affirmativè vor/ er habe die Jurisdiction an einem gewiſſen Ort/ da er ſie doch nicht hat.

Menoch. d. l. n. 484. Frider. Mind. ad Interd. uti poſſ. c. 1. n. 10.

Auſſer dem aber/ und da eine turbatio punibilis, worwider folgende remedia §. 6. ſtatt haben / vorgegangen seyn ſoll/ ſeynd die bloſſe Worte nicht genug/ ſondern es wird ein factum dazu erfordert. Dahero/ wer nur mit einer turbation drohet/ und über die Worte nicht ſchreitet/ kan zwar injuriarum, nicht aber de vi belanget werden.

c. querelam. 34. de Elect. Weſ. V. C. 33. n. 22. ſeqq.

Mit der That aber und reipſa geſchiehet die turbatio Jurisdictionis, wann man einem andern zum præjudiz ſich der Jurisdiction anmaſſet/ v. g. Galgen aufbauet/ Straff einziehet/ oder daß ein anderer ſelbige nicht exerciren könne/ hintert/ oder dasjenige nicht mehr præſtiret/ was er der Obrigkeit / vermöge obhabender Jurisdiction, zu præſtiren ſchuldig iſt. In welchem letztern Fall aber die bloſſe ceſſatio oder unterlaſſene præſtirung der Schuldigkeit nicht genug iſt/ ſondern man muß auch ſothane Schuldigkeit ablaugnen/ und wo ſie eingefordert wird/ ſich deren contradicendo entbrechen wollen.

Men. d. rem. 3. n. 476. ſeqq.

Es iſt auch dieſes eine turbatio, wann ihrer zwey an einem Ort die Gemein- oder Mit-Herrſchafft haben/ und der eine lieſe ohne des andern Vorwiſſen einen Galgen oder andere Jurisdictions-Zeichen aufrichten/ da doch in gemeinſchafftlichen Sachen kein Theil/ ohne des andern Einwilligung/ etwas anſtellen oder aufrichten kan/ ſondern in ſolchem Fall die conditio prohibentis mehrers zu conſideriren iſt.

L. 28. com. divid. Men. d. rem. 3. n. 496. Beſ. 5. l. 288. n. 35.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wann ein Fraiſch- oder Jurisdictional-Herr einſeitig in confinibus, oder in einem gemeinſchafftlichen Fluß gefundenen todten Cörper aufheben läſſet.

Carpz. p. 3. prax. Crim. qu. 11. n. 25. Zang. de Except. p. 1. c. 1. n. 233.

Wiewohl die præventio erſtern Falls ſtatt haben kan/ beſonders wo der eine Theil etwas nachläſſig iſt.

Jobin. de Turbat. Jurisdict. c. 3. §. 5.

Dergleichen turbationes gehen auch circa Jurisdictionem Eccleſiaſticam vor/ wann/ zum Exempel die patroni oder weltliche Obrigkeit die Pfarrer oder Schulmeiſter ſuſpendiren/ oder gar abſchaffen wollten.

Mev. 7. d. 26. & 27. Carpz. Jurisprud. Eccleſ. l. 1. def. 70. n. 3. & lib. 3. d. 110. n. 6. Finkelt. de J. Patron. c. 6. n. 75.

Es hätte dañ der patronus zugleich Jurisdictionem Eccleſiaſticam, oder es hienge dergleichen Recht per ſtatutum vel conſuetudinem dem Juri patronatus an.

Schepliz ad Conſuet. March. p. 1. tit. 1. §. 6.

Es iſt auch diß eine turbatio, wann vermöge obligation einem Creditori Macht gegeben wird/ propria authoritate das ihm verſchriebene Unter-Pfand zu occupiren/ ſintemahlen er ſich dadurch etwas heraus nimmet/ was dem Judici zuſtehet/ und ihm durch eines privati diſpoſition nicht hat können genommen werden/ maſſen auch dergleichen pactum ihm nicht mehr giebt/ als daß der Richter gleich ab executione anfangen kan/ nicht aber/ daß der Creditor Macht hätte/ ohne richterliche Authorität vor ſich ſelbſt den verſchriebenen fundum wider ſeines Schuldners willen/ dann ein anderes iſt/ wo er conſentiret/ und ſich nicht widerſetzet/ mit Gewalt in Beſitz zu nehmen.

Coler. de proc. Exec. p. 1. l. 5. n. 27. & 43. Mev. p. 2. d. 217. n. 6. ſeq.

§. 3.

Was die remedia anbetrifft/ die derjenige/ welcher in ſeiner Jurisdiction turbiret wird/ gebrauchen kan/ iſt davon in vorigem Titul gehandelt wor-

den/ deme noch etwas hier zuzuſetzen. Es ſeynd aber ſolche remedia entweder Extrajudicalia oder Judicalia. Jene ſeynd die reſiſtenz und defenſion wider gewaltthätige invaſion der Jurisdiction, dahero kan ich demjenigen/ der mich ohne Recht aus dem Beſitz meiner Jurisdiction ſetzet/ wiederum propria authoritate heraus treiben/ doch daß das moderamen inculpatæ tutelæ nicht überſchritten werde/ welches damit nicht geſchicht/ wann ich/ da ich meinem Gegner zu ſchwach bin/ meine Nachbarn und Freunde zu Hülffe ruffe.

L. 1. C. quand. lic. unicuique ſine Jud. ſe vind. Obrecht. de defonſ. neceſſ. c. 7. n. 27. L. 1. C. unde vi. Andl. l. 1. tit. 10. n. 28.

Doch ſoll ſolche reſiſtenz oder defenſion in continenti geſchehen/ worzu 3. bis 10. Tage nicht zu viel ſeynd.

L. 3. C. de Error. advoc. L. 1. quand. apell. N. 23. c. 5.

Und muß man ihn wenigſtens ſo viel Zeit laſſen/ daß er ſich ex natura rei zuvorn begriffen/ ob er reſiſtiren ſolle/ deliberiren/ ſo dann ſich/ wo die reſiſtenz beſchloſſen mit Waffen/ Hülffe und andern dergleichen Mitteln/ verſehen könne

O. C. p. 2. tit. 9. §. 1. Gail. de P. p. c. 16. n. 15. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 59.

Jngleichen kan Jch pro defenſione mea dasjenige/ was ein anderer mir zum præjudiz aufgerichtet/ aus eigener Authorität wieder aufheben/ niederreiſſen/ und caſſiren.

Gylm. in Symph. T. 4. p. 1. vot. 16. n. 26. Cothm. 1. R. 34. n. 62. & 133.

Die Pfändungen ſeynd auch eine Arth wider die Turbation zu gebrauchen/ davon aber auch im vorhergehenden Titul §. 3.

vid. O. C. p. 2. tit. 22.

Die Gerichts-Mittel betreffend/ ſeynd ſolche entweder poſſeſſoria/ oder petitoria. Unter jenen eminiret das Interdictum utile uti poſſidetis wobey an Seiten des Klägers die quaſi poſſeſſio, an Seiten des Beklagten aber die turbatio anzutreffen ſeyn muß. Es kommt aber das remedium denjenigen nicht zu ſtatten/ welcher entweder gar nicht/ oder doch vitioſe, das iſt/ vi, clam oder precario poſſidiret.

L. 1. §. 4. & fin. uti poſſid. L. un. C. Eod. Gail. de pignor. obſ. ult. n. 8.

Wäre auch bey der turbation einige Gewalt oder heimliche Liſt mit untergelauffen/ ſo kan man ſich des Interdicti quod vi aut clam bedienen/ und bitten/ daß was man mit Liſt und Gewalt aufgerichtet und exerciret/ wieder niedergeriſſen und caſſirt werde.

L. 11. §. 4. L. 15. § 7. quod. vi aut clam.

Wiewohl ſolches heut zu Tag nicht ſo ſehr als das remedium canonis redintegrandæ. 3. cauſ. 3. qu. 1. gebraucht wird/ krafft deſſen der ſpoliatus oder turbatus vor allen Dingen in vorigen Stand zu ſetzen iſt.

Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. §. 48.

Hätte aber der Turbant einen dolum und beſondern Gewalt durch Waffen und zuſammrottirten Leuten begangen/ ſo kan nicht nur die actio criminalis Legis Juliæ de vi publ. inſtituiret/ ſondern auch peinlich auf die Reichs-conſtitution vom Land-Frieden geklaget/ ja von dem Reichs-Fiſcal ex officio darauf inquiriret werden/ wann nur die requiſita als 1. eine öffentliche 2. eine hefftige Gewalt/ vis atrox, der man nicht reſiſtiren können/ und 3. ein betrüglicher Vorſatz und vorhergehende deliberation vorhanden ſeyn.

Lauterb. d. l. §. 49. Carpz. p. Crim. p. 1. qu. 35. R. J. Wormat. An. 1495. & 1525. R. J. zu Augſpurg Anno 1500. & 1566. O. C. p. 2. tit. 9.

Geſchähe aber der Gewalt ohne Waffen/ ſo hat die actio Legis Juliæ de vi privata ſtatt.

§. Item Lex. 8. J. de publ. Jud. L. 7 & 8. L. Jul. de vi priv.

Und dieſe remedia haben nur in Jurisdictione patrimoniali, nicht aber in perſonali ſtatt: Maſſen wo eine Unter-Obrigkeit in dem exercitio ihrer Jurisdiction impediret wird / ſo kan ers ſeinen Oberen anzeigen / und von ihnen die defenſion vermittelſt bemeldter remedien erwarten.

Lauterb. d. §. 49.

Es hat auch ferner die actio injuriarum ſtatt / man mag ſelbige nun civiliter oder criminaliter inſtituiren.

Arg. L. 13. §. fin. de injur. Men. d. rem. 3. n. 616. Maſc. Concl. 1190. n. 28. Gail. de Pac. Publ. l. 1. obſ. 27. & 28. Eck. tit. de Jurisdict. §. 7. Weſ. 1. C. 33. n. 14.

Weil auch die Jurisdictio zuweilen in eines andern Territorio exerciret oder prætendiret/ von dem andern aber negiret wird/ ſo competiren die remedia petitoria actionis confeſſoriæ & negatoriæ utilis, deren jenes die Jurisdiction und deren exercitium vindiciret/ dieſe aber ſich davon liberiren will/ und negiren nicht ſo wohl die poſſeſſion an Seiten des Gegentheils/ als deſſen quaſi dominium und eigendliche competentz.

Ruland.

Ruland. p. 3. lib. 3. c. 18. n. 9. de Commiſſar. Lud. Hugo de Statu Region. Germ. c. 6. §. 3. Lauterb. ad ff. h. t. §. 49.

Sollen aber dergleichen remedia ſtatt haben/ ſo wird requiriret/ daß das factum conſummiret/ und nicht blos angefangen ſey/ ja es iſt nicht einmahl eine turbatio zu nennen/ wann das factum nicht ex dolo, ſondern ex juſta cauſa geſchiehet; dahero nöthig iſt/ daß der modus turbationis probiret werde/ und daß keine rechtmäſſige Urſach vorhergegangen/ ſondern der animus turbandi ſich in allen mit ſeiner Injuſtiz ergiebet.

Bald. 5. C. 436. & 1. C. 148. Weſ. C. 33. p. 1. n. 27.

§. 4.

Was von der turbatione Jurisdictionis gemeldet worden/ hat auch in ejus violatione ſtatt/ dann eben derjenige/ violiret eines andern Jurisdiction, der ſolche turbiret.

Ziegl. in dicaſt. concl. 11. n. 12.

Dergleichen violationes nun werden inter crimina gerechnet/ weßwegen die Obrigkeit wegen erlittener Verachtung nicht nur actionem injuriarum, und wegen des Schadens actionem L. aquiliæ anſtellen/ ſondern auch die publica vindicta exerciret werden/ und wo die in vorigen §. gemeldete requiſita vorhanden/ ex conſtitutione fractæ pacis publicæ agiret und per mandata ſine clauſula die violation inhibiret/ und die reſtitution und reparation des Schadens anbefohlen werden kan: und diß hat ſtatt/ nicht nur wann eines Obern/ ſondern auch wann eines Untern Obrigkeit/ Jurisdiction, obſchon von einem Höhern violiret wird.

Gail. l. 1. de P. p. c. 16. n. 27. Mynſ. 3. O. 39. Mev. 4. d. 175. & 7. d. 391. n. 1.

Es pflegen auch/ wo man nicht gleich zur Klage wegen violirter Jurisdiction ſchreiten will/ von dem Beleidiger reverſe, daß man dergleichen nicht mehr thun wolle/ und das geſchehene nicht præjudiciren ſoll/ abgefordert/ und diejenige/ welche man zu den actum violationis gebrauchet/ zur Gar und Abtrag zu ſtellen begehret/ in deſſen Verſagung aber nach ihnen getrachtet/ und ſie mit Thurn und anderer Beſtraffung angeſehen werden. Die vielerley Arten der violation aber ſeynd aus denen in vorigem Titul beygebrachten modis turbationum zu erſehen/ und quadriren auch hieher eben die remedia, die daſelbſt contra Turbatores angezogen worden/ weßwegen ſolche hier zu wiederholen vor überflüſſig halte.

§. 5. Was

§. 5.

Was die Endigung/ Verlier- und Hemmung der Jurisdiction betrifft/ geſchicht ſolche entweder in totum, da die Obrigkeit gar keinen actum Jurisdictionis mehr exerciren kan/ oder pro parte & in tantum, wann ſelbige nur in gewiſſen Stücken und Fällen ſich nicht mehr exſeriren kan/ oder auf eine Zeit ceſſiren muß. Alſo fraget ſichs/ ob der Stände Jurisdiction ceſſire/ wann Ihre Kayſerl. Majeſtät zugegen ſeyn? welches von vielen ſtatuiret wird/ und iſt davon oben ſchon tit. 38. §. 9. gehandelt worden/ und erwieſen/ daß diß principium ſich heut zu Tag univerſaliter nicht wolle practiciren laſſen/ auſſer einigen excipirten caſibus; wohin auch gehörig/ daß auf den Reichs-Tägen Kayſerl. Maj. über dero Leute durch dero Hoff-Marſchallen die Jurisdiction exercire/ und zwar dieſes ex inveterata conſuetudine nicht jure Territorii.

Bertram de Comit. Imp. Memb. V. n. 60. Stryck. diſſert. de Jur. princ. extr. territ. c. 1. n. 40. Myl. de ſtat. Imp. c. 9.

Auſſer denen Reichs-Tägen/ ſtünde noch dahin/ ob Ihre Kayſerl. Maj. in der Ständen Territoriis über Ihre Leute die Jurisdiction exerciren können/ nachdem hierüber kein deciſum vorhanden. Jedannoch iſt man billich dem höchſten Haupt des Reichs ſo viel Reverentz ſchuldig/ daß man deroſelben/ gleichwie in denen Städten/ wo der Reichs-Tag gehalten wird/ die cognition und execution überläſſet.

Stryck. d. l. c. 1. n. 42.

Fürſten und Herren haben es in dieſem Fall beſſer/ dann wann ſelbige in denen ihnen unterworffenen Städten anzutreffen ſeyn/ ſo ruhet ihrer unter-Obrigkeiten Jurisdiction und Gebot.

c. dudum. c. quamvis de prob. in 6. Fab. in C. l. 1. tit. 3. d. 12. n. 3.

Jedannoch wo ein Fürſt in ſeines Landſaſſens Hofmarck ſich aufhält/ ſo pflegen wenigſtens aus Gewohnheit die Fürſten ihres Landſaſſens Gerechtſame und Jurisdiction nicht zu turbiren/ damit nicht aus der confuſion der Jurisdictionen Aergerniſſe/ Zerrittungen/ Unordnungen und andere Ungemächlichkeiten entſtehen mögen.

Myler. in Hyparchol. c. 5. §. 8. ſeq.

Es ceſſiret auch ferner die poteſtas Magiſtratus, und alſo auch der Jurisdiction, wann ſelbige auf gewiſſe Maas concediret/ oder auf gewiſſe Perſonen/ Sachen und quantität reſtringiret iſt.

tit. C. ubi Senat. vel Clariſſ. Duaren. tit. de Jurisdict. c. 6. n. 7.

Wann nun die Obrigkeit dieſe vorgeſchriebene Grentzen überſchreitet/ ſo kan man ihm ungeſtrafft nicht pariren.

L. ult. de Jurisdict. L. 1. §. ult. quod quisque juris.

Und wo ein Richter in ſolchem Fall ein Urthel ſpricht/ ſo iſt ſolches nichtig/ und hat keine Krafft eines judicati, ſo daß auch die appellatio darwider unnöthig iſt.

L. 1. & 2. C. ſi non comp. Jud.

Wann aber wegen des quanti die Frage iſt/ ſo wird auf dasjenige/ welches anfangs in die Klag gekommen/ geſehen/ und der Zuwachs/ welcher nachgehends ſich ereignet/ nicht attendiret.

Mynſ. 3. O. ult.

Wann auch etliche actiones zugleich inſtituiret werden/ muß das quantum ſich bey einer jeden ereignen.

L. 11. de Jurisdict. Colleg. Argent. tit. de Jurisdict. n. 39.

Ferner wird pro parte die Jurisdictio Judicis gemindert/ wann der Superior die Sache von den Unter-Gerichten abfordert/ maſſen eo ipſo demſelben die Hand gebunden iſt/ daß er darinn nichts weiters cognoſciren kan/ und wo er gleichwoln darinn fortfahren wolte/ ſo iſt es ipſo jure nullum.

c. 56. x. de appell.

Und geſchicht ſolche avocatio entweder expreſsè oder tacitè: Jenes ereignet ſich/ wann eine zum Nieder-Gerichten gehörige Sache expreſsè avociret wird/ es mag das Judicium ſeinen Anfang genommen haben/ oder nicht: dieſes aber/ wann der Superior eine angefangene oder noch unangefangene Streit-Sache einem andern wiſſentlich aufträget.

Gail. 1. O. 41. in fin. Paurm. de Jurisdict. l. 1. c. ult. n. 18.

Wann aber die Judices inferiores ihre ordinariam Jurisdictionem ex Privilegio vel præſcriptione haben/ ſo können die bey ihnen Rechts-hängige Sachen ohne wichtige Urſachen/ dergleichen ſeyn v. g. wann der Richter ſuſpect iſt/ hat litem protrahiret/ oder gar die Juſtitz denegiret/ nicht abgefordert werden.

Paurm. dict. c. ult. n. 12. Guid. Papæ d. 440. n. 2. Carpz. 2. R. 20. & R. 49. n. 8. Muller. ad Struv. Ex. 4. θ. 82. Rol. à Vall. 2. C. 66. num. 8. Carl. ab Hagen. Jurisprud. publ. l. 3. c. 6. n. 15.

Dann das iſt ausgemacht/ daß wegen protrahirt- und denegirter Juſtitz die Jurisdictio nicht zwar gantz und gar/ ſondern nur in der ſtrittigen Sache ſuſpendirt oder amittiret werde.

N. 86.

N. 86. c. 4. arth. ſtatuimus §. 1. C. de Epiſc. & Cler. Gail. 1. O. 28. n. 1. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 636. Paurm. d. c. ult. n. 19.

Es wird aber die cauſa protrahirt / wann deren deciſion unrechtmäſſiger Weiſe aufgezogen und procraſtiniret wird / es ſtehe der Proceſs wie er wolle: die denegatio juſtitiæ aber geſchiehet / wann man expreſſè ſich erkläret / daß man die Juſtitz nicht adminiſtriren / oder was zur conſtitution eines Gerichts nöthig iſt / in Obacht nehmen will. Dahero wann der Richter auch die allerungerechteſte Sententz giebt / ſo denegiret er doch in angezogenen Verſtand die Juſtitz nicht / ſondern wird noch vor denjenigen gehalten / der die Juſtitz adminiſtriret / wenigſtens nach dem Verſtand des

L. 11. de J. & J. Text. ad R. J. noviſſ. d. 6. θ. 1. Blum. proc. Cam. tit. 37. n. 2.

Und ob dieſer protrahirt- oder denegirter Juſtitz / kan auſſer dem remedio appellationis, oder mandati pro adminiſtranda Juſtitia, auch ad trahendam cauſam principalem ad Judicem ſuperiorem ſuppliciret / und citatio ex capite protractæ vel denegatæ Juſtitiæ, ausgebeten werden: wiewohl insgemein in caſu protractæ Juſtitiæ literæ promotoriales an den Judicem à quo ertheilet werden / mit der admonition, dem ſupplicanten zu ſeinem Recht ohne gefliſſentlichen Vorzug zu verhelffen / wo aber dieſelbe nicht attendiret werden / ſo wird die Sache ad Cameram devolviret / von welcher alten Sentenz aber auf gewiſſe Maas abtritt

Blum. d. t. 37. n. 8. O. C. p. 2. tit. 1. §. Es ſollen ꝛc. ac tit. 26. per tot. R. I. An. 1566. § Nachdem ꝛc. Rec. de put. de An. 1650. §. Ob auch promotoriales R. I. 1654. §. Demnach auch.

Wobey aber requiriret wird / 1. daß der Kläger wegen nicht adminiſtrirter Juſtitz / ob er ſchon um deren Mittheilung gebeten / graviret ſey / welches er / vermittelſt eines documents / probiren muß.

O. C. d. §. Es ſollen. d. §. Nachdem. & d. §. Ob auch promotoriales. Mynſ. 3. O. 57.

Wiewol ſolches heut zu Tag in caſu protractæ Juſtitiæ, und da man nicht gerne in cauſis ſubditorum Notarios zuläſſet / nicht ſo hoch attendirt wird / und promotoriales ad nuda narrata erkannt werden.

Blum. d. tit. 37. n. 9. ſeq.

Und iſt eine von denen gravirten geſchehene interpretatio Judicis um adminiſtrirung der Juſtitz genug / wann nach derſelben der Richter die Juſtitz ex-

preſsè denegiret: wo er aber nur tergiverſiret/ und die Juſtitz eben nicht expreſsè denegiret/ ſo werden 3. admonitiones vor nöthig erachtet.

Gail. 1. O. 28. n. 3. & 4. Mynſ. 2. O. 74.

2. Daß der Index avocans ein immediatus ſuperior ſey. Dahero/ gleichwie das Kayſerl. Cammer-Gericht nur diejenigen cauſas, welche immediatè an ſie per appellationem können devolviret werden/ avociren kan/ alſo kan von einem mediaten oder landſäſſigen Edelmann/ der ſeinen Unterthanen die Juſtitz denegirt oder protrahirt/ nicht unmittelbar an die Cammer gegangen/ ſondern es muß die Sache an des Fürſten/ dem er unterworffen/ Gerichte devolviret/ und dem unſchuldigen intermedio Judici an ſeinem Recht nichts benommen werden.

Text. d. l. θ. 13.

3. Wird requiriret/ daß die Sache ſo beſchaffen/ daß ſie in dem foro Judicis ad quem competenter kan tractiret werden/ dann wo er in der Sache zu cognoſciren nicht berechtiget iſt/ ſo kan die querela denegationis oder protractionis Juſtitiæ nicht ſtatt haben. Dahero weil in cauſi matrimonialibus und criminalibus beym Kayſerl. Land-Gericht nicht kan cognoſciret werden/ ſo kan auch daſſelbe ſuper protracta vel denegata Juſtitia nicht cognoſciren/ wohl aber ein mandatum ſuper adminiſtranda Juſtitia ertheilen.

Blum. d. l. n. 30. Text. d. diſp. θ. 16.

Und dieſe querela ſuper denegata vel protracta Juſtitia hat nicht nur in Camera, ſondern auch bey andern niedern Gerichten/ wann ein Beambter die Juſtiz denegiret oder protrahiret/ ſtatt/ daß eo caſu der Fürſt oder Stand die Sache avociren und vor ſich ausmachen kan.

Text. d. diſp. θ. 20.

Ein mehrers hievon zu ſchreiben/ iſt vor keinem Beambten/ und dörffte vielleicht in einem andern Theil dieſes Wercfleins etwas mehrers davon zu reden geben. Es iſt auch eine Arth/ welche die Jurisdiction ſuſpendiret/ wann der Unter-Richter von dem Obern ſich Beſcheids erholet/ wie er in judicando verfahren ſoll/ ſintemahlen vor erlangten Beſcheid er weiter nichts in der Sache vornehmen kan.

L. 1. §. 1. de appell. tot. tit. C. de relat. cap. intimaſti Eod.

Welches auch auf die von denen Univerſitäten einzuholende Reſponſa extendiret.

Wesenb. ad tit. de appell. in fin. Paurm. l. 1. c. ult. n. 19.

§. 6. Was

§. 6.

Was aber die eigentliche modus, wodurch die Jurisdictio geendet oder verlohren wird/ anbelanget/ ſo wird anhero referiret 1. der Todt/ welches aber ſimpliciter & indiſtinctè nicht ſtatt hat/ ſondern es iſt ein Unterſchied zu machen unter die patrimonial- und perſonal-Jurisdiction. Jene höret weder wegen des concedenten/ noch des accipienten Todt auf/

Arg. L. 3. §. 1. C. de uſufr. Carl. ab Hagen in Jurisprud. l. 3. c. 6. n. 15. Barboſ. l. 9. c. 129. ax. 17

bey dieſer aber iſt unter das Abſterben des concedenten und des accipienten zu unterſcheiden. Durch dieſes letztern Todt/ wird die Jurisdictio allezeit/ ſo wohl principalis & propria, als und vielmehr die mandata geendet/ durch jenes Todt aber bekommet die propria Jurisdictio kein Ende/ ſondern nur die mandata, ja wo die Sache nicht mehr in richtigen und unverfänglichen Stand iſt/ welcher auch per ſolum citationem geändert werden kan/ ob ſchon vor des mandantis Todt der Krieg rechtens nicht beveſtiget worden/ wird auch dieſe durch des mandantis Todt nicht geendet.

c. 20. x. de offic. & poteſt. deleg. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 55.

2. Kan die Jurisdictio wegen deren Mißbrauch/ oder Uberſchreitung vorgeſchriebener Grentzen verlohren werden. Dann über dem/ daß dergleichen überſchrittene poteſtät keinen Gehorſam verdienet/ ſondern derſelbe rechtmäſſig verlaugnet werden kan/ wird dadurch des concedentens Authorität verletzet/ welcher dahero ſelbige/ wann er will/ wieder inhibiren kan.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 29. n. 44. Paurm. d. c. ult. 14.

Es iſt auch ein Mißbrauch/ wo eine Obrigkeit die Unterthanen allzuſehr mit Frohnen und andern Dienſten/ Zinß und Steuern beleget/ wegen civil-Sachen ſie/ der offerirten caution ungeacht/ in ſchlimme Gefängnüſſe wirffet/ und ſonſt grauſam mit denſelben verſühret/ worwieder nicht nur zuweilen mandata ſine clauſula erkandt/ ſondern es kan auch die Obrigkeit deßwegen ihrer Jurisdiction entſetzet werden.

L. 1. C. de emend. ſerv. L. fin. C. quemadm. Civil. man. judic. lib. 10. Guid. Pap. d. 62. Muller ad Struv. Ex. 4. θ. 82.

Wiewohl einige eine vorhergehende admonition requiriren/ allermaſſen auch ein Tyranniſcher Lehen-Mann des Lehens nicht verluſtigt wird/ er habe dann grauſame Exceſſe begangen/ ſey 3. mahl von dem Lehen-Herrn vermahnet worden/ ſeine Unterthanen nach der Juſtiz zu tractiren/ und letzlich die commination des Lehen-Verluſtes angehangen werden.

Stam. de ſervit. perſ. l. 3. c. 36. n. 6. ſeqq. Gail. 1. O. 17. Mynſ. 5. O. 8. n. 2.

Doch muß man auf der Unterthanen Klagen nicht ſo gleich mandata ſine clauſula erkennen/ weniger die Jurisdiction abſprechen/ ſondern man muß zuvor die Sache genau erwägen/ ob eine wichtige atrocität oder ſæviz vorhanden ſey/ damit die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht empöret werden: Wie ſie dann auch ihre Bittſchrifft wider ihren Herrn beſcheidentlich einzurichten/ und das harte Verfahren/ welches ſie bishero gelitten/ zu depreciren/ auch nach probirter Grauſamkeit das mandat dahin auszubitten haben/ daß ihrem Herrn möge befohlen werden/ ſie in Zukunfft beſſer zu tractiren/ mit dem Anhang/ daß widrigens der Verluſt der Jurisdiction erfolgen werde.

Stamm. de ſervit. perſon. l. 3. c. 36. n. 22.

Ob aber der Herr/ welcher der Bedrohung ungeacht in ſeinem üblen tractement fortfähret/ die völlige Jurisdiction, oder nur reſpectu derjenigen/ die er beſchweret/ verliere? Wird gefraget/ und dahin geſchloſſen/ daß wo er nur ein und andern unſchuldiger Weiſe graviret/ er auch nur reſpectu derſelben die Jurisdiction einbüſſe: Tractirte er aber einem wie dem andern mit gleicher vehemenz und Grauſamkeit/ ſo hab er ſich nicht unbillich des völligen Verluſtes der Jurisdiction zu befahren/ ad exemplum eines Erb-Zinß-Herrns/ welcher/ wo er einen Theil des Erb-Zinß-Lehens alienirt/ deswegen nicht des gantzen Lehens priviret wird.

Rol. à Vall. V. 2. C. 17. Stamm. d. l. n. 23.

3. Wollen einige den non uſum Jurisdictionis, und daß man ſich ſeiner Jurisdiction nicht gebraucht/ unter die modo eam amittendi zählen / welches aber alsdann erſt ſtatt hat/ wann der Richter oder die Obrigkeitl. Perſon ſich der Jurisdiction nicht gebrauchet/ da er es doch thun ſolte und könnte/ wohin die denegatio Juſtitiæ könnte referiret werden.

Arth. Statuimus C. de Epiſc. & Cler. Gail. 1. O. 28. n. 1. Coler. de proceſſ. exec. p. 1. c. 2. n. 281. Hahn. ad Weſ. h. t. n. 14. Muller. ad Struv. Ex. 4. θ. 82.

Oder es käme noch zu dem non uſu eines andern Verbott dazu/ und würde dadurch des andern poſſeſſion irre gemacht.

Balb. de præſcr. 1. part. 5. c. 12. n. 2. Longuv. de Jurisdict. p. ult. c. ult. n. 2. Steph. l. 1. c. 39. n. 16.

Dann weil das exercitium Jurisdictionis eine Res meræ facultatis iſt/ ſo iſt der bloſe non uſus zu deren amiſſion nicht genug/ ſondern es muß der Verbott und die patientia prohibiti dazu kommen/ wo ein anderer in der præſcription ſich fundiren/ und den vorigen poſſeſſorem von der Jurisdiction bringen will.

Mich.

Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 62. Conſil. Argent. T. 1. C. 22. n. 36. ſeqq. Gail. 2. O. 60. Reyg. in Theſ. Jur. tit. Jurisdictio n. 4. & 45. Stamm. de ſervit. perſ. tit. 4. c. 3. n. 4. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 634. Carl. ab Hagen. l. 3. c. 6. n. 15.

4. Endet ſich auch die Jurisdictio durch die Exemption, dergleichen nicht nur das Röm. Reich durch Entziehung vieler Reiche und Provincien erfahren/ ſondern es geſchiehet auch bey Fürſten und Herren/ daß man ex ſpeciali conceſſione vel immunitate gewiſſe Perſohnen von der ordinaria Jurisdictione eximiret. Wer ſich aber pro exempto ausgiebt/ und iſt in der würcklichen poſſeſſion der Exemption, ſo iſt er billich dabey zu ſchützen/ bis der Streit ſuper exemptione zum Ende gegangen/ wann er nur nicht die bloſſe poſſeſſion, ſondern auch den Titul anziehet/ woraus die Juſtiz ſeiner exemption erhellet.

Vult. Conſ. Marp. 30. n. 77. ſeqq. vol. 3.

Wo aber die poſſeſſio exemptionis dubia iſt/ oder gar nichts davon probirt werden kan/ ſo nutzet ihm auch die exemption nicht/ wann er ſchon den Titul anziehet/ er erweiſe und docire dann denſelben gebührender maſſen.

Mev. 8. dec. 283.

§. 7.

Ehe ich die nun zum Ende gehende Tractationem Jurisdictionis ſchlieſſe/ will ich noch ein und andere obſervationes und axiomata von ſolcher materie hinzu fügen/ als

I. In Sachen die Jurisdiction betreffend/ iſt vor allen Dingen dahin zu ſehen/ was die Leges deswegen verordnen/ oder die Gewonheit eingeführet hat.

L. 1. de offic. ejus cui mand. L. 3. C. de Jurisdict. Mev. 1. d. 107. n. 5.

Doch iſt nach der heutigen Beſchaffenheit der Jurisdiction in Teutſchland nicht ſo ſehr auf die Leges Romanas, als die mores conſtitutiones Imperii, und formam regiminis in gewiſſen Stücken zu ſehen.

Mev. 4. d. 29. Stryck. in uſu pr. ad h. t. §. 1.

Es differiret aber die heutige Jurisdiction von der Römiſchen 1. ratione modi, weil bey den Römern die Jurisdictio ſecundaria und Mittheilungs-Weiſe der Obrigkeit zugekommen; Heut zu Tag aber beſitzen ſolchen die Stände primario & formaliter, und kommet ihnen dieſelbe Lehens-weiſe und patrimonialiter zu.

1. F. 1. §. quia & tit. 3. Rumel. ad A. B. p. 2. diſſ. 1. n. 9.

II. Ratio-

2. Ratione transmiſſionis und in der Fortpflantzung; dann die Römiſche konte nicht wie die heutige auf die Erben gebracht werden.
3. Ratione ſubjecti, weil bey den Römern die peinliche Obrigkeit bey dem Volck/ oder nachgehends bey dem Haupt des Staats allein beruhete. Heut zu Tag aber genieſſen deren alle Stände/ und auch mediati denen ſelbige concediret worden.
4. Ratione adquiſitionis, weil ſie heut zu Tag mit dem Territorio oder caſtro, dem ſie anhanget / erworben werden kan/ welches bey den Römern anderſt war.

Andler. in Jurisprud. Publ. l. 1. tit. 10. p. 3. n. 3.

II. Alle Jurisdiction und offentlicher Gewalt wohnet Ihro Kayſerl. Maj. uhrſprünglich bey/ und iſt ſie gleichſam der Brunnen/ woraus aller Obrigkeitl. Gewalt flieſſet/ und zurück kehret; und dieſe uhrſprüngliche oder fundamental-Jurisdiction iſt entweder mittheilig/ und kan an andere von Kayſerl. Maj. transferiret werden; oder unmittheilig/ worunter die Reſervata & ſuprema poteſtas, und worüber andere obrigkeitliche Perſohnen nichts ordnen können/ verſtanden worden.

Conſ. Arg. T. 1. C. 11. n. 71. ſeqq. Barb. l. 9. c. 79. ax. 4.

III. Wer die Jurisdiction über den andern hat/ der iſt deſſen ſuperior, und der andere iſt vor ein Unterthan zu halten/ weil alle Jurisdictiones einen ſuperiorem und obrigkeitliche Perſon anzeigen.

L. 13. de Jurisdict. Conſ. Arg. T. 1. C. 17.

IV. Ständen des Reichs kommet die Jurisdictio Krafft ihrer competirenden Territorial-Superiorität zu/ und ſeynd dahero nicht bloſſe Magiſtratus.

§. 3. Cap. Leopold. verb. von Obrigkeits wegen & paulo poſt. von ihrer Bottmäſſigkeit und Jurisdiction. Rhez. Inſt. Jur. Pab. l. 2. tit. 6. n. 1.

V. Wer das Territorium hat/ der hat præſumptive auch die Jurisdiction, wie ſie dann paſſivè und materialiter allezeit dem Territorio anhanget/ activè aber ſich in der Perſon des Richters/ oder der Obrigkeit/ ſehen läſſet.

Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 564. Brunnem. Conſ. pen. n. 284. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 45. Barboſa. l. 9. c. 129. ax. 16.

VI. Wann die fructus Jurisdictionis nicht zukommen/ der hat regulariter auch die Jurisdiction ſelbſten nicht/ wiewohl in einem Ort der eine das exercitium Jurisdictionis, der andere die Straffe und andere commoda Jurisdictionalia haben kan/ nachdem man ſich deswegen verglichen/ oder ein und anderes præſcribiret hat.

Brunnem. d. Conſ. n. 235. Andler. l. 1. tit. 10. n. 10.

VII. Wer

VII. Wer in einem Stück der Jurisdiction ſich gebrauchet/ der conſerviret ſelbige in den übrigen Stücken/ ſo lang nichts davon von einem andern occupiret wird.

Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 29.

VIII. Was dem Territorio zuwächſet/ das mehret auch die Jurisdiction.

per L. 24. §. 2. L. 8. de Leg. 2. Boer. d. 50. n. 17. Roſent. c. 12. concl. 15. n. 13. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. n. 35.

IX. Die Beſchaffenheit der Bitte und Klage/ nicht aber was der Beklagte zu ſeiner defenſion beybringet/ fundiret die Jurisdiction, wann nur die falſität der Bitte nicht ſtarcks und evidenter kan erwieſen werden.

Mynſ. 1. O. 99. & O. 9. Lyncker. diſſ. de Jurisdict. n. 21.

X. Wer die Jurisdiction über eine Stadt bekommen hat/ der maſſet ſich auch ſolche nicht unbillich über die Vor-Städte an/ wo der Wort-Verſtand der conceſſion nicht expreſſè zuwider.

Mev. 1. A. J. Q. 99. n. 22. Beſold. 2. C. 70. n. 19. ſeqq.

XI. Unter der Jurisdiction, wann auch die omnimoda concedirt wäre/ ſeynd die jura Majora Jurisdictione nicht begriffen.

M. de Afflict. d. 366. n. 2. Reink. l. 1. claſ. v. c. 6. n. 159.

XII. Wann die Jurisdictio eines Orts an einem transferiret worden/ ſo fallen ihm zugleich alle Streit-Händel zu/ welche der deciſion von der alienirten Gerichtbarkeit unterworffen geweſen.

L. 60. de Judic. Fab. in C. lib. 3. tit. 1. d. 24. Mev. 1. d. 214.

XIII. Ob ſchon die Jurisdictio, ihrer Form und Weſen nach/ weder groß noch klein zu nennen/ und dahero ratione eſſentiæ allen Obrigkeitl. Perſohnen totaliter zukommet/ ſo daß alle und jede ratione formæ einerley Jurisdiction haben; jedannoch/ wo die Jurisdictio bey der Obrigkeit ratione objecti conſideriret wird/ ſo wird ſie in Betrachtung der Perſonen/ der Urſachen/ der Streit-Händel und des Orts dergeſtalt limitiret/ daß in ſolchem Abſehen eine Obrigkeit eine gröſſere/ die andere eine kleinere Jurisdiction haben kan.

L. 2. ſi quis in jus voc. L. ult. de Jurisdict. Obrecht de Jurisdict. l. 3. c. 27. n. 7.

XIV. In Jurisdictionalibus gilt das argumentum à Majori ad minus nicht/ und ſchlieſſet ſich nicht von einer/ ob gleich wichtigern ſpecie Jurisdictionis, auf eine andere geringere/ ſo daß ich nicht ſagen kan/ ich habe das Imperium merum, ergo habe ich auch das mixtum.

L. 21. de R. J. Crav. C. 592. n. 89. Ziegl. §. Nobilis. limit. 1. n. 4. Thilem. de Benign. Synt. 4. dec. 1. vot. 1. n. 9. Wehn. voce Zenth Knipſ. de nobilit. l. 1. c. 11. n. 248.

XV. Wann einer in univerſali poſſeſſione Jurisdictionis iſt/ oder hat Superioritatem Territorialem, ein anderer aber prætendiret auch/ einige actus Jurisdictionales zu exerciren berechtiget zu ſeyn/ ſo hat die Regul ſtatt: Tantum præſcriptum quantum poſſeſſum.

Arg. L. 18. §. fin. de adq. poſ. c. olim. x. de præſcript. Gabriel Comm. concl. lib. 8. de præſcript. concl. 2. n. 1. Schurpf. 2. C. 19. n. 6. Klock. de Contrib. c. 3. n. 186. Knipſ. d. l. n. 240.

XVI. Wer einen actum der Jurisdiction ruhig exerciret/ der hat auch præſumptivè das Recht zu andern actibus, wo er nur ſonſt zu deren adquiſition geſchickt iſt; und hat in ſolchem Fall die regula, quantum poſſeſſum, tantum præſcriptum nicht ſtatt/ maſſen ſie nicht zu conſideriren/ wo der actus, welcher exerciret wird/ generalis und utrique ſpeciei convenient iſt.

Reink. l. 2. claſ. 2. C. 17. n. 20. & l. 1. claſ. v. c. 4. n. 191. Schurpf. 2. C. 86. n. 9. Mev. 7. d. 34. n. 3. & 7. d. 270. n. 5.

Allein hat diß ſtatt/ wo kein anderer bereits in poſſeſſione der actuum quæſtionis iſt/ oder das jus Territoriale und univerſal Jurisdiction, oder auch eine muthmaßlich-fundirte intention hat/ maſſen wiedrigen Falls die probatio und poſſeſſio eines einigen actus den univerſal-Herrn an den übrigen juribus nichts præjudiciret.

Gail. de pignor. c. 24. n. 4. Weſ. C. 32. n. 17. Maſc. C. 948. n. 8. & C. 1055. n. 21. Knipſ. l. 1. c. 11. n. 244. de nobil. Klok. 1. C. 10. n. 151.

XVII. Was binnen dem Territorio lieget/ das iſt auch præſumptivè der Jurisdiction des Domini Territorialis unterworffen/ und die Grentzen des Territorii, machen auch die Grentzen der Jurisdiction.

C. omnes baſilicæ. 17. q. 1. L. 1. §. in initio verb. quidquid intra urbem &c. de offic. præf. urb. Men. 3. præſ. 100. Weſ. C. 42. n. 3. A. Fab. in. C. lib. 3. tit. 2. d. 17. Gail. 2. θ. 62. n. 9. Mynſ. 6. θ. 25. 26. & 27.

Dahero wer dergleichen univerſal oder Territorial-Jurisdiction hat/ der hat eine fundirte intention über alle Landſaaſen und Unterthanen/ und alle entſtehende Strittigkeiten/ in civil und criminal, real und perſonal-Sachen/ ſie werden nun in poſſeſſorio, oder petitorio ventiliret.

Boer d. 50. n. 11. Reink. l. 1. claſ. v. c. 1. n. 24. ſeqq.

XVIII.

XVIII. Die univerſal-Jurisdiction, welche einer in ſeinem Land und Gebiet hat/ extendiret ſich regulariter auch auf prædia ſingularia und Unterthanen eines Tertii, welcher an dem Ort/ oder im Territorio wohnhafft/ er docire dann in ſpecie ſein privilegium oder exemption.

c. cum Epiſcop. de offic. Jud. ordin. in 6. Weſ. C. 78. pr. Gail. 2. c. 62. n. 9. Gœden. C. 42. n. 13. Knichen. de J. Territ. c. 5. n. 150. ſeqq. Panorm. de Jurisdict. l. 2. c. 8. n. 10. Reink. l. 1. claſ. v. c. 1. n. 28. ſeqq.

XIX. Zuweilen kan ein Tertius auch in eines andern Territorio die Jurisdiction nicht nur auf die Perſon/ ſondern in dem Territorio gelegene Sachen exerciren/ weil die Jurisdictio nur in dubio dem Territorio anhängig/ vor ſich aber und in abſtracto davon ſeparirt ſeyn kan. Alſo haben die Notarii, die Rectores auf Univerſitäten/ Biſchöffe/ an theils Orten die Jurisdiction, und doch kein Territorium.

Brunnem. Conſ. pen. n. 234.

XX. So offt wider einen Fürſten in puncto Jurisdictionis gehandelt wird/ es ſey nun in petitorio oder poſſeſſorio, ſo muß der Kläger ſeinen Titul allegiren/ weil auſſer demſelben die Jurisdictio und vor dieſelbe ſtreitende Intentio des Fürſten genugſam fundiret iſt/ um ſo mehr/ wo er univerſalem Territorii poſſeſſionem hat.

Men. recup. rem. 5. n. 469. Maſc. concl. 1321. n. 16. Mev. 1. d. 44. n. 6. Reink. l. 1. claſ. v. c. 1. n. 43. ſeqq.

XXI. Wer eine limitirte Jurisdiction hat/ daß er v. g. nur von 100. Thaler/ und nicht darüber judiciren kan/ woferne währenden proceſs die ſumma, die anfänglich nur 100. Thaler oder weniger ausgetragen/ ſich vermehret/ darff gar wohl ſeiner limitirten Jurisdiction ohngeacht/ in der Sache fortfahren und judiciren/ ſintemahlen hier das Principium litis, und was Anfangs geklaget worden/ attendiret/ auch ſonſt nicht auf das/ was man revera ſchuldig iſt/ ſondern was gebeten worden/ bey æſtimirung der Jurisdiction geſehen wird.

Barb. in theſ. lib. 9. c. 129. ax 2. Mynſ. 3. O. 100.

XXII. In Jurisdictional-Sachen iſt auf das quantum appellabile nicht zu ſehen.

Knipſ. de nobil. l. 3. c. 23. n. 625.

XXIII. Weil Fürſten und Stände des Reichs heut zu Tag jure hereditario & perpetuo mit ihren Fürſtenthumen und Landen inveſtiret ſeynd/ und die Jurisdiction in vim utilis Dominii poſſidiren / dahero können ſie an deren exercitio ſo wenig als Genuß der Früchte/ auch nicht von den höchſten Ge-

richten/ gehintert werden/ ſondern wo es geſchicht/ ſo verdienet es den Nahmen einer turbation.

Roſent. c. 5. concl. 5. n. 2. Reink. l. 1. claſ. v. c. 7. n. 22. Myler. de ſtat. Imp. P. 1. c. 14. n. ult.

XXIV. Wann die Jurisdiction eines Ortes concediret worden/ iſt dadurch die proprietas rei nicht concediret/ weil die Eigenthümlichkeit eines Ortes mit der Jurisdiction nichts gemein hat.

M. Piſtor. v. 1. C. 21. n. 75. Weſ. C. 67. n. 27.

XXV. Die Jurisdictio wird nicht præſumiret/ ſondern muß probiret werden/ dann ſie iſt eine qualitas accidentalis, welche natürlicher Weiſe dem Menſchen nicht anhanget.

Conſ. Arg. l. C. 31. n. 3. Barb. d. l. axiom. 19. Men. præſ. 4.

XXVI. Die delegirte Jurisdiction wird nicht præſumiret/ wann der prætendent auch ſchon von groſſer dignität wäre.

Men. 2. præſ. 15.

XXVII. Die Jurisdictio iſt an und vor ſich ratione formæ untheilbar/ und dahero/ wo ihrer vielen ſolche concediret worden/ ſo hat ſie ein jeder in ſolidum, und kan keiner eine Sentenz geben/ daß ſie vor ſeinem Antheil Gelde/ nicht aber ratione der Mit-Herren der Jurisdiction: deren exercitium aber und daraus flieſſende commoditäten können getheilet werden.

Boer. d. 5. Hart. Hartm. in obſ. ult. de indiciis l. 2. Obrecht. de Jurisdict. l. 3. c. 2. n. 26. Verſtegen. de Jurisdict. §. 46.

XXVIII. Der Richter adquiriret ſich die Jurisdiction nicht/ wann er in einer gewiſſen Sache nur über die præparatoria Judicii cognoſciret hat/ wo er ſonſt nicht ratione Jurisdictionis ein Haupt-Werck fundiret iſt.

Reyg. Theſ. voce Jurisdictio n. 5.

XXIX. Die Exceptiones, welche ob defectum Jurisdictionis opponiret können werden/ finden allezeit ihr Gehöre/ wann auch ſchon drey conforme Urtheil wären ergangen.

Hippol. de Marſil. ſing. 10.

XXX. Wo das Wort Jurisdictio ſimpliciter gebraucht wird/ ſo iſt dadurch die Jurisdictio ordinaria, ſimplex & immediata, nicht aber die Ober-Gericht zu verſtehen.

Reyg. d. tit. n. 64.

Der

Der drey und vierzigſte Titul.

Von dem Mero Imperio oder Criminal-Jurisdiction.

SUMMARIA.

1. Was das merum Imperium ſey/ und ob es von der Jurisdictione criminali differire.
2. Wie vielerley das merum Imperium ſey.
3. Von der cauſa efficiente Jurisdictionis.
4. Wer die Jurisdictionem Criminalem concediren könne?
5. Von denen Arthen der adquiſition der Centh und Fraiſchl. Obrigkeit/ und zwar erſtlich von der Conceſſion.
6. Wie wann ein Ort ohne Meldung der Jurisdiction concediret worden/ oder mit allen Recht und Gerechtigkeiten verliehen?
7. Von der præſcription Fraiſchl. Obrigkeit/ und daß ſie auch durch Gewonheit könne adquiriret werden.
8. Wider wen die Zenth könne exerciret werden.
9. Ob die Zenth ſich nicht auch auf unvernünfftige Thiere erſtrecke?
10. Ob auch auf die todten Cörper.
11. Ob der Vatter ſeines Sohns/ und der Mann ſeines Weibs Verbrechen ſtraffen könne?
12. Wie wann ein Fürſt in eines andern Fürſten Territorio verbricht? und wo der unmittelbare Adel in Criminal-Sachen zu belangen?
13. Was vor cauſæ zur Criminal-Jurisdiction gehören.
14. Unterſchied von der Fraiſch-Zent und Hohen-Zent.
15. Was dann bey beeden ſingulares ſich ereignet.
16. Von der Mittel- und Nieder-Centh wie Fraiſch und Frevel differiren.
17. Was in Sachſen/ Böheim ꝛc. zur Fraiſch gehöret/ wobey einige Beſchreibungen.
18. Von denen dreyerley gradibus meri Imperii, und was zum erſtern gehöret.
19. Was zum andern grad gehöret.

20. Was zum dritten grad gehöret.
21. Einige zur Fraiſch von denen Dd. referirte Stücke.
22. Von der Form der Criminal-Jurisdiction.
23. Von den Straffen/ wie vielerley dieſelbe ſeynd/ und ob ſolche der Richter mindern oder mehren könne.
24. Von der End-Urſach und Würckung der Criminal-Jurisdiction.

§. I.

Nachdem bishero von der Jurisdictione ſimplici oder niedern Obrigkeit gehandelt/ iſt noch übrig etwas weniges von der Jurisdictione criminali beyzufügen. Es iſt aber die Criminal-Jurisdictio eine offentliche Gewalt über die Laſter und Verbrechen Recht zu ſprechen/ und die maleficanten zu ſtraffen/ oder/ wie Ulpian. es beſchreibet: eine poteſtas gladii oder Macht/ mit dem Schwerdt die Verbrecher abzuſtraffen/ da dann durch das Schwerdt nicht eben materialiter das Hencker-Schwerdt/ ſondern eine jede ſchwehre Beſtraffung verſtanden wird.

L. 70. de R. J. L. 6. pr. de offic. proconſ. §. 6. J. de publ. Jud. Suth. de Jurisdict. n. 393. Vinn 1. de Jurisdict. c. 1. n. 5. Verſteg. de mixto & mero Imp. §. 12. Boidyn. de mero Imp. memb. 2. pag. 12.

Und dieſe Criminalis Jurisdictio wird auch merum Imperium genannt. Dann ob ſchon einige unter beeden einen Unterſchied machen/ und jene mit der bloſſen cognition über das Verbrechen/ dieſes aber mit der execution verſehen wollen

vid. Obrecht de Jurisdict. l. 1. c. 3. n. 15. Muller. ad Struv. Ex 4. θ. 73.

So wird doch heut zu Tag unter beeden keine differenz mehr gehalten/ ſondern das merum Imperium begreiffet alles / was ſonſt zu der Criminal-Jurisdiction gehöret/ und iſt alſo nicht mit der bloſſen Beſtraffung beſchäfftiget/ ſonſt hätte der Nach-Richter allein das merum Imperium, ſondern cognoſciret auch über das delictum, und ſpricht das Urtheil/ welches auch dem Juri civili gemäs zu ſeyn probiret.

Verſtegen d. diſſert. §. 11. ex L. 6. pr. de off. Proconſ. allwo die cognitio cuſtodiarum poteſtas gladii genannt wird. Obrecht. l. 2. c. 11. n. 20. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 59. Rhez. Inſt. J. P. l. 2. c. 6. n. 4.

Doch iſt gleichfalls heut zu Tag kein paradoxon, daß einer die Criminal-Jurisdiction habe/ ohne dem mero Imperio, das iſt/ daß er Macht habe/ den delinquenten zu verfolgen und zu fangen: theils auch gar auf das delictum zu inquiriren/ und die acta zum Verſpruch-Rechtens zu verſchicken/ ſo daß die Execution entweder ein anderer verrichtet/ oder er eine benachbarte Obrig-

keit

keit zur Execution brauchet/ welche den delinquenten abſtraffet. Auf welchen Fall die Frage entſtehet: ob der Benachbarte nicht die gerichtliche acta abfordern könne/ um ſich daraus zu erſehen/ ob in der Inquiſition recht verfahren ſey? und antwortet hierauf Dn. Stryck in uſu pr. tit. de Jurisdict. n. 10. daß vormahls von der Wittenberg. Juriſtiſchen Facultät dahin ſey geſprochen worden/ wo man ſich von einer Univerſität Urtheils und Rechts habe erholet/ ſo ſey genug/ wann man die bloſſe Sententz communiciret: Wären aber nach der geſchöpfften Sententz andere defenſions-Anzeichungen vor dem Reo am Tag gekommen/ ſo ſey der Delinquent wieder ad Judicem criminalem zu remittiren/ damit derſelbe über die neue Umſtände ſich von einem Collegio Juridico beſcheiden laſſe. Es wird aber merum Imperium genannt/ theils ad differentiam des Imperii mixti, und weil es keine Vermiſchung mit der Jurisdictione ſimplici hat.

Vinnius de Jurisdict. c. 1. n. 4. Bach. ad Treutl. V. 1. diſp. 3. θ. 3. C. Verſteg. d. diff. §. 10.

Zu teutſch bekommet es verſchiedene Nahmen/ nach Veränderung der Oerter. In Francken und in der Pfaltz/ wie auch andern benachbarten Orthen/ wird das merum Imperium die Centh/ Zentbarkeit/ Zent-Gericht/ Zent-Recht/ Malefiz-Recht/ Halßgerichts-Obrigkeit/ hohe Obrigkeit: In Bayern und anſtoſſenden Orten/ die Fraiſch/ hohe Fraiſch/ Fraiſchl. Obrigkeit: In andern Orten der Blut-Bann/ hohe Gewalt: In Sachſen peinliche Gerichte über Haut und Haar/ Halß und Haupt/ Zent-Gericht/ Hoch-Gericht/ Ober-Gericht/ Vogthey über das Malefiz genannt.

Wehn. voce Zenth.

Und zwar wird das Wort Zenth entweder von Zehend/ welches nicht nur decimas, ſondern auch den kleinen diſtrictum eines Dorffs/ Flecken oder Stadt bedeutet/

Beſold. voce Zehend.

Oder vom Wort centum, weil zu der Fränckiſchen Kayſer Zeiten eines jeden Grafen dition auf 100. Flecken oder Dörffer reſtringiret war/ und weil die Grafen nicht allen Sachen vorſtehen können/ hat man gewiſſe Land-Grafen erwählen müſſen/

Knich. de ſuper Territ. c. 4. n. 2. Speidel voce Centh-Graf.

deriviret/ oder es iſt ein vox primitiva, wie mit refutation anderer Meynungen ſchreibet.

Link. de Jurisdict. Centen. c. 1. §. 2.

Der

Der Herr/ dem die Zent zukommet/ wird Zent-Herr/ Fraiſch-Herr; der caſus zur Zent gehörig/ im Zent/ oder Fraiſch-Fall: die Leute/ welche der Zenth unterworffen/ zentbare Unterthanen; die darunter gelegene Gütter zentbare Gütter/ Zent-Höffe; das Gericht/ das Zent-Gericht; der Richter/ Zent-Graf/ in Oeſterreich Ban-Richter; die Beyſitzer oder Schöpffen/ Blut-Schöpffen/ Zent-Beſitzere genannt.

§. 2.

Es wird aber die Zent getheilet in eine univerſal oder ſämbtlich/ und allgemeine Zent/ und eine ſpeciale oder limitirte. Jene iſt/ wann man alle delicta, groſſe und kleine/ ohne Unterſchied des Orts zu Dorff und Feld/ ſo weit ſich der zentbare Boden erſtrecket/ abſtraffen kan: Dieſe aber/ ſonſt die Fraiſch-Zent genannt/ wo man in eines andern Gebiet gewiſſe Verbrechen beſtraffen kan/ wie man ſolches durch gewiſſe Bedingung/ Gewonheit oder præſcription adquiriret.

Reink. d. R. S. & E. l. 2. claſ. 2. c. 17. n. 51. & 52.

Und differiret dieſe Fraiſch-Zent von dem mero Imperio darin/ daß dieſes alle Crimina abſtraffet; Die Fraiſch-Zent aber insgemein auf gewiſſe Fälle reſtringiret wird/ und zwar insgemein auf die ſo genannte 4. hohe Rügen/ als Mord/ Diebſtal/ Noth-Zwang und Brand: beede aber werden wiederum in eine eigene/ und gemeinſchafftliche oder geſambte Zenth ſubdividiret/ nachdem einer dieſelbe allein/ oder mit einem andern zugleich exerciret.

Knich. de ſuper. Terr. cap. 4. n. 330. Caſp. Leypold de concurr. Jurisdict. qu. 12.

Ja es geſchicht öffters/ daß einer die hohe Malefiziſche Obrigkeit/ der andere aber die limitirte Zenth beſitzet/ und obgemeldte 4. hohe Rügen/ der ordinari Fraiſch- und Territorial-Herr aber alle andere delicta ſtraffen kan.

Wehn. voce Zenth. Beſold. voce Zentbarliche Obrigkeit. Knipſ. l. 3. c. 3. n. 375.

Ex conſuetudine wird auch die Zenth in die ſämbtlich- und allgemeine Zenth/ Fraiſch-Zent/ hohe Zent/ Mittel- und Nieder-Zenth getheilet/ davon hernach mit mehrern.

§. 3.

Was die cauſam efficientem, oder wer das merum Imperium concediren könne? betrifft/ hat ſolche Macht erſtens bey den Römern das gemeine Volck gehabt.

L. 2. §. 3. de orig. Jur.

Welches

Welches nachgehends ſelbige denen Kayſern mit andern gehabten Juribus übergeben.

D. L. 2. §. 11. de O. J. L. 1. ff. de conſtit. Princ.

Bey welchem auch annoch ſelbige eminenter anzutreffen iſt/ und von ihm alſo aus einer Brunn-Quelle auff andere geleitet wird/ entweder mit denen Regalibus, wann es Perſohnen von hoher und ſtäter Dignität ſeyn/ wie Fürſten und Stände des Reichs/ oder ohne dieſelbe/ wenigſtens ohne denen Regalibus majoribus.

Rol. à Vall. 3. C. 75. n. 20. Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 3. n. 11. ſeqq.

Doch maſſen Kayſerl. Maj. ſich die Macht nicht an/ die hohe Gerichte mit den Ständen in ihren Territoriis zugleich zu exerciren/ ſondern laſſen ſich darinn ungekräncket.

Obrecht. l. 2. c. 2. n. 65. Mich. de Inquiſ. crim. c. 5. §. 19.

Vor dieſem/ und nach denen Legibus Romanis, kam auch die Jurisdictio criminalis oder das merum Imperium nur denjenige zu/ denen es die Geſetze zuſchrieben/ oder von den Kayſern gegeben wurde.

L. 1. de off. ejus, cui mund.

Aber heut zu Tag/ da Fürſten und Stände des Reichs nicht nur die civil-ſondern auch Criminal-Jurisdiction jure perpetuo haben und exerciren/ auch auf ihre Erben transferiren können/ ſo ſeynd ſie auch ſolche andern zu concediren befugt.

Weſ. C. 45. n. 36. Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 127. Reink lib. 2. claſ. 2. c. 17. n. 45. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 540.

Ja es iſt auch ſo weit damit gekommen/ daß wo die Leuth dem Feudo anhängig/ ſelbige mit dem Lehen/ wann nur die requiſita, welche bey alienirung des Lehens zu obſerviren nöthig ſeyn/ in acht genommen werden/ transferiret werden könne.

Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 38. n. 42. Strauch diſſ. ad Jus Juſtin. 20. n. 10. Linck. de Centena. c. 2. §. 3.

§. 4.

Was die jenige/ welche das merum Imperium oder zentbare Obrigkeit adquiriren können/ betrifft/ welche Leut oder Fraiß-Herren/ Ober- und Hoch-Gerichts-Herren/ alſo Gerichts-Herren genannt werden / könte den civil-Rechten nach das merum Imperium ſo wohl Obrigkeitlich- als Privat-Perſohnen concediret werden. Nach der allgemeinen Gewohnheit des Teutſchen Reichs

aber/ kommet ſolche nebens und Krafft der Superioritate Territoriali.

Rhez J. Jur. Publ. l. 1. tit. 6. n. 1.

Allen deſſen Ständen zu/ welche ſolche wieder verleyhen können. Unter dem unmittelbaren Reichs-Adel haben auch nicht zwar alle/ ſondern nur einige die Fraiſchliche Obrigkeit/ jedoch nicht jure ſuperioritatis, ſondern aus ſpecialer conceſſion, dergleichen auch viel mittelbare von Adel und municipal-Obrigkeiten aus eben dieſem Urſprung haben können.

Linck de Jure Cent. c. 2. §. 5.

Zwar erweiſet ſich Knipſ. de Nobilit. l. 1. C. 3. n. 1. ſeqq. gar operos, dem Reichs-Adel/ beſonders in Schwaben/ dieſes jus noch vor denen Kayſerlichen conceſſionen zu vindiciren/ und vorzugeben/ daß ſelbiger die hohe Obrigkeit nicht nur in ihren Schlöſſern/ Höffen/ oder auch der Unterthanen Häuſern/ ſondern auch auſſer denſelben in den gantzen diſtrict zu exerciren vor Alters berechtiget geweſen/ welches ihnen auch von dem Kayſer Maximiliano I. concediret worden ſey. Gleichwie ich aber allen immediaten Adels-Genoſſen die zentbare Obrigkeit nicht abſpreche/ alſo kan ich ſie auch nicht allen zugeſtehen/ man wolte dann der notorietät ſelbſt contradiciren/ welche durch exempla beweiſet/ daß viel Reichs-Freye von Adel das Hals-Gericht nicht haben/ wann auch Kayſer Maximilianus I. generaliter allen miteinander den Blut-Bann/ oder die Zeichen Stock und Galgen concediret hätte/ was hätten diejenige von ihm/ dem Knipſchild, mit ihren ſupplicatis angezogene von Adel nöthig gehabt/ auch nach des höchſtermeldten löblichſten Kayſers Tod/ umb die conceſſion des Blut-Banns anzulangen? In der Kayſerl. Confirmation, welche prædictus Autor n. 32. anziehet/ wird expreſſè gemeldet/ daß Ihre Kayſerliche Majeſtät nur denjenigen die Gnade der Confirmation angedeyen habe laſſen/ welche vor ſich und ihre Erben und Nachfolger vor Alters dergleichen Recht hergebracht/ welches ſupponiret/ daß ſie es nicht alle müſſen gehabt habrn. Was aber oben von Ständen des Reichs geſaget worden/ daß ſie die criminal-Juriſdiction haben/ iſt nicht ſo zu verſtehen/ ob exercirten ſie ſolche vor ſich und in eigener Perſon/ ſondern ſie thun ſolches durch ihre hierzu conſtituirte Richter/ welche aber deßwegen keine delegati Judices ſeynd/ oder ex mandato die Fraiſchliche Obrigkeit exerciren/ ſondern ſie cognoſciren darüber ex ſuo & proprio jure, wie ihnen ſolches concediret worden/

Obrecht. l. 2. c. 7. n. 69. ſeqq.

§. 5.

§. 5.

Die Arthen/ wie die Zent-oder Fraiſchl. Obrigkeit adquiriret werde/ betreffend/ iſt die 1. die conceſſion, ſie geſchehe durch Belehnung/ Privilegium oder andere Zuläſſigkeit. Wann nun einem ein Caſtrum mit hoch und niederer Obrigkeit concediret worden/ ſo hat er unzweiffendlich das merum Imperium.

Afflict. dec. 172. n. 8. Weſ. C. 95. n. 19. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 550.

Gleiches will man davor halten/ wann ein Orth mit denen Gewaltſamen verliehen wird/ dann diß Wort bedeutete vor dieſem eben ſo viel als Obrigkeit/ gleichwie das Wort ehe das Gebot/ davon das Wort Ehe-Gericht entſprungen/ und Ehehafften die pertinentien der Jurisdiction bedeuteten.

L. 215. de V. S. Knipſ. d. l. n. 553.

Wie/ wann aber ein Ort mit den Gerichten concediret wird/ iſt alsdann auch das merum Imperium mit transferiret? alſo meynen

Fach. 7. C. 69. Crav. C. 12. & C. 118. Boer. d. 227. n. 18. Graff. l. 2. comm. op. c. 7. de Jurisdict. quæſt. 1. Vult. de feud. lib. 1. c. 5. n. 5. Roſent. de feud. c. 5. concl. 8. n. 3. Carpz. prax. Crim. 3. qu. 109. n. 89. & p. 2. c. 40. d. 6. Schurpf. 1. C. 26. n. 2. Lundenſp. de orig. famil. c. 33. pag. 181. Pingiz. C. 1. n. 22. Paurm. l. 1. c. 31. n. 14. Michael. de Inquiſ. Crim. c. 2. n. 12. Mev. 4. dec. 290. n. 7. Rol. à Vall. 2. C. 42. n. 17.

Ihre rationes ſeynd/ daß man die beneficia Principum latiſſimè interpretiren könne/ ſo ſey auch das Wort Gerichte das genus, welches unterſchiedene ſpecies, und alſo auch die Ober-und Unter-Gerichte begreiffe/ und komme abſurd heraus/ die Worte mit den Gerichten auf eine einige ſpeciem reſtringiren wollen: Und dieſe Sententz/ daß unter dem Wort Gerichte die Unter- und Ober-Gerichte begriffen werden/ ſey auch denen moribus hodiernis Germaniæ conform, und ceſſire heut zu Tag das dogma Juris communis, daß das merum Imperium nicht unter der general conceſſion der Gerichtbarkeiten ſtecke.

Rol. à Vall. 2. C. 42. n. 16. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 542. Roſner. de reſervat. juris compet. c. 1. ſect. 4. n. 48. ſeqq.

Doch verſtehen ſie ſolches nur von der conceſſion, welche von einem Fürſten geſchiehet/ dann wann ein inferior dergleichen conceſſion von Gerichten thäte/ ſo werden nur die Unter-Gerichte verſtanden/ wann er auch ſchon hinzu geſetzet hätte/ mit allen Gerichten und Obrigkeiten.

Laudenſp. d. l. pag. 182.

Andere aber wollen nicht zugeben/ daß unter der general conceſſion der Jurisdiction das merum Imperium begriffen ſey.

Arg. L. 7. de offic. proconſul.

Weil ſolches nicht eher/ als wo es ſpecialiter mit deutlichen ausgedruckten Worten concedirt iſt/ competire.

L. 1. pr. L. ult. de offic. ejus arg. c. in generali de R. J. in 6.

Und obſchon das Wort Jurisdictio heut zu Tag bisweilen das merum Imperium begreiffe/ ſo hätten ſie doch unterſchiedene naturen/ daß dahero nothwendige Gewißheit von der ſpecial conceſſion vorhanden ſeyn müſſe/ und in ſolchem Abſehen würde auch dem Wort Gerichte gemeiniglich das Wort Peinlich oder Hohe zugeſetzet.

Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. m. 2. n. 156. Link. d. J. Centen. c. 2. §. 8. Struv. Ex. 4. §. 8. & in Synt. Jur. Feud. c. 6. §. 18. n. 4. Rhez. J. Jur. Pub. l. 2. tit. 6. n. 3.

Andere machen einen Unterſchied/ ob deswegen ein Streit ſey zwiſchen dem Lehen-Herrn und Vaſallen/ oder zwiſchen dem Lehen-Mann einem Tertio. Erſtern Falls wollen ſie/ daß man conſideriren ſoll/ ob der Vaſallus den Ort mit der Jurisdiction titulo lucrativo oder oneroſo bekommen habe. Letztern Falls ſey es billich/ daß der Lehen-Herr oder concedent die explication mache/ wie viel er unter dem Wort Gerichten wolle verſtanden haben/ welcher dann ſonder Zweiffel/ blos die Unter-Gerichte darunter begreiffen wird.

L. 191. d. R. J.

Erſtern Falls aber/ wann v. g. der Ort mit den Gerichten gekaufft worden wäre/ ſey es billich / daß die interpretatio wider den Lehen-Herrn / welcher/ was er mit dem Wort Gerichte verſtanden haben wollen/ klärer exprimiren können/ gemacht/ und dem Vaſallen die Ober- und Unter-Gerichte zugeſprochen werden. Wäre aber ein Streit unter dem Vaſallen und einem andern/ ſo wollen ſie daß die general-Worte auch generaliter ſollen verſtanden/ und auf all dasjenige appliciret werden/ was ſie in ihren Begriff haben.

L. 159. de R. J. Obrecht de Jurisdict. c. 3. n. 10.

Andere unterſcheiden unter dem indefiniten Wort Gerichte/ und mit dem Zuſatz alle/ daß das merum Imperium alsdann concediret ſey/ wann ein Ort mit allen Gerichten cum omnimoda Jurisdictione (welches doch de Jure civili ſeinen Abſatz leidet. Verſteg. de mixto & mero Imp. §. 26.) verliehen iſt/ beſonders da ex antecedentibus & conſequentibus nicht zu ſchlieſſen iſt / daß der Concedent ſich ſolches reſerviret habe.

Rhez

Rhez Inſtit. J. P. l. 2. tit. 6. §. 3. Brunn. ad L. 3. ff. de Jurisdict. n. 3. Roſn. de reſerv. Jur. c. 1. Sect. 4. n. 63.

Letzlich wollen einige unter dem Wort Gerichte das merum Imperium mit begreiffen; wann es dem Feudo ohne hin mit angehangen/ weil ſolche Jura rei auf alle ſucceſſores cum re, regulariter transferiret werden können.

Stryck. in uſu pr. tit. de Jurisdict. §. 13. Verſtegen de mixt. & mero Imp. §. 27.

Meines Orts will bey der Anziehung vielerley Meynungen dem geneigten Leſer übergeben/ was er vor ſich eveniente caſu hieraus nehmen kan.

§. 6.

Wie wann aber ein Orth ſimpliciter ohne alle Meldung der Jurisdiction concediret worden/ ob auch das merum Imperium dadurch transferiret ſey? ℟. Insgemein halten die Dd. davor/ daß wo dem Orth / Flecken/ Schloß/ oder Dorff das merum Imperium mit anhängig / und allezeit ohne contradiction alſo exerciret worden/ daß ſodann mit concedir- und Vergebung des Orts auch das merum Imperium übergeben ſey/

Borch. de Feud. c. 6. n. 35. Men. 3. præſ. 97. num. 14. Vult. de Feud. d. c. 5. num. 5. Roſent. c. 5. concl. 6. num. 1. Roſen. de reſervat. Jur. c. 1. Sect. 4. num. 65. Gail. 2. O. 62. n. 9. Beſold. C. 270. num. 9. Verſteg. de mixt. & mer. Imper. §. 27.

Ein anderes iſt/ wo das merum Imperium dem Orth nicht anhängig/ oder daſelbſt exerciret worden.

P. Frider. de contin. cauſ. c. 20. n. 30. lib. 3. Schweder. de clauſ. Inveſtit. cum pertinentiis n. 31. Roſent. d. l. n. 7.

Würde auch ein Ort mit allen Recht- und Gerechtigkeiten/ wie auch Zugehörungen concediret/ ſo iſt auch das merum Imperium darunter begriffen/

Roſent. d. c. 3. concl. 7. in not. D. Vult. l. 1. c. 5. num. 5. Gail. 2. O. 62. num. 8. Buſius ad Tit. ff. de offic. ejus pr. n. 7.

weil unter dem Nahmen der pertinentien auch die Jurisdictio und Imperium verſtanden werde.

Weſ. C. 78. n. 7. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 552. Lundenſp. de famil. orig. c. 33. pag. 181.

Dieſes ſetze ich nur noch hinzu/ daß wo einer mit der omnimoda Jurisdictione, das iſt/ mit Ober- und Unter-Gerichten inveſtiret iſt/ ſo wird er davor gehalten/ daß er ſolche abdicativè verliehen habe.

Coler. de proceſſ. Exec. p. 2. c. 1. n. 136.

Welches um ſo wahrhaffter/ wann ſie erblich concediret werden.

Ziegl. ad Calv. §. Civitas. concl. 2. n. 30. Lundenſp. de famil. orig. c. 33. pag. 179. ſeqq.

§. 7.

Der andere modus das merum Imperium zu adquiriren/ iſt die præſcriptio, welche nach den Römiſchen Geſetzen circa merum Imperium nicht ſtatt gehabt zu haben ſcheinet/ weil ſolches niemand zugekommen/ als dem es ſpeciali lege tribuiret worden.

L. 1. pr. & §. de offic. ejus cui mand. Obrecht. de Jurisdict. l. 2. 1. 3. n. 15. ſeq.

Heut zu Tag aber/ da alle Jurisdictiones und alſo auch die criminalis patrimoniales werden können/ ſo kan auch die criminalis præſcribiret werden/ wann man nur nicht dadurch das ſummum Imperium, wie einige wollen/ verſtehet/ und ſo weit extendiret/ daß man dadurch aller/ auch der Kayſerlichen Bottmäſſigkeit wolle eximiret ſeyn; oder auch/ daß ein privatus dadurch eine Obrigkeitliche Perſon zu werden gedächte/ dann das wäre ein crimen læſæ Majeſtatis,

L. 3. ad L. Jul. Maj.

ſondern nur in ſo weit/ daß eine Obrigkeitliche Perſon durch exercirte actus, und bey behöriger poſſeſſion, auch mit Beyhülff anderer requiſiten/ die Fraiſch durch Verjährung adquiriren/ oder ſeine bereits beſeſſene actus durch andere vermehren könne/ beſonders in einem andern Territorio.

L. 8. C. de diverſ. offic. Hahn. ad Weſ. de Jurisdict. n. 9. Verſtegen. d. l. n. 3.

Wie viel Zeit aber zur præſcription requiriret werde? iſt unter denen Dd. zweiffelhafft. Einige ſeynd mit 10. Jahren/ wann der Fürſt oder derjenige/ wider den præſcribiret wird/ ſolches leidet und dultet/ zufrieden/ ohne dieſer ſcientz und patientz aber requiriren ſie das tempus immemoriale, weil die quaſi poſſeſſio Jurisdictionis ein jus perſonale iſt/ alle jura perſonalia aber/ weil ſie continuam cauſam haben/ können mit des Herrn Wiſſen binnen 10. Jahren/ ohne dieſe aber erſt in unverdencklicher Zeit præſcribiret werden.

Boër.

Boër. d. 227. n. 9. Alex. V. 5. C. 16. n. 29. Natta Conſ. 639. num. 119. Paurm. l. 1. c. 21. n. 1. Obrecht de Jurisdict. lib. 2. c. 3. n. 34.

Andere requiriren indiſtinctè das tempus immemoriale, weil ſie das merum Imperium unter die Regalia zehlen/ welche ſententz auch der Gewohnheit gemäß iſt.

Wehn. voce Zenth. Pereg. de Jure Fiſci. l. 1. tit. 1. n. 10. Vult. de Feud. l. 1. c. 5. n. 17. & l. 2. c. 9. n. 23. Sixt. de Regal. c. 10.

Meines Orts beruffe mich auf das/ was oben wegen præſcription der Jurisdiction tit. 29 §. 7. gemeldet/ welches ſich auch hieher appliciren läſſet. Es wird aber die præſcriptio durch exercirte Fraißliche actus probiret/ als wo einer Galgen/ Rad/ oder andere dergleichen ſigna des meri Imperii aufrichten laſſen/ Zent-Richter beſtellet/ Mandata wider Zentbare Verbrechen publiciret/ und der Orten affigiret/ wo er die Fraiſch exerciren will/ und darauf die actus ſelbſt/ wozu auch ein einiger genug iſt/ exerciret/ wann ſie nur keine vitioſität haben/ und mit der Gewalt/ Heimlichkeit/ und guten Willen nicht afficiret ſeynd.

c. 2. x. de capell. Monach. Oldrad. C. 161. n. 1. Boër. d. 212. Knich. de J. Terr. c 3. n. 182.

Die ſigna aber allein/ ohne einigen exercirten actu, nutzen nichts/ ſondern ſeynd nur Vorbereitungen zu den actibus, welche anderſt nicht/ als durch Executiones, Beſtraffungen/ Befrey- und Abſolvirungen von demſelben/ oder auf andere Gerichtliche Weiſe ſich ſehen laſſen.

Maſc. C. 1053. n. 23. Bald. 3. Conſ. 433. n. 2. Michael. de Inquiſ. Crim. c. 3. n. 45.

Uber dem aber müſſen an dem Ort ſelbſt/ wo man die Fraiſch prætendiret/ directò nicht nur die Signa und Fraiſch zeigen/ v. g. Galgen/ Rad ꝛc. anzutreffen ſeyn; ſondern die actus ſelbſt an ſelbigem Ort/ und an ſolchen ſignis exerciret/ und alſo der Ort gleichſam in poſſeſſion genommen werden.

Mich. d. l. n. 46.

Es muß aber auch die poſſeſſio continua ſeyn/ welche ſich durch den continuum uſum, mit der intention ſeine Jurisdiction zu behalten und zu behaupten/ ſehen läſſet.

L. 3. L. 25. de uſur. L. 14. de ſervit. L. ult. C. de præſcr. long. temp. Michael. de Inquiſ. Crim. d. l. n. 47.

Allwo er auch den Titulum und bonam fidem in præſcriptione longi temporis nur in ſo weit requiriret/ als derjenige/ welcher die præſcription anziehet/

ſeine

ſeine exercirte actus mit einer rechtmäſſig- oder probablen Urſach/ die ſich in jure oder facto fundiret/ und mit keiner vitioſität beflecket iſt/ legitimiren kan.

L. fin. pro ſuo L. 1. §. 10. & 22. de aqu. quot. L. 10. ſi ſerv. vind. Mich. d. l. n. 48.

Und n. ſeq. hält er auch faſt wider die gemeine ſententz der Dd. die ſcientiam und patientiam desjenigen/ der es prohibiren können/ nicht vor nöthig.

Plura hac de re vid. ap. Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 38. Linck. de J. Cent. c. 2. §. 9.

Gleichwie auch oben tit. 39. gemeldet worden/ daß die Jurisdictio durch Gewohnheit könne adquiriret werden/ alſo iſt gleiches noch von der Criminal-Jurisdiction zu melden/ beſonders heut zu Tag

Gail. 1. O. 57. n. 14. Weſenb. ad tit. de Jurisdict. n. 9. Linck. de Cent. c. 2. §. ult.

§. 8.

Was die Perſohnen/ wieder welche die Fraiſchliche Obrigkeit kan exerciret werden/ betrifft/ ſo ſeyn ſolches die zentbare Unterthanen/ nicht nur die in eines Fürſten und Fraiſch-Herrns/ ſondern auch die auſſer ihres Lands-Herrns Territorio liegen/ wegen der Zenth aber einem andern unterworffen/ und deſſen zentbare Leute/ Zent-verwandte oder Zent-geſeſſene Unterthanen ſeynd/ und einen zentbaren Grund und Boden bewohnen. Dieſe zentbare Unterthanen nun/ ſeynd dem Zent-Herrn zu verſchiedenen præſtationen verbunden/ dann 1. præſtiren ſie ihm die Zent-Pflicht/ welches an theils Orten von jungen Geſellen in dem 7ten Jahr ihres Alters zu geſchehen pfleget.

Leyp. de concurr. Jurisdict. qu. 12.

2. Præſtiren ſie in recognitionem der Zenth den Zenth-Habern/ Rug-Habern/ Land-Knechts/ Zent-Bittels/ Frey-Boten Brod oder Leibe.

Knich. de ſuper. Terr. c. 4. n. 352. ſeq. Wehn. obſ. voce Zenth.

3. Sie ſeynd ſchuldig das Gericht mit zu beſitzen/ und werden die Beyſitzer im Gericht/ wie vor gemeldet/ Zent-Schöpffen/ Blut-Schöpffen genannt.

4. Müſſen ſie der Zenth folgen und ſelbige beſchützen.

5. An theils Orten iſt durch Gewohnheit hergebracht/ oder wird auch von dem Zenth-Herrn de facto prætendiret/ wie das Hochſtifft Bamberg von vielen Fränckiſchen von Adel/ auf deſſen Gütern es die Zenth hat/ exigiret/ daß zentbare

bare Unterthanen/ die zur Fraiſchlichen Obrigkeits-Exercirung benöthigte Koſten tragen/ und das Hencker-Geld/ und was vor Unkoſten auf das Richten gehet/ zahlen/ und die Juſtitz/ als Galgen/ Räder ꝛc. mit aufrichten helffen müſſen.

Heig. p. 2. quæſt. 23. n. 9. ſeq.

6. Es müſſen die Verbrechere an der Zent-Rugen anzeigen/ verbüſſen/ und ſich ſtraffen laſſen; gleichwie aber der Dominus Territorii in ſeinem Gebiet eine fundirte intention hat/ daß alles/ was in ſeinem Territorio iſt/ auch de Territorio ſey/ alſo hat es ſich auch mit dem Domino Centenæ, daß deſſen Fraiſchliche Obrigkeit und Gerechtigkeit in dubio alle/ die im Zenth-Diſtrict wohnen/ unterworffen ſeyn. Wann nun die Innwohner und gantze Gemeinde eines Orts zentbar iſt/ obſchon ein anderer die allgemeine Vogtheyliche Obrigkeit daſelbſt hat/ ſo können alle Sachen und Verbrechen/ ſo nicht peinlich/ als da ſeynd Marckungs-Sachen/ davon aber hernach mit mehrern/ §. 20. Blut-Rünſt/ Injurien/ und alle frevelhaffte Sachen zur Zenth gezogen werden. An theils Orten aber gibt es in dem Zent-Gezirck zentfreye Oerter/ da man nicht darff einfallen/ ſondern der Thäter muß heraus geliefert werden.

Knich. de ſuper. Terr. c. 4. n. 354. Weſn. obſ. voce Zenth.

§. 9.

Das vornehmſte objectum der zentbarn Obrigkeit iſt/ wie gemeldet/ der Menſch. Es fragt ſich aber ob ſelbige ſich nicht auch auff unvernünfftige Thiere erſtrecke? Und zwar weil unvernünfftige Thiere keinen animum delinquendi haben/ alſo können ſie auch propriè nicht ſündigen/ und dahero auch principaliter und directò nicht geſtrafft werden: Wann aber eines Menſchen Verbrechens mit dem Vieh vermenget iſt/ wie in der Sodomiterey/ und dem gemeinen Weſen daran gelegen/ daß alles aus dem Weeg geraumet werde/ wodurch das Gedächtnuß einer ſolchen ſchändlichen That erneuert werden kan/ ſo iſt beſſer/ wann auch ein ſolch unvernünfftiges Thür umbgebracht/ und es per conſequentiam geſtrafft werde/ welches auch dem Göttlichen Gebot gemäs. Exod. 21. verſ. 28. Lev. 20. v. 15. ſeqq. Zuweilen müſſen ſie auch gantz ohne Schuld des Menſchen Verbrechen mithelffen ausbüſſen/ als wann mit dem Vatter-Mörder ein Aff/ Schlange/ Hund und Hahn in einen Sack geſtecket/ und insgeſambt ins Waſſer geworffen/ oder an Theils Orten mit denen Juden zugleich Hunde auffgehangen werden.

Verſteg. de mero & mixt. Imp. §. 17. Carpz. prax. Crim. n. 3. qu. 101. n. 20. ſeqq.

Ja es können auch ſolche bruta zuweilen per ſe und nicht in conſequentiam geſtrafft werden/ weil ſie doch materialiter, ob ſchon nicht formaliter, peccıren / und die memoria facti auszutilgen iſt / wie dergleichen Straffen wie oben gemeldet/ nicht nur nach dem Göttlichen Geſetz / ſondern auch nach denen civil und Canoniſchen Rechten geordnet ſeyn.

vid. N. 77. N. 141. pr. & c. 1. cap. mulier. 4. c. 15. quæſt. 1. Conſtit. Crim. art. 116. Müller. ad Struv. Ex. 4. θ. 73. Boitiin. de mero Imp. memb. 2. in fin.

Alſo referiret das Exempel eines gehangenen Schweins

Gv. Pap. dec. 238.

und in concilio Wormatienſi, ſeyn Bienen zum Todt verdammet worden/ welche einen Menſchen todt geſtochen.

Ex Loſæo Verſteg. d. l.

Iſt auch nicht ein ſo gar altes Exempel in Anſpach zu ſehen geweſen/ da ein Wolff/ welcher unterſchiedene Menſchen erbiſſen und verwundet/ wiewohl ſchon getödtet/ an Galgen gehangen worden. Ja es gehet auch die Straffe gar auf lebloſe Sachen/ da Statuen/ Häuſer ꝛc. niedergeriſſen / und das Gedächtnuß der Verbrechungen umb ſo mehr deteſtiret werden.

Vinn. de Jurisdict. c. 1. n. 7. Wiſſenb. ad ff. p. 1. Diſp. 21. θ. 4. Verſteg. d. l. Bach. ad Treutl. V. 1. Diſp. 3. θ. 5. B. Boitiin. de mero Imp. m. 2. in fin.

§. 10.

Es fragt ſich auch ob das merum Imperium oder Centh ſich auch auf todte Cörper extendire ? und ſcheinet ſolches mit nein abzufertigen zu ſeyn/ weil alle Verbrechen ſich mit dem Tod enden/ und ein todter Cörper keine Schmertzen mehr fühlet/ worauff doch die Straffen angeſehen ; Dann was man von denegirung der Begräbnuß meldet/ und ſolches pro pœna ausgiebt/ ſey keine Straffe / weil dieſe denegatio keinen andern als einen todten Cörper geſchehen kan.

L. 2. C. ſi reus vel accuſ. mort. fuer. Vaſqv. Controv. Ill. 96. n. 7. Pereg. de J. Fiſc. l. 4. tit. 5. n. 2. Obrecht l. 2. c. 12. n. 11. ſeqq. Gail. de P.P. c. 20. Müller ad Struv. Ex 4. θ. 73.

Weil

Weil aber alle Straffen ein doppeltes Abſehen haben / nehmlich / daß der Sünder geſtraffet oder gebeſſert / oder auch andere von gleichen Verbrechen abgehalten werden / ſo iſt nicht unbillich ein Exempel auch nach dem Tod zu ſtatuiren / welches dann eine ſpeciem der Straffe machet. Zum Beweiß kan dienen das Laſter beleidigter Majeſtät / da deſſen Begeher auch nach dem Tod erſt angeklagt und verdammt werden kan / nicht anderſt / als wann er noch lebete.

L. quisquis C. ad L. Jul. Maj.

Alſo wann ein maleficant aus Uberweiſung ſeines böſen Gewiſſens ſelbſt Hand an ſich leget / ſo kan auch an den todten Cörper die verdiente Straffe exerciret werden.

arg. L. de functi 5. C. ſi reus vel accuſ. Men. A. J. C. 254. n. 14.

und wer auff ewig aus einem Land verwieſen worden / der kan auch nicht todt wieder herein gebracht werden.

L. 2. de Cadav. punit. Boitiin. d. Memb. 2. pag. 25. Verſtegen. de mero & mixt. Imp. §. 25. Carpz. prax. crim. n. 3. quæſt. 131. n. 48.

Inzwiſchen wird mit ſchlechten Verſtand vorgegeben / daß wann todte Cörper zur anatomie denen medicis überlaſſen werden / ſolches ihnen zur Straffe geſchehe / nachdem es vielmehr des gemeinen Weſens Nutzen zum Grund hat / und in Erwägung dieſes Abſehens / können auch die Befreunde keinen Schümpff vorwenden.

Bach. ad Trent. V. 1. d. 3. θ. 5. B. Boitiin. d. l. pag. 26. Verſteg. d. l. §. 21.

Es iſt auch nach der Gewohnheit in Teutſchland diß recipirt / daß die Fraiſch-Herrn ſich des todten Cörpers / welcher fatali caſu umbgekommen / annehmen / und auch an demſelben eine Probe ihrer zukommenden Fraiſchlichen Jurisdiction exerciren wollen / welches abſonderlich bey ſtrittigen Zenth gar genau obſerviret / und wo man nicht weiter kommen kan / ein Glied vom Cörper abgelöſet / oder etwas von ſeinem Kleid geſchnitten / oder auch nur ein Span an dem Ort / wo der unglückſeelige geſtorben / ausgehauen wird.

Lundenſp. de Imper. ac famil. ort. c. 33. §. 70. Beſ. voce Fraiſch-Pfand. Schwanem obſ. Cam. 86.

§. 11.

Ferner wird gefraget / ob ein Vatter oder Mann über ſeines Sohns und Weibs Verbrechen cognoſciren kan? Und hat zwar regulariter der

Vatter keine Jurisdiction über den Sohn / gleichwohlen wann der Vatter an einem Ort die Centh eigenthümlich und patrimonialiter beſäſſe / ſo wohlen einige / daß der Sohn ſeine paritatem, die er ſonſt mit dem Vatter hat / verliehre / und durch ſein Verbrechen der vätterlichen Jurisdiction unterworffen werde / nicht anderſt als ein anderer privatus, und zwar nicht als ſeinem Vatter / ſondern als einer in Fraiſchlicher Obrigkeit ſetzenden personæ publicæ.

L. 1. c. ubi ſenat. tot. tit. C. ubi de crimin.

Welches alsdann zugeſtehet Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 7. n. 13. Wann der Vatter eine Obrigkeitliche Stelle in der Stadt hat / und deſſen Kinder / gleich andern Bürgern und Einwohner / ſeiner ambtlichen Jurisdiction, ſo wohl ratione delictorum, als contractuum unterworffen ſeyn.

M. Piſtor. 4. quæſt. 169. Berl. p. 1. C. 8. n. 19.

Und dieſes könte etwa gedultet werden / wann einer von niedrigen Stand zur Obrigkeitlichen Würde geſtiegen / jedannoch bey keiner ſolche / welche eine eminentem und hereditariam dignitatem mit ſich führet. Dann wo dieſes / oder es hat einer alſo ein Fürſt / Graff / Freyherr ꝛc das merum Imperium, ſo ceſſiret die Vätterliche Macht über den Sohn / weil er mit dem Vatter gleicher dignität und Adels iſt / deren er / vor geſprochenen Urtel / nicht beraubet werden kan / ſondern es iſt und bleibet der Sohn eines Fürſten ſchon bey ſeines Vatters Leben ein Fürſt / und hat das fundament ſeiner exemption nicht vom Vatter / ſondern à Lege und Kayſerlicher Conceſſion.

Linck. de Jurisdict. Centen. n. 19. Michael de Inquiſ. Crim. c. 5. §. 16.

Gleiches iſt auch von denen Weibern zu ſagen / welche ipſo jure gleicher dignität mit den Männern werden. Doch kan ein Vatter und Mann den verbrechbaren Sohn oder Frau apprehendiren / ſetzen / und das delictum entweder einen höhern zur dijudicatur übergeben / oder wo das delictum gar zu enorm, einen benachtbarten Fürſten die Unterſuch- und Ausmachung des Verbrechens aufftragen.

§. 12.

Wie wann aber ein Fürſt in eines andern Territorio ein Verbrechen begehet / wer kan ihn deßwegen ſtraffen? Und zwar was Souveraine Potentaten Könige und Fürſten ſeyn / ob ſchon einige wollen / daß durch das Verbrechen die paritas auffgehoben werde /

Reink

Reink l. 2. claſ. 2. c. 17. n. 101. ſeqq.

So klebet ihnen doch der gleichſam von Gott ihnen angehangte character an allererſten an/ und wie ſie niemand als Gott vor ihren Obern erkennen/ alſo laſſen ſie ſich auch nicht von keinen Straffen. Und dieſes hat umb ſo mehr ſtatt/ wann ein ſolcher Potentat in eines andern Landen ohne feindlichen oder widrigen Vorſatz kommet / nichts wider den Staat tentiret/ ſondern nur ſonſt delicta communia begehet: was aber unſere Reichs-Fürſten betrifft/ weil ſolche den Kayſer pro ſuperiore haben/ und in criminalibus denſelben vor einen Richter erkennen/ kan dern Verbrechen auch nicht von einem andern Fürſten abgeſtraffet werden.

arg. A. B. tit. 5. Gail. de Pac. Publ. c. 1. n. 27. & c. 3. n. 16. Goldaſt. Tom. 1. conſtit. Imp. pag. 382. Hippol. à. Lapid. c. 10. Conring. de Judic. Germ. §. 48. Schubh. de anſt. reg. c. 5. n. 48. ſeqq. Hillig. 12. C. 20. G. Ummius D. 4. §. 2. n. 9.

Und dieſes wird auch auff der Fürſten Gemahlinen und Kinder zu extendiren ſeyn/ weil das Weib die Dignität des Manns hat/ und eines Fürſten Sohn ſchon ein Fürſt bey ſeines Vatters Leben iſt.

Michael de Inquiſ. Crim. c. 5. §. 16.

Nichts minters können die in der Fürſtlichen Hoffſtatt befindliche Bediente von keinem untern Magiſtrat in criminal-Sachen citiret/ wieder ſie inquiriret/ noch weniger ſelbige condemniret werden/

L. 12. C. de prox. ſacr. ſcrin. L. 2. C. de præp. ag. in reb.

Maſſen wann auch ſchon eine Stadt die criminal-Jurisdiction privativè von einem Fürſten erhalten hätte/ ſo iſt doch ſolche wider den Fürſten ſelbſt/ und deſſen Bediente nicht zu extendiren/ wo nicht ein anderes durch ein abſonderlich Geſetz/ Bedingung oder Gewohnheit hergebracht.

Heig. 2. quæſt. 25. n. 16. ſeqq. Diſſentiunt Mev. ad Jus Lub. quæſt. partim. 3. n. 49. ſeqq. Franch. d. 147.

Ja es wollen es auch einige auf frembde Orte extendiren / daß wo ein Fürſtlicher Miniſter der revera dergleichen und ſeinem Herrn mit Pflicht verwand iſt / wohin die bloſen Edelleuthe nicht zuziehen / daſelbſt verbrechbar geworden / man ſelbigen ſeinem Herrn zur Straffe überlaſſen ſoll.

Mev. d. quæſt. 3. ad Jus Lub. Richt. C. 2. n. 5. Steph. de Jurisdict. l. 2. c. 1. memb. 2. n. 20. & p. 2. c. 2. n. 81. ſeqq. Michael de Inquiſ. Crim. c. 5. n. 17.

Von dem unmittelbaren Reichs-Adel fragt ſichs / ob ſelbige der Fürſten und Stände Fraiſchliche Jurisdiction unterworffen / wann ſie in deren Territoriis verbrechbar geworden ? und wollen einige ſie indiſtinctè darvon eximiren/ und Ihro Kayſerl. Majeſtät deren delicta zur Erkanntnus und Beſtraffung unterwerffen.

per. L. 11. C. ubi Senat. vel clariſſ. & ibi Brunnem. Heig. 1. qu. 9. num. 42. Hillig. ad Don. 17. C. 20. G. welches mit einem Kayſerlichen Decret confirmiret Dn. Andler in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 24.

Andere machen einen Unterſcheid/ ob das Verbrechen in einem dem Reich unmittelbar unterworffenen/ und dem Delinquenten zuſtehenden Ort/ oder im Territorio eines Fürſten und Stands des Reichs begangen worden ; daß erſtern Falls ihre Kayſerl. Majeſtät/ letztern aber der Zent-Herr des Orts/ wo das delictum vorgefallen/ ſtraffen könne.

R. J. de Anno 1594. §. Ebener Maſſen iſt man. Michael de Inquiſ. Crim. c. 5. §. 20.

Andere aber attribuiren indiſtinctè Fürſten und Ständen des Reichs die cognition in criminalibus wider einen unmittelbaren Edelmann / wann er nur in des Fürſten Territorio anzutreffen iſt.

L. 1. C. ubi Senat. L. 9. L. 10. L. fin. C. ubi cauſ. fiſcal. L. 1. & auth. qua in provincia. C. ubi de crimin. agi oport. Prolixius Knipſch. de nobil. l. 3. c. 23. n. 27. über deſſen Meynung / als ſonſt eines guten Adels Freund/ ſich auch Ertel in ſeinen Obſerv. Equeſtr. wundert.

Welchem auch meines Orts billich beyfalle/ weil das delictum den Verbrecher demjenigen unterwirfft/ der ſonſt deſſen Richter nicht war/ und contrahiret derſelbe tacitè in pœnam, der ſich unterſtehet in eines andern Gebiet zu ſündigen/ iſt auch noch keine diſpoſition da/ welche den Adel von der Stände Jurisdiction in criminalibus eximirete/ dahero bleibet es billich bey denen alten Legibus, welche keine diſtinction unter des Delinquentens Adelichen oder privat-Stand machen.

L. 1. C. ubi de Crim. L. 3. de offic. præſ. Gail. de pign. obſer. 3. n. 11. vid. ſupra Tit. 6. §. 6.

§. 13. Was

§. 13.

Was die caſus, welche zur Criminal-Jurisdiction gehören/ betrifft/ ſeynd ſolche/ wann ſie nach dem civil-Recht ſollen determiniret werden/ alle crimina ſo publica als privata, ſo ordinaria als extraordinaria, welche eine Beſtraffung wider die Verbrecher verdienen/ es ſey nun das Verbrechen groß oder gering.

L. 3. §. merum eſt de Jurisdict.

Dahero hanget auch das Recht zu ſtraffen der Civil-Jurisdiction nicht an/ wo es nicht expreſſe concediret worden.

L. 2. & fin. C. de mod. malctar.

Um ſo mehr gehören die Hurerey/ oder ſtupre und fornicationes, das crimen falſi oder betrügliche Mißbräuche/ Schläge mit Brügeln/ oder die ſonſt mit einer Gewalt und Uberfallung geſchehen/ zur obern/ nicht aber zur niedern Gerichtbarkeit/ weil dieſes öffentliche Laſter oder crimina pnblica ſeynd/ und publicis Legibus vindiciret werden/ wie aus denen titulis Juris ad L. Juliam de adulteriis ad L. Corneliam de falſis & ad L. Juliam de vi publica vel privata bekandt iſt. Dahero gehören auch geringere Beſtraffungen/ welche zuweilen dieſen Verbrechen imprimiret werden ⸗ ⸗ ⸗ zur Criminal-Jurisdiction.

Hahn ad Weſ. tit. de Jurisdict. n. 5.

Und wann ſchon zuweilen original-Sachen von dem Richter Jurisdictionis baſſæ nur mit Geld abgeſtrafft werden/ weil die actio vielleicht nur auf Geld angeſtellet worden; weil aber dannoch das Verbrechen ſo beſchaffen/ daß es in potentia und ſeiner innern qualität nach eine Leibes-Straff mit ſich bringet/ ſo wird der Urſprung der That/ wornach das Recht der richterlichen competenz abzumeſſen/ und angeſehen/ und muß die actio vor dem Land-Gericht angeſtellet werden/ ob ſchon nicht criminaliter, ſondern civiliter agiret/ ja wann auch wegen groſſer Verbrechen principaliter nur auf eine Geld-Straff gehandelt würde/ welche der Parthey zu appliciren wäre/ ſo wäre doch die Klage bey den Ober-Gerichten anzuſtellen.

Coler. de proceſ. exec. p. 2. c. 1. n. 140.

Und diß ſey vom Jure civili geſaget. Was aber die mores hodiernos und die unterſchiedene Gewonheiten der Oerter betrifft/ fället ſchwehr zu determiniren/ was eigentlich zur Zent- oder Ober-Gerichtbarkeit/ und was zur Vogthey oder Nieder-Gerichten gehöre/ weil auch unterſchiedene conſtitutiones, beſonders der Sächſichen Lands-Ordnungen ſich auf die Gewonheiten

heiten beziehen / und denſelben durch ihre Verordnungen nichts wollen derogiret haben. Noch mehrere dubia aber ereignen ſich hiebey im Lande zu Francken und Schwaben/ wo die Stände des Reichs in ihren Territoriis viel Vermiſchungen mit denen von Adel und anderen Herrſchafftlichen Unterthanen leiden müſſen/ allwo die Rügen und Fälle bey einer Zeit anderſt den bey der andern gehalten werden. Solche Difficultäten nun zu begegnen / pflegen ſich benachtbarte Stände deswegen zu vergleichen / was ſie zu den Obern - oder Nieder-Gerichten wollen gezogen wiſſen / wie dergleichen Vergleich zwiſchen dem Hochſtifft Bamberg/ und dem Hochfürſtlichen Hauß Brandenburg zu finden bey den

Meichſnero Tom. 4. dec. 10.

Wo aber gleichwohln dergleichen transaction nicht vorhanden/ ſo muß man bloß auff die obſervanz und alte Gewohnheit ſehen.

Klock. d. 1. C. 28. n. 415. Carpz. pr. crim. quæſt. 109. n. 38.

Es machet auch die Sache ſchwer die vielerley Arten der Zenth / welche die Dd. zur groſſen confuſion der Sache ſelbſt erſonnen haben. Dann da iſt 1. die centena omnigena oder univerſalis, die allgemeine Zeit / welche alle delicta auch leviora zu beſtraffen berechtiget ſeyn / und / wo ſie mit dem Territorio vergeſellſchafftet iſt/ die Ober-Vogthey heiſſen ſoll /

Leypold de Concurr. Jurisdict. quæſt. 12.

Wohin alle delicta, die auch de Jure Civ. der Jurisdiction, Criminali oder mero Imperio adſcribiret werden / gehören ſollen/ welche binnen den zentbaren diſtrict begangen werden/ es ſey zu Dorff / Straſſen/ und Feld / wann nur was die Straſſen/ Frevel oder Verbrechen betrifft/ der univerſal Centh-Herr auch zugleich das Regale viarum publicarum hat / als welchem die cognition und coercition der auf offener Land-Straſſen begangener Verbrechen zukommet/ und der Centh-Herr qua talis ſolche nicht abſtraffen kan/ es wären dann per ſtatuta locorum denen Fraiſch-Herrn das exercitium der Zenth auch auff denen viis publicis concediret/ wie in Sachſen.

de quo vid. Zang. de Except. p. 2. c. 1. n. 244. Carpz. pr. crim. quæſt. 111. n. 44. Linck. de Jurisdict. centen. c. 3. § 5.

und referiret Leypold. de Concurr. Jurisdict. quæſt. 4. hieher alle Fraiſch- und Malefiz Fälle Hohe- und Haupt-Rügen/ alle Fälle und Rügen / ſo Leib und Leben/ Halß und Hand/ Haut und Haar/ und dergleichen betreffen / alle hohe und niedere Gebot und Verbot / auff der Gemein/ auſſerhalb und auf den Häußlichen Lehen/ zu Dorff und Feld/ Straſſen/ Gaſſen / Engern / Plätzen / alle ſo innerhalb der Zent Gräntzen geſeſſen/ auch alle Gütter/ ſo deren

begrän-

begräntzet/ bekreiſſt/ begriffen/ bezirckt gelegen/ alle Anlagen/ Aufffatzung/ welche in der Zenth pro re nata fürfallen/ Zenth-Pflicht/ ſo alle mündige der Zenth würcklich ablegen und leiſten müſſen/ Zentfrey/ Zent-Folge/ der Hochzeit und Kindtauff Verlag/ deren Schutz und Fried-Gebott auf der Gemein und Vogtheybaren Lehen/ gemeine Aempter in Dörffern zu beſitzen/ enturlauben/ beeydigen/ deren Rechnung anhören und diſpungiren/ rectificiren/ abſchieden/ Einzug/ Niederlag/ Handwerck-Büſſen/ Meiſter-Geld/ Rein/ Stein/ Herdt-oder Beyſitzer und Schutz-Geld/ Rüg-Zenth und Vogthey-Haber/ Futter/ Mehl und Atzung/ auf denen in der Zenth gelegenen Güttern/ Lager-und Landwehr-Geld/ hohe und gemeine Land-Gericht beſuchen & ſimiliter.

Beſold. in Theſ. voce zentbare Obrigkeit. Leyp. d. tract. de concurr. Juriſdict. qu. 12. Linck. de Juriſdict. Cent. d. c. 3. §. 10.

Allein wer dieſe ſpecification der vermeynten Zent-Fälle nur von oben an ſiehet/ wird gleich gewahr werden/ daß viel darinn begriffen/ welches zur Fraiſchlichen Obrigkeit nicht ſowol/ als zur Vogthey gehöret/ viel aber ausgelaſſen werde/ welches unſtrittig Centbarlich iſt. Und wer iſt der ſo genannte Ober-Vogthey-Herr/ der alle dieſe Stücke hat? und wo er ſie hat/ warum muß er eben Ober-Vogthey-Herr heiſſen/ und nicht Territorial-Herr/ und Krafft der Territorial-Superiorität dieſes alles exerciren/ nachdem doch derer defenſorum hypotheſi nach/ das Territorium mit der Zenth conjungiret ſeyn muß/ wo man die Ober-Vogthey haben ſoll? Ich will dahero dieſe und dergleichen der Dd. ſententias mehr in dieſer materie zwar anziehen/ und die Dd. ſo mehrers davon geſchrieben/ beyrucken/ ob ein Beambter dabey eine convenienz vor ſeine Herrſchafft antreffen/ und zu deren Nutzen davon etwas profitiren könne/ ihm aber keine Gewährſchafft darüber leiſten.

§. 14.

Uber dieſe allgemeine Zent machen die Scriptores wiederum aus derſelben andere zwey membra, welche abſonderlich in Francken gebräuchlich ſeyn ſollen/ und ſagen/ daß einer die hohe Zent/ der andere aber die hohe Fraiſch und Halß-gerichtliche Obrigkeit/ welches eines ſey/ poſſediren könne/ und referiren zur hohen Zenth/ daß die Unterthanen/ ſo darinnen wohnen/ der Zent Pflicht thun/ die Gerichte beſetzen helffen/ Urtheil ſprechen/ die Büſſen Stügen anzeigen/ da verbüſſen und ſich ſtraffen laſſen/ der Zenth folgen/ ſie be-

ſchützen müſſen/ Rein/ Stein/ Marck-Stein ausgraben/ ſelbige heben/ gehöre auch hieher/ wie auch Schelten/ Schwören/ Schmäh-Worte/ flieſſende Wunden verbüſſen/ Hencker-Geld geben/ denen Zent-Knaben alle Unkoſten/ ſo aufs richten gehet / zahlen helffen/ welches alles aber bey dem Halß- und Fraiſch-Gericht nicht anzutreffen ſey/ als welche eine ſpecial- und limitirte Zenth ſey/ wie man ſolche durch Geding/ Gewonheit/ præſcription oder andere zuläſſige modos in eines andern Gebiet überkommen habe. Und hieher referiren ſie die 4. hohen Wände oder Haupt-Rügen/ als Mord/ Brandt/ beweiſter Diebſtahl und Noth-Zucht.

Die übrigen delicta aber/ welche ſonſt zur Criminal-Jurisdiction gehörig/ und der Centenæ omnigenæ adſcribiret worden/ gehöreten dem Land-Herrn/ doch daß auch ein Theil davon dem Vogthey-Herrn zukommen können/ abſonderlich wo es ein nobilis immediatus ſey/ der zuweilen als ein connexum der Voghe ylichkeit ſtraffen könne/ als Schelt-Wort/ braun und blaue Schlägerey/ Blutrunſt/ Stoſſen/ Kratzen/ Werffen/ Haar-Rauffen/ Spielen/ verbottene Meſſer tragen.

Wehn. voce Zenth pag. 515. Knipſ. de Civit. Imp. l. 2. c. 6. n. 156. Leyp. d. qu. 12. Knich. de ſuper. Territ. c. 4. n. 331.

Welche Authores auch/ da ſie ſonſt nur die 4. hohe Rügen der unbeſchränckten Zenth zugeſchrieben haben / ihnen noch ferner zueignen kundbare Malefiz und Zent-Fälle/ ſo nicht auf Inquiſition beruhen (dann was nicht handhafft/ das iſt/ wo der Thäter nicht auf friſcher That ertappet/ und das Verbrechen nicht offenbar iſt/ gehöret die cognitio dem Vogthey-Herrn/ und wo das Verbrechen am Tag iſt/ wird es an die Zenth verwieſen) flieſſende Wunden/ ſo dem Schultheiſen geklaget werden/ ſeynd an der Zenth rugbar : wo ſie aber nicht geklaget werden/ gehören dieſelbe neben andern geringen Fällen dem Voigt-Herrn des Orts zu beſtraffen. Allein es iſt auch hierauf kein beſtändiges fundament zu formiren / nachdemmahlen dieſe Meynung ſich theils auf ein unverwieſenes principium, als hätten immediati nobiles in der Fürſten und Stände Lande ihr beſonders Territorium, und müſten ſie ihnen gleichſam nur die 4. hohen Rügen abborgen/ oder zufrieden ſeyn / daß ſie ſelbige ihnen zugeſtünden/ fundiret/ theils pro norma regulante die 4. hohe Rügen determinativè verſchreibet/ gleichſam dürffte die centena limitata keinen Schritt weiter gehen/ dergleichen Exempel doch im gantzen Röm. Reich nicht wird anzutreffen ſeyn/ mithin und da über dieſe Rügen der Zent-Herr etwas mehrers in Criminalibus exerciret/ ſo muß man ja wieder eine neue ſpeciem Centenæ erſinnen : theils weil noch keine/ weder Reichs-conſtitution , welche die 4. Rügen unter der limitirten Zenth

Nah-

Nahmen begriffe/ vorhanden/ noch die vor dem Adel anzuziehen gewohnte/ confirmatio Privilegii Rudolphi II. deren ſpecificè benennet/ ſondern nur dieſe Worte gebrauchet/ daß wo die Stände auf deren von Adel Unterthanen und Zinßleuten die Zenth unſtrittig hergebracht/ ſelbige doch über die gewöhnliche 4. Fälle/ wie vor Alters herkommen/ als da ſind Mord/ Brandt/ Noth-Zucht und Diebſtal nicht extendiret werden/ da dann der lobwürdigſte Kayſer unter dem Nahmen der Zenth keine limitatam verſtehen kan/ weil er ſie erſt limitiren will / gleichwohl aber einem Stand des Reichs/ der ſeine univerſal Zenth auch auf adelichen Grund und Boden hergebracht hat / ſein Recht wider die Capitulationes und Reich-Satzungen nicht nehmen oder ſchmähleren können / es auch vermuthlich nicht in der intention gehabt hat/ weil er ſich auff das alte Herkommen beziehet/ und alſo blos die aſſerta des Adels zur Juſtification dieſes privilegii geleget hat/ welches Herkommen und Gewohnheit aber erſt erwieſen werden muß/ maſſen auch der Souverainſte Fürſt mit aller ſeiner Macht nicht effectuiren kan / daß eine unerwieſene Gewohnheit eine Gewohnheit ſey/ ſo wenig als er hintern kan/ daß der Menſch per animal rationale definiret werde. Ich will aber dieſe Gedancken keinem auffbinden / und übergebe ſie gerne einer klügern Cenſur. Mundus regitur opinionibus.

§. 15.

Suppoſito aber/ daß dergleichen zweyerley Centh hergebracht/ ſo kan geſchehen/ geben die Authores weiter vor / daß in einem Ort einer das merum Imperium die hohe Malefiziſche Obrigkeit/ ein anderer aber die Cent exercire / weil die Cent / wie gemeldet / auff gewiſſe delicta reſtringiret wird / die übrigen aber dem ordinario domino loci, der die Criminal-Jurisdiction hat/ zur Straffe überlaſſen werden. Dahero / wo ein actus zur hohen Malefiz qualificiret iſt / v. g. ein unterſtandener aber nicht vollbrachter Todtſchlag / oder daß einer eines homicidii wegen verdächtig iſt/ ſo gehöret er deßwegen nicht zu den Zent-Fällen/ ſondern es muß der effectus realiter erfolgen / und der Todtſchlag / oder ein anderes delictum würcklich begangen ſeyn / widrigens cognoſciret der dominus loci über die ereignete Umbſtände / welcher die übrige malefiziſche Obrigkeit hat. Ich halte aber dieſes auch nur vor erſonnene ſubtilitäten / biß mir in praxi ein vivum exemplum gewieſen werde. Ferner ſetzen ſie hinzu / daß derjenige / welcher die limitirte Centh in eines andern Territorio hat / nicht dürffe unbeſuchet und unbegrüſſet

des Lands-Zenth-oder Vogthey-Herrns auff deſſelben unzentbaren Vogteylichen/ lehenbaren oder eigenthümlichen Grund und Boden einfallen/ noch denſelben mit Durchführen mißthätiger Perſohnen berühren/ darauff arreſtiren/ inventiren/ eingreiffen/ niederwerffen/ beſtättigen/ behefften/ Handfeſten/ noch den entleibten Cörper gerichtlich mit Schöpffen beſichtigen/ weder Leib-Zeichen/ noch Stich-oder Wunden-Maas/ noch einig Fraiſch-Pfand/ Spahn aus des Thäters Thor noch Hauß abnehmen/ ſondern der Thäter und Abgeleibte wird auf den zentbarn Grund und Boden geliefert. Welches alles ich abermahls nicht zu unterſcheiden/ und von einer contradiction liberiren kan/ wann Anfangs der caſus von der limitirten Centh/ und daß ſolche in alieno Territorio müſſe exercirt werden/ geſetzet/ und doch in fine nur die Liefferung auff dem zentbarn Grund und Boden zugeſtanden wird/ gleich als wäre der zentbare Grund ein anderes/ als das Territorium alienum, wo die Fraiſch exerciret wird. Sonſt aber ſeynd die meiſten Dd. der Meinung/ daß der Judex ſuperior oder Fraiſch-Herr/ in dem Territorio, wo ein anderer nur die Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogthey hat/ die Maleficanten/ ohne deſſen requiſition/ fangen und abholen könne: wiewohln abermahl die patroni der adelichen Territorial-Jurisdiction, auch von dem Adel/ wo auf ihrem Grund und Boden ein Fürſt die Cent hat/ die requiſition prætendiren/ welches etwa noch paſſirlich wäre/ wann der Maleficant auff einem adelichen Eigenthümlichen oder Käyſerlichen Majeſtät und den Reich immediate zu Lehen-gehenden Schloß/ Stadt oder Flecken/ zu finden iſt/ daß man es aber auff alle dem Cent-Herrn ſelbſt lehenbarn/ und in ſeinen oder eines andern Territorio gelegene Gütter extendiren will/ iſt zu viel

L. 2. de Jurisdict. L. 39. de offic. & pot. Jud. del. Franz. 1. uſ. 18. n. 20. Carpz. prax. Crim. quæſt. 109. n. 80. Maul. de J. cond. tit. 3. n. 29. Leypold. quæſt. 12. Linck. de. Jurisdict. Cent. c. 3. n. 14.

und ſeyn hier keine requiſitions-Brieffe oder Reverſe nöthig/ wie ſonſt in anderen Fällen / da man von ſeines gleichen / oder aus einem frembden Territorio einen Maleficanten abführen will. Daß aber die centena omnigena oder univerſalis ſo viel Vortheil vor der limitirten/ hat/ geſchiehet ſonders Zweiffel deßwegen/ weil ſie insgemein mit der Territorial-Herrſchafft verbunden iſt / und von derſelben adminiculiret wird / wie dann derjenige/ welcher nur allein das merum Imperium in einem gewiſſen Ort hat/ kein Territorial-Herr zu nennen iſt / ſondern in dubio wird vor

vor dem Civil-Herrn/ der das Jus homagii und andere Regalia exerciret/ geſprochen/ maſſen auch der Fraiß-Herr kein abſolutus Dominus iſt/ ſondern nur ſecundum quid, und wo ein Verbrechen obhanden/ ſo/ daß auſſer demſelben er auff die Unterthanen nichts zuſprechen hat/ noch ſagen kan/ daß es ſeine Leute ſeyn. Und ob man wohl die Fraiſchliche Obrigkeit hiebevor mehrentheils die hohe Obrigkeit genannt/ ſo iſt doch dieſelbe nicht auff eine univerſal-Landes Obrig-und Herrlichkeit/ und was derſelben von Rechts-und Gewohnheits-wegen anhängig/ gezogen worden. Dahero legen auch die Unterthanen nur denjenigen die Huldigung ab/ und reichen die Steyer/ mithin erkennen ihn vor ihren Herrn/ der die Civil, nicht aber die Criminal-Jurisdiction hat.

Roſent. c. 6. concl. 85. n. 10. Meichſn. Tom. 2. lib. 1. dec. 6. n. 28. Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 628. Klock. de Contrib. c. 3. n. 156. & 1. C. 10. n. 91. & 1. C. 34. n. 13. Herpfer in nobil. circa Jurisdict. Controv. princ.

§. 16.

Auſſer obgemeldten beeden ſpeciebus der Centh/ machen die Dd. auch eine Mittel-und Nieder-Centh/ welche ſie mit dem Nahmen des mixti Imperii betituln/ wann man aber anſiehet/ was ſie dahin referiren/ wird ſich in Jure nicht finden/ daß die LL. Romanæ dergleichen actus dem mixto Imperio zugeſchrieben hätten/ noch daß lauter crimina, welche die Centh billich ſupponiret/ mit unterlieffen/ dahero man wenigſtens von dem Wort der mitlern Zenth abſtehen können/ wie es dann auch einige thun/ und ſelbige vor die Vogthey ſelbſt halten.

vid. Linck. de Jurisdict. Cent. c. 3. §. 18.

Dann da werden dahin referiret: Gotteshaus-Rechnung anhören/ heiligen Meiſter ſetzen und entſetzen/ Güld/ Schuld/ Schaden/ Pfandung/ alle Buſen und Frevlen/ Blutrünſt/ Gefängnuß/ Stock/ Halß-Eiſen/ Angriff/ Glocken-Schlag/ Gerichts-Schrey/ und Folge auff der Gemeinde und Gaſſen/ welches alsdann meiſtens obtiniren ſoll/ wann die Gemeinde unzentbar (welches aber meinen wenigen Verſtand nach/ zu impliciren ſcheinet/ daß unzentbare Unterthanen der mitlern Zent unterworffen ſeyn ſollen) welches ſich in denen unmittelbaren adelichen Dorffſchafften/ wo die nobiles immediati Dorff-Herrn ſeyn/ ereigne.

vid. Wehn. voce Vogthey.

Allwo er die niedere Fraiß mit der baſſa Jurisdictione conjungiret/ und unterſchiedene Sachen anführet/ welche in Francken dahin referiret werden ſollen. Dann wo einer in des mittlern/ Nieder-Fraiß oder Vogthey-Herrn Flecken einen entleibet/ ſchreibet er/ oder raubt/ treibt Noth-Zucht/ oder brennet/ und wird ergriffen/ ſo liefert er den todten Cörper oder den Thäter der hohen Zent/ Halß-Gericht oder Fraiß-Herrn für ſeine Obrigkeit hinaus/ will der Fraiß-Herr ein Leib-Zeichen oder Span aus des Todten oder Todtſchlägers Thor nehmen/ mag er es auch thun/ doch den Mittel-Nieder-Fraiß-oder Vogdt-Herrn an ſeiner Baſſa oder Nieder-Fraißlichen Jurisdiction dadurch nichts benommen.

Leypold. de Concurr. Jurisdict. quæſt. 7.

Dieſes ſetze noch hinzu/ daß dem Wort Fraiſch-Sachen/ die Frevel contra diſtinguiret werden/ und gleichwie unter jenem alle Sachen kommen/ ſo in Rechten heimlich gehalten und tractiret werden/ wann auch ſchon der Richter ſtatt der Leibes-Straffe eine Geld-Buß genommen hätte: alſo gehören unter die Frevel alle delicta, denen ex præſcripto juris keine Leibes-Straffe/ ſondern nur eine Geld-Buß/ und zwar dieſe auch nicht gar zu groß/ ſie mag nun dem Fiſco oder dem beleidigten Theil adjudiciret werden/ geſetzet wird.

Speidel in ſpecial. voce Frevel. Beſ. voce Malefiz-Sachen. Herpſer nobil. controv. circa Jurisdict. qu. 12.

§. 17.

Bis hieher habe gehandelt/ was der Dd. Meynung nach/ und zwar meiſtens in vermiſchten Landen zu Francken und Schwaben zur Fraiſch oder Zenth gehöret. Jetzo aber will zu ſolchen Sachen ſchreiten/ welche ſowohl zum Theil den gemeinen Rechten/ als auch andern Provincien gemäß kommen mag/ wann zuvorn noch einiger Oerter Statuten und ſpecial-Gewohnheiten werde berühret haben. In Sachſen/ wie oben gemeldet/ ſeynd deren unterſchiedene vorhanden/ welche alle hieher zu ziehen zu verdrießlich/ als auch weitläufftig ſeyn würde. In compendio aber exhibiret ſie ein Reſponſum von dem Chur-Sächſiſchen Schöppen-Stuhl Anno 1620 examiniret/ welches hieher zu ſetzen vor nützlich achte.

Als Ihr uns Copien zweyer Urthel/ und eines Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen gnädigſten Befehls mit Lit. A. B. ſigniret/ beneben einer Frage zugeſchicket/ und euch zu berichten gebeten habt/ was eigentlich zu den Ober- und

Nieder-

Nieder-Gerichten gehörig ſey: Demnach ſprechen wir Chur-Fürſtl. Sächſiſche Schöppen zu Leipzig darauf vor recht/ daß diejenige/ welchen die Ober- und Hals-Gerichte zuſtehen/ ungefährlich folgende Ubelthaten und Mißhandlungen zu ſtraffen und rechtfertigen befugt/ nemlich: Ketzerey/ Zauberey/ Teufsels-Segen und Wahrſagen/ Gottes-Läſterung/ Kirchen-Ehe- und Landfriede-Bruch/ Mord/ Todtſchlag/ Nothzucht/ Blut-Schande/ Mord-Brand/ Vergifftung/ Sodomiterey und Unkeuſchheit mit unvernünfftigen Thieren/ Abtreibung der Leibes-Früchte/ unmenſchliche Vermiſchung mit verſtorbenen Weibes-Perſonen/ Kupplerey ehlicher und lediger Perſonen/ Entführung der Jungfrauen und Wittwen/ Verlobung und Heyrath mit zweyen Weibern/ Aufruhr/ Verrätherey/ Meineyd/ wiſſentliche Beherbergung geächtigter Ubelthäter oder Mißhändler/ Verurſachung eines Aufflauffs oder Zwitrachts/ Verhetzung der Gemeine wider ihre Herrſchafft/ Abſage der Vehden/ und Steckung der Brand-Zeichen/ Dieberenen/ die 3. Schilling (das iſt 4. Groſchen) oder mehr werth ſeyn/ Verhelung und Mitgenieſſung des Diebſtahls/ Abſchneidung und Verderbung männlicher Glieder und Weibs-Brüſte/ Rath und Hülffe wider die Oberkeit oder Erb-Herren/ Verkauffung der Leute/ und Wegführung derſelben wider ihren Willen/ Uffgrabung und Spolirung der Todten/ Beſtellung der gerechtfertigten Miſſethäter an dem Galgen oder uff dem Rade/ und Abnehmung derſelben von den Gerichten/ Beraubung der Pflüge/ Mühlen und Bienenſtöcke/ Suchung eines andern mit gewapneter Hand/ in dem ſeinen zu dem Ende/ ihn zu übergeben/ oder zu tödten/ Hauß-Fried-Bruch/ freventliche Beſchädigung der Thieren/ und Ausſchlagung oder Auswerffung der Fenſter/ Schmähung an befriedeten Oertern/ als Schlöſſern/ Rathhäuſern oder Kirchen/ uffn Marckte oder Land-Straſſen/ Erdichtung ſchändlicher Schmähe-Schrifften/ und wenn man dieſelben anſchläget/ oder die findet/ unter andern offenbahret/ Schmähungen die peinlichen geklaget werden/ und injurien hoher befreyter Perſohnen/ die im Regiment ſeyn/ Fertigung falſcher und ſchändlicher Brieffe/ Siegel und Pettſchafft/ und Verfälſchung der Brieffe/ mit Auslöſchung oder anderer Geſtalt/ auch ungebührliche Eröffnung der Brieffe/ und Offenbahrung des Innhalts eines Brieffes/ ſo desjenigen/ deme er zuſtehet/ gegentheil gethan wird/ Verkauffung oder Verſetzung eines Dinges ſo zweyen geſchicht/ falſches Gezeugniß/ und wenn ein Richter oder Zeuge zu eines Nutz zu rathen oder gezeugen/ corrumpiret werden/ Zubereitung falſcher Müntze/ derſelbigen wiſſentliche Ausgabe/ Schmeltzung/ Geringerung und Beſchneidung/ ſie ſey groß oder klein/ falſche Gewicht und Maß/ ſo zu kauffen und verkauffen gebraucht wird/ Zerhauung oder Auswerffung der Mahlbäum und Mahlſteine/ Uffſetzung neues Zolles/ Abſtehung und Vergrabung-

bung der Teiche / Theuermachung des Korns / und andern Getraidichts / Uffhebung todter Cörper / Verwahrung unſinniger Leute / durch die Freunde oder aus Richterlichem Ambte / Zerbrechung der Stadt und Schloß-Mauren / und Verderbung eines Ackers / ſo bey nächtlicher Weile vorgenommen / Hand-Anlegung an die Eltern / und wird unter des Ober-Richters Straffe ferner gezogen / wenn ſich jemands für einen Fürſten / Grafen / Freyherrn / Richter oder eines würdigen Standes ausgiebt / auch einen Kunſt-Meiſter / der er doch nicht iſt / betrüglich rühmet / und wenn einer ſeinen Nahmen / Wappen / Gemerck oder Zeichen / dem andern zu Schaden verändert / und da ein Ambtmann umb Gifft / Gaben / oder Verheiſſung willen etwas thut / das nicht recht iſt / oder das läſſet / das er hätte thun ſollen / wie den auch heimlich Gifft nnd Gabe darumb gegeben / daß er zu einem Ambtmann erkohren und erwählet worden: Hierüber gebühret ihm zu rechtfertigen die Kämpffer Fleiſch- und offene Wunden / it. die Wunden / ſo erſtlich Beulen ſeyn / und darnach uffbrechen und Wunden werden / gezogene Meſſer oder Waffen / damit einer der andern verwundet / gelämt / oder erwürget / Mord- und Zetter-Geſchrey / wann einer den andern Morden: oder ein Weib / oder eine Magd notzögen wolte / Haußſuchung / wenn jemand den andern gefänglich einſetzet und helt / ſtoſſen / tretten / braun und blau werffen / Schwächung der Jungfrauen / Beſchlaffung der Wittwen / ſchlechte Hurerey / und da dieſelbe mit Gefangenen in anbefohlenen Cuſtodien / oder mit wahnwitzigen ſinnloſen Weibes-Perſohnen begangen. Alle ſolche und dergleichen Brüche und Miß-handlungen neben der ſcharffen und peinlichen Frage / Verbietung einer Stadt und Dorffs / gehören in die Ober-Gerichte / und werden durch ſie geruget / wie dann auch die Folger und Helffer oberzehlten Miſſethaten / ſo darzu Beyſtand gethan / von ihnen geſtrafft werden.

Was aber kleinere und geringere Fälle ſeyn / als nehmlichen Haar rauffen / Schläge die nicht tödtlich ſind / noch Lämbde bringen / daraus auch keine Wunde wird / wenn ſie gleich zerſchwollen / auch braun und blau / Naſen-Blut / Maulſchellen / Zähn-bluten / ſo die nicht wackeln / auch andere Blutrünſten mit Nägeln gekratzt / oder ſonſt verletzet / daraus keine Fährlichkeit des Todtes / Lämbde / Fleiſch / Kampffer / noch öffentliche Wunden entſtehen / ſchlechte Lügen ſtraffe / ſchlechte Schmachwort / die nicht an freyen Orten oder hohen befreyten Perſohnen geſchehen / und peinlichen nicht geklaget werden / unzüchtig muthwillig Geſchrey / Meſſerzüge / wenn niemand dadurch beſchädigt wird / Meſſer / Armbruſt / Schwerdt oder andern verbottenen Waffen tragen / in einer Stadt oder auff einen Dorffe / verbottene Waar feil haben / vorbottene Spiele ſpielen / einen der groſſe und ſchwehre Brüche / Ubelthat

und

und Mißhandlung gethan/ zu dem Ende gefänglich ſetzen/ und halten/ auf daß er ihn dem jenigen/ welchem das Ober- und Hals-Gericht zuſtändig/ überantworten möge/ da einer den Gerichten ungehorſam wird/ oder daſelbſt etwas bewilliget/ und ſolchem nicht nachkommt/ Diebſtall unter 3. Schild. Schlechte Hurerey wenn beyde Perſonen ſo dieſelbe begangen/ nachmals einander ehlichen/ oder auch Braut und Bräutigam vor der Prieſterlichen Copulation ſich zuſammen finden/ ingleichem alle Bürgerliche Sache/ als Schülde/ Gülde/ Schäden/ Pfandung/ Güter liegend/ ſtehend/ und fahrend/ beweglich oder unbeweglich/ ſie betreffen viel oder wenig. Dieſe Fälle und Sachen alle werden in die Erbgerichte gerucket/ und durch dieſelbe gerechtfertiget. Jedoch was die Sachen/ Geld-Buſſen oder Abtrag anreichen thut/ ſo von peinlichen Sachen herflieſſen/ welches geſchicht/ wenn eine peinliche Sache mit Zulaſſung der Gerichte/ und Bewilligung des verletzten klagenden Parts/ oder aus andern Urſachen bürglich würde/ oder aber daß ſich ein Mord/ lämbde oder anders nicht aus Vorſatz oder arge Liſt/ ſondern aus ſolchem Unfleiß und Verwahrloſung zutrüge/ daß ſie zurecht zu einem bürglichen Abtrag gelaſſen würde/ ſolche Fälle/ ob ſie wohl zu Geld-Buſſen gereichen/ ſo werden ſie doch gleichwohl durch die Obergerichte geſtrafft/ und wird von ihnen die Straffe eingehoben.

Und iſt ſchließlich hierbey in acht zunehmen/ wann ein Ambt- oder Gerichts-Herr durch ſonderliche Vorbehaltung/ Begnadung/ Verſchreibung/ oder bewährte beſtändige Vorjährung/ es alſo gehalten und herbracht/ und etliche Fälle/ ſo in die Obergerichte gehörig/ als Erbgerichte/ oder hinwiederum etliche ſo unter die Erbgerichte zurechnen/ als Obergerichte erlanget und geübt/ daß es dabey billich verbleibe/ und ein jeder bey ſolcher erlangten hergebrachten und unverbrüchlichen geübten Gerechtigkeit nochmahls gelaſſen werde. Alles N. R. W. ad conſultationem Senatus in Thumb. Menſ. Febr. Anno 1620.

Vom Königreich Böheimb iſt dißfalls eine Appellations-Reſolution über Ober- und Niedergerichts-Sachen unter Käyſer Rudolphum II. ausgegangen vorhanden/ worinn zum Ober-Halsgericht gezahlet werden/ die Hurerey/ wo ſolche Wegen etlicher Umſtande mit der Verweiſſung oder dergleichen Straffen beleget würde/ dann gehören dahin Gottesläſterung/ Ketzerey/ Rauberey/ Vergifftung/ Kirchenraub. &c. Ehebruch/ Nothzüchtigung/ Blutſchand/ unnatürliche Sodomitiſche Unkeuſchheit. Entführung einer Wittfrauen/ oder Jungfrauen/ wann ſich einer mit zwo Perſohnen verlobet/ Mord/ Raub/ Bannen/ Wegelagerung/ Hausſuchung/ Dieberey/ ſo viel Geld betrifft/ Ubelthätern Rath und Hülffe leiſten/ Verrätherey/ Meineyd/ der ſein männlich Glied/ oder Frauen Brüſte abſchneidet und verderbet/ ſo da wider das Heil. Röm. Reichs Käyſerl. und Königl. etwas vornimmt/ ſo die Todtengräber violiren/ berauben/ verkauffen einen Menſchen wider ſeinen Willen/ deſſen Entführung/ Fälſcherey/

falſche Brief ſchreiben/ einem andern zu Schaden/ eines andern Schrifft fälſchlichen auslöſchet/ falſch Zeugnus/ falſcher Müntzmacher/ derer Güte beſchneiden/ ſo ſich vor Grafen/ Freyherrn/ Ritter/ oder andere Perſohnen/ andern zu Schaden ausgeben/ ſo nicht iſt/ ſo den Richter ihres Nutzes halber corrumpiren/ der Richter ſo dieſes thut/ der ein Ding zweyen verkauffet oder verſetzet/ geheime Sachen einem andern zu Nachtheil offenbahren/ Zwietracht oder Auflauff in einer Stadt anrichten/ die Gemeine wieder die Obrigkeit aufhetzen/ Gräntz-Steine aushauen und verſetzen/ Geträyde theuer machen/ falſch Maaß und Ehlen brauchen/ ſchmähliche Schand-Brieffe erdichten/ erfinden/ oder offenbahren/ Mißthäter hauſen oder beherbergen/ auch gebühret den jenigen/ welchen das Ober- oder Halsgerichte gehörig/ die Kämpffer oder offene Wunden/ andere groſſe Schläge/ darvon einer in Lebens-Gefahr kommet/ auch in ſeinem Antlitz beſchädiget/ ein Finger oder Fauſt abgehauen wird/ in der Kirchen oder auf dem Rathhaus ein Zeter-Geſchrey anrichtet/ oder an denen Orten jemanden braun oder blau ſchlüge/ und was ſonſten zu Haut und Haar/ oder Leib und Leben anlanget/ alles von Rechts wegen/ zu uhrkundt dieſes Brieffes/ verſiegelt/ mit unſerm hierzu verordneten Gerichts-Inſiegel/ der geben iſt/ auf unſern Königl. Schloß Prag/ den 8. Martii 1591. unſerer Reiche/ des Böhmiſchen im Sechzehenden/ deß Hungariſchen im Neunzehenden/ des Römiſchen auch im Sechzehenden/ ꝛc.

FERDINAND à SCHLICK.
Comes à Paſſan. MICHAEL KAHL.

In einem geweſenen Fürſtenthumb findet ſich eine alte Verzeichnuß und Unterſcheid welcher Fall der hohen oder wie es daſelbſt exprimiret wird der Fürſtl. Obrigkeit/ und dem Wort Hals und Hand anhängig oder der niedern Gerichtbarkeit zuſtändig ſey/ welche deßwegen mit anherrücke/ weil abſonderlich faſt allerley Wunden Schläge und Stöſſe an deß Menſchen Leib darinn determiniret werden. Es lautet aber ſolche folgender Geſtalt:

Unterſcheid.

Welcher Fall der hohen Obrigkeit unter dem Wort Hals und Haut anhängig/ oder aber der niedern Gerichtbarkeit zuſtändig iſt.

So einer zu todt geſchlagen/ oder gehieben/ oder wie ſich der Fall begibt/ daß einer vom Leben zum Tod von einem andern gebracht würde. Dieſer

Dieſer Fall iſt gegründet/ daß er der hohen Oberkeit zuverbüſſen zuſtehet.
Item ſo einer der maſſen geſchlagen/ geſtochen/ geſchoſſen oder gehieben wird/ daß er deſſelben Schadens/ ſo ihme wird erfahren/ über kurtz oder lang hernach ſterben müſt/ und ſolches durch gebührliche Kundſchafft oder durch Ausſag der geſchwornen Aertzt dargebracht möcht werden/ daß er deß Schlagens oder Schadens geſtorben wäre.

Dieſer Fall ſtehet auch der Fraiſchiſchen Obrigkeit zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ ſo einer geſchlagen wird/ daß er dadurch/ und von deſſelben Schlags und begebenden Schaden wegen/ Sinnloß/ Schwachloß/ Gehörloß würdet/ oder dardurch einem Sichthumb überkommt/ der ihme ſein Lebenlang ſchadet.

Dieſer Fall iſt auch der Fürſtl. Obrigkeit/ und dem Wort/ Hals und Hand anhängig.

Item/ ſo einer geſchlagen wird/ daß man ihm oder mehr Stück von der Hirnſchalen nehmen muß.

Dieſer Fall iſt der Fürſtlichen Obrigkeit zu verbüſſen zuſtändig/ und dem Wort/ Hals und Hand anhängig.

Item/ ſo einer in den Kopff gehieben wird/ daß nicht die Hirnſchaalen brüchig oder beinſchrötig iſt/ ſondern einflieſſende Wunden erkandt und genannt mag werden/ ihme doch einer oder mehr Hefft gethan werden.

Dieſer Fall iſt dem Wort Hals und Hand nicht anhängig/ ſondern ſtehet der niedern Gerichtbarkeit zu.

Item/ ſo einer in dem Hals ſo hart verwundt wird/ daß er zu rechten Gebrauch ſeines Hals oder Kopffs mit dem umſehen oder ſonſt nicht mächtig iſt/ ſondern alſo krumm mit dem Hals oder Kopff ſein Lebenlang ſeyn muß.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig/ und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ alle fährliche/ tödtliche/ unverdeckte Hieb um den Hals hinder/ zu der rechten oder lincken Seiten des Hals/ ſambt den flieſſenden Schram-Wunden des Orts.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welchen eines oder zwey Aug verhieben werden/ oder wie ſich aus Schaden begeben möcht/ daß er ſeines Geſichts oder der Augen eins/ ſein Lebenlang entbehren muß.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zuſtandig/ und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welchen ſein Naſen gar abgehauen/ und er dardurch zu Scham und Schmach gemacht würd.

Dieſer Fall iſt auch der hohen Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / welchen ſein Mund verhieben wird / daß er kein Speiß oder Getranck darinnen keuen / und zu des Leibs Nothdurfft genieſſen und behalten mag / ſondern geetzt und geträncket muß werden.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand auch anhängig.

Item / welcher in dem Mund gehieben wird / dadurch er ein krumms Angeſicht oder ein krumms Maul zu Scham und Schmach ſein Lebenlang tragen muß / wo hierinnen kein Lem des Künbackens oder Mundes iſt / ſo ſoll ſie der niedern Gerichtbarkeit zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand nicht anhängig ſeyn.

Item / alle andere Scham-und Schmach-Wunden oder Schäden in dem Angeſicht und unter den Augen / die für Scham- und Schmach-Wunden / durch die geſchwornen Aertzt erkandt und geſchätzt werden.

Sollen / wie der nechſt verſchrieben Artickel vermag / wo kein Lehmung iſt / der niedern Gerichtbarkeit zuſtändig ſeyn.

Item / ſo einem ein oder zwey Ohren werden abgehieben / und doch ohn Schaden deß Gehörs; Soll auch der niedern Gerichtbarkeit zu ſtändig ſeyn.

Item / ſo einem ein Arm gar abgehieben würde / oben bey der Achſel / oder abgenommen muß werden.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / ſo einem ein Arm abgehauen oder geſchlagen würde / zwiſchen der Achſel und dem Elenbogen.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand zu verbüſſen anhängig.

Item / ſo einem ein Arm im Elenbogen abgehauen wird / dieſer Fall iſt dem Wort Hals und Hand zu verbüſſen anhängig.

Item / ſo einem ein Arm zwiſchen dem Elenbogen und der Fauſt abgehieben wird.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / ſo einem ein Hand abgehauen würde.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / ſo einem vorn die fünff Finger abgehauen würden.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / ſo einem einer / zween / drey oder vier Finger abgehauen werden.

In

In dieſem Fall ſollen einer oder zween Finger der niedern Gerichtbarkeit/ und wie viel darüber abgehieben wird / der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen/ dem Wort Hals und Hand anhängig ſeyn.

Item / ſo einem nur ein Finger abgehauen wird/ dardurch er ſeines Handwercks/ oder deß damit er ſich nehren müſte/ beraubt würde.

Dieſer Fall ſoll der niedern Gerichtbarkeit zu verbüſſen zuſtändig ſeyn.

Item/ ſo einem aber mehr dann ein Finger abhauen/ und er dardurch auch ſeines Handwercks/ oder deſſen/ damit er ſich ernehren ſolte; beraubt würde.

Dieſer Fall wird im dritten Articel davon erklärt.

Item/ ſo einer in Schulter-Bein gehieben / dadurch er durch die geſchwornen Aertzt/ des Arms lahm erkandt würde.

Alle Lahmung der Glieder gehören der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und ſeynd dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ ſo einer in die Achſel verhieben/ oder ſonſt verwundt und geſchlagen würde / dardurch er von den geſchwornen Aertzten für lahm und Beraubung ſeines Handwercks erkandt würde.

Gehört der hohen Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ ſo er zwiſchen der Achſel und dem Elenbogen verhieben/ verwundt oder dermaſſen geſchlagen/ daß er dardurch von den geſchwornen Aertzten lahm und zu ſeinem Handwerck untüchtig erkandt wird.

Gehöret auch der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen/ und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ ſo einer in Elenbogen gehieben und dermaſſen Schaden nimmt / daß er dardurch von den geſchwornen Aertzten für lahm und Beraubung ſeines Handwercks geſchätzt wird.

Dieſer Fall iſt auch der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig/ und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ ſo einer zwiſchen dem Elenbogen und der Fauſt lahm gehieben wird.

Dieſer Fall iſt auch der Fürſtl. Obrigkeit/ und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Deßgleichen/ ſo einer ins Knöchlein einen Hieb empfäht/ dadurch er von den geſchwornen Aertzten für lahm und Beraubung ſeines Handwercks erkandt wird.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zuſtändig/ und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item ſo einer in ein Fauſt gehieben oder dermaſſen geſchlagen würde/ daß ihme die Fauſt / oder einer und mehr Finger lahm werden / dadurch er ſeines Handwercks auch beraubt wird.

Dieſer Fall gehöret auch der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/und iſt dem Wort/ Hals und Hand anhängig.

Item/ ob es ein Unterſcheid in der Verbüſſung habe/ zwiſchen der hohen Obrigkeit an einen/und der niedern Gerichtbarkeit am andern Theil/ indem ſo einer der vorgeſchriebenen Stück halben (welche wie gedacht der Beraubung ſeines Handwercks mit ſich führen) verwundet würde / gegen denen die kein Handwerck können.

Item/ ſo einer tödtlich als Darmbrüchig oder Blaſſenbrüchig geſtochen/ gehieben/ darzu der maſſen verletzt wurde/ daß ihnen der Athem ausgehet/ und doch endlich nicht ſtirbt.

Dieſer Fall iſt dem Wort Hals und Hand anhängig/und ſtehet der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item/ ob einer geſtochen/gehieben oder dermaſſen tödtlich verletzt würde an der Lungen/ Lebern/ Miltz und Lenden/ Nieren und blieb lebendig.

Iſt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zuſtändig/ und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ ob einer in dem Rucken durch die Rippen/ Schulterblat/ 2c. entzwey gehieben/ geſchlagen/ geworffen/ geſtochen/ oder wie ſich das ſonſt begeben möcht/ verlegt/ dardurch er lahm würd/und ſein Lebenlang krumm gehen muß.

Iſt der Fürſtl. Obrigkeit und dem Wort Hals und Hand zu verbüſſen zuſtändig.

Item/ ſo ſich ein Fall/ es geſchehe in was Weg oder Geſtalte geb/daß doch nicht lahm oder krumm noch Gefährlichkeit des Tods darauf ſtünde/ oder daraus erfolgen möcht.

Dieſer Fall ſtehet der niedern Gerichtbarkeit zu/ und iſt dem Wort/Hals und Hand nicht anhängig.

Item/ ob einem zwar/ drey minder oder mehr Rippen in dem Leib entzwey gehieben/ geworffen/ oder der ſonſt zu Schaden gebracht würde/und die Gefährlichkeit des Tods weder über kurtz oder lang mit darauf ſtünde.

Dieſer Fall ſoll der niedern Gerichtbarkeit zu verbüſſen zuſtehen.

Item/ ſo einer gehieben/ geworffen/ geſchlagen/ oder ſonſt der Schaden empfähet/ daß ihm die Hüfft lahm wird/ und er ſein Lebenlang für krumm und lahm durch die geſchwornen Aertzt geſchätzt würde.

Dieſer Fall gehöret der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ alle Stich die da tödtlich und fährlich ſind/an welchem Ort ſie an dem Menſchen/ und für tödtlich uud fährlich von den geſchwornen Aertzten erkandt werden.

Dieſe Fäll ſtehen gegen der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen/ und ſeyn dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/

Item/ ob einer einen Schaden von einem andern empfieng/ dadurch er an dem Gemächt zerbrochen und dermaſſen ſchadhafft würde/ daß er ferner zu Mañlichen Werck nicht vermöglich ſeyn möcht/ und deß untüchtig erkandt würde.

Dieſer Fall kommt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ ob einer in ein Knie dermaſſen verwund wird/ oder Schaden nehmen/ dardurch er lahm oder krumm durch die geſchwornen Aertzt erkandt möcht werden.

Dieſer Fall gehört auch der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welches zwiſchen dem Knorren und dem Fuß eingehieben/ dadurch er lahm oder krumm erkandt möcht werden.

Dieſer Fall gehöret der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welchem ein Bein oder Fuß abgehieben wird.

Dieſer Fall ſtehet der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welchen der Fuß halb abgehauen wird.

Der ſtehet auch der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ ſo einer nach einem ſcheuſt mit Büchſen oder andern Geſchoß und trifft/ daraus doch der vorgeſchrieben Fälle keiner entſpringt/ und er doch dem Kläger nach Leib und Leben geſchoſſen hat.

Dieſer Fall gehört der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welcher nach einem ſcheuſt trifft nicht und fehlt ſein.

Gehört auch der Fürſtl. Obrigkeit zu/ und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welcher dem andern bey nächtlicher Weil ſeine vier Pfähl aufſtöſt.

Dieſer Fall gehört der Fürſtl. Obrigkeit zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welcher dem andern ſein Hauß bey nächtlicher Weil aufſtöſt/ und als in ſeinem Hauß ſchlägt/ oder vorgewältigt/ es wäre ihn oder die Seinen/ oder die ſo auf guten Vertrauen in ſeinem Hauß wären.

Stehet auch der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item/ ſo einer den andern verwundt/ oder ſonſt an ſeinem Leib ſchaden thut/ als ſchlechte flieſſende Wunden/ die keines Hafftes bedürffen/ in das Maul geſchlagen/ gerauſſt/ mit ſcharffen Waffen oder andern Ding zuwerffen/ wirfft ein oder mehr Zähne aus/ und dergleichen kleine Sachen/ daraus der vorgeſchriebenen Fall keiner entſpringt oder entſtehet. Dieſe

Dieſe Fäll ſtehen der niedern Gerichtbarkeit zu verbüſſen zu.

Item / ſo einer dem andern ſein Fenſter zerſchlägt / oder ſonſt geringen Schaden an den Seinen zufügt.

Stehet auch der niedern Gerichtbarkeit zu.

Item / ſo einer dem andern ſein Vieh ohn Noth oder Urſach zu Schaden und Verderben ſchlägt.

Stehet auch der niedern Gerichtbarkeit zu.

Item / Verwegwartung nächtlicher Weil.

Stehet der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item / ſo ein Land-Knecht oder ein anderer deſſ Fürſten Diener wo er ihme gebott der Frau und andern der in Herrſchafft Dienſten wäre / ohn Noth und Urſach von der von Adel Baueren / geſchlagen / verwundt oder geſchmäht würde / gegen welcher Obrigkeit ſoll das verbüſt werden?

Gegen der Fürſtl. Obrigkeit.

Item / alle Dieberey dadurch einer peinlich gericht möcht worden.

Stehet der Fürſtl. Obrigkeit zu ſtraffen und zu büſſen zu.

Item / die Diebereyen / wie die geſchehen / von deretwegen jemand nicht möchte peinlichen gericht / doch an dem Leib geſtrafft werden.

Stehet auch dem Fürſten / wie erſt gemeldt verbüſt zu nehmen zu.

Item / alle böſe Stück die aus dem Diebſtall ſich begeben / als einer der den Diebſtall einnimmt und dergleichen.

Stehet dem Fürſten zu.

Item / welcher dem andern das Seinige auf dem Feld bey der Nacht verderbt und zu Schanden macht.

Stehet der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item / wo das Factum keinen Diebſtall zu vergleichen oder demſelben anhängig iſt / ſo ſtehet es der undern Gerichtbarkeit zu.

So es aber auf der vom Adel oder andern geſchehe / die niedere Gerichtbarkeit hätten / und keinen Diebſtall zu vergleichen oder anhängig wäre / ſo ſtehet es derſelben Herrſchafft zu.

Item / wann die Fried-Gebott zuſtehen auf den Schenck-Städten oder Gütern da die Edelleuth oder andere die klein Fäll haben / und bey zehen / zwanzig / dreyſſig / viertzig / biß in die hundert Gulden Fried gebotten wurde / und doch derſelbe ohn Mittel in Fürſtenthum und der Obrigkeit ligt / ſo kan dem Herrn dem die Schenck-Stadt oder die Güter ſeyn / dieſes Fried-Gebott nach Gelegenheit der Sach doch nicht in ungebührlicher Ubermaß der Geſtalt verbüſt werden / was nicht über zehen Gulden iſt / daß ſoll der niedern Gerichtbarkeit / und ein höhers Fried-Gebot der Obrigkeit zuſtehen.

Item / ſo einer den andern / an ſeinen Ehren / ſchmächt und ſchilt / welcher

Schmach

Schmach halben/ ſo der Beſchuldigte überwunden würde / er dadurch von Ehren und allen ehrlichen Händeln entſetzet / und peinlichen geſtrafft möchte werden / oder aber der einem andern beſchuldiget / ihme daran unrecht thät / wenn ſoll das verbüſt werden/ſo es alſo/ wie gemeldet/ Ehre/Leymat und Leib-Straff antrifft/ es ſey von Weibes oder Manns-Perſohnen.

Das ſtehet auch der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item / ſo einer dem andern an ſeinen Ehren ſchmächt und ſchilt / welcher Schmähung halben der beſchuldigt/ ſo er überwunden würde / von Ehren und allen ehrlichen Händeln und Handwercken entſetzt möchte werden / und doch kein peinliche Leib Straff ihme trug/ aber der Beſchuldiger den Beſchuldigten/ unrecht thut/ gegen wem das ſoll verbüſt werden?

Daß ſtehet den Fürſten zu.

Item / Reinſtein oder Marck-Bauer bey nächtlicher Weil / oder bey dem Tag / ohn Befehl und Wiſſen der die es antrifft auszugraben zu verſetzen oder abzuhauen.

Das ſtehet auch der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item/ ob ſich geringe Schmäh-oder Schelt-Wort begeben. Gehört der niedern Gerichtbarkeit.

Item/ ob einer Meynloß/Treuloß oder Aydtloß würde.

Stehet gegen der Herrſchafft zu verbüſſen / gegen welchen der Verbrecher Meynloß/ Treuloß oder Aydtloß worden iſt/ ob aber die Perſohnen keiner Herrſchafft wäre/gegen welcher die Verbrechung oder der Meynayd geſchehen/ſo ſtehet die Straff dem Lands-Fürſten zu.

§. 16.

Weil aber noch viel Caſus übrig welche noch eine Entſcheidung brauchen / ſo will auch dieſe noch berühren / zuvorn aber von den gradibus pœnarum meri Imperii etwas melden. Nun machen zwar die Doctores deren theils viere / nach den vier Elementen / theils ſechs / und lociren im erſten die Straffen welche den natürlichen Tod mitbringen / im andern die Verlierung der Freyheit und deß Stadt-Rechts; in dem dritten die Deportation; in dem vierdten die Relegation und Abhauung der Glieder; in dem fünfften den Staupen-Schlag und Pranger; in dem ſechſten die Geld-Straffen. Insgemein aber werden deren drey gezehlet/ wozu alle Straffen / ſo viel auch deren ſeyn / applicirt werden können / und zwar der erſte beraubet den Menſchen ſeines natürlichen Lebens: Der andere dictirt Straffen die dem natürlichen Lebens-Verluſt nachkommen / oder doch den delinquenten deß Civil-Lebens berauben. Der dritte begreiffet / die leichtere und geringere Straffen/

ſen/und was ſonſt den ehrlichen Nahmen einen Stoß geben kan. Solchem nach gehöret ad primum gradum mit Hintanſetzung derjenigen abgekommenen Beſtraffung/die bey den Römern gebräuchlich geweſen/als die Steinigung/damnatio ad beſtias, und dergleichen mehr.

1. Die Enthauptung ſie geſchehe nun mit dem Schwerdt oder Beül.

l. aut damnum 8. §. 1. l. capitalium 28 per de pœn.

Dergleichen Delicta welche das Schwerdt verdienen anzutreffen/in conſtit. Crim. art. 119. 120. 126. 128. 129. 133. 137.

2. Die Verbrennung/womit die Zauberey und Gifftmiſchung/Mordbrenner Sodomiterey beleget wird.

Conſt. Crim. art. 109. 172. 111. 125. 116.

3. Die Galgen-Straffe welche dem Diebſtall zugeeignet iſt.

4. Die Schindung/welche aber an den meiſten Orten ſo wol als die Spieſſung/welche doch in Hungarn wieder die Rebellen in Neulichkeit erſt gebraucht worden/abgekommen.

5. Die Ertränckung welche den Kinder-Mördern/an einigen Orten zu theil wird.

Conſtit. Crim. art. 131. 133. 130. 124.

6. Die Viertheilung oder Zerreiſſung des Leibes/ welche dem jenigen zuerkandt wird/ welche eines hohen Verraths überwieſen ſeyn. Wobey und andern Straffen mehr noch einige Neben-Straffen mit unterlauffen/ alſo daß der Delinquent an dem Gericht-Platz auf einer Kühe-Haut oder andern Inſtrument geſchleiffet und unterwegs mit glüenden Zangen gezwicket wird.

Conſtit. Crim. art. 124. 137. 130.

7. Die Räderung oder das Radbrechen/ welches Straſſen-Raubern und Mördern gehöret.

conſtit. crim. art. 173. 134. 131. 137. 130.

8. Die Straffe des ältern Mords/ da der Mörder mit blutigen Ruthen gehauen/in einen Sack mit einem Hahn/Hund/Schlangen und Affen geſtecket/ und erſäufft wird/ welches doch per omnia heut zu Tag nicht Statt hat.

l. un. C. de his qui parent. §. 6. de publ. Jud. l. 9. ad l. Pomp. de paricid.

9. Das lebendige vergraben oder vermauren/ wie auch Tödtung durch Hunger.

Conſt. crim. art. 131.

11. Die

11. Die Verſtimmlung an Gliedern/welche insgemein jure talionis irrogiret wird.

N. 41. c. 1. N. 17. c. 1.

Wollen zwar auch einige vor eine Capital-Straffe rechnen / und ad primum gradum meri Imperii referiren / weil der abgeſchnittene Theil des Menſchlichen Leibs ſterbe. Allein es wird dieſe Straffe beſſer ad tertium gradum referiret / weil durch die Abſchneidung eines Gliedes / zuweilen eben des jenigen welches geſündiget

vid. ord. Crim. art. 107. & 150.

nicht der gantze Menſchliche Leib / ſondern nur das Glied getödet wird.

Gilhanſ. in arb. Jud. c. 1. p. 1. n. 64. ſeqq. Steph. de Juriſdict. lib. 1r. c. 10 n. 28. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 202. ſeq. Boityn de mero Imp. memb. 4. pag. 18. vid. de hoc genere pœnæ. N 17. c. 8. N 42. c. 1. §. ſit itaque 2. F. 55. §. ſerita Mynſ. 5. 8. 651. vid. crim. art. 159.

Wiewohlen einige nach den moribus und Gewohnheiten in Teutſchland alle Straffen welche vitam naturalem aufheben/oder den Menſchlichen Leib ſtimmeln/ davon die

Conſt. Crim. art. 107. 108. 113. 115. 157. & 159. diſponiret / zu dem erſten gradum meri Imperii ziehen wollen/ welches vielleicht paſſirt werden könte/ wann durch Mutilirung des Gliedes deſſen gewöhnliche Operation völlig aufhöret v. g.

Wann einem die Augen ausgeſtochen/ Füſſe oder Hände abgehauen würden/ könte der geſtimmelte Menſch weder ſehen/ gehen noch greiffen: Hingegen kan er dennoch hören/ wenn ihm ſchon die Ohren abgeſchnitten werden.

Boityn. de mero Imper. memb. 4. pag. 56. vid. Obrecht. de Juriſdict. l. 2. c. 8. n. 24. & l. 2. c. 9. n. 21.

§. 19.

Was dem andern gradium meri Imperii betrifft/referiren ſie dahin die delicta, welche vitam civilem aufheben / das iſt welche dem Menſchen der Libertät und civilem Geſellſchafft oder Genüſſung bürgerlichen Rechts und Wohlthaten beraubet:

l. 4. fol. de Interd. & releg. l. 103. de v. ſ.

Wohin vor dieſem die deportatio in inſulam, condemnatio in metullam] & aquæ & ignis interdictio gehöret haben.

l. 24. § 1. de pœn. l. 2. publ. jud.

Statt deren wollen die Doctores die Scheidung auf die Galeeren/Verdammung ad operas publicas, da man auf Veſtungen und ſonſt dem gemeinen Weſen zum beſten in Springen arbeiten muß / und die Reichs-Acht ſubſtituiren: Wiewohl dieſe Letztere ſchärffer iſt / als die Deportatio, weil die banniti nicht nur das Jus civitatis, ſondern auch alle Liebes-Dienſte / commerciren und Gemeinſchafft mit andern verlieren / ſeyn auſſer des Reichs-Schutz und keiner Wohlthaten des Reichs und gemeinen Rechtens fähig / ſondern es iſt ihr Leib und Gut dem Kläger und jedermänniglich unterworffen / und ſcheinet dahero ad primum gradum zugehören.

Gail. l. 2. de p. p. c. 1. n. 24. Boityn. de mero Imp. de memb. 4. pag. 49.

Was auch heut zu Tag die Damnatio in opus publicum betrifft / wird dadurch weder die libertas noch civitas aufgehoben / und können die condemnati noch Teſtamenta machen / und über ihr Vermögen diſponiren / und weil ſie an ſtatt des Staupen-Schlags / Naſen und Ohren abſchneiden / gleichſam ſurrogiret iſt / ſo gehöret ſie hactenus auch ad tertium gradum meri Imperii.

Knipſ. de nobil. d. c. 3. n. 229. ſeqq. Boityn. d. l.

Hieher wollen auch einige die Excommunication, oder den Geiſtl. Bann referiren / weil hiedurch / gleichwie bey der Deportation, der Leib aus der Stadt und deren Jura, alſo hier aus der Chriſtl. Kirchen geſtoſſen wird / auſſer dem aber weil die Excommunication eine Geiſtliche- und Kirchen-Straffe iſt / wird niemand ſagen / daß es die Jura civitatis verluſtigt mache.

Bach. ad Trent. v. 1. d. 3. 6. 5. 6.

Es muß aber die Excommunicatio principaliter zur Straffe des Verbrechens von dem Richter impeniret ſeyn / wann ſie ad merum Imperitum gehören ſoll: Dann wann ſie der Geiſtl. Richter zu dem Ende dictiret / daß er ſeine Jurisdiction oder ausgeſprochenes Urtheil deſto leichter und bequemer behaupten möge / ſo wäre die Excommunicatio kein Actus meri, ſondern mixti Imperii.

Longovall. ad l. 3. de jurisdict. Bertyn. d. l. pag. 54.

Weil nun die Straffen von beeden gradibus capitales zu nennen ſeyn / ſo fragt ſichs / wann in einem Lege oder Statuto pœna capitalis einem Verbrechen geſetzet wird / ob pœna primi oder ſecundi gradus darunter verſtanden werde? Und ſcheinet vor die erſte zuſprechen die propria ſignificatio des Worts Capitalis: Andere aber bleiben bey der mitiori ſententia, und verſtehen dadurch nur die Beraubung der Libertät und Stadt-Jurium.

Soarez. com. opin. verb. capitalis n. 8. Graſſ. com. opin. l. 2. c. 6. quæſt. 2.

Welche Meynung auch dem heutigen Gebrauch conform iſt / und weitläufftiger defendiret wird von

Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 8. n. 53. ſeq. propter l. 32. de pœn. junct. l. 1. pr. ad l. Jul. de vi priv. & l. 10. §. ult. ad l. Jul. de vi publ.

§. 20.

Was den dritten Gradum meri Imperii anbetrifft / gehören dahin der Straffen / wodurch der Leib / oder der ehrliche Nahme und Gericht des Delinquenten leiden muß / oder doch ſonſt ein Schaden zugefüget wird.

l. 28. §. 1. de pœn. l. 2. de publ. jud.

Dahin quatiret ſolchem nach der Staupenſchlag.

Beſold. voce Hals-Gericht. Carpz. pr. Crim. n. 3. q. 129. n. 14. adde conſtit. Crim. art. 196. & 198 Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 214. & 251. ſeqq. Obrecht. l. 2. c. 8. n. 69.

Welche in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung denen Falſariis welche falſches Maaß und Gewicht brauchen / art. 113. Huren Wirthen / art. 123. welche Unterthanen wieder die Obrigkeit verhetzen / art. 127. welche falſche Inſtrumenta brauchen art. 112. denen Prævaricatoribus art. 115. ſtatuiret. Und ſoll zwar ſolche Straffe regulariter wo das delictum nicht turpe und famoſum iſt / weßwegen der Staupenſchlag erkandt wird / nicht informiren.

Kniſp. d. l. n. 225. per l. 22. ff. de his qui not. infam. l. 14 l. ex quib. cauſ. inf. Boityn. de mero Imp. memb. 4. pag. 87.

Von welcher / gleichwol / weil ſie ohne Ehrverletzung nicht abgehet / ehrbare und Adeliche Perſonen zu eximiniren ſeyn.

l. 28. §. 1. & 2. de pœn. l. 5. l. ex quib. cauſ. inf. Beſ. verb. Ruthen aushauen.

Ferner gehöret hieher die Relegation und Land-Stadt oder Amts Verweiſung / welche keiner der nur ſimplicem Jurisdictionem hat / erkennen kan / und informiret dieſe Straffe alsdann erſt / wann das Delictum famos iſt. Dahero wo Studenten wegen Muthwillen / Krackel und Schlägereyen relegirt werden / ſeyn ſie deßwegen nicht infames

Carpz. p. 3. q. 109. n. 55. l. 28. §. de pœn. l. 2. de publ. jud. Coler. de proceſ. exec. p. 2. c. l. n. 137. Lauterb. de Condum. Terr. c. 6. §. 21. Kniſp. d. l. n. 238.

Es iſt auch gar was gemeines / daß Miſſethäter auff gewiſſe Gräntzen des Heil. Röm. Reichs verwieſen werden / welches zwar dem Juri Civili nicht conform, gleichwoln in Teutſchland durch die Gewohnheit und Praxin bißher bewehret iſt.

Statt deren wollen die Doctores die Scheidung auf die Galeeren/Verdammung ad operas publicas, da man auf Veſtungen und ſonſt dem gemeinen Weſen zum beſten in Springen arbeiten muß/ und die Reichs-Acht ſubſtituiren: Wiewohl dieſe Letztere ſchärffer iſt/ als die Deportatio, weil die banniti nicht nur das Jus civitatis, ſondern auch alle Liebes-Dienſte/ commerciren und Gemeinſchafft mit andern verlieren/ ſeyn auſſer des Reichs-Schutz und keiner Wohlthaten des Reichs und gemeinen Rechtens fähig/ ſondern es iſt ihr Leib und Gut dem Kläger und jedermänniglich unterworffen/ und ſcheinet dahero ad primum gradum zugehören.

Gail. l.2. de p.p.c.1.n.24. Boityn. de mero Imp. de memb. 4. pag.49.

Was auch heut zu Tag die Damnatio in opus publicum betrifft/ wird dadurch weder die libertas noch civitas aufgehoben/ und können die condemnati noch Teſtamenta machen/ und über ihr Vermögen diſponiren/ und weil ſie an ſtatt des Staupen-Schlags/ Naſen und Ohren abſchneiden/ gleichſam ſurrogiret iſt/ ſo gehöret ſie hactenus auch ad tertium gradum meri Imperii.

Knipſ. de nobil. d. c. 3. n. 229. ſeqq. Boityn. d. l.

Hieher wollen auch einige die Excommunication, oder den Geiſtl. Bann referiren/ weil hiedurch/ gleichwie bey der Deportation, der Leib aus der Stadt und deren Jura, alſo hier aus der Chriſtl. Kirchen geſtoſſen wird/ auſſer dem aber weil die Excommunication eine Geiſtliche- und Kirchen-Straffe iſt/ wird niemand ſagen/ daß es die Jura civitatis verluſtigt mache.

Bach. ad Trent. v. 1. d. 3. th. 5. ζ.

Es muß aber die Excommunicatio principaliter zur Straffe des Verbrechens von dem Richter impeniret ſeyn/ wann ſie ad merum Imperitum gehören ſoll: Dann wann ſie der Geiſtl. Richter zu dem Ende dictiret/ daß er ſeine Jurisdiction oder ausgeſprochenes Urtheil deſto leichter und bequemer behaupten möge/ ſo wäre die Excommunicatio kein Actus meri, ſondern mixti Imperii.

Longovall. ad l. 3. de juriſdict. Bertyn. d. l. pag. 54.

Weil nun die Straffen von beeden gradibus capitales zu nennen ſeyn/ ſo fragt ſichs/ wann in einem Lege oder Statuto pœna capitalis einem Verbrechen geſetzet wird/ ob pœna primi oder ſecundi gradus darunter verſtanden werde? Und ſcheinet vor die erſte zuſprechen die propria ſignificatio des Worts Capitalis: Andere aber bleiben bey der mitiori ſententia, und verſtehen dadurch nur die Beraubung der Libertät und Stadt-Jurium.

Soarez. com. opin. verb. capitalis n. 8. Graſſ. com. opin. l. 2. c. 6. quæſt. 2.

Welche Meynung auch dem heutigen Gebrauch conform iſt / und weitläufftiger defendiret wird von

Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 8. n. 53. ſeq. propter l. 32. de pœn. junct. l. 1. pr. ad l. Jul. de vi priv. & l. 10. §. ult. ad l. Jul. de vi publ.

§. 20.

Was den dritten Gradum meri Imperii anbetrifft / gehören dahin der Straffen/ wodurch der Leib / oder der ehrliche Nahme und Gericht des Delinquenten leiden muß/oder doch ſonſt ein Schaden zugefüget wird.

l. 28. §. 1. de pœn. l. 2. de publ. jud.

Dahin quatiret ſolchem nach der Staupenſchlag.

Beſold. voce Hals-Gericht. Carpz. pr. Crim. n. 3. q. 129. n. 14. adde conſtit. Crim. art. 196. & 198 Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 214. & 251. ſeqq. Obrecht. l. 2. c. 8. n. 69.

Welche in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung denen Falſariis welche falſches Maaß und Gewicht brauchen/art. 113. Huren Wirthen / art. 123. welche Unterthanen wieder die Obrigkeit verhetzen/art. 127. welche falſche Inſtrumenta brauchen art. 112. denen Prævaricatoribus art. 115. ſtatuiret. Und ſoll zwar ſolche Straffe regulariter wo das delictum nicht turpe und famoſum iſt / weßwegen der Staupenſchlag erkandt wird/nicht informiren.

Kniſp. d. l. n. 225. per l. 22. ff. de his qui not. infam. l. 14 l. ex quib. cauſ. inf. Boityn. de mero Imp. memb. 4. pag. 87.

Von welcher/gleichwol/weil ſie ohne Ehrverletzung nicht abgehet/ehrbare und Adeliche Perſonen zu eximiniren ſeyn.

l. 28. §. 1. & 2. de pœn. l. 5. l. ex quib. cauſ. inf. Beſ. verb. Ruthen aushauen.

Ferner gehöret hieher die Relegation und Land-Stadt oder Amts Verweiſung/ welche keiner der nur ſimplicem Jurisdictionem hat / erkennen kan / und informiret dieſe Straffe alsdann erſt/wann das Delictum famos iſt. Dahero wo Studenten wegen Muthwillen / Krackel und Schlägereyen relegirt werden / ſeyn ſie deßwegen nicht infames

Carpz. p. 3. q. 109. n. 55. l. 28. §. de pœn. l. 2. de publ. jud. Coler. de proceſ. exec. p. 2. c. l. n. 137. Lauterb. de Condum. Terr. c. 6. §. 21. Kniſp. d. l. n. 238.

Es iſt auch gar was gemeines / daß Miſſethäter auff gewiſſe Gräntzen des Heil. Röm. Reichs verwieſen werden / welches zwar dem Juri Civili nicht conform, gleichwoln in Teutſchland durch die Gewohnheit und Praxin bißher bewehret iſt.

Beſold. voce über den Rhein. Knipſ. d. l. n. 24.

Mit dieſer Relegation hat eine Verwandſchafft die confinatio oder Bannung in Zehenden / da einer von keinem gewiſſen Ort relegiret / ſondern viel mehr ihm dergleichen / wie dort dem Simei vom König Salomon aſſigniret / und daraus nicht zu weichen gebotten wird / welche insgemein denjenigen dictiret wird / welche Weib und Kinder haben / und Hoffnung vorhanden daß ſich der Delinquent beſſern werde.

Beſold. voc. Bannung in Zehenden.

Und dieſe confinatio geſchiehet entweder auf ein gewiſſes Zimmer / Hauß / Stadt oder Provinz, nachdem arbitro des Richters: Und beſtehet deſſen Forma vornemlich darinn / daß 1. ſelbige binnen deß Richters-Grund und Boden geſchehe 2. der Delinquent bey geſchworner Urpfede zuſage / er wolle ohne Vorwiſſen der Obrigkeit nicht weichen. 3. Daß der Richter einen gewiſſen Ort determinire / woraus der Delinquent nicht weichen dürffte. art. 16. ord. lim. 4. Daß die Zeit wie lang ſolche confinatio wehrt / determinirt werde. Dergleichen confinatus aber hat kein domicilium an dem zur Straff aſſignirten Ort / kan auch zu keinen Ehren gezogen werden.

l. 1. & ibi Bart. c. de his qui in exil. dati Conſ. Boityn. d. tract. pag. 61.

Es iſt auch der Relegation nicht ungleich / wann einem Unterthanen auferleget wird / ſeine Güter unter den Gerichten zu verkauffen / und ſich anders wohin zu begeben / welche Macht Carpz. pr. Crim. q. 109. n. 59. allein den hohen Gerichten zuſchreibet: Andere aber auch den Judicibus inferioribus einraumen. Hieher gehöret ferner die Stellung an Pranger und Hals-Eiſen / dann gleichwie dergleichen Zeichen criminalem Jurisdictionem probiren und dem Fraiſch-Herrn ſolche aufzurichten zukommet / alſo kan er auch damit ſtraffen / und gehöret ſolche Straffe vor die prævari catores; Item / vor Kupler und Kuplerinnen.

l. 1. ad ſect. Turpil. l. 1. de prævar. ord. Crim. art. 115. & 123. Poler. 2. dec. 240. n. 4. Thoming. c. 28. n. 4. ord. Crim. art. 115. & 125.

Die Schellen oder Fuß-Eiſen / Item die offene Schand-Säulen / wohin die Ehebrecher oder Gottsläſterer geſtellet werden. Item / die Brechen oder Schragen gehören auch hieher / wo ſie zur Beſtraffung eines Criminal-Fals appliciret werden / auſſer deme kan man auch Civil-Sachen damit abſtraffen / ingleichen wo der Daumen-Stock würcklich appliciret / und nicht nur damit gedrohet wird / iſt es / wo nicht eine Straffe / doch eine Probe exercirter Fraiſchiſcher Obrigkeit im dritten Grad.

Carpſ.

Carpſ. p. 3. prax. Crim. q. 117. n. 53.

Hieher gehöret ferner die Erklärung vor unehrlich oder infamia, wann in criminalibus der Delinquent directò vor unehrlich erkläret wird / wiewohl es auch mixto imperii ſeyn kan/ wann in Civil-Sachen ſie ex conſequentia ſententiæ imponiret wird / wie in Actione tutelæ und andern zuſehen.

l. 1. de his qui not. inf. §. 1. J. de pœn. tem. litig.

Es wird aber die infamia expreſſe unter die Straffen gezehlet in l. 8. de pœn. l. 6. & l. 7. cod. und iſt nichts anders / als eine Schmach und Niederung der Exiſtimation wodurch man der Gemeinſchafft ehrlicher Leute entzogen wird. Deren Effectus iſt / daß ſolche infames nach keiner Dignität ſtreben/ Richter und Aſſeſſores nicht ſeyn/oder güldige Zeugſchafft geben können.

l. 3. c. de dignit. l. 38. c. de decur. l. 1. ad l. Juris. de vi priv. l. 2. de offic. aſſeſſ. l. 13. cum ſeqq. l. 21. §. ſi ea res. de teſtib.

Wobey noch dieſes zu erinnern/ daß bey Beſtraffung der Laſter die infamia allein nicht leicht zur Straffe geſetzet werde / ſondern nur einige Straffen begleite.

Boityn. d. memb. 4. pag. 55. Wehn. voce Zenth Beſold. voce Hals-Gericht.

Item / die Entſetzung der Ehren weil ſie eine Ignominiam mit ſich führet / Arreſtir- oder Pfandung des Delinquenten/wann es nur aus einer Criminal- oder famoſen Sache geſchiehet.

Knipſ. de nobilit. d. c. 3. n. 253. ſeqq. Obrecht. d. c. n. 90. Struv. diſſ. de Juriſdict. & Imp. c. 3. §. 11.

Von der Geld-Straffe wird gefraget: Ob ſolche ad merum Imperium gehöre? welches negiren.

Obrecht. l. 2. c. 8. n. 89. & c. 9. n. 19. Rol. à vall. 2. l. 42. n. 2. per. l. 131. §. 1. & c. 244. de v. ſ.

Am Beſten wird dieſer Streit durch Unterſcheidung zu ſchlichten / und zu ſtatuiren ſeyn / daß die multæ oder Geld-Buſen zur Fraiſchlichen Obrigkeit alsdann gehören / wann ſie zur Beſtraffung der Criminal-Fälle appliciret / oder verdiente Leibs-Straffen in Geld-Buſen verwandelt werden. So gehören die Geld-Buſen auch ad mixtum Imperium, wann ſich einer dem Richter in der Execution der Juſtiz widerſetzet / den jenigen welchen Er in Beſitz gewiſſer Güter immittiret wieder heraus jaget: und letzlich gehören ſie auch zu den Untergerichten / wann nur kleine und gemeine Freveln mit Geld abgeſtraffet werden / und dahero werden auch ſolche Straffe / Frevel oder Bruch-Buſen fructus Juriſdictionis genannt / weil die Obrigkeiten pro modo Juriſdictionis davon participiren / und an gewiſſen Orten ihr Salarium davon haben.

Reink. de regim ſec. & Eccleſ. l.2. claſ.2. c.17. n.65. ſeqq. Struv. Ex.4. §.77.

Rol. à vall. 2. c.42. n.2. Gilh. in arb. Jud. Civ. c.1. n.1. §.3. n.109. Roſent. de Feud. c.5. concl.4. n.5. E. Theſſ. d.266. n.5.

In Sachſen werden alle Geld-Buſſen / welche der Verbrechungen halben / ob ſie ſchon gering ſeyn imponiret werden / ad merum Imperium, und zwar deſſen letzten Grad gerechnet.

Coler. de Proceſs execut. p.2. c.1. n.140. ſeqq. ſixt. de Regal. l.1. c.8. Mager. de advoc. arm. c.10. n.176. Ziegl. ad calvol. §. Civitas concl.1. n.54. Carpz. prax Crim. p.3. q.109. n.41.

Gleiches / was von den Geld-Buſſen geſchrieben worden / iſt auch von måſſigen Zwangs-Mitteln zuſagen / daß ſolche theils ad mixtum Imperium gehören / wann ſie in cauſa civili gebraucht werden / theils ad merum wann das delictum Fraiſchlich iſt.

L. ult. de offic. ejus obrechl. lib.2. c.9. n.15.

Von Gefångnuſſen wird auch gefraget / ob und zu welchem Grad des meri Imperii ſelbige zu referiren ſeyn? Und iſt zu antworten / daß wo wegen eines Capital delicti die ewige Gefangenſchafft imponiret worden / ſelbige zum erſten und andern Grad gehöre.

C. novimus §. ult. x. de v. S. c. quamvis de pœn. in 6. l.2. de publ. Jud.

Würde aber der Verbrecher wegen eines delicti capitalis nur auf eine Zeitlang ins Gefångnuß geworffen / oder in Thurn geſtecket / um ſeine verwirckte Straffe damit abzubüſſen / ſo kan ſolches ad 3. gradum meri Imperii referiret werden / wenn nur in berührten Fållen die Obrigkeit / welche den delinquenten incarceriret / die Macht hat über das Verbrechen zu cognoſciren / und ſolches zubeſtraffen: Auſſer dem und wo ſie den Verbrecher zur Straffe vor ein anderes Gericht ſtellen müſte / hålt es ſich damit anderſt.

l.7. c. de defenſ. n.15. c.6. §.1. Renik. l.2. claſ.2. c.17. n.79. ſeqq. Wehn. & Beſ. voce Gefångnus.

Dann ein bloſſes Gefångnuß zu haben machet kein merum Imperium / wohl aber wo man Verbrecher hinein ſtecken laſſen / und über den carcerirten cognoſciren und judiciren kan.

Cothm. 1. R. 1. n.410. Knipſ. de nobil. l.3. c.3. n.112. ſeq.

Wo aber der Delinquent nur zur Verwahrung / um inzwiſchen auf das delictum zu inquiriren / ins Gefångnuß geleget wåre / ſo kan daſſelbe ſo dann vor keine Straffe gehalten werden. Wåre auch die Cauſa civilis warumb man eingeſtecket worden / v.g. wegen Schuld / &c. ſo iſt das Gefångnus nicht meri ſondern mixti Imperii und Jurisdictionis Inferioris, und kan ein jeder der die

Jurisdiction hat einen Halsſtarrig- und ungehorſamen Unterthan oder Untergebenen mit dem Bürgerlichen Gefängnus und Gehorſam abſtraffen.

Obrecht. l. 2. c. 8. n. 17. ſeqq. & n. 73. ſeqq. muler. ad Struv. Ex. 4. § 77. Lauter de condam. Territ. c. 6. § 17.

Seyn ſolchem nach unterſchiedene Species das Gefängnus zu unterſcheiden/ dann da iſt 1. ein Carcer pœnæ, da zur Straffe ein Delinquent entweder auf ewig/ wovon aber die Leges civiles nichts wiſſen.

l. aut Damnum §. ſolent. 9. de pœn. l. 6. c. Eod.

Sondern moribus erſt/ an ſtatt der beym Römern gebräuchlichen Damnation in metalem, eingeführet worden/ oder auf eine gewiſſe Zeit mit der Gefängnus geſtraffet wird. 2. Carcer cuſtodiæ, und wo der Delinquent nur ſo lang inhafftiret wird/ biß man die Straffe an ihn exequiren kan.

l. 3. de cuſtod. reorum l. nemo carcerem. c. de excut. Trib.

3. Carcer pœnitentia ein Buß-Gefängnus/ davon die Canones diſponiren.

in c. quamvis de pœn. in 6. c. fin. de hæret. Eod.

4. Carcer debitorem, vulgo Schuld-Thurn/ worein der Schuldner ſo lang geleget wird/ biß er Mittel ſchaffet ſeine Creditores zu vergnügen.

Coler. proc. Exec. p. 1. c. 6. n. 5. ſeqq. Ruland de Commiſſ. n. 2. lib. 4. c. 1.

5. Gibt es auch Hauß und Privat-Gefängnuſſe/ welche aber regulariter verbotten ſeyn.

tot. tit. c. de privat. Carcer.

Dann wer einen freyen Menſchen einſchlieſſet/ begehet Gewalt/ ja weil er hiedurch in eines andern Jurisdiction greiffet/ kan er auch nach Beſchaffenheit ein Crimen læſæ Majeſtatis begehen.

l. 1. c. de vi publ. Reink. l. 1. claſ. 2. c. 17. n. 92.

Doch ſeyn gewiſſe Caſus ausgenommen/ da man privatim dergleichen Gefängnus exerciren kan/ als wann mein Schludner flüchtig wird/ kan ich ſolchen fangen und einſchlieſſen/ jedoch über 20. Stunden nicht anhalten.

Gail. 2. O. 44. n. 1. Mynſ. 4. §. 69. n. 10. l. divus ff. de off. præſid.

Eltern und Herrn können auch ihre Kinder und Knechte um ſie zum Gehorſam zu bringen einſchlieſſen/ wann ſie nur ſonſt keine Art der Jurisdiction wider ſie exerciren.

Reinch. d. l. n. 94. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 119. ſeqq.

Von peinlicher Inquiſition und Torturen wird gleichfalls gefraget/ ob ſolche einen Actus meri Imperii conſtituiren? Und iſt zu mercken/ daß wo der Richter ſolche zu dem Ende appliciret/ damit er hinter die ihme verborgene Warheit kommen möchte/ ſelbige weder ad merum, noch mixtum Imperium gehö-

ren/ wann nicht der Richter in einem Criminal-Fall den Verbrecher deßwegen torquiret / daß er wegen der daraus erwachſenden Pein und Schmertzen / ſeine Straffe verbüſſe/ welchen Falls die Tortur zu dem jenigen Grad des meri Imperii gehören würde/ wohin das Delictum, worüber er torquiret wird/zu ziehen/iſt.

L. 8. de quæſt, l. 178. de R. J. obr. I. 2. c. 8. n. 79. ſeqq.

§. 19.

Seyn noch ein untere Stücke übrig/die zwar nicht als Straffen zu confiteriren/ dannoch der Jurisdictioni Criminali nach der Doctorum Meinung anhangen/ und von dem Fraiſch-Herꝛn exerciret/ oder übernommen werden müſſen/ darunter gehöret 1. Die Erziehung weggelegter Kinder; denn obſchon ſolche von theils Scribenten der Gemeinde zur Ernehrung übergeben werden wollen.

vid. Aut. Theſſaur. dec. 118. allegans. n. 153.

So wird erleget doch denſelben.

Moller. 4. Semeſt. 45.

Und weiſet daß dieſe Nov. 153. nicht von der Alimentation oder Education der Findel-Kinder redet / ſondern wie der dieſelbe / welche ſie also Educatores vor Leibeigene Knechte gebrauchen wollen. Allwo er auch der Meinung/daß ſolche Findel-Kinder dem Domino Centenæ zuerziehen obliegen/ weil die Expoſitores durch ſolche Hinlegung ein Homicidium culpoſum intendiret/ welches eine Criminal-Beſtraffung verdienet. Hingegen wo die That heraus kommet/ und das Kind von ſeinen Eltern erbet / oder ſonſt adquiriret/ wollen die Doctores daß der Educator ſelbigen auch dereins ſuccedire.

A. pereg. de J. Fiſc. l. 4. tit. 3. n. 17. Carpz pr. Crim. p. 3. q. 109. n. 45.

Wiewohl auch einig andere denen Hoſpitalern wo ſie vermögend ſeyn/ die Alimentation ſolcher Kinder auflegen.

Berl. p. 1. c. 1. n. 14.

2. Gehöret dem Fraiſch-Herꝛn das entblöſſete Gewehr/ wann ein anderer damit bleſſiret iſt/ wo nicht und da niemand mit dem entblöſſeten Degen angefallen / oder verwundet worden / gehöret es den Niedergerichten / und zwar der Degen allein/nicht auch die Scheide/ auch de Jure Saxon: nur der eigene Degen/ nicht eines andern/ den man ihn etwa von der Seiten weggenommen/ und damit zugehauen.

Coler. 1. dec. 163. n. 11. & de proceſs Exec. p. 2. c. 1. n. 152. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 109. n. 5. ſeqq.

3. Hat der Fraiſch-Herꝛ macht Rad / Galgen oder Rabenſtein / Fraiſch oder Cent-Seulen / denen insgemein eine Hand und Schwerdt oder Hacke angemahlet wird: Item/Stöcke/Hals-Eiſen und andere dergleichen Gerichts-Zwänge aufzurichten / weil ohne dieſelbe er das merum Imperium nicht commodè exerciren könte / und zwar ſoll er ſolche aus ſeinen / nicht des Unterthanens

nens-Mitteln regulariter aufrichten/ welches ſo wohl nach der conſtitutione criminali Caroli V. art. 215. als de Jure Saxonio keinen Zweiffel hat.

vid. Carpz. d. q. 109. n. 68. ſeqq.

An andern Orten aber einigen Scrupel hinterlaſſen möchte/ allwo alle hierzu nöthige Handwercker im Ambt oder Ort wo der Galgen aufgerichtet werden ſoll/ pflegen convociret und ihnen die Arbeit aufgeleget zu werden/ damit keiner dem andern etwas vorwerffen könne. Ubrigens aber wird durch Aufrichtung dergleichen Galgen und Rad die quaſi poſſeſſio meri Imperii erhalten/ wann auch ſchon in 100. Jahren keiner gerichtet würde.

Gail. 2. O. 60. n. 6. Beſ. Con. 238. n. 36. Muſc. Concl. 948. n. 11. Coler. 2. d. 40.

Allwo er errinnert/ daß man Hals-Eiſen und Brechen nicht ſolle auf Kirchhöffen aufrichten laſſen / abſonderlich wo ein anderer / als der die hohe Gerichte des Orts hat/ Kirchen-Patron iſt/ auſſer dem aber/ und wo der Centherr auch Patronus iſt/ kan er auch ohne Vorwiſſen des Conſiſtorii Hals-Eiſen in Kirchhöffen aufrichten.

Carpz. prax. Crim. p. 3. q. 109. n. 76. ſeqq.

Was aber bey Aufrichtung des Galgens in acht zunehmen/ kan geleſen werden in ordin. Crim. art. 215. & 217. ob auch ſchon gut iſt / wann Galgen und Rad in den confinibus der Jurisdiction aufgerichtet werden/ ſo will doch das Jus Saxonicum, daß deſſen Schatten / wann er am gröſten iſt/ nicht ſoll in das benachtbarte Territorium langen.

Weſn. voce Cent. Carpz. d. l. n. 67.

Andere wollen / daß das Gericht von andern Gräntzen wenigſtens 24. Elen entfernet ſeyn ſoll.

Steph. acl. conſtit. Crim. art. 215. Beſ. verb. Galgen. Schneid. de Feud. p. 2. n. 75.

Es wird aber durch Aufrichtung des Galgen und Rads oder andere dergleichen Signa die quaſi poſſeſſio meri Imperii probiret / ob ſchon in 100. Jahren einer gehangen oder exequiret worden.

Gail. 2. O. 60. n. 6. Maſc. c. 948. n. 11.
Beſold. c. 238. n. 37.

Ob aber ein Edelmann/ der das merum Imperium hat/ von neuem Galgen und Rad aufrichten kan? Wird gezweiffelt / und von dem Bidencb. q. 14. ein Unterſcheid gemachet/ ob der Edelmann von Ihro Käyſerl. Maj. oder einem Fürſten das Halsgericht und Blutbann zu Lehen trage / oder durch Kauff/ Præſcription oder andern Juſtum Titulum adquiriret hat. Erſtern Falls wäre billich

der Conſens des Lehen-Herrn zu requiriren; aber könne der Edelmann propriâ authoritate Galgen/ Rad/ und andere dergleichen Signa auffrichten.

Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 274.

4. Kan der Fräiſch-Herr eydliche Urpheden von den Delinquenten abfordern und ihnen ſolche auszuſtellen vorſchreiben/ welche Urpheden auch die Criminal-Jurisdiction probiren.

Thilem. de Benign. deciſ. Iam c. de cad. 1. vot. 1. n. 23. Beſ. voce Urphed Beſ. C. 233. n. 41. Kimch. de ſuper. Terr. c. 3. n. 428.

Dergleichen Urpfehd aber hindert nicht/ daß deren Ausſteller nachgehends wegen unbillichen Verfahrens klagen könte.

Ord. Crim. art. 20. Hermig. de fidei. c. 5. n. 187. ſeqq.

5. Kommet dem mero Imperio die confiſcatio Bonorum zu/ und zwar wie einige wollen/ dem primò gradui.

Rol. à Vall. 2. l. 42. n. 16. & C. 78. n. 13. Roſent. c. 5. concl. 4. n. 6. F.

Und obſchon die Confiſcatio unter die Regalia gezehlet wird/ ſo wollen doch einige ſie nur vor ein ſolches Ragale halten/ welches dem mero Imperio includiret/ wird/ maſſen die Confiſcationes unter die Fructus Jurisdictionis oder meri Imperii gerechnet werden.

Tirag. de retract. conv. §. 5. gloſſ. 4. n. 21. Mich. Graſſ. recept. ſent. §. legatim q. 32. Roſent. d. c. 5. Concl. 4. n. 6. F. & concl. 63. n. 3.

Und dahero kan ein Edelmann/ wo Er mit dem mero & mixto Imperio inveſtiret iſt/ ſich der Confiſcation/ nicht aber der Lehen-Herr anmaſſen.

Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 264.

6. Reyß/ Folge/ und Waffen/ Auffiegung wird auch ad merum Imperium von einigen referiret/ welches etwan paſſirlich wäre/ wann der Cent-Herr zugleich Dominus Teritorii iſt/ wo aber ein Streit mit dem Vogtey und Leut-Herren dieſer Jurium hatten verfüget/ werden dieſe Jura die doch oben auch unter die Regalia gezehlet worden/ mehr dem Vogthey- als Cent-Herrn zuzuſprechen ſeyn/ wie auch alſo in Camera mehrmals geſprochen worden.

Teſte Mager. de advoc. arm. c. 6. n. ſeqq.
Knipſ. de nobil. d. l. n. 279.

Beſſer aber kan 7. die Wehr-Abnehmung/ oder Wehr- und Zech-Verbietung/ wegen des gemeiniglich bey vielen Trincken zu befahrenden Mißbrauchs des Gewehrs/ da Mord und Verwundung zu folgen pflegen/ dem mero Imperio zugeſchrieben werden.

Beſ. Theſ. voce Wehr und offene Zeichen verbieten.

Wie auch 8. die ſichere Glaits-Gebung von und zum Rechten in Criminal-Fällen/ dann auſſer denen kan auch ein Vogtey-Herr in Civil-Sachen ſalvum conductum verleihen.

Weſ.

Weſ. c. 95. n. 25. Knich. de ſuper Terr. c. 3. n. 445. Knipſ. l. 3. c. 7. n. 21.

Gantz wiederrechtlich aber wird 9. die Homagij præſtatio oder Huldigungs-Eyd hieher referiret/ nachdem die bloſe Cent keine Superiorität an Seiten des Cent-Herrns/ oder Subjection an Seiten des Centbarn Orts Innwohnern machet/ und das Homagium, wo per conventionem oder conſuetudinem kein anderes hergebracht/ regulariter dem Domino Territorij, und wo dieſer nicht vorhanden/ dem Domino Juriſdictionis ſimplicis zu præſtiren iſt.

Roſent. c. 6. concl. 85. n. 10. Maul. de Homag. tit. 1. n. 17. Knipſ. d. l. 3. c. 3. n. 282.

10. Die Delicta circa limites commiſſa gehören in Sachſen zur Cent/ in Francken aber zur Vogthey.

Teſte Weſn. in obſ. voce Cent.

In dubio wolte vor die Cent ſprechen/ zumahlen wider dergleichen Verfälſcher und Verrucker der Gräntzen und Marckung zimlich ſcharffe Straffe theils Orten/ und in ord. crimin. art. 114. pœna corporalis arbitraria ſtatuiret ſeyn. Da auch einer die Mahl- oder Marckſtein ausreiſet und mit ſich wegträgt/ hat die Actio furti wieder ihn ſtatt/ wann er ſie auch nur um ſelbige zu ſeinem Nutzen zugebrauchen/ nicht aber die Gräntzen zu verändern weggenommen hätte.

Damh. in prax. Crim. cap. 127.

Wer aber die limites ändert/ damit er ſeine Güter erweitern könne/ der begehet nebens dem Diebſtall auch ein falſum, und kan mit der Relegation abgeſtraffet werden.

L. 2. ff. de term. mot. Gylhauſ. ad d. art. ord. Crim. Linck de Juriſdict. Cent. c. 3. §. 20. vid. ſupra Tit. 40. §. 12.

11. Die Beſichtigung der Taubenſchläge/ damit dieſes Viehes zum Schaden des Feldbaues nicht allzuviel gehalten werde/ wird von einigen zur Cent/ von andern aber zur Vogthey gezehlet.

Knich. d. c. 4. n. 321. Weſn. voce Cent.

Meines Orts/ halte es mit der letzten Meinung/ weil das Tauben halten an und vor ſich kein Delictum, der von ihnen cauſirte Schade aber allen falls ad legem aquiliam gehörig/ und alſo nicht criminaliter zu tractiren wäre.

12. Die cognition über Maaß/ Elen und Gewicht/ welche von deren Conſtitution, die ich oben inter Regalia geſetzt habe differiret/ wird von einigen ad merum, von andern ad mixtum Imperium referiret/ wobey aber zu diſtuiguiren ſeyn wird/ ob wieder die Verfälſcher civiliter oder criminaliter gehandelt werde; Erſtern Falls gehörte die Beſtraffung zur Vogthey/ letztern aber zur Cent. Dann daß man auch criminaliter agiren könne, decidiret die ord. Crim. art. 113. gantz klar/ in verbis welcher böſlich- und gefährlicher Weiſe Maaß/ Waag/

Gewicht/&c. fälſchet/&c. der ſoll zur peinlichen Straffe angenommen/ihm das Land verbotten oder an ſeinen Leib/ als mit Ruthen aushauen oder dergleichen geſtrafft werden.

G. Pap. dec. 409. in fin. Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 12. n. 12. Klock. 1. Conſ. 11. n. 46. Knich. de Jurisd. Terr. c. 4. n. 287. Beſold. c. 233. n. 31. Weſn. voce Cent Knipſ. de Civit. Imp. l. 1. c. 12. n. 77.

13. Vom Kirchweyh-Schutz welchen auch einige zur Fraiſch ziehen.

Vid Leypold. de concur. Jurisd. q. 4. Beſoldi voce Centbarl. Obrigkeit.

Hab ich oben Tit. 28. §. 16. und Tit. 40. §. 11. gehandelt/wohin ich mich Kürtze halben beziehe.

§. 20.

Die Form und Weſen der Criminal Jurisdiction beſtehet darinn/ daß der Richter über die vor ihm rechtmäſſig tractiret und abgehandelte/ und ſeiner Jurisdiction zuſtehende Sachen cognſcire/ darüber ex jure & æquo einen Ausſpruch thue/ und nachgehends das Urtheil exequire. Solchem nach gehöret zur Forma Jurisdictionis Criminalis 1. Daß die peinliche Sache vor der Fraiſchlichen Obrigkeit der Gebühr nach tractiret werde. Wie nun ſolches bey den Römern geſchehen/ erzehlet weitläufftig.

Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 10. n. 3.

Wie aber heut zu Tag/ damit Verfahren werde/ iſt hin und wieder bey den Criminaliſten zu ſehen/ und dörffte künfftig in einen beſondern Theil dieſes Werckes deren mit mehrern gehandelt werden 2. Daß der Richter über der Sache Proceſs mäſſig cognoſcire. 3. Daß er auch ſeine in der Sache zukommende Competenz zuvorn wohl examinire dann ſonſt würde die Sentenz ipſo jura nulla ſeyn/ und niemahls vires rei judicatæ erlangen.

L. ult. c. de except. l. 1. cum ſeqq. ſi à non comp. jud.

Es iſt aber in cauſis criminalibus ſo wohl der Judex loci delicti als domicilii, oder wo der Delinquent ſonſt ertappet wird/ ein competenter Richter. Und zwar was den Locum delicti betrifft/ hat es keinen Zweiffel/ daß der Herr des Orts den Delinquenten ſtraffen könne/ weil er durch ſein Verbrechen in einem andern Gebiet/ ſich gleichſam tacitè zur Straffe verbindet.

L. 20. de Juris. tot. tit. c. ubi de Crimin. l. 1. pr. l. 4. de O. & A. l. 20. §. 15. de pœn. Carpz pr. Crim. p. 3. q. 110. n. 13. ſeqq. Verſteg. de mero & mixt. Imp. §. 39.

Und in dieſem Loco delicti kan der Verbrecher belanget werden/ wann er auch ſchon abweſend iſt/ ad hunc effectum, daß der Judex loci ihn edictaliter citiren/ und wieder ihn ad bannum procediren könne.

Carpz pr. Crim. p. 3. q. 110. n. 47. ſeqq. l. 3. de re mil. d. l. 24. §. 15. de pœn. l. fin. de accuſat. c. fin. de for. Comp. Struv. Ex 9. §. 45. ibique Muler.

Und dieſes hat Statt in delictis publicis; dann was die privata betrifft/ kan der Verbrecher in loco delicti nicht conveniret werden/wo er nicht zugegen iſt.

Colleg. Arg. tit de Judic. § 32. Carpz. 1. & 26. Struv. d. l.

Und iſt genug wann das Crimen angefangen ob ſchon nicht conſumiret iſt.

L. 1. c. ubi de Crim. Struv. d. c.

Iſt es aber conſumiret / ſo iſt der Judex loci wo das Verbrechen vollbracht worden Competens.

Carpz. d. q. 110. n. 18. ſeqq.

Ja es kan zuweilen ſo wohl der Judex loci, wo das Verbrechen angefangen/ als der/ wo es conſumiret/ darüber cognoſciren: Als wann ein Jungfern-Rauber die Entführte an einem andern Ort genothzüchtiget / können beeder Oerter Obrigkeiten/ jede über das in ihrem Gebiet begangene Verbrechen judiciren.

Franz tit. de Judic. n. 41. Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 10. n. 45. ſeqq. verſteg. d. l. § 41.

Was den Judicem Domicilii oder Habitationis betrifft/ kan der Reus daſelbſt angeklaget oder auch auf ihn inquiririt werden/ wann er ſchon in einem andern Ort geſündiget hat.

L. 1. § 1. c. ubi de Crimin. l. 10. c. de Epiſ. & cler. Poler. dec. 139. Rol. à vall. 2. l. 19. n. 3. Obrecht. d. l. n. 58. ſeqq. Carpz. prax Crim. p. 3. q. 110. n. 9. ſeqq. verſteg. de mero & mixt. Imp §. 37.

Und iſt dieſer Judex domicilii heut zu Tag/ da die Remiſſiones Delinquentium aus keiner Schuldigkeit wie vor dieſem.

vid. n. 134. c. 5. l. 7. de cuſtad. & exhib. reorum Obrecht. d. c. 10. n. 82. ſeqq. verſteg. d. l. §. 44.

Sondern aus Urbanität geſehen/nicht verbunden den Verbrecher dahin zu ſchicken / wo er geſündiget.

Köpp. dec. 43. n. 19. Gail. 1. de P. ſi. 16. n. 30. Carpz. d. q. 110. n. 53. ſeqq.

Nichts minters iſt auch der jenige Judex competens, wo der Delinquent angetroffen wird/ob er ſchon weder ſein Domicilium daſelbſt/noch das Laſter in dieſem Ort begangen hat.

L. 1. c. ubi de Crim. Struv. d. l. verſteg. d. l. §. 46.

Ja es iſt auch der Richter/wo der Delinquent angetroffen/wird von denen beeden andern verbunden/auf das Delictum zu inquiriren.

Carpz. p. 3. q. 110. n. 72.

Allwo er die Frage erörtert/ob der Judex deprehenſionis nothwendig auf das Delictum inquiriren müſſe / wann der Judex loci commiſſi delicti ſchon die Extradition des Delinquenten nicht begehret? Und mit Ja antwortet/weil das Intereſſe des gemeinen Weſens erfordert/das Verbrechen nicht ungeſtrafft bleiben ſollen.

l. 5. § 2. ad l. aquil. l. 9. §. 5. de public. & vectig.

Von welcher Materie aber an einem andern Ort mit mehrern gehandelt werden ſoll.

4. Wird auch ad formam criminalis Juriſdictionis requiriret / daß er nach Recht und Billichkeit in der Sache verfahre.

l. 78. pr. cum. l. ſeqq. de pœn. Obrecht. l. 2. c. 10. n. 3. ſeqq. & n. 97. ſeqq.

5. Daß der Spruch auch exequirt werde / maſſen die Criminal Juriſdiction, wie Eingangs dieſes Tituls erwähnet / nicht in der bloſen Cognition beruhrt / ſondern auch die Execution erfordert. Und weiln

6. Bey denen delictis nicht alle Zeit accuſatorie verfahren wird / ſondern der Richter zuweilen auch auf das Verbrechen inquiriren muß / als hat er auch hierbey ſich ſo wohl der General- als Special- Inquiſition, welche nach recipirter General - Gewohnheit heut zu Tag vor ein remedium Ordinarium zuhalten iſt / zu bedienen / jedoch daß er die behörige Requiſita obſervire / davon in einem andern Theil mit mehrern kan auch hiervon geleſen werden.

Brun. in proceſs. inquiſ. Michael de Inquiſ. Crim. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 107. & ſeqq.

Inzwiſchen diene dieſes nur zu einer kurtzen Information, daß der Judex nicht zugehe / und præcipitant mit der Inquiſition verfahre / ſondern es ſoll 1. das Delictum offenbar ſeyn.

Arg. l. 1. §. 24. ad Sct. H. ſyl. Crav. C. 244. pr. Maranta in ſpec. p. 6. de Inquiſ. n. 12.

2. Rechtmäſſige Judicia, und der gemeine Ruff oder eine diffamatio vorhergehen.

l. 1. §. 4. & 17. l. 15. §. 1. l. 18. §. 2. de quæſt. c. 19. c. 21. §. Tertiæ c. 24. f. de accuſ. Mar. d. l. n. 19. Cothm. v. 1. c. 7. n. 26. ſeqq.

3. Der Judex competens ſeyn.

l. 1. & aut. quæ in provincia l. ubi de Crim. ag.

4. Daß auf die Verbrechen vor Verlauff 20. Jahren inquiriret werde / weil nach denſelben die Crimina præſcribiret werden.

l. 12. ad l. corn. de falſ. Danh: c. 8. n. 24.

5. Daß der Reus worwider zu inquiriren gegenwärtig ſey / dann wider einen Abweſenden / wo er nicht contumax iſt / wird regulariter nicht inquiriret. 6. Daß bey der Inquiſition eben das was bey der Accuſation obſerviret werde / und 7. Daß der Beſchuldigte nicht bereits wegen des begangenen Laſters anderwerts abgeſtrafft oder abſolviret ſey.

l. pen. in fin. naut. caup. Stab. l. qui de crimine c. de accuſ. c. 6. x. de accuſ. Marant. d. l. n. 49.

§. 21.

§. 21.

Weil ad formam meri Imperii wie gemeldet die Coercitio, oder der Zwang und Straff-Aufflegung requiriret wird / ſo will auch hiervon noch etwas hinzu ſetzen. Es ſeyn aber die Straffen entweder Civiles oder Criminales. Jene werden Bürgerliche Straffen genannt/ welche weder das Leben nehmen / noch den Leib directè affligiren. Dieſe ſeyn/ wann die Klage auff Haut und Haar gehet: und ſeynd entweder capital oder nicht capital. Jene werden genannt / wodurch der Delinquent das natürliche oder das Civil-Leben verlieret / oder wodurch einer das Leben/ die Freyheit und Stadt-Recht eingebüſet. Davon oben hoc tit. §. 16. & 17.

L. 2. L. 6. §. fin. ff. de pœn. l. 28. pr. eod. Eck. ad ff. Tit. de pœn. §. 2. & 3. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 102. n. 3. 4.

Allwo er n. 18. de Jure Saxonico ſchreibet/ daß er keine Straffe pro capitali halte / als welche dem Delinquenten das Leben nimmt. Dieſe nehmen dem Leib nichts/ lædiren aber den Nahmen und Exiſtimation des Delinquenten/ oder verringern deſſen Vermögen/ davon auch oben §. 1. gehandelt worden.

Die Form auf zulegender Straffe / beruhet darauff/ daß der Richter den Malificanten keiner andern Straffe unterwerffe / als welche das Geſetz oder Gewohnheit irrogirret/ maſſen er weder gnädiger noch auch härter ſeyn kan.

L. 8. §. 2. C. ad. l. Jul. de vi publ.

L. 14. c. de pœn. N. 82. c. 10. l. 1. §. 1. ad Sct. Turp. l. 15. pr. ad munic.

Es ſeyn aber von denen Beambten die Differentia welche ſich zwiſchen einer Civil- und Criminal-Straffe ereignen / wohl in acht zu nehmen. Dann auſſer dem/ daß 1. ein Beambter der nur über Civil-Fälle zu cognoſciren hat/ keine Beſtraffung in Criminalibus vornehmen kan: So iſt auch 2. zu obſerviren / daß in delictis wo die Straffe civilis iſt/ der Beklagte nicht leicht incarcerriret / ſondern gegen Caution erlaſſen werden ſoll. Hingegen ſoll in Criminalibus die Cautio wann ſie ſchon durch Bürgen geſchehe/ nicht leicht admittiret / ſondern der Delinquent lieber im Gefängnus gelaſſen werden.

L. 1. 3. cuſtod. & exh. reor. l. 2. c. eod. Weſenb. ad h. tit.

3. In jenem Delictis kan ein Procurator admittirt werden/ nicht aber in dieſem.

L. 5. de pœn. L. 1. an per. alium cauſ. appell. Rauchb. 1. q. 7. n. 17. Gail. de P. p. 10.

4. In Criminal-Sachen kan die Tortur appliciret werden/ nicht aber in Bürgerlichen Sachen.

L. 1. pr. l. 8. de quæſtion. Weſ. ad ff. tit. de quæſt. n. 5.

5. Aus præſumptionen und Muthmaſſungen kan in criminalibus keiner condemniret werden/ wohl aber in cauſa civili, wenn auf eine Geld-Straffe agiret wird.

Carpz. p. 3. q. 102. n. 24.

6. Viel Zeugen werden in Civil-Sachen zugelaſſen / die in criminalibus verworffen werden. Carpz pr. Crim. p. 3. q. 102. n. 25. Es fraget ſich aber bey dieſer Materia der Straffen / ob der Richter eine in legibus vorgeſchriebene gewiſſe Straffe åndern / und ſolche vergröſſern oder vermintern könne? Und wird insgemein diſtinguiret in Magiſtratum Majorem & minorem, daß jener nicht aber dieſer die Straffe åndern könne. Allein wann durch den Magiſtratum Majorem des Haupt eines Staats verſtanden wird / kan die Mutatio pœnæ, wann ſie nicht in lege divina ſelbſt vorgeſchrieben iſt / ihm concediret werden: Einem inferiori und dependenten Magiſtrat aber / will man ſo viel nicht einraumen.

Ob cit. l. 1. §. 4. ad ſet. Turp. & l. 15. ad mun. Ziegl. de Juris. Maj. l. 1. c. 29. n. 6.

Wiewohl einige der Meinung ſeyn / daß auch Magiſtratus inferior aus rechtmåſſigen in Jure fundirten Urſachen die Straffe durch eine sentenz åndern könne / wann er nur die Urſach in der Sentenz exprimiret.

L. 6. de appell. recip. l. 3. l. ex quib. cauſ. in fam. l. 11. pr. de pœn. l. 37. §. 1. ℣. in delictis de min. Clarus. 5. ſent. §. ult. q. 39. n. 10. Gail. de P. p. c. 9. n. 22. Men. 1. A. J. l. 96. n. 14. Pereg. de jurisd. Fiſc. l. 4. tit. 8. n. 24. Heig. 2. q. 22. n. 34. Obrecht. de jurisdict. l. 2. c. 10. n. 125. ſeqq.

Eck. ad ff. tit. de pœn. §. 9.

Wie wann aber eine willkührliche Straffe geſetzet worden? ℞. Weil in dieſem Fall keine certa pœna conſtituiret iſt / ſo iſt dem Richter zu überlaſſen / mit Betrachtung des Alters / Ort / Zeit und der Art des Verbrechens / und andern Umſtånden mehr die Straffe zu determiniren.

L. 13. de pœn. l. 37. §. 1. ℣. in delictis de minor. Obrecht. d. c. 10. n. 141.

Ob aber die pœna arbitraria auch biß auf den Lebens-Verluſt könne extendiret werden? Muß aus der Qualitåt des Verbrechens / ob ſolches ſo groß und hefftig iſt / daß es die Lebens-Straff verdienet / decidiret werden.

L. 6. ad l. jurisd. repet. l. 1. & 2. c. de his qui latroc. vel aliis crim. reos occultant.

Auſſer dem / und da die Qualitas delicti und perſonæ eine Betrachtung erfordern / iſt eine mildere Straffe zu ordnen.

L. 1. de fur. balnear. Obr. D. c. 10. n. 142. ſeqq.

§. 27.

§. 27.

Was die End-Urſach und Würckung der Criminal-Jurisdiction betrifft/ ſo iſt jene die Eröffnung und andern zum Abſcheu exercirte Abſtraffung der Verbrechen.

L. 13. de off. præſ. l. 6. c. de defenſ. civit.

Dieſe aber die Ruhe/ Fried und Wohlſtand des gemeinen Weſens. Reſpectu deſſen aber der ſie exerciret/ ſeyn auch pro effectibus zu halten/ der Nutzen und die Beſchwerden welche der Fraißlichen Jurisdiction anzuhangen pflegen/ wovon oben ſchon einige berühret worden/ das nemlich der Centherr die exponirte Kinder alimentiren/ und die Executions-Gebühren regulariter tragen muß/ wo nicht conſuetudine ein anders/ und daß die Unterthanen ſolche übernehmen müſſen hergebracht/ quo caſu ſie dannoch damit nicht zubelegen ſeyn/ wann der Verbrecher abſolviret/ oder von dem Superiore begnadet/ oder von dem Richter extra judicialiter inquiriret/ oder der Delinquent ausgeriſſen iſt/ und in Bann gethan wird/ oder er iſt vor der Vollſtreckung der Execution geſtorben/ oder hat Hand an ſich ſelbſt geleget.

Heig 2. q. 23. n. 11.

Ziegl. ad Calv. §. nobiles lim. 1. n. 12. Carpz. prax. Crim. p. 3. quæſt. 138. n. 74. ſeqq. allwo er n. 83. hinzu thut/ daß nach dem Sachſen-Recht ſolche ſumptus Criminales in concurſu Creditorum vor andern Schulden einen Vorzug haben. adde Berl. n. 1. c. 44. n. 65.

Und können dieſe ſumptus auch nicht von dem zum Tod verdammten/ oder ſonſt an Leib geſtrafften Maleficanten gefordert werden/ welche bey dem Criminal-Proceſs und Exequirung der Straffe aufgelauffen.

Coler. 1. d. 214. n. 4. Berl. p. 4. concl. 19. n. 38. Carpz. pr. Crim. q. 138. n. 2. ſeqq.

Ein anderes iſt 1. In Civil-Straffen allwo er ſich wegen des Unterhalts in Gefängnus proſpiciren muß/ und wo er es Armuths halben nicht vermöcht die Straffe vergröſſert werden kan/ nach der regul. qui non habet in ære, luat in corpore.

Moller. Conſt. 12. n. 7. & 8. p. 4. l. 7. §. 3. de Jurisdict.

2. In den jenigen Koſten/ welche der Reus bey der Probation ſeiner Unſchuld/ wann auf ihm inquiriret wird/ aufgewandt hat/ er habe dann nichts im Vermögen/ quo caſu die Koſten ex fiſco beyzuſchaffen ſeyn.

Ord. Crim. art. 47. Carpz. d. quæſt. 138. n. 27.

Wann aber vor der Execution der Maleficant ſtürbe/ oder ſich ſelbſt umbs Leben brächte/ und er entweder mit dem Tod oder andern Leibs-Straff zubelegen

geweſen wäre / ſeyn deſſen Erben die Gerichts-Koſten zu tragen nicht gehalten: Wäre aber der Delinquent mäſſig mit Gefängnus oder Geld-Straff zu belegen geweſt / ſo iſt zu diſtinguiren / ob der Reus bereits in die Straff des Gefängnus / oder in eine Geld-Buß condemniret geweſen / und ihn zugleich die Erſetzung der Koſten auferleget worden / oder nicht. Erſtern Fals müſſen die Erben davor reſpondiren nicht aber letztern.

Arg. l. licet. 3. §. 11. de pecul. l. 49. de O. & A. l. 59. l. 62. l. 143. de R. J.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann der Reus mit dem Tod abgeſtraffet wird / daß deſſen Erben weder dem Ankläger / noch den Richter / welcher ex officio procediret ad expenſas gehalten ſeyn.

N. 22. c. 20. Berl. p. 4. c. 19. n. 12. Heig. 2. q. 23. n. 17.

Knipſ. l. 3. c. 3. n. 140. ſeqq.

In etlichen Fällen muß auch der Ankläger die Koſten tragen / wann er nemlich einen ordentlichen Criminal Proceſs wieder den Reum angeſtellet oder den Richtern mit Denuncirung des Delicti darauf ſuo periculo & ſuis impenſis zu inquiriren gebeten hat / ein anders iſt es / wo er es bloß denunciret /

O. Crim. art. 12. Carpz d. q. 138. n. 62. ſeqq.

Es wäre dann der Accuſator arm / oder der Reus erweiſe ſich durante Proceſſu ordinario halsſtarrig / maſſen ſolchen Fals er nicht minter als in Civil-Klagen / die Unkoſten zu tragen hätte.

Carpz. d. q. 138. n. 58. ſeqq.

Denen Effectibus Criminalis Jurisdictionis können auch die Remedia, welche zur Beſchützung der hohen Obrigkeit competiren / beygefüget werden; weil aber ſolche mit den jenigen überein kommen / dern in vorigen Titul. 41. §. 2. ſeqq. & tit. 42. §. 3. gedacht worden / und ſich hieher appliciren laſſen / als will mich darauf beziehen / und da zumahlen künfftig in einen beſondern Theil / wo GOtt will / von Criminal-Sachen mit mehrern ſoll gehandelt werden / anhero nichts mehr bey rucken.

§. 23.

Es wird aber die Criminal Jurisdictio auf vielerley Arten probiret. Und zwar wo die conceſſio à ſuperiore facta klar iſt / kan dieſe vor die erſte Probation paſſiren; Ja / wann ſie auch nur demandiret worden / iſt das mit ſeinen behörigen Requiſitis verſehene Decretum zum Beweiß zukommender Criminal-Jurisdiction genug / nach demmahlen heut zu Tag die Arten generaliter und ſpecialiter deferendi Jurisdictionem, was auch andere ſagen mögen / abgekommen ſeyn / und das merum Imperium Jure Magiſtratus competiren / und nomine Magiſtratus & Officii mitgetheilet / mithin auch per mandatum aufgetragen und conferiret werden kan / davon oben tit. 38. §. 3. etwas gemeldet worden.

Vid.

Vid. Buſius ad tit. ff. de Offic. ejus cui mand. n. 6. Zoel. tit. de Jurisdict. n. 55.

Welches aber von dem Mandato ſuperioris zu verſtehen: Ein anders iſt/ob eine Obrigkeitliche Perſon/ welche die Cent hat/ ſelbige einem andern auftragen könne? Und wird regulariter mit Nein geantwortet/ weil bey dem Magiſtratu perſonæ induſtria, iſt eligiret worden.

Gilh. in arb. Jud. c. 1. p. 1. §. 3. n. 10. ſeqq. Verſteg. de mero & mixt. Imper. §. 30.

Nur will man den Fall einer Rechtmäſſig-und nöthigen Abweſenheit excipiren.

Per l. 1. de Offic. ejus ibique Brun. & Buſius n. 2. & 3.

Wie auch wann der Richter ſchwach oder kranck worden.

Ord. Crim. art. 2. vid. Brun. de Proceſ. Inquiſ. c. 3. n. 48. ſeqq. wo er noch mehrere Caſus anziehet/ diſſentit verſteg. §. 32.

2. Wird das merum Imperium probiret/ durch die Inveſtitur, ſie ſey nun vera oder abuſiva, welche durch Uberreichung des Schwerdts geſchicht.

Maſc. c. 1055. n. 3.

3. Durch exercirte Fraiſchliche Actus, als da ſeyn die Gefangnehmung und in carceration, wodurch nach oben berührten Arten und Gebrauch der Gefangenſchafft/ die dreyerley Gradus meri Imperii probiret werden können.

Alex. 1. c. 43. in fin. men. retin. poſſ. rem. 3. n. 586. Knipſ. l. 3. c. 3. n. 110. ſeqq.

Die Dijudicatur in Cent-Fällen/ condemnation und Execution, Torquirung/ Relegirung / Stauben-Schlag / Naſen und Ohren Abſchneidung des Maleficanten/ ꝛc.

4. Durch Aufrichtung Galgen und Raths. Item/ Stöcke/ Hals-Eiſen/ Pranger/ Laſter-Stein.

5. Durch exercirte Actus, welche nicht nur durch Zeugen/wenn ſie ſchon Reſpectu Actuum ſingulares ſeyn/ als wann einer von Radern/ der andere von Köpffen / der dritte von Hencken deponiret: Sondern auch durch Documenta, als Fraiß-Bücher/ Urphet-Bücher/ Hader-Bücher/ Straff-Bücher/ können probiret werden.

Gail. 2. O. 60. Maſc. c. 948. n. 11. Beſold. c. 238. n. 37. & in Theſ. voce Urphet & voce Pranger Linck de Jurisdict. Cent. c. ult. §. 8.

Nun ſolte auch von den modis, wodurch das merum Imperium verlohren wird/ geredet werden; weilen aber ſelbige mit den jenigen / wodurch die Jurisdictio amittirt wird/ überein kommen/ ſo will mich ad tit. 42. §. 6. beziehen.

§. 24.

Zum Beſchluß will gleich wie beym vorigen alſo auch bey dieſem Titul nur noch einige wenige Obſervationes hinzuſetzen.

1. Die Criminal Jurisdiction allein Macht keine Subjection, oder Competenz auf dem Centbahren Innwohner/ er habe ſich dann verbrechbar gemacht.

Reink. l. 2. claſ. V. c. 3. n. 22. Otting de Jur. limit. l. 1. c. 9. pag. 130.

2. Von dem mero Imperio láſſet ſich nicht argumentiren auf das Jus Territoriale, und deme anhangendes Recht/ die Religion zu reformiren/ ſintemahlen ſie von ein ander als pars & totum differiren / und kan das merum Imperium auch den jenigen zukommen/ die kein Territorium haben.

Klock. 1. c. 9. n. 7. 8. & c. 10. n. 9.

3. Wann ein Schloß oder Territorium dem das merum Imperium anhängig verkaufft wird/ ſo iſt auch dieſes mit vor-Verkaufft zuachten/ weil es der Adminiſtration die man ratione Territorij hat/ anhanget / daß dahero alle Fürſten/ Grafen / ꝛc. als Domini Territoriales regulariter jure Territorii die Fraiſliche Obrigkeit exerciren können.

Oldrad. c. 252. n. 7. Bœr. d. 50. n. 11. Mantic. de tacit. & amb. conv. l. 4. tit. 14. n. 28. Tilem. de Benign. deciſ. Cam. l. 1. vot. 1. n. 16. ſeqq. Ruding. 2. obſ. 97.

4. Das Wort Gerichte begreifft zwar das merum Imperium, insgemein aber wird das Wort peinlich hinzugeſetzet/ oder hohe Gericht genannt; wie dann auch auſſer dem ex antecedentibus & conſequentibus erſt zu ſchlüſſen iſt/ ob die Criminal-Sachen darunter begriffen.

Rhez in Inſti Jur. publ. l. 2. c. 6. §. 3.

5. Wer einem mit der omni moda Jurisdictione, das iſt/ mit den Ober- und Untergerichten belehnet / der wird geglaubet ſolche privative oder abdicativè transferirt zu haben.

Carpz. prax Crim. p. 3. q. 109. n. 96.

6. In Beurtheil- und Determinirung der jenigen Stücke/ welche zu den obern oder untern Gerichten gehören / iſt vor allen der Gewohnheit des Orts nachzugehen.

Carpz. d. q. 109. n. 38.

7. Wer vorgibt daß die hohe Gerichtbarkeit ſeinen Gütern anhange / muß es probiren / weil dieſes Dogma, daß die Jurisdictiones ein pars prædij ſeyn/ ſich auf die Gewohnheit gründet/ und weil das jus commune davon nichts weiß/ muß die conſuetudo erſt probirt werden.

Mev. 1. d. 45. Roſen. c. 6. concl. 85. n. 10.

8. Es können ihrer zwey zugleich die Macht haben über Criminal-Sachen/ zu cognoſciren/ und doch dem einen nur die Execution der Straffe zukommen.

Decian,

Decian. tract. crim. l. 4. c. 41. n. 1. Landenſp. de imper. & famil. orig. c. 33. n. 83.

9. Obſchon aus einem exercirten Fraiß Actu ſich nicht auf eine univerſal Jurisdiction argumentiren láſſet / und da eine ſpecies jurisdictionis probirt/ die andere davor nicht zuachten iſt: So ſchlüſſen doch die Doctores communiter dahin/ daß wo einer eine ſpeciem meri Imperii exerciret zu haben probiren kan/ er ex eodem jure ſich auch der andern anmaſſen könne: Weil mit dem Recht / da er eines hat/ er auch das andere als ein connexum haben kan.

Gail. de P. P. l. 1. c. 12. n. 10. Weſ. c. 32. n. 17. Chasſan. in Conſv. Burg. rubr. 1. ſuper verbo droits n. 90. ſeqq.

Beſold. 1. l. 8. c. 1. n. 31. & c. 3. n. 22. diſſent. Oetting de Jur. Limit. cum ibi alleg. l. 1. c. 9. pag. 143. ſeqq.

10. Vor dieſem haben die Herrn Referenten beym Käyſerl. Kammer-Gericht die Lands-Fürſtl. Obrigkeit und die hohen Obrigkeit vor einerley gehalten/ und von ſich geſchrieben/ wo es ſich zutrüge/ daß eines von dem andern ſepariret würde/ ſo geſchehe es per accidens, nicht ex ſua Natura; als wann zum Exempel das eine Stück verpfändet das andere aber behalten würde.

Meichſn. T. 2. p. 1. d. 8. n. 2. & T. 2. dec. 3. n. 6. ſeqq. vid. Wehn. voce Lands-Fürſtl. Obrigkeit pag 333.

Heut zu Tag aber wird mit groſſen Præjudiz der jenigen / welche aus dem alten Principio Proceſs gewonnen / davon abgetretten/ und wiewohlen ſuo modo nicht unrecht/ davor gehalten / daß die Lands-Fürſtl. Obrigkeit und Lands-Obrigkeit einander nicht anhangen / dann viel Grafen und von Adel ſeyn der Fürſten Land-Saſen/ haben aber gleichwohlen ihre hohe Obrigkeit.

Oetting. d. c. 9. pag. 129. ſeqq.

11. Das Wort peinlich bedeutet bey den Teutſchen alle Zeit eine Leibes-Straffe/ da hingegen das Wort criminaliter bey den Lateinern in weitläufftigern Verſtand genommen wird/ und auch ſolche Straffen begreifft / die nicht eben den Leib afficiren.

P. Frider. l. 2. de proc. c. 9. n. 22. Ruding. 4. obſ. 2.

Weilen aber gleichwohl die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung unter dem Wort peinlich viel Straffen benahmet/ die den Leib nicht affligiren/ ſo können auch andere geringere Straffen unter dieſem Wort begriffen werden.

Vid. Latius. Reinck. l. 2. claſ. 2. c. 14. n. 38. ſeqq. Beſ. Diſp. de Jurisdict. p. 1. n. 110.

12. Wann in einem Flecken/ Stadt oder Dorff der eine die civilem Jurisdictionem cum mixto Imperio, ein anderer aber das merum Imperium hat/ ſo iſt in du-

in dubio das Jus Territorij und die Subjection der Unterthanen dem Jurisdictional- nicht aber dem Centherrn zuzuſchreiben / und competiret hier die Cent jure ſervitutis, nicht aber vi Territorij.

Roſent. c. 6. concl. 85. n. 10. Oetting. de Jur. lim. l. 1. c. 9. pag. 136.

13. Es iſt faſt überall hergebracht/ daß wo an einem Ort einer die Civil, der andere die Criminal Jurisdiction hat/ der jenige vor dem allgemeinen Territorial-Herrn zu nennen ſey/ dem die civilis jurisdictio competiret / dahero auch denen Mauren / Thoren / Thürnen die Inſignia des Civil nicht des Criminal-Herrns pflegen angemahlt zu werden.

Oetting. d. tract. l. 1. c. 9. pag. 132.

Einfolglich wird der jenige ein Erb-Herr genannt / wer die Jurisdictionem civilem, nicht aber der die Cent hat / als welcher nicht ſimpliciter/ ſondern mit dem Zuſatz einer gewiſſen Qualität ein Cent- oder Fraiß-Herr heiſſet / deſſen Herrſchafft nur auf Cent- und Fraiſch-Fälle/ nicht aber auf die Perſohnen oder Güter referiret wird.

Oetting. d. l. pag. 131.

TITU-

TITULUS ULTIMUS.

Von Formirung eines Saal-Buches/ wie ſolches ein Beambter an zuſtellen.

WEil viel daran gelegen das ein Fürſt oder Stand weiß / wie es in ſeinem Land durch alle Aembter ſo wohl in ſecularibus als Eccleſiaſticis beſchaffen? Was er vor jura in ſeinem Land zu exerciren hat: Wer ſeine Nachtbarn und ob er Reſpectu deren in Ruhe oder Streit lebet? Wie viel Güter/ Städte/ Flecken/ Dörffer zu einem jeden Ambt gehörig? Was derſelben Præſtationes ſeyn? Und was dergleichen mehr iſt/ ſo iſt gantz nützlich vor vielen Seculis aufgekommen/ daß man gewiſſe Saal- Ambt- Land- und Lager-Bücher/ worein ſolche Pertinentien beſchrieben worden/ aufgerichtet hat. Weilen aber mancher Beambter nicht weiß wie er ein Saal-Buch formiren oder verbeſſern ſoll/ ſo habe zum Beſchluß eine kurtze Methode vorſchreiben wollen/ bey deren Obſervirung er vielleicht ſeinem Herrn in dieſem Fall erſprießliche Dienſte thun kan. Ich will aber die Sache durch Titul tractiren / und zwar.

I.

Von den Städten/Flecken/Dörffern/Weylern/ꝛc.

1. Was vor Städte/ Flecken/ Dörffer/ Weyler/ Höfe/ Einöden und Wüſtungen in dem Amt oder Vogthey begriffen? Und wie ein und anders Stück an die Herrſchafft gekommen? Wie viel ieder Orts Unterthanen habe und was ſelbige vor bewuſte Güter beſitzen.

2. Wie viel der Herrſchafft zugehörige Brand-Städte/ als auch Frembde in jeder Stadt/ Flecken/ Dorff und Weyler vorhanden?

3. Ob auch einige von Adel in ſelbigen Orten und wo ſie ihre Sitze haben?

4. Ob ſolche der Herrſchafft oder wem zu Lehen gehen / oder ſonſt Eigenthum ſeyn?

5. Ob die Herrſchafft ſonſt keine Gerechtſame darauf hergebracht?

6. Wie weit nach denen Meilen oder Stunden ein Ort von dem andern in dem Ambt oder Vogthey entlegen?

7. Was vor Herrſchafften und Oerter dem Ambt oder Vogthey am nächſten gelegen/angräntzen und wie weit ſie von einem und andern Ort gelegen.

II.

Von der Geiſtlichen JURISDICTION.

1. Weſſen die Kirche und der Kirch-Hof ſey?

2. Wer die Kirche erbauet hat/und wie alt dieſelbe ſey?

3. Wem die Glocke oder Uhr gehöre/und wer ſolche erſtlich angeſchaffet?

4. Ob der Herrſchafft die Geiſtliche Obrigkeit und Confirmation der Pfarr-und Kirch-Diener in jeder Stadt/Flecken und Dörffern zukomme?

5. Wie viel und an welchen Ort es Pfarr-Kirchen oder Filialen habe/ wer Superintendent oder Dechant darüber ſey? Dann was vor Dörffer in jeder Pfarr gehörig und eingepfarrt?

6. Ob biß anhero und Inſonderheit Anno 1624. die Kirchen-Actus von der Herrſchafft beſtellt- und Confirmirten Geiſtlichen verrichtet worden?

7. Wer den Kirchen-Satz und Jus Patronatus in jeder Stadt/ Flecken und Dörffern hergebracht?

8. Wer den Pfarrer beſoldet und abholet/auch wie hoch ſein Unterhalt ſich belauffe?

9. Wer den Schulmeiſter und Kirchner ſetze?

10. Von wem ein jeder ſeine Bezahlung habe und wie viel?

11. Wem ein jeder ſeine Pflicht thue?

12. Wie viel Heiligen oder Geiſtlichen pflegen beym Ambt ſeyn?

13. Wer das Gottes-Hauß und Pfarr-Güter verwaltet?

14. Ob die Gottes-Hauß-Vorſteher von dem Beambten/oder von wem jedes Orts beſtellet werden?

15. Ob in des Beambten oder weſſen beyſeyn die Gottshauß-Rechnung jedes Orts abgehöret werden?

16. Worin die Gottshauß-Güter beſtehen an liegenden Gütern oder *Capitalien*/ und wem die Schätzung/ Vogtheylichkeit und anderes auf den*ſelben* und deren Poſſeſſoren habe?

17. Ob alle Geiſtliche-Ehe- und dergleichen Sachen an das Conſiſtorium bißhero berichtet/und daſelbſt entſchieden worden? oder von wem ſonſt dergleichen Sachen und in was Fällen vorgenommen und verrichtet worden?

18. Ob an einem oder andern Ort in dem Ambt oder Vogthey ein der Augſpurgiſchen Confeſſion wiedriges Religions-Exercitium entweder öffentlich in Kirchen, und Schulen / oder nur privatim mit Haltung ſothaner widrigen Religion zugethanen Præceptorum getrieben werden?

19. Ob ſolches Anno 1624. in uſu geweſen? Oder von welcher Zeit und von wem es bißhero eingeführet werden wollen?

20. Ob

20. Ob und wo einige Unterthanen oder ſonſt eingeſeſſene einer andern/ als der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſich befunden?

21. Ob und wie viel Kirchweyhen Jährlich in der Stadt/ Flecken und Dorff gehalten werden?

22. Wer den Kirchweyh-Schutz hergebracht?

23. Wie ſolcher aufgeführt und beſtellet werde?

24. Wie es mit Angieſſung der Kandel gehalten werde?

25. Wer die an ſolcher Kürchweyh vorgehende Frevel beſtraffet?

26. Von wem der Fried-Gebot auf Kirchweyhen oder Hochzeiten in ein und andern Dörffern ausgeruffen und beobachtet werden?

27. Was vor Actus und von welchem Jahr her vorgegangen?

28. Ob der Kirchweyh-Schutz ſtrittig und mit wem?

29. Wo ein anderer Patronus zur Kirche iſt / was er ſich jure Patronatus anmaſſe? Und ob er bißher mit dem jure vocandi und præſentandi zu frieden geweſen?

30. Ob er im Kirchen-Gebet eingeſchloſſen worden?

31. Wer die Beſſerungs-Koſten bey der Kirchen tragen muß?

III.

Von den der hohen Landsfürſtlichen Obrigkeit.

1. Wie weit ſich die Gräntzen der hohen Landsfürſtl. Obrigkeit jedes Amts erſtrecken?

2. Mit welchem Benachtbarten ſie conterminiren?

3. Ob und welcher Geſtalt dieſelbe richtig vermarckt/ und was vor Marck-Zeichen zu finden?

4. Ob eine ordentliche Beſchreibung derſelben beym Ambt vorhanden?

5. Ob einige Marck-Zeichen und welche davon in Abgang kommen?

6. Ob dieſelbe Jährlich oder ſonſt zu gewiſſen Zeiten von den Beambten beritten worden?

7. Womit ſothane Gräntzen zu beweiſen?

8. Ob je zuweilen und etwa alle drey Jahre mit Zuziehung alter und junger in denen Gräntzen geſeſſener Leute daſelbe begangen/ auch darauf die befundene Beſchaffenheit ordentlich beſchrieben und regiſtriret worden?

9. Ob die Benachbarte dieſer Gräntz-Beſuchung verſtändiget worden/ und ſolche nicht heimlich geſchehen?

10. Ob nicht der Gräntzen und anderer Jurisdictionalien halben einige Verträge und Documenta bey der Regiſtratur zu finden?

11. Ob und was vor frembde Herrſchafften an dieſelbe / auch an welchen Orten/ und wie weit ſtoſſen?

12. Ob ein und andern Orts auch an welchem angeregte Gräntzung strittig?

13. Ob der Bezirck der Landsfürstl. Obrigkeit an Städten/ Flecken/ Dörffern und Weilern der Obrigkeit mit Gebot und Verbot allein verwandt und zu gethan/ oder ob nicht andere Herrschafften an einem oder mehr Orten gantze Dörffer oder nur einschichtige Höffe und Weiler/ auch was vor Unterthanen und Hintersaaſen darinn habe?

14. Wer dieſelbe Herrſchafft ſey?

15. Ob ſie immediatè vom Reich dependire oder Landſäſig ſey?

16. Ob ihre Güter/ dem Lands-Herrn/ oder wem zu Lehen gehen/ oder eigenthümlich seyn?

17. Ob er Reſpectu deren das Fürſtliche Territorium und daß ſie darinn gelegen agnoſcire?

18. Ob er ſolche nicht von der Territorial-Herrſchafft exempt ausgibt und wie er darinn fundiret?

19. Wem darüber die Huldigung/ Steuer/ Reiß und Folge zukomme/ dem Territorial oder Eigenthumbs-Herrn?

20. Wie viel Hinterſaſen dergleichen frembde Herrſchafften an einem oder andern Orten haben?

21. Ob ſie Zins und Gült auch was ſonſt vor Dienſte und Gerechtigkeiten auf ihnen hergebracht oder ſich anmaſſen?

22. Ob ſolche Hinterſaſen zu einem gewiſſen Ritter-Gut und wohin gehörig/ oder nur erſt einſchichtig und wann auch von wem erkaufft worden?

13. Ob nicht gantze halbe und viertel Höffe/ Item ein oder andere Tripff-Güter untergeſchlagen/ und unter der Dorffs-Gemein in Kriegs-Zeiten zertheilet/ und der Herrſchafft entzogen worden/ und wie ſolche wieder beyzubringẽ?

IV.
Von den JURIBUS TERRITORIALIBUS.

1. Was vor Jura Territorialia und Regalia die Herrſchafft in dem Ambt zu exerciren hat?

2. Ob ſie ſolche allein exercire/ oder mit andern Gemeinſchafftlich?

3. Ob ſie alle jura zu exerciren berechtiget ſey oder nur einige?

I. Præſtatio Homagii. 4. Ob alle Unterthanen und im Territorio geſeſſene Innwohner die Erb-Huldigung leiſten/ oder wer davon exempt ſey?

5. Woher ſie ſich davon eximiren können?

6. Ob ſie nicht gleich andern Erb gehuldigten Unterthanen dannoch der Herrſchafft mit Reyß/ Folge/ Steuer an ordinari oder Extra-ordinari anlagen/ oder wem verwandt?

7. Ob die jenige die würckliche Erb-Huldigung geleiſtet/ auch Ihre eigene Herſtatten haben?

8. Ob auch die nach und nach ſich einkauffende oder heran wachſende Jugend/

wann ſie ihr eigen Feuer und Herdt auſtellen / und nicht bey ein genommener Huldigung die Pflicht allereit würcklich abgeleget/ hiezu jedes mahls angehalten/auch ſolche Erb gehuldigte Unterthanen und Bürger bißhero aufgezeichnet worden?

9. Ob nicht unter denen Unterthanen auch Schutz-Verwande oder bloſe Cenſiten ſeyn/und ſelbige auch die Erb-Huldigung abgeſtattet haben?

10. Ob auch die jenige die Erb-Huldigung geleiſtet / die Güter im Ambt haben/ob ſie ſchon nicht darauff wohnen?

II. Affixio & publicatio Edictorum

11. Ob in allen und jeden Dörffern und Pfarr-Spielen die ergangene Fürſtliche Edicta, Mandata und Verordnungen affigiret/oder ſonſt publiciret/ auch darüber gehalten/ und die Verbrechere / ob gleich ſelbige frembden Herrſchafften verwandt/ geſtrafft worden? (kommen?

III. Cura Politiæ.

12. Ob in Policey-Sachen bißhero bloß der Herrſchafft zu diſponiren zuge-

13. Ob ſie von allen Innwohnern reſpectiret werden?

14. Welcher Geſtalt wider die jenige Hinterſaſen ſo frembder Herrſchafft oder denen von Adel angehörig/ wann ſie wider die Policey-Ordnung gefrevelt/ verfahren worden?

IV. Jus conſtituendi Judicia.

15. Wer die Gerichte im Ambt und der Vogthey beſetze?

16. Ob ſolche nicht viſitiret worden und wann es letztmahls geſchehen?

17. Ob ſie Berechnungen über ſich haben/ und vor wem ſie die Rechnung ablegen? (nen?

18. Ob nicht alle angeſeſſene erſtlich vor dem Ambt belanget werden kön-

19. Wer davon eximirt ſey und woher?

20. Ob ſolche eximirte nicht wenigſtens in der Hochfürſtl. Cantzley können belanget werden?

21. Ob die Appellationes unverhindert an die Cantzley geſchehen?

V. Jus conducendi.

22. Ob die Herrſchafft das Glait allein durch das Ambt und Vogthey hat/ oder andere benachtbarte Ständte und wer ſolches auch exerciren könne?

23. Woher frembde Herrſchafften zu dieſem Recht gekommen?

24. Ob ſie ſolches nur zu gewiſſen Zeiten/oder nur auf Land-Straſſen hergebracht/ auch wie weit ſich ſolches Glait erſtrecke?

25. Was das Glait jährlich ertrage und dagegen koſte? (ſchrieben?

26. Ob die Gegend deß Glaits ordentlich verſteinet oder ſonſt richtig be-

27. Ob Perſonen ſo wohl als Güter bißhero beglaidt worden?

28. Ob beede Glait das Tod und lebendige bißher exerciret worden?

29. Ob man das Streiffen auch exerciret?

30. Wer die Glaits-Straſſen repariret habe/und wem ſolches oblieget?

VI. Jus conſtituendi pondera & menſuras.

31. Wer das Glait-Geld im Ambt einnehme/und was es ertrage?

32. Wer im Ambt Ellen/Gewicht und Maaß einzuführen habe?

33. Wer in jedem Flecken und Dörffern/Maaß/Ellen und Gewicht beſichtiget/und wann ſolches geſchicht?

34. Ob ſelbige nach dem jenigen ſo in der nächſten Stadt gelegen adjouſtiret werden? Oder

35. Ob ein oder anderer Ort abſonderliches Gewicht/Ellen und Maaß hergebracht?

36. Wer die Comeſtibilia Brod/Bier und dergleichen bißhero taxiret/aufgezogen und nachgemeſſen?

VII. Jus Collegia opificum ordinandi.

37. Ob Handwercks-Leute in ein unter andern Flecken und Dorffſchafften ſich befinden und wohin dieſelbe zünfftig?

38. Wie die Ordnung ertheilet/und ob ſolche nicht erneuert worden?

39. Ob nicht auch unzünfftige Handwercker in ein und andern Ort anzutreffen/wem ſie zuſtändig? Und ob und warumb man ſie bißher geduldet?

40. Ob ſie nicht minders/als die Zünfftigen denen Herrſchafftlichen Unterthanen gearbeitet/und von denen zünfftigen Meiſtern nit aufgetrieben worden?

41. Ob die Zünfften ihren Tag Jährlich halten?

42. Wer Zunfft-Hauptmann ſey und ihre Rechnungen durchgehe?

43. Wie viel die Zünfften der Herrſchafft eintragen?

44. Ob ihren unzuläſſigen Statutis und Scrupuliren bey Annehmung/ Lernung und Loßſprechen der Lehrlinge bißhero nachgeſehen worden oder nicht/ und ob deßwegen Beſchwerden vorhanden?

45. Ob ihre Statuta von der Herrſchafft confirmiret ſeyn?

VIII. Jus aſyli & publicæ ſecuritatis.

46. Ob an einigen Orten der Burg-Friede geſtifftet und hergebracht ſey?

47. Woher ſolcher urſprünglich rühre/und ob er bißhero obſerviret worden?

48. Ob die Verbrecher zur Straffe gezogen worden?

IX. Jus recipiend. Judæos.

49. Ob Juden im Ambt oder Vogthey zu finden?

50. In wie viel Seelen und Familien ſie beſtehen?

51. Ob ſie alle mit Schutz-Briefen verſehen und was ſie Jährlich reichen?

52. Ob ſie in Beſtand ſitzen/oder eigene Häuſer und Güter haben.

53. Ob ſie auch andere Burgerliche Wohlthaten und Nutzen genieſſen/ und davor auch Burgerliche Onera tragen?

X. Jus Commerciorum.

54. Ob und wie Handel und Wandel im Ambt beſtellet ſeyn?

55. Ob nicht ſchädliche Monopolia eingeriſſen und wie ſolchen zu ſteuern ſey?

XI. Jus nundinarum.

56. Ob gewiſſe Wochen und Jahr-Märckte geordnet und bißhero gehalten worden?

57. Ob das Getraid und andere Victualien in den Städten auf öffentlichen Marckt gebracht und nicht heimlich verſchleifft worden?

58. Wem das Platz-und Stand-Geld wie auch der Scholler-Tiſch gehöret?

XII. Jus vectigalium.

59. Ob die Herrſchafft im Ambt Zoll-Städten und wo habe/ und wann ſolche aufgerichtet worden?

60. Ob es Haupt-oder Wahr-Zolle ſey?

61. Ob die Herrſchafft den Zoll im Ambt nur allein erhebe?

62. Wo-

62. Wovon man bißhero den Zoll genommen/ und ob man in ruhiger Poſſeſſion ſey?

63. Wie viel von ein und andern Jahren bißhero gegeben worden?

64. Wie es mit dem Juden-Zoll gehalten werde?

65. Ob die eingeſeſſene oder anderer Herꝛſchafften Unterthanen des Zolls gantz oder in gewiſſer Maaß befreyet ſeyn?

66. Was vor Waaren bißhero Zoll frey paſſiret worden.

67. Ob und von wem der Zoll bißhero beritten worden.

68. Ob ein gewiſſe Zoll-Straffe an ſtatt der pœnæ commiſſi eingeführet/ und wär davon participire.

69. Ob auſſer dem allgemeinen Land-Zoll/ noch abſonderlich ein Weg-Zoll genommen werde?

70. Wer ſolches Weg-Geld einnehme/und wem es verrechnet werde?

71. Ob ſolches Weg-Geld nur auf eine gewiſſe Zeit und wie lang auch von wem verwilliget worden?

72. Ob eine öffentliche Land-Straſſe durch das Ambt oder Vogthey und auf welche Reichs- oder andere Städte zugehe? XIII. Jus viæ publicæ.

73. Ob ſolche von ein oder andern Ort richtig gehen/ und wer ſolche zu erhalten habe?

74. Was vor Flüſſe in dem Ambt zu finden? XIV. Jus fluminum.

75. Was dieſelbe an Fiſchereyen/ Holtz/ Flöſen und ſonſt der Herꝛſchafft vor Nutzen bringen?

76. Was vor Mühlen daran gebauet und wem ſie zuſtehen auch was ſie der Herꝛſchafft eintragen? XV. Jus molendinorum & eorum Inſpectio.

77. Was ſonſt mehr vor Mühlen in dem Ambt zu finden/ wo ſie gelegen und wie ſie insgemein heiſſen?

78. Ob auch frembde Mühlen in dem Ambt befindlich?

79. Ob die Mühlſchau fleiſſig und zwar nach der Herꝛſchafftlichen Mühl-Ordnung exerciret werden?

80. Ob der Mühlſchau zur Fraiſchlichen Obrigkeit oder nieder Gerichten gezogen wird/ und wer ſonſt darauf die Vogtheylichkeit Buß und Freveln hergebracht?

81. Wie es mit der Beſteuerung im Ambt gehalten werde/ und ob alle Güter auch die eigene Stücke dahin gehörig? XVI. Jus collectandi.

82. Ob die Waltzung ſolcher eigenen Stücke hergebracht oder aufgehoben (ſey?

83. Ob die Forenſes welche Güter im Land haben auch Steuer geben müſſen?

84. Ob die Geiſt- und Herꝛſchafftliche Diener Güter auch davon exempt ſeyn?

85. Ob nicht einige Perſonen ihrer Güter halben befreyet ſeyn/ und woher (die Befreyung rühre?

86.

86. Ob auch Real befreyete Güter im Ambt anzutreffen/ und wer ſolche befreyet?

87. Was vor Hauß arme Perſohnen im Ambt vorhanden welche nicht mehr die Steuer entrichten können/ und wie es damit zuhalten?

88. Ob über die Steuern richtige und unverwerffliche Cataſtra und Rechnungen im Ambt vorhanden?

89. Ob und wann die letzteren Steuer reviſiones geſchehen / und ob dergleichen nicht wieder nöthig ſey?

90. Ob die Güter nach dem Nutzen und Ertrag/ oder nach dem äuſſerlichen Werth in die Steuer gebracht worden?

XVII. Jus retractor.

91. Wie viel Steuer bey den Unterthanen außſtehe?

92. Ob das Abzug-Geld und Nachſteuer hergebracht und in exercitio ſey/ und der wievielſte Pfenning?

93. Ob es alle wegziehende geben oder einige und warumb excipirt werden?

94. Ob es nur die jenige entrichten / welche aus dem Land oder in frembde Herrſchafft ziehen/ oder auch diß hergebracht/ daß man ſolches abſtatten müſſe/ wann man nur von einem Ambt oder Ort der Herrſchafft ins andere ziehet?

95. Von was Gütern ſolches exerciret / und wie die Güter angeſchlagen werden?

96. Wie es bißhero gehalten worden / wann etwas an Frembde verkaufft wird/ ob der Kauffer oder Verkauffer den Abſchoß entrichtet?

XVIII. Jus aſſiſæ.

97. Ob mit dem Benachbarten deßwegen keine Receſſe und Verträge vorhanden und dahero von ihren Unterthanen entweder gar nichts oder doch weniger/ als ſonſt genommen werden?

98. Ob der Accis nicht im Ambt hergebracht?

99. Was vor Sachen bißhero in Accis gezogen worden?

100. Ob ſolche der Kauffer oder Verkauffer Zahlen muß?

101. Wieviel ſolcher Jährlich erträgt?

XIX. Jus Tabernas concedendi.

102. Ob und wieviel in den Flecken und Dörffern / Schenck-Städte oder Schenckrechte zubefinden und wem dieſelbe zugehörig?

103. Ob ſolche von der Herrſchafft verliehen oder von einem und anderen ſonſt hergebrachten? oder neulich aufgericht und widerſprochen worden?

104. Ob und welche umbgelegene Dörffer und Unterthanen von ſothanen Schenck-Städten/ mit Bier verleget werden?

105. Ob ſie das Umbgeld der Herrſchafft/ und wieviel nach denen Gebreuen oder überhaupt geben oder deſſen befreyet ſeyn?

106. Ob andere Zapffenwürthe mehr im Flecken und Dorff ſeyn? Und ob ſie auſſer dem Bier auszapffen auch Gäſte ſetzen dürffen?

107. Ob die eingepfarrte und im Dorff oder Flecken wohnhaffte nicht gehalten ſeyn/ Hochzeiten/ Kindtauffen und andere zechen bey dem Wirth anzuſtellen?

108. Ob

108. Ob und wo einige Bergwercke welche Metall, Ertz und Mineralien führen ſo angebauet und gangbar/ oder nicht zu finden? XX. Jus metalli fodina-rum.

109. Ob dieſelbe von Geiſtlichen Herrſchafft oder deren Bergambt gemuthet werden?

100. Ob die Privat-Perſohnen ihren Zehenden oder wie viel davon abſtat-(ten?

111. Ob keine Hamer im Ambt zu finden wo das Eiſenwerck zugerichtet und geſchlagen werden kan?

112. Ob die Herrſchafft auch das Salpeter Graben juræ Territorialis her-(gebracht? XXI. Jus mixtum fodiendi.

113. Ob ſie ſo wohl in ihrer als frembder Unterthanen Güter graben dürffen/ und man deßwegen in ruhiger Poſſeſſion ſey?

114. Ob ſolcher Salpeter wieder in die Pulver-Mühlen gebracht und dahin verrechnet werde?

115. Ob unbebauete Oede Eggerten im Ambt vorhanden und wo ſie ge-(legen? XXII. Jus in loca deſerta & in culta.

116. Ob ſelbige die Herrſchafft bißhero vindiciret/ und verlaſſen oder verkaufft habe?

117. Ob die Herrſchafft die Muſterung Reiß und Folge über alle Unterthanen im Ambt habe/ und worin ſie ſolche zu præſtiren ſchuldig? XXIII. Jus luſtrationis & ſequelæ.

118. Ob ſolche illimitiret ſey und ſo weit man der Unterthanen bedarff præſtirt werden müſſen?

119. Ob ſie bißhero in Perſohn gefolget/ oder durch einen ſubſtitutum die (Folge verſehen kōñen?

120. Ob ſie nicht ſolche durch Geld/ abzukauffen hergebracht?

121. Ob die ausgeſchoſſene Unterthanen ſich von ihren Mitteln zurüſten und mit Gewehr und Kleidern verſehen müſſen?

122. Ob frembde Herrſchafft Hinterſaaſen nicht auch zum Ausſchuß Reyß und Folge gezogen / und mit Gewehr beleget werden?

123. Ob nicht einige Köpffe im Ambt vorhanden/ worauf eine Sturm-Haube Roßſchenckel oder auch ein mehrers hafftet?

124. Ob nicht einige Dorffſchafften oder Perſohnen darunter/ welche Reiß-Wägen auch wie viel Pferdte und Perſohnen zu Kriegs-Zeiten zu ſchicken ſchuldig seyn?

125. Ob der Adel im Ambt ſo der Herrſchafft Lehenbar ein Ritter-Pferdt geben/ oder darzu contribuiren müſte?

126. Wie es mit andern Arten der Folge/ als Cent oder Obrigkeitlichen Ambts-Jagd Glaits und Feuer Folge gehalten werde?

127. Ob keine Schlöſſer und Veſtungen in dem Ambt liegen? XXIV. Jus aperturæ.

128. Wem ſolche zuſtehen?

129. Ob die Herrſchafft nicht das Oeffnungs-Recht habe und wann ſie ſich deſſen gebrauchen könne?

130. Ob die Herrſchafft nicht auch das Atzungs-Recht hergebracht? XXV. Jus Albergariæ.

131. Ob dergleichen Ablager vor dieſem und wann das Letzte geweſen?

132. Ob die Unterthanen allein oder auch andere Fremde Hinterſaſſen dazu contribuiret?

XXXVI. Jus metatorum.

133. Wie bey Einquartirungen und Durch-Marchen es bishero gehalten worden?

134. Wie man die Unkoſten ausgeſchlagen / und ob die ausherriſche Hinterſaſſen auch dazu contribuiret?

135. Ob in allem eine Proportion der Güter in acht genommen / und nach denſelben die Leute beleget worden?

XXXVII. Jus protectionis.

136. Ob und wie viel Schutz-Verwandten im Amt befindlich?

137. Ob der Schutz erblich oder nur temporal ſey?

138. Ob und wie viel Sie an Schutz-Geld / Schutz-Haber oder Korn zu geben ſchuldig ſeyn?

139. Wie ſie an ſolchen Verſpruch und Schutz gekommen?

140. Ob es eigenthümliche und vom Reich immediatè dependirende Leute / oder andere Herrſchafftliche Unterthanen ſeyn?

141. Ob ſie nicht auch Steuern / wenigſtens zur Kriegs-Zeit geben müſſen?

142. Ob auch einige Herbergs-Leute und Haußgenoſſen im Amt befindlich?

143. Ob und wie viel dieſelbe Schutz-Geld geben?

144. Ob ſolche zur Steuer / Wacht / Reiſe und Folge / und andern Gemein-Anlagen und Burgerlichen Beſchwerden concurriren? oder was ſie ſonſt in jedem Dorff gegen der Gemeinde zu præſtiren haben?

V.

Von der Forſt und Wald Gerechtigkeit.

1. Ob und welche Höltzer in dem Amt oder Vogthey liegen / ob die ſamt und ſonders der Herrſchafft eigenthümlich oder gemeinen Dorffſchafften / oder einigen privat-Perſonen / und wem zuſtändig?

2. Wo und in welcher Wild-Fuhr ſolche gelegen?

3. Wie viel Morgen ein jedes Stück habe / ob ſie verraynet und verſteinet / und an wem ſie gräntzen?

4. Ob darüber gewiſſe Forſtmeiſter Wacht- Forſt- und Holtz-Knechte beſtellet ſeyn?

5. Und was ihre Beſoldung?

6. Was die Waldung vor Holtz trage / hartes oder weiches / Bau- oder Brenn-Holtz?

7. Ob es bishero gehäget oder zum bauen und brennen gehauen worden?

8. Ob ein und andere Dörffer oder ſonſt eintzelne Unterthanen ihre Holtzung und wie viel daraus bekommen?

9. Ob nicht junge Schröde darunter befindlich / und ob ſelbige auch gebührend geheget werden.

10. Ob nicht ein und anders Dorff oder Gemeinde das Hut recht ins Gehältze hat?

11. Ob dabey ein Forſt-Ordnung gebührend in acht genommen/ und die jungen Schläge auf gewiſſer Zeit gehäget werden?

12. Ob die Unterthanen des Holtz-Genuß wegen einen Forſt-Habern und wie viel geben müſſen?

13. Wer ſich des Geäckerig bishero angenoṁen/ der Forſt oder Jagdherr.

14. Ob es nicht verlaſſen/und was davon erlöſet werden?

15. Ob die Wald-Holtz und Forſt-Ordnungen nicht zuweilen denen Unterthanen vorgeleſen und ihnen public gemacht worden?

16. Ob die Wind-Fälle der Herrſchafft zuſtehen/ ſelbige zu Holtz gemacht und verkaufft werden?

17. Ob das ausgeſtorbene Holtz fleiſſig aufgeräumet werde?

VI. Vom Wildbahn/Hoch und Niedern/Jagens Gerechtigkeit.

1. Was vor Wild-Fuhren ſich in dem Amt befinden/ wie weit eine jede gehe/und was ſie in Bezirck haben?

2. Ob ſie ordentlich verreynet und verſteinet/und an wem ſie gräntzen?

3. Was vor Wildmeiſter nnd Jäger darüber verordnet ſeyn/und was ihre Beſoldung?

4. Ob die Herrſchafft oder wer ſonſt den hohen Wildpahn und kleine Weydwerck in dem gantzen District des Amts und der Vogtey/oder nur auf gewiſſen Höltzern und Reviren von Alters hergebracht/und annoch in Ubung haben?

5. Ob die Herrſchafft die Jagd gerechtſame allein oder andere/ und wer die Kuppel-Jagd habe?

Ob ſie die Jagd nicht auch in einen andern District exerciren könne?

6. Woher ſolche rühre/ und in was Wildpredt ſothane Kuppel-Jagd hergebracht?

7. Ob ſie ſich auf das hohe Jagen oder nur die niedern Jagdbarkeit erſtrecke?

8. Ob Frembde die Jagd nur mit Schüſſen/Pürſten und Hetzen oder auch mit Garn ſtellen exerciren können?

9. Ob ſie es illimitatè oder nur in gewiſſen Zeiten haben?

10. Ob ſie ihre Jagd allein exerciren können/ oder conjunctim mit der Herrſchafft Jägern jagen müſſen?

11. Ob ſie ihr Recht bißhero heimlich oder öffentlich exerciret?

12. Ob die Herrſchafft an den jenigen Orten auch das kleine Waidwerck habe/wo ſie die hohe Jagd exerciren kan?

13. Ob keine Gnaden-Jagden im Ambt vorhanden/ welche die Herrſchafft einigen Benachtbarten concediret?

14. Ob auch Vogelheerde in der Wildfuhr aufgerichtet ſeyn und von wem?

15. Ob ſie der Wildmeiſter beſtandweiß verläſſet / oder auch einigen Edelleuten gewiſſe Kuchen-Heerde erlaubet worden?

16. Ob denen Schaaff und andern Hunden bißhero gewehret worden/ daß ſie ohne Knittel nicht dürffen ins Holtz lauffen?

17. Ob die Unterthanen ſchuldig ſeyn das Jagdzeuch und Tücher wie auch Hunde zuführen?

18. Ob die Jäger bey den Jagden würcklich von den Unterthanen verpfleget werden müſſen/oder die Gemeinde etwas gewiſſes davor abrichtet?

19. Ob Schäffer/Müller/Würthe/Hunde halten/ oder Jährlich davor etwas gewiſſes geben müſſen?

20. Ob die Herrſchafft auch die wilden Biene einfangen laſſen/und deren genieſſen könne?

VII.
Von Seen Weyhern und Fiſchwaſſern.

1. Wie viel Seen/ Weyer und Fiſchwaſſer in dem Ambt zufinden seyn?

2. Ob auch Behälter und Windergruben zur Stallung der Fiſche vorhanden?

3. Wem ſolche zuſtehen und wer ſie zu befiſchen hat?

4. Von wie viel Tagwercken jedes Stück beſtehe/und wie hoch er beſetzet/ auch wieder daraus an verſchiedenen Arten der Fiſche gefangen werde?

5. Ob die Weyher keine Beſchwerung/ wegen gewiſſer darauf gebrachter Geſellen oder Beſoldungs-Fiſche auf ſich haben?

6. Ob und welche Unterthanen Fiſchführen und wie weit thun müſſen?

7. Ob gewiſſe Fiſcher zur Fiſcherey verpflichtet und beſoldet werden?

8. Ob auch Fiſch und Krebsreiche Bäche/ in dem Ambt vorhanden?

9. Ob ſelbige von der Herrſchafft ſelbſt genoſſen oder verpachtet werden?

VIII.
Von der Cent oder Fraißlichen hohen Obrigkeit.

1. Ob ſolche der Herrſchafft durchs gantze Ambt zukomme?

2. Was vor Flecken/ Dörffer / Weyler / Höffe oder Mühlen in Bezirck oder Fraiſch-Gräntzen allenthalben liegen?

3. Ob etliche Oerter und Perſohnen von dem Cent-Bezierck eximiret/ und wer dieſe ſeyn?

4. Ob die von Adel nicht ſich eximiren wollen/und ob præjudicia vorhanden/ daß man ſolche wider ſie exerciret habe?

5. Ob ſie auch der Herrſchafft auſſer den 4. hohen Rügen über ſie und ihre Hinterſaaſen ſothane Fraiſchliche Obrigkeit exerciret hat?

6. Was vor Delicta bißhero im Ambt Fraißlichen tractiret / und ob auch die Fornicationes darunter gezählet worden?

7. Ob

7. Ob von allen Fraiß-Fällen genugſame und im Rechten güldige Actus poſſeſſorii vel quaſi vorhanden ſeyn?

8. Ob in dem Ambt auch jemand mehrers ſothane Cent exerciren könne?

9. Woher er ſolche adquiriret und ob er ſie vom Territorial-Herrn/oder Röm. Käyſerlichen Majeſtät zu lehen habe?

10. Ob nicht ſolche vielmehr ſtrittig oder rechthängig iſt / und worauf ſich Gegentheil fundire?

11. Ob der Adel oder einig andere nicht die Apprehenſion und Extradition der Maleficanten habe?

12. Wann und an was Ort derſelbe extradiret werden/ ob man den Cent-Grafen von denſelben abzuhohlen etwas und wie viel geben müſſe?

13. Ob wann ein Ubelthäter ergrieffen und an die Cent geleiffert wird/man auch das jenige/ ſo bey ihm gefunden worden/ mit extradiren müſſe?

14. Wann ein Ubelthäter ergriffen und geleiffert worden / wer die Unkoſten/ ſo auf die peinliche Rechtfertigung gehen/ausrichten ſoll?

15. Ob die Unterthanen mit gewehrter Hand das peinliche Gericht zu beſchützen ſchuldig?

16. Ob ſie/ wann ein Ubelthäter/ſo bey ihnen und durch ſie nicht gefangen oder geliefert worden / von Ambt und Obrigkeits wegen / peinlich geſtrafft würde/die Koſten zu entrichten ſchuldig ſeyn?

17. Ob die im Fraiſch-Bezirck beſonders an den Gräntzen vorgefallene Actus von den Beambten fleiſſig aufgeſuchet und abgeſtraffet/auch ſolche Fälle dem Fraiſch-Buch gebührend einverleibet worden?

18. Ob über die Gerichts-Fälle ein ordentliches Fraiſch- und Frevel-Buch mit behörigen Titul und Benennung Zeit und Orts/auch anderer Umſtände/dann des jenigen/aus weſſen Befehl/uud wer ſolchs geſchrieben und continuiret/auch in weſſen bey ſeyn ein und anderer Fraiſch-Fall verhandelt zuſam̃ getragen? Dann ob bey einem und andern Actu von denen Benachtbarten proteſtiret worden?

19. Was ſonſt vor Actus in ſonderheit mit Annehm- oder Auslieſſerung der Gefangenen und ſonſt exercirt worden?

20. Ob nicht die Benachtbarte einig unzugeſtandene Fraiß-Fälle heimlich oder öffentlich auf ſtrittigen Orten abgeſtraffet/ und ob ſelbigen contradiciret/auch was ſonſt hierunter vorgenommen worden?

21. Wo die Feld und Gaſſen-Frevel abgeſtraffet?

22. Ob die Herꝛſchafft auch; binnen den Ettern frevelende frembde Hinterſaaſen heraus nehmen und abſtraffen könne? Und ob deßwegen annotirte Actus poſſeſſorii vorhanden?

23. Wer Galgen / Rad/ Stock / Pranger und andere Fraiſch-Signa im Ambt beyzuſchaffen ſchuldig iſt?

24. Ob die Unterthanen das Hencker-Geld und Executions-Koſten der Gewohnheit/oder andern Urſachen wegen tragen müſſen? (de?

25. Wie es mit Fraiſch-Fällen die von ungefehr ſich zutragen/gehalten wer-

IX.

Von der Vogtheylichen Obrigkeit.

1. Ob die Herꝛſchafft die Vogtheylichkeit über das gantze Ambt bißhero gehabt hat/und durch wem ſie ſelbige exerciren laſſen?

2. Ob nicht auch andere Herꝛſchafftliche Unterthanen im Ambt angeſeſſen/ über welche ihre Herren die Vogthey exerciren?

3. Ob ſie darinn in geruhiger Poſſeſſion oder ſolches Recht mit der Herꝛſchafft ſtrittig ſey?

4. Wer in Actibus poſſeſſoriis dem andern überlegen?

5. Was vor Sachen zur Vogtheylichkeit ex obſervantia gezogen worden?

7. Ob nicht inventiren/Vormünder ſetzen/Kirchweyh ſchützen/ Mühl beſchauen/Geburts-Brieffe geben/und dergleichen mehr zur Vogtheylichkeit gezogen worden?

7. Ob es auch Rug oder Niedergerichte im Ambt oder Vogthey habe/ wer ſolche beſetze und die Straff einziehe? (habe?

8. Wie es mit den Geld-Buſen und Frevel-Straffen gehalten werde/ und wer davon Theil

9. Ob Krafft Vogtheylichen Obrigkeit die Herꝛſchafft auch in andern Lehen Gebot und Verbot exerciren/ Schuld Friſten arreſtiren/ darauf fallen/ Frembde oder Inwohner beſtricken/ fahen/ wegführen/ und ſonſt verhafften könne?

X.

Dorff und Gemein Herꝛſchafft wie auch Dorff-Ordnung und Gemein Nutzung.

1. Ob jedes Dorff eine gewiſſe Dorffs-Ordnung habe/ und von wem dieſelbe außgericht und confirmirt worden? ſetzt werden?

2. Ob gemeine Häuſer darinn ſeyn/wovon Schulmeiſter/ Kirchner/ Schmid und Hirten ge-

Hirtenſtab. 3. Wer den Hirten-Stab verleyhet?

Hirten- 4. Wie viel ein jeder Bauer oder Söldner gehörntes Vieh halten darff?

pfrind. 5. Wie viel Schwein durchs Jahr?

6. Was der Hirt jährlich zu Lohn habe?

7. Ob die Herꝛſchafft ihr Vieh auch zu verpfrinden ſchuldig?

Trieb. 8. Wie weit man mit dem Vieh zutreiben habe?

9. Ob jemand aus den andern Dörffern auf die Marck zu treiben habe/welche und wie weit?

10. Wann man auf der Wieſen zu treiben und wieder aufzuhören habe? (Schaafen?

11. Ob nicht die Herꝛſchafft den Schaaff-Trieb im Dorff habe? wie weit und mit wie viel

12. Ob die Gemeinde nicht auch Schaaf halten und aus- auch wohin treiben dörffe?

13. Wie viel Zeit der Dorffs-Hirt vor dem Schäffer auf den Stupeln zu hüten Macht habe?

14. Wann er macht habe auf der Wieſen zu hüten?

15. Wer die Schultheiſen und andere gemein Dorffs-Aembter/als Siebner oder Steinſetzer/ Baumeiſter/ Förſter/ Schroter/ Eycher/ Bader/ Gemeinſchmid/ Hirt/ Fluhrer/ ꝛc. beſtellet?

16. Ob es von den Beambten oder in deren beyſeyn geſchehe/uud wem ſie Pflicht thun?

27. Ob gemein Rechnungen gehalten/und vor wem ſolche examiniret und abgehöret werden?

28. Was eine gemeine vor Nutzen und Einkommen habe? 19.

19. Was ſie vor gemeine Weyher und Wieſen habe?
20. Was ſie vor Holtz habe?
21. Wer darinn Gebiet und Verboth exercire?
22. Was an den Gemeinmahl gehandelt oder verbüſſet werde?
23. Ob von derſelben Buß der Herrſchafft oder Vogdten etwas zukomme/ und wie viel von (jeder Buß?
24. Jn weß Nahmen das Gemeinmahl und wie gehalten werde?
25. Ob die Gemeinde auch Fiſcherey und Bäche habe?

Bächs.

26. Wie weit dieſelbe gehen?
27. Wer darinn fiſchen dürffe/ und zu welcher Zeit?
28. Was die gemein Herrſchafft bißhero vor Jura exerciret?
29. Ob ſie ſolche allein exerciret/ oder ob ſonſt noch eine Mit-Dorffherrſchafft vorhanden?
30. Ob ſie beederſeits die Dorffherrſchafftlichen Angelegenheiten conjunctim oder diviſim (exerciret.
31. Wer die Frevel auf der Gemeinde beſtraffet?
32. Ob die Dorffherrſchafft ſich auch auf Frembde Unterthanen extendire?
33. Ob ſie auch über Weg/ Steg und Brucken zu diſponiren?
34. Ob ſie die Gemein-Güter verleyhet?

XI.

Herrſchafftliche Gefälle an Güld/ Erbzins/ Umbgeld/ Zehend/ Handlohn/ Frohn und dergleichen.

1. Was jeder gantzer oder halber Höf wie auch andere Güter an Güld und Erbzinß jährlich zu entrichten haben?
2. Was jeden Hoffs oder Gutes appertinentien an Feldern/ Wieſen/ Höltzern/ ꝛc. ſeyn?
3. Ob der Boden und Ertrag des Feldes und Wieſen gut/ Mittel oder ſchlecht ſey?
4. Was ſonſt vor Beſchwerungen darauf hafften?
5. Ob die Beſchwerung und præſtationes dem Ertrag der Güter proportioniret ſeyn?
6. Ob ein jeder im Flecken oder Dorff wer da will/ bauen dörffe/ oder nur gewiſſen Perſonen erlaubet ſey?

Umbgeld.

7. Ob ſie dafür ihr Umgeld geben/ und ob ſolches nach den Eymern oder Gebrauen/ oder überhaupt durchs gantze Jahr genommen werde/ und wie viel deſſen bey jeden Fall ſey?
8. Ob auch von Wein ſo wohl eigengebaut/ als erkaufften das Umgeld gegeben werde/ und wie hoch es komme?
9. Wer zur Einnahm des Umgelds beſtellet ſey/ und was deſſen Beſoldung?
10. Ob ein gewiſſes vor des Keller Recht beym Umgeld paſſiret werde?
11. Ob nicht des Umgelds gewiſſe Erb-Schencken oder Perſonen gäntzlich befreyet ſeyn?
12. Ob nicht ausherriſche Unterthanen im Dorff und Flecken brauen und ſchencken/ und doch (der Herrſchafft kein Umgeld geben?
13. Wie ſie zu dieſer Berechtigung gekommen?
14. Ob auch andere/ die keine Erb-Schencken haben/ Wein und Bier ſchencken dörffen/ und was ſie dafür der Herrſchafft præſtiren müſſen?
15. Ob die Herrſchafft univerſal Zehend-Herr im gantzen Amt ſey?
16. Ob nicht andere ſo Ausherriſche als Jnwohnere gleichfalls das Jus decimandi haben?
17. Wie vielerley Arten des Zehends in dem Amt eingeführet ſeyn?
18. Was für Früchte zum groſſen und kleinen Zehend gehörig ſeyn?
19. Ob es Herkommens/ daß von der erſten oder allen falls andern Frucht/ auch den Brach-Feldern/ wann etwas darauf gebauet wird/ der Zehend gereichet werde?
20. Ob der Vieh oder Blut Zehend unter dem kleinen begriffen?
21. Wohin der Taback-Zehend/ zum kleinen oder groſſen referiret wird?
22. Ob man den Zehend auf den Häuſern im gantzen Dorff oder Flecken von Gänſen/ Hünern/ Schafen/ Schweinen Gaiſen/ Pferdten ꝛc. zu nehmen habe?
23. Ob im Fluhr allenthalben ein gleicher Zehend/ oder die 20 oder 30ſte Garb gereichet (werde?
24. Ob einige Felder und Wieſen Zehend-frey ſeyn/ und wem ſelbige zugehören?

25. Wer die Zehend-Knecht annehme/verpflichte und lohne? (davon genom̃en?

26. Ob niemand ſein Getrayd heimführen darff / es habe dann der Zehender ſeinen Zehenden

27. Wer die Garben beym aufladen aufzurechnen ſchuldig ſey?

28. Ob jemand ſeine Tungung oder Miſt / auf eine andere Marckung unerſucht des Zehend-herrns/verführen kan? (vor Unkoſten dabey aufgehen?

29. Wie man mit Bereit- und Verleyhung des Zehends verfahre / und was der Herrſchafft

30. Ob die Herrſchafft nicht in ein oder andern Ort Jhre eigene Zehend-Scheuern habe?

31. Ob d. Noval- oder Neugereit-Zehend bey dē Amt bishero hergebracht und exerciret worde?

32. Ob man ſolchen wegen des Univerſal-Zehend-Rechts / oder ex Jure Teritoriali einge-fordert? (werde?

33. Ob nicht auch enie gewiſſe Ausſtockungs-Garbe wegen abgetriebenen Holtz genommen

34. Ob die Neu-Geraite gleich im erſten Jahr den Zehend zu reichen ſchuldig ſeyn?

35. Wann aus Wieſen Aecker / oder auß Aeckern Wieſen gemacht werden / ob gleichwoln der Zehend zu reichen ſey? (Zehend genieſſet?

36. Wem die Beſtraffung der Zehend-Frevel zukomme / beſonders wann mehr als einer den

37. Ob keine Zehend-Ordnung vorhanden?

38. Ob das Haupt-Recht im Amt auch eingeführet/und was damit verſtanden werde?

Haupt-Recht. 39. Ob es ſo wohl des Manns als Weibes wegen üblich iſt / und was bey eines jeden Tod zu præſtiren ſey?

40. Ob es in natura præſtiret oder Statt deſſen ein gewiſſes Geld bezahlet werde?

Handlohn. 41. Wie vielerley Arten des Handlohns im Amt hergebracht?

42. Der wie vielſte Pfennig im Kauff/Tauſch und andern Alienationen / und wie viel in Sterb-Fällen gereichet werde?

43. Ob ſolches ſo wol bey des Lehen-Herrns als Vaſallen Tod gereichet wird?

44 Ob wann Eltern ſterben über den Tod-Fall / auch bey vorhabender Theilung die Erben jeder ſeine Portionen verhandlohnen muß?

45. Ob des jenigen Erbens portion nicht frey ausgehet/welcher die Güter an ſich erkauffet?

46. Ob auch Unmündige das Lehen-Geld geben müſſen / oder damit bis zu Erlangung Jhrer Majorennität gewartet werde?

47. Wie es bey hinterlaſſenen Wittiben gehalten werde / und ob ſie nicht/wo ſie binnen Jahr und Tag nicht wieder heyrathet/ihr beſteh Handlohn geben muß?

48. Jngleichen/ob ein Wittwer/der Handlohnbare Güter mit ſeiner Frau erheyrathet/nach deren Tod/wo ſelbige nicht verkaufft werden / ein beſteh Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey?

49. Ob alte verlebte Eltern bey Lebzeiten ihren Kindern die Güter abtretten/und dadurch nach ihren Tod das Handlohn abwenden können? (verhand lohnet werden?

50. Was vor Beſchaffenheit es mit denen Handröſſern habe/und ob auch ſolche und wie offt

Herbſt und Rauchhüner/ Faſtnachtseyer. 51. Ob die Unterthanen im Ambt auch Herbſt oder Rauchhüner reichen müſſen und wieviel?

52. Ob ſie dergleichen Præſtationes auch an Eyern zuverrichten/ und wie viel?

52. Ob ſolche Hüner und Eyer in natura gelieffert werden/ und wo ſie ferner hinkommen / oder ob und wie hoch ſie an Geld angeſchlagen werden?

54. Ob die Unterthanen nicht auch Käſe und wie viel auch zu welcher Zeit lieffern müſſen?

Frohn. 55. Ob die Frohn durchgehends bey denen Unterthanen hergebracht/ oder etliche davon eximirt ſeyn?

56. Ob ſie eingemeſſen oder ungemaſſene Frohn ſchuldig ſeyn?

57. Ob und wer ſolche zu Roß oder mit Hand und Fuß verrichtet?

58. Wie weit die Unterthanen ſolche zu leiſten ſchuldig ſeyn?

59. Was ihnen hingegen an Brod und Geld gereichet werde?

60. Ob ſie auch Wein-Fuhren zuthun ſchuldig ſeyn? (Geld davor zahlen müſſen?

61. Wann ſie determinirte Fuhren zuthun ſchuldig ſeyn/ ob ſie bey dern Unterbleibung das

Und hiemit ſey auch von dieſem Titul, woraus ein kluger Beambter das nöthige zunehmen und nach Beſchaffenheit ſeines Ambts noch mehrers hinzu zuſetzen wiſſen wird. Jch aber gebe hiemit der Arbeit dieſes Theils ſein

ENDE.

Anweiſer

Derer in dieſem erſten Theil des klugen Beamtens vorfallenden Materien / davon die Römiſche Zahl den Titul / Die kleinere aber den §. anzeiget.

A.

Ablag. vide jus Albergaria differiret von der Atzung xxxv. 14.
Abſetzung der Beamten / wie ſolche anzuſtellen. II. 6. Wird nur vor eine Civil-Straffe gehalten. Ibid.
Ob es vorige Dignität / Rang und Immunität nimmt II. 7.
Abſolutio à juramento ad effectum agendi. vid. Eyd.
Abzuggeld. vid. Nachſteuer.
Academie, vide Univerſität.
Acciſ. differiret vom Zoll. xxi. 11.
Das Recht / Accis auffzulegen / gehöret unter die Regalia. Ibid.
Kan keine Provincial-Stadt anlegen. Ibid.
Was vor Sachen zum Accis gezogen werden können? xxx. 12.
Wer dem Accis unterworffen. Ib.
Accredidirte Diener / was es ſeyn. xxxvii. 11.
Acht. Reichs-Acht. Wer in dieſelbe erklären kan VII. 19.
Stände des Reichs haben ihren Unteracht. Ibid.
Wider keinen Stand kan ohne Vorwiſſen der Churfürſten die Oberacht erkannt werden. Ibid.
Die Cammer exerciret diß Recht auch. vii. 19.
Die Aechter ſeyn zweyerley. Ibid.
Wer der Aechter Güter bekommet. Ibid.
Wer die Acht exequiret. Ibid.
Reichs-Aechter ſollen von keinem Fürſten aufgenommen werden. xxv. 7.
Wider die Reichs-Aechter können Stände Krieg führen. xxxv. 3.
Actus. Womit die Jdiction zu probiren / wie ſie beſchaffen ſeyn müſten. xiii. 21 & xli. 4.

Adel. Wo er landſäſſig/ kan er in puncto Religionis nichts ändern. XII. 16. vide Reichs-Adel.
Advocatia. vide Schutz und Schirm.
Advociren. Solches zu verbieten/ iſt ein Actus mixti Imperii. XL. 8.
Agent. Was ein Agent ſey/ und wie er differire von Geſandten/ Reſidenten/ ꝛc. XXXVII. 11.
Alveus. Gehört heut zu Tag dem Fiſco. XXX. 18.
Alluvio, Gehören theils Orten dem Land-Herrn / doch muß die Gewonheit probirt werden. Ib. 18.
Wie man die Flüſſe mit Tämmen/ Schuiten und Wallen umbgeben. Ibid.
Amt. Ob die Aemter um gewiſſes Geld zu verkauffen? II. 3.
Amts-Folge. Was ſie ſey. XXXV. 10.
Ambaſſadeur. vid. Legatus.
Angaria Innge Frohndienſte. Jus angariarium gehöret zu den Regalien XXXIII 17. Was ſie es begreiffe. Ib. Differiret von den anderen Operis Ruſticorum, Ib. Gehören inter munera patrimonialia. Ibid.
Seyn mäſſig auffzulegen. Ib. Ob die Unterthanen ſolche Dienſte auch auſſer des Herren Territorio leiſten müſſen. XXXIII. 18.
Aus weſſen Koſten ſolche Dienſte zu leiſten. Ibid.
Wer dem Unterthan den Schaden erſetzet. Ibid.
Anſtandt-Briefe. Ertheilet der Käyſer. VII. 23. Wem ſie zu ertheilen. Ibid.
Wie lang. Ibid. Unterſcheid des Indults auf 1 und 5 Jahr. Ib.
In was Schulden ſie nicht concedirt werden. Ib.
Ob der Erb das Privilegium genüſſe. Ibid.
Was von Bürgen zu melden. Ib. Was es ſeyn. XXVII. 1.
Fürſten unn Stände können ſie in ihren Landen ertheilen. Ib.
Gelten auſſer dem Lande nicht. Ib.
Eine Speciem hat die Vergleichung der Creditoren mit dem Debitore auf gewiſſe Zahlfriſten. Ib.
Wer um ſelbige Einkommen und bitten könne. XXXII. 2. Auch Juden. Ibid.
Nicht nur arme verdorbene Kauffleute. Ibid.
Was der Petent probiren muß. Ib.
Wer ſich deſſen nicht zu erfreuen habe. XXVII. 3.
Wie/ wann einer theils durch ſeine/ theils aber auswärtige Schuld in Armuth gerathen/ XXVII. 3.
In dem Supplicato muß die Beſchaffenheit der Schuld exprimirt werden. XXVII. 4. Wo die Quinquerel keine Statt haben. Ibid.
Worinn die Form der Anſtands-Brieffe beſtehe. XXVII. 5.
Wielang ſie insgemein concedirt werden. Ib. Doch iſt ein Fürſt daran nicht gebun-

gebunden. ibid. Wann ſie ihre Würckung anfangen. ib.
Der Impetrant muß Bürgſchafft leiſten / daß er nach der Zeit zahlen wolle. XXVII. 6. Was deren Würckung ſey. XXVII.
Exceptio moratoriarum iſt dilatoria. ib. Wann ſie dem Debitori nicht zu ſtatten kommet. ibid Kan inzwiſchen ſeine Schulden einfordern. ib.
Währenden Moratoriis hat keine Verjährung der Schulden ſtatt. ibid. Kan nicht mehr Bonis cediren. ib. Ob hiedurch die Zahlung der Zinſen aufgehoben ſey. XXVII. 8. Ob ſie auch denen Bürgen zuſtatten kommen. XXVII. 9. Ob ſie auch denen Erben. XXVII. 10.
Apothecken. Deren wahren ſoll ein Tax geſetzet werden. XXI. 5.
Appellation. Durch die Apellation können die meiſte Sachen an dem Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht gebracht werden. VI. 14. Von Chur-Fürſten kan nicht appelliret werden. ibid. Die Summa appellabilis iſt zu obſerviren. ibid. Ob auch die Zinſen dazu zuſchlagen. ibid. An den Pabſt wird verboten. VII. 14. Vid provocatio extrema. Das Jus de non appellando kommt einigen Ständen zu. VII. 14. Wann ſolches nicht zu attendirn. ibid. Dieſes Beneficium kan nicht durch præſcription verlohren werden. XIV. 11. Geſchehen auch bey denen Fürſtl. Gerichten. XVIII. 5. Appellationis receptio iſt ein Merckmal der höchſten Idiction. XVIII. 6. Wo von einer Stadt immediate ad Camevam appelliret wird / iſt es ein Anzeichen / daß es eine Reichs-Stadt ſey. ibid. Iſt nicht allezeit ein Signum ſuperitatis. XVIII. 7. Die Stände haben ihre Summam appellabilem. XVIII. 8. Kan nicht verſaget. XVIII. 9. Jedoch limitiret und abgeſchlagen werden. ibid. Kan der Appellation renunciret werden. ibid. Das Quantum appellabile muß in Camera den ſupplicationibus beygerucket werden. XVIII. 11. Ob die Zinſen zum Capital in dem quanto appellabili zu ſchlagen. ibid.
Wann einer ſchon das Privilegium de non appellando hat / ſo kan doch das Remedium nullitatis wider ihm ſtatt haben. XVIII. 14. Auch wann ſchon der Appellation renunciret oder ſelbige deſeriret würde. ibid. Ob ſie in criminalibus ſtatt habe. XXII. 24.
Archiv. Ob Stände dergleichen aufrichten können. XIX, 2. Was es ſey. ib. Mittelbare Stände können keine Archiva aufrichten. ibid. Differiren von Regiſtraturen. ibid. Ob die Reichs-Ritterſchafft archiv aufrichten könne. ibid. Wie vielerley es im Reich ſey. XIX. 3. Das Reichs-Archiv iſt zweyerley. ibid. Von gemeinſchafftl. archiven. ibid.
Was die Schrifften ex archivo vor Glauben haben. XIX. 4. Was requirirt wird wann ein Archiv Glauben findet. ibid. Auch eine Copia ex archivo probiret. ibid. Ob Privat-Scripturen und bloſſe Fragmen-

menta. ibid. Ob ex archivo genommene docamenta auch extra Territorium oder contra exteros probiren? XIX. 5.

Arreſt. Arreſtirung in Civil-Sachen ſeyn Actus mixti imperii. XL. 19. Ob ein Frembder Durchreiſender ſchuld haben könne arreſtirt werden. ibid.

Aſylum. Vide Freyſtätte/ diß Juris bedienen ſich auch Geſandte in ihren Häuſern. VII. 29. Kirchen vindiciren ſich das Jus aſylorum. XXV. 1. Wenig Sünden ausgenommen. ibid. Der Uſus und Praxis aber nimmet unterſchiedliche Verbrechen aus/ die des Aſyli unwürdig. XXV. 5. Weltliche Obrigkeit kan die delinquenten nicht eigenes Gefallens heraus nehmnn. ibid. Beſonders aus der Kirche. ibid.

Aufbieten. Vide Reiß und folge.

Aufbot. Der Ritter-Pferdte/ iſt ein ſpecies der Muſterung. XXXV. 5.

Ausſtockung. Wann hinter des Wald-Herrn Willen das Holtz ausgeſteudet worden/ wie iſt ihm davor zurathen. XXXIV. 9.

Ausſchus. Iſt an ſtatt des Aufbots heut zu Tag hergebracht. XXXV. 5. Kan nicht nach der Unterthanen Willen in Geld verwandelt werden/ wann ſchon in 30. 40. Jahren das Geld davor genommen wäre. XXXV. 9.

Avocatio. Wie Judices ordnen kan/ der kan auch Sachen von Gerichte abfordern. XVIII. 3. Soll nicht zu hurtig geſchehen. ibid. Ceſiret wo die præventio hergebracht. ibid. Hat nicht bey allen Judiciis des Landsſtatt. XVIII. 4. Wohl aber die Appellationis receptio. ibid. Was bey der Avocation ob denegatam Juſtitiam zu obſerviren. XVIII. 12. & XLII. §. Hat nicht ſtatt in delictis. XVIII. 18. Junge tit. Evocatio. In contractibus. ibid. In actionibus in rem. ibid. Im Land-Friedsbruch. ibid. In reconventionen. ibid. Bey den Erben. ib. In Zeugſchafften vor käyſerl. Commiſſion. ibid.

Avtochiria. Vid ſelbſt Mord.

Ayd. Vom Eyd abſolviren ad effectum agendi kommet dem Käyſer zu. VII. 22. Die Eyds-Erlaſſung gehört zum Weltlchen Gericht. ibid. & XII. 30. Die Materia Juramentorum iſt mixti fori. XII. 30. Vid Tit. Homagium müſſen an etlichen Orten die Herrn bey antretender Regirung ablegen. XV. 12. Fürſten können auch den Ayd ad effectum agendi erlaſſen. XXVI. 8. Muß cauſa cognitio vorhergehen und die Urſache der relaxation Bürgerlichen Sachen antreffen. XVI. 9. Wann man die Action pro relaxatione anſtellen ſoll. ibid. Wie wann man einen beſchwornen Contract vor Erlaſſung des Ayds zu wider handelt. ibid. Aus was Urſach die Relaxatio könne gebeten werden. XXVI. 10. Wie wann einer einen Mörder etwas zu geben geſchworen/ oder der Relaxation juratò renunciret. ibid. Wie die Relaxation ausbitten kan. XXVI. 11. Ob

einer mittelmäßigen Læſion wegen kan ein Minorennis den beſchwornen Contract nicht umſtoſſen. XXVI. 11.

Azung. Vid Jus albergariæ von wem ſelbige zu nehmen / und wer ſie nehmen könne. XXXV. 13. Von biſchofflicher Azung. ibid. Wer ſolche zu leiden hat. ibid. Davon differiret das Fürſtl. Ablager. ibid.

B.

Bannum. Vide acht.

Baum-wein. Was es ſey. XXVII. 16.

Bärn. Von der Bärnjagd / wohin die Bären gehören. &c. XXXIV. 3.

Bauren-Gericht. Wer ſolches aufrichten kan. XL. 18.

Beambter. Was ein Beambter ſey. I. 4. Was dazu requiriret werde. I. 5. Werden excludiret infame Perſonen / Weibsbilder / unmündige / raſende / Verſchwendere / Ketzer / Geitzige / Ehrſüchtige / &c. I. 5. Was bey der Wahl eines Beambten in acht zunehmen. I. 6. Daß ein gelehrter vor den ungelehrten ein edler vor einen unedlen / ein alter vor einen Jungen ein Land-Kind vor einen frembden zu erwählen ſey? Wie es zu verſtehen. I. 7. Ein Burger kan zu übernehmung eines Amts gezwungen werden. I. 7. Wer Macht hat zubefehlen / kan auch einen Beambten ſetzen. II. 1. Beſonders wo er eine Jdiction hat. II. 2.

Doch hat der Fürſt die Ober-Aufſicht. ibid. Deſſen Gewalt quieſciret wo der Fürſt in Perſon da iſt oder Commiſſion verordnet. II. 2. Kan perſonal und real Caution von ihm genommen werden. II. 4. Soll ſein zulängliches Salarium haben. II. 5. Soll wehrender inquiſition nicht ſuspendirt werden. II. 5. Sollen ihnen die Straffen nicht ſtatt Beſoldung gelaſſen werden. ibid. Kan von ſeinen obern wieder abgeſchafft werden. II. 6. Soll nicht übereylich geſchehen. ibid. Der Diener hat deßwegen Action wider ſeinen Herrn. ibid. Was er vor würcklicher Abſetzung in ſeinem Ambt verrichtet / iſt güldig. ibid. Von deren Verſetzung. II. 7. Iſt nicht ſchimpfflich wo nicht eine Urſach dazukommet. ibid. Der Beambte iſt nicht ſchuldig die translocation zu dulten. ibid. Soll von ſeinem Obern in ſeinem Anſehen erhalten. II. 8 Seine Fehler unterdrucket. ib. Seine Kinder bedacht. ib. Wider andere beſchützet werden. ib. Soll mit der Execution einhalten / wo der Unterthan auf den Obern ſich beruffet. II. 9. Wie er rechtmäßig zu dienſten kommen könne. III. 1. Von verbotenen wegen Dienſte zu überkommen. ib. Soll ſeinen Dienſt nicht eher verwalten / er ſey dann verpflicht und ſeinem Ambts-Anbefohlnen vorgeſtellet. III. 2. Wie er ſich in ſeinem Ambt zu bezeigen. III. 3.

III. 3. Soll den untergebenen mit guten Exempeln vorgehen. ib. Sie nicht über Gebühr beſchweren / ſie ſchützen / doch vor ſie ohne Mandat ſich in keinen Proces einlaſſen / einen jeden den Zutritt gönnen / jedoch nicht allen glauben / ſoll auf ſeine Reputation ſehen. III. 3. Wie die Beſchimpffere der Beambten zu ſtraffen. III. 3. Ob es der Beambte ſelbſt thun kan. ib. Wann der Beambte ratione officii vor beſchimpfft zuachten. ibid. Wañ ein Frembder ihn beſchimpffet. ibid. Die Straff ceſſiret wo er von Amt geſe-tzet / nicht aber wo er ſuſpendiret iſt. III. 3. Soll nach den geſetzten Rechten. ib. Wie wann er einen unbilligen Befehl bekomen / ſoll er ſolchen exequiren. ib. Soll ſeine mittgetheilte Macht nicht überſchreiten / ſonſt iſt der Actus null. ib. Auf wie vielerley Arthen er ſeine Macht überſchreiten kan. ibid. Soll nicht leicht zweyerley Aemdter oder zweyerley Herrn Beſtallung haben. ibid. Durch Geſchencke ſich nicht laſſen corrumpiren. ibid. Auch in einer ge-rechten Sache. ibid. Vor und nach dem Urtel. ibid. Auch ſein Weib und Kinder ſollen dergleichen nicht nehmen. ibid. Es geſchehe dann ohne Vermeldung einer Urſache. ibid. Kuchen-Wahren aber kan er anneh-men. ibid. Was er vor Verehrungen nehmen könne. ibid. Wie ein beſtochener Beamter zu beſtraffen. bid. Der den Beambten beſticht verlie-ret die Sache und das Geſchencke. ibid. Er habe ſich dann etwas unge-rechtes befahret. ibid. Soll auf Witwen und weiſen ſehen. ibid. Soll auf die pretia verum Ellen / Maas und Gewicht ſehen. ibid. Soll die Gerichts-Sportuln nicht erhöhen. ibid. Soll die Ambts-Anbefohlne mit dienſten nicht beſchweren / und den Benachbarten keine Eingriff thun. ibid. Soll nicht in Herrſchafftl. Gelder greiffen / auch nicht als ein Anlehen anneh-men. ibid. Soll die Rechnungs-Regiſter nicht zerreiſſen. ibid. Kein Urthel nach Gunſt oder Ungunſt fällen. ibid. Seines Herrn Schulden einforden. ibid. Vor dem Beambten iſt die Præſumptio. IV. I. Wird ihm in Sachen ſein Ambt betreffend / und alſo auch ſeinen Ambts-Büchern geglaubet. ibid. Der Beambte muß dem Befehl worauf er ſich beruffet produciren. ibid. Wer den Beambten glaubet / iſt auſſer Straff. ibid. Vor denſelben iſt die præſumtio der Geſchicklichkeit. ibid. Ohne wichti-ge Urſachen ſoll nicht wider ihn inquiriret werden. ibid. Wird kein Irr-thum / Betrug / Widerrechtlichkeit / Gewinnſucht / Ungerechtigkeit von ihm præſumiret. ibid. Was er wegen ſeines Amts thut / iſt ex cuſabel. ibid. Iſt nicht vor calumniantiſch zuhalten was er Ambtswegen thut. ibid. Was der Beambte thut / thnt der Herr. ibid. Wegen des Herrſchaffl Inter-eſſe iſt er tacite befehliget ibid. Sein von der Stadt Obrigkeit exempt wann ſie ſchon Güter in der Stadt hätten. ibid. Ein Bedienter von Haus aus wo er der Jdiction unterworffen? ibid. Die Fürſtl. Bediendte in

der Stadt wem ſie unterworffen? ibid. & XLIII. 11. Von wem ſie zu beſtraffen. ibid. Haben gewiſſe Befreyungen von Steuren. ib. Worin die præſumptio vor den Beambten einen Abfall leide. IV. 2. Worin die præſumptio wider den Beambten militiret. IV. 3. Wo er gähling reich wird. ibid. Sollen keine Güter einkauffen. ibid. Kan die Appellation ohne ſuſpition nicht wohl abſchlagen. ibid. Kan durch Betrug oder Schuld verbrechbar werden. IV. 5. Vor und in dem Dienſt. IV. 4. Wie wann er durch Unwiſſenheit eine Sache entſcheidet. ibid. & IV. 5. Soll die Sache nicht protelliren nicht züglich ad vocat ſeyn / nicht theils acta unterſchlagen / die Laſter gebührend ſtraffen / nicht wider den Nächſten und die Gerechtigkeit Handeln. IV. 5. Wird von der Obrigkeit deswegen beſtraffet und wie. ibid. In dubio wird kein dolus von ihnen præſumiret. ibid. Wie wann er auf Befehl eines Tyrannen ſündiget / oder aus Furcht vor einen vornehmen unbillig ertheilet? ibid. Wie er ſich bey exequirung Obrigkeitl. unbillichen Befehl zuerhalten / ob und wie er von dem beleidigten Executo zu belangen. ibid. Ob ſein Herr / wo er in der Sache zuviel oder zuwenig thut davor hafften müſſe? IV. 6. Wird durch unterſchiedenen Lehr-Sätze erläutert. ibid. Es kan auch ein Beambter ſeinem Herrn durch Nachläßigkeit præjudiciren und wie ſolches geſchehe. IV. 7. Wie wann aber der Beambte Mittel hat. ibid. Wie wann aber durch des Beambten Nachläßigkeit mehr denen Partheyen als dem Herrn geſchadet wird? ibid. Ob und wann man ſich einen Beambten widerſetzen kan. IV. 8. Kan in juriarum belanget werden wo er ſeinen Ambts-Anvertrauten unſchuldig arreſtiret incarceriret / ſchlägt. ꝛc. IV. 8. Kan ſich keinen andern unterwerffen. V. 6. Von den Unterthanen nicht abgeſetzt werden. ibid. Wer ſolche ſetzen könne. ibid. Beambten Macht iſt nicht einerley. V. 7. Kan ſich nicht auf ein Edict oder mündlich Befehl beruffen / ſondern muß ſelbigen vor weiſen. XVI. 10.

Bedienter. Vid Officiant.

Befehldung. Warn vor dieſen zugelaſſen / jetzo aber verboten. XXXV. 3. Geſchehen ſchrifft oder mündlich. ibid. Wie ein Befehder und der den Brieff überbringt zu ſtraffen. ib. Differirn von Bedrohung. ibid.

Begräbnuſſe. Vide etiam Grab. Wer die Macht hat Begräbnuſſe zu concedirn. XII. 77. Ob Erb-Begräbnuſſe zu verſtatten ſeyn. ib. Wer auf Kirchhoffen nicht begraben wird. ibid.

Beſatzungs-Recht Wer diß Recht habe. XXXV. 12. Der Schutz-Herr hat es nicht. ibid. Die Beſatzung kan man exerciren wann dergleichen ſchon in vielen Jahren nicht geſchehen wäre. ibid. Kan in eines andern Territorio regulariter nicht exerciret werden. ibid. Ob proſtante pe-

riculo eines Nachbarn Ort könne occupirt und beveſtiget werden. XXXV. 12. Cujus ſumptibus die Gvarniſon zu unterhalten. ibid.

Beſtraffung. Bürgerlichs Verbrechen / ob ſie zur Vogthey oder Land gehöre. XL. 15.

Bieber. Wer ſolche fangen könne. XXXIV. 9.

Bienen. Ob ſie occupirt werden können. XXXIV. 12. Wie es mit dem Schwarm zuhalten. ibid.

Biſchoff. Biſchoff-Recht oder Jus Epiſcopale was es nach den Canoniſchen-Recht ſey und begreiffe. XII. 3. Begreifft 1. das Jus ordinis und was darunter enthalten. XII. 4. 2. Legem divecesſanam und was hierunter begriffen. XXII. 5. Der Biſchoff kan über ſeine diœces nicht ſchreiten. ibid. 3. Jdictionem Epiſcopalem und was hiezu gehörig. XII. 6. Biſchoffe haben heut zu Tag zweyerley poteſtäten XII. 6. Jus Epiſcopale iſt zu unterſcheiden von dem Jure Sacrorum. XII. 7. Bey denen Evangel. ſeyn Loco Epiſcoporum die Superintendenten. XII. 8. Was die Evangel. Geiſtlichen Jure ordinis exerciren. ib. Kan ihnen die weltliche Obrigkeit darin nicht eingreiffen. ibid. Doch circa modum & ordinem diſponirn. ibid. Was das Jus diœceſanum bey denen ſtirenden Ständen begreiffe. XII. 9. Kommet zu auf die Kirchen-Güter zuſehen. ibid. Wie ſie zu weltlichen Sachen und Territoria gekommen. XII. 10.

Begnädigungs-Recht. Was es ſey. XXIII. 5. Wie ſich ein Fürſt dabey zu verhalten. ibid. Aus was Urſachen die Straffe gar erlaſſen werden könne. ibid. Aus was Urſachen aber die mitigation erfolgen könne. XXIII. 6 .Ob die Urſach der Begnädigung beyzuſetzen iſt. ibid. Worin die aggratiatio ceſſiren ſoll. XXIII. 7. Auch in denen delictis wider den Nächſten. XXIII. 8. Ob in Ehebruch. ibid. Doch kan das mortis genus in ein anderes verwandelt werden. ibid. Ein Fürſt ſoll bedächtig circa jus aggratiandi verfahren. ibid. Straffen die er zu determiniren hat kan er auch aggratiren. XXIII. 9. Doch ſoll er gegen die Rebellen ſcharff ſeyn. ibid. Ob ein Fürſt in delictis contra privatum commiſſis begnädigen könne? ibid. Ob ein Edelman oder Unter-Obrigkeit begnädigen könne? ibid. Oder die Straffe in eine andere verwandeln. XXIII. 11. in pœnis arbitrariis quid juris? ibid. Von den Effect und Würckung der Begnädigung. XXXII. 12 .Ob der jenige der per ſub & ob reptionem die Begnädigung erhalten / nachgehends wider zur Straffe gezogen werden könne? ibid.

Berg-Werck. Deren Nutzen wem ſie gehöret. X. 4. & 5. Werden unter die Regalia gerechnet. XXXII. Haben vor dieſen den privatis zugehöret. ibid.

ret. ibid. Privati haben ohne Fürſtl. Indulganz kein Recht mehr/ auf dieſelbe. 32/5. Wie es an die Chur- und Fürſten gekommen. ibid. Ob die Berck-Wercke ſelbſt/ oder nur deren decimæ ad Regalia zuzählen ſeyn. ibid. Wann ein Vaſall ſchon mit allen Lehen Nutzbarkeiten inveſtiret iſt/ kan er doch keine Berg-Wercke graben. ibid. Was zum Berg-Werck recht gezogen wird. ibid. Die Herrſchafft hat das Obergebiet über die privat Berg-Wercke. ibid.

Beſoldigung. Gehöret einen Beambten/ und wie ſolche beſchaffen ſeyn ſoll. 2/5. ſoll ihm bezahlt/ nicht aufgehalten und er darum gebracht werden. ibid. Soll auf die Zeit geſehen und nach derſelben vermehret werden. ibid. Auch ſo dann wo ſich die Arbeit mehret. ibid. Hat er zweyerley Aemter ſoll er anch zweyerley Salaria haben. ibid. Ein Beambter ſündiget wo er mehr Beſoldung nimmt als er verdienet. ibid. Reiß und Kranckheit hindern das Salarium nicht. ibid. Kan nicht mit Arreſt beleget werden. ibid. Soll ihm gegeben werden wann er in der Inquiſition beſtanden. 2/5. Nicht aber wo er debite ſuſpendirt oder abgeſchafft wird. ibid. Soll Summariſch wegen der Beſoldung procedirt werden. ibid. Man ſoll an ſtatt der Beſoldung ihnen nicht die Straffen einziehen laſſen. ibid.

Bayern. Des Chur-Fürſten Ambt. 10/6.

Bier. Bierbrauen wem es zukomme. 30/13. & 14.

Blut-Schande. Iſt zweyerley. 33/11. Deren Straff. ibid. Ob die ſponſalia hieher gehören. ibid. Die Straffe ceſſiret/ wo das delictum aus Irrthum geſchiehet. ibid. Die confiſcatio hat ex hoc delicto nicht ſtatt/ wo Kinder vorhanden.

Böheimb. Königs in Böheimb Officium bey der Chur. 10/5. Seine Befreyung. ibid.

Bona vacantia. Gehören unter die Regalia fiſci. 33/13. Wann es Erbloſe Güter zu nennen. ibid. Ob auch municipal Städte ſolche Güter occupiren könen. ibid. Dergleichen ſeyn Güter welche Huren-Kinder non extante Teſtamento hinterlaſſen. ibid. In Franckreich iſt das Jus albinatus. ibid. Lehen und Erbzins-Güter ſeyn keine bona vacantia ibid. Wann ſie der Fiſcus nicht occupiren könne. 32/4. Fiſcus wird dem Schwieger-Vatter præferiret. ibid. Ehe ſie occupirt werden/ muß der fiſcus exploriren was bona vacantia ſeyn. 32/5. Ob der Fiſcus der in dieſen Gütern ſuccediret vor einen Erben zu tractiren ſey. ibid. Und conſequenter vor die onera hereditaria zu ſtehen habe. ibid. Iſt nicht ſchuldig ein Inventarium zu machen. ibid. Müſſen binnen 4. Jahrn angeſprochen werden. ibid.

Bona damnatorum. Vid. Güter der Verdamten.

Brandenburg der Chur-Fürſt / deſſen Ampt und Stimm / 10/8.

Brucken. Brucken-Recht. Brucken-Zuſchlag concedirt der Dominus Territorii, 31/19. Ohne deſſen Willen kan kein privatus eine Brucke über den Fluß machen. Ib. Kan auch einen Zoll auf die Brucken legen. Ibid. Wer durch das Waſſer waden will iſt nicht ſchuldig einen Brucken-Zoll zugeben / Ibid. Wer zur Erbauung der Brucken zu contribuiren hat *Ib.* Wer zur Reparirung. *Ib.*

Bildnuß vide fœdera.

Burg-Friede was er begreiffe / 25/6. genieſſen die palatia und Reſidentzen der Fürſten / oder wo der Fürſt iſt / *Ib.* Wann ſchon keine Tafel aufgehänget iſt / *Ib.* Was zum Burg-Frieds-Bruch reqvirirt werde / 26/7. Das Ausfordern violire den Burg-Frieden / wie auch Hand aufheben / Degen zucken / *Ib.*

C.

Caution. Ein Beampter ſoll caution ſtellen / 2/4.

Calender zu ändern komt den Käyſer nicht allein zu / 7/5. Der alte wird beym Cammer-Gerichte obſerviret *Ib.*

Cammer-Gerichte hat eine *I*ndiction ohne dem Territorio, 5/8. Iſt älter als der Reichs Hof-Rath / 6/5/ & 11. Iſt heut zu Tag in Wetzlar und hat durch Maximil. *I.* fixam ſedem bekommen / 6/11. Wird von Käyſer und Reich unterhalten / *Ib.* Von deſſen Richter / Præſidenten und Aſſeſſoren / *Ib.* Wie es ratione perſonarum fundirt ſey / 6/12. Keine mediati können ihrer Obrigkeit willen dahin gezogen werden / *Ib.* Ein Fürſt kan eine Gemeinde daſelbſt belangen / *Ib.* Von der Belangung in real actionen, connexität der Sachen / ex privilegio oder ſuſpicion wider den Richter *Ib.* Wann 2. oder mehr Herrſchafften wegen eines Orts ſtrittig / kan der Reus in Camera belanget werden / *Ib.* Wann der Beklagte ein vagabundus, *Ib.* Was vor Sachen dahin gehören / 6/13. Den Cammer-Richter ſetzet der Käyſer / 7/15.

Cantzlar. Woher dieſer Titul rühre / 10/3. Stände können Cantzlar machen / 19/1.

Cantzley. Können Stände anrichten / 19/1.

Caſſirung. Von Caſſirung der Beamten / was dabey in acht zunehmen / 11/6.

Cauſæ Gratiæ vid. Gnaden-Sachen.

Cauſæ piæ ſeyn fori mixti, 12, 32.

Centh. Lautbare Obrigkeit vid. Zehnt merum *I*mperium & Fraiſch.

Centh-Folge was ſie ſey / 35/10. *I*nformiret nicht / *Ib.*

Centh-Graffen von deren Urſprung / 39/1. Hatten ihre Beyſitzer und wie man ſie geheiſſen / *Ib.*

Centbare Unterthanen was ſie præſtiren müſſen/ 43. 7.

Chur-Fürſten was der Käyſer ohne deren Willen nicht thun kan/ 8. per tot deren Urſprung/ 10/ 1. Gehen den Cardinälen vor/ 10/ 1. Und deren Geſandten den Fürſten/ ib. Erwehlen einen Käyſer/ 10/ 2. Dieſe Würde hanget den Land an/ ib. Die geiſtl. Chur-Fürſten exerciren das Wahl-Recht ehe ſie vom Pabſt geweihet/ ib. Deren Zahl/ 10/ 3. Die Geiſtliche haben ſo groſſe Macht in ihren Landen als die Weltliche/ 10/ 3. Wie ſie vom Käyſer titulirt werden/ ib. Die drey Geiſtlichen ſeyn Cantzläre/ 10/ 3. Ihr Vorzug vor den Weltlichen/ ib. Die Weltl. Chur-Würde iſt erblich/ 10/ 4. Ein Chur-Fürſt muß 18. Jahr alt ſeyn/ ib. Ihre Länder können nicht getheilet werden/ ib. Wie die Weltliche heiſſen/ 10/ 5. Von deren præeminentien und beſondern gerechtſamen/ 10/ 11. Können Collegialtage anſtellen/ ib. Kan von ihren Urtein nicht appelliret werden/ ib. Keiner kan 2. Churn haben/ ib. Die Krafft ihrer Privilegien, ib. Von einigen der Chur und Fürſten zukommenden prærogativen, 11, 8.

Citation. Das Oberhaupt des Landes kan ſeiner Landſtände und Vaſallen Unterthanen ohne reqviſition citiren 11/ 2/ & 5/ 10. Kein Frembder Unterthan kan ohne Subſidial-Schreiben citiret werden/ 5 8. Ob ein exemptus 5/ 10. kan an keinen frembden Unterthan abgehen/ 18/ 7. Wann eines andern Unterthan der das privilegium de non evocando hat citiret würde/ ob er nicht wenigſtens zu dem Ende erſcheinen ſoll/ ſein privilegium zu dociren/ 18/ 16.

Collegia beſtehen in 3. Perſonen/ 24/ 10. Kan aber in einer conſerviret werden/ ib. Von Collegiis opificum vid. Handwerck. Ob der letzte Collega von dem gemeinſchafftl. Vermögen teſtamentiren kan/ ib. Wem das dem Collegio geſchehene Vermächtnuß gehöre/ ib. Ob ſie ein Hanwerck unter ſich aufheben können/ ib, Wer Collegia opificum aufrichten kan/ 40/ 7.

Comites Palatini werden von Ihro Käyſerl. Mayeſt. creiret 7/ 8. Was deren Macht ſey/ ib. Legitimiren unechte Kinder/ nicht aber ihre eigene/ ib. Conferiren Dignitaten ib. Theilen Dignitaten mit/ nobilitiren, creiren Doctores, Notarios, Magiſtros ib. Theilen Wappen-Brieffe mit/ ib. Ihre Macht gilt durchs gantze Reich/ ib. Ihr Ampt wird zuweilen auf eine gewiſſe function reſtringirt. ib.

Compaß-Brieffe kan ein Vogthey-Herr ertheilen/ 40/ 16.

Commercia im Reich werden ſie mit des Käyſers und geſampter Stände Wiſſen und Willen angeſtellet/ 9/ 7.

Commiſſion, Commiſſarii. Wo der Fürſt eine Commiſſion aufträgt/ qvieſcirt des Beampten Verwaltung/ 2/ 2. Haben mandatam Indictionem 38/ 2. Ob ſie differiren von denen Indicibus delegatis, ib.

Conceſſio. Alle conceſſiones geſchehen ſalva ſuperioritate, 13, 31.

Concilia kan der Käyſer anſtellen mit concurrenz des Pabſts/ 7/ 5.

Concordata welche mit dem Pabſt aufgerichtet/ werden von ihm nicht gehalten/ 12/ 19.

Confinatio was ſelbige ſey/ 43/ 19.

Confiſcatio bonorum. Eine extraordinaria ob ſie den Ständen zugelaſſen/ 33/ 6. Wem ſolche zukomme/ ib. & 43/ 20. Vide Güter der Verdampten. Iſt durch die Noth bona damnatorum nicht aufgehoben/ 33/ 7. Was vor Güter confiſcirt werden können/ 33/ 8. In welchen Fällen die confiſcatio bonorum ſtatt hat/ 33/ 10. Wann ſie wegen des Selbſt-Mords ceſſire, ib. Ob crimen læſæ Majeſtatis, 33, 12. ſeqq. Wann Unwürdigen etwas vermacht worden/ 33/ 15. Wann ſich einer der Erbſchafft unwürdig gemacht/ 33/ 10.

Cörper/ todte Cörper/ vid. Leichen.

Cram-Gerechtigkeit concedirt der Käyſer/ 7/ 25.

Conſiſtorium. In den Conſiſtorien wird bey den Proteſtanten meiſtens die Indictio Eccleſ. exerciret/ 12/ 21. Wem die Macht Conſiſtoria aufzurichten zukomme/ ib. Ob es auch Municipal-Städte haben/ ib. Wie wann kein Conſiſtorium vorhanden/ ib. Wie vielerley Beyſitzer es habe/ ib. Wie viel Perſonen dazu reqviriret werden/ ib. Was vor Perſonen denſelben unterworffen/ ib. & 12/ 22. Was vor Sachen dahin gehörig/ ib. Geiſtliche können vor keinem andern Gericht als vor dem Conſiſtorio belanget werden/ 12/ 22. Was heut zu Tag ad conſiſtoria gehöre/ 12/ 28. Die Jura Sacrorum gehören vor den Fürſten und Geheimen Rath/ ib. Cognoſcirt von Sachen qvæ ſunt ordinis 12/ 29. wie auch über die qvæ ſunt Juris diœceſani, ib. Dahin gehören cauſæ mixti fori, 12, 30. Sprechen über frühen Beyſchlaff/ Dotation und alimentation der Kinder/ 12/ 29. Cognoſciret über Ehſcheidung/ ib. Ehebruch und andere Sachen/ welche einen Reſpect auf die Ehe machen/ ib.

Copiæ oder Copeyen ex archivo probiren/ 19/ 4.

Creditor. Der meiſte Creditorum Zahl kan in præjudicium der andern mit dem debitore handeln/ 27/ 1.

Criminal-Sachen. Einem Fürſten oder immediaten von Adel betreffend wo ſie auszumachen/ 6/ 8. 43/ 11. Wer in Criminal-Sachen Judex competens ſey/ 43/ 21.

D.

Daumenſtock zu welchen gradum pœnarum er gehöre/ 43/ 19.

Delictum vide Verbrechen.

Denegatio Juſtitiæ wo die Juſtitz denegirt oder verzogert wird/ kan das Cammer-Gericht oder der Reichs-Hoff-Rath angegangen werden/ 18/ 12. Was

dazu reqvirirt werde ib. Differiret von deren protaction, 18, 13. adde de hac materia 42, 5.
Deportatio. Was ſtatt dieſer Straffe vor eine andere ſubſtituiret worden/ 43/18.
Deputati was es ſeyn und wie ſie von den Geſandten differiren/ 37/11.
Dignität. Das Recht dignitäten zu conferiren kommet Käyſerl. Maj. zu/ 7/7.
Diebſtal. Wie wann geſtohlene Sachen bey einem gefunden werden/ 40/16.
Dienſt Wie ſolche zu erwerben/ 3/1. Soll nicht durch unzuläßige Weiſe Geſchenck/ Heyrath ꝛc. erworben werden ib. Können modeſtè geſuchet werden/ ib. Kan vor der Pflicht-Leiſtung nicht angetreten werden/ 3/2.
Dienſtauffſagung/ Abforderung. Ob und wann ein Bedienter ſeine Dienſte auffſagen könne/ 2/7. Genieſſet ſeinen vorigen Rang und immunität/ ib. Wo ſie Alters-halben geſchicht/ verdient der Abfodernde ein Gnaden-Geld/ ib.
Dienſt-Eyd können durch jede Knorren von ihren Bedienten abgefordert werden/ 3/2. Wohin ſolcher gehe/ ib.
Dignität wird von den Käyſern conferiret/ 7/7. Erblich oder perſönlich/ 7/10. Kan ſich deren der Sohn gebrauchen wo der Vatter nicht will ib. Werden nicht von den Gütern auf die poſſeſſores gebracht ib. Mit der Dignität werden auch die privilegia concedirt ib. Wer den andern in dignitate vorzuziehen ib. Perſonal-Dignität giebt keine Aenderung in realibus, ib. Wird durch Verbrechen aufgehoben ib. Wie wann ein Gut mit allen dignitäten concediret worden ib. Niemand kan gezwungen werden von ſeiner Dignität ſich zu erniedrigen ib. Eine würckliche iſt der Titularen vorzuziehen ib. Iſt von der Gewohnheit zu entſcheiden ib. Unter Perſonen ungleicher Dignität wie ſich zu verhalten/ ib.
Dingpflichtige Leute was ſolche in Sachſen ſeyn/ 5/9.
Diſpenſatio in Eheſachen wem ſie zukommen und wie weit 12/ 29. Was es ſey 23/3. Ein Fürſt kan in Civil- und Criminal-Sachen diſpenſiren ib. Soll nicht leicht exerciret werden ib. Differiret von der Interpretation des Geſetzes ib. Wie weit ſich das Jus diſpenſandi bey einem Fürſten erſtrecke 22/4. Nur auf ſeine Geſetze ib.
Dorff-Herrſchafft kan einen allein oder etlichen conjunctim an einem Ort zukommen 38/13. Es kan einer Dorff-Herr ſeyn/ wann die Unterthanen ihm ſchon nicht zugehören ib. Was zur Dorff-Herrſchafft gehörig ib.

E.

Edelleute vid. nobiles werden vom Käyſer gemachet 7/7. gelten auch in andern Reichen ib. Ein anders iſt von denen Edelleuten zuſagen welche die Chur-Fürſten oder Ertz-Hertzoge in Oeſterreich machen ib. Edelleute differiren von den Rittern ib.

Edicta anzuſchlagen komt Fürſten und Ständen Jure Territorali zu 16, 7. & 40. 18. vid. tit. Mandata.

Ehe. Ehe-Sachen unter immediate Perſonen wo ſolche auszumachen 6/8. ſeyn mixti fori, 12, 29. an theils Orten fori politici ib. Gleiches hat ſtatt von Eheverſprechen ib.

Ehebruch wird wo auf die Scheidung geklagt wird in den Conſiſtoriis expediret 12/29.

Ehre vid. dignitas.

Ehren Wiedergebung. Können Fürſten Jure ſuperiorit. Territor. exerciren/ 23/13. an ihren Unterthanen ib. Ob deren reſtitutus von einem Fürſten in gantzen Röm. Reich vor ehrlich zu halten? 23/14. Geſchicht entweder mit Worten oder Wercken/ 23/15. Jene geſchicht entweder ex Juſtitia, und was deren Würckung ib. Oder ex gratia welche zweyerley Würckung hat 23/15. wie die reſtitutio factis geſchehe 23/16. Bey den Soldaten geſchiehet ſie durchs Fahnen ſchwingen ib. Ein Fürſt ſoll doch einen reſtitutum nicht leicht mehr in vorige Würde ſetzen 23/16. Was es vor beſondere Würckungen habe 23/17. Ob der zu ſtraffen der einen reſtitutum einen geweſenen Dieb Mörder ꝛc. heiſſet ib. Ob einer ſeine alienirte Güter nach der reſtitution repetiren könne 23/18. Ex juſtitia reſtitutus genieſſet mehr beneficia als der ex gratia ibid. Ob der reſtitutus die aus ſeinen Gütern eingezogene Früchte repetiren könne? ib. Den reſtitutum können Creditores wieder belangen ib.

Eichel leſen Ob es dem Forſt- oder Eigenthums-Herrn des Walds gehöre/ 34/14.

Einlöſungs-Recht kommet an theils Orten den Unterthanen zu 28/11.

Einquartirung das Recht kommet Jure Territ. zu 35/15. Kein Stand kan den andern bequartiren ib. Wann ein Ort mehr als einem Herrn hat/ wem die Einquartirung zukomme ib. Wer die Einquartirung leiden muß ib. Ob jemand davon excipirt ſey ib. Der Reichs- Einquartirung können ſich die Stände ſelbſt nicht entbrechen ib. Chur- und Fürſtliche Reſidentien ſeyn zu verſchonen ib. Wie vielerley die Einquartirungen ſeyn ib. Wer davon befreyet ib. Wem die Quartier gegeben werden ib. Was zur Einquartirung gehörig ib. Ob die Einquartirungs-Befreyete auch von Verpflegung der Einquartirten frey ſeyn ib. Wer von der Steyer frey iſt/ iſt nicht eben von der Einquartirung befreyet/ ib. Ob der Verpachter oder Beſtandner die Einquartirung tragen muß ib. Wie es mit dem Nutznüſſen zu halten ib.

Einritt-Recht kompt dem Domino Territorii zu 35/16. Worin es beſtehe ib. Schutz-Herren haben es nicht ib. Auch Käyſerl. Maj. nicht in den Fürſten-Städten ib. Was vorzugehen pfleget ib. Was dieſes Juris effectus ſey ib. Ob Maleficanten die ſich an des Fürſten Pferde oder Kutſchen hangen dadurch pardon bekommen ib.

Elln

Elln und Gewicht. Das Recht Maaß / Ellen und Gewicht zugeben kompt im gantzen Reich dem Käyſer und Ständen zu 21/2. und einem jeden Stand in ſeinem Territorio ibid. Iſt gut wo im Land einerley Maaß / Ellen und Gewicht ſeyn 21/1. Es differiret die conſtitutio von der conſervation der Maaß / Ellen und Gewicht. Dieſe können auch Municipal-Städte haben 19/2. Privati können auf eine andere Maaß / Ellen und Gewicht contrahiren ib. Die Unterthanen können zu obſervirung einerley Maaß / Ellen und Gewicht gezwungen werden 21/3. Die Maaſſe wo ſie aufzuheben ib. Probirt das Territorium, ib. Werden antheils Orten jährlich viſitirt ib. Wer die Maaß und Gewicht ändert / begehet ein falſum 21/4. Wie die Verfälſcher geſtrafft werden ibid. Wie wann einer ein falſches Maaß unwiſſend brauchet ib.

Emigrandi jus müſſen die Unterthanen bey Aenderung der Religion erwehlen 12. 20. Nicht aber die Anno 1624. ein gewiſſes exercitium religionis gehabt haben ib. Die Zeit binnen welcher ſie emigriren müſſen ib. Ob die Emigranten die Nachſteuer entrichten müſſen ib. Können ihre Güter verkauffen ib.

Envoyé vid. Legatus.

Erben / Erbſchafft wer als indignus nicht erben kan / 33/15. Wer den Erblaſſer ums Leben bringet ib. tödtlich verwundet / ib. oder ſeinen Tod durch Negligentz befordert / ib. der den Tod des Erblaſſers nicht gerochen / ib. Wer den Verſtorbenen ſchändet und fluchet / 33/16. Ihn criminaliter anklaget / ibid. Seinen letzten Willen impugniret ib. Die Teſtamentmachung verwehret ib. Ein ſolcher indignus muß auch die fructus perceptos reſtituiren / ibid.

Erbloſe Güter vide Bona vacantia.

Erb-Pflicht vid. homagium.

Erb-Verbrüderung / Erbvereinigung können unter Chur- und Fürſten aufgerichtet werden / 11/7. Was dazu requiriret werde ib. Was deren Wirckung ib. Geſchehen heut zu tag mit conſens der Chur-Fürſten ib.

Ertz-Hertzoge in Oeſterreich können Edelleute / Graffen und Freyherrn machen / 7/7.

Eß-Wahren ſollen von der Obrigkeit taxirt werdeu 21/5.

Evocatio ſubditorum Privilegium de non evocando kommet denen Ständen zu / 18/15. Was es involvire ib. Was hier auswertige Gerichte ſeyn ibid. Krafft deſſen können die Unterthanen von andern Gerichten avociret werden / ibid. Wie wann das andere Judicium ſie nicht laſſen will / ib. Wann das privilegium nicht hinderlich ſey ib. Ob ein Citirter wenigſtens erſcheinen ſoll / um ſein privilegium zu dociren 23/16. Ob demſelben ein Unterthan in præjuditz ſeines Herrn renunciren könne 18/17. Wann diß privilegium

cesſire

ceſſire 18/17. Ein mehrers von dieſem privilegio de non evocando, welches Fürſten und Ständen wegen ihrer Unterthanen zukompt vid. ſub Tit. Unterthan.

Exemption muß probirt werden/ 5/9. & 13/22. Kan nicht weiters als ſie lautet extendirt werden/ ibid. Es kan einer reſpectu perſonæ exempt, reſpectu bonorum aber ſubject ſeyn ibid. Solches ereignet ſich beym Adel ibid. Ob wo exempti citirt werden ſie erſcheinen ſollen 5/10. Wie wann er auſſen bleibt ib. Wer über die exemption erkennen und judiciren kan 5/11. Die exceptio exemptionis kan auch der execution opponiret werden 5/12. zuweiln muß auch der titulus exemptionis probiret werden 13/22. auſſer dem kan er contra Dominum Territorii kein attentatum klagen ibid. Woraus die Exemptio zu ſchlieſſen 13/22. Von dem Exemptis im Reich 13/23. Ob die Exemptiones im Reich zu toleriren ibid. Ob ein Stand des Reichs/ ohne des Käyſers conſens ſich exempt machen/ und einem andern unterwerffen könne ibid. Ob ein exemptus auf die citation wenigſtens zu dem Ende erſcheinen ſoll/ ſein privilegium zu dociren/ 18/16.

Excommunicatio zu welchen gradum pœnarum ſelbige gehöre 43/18.

Execution. Executions gebühren/ wer ſolche tragen müſſe/ 43/23.

Extrema provocatio kommt denen Chur-Fürſten zu 18/8. Kan durch præſcription oder Gewohnheit adquiriret werden 18/10. Wann ſolches concedirt/ bleibet doch das remedium nullitatis & denegatæ Juſtitiæ in ſalvo ib. Es kan kein Unterthan das Jus de non provocando adquiriren/ ibid. Das privilegium de non provocando hat nicht ſtatt in caſu denegatæ Juſtitiæ, 18,12.

Eyd. Der Diener Eyd und Pflicht 3/2. wohin ſie gehe ibid.

Eylende Folge was ſie ſey 35/10.

F.

Fahn-Lehen gehören zum Reichs Hoff-Raht 6/8.

Fähr-Gerechtigkeit wer ſolche habe 31/18.

Famæ reſtitutio geſchiehet vom Käyſer durchs gantze Reich/ 7/21. auch durch die Comites Palatinos ibid. Iſt zweyerley ibid. Es behält dannoch die exiſtimation einen Stoß ibid.

Fenda Regalia darüber cognoſciret der Käyſer 7/16. Ob aber allein? iſt diſputirlich ibid. Der Käyſer conferirt ſie allein ibid.

Feyer-Beſchauung ob ſie zur Obern oder Niedern Obrigkeit gehöre 40/14.

Feyer-Folge was ſie ſey 35/10.

Fiſchereyen. Fiſch-Nutzen gehöret heut zu tag inter regalia 31/17. Niemand

darf ohne conceſſion in fluminibus publicis fiſchen ibid. Oder begehet einen Diebſtall ib. Die Art zu fiſchen kan die Obrigkeit auch in privat-Flüſſen vorſchrieben ibid. Bieber und Fiſch-Ottern können von einen jeden gefangen werden ibid. Wann einer einen Fluß zu Lehen hat/ ob er auch fiſchen darff ibid.

Friſcus. Wird wegen der Koſten die er in Einfang und Beſtraffung eines delinquenten aufgewand andern Creditoribus vorgezogen 33/9.

Filial-Kirche/ welche dergleichen ſey 12/71.

Floß-Recht vide Holtz-Flöß.

Flüſſe/ Fluß-Recht werden ratione Idictionis, protectionis & proprietatis inter Regalia gezehlet 31/14. Wann ein Fluß zwiſchen 2. Herren Ländern läufft wer die Idiction habe ibid. Die Fluß-Freyheit iſt heut zu tag reſtringiret ibid. Ein Fürſt kan die Fahrt in Fluß nicht ohne wichtige Urſachen wehren ibid. Was ein Fluß ſey/ wie er differire vom Bach ib. Seyn entweder öffentliche oder privat-Flüſſe ib. Niemand kan Gold oder Perlen in den Flüſſen ſuchen ib. 31/15. Einen Canal aus dem Fluß leiten ibid. Die Schiffe können bezahlt werden ibid. Niemand kan an oder auf den Fluß bauen ibid. Ob ſine conſenſu des Territorial-Herrns eine Mühl an dem Waſſer kan gebauet werden ib. Was heut zu tag flumina publica oder privata ſeyn 31/17. Seyn fünfferley Gattung/ibid. Deſſen alveus gehöret dem fiſco 31.18. vid. alveus.

Fœdera Jus Fœderum, Der Käyſer kan ohne der Stände/ wenigſtens der Chur-Fürſten Wiſſen und Willen keine Bindnuſſen ſchlieſſen 8/5. 9/4. Seyn defenſiva und offenſiva 37,1. Wer fœdera ſchlieſſen könne ib. Wie weit Stände des Reichs dergleichen thun können ib. Abſonderlich cum extraneis, ibid. Wer die Macht nicht hat wird vor einen conſpiranten geachtet ibid. Was vom fœdere Hanſeatico zu ſagen ib. Ob der Reichs Adel das Jus fœderis habe ib.

Folge vide Reiß und Folge.

Fornicationes ob deren Beſtraffung zu Fraiſch oder Vogthey gehöre 40/15.

Forſteyl. Obrigkeit gehöret inter jura Territorialia 34/1. Was es begreiffet ib. Forſt-Herr kan nicht über Todtſchläge oder andere delicta im Forſt cognoſciren ibid. & 34/13. Der Territorial-Herr hat ſo wohl im Forſt als Jagd-Recht fundatam intentionem ibid. Differiret von der Jagd-Gerechtigkeit/ 34/13. Was ein Forſt ſey ib. Was das Jus foreſti ſey ibid. Ein Forſt-Meiſter differiret vom Jäger-Meiſter idib. Iſt keine ſpecies Idictionis, ib. Was vor delicta die Forſteyl. Obrigkeit ſtraffen könne ib. Was zum Jure foreſti gehörig 34/14.

Fraiſch. Fraiſch-Herr wo er nicht Territorial-Herr iſt/ huldigen ihn die Unterthanen

nen nicht 13/6. Kan keine Steuren anlegen ib. Hat den Zent-Unterthanen nichts zu befehlen / als wann ſie deliquiren ib. Fürſten können ſie in gewiſſen Reichs-Städten haben ib. Auch Landſaſſen können ſie exerciren ib. Fraiſch-Herr kan ein Fraiſch-Pfand nehmen 43/9. Kan eydliche Uhrpheden von den delinqventen nehmen/43/20. Muß die gefundene Kinder erziehen/ib. vid. plura ſub tit. Zenth & merum Imperium.

Fraiſch-Pfand vid. 43/9. & 15.

Frey-Städte concedirt der Käyſer 7/29. Kan niemand violiren ib. Sollen nur Würdige genieſſen ib. Was das Jus aſyli ſey 1.25 Haben ihr Fundament in der H. Schrifft ib. Seyn entweder Geiſtlich oder Weltliche Oerter ib. Kirchen ſeyn de Jure civili frey Orter ib. Seyn theils von Käyſer privilegirt 25/2. Andere von Fürſten ib. Ob ein Fürſt auch an andern Orten delinqvirende in ſeinem Frey Ort annehmen könne? 25/2. Seyn nicht zu dem Ende conſtituiret daß die Verbrecher völlig Straff-frey ſeyn ſollen 25/3. Sollen den muthwilligen Verbrechern nicht zu ſtatten kommen ib. Obærirte debitores können deren genieſſen ib. Wann die Heſcher einen Verbrecher biß in den Frey-Ort verfolgen / ob er dannoch des Juris aſyli genieſſe 25/4. Wann er aber der Juſtitz entriſſe ib. oder das Gefangene erbricht ib.

Freyebriſch iſt an etlichen Orten durch Gewohnheit hergebracht 34/2. Doch darf man deßwegen das Wild nicht in eine andere Wildbahn verfolgen ib.

Freybaurn ob ſie in criminalibus nicht von Territorial-Herrn können geſtrafft werden 37/6.

Friede machen kan der Käyſer mit der Stände Rath und Willen / 9/3. Kein Stand aber ohne des geſamten Reichs Einwilligung wo der Krieg das Reich angehet 35/1.

Frohn. Frohn-Dienſte. Das Jus angariarum wird unter die Regalia gezählt 33/17. adde angaria. Seyn mäßig aufzulegen ib.

Furioſus vide raſende Leute.

Fürſtenthum über dieſelbe cognoſciret der Käyſer 7/16.

Fürſt wird vom Käyſer gemacht 7/7. Jedoch mit gewiſſen obſervationen wo es ein Reichs-Fürſt ſeyn ſoll 7/7. & 9/6. Werden getheilt in Geiſt- und Weltliche 11/2. Deren prærogativen 11/3. Iſt Käyſer in ſeinem Land / wie es zu verſtehen ibid. Können in frembder Herren Dienſte treten 11/5. Jedoch mit gewiſſer præcaution ib. Können auſſer den Gräntzen des Röm. Reichs nicht vor Gericht gezogen werden 11/6. Haben das privilegium de non evocando 11/7. Konnen Erb-Veränderungen aufrichten 11/7. Einige deren prærogativen unb Sonderheitlichkeiten 11/8. Können zuweilen in ihrer Sache rechtſprechen ib. Ihre Verſicherungen bey Ehren / Treu und Glauben haben vim juramenti, 11, 8. Auſſer in Zeugſchafft ib. Haben auch

vor

vor dem Paſſauiſchen Vertrag das Jus Sacrorum gehabt/ 12/7. Cathol. Fürſten haben keine jura ſacrorum ib. Haben deßwegen mindere Jura Territorialia ib. Ein Fürſt iſt Pabſt in ſeinem Land ib. Kein Evangel. Fürſt kan zu einer Cathol. Geiſtl. Würde gelangen/ auſſer zu Oßnabruck 12/14. Können Krafft des Reformations-Recht ein andere Religion einführen/ 12/20. Was ihnen circa jus ſacrorum zukomme 12/29. Fürſten ſeyn dem Röm. Obrigkeitl. Perſohnen nicht zuvergleichen 13/7. Seyn keine Magiſtratus, haben doch auch nicht verum Majeſtatem 13/7. Ein Fürſt kan einem andern unterwerffen/ und im Reich unbegürtert/ und doch ſeiner dignität halben ein immediatus ſeyn 13/17. Fürſten können frembden Potentaten um Ehre willen im Krieg dienen 35/3. Sollen wider die Reichs-Feinde ihr matricul-mäßiges contingent beytragen ib. Ob ſie Kriege unter ſich führen können 35/1. & 3. Ob ſie auf des Käyſers Verlangen perſöhnlich im Krieg erſcheinen müſſen ib. Seyn mit denen Magiſtratibus Romanis nicht zu vergleichen 38/2. & 9. Warum ſie Land-Herrn genandt werden 38/2. Wie wann ſie oder ihre Gemahlin/ Miniſter und Bediente in eines andern Territorio ſich verbrechen 43/11. Fürſtliche Bediente können von keinem Unter-Magiſtrat beſtrafft werden ib.

G.

Gau-Erbſchafft/Gau-Erben/ woher ſolche den Anfang genommen 38/8. Der Aelteſte unter ihnen hat gemeiniglich die adminiſtration ib.

Galeren. Straff der Galeren vid. 43/18.

Galgen. Wer den Galgen aufbauen muß 43/20. Wo er hingebauet werden ſoll/ ib. Was bey deſſen Aufrichtung in acht zu nehmen ib.

Gau vide Graffſchafften.

Gebot und Verboth deren Anordnung ob es zur obern oder niedern Obrigkeit gehöre 40/14.

Gefangene im Krieg. Wann ein Unterthan in der Folge gefangen wird/ wer ihn rantzionire 32/9.

Gefangnuß ob und zu welchem Grad des meri Imperii ſelbige gehörn 43/19. Ein bloſes Gefängnuß zu haben macht kein merum Imperium ib. Wie wann der delinqvent nur zur Verwahrung in den Gefängnuß ſtecket ib. Wie vielerley ſpecies des Gefängnuß es gebe ib.

Gehorſam iſt niemand auſſer Obrigkeitl. Gebiet ſchuldig 5/8. Wann es auch der Lands-Herr befehle 5/12. Der Unterthanen läſſet ſich durch præſcription nicht vermindern 13/11.

Geiſtliche Perſonen von deren Ordination und Examination, 12, 8. Die Ordinatio

natio kan auch an andre Orten geſchehen. ibid. Werden von der weltl. Jdiction eximirt/ 12/9. Wie ſie zu weltl. juribus gekommen. 12/10. Müſſen vor dem Conſiſtorio belanget werden/ 12/22. Können heut zu Tag ihren Fororenunciren. ibid. Dieſe exemption genäßen auch Præceptores/ Kirchner/ Organiſten / mit ihren Weibern Wittiben und Kindern/ ibid. Geiſtl. Cenſiten werden der weltl. Jdiction nicht entzogen/ ibid. Wie wann ſie mit weltl. eine gemeinſchafftl. Sache haben. ibid. Wie wann ſie Zeugſchafft geben müſſen. ibid. Quibus caſibus die Geiſtliche vor den weltl. Gerichten ſtehen müſſen. 12/23. Wann ſie delinquiret wie es mit ihnen zuhalten. ibid. Was ſie ſonſten vor immunitäten haben / als da iſt die Exemptio ab oneribus. 12/24. Ob ſie Steuer frey. ibid. Können das Stadt-Recht adquiriren. 12/25. Ob die Wittb und Kinder des verſtorbenen Geiſtlichen Freyheit genieſſen. 12/25. Seyn Umbgelds frey. ibid. Alten Geiſtlichen wird ein ſubſtitutus geſetzet. 12/26. Jhre Wittiben genieſſen das Gnaden-Jahr. 12/27. Seyn von der ſecular-Jdiction ausgenommen. 40/3.

Geiſtliche Güter. Vide Kirchen-Güter/ was ein mahl zum geiſtl. Gebrauch gewidmet/ ſoll nicht zu weltl. adhibirt werden 12/77. Können aber in gewiſſen Fällen ſeculariſirt werden 12/77.

Gelait Der Gelait-Herr muß den Schaden erſetzen der den Durchreiſenden geſchiehet 7/26. Jſt ein wichtiges Regule 22/1. Competiret Fürſten und Herrn jure Territorii ibid. Was unterm Wort Gelait verſtanden werde 22/2. Jſt allgemein oder beſonders/ perſönlich oder geſchrieben ibid. Ob der Reichs-Adel das Gelaids-Recht habe 22/3. Obs Municipal-Städte haben ibid. Obs der Leuth anhängig ibid. Jſt zuweilen von der Lands-Obrigkeit abgeſondert 22/4. Competirt auch in andern Landen ibid. Wie wann das Gelait ſtrittig iſt ibid. Ob wann einer das Gelait in eines andern Territorio exerciret/ er ſolches privativè oder cumulativè habe 22/5. Das Gelaid-Recht muß in ſeinen concedirt oder præſcribenten Terminis præcisè bleiben ibid. Kan zuweilen mehr als einem an einem Ort zukommen 22/6. Wer zu begleiten iſt 22/7. Vor die Perſonen gehört ein Noth/ Ehren und Gemein Gebet 22/7. Was jedes ſey ibid. Ob Türcken/ Juden und Heyden können begleitet werden ibid. Wer des Gelaits unwürdig 22/8. An welchem Ort das Gelait zu exerciren 22/9. Inſonderheit auf Lands-Heer-und Gelaits-Straſſen ibid. Ob auf Neben-Wegen ibid. Kan extra Territorium regulariter nicht exercirt werden 22/10. Von Gelaits-Steinen ibid. Wie das Gelait præſtiret werde 22/11. Muß um die Begleitung angehalten werden/ ibid. Kan nicht abgeſchlagen werden ibid. Wird durch Zettel oder Leute geleiſtet ibid. Von Leib-Gelait/ und was bey Fürſten obſerviret wird ibid. Die Würckung iſt zweyerley 22/12. Onera ſo dem Gelait nachfolgen ibid. Ge-

laits-

laits-Herr muß ſichere Straſſen erhalten/ ſtreiffen laſſen/ wann er auch das Gelait in einem andern Territorio hätte ibid. Ob der Gelaits-Herr das Verbrechen auf der Gelaits-Straſſe beſtraffen könne 22/13. Muß die Straſſen ausbeſſern 22/14. Wann er zugleich Dominus Territorii iſt ibid. Muß den Schaden den die Reiſenden durch Raub erlitten erſetzen 20/9.15. & 18. was vor requiſita dazu gehören ib. Ob der Schaden zu erſetzen wann das Gelait gar nicht geſuchet werden ib. Was vor Nutzen aus dem Gelaits-Recht flieſſen 22/16. Nimmt das Gelaits-Geld und ob er dergleichen fordern könne ib. Der Glaits-Herr iſt nicht ſchuldig den Juden den erlittenen Schaden zu erſetzen/ wo ſie in ſeinem Land nicht geduldet werden ibid. Ob das Gelaits-Recht eine Iuriſdiction mittheile 22/17. Ob Zoll und Weg-Geld dem Gelaits-Herrn gehöre ibid. Den Reiſenden muß durch den Gelaits-Herrn ein ſicherer Durchzug verſchafft werden 22/18. Kan das Gelait nicht abſchlagen ibid. Soll Reiſende auch nicht mit Worten beleidigen laſſen ibid. Das Gelait iſt den Reiſenden koſtbar ib. Müſſen zuweilen Caution ſtellen und den Schaden erſetzen ib. Vom Gelait Von- und Zurecht 22/19.

Geleits-Folge. Was ſie ſey 35/10.

Geld-Buſſen. vid. mulcta. Zu welcher Obrigkeit ſie gehörig. 16/8.&43/19. ſeyn ein actus mixti Imperii 40/19.

Gemein Herrſchafft. vid. Dorff-Herrſchafft. Kan einer allein haben/ wann ſchon Stücke von einem Dorff alienirt werden. 5.21. welche der poſſeſſor eines Hoffs/ wo er mit andern der gemein Sachen wegen zu thun hat/ reſpectiren muß ibid. Ob er ſchon ſelbſt und ſeine Leute exempt ſeyn/ ibid. Wie wann der Gemein-Herr das gantze Dorff alieniret. ibid. Der Gemein-Herr iſt dem Territorial-Herrn unterworffen. ibid.

Gemeinherrig. vid. tit. Zwey oder mehr herrig.

Gerichte. Neue Gerichte im Reich werden vom Käyſer und geſamten Ständen angerichtet 9/7. Können Status Imperii Jure Territorii anrichten 18/1. Vor welchen die Unterthanen erſcheinen müſſen. ibid. Mit Gerichten quid ſignificet? und wer mit Obre- und Untre-Gerichten belehnet iſt/ wird vor privativè belehnt gehalten. ibid.

Gerichts-Folge. vid. Centfolge.

Geſandten. Werden von Reichswegen vom Käyſer und geſamten Ständen geſchickt 9/7. vid. etiam tit. Legatus. Geſandten differiren von Abgeſandten/37/11. Von denen dreyerley Arten der Geſandten/ wie ſie der Pabſt braucht ibid. Differiren von Reſidenten/ Agenten/ Accredirten Dienern Commiſſarien/Deputirten ibid. Wer Geſandten ſchicken könne. Ib. Ob die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben. ibid. Was der Geſandten Privilegia ſeyn ibid. Wie/ wann er in ſeinem Amt etwas verbricht/ kan er nicht/und von wem geſtrafft werden ibid.

Geſetz-

Geſetzgeben. vid. Statuten. Dieſe Macht kömt im Röm. Reich dem Käyſer ſamt den Ständen conjunctim zu. 9/2. wie auch deren Abrogation und Interpretation ibid. Reichs-Geſetz ſeyn univerſal ibid. Hiezu gehören die Reichs-Abſchiede und andere Reichs-Concluſa. ibid, Was hiebey der Käyſer zum voraus hat ibid.
Gewehr aufflegen iſt ein Species der Muſterung 35/1.
Gewehraufflegen kan der Fürſt allen Unterthanen/ 35/5. Iſt eine Species der Muſterung 35/5. Welches aber nicht gebräuchlich ibid. Adde der Muſterung & Außſchuß/wem das entblößte Gewehr gehöre 43/20.
Gewehr aus dem Land zu führen/können Fürſten verbieten 37.
Gewicht. vide Ellen und Gewicht.
Gewohnheit. Wie ſie kan interrumpirt werden 39/8. Was vor Requiſita in materia Idictionis hiezu nöthig ibid. Wo ſie einmal eingeführet/ ſo können 1000. contrarii actus ihr nichts derogiren ibid.
Gnaden-Jahr wird den Geiſtlichen Wittwen und Kindern concedirt, 12/27. Was darunter begriffen. ib. Wann die Früchte des halben Jahrs angerechnet werden. ib. Die Wittib ſchlüſſet in deſſen Genuß die Collaterales ihres Mannes aus 11/27. Die Teſtaments-Erben bekommen nichts davon ib. Die Gnaden-Einkünfften ſeyn contra arreſta privilegiret. ibid. Der Verſtorbene kan darüber nicht teſtiren/ paciſciren/ oder ſelbig renunciren. Ib.
Gnaden-Jagd/ was ſie ſey 34/3. Wer ſie concediren kan. 34/5. Iſt ſtrictisſimè zu interprætiren ibid. Worin deſſen Beſchaffenheit beſtehet ib. Kan keinem andern cedirt werden 34/11. Kan verlohren werden/und wie Ibid.
Gnaden-Sachen. Wer darüber zu erkennen 6/11.
Gottesdienſt. Hierüber diſponiret der Fürſt ſelber / nicht das Conſiſtorium wo es ihm nicht committiret wird 12/29.
Gottes-Hauß. Hat ſeine Einkünfften/ und was es damit zu beſtreiten 12/77. Wann der Heilige die Koſten nicht beſtreiten kan/wer concurriren müſſe. Ib.
Grab/ Grabſtätte. vid. Begräbnüß. Die Cognition über dieſelbe iſt mixti fori 12/33. Müſſen von denen Geiſtlichen nach dem Jure Canonico erlangt werden Ib. Bißweilen muß auch der Patronus conſentiren. Ib. Selbige zu kauffen/iſt keine Simonia. ib. Einigen wird die Begräbnüß auf Kirchhöfen verſaget Ib. Wer ein Erb-Begräbnüß hat / kan auch einen andern hinein legen laſſen. Ibid.
Graff/Graffſchafften. Uber Graffſchafften cognoſciret der Käyſer 7/16. Teutſchland iſt vor alters in Gauen getheilt worden 39/1. Was die Graffen damals vor Macht gehabt Ibid.
Grentzen. Wie du verfahren/ wann wegen der Grentzen des Territorii Streit entſtehet 13/21. Von den natürlichen Grentzen Ibid. Wie ſie zu probiren

ren Ibid. Grentz-Sachen/ Marckungen und Steinſetzen/ ob ſie zur Obern oder Niedern Obrigkeit gehörig 40. Wie ſich ein Beamter dabey aufzuführen und in acht zu nehmen hat 40/ 12. Wie die Circa fines begangangene Verbrechen ſtraffen könne 43/20. Von Grentzen ändern oder verfälſchen Ib.

Gut. Güter. Wie wann ein Gut mit allen Dignitäten concedirt worden 7/10 Die Güter transferiren die Dignität ihres vorigen poſſeſſoris nicht ibid. Geiſtliche Gütter/ ob ſie Steuer frey 12/24. Wann einer im Reich mittelbar und unmittelbare Güter beſitzet/ob er vor mediatus oder immediatus zunennen 13/18. 13/22. Ratione der Güter iſt man dem Territorial-Herrn unterworffen 13/20. Wann ſie ſchon ein tertius non ſubditus beſitzet/ib. auch Geiſtl. Clöſter ib.

Güter der Verdamten. Solche einzuziehen/ iſt ein Regale 33/6. Wer unter dem Wort damnatorum & reſcriptorum zu verſtehen ibid. Wem der Fiſcus ausſchlieſſe bey dieſen Gütern 33/7. Was der Frau davon gehöre. ib. Was vor Güter eingezogen werden können 33/8. Nicht die Lehn- Stam- Erbzinß- Güter/ rc. ibid. Was die Würckung dieſer Einziehung ſey 33/9. Die Publicatio dieſer Güter muß erſt nach der Condemnation geſchehen. Ibid. Der Fiſcus wird ipſo jure Erb von denſelben/ ohne apprehenſion ibid. Muß die Creditores bezahlen ibid. & 33/5. Alle Güter/ jura und actiones fallen dem Fiſco heim 33/9. welches zu limitiren. ibid. Ob der Fiſcus die wegen Einfang- und Confiſcirung der Güter gemachter Koſten halben den andern Creditoren vorgezogen werde ibid.

H.

Handwercke können einen Zunfftmeiſter ſetzen 5/7. Exerciren eine Idiction Ibid. Was ein Handwercks Collegium ſey 24/1. Woher der Urſprung rühre ibid. Collegia müſſen concedirt werden Ibid. Collegia Opificum auffzurichten/ kommt Fürſten und Ständen Jure Territ. zu 24/2. Ob es auch Municipal-Städte haben ib. Die Inſpection über die Zünfften gehöret einer jeden ordentlichen Obrigkeit. ib. Die Concedirung der Handwercks-Ordnung muß mit Klugheit geſchehen ibid. Handwercker werden in Geſchenckte und ungeſchenckte getheilet ibid. Woraus zu ſchlüſſen/ daß die Opifices ein gewiſſes Collegium haben 24/4. Wie ſie ſolches zu probiren ibid. Haben ein gemein Ordnung/ gemein Ærarium, gemein Sigillum, ein Zunfft-Hauß oder Stube/ conſtituiren ihre Syndicos ibid. Haben eine Idiction und Mixtum Imperium 24/5. Sublimitatione ib. Wie die Idiction den Zunfftmeiſtern zukomme ibid. Wer unter dieſer Idiction begriffen ibid. Iſt nur von Civil-Sachen zu verſtehen. ib. Wie hoch die

Straffe

Straff geſchöpfft werden kan ibid. Hat keine Execution ib. Ob die Meiſter Macht haben/ einen Handwercks-Genoſſen von der Zunfft außzuſchlüſſen 24/6. Wer die Alt-Meiſter elegire, und was deren Amt. ib. Können Statuta machen 24/7. Ob die Obrigkeit ſolche Statuta confirmiren müſſe ibid. auch die Succeſſores ibid. Soll eine Prudenz bey Concedirung der Ordnung brauchen ibid. Was ſie vor unzuläſſige Statuta haben 24/8. legitimirte Kindern ſeyn nicht von Handwercken außzuſchlüſſen. ibid. Auch der nicht/ der die Geſchwächte ehliget/ einen Hund oder Katze tödtet/ Stadt-Knechts-Kinder ibid. Was vor Statuta bey Handwercken zugelaſſen 22/9. Wann ein Lehr-Jung davon laufft/ ob er forn wieder anfangen müſſe? ib. Was von dem Statuto zu halten/ daß einer eines Handwerckers Tochter haben müſſe. ib. Handwercks-Zunfften aufzurichten gehöret zur niedern Idiction 40/17. Ob der Vogthey-Herr eintzele Meiſter in einem Dorff aufnehmen und arbeiten laſſen darff/ wann ſchon zünfftige Meiſter in der Stadt wohnen 40/17.

Hannover. Deſſen Churfürſtenthum und Amt 10/10.

Haven-Recht. Was ein Haven ſey 31/21. Differiret von der Küſte/ Rhede/ Sund/ ꝛc. ibid. Haven-Recht gehöret inter Regalia ibid. Man kan im Haven Geld fordern ibid. Die idiction im Haven kommt dem Territorial-Herren zu ibid.
Deren Gebrauch ſtehet allen offen. ibid. Haven müſſen nicht von frembden Genuß braucht werden. ib. Welchen man die Anlandung in Haven nicht ſchuldig iſt. ib.

Hausſuchen. Ob es dem Lent oder Vogthey-Herrn zukomme. 40/16. Man ſoll beſcheiden damit verfahren. ib. Wann aber eine geſtohlne Sachen bey einem gefunden wird. ib.

Helm. Es iſt ein Unterſchied unter einen Stich-Helm und Turnir-Helm. 7/11.

Herrlichkeiten. Was das Wort begreiffe. 13/1. Ob es eines ſey mit den Regalien. ib. & 14/9.

Hohe-Jagd. Wer dieſe hat kan keine Bärn fangen. 34/3.

Holtz-Flöſe. Das Holtzflöß-Recht kommet Fürſten und Ständen zu. 31/20. Können die Flöſe verleihen. ib. Seyn nicht ſchuldig eines andern Flöß durch ihren Fluß paſſiren zu laſſen. ib. Diß Recht wird zu weiln durch Belehnung oder Privilegia concediret. ib. Ein Vaſall kan ohne Lehen-Herrſchafftlichen Conſens diß Recht keinem andern in perpetuum concedirn. ib. Kan in groſſen Flüſſen nicht wohl verſaget werden. ib. Hingegen muß man ſich des befahrenden Schadens wegen reverſirn. ib.

Homagium. Wird in zweyerleyen Verſtand genommen. 20/2. Differiret vom Lehen-Eyd. ib. In meiſten Orten ſeyn einerley Formalia dieſer Juramentorum. ib. Was das Homagium ſey. 15/3. Iſt den Civil-Rech-

ten unbekand. ib. Wer es leiſtet. 15/4. Ob auch Geiſtliche. ib. Soll nicht abgezwungen ſeyn. ib. Wer huldiget / wird ſubject, wo keine Bedingung dabey iſt. ib.
Iſt ein Signum ſubjectionis. 15/5. Non à priori ſed poſteriori. ibid. Arquiret keine univerſal ſuperiorität. ibid. Welcher Unterthan das Homagium præſtiren müſſe. 15/6. Wie wann er Gütter in eines andern Herrn Territorio hat / wo er nicht wohnet / muß er dannoch huldigen. ibid. Kan 2. oder 3. Herren geleiſtet werden. ibid. Wie wann einer zwey Wohnung hat. 15/7. Oder zwey Haushalten hat. ibid. Wie wann aber eines das Principalſte iſt. ib. Das Homagium macht keine abſolute perſonal Subjection. ib. Iſt kein Grund der Vogthey oder lands Fürſtlichen Obrigkeit. ib. Alle Unterthanen müſſen regulariter das Homagium præſtiren. 15/8. Ob es durch einen bevollmächtigſten kan præſtiret werden. ibid. Ob es die Weiber præſtiren müſſen. ib. Wie auch Kinder. ib. Wie wann die Unterthanen mit dem Herrn in Streit ſeyn. 15/9. Wann das Homagium zu præſtiren iſt. 15/10. Ob den mittelbarn von Adel. ib. Auch dem Rath in municipal Stadten. ib. Wem es zu præſtiren / wann an einem Ort einer die hohe der andre die Nieder-Gerichtbarkeit hat? 15/11. Iſt nicht eher zuleiſten biß der Herr ſein Jurament oder Revers abſtattet. 15/12. Wann es zu præſtiren. 15/13. Wie es præſtirt werden müſſe. 15/14. Kan von der Obrigkeit nicht geändert werden. ib. Wo keine alte Formel vorhanden. ib. Wann es zu præſtiren. ib. Muß ein Formales Eyd ſeyn. ib. Wird vel conjunctim vel ſeparatim abgeleget. ib. Warum es exigiret wird. 15/15. Was deſſen Würckung. ib. Was die Unterthanen Krafft-geleiſteten Eydes ſchuldig ſeyn. ibid. Ob die Unterthanen deſſen befreyet werden können. 15/17. Wie wann ſie ſolches nicht leiſten wollen. ib. Wie ſie zu zwingen. ib. Wie wann er laugnet gehuldigt zu haben. ib. Wodurch das Jus Homagii comittirt werde. 15/18. Oder der Effectus aufgehoben wird. ib. Ob des Homagii præſtatio zur Fraiſch oder Vogthey gehöre. 40/8. Ob der Fraiſch Herr ſelbiges forden könne. 43/20.
Hurerey. Deren Beſtraffung / ob ſie zur Lenth oder Vogthey zuziehen. 40/15.
Jagdsfolge. Was ſie ſey. 35/10. Ob der Herr ſtatt deſſen ein gewiſſes Geld von den Unterthanen fordern könne. ibid.
Jagd-Gerechtigkeit. Kan von Forſt-Recht ſeparirt ſeyn. 34/1. Wann die Jagd denen Unterthanen verboten worden. 34/2. Ob ſie unter die Regalia zuzählen. ib. Ob es ein Servitus zu nennen. ib. Was vor wilde Thiere gejagd werden können. ibid. Jagd wird in hohe und niedere getheilet / und was ein jede begreiffet / 34/3. Was der Adel in Francken zum kleinen Wildbann rechne. ibid. Was mehr vor ſpecies der Jagden giebt. ibid. Wer das Jus venan-

venandi exerciren könne. 34/4. Kan expreſſe und tacite verliehen und concediret werden. 34/5. Ob das Wort pertinentien die Jagd mit begreiffe. ib. Auch die conceſſio meri & mixti Imperii begreifft die Jagd Gerechtigkeit nicht mit. ib. Wie wann die Regalia indefinitè concediret worden. ib. Wann einer ingenere mit der Jagd inveſtiret/ ob er die niedere und hohe Jagd habe. 34/6. Ob die conceſſio der hohen Jagd auch die niedere begreiffe. ib. Ob der welche Macht hat zu jagen/ oder nach den Fuchs/ Haſen ꝛc. zu richten/ zu baiſen/ und zu lauſen/ auch ſchieſſen dürffe. ib. Ob der den Vogelfang und Fiſcherey habe/ dem die Jagd-Gerechtigkeit concediret werden. ib. Kan jedoch einen Vogel-Herd aufrichten. ib. Ob der ſo einen Wald verkaufft eo ipſo auch das Jagd-Recht mit verkaufft habe? ibid. Ob das jagen in ſich begreiff das Hagen. ib. Wann einer mit den fructibus fundi inveſtirt iſt/ ob er eo ipſo die Jagd-Gerechtigkeit habe. ib. Kan durch die Præſcription adquiriret werden. 34/7. Binnen welcher Zeit. ib. Was man vor eine Jagds-Arth per præſcriptionem adquiriret dabey muß mans auch laſſen. ib. Ob der præſcribent es privativè exerciren könne. ib. Ob die Jagd conceſſio in dubio privativè geſchehe. ib. Ob der Poſſeſſor ex immemoriali exercitio titulum allegirn müſſe? ib. Mit was vor Inſtrumenten oder wie die Jagd zu exercirn. 34/8. Was vor Inſtrumenta verboten ſeyn. ib. Wem zu ſchieſſen vergönnet iſt/ kan nicht mit Garn jagen. ib. Es kan nicht ein jeder Schleiffen und Geſchoß legen/ oder Gruben graben. ibid. Wann die Jagd anzuſtellen. ib. Wo gejagd werden kan. Ob derjenige der ein Stück auf ſeiner Wild-Bahn aufgejaget/ ſolches in eine andere verfolgen könne? 34/7. Was der Jagd-Herr inſonderheit/ wo er nicht das Jus foreſtæ mit hat/ exerciren kan. 34/8. Wie es kan verlohren werden. 34/11. Wie wann der Wald nieder gehauen iſt. ib. Ob ſie einer einem andern auf frembden Boden cedirn könne. ib. Wie die Præſcription der Jagd zu verhindern. 34/11.

Jahre wenn einem etwas legiret worden/ wann er zu vogtbaren Jahren kommet/ ſo ſeyn die Jahre nicht darunter verſtanden/ die er durch die Jahrs-Gebung bekommet 26/4.

Jahrsgebung vide venia ætatis.

Jahrmarckt concediret der Käyſer 7/26. Chur- und Chur-Fürſten können es auch ibid. 27/11. Was vor privilegia ihnen anhangen ibid. Wie ſie von den Wochen-Marckten differiren 27/11. Ob ein Fürſt ſolche ohne der benachbarten Wiſſen anrichten könne ib. Seyn gewiſſe Zeit und Ort dabey in acht zu nehmen 27/12. Sollen nicht auf Feſt-Tage verleget werden ibid. Sollen keine Kräme in Kirchen aufgeſchlagen werden ibid. Was vor privilegia den Jahrmärckten anhangen 27/13. Die Securität ratione perſonarum

rum & bonorum ib. Kauff-Leute können bey Jahrmarcken nicht arreſtiret werden 27/14. Wer aber eigendlich ein Kauffmann ad hunc effectum heiſſe ibid. Ob er auch wegen debitis publicis und juratis nicht könne arreſtirt werden ibid. Kauff-Leute können ihren privilegii, renunciren/ ibid. Werden ein und ausgelütten/ und was deren effect ib. Seyn aber nicht eximirt von Zoll/ Maut uud accis 27/15. Das an Marckzeit geſtohlene Gut iſt von der reſtitution nicht exempt 27/15.

Immediatus. Ob die Güter allein einen immediatum machen 13/18. vid. tit. Güter. Item unmittelbarer Mann kan diverſo reſpectu ein mediatus und immediatus ſeyn ib. Ein immediatus kan dem andern unterworffen ſeyn ib. Was zur immedietät reqviriret wird ibid.

Immiſſio in bona iſt ein actus mixti Imperii 40, 19.

Imperium mixtum was es ſey 5/4. & 40/19. Was in die Idiction lauffet/lauffet auch ins Imperium mixtum ib. Idictio kan nicht ſeyn ohne dem Imperio ib. & 5, 4. Begreiffet nur mäßige Straffen und Zwings-Mittel ib. Kan doch von der Idiction ſepariret werden ibid. Iſt die forma Idictionis 5, 14. Warum es Imperium mixtum genandt wird 40/19. Was zum mixto Imperio gehöre ibid. Wem es zukomme 5/4.

Incorporatio. Wann Güter einen Territorio incorporirt werden/ was ſie vor eine Natur annehmen 13/31.

Infamia. Die Erklärung vor infam, wohin ſie gehöre 43/19.

Infantes expoſiti vide weggelegte Kinder.

Inquiſition. Peinliche inquiſition ob es einen actum meri Imperii conſtituire 43/19. Wie der Inquirent zu verfahren 43/21.

Inſuln was es heut zu tag vor eine Bewandnuß damit habe 31/18.

Juden. Das Recht Juden aufzunehmen wird denen Chur-Fürſten ſpecialiter concedirt 10. ult. Kommet auch Fürſten und Ständen des Reichs zu ibid. & 25/8. Etliche Städte haben es ex privilegio, ib. Deſſen ſich auch der Reichs-Adel anmaſſet ib. Der nicht das Jus Regalium hat/ kan auch keine Juden annehmen ibid. Theils Stände leiden keine Juden ib. Wo ſie recipirt/ kan man ſie nicht wieder hinaus jagen ibid. Sie leben dann denen vorgeſchriebenen conditionen nicht gemäß ibid. Ob eine Chriſtl. Obrigkeit Juden annehmen könne 25/9. Was vor Cautelen bey deren Annehmung zu obſerviren 25/10. Können keine Dd. notarii &c. ſeyn/ nicht wider Chriſten zeugen ibid. Wer ein Jud geſcholten wird/ kan actionem injuriarum anſtellen ibid. Sollen onera gleich den Chriſten tragen ibid. Man ſoll ſie von ihrer Religion nicht abzwingen/ oder an ihren Gottesdienſt turbiren 25/11. Seyn der Chriſten Knechte ib. Seyn Röm. Bürger ib. Sey in den ſtatutis begriffen ib. Seyn Unterthanen ib. Wer einen Juden tödtet iſt ein Todtſchlä-

ſchläger ib. Wider ſie ſoll das Jus ſtrictum obtiniren ib. Können nicht ad Juramentum ſuppletorium gelaſſen werden ib. Wie die Juden ſchweren ſollen ib. Kan durch keinen Chriſtl. procuratoren einen Eyd ſchweren ib. Haben ſich keiner Repreſſalien / Frey-Orts oder Kirchen-Freyheit zu erfreuen ib. Vor welchen Gerichten ſie können belanget werden 25/12. Man kan auf einen Juden compromittiren ib.

Judicia vid. Gerichte.

Judex delegatus vid. Richter.

Idictio iſt vel univerſalis vel particularis und was jede ſey 38/10. Wer univerſalem Idictionem habe ib. Was die Idictio Regia ſey ib. Ob ſie ſich auch auf die Kirch-Höfe erſtrecke ib. Wie wann die Univerſal-Idiction mit der particulari concurriret ib. Iſt vel generalis vel ſpecialis ib. Vel civilis vel militaris, ib. Vornemlich wird ſie in altam & laſſam getheilet 38/12. Ob es auch eine mitlere Idiction gebe ibid. Ob es nicht eine ſpeciem Idictionis die weniger ſey als die baſſa Idictionis gebe? ibid. Wie die baſſa Idictio ſonſt genandt werde / und was ſie ſey ibid. Wann ein Schloß oder Dorff cum Territorio oder ſimpliciter das Territorium concedirt wird / was vor eine Idictio hiemit transferiret ſey 39/4. Wie wann ein Schloß mit allen Rechten An- und Zugehörungen? ibid. Wie wann mit dem Caſtro und allen Regalien ibid. Wann ein caſtrum ſimpliciter concedirt / verkaufft oder verſchenckt wird / worauf der concedent die Idiction gehabt hat? ibid. Wie wann die Idictio mit recenſirung gewiſſer caſuum concedirt wird ib. Nicht ein jedes prædium hat auch die Idiction ib. Ob die Idictio ſine Territorio beſtehen könne? ibid. & 54.3. ult. Was die praxis Germ. mit ſich bringe / wann eine Idictio ſine expreſſione ſpeciei verliehen wird ibid. Wie wann der Conceſſions-Brieff lautet mit allen Ehren und Gerechtigkeiten ibid. Wie wann das Wort Gewaltſame / oder Zwing und Bann gebraucht worden ib. Wo die Idictio über eine Stadt concedirt worden / ſo verſtehet es ſich auch auf die Vorſtädte ib. Ob die Idictio privativè oder cumulativè concedirt ſey 39/5. Wann die Idictio mehr als einem concedirt worden / ob das exercitium einen jeden inſolidum zukomme? 35/6. Was es heiſſet inſolidum aut pro partibus indiviſis zukomme ibid. Die Idictio wird durch die præſcription adqviriret / wie viel actus und was ſonſt ratione temporis dazu nöthig 39/7. Ob mit dem Territorio die Idictio könne præſcribiret werden ibid. Ob die criminalis Idictio auch könne præſcribiret werden ibid. Wie lange Zeit wider den Käyſer requirtret wird ibid. Obſcientia & patientia eines andern wider den præſcribirt wird / requirirt werde ibid. Wo ein actus exercirt wird / ob deßwegen die gantze Idictio præſcribirt ſey ibid. Ob ein præſcribirter Actus in einem Ort der Provintz ſich auch an andern

Orten

Orten exerciren laſſe. ib. Wie der Præſcription könne in Zeiten gewehret werden. ib. Wie wann wieder eine gantze Gemeinde die Præſcriptio intendirt wird. ib. Ob die Interpellatio und proteſtatio die Præſcription interrumpire. ib. Die Jdictio wird auch adquiriret durch die Gewohnheit. 39/8. Was dazu requiriret werde. ib. Ob titulus & bona fides nöthig. ib. Wie die præſcriptio und conſvetudo circa materiam Jdictionis probirt wird. ib. Die conſvetudo kan gleich der præſcription interrumpirt werden. ibid. wañ prædra verſetzet / verlaſſen ꝛc. werden ob die Idictio darunter begriffen ſey 39/9. Die Idictio wird durch actus poſſeſſorios conſerviret 39/10. Ob ein einig actus zu der adquiſition der Idiction genug iſt ibid. Wie ſie ſollen beſchaffen ſeyn ibid. Iſt auf den letztern actum zu ſehen ibid. Wer die Idiction exerciren kan 40/1. Ob der Käyſer eine Idiction habe ibid. Von municipal-Städt ibid Von den Collegiis opificum ibid. Von den Biſchoffen und Prælaten ibid. Ob ein Bauer item ein Schultheiß der Idiction fähig ſey ibid. & 41/1. Die Idiction erſtrecket ſich nur auf Unterthanen wo ſie im Territorio ſey 40/2. Ob ſich die Idictio auf einen frembden Fürſten erſtrecke ibid. Ob in ſeiner eigenen / oder Weibs und Kinder Sachen die Idictio könne exercirt werden 40/2. Ein bloſſer Lehenmann iſt deswegen des Territorial-Herrns Idiction nicht unterworffen ibid. Wie wann ein Edellman ꝛc. ein eigenthümliches Guth mit der Idiction einen Fürſten zur Lehen aufträgt 40/2. Wer von der ordinaria Idictione ausgenommen werde 40/3 Die Idictio ipſa iſt von deren emolumentis wohl zu unterſcheiden 40/4. Was die Idictio ipſa pro objecto habe 40/5. Was nach dem Sachſen-Recht dazu gehörig ibid. Die univerſal Idiction extendirt ſich auch regulariter auf prædia ſingularia 42, 7. Ein tertius kan zuweilen in eines andern Territorio die Idiction exerciren ibid. Wie wann einer eine limitirte Idiction und es mehret ſich durante proceſſu die Summa ibid. In Jdictional-Sachen iſt auf das quantum appellabile nicht zuſehen ib. Durch die conceſſion der Idiction iſt die proprietas nicht concediret ib. Die Idictio auch die delegata in ſpecie wird nicht præſumirt ibid. Ob die Idictio indiviſibel ſey ibid. Die præparatoria judicii machen keine Idiction ib. Die Exceptiones welche ob defectum Idictionis opponirt werden können / finden allezeit Gehör ib. Wo das Wort Idictio ſimplibiter gebraucht wird / iſt die ordinaria zu verſtehen ib.

Idiction. Wird den inferioribus und Municipal-Städten cumulativè concediret

cediret. 2/2 & latius 39/5. Woher deren Urſprung rühre 5/1. Was ſie in ihren weitläufftigen Verſtand ſey 5/2. Was in dem Engern ibid. Beſtehet in 3 Stücken ibid. Welche nicht alle Obrigkeit beyſammen hat ibid. Wer die Civil- und Criminal- Idiction habe ib. Von vielerley Diviſionen der Idiction 5/3. 39/ per tot. Wird heut zu Tag nicht mehr ſo/ wie bey den Römern ſpecialiter concediret. 5/5. Ihre Cauſa efficiens 5/6. Wer ſolche beſetzen und beſitzen könne/ 5/6. & 7. Erſtrecket ſich nicht auſſer dem Territorio, 5/8. Kan ſeyn ohne dem Territorio 5/8. Idictio hanget regulariter dem Territ. an. ib. Kan in gewiſſen Fällen auch extra Territ. exerciret werden/ als in Actionibus voluntariis, oder wo Verträge vorhanden/ durch arreſtirung/ ob continentiam cauſæ, wegen der Mit-Belehnſchafft/ 2c. 5/13. Einer Obrigkeit erſtreckt ſich nicht über alle Sachen ib. Die Form und Weiß der Idiction beſtehet in Imperio 5/15. Deren End-Urſach/ worin ſie beſtehet 5/16. Von den Effectibus der Idiction ib. 41/2. Heutige Idiction kan ex LL. Romanis nicht gelernet werden 5/17. Was heut zu Tag vox Idictio begreiffe. ib. Daß einer der Idiction fähig/ flieſſet aus der Univerſal-Herrſchafft 5/18. Und daß einer Herr eines Orts iſt/ ob ſchon geringen Stands 5/19. Wann er ſchon in eines andern Territorio lieget 5/19. Es können in einem Territorii ihrer viel ihre Jdictiones, die Univerſal-Idiction aber der Dominus Territorii haben 5/20. Die Idiction hanget der Univerſal-Herrſchafft unzertrennlich an ib. Wird vom Autore in weitläufftigen Verſtand genommen 6/2. Wie die Idiction zu Zeiten Caroli M. exercirt worden 6/3. Wer zur Idiction fähig iſt 41/1. Kan ohne Territorio ſeyn. ib. Wer in eines andern Territorio Unterthanen ſetzet/ kan ohne das Territorial- Herrn willen keine Jdiction über ſie exercirn ib. Ob der Käyſer eine Idiction habe ibid. Ob die Biſchoffe ib. Excommunicati und Banniti ſeyn keiner Idiction fähig ib. Wohl aber ein Bauer ibid. Was die Commada und Onera Idictionis ſeyn. ib. Wie wann ſie in einem frembden Territorio exercirt wird/ was hat ſie vor einen Effect 41/3. Der Jdiction-Herr kan wider die Violatores und Turbatores Jdictionis ohne Proceſs ſich propria authoritate defendiren ib. Was Protuenda Jdictione vor Remedia, ſo Petitoria, als Poſſeſſoria zukommen 41/3. Die Nuda poſſeſſio Jdictionis iſt nicht allezeit genug / ſondern es muß zu weilen der Titulus oder Titulata poſſeſſio probirt werden 41/4. Wann und in welchen ſolches nöthig ib. Was ſolche Titulos abgiebt ib. Es iſt auch ein Unterſchied zu machen / ob der Titulus wider den Territorial-Herrn/ oder einen Inferiorem allegiret wird ib. Wo ex poſſeſſorio Idictionis agirt werden will/ muß das Exercitium durch zulängliche Actus probiret werden. ib. Wie ſolcher Actus beſchaffen ſeyn müſſen. ib. Wie/ wann ihrer zwey ſich vor den Poſſesſoren außgeben/ ibid.

Wie/

Wie / wann einer mit Gewalt aus der Poſſeſſion geſetzt worden ibid. Wie die Jdiction probirt werde 41/ 5. Wie die Zeugen dabey beſchaffen ſeyn müſſen. ib. Wie ſie durch Instrumenta bewieſen werden kan. ib. Wann die Poſſeſſio Jdictionis nur in einem Artickel bewieſen worden/ob ſolche auch Reſpectu der andern/ welche zu dieſer ſpecie Jdictionis gehörig/ probiret ſeyn / ib. Wird durch Citationes, Appellationes, Ge- und Verbot/ Affigirung der Edicten/Adminiſtration der Juſtiz-Pfandung / Arreſtirung ſequeſtration &c. probiret die Jdictioni præſumptivè probiret werde 41/6. Wann ſupremus Princeps ein Territorium weggibt/hat er præſumptivè auch die Jdiction mitgegeben ib. Jn Jdictionalibus iſt die præſumtio pro Domino Territorii ib. Wie man i der Idiction können turbirt werden 42/ 1. Geſchiebet von Partheyen und Richter/ judicialiter und extrajudicialiter ib. geſchiehet auch durch deß Amtsboten inſinuirte Citation ib. Ob das Ober-Gericht einen turbiren könne ib. Wie/wann aber die Sache beym Unterrichter ſchon anhängig ib. Wer den Delinquenten in eines andern Territorium verfolget / begehet keine Turbation ib. Wa der Dominus loci den Verbrecher aufhalten/ und die Sache unterſuchen will / der Verfolger aber führet ihn davon/hat Er nicht die Idiction deß Domini loci turbiret? ib. Meine Jdiction kan auch in eines andern Territorio turbirt werden/ ib. & 42/ 3. Wie wann einer über eines entwichenen Delinquenten Verbrechen cognoſcirt,begehet er auch eine Turbation? ib. Was vor Remedia wider die Turbatores Idictionis ſo wol in- als auſſer Gericht können gebraucht werden 42/3. Was die Violatio Jdictionis ſey 42/ 4. Wie contra Violatores zu verfahren ib. Es pflegen von denen Violatoribus Reverſe abgefordert / und die Violatores abgeſtrafft werden ib. Idictio bekommet ihre Endſchafft gantz/ oder zum Theil. 42/5. Ob der Stände Idiction ceſſire/ wann der Käyſer zugegen iſt ib. Wo die Fürſten præſentes ſeyn / ceſſiret die Authoritas inferiorum Magiſtratuum ib. Die Jdictio wird gemindert/ wan der Superior die Sache abfordert. ib. Die Idictio wird geendet/ 1. Durch den Tod / 42/ 6. 2. Durch den Mißbrauch und was darzu requiriret werde / ibid. Ob durch den Mißbrauch die völlige Jdiction oder nur reſpectu iſtius actus ſelbige verlohren werde. ib. 3. Durch den non uſum ib. Jn Materia Jdictionis iſt vor allen auf die LL. und Conſuetudines zu ſehen / 42/7. Wie die heutige Idiction von der Römiſ. differire ib. Alle Idiction wohnet urſprünglich beym Käyſer ibid. Wer die Jdiction über einen andern hat/ iſt deſſen Superior ibid. Stände haben die Jdictio Jure Territorii ibid. Wer das Territorium hat hat præſumptivè auch die Idicton ib. Die Beſchaffenheit der Bitte/ nicht die Defenſio Rei fundiret Jdictionem ib. Wer die Jdiction in der Stadt hat/ hat ſie auch in den Vorſtädten ib. Wer die Jdiction eines Orts bekommet/ muß auch

auch alle darauf hafftende Streit=Händel haben ib. Die Jdictio iſt ratione forma einerley/ recipiret aber ratione objecti gewiſſe Gradus ibid. In Iuriſdictionalibus gilt das Argumentum à majori ad minus nicht ib. Wann die Regel quantum poſſeſſum tantum præſcriptum in Jdictionalibus Statt haben ib. Wer einen Actum Idictionis ruhig exerciret hat auch præſumptivè das Recht zu ändern. ibid.

Juriſdictio wird vom Käyſer concediret. 7/28. Kan ſeyn ohne Territorio. 13/2. Jſt vel ordinaria vel extra ordinaria, und was bey einer jeden zu obſerviren. 38/1. Was vor dieſem ſpecialis conceſſionis war/ iſt heut zu Tag Jdictionis ordinariæ. ib. Vel principalis & propria mandata. 35/3/2. Was Chur und Fürſten ingleichen das Cammer=Gericht vor eine Jdiction haben. ib. Jdictio mandata iſt keine propria ſpecies Jdictionis. ib. Ob es heut zu Tag Jdictionem mandatam gebe. ib. Jdictio delegata wie vielerley ſie ſey. 38/3. Wann der Fürſt ſeinem Rath eine Sache zu thun befielet/ iſt es keine mandata Jdictio. ib. Wem die Jdictio könne de mandirt werden. ib. Wie wann ſie mehr als einem delegirt worden. ib. Was delegiret werden kan. ib. Ob das merum Imperium. ib. Wann die mandata Idictio ſich endige. ib. Von der Idictione prorogata. 36/4. Auf wem ſie können prorogirt werden. ib. Die prorogatio iſt zweyerley. ibid. Was die tacita prorogatio ſey. ibid. Was requiriret wird daß die prorogatio ſtatt habe. ibid. Ob ſie heut zu Tag noch ſtatt habe. ibid. Idictio iſt vel voluntaria vel contenſioſa. 38/5. Was die contenſioſa ſey. ibid. Wider wem und wo ſie ſtatt habe. ibid. Woher die voluntaria den Namen hat. ibid. Was ſie ſey/ wider wem und wo ſie kan exercirt werden. ibid. Was vor Actus dahin gehörig. ibid. Geſchehen theils cum, theils ſine cauſæ cognitione. ibid. In actibus voluntariæ Idictionis müſſen die jenige/ denen es angehet in Perſon erſcheinen. ibid. Ob dieſe actus vor Gericht geſchehen müſſen. ibid. Der Richter kan in actibus voluntariæ Idict. unter ſeinen Kindern judicirn. ibid. Idictio iſt vel perſonalis vel realis ſive patrimonialis, und was beede ſeyn. 38/6. Ob die perſonal Idictio annoch in uſu. ibid. Conceſſo prædio wird die ihme anhangende Idictio mit concedirt. ibid. Hanget doch nicht allezeit dem prædio an. ibid. Wann einem die Idictio um eine Jährl. Gült concediret wird/ iſt ſie pro reali zuhalten. ibid. Die Idictio iſt vel ſolitaria, vel communis vel concurrens, und was jede ſpecies ſey. 38/7. Vide titulum. Zwey=oder Mehrherrig.

Idictio concurrens. Was ſie ſey. 38/9. Ob der Käyſer mit den Ständen des Reichs concurrentem Idictionem hat. ibid. Ob die Cammer mit den Reichs=Hoff=Rath concurrentem Idictionem habe. ibid. Werden etliche Sachen excipirt. ibid. Was der Effect dieſer concurrens ſey. ibid. Ob Stände des Reichs mit ihren Lehen Leuten die ſie mit der Jdiction inveſtirt/

con-

concurrentem Jdictionem haben. ibid. Ob ein Fürſt mit ſeinen municipal Städten concurrire. ibid. Wie wann die univerſal Jdiction mit der particulari concurriret. 38/ 10. Wo alle Jdiction her entſpringe? 39/ 3. Ob ſie auch von dem Haupt des Staats und Ihro Käyſerl. Majeſt. könne prædicirt werden? ibid.

Idictio Eccleſiaſtica ceſſiret bey Käyſerl. Majeſt. und Cathol. Ständen. 12/ 1. Was ſie ſey. 12/ 10. Wann die Geiſtliche ſolche bekommen. ibid. Ad dé tit. conſiſtorium.

*I*dictio Territorialis. Jſt vel omnimoda vel ſpecialis. 13/ 8. Die jura Territ. können diverſo reſpectu talia ſeyn und auch nicht. ibid. Wer ſie concedirn kan. 13/ 9. Kan niemand adquiriren als der ein Stand des Reichs iſt. ibid. Wird durch verjahrung und Gewohnheit adquiriret. 13/ 11. Wie viel Zeit dazu erfordert werde. ibid. Wer deren fähig ſeyn kan. 13/ 12. Ob es præciſe Reichs-Stände ſeyn müſſen. ibid. Chur- und Fürſten des Reichs geiſt- und weltl. Standes Graffen und Frey-Herrn des Reichs/ wie auch freye Reichs-Städte ſeyn der Jdictionis Territor. fähig. 13/ 13. & 14. Wird nicht von allen Ständen pari gradu beſeſſen. 13/ 14. Wie die Städte darzu gekommen. ibid. Ob ſolche civitates mixtæ haben. ibid. Ob die Freyen Käyſerl. Ritter. ibid. Ob der Reichs-Adel ſolche habe. 13/ 16. Kan kein mediatus haben. 13/ 17. Dahin gehören auch geiſtliche Gütter und Clöſter. 13/ 20. Ob die præſumptio pro univerſalitate allezeit angehet. 13/ 22.

Jura Territorialia vid *I*dictio Territ.

Jus aggratiandi vide Begnädiguns-Recht.

Jus albergariæ. Diß Jus hat vor dieſen den Graffen zugekommen. 35/13. Jſt auf Fürſten extendiret worden. ibid. Kommet den Dominis Territorii zu. ibid. Simplex *I*dictio tribuiret keine Atzung. ibid. Wie auch der Schutz nicht. ib. Kan von den Vaſallen nicht gefordert werden. ibid. Gegen wem ſolches zu exerciren. ibid. Und wer davon eximirt iſt. ibid. Soll mit gebührender Maaß exerciret werden. ibid.

Jus albinatus. Was es ſey. 33/ 3.

Jus aperturæ. vide Oeffnungs-Recht.

Jus armandiæ. vide Zeug-Häuſer

Jus de non provocando vid Extrema provocatio.

Jus detractionis vid Nach-Steuer.

Jus de non appellando vid appellatio.

Jus diœceſanum vid Biſchoff.

Jus Epiſcopale vid Biſchoff.

Jus extremæ provocationis. vid provocatio extrema.

Jus intradæ vide Einritt-Recht.

Jus mulitandi. Obes zur Lent oder Vogthey gehörig. 40/ 15.
Jus ordinis. vide Biſchoff.
Jus ponderum ac menſurarum. vide Ellen und Gewicht.
Jus protectionis. vid Schutz und Schirm.
Jus reſtituendæ famæ. vid Ehren= wiedergebung.
Jus ſacrorum. differiret vom jure Epiſcopali. 12/ 7. Iſt denen Fürſten auch vor dem Paſſauiſchen Vertrag zugekommen. ibid. Kommet denen proteſtirenden Ständen jure Territoriali zu. ibid. Iſt durch den Paſſauiſchen Frieden reſtituiret. ibid. Kan ſich zuweiln extra Territorium erſtrecken. ib. Kommet allein dem Fürſten und nicht dem Conſiſtorio zu. 12/29. Was dazu gehörig. ibid.
Jus ſequelæ. vide Reiß und Folge.
Jus venandi. vid Jagd=Recht. Hohe Jagd.

K.

Kauffleute. Wie ſie unter dem Gleid zu ſchützen. 7/ 26. Was ſie bey Jahrmärckten vor Privilegia genieſen. ibid. Was zu einem Kauffmann requiriret werde. 27/ 14. Ob repreſſalien tempore nundinarum wider ihn können gebraucht werden. 36/ 6. Wie wann er aber Sachen bey ſich führet / die demjenigen zuſtehen / wider welchen die repreſſalien erkand werden.
Kauff=Wahren. Welchen gewiſſe pretia geſetzt werden können. 21/ 5. Welche die Verkäuffer nicht überſchreiten können. ibid.
Käyſer. Des Käyſers Gegenwart hindert der Fürſten Idiction nichts. 2/2. Auch den Städten nicht wo der Reichs=Tag gehalten wird. ibid. Werden advocati Eccleſiæ genant. 7/ 3. Können mit den Ständen Verordnungen in religions Sachen machen. ibid. Können heut zu Tag keine Geiſtliche einſetzen. 7/ 4. Haben wenig mehr circa ſacra zu diſponiren. 12/ 1. Haben aber noch das Jus primariarum præcarii. ibid. Kan concilia anſtellen. 7/5. Mit concurrenz des Pabſts. ibid. Kan religions Sachen vor ſich allein nicht ausmachen. ibid. Conferiret dignitates. 7/ 7. Machet Könige Fürſten Graffen Edelleute. 7/ 7. Und ſolches in dependenter. ibid. Kan comites Palatinos, Doctores und Notarios creiren. 7/8. Iſt die Quelle aller Idictionen. 7/ 14. Kan Obrigkeitl. Perſonen in Kriegs= und Friedens= Zeiten conſtituiren. 7/ 15. Conſtituiret den Reichs=Hoff=Rath allein und den Cammer=Richter. ibid. Vergiebt die höchſten Kriegs=Aembter. 7/ 15. Concediret Privilegia Generalia. 7/ 17. Jura Territorialia und Regalia. ib. Bey den Privilegien iſt zu weilen der Chur=Fürſten Conſens nöthig. ibid.

Iſt

Iſt Legibus ſolutus 7/8. Muß aber über die LL. fundamentales halten. ib. Gibt veniam ætatis, und kan einem gantzen Fürſtlichen Hauß eine gewiſſe Zeit zur Majorennität determiniren 7/21. Kan à juramento abſolvirn ad effectum agendi 7/22. Concediret Anſtandt-Brieffe 7/23 Stadt-Recht 7/24. Die Staffel-Gerechtigkeit/ Jus Emporii und Kram-Recht 7/25. Jahr-Märckte und Meſſen 7/25. Richtet Reichs-Poſten an/ 7/27. Concediret Idictiones 7/28. Frey-Städte 7/29. Ertheilt Protectoria und Salvaguarden 7/30. Ob er Reichs-Aemter/ und unter denen das Chur-Fürſten-Amt vergeben könne 7/32. Exempla / wo bey der Käyſer der Churfürſtl. Conſens nöthig hat 8/2. ſeqq. Worinn Käyſ. Majeſt. der geſamten Stände Conſens nöthig haben 4/1. & ſeqq. Hat keine Concurrentem Jditionem mit den Ständen des Reichs 38/9. Worinn aber ſeine Idiction in der Stände Landen fundirt iſt ib. Ob er eine Idiction habe 41. 1. Ob eò præſente der Stände Idiction ceſſire 42/ 5.

König. Creiret der Käyſer 7/ 7.

Krieg. Die höchſten Kriegs-Aemter vergibt der Käyſer 7/15. Kan ohne geſamter Stände Rath und Willen keinen Krieg im Reich anfangen 9/3. Hat aber die Direction ibid. Der Krieg wird im Nahmen ge amten Reichs angekündiget/ und die Völcker nomine Imperii geworben/ und ſchweren dem Käyſer und dem Reiche Jbid. Stände können unter ſich keintn rechten Krieg Krieg führen 35/1. & 3. Wie/ wann er aber mit einem Außwärtigen in Streit geräth. Ibid. Wann die Kriege entſprungen 35/2. Wie vielerley der Krieg ſey 35/3. Wieder die Reichs-Aechter können Stände Krieg führen 35/15. Was bey dem Krieg der Fürſt ſeinen Außſchüſſern/ oder zur Folge ſchuldigen Unterthanen præſtiren muß 35/9.

Kuppel-Jagd. Was es ſey. 34/10. Differirt vor der Gemein-Jagt/ ibid. Wie vielerley ſie ſey? Jb. Wie es wegen des Fangs bey der Kuppel-Jagt zu halten ibid. Ob einer derſelben wider des andern Willen renunciren könne Jb.

Kirche. Kirchen-Viſitation wem ſie zukomme 12/8. & 9. Kirchen-Conſtitutiones werden im Nahmen des Fürſten promulgirt ib. Kirchen-Güter ſollen in acht genommen werden 12/9. Auch die Contractus mit der Kirchen/ denen Conſiſtoriis angezeigt werden ibid. Von deren alienation ib. Muß mit Conſens des Conſiſtorii geſchehen ib. Zu weilen haben auch die Patroni Sorge vor die Kirchen-Güter ib. Patroni haben das Jus Reformandi nicht 12/19 Vielerley Arten der Kirchen 12/41. Was die Mutter-Kirche/ Tauff-Kirche 2c. ſey Jb. Durch Auffbauung der Kirche wird das Jus Patronatus adquiriret, 12/54. Wer die Kirchen wieder auffzubauen/ oder zu repariren ſchuldig ſey ibid. Zu weilen werden 2 Kirchen in eine verei-

einiget/ wozu aber gewiſſe Urſachen vorhanden ſeyn müſſen 12/71. Ehe ſie geſchicht/ müſſen die Intereſſenten darüber gehöret werden ib. Wird nicht præſumirt ibid. Welche unter den Vereinigten die Mutter-Kirche ſey. Und welche das Filial ib. Unirte Kircheu behalten ihre Privilegia 12/71. Bey der Union iſt des Patrons Conſens nöthig ibid. Die Biſchöffe können aus einer Kirche und Pfarr zwey machen ibid. Die unirte Kirchen behalten ihre Privilegia ib. Wohin ſich die Macht eines Patroni nicht erſtrecket 12/72. Wovon aber die Praxis vom Iure Can. abweichet 12/73. Wann das Ius Patronatus ein Ende nimmet. 12/74. Das Patronat iſt eben kein Geiſtliches Recht 12/75. Wie weit der Iudex Laicus über das Patronat cognoſciren kan ib. Das Jus Patronatus auf eine Pfarr wird nicht präſumirt/ muß probirt werden 12/76. Wer im Nothfall zur Kirche contribuiren müſſe 12/77.

Kirchen-Gütter. Die Evangeliſchen Stände haben das Jus über die Kirchen-Gütter. 12/77. Was da unter verſtanden werde. ibid. Wo immobilia der Kirche zugewand werden/ gehöret der Herrſchafft Bewilligung dazu. 12/77.

Kirch-Höffe. Sachen welche Kirch-Höffe betreffen/ ſeyn mixti fori. 12/33. Vor die Kirch-Höffe haben Biſchöffe zu ſorgen. 12/77. Weme die Idiction auf den Kirch-Höffen zukomme. ibid. Wo ſie heut zu Tag aufgerichtet werden. ibid.

Kirch-Rechnung. Ob die Vogthey-Herrn einen Beyſitz bey deren Ablegung prætendiren können. 40/13. Was der Patronus dabey zuthun hat. ibid.

Kirchen-Satz. vide Patronatus jus.

Kirchen-Stühle. Darüber cognoſciret der Epiſcopus. 12/77. Können von den Inhabern nicht verkaufft werden. ibid.

Kirch-Weyh. Werden auf den Land gehalten. 27/16. Kirchweyh-Schutz iſt ein Zeichen der Territorial Superiorität. ibid. Ob er den Cent-Herrn zukomme. ibid. & 40/11. Wird publiciret. ibid. Dieſem Schutz hangen andere Sachen mehr. ibid. Differiret vom Kirchen-Schutz. ibid.

L.

Land. In einem Land können viel Herrn ſeyn. 13/8.

Lands-Fürſtl. Obrigkeit. vid ſuperioritas Territorialis.

Land-Gericht. Ob es eine Territorial Idiction mache. 13/28. Hat mit andern Gerichten concurrentem Idictionem. ibid. Ob die davor ſtehen vor Landſaſſen zuachten. 18/5. Ob ſie ſich auf die Mediatos erſtrecken. ibid.

Land-Rechte. vid ſtatuta.

Landſaſſen. Ob ſie von den Unterthanen differiren. 13/ 20. Mittelbare Edelleute ſeyn Landſäßig. ib.d. Muß zum Land-Tag erſcheinen. 19/ 4.

Land-Straſſe. vide Weg.

Land-Tag. Was es ſey. 21. Wie die Land-Täge getheilet werden. ibid. Deren Urſprung. ibid. Werden von Fürſten und Ständen juræ Territorii ausgeſchrieben. 19/ 2. Ob ſie ſolches nothwendig thun müſſen. ibid. Wer dazu beruffen werden muß. ibid. Land-Stände können zur Erſcheinung gezwungen werden. 19/ 4. Wer dabey vor einen Landſaſſen zuachten. 19/ 4. Wann wie und wohin die Land-Täge auszuſchreiben. 19/ 5. Was in Land-Tagen tractiret wird. 19/ 6. Ob die Stimmen in Land-Tagen zu conſideriren. 19/ 7. & 19/ 8. Ob die Land-Stände Vota haben. ibid. Ob die Vota den abweſenden nicht citirten mit Standt obligiren. ibid. Ob ein Fürſt diſſentientia vota durch ſeinen Zutritt dirimiren könne. ibid. Die Concluſa des Land-Tags werden in Receſſe gebracht. ibid. Die Herrſchafften geben zu weilen Reverſales übergeſchehene Einwilligungen. ibid.

Lands-Verweiſung. vide Relegatio.

Lehen. Wird durch Veränderung der Religion nicht verlohren. 12/ 16. Auf denſelben wann eine andere Religion gebracht werden kan. ibid.

Lehen-Eyd. Differiret von der Erbpflicht. 15/ 2. Was vor Formalien dabey zu obſerviren. ibid.

Lehen-Herr. Kan nicht reformiren. 12/ 19.

Lehen-Mann. Ob er mit eigenen Pferden und Gewehr beym Aufbod muß erſcheinen. 35/ 9. Wer ihn verpflege. ibid.

Lehen-Pferde. Lehenfolge aufzubieten iſt eine ſpecies der Muſterung. 35/ 5. Wie ſie zu exigiren. ibid. Wie wann der Edelmann in der Stadt ſäſſe. 35/ 8. Vide etiam Titul. Ritter-Dienſte Lehenmann.

Legatus. Iſt ein General Wort. 37/ 11. Unterſchiedliche Namen der Legaten. ibid. Legati ſeyn primi & ſecundi ordinis. ibid. Sunt vel ordinarii vel extra ordinarii. ibid. Legitimation der unehrlichen Kindern gehöret Käyſerl. Majeſt. zu. 6/ 31. Wird zuweiln den Comitibus Palatinis concedirt. ibid. Wann ſie ſtatt habe. Ob ſie extantibus legitimis geſchehen könne. ibid. Ob ſie legitimirte in den Lehen ſuccediren können. ibid. Differiret von der diſpenſation.

Leichen. Ob todte Cörper irrequiſition Domino durch eines andern Territorium können geführet werden. 31/ 6. Man muß ſich mit den Geiſtlichen diß Orts abfinden. ibid.

Liebe Getreue. Iſt ein Signum ſubjectionis. 15/ 3.

Literæ moratoriæ. Vide Anſtands-Brieffe. 7/ 23.

Luſtratio vide Muſterung.

M.

Majeſtät / crimen læſæ Majeſtatis, wider wem es begangen wird 33/12. Kan nur von Unterthanen begangen werden ib. Clerici wollen ſich auch eximiren ibid. Wider wem es begangen werden kan 33/13. Deſſen Straffe iſt unter andern die confiſcatio bonorum 33, 14. Was vor Güter verſtanden werden ibid. Wie wann das crimen erſt nach des perpetranten Tod am Tag kommet ib. Ob es auch ein Vaſall begehren und um die Lehen geſtrafft werden könne? ib. Ein ſolcher Verbrecher kan nichts alieniren ib. Die Straffe betrifft auch die Söhne ib. nicht aber die Enckel ib. oder Töchter ib. Bey der Mutter hat die confiſcatio reſpectu der Kinder nicht ſtatt ib. Auch nicht reſpectu des Vatters / wann der Sohn dergleichen delictum begehet ib. Dem Weib bleibt das Heyrath-Gut / gegen Geld / portionem ſtatutariam ib.

Maaß vide Ellen und Gewicht. Von falſchen Maaß und deren Gebrauch 21/4. Wer ein falſches Maaß einen andern leihet ib. Maaß / Ellen und Gewicht viſitiren, probiren und aufziehen / ob es zur obern oder niedern Obrigkeit gehöre 40/10. Die cognition über Maaß / Ellen und Gewicht wem ſie zukomme 43/20.

Malefiziſche Obrigkeit vid. merum Imperium.

Maleficanten ob ſie frey durch eines andern Territorium können geführet werden 31/5.

Malitioſa deſerto wird in Conſiſtoriis darüber cognoſciret 12/29.

Mandata anzuſchlagen komt denen Fürſten und Ständen Jure Territorii zu 16. & 40/18. Beweiſet auch dieſelbe / wann ſchon keine Beſtraffung folget ib. Ob dieſe Macht ad merum vel mixtum Imperinm oder Idiction zu referiren ib. Wird nicht admittirt wann ſchon lang keines angeſchlagen worden ib. Wie die Verbrecher vi clauſulæ: bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens abzuſtraffen 16/8. Wann durch mandata etwas v. g. das Getreyd abzuführen verboten wird / ob es auch die Frembde angehe 16/9. Müſſen von Beampten vorgezeiget und ſich nicht nur bloß darauf bezogen werden 16/10. Ob die Macht mandata anzuſchlagen dem der die Oberbotmäßigkeit / oder dem der die Vogtthey hat zukomme? 16/11.

Marckung. Marckung-Sachen / Grentz- und Stein-Setzen ob es zur Obern oder Niedern Obrigkeit gehöre 40/12.

Meer wer die Idiction über das Meer habe 31/14.

Merum Imperium differiret von der Territorial-Superioritat 13/6. 43. ult. Ob ſchon vor dieſem in den relationibus ſie vor eines gehalten worden ibid. Kan ohne Territorio ſeyn ibid. Was das merum Imperium ſey / und wie

es von der Idiction criminali differire 43/1. Doch kan einer die criminal Idiction haben ohne dem mero Imperio ib. Warum es merum genandt wird ibid. Wie es an verſchiedenen Orten genandt wird ibid. Von dem mero Imperio differiret die Fraiſch-Leuth ib. Es kan einer die malefitziſche Obrigkeit/ der andere aber die limitirte Zent haben ib. Wer das merum Imperium concediren kan 43/2. Ob es Käyſerl. May. haben ib. Fürſten können ſolches auch ſo wohl als der Käyſer concediren ib. Wer das merum Imperium adquiriren kan 43/4. Wie die adquirenten genannt werden ib. Kommet jure Territoriali denen Ständen zu ib. Ob der Reichs-Adel das merum Imperium habe ib. Fürſten und Stände exerciren es per Magiſtratus ib. Auf wie vielerley Art das merum Imp. adquiriret werden kan 43/5. Wer mit hohen und niedern Gerichten inveſtiret worden/ hat das merum Imperium ib. Wie wann ein Ort mit den Gewalſamen verliehen iſt ib. Wie wann ein Ort mit den Gerichten? wnnn ein Ort ohne Meldung der Idiction die concedirt worden/ ob das merum Imp. mit transferiret ſey 34/6. Wann ein Ort mit allen Gerechtigkeiten An- und Zugehörungen concedirt iſt? ib. Wie das merum Imp. per præſcriptionem adquiriret werde 43/7. Wie viel Zeit zur præſcription nötig/ und wie ſie probirt werde ib. Die Aufrichtung der Zehnt-Zeichen ohne exercirten actu machen nichts zur præſcription ib. Die poſſeſſio muß continua ſeyn ib. Kan auch durch Gewohnheit adquiriret werden ib. Wider wem das merum Imp. kan exerciret werden 43/7. Kan vornehmlich wider die Unterthanen exerciret werden ib. Ob es wider die wilden Thiere zu exerciren 43/8. Ob auch wider todte Cörper Ob ein Vatter oder Mann über ſeines Sohnes und Weibs Verbrechen cognoſciren kan 43/10. Wann ein Fürſt in eines andern Territorio ein Verbrechen begehet/ wer ihn ſtraffen könne? 43/11. Was vor Laſter zur criminal Idiction gehörig 43/12. Die Perſonen wer wider das merum Imper. exercirt wird/ werden Zehntbare Unterthanen genandt 43/7. Was ſelbige præſtiren müſſen ib. Wann ſchon zuweilen criminal Sachen mit Geld abgeſtrafft werden/ ſo bleibet doch die actio criminalis 43,12. Nach des Teutſchlands Gewohnheit fällt ſchwer zu determiniren was zur Zehnt gehöre ib. Iſt alſo auf die obſervantz zuſehen ib. Wer die Zehnt in einem Territorio, wo der andere die Vogthey hat/ kan die Maleficanten ohne deſſen requiſition abholen laſſen ib. Was vor gradus pœnarum das merum Imp. habe 43/17. Was der erſte Grad in ſich begreiffe ib. Was zum andern Grad gehöre 43/18. Von dritten gradu meri Imperii und was dazu gehöre 43/19. Worin die Form und Weſen der Criminal-Idiction beſtehe 43/20. Was die End-Urſache und Würckung der Criminal-Idiction ſeyn 43/23. Wie die Criminal-Idiction probirt werde 43/24. Ob ein Zehnt-Herr

die Criminal-Idiction einer andern auftragen könne? ibid. Die Criminal-Idiction macht allein keine ſubjection 43/ ult. Wann ein Schloß dem das merum Imp. anhängig/ verkaufft wird/ iſt auch dieſes mit alieniret ib. Wer vorgiebt daß das merum Imp. ſeinem Gut anhange/ muß es probiren ibid. Es können ihrer 2. die cognition über Criminal-Sachen haben/ und doch nur einer ſelbige exequiren ib. Wer eine ſpeciem Imperii exerciret/ ob er auch andere exerciren könne ib. Vor dieſem iſt die hohe Obrigkeit der Lands-Fürſtl. Obrigkeit gleich gehalten worden ibid. In dubio komt das Jus Territorii den Vogthey Herrn zu/ nicht aber den Fraiſch-Herrn ib.

Metalle vide Bergwerck. Was unter den Nahmen Metall verſtanden werde 32/4. Haben vor dieſem auch in alieno fundo gegraben werden können ib. Wann man dem fiſco nur ſeinen canorem gegeben ib.

Mit-Herrſchafft vide tit. Zwey- oder Mehr-Herrig.

N.

Nachſteyer was es ſey 29/1. Von deſſen Urſprung ib. Ob es billig ib. Deſſen Fundament ib. Warum es gegeben wird ib. Wer das Recht des Abzugs oder Nachſteyer exerciren könne 29/2. Ob der Schutz-Herr ib. Wer Nachſteyer geben muß 29/3. Ob es auch derjenige der Religions halben weichen muß ib. Ob auch der ſo von einem Ampt ins andere ziehet ib. Ob von Eltern und Kindern wo ſie ein ander erben ib. Wer von der Nachſteyer exempt ſey 29/4. Ob das Heyrath-Gut frey ſey ib. Wer die Nachſteyer giebt muß ſein domicilium beſtändig mutiren 29/5. Forenſes müſſen bey Erbſchafften Abzug geben ib. und würcklich abziehen ib. Wovon Abzug und Nachſteyer genommen wird 29/6. Ob es auch auſſer dem Territorio gelegene immobilia angehe ib. Wem eines vaganten ſuppellectilis halben der Abzug gehöre ib. Wer wegen verkauffter Sachen einen Abſchoß zahlen müſſe 29/7. Bey Vermachtnuſſen wer den Abzug leidet ib. Wie hoch das quantum der Nachſteyer ſey 29/8. Benachbarte vergleichen ſich zuweilen ratione quanti ib. Muß in natura zuruck gelaſſen werden ib. und auf dem Werth tempore emigrationis zu ſehen ſeyn ib. Wird ein Inventarium über das Vermögen gemacht ibid. Wie wann das verſchlagen wird ib. Wann die Nachſteyer abzutragen/ ibid. Wann das Abzug-Recht ceſſire 29/9. Wird zuweilen jure retorſionis exerciret ib. Ob Juden Abſchoß geben müſſen 29/10.

Neubrüche ob davon der Zehend zureichen 12/44. Was Neubrüche ſeyn ibid. & 32/11. Wie lang ſie dieſem Nahmen behalten ib. Wer ſolchen Zehend vindiciren könne ib. Wann mann auf Wieſen Bäume ſetzet/ oder umbricht/ Weyer anſäet/ ſeyn keine novalia ib. Wer durch Præſcription einen Zehend adquiri-

adquiriret / hat deßwegen die Neu-Brüche nicht ibid. 32/11. Wer den Zehenden præſcribiret hat / bekompt deswegen den Noval-Zehenden nicht ib.

Nacheyle/was es ſey 35/10. iſt auch in ein anderes Gebiet zugelaſſen ibid.

Nobiles Imperii vid. Reichs-Adel.

Noval-Zehent vid. Neubrüche.

Notarius. Wer Notarios creiren könne? 7/9. Wer creiret werden kan ib. Kan gezwungen werden zu dienen ibid. Müſſen das Protocoll communiciren ib. Kan ad Intereſſe belanget werden wegen ſeiner Nachläßigkeit ibid. Wird ihm mehr als einen andern/doch nicht ohne Zeugen geglaubt ib. Auch nicht wegen ſeines Ampts ib. Was des Notarii Ampt ſey ib. Soll 2. Protocolla haben ib. Muß das Geſchäfft wozu er gebraucht wird verſtehen können ib. Kan keinen Dolmetſcher brauchen ibid. Soll ſelbſt das Geſchäfft concipiren / vorleſen ibid. Ob ſeine imbreviatur völlig Glauben mache? ib. Von dem protocollo extenſo des Notarii ib. Das Original kan mit anderer Hand geſchrieben werden ibid. Von Notarial-Zeichen und deſſen Beyſetzung ibid. Eines Notarii Inſtrument gilt im gantzen Röm. Reich und probirt auch auſſer dem Ort wo es gemacht worden ibid. Auſſer ſeines Herrn Territorio machet er kein gültiges Inſtrument ibid. Der Notarius kan vor den Mann in ſeine Eln/ Teſtament kein Legat ſetzen ib. Kan kein Inſtrument in ſeiner eigenen Sache machen ib. Kan ſich cum effectu in ſeinem Inſtrument auf kein anderes referiren ibid. Kan nicht zeugen von Sachen die im Gemüth des Menſchen ſtecken ib. Hat die præſumption vor ſich ib. Sein Irthum ſchadet den Principaln nicht ib. Wie wann er der Untreue halber famos iſt ibid. Wird ihm ohne Zeugen nicht geglaubt ibid. Muß erbeten ſeyn/welches er probiren muß ibid. Ein Käyſerl. Notarius hat einen Vorzug ib. Wie wann er ein falſum begangen ib. Wann er einem andern zum Schaden etwas ausgelaſſen ib. Wann das falſum von ihm præſumirt wird ib.

Nullitas, wann ſolche per querelam anzuſtellen/und von wem 6/14. Gehet auch auf Criminal- und Ehe-Sachen 6/15. & 18/14. Was eine inſanable nullitas ſey ib. Kan binnen 30. Jahren angeſtellet werden ib. 18/14. Wie wann ſie nur incidenter mit der Appellations-Klage angebracht iſt 18/14. Wann ſie vor principaliter angebracht zuhalten ib. Iſt ad ſummam appellabilem zu ſehen ib.

O.

Obrigkeit adde Ampt / Beampter. Iſt dem Stande der Unſchuld nicht zuwider 1/1. Ob ſchon der Zwang damahl nicht nöthig war ibid. Iſt von GOtt 1/2. unmittelbar ib. Iſt der Natur gemäß ibid. Unter Obrigkeiten zu ordnen / iſt

GOtt nicht zuwider 1/3. Was das Wort Obrigkeit in genere begreifft 1/5. Obrigkeiten ordnet das Haupt des Staats 2/1. Und alſo auch Fürſten und Stände des Reichs ib. Kommet von einem Obern und keiner privat-Perſon 2/2. Ob und wann man ſich derſelben widerſetzen kan 4/8. Obrigkeitl. Ampts kan ſich kein privatus anmaſſen 5/6. Kan ſich keinem andern unterwerffen ib. Auch von den Unterthanen nicht abgeſetzet werden ib. Wer die Obrigkeit ſetzen könne? 5/6. Wer ſolche beſitzen kan 5/7. Obrigkeitl. Macht iſt nicht einerley 5/7. Erſtrecket ſich nicht extra Territorium 5/8. wird limitiret 5/9. Erſtrecket ſich nicht auf die exemptos in Territorio 5,9. Kan etwas entſcheiden / und die Würckung ſich extra Territorium erſtrecken 5/13. Kan ihrer Unterthanen wegen eines andern Orten begangenen Laſters straffen 5/13. Auch einer andern Obrigkeit Urtel exequiren ib. Kan nicht über alle Sachen die Jdiction exerciren 5/14. Obrigkeit kan nicht richten in eigener Sache 5/14. vid. verb. Richter. Obr gkeit können Fürſten und Stände Jure Territ. ſetzen 17/1. Deren Nothwendigkeit ib. Diß Jus gehöret unter die Regalia majora 17,2. Fürſten können Obrigkeitliche Perſonen añehmen und abſetzen 16/3. Was bey den Reichsſtädten Juris ib. Können auch von mediatis geſetzet werden 17/4. Gehöret deſſen ungeacht diß jus inter Regalia ib. Municipal-Städte eligiren auch Obrigk itl. Perſonen ib. & 17.5. Stadt-Obrigkeiten müſſen auf Begehren des Lands-Herrn Rechnung thun 17/5. Die Obrigkeiten oder Magiſtratus hatten bey den Römern keine propriam Idictionem 38/2. Jhnen ſeyn Fürſten und Stände des Reichs nicht zu vergleichen ib.

Ottern wer ſie fangen könne 34/9.

Oede Oerter und Plätze vid. Ort.

Officianten vid. Beampten. Ein Officiant wird nach der dignität ſeines Herrn tractiret 7/10.

Oeffnungs-Recht wem es zukomme 35/13. Arguiret eine Lands-Fürſtl. Obrigkeit ib. Doch nicht univerſaliter ib. Kan auch auf Lehen zukommen ibid. Wann es concedirt werden könne ib. Die Oeffnung competiret zuweiln jure ſervitutis ib. Es giebt auch feuda aperibilia ib. Dem Territorial-Herrn iſt man die Oeffnung in Kriegs-Zeiten ſchuldig ib.

Orth. Oede Oerter und Plätze gehören dem Territorial-Herrn 13/19. 32. 10. Solche Oerter ſeyn nicht mit den unbebaueten Eggerten zu confundiren ib.

Opus publicum. Von der condemnation in opus publicum 43,15. Ob dieſe Straffe die Libertät oder Stadt-Recht nehme 43/18.

Ordination worin ſie beſtehe 12/63. Geſchiehet nur einmal bey einem Geiſtlichen ibid. Iſt dem Epiſcopat anhängig ibid.

P.

Päbſte. Wie ſie in Geiſtlichen Sachen nach und nach geſtiegen / auch in Weltliche Dinge ſich eingemiſchet 12/10. Concordata mit den Ständen zwar aufgerichtet / aber nicht gehalten. ibid.

Patronus. Jus Patronatus. Was ein Patron ſey 12/19. Was das Jus Patronatus ſey. ibid. In der erſten Chriſtlichen Kirche / wer diß jus exercirt habe 12/50. Urſprung des heutigen Juris ibid. Gehört denen Kirchen Fundatoribus ibid. Wie vielerley das Jus Patronatus ſey ibid.

Was der Geiſtliche Kirchen-Satz ſey ibid. Wer Patronus Eccleſiæ ſeyn könne 12/52. Wie / wann es eine gantze Gemeinde iſt ibid. Heyden / Juden / Türcken / Ketzer ſeyn außgeſchloſſen ibid. Durch was Arthen das Jus Patronatus adquirirt werde 12/53. Die Bauung der Kirche iſt ohne der Dotation nicht genug ibid. Von Aufbauung der Kirche 12/54. Wann ein Vaſall eine Kirche auf dem Lehn bauet / ob er Patronus ſey 12/54. Was von Wiederaufbauung der Kirche zu ſagen ibid. Die bloſſe Außbeſſerung nimmt dem Patronat-Recht nichts. ibid. Wenn einer eine Kirche anfänget / der andere ſie aber außbauet / wer iſt Patronus ib. Durch die Dotation wird das Jus Patronatus adquiriret 12/55. Das Quantum determiniret der Epiſcopus ibid. In was Gütern die Dotatio geſchehen könne ibid. Jus Patronatus kan auch præſcriptionem adquiriret werden / 12/56. Wie viel Zeit dazu requiriret werde / wird durch Abſetze erleutert ibid. Eingepfarrte können diß Recht auch präſcribiren ibid. Wird auch per Privilegium adquiriret 12/57. Kan auf andere inter vivos & mortis cauſa transferiret werden 12/58. Der Patronus kan das Jus Patronatus nicht aber alimentationis alieniren. ibid. Wie die Alienatio inter vivos geſchehen könne? ibid. Wann einer alle ſeine Güter verſchencket / ob das Jus Patronatus darunter begriffen. Ib. Item / wo eine Lehen verkaufft wird / dem das Patronat anhanget ibid. Ob der Pachter eines Gutes auch das Jus Patronatus auf demſelben exerciren könne? 12/59. Ob der jenige / dem ein Gut verpfändet worden. 12/60. Wie / wann ein Schuldner bonis crediret / ibid. Oder die Güter confiſcirt werden ibid. Von der Acquiſition per ſucceſſionem 12/61. Unter den Erben hat Ratione voti die Repræſentatio ſtatt ibid. Wie / wann das Ius einer Familie geſchenckt oder legirt iſt. ibid. Die Erben können es einem allein laſſen / oder alteriren ibid. Ob das Ius dem heredi fiduciario oder fidei commiſſario gehöre? ibid. Der Effect des juris Patronatus 12/62. Worin des Patroni Ehre beſtehe. Ib. Hat die Präcedenz ibid. Wie / wann mehr als einer Patronus iſt ibid. Patro-

ni werden ins Kirchen-Gebett geſchloſſen. ibid. Uber das Formular aber diſponiret der Epiſcopus 12/68. Präſentiret den Geiſtl. zur vacanten Stelle/ 12/63 Hat neben der Präſentation die Vocation und Nomination ibid. Patronus kan eine Erb-Begräbnuß in der fundirten Kirche prätendiren 12/68. Concediret Tode in die Kirche zu begraben ibid. Wo ſie ihre Begräbnüſſe in der Kirche zu pflegen ibid. Pflegen ihre Wappen einhauen zu laſſen/ iſt eine Anzeige deß Iuris Patronatus ibid. Denen andern/ ſo von des Patroni Stamm herkommen/ competiret das Jus Patronatus nicht ib. Patronen kommt der bequemſte Kirchen-Standt zu ibid. Die Kirche muß den armen Patronen alimentiren 12/69. Welches auch deſſen Weib/ Kinder und Geſind genüſſen ibid. Wie/ wann aber eine Univerſität das Jus Patronatus hat/ ibid. Was ein Patron vor Beſchwerungen hat 41/70. Muß die Kirche vertheidigen/ auf die Kirchen-Güter ſehen/ die eingefallene Kirche wieder aufbauen 21/70. Wann 2 Kirchen in eine verwandelt werden/ iſt der Patronen Conſens nöthig 12/21. Wie auch des Epiſcopi ibid.

Peinlich. Ob das Wort peinlich allezeit eine Leibs-Straffe bedeute/ 43/ult.

Pfaltz. Chur-Pfaltz/ deſſen Amt 10/9. Iſt des Käyſers Richter/ wie diß zu verſtehen? 10/9. Hat das Wildfangs-Recht Ibid. Hat den Keßlers-Schutz im Röm. Reich. ibid.

Pfandung. Seyn Actus mixti Imperii 40/19. ſeyn protuenda Iurisdictione zugelaſſen 41/3. Haben ſtatt/ wann Unterthanen ihre Præſtationes nicht zu rechter Zeit thun 41/3.

Platz/ vide Ort.

Plenipotentiarius, vid. Legatus.

Poſſeſſio, Alle Cauſæ poſſeſſionis ſeyn fori ſecularis, 12/34. Daher kan das poſſeſſorium weltlich/ das petitorium geiſtlich ſeyn ibid. Wie wann 2 Geiſtliche wegen der poſſeſſion ſtreiten/ wer cognoſciret ſo dann ibid. Die Poſſeſſio iſt nicht allezeit genug/ ſondern man muß zuweilen den Titulum probiren 41/41. Wie die Actus poſſeſſorii exercirter Iurisdiction beſchaffen ſeyn müſſen/ ibid. Wie wann beede Theile ſich pro Poſſeſſoribus angeben ibid. Wie/ wann einer mit Gewalt aus der poſſeſſion geſetzet worden. ibid. Oder/ wann Ich ſie mit meinem Willen verlohren. ibid. Von Turbirung der Poſſeſſion und auf welche Zeit auff die letztere oder ältere oder titulirte Poſſeſſion zu ſehen 41/4.
Was vor regulæ bey Behauptung der Poſſeſſion in acht zunehmen. ibid. Wie wann die probationes poſſeſſionis von gleicher Gültigkeit. ibid.

Poſt. Reichs-Poſt. Wer das Recht Reichs-Poſten anzurichten hab. 7/27. Wer der Reichs-Poſt-Verwalter ſey. ibid. Land Poſten können Fürſten juri Territoriali anrichten. 31/13. Poſten ſeyn inviolabel. ibid. Doch kön-

nen

nen die Poſtilions von den Fürſten Verbrechens wegen geſtrafft werden. ibid. Poſtmeiſter ſeyn nur wegen ihres Poſtweſens der Idiction der Fürſten befreyet. ibid. Ob ſie nicht auch Bürger ſeyn müſſen? ibid. Poſten ſeyn von Zoll und Weg-Geld frey / nicht aber Zollbare Wahren. ibid. Poſten ſeyn unter Käyſerl. General-Schutz. ibid. Käyſerl. Poſtilionen können ein Korn führen. ibid.

Pranger und Prechen. Ob ſie zur civil oder criminal Idiction gehören. 40/5. Pranger-Stellung zu welchen Gradum meri Imperii es gehörig. 43/111.

Præcedenz. Dieſe Sachen gehören zum Reichs-Hoff-Rath. 7/8. Iſt auch ein Käyſerl. Reſervatum. 7/12. Streit unter einigen Fürſten der Præcedentz halben. ibid. Was vor Reguln in Endſcheidung der Præcedentz Strittigkeiten zu obſerviren. ibid. Ein Fürſt kan auch in ſeinem Land Rang-Ordnung machen. ibid.

Præſentation. Komt den Patronis zu. 12/63. Differiret von der Election. ib. Von der nomination Vocation und inſtitution. ibid. Wie die Præſentatio geſchehen müſſe. 12/6. 4. Der Patron kan ſich nicht ſelbſt præſentiren wohl aber einen Mit-Patronum. ibid. Wie auch ſeinen Sohn. ibid. Der Præſentatus ſoll geſchickt zum Amt ſeyn. ibid. Was zu ſeiner Geſchicklichkeit requiriret wird. ibid. Ob der Patronus nach ſeiner oder des Epiſcopi Religion præſentiren könne? ibid. Was der Præſentatus vor Qualitäten haben müſſe. ibid. Wann mehr als einer vom Patrono præſentiret wird. ibid. Von der Arth und Weiſe der Præſentation. 12/65. Soll in Zeiten geſchehen / nemlich binnen 4. oder 6. Monaten. ibid. Wird heut zu Tage nicht obſervirt. ibid. Wo der Patronus nachläßig mit der Præſentation, kan der Epiſcopus ex officio den Dienſt beſitzen. ibid. Wo viel Patroni / müſſen ſie alle in die Præſentation conſentirn? 12/66. Wie wann ſie diſſentiren? ibid. Wie wann ſie gleiche vota haben? ibid. Der præſentirte muß in Perſon vor dem Conſiſtorio erſcheinen. 13/67. Wie wann Krieg oder Peſt-Zeit iſt. ib.

Præventio. Iſt ein Effectus concurrentis Idictionis. 38/9. Wann ſie ſtatt habe. ibid.

Primariorum præcum jus competiret dem Käyſer. 7/4. Was es ſey. ibid. Vor was Perſonen ſelbiges exercirt wird. ibi. Ob ſichs auch auf der Proteſtirenden Stände Beneficia extendire. ibid. Was der Effect davon ſey. ibid.

Privilegia. Davon wird im Reichs-Hoff-Rath gehandelt. 6/8. Generalia concedirt der Käyſer. 7/17. Lauffen offt wider einander. ibid. Zu weiln iſt der Chur-Fürſten Conſens nöthig. 7/17. Wie die Cammer ſolche Privilegia annehme. ibid. Wie contra violatores Privilegiorum verfahren werden kan. ibid. Müſſen inſinuiret werden. ibid. Uber dem ex privilegio flieſſenden Recht / kan auch der ordentliche Richter cognoſciren. ibid. Concedirn

Fürſten und Stände jure ſuperioritatis Territ. 23/ 1. Probiren ſubjectionem, wo ſie keinen frembden concedirt werden. ibid. Doch nicht allezeit. ibid. Können von municipiis nicht ertheilet werden. ibid. Was vor cautelæ bey den privilegiis in acht zunehmen? 23/2. Wer ſie geben kan/ der kan auch circa illa diſpenſiren. 23/ 3.
Protectio. Vide Schutz und Schirm.
Provocatio Extrema. Kommet dem Käyſer als ein Reſervatum zu. 7/ 14. Auf dem Pabſt/ wird verbotten. ibid.
Prorogatio Idictionis. Ob ſie heut zu Tag üblich. 18/ 17.
Protractio juſtitiæ. Wegen protrahirter juſtitz kan die Sache von dem ſuperiore abgefordert werden. 42/ 5. Wann die Juſſtitz protrahiret werde. ibid. Was vor remedia ſonſt wieder protrahirte Juſtitz ſtatt haben. ibid. Die Cammer kan in criminal und matrimonial Sachen die Sache ex capitis protractis juſtitiæ nicht abfordern. ibid. Ob die querela ſuper protracta juſtitia auch in Nieder-Gerichten ſtatt habe. ibid.

R.

Raſende Leute können propter delicta nicht geſtrafft werden. 23/ 5.
Raub-Thiere können von männiglichen gefangen werden. 34/ 3.
Rauch-Hühner werden zur recognition der Idiction gegeben. 12/38. & 41/1.
Rang. Wie es mit Perſonen gleicher Dignität zuhalten/ oder ein Dignior dem niedrigern zu begegegnen. 7/ 10. & 7/ 12.
Rechnung kan der Lands-Herr von der Stadt Obrigkeit abfordern. 17/ 5.
Reformatio Religionis. Wer dieſe Macht habe. 12/ 18. Wie wann mehr als ein Herr im Territorio iſt. 12/ 18. Kommt dem Fraiſch-Herrn nicht zu. 12/ 19. Auch nicht dem protectori/ Lehn-Herrn/ oder poſſeſſori der Haupt-Kirchen. ibid. Was die Stände Krafft der Reformation circa Religionem thun können. 12/ 20.
Regiſtratur. Differiret vom archiv. 19/ 2. Wer ſolche haben kan. ibid. Was in der Regiſtratur einer municipal ſtadt lieget/ ſollen præſumirlich alle Bürger wiſſen. 19/ 5.
Rehen. Ob ſie zur hohen oder niedern Jagd gehörig. 34/ 3.
Regalia. Concedirt der Käyſer. 7/ 17. Differiren von den juribus Territ. 13/5. Können auch von mediatis beſeſſen werden. ibid. Von dieſen läſt ſich nicht auf die ſuperioritatem Territorialem ſchlüſſen. 13/ 31. Was ſie ſeyn. 14/1. Wie viel deren ſeyn ibid. Wann dieſer Nahm bekandt worden/ 14/4. ib. Was damit verſtanden werde. ibid. Seyn vel univerſalia vel particularia 14/ 2. Vel majora vel minora ib. Wie ſie differiren von den Feudis

Rega-

Regalibus 14/ 3. Wer ſelbige exerciren könne. 14/4. Der Käyſer kan es in ſummo gradu, ibid. Competiren den Chur- und Fürſten depententer 14/5. Ob ſie auch denen Nobilibus immediatis depentiren ib. Was von denen Mittelbaren zu ſagen ib. Was von denen Comitibus Palatinis, Privat-Perſonen ib. Wann ein Fürſt einen Unterthanen Regalia concendiret/wie ſie verliehen werden ib. Die Einkünfften der Regalien differiren von den Regalien. ib. Wie ſie adquiriret werden 14/ 5. Die Conceſſion geſchicht vel generaliter vel ſpecialiter ibid. Territorio conceſſu. Ob auch die Regalien concedirt ſeyn ibid. Wann ein Land mit allen Recht und Gerechtigkeiten verliehen wird / ob es die Regalia begreiffe ib. Wann ſie durch Belehnung oder Privilegia concedirt werden/ was vor eine Clauſul zu zuſetzen? ib. Wann einige in der Conceſſion benennt ſeyn/ ob auch auf die andere zu ſchlieſſen 14/7. Werden nicht verſtanden ſub conceſſione meri & mixti Imperii ib. Wann auch ſchon ein Schloß mit allen Rechten abgetreten würde ib. Wie / wann in der Conceſſion das Wort Regalia gebraucht wird ibid. Wann der Concedent an dem Ort nichts als Regalia hat 14/ 8. Wann es hergebracht / daß mit dem Caſtro auch die Regalia verliehen werden ib. Wie/wann der general-Conceſſion eine Reſervatio Regalium beygerucket wird? ib. Wann noch etlich Benahmten eine Clauſula generalis zugeſetzet wird ibid. Wann nach der Conceſſion viel Jahre die Regalia exercirt werden. ibid. Ein Fürſt bekommt bey der Inſtitur mit ſeinem Land auch die Regalia / wann deren ſchon nicht gedacht worden ib. Wann ein Gut mit allen Herrlichkeiten verliehen worden / ob die Regalia darunter zu verſtehen? 14/ 10. Wie/ wann ſie privativè concediret ſeyn / hat der Territorial-Herr nichts weiters circa illa zu diſponiren? ib. Können durch præſcription adquiriret werden 14/ 11. Und zwar tempore immemoriali ib. Iſt ſtricte zu verſtehen ibid. Auf wie vielerley Arten ſie verlohren werden können. 14/ 12. Regalia ſind incommunicabilia 14/13. Man kan die Regalia ſine Jurisdictione haben/ ib. Die General-Conceſſio Regalium begreifft die Reſervata nicht. Können ſeyn ſine dignitati Regali ib. Die den Reichs-Juribus anhangen/ können nicht alieniret werden ib. Præſcriptio Regalibus iſt die Superioritas noch nicht præſcribiret ib.

Reichs-Richter vid. Banniti.

Reichs-Adel als ſinguli ſeyn ſie pro privatis zu achten und ſub Territorio 5, 21. In criminalibus wer ſie zu belangen 6/ 8. Genieſſen der Religions-Freyheit 12/16. Kan auf ſeine Lehen keine neue Religion einführen ibid. Jedoch privatim ſolche exerciren ib. Haben proceſſe vor die Freyheit der Religion erhalten 12/ 19. Ob er Idictionem Territorialem habe 13/16. Auch in Lehenbaren Gütern ib. Keine Obrigkeiten conſtituiren 17/ 4. Was ſie bey Kriegs-

Kriegs-Zeiten zu contribuiren 35/3. Ob alle membra der Fürſtl. Idiction exempt ſeyn? 40/3. Ob ſelbige der Fürſten Fraißl. Obrigkeit unterworffen? 43/11.

Reichs-Hoff-Rath. Seine Idiction erſtrecket ſich über das gantze Reich 6/2. Deſſen Urſprung 6/4. Iſt jünger als das Kammer-Gericht 6/4. Von deſſen Richter/ Præſidenten und Aſſeſſoribus 6, 1. Wie viel deren und welcher Religion ſie ſeyn ib. Werden von Käyſerl. May. allein beſoldet ib. Wer denſelben in der erſten Inſtanz unterworffen 6/6. Wie der Actor oder Reus beſchaffen ſeyn müſſe? ib. Warum der Actor oder Reus ein immediatus ſeyn muß oder nicht ib. Was vor Sachen dahin gehören 6/7. & 13. Darunter einige allein hieher und nicht zum Kammer-Gericht gehören 6/8. Was vor Sachen davon exempt ſeyn 6/9. Wie es in Proceßen verfährt 6/10. Der Stände Beſchwerung wider daſſelbe ibid. Soll nach der Cammer-Gerichts-Ordnung in Proceſſen verfahren 6/10.

Reichs-Lehen. Können ohne der Chur-Fürſten Willen/ wo ſie heimgefallen/ nicht vergeben werden 13/9. Darüber cognoſciret der Käyſer allein 14/3.

Reichs-Städte/ von wem ſie vor dieſem gubernirt worden 17/3. Wie ſie zur Setzung Obrigkeitlichen Perſonen gekommen? ib. Werden durch die Wahl conſtituiret ibid.

Reichs-Tag. In demſelben wird nicht leicht von Proceſſen gehandelt 6/2. Wird vom Käyſer außgeſchrieben mit Rath und Bewilligung der Chur-Fürſten 7/6. Ob ſolcher auch ratione loci nöthig/ ib. Alles/ was in Reichs-Tägen auszumachen/ muß mit Conſens aller Stände geſchehen/ 9/1.

Religatio oder Lands-Verweiſung. Wer auf ewig des Lands verwieſen/ kan auch todt nicht hinnein gebracht werden. 43/9. Gehöret ad tertium gradum meri Imperii. 43/19. Zuweiln werden delinquenten auf gewiſſe Grentzen des Reichs verwieſen. 43/19.

Religion. In Religions-Sachen können Weltliche Könige diſponiren. 7/2. Iſt denen Käyſern durch Gregorium VII. abgezwungen worden. 7/3. Welche doch in ihren ſenſu das Jus ſacrorum noch haben. ibid. Was davon zur Weltlichen Vorſorge gehöre? 7/3. Kan der Käyſer vor ſich allein nicht ausmachen. 7/5. Darinn gelten die meiſten Stimmen nicht. 7/5. Wird von den proteſtirenden Ständen jure Territorii exerciret. 12/7. Was der Religions-Frieden ſey. 12/11. Kan von Käyſer allein nicht umgeſtoſſen/ oder expliciret werden. ibid. Wer darunter begriffen. 12/12. Wer hingegen ausgeſchloſſen. ib. Was die Formul des Religion-Friedens begreiffe? 12/13. Krafft deſſen kan einer eins von den zugelaſſenen Religionen freywillig annehmen/ nicht aber dazu gezwungen werden. 12/13. Wer die Religions-Freyheit habe. 12/14. Was die Geiſtliche Fürſten wegen der Religions-Aen-
derung

derung einbüſſen. 12/ 14. Auch der Stände Unterthanen genieſſen der Religions-Freyheit. 12/ 16. Können dahero nicht von Ehren-Aemtern ausgeſchloſſen werden. 12/16. Wann ein Stand von dem andern etwas zu Lehen hat/ kan er darauf das Exercitium Religionis bringen? 12/ 16. Wer von der Religions-Freyheit ausgeſchloſſen ſey? 12/ 17. Die Religions-Freyheit begreiffet auch die Macht zu reformiren. 12/ 18. Wie wenn mehr als ein Herr im Territorio iſt/ wer hat die Religions-Freyheit? ibid. Wie wann verpfändete Güter ausgelöſet werden. ibid. Oder ein Lehen verwircket oder heimfällig wird. ibid. Privat Devotion differiret von dem Privat-Exercitio der Religion. 12/ 20. Fürſten können eine ander Religion einführen/ niemand aber zur Annehmung zwingen. ibid. Die Unterthanen aber müſſen emigriren. ibid.

Remiſſiones delinquentium ſeyn heut zu Tag nicht de neceſſitate. 42/ 1. Werden aber gegen Reverſe ex urbanitate practiciret. ibid. Adde titulum Verbrechen.

Repreſſalien. Was ſie ſeyen. 36/ 1. Seynd ein Remedium extraordinarium. ib. Wann man ſie gebrauchen ſoll. ibid. Wer ſie exerciren kan. 36/2. Ob es Fürſten und Stände des Reichs vermögen? ibid. Wie ſie von dem jure retorſionis differiren. ibid. Was vor Requiſita dabey zu beobachten. 36/3. Was bey Execution der Repreſſalien in acht zunehmen. 36/ 4. Beſſer werden ſelbige über Sachen/ als Perſonen exerciret. ibid. Wem ſie zu concediren. 35/ 5. Ob ſie denen incolis, advenis, bannitis, zu verſtatten. ibid. Wider wem ſie können exercirt werden. 36/ 6. Welche Perſonen und Güter damit zu verſchonen. ibid. Ob eine unbillige Sentenz die Repreſſalien hindere. ibid. Wie der Repreſſaliatus ſich ſeines Schadens und an wem erholen könne? 36/ 7.

Reſervata. Von Käyſerl. reſervatis. 7/ 6. & 7. Seynd incommunicabilia. 7/33. Können nicht præſcribiret werden. ibid.

Reſident. Was er ſey. 37/ 11.

Reſpubliquen. Scheinen ihren Anfang ex diſſidiis genommen zu haben. 1/ 1. Seyn doch deßwegen dem Menſchlichen Geſchlecht von GOtt nicht zur Straffe verhengt. 1/ 2.

Reſtitutio in integrum. Wenn ſolche bey den höchſten Gerichten ſtatt habe. 7/ 16. Iſt ein Actus mixti Imperii. 40/ 19.

Reiß und Folge. Iſt dem Juri belli anhängig. 35/6. Wird auch der Aufbot genannt. ibid. Differiret von der Muſterung. ibid. Begreiffet unterſchiedene ſpecies der Folge. ibid. Wie die Folge getheilet werde. ibid. Was die Heers-Folge ſey. ibid. Competirt jure Territorii. 35/ 7. Afficiret nur die Unterthanen. ibid. Ceſſiret bey den Schutz-Verwandten. ib. Ein anders iſt die Folge/

ein anders die Hülffe und Gegen-Hülffe. ibid. Ob ein Fürſt über die ſubditos mediates dieſes jus exerciren könne? ibid. Das Argument von der Steuer auf die Folge iſt richtig. ibid. Wer die Folge leiſten müſſe. 35/8. Wer von der Folge einſt genommen. ibid. Ob ſie gegen ein gewiſſes Geld könne *abgelei-net* werden. ibid. Worin die Arth und Form der Folge beſtehe. 35/9. Geſchiehet durch ein Aufbot-Schreiben. ibid. Wiewohl zur Zeit der Noth darauf nicht zu warten. ibid. Wie weit ein Fürſt ſeine Unterthanen zur Heers-Folge zwingen könne? ibid. Ob der Unterthan nothwendig in Perſon folgen muß. ibid. Ob der Herr ſtatt der Folge ein Stück Geld fordern könne? 35/9. Ob der Unterthan auch auſſer des Herrn Land zu deſſen Beſchützung und Recuperirung des Verlohrnen die Heers-Folge zu leiſten verbunden iſt. ibid. Ob die Unterthanen ſich die Mundirung/ Pferd/ Gewehr/ ꝛc. bey Leiſtung der Folge ſelbſt ſchaffen müſſen. ibid. Wenn ſie Waffen und Pferde einbüſſen/ wer es erſetzen muß? ibid. Wenn der Unterthan in der Folge gefangen wird/ wer ihn rancioniren müſſe? ibid.

Sold und Speiſe gibt der Fürſt/ ibid. Ob der Unterthan/ der zuvor zu Fuß gefolget/ auf des Herrn Befehl zu Pferd erſcheinen müſſe 35/9. Zur Heers-Folge gehöret auch ein Reiß- oder Heer-Wagen ibid. Wie/ wann die Unterthanen bißweilen Geld gegeben/ bißweilen die Folge gethan/ kan der Herr die Folge beſtändig an Geld fordern? 35/10. Ob der Zent-Herr über Reiſe und Folge zu diſponiren habe 43/20.

Richter. In ſeiner eigenen Sache, kan niemand Richter ſeyn/ er ſey ein Fürſt oder gar Pabſt 5/14. Auch nicht in ſeiner Frau und Kinder Sachen ib. Welches doch eine Limitation leidet ibid. Der Richter kan über dem ihme Ratione officii zugefügten Schimpff judiciren 5/14. Thut beſſer/ er übergebe es den Obern/ und überſchicke den Caſum auf Univerſität ibid. Auch Souveraine Häupter pflegen ſich nicht ſelbſt Recht zu geben 5/14. An theils Orten werden gewiſſe Räthe zu Richtern geſetzet. ibid. Caſus, worinn man ſich ſelbſt Recht nehmen kan 5/14. Richter zu ordiniren kōmt den Ständen Jure Territorii zu 18/2 & 3. Adde Tit. Gericht. Delegirte Richter ſeyn vel generales vel ſpeciales, und was ein jeder vermöge? 48/3. Ein Delegirter von einem Fürſten kan einen andern ſubdelegiren. ib. Wann einem Richter die Execution demandirt worden/ kan er auch über die Sache ſelbſt cognoſciren ib. Wie wann der Fürſt ſeinem Hoff-Rath befihlt/ eine gewiſſe Sache/ die bey ihm anhängig dem Titio zu delegiren/ iſt der Titius ſo dañ ein Delegatus Principis oder Judicis ordinarii ibid. Soll die Grentzen ſeiner Jurisdiction nicht überſchreiten 42/5.

Ritter. Differiret vom Edelmann 7/7. Unterſchiedene Ritter-Orden ib.

Ritter-Dienſte. Junge Tit. Lehen-Pferde. Sollen von den Vaſallen in Perſon præ-

præſtirt werden 35/9. Der Herꝛ kan den Ritter-Dienſt keinem andern cediren, ib. Ob ſie auch zu Recuperirung deß Verlohrnen auſſer dem Land können gefordert werden? ibid.
Römiſches Reich. Wird conſiderirt als eine allgemeine Republic oder Stückweiſe 6/1. Wo ſich deſſen Macht ereigne 6/2. Præſentiret einen Statum mixtum 7/1. Zweyerley Macht in demſelben/ ib. Von demſelben kan ohne der Stände Wiſſen nichts verkaufft / verſetzt oder veräuſſert werden 9/7. Was unmittelbar darzu gehöre? 13/17. Wie/ wann einer zweyerley Güter/ mittelbare und unmittelbare/ im Reich beſitzet 13/18.
Rothweiliſches Hoff-Gericht. Von wem es fundiret ſey/ und wer demſelben unterworffen 6/17.

S.

Sachſen. Des Chur-Fürſten Amt und Stimm bey der Chur 10/7. Iſt Vicarius im Reich ib.
Salpeter zu graben/ ob es dem Domino Territorii in eines andern Herrn Gütern erlaubet 32/6. Die Salpeter-Gruben werden unter die Regalia gezehlet ibidem.
Saltz. Saltz-Gruben gehören unter die mineralia. 32/7. Und ſeyn ein Regale ib. Iſt nicht einem jeden mit Saltz zu handeln erlaubet. ibid.
Salvaguardien. Wer ſolche concedire. 7/30.
Schatz. Schatzgraben. Was ein Schatz ſey. 32/8. Schatzgraben war vor dieſem zugelaſſen. ibid. Wo man nur keine böſe Künſte brauchet. ibid. Ob man Wünſch-Ruthen dazu brauchen dürffte. ibid. Gehöret dem Herrn des Orts/ und alſo auch den Emphyteutæ und Vaſallo. ibid. Wann ein Haus gekaufft und noch nicht übergeben iſt/ wem der Schatz gehöre? ibid. Ob der Uſufructuarius dem Schatz proſperire? ibid. Wie wann er auf fremdem Boden gefunden wird. ibid. Oder in Loco extra Patrimonium als da ſeynd das Meers Uffer ꝛc. ib. Oder in locis ſacris und religioſis. ibid. Wann der Inventor nicht anſaget was er gefunden/ quid juris. ibid. Heut zu Tag attribuiren ſich die Fürſten die gefundene Schätze gantz und gar. 32/9. Welches doch erſt durch die Gewohnheit muß probiret werden. ibid.
Scheibenſchieſſen. Gehöret zur Muſterung. 35/5.
Schellen. Fuß-Eiſen anzulegen gehöret ad tertium gradum meri *Imperii*. 43/19.
Schild und Helm. Vide Wappen.
Schulen. Darauf ſoll der Epiſcopus ſehen. 12/9.
Schultheiß. Hat keine Jdiction. 38/12. 41/1. noch mixtum *Imperium*. 5/4. Waren vor dieſem der Centgraffen Beyſitzer. 39/1.

Schuldheiß-Gericht. Was vor eine Species Idictionis es ſey. 38/ 12. Wer ſolches aufrichten könne. 40/ 18.

Selbſt-Mord. Deſſen Beſtraffung mit confiſcirung der Güter. 33/ 10. & 43/9. Was dazu requiriret werde. ibid. Ob die Erben zum Beweiß der Unſchuld zu laſſen. ibid. Quibus caſibus die Einziehung der Güter caſſire. ibid. Straff des Selbſt-Mords ex melancholia. 33/ 10. Wie wider die todten Cörper verfahren werde. ibid. Ob die ſpublicatio bonorum wegen des Selbſt-Mords ſtatt habe. ibid. Wie wann er nur tentirt iſt. ibid. Ob der Hencker alles/was er mit dem Schwerdt um den Entleibten erlangen kan/ſich anmaſſen könne? ibid. Wie wann einer einen Erhenckten abſchneidet? ibid.

Sequeſtratio iſt ein actus mixti Imperii 40, 7.

Schutz und Schirm. Schutz-Briefe durchs gantze Reich ertheilet der Käyſer 7/ 30. Schutz-Herr kan die Religion nicht ändern 12/ 19. Alle Perſonen und Güter ſeyn in des Territorial-Herrn protection 13/ 20. Es iſt eine protectio ordinaria, generalis und univerſalis ib. Es kan einer den Land-Schutz und noch einen beſondern Schutz über ſeine Unterthanen haben ibid. Schutz-Recht wird unter die Regalia gezählet ib. Lieget den Regenten über ihre Unterthanen ob ib. 37/ 2. Mittelbare Unterthanen können auch Käyſ. Special-Schutz genieſſen ib. Wodurch des Stadt Idiction nichts abgehet ib. Kein Unterthan kan ordinariè ſich in eines andern Schutz begeben ib. Wie die Unterthanen in eines andern Territorio zu ſchützen ſeyn 13/ 30. & 37/3. Wer ſich in Schutz begeben könne? 37/ 3. Ob ein Biſchoff/Prälat ꝛc. ohne des Pabſts Vorwiſſen einen Schutz-Herrn annehmen könne? ibid. Ob Vaſallen ohne der Lehn-Herren Wiſſen ibid. Wann die Unterthanen einen Schutz-Herrn angenommen / ob ihre Obrigkeit ſie nicht mehr beſchützen müſſe? ib. Wie er ein Protector oder Schutz-Herr ſeyn könne? 37/ 4. Muß die jura armorum haben ib. Ob ein geringerer/ als der Client iſt/ Schutz-Herr ſeyn könne? ibid. Ein Unterthan kan nicht Schutz bey ſeiner Herrſchafft Feinden ſuchen ib. Chriſten ſollen nicht Schutz bey Türcken und Heyden ſuchen ib. Weiber können protectrices ſeyn ibid. Ob ein Stand auſſer dem Reich Schutz ſuchen könne? ibid. Wer in Schutz genommen werden kan 37/ 5. Ob ein Cathol. Fürſt einen Evangeliſchen Unterthan / und ein Evangel. Fürſt einen Cathol. Unterthanen in Schutz nehmen könne? ibid. Was die Form des Schutzes ſey. 37/ 6. Iſt über pactirte Zeit nicht zu extendiren ibid. Ob der Land-Schutz dem Vogd oder Zent-Herrn zukomme 27/ 2. Was der particular-Schutz ſey ib. Der Schutz erſtrecket ſich nur auf unbillige Gewalt ib. Wird insgemein eine Ergötzlichkeit davor gemacht ib. Iſt temporal oder erblich/ und was ein jeder ſey ib. Wann er vor einen Erbſchutz zu halten ibid. Es iſt auch ein Ober- und Unterſchutz ibid.

Iſt

Iſt Geiſtlich und Weltlich ib. Univerſal und Particular ibid. Protectio
ſive advocatio Legalis was ſie ſey ib. Wann der Schutz-Brief keine Zeit
determiniret / ob der Schutz vor zeitlich oder erblich zu halten 37/6. Wer
bey Klöſtern Schutz-Herr iſt ib. Wie wenn der Käyſer einem Fürſten den
Schutz über einẽ Kirche anbefiehlet ib. Kan zu Lehen verliehen / auch per præ-
ſcriptionem erworben werden ib. Was vor Zeit dazu requiſiret wird ibid.
Was das Ampt eines Schutz-Herrns ſey 37/7. Der Schutz giebt keine Juris-
diction. ib. & 37/10. Ob ſchutzbare Freybauern vom Territorial-Herrn
nicht können geſtrafft werden ibid. Wann der Schutz-Herr vor ſeine Clien-
ten gerichtlich zu verfahren habe ib. Was der protector beym Schutz in acht
zu nehmen ibid. Kan einen ſalvum conductum in ſeinem Gebiet geben. ibid.
Ob er den Clienten judicialiter vertretten müſſe? ib. Der Schutz-Herr ſoll
die Clienten nicht ſelbſt anfeinden ib. Was vor Güter des Clienten ſub pro-
tectione generali begriffen ib. Ob ſich der Schutz auch über des Clienten in
alieno Territorio gelegene Güter erſtrecke ib. In adquirendis novis bo-
nis iſt der protector nicht ſchuldig Schutz zu leiſten ib. Wie wann der Ge-
gentheil dem protectori zu mächtig iſt ib. Super præteritis iſt der protector
nicht ſchuldig Schutz zu leiſten ib. Muß um den Schutz imploriret wer-
den ib. Ob der protector dem Clienten wider ſeinen Willen beyſtehen kan ib.
Ob er wider ſich ſelbſt und ſeine Leute dem Clienten aſſiſtiren müſſe? ib. Der
Vatter kan wider den Sohn / Vetter / Bruder ꝛc. den Clienten vertheidigen /
nicht aber der Sohn wider den Vatter ib. Wider den Käyſer hat keine pro-
tectio ſtatt ib. Wie wann zwey in einer protection ſtehende Oerter unter
ſich ſtrittig werden? ib. Der Schutz wird gemeiniglich durch Inſtrumenta
exprimiret 37/8. Die præſtirung eines Schutz-Geldes iſt der protection
nicht zuwider ib. Welches zu zahlen wann der protector ſchon in ſeinem
Schutz einbüſſet ib. Vor Verlauf beſtimmter Zeit kan der Schutz nicht
aufgekündiget werden / um dadurch das honorarium zu decliniren ib. Wie
wann aber der protector die Clienten gar nicht defendiret? ibid. Ob das
Schirm-Geld zu geben / obſchon kein Schutz geleiſtet worden ib. Von eigenen
Unterthanen iſt kein Schutz-Geld zu nehmen ibid. Ob der protector den
Schutz auf ſeine oder des Clienten Koſten leiſten müſſe ib. Wie wann der
protector ſuccumbiret ibid. Den Schaden ſeynd die Clienten zu erſetzen
nicht ſchuldig ib. Wenn der Schutz aufhöre 37/9. Ob die protectio auf-
höre wenn ein Ort eine andere Obrigkeit bekom̃t ib. Ob man den Schutz re-
nunciren könne ib. oder beyde Theile ſelbigen aufheben ib. Wann der pro-
tector lange Jahre nicht requiriret worden / ob der Schutz dadurch verloh-
ren? ib. Ob er durch die præſcription verlohren werde / und was dazu nö-
thig ib. Käyſerl. Schutz währet auch nach des Käyſers Tod ib. Ob nach des

concedenten Tod der Schutz von dem ſucceſſore auffs neue zu ſuchen ibid. Wie wenn der Schutz ad beneplacitum aufgerichtet iſt ib. Durch den Zeit-Verlauf höret der Schutz auf / und wird nicht erneuert / wenn der protector ſchon dem Clienten zu Hülffe kommen wolte ib. Wie wenn der protector ſo abkommet / daß er nicht mehr Schutz leiſten kan ib. Wie der Schutz durch des protectoris oder Clienten Schuld verlohren werde ib. Ob der protector den Schutz verliere wann er zu einer andern Religion tritt ib. Wann die Clienten das Schutz-Geld nicht mehr geben wollen/kan der protector den Schutz aufheben ib. Der protector hat mit der Religion nichts zu thun 37/10. Kan keine Steuer oder Gewehr auflegen / nicht muſtern / aufbieten ibid. Schutz iſt mehr der Vogthey als mero Imperio anhängig ib. Differirt von der advocation ib. Ein Cliens iſt kein Unterthan ib. Es kan ein Territorial-Herr Advocatus eines Kloſters ſeyn / obſchon weltliche Sachen bereits ſeiner Superiorität unterworffen ib. Der Erb-Schutz höret durch mutation der Religion nicht auf ib. Der Schutz-Herr hat wider die Bedränger der Clienten nicht mehr Recht als ſie ſelbſt haben ib.

Sicher Geleit. Junge Tit. Geleit was es ſey 22/19. Ob es dem Impetranten von der Gebühr befreye/wenn er ſelbiges von dem Judice inferiore bekommen ib. Iſt generalis und ſpecialis / und was des erſtern effect ſey 22/20. Wie wann der Reus kein ſicher Geleit fordert ib. Vom Special-Geleit 22/21. In welchem Verbrechen ein ſalvus conductus ertheilt werden könne 22/22. Muß die ertheilende Obrigkeit nicht nur in ihrem ſondern auch anderen Landen obſerviren 22/23. Ein anderer aber kan den Gegleiteten in ſeinem Land arreſtiren ib. Dahero ſeyn die Käyſerl. oder Kammer-Geleit am ſicherſten ibid. Wie lang das Geleit währe 22/24. Ob nach publicirten Urtheil der delinquent wieder könne gefangen werden ib. Ob die Citatio ſicheres Geleit mit ſich bringe 22/15.

Soldaten/die zu des Reichs Dienſten geworben werden 9/3. vid. tit. werben. Wo ſie zu verklagen ſeyn ib. Sonderlich in delictis 38,11.

Städte. Reichs-Städte genieſſen den Religions-Frieden 12/14. Nicht die Hanſee-Städte 12/25. Auch nicht der Reichs-Städte Bürger / wo ſie ariſtocraticè regieret werden ib. Wann in einer Reichs-Stadt ꝛc. an. 1624. zweyerley Religionen geweſen quid juris ib.

Stadt-Recht concediret der Käyſer 7/24.

Stapel-Gerechtigkeit wer ſolche concedire 7/25. Differiret von dem jure Emporii 7/25. Was vor Güter hieher gehören ib.

Staupenſchlag gehört ad tertium gradum meri Imperii 43,19.

Stände des Reichs was mit deren conſens im Reich geſchehen muß 3/per tot. Werden in 3. claſſes getheilet 10/1. Woher der Name Stand rühre 11/1. Wie es in den Reichs conſtitutionibus genommen wird ib. Was ein Stand ſey/

ſey/ und wie die Stände getheilet werden 11/2. Deren prærogativen 11/3. Iſt Käyſer in ſeinem Land und wie es zu verſtehen ib. Kan in gewiſſen Stücken mehr als ein Käyſer ib. Der Käyſer kan ihnen in ihren Idictionalien nichts einreden 11/14. Können auſſer dem Reich nicht vor Gericht gezogen werden 11/6. Haben das privilegium de non evocando ib. Ihre Macht und Gerechtigkeit iſt zweyerley 13/1. Haben keine veram Majeſtatem ibid. Ob ein Fremder ein Stand des Reichs werden kan 13/9.

Statuta. Zu machen kommet den Ständen des Reichs zu 16/2. Werden zuweilen bey Land-Tägen auffgerichtet ib. Wer bey einem Viel-Herrſchafflichen Ort die Macht hat/ Landes-Ordnungen und Geſetz zu machen 16/3. Ob Käyſerl. Maieſt. Einwilligung nöthig 16/4. Können unter Jura communia gerechnet werden ib. auch vom Käyſer und andern Ständen denſelben wider delegirt werden ibid. Seyn ein Bürgerrecht zu nennen 16/6. Seynd ſtrictè zu interpretiren ibid. Deren freywillige Annehmung an andern Orten/ macht kein Geſetz ib.

Studenten. Von welcher Jurisdiction ſie eximirt ſeyn 40/3.

Steyer. Wann Exceſſe in der Reichs-Steuer vorgehen/ wer darüber cognoſcire 8/4. Wer die Reichs-Steuren imprimiren könne 9/5. Wie es mit der Anlage zugehe ibid. Der gemeine Pfennig iſt abgekommen 9/5. 28/3. Werden nach dem Matricul des Römer-Zugs angeleget ibid.
Ob der Römer-Zug/ Türcken-Zug und Cammer-Gerichts-Unterhalt unter die ordentliche/ oder auſſerordentliche Steuren zu zählen ibid.
Ob in puncto der Steuern die Majora gelten 19/7.
Seynd vor dieſem Bete genennt worden 28/2. Was ſie ſeyn ibid.
Syend ein onus mixtum ibid. Wann ſie im Reich angefangen 28/3. Fürſten und Stände können ihre Unterthanen nicht ſo wol Jure Regalium, als Käyſerlicher ſpecial Authorität zu des Reichs Anlagen beſteuern ib. Sollen die Unterthanen zur Impoſition citirt werden/ ſo aber abgekommen 28/3.
Seyn vel univerſales vel particulares 28/4. Special-Steuern ſeyn die Crayß-Land-Amt- und Stadt-Steuren/ibid. Seynd entweder ordentliche oder auſſerordendtliche 28/5. Was jede ſey/ und wo ſie ſich ereigne ibid. Auſſerordentliche Steuren verwandeln ſich zu weilen in ordentliche ibid. Wohin die Türcken-Steur zu zählen ibid. Kommen Fürſten Jure Territoriali zu 28/6. Wer im Territorio Steur gibt/ iſt auch de Territorio ib. Flieſſen nicht ex jurisdictione mero & mixto Imperio ibid. Das imponiren differiret von dem exigiren der Steuer/ibid. Municipal-Städte können zu weilen Steuer anlegen ibid. Ob ſich einige von Beyſtrag eximiren können. ibid. Steuer-Recht kan præſcribiret werden ibid. Arguiret nicht allezeit eine ſubjection reſpectu præſtantis ibid. Es kan einer diß-

diß Jus auch in alieno Territorio haben ibid. Eine Steuer-Species läſſet ſich nicht auf die andere extendiren ibid. Reichs-Städte haben vor dieſem dem Käyſer eine beſondere Steuer gegeben/ iſt aber heut zu Tage gering/ 28/7. Haben dadurch Macht bekommen/ die Bürger zu belegen. ibid.
Ob der Reichs-Adel beſteueren könne ib. Wer beſteuret werden kan 28/8. Wer in hac materia ein Unterthan heiſſe ibid. Wie wann einer zweyerley Domicilia hat 29/9. Ob die Unterthanen die Steuern auch von den Bonis extra territorium ſitis præſtiren müſſen. ibid. Ob Forenſes beſteuert werden können 28/10. Niemand kan an zweyen Orten von einem Stück beſteuert werden 28/11. Wie wider den Widerſpenſtigen zu verfahren ibid. Wer über die Steuern judiciren kan ib. Schutz und Schirm-Verwandte können nicht beſteuert werden ib. Geiſtliche Güter ſeynd excipirt 28/12. Nicht aber die/ ſo von Laicis gekaufft werden ibid.
Dieſe exemptio leidet ihre Limitation. ibid. Die Exemption in geiſtlichen Steuren thut der Judex Eccleſiaſticus. ibid. Geiſtliche Emphyteutæ können beſteuert werden. ibid. Ob Fürſtl. oder Herrſchafftl. Güter befreyet ſeyen. 28/13. Ob Füſtl. Räthe und dero Wittiben-Güter. ibid. Ob Dd. und Profeſſores befreyet ſeyn. 28/14. Wie auch Medici, Soldaten und Advocaten. ibid. & 28/15. Ob die Edelleute. ibid. Die Bauren werden durch Erkauffung Adelicher Güter nicht ſteuerfrey. ibid. Ob Vaſallen beſteuret werden können. 28/16. Von Türcken und andern Kriegs-Steuren iſt niemand eximiret. ibid. Arme Leute gehören auch unter die exemptos. 28/17. Wer hier arm zu nennen/ und wie wenn er wieder zu Mitteln kommt. ibid. Oede Güter ſeynd Steuerfrey. ibid. Zwölff Kinder liberiren de jure civili. 28/18. In denen Reichs-Ständen finden ſich einige beſondere modi exemptionis. 28/19. Ob ſie einen Burger von der Herrſchafftl. Steuer befreyen können. ibid. Ein Fürſt kan Steuer-Befreyungen mittheilen. 28/20. Soll aber ſparſam damit ſeyn. ibid. Ob der Käyſer jemand von der Türcken-Steuer befreyen könne. ibid. Steuer-Befreyungen ſeyn ſtricte zu interpretiren. ibid. Die Exemptio kan zuweiln aufgehoben werden. ibid. Wie wann die Exemption auf den Noth- und Kriegs-Fall eingerichtet. ibid. Wie wann die Steuer-Befreyung per contractum und merita adquiriret worden. ibid. Der Befreyte kan es durch ſeine Schuld wieder verliehren. ibid. Ob die Befreyung durch die Præſcription kan adquiriret werden. 28/20. Was zu dieſer Præſcription gehörig. ibid. Ob wider die Reichs- und Türcken-Steuer die immemorialis præſcriptio ſtatt hat. 28/22. Die Verjahrung der Steuer-Immunität iſt allezeit pro reali zuhalten. 28/23. Die Immunität wann ſie pro perſonali oder reali zuhalten. ibid. Kan wieder verlohren werden. 28/24. Nicht aber durch gezahlte Steuern in futurum. ibid. Ob der die Befreyung ver-

verleire/ der ſich wiſſentlich ins Steyr-Regiſter ſetzen laſſen ib.d. Wie man er davon appelliret ibid. Durch die Revocation und Alienation des befreyten Gutes wird die Immunitas verlohren ib. Was beſteuert werden kan 28/25. Ob auch Mobilia ib. Wer die Nachſteur bezahlt/kan wegen ſeiner Nachfriſten nicht befreyet werden ib. Was von Renten/Zinsbaren Schulden ꝛc. zu ſagen ib. Ob Handwercker zu beſteuren ib. Güter ſollen nach dem Nutzen verſteuert werden 28/26. Ob der uſufructuarius, der man wegen des Ehe-Gelds/der Creditor, Locator, Emphyteuta, Fiſcus von bonis vacantibus, der neue Beſitzer des Gutes ꝛc. die Steyern bezahlen müſſe. ib. & 28/37. Beſteuerung ſoll nach dem Vermögen geſchehen. 28/27. Städte und Communitäten ſoll das Steuer-Quantum außzuſchlagen überlaſſen werden/ ibid. Was zu Formirung eines Steuer-Regiſters nöthig ib. Wer ein Hauß beſſert/ ist deßwegen nicht höher in Steur zu legen ibid. Wer den Acker beſteuert/ſoll wegen des Zehenden mit der Steuer verſchont werden ibid. Bürger müſſen an theils Orten ihr Steuer-Bares Vermögen eydlich anzeigen ib. Was ein Steyer-Buch vor Effectus hat 28/28. Muß denen Contribuenten jederzeit auf Begehren vorgelegt werden ibid. Steuer-Reviſiones ſollen öffters angeſtellet werden ibid. Wie die proportionirte Steuer-Anlage könne probirt werden ibid. Sollen mit Vorwiſſen der Land-Stände imponiret werden 28/29. Ob zu Ausheyrathung einer Princeſſin dem Lande eine Steuer könne imponiret werden 28.30. Hat nur bey der erſten Außheyratung/ſonſt aber bey allen ehrlich-erzeugten Töchtern ſtatt ibid. Ob die Unterthanen zu Auslöſung ihres gefangenen Herrns beſteuert werden können 28/31. Die End-Urſach der Steuern 28/32. Ein Fürſt kan auſſer Noth nach eigenem Belieben keine Steur außſchreiben ibid. Und wo es geſchicht/ kan kein verjahrtes Recht daraus gemacht werden ibid. Was die Steuern vor Prærogativen und Befreyung haben 28/33. Wann man mit der Execution einhalten ſoll ibid. Der Fiſcus gehet in concurſu der Steuern halben allen Creditoribus vor ibid. Die gegenwärtige Steuern können nur exequiret werden/ nicht die verfallene ibid.

Wie die Execution der Steuer vorzunehmen und von deren vielerley Arthen. 28/34. Der Käuffer welcher einen Steuer-Reſt mit ſeinem Gut bekommen/ kan blos auf denſelben nicht aber einem andern exequiret werden. ibid. Ob wegen verſchwiegener Güter dieſelbe in commiſſum verfallen/ oder wo ſie geringer angegeben/ dem Steuer-Herrn davor abgetreten werden müſſen. ibid. Was die Steuer-Einnehmer zuthun/ was ihr Amt/und wozu ſie verpflichtet ſeyn. 28/35. Was vor Actiones der Steuer wegen angeſtellet werden können. 28/36. Abſonderlich wo die Unterthanen allzu ſehr beſchweret werden. ibid. Wann die Güter in abnehmen gekommen/ ſoll man die Unterthanen deßwegen

hören. ibid. Wie das Steuer-Recht bewieſen werde. 28/37. Die gerechteſten ſeyn welche die Unterthanen freywillig geben. 28/38. Soll nach dem Ertrag der Güter genommen werden. ibid. Was der Steuer wegen unbebauten Gütern abgehet / ſoll den bebaueten nicht aufgelegt werden. ibid. In Steuer-Sachen hat keine Compenſatio wider den Fiſcum ſtatt. ibid. Iſt auf der Gewohnheit bey den Steuern zu ſehen. ibid. Macht Præſumptionem Territorii. ibid. Wer ein Gut frey von allen Beſchwerden verkaufft / iſt deßwegen nicht Steuerfrey. ibid. Die Befreyung iſt nur von den ordentlichen Steuern zu verſtehen. ibid. Wegen der Steuern kan ein Fürſt auſſer den Steuerbaren ſchuldigen Gütern / wo ſie nicht zulänglich ſich auch an anderen Gütern erholen. ibid. Ob durch die Steuerreichung die Idictio probiret werde. 41/5.

Straffen. Welche dem Fiſco oder der Parthey appliciret werden. 33/1. Vide Tit. Mulcta. Wer ſtraffen könne / ibid. Das Quantum war bey den Römern determiniret ibid. Straffrecht gehöret unter die Regalia ibid. Ob der Fiſcus wegen der Straffe andern Creditoribus vorzuziehen 33/2. Ob wegen ſpater Liefferung der Geld-Straffe Zinſen können gefodert werden / Bügerliche Verbrechen zu ſtraffene gehört zur Vogtey 40/15. Können auch an Bruta und todte Cörper geſchehen 43/9. Welches aber durch die Anatomie nicht geſchicht ibid. Geringe Straffen machen nicht allezeit das Delictum burgerlich 43/22. Seye vel civiles, vel criminales 43/22. Dieſe ſeyn wiederum Capital oder nicht ibid. Ob der Richter die Straffe ändern könne ibid. Wie / wann eine willkührliche Straffe geſetzet iſt / wie kan der Richter dabey verfahren 43/21. Ob die Pœna arbitraria auf den Lebens-Verluſt könne extendirt werden ib.

Strand-Recht. vide Uffer. Iſt unbillig / wann mans über die Bona Naufragorum exercirt werden 31/22. Doch kan man wegen deren Salvirung eine Diſcretion fordern ibid.

Straſſen-Gericht. Woher dieſer Nahme komme / und was es ſey 38/10. Ob es ſich auch auf die Kirchhöffe erſtrecke ibid.

Straſſen-Rauber. Wie zu verfahren / wann deren Zahl allzugroß iſt 31/7. Der Dominus, wie er ſolle Reiſende wider dieſelbe ſchützen ibid. Und zwar aus ſeinen eigenen Mitteln ibid.

Streiffen kommt dem Territorial-Herrn zu 22/12.

Subjection, vide Unterwerffung.

Superioritas Territorialis. Ad te Juriſdictio Territorialis. Territorium. Ob durch Verkauffung eines Orts ſelbige comittirt werde 5/21. Deren vielerley Nahmen 13/3. Iſt eine neue Geburt noſtri ſeculi ibid. Was ſie ſey ibid. Von deren Urſprung 13/4. Deren Poteſtät iſt der Praxi zuzuſchreiben ib. Iſt von Caroli V. Zeiten her denen Ständen zugeſtanden worden ibid.

ibid. Die Stände haben die Jura Territorialia nach und nach adquirirt ib. Differirt von den Regalibus 13/5. Præſcriptis Regalibus iſt die Superioritas Territorialis nicht begriffen ibid. Iſt bey allen Converſionen ausgenomenib. Differiret von der Maleficiſchen Obrigkeit 13/6. Wie auch von der Majeſtät 13/7. Iſt allezeit in den Conceſſionibus ausgenommen 13/9. & 31. Wird vom Käyſer verliehen und wie ib. Mit was Worten ſelbige exprimiret worden 13/9. Ob ein Auswertiger wenn er unter die Reichs-Stände angenommen werden/ eo ipſo auch Superioritatem Territorialem überkommen habe ib. Ob ſie vom Käyſer privativè oder cumulativè remedirt werde 13/10 Wird durch Verjährung adquiriret/ wie auch durch Gewohnheit 13/11. Kein mediatus kan ſie haben/ auch nicht vom Käyſer bekommen 13/17. Was deren effect und Würckung 13/19. Vor derſelben iſt die præſumptio auch ratione der angrentzenden Orter 13/21. Wie ſie probiret werde ib. Wird durch exemption gemindert 13/23/& 24. Durch den Mißbrauch verlohren 13/25. Wie auch durch den Annahmen ib. Dann durch das crimen læſæ Majeſtatis ib. Wird von den Ständen jure proprio exerciret 13/26. Wem die jura ſuperioritatis über die vornehmſten Unterthanen zukomm? 13/27. Iſt nicht aus der Weitung des Territorii zu æſtimiren 13/31. Läſſet ſich von dieſer nicht auf die Eigen-Herrſchafft ſchlieſſen ib. Auch nicht von Exercirung der Regalien uf die ſuperioritatem Territorialem ib. Beſtehet eben nicht darin daß der Superior mit einem jeden Unterrichter conniviren müſſe 38/9.

T.

Tavern aufzurichten will an einigen Orten dem mixto Imperio zugeſchrieben werden.

Tauben. Taubenſchläge zu beſichtigen wird an theils Orten dem mero Imperio zugeſchrieben 43/20.

Taxation. Lebens-Mittel werden von der Obrigkeit taxiret 21/5. Doch läſſet ſich keine ſtetswürdige Taxordnung verſchreiben/ ib.

Tempus immemoriale was ſelbige ſey 13/11. & 39/8. Wie ſolche unverdenckliche Zeit probirt werden könne 39/8. Hundert Jahr iſt noch kein Tempus immemoriale ibid.

Territorium. Vor daſſelbe iſt die Præſumtio 5, 8. Wer in demſelben wohnet/ iſt regulariter dem Territorial-Herrn unterworffen 42/7. auſſer demſelben iſt niemand parition ſchuldig ibid. Im Territorio können zuweilen etliche eximirt werden 5/9. Von der diſtinction eſſe in & eſſe de Territorio ib. Jura Territorialia theilt der Käyſer mit 7/17. Woher das Wort Territorinm

ſich derivire 13/2. Was es nach den gemeiner Rechten ſey ib. Was es heut zu tag ib. Wird in zweyerley Verſtand genommen ib. Ein Territorium kan nicht ohne Gerichts-Zwang ſeyn ib. Begreifft die jurisdiction in ſich ibid. Wird zuweilen vor die Jurisdiction genommen ib. Vom Territorio wird die Jurisdictio alienirt ib. Territorium kan ohne Jurisdiction ſeyn ib. & 42/7. Was von der diſtinction von geſchloſſen und ungeſchloſſenen Territoriis zu halten 13/16. & 13/31. Iſt entweder eigenthümlich oder Zehenbar 17/19. In dem Territorio ereignen ſich zwey Dominia ib. Die Præſumptio iſt pro Territorio auch ratione der angräntzenden Oerter 17/21. Wie/ wann wegen der Gräntzen des Territorii Streit entſtehet ib. Wo ſolches probirt wird ibid. Auf wie viele Arten es könne verlohren werden 13/25. Muß probirt werden 13/31. Von deſſen Vermehrung/ und wie die zugeſtandene Stücke zu tractiren ib. Wer im Territorio fundirt/ bekommet auch die Proceſſe mit ib. Ob es allezeit angehe/ wer das Territorium hat/ hat auch die juriſdiction 13/31. Was im Territorio iſt/ iſt auch de Territorio ib. jung. titulum ſuperioritas Territorialis.

Territorial-Herr. Kan ſich der Sachen anmaſſen die noch niemand ſeyn 13/19. Die Orden und unocupirten Plätze einnehmen ib. Wie er demſelben iſt vor den Eigen-Herrn die præſumptio ib. Ob er den Unterthanen etwas entziehen kan ib. Ob er ſeine Unterthanen wider Willen alieniren könne ibid. Hat die præſumptionem ſuperioritatis für ſich 13/20. Die Perſonen und Güter ſind ihme/ ratione juriſdictionis, unterworffen ibid. Wann die Güter ſchon einem Höhern zuſtehen ib. Wie auch ratione Protectionis ibid. Woher zu probieren daß man den Territorial-Herrn ſubject ſey 13/20. Ob er ſeines Vaſallen Unterthanen ohne deſſen Requiſition citiren könne 17/129. Hat fundirte Intention wider diejenige/ welche eine particulare Juriſdiction prætendiren 38/10. In Juriſdictionibus iſt die Præſumptio vor dem Domino Territorii XLI,4. Wann in einem Flecken oder Statt der ein die Civilem Juriſdictionem cum mixto Imperio, ein anderer aber das Merum Imperium hat/ quæritur: Wer in dubio Territorial-Herr iſt XLIII. ult.

Territorial-Mit-Herrſchafft. Was darzu requiriret werde 38/8. Wie/ wann ihrer zween ein Regale hergebracht/ ſeyn ſie Condomini Territoriales zu nennen ib. Höret auf/ wann das Territorium unter den Beſitzern getheilet wird ib. Kein Dominus kan den Condominum Territorii ſtraffen ib.

Teſtament zu inſinuiren iſt ein actus voluntariæ Indictionis 38, 5. Ob Edelleute vor ihren Schultheiſſen oder Verwaltern ihre Teſtamenta machen können ibid. Ob die inſinuatio der Vogteylichen Obrigkeit zukomme 40/16.

Todtſchlag todter Cörper wann dergleichen auf den Gräntzen zweyer Territoriorum gefunden wird/ wem das Aufheben und die cognitio delicti zukomme? 31/10.

Tortur ob ſie einen actum meri Imperii conſtituire 43, 19.

Turbatio Juriſdictionis. Was ich vor remedia vor die Turbation habe 41/4. Auf welche Zeit der Profeſſion zu ſehen/ ib. Was vor Reguln bey Turbirung der Poſſeſſion in acht zu nehmen ib. Junge tit. poſſeſſio. Was die Turbatio und wie vielerley ſie ſey 41/1. Die Partheyen und Richter können turbiren ibid. Wie die Turbationes durch Citationes, Fangung der Delinquenten, der deren Verfolgung / auch zuweilen in alieno Territorio begangen werden/ 42/1. Junge titulo Juriſdictio. Ob es eine turbatio Idictionis ſey/ wann der Richter einen adjunctum ſetzet ib. Wann ein Delinquent in ein anderes Land verwieſen wird / ob es ein turbatio zu nennen? ibid. Von der Turbatione extrajudiciali 42, 3. Geſchicht mit Worten oder Wercken ib. Was vor Wort requiriret werden und was vor Wercke? ib. Eine Turbatio iſt es auch/ wann einen von den Gemein-Herrn ſich allein etwas vornimmt/ was er conjunctim thun ſolte ib. Ob es eine Turbatio ſey / wann einem Creditori Macht gegeben wird propria authoritate ſeines Schuldners Güter zu acceptirn ibid.

Was vor remedia wider die Turbatores Juriſdictionis gebraucht werden können XLII, 3. Seyn Judicialia oder Extra-Judicialia ibid. Ob durch reſiſtentz/ und binnen welcher Zeit alte Turbatio abgeleinet werden könne ib. Wann die remedia Statt haben ib. Fürſten können auch von den höchſten Gerichten in ihrer Juriſdiction turbirt werden XLII. ult.

Tyranney. Durch allzu groſſe Tyranney kan die Obrigkeit ihre Juriſdiction verliehren XLII, 6. Doch muß man nicht ſo gleich auf der Unterthanen Klagen ſehen ib.

V

Vagabundus kan angehalten werden einen Richter zu benahmen / oder auch in Camera belanget werden 6/12.

Venia ætatis wird denen Immediatis vom Kaiſer gegeben 7/20. 26/1. Kommt denen Ständen Jure Territoriali zu ib. Comites Palatini können es zuweilen auch exerciren ibid. Was zur Jahrs-Gebung requirirt werde 26/2. Und zwar reſpectu deß Minorennis ibid. Was er vor Jahre haben müſſe ibid. Muß in Perſon erſcheinen ib. Was der Effectus davon ſeye 26/3. Ob er die immobilia alieniren könne ib. Was hier alienatio heiſſe ibid. Wann ein Teſtament/ Contract, oder Statutum von völligem Alter Meldung thut/ kan das jenige nicht darunter verſtanden welches durch die Jahrs-Gebung zukomt 26/4. Ob ein Majorenniſirter ſeiner unmündigen Geſchwiſtere Vormundſchafft / Krafft dieſer Jahrs-Gebung übernehmen könne 26/5. Kan auch ein

Minor wieder die Jahrs-Gebung ſelbſt reſtitutionem in integrum haben 26/6. Wie/wann er aber vor der Jahrs-Gebung Credirt worden ib. Erſtreckt ſich nicht weiters als deß Fürſten Gebiet 30/7. Iſt nicht auf die Straſſen zu extendiren ib.

Verbrechen. Eine Obrigkeit kan über ſeines Unterthanens anderer Orten begangenes Verbrechen cognoſciren/ doch an andern Orten nicht darauf inquiriren oder die Straffe exequiren 5/8. Was vor Delicta zur Zenth oder Vogthey gehörig XL, 15. Wie/ wann die Beſtraffung deß Delicti zwiſchen dem Fraiſch- und Vogthey ſtrittig iſt ib. Wann ein Fürſt in eines andern Territorio verbricht/ wer ihn ſtraffen könne? XLIII, 11. Was von deren familia, it. von Reichs-Adel zu ſuchen ib. Was vor ein Richter über die Verbrechen judiciren könne? XLIII, 21. Ob der Verbrecher in loco delicti, wann er auch nicht zugegen iſt/ könne convenirt werden ib. Ob der Anfang oder Conſumirung des Verbrechens anzuſehen ib. Wird nicht allezeit accuſatoriè ſondern auch inquiſitoriè wider die Verbrechen verfahren 43/ 21. Wie der Judex in der inquiſition zu verfahren ib.

Verboth. Ob Verbote v. g. das Schmaltz aufzukauffen ꝛc. Vermächt auch Fremde obligiren 16. 9.

Vermächtnis/ an unwürdigen Perſonen wird Confiſcirt 30/ 15. Und das Recht unter die Regalia gezehlet. Ibid. Indigni differiren von incapacibus ibid. Was vor Urſachen einen indignum machen. Ibid.

Veſtung. Kan der Käyſer im Reich ohne Vorwiſſen der Stände nicht aufbauen. 9, 7. Kommt Fürſten und Ständen Jure Territoriali zu 35/ 17. Wo es nicht zur æmulation geſchiehet. ib. Wie wieder die æmulation zu verfahren. ibid. Ob der Reichs-Adel oder Municipal-Städte/ Veſtungen bauen können. ib. Wie es auch der Käyſer in præjuditz deß Lands-Herrn nicht Concedirn kan. ib. Veſtungs-Recht macht keine Immedietæt. ibid. In Kriegs-Zeiten kan ein Fürſt ſeines Vaſallen Schloß muſtern und befeſtigen. ibid. Wer zu Bau- und Reparirung der Veſtung beyzutragen. ib. Im Nothfall können der Unterthanen Häuſer/ Gärten etc. zur Veſtung gezogen werden ib. auch Kirchen. ibid.

Ufer/ Uferrecht. Kommt den Fürſten zu 31/ 22. Auch die Jurisdiction daſelbſt ibid. In Fraiſch-Fällen wird ſie nicht leicht einen andern concediret ibid. Was ſich Krafft diß Veſtungs 15. Stand-Rechts die Fürſten anmaſſen. ibid. Ob auch Schiffbrüchige Güter dahin gehören ibid. Krafft diß Rechts hat ein Fürſt die Jurisdiction an den Ufern/ kan Siffe defendiren, viliren, arreſtiren. ibid.

Via Publica, Vide Landſteuer.

Viſitation der Kirchen. Vide Kirchen.

Violatio

Violatio Jurisdictionis. Wie ſolches geſchehe / wie contra violatores verfahren / und zuweilen Reverſe abgefordert werden 46/4.

Umbgeld. Deſſen Erhebung gehöret unter die Regalia 30. 13. Wovon es genommen wird ibid. Es haben es auch Landſäſſige von Adel ibid. wie viel man Umbgeld fordern könne ibid. Wer das Umbgeld-Recht hat / kan auch ſeinen Leuten wehren / daß ſie in frembden Tafernen oder Schenckſtätten nicht trincken ibid. hat den Bodenſatz ibid. Ob der Brandwein / Kräuterwein. &c. zu Verumbgelden ibid. Wer von Umbgeld eximirt ſey ibid. Ob es auch ratione Loci geſchehen könne 30/14.

Univerſität. Deren Rectores haben Jurisdictionem ſine Territorio 5/8. Solches aufzurichten kommt den Käyſer zu 7/13. Was ſie vor Macht haben ibid. Haben auch zuweilen das merum Imperium ibid.

Unmittelbahre Güter. Woher zu wiſſen daß die Güter unmittelbar vom Reich rühren 13/17. Ob wegen der Güter allein einer ein Immediatus ſey 13/18.

Unkoſten. welche auf die Inquiſition und Execution deß Maleficanten gehen / wer ſie tragen müſſe 43/23. Wann ſie der Kläger tragen muß ibid.

Unterthanen. Ihre Klagen ſollen nicht ſo gleich wieder ihre Beambten angenommen werden 11/9. doch iſt auch nicht zu weit nach zu ſehen ibid. Wo er auf den Obern pcoviciret / ſoll der Beambte mit der Execution einhalten ibid. ſollen ihrer Obrigkeit gebührende Ehr erzeigen / und wie ſie widrigens zu ſtraffen 3/3. Unterthanen und Landſaſſen ob ſie von einander differiren 13/20. Woher die ſubjection zu probiren. 13/24. Wie ein Territorial-Herr ſeine in eines andern Territorio gelegene Unterthanen wider deſſen Gewalt ſchützen könne? 13/30. können die Jura Territorialia recht beſtreiten oder Proceſſus dawieder ausbringen 13/31. Mittelbare ob ſie mehr dem Käyſer als ihren immediaten Herrn verbunden 15/16. Der Fürſten Unterthanen können nicht evocirt werden 11/6. Es geſchehe dann es cauſa continentiæ ibid. Können diſen Privilegio nicht renunciren ibid. Wo es ceſſire ib. genieſſen der Religions-Freyheit 12/15. können aber keinen öffentlichen Gottesdienſt anſtellen 12/17. Wie wann ſie abet eine andere Religion annehmen ibid. können ihren ſchuldigen Gehorſam nicht proſcribiren 13/11. Was einen Unterthanen mache 28/8.

Unverdenckliche Zeit. Was ſolche ſey 13/11.

Unterwerffung der Subjection. Ob ſich ein Stand den andern unterwerffen könne 13/23. Ob ein Freyer-Reichs von Adel ſich einem Fürſten Subjiciren könne ibid. Woraus zu probiren daß man dem Territorial-Herrn Subject ſey 13.

Vormund / zu ſetzen iſt heute zu Tag Jurisdictionis, (Vide Tit. V, 5. & contenſioſæ non voluntariæ 38/5. Ob es der mindern Obrigkeit zukomme. 40/16, iſt ein Actus mixti imperii 40/19.

Vocation

Vocation, eines Geiſtlichen kommet dem Patrono zu 12/63. Wie ſie differire von der Nomination ibid.

Vogelfang. Iſt eine Species der Jagt 34/12. Von welchen Vögeln es zu verſtehen ibid. Ob er auf frembden Grund zugelaſſen ib. Vogel-Vich iſt zweyerley ib. Vogel/ die auf meinen Baum níſten/ ſeynd mein ib. Was von zahmgemachten Fliegel-Vich zu ſagen ib. Vogel-Weidwerck iſt zweyerley/ und was zu jedem gehörig. ib. Gehört unter den kleinen Wildbahn ib.

Vogel-Herde/ werden zuweilen den Edelleuten zum Haushalten zugelaſſen 34/12. Wer ſie aufrichten kan/ ib. Wie weit man ihn aufrichten kan ib.

Vogelſchieſſen/ gehöret zur Muſterung 35/5.

Vogthey Vogtheyliche Obrigkeit. Es iſt ſchwer zu definiren was die Vogthey ſey/ und was dazu gehöret 39/1. Woher das Wort Vogthey komme ibid. Wird getheilet in die Ober- und Unter-Vogthey ibid. Was beede ſeyn/ ibid. Bedeutet zuweilen einen diſtrict oder Territorium ib. Was zur Ober-Vogthey gehören ſoll ib. & Tit. 40/6.7. Was der Author davon halte ibid. Es wird die Vogthey auch in einen generalem & particularem getheilt 39/2. & 40/7. Was das Objectum Vogtheylicher Obrigkeit ſey 40/4. Beſonders der nidern 40/6. Vogtheyliche Unterthanen ſeynd zentbar oder unzentbar 40/7. Was die Vogtheyliche Unterthanen zur Zenth beytragen müſſen/ ibid. Was die Effectus der Vogtheyliche Obrigkeit ſeye. 41/2. Wie ſolche probirt werde/ ibid.

Vogt-Haber iſt ein Zeichen zukommender Jurisdiction 41.5.

W.

Wacht. Die Wachten in Veſtungen zu beſetzen/ cujus ſumptibus es geſchehe 35.12. Ob die Unterthanen in die Veſtungen zum Wachen zu gebrauchen ibid.

Wald. Waldtherr kan nicht indiſtinctè alle Bäume niderhauen. 34/8. Wider ſolche Wald deſaſtationes werden Mandata ſine clauſula erkandt ib. Nochweniger kan er gantz umbgeackert werden. ibid mäſſige Abhauung deß Holtzes iſt zugelaſſen ibid. Wie ſich der zu verhalten der das Recht hat/ Holtz aus dem Wald zu hauen ibid. Wald ausſtocken muß von Wald-Herrn erlaubet werden. ibid.

Wappen. Theilt der Kayſer mit immediatè oder mediatè 7/11. entweder erblich oder perſonaliter. ibid. Kan ſich ein Privatus erwöhlen. ibid. Jedoch auf gewiſſe Maß. ibid. Wo eines Fürſten Wappen gemahlet/ was daraus zu ſchlieſſen. ibid. Iſt ein Anzeuge deß Domini. 7/11. Zeuget an den Kirchen

das Jus Patronatus an. ibid. Was die Gleichheit deß Wappens probire. ibid. Wer eines andern Wappen abreiſt. ibid. oder beſchimpfft. ibid. Iſt ein Zeichen deß Dominij. ibid. Wappen mit offenen Helm können auch Doctores führen. ibid. Ob durch Aſſignirung der Wappen an einen Orth die Jurisdictio probiret werde. 41/5. Teſtiren allenfalls mehr vor dem Civil-als Criminal-Herrn. 43. ultimo.

Weggelegte Kinder/wer ſie erziehen müſſe 43. 20.

Weeg. Recht über Weg vnd Steg. Wem die Reparation der Weege vnd Stege zukomme 22/14. Offenbare Wege-Heer vnd Landſtraſſen ſeyn der Territorial-Superiorität unterworffen/ wie villerley der Weeg ſeyn 31/1. Wie ein Privat-vnd offentlicher Weeg differiren. ibid. Was requiret werde/ daß ein Weeg ein offentliche Landſtraſſe ſey. ibid. Wer eine Publicas machen könne. 31/2. Wann einen ſchon ein Orth/ dardurch die Landſtraſſe gehet/ concedirt iſt/ ſo hat er doch die Jurisdiction nicht auff der Straſſe. ibid. Worinn ſich das Straſſen-Recht vornemblich am Tag gebe. 31/3. Landſtraſſen ſollen allen ſicher ſeyn. ibid. Frembde ſeyn nicht außzuſchlieſſen/ ibid. Wie der Reichs-Völcker Durchzug zu verſtatten/ ibid. Wer der Weegs-Freyheit unwürdig 31. 4. Weegs-Freyheit kan erweitert werden. 31/5. Ob ein benachbarter Fürſt deß andern Maleficanten durchführen laſſen müſſe? ibid. oder die Leichen durchbegleiten 31, 6. Wo die Reiſenden Schaden leyden/ muß der Dominus Viæ ſolchen erſetzen/ 31/7. Wie wider die Straſſen-Rauber zu verhalten/ ibid. Wann ein Weeg zwiſchen 2. Territorijs durchgehet/ wer die Jurisdiction habe 31/8. Wie/ wann ein Galgen oder Rad an einer gemeinen Straſſe geſetzet wird. Ibidem. Wann ein Schloß mit ſeinen Pertinentien vnd allen Jurisdictionalien concedirt worden/ ob er auch die Jurisdiction über offene Landſtraſſen habe. 31/9. Wann auff den Gräntzen zweyer Territorium ein todter Cörper gefunden wird/wem die Cognitio zuſtehe? 31/10. Wer die Wege repariren laſſen muß. 21/11. Wie/ wann die Wege durch Waſſer/ Erdbeben/ꝛc. vnbrauchbar gemacht worden/ 31/12. In Winters-Zeit Weege über Felder zu machen/ veranlaſſet keine Servität/ibid. Auff den offenen Weg zu gehen kan nicht præſcribirt werden/ibid. Wann die Beſtraffung auff offener Landſtraſſen begangener Verbrechen zukomme? 43/12.

Wein. Weinſchencken auffzurichten/ oder zu concedirn/ wem es zukomme. 30/14. Ob es ein Jus reale ſey/ ibid. Wird den Edelleuten in Sachſen verbotten/ ibid. gehöret zu den Stätten/ibid. Obrigkeit ſoll ſehen/ wie der Land-Wein erſten abgehe. ibid.

Wehr auflegen. Wem ſolches zukomme/ 43/20. Wehr abnemmen/ wem es competire/ibid.

Werben. Fürſten komen Soldaten werben/ 35/4. Wann das Werben angefangen/ibid. Ob es beſſer Soldaten zu werben/oder Land-Volck zu gebrauchen/ ibid. Wo die Fürſten werben können. ibid. Was vor Requiſita dazu gehören/ ibid. Ob von einer frembden Potenzen im Reich könne geworben werden/ ibid.

Wild-Bahn/ und Wild Bahn/ differiren 34/1. Wildbahn begreiffet mehr als die bloß Waldung/ ibid.

Wilde Thiere/ wie villerley Arten dieſelbe ſeyn/ 34/3. welche von jedermann können gefangen werden/ibid. Worunter aber heut zu Tag wilde Schwein/ Bären/ Wölffe/2c. nicht mehr gehören/ ibid. Wilde jagtbare Thiere/ ob ſie inter fructus fundi zu zehlen/ 34/6.

Wildpräd wegzuſcheuen vnd wegzujagen/ daß es keinen Schaden thue/ iſt zugelaſſen/ nicht aber Lappen zu ziehen/ 34/8. Wie die Wildprets-Diebe zu beſtraffen 34/15. Ob Wild-Schützen einen Diebſtall begehen. ibid.

Windfälle/ wem ſolche gehören 34/14.

Wölffe gehören zur hohen Jagt 34/3. Wann einer eine trächtige Wölffin umbbringet/ ob er nach der Anzahl der Jungen zu recompenſiren ſeye ibid.

Wolffs-Jagt. Hiezu können auch mediate Unterthanen angehalten werden/ 35/10.

Wucherliche Contractus ſeyn mixti fori 12. 31. gehören auch zum weltlichen Gerichten/ibid.

Würtzhäuſer aufzurichten. Hat regulariter der jenige/ der umb Geld erlegen kan/ 30/14. Kan nicht von einen andern exercirt werden/ibid. Gehöret unter die Regalia. ibid.

Z.

Zeugen/ Zeugſchafft: Ob ein Stand den andern ſeinen umb Zeugſchaffts willen erforderten Unterthan ſtellen müſſe/ 18/ 18.

Zeughäuſer/ können Fürſten vnd Stände auffrichten 35/11.

Zehend/ Zehend-Recht. Iſt mixti fori. 12/35. Was der Zehend ſeye/ ibid. Die Canones ſchreiben ſolchen den Geiſtlichen zu/ 12/36. Bey den Proteſtanden wird es anderſt gehalten/ ibid. werden in Geiſt- vnd Weltliche getheilt/ 16. Wie ſie auff die Laicos kommen/ ibid. Die Præſumptio iſt mehr vor den Geiſt- als Weltlichen Zehend. ibid. ſeyn vel perſonales, vel prædiales, vel mixtis. 12/ 37. Was ein jedens Zehend ſey ibid. Lebendige Zehend/ was ſie ſeyn/ 16. Der groſſe vnd kleine Zehend/ibid. Wie der perſöhnlich und prædial-Zehend differiren/ ibid. Von Hauß-Zehend/ todt und lebendig/ in wie villerley Arten ſelbiger gelieffert werden kan. 12/38. Von Kühe

und Hüner-Zehend/ ibid. Der lebendige Zehend muß in Durchlauff genommen werden/ ibid. von Schwein/Küh/Obſt/Bienen/ Fisch/Wieſen/ Flachs/ Kraut/ Ruben vnd Toback-Zehend / ibid. Wann ein Acker in Wiſen verwandelt wird / ob der Heu-Zehend zu nehmen/ ibid. Von vererbten Zehend ibid. Wer Zehenden geben muß/ 12/39. Wer davon excipirt/ ibid. Ob Juden/ Türcken/ Heyden/ ibid. Wer die Decimas ſeculares reichen muß/ ibid. Der ruckſtändige Zehend afficirt den Zehendbaren Boden/ ibid. Ob der Pacht-Mann den Zehenden reichen muß/ ibid. Was von uſu fructuario und Emphiteuta, wie auch Halb-Bauren zu ſagen / ibid. Wer vom Zehendreichen befreyet/ 12/40. Kan de Jure Can. von keinem weltlichen auch dem Kayſer nicht gegeben werden / ibid. Bey den proteſtirenden Ständen hat es ſich anderſt / ibid. Die Befreyung wird durch Verjährung erdie Zehendreichung propter Caſum fortuitum moderiret wird / langet / ibidem. Wie viel Zeit darzu nöthig ſeyn ibidem. Wie ibid. Ob die Zehendreichung durch die Deſuetudinem verlohren werde/ ibid. Wohin / oder an welchen Orth der Zehend zu liefferu 12 /41. Was vor eine Kirche hierbey in acht zu nehmen/ ibid. Wo das Zehende Stuck nicht bekannt / wie es bey Außleſung deß Zehends zu halten. 12/41. Zehend-Getrayd kan nicht eingelieffert werden/ es ſey dann dem Zehend-Herrn angeſagt / 12/42. Wer den Zehend einführen muß / ibid. Soll ein geſtrichenen Maaß gereichet werden/ ibid. Auf weſſen Koſten die Einſambiung geſchihet / ibid. Von Außzehenden/ ibid. Wann er zu lieffern/ ibid. Worvon der Zehend zu geben/ 12/43. Wie/ wann eine Wieſen in einen Acker verwandlet wird/ ob ſie Zehend gibt/ ibid. Wann von einem Hauß ein Rauchhun gegeben / daß Hauß aber nachgehends in einen Garten verwandlet wird / ob auß den Garten Früchten der Zehend zu entrichten? Ibid. Wer vom Garten / darinn Obſt/ Kraute gewachſen/ keinen Zehend gegeben/ iſt es auch nicht ſchuldig/ wann er Getrayd darein bauet / ibid. Wie/ wann der Acker nicht 10. Garben gibt? Ibid. Ob von 2. mädigen Wiſen und doppelten Früchten eines Ackers / doppelter Zehend genommen werden könne / ibid. Ob von einem Acker auf den andern gezehendet werden kan/ ibid. Von Bergwercks-Zehenden/ ibid. Von verſchidenen canoniſchen Arten der Perſional-Zehenden/ wegen Beſtand/ Zinß/ Handwercken/ Huhren-Lohn/ 2c. Ibid Was vor Streit wegen deß Zehends geben könne 12/ 45. Cauſa decimarum iſt ſummaria ibid. Wo Clerici intereſſirt ſeyn/ ibid. kan à prærepto angefangen werden/ ibid. Straffe derjenigen welche der Zehend der Kirchen entziehen / ibid. Was die End-Urſach der Zehende ſey 12/ 46. Ob Catholiſche Unterthanen das Evangeliſchen Geiſtlichen und vice verſa den Zehenden reichen müſſen Ibid. Wie wann die Geiſtliche ein übels Leben führen / und der Zehend mißbrauchen/ Ibid. Wie wann der Zehend durch Nachläſſig-

keit deß Zehend-Manns verdorben / ibid. Wann die Felder bey Kriegs und andern ſchlimmen Zeiten nicht haben können eingeerndet werden / darff der Zehend-Mann ſolchen nicht nachholen ibid. Wie der Zehend wieder verlohren werde / 12/47. Ob zwey Geiſtliche deß Zehends wegen paciſciren können ibid. Nicht aber das man gar keinen mehr reiche / ibid. Ob wegen deß Zehends könne tranſigiret werden ibid. Ob die Gewohnheit gültig ſey / Krafft deren man keinen Zehend entrichten darff / ibid. Von den Mißbräuchen und Betriegereyen ſo beym Zehend ſich ereignen 12/48. In Materia decimarum iſt auf die Gewohnheit zu ſehen ibid. der Zehend erſtreckt ſich insgemein ſo weit als die Marckung ibid.

Zenth vide merum Imperium. Woher ſich das Wort Zenth derivire 43/1. Wird in eine univerſal und particular Zenth getheilet ib. Es gibt auch einen Fraiſch-Zenth ib. Was die omnigena, die allgemeine Zenth ſey und was ſie begreiffe 43/12. Ob der Zenth-Herr auch die delicta in via publica & commiſſa ſtraffen könne? ib. In Francken iſt eine ſpecies der Zenth / die hohe Zenth genannt / im Gebrauch und was ſolche ſey? 43/3. Hieher referiret man die vier hohen Rügen ibid. Es kan in einem Territorio einer das Merum Imperium der andere aber die Zenth haben 43/14. Was derjenige zu obſerviren / der eine limitirte Zenth in alieno Territorio hat ibid. Warum die centena omnigena ſo viel Vortheil von der limitirten habe ibid. Zenthbare Leute ſeyn keine Unterthanen ib. Es gibt auch eine Mittel- und Nieder-Zetnh 43/15. Die Doctores wollen es das mixtum Imperium nennen ib. Was daher referirt wird ibid. Was in Sachſen zur Zenth gehöre 43/16. Was in Böheimb ibid. Zenth-Herr kan Radt / Galgen / Rabenſtein / Fraiſch- und Zenth-Säulen aufrichten laſſen. 43/20.

Zoll / Zoll-Sachen gehören zum Reichs-Hof-Rath 6/8. & 7/2. Zölle kan der Kaiſer allein von neuem nicht aufrichten 7/2. & 30/1. Müſſen der benachbarten Stände Wiſſenſchafft erfordert werden 8/2. Fürſten und Stände haben das Zoll-Recht Jure Territorii 30/1. Seynd dem Innhalt der neuen Conſtitutionen ungeachtet darbey zu laſſen ibid. Haben vor dieſ in dem Kaiſer gehört ibid. Worvon der Zoll entrichtet werden ſolle 30/2. Differiret von der Steuer und Gelait ibid. Unterſchiedliche Zoll-Spieß ibid. Einen neuen Zoll aufrichten / oder den Alten erhöhen / iſt etwas odioſes 30/3. Man kan ſich de facto widerſetzen ibid. Ob er kan verleget werden ibid. Kan zuweilen in eines andern Territorio exerciret werden ibid. Antheils Ort wird er nur von Sachen / die extra Territorium geführt werden / genommen ibid. Auf was Sachen der Zoll geſchlagen werden ſoll 30/4. Wo er kan aufgerichtet werden 30/5. Zoll-Tafeln ibid. Oeffters als einmal den Zoll nehmen / iſt unbillig ib.

Mehr

Mehr Zölle ibid. Straffe der Zoll-Schuldung ibid. Ob und wo pœna Commiſſi Statt habe ibid. Wie/ wann ein Fuhrmann auß Irrthum an einen Ort kommt/ wo Zoll gegeben werden ſoll/ oder würde vom Wind auf dem Meer verſchlagen/ verliehret er deßwegen ſeine Sachen ib. Wann er nichts vom Zoll weiß/ oder es wäre ein ungewöhnlicher Zoll aufgerichtet ibid. Wie/ wann einer die Waaren anzeiget/ aber keinen Zoll gibt ibid. Ob der Zoll-Einnehmer den Zoll fordern/ oder der Durchraiſende die Sache ungemahnet anzeigen müſſe ibid. Zollfreye Sachen leyden kein Commiſſum ibid. Unverbotten können mit Verbottenen weggenommen werden ibid. Ob das dem Herrn ſchade/ wann der Fuhrmann den Zoll verführet ibid. Wann gemeinſchafftliche Güter von einem Socio verführet werden ibid. Ob den Zoll auf der Brücken die Durchreiſende vermeiden / und durchs Waſſer fahren können ib. Ob Pœna Commiſſi Statt habe/ wann man von der gewöhnlichen Straſſe abweichet ibid. Wann die Pœna Commiſſi ceſſire 30/6. Ob die verſchwiegene Waaren allein verfallen ib. Wann der Zöllner nicht zu Hauß/ und der Fuhrmann legt den Zoll nieder ibid. Wann von Pupillen-Gütern zu ſagen ibid. Ob man von einem Fußgänger/ der Sachen bey ſich trägt/ einen Zoll fordern könne 30/7. Wer/ und was vom Zoll epimiret ſeye 30/8. Wie/ wann ein Unbefreyeter von einem Befreyeten etwas kaufft? ib. Wer den Zoll über verkauffte Sachen entrichten ſolle? ib. Wann der Zoll-Einnehmer einige Sachen Zoll-frey paſſiren laſſen/ ob er ſeinen Herrn dadurch præjudicire 30/9. Wann der Contract nichtig / iſt kein Zoll zu geben ib. Ein anders iſt es / wo die Contrahenten abtreten / oder eine Sache wieder käuflich verkaufft wird ib. Wie viel man Zoll von ein und anderer Sache nehmen könne 30/10. Ob er kan erhöhet werden ib. Wie wann man Zoll abfordert als man berechtiget ib. Zoll ſoll an Geld/ nicht an Waaren bezahlet werden/ ib. Differiret vom Accis und Umgeld.

Zug-Recht. Was es ſey/ 18/ 7.

Zunfft. Vide Handwerck.

Zwangs-Mittel/ zu welcher Obrigkeit ſelbige gehören/ 43/ 19.

Zwey oder Mehr-herrig. Kommt einen jeden die Jurisdictio in ſolidum zu 35/ 3.8. Wie den Widerwärtigkeiten ratione exercitii der Jurisdiction abzuhelffen ibid. Zu weilen haben die Herrn nicht gleiche Portiones ibid. Die Mitt-Herrſchafft wie ſie adquiriret werde/ ibid. Was requiriret wird / daß die Mitt-Herrſchafft unter denen Dominis Territoriorum ſtatt habe/ 38/ 8. Der Kayſer hat keine Mitt-Herrſchafft mit den Ständen des Reichs/ ibid. auch der Dominus Territorii nicht mit deſſen Einzinſer/ oder der nur einige Regalia hat/ ibid. Vide Territorial Mitt-Herrſchafft. Ob

ein Mitt-Herr den andern ſtraffen könne ibid. Die Einkünfften der Jurisdiction gehören den Mitt-Herrn gemeinſchafftlich / ibid. Kein Mitt-Herr kan allein die Straffe erlaſſen ibid. Frohndienſte / Muſterung und Folge gehören zur Mitt-Herrſchafft Conjunctim ibid. Das Condominium wird nicht præſumiret / ibid. Was vor Juditia dazu gehören / ibid. Diß ſeyn keine Gemein-Herrn wenn einer die Fraiſch / der andere die Vogthey der dritte die Forſt-Gerechtigkeit hat / etc. ibid. Die Gemein-Herrſchafft differirt von der Jurisdictione concurrente 38. 9.

Errata.

PAg. 7. lin. 5. lege laufft/auf ein: lin. 7. dencken: p. 10. l. 24. M. Weſ. Conſ. 47. p. 11.
l. 5. L. pen. Cod. p. 12. l. 1. Menoch. A. Jud. quæſt. c. 11. und auf die Perſon. l. 33. als
zu ſeines Lebens U erhalt. p. 13. l. 24. die deine Ehre. l. 26. belieben dir. l. 36. Men.
A. J. Q. lin. ead. Sande p. 1 12. anzunehmen. l. 35. Werckzeugs. p. 20. l. 4. Abtra l. 8.
Berlich. l. 21. Menoch. A. J. Q. p. 22. l. 2. 8. 19. p. 23. l. jus Lubec. p. 26. l. noch ſuſpendirt. l.
12. L. 1. Cod. l. 20. turp. cauſ. p. 26. l. 23. weiß er dem. p. 29. l. 10. L. 2. verb. l. 13. wird es.
p. 30. l. 9. Reyus in Theſ. Jur. voce officium. l. 12. c. 1132. l. 27. c. 1137 p. 32. l. Cothm.
Vol. p. 33. l. 4. c. 1131. c. 11. C. 1132. l. 36 ratiocin. admin. p. 48. l. 6. nur von. l. 17. inſtit.
act. p. 45. l. 19. beym Zoëſ p. 48. l. 17. Mingius de ſuperior. territ. C. 37. ſeine exempeion. p.
58. l. 27. Iſer. 2. F. tit. 1. qual. vaſal. p. 61. l. 34. Verbeſſerung der matricul. p. 62. l. 25. deſſen
Urſprung. l. ead. herzufließen. C. 26. erſchienen. p. 65. l. 9. alle in verb. C. Text. ad p. 69. l.
18. dele es. l. 29. de proceſs. entrah. p. 70. l. 26. Andler l. 2. p. 80. l. 25. Savoyen geſtiff-
tet. p. 82. l. 30. Deciſ. Luc. C. 31. Conſtit. Princ. p. 84. l. 5. Circul. quæ. p. 88. l. 11. Capye.
Conſult p. 92. l. 37. non prov. p. 94. l. 23. übel informiten. p. 101. l. 18. Gail. 1. p. 105. l. 2.
heut zu Tag. P. 110. l. 25. Rhez. in p. 119. l. 21. R. J. Ratisb. p. 123. l. 13. geſtritten. p. 126.
l. 11. ſondern ad p. 129. l. 23. Hanau. p. 131. l. 14. erinnert worden. p. 132. l. 19. §. 18. Limn.
l. 3 p. 133. l. 28. davon gehört. p. 140. l. 4. diſſ. 22. p. 147. l. 25. Religions-Frieden das
Jus Sacrorum p. 152. l. 19. würden die Päbſte. p. 159. l. 14. annexo. l. 18. Syring. d. concl.
p 170. l 15. Calender von dieſem. p. 172 l. 9. alimontation. l. 19. inquiſitoriè. p. 173. l. 4.
ſondern mich. p. 178. l. 17. verrichtet/gerichtet. p. 182. l. 13. Zehend-Rechnung. l. 18. c. ult. de
decim. p. 183. l. 11. oder an. p. 189. l. 9. Monet. p. 389. l. 13. Menoch. 6. p. 198. l. 17. repe-
tition. p. 209. l. 33. Fab. in Cod. Sabaud. p. 216. l. 30. aufgebauet wird. p. 222. l. 3. Ming.
dt p. 226. l. 9. ad J. P. p. 2. p. 227. l. 6. Fratſch und Centh. p. 236. l. 15. finden iſt. p. 240. l. 27.
Menſchen-Kunſt p. 242. l. 12. in 6. l. 26. auch an ſich. l. 27. nichts contrares. p. 244. l. 14.
Cod. de prob. l. 22. de Regal. l. 2. p. 246. l. 24. klaren Rechtens. l. 31. de pignor. Obſ. 25.
p. 247. l. 11. ſollen/ſiehet. p. 248. l. 17. Lehrſatz. p. 258. l. 13. die Weeg/Forſt 2c. p. 259. l. 37.
Gail. 2 O. 62. p. 263. l. 20. R. J. Anno. p. 272. l. 23. Rhod. Pand. Cam. p. 285. l. 3. capabel. p.
289. l. 8. affixion. p. 298. l. 33. appellation gilt. p. 299. l. 20. π. Cam p. 303. l. 14. ſuchen ge-
nug iſt. p. 306. 27. art. 15. p. 311. l. 8. Regiſtratur p. 319. l. 11. Myler. p. 322. 67. ſo folget/
daß ſie ihre Unterthanen zwingen können. p. 325. l. 20. Heer- und Reichs. ibid. hierzu zu-
länglich. p. 326. l. 2. Schiffarten/der Anlandungen am Ufer. l. 24. 25. del. ib. 16. l. 59. G.
26. V. 1. Conſ. 50 p. 330. l. 23. O. C. p. 2. l. 26. O. C. ead lin. item d. p. 2. tit. 20. Landfr. p. 335.
l. 26. 1559 §. damit p. 338. l. 36. 1. A. J. Q. lin. ead. prax Crim, 339. l. 13. prax. Crim. c. 14.
quæſt. 112. n. 6. c 25. ab- und zugehen. p. 346. l. 12. L. 16. de minor. C. 33. tit. 7. n. 5. p. 347.
l. 32. ereignet/handeln p. 348. l. 8. ex furore p. 351. l. 19 L. un. Cod. p. 355. l. 14. geſtillet war
l. 26. juſtitia, oder engratia, p. 356. l. 8. unvollkommene. p. 358. l. 14. Einnehmer. p. 360.
l. 34. Coll. Arg. tit. p. 366. l. 6. 89. cap. 1. lin. ead. part. 2. conſt. 6. p. 368. l. 2. ſagen/als wann
l. 30. alimentirt. p. 371. l. 3. L. 1. Cod. de his c 13. zu nehmen/daß ſolcher Ort. C. 18. L. 17
§. 17. de p. 375. 3. Roding. Cent. C. 15 p. 1. diſſ. p. 376. l. 23. Ref. Pol. p. 378. l. 18. L. 13. C.
de l. 19. nicht beleidigen wann. l. Knechtſchafft/ ſondern von einer Unterwürfflichkeit/ p.
379. l. 12. O. 6. & 20. p. 382. l. ult. nicht unrecht. p. 385. l. 15. facil. l. 24. bey Weibsbildern
einigen Dd. p. 386. l. 8. ex cauſ. man. p. 187. l. 12. zu obſerviren. l. 15. adm. tut. p. 390. l.
15 juramenti ad effectum. p. 305. l. 30. in C Sab. p. 399. l. 35. exigire werden. p. 402. l. 27.
nicht gemahnet. p. 407. l. 7. Stand-Recht. C. 8. Partad. l. 10. ſeyn. l. 12. wiederzugeben/er
l. 33. Synt. J. p. 415. l. 6 Roſent. p. 418. l. 6. c. ad capitul. p. 425. l. 11. 12. θ. 6. l. 32. be-
ſteuert. p. 427. l. 32. Off. Cub. l. 35. advocando. p. 430. l. 14. munerib. patrim. L. 11. de SS.

Eccleſ.

Eccleſ. l. 31. Lehen gibt. p. 433. l. 2. Concl. 85. p. 434. l. 6. Noth-Anlagen. p. 435. l. 22. Bal-
do. Vol. 2. p. 436. l. 1. præſumptiones genug und p. 438. l. 22. Surd. Conſ. p. 442. l. 11. §. 4.
l. 21. de Platea. 443. l. 5. Eingeſchriebene. p. 447. l. 8. tui. p. 448. l. 16. §. illud p. 454. l. 37.
theils pro Regali. p. 455. l. 11. wieder gibt. p. 457. . 24. Brander. in exerc. l. 33. wie p. 458.
l. 17. Nutzen flieſſet. l. 20. de immun. nemini. p. 460. l. 4. Stadt-Verordnungen. l. 8. n. 14.
p. 464. l. 4. effectum nicht zu. p. 467. l. 17. unangezeigte. l. 27. Zollſchalders. p. 474. l. 18. M.
piſt. l. 23. actuum. l. 25. J. F. l. c. 26. Schatzung. Knich. p. 488. l. 1. wird / und tribuirct. l. 8.
9. cognoſciren zukomme. p. 489. l. ult. ſervit. p. 492. l. 24. ad Aym. l. 26. de Jur. p. 496. l. 23.
S. P. U. p. 503. lin ult. Reverſe. p. 418. l. 4. C. de pact. ead. lin. A. R. D. p. 533. l. 5. d. l. Schutz.
l. 8. Rol. p. 536. l. 13. Covar. c. ult. inceſtu. p. 538. l. 33. Treutl. p. 541. l. 15. Senator. A. B. l.
16. filius quæſt. lin. 37. verb. committent. p. 544. l. 4. ut ind. p. 550. l. 23. uſu pract. p. 558.
l. 4. abgefordert werden. p. 563. l. 17. wegen contra. p. 564. l. 31. §. 12. J. d. R. D. p. 565. l. 14.
Harpr. ad p. 567. l. 14. de S. U. P. L. 15. l. 20. num. 8. Gryph. l. 25. de itin. act. p. 568. l. 8.
Jur. Limit. l. 10. p. 570. l. 26. ausböſen. p. 565. l. 7. was vornemlich. l. 20. Bäume unziem-
lich. p. 580. l. 23. 6. Ord. Crim. l. 29. vergleichen können. p. 591. lin. pen. ult. præſtat. nem. p.
592. l. 2. L. 6. p. 594. l. 27. del. und p. 599. c. ult. Inſtrum. pacis. p. 604. l. 4. L. 10. p. 609. l. 22. 1.
& 35. . p. 617. c. 1. aritſch. memb. l. 29. inanis. l. 31. Glaubiger. p. 619. l. 4. Mind. l. 12. als
n jeder einen. p. 628. l. 26. oder aufſuchen. p. 632. l. 19. Rumel. d. l. p. 633. l. 22. dadurch ſchul-
dig machen. p. 636. l. 23. dienet / welcher keinen titulum anzeigen. ead. lin. 10. Jahr unter ge-
genwärtigen / und 20. Jahren unter Abweſenden. p. 638. l. 7. ſeine Clienten. l. 29. *bloſſen*
Anhang p. 640. l. 16. lib. 2. part. p. 643. l. 18. Schutz aufkündigen. p. 644. lin. ult. mit ein / p.
645. l. 14. der Schutz. l. 30. Eod. in 6. lin. 36. ſeine Schuld.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweser, Christoph Heinrich, 1647-1727

Der Kluge Beamte, Oder Informatorium Juridicum Officiale Das ist:
Unterricht, wie sich ein Beamter in denen seiner Herrschafft zukommenden hohen Landes- und Territorial-Gerechtsamen ... zu seiner Herrschafft Nutzen verhalten, sich aber selbst dabey ausser Verantwortung setzen könne.
Bd.: [1]

Nurnberg Im Jahr 1701

4 J.pract. 159-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511233-5
VD18 90864174